

Verhandlungen

der 1. (ordentlichen) Tagung
der 17. Westfälischen Landessynode
vom 12. bis 16. November 2012

Produktion:
Evangelischer Presseverband
für Westfalen und Lippe e.V.
Cansteinstraße 1
33647 Bielefeld
www.medienhaus-bielefeld.de
Druck:
Hans Kock
Buch- und Offsetdruck GmbH,
Bielefeld

SYNODALGOTTESDIENST Predigt: Superintendent Alfred Hammer, KK Arnsberg	1
---	---

VERHANDLUNGEN

Erste Sitzung, Montag, 12. November 2012, vormittags

Legitimation der Mitglieder (Beschluss Nr. 1)	5
Kostenerstattung (Beschluss Nr. 2)	5
Berufung der Schriftführenden (Beschluss Nr. 3)	5
Tonbandaufzeichnungen der Plenarsitzungen (Beschluss Nr. 4)	5
Rederecht für geladene Gäste (Beschluss Nr. 5)	5
Teilnahme der Gäste an den Sitzungen der Tagungsausschüsse (Beschluss Nr. 6)	5

Mündliches Grußwort

• Weihbischof Wilfried Theising, Römisch-Katholische Kirche (Bistum Münster)	7
Mündlicher Bericht der Präses	11

Zweite Sitzung, Montag, 12. November 2012, nachmittags

Mündliches Grußwort

Landessuperintendent Martin Dutzmann (Lippische Landeskirche)	30
Aussprache über den mündlichen und schriftlichen Präsesbericht	32

Beratungsgegenstände für den Tagungs-Berichtsausschuss

Anträge zum mündlichen und schriftlichen Bericht der Präses (Beschlüsse Nr. 7 – 14)	34
Vorlage 6.1 „Anträge der Kreissynoden an die Landessynode“ (Beschlüsse Nr. 15 – 20)	35

Inhaltsverzeichnis

Bildung der Tagungsausschüsse

(Beschluss Nr. 21)	36
--------------------------	----

Beratungsgegenstand für den Tagungs-Nominierungsausschuss

Einbringung der Vorlage 7.1 „Wahlen von Mitgliedern der Kirchenleitung“	36
---	----

Frist für die Ergänzung von Wahlvorschlägen zur Vorlage 7.1

(Beschluss Nr. 22)	40
--------------------------	----

Vorstellungsrede – hauptamtliches Mitglied – Klaus Winterhoff	41
---	----

Dritte Sitzung, Montag, 12. November 2012, abends

Vorlage 7.1 „Wahlen zur Kirchenleitung“	43
---	----

Vorstellungsreden – hauptamtliche Mitglieder

- Doris Damke	43
---------------------	----

- Dr. Ulrich Möller	45
---------------------------	----

Vorstellungsreden – nebenamtliche Mitglieder

- Professor Dr. Traugott Jähnichen	47
--	----

- Dr. Kerstin Schiffner	50
-------------------------------	----

- Ingo Nesperke	52
-----------------------	----

- Anke Schröder	54
-----------------------	----

Vierte Sitzung, Dienstag, 13. November 2012, vormittags

Mündliches Grußwort

• Bischof Alex Malasusa, Leitender Bischof der ELCT und Bischof der Ost- und Küstendiözese (ECD)	57
--	----

Vorstellungsreden – nebenamtliche Mitglieder

- Ute Kerlen	59
--------------------	----

- Dr. Michael Bertrams	62
------------------------------	----

- Dirk Gellesch	64
-----------------------	----

- Christa Kronshage	66
---------------------------	----

- Birgit Worms-Nigmann	67
------------------------------	----

- Dr. Manfred Scholle	69
-----------------------------	----

- Anne Rabenschlag	71
--------------------------	----

- Uwe Wacker	72
--------------------	----

- Sigrid Beer	74
---------------------	----

Einbringung der Vorlagen 5.1 bis 5.4	76
<u>Beratungsgegenstände für den Tagungs-Finanzausschuss</u>	
• Vorlage 5.1 „ Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz (Kirchensteuerbeschluss für 2013) vom November 2012	
• Vorlage 5.2 „ Entwurf des Haushaltsplanes der Evangelischen Kirche von Westfalen für das Jahr 2013“	
• Vorlage 5.3 „ Entwurf zur Verteilung der Kirchensteuern für die Jahre 2012 und 2013“	
• Vorlage 5.4 „ Berichte und Beschlussvorschlag des landeskirchlichen Rechnungsprüfungsausschusses sowie Entlastung der Jahresrechnung 2011 der Landeskirche und des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses sowie Entlastung der Jahresrechnungen 2011 der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle (Beschluss Nr. 23).	85

Fünfte Sitzung, Dienstag, 13. November 2012, nachmittags

Mündliches Grußwort

- Dr. Elfriede Dörr, Evangelische Kirche A. B. in Rumänien. 86

Beratungsgegenstand für den Tagungs-Nominierungsausschuss

Vorlage 7.1 „ Wahlen zur Kirchenleitung “ (Beschluss Nr. 24)	88
• Vorlage 7.2 „ Neuwahl der Spruchkammern “	
• Vorlage 7.3 „ Wahl von Mitgliedern des Theologischen Prüfungsamtes “	
• Vorlage 7.4 „ Wahl der Ständigen Ausschüsse der Landessynode (Ständiger Theologischer Ausschuss, Ständiger Kirchenordnungsausschuss, Ständiger Ausschuss für politische Verantwortung, Ständiger Finanzausschuss, Ständiger Nominierungsausschuss, Ständiger Landeskirchlicher Rechnungsprüfungsausschuss, Ständiger Ausschuss für Weltmission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung)“	
• Vorlage 7.5 „ Wahl von Vertreterinnen und Vertretern der EKvW in die Hauptversammlung des Diakonischen Werkes“	
• Vorlage 7.6 „ Wahl von Abgeordneten zur Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie zur Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der EKD“ (Beschluss Nr. 25).	90

Inhaltsverzeichnis

Beratungsgegenstand für den Tagungs-Gesetzesausschuss

- Vorlage 3.1 „**Kirchengesetz über den kirchenmusikalischen Dienst** in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Kirchenmusikgesetz – KiMuG) (Beschluss Nr. 26) 90

Beratungsgegenstand für den Theologischen Tagungsausschuss

- Vorlage 3.2 „**Kirchengesetz über die Einführung der Agende ,Berufung – Einführung – Verabschiedung‘** (Beschluss Nr. 27) 91

Beratungsgegenstand für den Tagungs-Gesetzesausschuss

- Vorlage 3.3 „**Zustimmung zum Kirchengesetz** zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der EKD vom 10. November 2010 (Pfarrdienstgesetz der EKD – PfdG.EKD)“
- Vorlage 3.4 „**Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz der EKD‘**“
- Vorlage 4.2 „**Folgebericht Personalentwicklung für den Pfarrdienst bis 2030‘**“

Einbringung der Vorlagen 3.3, 3.4 und 4.2

- (Beschluss Nr. 28) 96

- Vorlage 3.5 „**Viertes Kirchengesetz zur Änderung des Einführungsgesetzes** zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (4. EGMVG-Änderungsgesetz)“ (Beschluss Nr. 29). 96
- Vorlage 3.6 „**Bestätigung der gesetzesvertretenden Verordnung** zur Aufhebung des Kirchengesetzes über die Teilung des Kirchenkreises Dortmund und die Errichtung der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund vom 20. September 2012“ (Beschluss Nr. 30). 96

Beratungsgegenstand für den Tagungs-Berichtsausschuss

- Vorlage 4.1 „**Bericht über die Ausführung von Beschlüssen der Landessynode 2011‘**“ (Beschluss Nr. 31). 97
- Vorlage 4.3 „**Mündlicher Bericht zum Jahr der Kirchenmusik‘**“ (Beschluss Nr. 32). 101
- Vorlage 4.4 „**Jahresbericht der Vereinten Evangelischen Mission‘**“ (Beschluss Nr. 33). 104
- Vorlage 0.2.1 „**Bildung von Tagungsausschüssen gem. § 21 (2) GO‘**“ (Beschluss Nr. 34). 104

Sechste Sitzung, Donnerstag, 15. November 2012, vormittags

Mündliches Grußwort

Bischof Reuel Norman Marigza	105
------------------------------------	-----

Ergebnisse aus dem Theologischen Tagungsausschuss

Vorlagen 3.2 und 3.2.1 „ Agendeneinführungsgesetz “ (Beschlüsse Nr. 35-42).....	110
---	-----

- Vorlage 4.3 und 4.3.1 „**Bericht zum Jahr der Kirchenmusik**“
(Beschlüsse Nr. 43 und 44)

Ergebnisse aus dem Tagungs-Finanzausschuss

- Vorlage 5.1 und 5.1.1 „**Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz**
(Kirchensteuerbeschluss für 2013)“
(Beschlüsse Nr. 45 – 50).....

- Vorlage 5.2 und 5.2.2 „**Entwurf des Haushaltsplanes der Evangelischen Kirche von Westfalen für das Jahr 2013**“
(Beschluss Nr. 51).....

- Vorlage 5.3 und 5.3.1 „**Entwurf für die Verteilung der Kirchensteuern für die Jahre 2012 und 2013**“
(Beschluss Nr. 52).....

- Vorlage 5.4 und 5.4.1 „**Bericht des Landeskirchlichen Rechnungsprüfungsausschusses und des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses** sowie Entlastung der Jahresrechnungen 2011 der Landeskirche und der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle“
(Beschluss Nr. 53).....

Weitere Ergebnisse aus dem Theologischen Tagungsausschuss

- Vorlage 3.1 und 3.1.1 „**Kirchenmusikgesetz der Evangelischen Kirche von Westfalen**“
(Beschlüsse Nr. 54 – 79).....

- Vorlage 3.3 und 3.3.1 „**Zustimmung zum Kirchengesetz** zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerrinnen und Pfarrer in der EKD vom 10. November 2010 (Pfarrdienstgesetz)“
(Beschluss Nr. 80).....

- Vorlage 3.4, 3.4.1 und 3.4.2 „**Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz der EKD**“
(Beschlüsse Nr. 81 – 103).....

Siebte Sitzung, Donnerstag, 15. November 2012, nachmittags

Mündliches Grußwort

Dr. Hans-Ulrich Anke, Präsident des Kirchenamtes der EKD 149

Ergebnisse aus dem Tagungs-Nominierungsausschuss

- Vorlagen 7.1 und 7.1.1 „**Wahlen von Mitgliedern der Kirchenleitung**“ (Beschluss Nr. 104) 152

Weitere Ergebnisse aus dem Theologischen Tagungsausschuss

- Vorlage 3.5.1 „**Viertes Kirchengesetz** zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland“ (Beschlüsse Nr. 105 – 109) 154
- Vorlage 3.6.1 „**Bestätigung der gesetzesvertretenden Verordnung** zur Aufhebung des Kirchengesetzes über die Teilung des Kirchenkreises Dortmund und die Errichtung der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund“ (Beschluss Nr. 110) 157

Ergebnisse aus dem Gesetzes Tagungsausschuss

Vorlagen 4.2.1 „**Personalentwicklung für den Pfarrdienst bis 2030**“ (Beschlüsse Nr. 111 – 114) 160

Weitere Ergebnisse aus dem Tagungs-Nominierungsausschuss

- **Ergebnis** der **Wahl** hauptamtlicher Mitglieder der **Kirchenleitung** zu den Positionen 1, 2 und 3 (Beschlüsse Nr. 115 – 117) 161
- **Ergebnis** der **Wahl** eines nebenamtlichen Mitgliedern der **Kirchenleitung** Position 4 (Beschluss Nr. 118) 162
- Vorlage 7.2.1 „**Neuwahl der Spruchkammer I (lutherisch), Spruchkammer II (reformiert) und Spruchkammer III 8Uniert)** der Evangelischen Kirche von Westfalen“
- Vorlage 7.3.1 „**Wahl von Mitgliedern des Theologischen Prüfungsamtes**“
- Vorlage 7.4.1 „**Wahl der Ständigen Ausschüsse der Landessynode**
 - **Theologischer Ausschuss**
 - **Kirchenordnungsausschuss**
 - **Ausschuss für politische Verantwortung**
 - **Finanzausschuss**
 - **Nominierungsausschuss**
 - **Landeskirchlicher Rechnungsprüfungsausschuss**
 - **Ausschuss für Weltmission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung**“

• Vorlage 7.5.1 „ Wahl von Vertreterinnen und Vertretern der EKvW in die Hauptversammlung des Diakonischen Werkes “	
• Vorlage 7.6.1 „ Wahlen von Abgeordneten zur Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der EKD“ (Beschlüsse Nr. 119 – 123)	164
• Ergebnis der Wahl von nebenamtlichen Mitgliedern der Kirchenleitung Position 5 und 6 (Beschlüsse Nr. 124 und 125)	173
• Ergebnis der Wahl von nebenamtlichen Mitgliedern der Kirchenleitung Position 7 und 8 (Beschlüsse Nr. 126 und 127)	174

Weitere Ergebnisse aus dem Tagungs-Berichtsausschuss

• Vorlage 1.1.1 „ Weitere Standorte für den Maßregelvollzug in NRW “ (Beschluss Nr. 128)	181
--	-----

Weitere Ergebnisse aus dem Tagungs-Nominierungsausschuss

• Ergebnis der Wahl von nebenamtlichen Mitgliedern der Kirchenleitung Position 9, 10 und 11 (Beschlüsse 129 – 131)	182
--	-----

Achte Sitzung, Donnerstag, 15. November 2012, abends

Weitere Ergebnisse aus dem Tagungs-Nominierungsausschuss

• Ergebnis der Wahl von nebenamtlichen Mitgliedern der Kirchenleitung Position 12, 13 und 14 (Beschlüsse Nr. 132 – 134)	184
---	-----

Weitere Ergebnisse aus dem Tagungs-Berichtsausschuss

• Vorlage 1.1.2 „ Rüstungsexporte “ (Beschlüsse Nr. 135 und 136)	187
• Vorlage 1.1.3 „ Armutszuwanderungen aus Südosteuropa “ (Beschluss Nr. 137)	190
• Vorlage 1.1.4 „ Krise in der Durchführung der Asylverfahren, der Erstaufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen “ (Beschluss Nr. 138)	190

Inhaltsverzeichnis

- Vorlage 1.1.5 „**Lage der aus Syrien Geflüchteten**“
(Beschluss Nr. 139) 191
- Vorlage 1.1.6 „**Christlich-jüdischer Dialog – Beschneidung**“
(Beschluss Nr. 140) 193

Neunte Sitzung, Freitag, 16. November 2012, vormittags

Mündliches Grußwort

- Carina Gödecke, Präsidentin des Landtags Nordrhein-Westfalen 194
- Vorlage 2.1.1 „**Hauptvorlage „Familien heute**““
(Beschluss Nr. 141) 201

Weitere Ergebnisse aus dem Tagungs-Berichtsausschuss

- Vorlage 1.2.1 „**Es ist genug für alle da** – Handeln gegen
Nahrungsmittelspekulation, Landraub und Lebensmittelverschwendung“
(Beschluss Nr. 142) 203

Weitere Ergebnisse aus dem Tagungs-Nominierungsausschuss

- Vorlage 7.7.1 „**Wahl der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden** und der
Stellvertreterin oder des Stellvertreters des Gemeinsamen Rechnungs-
prüfungsausschusses“
(Beschluss Nr. 143) 205

Verabschiedung der ausscheidenden Mitglieder der Landesynode 206

Schlusswort der Präses 206

Feststellung des endgültigen Wortlautes der Verhandlungsniederschrift
(Beschluss Nr. 144) 206

Anlagen

1	Einberufung der Synode	209
2	Mitteilungen an die Mitglieder der Synode (<i>Wahlen zur Kirchenleitung</i>)	210
3	Mitteilungen an die Mitglieder der Synode (<i>1. Versand</i>)	211
4	Mitteilungen an die Mitglieder der Synode (<i>2. Versand</i>)	213
5	Einladung Abend der Begegnung	215
6	Zeitplan	216
7	Verhandlungsgegenstände	217
8	Mitgliederliste	218
9	Grußwort Superintendent Dr. Rainer Bath	227

Vorlagen

0.3	Ersatz für Auslagen	228
0.4	Berufung der Synodalen Protokollführenden	230
1.1	Schriftlicher Bericht der Präses	232
3.1	Kirchenmusikgesetz der Evangelischen Kirche von Westfalen	269
3.2	Agendeneinführungsgesetz	304
3.3	Zustimmung zum Kirchengesetz zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der EKD vom 10. November 2010 (Pfarrdienstgesetz der EKD – PfdG.EKD)	307
3.4	Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz der EKD	307
3.5	Viertes Kirchengesetz zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (4. EGMVG – Änderungsgesetz)	490
3.6	Gesetzesvertretende Verordnung zur Aufhebung des Kirchengesetzes über die Teilung des Kirchenkreises Dortmund und die Errichtung der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund	518
4.1	Ausführung von Beschlüssen der Landessynode 2011	522
4.2	Personalentwicklung für den Pfarrdienst	533
4.4	Jahresbericht der Vereinten Evangelischen Mission	572
5.1	Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz (Kirchensteuerbeschluss für 2013)	576

Inhaltsverzeichnis

5.2.1	Anlagen zur Haushaltsrede	579
5.3	Verteilung der Kirchensteuern für die Jahre 2012 und 2013	590
5.4	Berichte des Landeskirchlichen Rechnungsprüfungsausschusses und des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses sowie Entlastungen der Jahresrechnungen 2011 der Landeskirche und der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle	594
6.1	Anträge der Kreissynoden, die nicht in Verbindung mit Verhandlungsgegenständen stehen	621
7.1	Wahlen zur Kirchenleitung	624
7.2	Wahl der Mitglieder der Spruchkammern nach der Lehrbeanstandungsordnung	627
7.3	Wahl von Mitgliedern des Theologischen Prüfungsamtes	629
7.4	Wahl der Ständigen Ausschüsse der Landessynode (Ständiger Theologischer Ausschuss, Ständiger Kirchenordnungsausschuss, Ständiger Ausschuss für politische Verantwortung, Ständiger Finanzausschuss, Ständiger Nominierungsausschuss, Ständiger Rechnungsprüfungsausschuss, Ständiger Ausschuss für Weltmission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung)	631
7.5	Wahl von Mitgliedern der Hauptversammlung des Diakonischen Werkes ...	637
7.6	Wahl von Abgeordneten zur Synode der EKD sowie zur Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der EKD	639
	NAMENSVERZEICHNIS	641
	SACHVERZEICHNIS	645

Folgende Unterlagen sind wegen ihres Umfangs nicht abgedruckt:

- 1.3 Bericht über die Tätigkeit der Kirchenleitung, der Ämter und Einrichtungen der EKvW
- 2.1 Hauptvorlage „Familien heute“
- 5.2 Haushaltsplan 2013

**PREDIGT IM GOTTESDIENST
ZUR ERÖFFNUNG DER LANDESSYNODE 2012
VON SUPERINTENDENT ALFRED HAMMER**

Matthäus 21,14-17

(14)Und es gingen zu ihm Blinde und Lahme im Tempel, und er heilte sie.

(15)Als aber die Hohenpriester und Schriftgelehrten die Wunder sahen, die er tat, und die Kinder, die im Tempel schrien: Hosianna dem Sohn Davids!, entrüsteten sie sich

(16)und sprachen zu ihm: Hörst du auch, was diese sagen? Jesus antwortete: Ja! Habt ihr nie gelesen (Psalm 8,3): „Aus dem Munde der Unmündigen und Säuglinge hast du dir Lob bereitet?“

(17)Und er ließ sie stehen und ging zur Stadt hinaus nach Betanien und blieb dort über Nacht.

Liebe Schwestern und Brüder!

Zum Singen, Jubeln und Fröhlichsein kann man mich nicht zwingen! Es muss mir einfach danach zumute sein. Aber es gibt Melodien, Klänge, die reißen mich einfach mit, z.B. die Kantate Nr. 147 von Johann Sebastian Bach: „Jesus bleibt meine Freude“. Diese Musik mit diesem Text ist in der Lage, mich zum Singen zu ermuntern. Diese Musik kann mich – neben anderen – innerlich zum Jubeln bringen, jenseits aller düsteren Erfahrungen.

Es gibt auch Menschen, die mich durch ihr Singen, durch ihre Musik anstecken, einzustimmen. Menschen, die sich nicht davon abbringen lassen, „dir Lob zu bereiten“! Heinrich ist solch ein Mensch. Heinrich ist blind geboren. Er und seine Frau begegneten mir mehrfach als Teilnehmende bei Krankenbund-Freizeiten. Heinrich hat die Gabe, Menschen zum Singen und Lachen zu bringen. Über 70 Jahre ist er alt. Sein Leben lang hat er Matten und Körbe geflochten und sie in seinem kleinen Laden gemeinsam mit seiner Frau verkauft. Von Geburt an blind ist Heinrich mir immer als ein fröhlicher und dem Leben zugewandter Mann begegnet. Erstaunlich ist, wie viele Lieder – auch christliche Lieder – er auswendig singen und vortragen kann. Sein Lieblingslied aus dem Gesangbuch ist „Du meine Seele singe!“ Besonders schätzt er den Vers „Er ist das Licht der Blinden, erleuchtet ihr Gesicht, und die sich schwach befinden, die stellt er aufrecht.“ Die Wahrheit dieses Verses höre ich erklingen in der tiefen Bassstimme von Heinrich. Ich erkenne sie im Leuchten seines Gesichtes und ich spüre, welche Kraft der Text und die Melodie für ihn haben. Er ist keiner, der jemals während der gemeinsamen Zeiten öffentlich über sein Schicksal geklagt hätte. Er ist sehr wohl jemand, der den loben kann, der wunderbarerweise Licht in sein Leben gebracht hat. Das lässt ihn singen!

Der Jubel der Kinder, der damals im Tempel in Jerusalem erklang, das neue Lied, es geht also weiter. Und auch das Wunder, das Jesus an Blinden und Lahmen vollbrachte, kann heute erlebt werden. Das neue Lied, das gleichsam den Gottesklang in sich trägt, der damals angestimmt wurde, will heute und will überall laut werden. Wohl dem, der einen Menschen wie Heinrich kennt, der ihn mitreißt, der ihn ohne Aufforderung einlädt zu singen. Wohl dem, der nicht nur auf sein Dunkel starrt, sondern auf den sieht, den Heinrich erkannt hatte und mit seinem Lied bekennt: Gott selbst. Wohl dem der singen kann:

„Wohl dem, der einzig schauet nach Jakobs Gut und Heil! Wer dem, sich anvertrauet, der hat das beste Teil, das höchste Gut erlesen, den schönsten Schatz geliebt; sein Herz und ganzes Wesen bleibt ewig unbetrübt.“

Ganz offensichtlich kann ich das „Jahr der Kirchenmusik“ mit jenem Heinrich vergleichen, von dem ich erzählt habe. Das neue Lied des Glaubens, es ist durch den gesamten Raum der EKD gedrungen und tut es noch. Wir haben es am Ostersonntag im Kirchenkreis Arnberg für die Westfälische Landeskirche aus Kurhessen-Waldeck übernommen und weitergeleitet nach Soest. Das Lied des Glaubens, die Musik der Kirche soll und muss sich durchsetzen. Der Gottesklang gegen das alte Klagelied, das wir im Blick auf uns und unser Leben in Kirche, Gesellschaft und im Privaten so oft anstimmen. Ich glaube, dass die Welt ganz nötig solche Lieder des Glaubens, solchen Gottesklang braucht, damit das Vertrauen in Gottes große Kraft gestärkt wird, damit der „Gottesklang“ sich ausbreitet und „Herzen, Mund und Hände“ belebt. Ebenso wie sie auch Christinnen und Christen braucht, die bereit sind zum Zeugnis „mit Herzen, Mund und Händen“ für Jesus Christus.

Auch da will ich nochmals von Heinrich erzählen. Es ist nicht immer leicht, das neue Lied zu singen, auch nicht für ihn. Heinrich hat einen Enkel. Auch der ist blind und es wird vermutet, dass Heinrich die Augenerkrankung vererbt hat. Dieser Enkel – so erzählt er – ist ein verschlossener, junger Mann. Noch immer – wen wundert es – rennt er gegen die Grenzen an, die ihm durch seine Blindheit gezogen sind. Er kann seine Behinderung nicht annehmen. Immer wieder bemüht sich Heinrich, seinen Enkel aus der Isolation herauszuführen. „Zum Singen kann ich ihn nicht zwingen“, sagt er, „aber ich will geduldig warten und singen, bis er vielleicht einmal einstimmen kann: „Er ist das Licht der Blinden“!

Wie viel leichter haben wir es, das neue Lied des Glaubens, der Hoffnung und der Zuversicht anzustimmen! Wie sehr ist uns besonders in diesem Jahr der Kirchenmusik der Gottesklang entgegen gesungen, entgegen musiziert worden. Wie oft waren wir selbst Teil des Gottesklangs im Jahr der Kirchenmusik. Wie sehr hat uns die Musik inspiriert und zuversichtlich gemacht, aber das ist fortzusetzen. Der Gottesklang will, soll und muss sich ausbreiten bis an die Enden der Erde.

Wer sich kennt und einschätzt weiß: Wie schwer haben wir es, das neue Lied des Glaubens anzustimmen. Wie schwer machen wir es uns. Wie schwer im Blick auf unsere Profession als Pfarrerinnen und Pfarrer, im Blick auf das Ende der Volkskirche, im Blick auf den Abbruch religiösen und kirchlichen Lebens. Wie schwer geht mir das neue Lied aus dem Herzen über die Lippen. Mir ist jedenfalls nicht fremd, wenn meine Gedanken anfangen, in immer neuen Runden mein Leben zu umkreisen und das alte Lied zu singen. Alle wichtigen und richtigen oder unwichtigen und falschen Weichenstellungen, die ich vornahm. Empfangene Liebe, Segen, der mir unverdient in den Schoß fiel oder eben auch nicht spürbar war. Misslungenes, eigenes Versagen. Fehleinschätzungen von Situationen, von Menschen, auch der eigenen Kräfte und Möglichkeiten. Und das Verlorene, Verluste, die das Leben mit sich brachte. Missratene Beziehungen, die Wunden, die das Leben geschlagen hat, das Loslassen-Müssen. Und die vielen verpassten Chancen mit der Frage: Was wäre wenn...? Nein, wer sich auch nur ein klein wenig Sensibilität für die Stimmungen der eigenen Seele bewahrt hat, der weiß, was der Seele Schatten auflegt. Der weiß, wie schwer es manchmal ist, das neue Lied des Glaubens anzustimmen. Dabei ist doch so vieles einfach nur unverdientes Geschenk, wofür wir das neue Lied anstimmen müssten. Unsere Klagelieder gehen weiter, solange wir nur auf uns, unser Leid und unseren Tod

schauen. Das Lied des Glaubens, das neue Lied ist die Antwort auf Gottes große Taten. Unser Singen ist die Antwort auf die Hingabe Jesu am Kreuz am Karfreitag, ist die Antwort auf die Auferstehung, auf Ostern. Wer Gott preisen kann, kann von sich selbst wegsehen. Ich kann lernen, mich selbst nicht so wichtig zu nehmen, kann lernen meinen Blick dem zuzuwenden, von dem Paul Gerhardt sagt: „Er weiß viel tausend Weisen, zu retten aus dem Tod, ernährt und gibet Speisen zur Zeit der Hungersnot, macht schöne rote Wangen oft bei geringem Mahl; und die da sind gefangen, die reißt er aus der Qual.“ Das neue Lied, es stößt auf Protest und Widerstand, weil es sich zu Jesus bekennt und damit zu denen, denen er helfen will. Es sind die, deren Lahmheit und Blindheit heute viele Gründe und Ursachen hat. Der Kreis derer aber, die mitsingen dürfen und es tun, ist größer geworden seit damals. Aber er hat immer noch Grenzen.

„Ich kann keinen zum Singen zwingen“, so sagte es Heinrich. Aber umgekehrt gilt auch: Man kann keinem das Singen verbieten. Ohnmächtig müssen sich die Hohenpriester und Schriftgelehrten das Schreien und Jubeln der Kinder anhören.

Man kann keinem das Singen verbieten. In einem „Haus der offenen Tür“ einer Kirchengemeinde treffen sich Kinder und Jugendliche aus der ganzen Umgebung, auch Arbeitslose, Migrantinnen und Migranten mit Alkoholproblemen, um die man sich hier kümmert. Sie kommen oft lärmend und spielen laute Musik. Ihr Benehmen, ihr Aussehen ist manchem ungewöhnlich, bisweilen schockierend. Aber sie alle haben einen Treffpunkt und fühlen sich von den Mitarbeitenden verstanden. Sie erleben Kirche als Gemeinschaft, in der das neue Lied gesungen wird „mit Herzen, Mund und Händen“! Sie spüren den Gottesklang. Nun soll eine neue Hausordnung erstellt werden, wonach auswärtigen Jugendlichen der Zutritt ins Jugendheim nicht mehr gestattet werden soll. Alle Mitarbeitenden wehren sich gegen die neue Ordnung. Sie weisen auf die Not und ihre Verantwortung als Christinnen und Christen hin. Sie haben es schwer, aber sie singen das neue Lied, sie singen das Lied des Glaubens.

Wer das Lied des Glaubens singt, wird auch auf Unverständnis, ja, Protest und Zorn treffen. Die alten Lieder suchen immer wieder das neue Lied zu übertönen. Ja, bisweilen hört man es nur aus dem Widerspruch heraus, der dagegen erhoben wird, wie auch das Jubelgeschrei der Kinder im Tempel nur indirekt im Protest der Schriftgelehrten erwähnt wird. Wir müssen schon genau hinhören, um den Gottesklang im Stimmengewirr der Welt zu vernehmen. Und wir brauchen Mut, um mitzusingen, damit sich der Klang Gottes ausweitet. Aber wenn wir auf den hören, dem wir gehören, können wir gar nicht anders als einzustimmen: „Ach ich bin viel zu wenig, zu rühmen seinen Ruhm; der Herr allein ist König, ich eine welke Blume. Jedoch weil ich gehöre gen Zion in sein Zelt, ist's billig, dass ich mehre sein Lob vor aller Welt.“

Vermehren wir also den Gottesklang und sorgen wir dafür, dass er sich unabhängig von einem „Jahr der Kirchenmusik“ ausbreitet. Dazu helfe uns Gott.

AMEN.

Und der Friede Gottes, der all unser Verstehen übersteigt, der bewahre und erhalte unsere Herzen und Sinn in Jesus Christus, unserem Herrn.

AMEN

Erste Sitzung	Montag	12. November 2012	vormittags
Schriftführende: Die Synodalen Dr. Wendel und Dr. Wentzel			

Leitung

Präses Kurschus

Eröffnung und Dank

Die Vorsitzende eröffnet die 1. Tagung der 17. Westfälischen Landessynode um 11:15 Uhr, begrüßt die Synodalen und dankt allen, die an der Gestaltung des Eröffnungsgottesdienstes mitgewirkt haben, besonders den Synodalen des Ev. Kirchenkreises Arnsberg sowie Superintendent Hammer für die Predigt. Sie dankt der Hochschule für Kirchenmusik für die musikalische Untermalung.

Feststellung der Zusammensetzung der Synode

Es wird festgestellt, dass die Synode gemäß Artikel 128 der Kirchenordnung in Verbindung mit § 4 Abs. 4 der Geschäftsordnung rechtzeitig mit Schreiben vom 30. August 2012 zu dieser Tagung einberufen worden ist.

Die Synode setzt sich gemäß Artikel 123f. bis Artikel 125 der Kirchenordnung aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- a) **17** Mitgliedern der Kirchenleitung,
- b) **31** Superintendentinnen und Superintendents bzw. deren Stellvertreterinnen und Stellvertretern,
- c) **113** Abgeordneten der Kirchenkreise, und zwar 32 Pfarrerinnen und Pfarrern sowie 81 nicht-theologischen Mitgliedern,
- d) je einem Vertreter der Fachbereiche für Evangelische Theologie an den Universitäten Münster und Bochum sowie einem Vertreter der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel,
- e) **19** von der Kirchenleitung berufenen Mitgliedern.

Die Synode hat insgesamt **183** stimmberechtigte Mitglieder und **25** Mitglieder mit beratender Stimme.

Konstituierung der Landessynode

Die Synode erklärt sich damit einverstanden, dass der namentliche Aufruf der Synodalen zu Beginn der Nachmittagssitzung erfolgen kann. Die Vorsitzende stellt fest, dass zwei Drittel des verfassungsmäßigen Mitgliederbestandes anwesend sind. Die Synode ist somit beschlussfähig.

Die Legitimation der Mitglieder der Synode ist gemäß § 12 Abs. 2 der Geschäftsordnung vorgeprüft.

Die Synode beschließt entsprechend (einstimmig).

**Beschluss
Nr. 1**

Synodalgelöbnis

Die Synodalen, die zum ersten Mal an der Synode teilnehmen, legen das Synodalgelöbnis ab: „Gelobt ihr vor Gott, dass ihr eure Verantwortung als Mitglieder der Landessynode im Gehorsam gegen Gottes Wort und gemäß den Ordnungen der Kirche sorgfältig und treu wahrnehmen und danach trachten wollt, dass die Kirche in allen Stücken wachse an dem, der das Haupt ist, Christus?“ So antwortet gemeinsam: „Ich gelobe es vor Gott.“

(Die Synodalen antworten: „Ich gelobe es vor Gott.“)

Die Synode beschließt den „Ersatz für Auslagen (Fahrtkostenerstattung, Lohnausfall, Tagegeld, Unterkunft und Verpflegung)“ entsprechend der Vorlage 0.3 (einstimmig).

**Beschluss
Nr. 2**

Die Synode beschließt die Berufung der Synodalen Protokollführenden für die Landessynode 2012 gemäß der Vorlage 0.4 (einstimmig).

**Beschluss
Nr. 3**

Die Landessynode beschließt, dass alle Plenarsitzungen aufgezeichnet und im Internet live übertragen werden (einstimmig).

**Beschluss
Nr. 4**

Die Vorsitzende weist darauf hin, dass Personen, die der Liveübertragung ihrer jeweiligen Wortbeiträge nicht zustimmen möchten, dies unmittelbar vor ihrem Redebeitrag sagen müssen. Die Liveübertragung wird dann entsprechend abgeschaltet.

Die Landessynode beschließt, dass sachverständigen Gästen ein Rederecht erteilt wird (einstimmig).

**Beschluss
Nr. 5**

Die Landessynode beschließt, dass alle zur Synode eingeladenen Gäste an den Sitzungen der Tagungsausschüsse teilnehmen können (einstimmig).

**Beschluss
Nr. 6**

Unter Bezugnahme auf § 11 Abs. 1 der Geschäftsordnung werden die Synodalen Henz und Winterhoff mit der Leitung einzelner Verhandlungsabschnitte dieser Synodaltagung beauftragt.

Verstorbene Synodale

Die Vorsitzende bittet die Synode, sich im Gedenken an die verstorbenen Synodalen zu erheben. Seit der letzten Tagung der Landessynode sind heimgegangen:

Die ehemaligen Mitglieder der Landessynode

Berthold Althoff, Kirchenkreis Soest

Otto Buschmann, Kirchenkreis Unna

Dr. Johannes Hoffmann, Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken

Dr. Klaus Homburg, Kirchenkreis Gelsenkirchen

Dr. Hans Eckhard Lubrich, Landeskirchenamt

Dr. Günter Schwarz (berufenes Mitglied)

Dr. Heinrich Vokkert (berufenes Mitglied)

Helmut Weide, Landeskirchenamt

Die Vorsitzende: „Leben wir, so leben wir dem Herrn, sterben wir, so sterben wir dem Herrn. Darum wir leben oder sterben, so sind wir des Herrn.“

Die Synode singt Lied EG 99

Begrüßung der Gäste

Die Vorsitzende begrüßt folgende Gäste und weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Landtagspräsidentin des Landes Nordrhein-Westfalen, Frau Carina Gödecke, am Freitagmorgen und der Präsident des Kirchenamtes der EKD, Herr Dr. Hans-Ulrich Anke, am Donnerstagnachmittag anwesend sein werden:

- Michael Uhlig, Vertreter der Bezirksregierung Detmold
- Pit Clausen, Oberbürgermeister der Stadt Bielefeld
- Landessuperintendent Dr. Martin Dutzmann, Lippische Landeskirche
- Superintendent Dr. Rainer Bath, Evangelisch-Methodistische Kirche
- Weihbischof Wilfried Theising, Römisch-Katholische Kirche, Bistum Münster,
- Erzpriester Dimitrios Tsompras, Griechisch-Orthodoxe Kirche
- Bischof Dr. Hanna Aydin und Pfarrer Simon Demir, Syrisch-Orthodoxe Kirche
- Dr. Elfriede Dörr, Beauftragte für Ökumene und Fortbildung der Evangelisch-Lutherischen Kirche Rumäniens
- Alex Malasusa, Bischof der Evangelical Lutheran Church in Tanzania Eastern and Costal Diocese
- Reuel Norman Marigza, Bischof der UCC Philippines
- Altpräsidenten D. Hans-Martin Linnemann und Dr. h.c. Alfred Buß.

Altpräses Manfred Sorg hat herzliche Grüße übermitteln lassen.

Die Vorsitzende begrüßt die Vertreterinnen und Vertreter der Presse und alle, die als Zuhörende zur Eröffnung der Synode gekommen sind.

Die Vorsitzende weist darauf hin, dass die schriftlich eingereichten Grußworte in der Verhandlungsniederschrift der Landessynode abgedruckt werden.

Grußwort

Weihbischof Wilfried Theising, Römisch-Katholische Kirche, Bistum Münster

„Sehr geehrte Frau Präses, liebe Schwester Kurschus,
hohe Synode,
verehrte Gäste, liebe Schwestern und Brüder,

haben Sie herzlichen Dank für die freundliche Begrüßung und das herzliche Willkommen. Ich bin gerne heute zu Ihnen gekommen, um Ihnen die besten Grüße unseres Bischofs Felix Genn und aller Verantwortlichen in unserem Bistum Münster zu überbringen. Er wünscht Ihnen, liebe Schwestern und Brüder, vom Geist Gottes inspirierte Beratungen und Beschlüsse, besonders zu dem auch für uns so zentralen und zugleich hochkomplexen Thema Ihrer Hauptvorlage ‚Familien heute‘. Ich darf in diese Grüße und guten Wünsche auch ausdrücklich die Bischöfe der westfälischen Nachbar-diözesen, des Erzbistums Paderborn und des Bistums Essen, mit einbeziehen.

Als gebürtiger Westfale, der bis zu seiner Ernennung zum Weihbischof für die Region Niederrhein im Jahr 2010 als Seelsorger durchgehend im westfälischen Teil des Bistums seinen Dienst getan hat (Kaplansjahre in Beckum und Münster; Pfarrer in Metelen und schließlich Propst und zugleich Kreisdechant in Borken), freue ich mich sehr, bei dieser Synode ökumenische Weggefährten aus dieser Zeit wiederzusehen. Ich habe – gerade in den Jahren als Kreisdechant in Borken (2003–2010) – eine gute und vertrauensvolle ökumenische Zusammenarbeit erlebt. Sie war durch persönliche Beziehungen zu den jeweiligen ökumenischen Partnern getragen und gefestigt.

So denke ich dankbar – verehrter Herr Superintendent, lieber Bruder Anicker – an unsere vielfältigen ökumenischen Initiativen im Rahmen der ‚Nacht der offenen Kirchen‘ im Kreisdekanat Borken zurück. Und ich bin froh darüber, dass ich als Vorsitzender der ‚Bistumskommission für ökumenische Fragen‘ auch weiterhin in besonderer Weise bei der Entwicklung der ökumenischen Beziehungen unseres Bistums mitwirken kann.

Unserem Bistum liegt sehr daran, die über Jahrzehnte gewachsene – gerade im zurückliegenden Jahr der Taufe durch ökumenische Initiativen für die Menschen in unserem Lebensraum wieder neu fruchtbar gewordene – außerordentlich gute ökumenische Zusammenarbeit in Westfalen zukünftig fortzusetzen und weiter zu vertiefen. Ich denke dabei nicht nur an das wichtige Thema ‚Familie‘, sondern auch an gemeinsame Anliegen, die sich aus dem katholischen Gedenken an die Reform- und Erneuerungsimpulse des II. Vatikanischen Konzils aus Anlass seines 50-jährigen Jubiläums in den Jahren 2012 bis 2015 und der Reformationsdekade und dem Reformationsgedenken 2017 ergeben.

Ich möchte im Folgenden gerne einige inhaltliche Bezüge, gemeinsame Aufgaben und Anliegen aus den beiden Ereignissen Konzilsjubiläum und Reformationsgedenken schlaglichtartig herausstellen.

Das ursprüngliche Anliegen Martin Luthers und der anderen Reformatoren im 16. Jahrhundert war ja nicht die Spaltung der Kirche – dies ist längst Konsens in der katholischen Reformationsforschung –, sondern war die Erneuerung und Reform kirchlichen und christlichen Lebens durch Rückkehr zu Jesus Christus und dem kritischen Maßnehmen an seinem Evangelium im Wort der Schrift. Dieser Gedanke von der dauernden Erneuerungsbedürftigkeit der Kirche in ihrer geschichtlichen Existenz (‘ecclesia semper reformanda’) und eines jedes einzelnen Gläubigen in ihr gehört auch zu den Leitgedanken des II. Vatikanischen Konzils (vgl. UR 6f) und führte, wie Sie wissen, auch zur ökumenischen Öffnung der katholischen Kirche. Der Weg zur sichtbaren Einheit der Kirche lautet seit dem Konzil nicht mehr Rückkehr der nichtkatholischen Christen und Kirchen in den Schoß der römisch-katholischen Kirche, sondern Rückkehr, Umkehr zu Jesus Christus als der gemeinsamen Mitte unseres Glaubens. Es bedeutet die Wahrnehmung, Anerkennung und Wertschätzung der vielfältigen Gaben und Reichtümer in den anderen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften. Und die im Ökumenismusdekret des Konzils genannten entscheidenden Schritte auf diesem Weg zur vollen Einheit sind neben dem theologischen Dialog über die kirchentrennenden Fragen vor allem der geistliche Prozess der Erneuerung und Reform aller Konfessionen und der wechselseitige Austausch von Gaben zwischen ihnen mit dem Ziel einer Einheit, die nicht Uniformität und Gleichmacherei bedeutet, sondern in der die Vielfalt konfessioneller Lebens- und Frömmigkeitsformen vielmehr als Reichtümer eingebracht werden sollen.

Sicherlich, die beinahe euphorische Aufbruchsstimmung, die das Konzil eingeleitet hat, ist längst vorüber und an dessen Stelle ist gerade in den letzten Jahren ökumenische Ermüdung und Ernüchterung getreten. Es ist deutlich geworden, dass in den nach wie vor bestehenden erheblichen Differenzen im Kirchen- und Amtsverständnis kurzfristig keine Durchbrüche zu erwarten sind.

Aber darüber dürfen und sollten wir nicht das Viele, das auf allen Ebenen ökumenischer Arbeit in den letzten fünf Jahrzehnten gewachsen ist und erreicht wurde, gering achten oder gar vergessen. Wir sollten vielmehr die kommenden Gedenkjahre dafür nutzen, die tiefe Verbundenheit in der Mitte unseres Glaubens gemeinsam zu verkünden und tatkräftig zu bezeugen. Die gemeinsame Mitte unseres Glaubens besteht, wie die ‚Gemeinsame Erklärung zur Rechtfertigungslehre‘ (1999) als Meilenstein unserer ökumenischen Bemühungen eindrücklich herausgestellt hat, im Glauben an den einen Herrn Jesus Christus, mit dem wir alle in der Taufe bereits zu einem Leib verbunden sind und im Glauben an das Evangelium von der Erlösung, der Rechtfertigung allein aus Gnade, wie es in der Heiligen Schrift bezeugt ist.

Aber es ist auch unsere gemeinsame Not, dass wir diese uns verbindenden Grundaussagen unseres Glaubens nicht so verkünden und bezeugen können, dass dieser Glaube für Menschen heute als für ihr Leben existenziell bedeutsam erfahren wird. Daran hat Papst Benedikt XVI. bei seiner Ansprache im Kapitelsaal des Augustinerklosters in Erfurt im letzten Jahr eindrücklich erinnern wollen, wenn er im Blick auf die leidenschaftliche und vorbildliche Gottsuche Martin Luthers sagte: ‚Das Notwendigste für die Ökumene ist zunächst einmal, dass wir nicht unter dem Säkularisierungsdruck die großen Gemeinsamkeiten fast unbemerkt verlieren, die uns überhaupt zu Christen machen und die uns als Gabe und Auftrag geblieben sind. Es war der Fehler des konfessionellen Zeitalters,

dass wir weithin nur das Trennende gesehen und gar nicht existenziell wahrgenommen haben, was uns mit den großen Vorgaben der Heiligen Schrift und der altchristlichen Bekenntnisse gemeinsam ist. (...) Dies ist eine zentrale ökumenische Aufgabe, in der wir uns gegenseitig helfen müssen: tiefer und lebendiger zu glauben.' (Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 189, S. 73f.).

Leider fand diese Ansprache im kleinen Kreis unter Ausschluss der Öffentlichkeit und der Medien statt und hat dadurch leider nicht die verdiente Aufmerksamkeit gefunden.

Ich glaube, gerade nach der langen Phase intensiver Strukturdebatten und Reformen in unseren Kirchen und in den Gemeinden vor Ort – ich weiß, auch Strukturfragen sind immer inhaltliche Fragen – kommt es jetzt vor allem darauf an, den Glauben selbst ganz in den Mittelpunkt zu stellen und die Freude an ihm neu zu wecken.

„Wofür stehst du?“, so lautet der Titel eines viel beachteten Buches von Axel Hacke und Giovanni di Lorenzo, das vor zwei Jahren erschienen ist. Eine Frage, die heute in einer immer komplexer und unübersichtlicher werdenden Welt viele Menschen, besonders die jüngeren, bewegt. Ich denke, das ist auch die Frage, der wir uns als Christen und Kirchen heute gemeinsam verstärkt zu stellen haben: „Wofür steht ihr? Was sind die grundlegenden Überzeugungen, nach denen ihr euer Leben ausrichtet und von denen ihr glaubt, dass sie auch meinem Leben Sinn und Orientierung geben können? Worauf es heute – in einer zunehmenden säkularisierten bzw. multireligiös vieldeutigen Welt – in der Ökumene vor allem ankommt, ist, dass wir in der Verkündigung, der Katechese und der Erwachsenenbildung gemeinsame Anstrengungen machen, damit die Christen in unseren Gemeinden in Fragen des Glaubens wieder neu auskunftsfähig und sprachfähig werden: z. B. in den Fragen, an welchen Gott glaubt ihr Christen, wenn ihr vom dreieinen Gott redet; oder Jesus Christus – für uns gekreuzigt und gestorben“. Was heißt das? Was bedeutet „Rechtfertigung“ lebenspraktisch?

Dieses für Papst Benedikt zutiefst ökumenische Anliegen lebendiger Glaubensweitergabe heute greift er auch mit seiner Initiative der Ausrufung eines „Jahres des Glaubens“ beginnend mit dem 50. Jahrestag der Eröffnung des II. Vatikanischen Konzils am 11. Oktober 2012 auf. Und wenn ich recht sehe, nimmt Ihre Landeskirche mit der EKD – Initiative missionarische Bildung „Erwachsen glauben“ ebenso diese wichtige Aufgabe in Angriff. Für mich bietet sich ökumenisch gerade im Anschluss an das „Jahr der Taufe“ und unser gemeinsames Suchen und Fragen, wie Christwerden und Christbleiben heute gelingen kann, an, verstärkt durch ökumenische Angebote unseren gemeinsamen Taufglauben neu zu erschließen: z. B. im Rahmen der Elternarbeit bei der Taufkatechese, in ökumenischen Gesprächskreisen bzw. Kursen für Menschen, die einen ersten Zugang zum christlichen Glauben suchen oder solchen, die eher an einer Vertiefung ihres Glaubens interessiert sind. Auch für Familienkreise in unseren Gemeinden, die oft konfessionsverschieden zusammengesetzt sind, wären solche ökumenischen Angebote der Glaubensunterweisung eine große Hilfe. Ich denke, wer unter uns schon bei ökumenischen Bibelgesprächen die beglückende Erfahrung machen konnte – und das dürften viele sein –, wie bereichernd, ja, heilsam es sein kann, wenn Christen mit unterschiedlicher konfessioneller und biographischer Prägung sich über ein Schriftwort persönlich austauschen und sich so in Glaubensdingen ins Herz schauen lassen, wird die Bedeutung solcher ökumenischer Glaubensgespräche sicherlich positiv zu schätzen wissen. Nutzen wir verstärkt die hier gegebenen Möglichkeiten!

Angesichts dieser möglichen ökumenischen Agenda für die nächsten Jahre bin und bleibe ich ökumenisch hoffnungsvoll und freue ich mich über die Fortsetzung unseres guten ökumenischen Weges in Westfalen.

Ich wünsche der Synode ein gutes Gelingen und uns allen Mut und Kraft auf dem Weg wachsender Gemeinschaft unserer Kirchen. Schenke Gott uns seinen Segen dazu!“

Dank

Die Vorsitzende dankt Weihbischof Wilfried Theising für sein Grußwort.

Gemäß Artikel 129 Abs. 5 der Kirchenordnung übergibt die Vorsitzende die Leitung der Sitzung an den Synodalen Major, dem dienstältesten, nicht zur Kirchenleitung gehörenden Superintendenten.

Leitung

Synodaler Major

Der Synodale Major gibt Hinweise zur Aussprache über den schriftlichen und mündlichen Teil des Präsesberichtes nach der Mittagspause.

MÜNDLICHER BERICHT DER PRÄSES

„Hohe Synode,
liebe Schwestern und Brüder,

I Gottes Kraft und menschliches Schulterklopfen

Jesus Christus spricht: ‚Meine Kraft ist in den Schwachen mächtig‘.¹

Unter dieser Zusage steht das Jahr 2012.

Das ist lauterer, kräftiges Evangelium.

Das ist echter Trost.

Mich haben diese Worte Jesu in den vergangenen Monaten viel gelehrt.

Befremdlicherweise haben sie mich nur dann und wann wirklich gestärkt und getröstet.

Weitaus häufiger sind sie mir regelrecht auf die Stimmung geschlagen.

So etwas irritiert.

Eine Theologin allemal.

Gewiss, das Evangelium stärkt und tröstet nicht immer nur. Es stellt sich auch quer, rütelt auf, sagt bedingungslos Ja zum Menschen – und deshalb deutlich und folgenschwer Nein zu allem, was Menschen knechtet, klein macht, verachtet, entwürdigt, von Gott trennt.

Die Frohe Botschaft stört unsere Wirklichkeit bisweilen als Ärgernis und Torheit.

Sie sagt Anderes als das, was wir selbst zu wissen meinen und zu sagen haben.

Gerade darin liegt ihre schöpferische und rettende Kraft.

Bei der Überlieferung des Evangeliums hat sich der lebendige Gott aus freien Stücken auf ein fragiles Unternehmen eingelassen.

Die Frohe Botschaft kommt zu uns als Menschenwort.

So klingt Gottes Wort immer wieder anders – je nachdem, aus welchem menschlichen Mund es ertönt oder aus wessen Feder es fließt.

Dieselben Worte erhalten immer wieder einen neuen Akzent, manchmal sogar einen veränderten Sinn – je nachdem, in welche Zeit sie gehören, in welche Situation sie treffen und an welche Menschen sie gerichtet sind.

Das ist ein schlichtes und zugleich kompliziertes Phänomen.

Selten ist es mir so massiv auf den Leib gerückt wie im zu Ende gehenden Jahr.

Jesus Christus spricht: ‚Meine Kraft ist in den Schwachen mächtig‘.

Diese vertrauten Worte der Jahreslosung gehören in einen Zusammenhang, in dem der Apostel Paulus von sich selbst erzählt. Paulus schreibt von einem Pfahl im Fleisch, der ihn quält. Von einer Krankheit offenbar, die ihm das Leben schwer macht. Er beschreibt das eigene Empfinden von Schwäche, gegen die er sich aufgelehnt, Gott um Abhilfe anfleht – und erfährt, wie Christus selbst zu ihm sagt: ‚Lass dir an meiner Gnade genügen; denn meine Kraft ist in den Schwachen mächtig.‘

1 2. Korinther 12,9.

Der Zusammenhang bringt mich meiner Verstimmung auf die Spur.

Die Worte, die der Apostel als göttliche Stärkung durch Christus erfuhr, geraten leicht zum gönnerhaften Schulterklopfen gut gemeinter menschlicher Ermutigung.

Da spricht dir jemand in bester Absicht die Jahreslosung zu – und bei dir kommt an: Kopf hoch, du wirst das schon schaffen; es wird alles sehr schwer für dich – aber Gottes Kraft ist schließlich in den Schwachen mächtig.

Da schwingt eine unausgesprochene Nebenbotschaft mit, die für leise Verstimmung sorgt. Solche Doppelbotschaft – erst recht, wenn sie in geballter Häufung daher kommt – kann tatsächlich auf die Stimmung schlagen.

Das Evangelium als Menschenwort:

Mein Bewusstsein für die Fragilität dieses Unternehmens wurde in den vergangenen Monaten deutlich geschärft.

Der lebendige Gott traut uns zu, seine Botschaft in die Welt zu tragen.

„Die Botschaft von der freien Gnade Gottes auszurichten an alles Volk.“²

Nichts Geringeres ist der Auftrag der Kirche.

Welche Verantwortung, welche Zu-Mutung ist damit verbunden!

Wir alle gemeinsam stellen uns diesem Auftrag.

In den zahlreichen Arbeitsgebieten unserer Landeskirche, unserer Kirchenkreise, unserer Kirchengemeinden.

Mit Worten, mit *Herz und Mund und Tat und Leben*.³

Tag für Tag versuchen wir uns an der großen Aufgabe, die von einer noch größeren Verheißung getragen ist:

Jesus Christus spricht: *„Siehe, ich bin bei euch alle Tage bis an der Welt Ende.“*⁴

Im Folgenden werde ich einige exemplarische Schlaglichter auf unsere Versuche werfen.

Vor einigen Wochen stieß ich im Deutschen Pfarrerblatt auf die Veröffentlichung eines Vortrags von Michael Trowitzsch.⁵ An diesem Vortrag habe ich die Grundstruktur meines Berichtes orientiert

II Peitschenhiebe und brennendes Herz

Nicht nur die Weitergabe des kräftigen Evangeliums kann trotz bester menschlicher Absicht daneben geraten und auf die Stimmung schlagen.

Ich nehme gegenwärtig ein untergründiges Gestimmtsein in unserer Kirche wahr, das mich nachdenklich macht.

„Gestimmtsein ist früher als Denken. Gestimmtsein kommt vor dem Handeln. Ein Klavier wird gestimmt, eine Geige wird gestimmt, ein Cello. Ein Mensch ist so und so gestimmt, traurig gestimmt, erwartungsvoll, zufrieden, abenteuerlustig. ... Das Gestimmtsein ist eine Art Vorentwurf: ich entwerfe in der Weise des Gestimmtseins die Welt so oder so. Die Stim-

2 Theologische Erklärung der Bekenntnissynode von Barmen (BTE) 1934, These 6.

3 Johann Sebastian Bach, Kantate BWV 147; Herz und Mund und Tat und Leben. Grundlagen, Aufgaben und Zukunftsperspektiven der Diakonie. Eine evangelische Denkschrift, EKD (Hg.) 1998.

4 Matthäus 28,20 zitiert in BTE, These 6.

5 Michael Trowitzsch, Worauf sind wir gegründet? Die Predigt als Mittel zur Umstimmung, in: Deutsches Pfarrerblatt 9/2012, 521-525.

mung stellt ein Vorab der Erfahrung dar, ein Vorab des Tuns. ... Wie sind wir gegenwärtig gestimmt, wie unsere Kirche? ... Schwer zu sagen natürlich und von Person zu Person sehr verschieden. ... Aber – gibt es eine Grundstimmung? ... Vielleicht hat eine bedrückte Stimmung Einzug gehalten, geht eine Grundstimmung um, die auf Überforderung beruht?

Ist die Kirche ein kleiner Holzkreisel, wie es sie in meiner Kindheit gab, ein Kreisel, der zur Aufrechterhaltung seiner Drehung ständiger Peitschenhiebe bedarf – also ständig neu aufgelegter Handlungsanweisungen, zu verwirklichender, umzusetzender Leitbilder, Aktionsprogramme, Überprüfungsprozeduren, Zielorientierungen?⁶

Der kleine Holzkreisel, der beständig neue Peitschenhiebe braucht, um aufrecht und in Bewegung zu bleiben: Ein erschreckendes Bild.

Es ist deshalb so erschreckend, weil es uns den Alltag vieler Haupt- und Ehrenamtlicher in unserer Kirche vor Augen malt; weil es eine Grundstimmung zeichnet, die mir in Gesprächen begegnet, die ich in kirchlichen Konferenzen und kollegialen Zusammenkünften spüre, die ich bei Besuchen in Gemeinden und Kirchenkreisen erlebe; nicht zuletzt im Landeskirchenamt und bei mir selbst.

Beunruhigung und Überforderung.

Immer mehr Aufgaben müssen von immer weniger Menschen geschultert werden.

Mit immer weniger Geld stehen wir vor immer drängenderen Herausforderungen.

Trotz des angeblich wachsenden Bedeutungsverlustes der Kirche in der Gesellschaft ist unsere orientierende Stimme zunehmend gefragt in einer Welt, die immer unübersichtlicher und komplexer wird.

Rastlos und kurzatmig jagen wir derweil unseren selbst gesteckten Zielen hinterher: Erstellen Konzeptionen, Organigramme, Leitbilder.

Überprüfen das Erreichen unserer Ziele.

Dies sind Maßnahmen unseres Reformprozesses, mit denen wir die Kirche verantwortlich und vorausschauend unter drastisch schwieriger werdenden Bedingungen zu gestalten versuchen. Unerlässliche Maßnahmen sind das. Leider werden sie allzu oft mit den Peitschenhieben verwechselt, auf die sie reagieren und denen sie entgegenwirken.

Das alles – unser unermüdliches Tun ebenso wie dessen wohlfeiles Kritisieren – beschäftigt pausenlos; es lässt – um im Bild zu bleiben – den Holzkreisel permanent seine Selbstumdrehungen vollführen.

Der Kreisel bleibt unterdessen am selben Fleck.

Als liege in der Bewegung selbst sein Ziel.

Wir alle ahnen: Das kann nicht lange gut gehen.

„Könnte es sein, ... dass wir uns ... zu verlieren drohen in allem Möglichen, welches irgendwie nicht als das Entscheidende empfunden wird? Irgendwie sehen wir uns gezwungen, nolens volens⁷ zu erledigen, was uns eben nicht als die Mitte, als das Eigentliche, als der gemeinte Auftrag erscheint. Spüren wir so etwas wie den drohenden „Verlust der Mitte“⁸

Die Arbeitsgemeinschaft Missionarische Dienste (AMD) veranstaltete vor Kurzem in Dortmund einen Kongress für Theologinnen und Theologen, der genau hier ansetzte: bei

6 Michael Trowitzsch, a.a.O., 521.

7 Lateinisch; wörtlich: nicht wollend – wollend, d.h. wohl oder übel.

8 Michael Trowitzsch, a.a.O., 522.

der Grundstimmung der Überforderung gerade in den Schlüsselberufen unserer Kirche. Eingeladen waren Pfarrerinnen und Pfarrer, Vikarinnen und Vikare, Jugendreferentinnen und Jugendreferenten, Predigerinnen und Prediger, Diakoninnen und Diakone sowie Studierende der Theologie. ‚Brannte nicht unser Herz in uns?‘: Mit der Frage der beiden Jünger auf dem Weg nach Emmaus nahm der Kongress eine Gestimmtheit auf, von der wir vermutlich alle etwas kennen. ‚Wo ist das Feuer geblieben, mit dem ich einmal angetreten bin – in meinem kirchlichen Beruf, in meinem kirchlichen Ehrenamt?‘ Sind wir zu beschäftigt um zu merken, dass Jesus die ganze Zeit mit uns unterwegs ist? Es kamen viele zu diesem Kongress. Und das kommt nicht von ungefähr.⁹

Überforderung stellt sich ein, wo das Gefühl vorherrscht: Die Arbeit ist nicht zu schaffen. Ich bleibe hinter dem zurück, was eigentlich nötig wäre.

Ich werde den Erwartungen und Ansprüchen nicht gerecht – ob sie nun von außen an mich herangetragen werden oder mich von innen antreiben.

Zu wenig Zeit.

Zu wenig Kraft.

Zu wenig Ruhe.

Zu wenig Unterstützung.

Zu wenig Konzentration auf das ‚Eigentliche‘.

So sehr wir uns auch mühen – es reicht nicht.

Wir sind stark im Empfinden und Artikulieren dessen, woran es mangelt und was fehlt.

Solcher Ansatz beim Defizit ist mit dem Evangelium schwer in Einklang zu bringen.

Er vergisst die Verheißung, mit der wir unterwegs sind.

Und den Grund, der längst gelegt ist und uns trägt.

III Gründung im Genug

„Was ist das Gegenteil von „Überforderung“? Nein, nicht die Unterforderung. Nicht das, was Ernst Bloch das „Faulbett“ nannte. Sondern dann tritt das Gegenteil von Überforderung ein, wenn etwas gut ist und genügt. Auf das, was fehlt, kann man sich nicht gründen, sondern es nur zu erreichen suchen, ihm nur, angetrieben vielleicht, hinterherlaufen. Wie können wir uns aber auf das gründen, was gut ist und genügt?“¹⁰

III.1 Ökumene

Was genügt?

Ich stelle diese Frage zunächst im Blick auf die Einheit der Kirche.

Eine Perspektive, die in diesem Jahr besonders naheliegt:

Die Katholische Kirche hält nach 50 Jahren Rückschau auf das Zweite Vatikanische Konzil (1962-1965). Am 11. Oktober 1962 eröffnete Papst Johannes XXIII. im Peters-

9 Das Thema des Kongresses lautete: ‚Brannte nicht unser Herz... Zwischen Überforderung und Verheißung‘.

Er fand statt vom 24.–27. September 2012. Mehr dazu siehe Schriftlicher Bericht, 13f.

10 Michael Trowitzsch, a.a.O., 522.

dom das Konzil mit einer visionären Rede. Die *umfassende Erneuerung der Kirche aus ihrem Ursprung heraus* war das Programm der Konzilsväter. Katholische Christen heute fragen: Was ist aus der Aufbruchsstimmung von damals geworden? Können wir daraus aktuelle Impulse gewinnen für den gegenwärtigen ökumenischen Dialog? Die Evangelische Kirche geht derweil bewusst und mit viel öffentlicher Aufmerksamkeit auf das Jahr 2017 zu. Dann wird sich der Thesenanschlag Martin Luthers an die Tür der Schlosskirche zu Wittenberg zum 500. Male jähren.

Während Margot Käbmann, die Luther-Botschafterin der Evangelischen Kirche in Deutschland, für ein gemeinsames Reformations-Gedenken von Protestanten und Katholiken wirbt, forderte der vatikanische ‚Ökumene-Minister‘ Kardinal Kurt Koch¹¹ zuletzt in Wien ein beidseitiges Schuldbekenntnis für die seit dem 16. Jahrhundert bestehende Kirchenspaltung. Zur Erläuterung fügte er hinzu: *‚Wir können nicht eine Sünde feiern.‘*¹²

Martin Luther wollte seine Kirche erneuern, nicht spalten.

Eine Kirche, die sich nicht immer wieder aus dem Geist des Evangeliums erneuert, ver selbstständig sich und erstartet im Geist der Selbsterhaltung.

Luther rief seine Kirche zum Kern des Evangeliums zurück.

Er entdeckte das Evangelium wieder als Botschaft, die Menschen von der Angst um sich selbst befreit. So werden sie frei zur Verantwortung: Für andere Menschen, für die Kirche, für die Welt.

Luthers Anliegen ist gegenwärtig so aktuell wie vor 500 Jahren.

Wer im Vertrauen auf Gottes Verheißung befreit ist von der Sorge um sein eigenes Heil und von der ängstlichen Furcht um den Bestand der Kirche, kann auch heute zuversichtlich aufbrechen in eine veränderte Zukunft.

‚Unerschrocken in die Zukunft schauen. 50 Jahre Zweites Vatikanisches Konzil‘: Unter diesem Motto stand ein Abend in der Katholischen Akademie in Mülheim an der Ruhr, bei dem ich die Gelegenheit hatte, mich in einem Podiumsgespräch mit Walter Kardinal Kasper¹³ über die Bedeutung des Konzils für den gegenwärtigen ökumenischen Dialog auszutauschen.¹⁴ Immerhin steht das Zweite Vatikanische Konzil ausdrücklich dafür, dass wirkliche Erneuerung unserer Kirche nur in ökumenischer Verbundenheit gelingen kann.

11 Kardinal Kurt Koch ist Präsident des Päpstlichen Rates für die Förderung der Einheit der Christen.

12 Er plädierte dafür, nicht von einem Jubiläum, sondern von einem „Reformationsgedenken“ zu sprechen, sagte Kardinal Koch am 24. April 2012 in Wien. Ihm sei bewusst, dass er mit seiner Aussage möglicherweise als „Anti-Ökumeniker“ wahrgenommen werde. Statt einer Jubiläumsfeier erhoffe er sich ein „beidseitiges Schuldbekenntnis“ nach dem Vorbild der Versöhnungsbitte Johannes Pauls II. aus dem Jahr 2000. Dann könne das Gedenken an die Reformation auch Fortschritte im ökumenischen Gespräch der Kirchen bringen. Mit der Versöhnungsbitte im Heiligen Jahr 2000 bat erstmals ein Papst umfassend um Entschuldigung für Fehler und Sünden von Christen in 2000 Jahren. Dabei verurteilte Johannes Paul II. auch die Spaltung der Christenheit.

13 Walter Kardinal Kasper ist emeritierter Kurienkardinal und ehemaliger Präsident des Päpstlichen Rates zur Förderung der Einheit der Christen.

14 Dieser „Abend mit Lesungen, Musik, Imbiss, Statements und Gesprächen“ fand am 2. Oktober 2012 statt. Veranstalter waren die Katholische Akademie *Die Wolfsburg* in Mülheim an der Ruhr in Kooperation mit dem Lehrstuhl für Kirchengeschichte der Ruhr-Universität Bochum.

In unserem Gespräch, das freundlich, voll des gegenseitigen Respekts und in bemerkenswerter inhaltlicher Klarheit verlief, wurde erneut deutlich, was uns in der Ökumene auch fünfzig Jahre nach dem Konzil beschwert: Die Römisch-Katholische Kirche geht in unserem Dialog weiterhin wie selbstverständlich von den Prämissen ihres eigenen Kirchenverständnisses aus.¹⁵ In der Konsequenz gerät manche Aussage über die Evangelische Kirche trotz aller verbindlichen Freundlichkeit gönnerhaft. Ich gebe zu: Dies sorgt meinerseits für Verstimmung.

Erstaunlicherweise wurde an dem ganzen Abend mit keiner Silbe die Initiative ‚*Ökumene jetzt – ein Gott, ein Glaube, eine Kirche!*‘ erwähnt, mit der prominente Christen beider Konfessionen nur wenige Wochen zuvor an die Öffentlichkeit gegangen waren und die sofortige Beendigung der Kirchenspaltung gefordert hatten.¹⁶ Der Kernsatz ihres Manifestes lautet: ‚*Wir wollen nicht Versöhnung bei Fortbestehen der Trennung, sondern gelebte Einheit im Bewusstsein historisch gewachsener Vielfalt.*‘ Die Verfasser und Erstunterzeichner haben recht, wenn sie sagen: *Offensichtlich ist, dass katholische und evangelische Christen viel mehr verbindet als unterscheidet.* Die bestehenden Unterschiede im Verständnis von Kirche, Amt und Abendmahl rechtfertigten nicht die Aufrechterhaltung der Trennung, erklären sie weiter. Diese Behauptung bleibt allerdings ohne jede konkrete Überlegung, wie solcher Forderung ‚jetzt!‘ in der Praxis unserer Kirchen entsprochen werden kann. Die konkreten Probleme unseres ökumenischen Prozesses bleiben hier ausgeklammert; darin liegt die deutliche Begrenzung der Initiative. Bei aller Sympathie für diejenigen, denen es in der Ökumene zu langsam vorangeht, und trotz des eigenen Leidens an der Trennung: Auf unserem Weg zu neu gelebter Einheit brauchen wir *so viel Tempo wie möglich, aber auch so viel Geduld wie nötig.*¹⁷

Auf diesem Hintergrund kehre ich zur Eingangsfrage zurück:

Was genügt?

Was ist genug für die Einheit der Kirche?

Worauf können wir uns gemeinsam gründen?

15 Landeskirchenrätin Dr. Johanna Will-Armstrong zitiert in ihrem Vortrag zur gemeinsamen Tagung von Johanniter- und Malteserorden am 5. Mai 2012 Edmund Schlink, der die erste Bilanz der Evangelischen Kirche zum Zweiten Vatikanischen Konzil sehr differenziert und ambivalent beschrieb: *„Auf der einen Seite starke Betonung der Heiligen Schrift, auf der anderen Seite ihre Unterordnung unter die Tradition und das päpstliche Lehramt; auf der einen Seite eine starke grundsätzliche Betonung der kirchlichen Einheit als Einheit der Mannigfaltigkeit, auf der anderen Seite das Festhalten an der Uniformität der dogmatischen Formeln und der hierarchischen Grundstruktur; auf der einen Seite eine starke Betonung der Struktur der Gemeinschaft, auf der anderen Seite eine erneute dogmatische und rechtliche Sicherung des päpstlichen Primats im Sinne des 1. Vatikanums; auf der einen Seite im Ökumenismusdekret die positiven Aussagen über die nicht-römischen Kirchen und Gemeinschaften, auf der anderen Seite in der Kirchenkonstitution die bloße Anerkennung von Elementen der Heiligung und Wahrheit außerhalb der Grenzen der römischen Kirche ...“.*

16 Diese Initiative erfuhr große mediale Aufmerksamkeit und starke öffentliche Beachtung. Zu den Erstunterzeichnenden gehören unter anderen: Günther Jauch, Norbert Lammert, Thomas de Maizière, Annette Schavan, Frank-Walter Steinmeier, Wolfgang Thierse, Antje Vollmer, Richard von Weizsäcker.

17 Dr. Thies Gundlach, theologischer Vizepräsident der EKD, in einer offiziellen Stellungnahme der EKD zur Initiative „Ökumene jetzt!“ am 5. September 2012.

Das Augsburgs Bekenntnis von 1530 sagt: *„Das genügt zur wahren Einheit der christlichen Kirche, dass das Evangelium einträchtig im reinen Verständnis gepredigt und die Sakramente dem göttlichen Wort gemäß gereicht werden.“*¹⁸

Das genügt!

Die Lateiner sagen: Satis est.

Mehr braucht es nicht.

Wir müssen uns selbst und einander in der Ökumene nicht überfordern.

Nicht auszudenken, wenn dieses Es genügt! einmal wirklich Geltung hätte!¹⁹

III.2 Nachhaltigkeit

Es genügt!

Diese beiden Worte möchte ich nun noch in einer ganz anderen Blickrichtung starkmachen.

„Gott sah an alles, was er gemacht hatte, und siehe, es war sehr gut.“ (1. Mose 1,31), lesen wir am Ende des ersten biblischen Schöpfungsberichtes. Jesus führt in vielen seiner Bildworte, Gleichnisse und Wunder vor Augen, wie alle Menschen, denen er begegnet, satt werden an Leib und Seele. Christus spricht: *„Ich bin gekommen, damit sie das Leben und volle Genüge haben sollen.“*²⁰ (Johannes 10,10)

Gott hat die Erde und die Bedingungen, unter denen wir auf ihr zusammenleben, so angelegt, dass genug für alle da ist. Genug zu essen, genug zu trinken, genug Luft zum Atmen; genug von allem, was wir brauchen, um ohne Hindernisse am gesellschaftlichen Leben teilhaben zu können.

Wir haben keine göttliche Schöpfermacht und wir sind nicht Jesus.

Unser Entscheiden und Handeln schafft nicht das Gottesreich auf Erden.

Aber seit wir davon gehört haben, dass mit dem Kommen Jesu das Reich Gottes im Anbruch ist und alles *sehr gut* werden soll, sind wir mit Worten und Taten als seine Vorboten unterwegs.

Wir dürfen nicht tatenlos zusehen, wie weltweit täglich etwa 24.000 Menschen aus Mangel an Brot, Wasser und medizinischer Versorgung elend krepieren, während eine kleine Minderheit der Weltbevölkerung – auch wir gehören dazu – in Überfluss lebt. Täglich wandern bei uns Tonnen von Lebensmitteln in den Müll, und wenn wir ehrlich sind, haben wir das rechte Maß im Blick auf die Absicherung und Steigerung unseres Lebensstandards längst verloren.

*Diakonie und Brot für die Welt bleiben Kernaufgaben unserer Kirche.*²¹

18 Confessio Augustana, Artikel 7. Von der Kirche, zitiert nach: Evangelisches Gesangbuch 875, S. 1367.

19 Vgl. Michael Trowitzsch, a.a.O., 522.

20 Unter diesem Motto stand die 24. Generalversammlung des Reformierten Weltbundes 2004 in Accra zum Thema „Globalisierung“.

21 Nikolaus Schneider, Ratsbericht Teil A (mündlich). 5. Tagung der 11. Synode der EKD Timmendorfer Strand. 1. bis 7. November 2012, Abschnitt II.5. Vgl. ebd. auch für den vorhergehenden Abschnitt.

Satis est:

Dass alle Menschen genug haben, um gesund und gern und in Frieden zu leben, muss unser Anliegen sein.

Auch für künftige Generationen, für unsere Kinder und Kindeskinde, soll das gelten.

Wenn jeder und jede nur an sich denkt, ist keineswegs an alle gedacht – auch wenn die mathematische Logik dies nahezu zulegen scheint.

Viele bleiben dann auf der Strecke.

Der Rat der EKD und die Deutsche Bischofskonferenz haben in ihrer gemeinsamen Erklärung zur *Weltkonferenz Rio plus 20*²² eine ‚Ethik des Genug‘ gefordert.²³

Ein egoistisches und rücksichtsloses Streben nach immer mehr Wachstum ist nicht zu vereinbaren mit der klaren Parteinahme Gottes für Arme und Notleidende, wie sie uns die Bibel bezeugt.

Nachhaltigkeit ist zu einem Schlüsselbegriff für unser verantwortliches Handeln in der Welt geworden.²⁴

Wirtschaft, Wohlstand, soziale Gerechtigkeit und der Schutz unserer natürlichen Lebensgrundlagen beeinflussen einander wechselseitig. Nachhaltiges Denken und Handeln hat eine generationenübergreifende Perspektive. Es nimmt nicht nur die gegenwärtigen Lebensbedingungen in den Blick, sondern fragt danach, was wir heute bereits tun können und lassen müssen, damit auch künftige Generationen genug zum Leben haben. Dazu gehören nicht nur der umfassende Schutz unserer natürlichen Lebensgrundlagen, die Sicherung menschenwürdiger Lebensbedingungen, das Eintreten für soziale Gerechtigkeit und vorsorgendes wirtschaftliches Handeln.

Alles, was wir zum Beispiel in den Bereichen Bildung, Familie, Friedensarbeit und weltweite Ökumene voranbringen, orientiert sich ebenso am Leitbild der *Nachhaltigkeit*.

In den letzten Jahren konnte bisweilen der Eindruck entstehen, nachhaltige Entwicklung sei zu einer politischen Floskel, zu einem Containerbegriff für eine irgendwie geartete gute Zukunft geworden.

22 Vgl. mein schriftlicher Bericht, 7. Nachhaltige Entwicklung und gesellschaftliche Transformation, 24ff. (dort besonders 7.1. Weltkonferenz Rio+20) und 9.1 Ressourcengerechtigkeit, 27f.

23 Nikolaus Schneider, a.a.O.: ‚Was ist genug, was ist zu viel und was ist zu wenig? Immerhin: Was unter dem Maßstab der gleichen Lebensrechte für alle Menschen „zu viel“ und „zu wenig“ ist, dazu gibt es klare Fakten: Die reichsten 20 Prozent der Weltbevölkerung verbrauchen inzwischen 70 Prozent der natürlichen Ressourcen, die ärmsten 20 Prozent müssen mit zwei Prozent der Ressourcen auskommen. Die Effekte des Klimawandels verschärfen die sozialen globalen Ungleichheiten und erschweren die Bekämpfung der weltweiten Armut.“

24 *Nachhaltigkeit* ist zu einem Leitbild christlicher Sozialethik geworden: „Die christliche Soziallehre muss künftig mehr als bisher das Bewusstsein von der Vernetzung der sozialen, ökonomischen und ökologischen Problematik wecken. Sie muss den Grundgedanken der Bewahrung der Schöpfung mit dem einer Weltgestaltung verbinden, welche der Einbindung aller gesellschaftlichen Prozesse in das – allem menschlichen Tun vorgegebene – umgreifende Netzwerk der Natur Rechnung trägt. Nur so können die Menschen ihrer Verantwortung für die nachfolgenden Generationen gerecht werden. Eben dies will der Leitbegriff einer nachhaltigen d. h. dauerhaft umweltgerechten Entwicklung zum Ausdruck bringen.“ Aus dem Sozialwort der Kirchen: Für eine Zukunft in Solidarität und Gerechtigkeit, Wort des Rates der EKD und der DBK, 1997, Abschnitt 125 (http://www.ekd.de/EKD-Texte/sozialwort_1997_sozial3.html).

Worte, die inflationär gebraucht werden, nutzen sich nicht nur schnell ab; sie lösen nicht selten Überdross und entsprechende Abwehrmechanismen aus. Ich habe deshalb lange, aber leider erfolglos nach einem angemessenen Alternativbegriff gesucht. Der Sache nach geht es hier um einen von Hause aus biblisch fundierten Begriff.

Ich halte es deshalb für unsere kirchliche Pflicht, dieses Anliegen in Politik und Gesellschaft wach zu halten, entsprechende Diskurse zu ermöglichen und zu fördern, Argumente dezidiert vom Evangelium her zu begründen, eigene Zeichen zu setzen.

Eine besondere Aufgabe unserer Kirche ist dabei, die Perspektive der Benachteiligten einzunehmen. Es gilt, deren Not – auch vor unserer Haustür – aufzudecken, deren Interessen einzubringen und an Lösungsstrategien für mehr Teilhabegerechtigkeit mitzuwirken:

„Tu deinen Mund auf für die Stummen und für die Sache aller, die verlassen sind.“ (Sprüche 31,8)

Jedes kurzatmige Krisenmanagement greift hier zu kurz; es bedarf eines grundsätzlichen Umdenkens und Umsteuerns weg vom Wachstum als beherrschendem Maßstab hin zu einem *satis est* für alle.²⁵

Auch hier gilt: Wir sind gemeinsam gegründet auf das, was Gott uns zum Leben schenkt. Nicht ist dem hinzuzufügen: Es ist genug.

Dass alle daran teilhaben können, bleibt eine unserer vorrangigen kirchlichen Aufgaben, die sich unmittelbar aus der Verkündigung des Evangeliums ergibt.

Die Evangelische Kirche von Westfalen stellt sich diesen Aufgaben konkret und auf vielfältige Weise.

In unserem Institut für Kirche und Gesellschaft (IKG) sowie im Amt für Mission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung (MÖWe) haben wir Expertinnen und Experten, die mit großer Umsicht und Kompetenz die von der Landessynode angestoßenen Prozesse begleiten und vorantreiben.²⁶

IV Umstimmung

Nicht auszudenken – und doch ahnen wir, wie heilsam das wäre:

Wenn wir es gelten lassen könnten: *Es genügt!*

Wenn es unser Gestimmtsein beherrschte;

wenn es unserem gerechten Handelns Flügel verliehe und unserer sozialen und ökologischen Verantwortung Beine machte.

Dazu ist eine gründliche Umkehr nötig.

Nicht bloß ein schlichter Richtungswechsel.

Uns tut not, zur Mitte zurückzufinden.

Die Quellen aufzuspüren, die uns nähren.

Den Grund freizulegen, der durch Jesus Christus gelegt ist.

25 S. u. a. Wissenschaftlicher Beirat der Bundesregierung Globale Umweltveränderungen WBGU, Berlin. Welt im Wandel: Gesellschaftsvertrag für eine Große Transformation.

26 Siehe dazu meinen schriftlichen Bericht, 24ff.

Dies war bereits das Anliegen Martin Luthers für seine Kirche vor beinahe 500 Jahren. Eine Umkehr *zu dem hin, was gut ist und genügt*.²⁷ Das ‚Genug‘ darf keine unerreichbare Fantasie irgendwo hinter dem Horizont bleiben; Kirche hat die Aufgabe, das ‚Genug‘ des Evangeliums hörbar und sichtbar und spürbar zu machen. Bei all unserm Jagen nach wichtigen Zielen ist zuallererst von dem zu reden, worauf wir uns gründen: was längst getan ist, worauf wir uns beziehen, wo unsere Kraft herkommt, wovon wir leben und wobei wir bleiben wollen.

IV.1 Gottesklang

Gibt es dabei eine kräftigere Hilfe als die Musik?

Das gegenwärtige Themenjahr auf dem Weg zum Reformationsjubiläum ist in besonderer Weise dazu angetan, uns im wahrsten Sinne des Wortes umzustimmen. Mit den Klängen von Instrumenten und aus menschlichen Kehlen; mit den Tönen vertrauter und neuer Musik; durch Singen und Spielen – durch *Gottesklang*.²⁸

Ein grundlegendes Ja ist gesagt.

Gottes Vor-Urteil im besten Sinne ist über uns und die Welt gesprochen.

Wir leben von einer wunderbaren Voraussetzung;

von seiner göttlichen Setzung, die all unserem Tun vorausgeht.

Es ist genug getan.

Diese Grundstimmung in die Welt zu tragen, sprengt die Möglichkeiten des bloßen Sagens. Wer andere mit einer zuversichtlichen Gestimmtheit anstecken will, braucht zusätzliche Ausdrucksformen.

Vor allem Melodien und Lieder.

Allein der biblische Psalter stellt eine einzige große Sammlung unterschiedlichster Lieder dar: Lieder, in denen überschwänglicher Lebensmut erklingt – inmitten von lebensmüden Fragen, verzweifelten Schreien nach Gerechtigkeit, kraftloser Traurigkeit und rachedurstigen Hasstiraden.

Es kommt nicht von ungefähr, dass die Reformation sich vor allem singend unter den Menschen ausgebreitet hat.

Wer selber singt, hat vermutlich längst ein erstaunliches Phänomen kennengelernt:

Ich vermag zu singen, was ich niemals sagen würde.²⁹

Bisweilen singe ich sogar, was mir im Moment schwerfällt zu glauben.

Wie gut, dass dies geht!

Gottes Wahrheit übersteigt unsere vorfindliche Wirklichkeit:

Wir dürfen diese Wahrheit, die uns berührt hat, der Welt nicht vorenthalten.

27 Michael Trowitzsch, a.a.O., 523.

28 Motto des Jahres der Kirchenmusik 2012.

29 Dies bestätigen z.B. auch Berichte von Jugendlichen, die mit der Gospelmusik entsprechende Erfahrungen machen und begeistert bei Gospelkirchentagen mitwirken.

Auch und gerade dann nicht, wenn wir uns selbst nur tastend und mühsam nach ihr ausstrecken.

Musik vermag mehr auszudrücken als das, was in uns ist und was unserer Erfahrung entspricht.

Gottes neue Welt kommt in ihr zum Klingen; eine Dimension, die unsere engen Grenzen des Wissens und der Erfahrung sprengt:

*„Kein Aug hat je gespürt,
kein Ohr hat mehr gehört
solche Freude.*

*Des jauchzen wir
und singen dir
das Halleluja für und für.‘ (EG 147, 3)*

Musik nimmt uns mit in das wunderbare Land der Verheißung, der Hoffnung und einer tief gegründeten Gewissheit.

Singend und musizierend strecken sich Menschen aus nach dem, was noch nicht ist. Mit Pauken und Trompeten bisweilen; manchmal nur leise und zaghaft. Und doch bereits jetzt seltsam kraftvoll in dem geborgenen, wovon die Musik auf ihre Weise kündet.

Gottesklang.

Unsere Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker tragen diesen Klang mit Leidenschaft, Fantasie und beeindruckender Professionalität in die Welt.

Damit ihr unverzichtbarer Dienst auch in Zukunft gesichert bleibt, steht auf dieser Landessynode ein neues *Kirchenmusikgesetz* zur Diskussion. Vieles, was sich in der Vergangenheit bewährt hat, ist darin beibehalten; einige Bestimmungen werden präzisiert; manche Regelung sieht Neuerungen gegenüber der bisherigen Praxis vor. Ziel des Gesetzes ist, dass wir in allen unseren Gemeinden und Kirchenkreisen Kirchenmusik weiterhin auf möglichst hohem Niveau und in einer großen Breite an Stilrichtungen pflegen können – und dass dies nicht zufällig und beliebig geschieht.³⁰

Das ausklingende Themenjahr ist Anlass, den vielen haupt- und ehrenamtlich Mitwirkenden in den ganz „normalen“ Gottesdiensten und bei den herausragenden musikalischen Ereignissen unserer Kirche ausdrücklich zu danken.³¹

Innerhalb der Reformationsdekade ist das Jahr der *Kirchenmusik* umgeben von Jahren der *Bildung* (2010), der *Freiheit* bzw. der *Taufe* (2011), der *Toleranz* (2013), der *Politik* (2014), der *Einen Welt* (2016). Diese Themenkonstellation macht sinnfällig: Mit den vielfältigen Ausdrucksformen der Musik befinden wir uns im Zentrum dessen, was Kirche zu Kirche macht – und aus dem alles politische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Tun der Kirche seinen Auftrag, seine Kraft und seine Verheißung empfängt.

30 Auch gibt es Überlegungen, in einem „Netzwerk Kirchenmusik“ alle diejenigen, die auf diesem Feld aktiv sind, besser miteinander zu koordinieren – sei es durch gemeinsame Veranstaltungen (z.B. Fortbildungen) oder eine gemeinsame Veröffentlichung(sstrategie).

31 Einige besondere musikalische Ereignisse dieses Jahres sind im schriftlichen Bericht erwähnt; ebenso der erste „Kirchenmusiktag“ der EKvW am 30. September 2012 in Soest, vgl. Schriftlicher Bericht, 5f.

V Gegenstimmung

Das ‚Genug‘ des Evangeliums lässt mutige und trotzig Gegenstimmung aufkommen. Eine Stimmung, die alles Ungenügen und allen kläglichen Mangel in dieser Welt besonders empfindlich wahrnimmt und klar benennt – aber eben im hoffnungsvollen Lichte jenes ‚Genug‘.

Eine im wahrsten Sinne ‚unverschämte‘ Gestimmtheit kommt da auf.

Eine Grundgestimmtheit, in der wir uns nicht schämen zu sagen, was sonst keiner sagt.³² *„Nein, ich will mich des Evangeliums von Jesus Christus nicht schämen. Ich will es unbefangen aussprechen dürfen: „Auferstehung von den Toten“ ... Darf ich das als aufgeklärter Mensch alles nicht mehr sagen? ... Merkwürdige Angst, nicht auf der Höhe der Zeit zu sein. Ich habe übrigens auch keine Lust mehr, mich immer bei irgendwelchen modernen Menschen dafür entschuldigen zu sollen, dass ich noch an Gott glaube. ... Nein, ich werde mich nicht einschüchtern lassen durch den verachtungsvollen Einwand, die christliche Hoffnung sei doch nur harmlos und naiv und unrealistisch und himmelblau. Im Gegenteil, sage ich, die christliche Hoffnung enthält ein vielleicht sehr ärgerliches erhebliches Konfliktpotential. Warum? Ich hoffe ja ausschließlich auf den totenerweckenden Gott. Sein Reich komme! In seinem Reich wird der Tod nicht mehr sein. Und die Alternative? Worauf hoffe ich nicht? Nein, ich hoffe nicht auf die Wissenschaft, ich hoffe nicht auf die Entdeckung der entsprechenden Gene ... so dass der Mensch dann unsterblich würde. ... Ich fürchte mich vor dieser Entwicklung. Welch ein Segen wäre eine positive Umstimmung, eine trotzig Gegenstimmung, die die Stärke eines machtvollen Widerrufs besitzt!“³³*

Solche trotzig Gegenstimmung erwarten die Menschen von der Kirche.

Das habe ich bei meinen zahlreichen Antrittsbesuchen während der vergangenen Monate in den unterschiedlichsten Gesprächen erfahren – vor allem im Bereich der gesellschaftlichen Verantwortung und der Politik.

Kirche wird hier als eine Größe wahrgenommen und geschätzt, die eine unverwechselbare Stimme hat und diese auch erhebt.

Als ein Gegenüber, von dem anderes ausgeht als das Gängige und Geläufige.

Als eine Instanz, die nicht alles besser weiß, sondern die ihre eigene Perspektive in die öffentliche Diskussion einbringt und bereit ist, Rechenschaft zu geben von der Hoffnung, aus der sie lebt.³⁴

V.1 Ehrenamt

Unsere Kirche ist gefragt.

Ausstrahlung und Orientierungskraft gewinnt sie durch Menschen, die Kirche verkörpern und leben – als *Salz der Erde und Licht der Welt*.³⁵

³² Vgl. Römer 1,16: Ich schäme mich des Evangeliums nicht; denn es ist eine Kraft Gottes, die selig macht alle, die daran glauben.

³³ Michael Trowitzsch, a.a.O., 525.

³⁴ Vgl. 1.Petrus 3,15.

³⁵ Matthäus 5,13.14.

In zunehmendem Maße werden dies ehrenamtlich tätige Männer und Frauen und Jungendliche sein.³⁶

Die große Mehrzahl unserer Kirchengemeinden legt deshalb einen Schwerpunkt ihrer inhaltlichen Arbeit auf die Gewinnung, Begleitung und Förderung von Ehrenamtlichen. Die Kirchenkreise unterstützen diesen Akzent durch Veranstaltungen und Fortbildungsangebote, in denen es um übergemeindliche Würdigung und Stärkung des Ehrenamts geht.

„E wie Ehrenamt“ heißt die aktualisierte und neu gestaltete Broschüre unserer Landeskirche, die vor Kurzem erschienen ist und viele Anregungen und Informationen rund um das Ehrenamt enthält. Unter anderem geht es darum, eine Kultur der Anerkennung zu entwickeln, ein Bewusstsein für die gemeinsame Verantwortung zu wecken und die vielfältigen Herausforderungen zu benennen, die das Miteinander von Haupt- und Ehrenamt in unserer Kirche mit sich bringt.

Gegenwärtig vollziehen wir im Blick auf das Ehrenamt einen grundsätzlichen Perspektivwechsel: *„Das Ehrenamt wandelt sich. Zu den „traditionellen“ kommen in den letzten Jahren verstärkt die so genannten „neuen“ Ehrenamtlichen. Da gibt es Menschen, die über Jahre, oftmals Jahrzehnte selbstlos, treu und pflichtbewusst für „Ehre und Gotteslohn“ arbeiten, wo immer sie in ihrer Kirchengemeinde gerade gebraucht werden. Und da gibt es vermehrt auch Menschen, die ganz genaue Vorstellungen von ihrem freiwilligen Engagement haben. Sie fordern mehr Eigenverantwortung und Gestaltungsmöglichkeiten und fragen nicht mehr nur: „Was kann ich tun, um euch zu helfen?“ Sondern: „Wie kann ich meine Fähigkeiten gezielt einsetzen – und vielleicht sogar noch neue Kompetenzen erwerben?“*³⁷

Ehrenamtliches Engagement ist heute oftmals zeitlich begrenzt und projektbezogen.³⁸

Ehrenamtliche sollen nicht nur dort einspringen und aushelfen, wo wir uns keine Hauptamtlichen mehr leisten können; sie bereichern unsere Kirche vielmehr mit zusätzlichen Ideen, Gaben und Fähigkeiten und geben ihr ein ausdrucksstarkes, attraktives Gesicht. Das ist ein echter Schatz, für den ich dankbar bin – und der immer neue Überraschungen bereithält.

Ein ‚Runder Tisch‘ der EKvW zum Thema Ehrenamt ist in Planung. Um diesen Tisch werden wir Verantwortliche aus den unterschiedlichsten Bereichen unserer Kirche versammeln, damit sie in einen direkten Austausch geraten, Erfahrungen miteinander teilen und gemeinsame Strategien für die Zukunft entwickeln können.³⁹

36 Gegenwärtig sind in unserer Landeskirche etwa 90.000 Männer und Frauen ehrenamtlich und etwa 21.000 hauptamtlich tätig, vgl. Statistischer Jahresbericht der Evangelischen Kirche von Westfalen. Landessynode 2012, 19 und 39.

37 Evangelische Kirche von Westfalen, Materialien für den Dienst 1/2012, „E wie Ehrenamt“, 10. (Abrufbar unter:http://www.evangelisch-in-westfalen.de/fileadmin/ekvw/dokumente/materialien_fuer_den_dienst/e_wie_ehrenamt.pdf).

38 Dazu ausführlich z.B. der Bericht des Superintendenten KK Hamm.

39 Die Stelle „Weiterentwicklung ehrenamtlicher Netzwerke“ im IKG kann die Vernetzung der Angebote zum Thema Ehrenamt innerhalb der EKvW und mit anderen Landeskirchen verbessern, unter anderem durch die Mitarbeit in der Konferenz der Ehrenamtsreferenten in der EKD. In der Männerarbeit werden vom IKG neue Ansätze der Begleitung von Ehrenamtlichen entwickelt und erprobt. Diese Erfahrungen werden in die konzeptionelle Arbeit des IKG und der EKvW eingebracht. Die Tradition gemeinsamer presbyterial-synodaler Verantwortung von Haupt- und Ehrenamtlichen ist eine gute Grundlage dafür, die „Kultur der Zusammenarbeit von Haupt- und Ehrenamtlichen in der Dienstgemeinschaft der Kirche“ zukunftsfähig zu gestalten.

Zum mittlerweile vierten Mal fand in diesem Jahr die Preisverleihung für den Förderpreis ‚Kreatives Ehrenamt in der Kirche‘ statt. Es war mir eine Freude, die Preise persönlich im Rahmen eines beeindruckenden Gottesdienstes der Jugendkirche in Hamm zu übergeben. Dem einstimmigen Vorschlag der Jury folgend hatte die Kirchenleitung aus einer großen Anzahl überzeugender Bewerbungen drei ehrenamtliche Gruppen beispielhaft ausgewählt: Den Mitarbeitendenkreis der Evangelischen Jugendkirche Hamm⁴⁰, den Küsterladen in Hattingen-Blankenstein und die Friedhofsgruppe Minden.

Die Anforderungen des Förderpreises orientieren sich an den Zielen unseres Reformprozesses *Kirche mit Zukunft*: Glauben vermitteln, Menschen stärken, Menschen gewinnen, Verantwortung übernehmen.

Für das Erreichen dieser Ziele sind Ehrenamtliche unverzichtbar.

In diesem Jahr konstituieren sich auf allen drei Ebenen unserer verfassten Kirche die Leitungsgremien neu. Im Februar fanden die Presbyteriumswahlen in den Kirchengemeinden statt; im Sommer tagten die Kreissynoden in entsprechend neuer Besetzung und wählten ihre Synodalvorstände; die Landessynode, immerhin zu einem knappen Drittel neu besetzt, wird in diesen Tagen die Kirchenleitung für die kommenden acht Jahre wählen.

Wir können also mit Fug und Recht von einer Zäsur sprechen, die dieses Jahr in der Wahrnehmung unserer gemeinsamen Leitungsverantwortung markiert.

Das bringt die Chance eines gemeinsamen Aufbruchs mit sich, auf den ich gespannt und neugierig bin.

Es ist ‚ein Segen, wenn die christliche Gemeinde, die *ekklesia*, herausgerufen wird. Ein bisschen Trotz! Zum Kleinmut keinen Anlass. Wir wollen ja bei dem bleiben‘ – und uns auch in allem bisweilen mühsamen Leitungshandeln auf das gründen und von dem nähren! –, ‚was getan ist.⁴¹

So mag uns ein getrostes und festes Herz geschenkt werden für alle gemeinsamen Aufgaben – von Christus selbst, der uns herausgerufen und in seinen Dienst genommen hat.

Es muss allerdings nachdenklich stimmen, wie mühsam es war, Menschen für ein ehrenamtliches Leitungsamt in unserer Kirche zu gewinnen – und zwar auf allen drei Ebenen. Echte Wahlen – das gilt auch im Blick auf die Kirchenleitung – fanden und finden nur noch vereinzelt statt; vielerorts war man froh, überhaupt genug geeignete und zu einer Kandidatur bereite Personen für die zu besetzenden Stellen zu finden.⁴²

40 Dazu auch Hamm, Schriftlicher Bericht des Superintendenten Mai 2012, 9ff.

41 Michael Trowitzsch, a.a.O., 525.

42 In zahlreichen Berichten der Superintendentinnen und Superintendenten finden sich hierzu nachdenkliche Aussagen. Exemplarisch zitiere ich aus dem Bericht des Superintendenten in Hamm: ‚Wir haben viel über den Wandel auch im Ehrenamt gesprochen. Daher möchte ich nicht alle Argumente wiederholen, die Frauen und Männer von einem kontinuierlichen Ehrenamt mit einer zeitlichen Verpflichtung über mindestens vier Jahre abhalten. Doch möchte ich an dieser Stelle wenige Hinweise geben: Das Presbyteramt ist immer weniger Ehrenamt. Es ist eine anspruchsvolle, mit hoher Verantwortung versehene Leitungsaufgabe, die in dem Zuge wie sie Gestaltungsmöglichkeit bietet aber auch für schwierige Entscheidungen steht, die nach außen hin vertreten werden müssen. ... Umso mehr gilt es, den Presbyterinnen und Presbytern für ihren Dienst in unserer Kirche zu danken! Umso wichtiger ist es, dass Presbyterinnen und Presbyter für ihr Amt bestmöglich fortgebildet werden.‘ Hamm, Schriftlicher Bericht des Superintendenten, Mai 2012, 2f. Vgl. auch Arnsberg, Bericht des Superintendenten, Mai 2012, 25; Bielefeld, Bericht der Superintendentin, Juni 2012, 12; Bochum, Bericht des Superintendenten, Juni 2012, 2; Dort-

Wer gegenwärtig leitende Verantwortung in einer Kirchengemeinde, einem Kirchenkreis oder einer Landeskirche übernimmt, sieht sich mit Herausforderungen konfrontiert, die die zeitlichen und inhaltlichen Kapazitäten eines ehrenamtlichen Einsatzes bei Weitem überschreiten.

Zudem bringt Leitungsverantwortung in Zeiten eines großen strukturellen Umbruchs, wie ihn unsere Kirche derzeit zu gestalten hat, weitaus mehr Ärger und Kritik als Lob und Ehre ein.

Umso mehr danke ich denjenigen, die sich diesem wichtigen Dienst erneut oder zum ersten Mal stellen und ihre Gaben einbringen.

Ein besonderer Dank gilt denen, die sich dabei einer echten Wahl stellen und das Risiko eingehen, nicht die nötigen Stimmen zu erhalten.

Jeder und jede in dieser Situation weiß, dass es dieses Risiko gibt. Und wir wissen alle sehr gut, wie es dennoch kränkt und verletzt, wenn aus dem potenziellen Risiko eine reale Erfahrung wird.

V.2 Vielfalt

Das *Jahr der Taufe* 2011 mit dem wunderschönen Motto Gottesgeschenk hat uns neu ins Bewusstsein gerufen, was wir theoretisch längst wissen: Unsere Kirche erreicht mit ihren Angeboten nur einen kleinen Teil der Gesellschaft; wir sprechen die Sprache und bedienen die Ansprüche und Gepflogenheiten eines sehr begrenzten Milieus. Und wir schließen – in der Regel ungewollt und unbewusst – durch bestimmte Traditionen und Formen, die uns selbstverständlich sind und unverzichtbar scheinen, viele Menschen von unserem kirchlichen Leben aus.

Als die Taufe landeskirchenweit in anderem Rahmen, mit ausdrücklicher Einladung, in spürbar einladender Atmosphäre und in allerlei liebevolle und kreative Ideen eingebettet stattfinden konnte, kamen Menschen, die sich bisher aus den unterschiedlichsten Gründen nicht zur Taufe getraut hatten.

Diese erfreuliche Erfahrung, von der viele Gemeinden und Kirchenkreise aus eigener Anschauung zu erzählen wissen, gilt es auch für andere zentrale kirchliche Angebote fruchtbar zu machen und weiter auszubauen.

Wer eine möglichst breite Vielfalt von Menschen ansprechen will, sollte eine entsprechend breite Vielfalt von Menschen aktiv an seiner Arbeit beteiligen.

Die Kirchenleitung hat sich in einer thematischen Sitzung im August mit externer Moderation⁴³ intensiv mit dem Thema ‚Managing Diversity – Förderung von Vielfalt in der EKvW‘ beschäftigt.

mund-West, Bericht des Superintendenten, Juni 2012, 8f.; Lüdenscheid-Plettenberg, Bericht des Superintendenten, Januar 2012, 8; Paderborn, Bericht der Superintendentin, Juni 2012, 4f.; Recklinghausen, Bericht des Superintendenten, Juni 2012, 7f.; Tecklenburg, Bericht des Superintendenten, Juli 2012, 6; Vlotho, Bericht des Superintendenten, Mai 2013, 15–17.

43 Moderation und inhaltliche Auswertung der Sitzung erfolgte durch Dr. Christine Watrinet, arse-rendi, Holzerlingen und Christine Zarft, FAKD; Berlin.

Wenn wir den Auftrag der Kirche ernst nehmen, das Evangelium ‚auszurichten an alles Volk‘⁴⁴, brauchen wir eine größere Vielfalt in der Zusammensetzung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der einzelnen Gremien unserer Kirche. Kriterien sind dabei zum Beispiel die Berücksichtigung verschiedener Altersgruppen, ein ausgewogenes Verhältnis von Männern und Frauen in Leitungspositionen, eine breitere Beteiligung von Menschen aus unterschiedlichen gesellschaftlichen Milieus sowie die Einbindung von Mitarbeitenden mit Migrationshintergrund.

Um zu klären, wie wir das Thema professionell und effektiv angehen können, wurde zunächst eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die der Kirchenleitung zeitnah über ihre Ergebnisse berichten wird.

*Kann Managing Diversity – ein Verfahren, das ursprünglich entwickelt wurde, um Unternehmensprozesse zu optimieren – die Methode zur Gestaltung von Kirche sein?*⁴⁵:

Mit diesem provozierenden Zitat begann ein Referat, das ich im Rahmen des UCC-Forums der EKvW⁴⁶ zum Thema ‚All inclusive! Teilhabe für alle!‘ gehalten habe.

Die Gegenfrage scheint mir vom biblischen Befund her plausibler:

Müsste nicht Diversity, Vielfalt, unser kirchliches Markenzeichen sein?

Und die positive Gestaltung dieser Vielfalt unsere ureigene christliche Aufgabe?

Die Frage müsste also genau umgekehrt lauten:

Was können wirtschaftliche Unternehmen und große Organisationen von der Kirche lernen, wenn es um Achtung und Gestaltung von Vielfalt geht?

Wir merken: Hier gibt es noch einiges für uns zu tun!

V.3 Familie

Vielfalt ist ein entscheidendes Stichwort auch im Blick auf die Wirklichkeit von *Familie* in unserer Gesellschaft.

Aus eigener Erfahrung wissen wir wohl alle:

Mit welcher Grundstimmung ein Mensch ins Leben geht, hat wesentlich mit seiner Familie zu tun. ‚*Gestimmtsein ist früher als Denken.*‘⁴⁷ Meine Lebensstimmung ist stark davon geprägt und beeinflusst, welche Gestimmtheit mich in meiner Herkunftsfamilie umgab und umgibt.

44 Vgl. Barmer Theologische Erklärung, These VI.

45 Diana Klöpffer, ...und was sagt die Bibel dazu? Biblisch-Theologische Überlegungen zu Managing Diversity, in: Lila Blätter Nr. 44, Juni 2012, 8.

46 Alljährlich lädt die westfälische Landeskirche alle am Thema und Austausch mit der amerikanischen Partnerkirche United Church of Christ (UCC) Interessierten ein, sich mit Gleichberechtigung und Gemeinschaft in der kirchlichen Praxis auseinanderzusetzen. „Wir sind offen und einladend.“ Alle sind in unserer Kirche willkommen: So steht es im Kirchenbild der EKvW. „Open und affirming“ erklärt sich die UCC in ihrem Selbstbild, mit dem sie offensiv wirbt. Auf dem UCC-Forum im September 2012 in Villigst wurden diese Ansprüche auf den Prüfstand gestellt: Sind in unseren Gemeinden wirklich alle willkommen – unabhängig von sozialer Herkunft, Bildungsniveau, ethnischer Zugehörigkeit und sexueller Prägung? Welche Voraussetzungen zur Teilhabe haben Menschen mit körperlichen, geistigen und seelischen Behinderungen in unserer Kirche tatsächlich? Welche Milieus erreichen wir mit unseren Programmen bisher nicht und warum? Hauptreferent war Reverend Robert F. Molsberry (Ohio/USA), der seit einem Unfall vor vielen Jahren im Rollstuhl sitzt.

47 Michael Trowitzsch, a.a.O., 521.

Familie in ihren unterschiedlichen Formen ist eine der Keimzellen, in denen Glaube und Vertrauen wachsen können und von Generation zu Generation weitergegeben werden.

Vor zwei Jahren – auf ihrer Tagung 2010 – hat unsere Landessynode beschlossen, eine Hauptvorlage erarbeiten zu lassen, die sich mit dem Thema *Familien heute* beschäftigt und eine ebenso kompetente wie anregende Grundlage für einen breiten Diskussionsprozess in unseren Kirchenkreisen, Kirchengemeinden, Ämtern und Werken schafft.

Die Lippische Landeskirche ist bei diesem Projekt mit im Boot. Eine Steuerungsgruppe wurde berufen, ein Fachbeirat wurde gebildet; unser Institut für Kirche und Gesellschaft war engagiert an der Koordination der Arbeit und an der Redaktion beteiligt. Wenn Sie am Ende unserer Synodentagung das Ergebnis in den Händen halten, werden Sie sehen: Die Arbeit war ausgesprochen fruchtbar – dafür sei bereits an dieser Stelle den Verantwortlichen ausdrücklich gedankt.⁴⁸

Wie eng gefasst unsere Bilder von Familie in der Regel sind, habe ich im Vorfeld der Präsidentswahl im vergangenen Jahr eindrücklich zu spüren bekommen.

Die Frage nach meinem ‚Familienstand‘ spielte eine erstaunlich große Rolle. Weniger in der öffentlichen Diskussion, umso stärker aber in den ausgesprochenen und unausgesprochenen Fragen am Rande und hinter vorgehaltener Hand.

‚Hast du Familie?‘, fragen wir – und meinen damit: ‚Bist du verheiratet und hast du Kinder?‘.

Dies ist allerdings wesentlich zu kurz gesprungen.

Jeder Mensch hat Familie.

„Jeder Mensch hat Vater und Mutter, auch dann, wenn er nur mit einem Elternteil oder sogar als Waise aufwächst. Mit seiner Herkunftsfamilie bleibt auch derjenige verbunden, der keine eigene Familie gründet. Der Satz, Familie sei dort, wo Kinder sind, führt, solange er alleine steht, in die Irre. Er rückt nur die Nachkommen in den Blick. Er macht damit die familienlos, die keine Nachkommen haben.“

Doch das Leben ist vielgestaltiger. Auch wer als Single lebt, lebt in einem Familienverbund. Er hat Vorfahren. Jeder Mensch ist zunächst Kind. Jeder entstammt einer Familie. Seinen Eltern – wie auch immer sich das Eltern-Kind-Verhältnis geschichtlich ausgestaltet hat – „verdankt“ sich jeder Mensch.“⁴⁹

Das Thema Familie berührt uns alle in unserer individuellen Lebensplanung und -gestaltung; es ist wie kaum ein anderes Thema öffentlichen gesellschaftlichen Normen und

48 Ziel der Hauptvorlage war es, die Komplexität des Themas in angemessener Weise wahrzunehmen:

- veränderte Realitäten familiären Lebens
- Spannungen zwischen Familienbildern und Familienwirklichkeit
- Herausforderungen im Zusammenleben mit Kindern
- Dynamik zwischen Arbeitswelt und Familienwelt
- Pflege von Angehörigen
- Armutsrisiken, denen Familien ausgesetzt sind
- demografischer Wandel auch als Realität von Familien
- alte Menschen in unserer Gesellschaft.

Dazu sollten spezifisch evangelische Positionen herausgearbeitet werden.

Der Landessynode 2011 wurde über den Fortgang berichtet; die Kirchenleitung hat sich in den Prozess engagiert eingebracht.

49 Vortrag von Bischof Dr. Wolfgang Huber, damaliger Vorsitzender des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland, im Rahmen eines Wasserwerk-Gesprächs der Konrad-Adenauer-Stiftung am 15. Mai 2006 in Bonn.

Konsensen unterworfen, befrachtet von den unterschiedlichsten Klischees und Vor-Urteilen.

Wie können wir aus evangelischer Perspektive zu orientierenden Aussagen gelangen, die überzeugen und hilfreich sind?

Wie können wir in dieser Sache unverwechselbar und biblisch begründet unsere Stimme erheben, die sich von anderen Stimmen unterscheidet und von der *Freiheit eines Christenmenschen* kündigt?

Solche und ähnliche Fragen haben einen Schwerpunkt in der diesjährigen Arbeit der Kirchenleitung gebildet; ich will der Einbringerin der Hauptvorlage jedoch nicht vorgreifen und verzichte an dieser Stelle auf weitere inhaltliche Ausführungen.

V.4 Schule

*„Gestimmtsein ist früher als Denken. Gestimmtsein kommt vor dem Handeln.“*⁵⁰

Weil wir uns vom Evangelium her in der Verantwortung sehen, über die Gestimmtheit hinaus bereits jungen Menschen Orientierung für ihr Denken und Handeln mit auf den Weg zu geben, unterhalten wir Schulen in landeskirchlicher Trägerschaft.

Es sind – der exemplarische Charakter wird damit deutlich – sieben an der Zahl.

Das Jahr 2012 stand für unsere landeskirchlichen Schulen zunächst im Zeichen runder Geburtstage: Die *Hans-Ehrenberg-Schule* in Sennestadt und das *Evangelische Gymnasium Meinerzhagen* wurden 50 Jahre alt und haben diese Jubiläen jeweils in feierlichem Rahmen öffentlich zelebriert. Dabei wurde deutlich, welche hohe Akzeptanz beide Schulen genießen. Insbesondere Eltern und Vertreter der Kommunen brachten dies vielstimmig und dankbar zum Ausdruck.

Darüber hinaus war das Jahr 2012 für unsere Schulen ein Jahr zukunftsweisender Aufbrüche:

Zum Schuljahresbeginn haben wir in Breckerfeld mit einem feierlichen Gottesdienst die erste evangelische Sekundarschule in Nordrhein-Westfalen eröffnet. 100 Kinder mit unterschiedlichen Begabungen, Talenten und Lerngeschwindigkeiten lernen nun in der neuen *St. Jacobus-Schule* gemeinsam. Der „Düsseldorfer Schulfrieden“ machte endlich möglich, wofür sich unser Schuldezernat zusammen mit der Schulgemeinde der St. Jacobus-Realschule mehr als zwanzig Jahre lang aktiv eingesetzt hat: die Umwandlung der Realschule in ein Evangelisches Schulhaus für alle Breckerfelder Kinder.

Auch an unserem größten Schulstandort, im Evangelischen Schulzentrum Espelkamp mit seiner Birger-Forell-Realschule und dem *Söderblom-Gymnasium*, deuten die Zeichen auf mehr gemeinsames Lernen. Der Rat der Stadt Espelkamp hat mit breiter Mehrheit das Angebot der EKvW angenommen, das Evangelische Schulzentrum modellhaft weiterzuentwickeln. Dies bedeutet auch hier: Abschied von der Realschule und Aufbau einer Sekundarschule – in enger Zusammenarbeit mit dem *Söderblom-Gymnasium*.

Die „Wissenschaftliche Arbeitsstelle Evangelische Schule“ der EKD wird den Prozess begleiten, weil er modellbildend werden kann für den anstehenden grundsätzlichen Umbau unseres dreigliedrigen Schulsystems.⁵¹

⁵⁰ Michael Trowitzsch, s.o.

⁵¹ Zum Thema „Inklusion“ siehe meinen schriftlichen Bericht, 15.

VI Gottes Gnade genügt

„Lass dir an meiner Gnade genügen“⁵²: Dieser göttliche Vorspruch der Jahreslosung ist wohl eine der schärfsten Zumutungen, die das Neue Testament bereithält; für die Gegenwart ein ungeheuer provozierender, unannehmbarer Text, eine glatte Herausforderung. „Meine Gnade genügt.“

Als modernen Menschen, die wir natürlich alle irgendwie auch sind, fallen uns sofort hundert Einwände ein. ... Was aber wäre eine Gestimmtheit, die genau dies wahrhaben wollte, dies absolut Unfassbare: „Meine Gnade genügt?“⁵³

Was wäre eine solche Gestimmtheit?

Sie müsste sich auf ein Wagnis einlassen.

Denn:

„Ein Wagnis bringt die Wende: „aber auf dein Wort...“. Simon Petrus und die anderen Fischer vertrauen dem Wort Jesu. Das ändert alles. Den Fang, den Tag, das Leben.

Christinnen und Christen zu allen Zeiten sind dieses Wagnis eingegangen: Auf nichts anderes zu vertrauen als auf Jesus Christus und sein Wort.⁵⁴

„Meine Gnade genügt.“

Weil für unser Heil gesorgt ist, können wir getrost *Kirche für andere*⁵⁵ sein.

Weil wir uns nicht mehr vor Gott rechtfertigen müssen, können wir für das Recht der Schwachen und Stummen eintreten.

Weil für uns genug getan ist⁵⁶, können wir beherzt unsere Taten tun.

Gott schenke uns eine Gestimmtheit, die dieses Wagnis nicht scheut.“

Dank

Der Synodale Majorress dankt der Präses.

Leitung

Präses Kurschus

Die Vorsitzende gibt einen kurzen Überblick über den geplanten Ablauf des Nachmittags und weist auf folgende Veranstaltungen hin:

- Ausstellungseröffnung „Familie heute“
- Treffen der Frauen der Synode.

Die Synode singt Lied EG 457, 1–3, 7, 12.

Die Sitzung wird um 13.10 Uhr geschlossen.

52 2. Korinther 12, 9.

53 Michael Trowitzsch, a.a.O., 522.

54 Kundgebung: Theologische Impulse auf dem Weg zum Reformationsjubiläum 2017 – „Am Anfang war das Wort...“, EKD-Synode Timmendorfer Strand.

55 Dietrich Bonhoeffer, DBW 8, Gütersloh 1998, 560f.

56 EG 342,1, Es ist das Heil uns kommen her von Gnad und lauter Güte; die Werk, die helfen nimmermehr, sie können nicht behüten. Der Glaub sieht Jesus Christus an, der hat für uns genug getan, er ist der Mittler worden.

Zweite Sitzung	Montag	12. November 2012	nachmittags
Schriftführende: Die Synodalen Schmitt und Fallenstein			

Leitung: Präses Kurschus

Die Sitzung wird um 15:05 Uhr eröffnet.

Die Kollekte im Eröffnungsgottesdienst erbrachte 1.121,00 Euro. Sie ist bestimmt für die Unterstützung der Beratung in den Landesunterkünften für Asylbewerber.

Begrüßung des Gastes

Die Vorsitzende begrüßt den Landessuperintendenten Dr. Martin Dutzmann von der Lippischen Landeskirche.

Sie bittet ihn um sein Grußwort.

Grußwort

Landessuperintendent Dr. Martin Dutzmann

„Frau Präses,
hohe Synode,
liebe Schwestern und Brüder,

Sie haben mich wieder als Gast zu Ihrer diesjährigen Synodaltagung eingeladen und mich in diesem Jahr auch gebeten, die Grüße der benachbarten Landeskirchen, insbesondere der rheinischen und der lippischen, zu überbringen. Ich bedanke mich für die Einladung und komme Ihrer Bitte gern nach.

„Familien heute“ heißt das Thema, dessen Sie sich in dieser Woche annehmen und das die Lippische Landessynode in vierzehn Tagen bearbeiten wird – mit einer **gemeinsamen** Hauptvorlage, was in der Geschichte der Zusammenarbeit unserer Landeskirchen ein Novum ist. Das Thema ‚Familie‘ ist überfällig: Viele Menschen innerhalb und außerhalb der Kirche denken bei „Familie“ an ein Ehepaar mit einem oder mehreren Kindern in einem gemeinsamen Haushalt. Sie beklagen, dass diese Konstellation nicht mehr der Normalfall ist und übersehen dabei, dass sich in den letzten Jahren viele andere Formen von Familie herausgebildet haben, in denen Menschen Verantwortung füreinander übernehmen. Nicht selten ist die Klage auch mit dem Hinweis verbunden, hier sei ein spezifisch christliches Familienmodell bedroht. Es ist höchste Zeit zu prüfen, was aus biblisch-

theologischer Sicht zum Thema ‚Familie‘ zu sagen ist und wie Familien bei ihren Aufgaben gestärkt werden können. Ich bin gespannt auf die Ergebnisse Ihrer und unserer Beratungen.

Im **kirchlichen** Kontext bedeutet ‚Familie‘ auch die Gemeinschaft der Christen und der Kirchen untereinander. Was diese Gemeinschaft, die das Apostolische Glaubensbekenntnis die ‚Gemeinschaft der Heiligen‘ nennt, auszeichnet, beschreibt der Heidelberger Katechismus in der ihm eigenen Kürze und Prägnanz. Die Frage 55 ‚*Was verstehst du unter der ‚Gemeinschaft der Heiligen‘?‘ wird so beantwortet: ‚Erstens: Alle Glaubenden haben als Glieder Gemeinschaft an dem Herrn Christus und an allen seinen Schätzen und Gaben. Zweitens: Darum soll auch jeder seine Gaben willig und mit Freuden zum Wohl und Heil der anderen gebrauchen.‘* Was hier von den Glaubenden gesagt ist, dürfte in gleicher Weise auch für Kirchen gelten.

Im Bereich des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen haben wir die familiäre Gemeinschaft der drei Landeskirchen in den letzten Jahren nicht nur gepflegt, sondern ausgebaut. Gemeinsam tragen wir in Predigerseminar und Pastoralkolleg die Verantwortung für die Aus- und Fortbildung unserer Pfarrerrinnen und Pfarrer. Gemeinsame Sache werden die Evangelische Kirche von Westfalen und die Lippische Landeskirche voraussichtlich auch im Bereich Supervision machen; ein Vertrag ist in Vorbereitung. Gemeinsam bereiten wir die Gesamttagung für den Kindergottesdienst 2014 in Dortmund vor. Gemeinsam sind wir unterwegs zum Reformationsjubiläum 2017. Noch viel anderes wäre aufzuzählen. Ich denke, heute ist eine gute Gelegenheit, Ihnen für die geschwisterliche Gemeinschaft zu danken.

Die Lippische Landeskirche ist im kirchlichen NRW-Familienverband – nicht von ihrem Alter, wohl aber von ihrer Größe her – das Nesthäkchen. Wir sind deshalb besonders auf die familiäre Gemeinschaft angewiesen. Unsere Landessynode weiß, dass sie diese Gemeinschaft nicht überstrapazieren darf. Das ‚Hotel Mama‘ ist auch in anderen Familien meist keine gute Dauerlösung. Wir werden deshalb ergebnisoffen prüfen, ob die gewachsenen Strukturen zukunftsfähig sind oder ob eine Änderung in der Familienkonstellation angezeigt ist. Sollte Letzteres der Fall sein, brauchen wir Ihr geschwisterliches Mitdenken und Mittun in besonderer Weise.

Ich schließe mein Grußwort mit der Losung für den heutigen Tag. Sie steht im 1. Buch Samuel und lautet: ‚*Ein Mensch sieht, was vor Augen ist, der HERR aber sieht das Herz an.*‘ Vor Augen haben Sie eine lange und vermutlich anstrengende Synodaltagung mit vielen Vorlagen, Debatten und Beschlüssen. Der HERR aber sieht das Herz an. Möge er während dieser Tagung fröhliche und zuversichtliche Herzen zu sehen bekommen.“

Dank

Die Vorsitzende dankt dem Landessuperintendenten Dr. Martin Dutzmann für sein Grußwort.

Die Vorsitzende bittet die Synodale Damke, durch Verlesen der Namen die Anwesenheit der Synodalen festzustellen.

„Hohe Synode,
liebe Schwestern und Brüder,

es folgt der Namensaufruf der 1. ordentlichen Tagung der neuen 17. Westfälischen Landessynode. Zwei Worte spielen dabei eine Rolle: neu und Namen. Neu sind 47 Namen dieser sich konstituierenden Synode. Gut 22% der Namen, die ich gleich verlesen werde, sind also hier im Assaphaum bisher noch nicht aufgerufen worden. Ob mit ihnen die alte Kirche neuer wird? Wir werden sehen. Himmel und Erde werden jedenfalls durch sie gewiss nicht neu erschaffen. Das ist und bleibt allein Gottes Werk. Ebenso wie die Erfüllung der Verheißung, die unser Gott mit unseren Namen verbunden hat. So nachzulesen beim Propheten Jesaja im 66. Kapitel (22): Denn wie der neue Himmel und die neue Erde, die ich mache, vor mir Bestand haben, spricht der HERR, so soll auch euer Geschlecht und Name Bestand haben. Welche Aussicht für uns und unsere Namen. Wie in jedem Jahr bitte ich um Ihr Einverständnis, dass ich beim Namensaufruf auf Anrede, Vornamen, Titel oder andere Ehrenzeichen verzichte, wenn dabei die Identität erkennbar bleibt.“

Die Synodale Damke ruft die Synodalen auf (Mitgliederliste siehe Anlage).

Dank

Die Vorsitzende dankt der Synodalen Damke für den Aufruf der Synodalen und stellt fest, dass die Synode beschlussfähig ist.

Leitung: Synodaler Majorress

Der Vorsitzende erläutert das Verfahren zur Aussprache über die Berichte der Präses.

An der nachfolgenden Aussprache über den mündlichen und schriftlichen Bericht der Präses beteiligen sich die Synodalen Barenhoff, Domke, Fabritz, Fallenstein, Hammer, Hasse, Helmert, Hempelmann, Moselewski, Muhr-Nelson, Peters, Prüßner, Scheffler, Schwerdtfeger, Sobiech, Tüpker und Wandersleb.

Präses Kurschus antwortet auf Fragen und Anmerkungen.

Anträge

Im Laufe der Aussprache über die Präsesberichte werden folgende Anträge gestellt:

Zu Punkt III.2 – mündlicher Bericht der Präses (Nachhaltigkeit)

Antrag der Synodalen Schwerdtfeger: „Die Synode möge das Thema Ernährungskrise, Nahrungsmittelspekulation und Landgrabbing beraten mit dem Ziel, Empfehlungen für das eigene kirchliche Handeln zu erarbeiten.“

Zu Punkt V.1 – mündlicher Bericht der Präses (Ehrenamt)

Antrag des Synodalen Wandersleb: „Die Kirchenleitung möge klären, wie in der EKvW ‘echte Wahlen’ ermöglicht werden können, so dass eine Auswahl möglich wird, ohne dass Ämter oder Personen beschädigt werden. Außerdem sollen unterlegene Kandidierende in die weitere Personalentwicklung einbezogen werden.“

Zu Punkt III.4 – schriftlicher Bericht der Präses (Inklusion und landeskirchliche Schulen)

Antrag des Synodalen Hempelmann: „Die Kirchenleitung möge den Gedanken der Inklusion in geeigneter Weise in der Landeskirche fördern – evtl. als Thema einer Hauptvorlage.“

Zu Punkt IV.1 – schriftlicher Bericht der Präses (Maßregelvollzug)

Antrag des Synodalen Moselewski: „Die Landessynode möge beschließen: Die Landessynode bekräftigt ihre Einsicht aus dem Jahr 1998, ‚dass es zum Konzept ‚Sicherheit durch Therapie‘ keine Alternative gibt ... Der Maßregelvollzug ist eine Gemeinschaftsaufgabe. Dieser Herausforderung darf sich keine Region Westfalens entziehen‘ (Beschluss 202/1998). Maßregelvollzug dient einerseits der Sicherheit der Bevölkerung vor (psychisch) kranken Straftätern und ermöglicht andererseits psychisch kranken Straftätern durch Therapie Perspektiven für eine Wiedereingliederung in die Gesellschaft. Dazu verweist die Synode auf die 2. Stellungnahme des Initiativkreises ‚Sicherheit durch Therapie im Maßregelvollzug‘. Die Landessynode nimmt mit Sorge zur Kenntnis, dass auch die aktuelle Bekanntgabe neuer Standorte durch die Landesregierung zu Angstkampagnen und Ablehnung seitens der Bevölkerung und politisch Verantwortlicher in betroffenen Kommunen geführt hat. Die Landessynode nimmt die Ängste der Bevölkerung ernst. Sie stellt fest, dass das Thema nach wie vor nicht zuletzt mangels sachlicher Auseinandersetzung emotional aufgeladen ist. Die Landessynode mahnt eine Versachlichung der Diskussion um den Maßregelvollzug an. Sie bittet die Landesregierung, die notwendigen Ressourcen für eine weitreichende Information der betroffenen Regionen und Menschen bereit zu stellen. Sie fordert die politisch Verantwortlichen an den Standorten auf, Mut zur Verantwortung zu zeigen. Sie ermutigt die Kirchengemeinden und Kirchenkreise an den betroffenen Standorten, ihren Beitrag zu leisten, um den Dialog um die Forensik zu gestalten und die Diskussion zu versachlichen.“

Antrag des Synodalen Hammer: „Die Synode möge die Kirchenleitung beauftragen, ein Konzept für die Seelsorge in den forensischen Kliniken zu entwerfen. Dabei ist der Beauftragte bei der Landesregierung einzubeziehen, damit ist auch die Frage der anteiligen Finanzierung durch das Land NRW erneut zu stellen / zu klären.“

Zu Punkt V.11 – schriftlicher Bericht der Präses (Friedensarbeit)

Antrag der Synodalen Muhr-Nelson: „Die Synode möge sich erneut mit dem Thema Rüstungsexporte beschäftigen und im Sinne ihres Beschlusses vom letzten Jahr mehr Transparenz bei der Entscheidung über strittige Waffenexporte fordern.“

Zu Punkt V.12 – schriftlicher Bericht der Präses (Migration und Integration)

Antrag des Synodalen Domke: „Die unter Punkt V.12 des Präsesberichtes genannten Sachfragen zum Thema ‘Migration und Flüchtlinge’ mögen im Berichtsausschuss erörtert und ggf. der Synode zur Beschlussfassung vorgelegt werden.“

Zu Punkt VII.1 – schriftlicher Bericht der Präses (Jüdisch-christlicher Dialog)

Antrag des Synodalen Fabritz: „Die Landessynode bittet die Kirchenleitung um eine theologisch profilierte Handreichung/Arbeitshilfe für die Gemeinden und kirchlichen Einrichtungen der EKvW zum Thema ‘Beschneidung’.“

Beschlüsse

Im Anschluss beschließt die Synode über die Anträge zu den Präsesberichten wie folgt:

- Beschluss Nr. 7** Der Antrag der Synodalen Schwerdtfeger zu Punkt III.2 – mündlicher Bericht der Präses (Nachhaltigkeit) wird einstimmig an den Berichtsausschuss überwiesen.
- Beschluss Nr. 8** Der Antrag des Synodalen Wandersleb zu Punkt V.1 – mündlicher Bericht der Präses (Ehrenamt) wird einstimmig bei vier Enthaltungen an die Kirchenleitung überwiesen.
- Beschluss Nr. 9** Der Antrag des Synodalen Hempelmann zu Punkt III.4 – schriftlicher Bericht der Präses (Inklusion und landeskirchliche Schulen) wird einstimmig bei sieben Enthaltungen an die Kirchenleitung überwiesen.
- Beschluss Nr. 10** Der Antrag des Synodalen Moselewski zu Punkt IV.1 – schriftlicher Bericht der Präses (Maßregelvollzug) wird einstimmig an den Berichtsausschuss überwiesen.
- Beschluss Nr. 11** Der Antrag des Synodalen Hammer zu Punkt IV.1 – schriftlicher Bericht der Präses (Maßregelvollzug) wird einstimmig an die Kirchenleitung überwiesen.
- Beschluss Nr. 12** Der Antrag der Synodalen Muhr-Nelson zu Punkt V.11 – schriftlicher Bericht der Präses (Friedensarbeit) wird mehrheitlich bei einer Gegenstimme und sechs Enthaltungen an den Berichtsausschuss überwiesen.
- Beschluss Nr. 13** Der Antrag des Synodalen Domke zu Punkt V.12 – schriftlicher Bericht der Präses (Migration und Integration) wird einstimmig an den Berichtsausschuss überwiesen.

Der Antrag des Synodalen Fabritz zu Punkt VII.1 – schriftlicher Bericht der Präses (Jüdisch-christlicher Dialog) wird mehrheitlich bei drei Gegenstimmen und einer Enthaltung an den Berichtsausschuss überwiesen.

**Beschluss
Nr. 14**

Dank

Der Vorsitzende dankt der Präses für ihre Berichte und die ergänzenden Stellungnahmen.

Leitung:

Präses Kurschus

Die Vorsitzende dankt dem Synodalen Majorress für die Leitung der Sitzung zu Aussprache und Überweisung.

Die Vorsitzende unterbricht die Sitzung von 16.45 Uhr bis 17.15 Uhr.

Leitung:

Synodaler Henz

Vorlage 6.1

„Anträge der Kreissynoden, die nicht im Zusammenhang mit Verhandlungsgegenständen stehen“

Antrag Nr. 1 der Kreissynode Schwelm „Bemessungsempfehlung für die Errichtung von Stellen für Gemeindepädagoginnen und -pädagogen“ wird ohne Einbringung und Aussprache durch die Synode einstimmig an die Kirchenleitung überwiesen.

**Beschluss
Nr. 15**

Antrag Nr. 2 der Kreissynode Steinfurt-Coesfeld-Borken „Ergänzung zum Presbyterwahlgesetz“ wird ohne Einbringung und Aussprache durch die Synode einstimmig an die Kirchenleitung und den Ständigen Kirchenordnungsausschuss überwiesen.

**Beschluss
Nr. 16**

Antrag Nr. 3 der Kreissynode Herne „Resolution für die Gewährleistung eines Bleiberechts für langjährig hier lebende geduldete Flüchtlinge und Menschen mit einer Aufenthaltsgenehmigung nach der Bleiberechtsregelung“ wird ohne Einbringung und Aussprache durch die Synode einstimmig an die Kirchenleitung überwiesen.

**Beschluss
Nr. 17**

Antrag Nr. 4 der Kreissynode Dortmund-West „Harmonisierung des Vikariats“ wird ohne Einbringung und Aussprache durch die Synode einstimmig an die Kirchenleitung überwiesen.

**Beschluss
Nr. 18**

Antrag Nr. 5 der Kreissynode Dortmund-West „Diskussionsprozess über die Neuordnung des Presbyterwahlgesetzes“ wird ohne Einbringung und Aussprache durch die Synode einstimmig an die Kirchenleitung und den Ständigen Kirchenordnungsausschuss überwiesen.

**Beschluss
Nr. 19**

Beschluss Nr. 20 Antrag Nr. 6 der Kreissynode Halle „Anheben der Altersgrenze zur Befähigung zum Presbyteramt“ wird ohne Einbringung und Aussprache durch die Synode einstimmig an die Kirchenleitung und den Ständigen Kirchenordnungsausschuss überwiesen.

Bildung der Tagungsausschüsse

Beschluss Nr. 21 Die Synode beschließt einstimmig die Bildung folgender Tagungsausschüsse:
Theologischer Tagungs-Ausschuss
Tagungs-Berichtsausschuss
Tagungs-Gesetzesausschuss
Tagungs-Finanzausschuss
Tagungs-Nominierungsausschuss

Zur Besetzung der Ausschüsse werden die Synodalen gebeten, in dem vorbereiteten gelben Blatt verbindlich einzutragen, in welchem Ausschuss sie mitarbeiten möchten. Der Vorsitzende weist darauf hin, dass man sich für einen bzw. maximal zwei Ausschüsse eintragen könne.

Leitung: Präses Kurschus

Vorlage 7.1

„Wahlen von Mitgliedern der Kirchenleitung

- Wahlen von drei hauptamtlichen Mitgliedern der Kirchenleitung
- Wahlen von elf nebenamtlichen Mitgliedern der Kirchenleitung“

Einbringung

Der Vorsitzende des Ständigen Nominierungsausschusses, der Synodale Huneke, führt in die Vorlage ein:

„Sehr geehrte Frau Präses,
hohe Synode,

in den Herbstferien konnte ich auf dem Markusplatz in Venedig beobachten, wie clevere Geschäftemacher mit einer Hand voll Körnern eine unglaubliche Menge an Tauben anzulocken vermochten. Solch ein Lockmittel hätten sich in diesem Jahr wohl auch viele Presbyterien, Kreissynodalvorstände und der Ständige Nominierungsausschuss unserer Landeskirche gewünscht.

Alle unsere Beschlüsse zum Presbyterwahlgesetz haben nicht bewirken können, dass deutlich mehr Menschen bereit gewesen wären, Verantwortung in unserer Kirche zu übernehmen. Im Gegenteil, viele Presbyterien mussten feststellen, dass es nicht zu einer Wahl kommen konnte, und ich habe gehört, dass es in manchen Kirchenkreisen ebenfalls ausgesprochen schwierig war, die Leitungsorgane auf Kirchenkreisebene zu besetzen.

Ähnliche Erfahrungen haben auch die Arbeit des Ständigen Nominierungsausschusses im vergangenen Jahr geprägt.

Bereits während der letzten Landessynode im November 2011 trat der Ständige Nominierungsausschuss zu einer Sitzung zusammen, um die für diese Synode anstehenden Aufgaben in den Blick zu nehmen und erste Absprachen zu treffen. Er beendete seine Arbeit im September 2012 mit der Nominierung der Kandidatinnen und Kandidaten für die Kirchenleitung nach 10 Sitzungen und einer Klausurtagung.

In der ersten Sitzung erhielt ich als Vorsitzender den Auftrag, mit allen 2012 zur Wahl stehenden Kirchenleitungsmitgliedern zu sprechen und sie nach ihrer Bereitschaft zu fragen, für eine weitere Amtszeit zu kandidieren. Ferner wünschte der Ausschuss ausführliche Gespräche mit dem damals noch amtierenden Präses Alfred Buß und unabhängig davon mit der jetzigen Präses Annette Kurschus, um ihre Sicht auf die Arbeit der Kirchenleitung und die Anforderungen zu erfahren.

Da in diesem Jahr die achtjährige Amtszeit der Kirchenleitung endet, stehen alle Kirchenleitungsmitglieder zur Wahl (147, 1 KO), bis auf diejenigen hauptamtlichen Kirchenleitungsmitglieder, deren erste achtjährige Amtszeit noch nicht abgelaufen ist (148, 1 KO). Das Letztere trifft zu auf Frau Präses Kurschus, Herrn Vizepräsident Henz, Frau Oberkirchenrätin Wallmann und Herrn Oberkirchenrat Dr. Kupke.

Das bedeutet, dass in diesem Jahr von den insgesamt sieben Mitgliedern der Kirchenleitung im Hauptamt zur Wahl stehen: Herr Vizepräsident Winterhoff (Jurist), Frau Oberkirchenrätin Damke und Oberkirchenrat Dr. Möller (beide ordiniert). Alle drei waren an einer erneuten Nominierung interessiert und bereit zu einem ausführlichen Gespräch mit dem Nominierungsausschuss.

Für die elf Mitglieder der Kirchenleitung im Nebenamt ist festgelegt, dass drei ordinierte Mitglieder zu berufen sind und acht Gemeindeglieder mit der Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters (146, 2 KO). Weitere Festlegungen für die Personenauswahl enthält die Kirchenordnung nicht. Sie gibt aber noch folgende Hinweise: Bei Wahlen der Mitglieder der Kirchenleitung ist dem Bekenntnisstand in der Evangelischen Kirche von Westfalen sowie ihren verschiedenen Gebieten Rechnung zu tragen. Eine gleichmäßige Berücksichtigung von Frauen und Männern ist anzustreben (147, 2 KO).

Von den drei ordinierten Mitgliedern im Nebenamt erklärte Pfarrerin Worms-Nigmann ihre Bereitschaft zu einer erneuten Kandidatur. Pfarrer Kerl und Superintendent Burkowski standen nicht zur Verfügung, da für beide das Ausscheiden aus dem aktiven Dienst in der EKvW absehbar war.

Bei den Nicht-Ordinierten im Nebenamt ergab sich folgende Ausgangslage:

Herr Drost und Herr Knipp stehen aus Altersgründen nicht mehr zur Verfügung.

Frau Philipp erklärte, dass sie altersbedingt aus dem aktiven Schuldienst ausscheide. Sie bat uns, für die Nachfolge einer Person aus dem aktiven Schuldienst zu sorgen.

Frau Kronshage erklärte sich bereit, wieder zu kandidieren, obwohl sie altersbedingt nur noch für sechs Jahre zur Verfügung stehe. Sie sei aber auch einverstanden, nicht wieder nominiert zu werden.

Frau Beer, Frau Rabenschlag, Herr Dr. Scholle und Herr Wacker erklärten sich bereit für eine erneute Nominierung, zum Teil nach reiflicher Überlegung, wobei die hohen Belastungen dieses Amtes Gegenstand der Reflexionen waren.

Damit war Anfang des Jahres klar, dass wir mindestens fünf Positionen neu besetzen müssen, mit zwei ordinierten und drei nicht-ordinierten Personen. Daraufhin führten wir ausführliche Gespräche über die Arbeit der Kirchenleitung mit den beiden Präsidés. Ebenso gaben uns ausführliche Gespräche mit der Kandidatin und den Kandidaten für das Hauptamt den einen oder anderen Einblick. Die Sicht der nebenamtlichen Mitglieder vermittelten uns die in den Nominierungsausschuss entsandten Mitglieder der Kirchenleitung, Herr Knipp und Pfarrerin Worms-Nigmann. Beide nahmen danach an den eigentlichen Nominierungssitzungen auf eigenen Wunsch nicht mehr teil.

Die in diesen Gesprächen vermittelten Informationen versetzten uns in die Lage, möglichen Kandidatinnen und Kandidaten Auskunft über Arbeitsweisen der Kirchenleitung und über die mit dem Amt verbundenen Anforderungen zu geben. Außerdem haben wir in diesen Gesprächen intensiv mögliche Anforderungsprofile diskutiert und drei Spezialfragen erörtert:

- Wie sinnvoll und notwendig ist die Zuordnung der drei nebenamtlich ordinierten Positionen zu Gemeindepfarramt, Ämtern und Werken, Superintendenten?
- Wie ist eine Kandidatur von Frau Kronshage für eine verkürzte Amtszeit zu beurteilen?
- Wie können wir dem in der Geschäftsordnung artikulierten Wunsch nachkommen, dass der Wahlvorschlag nach Möglichkeit für jede Wahl mehrere Namen enthalten soll (§ 6, 2.2)?

Zur ersten Frage haben wir festgestellt, dass aus Sicht der von uns Befragten – und dazu gehörten neben Pfarrer Kerl auch andere Mitglieder des Leitungskreises – insbesondere die persönlichen und theologischen Qualitäten der Amtsinhaber für die Mitwirkung in der Kirchenleitung im Fokus standen. Der Kontakt und die Mitwirkung der Ämter und Werke bei ihren spezifischen Themenfeldern lässt sich auch anders sicherstellen, da die Kirchenleitung Dienstherr über diese Einrichtungen und verpflichtet ist, sie zu ihren Themen zu hören. Die Rollenunklarheit bei einer Mitwirkung in der Kirchenleitung kann auch zu einem Problem werden. Die Befragten rieten sehr, auf jeden Fall die Ebenen Kirchenkreise und Kirchengemeinden zu berücksichtigen und auch dabei auf die theologische Kompetenz und die Einsichten aus dem jeweiligen Tätigkeitsbereich in ihrer Relevanz für die Kirchenleitung Wert zu legen.

Die Frage einer weiteren, aber altersbedingt eingeschränkten Amtszeit von Frau Kronshage wurde uns sehr einmütig mit einem Verweis auf ihr hohes Engagement im Bereich Mission, Ökumene und Weltverantwortung beantwortet und der Auskunft, dass sie aufgrund ihrer langjährigen Erfahrung und ihrer enormen Tiefenkenntnis vieler Fragestellungen für die nebenamtlichen, aber auch für die hauptamtlichen Mitglieder eine große Unterstützung sei.

Die dritte Frage nach der Präsentation mehrerer Wahlvorschläge für jede Wahl haben wir mit Blick auf die Nebenamtlichen zurückgestellt, um zunächst unsere Möglichkeiten zu erkunden.

Hinsichtlich der Hauptamtlichen waren wir grundsätzlich einig, entweder eine Wiederwahl ohne Gegenkandidatinnen oder -kandidaten vorzuschlagen oder Neunominierungen vorzunehmen, ohne die Amtsinhaber an einer erneuten Kandidatur zu hindern. Da bei den Hauptamtlichen sehr stark Persönlichkeitsmerkmale im Vordergrund stehen und Aufgabenprofile mit Blick auf das ganze Landeskirchenamt durch die Präses verändert werden können und müssen, haben wir zunächst ausführlich mit den drei zur Wahl stehenden Hauptamtlichen gesprochen. Alle drei Gesprächspartner waren sehr offen auch für kritische Fragen. Nach den Gesprächen und einer sehr ausführlichen Reflexion hat der Ständige Nominierungsausschuss jeweils einstimmig beschlossen, Vizepräsident Klaus Winterhoff, Oberkirchenrätin Doris Damke und Oberkirchenrat Dr. Ulrich Möller der Landessynode zur Wiederwahl vorzuschlagen. Damit ist auch klar, dass wir in drei Jahren einen neuen juristischen Vizepräsidenten wählen müssen, da der jetzt zur Wahl stehende dann in den Ruhestand treten wird.

Da wir mindestens für zwei ordiniert nebenamtliche und drei nicht-ordiniert nebenamtliche Positionen Kandidatinnen und Kandidaten suchen mussten, haben wir uns gemäß den Gepflogenheiten in unserem Ausschuss mit der Entwicklung eines Anforderungsprofils beschäftigt. Die Arbeitsergebnisse der in den vergangenen Jahren durchgeführten Nominierungen zur Kirchenleitung lagen uns dabei vor, sowie die aktuellen Hinweise der Präses, einiger Nebenamtlicher und Einsichten der Mitglieder des Nominierungsausschusses.

Ich erinnere mich noch an das Nominierungsverfahren vor acht Jahren. Damals spielten fachliche oder institutionelle Kenntnisse noch eine gewichtige Rolle. Man sprach noch von einem Platz der Gewerkschaften und der Wirtschaft oder Politik oder Gemeinde, als ob mit solchen Zuordnungen die Komplexität unserer Kirche und Gesellschaft abbildbar wäre. Nun haben sich aber die Rolle und die Bedeutung solcher Positionen in den vergangenen Jahren stark verändert. Deshalb war es auch nicht sehr verwunderlich, dass die Botschaften der Befragten zu den Anforderungsprofilen sich in eine ähnliche Richtung bewegten. Aus unseren Einsichten heraus entwickelten wir folgendes Suchprofil:

- erkennbare Glaubensüberzeugungen und persönliche Glaubwürdigkeit
- eine starke Persönlichkeit
- strategische Kompetenz und Leitungserfahrung
- ausreichende zeitliche Ressourcen
- kommunikative Kompetenz
- Visionen für das kirchliche und gesellschaftliche Leben

Außerdem nahmen wir uns vor, auf unterschiedliche Frömmigkeitsstile, eine gleichmäßige regionale und Geschlechterverteilung und als wünschenswert benannte Fachlichkeiten etwa in den Bereichen Schule, Migration und Inklusion zu achten.

Für die Suche nach Kandidatinnen und Kandidaten baten wir die Superintendentinnen und Superintendenten sowie das Landeskirchenamt um Mithilfe, was uns neben Vorschlägen aus den eigenen Reihen weitere Namensnennungen bescherte. Insgesamt konnten wir 26 Vorschläge zusammentragen. Mit den vorgeschlagenen Personen haben wir Gespräche geführt, mit vielen mehrere. Dennoch waren nur elf Personen bereit, sich dem Ausschuss vorzustellen. Aus früheren Nominierungsverfahren wussten wir, dass wir auch bei dieser schon kleinen Zahl mit weiteren Ausfällen zu rechnen haben, sei es, weil

Kandidatinnen und Kandidaten zu dem Schluss gelangen, die Aufgabe doch nicht übernehmen zu können, sei es, dass der Ausschuss nicht von ihrer Eignung überzeugt ist. Wir haben uns bis zu unserer letzten Sitzung immer wieder bemüht, weitere Personen zu gewinnen. Dennoch blieb es am Ende der Gespräche bei nur sieben Personen, die bereit waren, neu zu kandidieren und die der Ausschuss für die jeweilige Position für geeignet hielt.

Einstimmig wurde die Nominierung dieser Personen beschlossen und auch die Wieder-nominierung der bisherigen und zur Wiederwahl bereiten nebenamtlichen Kirchenleitungsmitglieder, die ich nun in alphabetischer Reihenfolge nenne:

Nebenamtlich-ordiniert:

Prof. Dr. Traugott Jähnichen, Ingo Nesperke, Dr. Kerstin Schiffner, Anke Schröder, Birgit Worms-Nigmann.

Nebenamtlich nicht-ordiniert:

Sigrid Beer, Dr. Michael Bertrams, Dirk Gellesch, Ute Kerlen, Christa Kronshage, Anne Rabenschlag, Dr. Manfred Scholle, Uwe Wacker.

Wir bedauern, dass wir nicht auf mehr Positionen Wahlen ermöglichen können, freuen uns aber, dass dies immerhin bei den ordinierten Nebenamtlichen gelungen ist. Mein Dank gilt allen Kandidatinnen und Kandidaten für die guten Gespräche und die Bereitschaft zur Kandidatur, aber auch allen, die bereit waren, sich mit einer möglichen Kandidatur zu beschäftigen. Mein Dank gilt auch den Mitgliedern des Ständigen Nominierungsausschusses, die alle im vergangenen Jahr sehr viel Zeit und Kraft eingebracht haben. Wir vom Ausschuss freuen uns auf die Vorstellungsreden und sind gespannt auf die Ergebnisse.“

Dank

Die Vorsitzende dankt dem Synodalen Huneke herzlich für seine Einbringung und dem Nominierungsausschuss für die umfangreiche Vorarbeit.

An der nachfolgenden Aussprache beteiligen sich die Synodalen Bußmann, Dröpper, Henz, Kerl, Dr. Lübking und Wichert.

Fristsetzung

Die Vorsitzende schlägt vor, dass eine Frist gesetzt wird, innerhalb derer mindestens 20 stimmberechtigte Synodale die Ergänzung der oben genannten Wahlvorschläge gemäß § 6 Abs. 5 Geschäftsordnung der Landessynode beantragen können. Diese Frist sollte durch Beschluss der Synode auf Mittwoch, 14. November 2012, 8.45 Uhr, festgesetzt werden.

Beschluss Nr. 22

Die Synode beschließt ohne Aussprache einstimmig, die Frist auf Mittwoch, 14. November 2012, 8.45 Uhr, festzulegen.

Die Präses bittet den Synodalen Winterhoff um seine Vorstellungsrede.

Vorstellung

Synodaler Klaus Winterhoff

„Frau Präses,
hohe Synode,

gleich wie das Gesetz und Gnade sich miteinander auch nicht vertragen, denn sie sind wider einander; also sind die Juristen und Theologen auch zwieträftig, denn Eins will immer höher sein als das Andere. Das ist aber die Ursache, dass die Juristen wollen haben, man soll ihre Dinge für das höchste halten... Darum ist's eine sonderliche Gnade, wenn ein Jurist soll ein guter Christ sein, da muss der heilige Geist sein.“

Liebe Schwestern und Brüder,

auch in der Reformationsdekade braucht man Martin Luther nicht in allem zu folgen. Unsere Kirchenordnung tut es jedenfalls nicht. Sie bindet hauptamtliche theologische und juristische Mitglieder der Kirchenleitung institutionell zu gemeinsamem Dienst zusammen. Im Nebenamt gibt es dazu auch noch Theologen und Juristen... Und alle sind bei ihrem Dienst auf den Heiligen Geist angewiesen.

Als juristischer Vizepräsident möchte ich dem Reformator an dieser Stelle persönlich auch weiterhin Paroli bieten. Die Aufgabe macht mir Freude. In Westfalen und darüber hinaus. Und so bitte ich Sie – angesichts meines Lebensalters nunmehr letztmalig – mir erneut Ihr Vertrauen zu schenken.

Zu meinem Arbeitsfeld gehören wesentlich Finanz- und Strukturfragen.

„Kirche muss gebaut und gestaltet werden mit den finanziellen Möglichkeiten, die der jeweiligen Zeit anvertraut sind. Sie muss mit diesen Möglichkeiten so weitsichtig umgehen, dass auch eine nächste Generation bei – jedenfalls bei uns – vorhersehbar schwächeren finanziellen Möglichkeiten noch Kirche bauen, das Evangelium verkündigen, Menschen missionarisch gewinnen und für Besoldung und Versorgung aufkommen kann“ (Wolfgang Huber).

Die Herausforderungen liegen am Tage. Nicht zuletzt haben uns dafür die kirchlichen Reformprozesse „Kirche mit Zukunft“ (EKvW) und „Kirche der Freiheit“ (EKD) noch einmal besonders die Augen geöffnet.

Strukturelle Veränderungen im Finanzwesen sind erfolgt. Der Finanzausgleich und das Rechnungsprüfungswesen sind neu geordnet worden, die Umstellung des Rechnungswesens von der Kameralistik auf die kirchliche Doppik ist im Gange.

Auf zielorientierte Strukturdebatten kann ich mich – wie die Synode weiß – mit Mut, Fantasie, Entscheidungsfreude, langem Atem und einer gewissen Portion Sauerländer Hartnäckigkeit einlassen. Zugleich räume ich ein, dass mich dabei wundert, mit welcher Gläubigkeit oft von veränderten Strukturen auf veränderte menschliche Wirklichkeiten

geschlossen wird. Der Jurist weiß, dass Strukturen, neue Formen und Spielregeln der sich ändernden Wirklichkeit und auch den veränderten Herzen, Köpfen und Sinnen erst nachfolgen.

Gustav Radbruch, der große Rechtsgelehrte der Weimarer Republik, soll einmal gesagt haben: Auch die himmlischen Heerscharen werden in einer gewissen Ordnung marschieren – wohl gemerkt: in einer gewissen Ordnung. Solche Haltung kann in allen Strukturdebatten, die wir führen und führen müssen, ganz schön entkrampfend wirken und ihren relativen Zweck deutlich machen.

Recht in der Kirche ist Ordnung vom Wort her und auf die Verkündigung des Wortes hin (Heinrich Bornkamm).

Unter diesem Vorzeichen verstehe ich mich als Jurist in der Kirche. Unter diesem Vorzeichen versuche ich mich den jeweiligen Herausforderungen zu stellen und daran mitzuwirken, dass die Kirche ihrem Auftrag nachkommen kann, gemäß der sechsten These der Theologischen Erklärung von Barmen, ‚die Botschaft von der freien Gnade auszurichten an alles Volk.‘

Ich danke Ihnen.“

Die Präses dankt dem Synodalen Winterhoff für seine Vorstellung und gibt der Synode Gelegenheit zu Nachfragen.

Der Synodale Winterhoff beantwortet eine Nachfrage der Synodalen Göckenjan.

Die Vorsitzende gibt organisatorische Hinweise auf Montagabend.

Die Synode singt Lied EG 336. Die Sitzung wird um 18.15 Uhr geschlossen.

(Schmitt)

(Fallenstein)

Dritte Sitzung	Montag	12. November 2012	abends
Schriftführende: Die Synodalen Martin und Dr. Weber			

Leitung

Präses Kurschus

Die Sitzung wird um 19.45 Uhr eröffnet.

Die Synode singt Lied EG 608.

Die Vorsitzende weist auf zwei Ausstellungen zum Thema „Familien heute“ im Landeskirchlichen Archiv und im Haus Nazareth hin.

Vorlage 7.1

„Wahlen zur Kirchenleitung“

Vorstellungsreden der hauptamtlichen Mitglieder

Die Vorsitzende bittet die Kandidatin und den Kandidaten um ihre Vorstellungsrede in alphabetischer Reihenfolge.

Vorstellung

Synodale Doris Damke

„Frau Präses,
hohe Synode,
liebe Schwestern und Brüder,

1 – 2 – 3. 0,3 Sekunden sind schon wahlentscheidend. Das hat ein Wissenschaftler im Vorfeld der amerikanischen Präsidentenwahl festgestellt. 0,3 Sekunden. Mehr braucht es nicht für eine erste Beurteilung darüber, ob mir jemand sympathisch ist, wem ich Vertrauen schenken könnte, wer mir als kompetent erscheint, wen ich für zuverlässig und einer Aufgabe gewachsen halte. 1 – 2 – 3. Dann entscheidet zu 90 % ein erstes Bild, nur zu 10 % spielen dann Sachfragen eine Rolle. Das gibt der heutigen Tageslosung ja durchaus recht, Landessuperintendent Dutzmann hat sie schon genannt: *„Ein Mensch sieht, was vor Augen ist; Gott aber sieht das Herz an.“*

Darum, hohe Synode, meine Bitte, geben Sie mir jetzt noch gute vier Minuten, um Ihnen über den ersten Eindruck hinaus etwas von mir zu sagen.

Ich bewerbe mich erneut um ein kirchenleitendes Amt. Dafür bringe ich 27 Jahre Leitungserfahrung im Presbyterium, Kreissynodalvorstand, Landeskirchenamt und in der

Kirchenleitung mit. Ich verfüge über theologische Kompetenz, die durch meine Mitwirkung im Theologischen Prüfungsamt kontinuierlich auf Stand gehalten wird. Und ich habe Fertigkeiten in der Gestaltung von Veränderungsprozessen, erworben im Vorsitz des damaligen Reformbeirats unserer Landeskirche, als Ortsdezernentin und auf EKD-Ebene.

Nicht erst die Reformationsdekade hat uns das protestantische ‚ecclesia semper reformanda‘ – die Kirche ist stets zu erneuern – ja auf die Tagesordnung geschrieben. Es ist so alt wie unsere evangelische Kirche selbst.

Und darum bedeutet Kirchenleitung für mich: Jede Veränderung ist geistlich zu gestalten und jede Entscheidung ist geistlich zu verantworten.

Was heißt das: Gemeinschaftliches Leiten im Diskurs und mit der Pflicht zur transparenten Darlegung von Entscheidungen ist gefragt. Kultur und Stil des Umgangs miteinander müssen dem entsprechen. Ich habe persönlich Verantwortung für Auftragsklarheit und Auftragsvergewisserung zu übernehmen. Dazu brauche ich eine eigene Frömmigkeitspraxis im Gebet und Bibellese. Denn nur damit kann ich mir auch eine gewisse Fehlerfreundlichkeit mit mir selbst und mit anderen leisten, weil ich weiß, bei all meinem Tun und Lassen bleibe ich auf Vergebung angewiesen. Bei Gott und den Menschen. Das gilt nicht nur für meine gesamtkirchliche Leitungsverantwortung, sondern auch für meine Dezernatsaufgaben.

Mir sind im Landeskirchenamt die Diakonie und die missionarischen Dienste anvertraut.

Die Diakonie steht gerade derzeit vor Herausforderungen und auch in der Kritik. Sie muss ihre evangeliumsgemäße Arbeit unter den Bedingungen dieser Welt erfüllen, darf sich aber zugleich nicht dieser Weltzeit unkritisch anpassen, wenn sie dem Auftrag Jesu gerecht werden will, Anwältin der Mühseligen und Beladenen zu sein. Oftmals ein Spagat. Meine Aufgabe und mein Anliegen: Kirche und Diakonie beieinander zu halten. Dafür Sorge tragen, dass diese beiden Schwestern aus einem Elternhaus nicht den Kontakt zueinander verlieren. Mein Mitgestalten des Vereinigungsprozesses der Diakonischen Werke der Rheinischen, Lippischen und Westfälischen Landeskirche zu einer Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe ist dafür nur ein Prüfstein.

Meine zweite Dezernatsaufgabe: die missionarischen Dienste. Sie haben ein Dreifaches zu leisten: ‚mit dem Ohr an der Welt und den Blick in den Himmel aufbrechen zu den Menschen, um die Botschaft von der freien Gnade Gottes auszurichten an alles Volk‘, wie es in der Barmer Theologischen Erklärung heißt.

Die Bedeutung unseres Glaubens für das Leben ist ebenso verständlich wie ansprechend und einladend zu kommunizieren. Dazu braucht es ganz unterschiedliche Formate. Gemeindliche und kreiskirchliche Angebote ebenso wie landeskirchenweite Großereignisse wie den Gospelkirchentag oder die Nacht der Offenen Kirchen.

Und dazu bedarf es Menschen. Vor allem auch im ehrenamtlichen Engagement. Sie zu motivieren und zu befähigen zu selbstverantworteten Dienst, das ist für mich eine der dringlichsten Aufgaben unserer Kirche.

1 – 2 – 3. Meine Zeit ist fast um. Mir bleibt nur noch ein Schnelldurchgang zu meiner Person in Kürze:

Ich bin mit Leib und Seele Pastorin. Ich habe nach wie vor Freude daran, Menschen das Evangelium nahezubringen in ihren unterschiedlichen Lebenswelten. Nicht nur auf der Kanzel, sondern auch beim Westdeutschen Rundfunk.

Ich bin überzeugt davon, dass auch die Tat predigt und das Wort handelt.

Aus Schaumburg-Lippe stammend, lutherisch geprägt, aufgrund der damals dort abgelehnten Frauenordination hier im Exil bin ich bekennende Westfälin in meiner Achtung und Würdigung der presbyterial-synodalen Ordnung. Ist sie doch besonders an dem ausgerichtet, was Martin Luther 1523 schreibt in seiner Schrift. ‚Dass eine christliche Versammlung oder Gemeinde Recht und Macht habe, über alle Lehre zu urteilen und Lehrer zu berufen, ein- oder abzusetzen, aus der Schrift begründet und nachgewiesen.‘ Dort heißt es: ‚Deshalb müssen wir uns nach der Schrift verhalten und selber unter uns diejenigen berufen und einsetzen, die man dafür für geeignet findet und die Gott mit Verstand erleuchtet und mit Gaben dazu ausgestattet hat.‘

Ich hoffe, Sie finden, ich kann dem noch immer genügen. Daher bitte ich erneut um Ihre Zustimmung zu meiner Bewerbung.

Ich danke Ihnen.“

Vorstellung

Synodaler Dr. Ulrich Möller

„Verehrte Präses,
hohe Synode,
liebe Schwestern und Brüder,

„Wie viele Brote habt ihr?“
Das fragt Jesus seine Jünger.

Davon lasse ich mich leiten in meiner Antwort auf diese Fragen:
Wie habe ich meinen Dienst in Westfalen bisher wahrgenommen?
Was prägt meine Leitungsverantwortung?
Welche Anforderungen sehe ich für die kommende Amtszeit?

Tausende haben an Jesu Lippen gehangen.
Jetzt haben sie Hunger.
Jesus sagt: ‚Gebt ihr ihnen zu essen!‘
Die Jünger fühlen sich überfordert.
Aber Jesus schenkt einen anderen Blick:
„Wie viele Brote habt ihr?“

Eine Frage – viele Facetten:
Kennt ihr eure Gaben?
Ahnt ihr, wie viel sich daraus entwickeln kann?

Liebe Schwestern und Brüder, Leitungshandeln in Gemeinde, Kirchenkreis und Landeskirche ist anstrengender geworden. Unsere bange Frage ‚Wie viele?‘ hat damit zu tun. Zahlen, Statistiken und Trends in Kirche und Gesellschaft setzen uns unter Druck. ‚Wir haben nichts – nur fünf Brote und zwei Fische.‘

Wenn Jesus fragt ‚Wie viele?‘, lädt er uns ein, die Blickrichtung zu wechseln. Durch seine Verheißung fällt ein anderes Licht auf unseren Auftrag. Wir entdecken: Die Gaben, die Gott uns schenkt, sind dafür genug.

Der Heidelberger Katechismus bringt es auf den Punkt: ‚Alle Getauften haben als Glieder Gemeinschaft an dem Herrn Christus und an allen seinen Schätzen und Gaben.‘ Wie? – Wenn wir sie teilen.

Das ist der Kern. Darin liegt die Stärke unserer presbyterial-synodalen Kirche. Unseren kirchenleitenden Auftrag sehe ich darin zu ermöglichen, dass alle an solcher Gestaltung von Kirche teilhaben können. – ‚All inclusive!‘ Dazu Lernräume eröffnen – ökumenisch inspirierte Räume – in Gemeinden, Kirchenkreisen, Landeskirche, dafür stehe ich.

‚In einem Boot!‘ So hat die Landessynode genau vor 20 Jahren den Kurs gesetzt. Ökumene, Mission und Weltverantwortung gehören zusammen! Dafür bin ich in der Kirchenleitung in besonderer Weise zuständig.

Zum Beispiel meine Leitungsverantwortung in der Vereinten Evangelischen Mission (VEM). Als Vizemoderator und Finanzausschussvorsitzender habe ich mitverantwortet, dass unsere Gemeinschaft von Kirchen konsequent ihre Ressourcen teilt. Die VEM-Stiftung entwickelt sich dynamisch. Die Vision gemeinsamen Teilens schlägt neue kräftige Wurzeln auch in Daressalam und Medan.

Unser Reformprozess inspiriert Partnerkirchen: in Kamerun wie in Ungarn.

Wie viele Brote?

Was heißt ‚täglich Brot‘?

Martin Luther antwortet:

‚Alles, was zur Leibes Nahrung und Notdurft gehört.‘

Das, was wir zum Leben brauchen.

Auch Anerkennung und Würdigung unserer Existenz. Bedingungslos.

Zu Jesus kommen sie, weil er Worte zum Leben hat:

die Botschaft von der freien Gnade Gottes.

‚Gebt ihr ihnen zu essen!‘ sagt Jesus,

der sich selbst als Brot zum Leben gibt.

Solches Teilen ist in unseren Gemeinden und Kirchenkreisen lebendig. Die Siegerländer Initiative gegen Armut zeigt es eindrücklich. Gemeinden in Dortmund, Gelsenkirchen und Glasgow erfahren gemeinsam: Armutsbekämpfung gelingt, wenn sie im Hören auf die von Armut Betroffenen und mit ihnen geschieht. Unser Amt für MÖWe, gemeindenah, unterstützt solches Engagement für ein Leben in Anerkennung, Würde und Gerechtigkeit.

Brot zum Leben teilen: Das fordert von uns auch die Transformation zu einer nachhaltigen Wirtschaft im Dienst des Lebens. Unser westfälischer Beitrag dazu trägt Früchte, auch in Brüssel und Sao Paulo. Teilen, was uns in Christus geschenkt ist, eröffnet Möglichkeiten, ohne uns zu überfordern. Dazu sehe ich in der zweiten Hälfte der Reformationsdekade besondere Chancen. Etwa in unserem Vorhaben zu Reformation und Kirchengemeinschaft 2013. Unterwegs zu unserem NRW-Projekt 2016 „Reformation und Eine Welt“. Und könnte ein Kirchentag in Westfalen 2019 nicht einen ökumenischen Geist atmen?

„Wie viele Brote habt ihr?“

Ich bin gewiss: Wenn wir uns im kirchenleitenden Dienst von dieser Frage Jesu den Blick weiten lassen, wird uns auch sein Auftrag nicht überfordern! In solchem Vertrauen bin ich gern bereit, auch in den kommenden Jahren im kirchenleitenden Amt meinen Beitrag zu leisten. Dafür bitte ich Sie um Ihr Vertrauen.

Ich danke Ihnen.“

Es werden keine Nachfragen an die Kandidatin und den Kandidaten gestellt.

Vorstellungsreden der nebenamtlichen Mitglieder

Vorstellung

Synodaler Prof. Dr. Traugott Jähnichen

„Verehrte Präses,
hohe Synode,
liebe Schwestern und Brüder,

„Warum kandidierst du für die Kirchenleitung?“ Diese Frage ist mir in den letzten Wochen sehr häufig gestellt worden. Und gerade im Kontext der Universität auch mit einem hohen Maß an Unverständnis. Natürlich habe ich mir diese Frage auch selbst gestellt. Die Antwort, die mich am meisten überzeugt hat, habe ich bei Martin Luther gefunden. Kurz vor seinem Tod hat er auf einem Zettel notiert, viele wissen es: „Den Cicero kann niemand verstehen, wenn er nicht mindestens 20 Jahre Staatskunst als Regierung aktiv verantwortlich wahrgenommen hat und die Bibel kann keiner verstehen, der nicht mindestens 100 Jahre mit den Propheten zusammen die Kirchen geleitet hat.“

Nun, 100 Jahre werden es definitiv nicht werden, maximal erst mal acht und ob wir dann alle Propheten sind, kann man auch noch mal hinterfragen. Aber ich möchte mich darauf einlassen, auf die spannende Frage „Was kann ich Neues an der Bibel entdecken, aus der Perspektive kirchenleitender Verantwortung?“. Denn ich glaube, Theologie ist eine praktische Wissenschaft, auch wenn uns manchmal der Elfturm vorgehalten wird. Theologie zielt auf Kirchenleitung – hat Schleiermacher einmal gesagt – und in diesem Sinn bin ich bereit und würde ganz gerne einfach mal die Probe aufs Exempel wagen, sofern Sie mir das Vertrauen dazu schenken.

Ich möchte mich Ihnen ganz kurz vorstellen, damit Sie wissen, wer ich bin und welche Kontexte und Hintergründe ich habe und was ich vielleicht in diese Arbeit einbringen könnte.

Mein Name ist Traugott Jähnichen, ich bin verheiratet, habe einen Sohn und bin seit 1998 Professor für christliche Gesellschaftslehre an der Ruhruniversität in Bochum.

Motivation zum Theologie-Studium waren im Wesentlichen drei Dinge bei mir:

Einmal das Elternhaus und die christliche Erziehung. Mein Vorname ist da ein Stückweit vielleicht Programm. Der zweite Punkt war die Jugendarbeit nach der Konfirmation in meiner Heimatgemeinde und vor allem auch ein sehr guter, heute würde man sagen, sehr kognitiver Religionsunterricht, der mir Fragen der Theologie als spannend und mich interessierend eröffnet hat. Ich habe dann 1978 begonnen mein Theologiestudium in Bochum und später in Bonn. Diese Zeit war für mich damals im Wesentlichen durch zwei Dinge geprägt, die auch die jetzige Ausrichtung meines Lehrstuhls erklären. Es war einmal die Zeit, die wir heute als Entstehungs- und Hochzeit der neuen sozialen Bewegungen, Ökologiebewegung und Friedensbewegung, bezeichnen. Ich selbst war bei Amnesty International aktiv in dieser Zeit und vieles mehr. Dieses hat ein Stückweit die soziale öffentliche Verantwortung der Kirche mir wichtig gemacht. Ich wollte darüber theologisch nachdenken.

Der zweite Aspekt war: 1978 wurde die Sendung ‚Holocaust‘ ausgestrahlt, in einer für mich auf jeden Fall – aber vielleicht auch für die gesamte Gesellschaft – neuen Weise wurde auch die Zeit des Nationalsozialismus aufgearbeitet. Der Kirchenkampf mit seinen Entscheidungen war für mich theologisch wichtig, die Theologie der bekennenden Kirche, Barth, Bonhoeffer und vieles mehr. Und ich habe dann das Glück gehabt, in Günter Brakelmann einen theologischen Lehrer zu finden, bei dem, oft auch im Konflikt und Diskurs, sowohl die sozialtheologischen Fragen als auch die Aufarbeitung dieser Zeitgeschichte der jüngsten deutschen Vergangenheit eine große Rolle spielten.

1984 dann, am Ende meines Studiums, stand das 50-jährige Jubiläum der Barmer Theologischen Erklärung an, die ich in ihren Grundentscheidungen für mich bis heute als wegweisend erachte. Nach dem Studium habe ich in einem schönen Wechsel zwischen akademischer und kirchlicher Ausbildung sowohl Vikariat, Pastor im Hilfsdienst und die Ordination absolviert, ebenso Promotion und Habilitation und seit 1998 vertrete ich den Lehrstuhl für christliche Gesellschaftslehre an der Ruhruniversität Bochum.

Ganz kurz meine Arbeitsschwerpunkte dort. Dies sind Geschichte des sozialen Protestantismus, die kirchliche Zeitgeschichte, sehr stark Fragen der Wirtschaftsethik und in neuer Zeit die Diakoniewissenschaften.

Was mir besonders wichtig ist, ist darüber hinaus, ich habe sehr viele Promovenden aus der Ökumene, das macht mir sehr viel Spaß. Es eröffnet mir neue Horizonte, die kirchlichen Situationen zu vergleichen und es stellt sich für mich auch ganz neu die Frage, was an unseren kirchlichen Traditionen für die Kommilitonen, Studierenden in Korea, Afrika und anderswo interessant und relevant ist und das ist noch einmal eine Praxisprobe.

Zum Schluss ganz kurz drei Punkte, was ich in die Kirchenleitung von meiner spezifischen Kompetenz her einbringen könnte:

Der erste Punkt:

Ich bin seit Beginn Mitglied des Prüfungsamtes und hier immer auch in Prüfungen beteiligt gewesen. Mich interessieren natürlich die Fragen der Personalpolitik der Landeskirche, insbesondere was den theologischen Nachwuchs angeht in besonderer Weise. An dieser Stelle muss ich einmal ein kritisches Wort einflechten. Herr Winterhoff hat gerade für mich sehr plausibel von einer gewissen Ordnung, die sein muss, geredet. In der Vergangenheit habe ich manchmal leider unsere Landeskirche gerade an dieser Stelle nicht im Sinne einer gewissen, sondern einer rigiden Ordnung erlebt. Dass harte Entscheidungen getroffen werden mussten, steht ohne Zweifel fest. Die muss man dann auch mittragen. Was mich einfach gestört hat, waren Härtefälle und Einzelfallentscheidungen, wo es wirklich schwierig war. Da habe ich ein Stück weit wenig Sensibilität erlebt. Zumindest wir in Bochum haben da auch versucht, durch Briefe ab und an zu agieren. Da würde ich mir mehr Einzelfallgerechtigkeit wünschen. Ob dies möglich ist, weiß ich nicht. Aber das ist eine Anfrage, die sich aus dieser Praxis für mich doch sehr dringend stellt.

Daneben meine sozialetische Kompetenz. Ich bin Mitglied der Sozialkammer der EKD und auch des Sozialausschusses dieser Landeskirche. Als besonders drängend erachte ich gegenwärtig die Probleme, die man mit dem Begriff ‚Prekarisierung der Arbeit‘ vielleicht etwas ungenau beschreibt. Die Massenarbeitslosigkeit scheint als Thema nicht mehr das Zentrale zu sein. Aber immer mehr Menschen arbeiten hart und können sich nicht davon ernähren. Ein Arbeiter ist seines Lohnes wert. Was das heute heißt, das genauer zu durchdenken, halte ich für eine wichtige Aufgabe und Herausforderung der Kirche.

Schließlich und letztlich der dritte Punkt:

Die theologische Kompetenz vielleicht in einem engeren Sinn.

Ich bin auch Mitglied des Ständigen Theologischen Ausschusses der Landeskirche, engagiere mich etwa in Bochum in der evangelischen Stadtakademie im Vorstand oder im Beirat des Martin-Luther-Forums in Gladbeck. Dort Theologie, auch im Sinne der Erwachsenenbildung, für breitere Schichten als nur für Berufstheologen interessant und attraktiv zu machen, das ist mir ein wichtiges Anliegen. Und in diesem Zusammenhang finde ich das Luther-Jubiläum, das Reformationsjubiläum genauer, wirklich einen wichtigen Impuls, um die Schätze gerade auch der reformatorischen Theologie in neuer Weise vielleicht zu heben und den Menschen nahezubringen und bedeutsam zu machen.

Dies ganz grob mein Hintergrund, was ich einbringen kann. Ja, ich selbst wäre wirklich gespannt, ob ich einen neuen Blick auf die Bibel und auch auf die kirchliche Tradition aus der Perspektive eines Mitgliedes der Kirchenleitung gewinnen kann.

Ich weiß es nicht. Ich wäre dazu bereit, wenn Sie mir dazu Ihr Vertrauen und Ihre Stimme schenken, wäre ich dankbar.“

Vorstellung

Synodale Dr. Kerstin Schiffner

„Sehr geehrte Frau Präses,
hohe Synode,
liebe Schwestern und Brüder,

wenn Sie mir vor 14 Jahren gesagt hätten, dass wir uns heute hier begegnen, in eben dieser Situation – ich hätte bestenfalls ungläubig gelacht... Vor 14 Jahren nämlich war ich zuletzt auf einer Landessynode. Vor der Tür haben wir, der theologische Nachwuchs dieser Tage, an die Synodalen Vergissmeinnicht verteilt... In diesen 14 Jahren ist viel passiert. In meinem Leben und auch im Leben unserer Kirche – und heute stehe ich nun also hier...

Ich freue mich, dass Sie mir die Gelegenheit geben, mich Ihnen vorzustellen und Ihnen etwas davon zu erzählen, was mein Theologie-Treiben, mein Pfarrerin-Sein ausmacht, ja und auch dazu, warum ich als zumindest an Dienstjahren junge Theologin für das Amt eines nebenamtlichen Mitglieds der Kirchenleitung kandidiere.

Ich habe bewusst nicht gesagt ‚mich zu bewerben‘ – denn genau dies war es ja nicht... Der Telefonanruf von Herrn Huneke Anfang des Jahres hat mich überrascht – und in der Überraschung gefreut und stolz gemacht. Und also habe ich schnell gesagt: Ja, ich will.

Ja, ich will. Keine Formulierung, die mir bei weitreichenden Entscheidungen leicht über die Lippen geht. Nicht zu allem in meinem Leben habe ich das gesagt, schon gar nicht sofort. Auch nicht zum Pfarrberuf, weil ich lange Zeit dachte: Theologie treiben, denken, nachdenken, nachfragen über Lebensfragen, forschen nach den Quellen unseres Glaubens, lernen von den Müttern und Vätern, ins Gespräch gehen mit denen, die vor uns waren, gucken, was heute ist – und auch träumen für die, die nach uns kommen werden. Also: Theologie treiben, unbedingt. Aber Pfarrerin sein? Das ‚Ja, ich will‘ auf eben diese nicht nur berufsbiografisch entscheidende Frage – und damit einhergehend der Verzicht darauf, wieder ‚Vollzeit‘ an die Uni zurückzukehren, meine wissenschaftliche Laufbahn auf dieser Ebene weiter zu verfolgen, entstand im Vikariat. Heute bin ich Pfarrerin mit Leib und Seele, wissend, dass es nicht immer das gelobte Land ist, in dem wir uns abmühen und ackern. Aber heute ist nicht der Ort und nicht die Stunde für einen Klagegesang über die Widrigkeiten des Pfarrberufs, sondern vielmehr etwas dazu zu sagen, warum ich so gern Pfarrerin bin:

Ich übe einen Beruf aus, in dem ich

- fürs Denken und Fragen bezahlt werde, Lebensfragen in die Mitte meines beruflichen Handelns stellen kann, für die anderen schlicht die Zeit fehlt im Alltag.
- so frei über meine Zeit verfügen kann wie in wenigen anderen Berufen Auch das hat Kehrseiten. Aber das erspare ich Ihnen heute Abend.
- von Menschen eingeladen werde, ihr Leben in kurzen oder längeren Phasen zu begleiten.
- in meinem jetzigen Arbeitsfeld als Studierendenpfarrerin in Dortmund in Gesprächen, Gottesdiensten und eben auch Seminaren/Lehrveranstaltungen an der Technischen Universität Dortmund und der Evangelischen Fachhochschule Bochum vor allem mit jungen Erwachsenen zwischen 18 und 30 auf die Suche gehe nach dem, was

im Leben trägt, was Zweifel ebenso aushält wie Kritik, was zum Vertrauen einlädt und immer wieder neu als Angebot in den Raum entgegengerufen wird.

In diesem gemeinsamen Diskurs kann ich selbst für mich immer wieder aufs Neue klären: Was trägt mich? Worauf hoffe ich? Was lässt mich Kirche träumen, über Finanznöte und Strukturprobleme hinaus? So gefragt, quasi die Gretchenfrage in den Raum gestellt, kann ich nur antworten: Mich trägt die Schrift, die biblischen Texte in all ihrer Fremdheit, in ihrer Widersprüchlichkeit, in ihrem Zulassen von Zweifel, in ihrem uns mit hineinnehmen in die Suchbewegung zum Gott der Bibel und dessen Suchbewegung zu uns Menschen. Und damit trägt mich das Vertrauen darauf, dass der Gott der Bibel das Leben will, Leben in Fülle für all seine Geschöpfe – die Einladung zur Befreiung, die immer wieder ausgestreckten Arme dessen, den Mt 11,27 ff. rufen lässt: ‚Kommt her zu mir, alle, die ihr euch abrackert und abmüht, die ihr euch abschleppt mit Lasten – ich will euch aufatmen lassen, lasse euch zur Ruhe kommen.‘ Dieser Einladung wach und aufmerksam zu begegnen, dem, der diese Einladung ausspricht, in allen Lebensphasen mich in die Arme werfen zu können, das trägt in den Zeiten, in denen das Leben alles andere als leicht ist – und das lässt jubeln, wenn das Leben mich beschenkt.

So stark, so klar kann ich das eben deshalb formulieren, weil die Bibel es mir nicht leicht macht, weil sie keine Eindeutigkeiten verkündet, weil sie kein ‚Simpel-Rezeptbuch-zum-Heil-und-Ganz-Sein‘ ist – sondern weil sie uns zum Fragen auffordert. Die Bibel atmet Vielfalt, Lebendigkeit, Unterschiedlichkeit von der ersten bis zur letzten Zeile. Das zu lieben habe ich gelernt, erst im Studium, dann während meiner Zeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Ruhr-Universität und im Vikariat und ich lerne es immer wieder neu in meinem Arbeiten mit Studierenden, Lehrenden und Mitarbeitenden an Uni und Fachhochschule. Für mich ist Vielfalt nicht Bedrohung, sondern Chance, nicht Einfallstor für Beliebigkeit, sondern unser ganz eigener Reichtum.

Ich erlebe die Studierendengemeinden als Ort der Begegnung sehr vielfältiger Menschen unterschiedlichster Herkunftsorte, mit ihren je eigenen Kulturen und sehr unterschiedlicher Frömmigkeitsstile. Ich erlebe die ESG als so etwas wie ein Brennglas, für das was ich auch in meinen Ortsgemeinden gesehen habe. Wir haben vielfältigste Menschen, die wir einladen in unser Konzept ‚Kirche Gemeinde‘.

Ich erlebe und freue mich an einer Vielfalt von Meinungen, was nicht heißt, dass mich jede Meinung freut. Aber gut, dafür streite ich auch gerne. Und schließlich bin ich froh, in einer unierten Landeskirche Pfarrerin zu sein, die die Vielfalt als Nomen im Titel trägt. Ich finde, da können wir stolz drauf sein. Ich finde, Vielfalt in einer unierten Landeskirche ist eben nicht Not, nicht wir müssen irgendwie gucken wie wir miteinander auskommen, nicht ‚wischiwaschi‘. Mehrstimmigkeit ist, wenn wir das Unierte ernst nehmen, nicht sich irgendwie zerknirscht abzufinden mit dieser elenden Vielfalt, sondern ist Programm. Unierte Landeskirche zu sein, heißt für mich immer wieder darum zu ringen, wie wir, wenn auch nicht vielleicht auf alles die gemeinsame klare Antwort, dann zumindest die gemeinsamen Fragen finden. Und insoweit meine klare Antwort auf Ihre im Bericht gestellten Fragen Frau Präses, ja bitte, bitte Vielfalt und bitte als kirchliches Markenzeichen.

Und diese Woche also noch einmal: Ja, ich will!

Ja, liebe Schwestern und Brüder, ich will. Sehr gern. Ich will mich mit dem, was ich kann und weiß, was ich frage und denke, an dem Projekt Kirchenleitung beteiligen, will mit meiner Zeit, meinem Engagement, meinem ganzen Herzen an unserer Kirche weiter bauen, will meine Meinung einbringen und mit anderen ins Gespräch kommen. Ich habe Lust mich zu streiten, möchte aber auch im Streit die Gemeinsamkeit nicht vergessen. Dass wir gemeinsam danach suchen, wie es gehen kann in den nächsten Jahren mit unserer Kirche... In unserer Kirche und mit unserer Kirche als Freiraum für viele, als Gemeinschaft der Vielfalt, als Begegnungsort unterschiedlichster kirchlicher Orte.

Mit von Dieter Stork geliehenen Worten: ‚Ich träume eine Kirche, die Mauern überspringt, die lacht und weint und segnet und mit den Menschen singt.‘¹

Ganz ehrlich: ‚Ich will nicht nur träumen. Ich will gemeinsam mit Ihnen diesen Traum leben. Und deshalb ein letztes Mal: Ja, ich will, sehr gern, aus vollem Herzen. Und ich freue mich, ich freue mich auf die Begegnungen der nächsten Tage. Ich freue mich darauf, Sie kennenzulernen‘.

Danke für Ihre Aufmerksamkeit.“

Die Vorsitzende dankt der Kandidatin und dem Kandidaten für ihre Vorstellung und gibt der Synode Gelegenheit zu Nachfragen.

Die Kandidatin Dr. Kerstin Schiffner beantwortet Nachfragen der Synodalen Dröpper und Gökenjan.

Vorstellung

Synodaler Ingo Neserke

„Sehr geehrte Frau Präses,
liebe Geschwister in Christus,

‚Gott hat uns nicht gegeben den Geist der Furcht, sondern der Kraft, der Liebe und der Besonnenheit‘ (2 Tim 1,7).

So schreibt Paulus in seinem zweiten Brief an seinen Freund und Mitarbeiter Timotheus. In den Briefen an Timotheus geht es immer wieder um die Frage der Leitung in der frühen Kirche. Mit diesem Vers lässt sich auch heute noch einiges zu den Grundlagen und Herausforderungen kirchenleitenden Handelns sagen.

‚Gott hat uns nicht gegeben den Geist der Furcht, sondern der Kraft, der Liebe und der Besonnenheit‘ (2 Tim 1,7).

Dieser Vers ist für mich zum Leitvers geworden in meinem Leitungshandeln als Superintendent im Kirchenkreis Hattingen-Witten und ich möchte an ihm Ihnen einige meiner Vorstellungen von Leitung vorstellen.

1 Ich träume eine Kirche, Text: Dieter Stork, Melodie: Fritz Baltruweit, ©tvd-Verlag Düsseldorf, abgedruckt z.B. im ESG-Gesangbuch ‚Durch Hohes und Tiefes‘, Nr. 428.

1. Kraft

Zum Ersten hat Gott uns den Geist der Kraft gegeben. Dieser Geist der Kraft soll auch wirksam und erkennbar sein in der Art und Weise, wie Kirche geleitet wird; in ihren Ordnungen und Strukturen. Und da haben wir in unserer Kirche eine besonders kraftvolle Struktur gefunden: unsere presbyterial-synodale Ordnung (PSO).

In ihr stehen Gemeinden, Kirchenkreise und Landeskirche zum einen gemeinsam unter demselben Auftrag, sie nehmen zum anderen aber ihre Aufgaben in hoher Eigenständigkeit wahr und sind – drittens – dabei eng miteinander verbunden.

Engagierte Christinnen und Christen im Ehrenamt, Pfarrerinnen und Pfarrer leiten gemeinsam auf allen Ebenen in Presbyterien und Synoden.

Eine Untersuchung zur Leitungsstruktur unserer Kirche hat gezeigt, dass wir damit eine ‚Netzwerkorganisation‘ sind. Eine Netzwerkorganisation ist dadurch gekennzeichnet, dass sie viele eigenständige Einheiten und Personen hat, die gemeinsam eine Aufgabe erfüllen und dazu miteinander verbunden sind. Heutzutage reden wir viel von Vernetzen. Die Netzwerkorganisation gilt daher als sehr leistungsstark und zukunftsfähig. Und wir haben uns schon lange so aufgestellt, im Grunde seit 400 Jahren, seit unserer ersten Synode in Unna und dem was daraus folgte an Leitung durch Presbyterien und Synoden. Wenn wir unsere Kirche unter dem Aspekt der Vernetzung sehen, hat das auch Folgen für unser Leitungshandeln. Drei Fragen sind dann für das Leitungshandeln unserer Kirche besonders wichtig:

1. Wie können diese eigenständigen Einheiten – Kirchengemeinde, Kirchenkreis, Landeskirche mit ihren Gremien, Diensten und Werken – miteinander vernetzt werden? Noch besser vernetzt werden?
2. Wie kann die eine Ebene – z. B. Landeskirche – die jeweils anderen Ebenen so unterstützen, dass diese ihre Aufgaben wahrnehmen können?
3. Was brauchen die in der Kirche engagierten Menschen – Ehrenamtliche und Hauptamtliche –, um gut informiert, qualifiziert und motiviert ihren Auftrag erfüllen zu können und so auch an der Leitung der Kirche mitzuwirken?

Zur Beantwortung dieser Leitungsfragen gibt uns die Leitungsuntersuchung der EKD hilfreiche Hinweise. Demnach brauchen wir u.a. Dreierlei:

1. Transparente Kommunikation über unsere Aufgaben und Ziele.
2. Gesicherte Partizipation bei Mitarbeit und Entscheidungen.
3. Geistlich gegründete Motivation, die aus dem Geist Gottes ihre Kraft schöpft.

Kommunikation, Partizipation und Motivation sind die Stärken einer Netzwerkorganisation. Und mit den eben genannten drei Attributen sind sie auch die Stärken unserer PSO. An diese Stärken sollten wir anknüpfen und sie ausbauen.

Wir haben uns in den letzten Jahren auch auf der Landessynode viel mit den Grenzen unserer Ordnung befasst. Und das ist gut so! Für die Herausforderungen der Zukunft sollten wir an den Stärken unserer Ordnung ansetzen und uns besinnen auf die Kraft, die in ihr steckt. Aufgrund dieser Kraft habe ich großes Zutrauen in die Problemlösungs- und Leitungskompetenz von Presbyterien und Synoden! Denn mit ihnen können wir Kirche auf allen Ebenen gut miteinander vernetzen und in einer zukunftsweisenden Form leiten, die uns als Evangelische Kirche entspricht.

2. Liebe

Zum Zweiten hat Gott uns den Geist der Liebe gegeben!

Dieser Geist der Liebe ist die zentrale Gabe, die unsere Aufgabe als Kirche beschreibt! Er gründet in der Botschaft von der Liebe Gottes, die in Jesus Christus lebendig geworden ist. Und damit haben wir die beste Botschaft der Welt! Diese Botschaft will gesagt und gelebt werden. Unsere Aufgabe als Kirche ist hier eine doppelte:

Zum einen: Diese Botschaft der Liebe zu verkündigen und zu feiern in lebendigen Gottesdiensten mit vielfältigen und kreativen Formen.

Zum anderen: Sie erfahrbar werden zu lassen in unserer diakonischen Arbeit auf allen Ebenen.

Eine zentrale Leitungsaufgabe ist dann, Verkündigung und Diakonie eng miteinander zu vernetzen. Denn in der diakonischen Arbeit wird deutlich, dass diese Liebe Gottes Hand und Fuß hat, in den Gemeinden, den regionalen diakonischen Werken und den freien Trägern.

Darum ist mir die enge Verbindung zwischen Kirche und Diakonie ein besonderes Anliegen – auch im Leitungshandeln.

3. Besonnenheit

Und Gott hat uns zum Dritten den Geist der Besonnenheit gegeben.

Ihr Lieben, für diese Geistesgabe hat Gott wohl die Westfalen geschaffen! Wir erleben sie in wichtigen Prozessen und Verfahren in unserer Kirche.

Unser Reformprozess ‚Kirche mit Zukunft‘ ist dafür ein herausragendes Beispiel. Er atmet den Geist der Besonnenheit und das ist seine Stärke! Im Laufe von zehn Jahren haben wir viele Instrumente entwickelt, die uns helfen, unseren Auftrag als Kirche zu erfüllen. Der Reformprozess war behutsam, aber beständig und damit besonnen.

Dieser Geist der Besonnenheit zeigt sich auch in den Verfahren, mit denen wir unsere Entscheidungen auf der Landessynode vorbereiten, in dem Presbyterien und Kreissynoden einbezogen werden und mitwirken an dem, worüber entschieden wird.

Ich habe den Eindruck:

Bei dieser Stärke in der Besonnenheit täte uns manchmal etwas mehr Liebe und Leidenschaft ganz gut. Und ein furchtloser Blick auf die Kraft, die uns unsere PSO bietet.

Denn: *„Gott hat uns nicht gegeben den Geist der Furcht, sondern der Kraft, der Liebe und der Besonnenheit“* (2 Tim 1,7).

In diesem Geiste würde ich gerne in der Kirchenleitung mitarbeiten.

Ich danke Ihnen.“

Vorstellung

Synodale Anke Schröder

„Frau Präses,
hohe Synode,
liebe Schwestern und Brüder,

wie können wir als Kirche kleiner werden und trotzdem das Evangelium überzeugend zu den Menschen bringen? Diese Frage zieht sich wie ein roter Faden durch meine Arbeit, seit ich 2004 Superintendentin im Kirchenkreis Paderborn wurde.

Der Weg, der mich nach Paderborn geführt hat, hat in Vlotho begonnen. Dort bin ich aufgewachsen und zwar in der Kirchengemeinde Exter. An der Autobahnkirche sind Sie sicher alle schon einmal vorbeigefahren, vielleicht haben Sie dort auch Rast gemacht. Wie Sie meinem Lebenslauf entnehmen können, hat mich mein beruflicher Werdegang nach dem Studium über Gütersloh, Verl und Soest nach Bottrop, also kontinuierlich nach Westen geführt, bevor ich dann wieder nach Ostwestfalen zurückgekehrt bin. Allerdings in einen Teil Ostwestfalens, den ich bis dahin fast noch gar nicht kannte. Bei dieser Wanderung durch unterschiedliche Regionen habe ich die Vielfalt unserer Landeskirche zumindest zum Teil kennengelernt. Im Ruhrgebiet habe ich Natur und Kultur genossen, jetzt in Paderborn bin ich von einer wachsenden Universität, von weltweit vernetzten Unternehmen und nicht zuletzt von religiöser Vielfalt umgeben.

Die verschiedenen Orte waren mit unterschiedlichen Aufgaben verbunden. So habe ich neben dem Dienst in der Gemeinde auch den funktionalen Dienst als Studieninspektorin am Predigerseminar kennengelernt. Mir ist sehr bewusst, wie wichtig die übergemeindliche Arbeit von Pfarrerrinnen und Pfarrern, z. B. in Schulen und Krankenhäusern, in Telefon- und Notfallseelsorge ist und wie viele Menschen damit erreicht werden, die zu den Ortsgemeinden keinen Kontakt haben. In einem ländlichen Kirchenkreis wie Paderborn erlebe ich aber auch, wie schwierig es ist, den unterschiedlichen Anforderungen gerecht zu werden. Einerseits wollen wir als evangelische Kirche trotz aller Einsparungen auch in der Fläche präsent bleiben, andererseits sollen wir gemeinsame Dienste mit Pfarrstellen absichern, die es in der Geschichte des Kirchenkreises nie gegeben hat. Ich weiß, dass es solche schwierigen Konstellationen auch in anderen Kirchenkreisen gibt. Darum würde ich in der Diskussion über die Vergleichbarkeit von Kirchenkreisen diese örtlichen Bedingungen gern berücksichtigen.

Damit bin ich wieder bei der Ausgangsfrage: Wie können wir als Kirche kleiner werden und trotzdem das Evangelium überzeugend zu den Menschen bringen? Strukturen und Finanzen stehen seit Jahren auf der Tagesordnung kirchenleitender Gremien. Damit müssen wir uns auf allen Ebenen beschäftigen, wenn wir zukunftsfähig bleiben wollen. Für mich hat diese Arbeit im landeskirchlichen Reformprozess begonnen, wo ich in der Projektgruppe IV ‚Leitungshandeln und Strukturklarheit‘ mitgearbeitet habe. In den beiden vergangenen Wahlperioden war ich Mitglied im Ständigen Finanzausschuss, für den ich auch wieder nominiert bin.

Neben der Beschäftigung mit Strukturen und Finanzen sind, ebenfalls auf allen Ebenen, Konzeptionen entwickelt worden. Es gibt Zielvereinbarungen, die regelmäßig überprüft und weiterentwickelt werden; denn schließlich müssen wir wissen, wohin es gehen soll. Vor allem in letzter Zeit aber fällt mir zunehmend auf, dass neben Zahlen und Zielen andere Fragen in den Hintergrund getreten sind.

Eine Frage bezieht sich auf die Menschen, und zwar auf die Mitarbeitenden in unserer Kirche, auf Haupt- und Ehrenamtliche, also auch auf uns selbst. Wir fassen Beschlüsse, wir treffen Zielvereinbarungen und fragen oft gar nicht danach, wer das eigentlich ausführen soll. Die Mitarbeitenden sind hoch qualifiziert und motiviert. Sie erleben aber auch, dass bei schwindenden Ressourcen das Arbeitspensum steigt. Das führt zu Frustration, Erschöpfung, Krankheit. Wer zu stark belastet ist, kann seine Aufgabe nicht mehr

überzeugend ausführen. Es kann also nicht nur um die Frage gehen: Was müssen wir machen? Es muss auch um die Frage gehen: Was sollten wir lassen? Brauchen wir z. B. so viele Gremien, so viele Sitzungen, so viele Informationen? Ich bin mir bewusst, dass diese zweite Frage sehr viel schwieriger zu beantworten ist als die erste. Von der Umsetzung ganz zu schweigen.

Eine zweite Frage, die ich in letzter Zeit öfter und deutlicher höre, lautet: Wie wird unsere Kirche denn aussehen, wenn wir diesen Wandlungsprozess durchlaufen haben? Wir brauchen Bilder, die Hoffnung und Energie freisetzen. Gott sei Dank müssen wir sie nicht aus uns selbst heraus schöpfen. Es gibt sie ja längst. Jesus hat sie in die Welt gebracht, als er vom Reich Gottes erzählte und es gleich selbst verwirklichte: Gemeinsam auf Gottes Wort hören. Miteinander essen und trinken. Sich denen zuwenden, die bedürftig sind an Leib und Seele.

Im Vergleich zu Zielvereinbarungen sind solche Bilder viel zu wenig konkret. Sie weiten aber unseren Horizont und lassen uns klarer erkennen, was nötig ist und was nicht.

Ich hoffe, dass ich Ihnen vermitteln konnte, woher ich komme und was mich bewegt.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.“

Es werden keine Nachfragen an die Kandidatin und den Kandidaten gestellt.

Die Vorsitzende gibt organisatorische Hinweise auf Dienstagvormittag.

Die Synode singt Lied EG 473.

Die Sitzung wird mit dem Segen um 20.50 Uhr geschlossen.

(Anja Martin)

(Dr. Maria Magdalena Weber)

Vierte Sitzung	Dienstag	13. November 2012	vormittags
Schriftführende: Die Synodalen Schuch und Engel-Hüttermann			

Leitung: Präses Kurschus

Die Präses eröffnet die Sitzung um 9.00 Uhr.

Andacht

Synodale Wallmann

Begrüßung

Die Präses begrüßt besonders den Synodalen Werner Boseck und den sachverständigen Gast Carl-Heinrich Kröger, die heute ihre Geburtstage feiern.
(Liedwunsch EG 363, 1-4)

Die Präses bittet den Gast aus der Evangelisch Lutherischen Kirche in Tansania, Bischof Alex Malasusa, um sein Grußwort.

Grußwort

Bischof Alex Malasusa, Leitender Bischof der ELCT und Bischof der Ost- und Küstendiözese (ECD)

„Meine lieben Schwestern und Brüder in Christus!
Ehre sei dem Herrn!

Erfüllt von größter Dankbarkeit und in großer Demut vor dem Herrn Jesus Christi stehe ich vor Ihnen, um ein Grußwort meiner Kirche, der Lutherischen Kirche von Tansania (ELCT), zu überbringen. Ich danke Ihnen auch für Ihre Einladung und für die Gelegenheit, Gottes Segen in die Welt zu tragen.

Als Teilnehmer dieser Synode denke ich über viele Dinge nach, die unsere beiden Kirchen seit Langem verbinden und weiterhin verbinden werden. Diese Dinge sind ein wahrhaft überzeugender Grund für unsere Kirchen, dem Herrn für seine Gnade gemeinsam Ehre zu erweisen. Im Laufe der Jahre haben unsere Kirchen eine sehr gute und starke Partnerschaft praktiziert. Wir arbeiten zusammen, um die Frohe Botschaft über unsere geographischen Grenzen hinaus zu verbreiten. Unsere bilateralen Begegnungen und Besuche haben unsere Partnerschaft und unsere Liebe Christi gestärkt. Und wir gehören beide größeren Gemeinschaften und Plattformen an, die das Evangelium weiter verbreiten und unsere christlichen Werte in die Welt tragen.

In diesem Jahr feierte meine Diözese, die Ost- und Küstendiözese, den 125. Jahrestag des Beginns der Evangelisierung und des Christentums in unserer Diözese. Wir feiern 125 Jahre der Verkündigung des Worts unter uns. Die Jubiläumsfeierlichkeiten sind für uns

zugleich eine Gelegenheit, unserem Vater im Himmel für seinen großen Masterplan zu danken, der die gesamte Menschheit erreicht – einschließlich der Menschen in Tansania und besonders derjenigen in der Ost- und Küstendiözese. Wir preisen ihn für seinen Masterplan, jedes Geschöpf zu retten, das die Macht des kostbaren Bluts akzeptiert und daran glaubt. Dieser Plan macht uns alle zu einem Volk, da wir alle einem Erlöser, unserem Herrn Jesus Christus, angehören! Wir hatten auch Gelegenheit, uns an den Mut und die Opferbereitschaft der europäischen Missionare zu erinnern, die das Wort in unseren Teil der Welt brachten und dabei so demütig auf den Auftrag des Herrn reagierten, alle Nationen zu Jüngern zu machen und sie im Namen des Vaters und des Sohns und des Heiligen Geistes zu taufen (Matthäus 28:19-20).

Ich möchte diese Gelegenheit ergreifen, Ihnen dafür zu danken, dass Sie Vertreter nach Dar es Salaam entsandten und so an unserer Freude teilhaben konnten. Ihre Anwesenheit rundete unsere Feierlichkeiten ab und stärkte unsere Partnerschaft in unserem gemeinsamen Bemühen, unsere gemeinsame Aufgabe der Verbreitung des Evangeliums noch weiter voranzubringen. Wir danken Ihnen auch für Ihr Geschenk an die ECD, das unserem Zentrum für Kinder mit geistigen Behinderungen in Mtoni zugutekommen wird. Wir alle sind uns bewusst, dass dieser Dienst ein zentrales Anliegen unseres Herrn war, als er auf der Erde war.

Dank der Gnade unseres Herrn Jesus Christus hat die Kirche in Tansania physisches, wirtschaftliches, soziales und spirituelles Wachstum erfahren dürfen. Vor allem aber haben wir aber durch die Macht unseres Allmächtigen Herrn erleben dürfen, wie das Evangelium kontinuierlich in alle Winkel unseres Landes und über seine Grenzen hinaus getragen worden ist, um die Frohe Botschaft zu verkünden. Ich möchte diese Gelegenheit nutzen, Ihnen, unseren Schwestern und Brüdern aus dem Ausland, für Ihre Unterstützung für unsere junge Kirche in ihren frühen Jahren zu danken. Wir sind dem Herrn dankbar, dass unsere Diözese jetzt von einer Phase völliger Abhängigkeit von externer Hilfe in eine Phase des Selbstunterhalts übergegangen ist.

Wie jede Einrichtung durchleben auch wir leider schwierige Phasen. Ich muss Ihnen über die Herausforderungen berichten, denen sich unser Land und die Kirche derzeit gegenübergestellt sehen. Ganz oben auf der Liste steht die Eskalation der Armut in unseren Gemeinden. Für die Kirche ist das eine höchst bedauernswerte Situation; umso mehr, da die Armut überwiegend von Menschen verursacht ist und dem Reichtum der Schöpfung Gottes und der Ausstattung unseres Landes zuwiderläuft. Die Kirche betet für größere Gleichheit beim Zugang und der Nutzung der in unserem Land reichlich vorhandenen Rohstoffe. Werden sie richtig genutzt, hat Gott Tansania viel mehr zuteilwerden lassen, als es braucht, um das gesamte Volk aus der Armut zu führen.

Die Kirche spielt daher weiterhin ihre Rolle beim Kampf gegen die Armut. Sie bietet Bildungs- und Gesundheitsdienste für viele Menschen. Religiöse (zumeist christliche) Organisationen stellen in Tansania mehr als die Hälfte der Betten in Gesundheitseinrichtungen, und in diesem Bereich spielt unsere Kirche eine führende Rolle. Auch im Bildungswesen spielt die Kirche eine zentrale Rolle, da hier der Schlüssel zu sozialer und spiritueller Entwicklung liegt. Historisch und kulturell gesehen sind Mädchen allenthalben starker Marginalisierung unterworfen. Heute sorgt die Regierung für Chancen-

gleichheit für Mädchen und Jungen. Um die Kluft zwischen Mädchen und Jungen zu überwinden, engagiert sich die Kirche speziell für besondere Maßnahmen, um das Wohl von Mädchen zu fördern. Immer häufiger wird es notwendig, dass die Kirche interveniert, um einer wachsenden Zahl bedürftiger Mitglieder unserer Gemeinden soziale Auffangnetze zu bieten.

Eine weitere Herausforderung liegt in der sozialen Harmonie unseres Landes. Bis vor Kurzem wurden Tansanier für ihre Toleranz und Friedensliebe gepriesen. Menschen vieler unterschiedlicher Stämme und Religionen lebten in Frieden auf der Basis gegenseitiger Achtung zusammen und wurden dafür von vielen bewundert. Leider wird dies jetzt durch einige untergraben, die sich aktiv bemühen, Konflikte zwischen Moslems und Christen auszulösen. Zwar haben wir in den vergangenen Jahren das Auftreten eines radikalen religiösen Aktivismus erkannt und davor gewarnt, doch haben wir im letzten Monat erlebt, wie die Stimmung explosionsartig umschlug, als mehrere Kirchen mit Steinen beworfen, niedergerissen oder niedergebrannt wurden und Kircheneigentum gestohlen oder einfach zerstört wurde. Die jüngsten Übergriffe betrafen Kirchen in Dar es Salaam und Sansibar. Als ich persönlich unsere Gemeinde, die Mbagala Lutheran Parish in Dar es Salaam, besuchte, traf ich auf trauernde und wehklagende Gemeindeglieder in tiefem Schmerz. Die gute Nachricht ist, dass der Geist des Herrn eingriff und Christen im gesamten Land große Toleranz und Vergebung zeigten, wie von unserem Herrn gelehrt. Die Kirchen haben sich zusammengeschlossen und eine einfache Botschaft verkündet: Wir beten für die Täter, die diese schlimmen Taten begangen haben, damit sie den wahren Erlöser kennenlernen. Wir werden nicht nach Rache streben, da dies nur dem Herrn zusteht, und wir werden weiterhin verkünden, wie man mit Menschen anderen Glaubens zusammenleben soll.

Auf dieser Synode freuen wir uns weiterhin im Herrn, und während unser Gesang und unsere Gebete aufsteigen, möchte ich Sie bitten, Tansania dem Allmächtigen anzuempfehlen, damit unser Land und unsere Menschen weiterhin in Frieden und Harmonie leben können.

Ich wünsche Ihnen Gottes Segen!“

Dank

Die Präses dankt Bischof Alex Malasusa für sein Grußwort.

Vorstellungsreden der nebenamtlichen Mitglieder

Die Präses bittet Frau Ute Kerlen um ihre Vorstellungsrede.

Vorstellung

Frau Ute Kerlen

„Sehr geehrte Frau Vorsitzende – hohe Synode, meine Damen und Herren.

Mein Name ist Ute Kerlen, wohnhaft in Aminghausen, einem Dorf mit der geringsten Einwohnerzahl (das sind 360) im Osten der Stadt Minden, nördliches OWL, aufgewachsen und verheiratet auf zwei landwirtschaftlichen Betrieben im selben Ort.

Wir haben zwei erwachsene Kinder, eine Tochter und einen Sohn, dieser hat die Herausforderung angenommen und führt den Betrieb in der 5. Generation zusammen mit der Familie weiter.

Besondere Aufmerksamkeit genießen unsere vier Enkelkinder, von denen zwei mit auf dem Hof leben und alle unseren Alltag sehr bereichern.

Nach meiner Ausbildung und Heirat habe ich zusammen mit meinem Mann und bis zu vier Generationen unter einem Dach den Betrieb geführt und die Familie versorgt.

Nach ca. 20 Jahren führte die hohe körperliche Arbeitsbelastung erstmals zu gesundheitlichen Problemen. Die Lebensgemeinschaft Familie hat mich sehr unterstützt und erstmals gewann das Bibelwort ‚Er lässt deinen Fuß nicht gleiten!‘ positive Bedeutung in meinem Leben. Durch tatkräftige Mithilfe unseres Sohnes konnte ich mir zum Ausgleich einen Traum erfüllen und meine kreative Neigung als Floristin ausleben. Diese Nebentätigkeit habe ich mit großer Freude 18 Jahre ausgeübt.

Mit Beendigung der landwirtschaftlichen Lehre 1966 übernahm ich Verantwortung in der Landfrauenarbeit. Das bedeutet, dass ich 46 Jahre meines 65-jährigen Lebens ehrenamtlich unterwegs bin.

Zuerst als Ortslandfrau, später im Vorstand des Altkreises Minden, dann 20 Jahre als dessen Vorsitzende. Seit 1998 gehöre ich dem Präsidium des WLLV zuerst als Beisitzerin und bis dato als Vizepräsidentin an.

In dieser Funktion bin ich als Delegierte in zahlreichen Gremien „in verschiedenen Schuhen“ unterwegs.

Die bejahende Vorbildfunktion meines Vaters mit seiner positiven Lebenseinstellung, die Zeit mit dem als Seelsorger und Respektperson erlebten Pfarrer Lohmann, zusammen mit meinem Amt als Presbyterin 1984-92 in der Gemeinde St. Markus Leteln/Aminghausen, sind mir bis heute eine große Hilfe für meine Arbeit.

Das macht mich sehr dankbar, ich möchte all` die Menschen, die mir den Weg bereitet haben, in diesen Dank mit einbeziehen.

Persönlich sehe ich mich als Netzwerkerin, denn der Schwerpunkt meiner ehrenamtlichen Tätigkeit liegt auf dem Dialog mit den Menschen, ihren Verbänden und Institutionen.

Als eine von 43.000 Landfrauen in Westfalen vertrete ich so die Interessen von Bäuerinnen und Unternehmerinnen in der Landwirtschaft und gestalte in Gemeinschaft mit Gleichgesinnten ein abwechslungsreiches Programm, auch für Nichtbäuerinnen, nach unserem Leitbild: WEIBLICH-LÄNDLICH-MODERN.

Die heute eher schwierige Rolle der Landwirtschaft in der Wahrnehmung von Politik und Gesellschaft stellt den Berufsstand vor täglich neue Herausforderungen und erfordert engagierte Lobbyarbeit. Hier bringe ich mich beim ‚Zentrum für ländliche Entwicklung‘ und im ‚Begleitausschuss NRW Politik Ländliche Räume‘ ein. Aktuell sind wir Landfrauen

zusammen mit Wirtschafts- und Sozialpartnern erstmalig an einem Entwurf zum Klimaschutzplan beteiligt. Gemeinsam überlegen wir sinnvolle und machbare Schritte für eine Reduzierung von Treibhausgas – Immissionen im Bereich Landwirtschaft – Forst – Boden.

Nun zu meiner Motivation, mich Ihnen heute vorzustellen. Sie liegt zum einen in meinem Ausscheiden 2014 aus der Landfrauenarbeit begründet, für ‚die Zeit danach‘ möchte ich auch zukünftig etwas Sinnhaftes tun. Sie ist aber auch in meiner langjährigen Mitarbeit im Ausschuss ‚Kirche und Land‘ begründet.

Dieser Ausschuss ist für mich das Forum, für gesellschaftspolitische Auseinandersetzungen mit bewegenden wichtigen Themen unserer Zeit.

In einem lebendigen demokratischen Gremium führen wir Diskussionen um Agrarpolitik und Wissenschaftsethik und die Zukunft ländlicher Räume. In einem sehr offenen Dialog wird versucht, Fragen zu Kirche und Landwirtschaft im Zusammenhang von Ökologie und Ökonomie zu klären und miteinander in Einklang zu bringen. Der Schwerpunkt unserer Arbeit liegt zurzeit auf der Rolle des Ehrenamtes in den Dörfern und im ländlichen Raum. Das Ehrenamt gilt als eine starke Säule gerade in ländlichen Regionen.

Bei den Bereisungen im Rahmen ‚Unser Dorf hat Zukunft‘ erleben wir immer wieder Bürgerinnen und Bürger, die durch engagiertes Handeln da Verantwortung übernehmen, wo sich Politik, meistens aus finanziellen Gründen, zurückzieht.

Engagement herausragender Art wird in einer Gegend gelebt, die mir landschaftlich besonders gut gefällt.

Pfarrer Dr. Kötter, der sich selbst als Sozialmanager bezeichnet, stellte das Projekt ‚Wir im Eder- und Elsofftal‘ vor. Unter dem Dach der Kirchengemeinde als Impulsgeber gewinnt Ehrenamt Vertrauen in das Handeln, wird professionell begleitet und ist somit unglaublich engagiert und zahlreich aktiv zum Wohle der Bürger und Bürgerinnen im Wittgensteiner Land.

In einer Arbeitsgruppe werden wir auch dieses begeisternde Projekt und seine Übertragbarkeit beleuchten und eine Stellungnahme zum Gesamtthema abgeben.

Persönlich möchte auch ich mich in Zukunft mit meinen Kräften und Erfahrungen für das Sichtbarmachen von ehrenamtlicher Arbeit, das Motivieren durch Balance von Haupt- und Ehrenamt einsetzen. Dabei ist mir wichtig, den Generationendialog zu leben, versuchen feste Strukturen zu öffnen und so neue Perspektiven aufzuzeigen.

Ich wünsche mir einen respektvollen Umgang mit Menschen und Themen, bei der Suche nach lösungsorientierten Möglichkeiten zum Wohle der Gemeinde und Zivilgesellschaft.

Um es mit einem Wort aus dem 1.Korinther zu sagen:

‚Es sind verschiedene Gaben; aber es ist ein Geist.
Und es sind verschiedene Ämter; aber es ist ein Herr.

Und es sind verschiedene Kräfte; aber es ist ein Gott, der da wirkt alles in allen.“
Danke für Ihre Aufmerksamkeit.“

Die Präses bittet Herrn Dr. Michael Bertrams um seine Vorstellungsrede.

Vorstellung

Dr. Michael Bertrams

„Sehr geehrte Präses Kurschus, sehr geehrte Mitglieder der Synode,

ich danke für die Gelegenheit, mich Ihnen kurz vorzustellen. Ich heiße Michael Bertrams, bin 64 Jahre alt, seit 41 Jahren verheiratet. Ich habe zwei erwachsene Töchter, einen acht Monate alten Enkelsohn und einen Sohn, der im Jahre 2009 im Alter von 29 Jahren verstorben ist. Seit 18,5 Jahren bin ich als Gerichtspräsident in Münster tätig. Ehrenamtlich tätig bin ich für die Israel Stiftung Deutschland. Eine Stiftung, die sich gegen das Vergessen und für das Erinnern einsetzt sowie für die Schober Stiftung, eine Stiftung für christliche Hospizarbeit. Ende des Jahres trete ich in den Ruhestand, dann habe ich die bislang fehlende Zeit, mich kirchlich zu engagieren.

Einbringen möchte ich in dieses Engagement meine beruflichen Kenntnisse und Erfahrungen. Mein besonderes Interesse gilt allerdings nicht der Kirche als Körperschaft des öffentlichen Rechts und den damit verbundenen rechtlichen Fragen und Problemstellungen. Mein besonderes Interesse gilt vielmehr der Kirche als Ort der Verkündigung. Hier sehe ich, und nicht nur ich, die Kirche in der Krise. Viele Menschen glauben nicht mehr das, was sie in ihrer Kirche hören, was sie in ihrer Kirche bekennen. Nahrung erhält diese Glaubenskrise aus unterschiedlichen Richtungen. So spricht Joachim Kahl in seinem kirchenkritischen Buch ‚vom Elend des Christentums‘ und plädiert für eine Humanität ohne Gott. Richard Dawkins diskreditiert den Glauben als einen für die menschliche Gesellschaft unheilvollen Gotteswahn. Gerd Lüdemann spricht vom erfundenen Jesus und vom großen Betrug.

Ich sehe eine wichtige Aufgabe der Kirche darin, sich im Zeitalter von Internet und iPhone mit diesen Einwänden und mit den ihnen zugrundeliegenden Rationalitätsstandards auseinanderzusetzen, um gerade junge Menschen zu erreichen. Erfolgversprechend ist dies meines Erachtens nicht auf dem Weg einer angepassten Säkularisierung und Politisierung der Kirche, sondern über eine zeitgemäße Wortverkündigung, die deutlich macht, dass sich Glaube und Vernunft nicht ausschließen, sondern ergänzen. Ich jedenfalls hätte meinen vernunftgeprägten Beruf ohne meinen Glauben nicht ausüben können und manche Krise ohne meinen Glauben nicht überstanden.

Wenn ich von meinem Glauben spreche, dann meine ich einen evangelisch, einen protestantisch geprägten Glauben. Vor diesem Hintergrund wäre es mir, zumal in der Lutherdekade, ein besonderes Anliegen, das Profil der evangelischen Kirche zu schärfen, innerkirchlich, aber auch im Rahmen der interkonfessionellen und der interreligiösen Ökumene, wie auch im interreligiösen Dialog mit dem Islam, einem Dialog, der schon aus demographischen Gründen zunehmend an Bedeutung gewinnt.

Gestatten Sie mir zu diesem Dialog und zur interkonfessionellen Ökumene zwei kurze kritische vernunftgeprägte Anmerkungen. Zur Realität des Islam gehört ein nicht zu übersehender Widerspruch zwischen Bekenntnissen zum freiheitlichen Staat, seinem Grundgesetz und seinen Werten und dem, was vom eigenen muslimischen Selbstverständnis her geglaubt und praktiziert wird. Die Stichworte Kopftuch und Scharia mögen hier aus Zeitgründen genügen. Die Kirche soll diese Realität nicht ausblenden, sondern in einem freundschaftlichen Dialog in aller Deutlichkeit offen ansprechen. Was die interkonfessionelle Ökumene angeht, sehe ich leider keine substanziellen Fortschritte. Die römische Kirche entwickelt sich leider immer deutlicher hinter das zweite vatikanische Konzil zurück. Der dortige Aufbruch ist jedenfalls in den entscheidenden Fragen deutlich ins Stocken geraten. Auf protestantischer Seite, schreibt Daniel Deckers in der FAZ, ist das Gefühl übermächtig geworden, im Vatikan ohnehin nicht und inzwischen auch in Deutschland nicht mehr ernst genommen zu werden. Dabei stellt sich, so Deckers, auf allen Feldern kirchlichen Handelns die Frage der Zusammenarbeit dringender denn je. Letzterem stimme ich nachdrücklich zu.

Neben Wortverkündigung, interkonfessionellem und interreligiösem Dialog interessiert mich das Thema Kunst und Musik in der Kirche. Musik und Kunst sind für mich bedeutende Mittler des Religiösen und des Glaubens. Ich habe viele Jahre mit der Violine an zahlreichen Kirchenkonzerten mitgewirkt und auch sonst immer wieder erfahren, welche spirituelle Kraft von der Musik ausgeht. Entsprechendes gilt für die sakrale Kunst. Wo und wie ich die von mir genannten Interessen und Kenntnisse in die Arbeit der Kirchenleitung einbringen kann, falls Sie mir Ihr Vertrauen schenken, hoffe ich zunächst einmal von denen zu erfahren, die bereits erfahrene Mitglieder der Kirchenleitung sind.

Vielen Dank.“

Der Synodale Schwarze bittet um nähere Erläuterung zum Thema Politisierung der Kirche.

Herr Dr. Bertrams beantwortet die Nachfrage des Synodalen Schwarze.

„Es ist für mich selbstverständlich, dass sich Kirche, gerade evangelische Kirche, Kirche der Freiheit, zu allen Fragen der Politik zu äußern hat, äußern muss. Politisierung meint für mich, ich habe es in dem Kontext mit einer angepassten Politisierung erwähnt, dass über diese Politisierung, über diese weitere Säkularisierung der Kirche, das Zentrum verloren geht, das was ich unter Wortverkündigung verstehe. Es geht also nicht darum, etwas auszublenden, sondern etwas auf seinen Rang zurückzuführen, den es gegenüber der Wortverkündigung hat. Kirche darf sich nicht in ihrem Auftrag verlieren. Das ist meine persönliche Überzeugung. Dafür würde ich werben.“

Die Präses bittet Herrn Dirk Gellesch um seine Vorstellungsrede.

Vorstellung

Herr Dirk Gellesch

„Sehr geehrte Frau Präses, sehr geehrte Synodale,

mein Name ist Dirk Gellesch. Ich bin 49 Jahre alt. Ich bin glücklich verheiratet und Vater zweier Kinder. Ich bin in meinem ersten Leben kirchlicher Verwaltungsangestellter gewesen und dann über den zweiten Bildungsweg jetzt Schulleiter in Bochum. Wenn ich es richtig sehe, sind Sie ja über meine Grunddaten und wesentlichen Abschnitte meines Lebens in der Tabelle in den Synodalunterlagen informiert. Insofern kann ich mich vielleicht auf andere Dinge konzentrieren im Rahmen dieser Vorstellung.

Es gibt zwei Dinge, die mich in meinem Leben sehr geprägt haben. Erstens, ich bin ein Kind des Ruhrgebiets. Ich bin dort geboren, ich bin dort aufgewachsen. Auch wenn ich zwischendurch weg war, bin ich dort wieder hin zurückgekehrt. Ich habe festgestellt, entgegen manch anderer Region in unserer Republik, wir können auch Hochdeutsch. Zweitens, ich bin in meiner Kindheit und in meiner Jugend selbstverständlich auch durch meine Familie geprägt worden, die grandios herzlich ist, mit vielen Höhen und Tiefen des Lebens beschäftigt gewesen ist und in traditioneller Hinsicht vollkommen unkirchlich war. In meinem Lebenslauf hatte ich frühe kirchliche Berührungspunkte über die Taufe. Es hat sogar eine Zeit gegeben, in der ich den Kindergottesdienst besucht habe, weil ein Freund dort hinging, und ich hab am Konfirmandenunterricht teilgenommen, aber einen inneren Bezug, das muss ich schon sagen, habe ich damals nicht dazu gefunden. Im Konfirmandenunterricht hatte ich zu viel mit mir selbst und anderem zu tun. Kopf und Herz waren anderweitig beschäftigt. Das änderte sich bei mir im Alter von etwa 17 Jahren. Da traf ich einen Mann, der erfrischend unbefangen und sehr direkt von seinem Glauben erzählt hat und ihn gelebt hat. Das hat mich fasziniert, und ich habe angefangen, mich damit zu beschäftigen. In dieser Phase, als ich angefangen habe, auch in der Bibel zu lesen, hat mich etwas sehr berührt, vielleicht auch getroffen und dann auch geprägt. Das ist ein Vers aus dem Johannes-Evangelium, der heute noch eine große Bedeutung für mich in meinem Leben hat und der mich antreibt, ‚denn so sehr hat Gott die Welt geliebt, dass er seinen einzigen Sohn hingab, damit die ganze Welt gerettet werde‘. Dieser Vers hat mich gepackt, weil ich das erste Mal verstanden habe, dass Gott uns, mich liebt und um uns, um mich kämpft. Das war mir bis dahin nicht bewusst und es ist etwas geworden, das mein Leben von da an bestimmt hat. Ich bin dann als Mitarbeiter in der Jugendarbeit eingestiegen, in die Jugendarbeit unserer Kirchengemeinde. Ich habe Freizeiten geleitet, ich habe mitgearbeitet im Konfirmandenunterricht und ich habe im Gottesdienst mitgewirkt. Als Familienvater bin ich später mit in die Kinderarbeit eingestiegen, auch dort haben wir Kinderfreizeiten durchgeführt. Ich war viele Jahre lang im Presbyterium und als Kirchmeister tätig und vieles mehr, was in der Gemeinde so anlag und anliegt. Ich bin immer noch ehrenamtlich in der Gemeinde tätig. Im Augenblick liegt mein Schwerpunkt im Bereich Hauskreisarbeit und Predigtendienst.

Wenn Sie meine berufliche Vita sehen, werden Sie verschiedene Entwicklungen beobachten können. Insofern kann ich auf ein vielfältiges Repertoire von ganz unterschied-

lichen Erfahrungen mittlerweile zurückgreifen. Manche Wendungen, das muss ich schon sagen, waren gar nicht so geplant. Sie sind passiert, und im Rückblick bin ich über vieles froh und vieles dankbar.

Ich bin Lehrer geworden, und ich finde meinen Beruf nach wie vor herausfordernd und gewinnbringend zugleich. Bei allen Anforderungen und Schwierigkeiten, die wir haben, darf man eigentlich auch nie vergessen, oder will ich auch nie vergessen, dass wir als Lehrerinnen und Lehrer, dass wir als Schule die Chance schlechthin für Kinder sind. Deshalb ist es mir wichtig, dass wir bzw. ich vom Kind her denke und nicht vom System her. Bei allen Rahmenbedingungen, die wir sicherlich brauchen, aber will ich mir diesen Blick nicht vernebeln lassen. Die Schule ist schließlich für die Kinder da und nicht umgekehrt. Ich habe dann ehrenamtlich angefangen, im Rahmen einer Stiftung mitzuarbeiten. In dieser Stiftung geht es darum, dass Kinder aus bildungsfernen Familien ein Mentorenprogramm oder Mentorinnen und Mentoren an die Seite gestellt bekommen, die sie eben mitbegleiten. Aus dieser Arbeit heraus sind vielfältige Freundschaften und enge Bindungen auch zu Kindern entstanden und es ist wirklich ein aufregender Arbeitsbereich.

Sie sehen, dass Bildung in meinem Leben immer eine große Rolle gespielt hat. Ich bin ein Kind einer Arbeiterfamilie, und meine Bildungskarriere war alles andere als geradlinig. Aber Bildung hat mir eine Welt eröffnet, die ich sonst nie erlebt hätte. An verschiedenen Stellen habe ich immer wieder erfahren und irgendwann auch kapiert, dass Bildung wichtig ist. Deshalb prägt es mich und deshalb treibt es mich. Deshalb bin ich auch Schulleiter geworden, weil ich auch im System dafür kämpfen möchte und es umsetzen möchte, dass wir vom Kind her denken. Ich weiß, dass diese Auseinandersetzungen manchmal schwierig sind. Sie alle werden Ihre Erfahrungen mit Schulen gemacht haben. Entweder persönlich oder durch viele Erlebnisse im Bekannten- und Verwandtenkreis. Vieles wird Ihnen wahrscheinlich durch den Kopf gehen und Sie werden viele gegenteilige Beispiele haben. Aber Sie werden auch viele gute Beispiele haben, wo Menschen bzw. Lehrerinnen und Lehrer Ihnen geholfen haben in Ihrem Leben und Sie das tief geprägt hat. Das gehört zusammen. Ich habe gesagt, ich will diese Auseinandersetzung führen, auch wenn ich weiß, dass ich manchmal verlieren werde. Aber wenn Gott für den Menschen kämpft, dann müssen wir es, davon bin ich tief überzeugt, auch tun. Das gilt für die Schule, und das gilt für die Kirche gleichermaßen. Der Vers aus dem Johannes-Evangelium treibt mich an. Ich stelle mir immer wieder die Frage, wie kann ich an der Stelle, an der ich gerade bin, etwas bewegen, wie kann ich etwas weiterentwickeln, wie kann ich einen Impuls geben, wie kann ich etwas anstoßen, etwas neu oder ein wenig anders gestalten. Es sind ja manchmal nicht immer die ganz großen Ereignisse. Manchmal bedarf es vieler kleiner Schritte. Im Rahmen meiner kirchlichen Arbeit wird es für mich die Frage sein, wie können wir auf ganz kreative Art und Weise dem gerecht werden, was unser Auftrag als Kirche ist, nämlich das Evangelium zu den Menschen bringen. Welche Möglichkeiten können wir als Kirche weiter zu Verfügung stellen. Wir müssen vielleicht auch fragen, ob die eine oder andere Struktur an der Stelle richtig ist oder müssen über anderes nachdenken. Ich würde gerne in diese Diskussion und in diese Auseinandersetzung gehen, nicht nur darüber reden, sondern es auch mal ausprobieren und handeln, und mich an der Stelle engagieren und mich einbringen.

Insofern habe ich mich bereiterklärt, für einen Platz in der Kirchenleitung zu kandidieren, und will gerne meine ganze Erfahrung und meine Stärke und mein Engagement in die Arbeit einbringen. Falls Sie mich wählen sollten, muss ich Ihnen leider sagen, ich bringe auch meine Schwächen mit. Sie haben verschiedene Episoden oder Spots meines Lebens gehört, andere auch gelesen, und insofern, angesichts der begrenzten Zeit, stehe ich Ihnen selbstverständlich auch gerne zu weiteren Gesprächen und Nachfragen zur Verfügung. Sprechen Sie mich bitte einfach an. Ich würde mich freuen, wenn wir miteinander ins Gespräch kommen könnten. Und wenn Sie dann noch Lust haben, würde ich mich auch noch darüber freuen, wenn Sie mir Ihr Vertrauen schenken würden für die Arbeit in der Kirchenleitung.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.“

Die Präses bittet Frau Christa Kronshage um ihre Vorstellungsrede.

Vorstellung

Frau Christa Kronshage

„Liebe Frau Präses, hohe Synode, liebe Brüder und Schwestern!

In der gemeinsamen Verantwortung für unsere Kirche eröffne ich die Reihe derer, die zur Wiederwahl zur Verfügung stehen.

Ich bringe die Erfahrung von zwei Perioden in der Kirchenleitung mit.

Als ich bei meiner ersten Vorstellungsrede vor der Synode 1996 hier stand, lebte ich mit Mann und Kindern im Pfarrhaus. Mein Mann versah das Pfarramt, ich war als gelernte Gemeindepädagogin und Laienpredigerin die ehrenamtliche Pfarrfrau, die allerdings mit wachsender Selbstständigkeit unserer drei Kinder, auch über die Gemeinde hinaus, in ökumenischen Gremien des Kirchenkreises und der Landeskirche tätig war.

Bei meiner zweiten Vorstellungsrede vor acht Jahren waren die Kinder aus dem Haus, mein Mann gerade pensioniert, der Umzug aus dem Pfarrhaus vollzogen.

Nun stehe ich wieder vor Ihnen, jetzt als Witwe, mit ungebrochener Lust, mich weiterhin in unserer Kirche zu engagieren.

Wie meine Familiensituation, hat sich auch unsere Kirche in dieser Zeit deutlich verändert. Unsere kirchliche Gemeinschaft ist kleiner geworden. Als Kirche mussten wir auch Abschiede von Menschen, Gebäuden und liebgewordenen Strukturen verkraften und den Sinn und Auftrag unseres Daseins neu definieren. Das haben wir im „Kirchenbild“ getan. Diese Veränderungsprozesse zu begleiten und verantwortlich mit zu gestalten, war die Aufgabe von Synode und Kirchenleitung. Dass wir uns dabei nicht nur Freunde gemacht haben, liegt auf der Hand. Es hat uns, um die Präses in ihrem gestrigen Bericht zu zitieren, „weitaus mehr Ärger und Kritik eingebracht als Lob und Ehre“. Trotzdem war die Arbeit in der Kirchenleitung für mich in der Summe mehr Lust als Frust, weil ich sie als sinnerfüllt erlebt habe.

Wie Sie meinem Personalbogen entnehmen können, liegt der Schwerpunkt meines kirchlichen Engagements im Bereich Mission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung.

Der Einsatz für Gerechtigkeit, Frieden und die Bewahrung der Schöpfung ist und bleibt uns als Kirche aufgetragen. Ich bin zutiefst davon überzeugt, dass wir ein glaubwürdiges Zeugnis nur dann ablegen, wenn wir das trotz aller Unterschiede der Kirchen und Institutionen in versöhnter Verschiedenheit tun, im Verbund mit der weltweiten Ökumene.

Die Unterschiedlichkeit der regionalen Prägungen und Frömmigkeitsstile in Westfalen kann uns dabei ein gutes Übungsfeld sein. Versöhnte Verschiedenheit innerkirchlich, zwischen den Kirchen und zwischen den Religionen weitet den Horizont, lässt uns Gottes Gaben auch bei anderen entdecken, bewahrt uns vor Provinzialität und hilft, der Welt den Frieden zu erhalten. Ich wünsche mir, dass im vor uns liegenden „Jahr der Toleranz“ unsere gegenseitige Wertschätzung weiter wächst.

Ich stehe ein für eine Kirche, in der Menschen jeden Alters, Frauen und Männer mit unterschiedlichen Lebensbiografien und Lebensweisen, Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen und mit Migrationshintergrund und aus allen Gesellschafts- und Bildungsschichten ihren Platz haben, nicht als zu betreuende Klientel, sondern wertgeschätzt als Menschen mit unterschiedlichen Gaben.

„Vielfalt als christliches, kirchliches Markenzeichen“ steht uns gut an. Denn in der Nachfolge Jesu gilt: Kommt her zu mir – alle!

Dass es uns als Kirche zukünftig noch besser gelingt, offen und einladend zu sein und niemanden auszugrenzen, daran würde ich gerne weiter mitarbeiten. Dass wir dabei erکنnbar, verlässlich und verbindlich bleiben, ist mir ein wichtiges Anliegen.

Da Gott mich mit einer guten Gesundheit beschenkt hat, werde ich meine Zeit und meine Gaben gerne weiter in die kirchenleitende Arbeit einbringen, wenn Sie mir noch einmal Ihr Vertrauen dazu aussprechen.

Ich danke Ihnen.“

Die Präses bittet Frau Pfarrerin Birgit Worms-Nigmann um ihre Vorstellungrede.

Vorstellung

Pfarrerin Birgit Worms-Nigmann

„Sehr geehrte Frau Präses, hohe Synode, liebe Schwestern und Brüder,

„wer die Hand an den Pflug legt und schaut zurück, der ist nicht geschickt für das Reich Gottes!“ Und doch schaue ich zunächst zurück auf vier Jahre Mitarbeit in der Kirchenleitung. Darauf, was mich in dieser Zeit bewegt hat. Nach den stürmischen Zeiten zu Beginn des Reformprozesses in unserer Landeskirche erlebe ich, wie viel sich auf allen Ebenen tut. Die Stichworte sind Ihnen vertraut. Es geht darum, Gemeindekonzeptionen zu entwickeln,

die Personalplanung voranzutreiben, über Gemeinde- und Kirchenkreisgrenzen hinweg zusammenzuarbeiten, die Verwaltung neu zu organisieren, ein neues Finanzsystem einzuführen etc.. Dabei läuft nicht alles konform und stromlinienförmig ab. Es gibt Widerstände, Verzögerungen und Umwege. Aber, das ist ein gutes Zeichen, denn darin drückt sich die Lebendigkeit unserer Kirche aus. Nicht zuletzt wird daran deutlich, wie alle miteinander und untereinander vernetzt, engagiert an der Zukunft unserer Kirche arbeiten.

Durch meine Mitarbeit als Gemeindepfarrerin im Kreissynodalvorstand und in der Kirchenleitung erlebe ich die Veränderungsprozesse unserer Kirche auf allen drei Ebenen. Dabei ist es mir besonders wichtig, die Menschen vor Ort mit ihren Erfahrungen, Fragen, Anliegen und auch Klagen wahr und ernst zu nehmen und ihnen im Kirchenkreis und in der Kirchenleitung Gehör zu verschaffen. Noch einmal, ‚wer die Hand an den Pflug legt und schaut zurück, der ist nicht geschickt für das Reich Gottes!‘, Wir als Kirche verändern uns rasant. Das ist oft schmerzhaft. Manches muss aufgegeben und vielleicht auch betrauert werden. Auch hier sind Ihnen die Stichworte wohl bekannt. Gemeindehäuser und Kirchen werden anders genutzt, ganze Arbeitsbereiche fallen weg, bei Zusammenschlüssen von Gemeinden und Kirchenkreisen regt sich die Angst, Traditionen und Identitäten zu verlieren. In diesen zum Teil sehr schwierigen Prozessen habe ich jedoch erfahren, an die Stelle des Altvertrauten und Liebgewordenen tritt etwas anderes. Es kann Neues wachsen. Ich lege also die Hand an den Pflug. Dabei weiß ich, was hinter mir liegt und richte doch meinen Blick nach vorn, denn wer beim Pflügen nur nach hinten auf das Erreichte blickt, der verliert all zu leicht die Richtung. Richtet sich aber der Blick auf einen festen Punkt voraus, dann bleibt die Furche gerade. Was aber ist das Ziel, der feste Punkt, auf den sich mein Blick richtet. Es ist Gottes Verheißung, dass Wachstum und Gedeihen seiner Kirche in seiner Hand liegen. Er stattet uns mit allem aus, was wir brauchen. Lassen Sie uns deshalb gemeinsam die Hand an den Pflug legen.

Noch einige Sätze zu meiner Person. In Bremen geboren, bin ich den größten Teil meiner Kindheit und Jugend in Gütersloh aufgewachsen. Mitarbeit im Kindergottesdienst und in der Jugendarbeit haben mich so geprägt, dass sie in mir den Berufswunsch weckten, Pfarrerin zu werden. Theologisch bin ich verwurzelt in dem paulinischen Wort, unser ganzes Leben sei ein Gottesdienst. Dienst am Nächsten und Gottesdienst an uns bilden eine Einheit. Die Seelsorge steht für mich in meinem Dienst an erster Stelle. Ich bin dankbar für all die Erfahrungen, die ich im Laufe der Jahre in verschiedenen Aufgaben gesammelt habe, z. B. als Superintendentin des ehemaligen Kirchenkreises Dortmund-Mitte und als Mitglied im Kreissynodalvorstand im jetzigen Kirchenkreis Dortmund-Mitte-Nordost. Ich lerne viel und erfahre ökumenische Weite durch meine Mitarbeit in der Partnerschaft unseres Kirchenkreises mit der methodistischen Kirche in Sri Lanka. Die wachsende Armut in unserem Land ist für mich als Pfarrerin in einem von Armut gekennzeichneten Stadtteil ein brennendes Thema. Die Kampagne unserer Landeskirche gegen Kinderarmut ‚Lasst uns nicht hängen‘ hat viel Hoffnungsvolles auf den Weg gebracht. Daran kann ich in meiner Arbeit vor Ort gut anknüpfen. Wir stehen als Kirche vor vielen weiteren Aufgaben. Ich bin überzeugt, wir werden sie meistern, indem wir uns an unserem Glauben ausrichten und nach theologisch fundierten Antworten suchen.

Deshalb freue ich mich auf die Beschäftigung mit der neuen Hauptvorlage zum Thema Familie und bin auf Ihre Gedanken dazu gespannt. ‚Wer seine Hand an den Pflug legt‘.

Getragen von Gottes Güte und seiner Gnade, möchte ich voll Zuversicht mit Ihnen weiter die Hand an den Pflug legen, vorausgesetzt, es ist auch in Ihrem Sinne.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.“

Die Präses bittet Herrn Dr. Manfred Scholle um seine Vorstellungsrede.

Vorstellung

Herr Dr. Manfred Scholle

„Liebe Frau Präses, verehrte Synode,

ich bin fast am Schluss dran, deswegen will ich einen Dialog von heute Morgen am Frühstückstisch mit einigen von Ihnen wiedergeben. Da kam der Vorschlag: ‚Wenn Sie dran sind, dann können Sie doch einfach auf die Vorreden verweisen‘. Das werde ich aber nicht tun. Ich stehe zur Wiederwahl und trete sehr gerne an. Vor vier Jahren stand ich hier, habe auch Programmatisches gesagt, und ich habe mich aus innerer Überzeugung zur Wahl gestellt, aber natürlich auch Fragezeichen gehabt, denn ich habe ja keine klassische kirchliche Karriere hinter mir, sondern habe sehr viele andere Funktionen in unserer Gesellschaft wahrgenommen. Ich habe gespürt, dass man diese Ideen, Gedanken, die man anderswo gesammelt hat, hier sehr gut einbringen kann. Ich bin von der Rede der Präses von gestern nochmal sehr beeindruckt gewesen und kann gerade auch nach dieser Rede sagen, ich kandidiere gerne nochmal, um mich einzubringen und mit Engagement mitzuwirken.

Ich will deshalb auch weniger Programmatisches, sondern zu meinem Leben selber etwas sagen. Welche Themen ich angepackt habe, wie ich sie angepackt habe, weil sich daraus auch ergibt, was ich hier in die Diskussion einbringen kann. Motor für mich waren immer zwei Themen gewesen. Das eine ist Gemeinschaft stärken, Menschen zusammenzuführen mit ihren unterschiedlichen Begabungen, Grenzen zu beseitigen. Das ist eine zentrale Aufgabe der Kirche in unserer Gesellschaft. Das zweite Thema ist Schöpfung bewahren.

Ich bin 66 Jahre alt und jetzt im Ruhestand. Ich bin 44 Jahre verheiratet, habe zwei Kinder und fünf Enkelkinder, und das Lebensglück gehabt, in drei Bundesländern tätig zu sein. Dort habe ich in völlig unterschiedlichen Funktionen berufliche Aufgaben, aber auch immer gesellschaftliche Verantwortung im Ehrenamt, in unterschiedlichen Ehrenämtern, wahrgenommen. Ich bin in Ostberlin geboren und in Berlin groß geworden, zur Schule gegangen und habe eine Ausbildung gemacht. Die ersten beruflichen Funktionen habe ich dort wahrgenommen. Ich bin in einer evangelischen Familie groß geworden, die zur Amtskirche immer sehr kritisch stand. Und ich glaube, wenn man jung ist, ist das eine gute Begleitung, dass man auch die nötige Distanz und die Kritik mitnimmt. Ich hatte dann das Glück, nach dem Jura- und Betriebswirtschaftsstudium, dass ich in der Berliner Senatsverwaltung und sehr schnell beim regierenden Bürgermeister in Berlin tätig war, bei denen ich Aufgaben der Deutschland- und Berlinpolitik wahrnehmen konnte. Später konnte ich dann die Ministerpräsidentenkonferenzen und die Konferenz der Staats- und

Senatskanzleien vorbereiten. Somit hatte ich als junger Mann die Chance gehabt, die kleine Stadtpolitik und die sogenannte große Politik kennenzulernen. Meinem Wunsch entsprechend, deswegen hatte ich Jura studiert, bin ich als Stadtrat in die Kommunalpolitik eingestiegen. Anschließend bin ich in Dortmund als Sozialdezernent tätig gewesen und bin dort mit der Kirche ganz stark in Berührung gekommen. Wir haben viele gemeinsame Themen wie Integration Behinderter in Kindergärten in ganz Westfalen umgesetzt. Meine Grundaufgabe war immer, sozial tätig zu sein. Das bedeutet für mich, Hilfe zur Selbsthilfe und Menschen auch nicht von professioneller Hilfe abhängig zu machen. Das war für mich immer ein zentrales Thema. Wir haben so z. B. gemeinschaftlich die Obdachlosensiedlungen aufgelöst.

Ich bin dann Landesdirektor vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe geworden. Aufgrund der damaligen Struktur hatte ich nicht nur Aufgaben in der Kommunalwirtschaft, sondern auch in der Kultur und im Straßenbau bis hin zum Maßregelvollzug. In diesem Kontext muss ich sagen, habe ich der Evangelischen Kirche von Westfalen sehr viel zu verdanken, wie sie mich unterstützt hat. Meine zentralen Punkte waren dabei die Pflegeversicherung, die Eingliederungshilfe und die Sozialhilfe. Gleichzeitig war ich Präsident des Deutschen Vereins für private und öffentliche Fürsorge. Das ist eine Vereinigung, in der die Wohlfahrtsverbände, die Kommunen, die Länder, der Bund und Fachleute aus dem sozialen Bereich tätig sind. Dort konnte ich u. a. am Gesetzgebungsverfahren mitwirken. Ich bin natürlich stolz darauf, dass wir die Pflegeversicherung umsetzen konnten. Im Besonderen bin ich stolz darauf, dass ich als Berliner Vorsitzender des westfälischen Heimatbundes war.

Dann bin ich in die Kommunalwirtschaft gewechselt und wurde Vorstand der VEW. Danach war ich bei der westfälischen Ferngas und der RWE Vorstandsvorsitzender und habe das Gasgeschäft vorangetrieben. Wir haben uns zum fünfgrößten europäischen Gasunternehmen entwickelt. Das war eine sehr interessante Aufgabe, weil das Gas als Produkt, aber auch unter Öko-Gesichtspunkten sehr wichtig ist. Zuletzt bin ich dann zur Gelsenwasser gegangen, einem Wasserunternehmen in Westfalen. Viele von Ihnen sind mit Gelsenwasser groß geworden, und ich füge hinzu, und auch getauft worden. Diese Aufgabe hat mir viel Spaß gemacht, auch im Sinne der Bewahrung der Schöpfung.

Im letzten Jahr haben wir gemeinsam die Diskussion über Fracking geführt. Schon zu meiner Zeit als ehrenamtlicher Präsident der deutschen Gas- und Wasserwirtschaft habe ich mich gegen Fracking ausgesprochen und werde dafür auch weiter eintreten. An dieser Stelle schließe ich meine Vorstellung zwar weniger programmatisch, aber kann Ihnen versichern, dass ich mich aufgrund meiner Erfahrung einbringen und engagieren werde. Ich würde mich über eine Wiederwahl freuen.

Schönen Dank.“

Die Präses bittet Frau Anne Rabenschlag um ihre Vorstellungsrede.

Vorstellung

Frau Anne Rabenschlag

„Liebe Schwestern und Brüder,

heute bewerbe ich mich erneut als nebenamtliches Mitglied der Kirchenleitung. Bei meiner ersten Bewerbung wusste ich: Möglicherweise habe ich eine Amtszeit von 8 Jahren vor mir – dies schien mir fast unvorstellbar lang.

Natürlich haben 8 Jahre ehrenamtliche Tätigkeit auch ihre Längen. Die Presbyterinnen und Presbyter unter Ihnen wissen das bestimmt gut. Sie wissen jedoch mit Sicherheit ebenso gut, dass dies eine Zeitspanne ist, in der man gestalten kann und die Früchte des Mitgestaltens wachsen sieht. Das ist gut so!

Für mich und sicher auch für Sie stellen sich nun zwei Fragen:

1. Warum kandidiere ich für eine weitere Amtszeit und
2. Was kann und will ich in die Kirchenleitung einbringen.

Wie Sie meinem kurzen Lebenslauf entnehmen können, bin ich ein rühriger Mensch mit einer nicht ganz normalen Vita. Über den 2. Bildungsweg kommend studierte ich erst Sozialarbeit, später berufsbegleitend Sozialwissenschaften und im eher reifen Alter von über 50 Jahre zwischen jungen Studenten mit Rucksack, Käppi und dem Handy am Ohr an der Fernuni Hagen Betriebswirtschaft.

Als Geschäftsführerin eines regionalen Diakonischen Werkes bin ich ein Unikat: Keine Theologin, keine Kauffrau, sondern jemand, bei der die sozialarbeiterische/sozialpolitische Ausbildung dem Berufsprofil eine besondere Note gibt.

Viele Jahre war ich bei der Verfassten Kirche direkt angestellt, seit 5 Jahren leite ich eine gemeinnützige GmbH, die sich fachlich gut entwickelt, sichere Arbeitsplätze bietet, zzt. 480 an der Zahl, und in den unterschiedlichen Arbeitsfeldern vielen Tausend Menschen in Dortmund und Lünen bei der Bewältigung ihrer ganz unterschiedlichen Lebenskrisen hilft.

Unsere Vorsitzende, Annette Kurschus, hat in ihrem Bericht zur diesjährigen Landessynode besonders herausgestellt, dass das diakonische Handeln unverzichtbar zum Grundauftrag der Kirche gehört und dies mit vielen Beispielen belegt.

Ich komme nun zunächst zur Beantwortung meiner zweiten Frage:
Was kann und will ich denn in die Kirchenleitung miteinbringen?

Da ist zum einen eine sozialpolitische Dimension:

Aus meiner beruflichen Arbeit weiß ich u. a., welche Folgen eine Arbeitsmarktpolitik hat, die Langzeitarbeitslose mit besonderen Vermittlungshemmnissen – in Dortmund ca. 24.000 Personen – zunehmend ausgrenzt. Ich weiß, welche gravierenden Folgen dies für die nächste Generation der Kinder dieser Langzeitarbeitslosen hat. Die Probleme der

Zukunft werden hier vorprogrammiert. In unserer Jugendhilfe kommen 72 % der Kinder aus sogenannten Familien mit Transfereinkommen.

Ich erlebe täglich, welche Nöte das neue europäische Thema ‚Armutsmigration aus Osteuropa‘ für die Menschen zur Folge haben. Im Heimatland unerwünscht, Migration billigend in Kauf genommen, Zugang zu Bildung: Fehlanzeige; Zugang zu gesundheitlicher Versorgung: fast ausgeschlossen. Bei uns in den Städten und Stadtteilen ankommend, die ebenfalls heillos überfordert sind.

Mir ist als weiteres Beispiel sonnenklar, dass wir für demographische Fragen Lösungen finden müssen. Die Alten der Zukunft werden zahlenmäßig mehr sein, sie werden anders ihre letzte Lebensphase verbringen wollen und benötigen Unterstützung einer immer kleiner werdenden jüngeren Generation – in der Familie und auf dem Arbeitsmarkt.

Und nun ein Blick auf die kirchenpolitische Dimension: Aus unserem Glauben tragen wir die Botschaft von der Liebe Gottes zu allen Menschen. Es kann für uns gar keine andere Wahl geben, als die Herausforderungen unserer Zeit anzunehmen. Unser gemeinsamer Auftrag befähigt uns dazu und stärkt uns.

Die Rahmenbedingungen der Diakonie sind anders. Der Druck des Sozialmarktes prägt, wirkt und erfordert eine besondere Betrieblichkeit. Der Druck verhindert die kreative Entwicklung neuer Ansätze jedoch nicht grundsätzlich. Diese Situation der Diakonie müssen wir wahrnehmen und aushalten, hierzu kann ich in der Kirchenleitung beitragen. Letztendlich sind diese Unterschiede in der Betrieblichkeit nicht wirklich entscheidend. Die Kirche hat sich in den vergangenen 2000 Jahren permanent wandeln und in ihrer Zeit agieren müssen. In diesem Sinne trägt die Diakonie in ihrer Rechtsstruktur das Kleid ihrer Zeit. Der Auftrag jedoch ist zeitlos!

Nun komme ich abschließend zu meiner ersten Frage:

Warum kandidiere ich noch einmal für 8 Jahre?

Die Antwort ist ganz einfach: Weil mir meine Arbeit in Kirche und Diakonie Spaß macht, weil ich gerne über den Tellerrand schaue und Neues lerne, weil ich weiterhin noch Potenzial für Kreativität habe. Ich freue mich, wenn Sie mir die Gelegenheit geben, dieses Potenzial in die Kirchenleitung einzubringen.

Vielen Dank!“

Die Präses bittet Herrn Uwe Wacker um seine Vorstellungsrede.

Vorstellung

Herr Uwe Wacker

„Sehr geehrte Frau Präses, hohe Synode,

ein Arzt, ein Architekt und ein Jurist streiten darüber, welcher Beruf wohl der älteste sei. Der Arzt ist felsenfest davon überzeugt, dass er den ältesten Beruf habe. Gott schuf Eva, indem er eine Rippe von Adam nahm. Also war Gott der erste Chirurg. Da wehrt sich

der Architekt und sagt: „Nein, nein, nein, nein, das waren nicht die Chirurgen, nicht die Ärzte. Gott hat die Welt geschaffen aus dem Chaos. Er hat aus diesem Chaos eine wunderbare Welt gemacht. Das war eine architektonische Meisterleistung.“ Der Jurist grinst nur süffisant und entgegnet: „Das ist ja alles richtig meine Herren, aber was glauben Sie wohl, wer das Chaos erschaffen hat?“

Um eine mögliche Frage am Ende oder vielmehr die Antwort schon vorwegzunehmen, ob es diesen Witz auch mit Theologen gibt, weiß ich nicht.

Liebe Schwestern und Brüder, zweifelsohne ist diese Geschichte von einem Menschen erfunden worden, der uns Juristen nicht sonderlich gesonnen war, vielleicht auch unter uns gelitten hat. Gleichwohl muss ich nach meiner 25-jährigen Tätigkeit im richterlichen Dienst, die letzten 11 Jahre davon in der Funktion des Vizepräsidenten des Sozialgerichts Detmold, selbstkritisch anmerken, dass wie so häufig in jedem Scherz auch hier ein bisschen Wahrheit steckt. Manche Fälle wurden in den letzten Jahren dann schwierig, als die eine oder andere juristische Nebelkerze ins Spiel kam und so zumindest ein kleines Chaos entstand. Frei nach dem Grundsatz, ein guter Manager findet für jedes Problem eine Lösung, ein guter Jurist findet für jede Lösung ein Problem. Aber genug der kritischen Selbstreflektion, Juristen haben meiner Meinung nach die überwiegende Aufgabe, durch Vernunft gesteuert, ordnend in das Geschehen einzugreifen. Maßstab ist für mich dabei in erster Linie der Mensch und dann das Gesetz. Insbesondere im richterlichen Dienst ist es Aufgabe eines guten Richters, einer guten Richterin, für Rechtsfrieden zu sorgen und so das Chaos zwischen den streitenden Parteien zu beseitigen. Dabei haben sie den Fall von allen Seiten zu betrachten und alle Beteiligten zu hören. Erst dann kann ein Urteil gefällt werden, allerdings muss dann auch ein Urteil gefällt werden! Bei manchen kirchlichen Entscheidungsprozessen scheint mir dieses manchmal nicht so ganz in den Blick genommen zu werden. Sicher hat mich mein Richterberuf in besonderer Weise geprägt. Juristische Grundsätze, die Entscheidungsfindung, das kritische Hinterfragen von vermeintlichen Selbstverständlichkeiten, Transparenz durch klare Worte (nicht bei jedem gern gesehen) oder auch der vor einem Urteil stehende Versuch, eine gütliche Einigung herbeizuführen, prägen dieses Berufsbild. Diese vorgenannten Prinzipien wende ich in Streitfällen übrigens auch bei meinen sieben und elf Jahre alten Töchtern an. Manchmal mit mehr, manchmal mit weniger Erfolg.

Die mit diesen Prinzipien verbundenen positiven Eigenschaften eines Juristen würde ich gern weiterhin in die Kirchenleitung einbringen, so Sie dieses wünschen, und das sage ich allerdings auch in aller Deutlichkeit, solange ich dieses mit meinem Beruf, meiner Familie und meiner Gesundheit vereinbaren kann. Nach den acht Jahren Tätigkeit in der Kirchenleitung bin ich selber in der Einschätzung meiner Fähigkeiten in Bezug auf Kirche bescheidener geworden. Damals hielt ich mich für diese Arbeit geeignet, weil ich sicher war zu wissen, was Kirche ist, und weil ich eine klare Vorstellung von Leitung hatte. Und dem gemäß fiel es mir auch nicht schwer, Kirchenleitung in der Evangelischen Kirche von Westfalen zu denken. Kirche sein in Westfalen ist allerdings viel mehr, als ich es mir damals habe träumen lassen. Kirche sein in Westfalen, das haben mir die Visitationen unter anderem gezeigt, ist vielfältig und reich an Gaben. Es gibt nicht den Kirchenkreis und die Gemeinde, sondern ich habe die Kirchenkreise und Gemeinden bzw. Ämter und Werke in ihrer Vielfalt und Unterschiedlichkeit und Kreativität kennengelernt, in denen sich die diversen Talente der jeweiligen Verantwortung Tragenden spiegeln.

Dieses muss man unter anderem im Blick haben und zu erhalten suchen, wenn man über Kirche der Zukunft bei allen Sparbedürfnissen nachdenkt. Auch mein Leitungsverständnis ist von den acht Jahren in der Kirchenleitung stark geprägt und geschärft worden. Es ist meiner Ansicht nach weise, wenn die Kirchenordnung den sieben hauptamtlichen Mitgliedern elf nebenamtliche beifügt. Es fließen dadurch in den Entscheidungsprozess zum einen die Erfahrungen und Lebenswirklichkeiten der Nebenamtlichen ein, zum anderen zwingt die Zahlenarithmetik dazu, die Notwendigkeit und Art der Entscheidung so verständlich zu machen, dass die Nebenamtlichen sie nicht nur nachvollziehen, sondern auch mittragen können. In meinem Leitungsverständnis muss die Kirchenleitung Rahmenbedingungen schaffen, in denen sich Landeskirche, Kirchenkreise und Gemeinden flexibel bewegen können. Dabei ist für mich die geschwisterliche Beratung wichtiger als die direktive. Jede der Entscheidungsebenen muss in den Stand gesetzt werden, ihre Entscheidung treffen zu können, wie ein Richter, nämlich in Kenntnis aller Fakten und aller Konsequenzen. Transparenz in den Entscheidungsprozessen ist für mich daher ein ganz entscheidendes Stichwort. Eine wichtige Aufgabe von Kirchenleitung ist dabei, die Kirche zukunftsfähig zu halten und dies unter Berücksichtigung ihrer eigentlichen Aufgabe, wie sie in Barmen 6 kurz und prägnant beschrieben wird, nämlich die Botschaft von der freien Gnade auszurichten an alles Volk. Das ist der Maßstab, an dem wir Zukunftsfähigkeit zu messen haben.

An der Arbeit auch zukünftig sicherzustellen, dass dieser Auftrag erfüllt wird und dies mit einem klar erkennbaren evangelischen Profil würde ich mich gern im Rahmen meiner Möglichkeiten weiterhin beteiligen.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.“

Die Präses bittet Frau Sigrid Beer um ihre Vorstellungsrede.

Vorstellung

Frau Sigrid Beer

„Liebe Frau Präses, liebe Brüder und Schwestern, hohe Synode,

letzten Freitag habe ich erst mal all meine Notizen für heute in den Papierkorb geworfen. Ich möchte Ihnen davon erzählen, was mich an dem 9. November so tief beeindruckt hat. Ausstellungseröffnung im Landtag. Gedenken an die Reichspogromnacht. Vier junge Frauen stellen das Ergebnis ihrer Arbeit vor. Heimatsuche. Sie haben Porträts erschlossen von Überlebenden der Schoah in Israel und bei uns. Wer sind diese Menschen. Wie ging ihr Leben nach der Schoah weiter? In der Ausstellung begegnen wir diesen Lebensgeschichten in Fotografien und Interviews. Und die jungen Frauen erzählen eindringlich davon, wie sie durch die Begegnung selbst verändert worden sind. Sie sind einer Vergangenheit begegnet, die niemals verleugnet und niemals vergessen werden darf. Sie berichten berührend von den tiefgreifenden Begegnungen und was sie für ihre und unsere gemeinsame Zukunft daraus gelernt haben. So sind sie selbst Zeuginnen geworden, die mit beeindruckender Intensität und gleichzeitiger Unaufdringlichkeit an die existenziellen Wurzeln unseres Lebens und des miteinander Vordringens. Es war gut zu hören, dass

auch das Martin Luther Forum in Gladbeck diese Arbeit unterstützt hat. Und diese Ausstellung wird in Bielefeld und dann dort in Gladbeck auch zu sehen sein. Ich hab Ihnen vorab das Buch zur Ausstellung mitgebracht. Sie können es gerne bei mir einsehen und wer das in seiner Gemeinde, in seinem Kirchenkreis, dann mit einladen möchte, dem kann ich das nur empfehlen.

Das Projekt Heimatsuche unterstützt, durch das Martin Luther Forum, die Ausstellung ‚Der nationalsozialistische Völkermord an den Sinti und Roma‘ in der Evangelischen Ratskirche St. Martini in Minden, das sind nur zwei Beispiele, wo Position auch durch die Kirche bezogen wird. Und das ist bitter nötig in einer Zeit, wo Antisemitismus, Rassismus und Ausgrenzung, Fundamentalismus verbunden mit persönlicher Bedrohung immer wieder auftauchen, in unserer Gesellschaft gegenwärtig sind. Die Stimme der Kirche ist hier gefordert und nicht nur hier. Gerade dann, wenn die Kirche nicht für ihre eigenen institutionellen Interessen eintritt, erfüllt sie ihren besonderen Auftrag, indem sie als Anwalt der Menschen auftritt, deren Rechte missachtet und deren Lebenschancen zerstört werden, formuliert Jörg Rinter, und weiter, gerade in einer Gesellschaft und einem Staat, die die Achtung der Menschenwürde zu ihrem obersten Ziel erklärt haben, und die sich den Prinzipien der Freiheit und der Demokratie verpflichtet wissen, wäre man schlecht beraten, auf diesen Dienst der Christen und ihrer Kirchen zu verzichten. Helmut Schmidt und Otto von Bismarck haben erklärt, mit der Bergpredigt lässt sich keine Politik machen. Und in der Tat, die Bibel ist kein Handbuch für politische Entscheidungen. Und die Bergpredigt ist nicht die Fassung einer Rechtsverordnung, die ich gegebenenfalls bei Herrn Bertrams einklagen könnte. Die Bergpredigt ist Verheißung. Eine Verheißung, die uns alle teilhaben lässt an der Leidenschaft Gottes für diese Welt, und die uns alle, egal ob mit oder ohne politisches Amt, in die Verantwortung nimmt, für das Gemeinwohl, für die Bewahrung der Schöpfung, für den Beistand und die anwaltschaftliche Vertretung derjenigen, die schwach sind, die bedroht sind und die sonst keine Stimme haben. Das gilt von A bis Z, von Asyl bis Zwangsprostitution. Nein, Gottes Wort regiert nicht den Staat, aber Gottes Wort kann die Herzen der Menschen regieren und bewegen, und die Bibel bietet uns dabei Hochaktuelles. In den Urgeschichten geht es um die Würde der Menschen und darum, was es eigentlich heißt, von der ständigen Angst getrieben zu sein, zu kurz zu kommen. Die Zehn Gebote beschreiben Elementares für unser Miteinander. Und die Arroganz der Macht und politische Verantwortung, das sind auch Themen der Propheten. Und in diesem Verständnis unterstreicht Klaus Engelhardt im Bezug auf die Bergpredigt, dass nur frei ist, wer seine Freiheit gebraucht und dass die Stärke des Volkes sich misst am Wohl der Schwachen. Auch wenn das einige Kolleginnen und Kollegen in der Politik glaube ich etwas anders sehen, die Politik ist nicht der Ort und der Hort der letzten und vorletzten Wahrheiten. Und in diesem Bewusstsein müssen wir unsere eigene Unvollkommenheit aushalten und sie auch aussprechen. Dass Gott uns liebt, wie wir sind, in unserer ganzen Unvollkommenheit, das bewahrt uns vor Selbstüberschätzung, aber auch vor Selbstmitleid gleichermaßen. Erst Gottes Liebe befreit uns und gibt uns die Kraft, selbst Liebe zu teilen und weiterzugeben. Sie macht uns frei, uns einzumischen und Verantwortung zu übernehmen. Wir leben und sind gehalten im Glauben, wir erfahren die Liebe Gottes in unserem Nächsten und durch unseren Nächsten. Der Glaube, des Gottes Wort mächtig ist und Herzen bewegt, das macht mir Mut. Das Zeugnis der Liebe Jesu Christi, das ist Gründung für mein Leben und Handeln. Das trägt uns in der Gemeinschaft unserer Kirche nach innen und außen. Und in dieser Gemein-

schaft würde ich mich gerne weiter in die Arbeit der Kirchenleitung einbringen und bitte heute dafür um Ihr Vertrauen. Ich möchte aber auch Dank sagen für zwei Jahre lang Kirchenleitung. Für die Offenheit, in der Aufnahme, für die Herzlichkeit, für die Offenheit in allen Dialogprozessen, in allen Diskussionen. Das hat mir viele neue Erfahrungen gegeben. Ich wünsche mir weitere Erfahrung mit Ihnen.

Danke schön.“

Die Präses unterbricht die Sitzung und weist darauf hin, dass es nach der Pause um 11.30 Uhr mit den Finanzvorlagen weitergeht.

Nach der Pause singt die Synode das Lied „Ja, ich will singen von der Gnade des Herrn“, EG 639

Leitung

Synodaler Henz

Vorlagen 5.1, 5.2, 5.3, 5.4

5.1 Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz (Kirchensteuerbeschluss für 2013)

5.2 Entwurf des Haushaltsplanes der Evangelischen Kirche von Westfalen für das Jahr 2013

5.3 Entwurf zur Verteilung der Kirchensteuern für die Jahre 2012 und 2013

5.4 Berichte und Beschlussvorschlag des landeskirchlichen Rechnungsprüfungsausschusses sowie Entlastung der Jahresrechnung 2011 der Landeskirche und des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses sowie Entlastung der Jahresrechnung 2011 der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle

Vorlage 5.2.1

Die „Erklärung zur Haushalts- und Finanzplanung der Evangelischen Kirche von Westfalen für das Jahr 2013“ wird vom Synodalen Winterhoff vorgetragen.

„Herr Vizepräsident, hohe Synode!

A.

„Überall in Europa haben die Schulden enorm zugenommen, die heute in allen großen Staaten als drückend empfunden und auf die Dauer vermutlich zum Ruin führen werden“. Das ist kein Zitat aus der Tagespresse. Es entstammt auch keiner aktuellen Untersuchung zur Staatsschuldenkrise. Es findet sich vielmehr in Adam Smith's 1776 erschiene-nem Werk ‚Der Wohlstand der Nationen‘.

Für die Kirche gilt, was ich 1996 bei meinem ersten Finanzbericht an dieser Stelle gesagt habe. Wir müssen mit dem Einkommen auskommen. Schulden sind kein seriöses Finanzierungsinstrument für kirchliche Haushalte. Daran wollen wir weiter festhalten.

B.

Zur Erinnerung: Im Jahre 1992 hatten wir unser Allzeit-Hoch beim Netto-Kirchensteueraufkommen: 477 Mio. Euro. Das bislang niedrigste Aufkommen hatten wir im Jahre 2005 zu verzeichnen: 382 Mio. Euro. Seither bewegen wir uns dazwischen.

Für das vergangene Haushaltsjahr hatten wir unserer Planung ein Netto-Kirchensteueraufkommen von 403,1 Mio. Euro zugrunde gelegt. Tatsächlich eingegangen sind rd. 442 Mio. Euro. Gemäß dem Beschluss der Landessynode wurde die Hälfte des Mehraufkommens für die Versorgungssicherungsrückstellung bei der Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte verwendet; 3,5 Mio. Euro wurden für einen möglichen Kirchentag 2019 in Dortmund und 1,5 Mio. Euro für eine Sonderumlage der EKD zum Reformationsjubiläum 2017 zurückgestellt. Das übrige Mehraufkommen floss in die reguläre Kirchensteuerverteilung ein. Auf allen Ebenen konnte die Haushaltsabwicklung damit planmäßig erfolgen.

Für das laufende Jahr sind wir von einem Netto-Kirchensteueraufkommen von 420 Mio. Euro ausgegangen. Bis Ende Oktober diesen Jahres lag die Kirchensteuerzuweisung der Finanzämter um 3,72 %, das Netto-Kirchensteueraufkommen unter Einschluss der Clearing-Vorauszahlung um 3,77 % über dem Aufkommen des Vorjahres.

Wir werden damit den Planansatz wieder deutlich übertreffen. Das Jahresaufkommen dürfte sich bei ca. 450 Mio. Euro bewegen (zur Entwicklung des Kirchensteueraufkommens vgl. Anlagen 1a bis 1d). Das gibt uns wieder die Möglichkeit einer außerplanmäßigen Zuführung zur Versorgungssicherungsrückstellung. Kirchenleitung und Ständiger Finanzausschuss schlagen vor, die Hälfte des Mehraufkommens zur Versorgungssicherung zu verwenden. Die andere Hälfte soll in die reguläre Kirchensteuerverteilung einfließen. Insofern verweise ich auf die Vorlage 5.3. Möglicherweise werden wir hier jedoch noch eine Veränderung vornehmen müssen – an anderer Stelle komme ich darauf noch zurück.

C.

Ich komme zu dem Haushaltsjahr 2013. Welches Kirchensteueraufkommen sollen wir unserer Planung zugrunde legen?

Drei Faktoren beeinflussen das Aufkommen:

- die Zahl der evangelischen Erwerbstätigen,
- die wirtschaftliche Entwicklung und
- die Entwicklung des Steuersystems.

Die Prognose des Arbeitskreises Steuerschätzungen vom Mai dieses Jahres weist für die kommenden Jahre weiterhin steigende Steuereinnahmen aus. Auf die Kirchensteuer bezogen hätte sich danach deutschlandweit ein Plus von 6,8 % ergeben.

Seither haben sich angesichts der Staatsschuldenkrise die Konjunkturerwartungen deutlich eingetrübt. Die aktuelle Steuerschätzung geht von deutlich geringeren Zuwachsraten

ten aus. Das Problematische bei Prognosen bleibt eben, dass sie sich auf die Zukunft beziehen.

Der Ständige Finanzausschuss und die Kirchenleitung legen der Planung für das Jahr 2013, wie im vergangenen Jahr, eine Seitwärtsbewegung beim Kirchensteueraufkommen zugrunde – wir wissen es nicht besser. Zugleich dürften wir mit unserer Annahme auf einer relativ sicheren Seite sein. Sollte es so kommen, ist das durchaus erfreulich. Es bedeutet nämlich, dass die wirtschaftliche Entwicklung die Kirchensteuerausfälle aufgrund der demographischen Entwicklung (noch!) kompensiert. Die demographische Herausforderung aber bleibt. Die Zahlen im Statistischen Jahresbericht der Evangelischen Kirche von Westfalen (vgl. S. 31 ff.) zeigen den Verlust an Kirchenmitgliedern in den letzten zwanzig Jahren in aller Deutlichkeit auf. Die Entwicklung wird sich fortsetzen. Die letzte Kirchenmitgliederstatistik der EKD aus dem Jahre 2011 bedarf keines Kommentars (zur Kirchenmitgliederentwicklung 2009 bis 2040 vgl. Anlage 2). Die Finanzkraft der Kirchen sinkt (vgl. Anlage 3). Daran hat sich alle Finanz- und Personalplanung auszurichten.

Auf Empfehlung des Ständigen Finanzausschusses legt Ihnen die Kirchenleitung für das Jahr 2013 einen Haushaltsplanentwurf vor, der von einem Netto-Kirchensteueraufkommen von 430 Mio. Euro ausgeht (zur Finanzplanung 2013 ff. vgl. Anlage 4).

I.

Nach § 2 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) hat die Landessynode bei der Beschlussfassung über die Kirchensteuerverteilung für eine ausreichende Ausstattung der gesamtkirchlichen Rücklagen Sorge zu tragen. Zwingend vorzuhalten und entsprechend zu dotieren sind eine ‚Clearingrücklage‘ und eine ‚Ausgleichsrücklage für die Kirchenkreise‘. Für beide ist in 2013 eine Mittelzuführung vorgesehen.

Auf die Zuführung zur ‚Ausgleichsrücklage für die Kirchenkreise‘ komme ich an anderer Stelle zu sprechen.

Für die ‚Clearingrücklage‘ ist im Rahmen der Kirchensteuerverteilung eine Zuführung von 5 Mio. Euro vorgesehen (zur Entwicklung der gesamtkirchlichen Rücklagen vgl. Anlagen 5a und 5b).

‚Was aber‘, so werden sicherlich viele der neuen Synodalen fragen, ‚ist Clearing?‘.

Die Kirchenlohnsteuer wird zusammen mit der Lohnsteuer vom Arbeitgeber einbehalten und an das Betriebsstättenfinanzamt abgeführt. Sie steht aber der Landeskirche zu, in der die evangelischen Erwerbstätigen wohnen. Da Betriebsstätten und Wohnsitze ungleich über die Landeskirchen verteilt sind, geht die Kirchenlohnsteuer vielfach bei den Landeskirchen ein, denen sie gar nicht zusteht.

So vereinnahmt etwa die Evangelische Kirche im Rheinland die Kirchenlohnsteuer aller Landesbeamten ebenso wie die der Beschäftigten der Deutschen Telekom, auch wenn diese in Westfalen wohnen.

Damit die Landeskirchen die Kirchenlohnsteuer ihrer Gemeindeglieder erhalten, bedarf es also eines Kirchenlohnsteuer-Verrechnungsverfahrens, kurz ‚Clearing‘ genannt. Entsprechendes gilt auch für die römisch-katholische Kirche für die Diözesen untereinander, wie auch für die Länder bei der Lohnsteuer.

Für die evangelischen Landeskirchen wird das Verfahren von der Clearingstelle im Kirchenamt der EKD durchgeführt. Landeskirchen mit überhöhtem Kirchenlohnsteueraufkommen leisten Abschlagszahlungen, Landeskirchen mit zu niedrigem Aufkommen erhalten Vorauszahlungen. In 2012 erhält die EKvW rd. 60,1 Mio. Euro.

Die Abrechnung erfolgt, sobald die Finanzverwaltung einen abgeschlossenen und ausgewerteten Veranlagungszeitraum vorlegt. Die Festsetzung der Vorauszahlungen beruht dabei naturgemäß auf Basiszahlen noch weiter zurückliegender Jahre. Veränderungen, wie etwa die Verlagerung der Betriebsstätten, Wanderungsbewegungen der Erwerbstätigen und Verschiebungen in der Finanzkraft zwischen den Landeskirchen aufgrund der unterschiedlichen regionalen Wirtschaftsentwicklung können das spätere Abrechnungsergebnis daher erheblich verändern. Wegen der systemimmanenten Risiken empfiehlt der Beirat der EKD seit jeher die Bildung einer Clearing-Rücklage – eigentlich hat diese den Charakter einer Rückstellung – in Höhe eines Clearing-Jahresaufkommens. Nicht zu Unrecht!

Betrugen doch etwa die Rückzahlungsverpflichtungen für die Abrechnungsjahre 2004 und 2005 insgesamt rd. 40 Mio. Euro (zur Entwicklung im Clearing vgl. Anlagen 6a und 6b). Zum 31. Dezember 2011 betrug die Höhe der Clearing-Rückstellung rd. 47,8 Mio. Euro. Sie ist daher aufzufüllen.

An dieser Stelle muss ich Sie davon in Kenntnis setzen, dass nach dem Druck meines Berichtes – nämlich gestern – die schriftliche Nachricht über die Clearing-Abrechnung des Jahres 2008 eingegangen ist. Rückzahlungsverpflichtung 5,1 Mio. Euro! Das schmälert die Clearing-Rückstellung natürlich noch einmal.

Der Tagungs-Finanzausschuss sollte prüfen, ob es in dieser Situation nicht sinnvoll sein könnte, diesen Betrag aus dem Kirchensteuermehraufkommen des laufenden Jahres der Clearing-Rückstellung wieder zuzuführen und das verbleibende Mehraufkommen dann wie geplant zu verteilen.

Da es sich bei den Clearing-Zahlungen um Kirchensteuermittel handelt, die der Gemeinsamen Kirchensteuerstelle im Wege der Vorauszahlungen zufließen und nach erfolgter Abrechnung ggf. zurückerstattet werden müssen, sind die erforderlichen Zuführungen zur Clearing-Rückstellung vor der Kirchensteuerverteilung vorzunehmen. Sie mindern dementsprechend die Verteilungssumme.

II.

Der EKD-Finanzausgleich wird über den Haushalt ‚EKD-Finanzausgleich‘ abgewickelt. Er findet seine Begründung in Art. 6 Abs. 1 der Grundordnung der EKD: ‚Die Evangelische Kirche in Deutschland bemüht sich um die Festigung und Vertiefung der Gemein-

schaft unter den Gliedkirchen, hilft ihnen bei der Erfüllung ihrer Dienste und fördert den Austausch ihrer Kräfte und Mittel'.

Im Jahre 2013 beträgt das Finanzausgleichsvolumen rd. 143,3 Mio. Euro. Von der EKvW sind davon 11,8 Mio. Euro aufzubringen (zur Entwicklung der Zahlung für den EKD-Finanzausgleich und zur Verteilung vgl. Anlagen 7a und 7b).

Gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 1 FAG sind die Mittel für den EKD-Finanzausgleich vom Netto-Kirchensteueraufkommen vor der Verteilung auf die Kirchenkreise und die Landeskirche bereitzustellen.

Nach der Zuführung von 5 Mio. Euro zur Clearing-Rückstellung und der Bereitstellung von 11,8 Mio. Euro für den EKD-Finanzausgleich ergibt sich als geplante Verteilungssumme für die Kirchenkreise und die Landeskirche ein Betrag von 413,2 Mio. Euro (zur Finanzplanung für die Jahre 2012 bis 2016 vgl. Anlage 4).

III.

Die Finanzierung der landeskirchlichen Aufgaben einschließlich der Ämter und Einrichtungen, der Schulen sowie der Förderung der freien Träger kirchlicher Aufgaben (z. B. Diakonisches Werk, Frauenhilfe, Jugendverbände) erfolgt über den ‚Allgemeinen Haushalt‘ der Landeskirche. Aus Kirchensteuermitteln erhält sie dafür nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 lit. a FAG eine Zuweisung von 9 % der Verteilungssumme. Für das Haushaltsjahr 2013 sind dies 37,2 Mio. Euro. Das Haushaltsvolumen erhöht sich gegenüber dem laufenden Jahr um rd. 1,8 % von 43,6 Mio. Euro auf 44,4 Mio. Euro (zur Entwicklung der landeskirchlichen Zuweisung und des Haushaltsvolumens vgl. Anlagen 8a und 8b).

Das Haushaltsjahr 2011 konnte mit einem Rechnungüberschuss von rd. 1,4 Mio. Euro abgeschlossen werden. Dieser wurde komplett der Ausgleichsrücklage zugeführt. Im laufenden Haushaltsjahr wird die geplante Rücklagenentnahme in Höhe von 582.500 Euro nach dem Stand der Dinge wahrscheinlich auch nicht erforderlich werden. Für das kommende Haushaltsjahr muss gleichwohl wieder eine Entnahme aus der Ausgleichsrücklage (HHSt. 9720.00.3110) veranschlagt werden. Für den Haushaltsausgleich 2013 werden rd. 1,1 Mio. Euro benötigt. Dazu tritt eine Entnahme in Höhe von rd. 173.000 Euro aus der Rücklage für Ämter und Einrichtungen. Sie dient der Finanzierung von Altersteilzeit und Altersteildienst in diesen Einrichtungen (HHSt. 9780.00.3110). Mit dem Auslaufen der Maßnahmen geht die entsprechende Verminderung der Rücklagenentnahme einher (zur Entwicklung der Jahresüberschüsse/-fehlbeträge und der Rücklagen und Schulden vgl. Anlagen 9a und 9b).

Im Übrigen konnte der Haushaltsausgleich nur gelingen, indem Zinseinnahmen in Höhe von 800.000 Euro zur Deckung mit herangezogen wurden (HHSt. 8350.00.1100).

Im vergangenen Jahr habe ich unter dem Stichwort ‚Sondervermögen landeskirchliche Immobilien‘ auf eine strukturelle Veränderung im ‚Allgemeinen Haushalt‘ hingewiesen. Zum besseren Verständnis verschiedener Haushaltsansätze tue ich das erneut:

Mit Wirkung vom 1. Januar 2011 wurde durch Satzung das ‚Sondervermögen landeskirchlicher Immobilien der EKvW‘ geschaffen (KABl. 2011 S. 3). Es fasst alle landes-

kirchlichen Immobilien mit Ausnahme der Schulen, des Hauses landeskirchlicher Dienste und der Tagungsstätte Haus Villigst in einer Verwaltungseinheit zusammen.

Mit Wirkung vom 1. Januar 2013 wird das Rechnungswesen des Sondervermögens auf die kaufmännische Buchführung umgestellt. Ein entsprechender Wirtschaftsplan ist erstellt, die Eröffnungsbilanz ist in Vorbereitung. Aus dem ‚Allgemeinen Haushalt‘ sind unter anderem Mietzahlungen an das Sondervermögen zu leisten (vgl. insbesondere HHSt. 7651.02.5311 bzw. 7651.02.5312). Der geplante Jahresüberschuss des Sondervermögens wird wiederum dem ‚Allgemeinen Haushalt‘ zugeführt. Für das nächste Jahr sind 300.000 Euro veranschlagt (HHSt. 8160.00.2410).

Wie alle Haushalte, wird auch der ‚Allgemeine Haushalt‘ von den steigenden Beiträgen zur Versorgungssicherung erheblich belastet. Die Zuführung zur Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte in Höhe von 3,9 Mio. Euro (HHSt. 7651.01.4320) übersteigt mittlerweile die Bezüge der Aktiven in Höhe von 3,7 Mio. Euro (HHSt. 7651.01.4220).

Wenngleich nicht in vergleichbarer Größenordnung, schlagen auch die Probleme bei der Zusatzversorgung der Angestellten zu Buche. Die Kirchliche Zusatzversorgungskasse leidet unter der Situation auf den Kapitalmärkten. Zinserträge von 6,35 %, wie sie zur Erfüllung der tarifrechtlichen Versorgungszusagen erforderlich wären, sind bei seriöser Anlagepolitik nicht zu erzielen. Die Beiträge zur Pflichtversicherung betragen zurzeit 4,8 %; dazu kommt ein Sanierungsgeld in Höhe von 2 % der zusatzversorgungspflichtigen Gehaltssumme – zu finanzieren bislang allein durch die jeweiligen Arbeitgeber. Das Sanierungsgeld belastet den „Allgemeinen Haushalt“ inzwischen mit 271.000 Euro. Die Arbeitsrechtliche Kommission Rheinland-Westfalen-Lippe hat nach langer Diskussion einschließlich eines Schlichtungsverfahrens inzwischen mit Beschluss vom 16. Mai 2012 entschieden, dass sich die Mitarbeitenden ab dem 1. Juni 2012 mit einem Eigenbeitrag zur Pflichtversicherung in Höhe von 0,3 % beteiligen. Diese Regelung ist zunächst auf drei Jahre befristet.

Aus meiner Sicht ist das ein Schritt in die richtige Richtung – ich glaube allerdings nicht, dass es auf Dauer damit sein Bewenden haben kann.

Im Übrigen schreibt der ‚Allgemeine Haushalt‘ im Wesentlichen die Ansätze der vergangenen Jahre fort. Erhöhungen beruhen regelmäßig auf der Tarifentwicklung. Ich darf Sie wegen der Einzelheiten auf die Erläuterungen zum Haushaltsplan verweisen.

IV.

Ich komme zum Haushalt ‚gesamtkirchliche Aufgaben‘.

Über diesen Haushalt werden diejenigen Aufgaben finanziert, die über die landeskirchlichen Aufgaben im engeren Sinne hinausgehen. Dabei handelt es sich insbesondere um die Umlagen für die EKD und die UEK, die Finanzierung des Bereichs ‚Weltmission und Ökumene‘, der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle, des Meldewesens, der Telefonseelsorge und des Projekts ‚Neues Kirchliches Finanzmanagement‘.

Der Haushalt schließt in Einnahmen und Ausgaben mit 29,9 Mio. Euro. Gegenüber dem laufenden Jahr ist dies eine Erhöhung um rd. 126.000 Euro oder 0,4 %. Nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 lit. b FAG erfolgt die Kirchensteuerzuweisung in Höhe des Bedarfs. Veranschlagt sind insoweit rd. 29,3 Mio. Euro.

Auf folgende Veränderungen weise ich besonders hin:

- Die Zuführung zur Sonderkasse Weltmission und Ökumene steigt um 169.000 Euro (HHSt. 3800.00). Dies folgt aus der erhöhten Kirchensteuerverteilungssumme bei Anlegung des von der Synode beschlossenen Schlüssels von 3,25 %.
- Unter der HHSt. 3800.00.7478 finden Sie die Zuweisung an den Evangelischen Entwicklungsdienst, unter der HHSt. 9210.00.7361 die Zuwendung an das Diakonische Werk der EKD. Diese beiden Namen werden Sie im nächsten Jahr nicht mehr im Haushaltsplan finden. Am 14. Juni dieses Jahres haben nämlich der Evangelische Entwicklungsdienst (eed) und das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland (DW) mit der Aktion Brot für die Welt ihre Fusion zum ‚Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung e. V.‘ beschlossen. Unter diesem gemeinsamen Dache firmieren nun die Teilwerke ‚Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband‘ und ‚Brot für die Welt – Evangelischer Entwicklungsdienst‘. Im Oktober dieses Jahres ist das neue Bürogebäude in Berlin bezogen worden. Die Standorte Bonn (eed) und Stuttgart (DW) wurden aufgegeben. Man kann diesen Vorgang nur als höchst bedeutsames Ereignis im deutschen Protestantismus würdigen (da zahlt man fast umso lieber ...).
- Die Erhöhung des Ansatzes für die Einführung des Neuen Kirchlichen Finanzmanagements (NKF) ergibt sich im Wesentlichen durch die Errichtung einer weiteren Stelle im Projektbüro (HHSt. 7658.00.4230). Über den Fortgang des Projekts informiert ständig der ‚Newsletter NKF Westfalen‘ unter www.nkf.ekvw.de.
- Die Umlage für die UEK und die Verpflichtungen gegenüber der Alt-EKU sinken noch einmal deutlich (HHSt. 9210.00.7341).
- Die EKD-Umlage (HHSt. 9210.00.7350) wird in Abhängigkeit von der Kirchensteuerentwicklung festgesetzt. Die Steigerung beruht auf der insgesamt positiven Kirchensteuerentwicklung der letzten Jahre. Diese Steigerung wird jedoch – erfreulicherweise – durch die deutliche Absenkung des Bedarfs bei der Ostpfarrerversorgung (HHSt. 9210.00.7451) überkompensiert (zur Entwicklung der Umlagen für die UEK und die EKD vgl. Anlagen 10a und 10b).

V.

Ich komme zu dem Haushalt ‚Pfarrbesoldung‘.

Der Haushalt ‚Pfarrbesoldung‘ ist der problematischste Teil des Haushaltes und er wird es auf lange Zeit bleiben. Rund die Hälfte des Netto-Kirchensteueraufkommens haben wir für die Besoldung und Versorgung der Theologinnen und Theologen aufzubringen. Auf der Basis des aktuellen versicherungsmathematischen Gutachtens ist zum Erhalt der dauerhaften Leistungsfähigkeit der Versorgungskasse eine Zuführung von 22 % des aktuellen Kirchensteueraufkommens erforderlich. Wir haben hier mit Zins und Zinseszins nachzahlen, was wir der Versorgungskasse insbesondere in den Jahren zwischen 1980 und 2000

vorenthalten haben. So sind der Versorgungskasse planmäßig insgesamt rd. 100,9 Mio. Euro zuzuführen, wovon rd. 35,1 Mio. Euro auf den Versorgungssicherungsbeitrag, d. h. die Sanierungskomponente, entfallen. Ich verweise in diesem Zusammenhang auf die Vorlage 4.2 ‚Folgebericht – Personalentwicklung für den Pfarrdienst bis 2030‘ (Abbildung 11 ‚Kostenentwicklung im Pfarrdienst auf der Grundlage des prognostizierten Bedarfs‘).

Der Haushalt ‚Pfarrbesoldung‘ gliedert sich in vier Teilhaushalte:

1. Der Teilhaushalt ‚Pfarrbesoldungspauschale‘ umfasst die Abrechnung aller Pfarrstellen mit Ausnahme der refinanzierten Schulpfarrstellen. Zur Deckung der Personalkosten für die Besetzung, Verwaltung und Versorgung zahlen die Kirchenkreise für jede in ihrem Bereich errichtete Pfarrstelle gemäß § 8 Abs. 1 FAG eine Pfarrbesoldungspauschale. Ihre Höhe wird ermittelt, indem der Bedarf durch die Anzahl der Pfarrstellen geteilt wird. Zum Bedarf gehören dabei insbesondere Besoldung, Beihilfen und die regulären, personenbezogenen Versorgungsbeiträge (§ 9 FAG). Durch die zu erwartenden gesetzlichen und tariflichen Personalkostensteigerungen erfolgte zur Deckung des Bedarfs eine Anhebung der Pfarrbesoldungspauschale von 90.000 Euro im laufenden Jahr auf 92.000 Euro für das nächste Jahr. Der im Jahre 2011 im Haushalt ausgewiesene Fehlbetrag von rd. 620.000 Euro wurde gemäß § 11 FAG auf das Haushaltsjahr 2013 vorgetragen und bei der Berechnung der Pfarrstellenpauschale berücksichtigt.

Der Haushalt erhöht sich gegenüber dem laufenden Haushaltsjahr von rd. 103,1 Mio. Euro auf rd. 104,0 Mio. Euro. Das sind 973.100 Euro oder 0,94 %. Die Steigerung bleibt damit deutlich hinter den zu erwartenden Personalkostensteigerungen zurück – hier schlägt der Abbau von Pfarrstellen zu Buche!

2. Beim zweiten Teil des Haushaltes handelt es sich um die ‚Pfarrbesoldungszuweisung‘ nach § 10 FAG. Hier werden alle nicht durch die Pfarrbesoldungspauschale abgedeckten Kosten der zentralen Pfarrbesoldung etatisiert. Dies sind insbesondere die Kosten für den Vorbereitungs- und Entsendungsdienst, die Schulpfarrstellen, die Beschäftigungsaufträge, die Versorgungsbezüge der Personen im Vorruhestand und der bereits erwähnte Versorgungssicherungsbeitrag zur Sanierung der Versorgungskasse.

Der Teilhaushalt schließt in Einnahmen und Ausgaben mit rd. 118,5 Mio. Euro gegenüber rd. 112 Mio. Euro im laufenden Jahr. Der aus Kirchensteuermitteln zu deckende Bedarf vermindert sich zugleich von rd. 92,9 Mio. Euro auf rd. 89,9 Mio. Euro.

In dieser Zuweisung enthalten ist seit dem laufenden Haushaltsjahr ein Betrag von 5 Mio. Euro zur Absicherung des Beihilferisikos. Er wird zusätzlich zum Versorgungssicherungsbeitrag der Versorgungskasse (vgl. Anlage 4, Fußnote 7b) zugeführt. Auf die Dauer wird das allerdings nicht ausreichen. Die Dynamik der Steigung bei den Beihilfekosten für die Versorgungsempfänger birgt erhebliche Risiken – nicht nur für uns, auch für alle öffentlichen Haushalte. Den Mut, dieses Problem anzugehen, vermag ich indes nirgends zu erblicken.

Warum steigt das Haushaltsvolumen und sinkt zugleich der aus Kirchensteuermitteln zu finanzierende Fehlbedarf?

Gemäß § 11 Abs. 2 FAG sind Überschüsse und Fehlbeträge im Pfarrbesoldungshaushalt im übernächsten Haushaltsjahr zu veranschlagen. Hatten wir bei der Pfarrbesoldungspauschale einen – geringen – Fehlbetrag zu verbuchen und entsprechend vorzutragen, haben wir bei der Pfarrbesoldungszuweisung – erstmalig – einen Überschuss zu verzeichnen. Der Überschuss in Höhe von 8,4 Mio. Euro wurde entsprechend vorgetragen (HHSt. 0500.01.2910) und erhöht damit das Haushaltsvolumen.

Diesen Effekt werden wir bei der Abwicklung des laufenden Haushaltsjahres bei der Haushaltsplanung 2014 noch einmal erleben. Für das Haushaltsjahr 2013, das mit der Abrechnung dann in die Planung für 2015 einfließt, haben wir die Berechnungsgrundlagen entsprechend angepasst (HHSt. 0500.01.4210).

Was tun mit dem Überschuss? Die Kirchenleitung und der Ständige Finanzausschuss haben es nicht für vernünftig im Sinne einer nachhaltigen Finanzpolitik gehalten, Einmaleffekte zur Senkung der Kirchensteuerzuweisung zu nutzen. Sie sollen vielmehr zur Stärkung der Ausgleichsrücklage für die Kirchenkreise genutzt werden. Diese ist nur beklagenswert niedrig dotiert (zur Entwicklung vgl. Anlage 5b). Eigentlich müsste sie im Umfange eines Jahresbedarfs für Besoldung und Versorgung vorhanden sein. Anfang der 90er Jahre des vergangenen Jahrhunderts war das fast der Fall ...

So wurde in Höhe des Jahresüberschusses zugleich eine Ausgabeposition zur Verstärkung der Rücklage gebildet (HHSt. 9793.00.9110). Ich hoffe, dass wir im Rahmen des Haushaltes 2014 noch einmal so verfahren können.

Auf die Haushaltsstelle ‚Unterstützungen‘ (HHSt. 0500.01.4600) darf ich noch besonders hinweisen. Sie hat eine deutliche Aufstockung erfahren.

Zur Begründung verweise ich auf die Vorlage 4.2 zur Personalentwicklung. Unter Punkt 6.7.1 finden sich die Überlegungen zur Entwicklung eines ‚Hauses Recreatio‘. Wenngleich sich die ursprüngliche Planung im Kloster Amelungsborn zerschlagen hat, sind wir der Hoffnung, dass sich die Überlegungen mit der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Hannovers an anderer Stelle realisieren lassen. So sollten wir den entsprechenden Haushaltsansatz für das Vorhaben unverändert lassen. Es ist auch ein Signal für die Notwendigkeit einer solchen Einrichtung.

3. Der Haushalt ‚Pfarrbesoldung‘ gliedert sich ferner in die Teile ‚Zentrale Beihilfeabrechnung‘ und letztmalig ‚Sonderfonds zur Erleichterung der Umstellung des Finanzausgleichs und der Pfarrbesoldung‘.

Für die Beihilfepauschale kann es bei dem Betrag von 3.500 Euro verbleiben. Der Sonderfonds ist nicht mehr dotiert. Er ist gemäß Beschluss der Synode mit Ablauf des Haushaltsjahres 2011 ausgelaufen.

D.

Hohe Synode,

vor Ihnen liegt mein Finanzbericht für das Jahr 2013. Unspektakulär!

Die Finanzentwicklung gibt uns die Zeit, das Notwendige zu tun und Vorsorge für anstehende Herausforderungen zu treffen.

Wir haben eine Atempause, Gott sei Dank!

Ich bitte um Überweisung der Vorlagen 5.1, 5.2, 5.3 und 5.4 an den Tagungs-Finanzausschuss und danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.“

Aussprache

An der Aussprache beteiligen sich die Synodalen Fallenstein, Schwarze, Majoress, Scheffler und Dr. Becker.

Der Synodale Winterhoff beantwortet Einzelfragen.

Dank

Der Vorsitzende Henz dankt dem Synodalen Klaus Winterhoff für seine Rede.

Die Vorlagen 5.1, 5.2, 5.3 und 5.4 werden einstimmig an den Tagungs-Finanzausschuss überwiesen.

**Beschluss
Nr. 23**

Die Präses gibt Hinweise für den Dienstagnachmittag.

Die Sitzung wird um 12.15 Uhr geschlossen.

Fünfte Sitzung	Dienstag	13. November 2012	nachmittags
Schriftführende: Die Synodalen Haitz und Dr. Schlüter			

Leitung

Präses Kurschus

Die Sitzung wird um 15.05 Uhr eröffnet.

Die Synode singt Lied EG 584.

Die Vorsitzende bittet Dr. Elfriede Dörr von der Evangelischen Kirche A. B. in Rumänien um ihr Grußwort.

Grußwort

Dr. Elfriede Dörr

„Denn er hat seinen Engeln befohlen, dass sie dich behüten auf allen deinen Wegen, dass sie dich auf Händen tragen und du deinen Fuß nicht an einen Stein stoßest“ (Ps. 91,11-12).

Liebe Frau Präses,
liebe Synodale,
Schwestern und Brüder,

ich wusste um die Beziehungen zwischen Ihrer und unserer Kirche, lange bevor Sie mich zu dieser Synode einluden. Nun bin ich hier bei Ihnen und erlebe Sie und Ihre synodale kirchenleitende Arbeit ganz unmittelbar und mich berührt, was ich hier erfahre.

In dieser kurzen, doch sehr komprimierten Zeit würde ich das mit drei Schlagworten zusammenfassen: Sie sind fromm, froh und frei. Fromm: Sie wissen sich getragen von einer Wahrheit, die die menschlichen Grenzen sprengt und aller Mühe eine Ausrichtung gibt. Froh: Alle Sorgen tragen Sie frohgemut mit vorausschauender Akkuratess und Verantwortung. Und Sie sind frei, die erfahrene Gnade zu teilen, auch mit Menschen aus anderen Kirchen.

Aus der Reihe Ihrer ökumenischen Gäste bin ich der Gast aus Europa, aus der Evangelischen Kirche A. B. (Augsburger Bekenntnisses) in Rumänien. Wir leben und arbeiten in einem Land, das als EU-Land immer noch in Kreiselbewegungen verhaftet ist. Die Politik vermag es nicht, einen guten Rahmen zu schaffen, in dem sich Menschen sicher fühlen und bereit wären, ihre Zukunft im eigenen Land zu sehen. Einsatz für das Ge-

meinwohl steht hinter der eigenen Bereicherung zurück. Korruption zerschlägt solche Werte wie Gemeinwohl nachhaltig.

„Und die Kirchen?“ werden Sie fragen. Die Kirchen müssen rasante Veränderungen schultern und sind selbst überfordert damit. Unsere Kirche, die Evangelische Kirche A. B. in Rumänien, hat mit dem jüngst erfolgten Bischofswechsel einen Reformprozess begonnen: ‚Zukunft Kirche‘. Nächste Woche kommt eine Vorlage in die Landeskirchenversammlung, so heißt unsere Synode, und in dieser Vorlage sind alle dringenden Aufgaben, die wir unbedingt angehen müssen, auf 50 Seiten zusammengetragen.

Wir waren alle so erdrückt von der Fülle der Aufgaben, als uns eine Delegation aus Ihrer Kirche mit Dr. Möller besuchte. Wir erfuhren von Ihrem Prozess, Ihren ‚ups and downs‘, von der Dauer des Prozesses und den vielschichtigen Lernerfahrungen. Danach sind wir in Hermannstadt etwas entspannter gewesen. Ja, es wird ein langer, ja, es wird ein mühsamer, aber ein lohnender Weg. Ich bin froh um diese Engel mit Menschengesicht, die aus Westfalen kamen und uns Mut machten. Die dann auch weiter gingen. Sie gingen so weit, mit uns zu überlegen, wie Ihre Kirche unserer hierbei zur Seite stehen könnte. Vielleicht mit Vikaren, die Sie für eine bestimmte Zeit in unsere Kirche entsenden? Mit Menschen für einen freiwilligen Dienst in unserer Kirche? Es wäre schön, wenn wir hier weiterdenken könnten, denn an Menschen fehlt es uns ganz und gar. Und ich bin sicher, die Menschen aus Ihrer Kirche, die zu uns kommen würden, sie kämen mit spannenden Erfahrungen und tiefen Lebensprägungen in Ihre Kirche zurück.

Die Evangelische Kirche A. B. in Rumänien ist eine deutschsprachige Minderheitenkirche im rumänischsprachigen orthodoxen Kontext. Hier arbeite ich als Beauftragte für Ökumene und Fortbildung. In der Ökumene, im mehrheitlich orthodoxen Umfeld, steht es merkwürdig still. Die theologischen Lehrgespräche haben uns in Sackgassen geführt, wenn es um das Amtsverständnis, die Ekklesiologie oder die Sakramentenlehre geht. Divergenzen werden einem als Defizite vorgehalten. 2007, zur Dritten Europäischen Ökumenischen Versammlung in Hermannstadt, meiner Heimatstadt, war es nicht möglich, eine ökumenische Feier auszurichten. Auch keine symbolische Handlung, wie z. B. das Unterzeichnen der ‚Charta Oecumenica‘ durch die Kirchen Rumäniens. Nur eine (sie ist fast untergegangen): Vertreter unterschiedlicher Kirchen haben zusammen einen Baum gepflanzt. Ist das vielleicht das neue alte Paradigma für die Ökumene: Die Herausforderungen gemeinsam angehen, Bewahrung der Schöpfung, dann Gerechtigkeit, Frieden?

Als Ökumenebeauftragte denke ich, dass dies der Ansatz für Ökumene jetzt ist: Tun, was zu tun ist, und andere einladen, da mitzumachen. Ich denke außerdem, wir müssen andere Paradigmen einfordern. Gegenseitige Rechenschaftspflicht ist das eine und das andere: Statt Defizite beim Anderen zu suchen und ihn daran festzumachen, bei ihm die Schätze suchen und diese heben.

Nun erlebte ich eine andere Herausforderung, als ich hierher fuhr. Ich wollte gern ein Geschenk mitbringen. Ich habe Sie aber nicht gekannt. Und ich wusste nicht, dass so viele Menschen hier sitzen. Ich habe auch Ihre Präses nur im Internet gesehen. Darum habe ich mir gedacht: Das, was ich denke, soll jetzt auch zeichenhaft hier ankommen. So habe ich mich entschlossen, statt einer siebenbürgischen evangelischen Miniaturkirchenburg eine Ikone, eine ‚Hinterglas-Ikone‘, mitzubringen. Ich liebe diese ‚Hinterglas-Ikonen‘. Sie sind etwas Typisches für die Orthodoxie in dem Landstrich, aus dem ich komme. Vielleicht sagen Sie jetzt, das sieht wirklich kitschig aus. Aber mir gefällt gut, dass dieser

Engel hier ein Menschengesicht hat und mir gefällt auch das Verständnis der Ikonen, nämlich dass die Ikonen eigentlich die Wirklichkeit hineinbringen wollen in unser Leben. Die Wirklichkeit, die sie darstellen, das ist ein Schutzengel. Die Nähe eines schützenden Engels, der wie durch ein Fenster nach Ihnen schaut, sähe ich gerne in Ihrem Büro, liebe Frau Präses.

Mir gefällt die Vorstellung, dass Sie unter dem Blick des Schutzengels Besuch von Kirchenleitenden und Synodalen empfangen, und auch, dass wir Ihnen mit diesem Engel ein bisschen näher rücken, auch mit diesem deutenden ‚Denn‘: ‚Denn er hat seinen Engeln befohlen, dass sie dich behüten auf allen deinen Wegen, dass sie dich auf Händen tragen und du deinen Fuß nicht an einen Stein stoßest‘.

Danke für Ihre Aufmerksamkeit.“

Frau Dr. Dörr überreicht der Präses eine ‚Hinterglas-Ikone‘ als Geschenk.

Dank

Die Präses dankt Dr. Elfriede Dörr für ihr Grußwort.

Die Vorsitzende informiert die Landessynode über Fragen und Rückmeldungen, die an sie herangetragen worden sind. Sie stellt klar, dass es sich nicht um eine thematische Landessynode zum Thema ‚Familie‘ handelt und erläutert das Wahlverfahren zur Besetzung der Ständigen Ausschüsse der Landessynode.

Vizepräsident Winterhoff ergänzt eine Information zum Tagungs-Finanzausschuss.

Vorlage 7.1

„Wahlen von Mitgliedern der Kirchenleitung“

Beschluss Nr. 24

Die Vorlage 7.1 wird ohne Einbringung und Aussprache einstimmig an den Tagungs-Nominierungsausschuss überwiesen.

Vorlagen 7.2,

„Neuwahl der Spruchkammern“

7.3,

„Wahl von Mitgliedern des Theologischen Prüfungsamtes“

7.4,

„Wahl der Ständigen Ausschüsse der Landessynode (Ständiger Theologischer Ausschuss, Ständiger Kirchenordnungsausschuss, Ständiger Ausschuss für politische Verantwortung, Ständiger Finanzausschuss, Ständiger Nominierungsausschuss, Ständiger Landeskirchlicher Rechnungsprüfungsausschuss, Ständiger Ausschuss für Weltmission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung)“

7.5 „Wahl von Vertreterinnen und Vertretern der EKvW in die Hauptversammlung des Diakonischen Werkes“

und 7.6

„Wahl von Abgeordneten zur Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie zur Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der EKD“

Berichterstatter

Synodaler Huneke

Einbringung

„Sehr geehrte Frau Präses,
hohe Synode,

ich werde Sie nun in die Vorlagen 7.2 bis 7.6 einführen. Ich stehe hier als Zuständiger, und als einer, der sich im Benehmen geübt hat, und als Betroffener. Wir reden jetzt über rund 200 Wahlvorschläge und ich gehe davon aus, dass wir die bis zum Ende der Synode ordentlich besprochen haben.

Für die Vorlagen 7.2 ‚Neuwahl der Spruchkammern‘, 7.3 ‚Wahl von Mitgliedern des Theologischen Prüfungsamtes‘, 7.6 ‚Wahl von Abgeordneten zur Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie zur Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der EKD‘ ist der Ständige Nominierungsausschuss nach Art. 121 KO und 140 KO zuständig für die Vorschläge.

Bei der Vorlage 7.2 geht es um die Besetzung der konfessionellen Spruchkammern, lutherisch, reformiert und uniert, die bei Lehrbeanstandungsverfahren angerufen werden können, aber in den vergangenen Jahrzehnten nicht in Anspruch genommen wurden. Trotzdem müssen sie für den Fall der Fälle ordentlich besetzt sein. Für jede der drei Spruchkammern sind 14 Personen nach dem in der Vorlage genannten Schlüssel zu berufen. Da wir bis zur Versendung der Synodenunterlagen nicht in allen 42 Positionen Klarheit gewinnen konnten, ob vorgeschlagene Personen bereit sind, die Aufgabe zu übernehmen, bitte ich um Überweisung der Vorlage an den Tagungs-Nominierungsausschuss. Ihm steht ein vollständiges Tableau zur Bearbeitung zur Verfügung.

Die Vorlage 7.3 enthält die Namen für die Kandidatinnen und Kandidaten für das Theologische Prüfungsamt. Der Vorschlag wurde in Zusammenarbeit mit dem Landeskirchenamt erstellt und vom Ständigen Nominierungsausschuss beschlossen. Für die Klärung von Rückfragen bitte ich um Überweisung der Vorlage an den Tagungs-Nominierungsausschuss. Für die erforderlich gewordenen Nachwahlen zur EKD-Synode und UEK-Vollkonferenz finden Sie in der Vorlage 7.6 die erläuternden Vorschläge des Ständigen Nominierungsausschusses. Ich bitte, auch diese Vorlage an den Tagungs-Nominierungsausschuss zu überweisen.

Ich komme zu den Vorlagen 7.4 und 7.5. In der Geschäftsordnung der Landessynode (GO) § 35 werden die Ständigen Ausschüsse der Landessynode beschrieben. Die Landessynode kann gemäß Art. 140 Abs. 1 der KO zur Vorbereitung und Durchführung ihrer Aufgaben ständige Ausschüsse bestellen, deren Vorsitz sie bestimmt. In diese Ausschüsse sollen Pfarrerrinnen und Pfarrer, Professorinnen und Professoren der Evangelischen Theologie und andere sachkundige Gemeindeglieder, die die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben, berufen werden. Dabei sind Frauen und Männer möglichst gleichmäßig zu berücksichtigen.

Für die Besetzung der Ständigen Ausschüsse der Landessynode ist der Ständige Nominierungsausschuss nicht zuständig, sondern die Kirchenleitung nach § 35 Abs. 2 GO: Für

die Zusammensetzung des Ständigen Nominierungsausschusses macht die Kirchenleitung der Landessynode einen Vorschlag. Für die Zusammensetzung der weiteren Ausschüsse macht die Kirchenleitung der Landessynode im Benehmen mit dem Ständigen Nominierungsausschuss Vorschläge. Nachdem sich Kirchenleitung und Nominierungsausschuss letztlich erfolgreich ‚benommen‘ haben, bat mich die Präses, die Vorschläge einzubringen.

Dazu will ich kurz das Verfahren des ‚Benehmens‘ erläutern: Im Auftrag der Kirchenleitung erstellt das Landeskirchenamt Vorschlagslisten für die Ständigen Ausschüsse. Dabei lag in diesem Jahr eine besondere Herausforderung in der 2010 beschlossenen Verkleinerung aller Ausschüsse von 24 auf 20 Mitglieder. Der Erstvorschlag wird dem Ständigen Nominierungsausschuss zugestellt. Er kann seinerseits Ergänzungen und Änderungen vorschlagen, die die Kirchenleitung berät. Sie entscheidet endgültig über den Vorschlag, der uns als Synode unterbreitet wird. Wir als Synode können diese Listen, bevor sie zur Abstimmung stehen, weiter bearbeiten. Damit das gegebenenfalls geschehen kann, bitte ich bei den Vorlagen 7.4 und 7.5 um Überweisung an den Tagungs-Nominierungsausschuss.

Eine letzte Erläuterung meinerseits betrifft den Ständigen Nominierungsausschuss. Dieser Vorschlag wird von der Kirchenleitung ohne ‚Benehmen‘ mit dem ‚alten‘ Nominierungsausschuss vorgelegt. In der Vergangenheit wurde dieser Vorschlag unter Mitwirkung der dienstältesten Superintendenten speziell für diesen Zweck beschriebener Regionen erstellt. Angesichts der jetzt notwendigen Verkleinerung auch des Ständigen Nominierungsausschusses erschien dieses Verfahren nicht zweckmäßig. Die Kirchenleitung legt uns den Vorschlag aber vor unter den Vorgaben der Verkleinerung des Ausschusses, der Kontinuität in der Besetzung, der Regionalität, der Bekenntnisbindung, der Fachlichkeit, der Mitgliedschaft in der Synode und der Genderaspekte und Berücksichtigung der anderen in § 35 Abs. 4 GO beschriebenen Vorgaben.

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.“

**Beschluss
Nr. 25** Die Vorlagen 7.2 bis 7.6 werden ohne Aussprache einstimmig an den Tagungs-Nominierungsausschuss überwiesen.

Die Vorsitzende übergibt die Leitung an Vizepräsident Winterhoff.

Leitung

Vizepräsident Winterhoff

Vorlage 3.1

„Kirchengesetz über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Kirchenmusikgesetz – KiMuG)“

**Beschluss
Nr. 26** Die Vorlage 3.1 wird ohne Einbringung und Aussprache einstimmig an den Tagungs-Gesetzesausschuss überwiesen.

Vorlage 3.2

„Kirchengesetz über die Einführung der Agende ‚Berufung – Einführung – Verabschiedung‘“

Die Vorlage 3.2 wird ohne Einbringung und Aussprache einstimmig an den Theologischen Tagungsausschuss überwiesen.

**Beschluss
Nr. 27**

Vorlagen 3.3,

„Zustimmung zum Kirchengesetz zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerrinnen und Pfarrer in der EKD vom 10. November 2010 (Pfarrdienstgesetz der EKD – PfdG. EKD)“

3.4

„Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz der EKD“

und 4.2

„Folgebericht Personalentwicklung für den Pfarrdienst bis 2030“

Berichterstatterin

Synodale Wallmann

Einbringung

„Hohe Synode,
liebe Schwestern und Brüder,

freundlicherweise hat mir Dr. Murken aus dem Landeskirchlichen Archiv für heute ein Exemplar der ‚Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westfalen und der Rhein-Provinzen‘ (RWKO) überlassen. Sie wurde von Friedrich Wilhelm III., dem König von Preußen, 1835 mit Allerhöchster Kabinettsorder in Kraft gesetzt und vereinheitlichte die bis dahin geltenden Kirchenordnungen. In 148 Paragraphen wurde das kirchliche Leben geordnet. Unter dem Abschnitt ‚Pflichten des Pfarrers‘ finden sich ganze neun Paragraphen. Ein bis zwei davon regeln allein den Reiseurlaub. Zu den Pflichten des Pfarrers gehörten damals neben Gottesdiensten und Unterricht die Schulaufsicht und im staatlichen Auftrag die Führung der Kirchenbücher. Man muss sich das alles nicht zu professionell vorstellen. So schrieb ein märkischer Pfarrer im 18. Jahrhundert zwischen all die anderen Eintragungen in sein Kirchenbuch: ‚Heute ist meine liebe Kuh gestorben. Mir muss auch immer so etwas passieren‘ (zit. nach Hermann Werdermann, *Der evangelische Pfarrer in Geschichte und Gegenwart*, S. 62).

Die alten Kirchenordnungen befassen sich auch immer sehr intensiv mit dem Lebenswandel des Pfarrers. So hält die RWKO von 1835 in § 67 fest: ‚Er muss mit einem unbescholtenen christlichen Lebenswandel der Gemeinde, welche ihm anvertraut ist, vorleuchten und überall den Ernst und die Würde eines Geistlichen behaupten‘. In der Kirchenordnung des reformierten Fürstentums Lippe aus der Barockzeit 1684 wird man da viel konkreter: ‚Aller Krüge, Bier-, Wein- und Branntweinhäuser sollen die Prediger... sich enthalten... Kein Prediger soll bei Gastmalen dem Getänz beiwohnen‘ (Landesverordnung des Fürstentums Lippe, Kirchenordnung von 1684, Detmold 1865, S. 128), denn es soll vermieden werden, dass der Pfarrer ‚durch seinen ärgerlichen Wandel mehr darnieder reißt, als er mit allen Predigten baut‘ (a.a.O., S. 126).

Ich bringe für die Kirchenleitung ‚Die Zustimmung zum Kirchengesetz zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der EKD vom 10. November 2010‘ und das ‚Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz der EKD‘ (Vorlagen 3.3/3.4) ein. In 121 Paragraphen wird im EKD-Gesetz der Pfarrdienst geregelt. Sie wurden in den vergangenen Jahren immer wieder in den verschiedenen Gremien, mit der Vertretung der Pfarrvereine und zuletzt in den Presbyterien und Kreissynoden unserer Kirche diskutiert. Für die EKD ist das Gesetz schon seit dem 1. Januar 2011 in Kraft. 13 Gliedkirchen haben bereits zugestimmt und es damit für ihren Bereich als geltendes Recht übernommen. Darunter sind auch die unierten Schwesterkirchen im Rheinland und in Berlin-Brandenburg, bei denen wie bei uns in Westfalen bisher das Pfarrdienstgesetz der EKD in Geltung war.

Das neue Pfarrdienstgesetz ist Ergebnis eines Aufeinander-Zugehens der evangelischen Landeskirchen, das eine gute Zusammenarbeit, eine größere Flexibilität und eine Vergleichbarkeit im Dienstrecht innerhalb der Gliedkirchen der EKD gewährleisten soll. Ich habe den Prozess der Entstehung des Gesetzes seit 2006 intensiv mitverfolgt, und meine Hochachtung gilt allen, die es zustande gebracht haben, aus den elf unterschiedlichen Pfarrdienstgesetzen, die in den 22 Gliedkirchen in Geltung waren, eines zu machen. Von der EKvW hat OKR Kleingünther daran intensiv mitgearbeitet. An den Stellen, wo es Besonderheiten in den einzelnen Landeskirchen gab, sind Öffnungsklauseln eingefügt, von denen auch wir Gebrauch machen. Dazu komme ich gleich.

Die Landessynode kann dem Pfarrdienstgesetz der EKD zustimmen oder es als Ganzes ablehnen, Änderungen können von uns nicht mehr vorgenommen werden. Der lange Diskussionsprozess ist an dieser Stelle zu Ende.

Um einer stärkeren Vereinheitlichung und besseren Zusammenarbeit innerhalb der EKD willen bitte ich Sie um Zustimmung zu diesem Gesetz. Es bietet eine gute Grundlage für die Überwindung der Provinzialität und Öffnung der landeskirchlichen Grenzen in Hinblick auf den Pfarrdienst.

Der Entwurf des westfälischen Ausführungsgesetzes, der Ihnen mit den Stellungnahmen aus den Kirchenkreisen in der Synopse, die Frau Juhl zusammengestellt hat (Vorlage 3.4), vorliegt, ist in seinem Wortlaut prinzipiell noch veränderbar. Seien Sie versichert, dass auch dieses Gesetz seit mehr als zwei Jahren von den zuständigen Gremien immer wieder kritisch bearbeitet wurde. Die Anregungen aus dem Stellungnahmeverfahren sehen Sie aufgeführt. Der Entwurf unseres Ausführungsgesetzes mit seinen 18 Paragraphen ist im Vergleich zu den Ausführungsgesetzen anderer Landeskirchen sehr schmal gehalten. Er orientiert sich im Wesentlichen am bisher geltenden Ausführungsgesetz.

Wir haben, wo es ging, unsere alten Regelungen übernommen, z. B. den Wortlaut unserer Ordinationsverpflichtung oder die Bestimmung, dass der Probendienst bis zur Anstellungsfähigkeit in Westfalen nur zwei statt drei Jahre (EKD) dauert. Verbesserungswürdiges haben wir verbessert. Wir haben zum Beispiel die Grenze für das Eintrittsalter in den Probendienst in Einklang mit den veränderten Bestimmungen im Recht des Landes Nordrhein-Westfalen (NRW) von bisher 35 Jahren auf 40 Jahre erhöht.

Im Stellungnahmeverfahren kamen viele Einwände zur Entlassungsmöglichkeit aus dem Probendienst. Lassen Sie mich festhalten: Auch das bisher geltende Ausführungsge-

setz sah in § 3a die Entlassungsmöglichkeit aus dem Probendienst vor, wenn bis zum Ablauf von vier Jahren nach Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit kein Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit begründet war. Wir haben aus den Ihnen bekannten Gründen keinen Gebrauch davon gemacht. In § 17, Abs. 2 des Ausführungsgesetzes wird nun erstmals garantiert, dass Pfarrdienstverhältnisse auf Probe, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits bestanden, unbefristet fortgesetzt werden können. Das betrifft alle Pfarrerrinnen und Pfarrer im sog. ‚Entsendungsdienst‘. Diese Garantie hat es bisher so nicht gegeben.

Ab Inkrafttreten des neuen Pfarrdienstrechts gilt nach § 14 Abs. 3 Pfarrdienstgesetz EKD, dass das Pfarrdienstverhältnis auf Probe durch Entlassung zu beenden ist, wenn nicht innerhalb von vier Jahren nach Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit ein Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit begründet wird. Durch die Möglichkeit eines Sonderauftrags, die wir im Ausführungsgesetz eröffnen, soll es in Einzelfällen möglich sein, die Zeit des Probendienstes zu strecken. Erziehungszeiten und Beurlaubungen sind darüber hinaus zu berücksichtigen und verlängern die Zeit des Probendienstes. Wir brauchen die jungen Pfarrerrinnen und Pfarrer in Pfarrstellen. Die EKvW kann kein Interesse daran haben, jemanden zu entlassen. Allerdings soll klar sein, dass die Probendienstverhältnisse nicht wie bisher über Jahre hinweg verlängert werden sollen in einer Zeit, in der viele Pfarrstellen vakant sein werden.

Unsicherheiten bestanden im Gesetzgebungsverfahren auch in Bezug auf zwei neue Begriffe, die das Pfarrdienstgesetz der EKD einführt: Erreichbarkeit und Versetzung. Die Erreichbarkeit als unbestimmter Rechtsbegriff ist auslegungsbedürftig. Wir haben keine Vorschrift zur Erreichbarkeit in das Ausführungsgesetz übernommen, um auch hier bewährte Regelungen beibehalten zu können.

Eine Versetzung kennt unsere presbyterial-synodale Ordnung nicht. Bei uns gibt es im bisher geltenden Recht unter bestimmten Voraussetzungen die Abberufung. Sie wird unter dem neuen Begriff ‚Versetzung‘ auch weiterhin möglich sein. Auf ein Verschulden kommt es nicht an. Der Rechtsschutz ist durch § 11 Ausführungsgesetz in Westfalen noch umfassender, als es das EKD-Gesetz vorsieht.

Ein Wort zum Vorruhestand. Das neue Ausführungsgesetz eröffnet noch bis zum Ablauf des Jahres 2015 die Möglichkeit, mit 58 Jahren in den Vorruhestand zu gehen. Die Berechnung der Vorruhestandsbezüge erfolgt auf der Grundlage der geleisteten Dienstjahre und der Abschläge, die dafür hingenommen werden müssen, dass man vor Erreichen der gesetzlichen Regelaltersgrenze in den Ruhestand geht. Bisher waren das maximal 7,2 Prozent, weil die Regelaltersgrenze bei 65 Jahren lag und man durch die 58er-Regelung gestellt wurde, als würde man mit 63 Jahren in den Ruhestand gehen.

Wie wir auf der Synode im vergangenen Jahr ausgeführt haben, wird das Land Nordrhein-Westfalen – voraussichtlich zum 1.4.2013 – eine Versorgungsrechtsreform auf den Weg bringen, die dazu führt, dass sich die Abschläge auf maximal 10,5 Prozent erhöhen. Weil der gesetzliche Eintritt in den Ruhestand für Pfarrerrinnen und Pfarrer der Jahrgänge 1954 bis 1957 bei 65 plus 8 bis 11 Monaten liegt, werden diese Monate nach der Rechtsänderung im Land bei der Berechnung der Minderung mit 0,3 Prozent pro Monat berücksichtigt.

Durch die Versorgungsrechtsreform des Landes wird unsere Vorruhestandsregelung unattraktiver. Wir haben diese Auswirkungen der Synode 2011 in der Vorlage 3.3 zur

Kenntnis gegeben. Es wäre die Frage, ob die Kirchenleitung von der Landessynode den Auftrag erhält, hier noch einmal nachzuarbeiten, um den Vorruhestand attraktiver zu machen. Bisher haben wir lediglich neun Vorruhestände festgesetzt. Allerdings haben sich rund 190 Personen beim Landeskirchenamt ihre Versorgungsbezüge berechnen lassen.

In den Übergangsbestimmungen § 17 im Ausführungsgesetz verbirgt sich unter Abs. 3 eine weitere große Veränderung: Bisher wurden Pfarrerinnen und Pfarrer auf Probe in der Regel nur in ein Dienstverhältnis im eingeschränkten Dienst berufen (75%). Ab 1.1.2013 kann beantragt werden, einen Dienst in vollem Dienstumfang wahrzunehmen. Bedingung ist, dass erkennbar werden muss, welche zusätzlichen Aufgabenbereiche wahrgenommen werden sollen.

Erlauben Sie mir zum Schluss, Sie auf den Folgebericht ‚Personalentwicklung für den Pfarrdienst‘ (Vorlage 4.2) hinzuweisen. Im ersten Teil werden die Statistiken aus dem Personalentwicklungsprozess fortgeschrieben. Ein herzlicher Dank gilt dem Bereich Statistik, Frau Pleis und Herrn Friebe unter Leitung von Herrn Jacob. Zu den vorgelegten Prognosen möchte ich betonen, dass es sich um einfache Modellrechnungen handelt, in denen die Entwicklungen der letzten Jahre einfach nur in die Zukunft verlängert werden. Kein Mensch kann voraussagen, ob wir 2030 wirklich einen Bedarf von 1.068 Pfarrerinnen und Pfarrern haben werden, wie auf S. 15 festgestellt. Es geht lediglich darum, nach dem Maß menschlicher Einsicht die verfügbaren Ressourcen in der Zukunft zu überschlagen und gewisse Trends für eine Planung zu haben. Und ein Trend lässt sich durch das Schaubild auf Seite 5 deutlich machen: Wir haben in den jüngeren Jahrgängen zu wenige Pfarrerinnen und Pfarrer. Es bleibt unser aller Aufgabe, für diesen Beruf zu werben. Frau Dr. Will-Armstrong und Frau Röse haben in den letzten Jahren ein gutes Konzept der Werbung und Begleitung Theologiestudierender entwickelt.

Im Hinblick auf die im Bericht vom letzten Jahr offen gebliebene Frage nach der Anzahl der Schulpfarrstellen bietet der Ihnen vorliegende Bericht einen Lösungsvorschlag: In unserer Pfarrstellenplanung gehen wir davon aus, dass sich die EKvW perspektivisch nicht aus der Schule zurückzieht, sondern synchron mit dem Rückgang der Pfarrstellen auch die Zahl der Schulpfarrstellen geringer wird. In der Vorlage finden Sie eine Zusammenstellung der Einflussfaktoren auf den Religionsunterricht und der Argumente zur Bedeutung für Schulpfarrstellen, federführend vorbereitet durch den zuständigen Dezernenten LKR Sobiech.

Eines sei noch einmal besonders hervorgehoben: Schulpfarrerinnen und Schulpfarrer bilden eine Brücke zwischen Kirche und Schule, Ortsgemeinde und Schule. Im System Schule sind sie über die Rolle als Fachlehrerinnen und Fachlehrer für das Fach ‚Ev. Religion‘ hinaus für Schüler und Schülerinnen, Lehrer und Lehrerinnen pastorale bzw. kirchliche Ankerpunkte (z. B. Seelsorge, Gottesdienst, Kasualien).

Schulleitungen schreiben ihnen oft eine intermediäre Funktion zu. Es spricht viel dafür, auf diese ‚Brückenfunktion‘ nicht zu verzichten. Es ist auch wichtig, dass wir mittelfristig zu den gegenüber dem Land eingegangenen Verpflichtungen stehen. Immerhin erhielten wir im Jahr 2012 vom Land für Ev. Religionslehre an den Schulen rund 19 Mio. Euro Erstattungsleistungen.

Der Bericht zur Personalentwicklung im Pfarrdienst in Seelsorge und Beratung (Punkt 5 im Bericht) schließt inhaltlich an die Argumentation zu den Schulpfarrstellen an. Für einen geordneten und langfristig verlässlich wahrgenommenen Pfarrdienst auch in den Bereichen der spezialisierten Seelsorge sprechen unterschiedliche Argumente:

- die spezifische Fachlichkeit, die für Seelsorge und Beratung in Institutionen wie Krankenhaus und Psychiatrie, in Einrichtungen der Altenhilfe, im Justizvollzug und in der Polizei, in der Notfallseelsorge sowie in der Blinden- und Gehörlosenseelsorge notwendig ist,
- die Erfüllung des kirchlichen Auftrags,
- die notwendige Professionalität und Zusammenarbeit mit anderen Berufsgruppen,
- die Differenzierung des Berufsbildes der Pfarrerinnen und Pfarrer und nicht zuletzt
- die besondere Brückenfunktion einer Seelsorge in Institutionen.

Fachlichkeit, Finanzierung, Spezialisierung und Verbindlichkeit gegenüber Kooperationspartnern und Anstellungsträgern sind jedoch in den einzelnen Seelsorgefeldern sehr unterschiedlich. Daher werden im vorgelegten Folgebericht die Handlungsfelder unter Federführung der zuständigen Referentin Frau Dr. Rüter im Einzelnen beschrieben.

Besonders fällt auf, dass in Seelsorge und Beratung die Zahl der befristeten Pfarrdienstverhältnisse überproportional hoch ist. Gut 60 % der Dienstaufträge sind hier auf 3 bis 5 Jahre befristet (Abbildung 16), während dies bei der Gesamtzahl der Pfarrdienstverhältnisse knapp 25 % sind (Abbildung 5).

Der Folgebericht für den Bereich Seelsorge und Beratung unterscheidet sich in wesentlichen Punkten vom Ansatz des Vorjahres: Es sind sämtliche Arbeitsbereiche genannt, in denen in der EKvW Pfarrerinnen und Pfarrer für Seelsorge in Institutionen verantwortlich sind, d. h. neben Krankenhaus- und Psychiatrieseelsorge der Kirchliche Dienst in der Polizei und die Notfallseelsorge, außerdem auch die dem Land NRW zugeordnete Gefängnis-seelsorge und die auf EKD-Ebene angebundene Militärseelsorge. Die jeweiligen Spezial-seelsorgebereiche werden im Einzelnen kurz beschrieben. Dies geschieht allerdings mit dem Ziel, Seelsorge und Beratung in eine Gesamtperspektive für den Pfarrdienst in der EKvW einzuzeichnen. Aufschlussreich sind in dieser Zusammenstellung die statistischen Aussagen und entsprechende Schaubilder, die einzelne Fragestellungen verdeutlichen: Altersverteilung, Verhältnis Pfarrstellen und befristete Aufträge, Verteilung in den Kirchenkreisen. Einen so dezidierten Einblick in die verschiedenen Seelsorgefelder hat es bisher in der EKvW noch nicht gegeben. Der Dank geht an alle, die dazu beigetragen haben.

Fünf wesentliche Problemstellungen werden am Schluss benannt:

1. Steuerung auf den jeweiligen kirchlichen Handlungsebenen,
2. Koordination unterschiedlicher Berufsgruppen und Ehrenamtlicher in einzelnen Handlungsfeldern der Seelsorge,
3. Qualifizierung für spezifische Anforderungen in institutionellen Feldern,
4. Finanzierung bzw. Refinanzierungsmodelle und
5. Personal(struktur)entwicklung.

Eine besondere Herausforderung liegt darin, dass diesen Fragestellungen in den jeweiligen Handlungsfeldern unterschiedliche Lösungsmöglichkeiten und Entwicklungsperspektiven entsprechen. Zugleich ist es für die Gemeinden, Kirchenkreise und auf landeskirchlicher Ebene geboten, eine planvolle Gesamtentwicklung zu verfolgen. Hieran wird intensiv weitergearbeitet.

Der Bericht schließt mit Ausführungen zum Thema ‚Gesund im Pfarramt‘. Dazu nur ein Satz: Die Sorge um die Gesundheit aller in unserer Kirche Tätigen ist eine wichtige Leitungsaufgabe. Für den Bereich der Pfarrerrinnen und Pfarrer werden einige Anstöße gegeben.

Hohe Synode, es wird vorgeschlagen, den Bericht zusammen mit den beiden Gesetzen dem Tagungs-Gesetzesausschuss zuzuweisen.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.“

Aussprache

Antrag Synodaler Dröpper zur Vorlage 4.2

„Die Landessynode bittet die Kirchenleitung zu prüfen, ob im Rahmen der Fortentwicklung des Personalentwicklungskonzeptes auch der Spezialseelsorgebereich ‚Schulseelsorge‘ berücksichtigt werden kann. Zur Begründung sei darauf verwiesen, dass im Vergleich zu anderen Landeskirchen bei der EKvW beim Ausbau der Schulseelsorge Nachholbedarf besteht. Schulseelsorge ist eine zunehmend wichtige Aufgabe (von Kirche) für alle am Schulleben Beteiligten. (vgl. Bericht über die Tätigkeit der Kirchenleitung, der Ämter und Einrichtungen der Evangelischen Kirche von Westfalen, Berichtszeitraum: 2008 bis 2012, Vorlage 1.3, S. 178).“

Beschluss Nr. 28 Die Vorlagen 3.3, 3.4 und 4.2 inkl. des Antrags des Synodalen Dröpper werden einstimmig an den Tagungs-Gesetzesausschuss überwiesen.

Vorlage 3.5

„Viertes Kirchengesetz zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (4. EGMVG-Änderungsgesetz)“

Beschluss Nr. 29 Die Vorlage 3.5 wird ohne Einbringung und Aussprache einstimmig an den Tagungs-Gesetzesausschuss überwiesen.

Vorlage 3.6

„Bestätigung der gesetzvertretenden Verordnung zur Aufhebung des Kirchengesetzes über die Teilung des Kirchenkreises Dortmund und die Errichtung der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund vom 20. September 2012“

Beschluss Nr. 30 Die Vorlage 3.6 wird ohne Einbringung und Aussprache einstimmig an den Tagungs-Gesetzesausschuss überwiesen.

Der Vorsitzende übergibt die Leitung an Vizepräsident Henz.

Leitung

Synodaler Henz

Vorlage 4.1

4.1 „Bericht über die Ausführung von Beschlüssen der Landessynode 2011“

Die Vorlage 4.1 wird ohne Einbringung und Aussprache einstimmig zur Kenntnis genommen.

**Beschluss
Nr. 31**

Vorlage 4.3

4.3 „Mündlicher Bericht zum Jahr der Kirchenmusik“

Berichterstatter

Synodaler Dr. von Bülow und Synodaler Hirtzbruch

Einbringung

„Ein Zwischenbericht in aller Vorläufigkeit, doch mit einigen Ergebnissen und als Dialog zwischen Theologe und Kirchenmusiker.

„Sehr geehrte Präses,
hohe Synode,

Martin Luther schreibt im Jahre 1534 in einer Auslegung zu Kol. 3,16:

„Lasset das Wort Christi unter euch reichlich wohnen.
In aller Weisheit / lehret und vermahneth euch selbst
mit Psalmen und Lobgesängen und geistlichen lieblichen
(das ist tröstlichen / holdseligen / gnadenreichen) Liedern
und singet dem Herrn in eurem Herzen.“

Was Luther 1534 beschreibt, zählt auch rund 500 Jahre später zur Grundlage kirchenmusikalischen Arbeitens.

Führt die Reformationsdekade insgesamt auf das Jahr 2017 hin, so markiert das Themenjahr ‚Reformation und Musik‘ 2012 die Halbzeit auf diesem Wege. Angeregt durch das Themenjahr konzipierte das EKD-Kulturbüro in Berlin eine in dieser Form in der EKD bisher einmalige Veranstaltungsreihe: Unter dem Titel ‚366plus1‘ zog und zieht sich im Schaltjahr 2012 von ‚A‘ wie ‚Augsburg‘ bis ‚Z‘ wie ‚Zittau‘ ein klingendes Band von ‚366‘ Veranstaltungen ‚plus1‘ – einer zusätzlichen Veranstaltung in der Osternacht. Wir in Westfalen waren zur Osterzeit dabei. Im Vorfeld engagierten sich vor allem unsere Kreiskantorinnen und Kreiskantoren für die Umsetzung der Konzeption. Am Ostersonntag konnte ich an der Übergabe der Stafette im Kirchenkreis Arnberg teilnehmen: Im Rahmen eines bemerkenswerten Kantatengottesdienstes kam in Meschede die Bach-Kantate ‚Christ lag in Todesbanden‘ zur Aufführung. Nach einer dreiwöchigen Tour durch Westfalen mit insgesamt 21 Veranstaltungen setzten am 28. April Bielefelder Innenstadtgemeinden unter dem Titel ‚Klangwege‘ mit Percussion, Chor und Tanz:

‚Glaube-Liebe-Hoffnung‘, musikalische Nachtmeditation und Choraljazz den westfälischen Schlussakzent. Am Folgetag durfte ich die zu diesem Zeitpunkt schon auf 14 Kilogramm angeschwollene Dokumentation – im wahrsten Sinne des Wortes ein ‚Kofferbuch‘ – das ist das neue kirchenmusikalische Pendant zu ‚Taschenbuch‘ oder ‚E-Book‘ – in Lemgo an Vertreter der Lippischen Landeskirche übergeben.

Das Themenjahr ‚Reformation und Musik‘ war Anlass, ehren-, neben- und hauptamtlich in der Kirchenmusik Tätige zu einem Kirchenmusiktag nach Soest einzuladen. Diese Veranstaltung sollte nicht nur praktische Impulse liefern, sondern die geistliche und kollegiale Gemeinschaft fördern und Ausdruck der Wertschätzung sein. Die Rückmeldungen waren sehr positiv: Sagte bei der Ankündigung einer der Kreiskantoren: ‚Dass ich das nach 25-jähriger Dienstzeit erleben darf...‘ – so freuten wir uns am 30. September in Soest nicht nur über blendendes Herbstwetter, sondern vor allem über eine gute Stimmung unter den rund 200 Anwesenden – und im Nachgang über viele positive Rückmeldungen, die zur Wiederholung dieses neuen Formats ermutigen. Zum Gelingen dieses Tages haben die Soester Kirchengemeinden sowie die Stadt Soest mit ihrer Gastfreundschaft wesentlich beigetragen.

Im Rahmen der Landessynode 2008 wurden unter dem Titel ‚Aufgaben und Ziele in der EKvW‘ drei Ebenen der Kirche und ihre Aufgaben diskutiert. Bezogen auf die Kirchenmusik sind dies:

- in Kirchengemeinden die verlässliche musikalische Grundversorgung des sonntäglichen Gottesdienstes ebenso wie die Chorarbeit,
- auf Kirchenkreisebene die Ausgestaltung des Kreiskantorats sowie besondere Chorangebote und Konzerte,
- auf landeskirchlicher Ebene insbesondere die Aus- und Fortbildung.

Aus Anlass des Themenjahres ‚Reformation und Musik‘ wurde die Novellierung des seit 1989 gültigen Kirchenmusikgesetzes initiiert. Ziel ist, auf den genannten drei Ebenen einen strukturellen Rahmen dafür zu beschreiben, dass auch künftig differenziertes kirchenmusikalisches Arbeiten unter verlässlichen Bedingungen möglich ist. Denn ohne solche Strukturen sind besondere Initiativen wie ‚366plus1‘ oder ein Kirchenmusiktag nicht umsetzbar. Die genannten Akzente sind drei sehr unterschiedliche Beiträge zu einem Themenjahr, das reich an Impulsen war. Nachfolgend ein paar Facetten, ganz exemplarisch und natürlich nicht annähernd vollständig:

‚Dieses Themenjahr war Rückenwind für die laufende Arbeit‘, war die Rückmeldung vieler Kirchenmusiker.

‚Das erste EKD-Themenjahr, das in voller Breite an der Basis angekommen ist‘, hörten wir aus vielen Gemeinden.

‚Dorfkirchen klingen‘ hieß eine Reihe von 7 Konzerten, die in den Sommerferien im Kirchenkreis Iserlohn durch das Team der hauptamtlichen Kirchenmusiker unter Leitung des Kreiskantors, KMD Hanns-Peter Springer, initiiert wurde. Jeweils 60 bis 120 Zuhörende erlebten ein neues Konzept: eine Kirchenführung, ein 50-minütiges Orgelkonzert und einen anschließenden Umtrunk.

Die VKK Dortmund präsentierten im ‚Gottesklang‘-Jahr erstmalig in zwei Halbjahresheften ihr reiches kirchenmusikalisches Gesamtprogramm. Wenn auch, Dortmund wäre nicht Dortmund, unter einem eigenen Logo: ‚Klangvoll‘. Ein großer Reichtum, für dessen Gesamtwahrnehmung das Jahr der Kirchenmusik einen Anstoß gab.

Kreissynoden wie etwa die Herbstsynode des Kirchenkreises Lübbecke beschäftigten oder beschäftigten sich noch mit Fragen der Kirchenmusik. ‚Zukunftsmusik‘ – Was bewegt die Kirchenmusik in unserem Kirchenkreis? Auch hier wird deutlich: Die Kirchenmusik ist also nicht nur Musik *in der Kirche*, sondern Musik *der Kirche*.

Auch kirchenkreisübergreifend waren wir aktiv: In Münster fand im Mai die gemeinsame Pfarrkonferenz des Gestaltungsraums I statt – eine Gestaltungsraumband Münster-Steinfurt-Coesfeld-Borken-Tecklenburg bildete sich spontan – und harmonierte wundervoll miteinander!

Die Ev. Kirchengemeinde Lippstadt lobte einen ‚Grand Prix‘ zum Lieblingskirchenlied 2012 aus. Das Rennen machte: ‚Von guten Mächten wunderbar geborgen‘ (EG 652).

126 Mitarbeitende des Landeskirchenamts kamen Ende Oktober zu einem anderen Ergebnis: Mit 30 % aller Stimmen landete auf dem ersten Platz: ‚Herr, deine Liebe ist wie Gras und Ufer‘ (EG 663).

‚Risikofreudig und (neben-)wirkungsreich – 50 Jahre Neues Geistliches Lied‘ war der Titel eines Referates von Peter Böhlemann im Rahmen der Jahrestagung der kirchenmusikalischen Verbände in Villigst. Am Nachmittag erlebten wir Rüdiger Lüders, der Texter von ‚Gib uns Frieden jeden Tag‘, der von den Anfängen der Gottesdienste im Zweiten Programm vor exakt 50 Jahren in einem Kino in Bad Boll berichtete. Es war nicht zugelassen worden, dass dieser Gottesdienst in der Kirche stattfand; es war ein Schlagzeug besetzt.

‚Was für Kinder‘ bot im Juni der Kindergottesdiensttag in Unna. Wir wissen, wie wichtig Musik für Kinder ist – und hier wurde deutlich, dass auch Kirchenmusik ‚was für Kinder‘ ist. Da liegt eine Chance und eine Aufgabe für die Zukunft.

‚Wir starten gemeinsam mit dem Blues in E‘ – hieß es beim ‚Pfarrerklampfentag‘ am 14.09. in der Hochschule für Kirchenmusik Herford. Initiator war unser Popkantor, KMD Matthias Nagel.

Das Jahr ist noch nicht zu Ende: Am 3. Adventswochenende heißt es in Bielefeld in Zusammenarbeit mit dem Kulturbüro der EKD: ‚Reformation und Musik – JAZZ erst recht‘. Nationale und internationale Jazzgrößen bringen den Jazz zur Diskussion auf das Podium und zum Hören auf die Bühne.

Zwei Vorträge in der Hochschule für Kirchenmusik Herford befassten sich mit der Bewertung von Kirchenmusik aus theologischer Sicht. Der Direktor des Michaelisklosters Hildesheim, Jochen Arnold, Kirchenmusiker und promovierter Theologe, stellte fest: ‚Kirchenmusik ist Gabe Gottes und Trost des Herzens, Zeugnis von Christus, Seufzen des Geistes und Botin des Evangeliums‘.

Professor Volker Leppin aus Tübingen, einer der profiliertesten Reformationshistoriker, zitierte zur Eröffnung der Herforder Chorfesttage im Oktober den Kantor der Reformation, Johann Walter: ‚Also soll auch die Musica alle ihre Noten und Gesänge auf den Text richten‘.

Das Themenjahr war Anlass für eine Ausstellung unter dem Thema ‚Bläserklang im Gottesdienst‘, die im Frühjahr – begleitet von Konzerten – im Martin-Luther-Forum in Gladbeck stattfand und die Entwicklung der kirchlichen Bläserarbeit in Wort, Ton und Exponaten dokumentierte.

Anfang Oktober inszenierte das Reformierte Forum Südwestfalen zusammen mit der Landeskirche in Bad Berleburg ein Streitgespräch zur Frage ‚Wie unterhaltsam darf Kirchenmusik sein? Zum Verhältnis von Hochkultur und Popkultur‘.

Eine Schnittmenge an der Schwelle vom Jahr der Taufe zum Jahr ‚Reformation und Musik‘ war und ist das Liederbuch ‚Wir sagen Danke, lieber Gott‘, das sich weiterhin einer großen Nachfrage erfreut.

Über das aktuelle Themenjahr hinaus wird es kirchenmusikalische Impulse geben: Der Kantor der Arbeitsstelle Gottesdienst und Kirchenmusik in Villigst, Oliver Schwarz-Roosmann, arbeitet an einer Sammlung von einfachen, gut singbaren Vertonungen der Wochenprüche zur Verwendung im Gottesdienst.

Ein Bericht über das Jahr der Kirchenmusik wäre unvollständig ohne einen Blick auf die Populärmusik. Denn die kirchliche Populärmusik war auch im aktuellen Themenjahr ein regelmäßiger Bestandteil des Gottesklangs.

Sie muss und wird nun konsequenterweise in die landeskirchliche C-Prüfungs- und Ausbildungsordnung integriert werden. Hier arbeiten wir eng mit der Evangelischen Kirche im Rheinland zusammen. Populärmusikalische Inhalte sind im Entwurf einer neuen C-Prüfungsordnung gut vertreten.

Die kirchliche Bandszene entwickelt sich ständig weiter. Betreuungen von Gemeindebands gehörten und gehören deshalb ebenso zu den Aufgaben eines Beauftragten für Populärmusik, den wir in unserer Landeskirche seit anderthalb Jahren haben.

Matthias Nagel, unser Popkantor, war auch Mitglied im Trägerkreis des 6. Gospelkirchentags im Juni 2012 in Dortmund. Gospelkirchentage haben sich zu einem bundesweiten Großereignis mit internationaler Beteiligung entwickelt. Dabei stehen wir in Westfalen auch dank der Gospelarbeit der Creativen Kirche in Witten in der populären Musikszene sehr präsent da.

An der Hochschule für Kirchenmusik in Herford werden die ‚modernen‘ Fächer von den Studierenden mittlerweile gut angenommen. Die Studierenden wissen, dass im Rahmen eines späteren Besetzungsverfahrens einer Kirchenmusikstelle Fähigkeiten und Interessen auf populärmusikalischem Gebiet von großer Bedeutung sind. Denn schon jetzt fragen alle, wirklich alle kirchenmusikalischen Stellenausschreibungen von A- und B-Stellen auch populärmusikalische Kompetenzen ab.

Popmusik wird also auch in Zukunft eine wichtige Rolle in der Kirchenmusik spielen, auch über das Gottesklang-Jahr hinaus. Dies wird bleiben, das ist jetzt schon klar.

Was wird sonst noch bleiben? Bei jedem Themenjahr müssen wir uns das fragen.

1. Vielleicht ist es noch zu früh, um zu sagen, ob das Jahr der Kirchenmusik in Westfalen ein Erfolg war. Was sich aber zum jetzigen Zeitpunkt feststellen lässt: Es ist viel Gutes gesagt, gesungen und gespielt worden. Wir haben in Westfalen eine lebendige Kirchenmusik. Das Zusammenspiel von zentralen Großveranstaltungen und dezentraler Arbeit vor Ort ist gut eingespielt – die verschiedenen Ebenen befruchten und ergänzen sich wechselseitig. Manches lief und läuft auch nebeneinander her – aber erfreulicherweise in dieselbe Richtung. Die ersten Planungen für die nächsten Themenjahre zeigen, dass sich dieses Modell in ähnlicher Weise bewähren kann. Vor dem Gottesklang-Jahr kam – mit ähnlichem Logo – das Gottesgeschenk-Jahr, folgen wird 2013 das Gottesfarben-Logo zum Jahr der Toleranz.
2. Die im Bereich Kirchenmusik bestehende Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Personen und Institutionen wurde weiter intensiviert. Die Präses hat in ihrem mündlichen Bericht darauf hingewiesen, dass ein ‚Netzwerk Kirchenmusik in Westfalen‘ im Entstehen ist – die vielen unterschiedlichen Mitspieler im Feld der Kirchenmusik harmonieren immer besser miteinander. Und an immer mehr Stellen wird diese Harmonie auch jetzt schon sicht- und hörbar.

Der von KMD Hirtzbruch erwähnte Kirchenmusiktag in Soest ist ein gutes Beispiel dafür. Ihnen, Herr Hirtzbruch, möchte ich persönlich und stellvertretend für die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker für die gute Zusammenarbeit danken.

Er hat seinen Bericht mit einem Zitat von Martin Luther begonnen. Aber in einer unierten Landeskirche wie der westfälischen leben wir auch von und in anderen Traditionen. Und deshalb zum Schluss ein Zitat von Johannes Calvin. Was dieser im Jahre 1542/43 im Vorwort zum ‚Genfer Psalter‘ schrieb, behält auch über den heutigen Tag hinaus Gültigkeit:

‚Wir brauchen Lieder, die nicht nur anständig, sondern auch heilig sind, Lieder, die gleich Stacheln zum Bitten, zum Lobe Gottes reizen, zum Nachdenken über seine Werke, damit wir ihn fürchten, ehren und preisen...‘.

Danke.“

Die Vorlage 4.3 wird ohne Aussprache einstimmig zur Kenntnis genommen.

**Beschluss
Nr. 32**

Die Synode singt das Lied ‚Mit dir, Maria,...‘ (Liedblatt, Quelle: gemeinsam unterwegs – OEKT 2003, Nr. 114, auch in Lieder zwischen Himmel und Erde, Nr. 392)

Vorlage 4.4

„Jahresbericht der Vereinten Evangelischen Mission“

Berichterstellerin

Angelika Veddeler, Leiterin der Abteilung Deutschland der VEM

„Sehr geehrte Frau Präses,
hohe Synode,
liebe Schwestern und Brüder in der EKvW!

Erlauben Sie mir, dass ich mich zunächst vorstelle: Mein Name ist Angelika Veddeler. Ich habe mehrere Jahre in Ghana und Äthiopien gearbeitet und bin seit mehr als 13 Jahren bei der Vereinten Evangelischen Mission (VEM). Seit Februar dieses Jahres leite ich dort die Abteilung Deutschland – und in dieser Funktion bin ich zum ersten Mal bei Ihrer Synode. Darüber freue ich mich.

In Westafrika gibt es ein oft zitiertes Sprichwort. Es heißt: ‚One head does not make a council‘. – ‚Ein Kopf ist noch keine Ratsversammlung‘. Ich habe dieses Sprichwort in Afrika sehr oft gehört – in Situationen, wenn Entscheidungen zu fällen waren, aber auch, wenn es einfach Arbeit zu planen und zu gestalten gab. Immer sollte das Sprichwort daran erinnern, dass viele Stimmen gehört werden müssen, um eine Situation wirklich zu erfassen. Ein Kopf allein kann die Wirklichkeit nicht richtig wahrnehmen. ‚One head does not make a council‘ das kann auch als Leitwort für die Ökumene gelten. Wir sind als Kirchen Teil einer weltweiten Gemeinschaft, und gestalten unser kirchliches Leben in dieser Gemeinschaft. Dafür ist die VEM da. In ihr lernen wir als Kirchen weltweit voneinander und lernen miteinander Neues.

Was das in den letzten Jahren konkret hieß, davon können Sie in den Berichten lesen, die Ihnen vorliegen. Lassen Sie mich hier einige Bereiche exemplarisch benennen:

- Personalaustausch
Voneinander lernen und gemeinsam Neues lernen, geschieht zum Beispiel beim Austausch von Mitarbeitenden. In diesem Jahr sind drei Pfarrerinnen und Pfarrer mit ihren Familien in Deutschland angekommen. Sie kommen aus Namibia, der Demokratischen Republik Kongo und Ruanda und leben zurzeit in Bochum, um Deutsch zu lernen. In der ersten Hälfte des nächsten Jahres werden sie in Gemeinden in Dortmund, Herne und Tecklenburg umziehen und dort für einen Zeitraum von drei bis fünf Jahren als Pfarrer arbeiten. Bereits seit mehr als einem Jahr arbeitet Dr. Jean Mutombo aus dem Kongo, der vielen von Ihnen gut bekannt ist, im Amt für Missionarische Dienste in Dortmund. Ich freue mich darüber, von ihm selbst – und gerade gestern in einem Gespräch auch von Frau Winterhoff – bestätigt zu bekommen, wie fruchtbringend dieser Dienst für beide Seiten ist.
- Akademische Zusammenarbeit
Gemeinsam Neues lernen, geschieht in besonderer Weise auch in neuen internationalen Studienangeboten. Gemeinsam mit dem Institut für Diakoniewissenschaften und Diakonienmanagement (IDM) der Kirchlichen Hochschule haben wir im letzten Jahr einen internationalen Masterkurs ‚Diaconic Management‘ begonnen. Dieser Kurs

geht zurück auf den dringenden Bedarf, den die Leiter der VEM-Mitgliedskirchen in Afrika und Asien in den letzten Jahren geäußert haben: Sie benötigen Ausbildung für die Mitarbeitenden, die ihre sozialen und diakonischen Einrichtungen leiten. Unter der Leitung von Prof. Büscher und Prof. Benad vom IDM haben wir daraufhin das Curriculum des am IDM bestehenden Masterkurses Diakonienmanagement gemeinsam so weiterentwickelt, dass ein internationales Masterprogramm entstanden ist. Es wird mit Universitäten in Südafrika, den Philippinen und Tansania durchgeführt. Derzeit studieren hier 12 Männer und Frauen aus sieben Ländern. Sie werden im April des nächsten Jahres ihre Masterprüfungen ablegen.

Drei Zitate von Studierenden möchte ich Ihnen weitergeben. Sie verdeutlichen die Lernerfahrungen in diesem internationalen und interdisziplinären Kurs, stehen damit aber auch stellvertretend für ökumenische Lernerfahrungen:

- Zum Beispiel Tioria Sihombing, Diakonisse und Theologin aus Indonesien. Zu Beginn des Kurses rief sie aus: ‚I am a deacon. And I hate economics‘ – ‚Ich bin Diakonisse. Und ich hasse all die wirtschaftlichen Berechnungen, die unsere diakonische Arbeit heute bestimmen‘. Im zweiten Modul erklärte sie ‚I see reason in learning it now‘, und fügte hinzu: ‚Jetzt weiß ich, dass wir die ökonomischen Dimensionen unserer diakonischen Arbeit bewusst gestalten müssen! Das will ich hier lernen.‘
- Zum Beispiel Peter Imponge, Schatzmeister einer Kirche in der Demokratischen Republik Congo: ‚Früher war ich immer nur der Mann für die Zahlen und das Geld in unserer Kirche. Jetzt kann ich auch mit Pastorinnen und Pastoren reden. Ich kann theologisch denken.‘
- Und eine deutsche Studentin des IDM: ‚In dieser internationalen Gruppe spüre ich, wie sehr der gemeinsame Glaube das Lernen trägt. Die Studierenden teilen ihre Spiritualität. Ich wünschte, wir hätten so ein gemeinsames Fundament auch in unseren deutschen Kursen.‘
- **Programmatische Zusammenarbeit**
In vielen Bereichen arbeiten wir programmatisch und zu aktuellen Themen zusammen. Beispiele sind:
 - Klimaschutz
 - Landraub
 - Christlich-islamischer Dialog
 - Pastoralkollegs
 - Thema Kinderarmut (Thema der nächsten VEM-Vollversammlung!)
 - Gemeinsame Ausstellung zu internationaler Diakonie mit dem Landeskirchlichen Archiv
 - Schließlich möchte ich das Fundament benennen, auf dem alle diese Arbeit geschieht. Es hat drei Dimensionen:
 - Partnerschaften
In den Partnerschaften sind Menschen in Kirchenkreisen und Gemeinden weltweit miteinander verbunden – auf Dauer und verbindlich, und oft in großer Treue über schwierige ebenso wie über leichte Zeiten hinweg. In der VEM gibt es fast 150 Partnerschaften – mehr als 40 davon auf dem Gebiet der EKvW. Sie sind das Rückgrat und die Basis unserer Arbeit.
 - MÖWe
Wir arbeiten in vielen Bereichen eng mit der MÖWe zusammen – mit Heike Koch und allen Kolleginnen und Kollegen in Dortmund und in den Regionen – beson-

ders eng dabei hier im ‚VEM-Center for Mission and Diakonia‘ in Bethel. Wir führen gemeinsame Programme durch und koordinieren unsere Arbeit. Die Zusammenarbeit mit der MÖWe, mit den Gemeinden und Kirchenkreisen der EKvW, tut uns gut, und wir haben den Eindruck, die Zusammenarbeit mit der VEM tut auch der MÖWe gut.

– Struktur der VEM: Leitung, Entwicklung, Gestaltung

Die EKvW ist Gründungsmitglied der VEM. Sie hat in den letzten Jahren ganz wesentlich Verantwortung für die VEM getragen. Sie war in besonderer Weise – ideengebend und konzeptionell – an ihrer Umstrukturierung im Jahr 2008 beteiligt. Sie war und ist mit Ulrich Möller und verschiedenen anderen Personen Teil ihrer Leitung. Sie trägt einen wichtigen Teil ihrer Mittel bei. Und: Von der EKvW sind wesentliche inhaltliche Impulse in die VEM gegangen. Das hat die VEM geprägt und zu ihrem Profil beigetragen.

‚One head does not make a council‘. Es ist unser Interesse, mit Ihnen gemeinsam die Kontakte zu den Kirchen in Afrika und Asien lebendig zu halten und weiterzuentwickeln, damit unser vielstimmiger Rat – ‚our council with so many heads‘ – erhalten bleibt. Es ist unser Interesse, Lernen voneinander zu ermöglichen. An den gerade benannten und weiteren Stellen, so wie wir es hier schon in verschiedenen Gesprächen begonnen haben.

Ich freue mich auf die Zusammenarbeit und danke Ihnen.“

Beschluss
Nr. 33

Die Vorlage 4.4 wird ohne Aussprache einstimmig zur Kenntnis genommen.

Der Vorsitzende übergibt die Leitung an Präses Kurschus.

Leitung

Präses Kurschus

Vorlage 0.2.1

„Bildung der Tagungsausschüsse gem. § 21 (2) GO“

Präses Kurschus gibt folgende Ergänzungen zur Vorlage bekannt: Synodaler Stache (Tagungs-Gesetzesausschuss) und Synodaler Brandt (Tagungs-Finanzausschuss).

Beschluss
Nr. 34

Die Synode beschließt einstimmig, die synodalen Tagungsausschüsse gemäß der Vorlage 0.2.1 „Bildung der Tagungsausschüsse gem. § 21 (2) GO“ und den mündlichen Ergänzungen der Präses zu besetzen.

Die Vorsitzende gibt einige erläuternde Hinweise zum Abend der Begegnung und zum Ablauf des Mittwochvormittags. Die Sitzung wird um 16.50 Uhr geschlossen.

Sechste Sitzung	Donnerstag	15. November 2012	vormittags
Schriftführende: Die Synodalen Muhr-Nelson und Beckmann-Schütz			

Leitung

Präses Kurschus

Die Sitzung wird um 9.00 Uhr eröffnet.

Andacht

Synodale Philipp

Grußwort

Bischof Reuel Norman Marigza

„Liebe Schwestern und Brüder, guten Tag! Gnade und Friede sei mit Euch.
Ich überbringe Ihnen die Grüße der Leitung und Mitglieder der *United Church of Christ in the Philippines*.

Die Evangelische Kirche von Westfalen ist für uns in der *United Church of Christ in the Philippines* ein wichtiger Partner.

Wir sind Schwesternkirchen, Partnerkirchen geworden, die solidarisch miteinander sind. Dank Ihrer Güte sind wir ein gleichwertiger Teil des Leibes Christi geworden, und Sie haben uns hierher eingeladen, um uns im Rahmen Ihrer Suche nach dem Willen Christi zuzuhören. All dies berührt uns sehr und sind wir dankbar dafür.

Viele Male haben wir, Ihre Partnerkirche, uns erhoben und haben prophetisches Zeugnis abgelegt. Wir prangern Dinge an, die unser Volk entmenschlichen. Dabei haben wir häufig die Last der Straffreiheit zu spüren bekommen. Viele wurden festgenommen und eingekerkert, gefoltert, sind verschwunden und getötet worden. Wie damals bei unserem Kampf gegen die Diktatur und Militärrherrschaft in unserem Land, bei unserem Aufruf zur Achtung indigener Rechte, bei unserem Bemühen um Umweltschutz, habt Ihr uns stets begleitet, konkrete Formen der Partnerschaft praktiziert und große Solidarität gezeigt. Das hat uns Kraft gegeben für unseren Kampf. Mit jeder Petition, die Ihr unterzeichnet und verschickt, um die Freilassung politischer Gefangener zu erreichen, mit jedem Brief oder Anruf, den Ihr bei Eurem Gesetzgeber tätigt, um zu erreichen, dass die philippinische Regierung auf diese Themen aufmerksam wird, helft Ihr uns und schließt Euch unserem prophetischen Protest an.

Was der Apostel Paulus schrieb, können wir wahrhaft gut nachvollziehen:

- .8 Wir sind von allen Seiten bedrängt, aber wir ängstigen uns nicht.
Uns ist bange, aber wir verzagen nicht.

- 9 Wir leiden Verfolgung, aber wir werden nicht verlassen.
Wir werden unterdrückt, aber wir kommen nicht um.
- 10 Wir tragen allezeit das Sterben Jesu an unserem Leibe,
damit auch das Leben Jesu an unserem Leibe offenbar werde.
- 11 Denn wir, die wir leben, werden immerdar in den Tod gegeben
um Jesu willen,
damit auch das Leben Jesu offenbar werde an unserem sterblichen Fleisch.
- 12 So ist nun der Tod mächtig in uns, aber das Leben in euch. (2. Kor)‘

Die Hauptvorlage für die Landessynode steht unter dem Thema ‚Familien heute‘, einem wirklich relevanten Thema, da die Familie ein Mikrokosmos der Gesellschaft ist. In den Philippinen sagen wir, dass die Familie die Grundeinheit der Gesellschaft ist.

Heute gibt es aber zahlreiche Themen und Probleme, die Familien stark belasten. Eines der dringlichsten Themen in den Philippinen bleibt das Gespenst der Armut. Die UN-Organisation für Ernährung und Landwirtschaft (FAO) sah sich 2004 einer Welt gegenüber, in der 840 Millionen Menschen (14% der Weltbevölkerung) Hunger litten. Nach Angaben des Brot für die Welt-Instituts leben 75% der Hunger Leidenden der Welt in ländlichen Regionen. In den Philippinen leben 70 Prozent aller Armen in ländlichen Gebieten. Bei einer Umfrage gaben 15,1% der Haushaltsvorstände an, dass ihre Familie zum Zeitpunkt der Umfrage mindestens einmal in den vergangenen drei Monaten Hunger gehabt hatte, ohne dass es irgendetwas zu essen gegeben habe.

Viele Eltern betrachten Bildung als Ausweg aus der Armut, doch bietet sich hier ein erschreckendes Bild. Unser Statistisches Amt gibt zu, dass jedes fünfte Kind in den Philippinen keine Vorschulbildung erhält. Was die allgemeine Schulbildung betrifft, waren im Jahr 2000 nur 77% der Kinder im schulpflichtigen Alter (5 – 17 Jahre) an einer Schule angemeldet; damit besuchten 5 Millionen Kinder keine Schule. Auf 100 Kinder, die in der ersten Klasse beginnen, kommen nur 69 Kinder, die die allgemeine Schulbildung absolvieren. Letztlich schließen nur vier eine Hochschulausbildung ab.

Diejenigen, die keine Schule besuchen können, arbeiten als ungelernete Arbeitskräfte. Die Zahl jugendlicher Arbeiter im Alter zwischen 5 und 17 liegt bei 3,7 Millionen.

In dem Wunsch, eine bessere Zukunft für ihre Familien zu schaffen, verlassen viele Eltern das Land, um im Ausland zu arbeiten. Das Phänomen alleinerziehender Eltern oder sogar von ‚Ersatzeltern‘ (in Fällen, in denen beide Elternteile ins Ausland gehen) verbreitet sich zunehmend. Täglich verlassen mehr als zweitausend Arbeiter das Land, um eine Anstellung im Ausland zu finden. Die einst engen Familienbande, für die philippinische Familien bekannt sind, lösen sich auf. Dadurch entstehen zahlreiche andere soziale Probleme wie Zerrüttung der Familien, Jugendkriminalität, Drogenabhängigkeit, Ehebruch usw.

Die Kirche muss dazu beitragen, auf diese dringlichen Probleme eine seelsorgerische und prophetische Antwort zu geben. Eine seelsorgerische Antwort bestünde darin, sich um die zurückgelassenen Familienmitglieder zu kümmern und Partnerschaften mit Kirchen in den Gastländern einzugehen, um einen Dienst für die ausländischen Arbeitnehmer zu erbringen. Daneben muss auch prophetische Kritik geäußert werden. Es muss gefragt werden,

weshalb es in unserem Land keine Chancen gibt, warum die Armut andauert und weshalb die Ungleichheit der Ressourcen die Reicher reicher und die Armen viel ärmer macht. Solange es in unserem Land keine Gerechtigkeit gibt, tragen die Familien die Hauptlast.

In der Tat müssen wir daher Hand in Hand mit Ihnen arbeiten, Sie in Ihrem Land und wir in dem unseren, um dafür zu sorgen, dass die Vision des Shalom, die Gott in unseren Herzen verankert hat, Realität wird.

Wir danken Ihnen nochmals für Ihre Partnerschaft, und wir hoffen und beten, dass die solidarischen Gaben, die Sie uns haben zugute kommen lassen, auch Ihnen in diesen schwierigen Zeiten zugute kommen mögen, und dass Ihre Partnerschaft und Solidarität mit uns weiterhin wachsen und gedeihen mögen, da wir tun, was der Herr von uns erwartet, damit wir gemeinsam Gottes Wort halten, Liebe üben und demütig sind vor unserem Gott.

Gott segne die Versammlung, Gott segne die Evangelische Kirche von Westfalen!“

Dank

Die Vorsitzende dankt Herrn Bischof Reuel Norman Marigza für sein Grußwort.

Ergebnisse aus dem Theologischen Tagungsausschuss

Berichterstatter

Synodaler Krause

„Verehrte Synodale, liebe Schwestern und Brüder,

ganz im Sinne der Grundgestimmtheit die Präses Kurschus hervorgehoben hat, gibt es eine Erwartung der Synodalen an die Synodaltagung. Die Erwartung geht nach meinem Eindruck davon aus, dass so ziemlich alle Dinge, die zur Verhandlung anstehen, aus einem theologischen Blick betrachtet werden können und dann auch sollen. Es gibt unter uns spürbar eine Lust am theologischen Gespräch. Hier sind viele Menschen versammelt, nämlich Sie alle, die kenntnisreich und ideenreich das Leben unserer Kirche im Lichte des Reichens Gottes zu betrachten verstehen und deshalb auch in großer Freiheit, glaube ich, auf das schauen, was unter uns alles zu gestalten und zu regeln und zu ordnen ist. Es gibt eine Ahnung unter uns, vielleicht stärker als in den zurückliegenden Jahren, dass Theologie dabei helfen kann, unsere Wirklichkeit zu erschließen. Man weiß allerdings immer nicht so genau, wie das gehen kann. Es fehlt unter uns deutlich an Übung dazu. Die Erwartungen also sind weit gespannt, die Erfüllung indes stellt sich oft nur in kleinen Portionen ein. So hat es eine ganze Reihe von Synodalen als bedauerlich empfunden, dass dem theologischen Tagungsausschuss nur zwei Themen zur Bearbeitung überwiesen werden konnten, nämlich die Agende zur Berufung, Einführung und Verabschiedung und der Zwischenbericht zum Jahr der Kirchenmusik. Auch wenn das eher eine schmale Zuweisung ist, das muss man ja zugeben, ist diese Synodaltagung insgesamt weit davon entfernt, ein theologiefreier Raum zu sein. Theologische Fragen, Zugänge spielen eben auch in den anderen Bereichen eine wichtige Rolle und der mündliche Präsesbericht ist dafür ein

hervorstechendes Beispiel. Ich persönlich wünsche mir aber, dass wir die neu erwachte Lust am theologischen Gespräch als Gunst der Stunde nutzen. Ich wünsche mir, dass wir das bei weiteren Synodaltagungen wieder intensivieren können. Es ist gut, eine Grundgestimmtheit zu stärken, damit es da nicht zu Verstimmungen kommt. Im Theologischen Tagungsausschuss haben wir zumindest in Ansätzen erlebt, dass es zu vertieften Einsichten kommt, manchmal mit theologiegeschichtlichen Exkursen, dass es dann auch herausfordernde Kontroversen gibt, wo es ziemlich spitz und abgründig wird, dass wir dann aber auch wieder einen verbindlichen Austausch miteinander pflegen können. Und dafür danke ich all denen, die am Ausschuss ganz wach teilgenommen haben. Die Einbringung des Kirchengesetzes über die Einführung der Agenda, das ist 3.2.1, das wird Gerd Kerl gleich vornehmen. Die Einführung zu den Beschlussvorschlägen im Anschluss an den Bericht über das Jahr der Kirchenmusik, das wäre 4.3.1, das wird Ihnen Dr. Vicco von Bülow geben. Gerd Kerl ist in den letzten Jahren auf vielfache Weise mit der Neufassung von verschiedenen Agenden, Werken befasst gewesen. Das gilt jetzt auch für die nun vorliegende Einführungsagenda. Und er hat uns im Tagungsausschuss einen Einblick geben können in die Agendenwerkstatt, wie so etwas entsteht, welche Diskussionen dahinter liegen, in gewisser Weise ein „Making of“. Und wir konnten uns dabei durchaus gut vorstellen, dass es einige Mühe bedeutet haben wird, beharrlich jeweils bei solchen Agendenrevisionen die westfälische Sicht der Dinge einzuspielen, beharrlich, irenisch würde ich sagen, aber eben auch ganz deutlich, so wie wir Gerd Kerl kennen. Nun ist die letzte größere Etappe der Agendenrevisionen geschafft, noch ein klein bisschen steht aus, aber die wesentlichen Dinge sind hier passiert über Jahre hinweg auch in dieser Synode.

Liebe Schwestern und liebe Brüder, wir können dem Synodalen Gerd Kerl für seine Beiträge dazu über all die Jahre hinweg nur ganz herzlich Danke sagen. In wenigen Wochen, noch vor dem 1. Januar 2013, wo das Werk sozusagen in Geltung kommen wird, in wenigen Wochen wirst du lieber Gerd in den Ruhestand gehen. Es gibt in der Agenda einen Abschnitt zu Verabschiedung und Entpflichtung. Ich wünschte mir aber und ich glaube, das geht vielen von Ihnen so und ich sag das auch aus der Perspektive unseres Ständigen Theologischen Ausschusses, ich wünschte mir, dass dieses Formular in Bezug auf dich eigentlich noch nicht sobald in Gebrauch kommen müsste. Jetzt hast du das Wort, wenn die Präses es zulässt.“

Vorlage 3.2 und 3.2.1

„Agendeneinführungsgesetz“

Berichterstatter

Synodaler Kerl

Einbringung

„Hohe Synode,

„Mehr als in anderen Agenden geht es bei den Ordnungen des vorliegenden Bandes um die Kirche und ihr Selbstverständnis“. So beginnt das Vorwort der neuen Agenda ‚Berufung, Einführung, Verabschiedung‘, welches Landesbischof Dr. Ulrich Fischer für die Union Evangelischer Kirchen in Deutschland und Bischof Gerhard Ulrich für die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands unterzeichnet haben.

Diese Agende tritt an die Stelle der entsprechenden bisherigen Agenden der VELKD und der früheren Evangelischen Kirche der Union (EKU). Die bisher in Band 2 der EKU Agende enthaltenden Einweihungshandlungen werden demnächst überarbeitet. Diese Agende ist keine reine Ordinations- und Einführungsagende für den Verkündigungsdienst, sondern sie nimmt ernst, dass es im Leib Christi viele Dienste und Gaben gibt, für die eine gottesdienstliche Einführungs- und Segenshandlung sinnvoll ist. Deshalb werden in der Agende Einführungsgottesdienste für die verschiedenen Aufgaben und Dienste in der Gemeinde angeboten. Neu ist auch die Aufnahme von Verabschiedungen aus dem Dienst.

Die unterschiedlichen Auffassungen beim pastoralen Dienst, was das ordinierte Amt angeht, blieben bis zum Schluss kontrovers. Aber es ist eine gute Erfahrung, dass nach dem gemeinsamen Gottesdienstbuch von 1999 die beiden großen Kirchenbünde eine gemeinsame Agende zur Berufung, Einführung und Verabschiedung entwickelt haben. Die Arbeit in den beiden liturgischen Ausschüssen war spannend und vertrauensvoll. Es war bewegend zu sehen, dass die Auffassungen keineswegs auf die unterschiedlichen Kirchenblöcke beschränkt waren, sondern über die Konfessionsgrenzen hinausgingen. Die vorliegende Agende ist ein gutes innerprotestantisches Beispiel für eine lebendige Gemeinschaft auf der Basis der Leuenberger Konkordie von 1973. Es wäre auch zu schade gewesen, wenn wir nur ein gemeinsames Pfarrdienstrecht in der EKD entwickelt und nicht auch eine gemeinsame Ordinationsagende auf den Weg gebracht hätten.

Die Diskussion im Theologischen Tagungsausschuss war intensiv. Dass viele theologische Grundsatzfragen zu den Themen ‚Ordination und Beauftragung, Amt und Dienst‘ noch nicht endgültig geklärt sind, gab auch dem Theologischen Tagungsausschuss Anlass zu kritischen Rückfragen. Aber es wurde auch gewürdigt, dass wir eine Agende vorliegen haben, die die Gemeinsamkeiten im Amtsverständnis nach vorne stellt, ohne die Unterschiede der verschiedenen Traditionen zu nivellieren.

Es wird darauf ankommen, auf dem Weg zu einer lebendigen Liturgie in der Feier von Gottesdiensten, mit dieser Agende die liturgischen Schätze auch in Fortbildungsveranstaltungen zu heben.

Es ist die Weisheit des vorliegenden Kirchengesetzes über die Einführung der Agende, dass sie in § 3 die Texte, Gebete, Lieder und weiteren liturgischen Formulare zum Gebrauch empfiehlt. Dabei gilt es allerdings zu berücksichtigen, dass es bei der Ordination eine bestimmte liturgische Kernhandlung gibt, die auch entsprechend nach der Agende praktiziert werden sollte. Gleiches gilt für die Einführung von Presbyterinnen und Presbytern, bei deren Einführung eine bestimmte Gelöbnisformel in der Kirchenordnung vorgeschrieben ist.

Die Agende ist – wie alle modernen – Agenden mit liturgiedidaktischen Hinweisen versehen und gibt denen, die mit ihr arbeiten, entsprechende Hinweise für den Gebrauch.

Der Theologische Tagungsausschuss empfiehlt der Landessynode die Einführung der Agende und dem Kirchengesetz über die Einführung zuzustimmen.“

Dank

Die Vorsitzende dankt dem Einbringer.

Eine Aussprache findet nicht statt.

Abstimmung zur Vorlage 3.2.1

„Agendeneinführungsgesetz“

Erste Lesung

**Beschluss
Nr. 35** § 1 wird einstimmig beschlossen

Erste Lesung

**Beschluss
Nr. 36** § 2 wird einstimmig beschlossen

Erste Lesung

**Beschluss
Nr. 37** § 3 wird einstimmig beschlossen

Erste Lesung

**Beschluss
Nr. 38** § 4 wird einstimmig beschlossen

Erste Lesung

**Beschluss
Nr. 39** § 5 wird einstimmig beschlossen

Erste Lesung

**Beschluss
Nr. 40** Die Vorlage 3.2.1 „Agendeneinführungsgesetz“ wird insgesamt einstimmig beschlossen.

Erste Lesung

Die Vorsitzende schlägt vor, die Zweite Lesung direkt anzuschließen und die Abstimmung über das gesamte Gesetz vorzunehmen.

**Beschluss
Nr. 41** Die Synode stimmt dem Vorschlag zu.

**Beschluss
Nr. 42** Die Vorlage 3.2.1 „Agendeneinführungsgesetz“ wird einstimmig mit folgendem Wortlaut beschlossen:

Zweite Lesung

**„Kirchengesetz über die
Einführung der Agende „Berufung – Einführung – Verabschiedung“
Vom 15. November 2012**

Die Landessynode hat auf Grund von Artikel 168 der Kirchenordnung folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Die von der Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland am 8. November 2011 beschlossene Agende 6 „Berufung – Einführung – Verabschiedung“ wird in der Evangelischen Kirche von Westfalen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen eingeführt.

§ 2

Die in der Agende „Berufung – Einführung – Verabschiedung“ enthaltenen Ordnungen werden gemäß Artikel 168 Absatz 1 der Kirchenordnung für den Gebrauch in den Gemeinden genehmigt.

Die Agende „Berufung – Einführung – Verabschiedung“ tritt in der Evangelischen Kirche von Westfalen an die Stelle der Ordnungen „Ordination und Einsegnung“ sowie „Einführungshandlungen“ (Teil 2 der bisherigen Agende II) von 1989.

§ 3

Die in der Agende „Berufung – Einführung – Verabschiedung“ enthaltenen Texte, Gebete, Lieder und weiteren liturgischen Formulare werden zum Gebrauch empfohlen.

§ 4

Die Kirchenleitung wird ermächtigt, Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz zu erlassen.

§ 5

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Vorlage 4.3 und 4.31

„Bericht zum Jahr der Kirchenmusik“

Berichterstatter

Synodaler Dr. von Bülow

Einbringung

„Hohe Synode,

„Lasst das Wort Christi reichlich unter euch wohnen: Lehrt und ermahnt einander in aller Weisheit; mit Psalmen, Lobgesängen und geistlichen Liedern singt Gott dankbar in euren Herzen.“ Mit diesen neutestamentlichen ‚Einsetzungsworten der Kirchenmusik‘ begann der mündliche Bericht über das ‚Gottesklang‘-Jahr und unter sie haben wir auch im Theologischen Ausschuss unsere Beratungsergebnisse gestellt. Denn die Kirchenmusik war und ist nicht einfach nur Musik *in der Kirche*, sondern Musik *der Kirche*, hat mit Verkündigung und Gebet zu tun, kurz: mit dem Evangelium. Dem folgend haben wir einen zweiteiligen Beschlussvorschlag vorgelegt.

Zum ersten Teil:

Im Ausschuss haben wir die Vielzahl der erwähnten Veranstaltungen, die das Jahr der Kirchenmusik in Westfalen geprägt haben, durch weitere Berichte vermehrt. Wir haben die Vielfalt westfälischer Kirchenmusik mit Freude zur Kenntnis genommen. Im letzten Jahr haben wir uns auf das Jahr der Kirchenmusik gefreut und in diesem Jahr können wir sagen: Wir freuen uns immer noch.

Freude hat mit Dank zu tun. Der Dank gilt in diesem Jahr vor allem den Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern, die sich als die eigentlichen Träger des Themenjahres erwiesen haben.

Sie haben nach innen zur Verkündigung und zum Gebet der Kirche beigetragen, nach außen dazu, dass die Kirche sich als wichtiger Kulturakteur in unserer Gesellschaft erwiesen hat. Das soll und wird auch weiterhin so sein. Denn Kirchenmusik soll und wird es ja nicht nur im Gottesklang-Jahr geben.

Zum zweiten Teil:

Wir haben auch an einer anderen Stelle über das Jahr 2012 hinaus gedacht. Dass es Themenjahre gibt, in denen wir uns gemeinsam einem Thema widmen, ist inzwischen keine echte Frage mehr des *Ob* oder *Ob nicht*, sondern ‚nur‘ noch des *Wie*. Wir sehen also erwartungsvoll auf das Jahr 2013, in dem die Toleranz im Mittelpunkt eines Themenjahres steht. Das Jahr 2013, in dem das 450-jährige Jubiläum des Heidelberger Katechismus und das 40-jährige Jubiläum der Leuenberger Konkordie anstehen und angemessen bedacht werden sollen.

Wohl freuen wir uns auf das theologische Nachdenken über die Toleranz. Aber anders als die Taufe und die Kirchenmusik ist das Thema Toleranz keines, das in gleicher Weise einfach zur Freude einlädt. Denn – und das wird ja im nächsten Jahr auch angesprochen – ihr Verhältnis zur Toleranz ist für die evangelische Kirche vielfach keine Ruhmes-, sondern eine Schuldgeschichte. Hierzu sind ja schon viele Veranstaltungen geplant und werden auch weitere geplant werden – Landeskirchenrat Sobiech hat die Koordination übernommen.

Und wir haben im Theologischen Ausschuss noch weiter gedacht. Dabei haben wir auch das Jahr 2017 im Blick gehabt, das 500. Jubiläum der Reformation. Wir haben uns von der EKD-Synode in der letzten Woche berichten lassen, auf der das ein zentraler Schwerpunkt war. Die EKD-Synode hat ‚ihre Mitgliedskirchen und die Kirchengemeinden angeregt, die Zeit bis zum Reformationsjubiläum 2017 für eine intensive Beschäftigung mit den Kernthemen reformatorischen Glaubens zu nutzen‘. Diese Anregung wollen wir aufnehmen. Unser Vorschlag ist, die Landessynode möge die Kirchenleitung bitten, das Jahr 2017 theologisch und organisatorisch vorzubereiten. Dabei war uns die Reihenfolge wichtig: Zunächst einmal müssen wir klären, *warum* wir ein Jubiläum begehen können und *was* wir dabei feiern könnten. Diese Klärung könnte auf verschiedenen Ebenen geschehen, zum Beispiel durch einen Auftrag an den Ständigen Theologischen Ausschuss. Die Einzelheiten aber sind natürlich der Weisheit der Kirchenleitung überlassen. Die theologische Klärung kann und muss dann einhergehen mit einer organisatorischen Begleitung und Koordination. Hier ist ja durch Vizepräsident Henz bereits einiges in die Wege geleitet worden.

Und schließlich der abschließende Halbsatz: Viel Gutes ist bereits gedacht und getan worden. Im Ausschuss wurde vielfach die Bitte geäußert, darüber transparent informiert zu werden.“

Dank

Die Vorsitzende dankt dem Einbringer.

An der Aussprache zum Teil II (Absätze 3 und 4) beteiligen sich die Synodalen Majores, Dr. von Bülow und Henz.

Abstimmung zur Vorlage 4.3.1

„Bericht zum Jahr der Kirchenmusik“

Der Beschlussvorschlag zur Vorlage 4.3.1 „Bericht zum Jahr der Kirchenmusik“, Teil I (Absätze 1 und 2), wird ohne Aussprache einstimmig beschlossen.

**Beschluss
Nr. 43**

Der Beschlussvorschlag zur Vorlage 4.3.1 „Bericht zum Jahr der Kirchenmusik“, Teil II (Absätze 3 und 4), wird einstimmig beschlossen.

**Beschluss
Nr. 44**

Leitung

Synodaler Henz

Ergebnisse aus dem Tagungs-Finanzausschuss

Berichterstatter

Synodaler Heekeren

Einbringung

„Sehr geehrter Herr Vizepräsident Henz,
hohe Synode, liebe Schwestern und Brüder,

ich möchte Ihnen berichten von den Überlegungen, Ergebnissen und Anregungen des Tagungs-Finanzausschusses. Über die Rechnungsprüfungsangelegenheit wird Ihnen Bruder Hempelmann berichten.

Die Sitzung fand mit großer Teilnehmerzahl statt, die allen Beteiligten in der Diskussion viel Disziplin abverlangte, was jedoch dem Engagement und dem Temperament keinen Abbruch tat – und da schließe ich den jur. Vizepräsidenten voll mit ein.

Einen großen Raum nahmen in der Diskussion die Themen Altersversorgungssicherung und die Beihilfenregelung ein.

Beide Themen wurden mit viel ergänzender Information seitens der Experten und gemeinsamer Risikoeinschätzung diskutiert.

Beim Thema „Beihilfensystem“ hat uns sehr die Aussage von Herrn Winterhoff hinsichtlich des „Nichtverhaltens“ der staatlichen Politik beschäftigt. Der Tagungs-Finanzausschuss ist der Meinung, dass man nicht warten sollte, sondern den Ständigen Finanzausschuss bitten sollte, geeignete Wege zu suchen, mit anderen zum kirchlichen System gehörenden Kirchen notwendige Veränderungen, die ohnehin nur sehr langfristig wirken können, anzubahnen.

Zeitlich einen großen Raum nahm auch das Thema NKF ein. Nach ausführlichen Informationen über den Stand, über die Rahmenbedingungen und den Vergleich mit anderen, die sich ebenfalls mit dem Thema beschäftigen (z.B. EKD, UEK und die rheinische Kirche) wurde sehr konkret über drei Pilotprojekte berichtet. In einer äußerst lebhaften Diskussion wurden nicht nur die westfälischen Besonderheiten, sondern auch die Sorgen und Befürchtungen mit Blick auf dieses System zur Sprache gebracht. Zum Teil war es sehr hilfreich, dass einige aus dem Tagungs-Finanzausschuss schon ihre Erfahrungen einbringen konnten. Wir waren uns einig, dass dieser Erfahrungsaustausch dringend fortzusetzen ist.

Ich habe nach dieser Sitzung gestern gedacht, vielleicht ist es wichtig, dass man zwar nicht den Namen dieses Systems ändert, aber in irgendeiner Weise noch deutlicher macht, dass es am Ende eigentlich nicht um die Finanzen geht, sondern um die Steuerung, um die Lenkung und um richtigen Ressourceneinsatz bei enger werdenden Verhältnissen.“

Vorlagen 5.1 und 5.1.1

„Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz (Kirchensteuerbeschluss für 2013)“

Berichterstatter

Synodaler Heekeren

Einbringung

„Hohe Synode,

auch auf der diesjährigen Tagung der Landessynode ist das Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz zu beschließen. Damit werden der Kirchensteuerhebesatz und die Höhe des besonderen Kirchgeldes für das Jahr 2013 festgelegt.

§ 1 des Kirchengesetzes über den Kirchensteuerhebesatz regelt, dass der Kirchensteuerhebesatz als Zuschlag zur Einkommensteuer, zur Lohnsteuer und zur Kapitalertragsteuer 9 % beträgt. In Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer ermäßigt sich der Hebesatz auf 7 % der Lohnsteuer.

§ 2 des Kirchengesetzes enthält für das jeweilige zu versteuernde Einkommen – als maßgebliche Bemessungsgrundlage – die jeweilige Höhe des besonderen Kirchgeldes. In Abhängigkeit vom zu versteuernden Einkommen beträgt das besondere Kirchgeld lt. Tabelle zwischen 96 Euro und 3.600 Euro.

Der Tagungs-Finanzausschuss hat der Vorlage einstimmig zugestimmt und empfiehlt der Synode, das ‚Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz‘ zu beschließen. Der Beschlussvorschlag kann der Vorlage 5.1.1 entnommen werden.

Vielen Dank.“

Dank

Der Vorsitzende dankt dem Einbringer.

Eine Aussprache findet nicht statt.

Abstimmung zur Vorlage 5.1.1

„Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz
(Kirchensteuerbeschluss für 2013)“

Erste Lesung

**Beschluss
Nr. 45**

§ 1 wird einstimmig beschlossen

Erste Lesung

§ 2 wird einstimmig beschlossen **Erste Lesung** **Beschluss Nr. 46**

§ 3 wird einstimmig beschlossen **Erste Lesung** **Beschluss Nr. 47**

Die Vorlage 5.1.1 „Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz (Kirchensteuerbeschluss für 2013)“ wird insgesamt einstimmig beschlossen. **Erste Lesung** **Beschluss Nr. 48**

Der Vorsitzende schlägt vor, die Zweite Lesung direkt anzuschließen und die Abstimmung über das gesamte Gesetz vorzunehmen.

Die Synode stimmt dem Vorschlag zu. **Beschluss Nr. 49**

Die Vorlage 5.1.1 „Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz (Kirchensteuerbeschluss für 2013)“ wird einstimmig mit folgendem Wortlaut beschlossen: **Zweite Lesung** **Beschluss Nr. 50**

**„Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz
(Kirchensteuerbeschluss - KiStB -)
Vom 15. November 2012**

Die Landessynode hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) Aufgrund und nach Maßgabe des § 12 Absatz 1 Buchstabe c der Kirchensteuerordnung/KiStO vom 22. September 2000 (KABl. EKIR 2000 S. 297), 14. September 2000 (KABl. EKvW 2000 S. 281) und 28. November 2000 (Ges.u.VoBl. LLK 2000 Band 12 S. 96), zuletzt geändert durch Gesetzesvertretende Verordnung/Vierte gesetzvertretende Verordnung/Vierte Notverordnung vom 17. Oktober 2008 (KABl. EKIR 2009 S. 42), 25. September 2008 (KABl. EKvW 2008 S. 335), 16. September 2008 (Ges.u.VoBl. LLK 2009 Band 14 S. 274), werden für die Kirchengemeinden, soweit sie nicht in Verbänden zusammengeschlossen sind, und für die Verbände im Steuerjahr 2013 Kirchensteuern als Zuschlag zur Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer gem. § 6 Absatz 1 Ziffer 1 Buchstabe a) der Kirchensteuerordnung/KiStO in Höhe von 9 v. H. festgesetzt.

(2) Der Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer, er wird auf 7 v. H. der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der

- a) Steuerpflichtige bei der Pauschalierung der Einkommensteuer nach § 37b Einkommensteuergesetz
- b) Arbeitgeber bei der Pauschalierung der Lohnsteuer

von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 der gleichlautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 17. November 2006 (BStBl. 2006, Teil I, Seite 716) oder von der entsprechenden Regelung der die Erlasse vom 17. November 2006 er-

setzenden Erlasse sowie die gleichlautenden Erlasse vom 28. Dezember 2006 (BStBl. 2007, Teil I, Seite 76) Gebrauch macht.

§ 2

Aufgrund und nach Maßgabe des § 12 Absatz 1 Buchstabe c der Kirchensteuerordnung/KiStO vom 22. September 2000, 14. September 2000 und 28. November 2000 (KABl. 2000 S. 281), zuletzt geändert durch Gesetzesvertretende Verordnung/Vierte gesetzesvertretende Verordnung/Vierte Notverordnung vom 17. Oktober 2008, 25. September 2008, 16. September 2008 (KABl. 2008 S. 335), wird für die Kirchengemeinden, soweit sie nicht in Verbänden zusammengeschlossen sind, und für die Verbände im Steuerjahr 2013 das besondere Kirchgeld gem. § 6 Absatz 1 Ziffer 5 der Kirchensteuerordnung nach folgender Tabelle festgesetzt:

Stufe	Bemessungsgrundlage: Zu versteuerndes Einkommen gem. § 6 Abs. 2 S. 2 KiStO:	besonderes Kirchgeld:
1	30.000 – 37.499 Euro	96 Euro
2	37.500 – 49.999 Euro	156 Euro
3	50.000 – 62.499 Euro	276 Euro
4	62.500 – 74.999 Euro	396 Euro
5	75.000 – 87.499 Euro	540 Euro
6	87.500 – 99.999 Euro	696 Euro
7	100.000 – 124.999 Euro	840 Euro
8	125.000 – 149.999 Euro	1.200 Euro
9	150.000 – 174.999 Euro	1.560 Euro
10	175.000 – 199.999 Euro	1.860 Euro
11	200.000 – 249.999 Euro	2.220 Euro
12	250.000 – 299.999 Euro	2.940 Euro
13	ab 300.000 Euro	3.600 Euro

§ 3

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.“

Vorlagen 5.2 und 5.2.2

„Entwurf des Haushaltsplanes der Evangelischen Kirche von Westfalen für das Jahr 2013“

Berichterstatter

Synodaler Heekeren

Einbringung

„Hohe Synode,

bereits in seiner ‚Erklärung zur Haushalts- und Finanzplanung der Evangelischen Kirche von Westfalen für das Jahr 2013‘ hat Herr Vizepräsident Winterhoff zur aktuellen finanziellen Situation Stellung genommen und die voraussichtliche Entwicklung für das Haushaltsjahr 2013 ausführlich dargestellt. Ich verweise dazu auf die Ausführungen in der Vorlage 5.2.1 (Haushaltsrede). Dem ist nichts hinzuzufügen; allerdings hat das Lesen der Haushaltsrede bei mir eine Assoziation ausgelöst:

Ich erinnerte mich an die Situation, als ich als 17-Jähriger in der Tanzschule den Blues lernen sollte. Das Schwierige waren die Schritte vorwärts und rückwärts, weil beim Vorwärtsschritt die Gefahr bestand, aufeinanderzuprallen oder beim Rückwärtsschritt als Paar auseinanderzufallen. Dagegen war der Seitwärtsschritt eine Erholung, eine richtige Atempause, aber immer mit dem Wissen: Die nächsten Vorwärts- oder Rückwärtsschritte kommen unabdingbar.

Doch nun zu den Einzelheiten des Haushalts:

Entsprechend der Beschlussfassung von Ständigem Finanzausschuss und Kirchenleitung wird zur Planung des Haushalts 2013 von einem geschätzten Kirchensteueraufkommen von 430 Mio. Euro ausgegangen.

Die Zuweisung zum EKD-Finanzausgleich beträgt im kommenden Jahr 11,8 Mio. Euro. Darüber hinaus erfolgt im Haushaltsjahr 2013 eine Zuführung zur Clearing-Rückstellung in Höhe von 5 Mio. Euro.

Darüber hinaus waren folgende weitere Eckpunkte für die Haushaltsplanung der Evangelischen Kirche von Westfalen zu berücksichtigen:

- Personalkostensteigerungen für die öffentlich-rechtlichen Bediensteten in Höhe von 2 % und für die privatrechtlichen Bediensteten in Höhe von 2,5 % für 2013;
- Versorgungskassenbeiträge für die Beamtinnen und Beamten in Höhe von 60,5 % und für die Pfarrerinnen und Pfarrer in Höhe von 53,5 %;
- Ausgaben zur Versorgungssicherung in Höhe von rd. 33,3 Mio. Euro aus dem Haushalt Pfarrbesoldungszuweisung und in Höhe von rd. 1,4 Mio. Euro aus dem Allgemeinen Haushalt.

Das Haushaltsvolumen des ‚Allgemeinen Haushalts‘, der die Finanzierung der Ausgaben der landeskirchlichen Aufgaben einschließlich der Ämter und Einrichtungen sowie

der Schulen beinhaltet, beträgt rd. 44,4 Mio. Euro. Es liegt damit rd. 1,8 % höher als im laufenden Haushaltsjahr.

Das Volumen des Haushalts ‚Gesamtkirchliche Aufgaben‘ erhöht sich im Vergleich zum Haushaltsjahr 2012 um 125.800 Euro (= 0,4 %), so dass eine Zuweisung aus dem Kirchensteueraufkommen in Höhe von rd. 29,3 Mio. Euro notwendig ist.

Im Teilhaushalt ‚Pfarrbesoldungspauschale‘ ergibt sich auf Grund des ermittelten Bedarfs eine Anpassung der ‚Pfarrbesoldungspauschale‘ für das Jahr 2013 von 90.000 auf 92.000 Euro. Im Teilhaushalt ‚Pfarrbesoldungszuweisung‘ wird erstmals ein entstandener Überschuss veranschlagt unter gleichzeitiger Berücksichtigung einer Zuführung zur Ausgleichsrücklage für die Kirchenkreise in gleicher Höhe. Hierzu verweise ich ergänzend auf die Ausführungen in der Haushaltsrede von Vizepräsident Winterhoff.

Die zur Finanzierung des Teilhaushaltes ‚Zentrale Beihilfeabrechnung‘ notwendige Beihilfepauschale beträgt in 2013 unverändert 3.500 Euro.

Der Teilhaushalt ‚Sonderfonds zur Erleichterung der Umstellung des Finanzausgleichs und der Pfarrbesoldung‘ ist gemäß der Beschlussfassung der Landessynode 2007 bereits mit Ablauf des Haushaltsjahres 2011 ausgelaufen.

Mit dem Beschlussvorschlag in der Vorlage 5.2.2 wird Ihnen das Ergebnis der ausführlichen Beratungen des Tagungs-Finanzausschusses vorgelegt. Mit Beschlussfassung wird der Haushaltsplan mit rd. 317,2 Mio. Euro in Einnahme und Ausgabe festgestellt.

Die Zuweisungen aus den Kirchensteuereinnahmen für den ‚EKD-Finanzausgleich‘, den ‚Allgemeinen Haushalt‘ sowie die Haushalte ‚Gesamtkirchliche Ausgaben‘ und ‚Pfarrbesoldung‘ werden bereitgestellt.

Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit und verweise für den Beschlussvorschlag auf die Anlage Vorlage 5.2.2.“

Dank

Der Vorsitzende dankt dem Einbringer.

An der Aussprache beteiligten sich die Synodalen Däumer und Winterhoff.

Abstimmung zur Vorlage 5.2.2

Beschluss Die Vorlage „Entwurf des Haushaltsplanes der Evangelischen Kirche von Westfalen für das
Nr. 51 Jahr 2013“ wird einstimmig bei zwei Enthaltungen mit folgendem Wortlaut beschlossen:

„ I.

1. Der Haushaltsplan der Evangelischen Kirche von Westfalen für das Haushaltsjahr 2013 wird in Einnahme und Ausgabe auf
317.211.000 €
festgesetzt.
2. Zur Deckung des Fehlbedarfes im Haushaltsplan der Evangelischen Kirche von Westfalen für das Haushaltsjahr 2013 in Höhe von 168.149.800 € werden gemäß § 2 Abs. 2 FAG folgende Zuweisungen bereitgestellt:
 - a) eine Zuweisung zur Deckung des Bedarfs für den Haushalt EKD-Finanzausgleich in Höhe von 11.800.000 € vom Netto-Kirchensteueraufkommen,
 - b) eine Zuweisung in Höhe von 9 % der Verteilungssumme = 37.188.000 € für den Allgemeinen Haushalt,
 - c) eine Zuweisung in Höhe des Bedarfs für den Haushalt gesamtkirchliche Aufgaben von 29.286.000 €.
 - d) eine Zuweisung in Höhe des Bedarfs für den Haushalt Pfarrbesoldungszuweisung von 89.875.800 €.
3. Zur Deckung des Bedarfs für den Haushalt Pfarrbesoldungspauschale wird gemäß §§ 8 und 9 FAG eine Pfarrbesoldungspauschale in Höhe von 92.000 € festgesetzt = 101.660.000 €.
4. Zur Deckung des Bedarfs für den Haushalt Zentrale Beihilfeabrechnung wird gemäß §§ 9 und 13 FAG eine Beihilfepauschale in Höhe von 3.500 € festgesetzt = 7.434.000 €.
5. Über die Verwendung von Mehreinnahmen und eventuellen Überschüssen durch Minderausgaben entscheidet die Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Ständigen Finanzausschuss der Landessynode.

Vorlagen 5.3 und 5.3.1

„Entwurf zur Verteilung der Kirchensteuern für die Jahre 2012 und 2013“

Berichterstatter

Synodaler Heekeren

Einbringung

„Hohe Synode,

zum Abschluss der Haushaltseinbringung ist von Ihnen über die Verteilung der Kirchensteuern für die Jahre 2012 und 2013 zu beraten und zu beschließen.

1) Der Tagungs-Finanzausschuss empfiehlt in Ergänzung zur Vorlage 5.3, den Betrag von 5,1 Mio. Euro der Clearing-Rückstellung zuzuführen. Dieser Betrag entspricht der Rückzahlungsverpflichtung der EKvW für das Clearing-Abrechnungsjahr 2008. Herr Winterhoff hatte auf die in den letzten Tagen eingegangene Nachricht hingewiesen. Auf Grund der aktuell zur Verfügung stehenden Zahlen erscheint ein Kirchensteueraufkommen 2012 von ca. 450 Mio Euro möglich.

-> Es wird daher vorgeschlagen, von dem den Betrag von 420 Mio. Euro übersteigenden Kirchensteueraufkommen zunächst 5,1 Mio. Euro der Clearing-Rückstellung zuzuführen.

-> Das darüber hinausgehende Mehraufkommen ist in Höhe von 50 vom Hundert für die Versorgungssicherungsrückstellung bei der Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte zu verwenden.

-> Die übrigen 50 vom Hundert sollen gemäß § 2 Abs. 2 Finanzausgleichsgesetz erfolgen.

2) Für das Jahr 2013 wird eine Kirchensteuerverteilung entsprechend Ziffer 2 und den in den dazugehörigen Anlagen beigefügten Verteilungsübersichten vorgeschlagen.

Ich möchte Sie auch hier – entsprechend der einstimmigen Empfehlung des Tagungs-Finanzausschusses – bitten, die ‚Verteilung der Kirchensteuern für die Jahre 2012 und 2013‘ zu beschließen.

Der Beschlussvorschlag sowie die entsprechenden Verteilungsübersichten können der Vorlage 5.3.1 entnommen werden.

Vielen Dank.“

Dank

Der Vorsitzende dankt dem Einbringer.

Abstimmung zur Vorlage 5.3.1

Beschluss Nr. 52

Die Vorlage „Entwurf zur Verteilung der Kirchensteuern für die Jahre 2012 und 2013“ wird ohne Aussprache mehrheitlich bei einer Gegenstimme mit folgendem Wortlaut beschlossen:

„1. Übersteigt das Kirchensteueraufkommen im Haushaltsjahr 2012 den Betrag von 420 Mio. €, so sind vom Mehraufkommen zunächst 5,1 Mio. € der Clearing-Rückstellung zuzuführen.

Das darüber hinausgehende Mehraufkommen ist in Höhe von 50 vom Hundert für die Versorgungssicherungsrückstellung bei der Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte zu verwenden. Die übrigen 50 vom Hundert sind gemäß § 2 Abs. 2 Finanzausgleichsgesetz zu verteilen.

2. Die Verteilung der Kirchensteuern für das Jahr 2013 gemäß § 2 des Finanzausgleichsgesetzes erfolgt entsprechend der Verteilungsübersicht 2013 (Anlagen 1 und 2).“

Vorlage 5.4 und 5.4.1

„Bericht des Landeskirchlichen Rechnungsprüfungsausschusses und des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses sowie Entlastung der Jahresrechnungen 2011 der Landeskirche und der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle“

Berichterstatter

Synodaler Hempelmann

Einbringung

„Hohe Synode,

seit 2008 ist die Rechnungsprüfung in der EKvW neu strukturiert. Sie ist unter dem Namen Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle und in 4 regionale Prüfungsregionen (Ost, West, Ruhrgebiet und Süd) und den Bereich der Landeskirche zusammengefasst. In den 4 Prüfungsregionen sind jeweils Rechnungsprüfungsausschüsse eingesetzt. Dort werden die Prüfungen der Kirchenkreise und Kirchengemeinden beraten. Für den Bereich Landeskirche und landeskirchliche Ämter und Einrichtungen wird entsprechend im landeskirchlichen Rechnungsprüfungsausschuss verfahren. Beide Bereiche werden in der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle und im übergeordneten Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschuss zusammengeführt.

Beide Berichte (den Bericht des landeskirchlichen Rechnungsprüfungsausschusses als auch den Bericht des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses) stelle ich Ihnen nun vor (s. Vorlage 5.4).

Die Arbeit der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle und der 6 Rechnungsprüfungsausschüsse war wie im Vorjahr durch das Prüfungsgeschäft mit einigen Sonderprüfungen und die Weiterentwicklung der Strukturen und Instrumente der Rechnungsprüfung geprägt.

Insbesondere standen im Jahre **2012**

- die Entwicklung des Prüfungsmusterberichts,
- die Optimierung der Prüfungsabläufe und Prüfungsinstrumente in der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle und
- die Mitwirkung bei der Einführung des Neuen Kirchlichen Finanzmanagements.

im Vordergrund.

Ausblick:

Das Jahr 2013 wird in der Rechnungsprüfung geprägt sein durch:

- Prüfung der Eröffnungsbilanzen und der ersten doppischen Jahresabschlüsse aus den Pilotkirchenkreisen

Ich möchte mich an dieser Stelle – wie im Vorjahr – insbesondere bei allen Rechnungsprüfungsausschussmitgliedern, den Mitarbeitenden der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle, bei den Verantwortlichen der verschiedenen Ebenen der Landeskirche für das konstruktive – manchmal auch kontroverse – Miteinander bedanken, das sowohl den „Geprüften als auch den Prüfenden“ hilft, die Themen weiterzuentwickeln.

Nun komme ich zur eigentlichen Prüfung der Jahresrechnungen:

Der Tagungs-Finanzausschuss hat die Prüfungen der Jahresrechnungen 2011 der Landeskirche und der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle entgegengenommen. In ihren Berichten legen die Rechnungsprüfungsausschüsse dar, dass die Prüfung nach den Bestimmungen des Kirchengesetzes über die Rechnungsprüfung in der Ev. Kirche von Westfalen erfolgt ist.

Die Rechnungsprüfungsausschüsse haben bei ihrer Prüfung festgestellt, dass Haushalts-, Wirtschafts-, Kassen-, Buchführung und Rechnungslegung der Landeskirche und der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle im Haushaltsjahr 2011 sach- und ordnungsgemäß erfolgten und dass die für die Evangelische Kirche von Westfalen geltenden Rechtsvorschriften beachtet wurden.

Aufgrund dieses Prüfungsergebnisses empfiehlt nun der Tagungs-Finanzausschuss einstimmig der Synode (bei Enthaltung des beteiligten Finanzdezernenten), den in der Vorlage 5.4.1 vorgeschlagenen Beschluss zu fassen.

Ich trage den Wortlaut des Beschlussvorschlages vor:

- I. Die Verantwortlichen für die Haushalts-, Wirtschafts-, Kassen-, Buchführung und Rechnungslegung der Landeskirche und der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle im Haushaltsjahr 2011 werden gemäß § 8 (4) Nr. 2 und § 7 (3) Nr. 5 des Kirchengesetzes über die Rechnungsprüfung in der Ev. Kirche von Westfalen (Rechnungsprüfungsgesetz – RPG) entlastet.
- II. Die Landessynode nimmt gemäß § 8 (4) Nr. 1 des Kirchengesetzes über die Rechnungsprüfung in der Ev. Kirche von Westfalen (RPG) Folgendes zur Kenntnis:

Der landeskirchliche Rechnungsprüfungsausschuss hat seit der letzten Synodaltagung für nachstehende Jahresrechnungen bzw. Jahresabschlüsse Entlastung erteilt:

1. Landeskirchliche Ämter und Einrichtungen:

- 1.1 Ev. Studierendenpfarramt, Paderborn**
Jahresrechnung 2010 und Vorschusskasse
- 1.2 Ev. Studierendenpfarramt, Bochum**
Jahresrechnung 2010 und Vorschusskasse
- 1.3 Amt für Missionarische Dienste**
Jahresabschlüsse 2009 – 2010

1.4 Pädagogisches Institut

Jahresrechnungen 2009 – 2010

1.5 Haus Villigst – Tagungsstätte der EKvW

Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009
und Jahresabschluss zum 31.12.2009

1.6 Hochschule für Kirchenmusik

Jahresabschlüsse 2001 – 2011 und Vorschusskasse

1.7 Haus Landeskirchlicher Dienste

Jahresabschluss 2011

1.8 Frauenreferat der EKvW

Jahresabschlüsse 2008 – 2011

1.9 Landespfarramt für den Kirchlichen Dienst in der Polizei

Jahresabschlüsse 2008 – 2011

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit und bitte Sie, entsprechend der Empfehlung des Tagungs-Finanzausschusses zu beschließen.“

Dank

Der Vorsitzende dankt dem Einbringer.

Abstimmung zur Vorlage 5.4.1

Der Bericht des Landeskirchlichen Rechnungsprüfungsausschusses und des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses sowie Entlastung der Jahresrechnungen 2011 der Landeskirche und der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle wird ohne Aussprache einstimmig mit folgendem Wortlaut beschlossen:

**Beschluss
Nr. 53**

I. Die Verantwortlichen für die Haushalts-, Wirtschafts-, Kassen-, Buchführung und Rechnungslegung der Landeskirche und der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle im Haushaltsjahr 2011 werden gemäß § 8 (4) Nr. 2 und § 7 (3) Nr. 5 des Kirchengesetzes über die Rechnungsprüfung in der Ev. Kirche von Westfalen (Rechnungsprüfungsgesetz – RPG) entlastet.

Ihnen wird Dank und Anerkennung ausgesprochen.

II. Die Landessynode nimmt gemäß § 8 (4) Nr. 1 des Kirchengesetzes über die Rechnungsprüfung in der Ev. Kirche von Westfalen (RPG) Folgendes zur Kenntnis:

Der landeskirchliche Rechnungsprüfungsausschuss hat seit der letzten Synodaltagung für nachstehende Jahresrechnungen bzw. Jahresabschlüsse Entlastung erteilt:

1. Landeskirchliche Ämter und Einrichtungen:

1.1 Ev. Studierendenpfarramt, Paderborn

Jahresrechnung 2010 und Vorschusskasse

1.2 Ev. Studierendenpfarramt, Bochum

Jahresrechnung 2010 und Vorschusskasse

1.3 Amt für Missionarische Dienste

Jahresabschlüsse 2009 – 2010

1.4 Pädagogisches Institut

Jahresrechnungen 2009 – 2010

1.5 Haus Villigst – Tagungsstätte der EKvW

Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009
und Jahresabschluss zum 31.12.2009

1.6 Hochschule für Kirchenmusik

Jahresabschlüsse 2001 – 2011 und Vorschusskasse

1.7 Haus Landeskirchlicher Dienste

Jahresabschluss 2011

1.8 Frauenreferat der EKvW

Jahresabschlüsse 2008 – 2011

1.9 Landespfarramt für den Kirchlichen Dienst in der Polizei

Jahresabschlüsse 2008 – 2011“

Der Synodale Winterhoff hat an der Abstimmung über die Vorlage 5.4.1 „Bericht des Landeskirchlichen Rechnungsprüfungsausschusses und des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses sowie Entlastung der Jahresrechnungen 2011 der Landeskirche und der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle“ nicht teilgenommen.

Pause von 10:30 Uhr bis 11:00 Uhr

Leitung

Synodaler Winterhoff

Die Synode singt Lied EG 182.

Ergebnisse aus dem Theologischen Tagungsausschuss

Vorlage 3.1 und 3.1.1

„Kirchenmusikgesetz der Evangelischen Kirche von Westfalen“

Berichterstatter

Synodaler Schlüter

Einbringung

„Hohe Synode,

Not und Elend der Kirchenmusik, liebe Synodale, müssen abgrundtief gewesen sein, damals, vor 37 Jahren, jedenfalls soweit es die Gemeinde meiner Kindheit betraf. Ich war gerade 13 Jahre alt und hatte nichts vorzuweisen außer fünf, sechs Jahren Klavierunterricht, aber weil die Not so drängend und partout nirgendwo ein anderer zu finden war, nötigte man mich auf die Orgelbank. Gott sei Dank nur auf dem Friedhof, fürs erste, aber auch da waren ja nicht alle tot. Bei meinen allerersten Orgeldiensten wird mancher Trauergast den damals noch überaus beliebten Choral „Lasst mich gehen, lasst mich gehen“ mit besonderer Inbrunst gesungen haben. Treuherzig versicherten mir die hartgesot-

nen Träger, den Bommerlunder in den Pausen nicht meinetwegen zu trinken. Die 15 Mark vom Bestatter waren das Beste an allem.

Das Ganze wurde dann nach und nach besser und spielte sich buchstäblich ein, aber schon damals dämmerte mir, dass es in der Kirchenmusik mitunter ein paar Dinge gibt, die es so eigentlich besser nicht geben sollte, und dass eine gewisse Ordnung im Blick auf die, die da musizieren, und ihre Vorbereitung darauf zweifellos nicht schaden kann.

Das vorliegende Kirchengesetz über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Kirche von Westfalen regelt die kirchenmusikalische Arbeit in unserer Kirche, soweit dies durch rechtliche Normen möglich, notwendig und sinnvoll ist. Es dient in diesem Zusammenhang vor allem dazu, die (Gott sei Dank: meistens hohe) Qualität der kirchenmusikalischen Arbeit zu sichern und zu fördern, indem es Standards beschreibt für Anstellungsvoraussetzungen, Stellenprofil, Stellenumfänge, Mindeststellenzahl, Anstellungsverfahren, fortlaufende Fachberatung und regelmäßigen Erfahrungsaustausch. Das Kirchenmusikgesetz, das nun im Jahr der Kirchenmusik entsteht, bündelt und vereinheitlicht dabei verschiedene Rechtstexte aus dem Bereich der Union Evangelischer Kirchen und der EKvW, näherhin das ohnehin überarbeitungsbedürftige Kirchenmusikgesetz der EKV von 1996, das entsprechende Ausführungsgesetz der EKvW und die Kirchenmusikverordnung von 2011. Im Sinne der Handlungsfähigkeit führt das Gesetz seit Langem bewährte Normen fort und passt sie zugleich veränderten Bedingungen an. Das Gesetz gliedert sich, wie Sie dem Entwurf und der Vorlage entnommen haben, im Wesentlichen in vier Teile.

Einer Präambel, die den grundsätzlichen Auftrag der Kirchenmusik und die allgemeinen Aufgaben der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker beschreibt, folgen zunächst im Abschnitt I Regelungen zur Anstellung. Dabei wird im § 2 die bekannte Gliederung der Kirchenmusikstellen in A-, B- und C-Stellen fortgeführt und der hervorgehobene Auftrag der A- und B- Stellen gegenüber der kirchenmusikalischen Basisarbeit in den sog. C-Kirchenmusikstellen beschrieben. Neu ist in diesem Zusammenhang die Nennung einer Mindestzahl von EINER A- oder B-Kirchenmusikstelle im Bereich eines Kirchenkreises und seiner Gemeinden sowie die grundsätzliche Rückbindung der Kirchenmusikstellenzahl an die Größe und nicht zuletzt die Konzeptionen der jeweiligen Körperschaften.

Neu ist im Blick auf die Anstellungsvoraussetzungen auch, dass das Kirchenmusikgesetz vollständig auf das Instrument der beurkundeten Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit verzichtet. Während dies im alten EKV-Recht sehr ausführlich geregelt und ausgestaltet war, hielt sich der praktische Nutzen einer solchen Urkunde in engen Grenzen. Zumal sich aus den zahlreichen Ausnahmetatbeständen rechtliche Unklarheiten und bürokratischer Aufwand ergeben, wird – wie schon im staatlichen Beamtenrecht oder bei den Kirchenbeamten – nunmehr ganz auf eine solche Anstellungsfähigkeitsurkunde verzichtet.

Die weiteren Bestimmungen im Blick auf die Ausbildungsgänge und die konfessionellen Bindungen sind der Sache nach geblieben. Bei den C-Musikern ist die Zugehörigkeit zu einer Mitgliedskirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland oder der Vereinigung Evangelischer Freikirchen als Mindestanforderung benannt.

Im Blick auf das Anstellungsverfahren sieht der § 8 künftig vor, dass Kirchenmusikstellen auch auf elektronischem Wege über das Internet ausgeschrieben werden sollen.

Die Vorgaben zu Anstellung, Einführung und Dienstbezeichnung sind in der Sache unverändert.

Im Abschnitt II werden sodann die Aufgaben und Schwerpunkte der kirchenmusikalischen Fachberatung in den Kirchenkreisen und in der Landeskirche beschrieben. Hier erfolgt insbesondere in den §§ 16 und 18 eine nun deutlich differenziertere Beschreibung von Schwerpunktaufgaben der Fachberatung auf den jeweiligen Ebenen.

Die Regelungen zu den Kirchenmusikkonventen in § 20 lösen mehr als 50 Jahre alte Bestimmungen des EKU-Rechts ab und sollen den fachlichen Austausch der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in einem realistischen und zeitgemäßen Maß, nämlich auf dem bescheidenen Niveau jährlicher Begegnungen, sicherstellen.

Im vierten und letzten Teil des Gesetzes, Abschnitt III, finden sich schließlich die Übergangs- und Schlussbestimmungen, insbesondere in § 22 die Hinweise zum Außerkrafttreten der vormals gültigen und bereits erwähnten Rechtsnormen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses neuen Kirchenmusikgesetzes am 01.01.2013.

Im Rahmen des Stellungnahmeverfahrens und in den Beratungen des Tagungs-Gesetzesausschusses haben – neben zahlreichen eher redaktionellen Fragen – vor allem folgende Aspekte eine Rolle gespielt:

1. Aufgenommen wurde der Vorschlag, C-Kirchenmusikstellen in Ausnahmefällen auch für Personen ohne C-Prüfung, mit Befähigungsnachweis oder gar ohne formale Qualifikation zu öffnen.
2. Diskutiert wurde das vorgebrachte Anliegen, die Höchstgrenze der wöchentlichen Arbeitszeit von C-Kirchenmusikerinnen und -musikern abzuschaffen, um es möglicherweise hierin kooperierenden Kirchengemeinden zu ermöglichen, C-Kirchenmusiker mit höheren Stellenanteilen zu beschäftigen. Dieser Vorschlag aus dem Stellungnahmeverfahren, im Tagungsausschuss noch einmal erhoben, wurde von der Mehrheit des Ausschusses abgelehnt. Verwiesen wurde dabei vor allem auf das Bemühen, die besondere Qualität der kirchenmusikalischen Arbeit auch in Zukunft zu sichern. Wo Musikerinnen oder Musiker mit einem so erheblichen – auf einen Rechtsträger bezogenen – Stellenanteil von mehr als 50% einer Stelle Kirchenmusik verantworten, soll nach Ansicht der deutlichen Ausschussmehrheit auch künftig die höhere Qualifikation eines Hochschulabschlusses erforderlich sein.
3. Ausschließlich dem Interesse der Qualitätssicherung dient auch die im § 3, Abs. 3 vorgesehene Möglichkeit, dass die Kirchenleitung einen Rahmen-Kirchenmusikstellenplan für das Gebiet der Landeskirche aufstellen kann. Angesichts einer im Vergleich zu anderen Landeskirchen schon jetzt außerordentlich dürftigen Ausstattung mit A- oder B-Stellen im Gebiet unserer Landeskirche soll auf diese Weise ein Instrument geschaffen werden, das ggf. einer fortwährenden Senkung des Qualitätsniveaus vorzubeugen helfen kann. Die geäußerte Befürchtung, dass mit diesem Instrument möglicherweise unmittelbar das Haushaltsrecht oder, wenn man so will, die Konzeptionshoheit der Kirchenkreise tangiert sein könnte, ist allerdings unbegründet. Um dies auch in der Formulierung des Gesetzes deutlich zu machen, wurde in den Beratungen des Ausschusses vereinbart, die Formulierung „nach Anhörung der Kreissynodalvorstände“ durch die Formulierung „im Benehmen mit den Kreissynodalvorständen“ zu ersetzen. Mit einem möglicherweise irgendwann aufzustellenden Rahmenstellenplan könnte allenfalls der Versuch unternommen werden, sich gemeinsam auf eine Minimalstruktur qualifizierter kirchenmusikalischer Arbeit zu verständigen. So verstanden hat sich die große Mehrheit des Ausschusses für den Verbleib von § 3 Abs. 3 im Gesetz ausgesprochen.

4. Und letztens sei auf eine Änderung verwiesen, die nach den Beratungen des Ausschusses in die Präambel aufgenommen wurde. Hier erschien es einer Mehrheit des Ausschusses notwendig, ausdrücklich klarzustellen, dass der Grundauftrag der Kirchenmusik – nämlich bei der Verkündigung des Evangeliums, beim Gotteslob, beim gemeinsamen Gebet in Bitte, Klage und Dank mitzuwirken, die musikalischen Gaben und Kräfte in den Gemeinden zu wecken und zu fördern sowie in Gottesdiensten und anderen Veranstaltungen alte und neue geistliche Musik zum Klingen kommt, sowohl im Rahmen von beruflicher Arbeit wie im Rahmen ehrenamtlicher Tätigkeit verfolgt werden kann. Dieser Hinweis hat in Abweichung vom Entwurf ausdrücklich in der Präambel – nach abschließenden redaktionellen Beratungen nunmehr im letzten Satz – seinen Ausdruck gefunden. Dies gilt also für alle, die diesen Auftrag der Kirche wahrnehmen, unabhängig von der Tatsache, dass das Gesetz in den folgenden Paragraphen vornehmlich Regelungen trifft, die diesem Auftrag im Rahmen eines Dienstverhältnisses mit der Kirche nachkommen.

Zu hoffen bleibt abschließend, dass das neue Kirchenmusikgesetz in der Praxis das ermöglicht und fördert, was die maßgebliche Intention dieses Gesetzes ist: Dass im Bereich der Ev. Kirche von Westfalen auch künftig auf einem Qualitätsniveau musiziert wird, welches der Würde und dem Gewicht des Auftrags entspricht – zum Lob Gottes und zu einer evangelischen Freude der Menschen beizutragen. Und das möglichst auch noch auf dem letzten Friedhof.

Der Tagungs-Gesetzesausschuss schlägt der Landessynode vor, das Kirchengesetz über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Kirche von Westfalen in dem in der Vorlage 3.1.1. zu findenden Wortlaut zu verabschieden.“

Dank

Der Vorsitzende dankt dem Einbringer.

An der Aussprache beteiligten sich die Synodalen Berk, Conring, Huneke, Schlüter und Winterhoff.

Abstimmung zur Vorlage 3.1.1

„Kirchenmusikgesetz der Evangelischen Kirche von Westfalen“	Erste Lesung	
Die Präambel wird einstimmig beschlossen	Erste Lesung	Beschluss Nr. 54
§ 1 wird einstimmig beschlossen	Erste Lesung	Beschluss Nr. 55
§ 2 wird mehrheitlich bei drei Gegenstimmen beschlossen	Erste Lesung	Beschluss Nr. 56
§ 3 wird mehrheitlich bei vier Gegenstimmen und einer Enthaltung beschlossen	Erste Lesung	Beschluss Nr. 57

Beschluss Nr. 58	§ 4 wird einstimmig beschlossen	Erste Lesung
Beschluss Nr. 59	§ 5 wird einstimmig beschlossen	Erste Lesung
Beschluss Nr. 60	§ 6 wird einstimmig bei einer Enthaltung beschlossen	Erste Lesung
Beschluss Nr. 61	§ 7 wird einstimmig beschlossen	Erste Lesung
Beschluss Nr. 62	§ 8 wird einstimmig beschlossen	Erste Lesung
Beschluss Nr. 63	§ 9 wird einstimmig beschlossen	Erste Lesung
Beschluss Nr. 64	§ 10 wird einstimmig bei einer Enthaltung beschlossen	Erste Lesung
Beschluss Nr. 65	§ 11 wird einstimmig beschlossen	Erste Lesung
Beschluss Nr. 66	§ 12 wird einstimmig beschlossen	Erste Lesung
Beschluss Nr. 67	§ 13 wird einstimmig beschlossen	Erste Lesung
Beschluss Nr. 68	§ 14 wird einstimmig beschlossen	Erste Lesung
Beschluss Nr. 69	§ 15 wird einstimmig beschlossen	Erste Lesung
Beschluss Nr. 70	§ 16 wird einstimmig beschlossen	Erste Lesung
Beschluss Nr. 71	§ 17 wird einstimmig beschlossen	Erste Lesung
Beschluss Nr. 72	§ 18 wird einstimmig beschlossen	Erste Lesung
Beschluss Nr. 73	§ 19 wird einstimmig beschlossen	Erste Lesung

§ 20 wird einstimmig beschlossen	Erste Lesung	Beschluss Nr. 74
§ 21 wird einstimmig beschlossen	Erste Lesung	Beschluss Nr. 75
§ 22 wird einstimmig beschlossen	Erste Lesung	Beschluss Nr. 76
Die Vorlage 3.1.1 „Kirchenmusikgesetz der Evangelischen Kirche von Westfalen“ wird insgesamt mehrheitlich bei drei Gegenstimmen beschlossen.	Erste Lesung	Beschluss Nr. 77
Der Vorsitzende schlägt vor, die Zweite Lesung direkt anzuschließen und die Abstimmung über das gesamte Gesetz vorzunehmen.		
Die Synode stimmt dem Vorschlag zu.		Beschluss Nr. 78
Die Vorlage 3.1.1 „Kirchenmusikgesetz der Evangelischen Kirche von Westfalen“ wird mehrheitlich bei drei Gegenstimmen mit folgendem Wortlaut beschlossen:	Zweite Lesung	Beschluss Nr. 79

**„Kirchengesetz über den kirchenmusikalischen Dienst
in der Evangelischen Kirche von Westfalen
(Kirchenmusikgesetz – KiMuG)**

Vom 15. Nov. 2012
(KABl. 2012, S. ...)

Die Synode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Präambel

§ 1 Allgemeine Aufgaben der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker

Abschnitt I Anstellung im kirchenmusikalischen Dienst

§ 2 Kirchenmusikstellen

§ 3 Kirchenmusikstellenbesetzung

Titel 1 Anstellungsvoraussetzungen

§ 4 Anstellungsvoraussetzungen für A- und B-Kirchenmusikstellen

§ 5 Anstellungsvoraussetzungen für C-Kirchenmusikstellen

§ 6 Bewerbungsunterlagen

§ 7 Gleichstellungsentscheidung

Titel 2 Anstellungsverfahren

§ 8 Ausschreibung

§ 9 Mitwirkung der Fachberatung

§ 10 Auswahl, praktische Vorstellung und Einstellungsverfahren

Titel 3 Anstellung

§ 11 Anstellung

§ 12 Einführung

§ 13 Dienstbezeichnung

Abschnitt II Kirchenmusikalische Fachberatung

§ 14 Allgemeine Aufgabe der Fachberatung

§ 15 Fachberatung im Kirchenkreis

§ 16 Aufgaben der Fachberatung im Kirchenkreis

§ 17 Fachberatung in der Landeskirche

§ 18 Aufgaben der Fachberatung in der Landeskirche

§ 19 Spezielle Fachberatung

§ 20 Kirchenmusikkonvente

Abschnitt III Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 21 Ausführungsbestimmung

§ 22 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Präambel

1Die Kirchenmusik hat den Auftrag, bei der Verkündigung des Evangeliums, beim Gotteslob und beim gemeinsamen Gebet in Bitte, Klage und Dank mitzuwirken. 2Sie ist ein wesentliches Element des Lebens der Kirche und ihrer Gemeinden. 3Die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker nehmen diesen Auftrag wahr, indem sie musikalische Gaben und Kräfte in den Gemeinden wecken und fördern sowie in Gottesdiensten, kirchenmusikalischen und anderen Veranstaltungen alte und neue geistliche Musik zum Klingen bringen. 4Zur Wahrnehmung dieses Auftrags werden geeignete Frauen und Männer, die durch Ausbildung darauf vorbereitet sind, beruflich oder ehrenamtlich in den kirchenmusikalischen Dienst berufen.

§ 1

Allgemeine Aufgaben der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker

(1) 1Die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker wirken an der öffentlichen Verkündigung und am Aufbau der Gemeinde sowie an der Förderung der kirchenmusikalischen Bildung mit. 2Ihre Aufgabe besteht in der Pflege und Weiterentwicklung sowie in der künstlerischen Leitung der gottesdienstlichen und sonstigen Kirchenmusik. 3Sie werden dabei von der kirchenmusikalischen Fachberatung unterstützt.

(2) Die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker sind verpflichtet, sich fachlich fortzubilden.

Abschnitt I

Anstellung im kirchenmusikalischen Dienst

§ 2

A-, B- und C-Kirchenmusikstellen

(1) ¹A- und B-Kirchenmusikstellen zeichnen sich aus durch einen besonderen künstlerischen, theologisch-liturgischen und multiplikatorisch-musikpädagogischen Auftrag. ²Sie sind in der Regel Kirchenmusikstellen mit voller tariflicher Arbeitszeit; unterhäufige A- und B-Kirchenmusikstellen sind nicht zulässig.

(2) ¹C-Kirchenmusikstellen zeichnen sich durch kirchenmusikalische Basisarbeit in der Fläche der Landeskirche aus. ²Sie sind Teilzeitstellen, verbunden mit einem Auftrag für ein fest umrissenes Arbeitsgebiet. ³Ihr Umfang beträgt jeweils maximal die Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit der Vollzeitbeschäftigten.

§ 3

Konzeption und Einrichtung von Kirchenmusikstellen

(1) ¹Im Kirchenkreis und seinen Kirchengemeinden muss es mindestens eine A- oder B- Kirchenmusikstelle (100%) geben. ²Weitere A- oder B- Kirchenmusikstellen sollen gemäß der Größe und der Konzeption des Kirchenkreises und seiner Kirchengemeinden eingerichtet werden.

(2) Im Kirchenkreis und seinen Kirchengemeinden soll es gemäß Größe und Konzeptionen hinreichend C-Kirchenmusikstellen geben.

(3) Die Kirchenleitung kann im Benehmen mit den Kreissynodalvorständen einen Rahmen-Kirchenmusikstellenplan für das Gebiet der Landeskirche aufstellen.

Titel 1

Anstellungsvoraussetzungen

§ 4

Anstellungsvoraussetzungen für A- und B-Kirchenmusikstellen

(1) Bewerberinnen und Bewerber auf eine A- oder B- Kirchenmusikstelle müssen

1. eine Kirchenmusikausbildung einer Hochschule und das entsprechende Examen nachweisen und
2. Mitglied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder Mitglied einer Kirche sein, mit der die Evangelische Kirche von Westfalen in Kirchengemeinschaft verbunden ist.

(2) Ein Examen gemäß Absatz 1 Ziffer 1 setzt für A- oder B-Kirchenmusikstellen eine Ausbildung mit einer Regelstudienzeit von acht Semestern (Bachelor Kirchenmusik oder B-Diplom), von weiteren vier Semestern (Master Kirchenmusik oder A-Diplom im Aufbau- oder Konsekutivstudiengang) oder von zehn Semestern bei der A-Ausbildung im grundständigen Studiengang voraus.

§ 5

Anstellungsvoraussetzungen für C-Kirchenmusikstellen

- (1) Bewerberinnen und Bewerber auf eine C-Kirchenmusikstelle müssen
1. die C-Prüfung nachweisen und
 2. sollen Mitglied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder Mitglied einer Kirche sein, mit der die Evangelische Kirche von Westfalen in Kirchengemeinschaft verbunden ist; sie müssen einer anderen Mitgliedskirche der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland oder der Vereinigung Evangelischer Freikirchen angehören.
- (2) Eine C-Prüfung setzt eine in der Regel zweijährige seminaristische Ausbildung voraus.
- (3) ¹In C-Kirchenmusikstellen können, soweit C-Kirchenmusikerinnen oder Kirchenmusiker nicht zur Verfügung stehen, auch Personen mit Befähigungsnachweis angestellt werden. ²Ausnahmsweise ist die Anstellung von Personen ohne formale Qualifikation möglich. ³Die Regelung des Absatz 1 Ziffer 2 ist anzuwenden.

§ 6

Bewerbungsunterlagen

Einer Bewerbung auf eine Kirchenmusikstelle sind beizufügen:

1. eine beglaubigte Abschrift des Prüfungszeugnisses,
2. ein Nachweis über die Kirchenmitgliedschaft,
3. ein pfarramtliches Zeugnis und
4. ein Lebenslauf.

§ 7

Gleichstellungsentscheidung

- (1) ¹Im Ausnahmefall können sich auch Personen bewerben, die eine vergleichbare Prüfung oder Qualifikation nachweisen können. ²Über die Gleichstellung entscheidet das Landeskirchenamt; es kann die Entscheidung von einer Vorstellung abhängig machen.
- (2) Die kirchenmusikalische Ausbildung muss der jeweiligen von dem Landeskirchenamt festgestellten Rahmenordnung entsprechen.
- (3) Im Falle ausländischer Studienabschlüsse kann die Entscheidung im konkreten Fall von den durch die Rahmenordnungen festgelegten Voraussetzungen abweichen; die Gleichstellung geschieht im Benehmen mit dem Rektor der Hochschule für Kirchenmusik.

Titel 2

Anstellungsverfahren

§ 8

Ausschreibung

- (1) Freie A- oder B-Kirchenmusikstellen werden im Kirchlichen Amtsblatt und in mindestens einer Fachzeitschrift ausgeschrieben.

- (2) Freie C-Kirchenmusikstellen können im Kirchlichen Amtsblatt ausgeschrieben werden.
- (3) Kirchenmusikstellen sollen zusätzlich im Internet ausgeschrieben werden.

§ 9

Mitwirkung der Fachberatung

1Bei der Besetzung von gemeindlichen und kreiskirchlichen Kirchenmusikstellen ist die kreiskirchliche Fachberatung zu beteiligen. 2Bei der Besetzung von A- und B-Kirchenmusikstellen ist auch die landeskirchliche Fachberatung zu beteiligen. 3Bei landeskirchlichen Kirchenmusikstellen ist die landeskirchliche Fachberatung zu beteiligen.

§ 10

Auswahl, praktische Vorstellung und Einstellungsentscheidung

(1) 1Die Anstellungskörperschaft prüft die eingegangenen Bewerbungen und trifft in Übereinstimmung mit ihrer Konzeption der kirchenmusikalischen Arbeit eine Entscheidung über die engere Wahl. 2Die Fachberatung ist zu hören.

(2) 1Die in die engere Wahl genommenen Bewerberinnen und Bewerber werden zu einer praktischen Vorstellung in Gegenwart der Fachberatung eingeladen. 2Die Vorstellung umfasst unter Berücksichtigung des Stellenprofils die kirchenmusikalische Praxis sowie ein Gespräch. 3Nach Maßgabe der örtlichen Gegebenheiten sollen vorhandene musikalische Gruppen in die Vorstellung einbezogen werden; ihnen soll Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden. 4Die Anstellungskörperschaft hat das Votum der Fachberatung in die Entscheidung einzubeziehen.

Titel 3

Anstellung

§ 11

Anstellung

(1) 1Die Anstellung erfolgt auf Beschluss des Leitungsorgans der Anstellungskörperschaft. 2Der Abschluss, die Änderung und die Kündigung von Arbeitsverträgen bedarf der vorherigen kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

(2) Im Übrigen finden die in der Evangelischen Kirche von Westfalen geltenden arbeitsrechtlichen Regelungen Anwendung.

§ 12

Einführung

Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker werden nach der Probezeit in einem Gottesdienst nach der geltenden agendarischen Ordnung in ihren Dienst eingeführt.

§ 13

Dienstbezeichnung

(1) 1Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in A- oder B-Kirchenmusikstellen führen die Dienstbezeichnung „Kantorin“ bzw. „Kantor“. 2Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern, die überragende Leistungen erbringen und deren Wirkung über den Be-

reich einer Kirchengemeinde hinausgeht, kann der Titel „Kirchenmusikdirektorin“ oder „Kirchenmusikdirektor“ verliehen werden.

(2) Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern in C-Kirchenmusikstellen, die überragende Leistungen erbringen und sich in langjährigem Dienst besonders bewährt haben, kann auf Antrag des Presbyteriums der Titel „Kantor“ oder „Kantorin“ verliehen werden.

(3) Die Verleihung eines Titels erfolgt durch das Landeskirchenamt im Benehmen mit der Fachberatung.

Abschnitt II Kirchenmusikalische Fachberatung

§ 14

Allgemeine Aufgabe der Fachberatung

1 Die kirchenmusikalische Fachberatung fördert die Ausübung des kirchenmusikalischen Dienstes. 2 Sie soll die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker und die kirchlichen Körperschaften in allen kirchenmusikalischen Fragen beraten und unterstützen.

§ 15

Fachberatung im Kirchenkreis

(1) 1 Die kirchenmusikalische Fachberatung wird im Kirchenkreis von der Kreiskantorin oder dem Kreiskantor ausgeübt. 2 Weitere Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker können gebiets- oder funktionsbezogen an der Fachberatung beteiligt werden.

(2) 1 Die Kreiskantorin oder der Kreiskantor wird vom Kreissynodalvorstand im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt berufen. 2 Die Berufung kann zeitlich auf die Dauer einer Synodalperiode begrenzt werden.

§ 16

Aufgaben der Fachberatung im Kirchenkreis

(1) Zu den Aufgaben der kirchenmusikalischen Fachberatung des Kirchenkreises gehören insbesondere

1. die Mitwirkung an der Konzeption der Kirchenmusik im Kirchenkreis und die Förderung der Zusammenarbeit der verschiedenen Zweige der Kirchenmusik;
2. die Beteiligung bei Struktur- und Anstellungsfragen;
3. die Begleitung und fachliche Beratung der Kirchenmusikerinnen oder Kirchenmusiker einschließlich der Konventsarbeit;
4. die Verantwortung für Aus-, Fort- und Weiterbildung der Kirchenmusikerinnen oder Kirchenmusiker;
5. die Beratung der Pfarrerinnen oder Pfarrer, Presbyterien, Superintendentinnen oder Superintendenten, Kreissynodalvorstände und Kreissynoden in kirchenmusikalischen Fragen;
6. die Mitverantwortung für kirchenmusikalische Veranstaltungen des Kirchenkreises einschließlich der Öffentlichkeitsarbeit;

7. die Teilnahme an kreiskirchlichen Visitationen und die Umsetzung von Anregungen der Landeskirchenmusikdirektorin oder des Landeskirchenmusikdirektors.
- (2) Die Kreiskantorinnen und Kreiskantoren berichten regelmäßig dem Kreissynodalvorstand und der Landeskirchenmusikdirektorin oder dem Landeskirchenmusikdirektor.

§ 17

Fachberatung in der Landeskirche

- (1) Die kirchenmusikalische Fachberatung wird in der Landeskirche von der Landeskirchenmusikdirektorin oder von dem Landeskirchenmusikdirektor ausgeübt.
- (2) 1Die Landeskirchenmusikdirektorin oder der Landeskirchenmusikdirektor wird von der Kirchenleitung berufen. 2Die Berufung kann zeitlich begrenzt werden.

§ 18

Aufgaben der Fachberatung in der Landeskirche

- (1) Zu den Aufgaben der Landeskirchenmusikdirektorin oder des Landeskirchenmusikdirektors gehören insbesondere die
 1. Beratung der Kirchenleitung und des Landeskirchenamts in allen kirchenmusikalischen Angelegenheiten;
 2. Beobachtung des Standes und der Entwicklung des kirchenmusikalischen Lebens innerhalb der Landeskirche;
 3. Mitwirkung bei der Besetzung von Kirchenmusikstellen;
 4. Erarbeitung von Empfehlungen für die Pflege, Weiterentwicklung und Förderung der Kirchenmusik;
 5. Zusammenarbeit mit den Kreiskantorinnen und Kreiskantoren und Koordination ihrer Tätigkeit;
 6. Einberufung von Fachkonventen der Kreiskantorinnen und Kreiskantoren;
 7. Teilnahme an kirchenmusikalischen Prüfungen und Kolloquien;
 8. Beteiligung an landeskirchlichen Visitationen.
- (2) Die Landeskirchenmusikdirektorin oder der Landeskirchenmusikdirektor führt die Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit der Landeskirche und mit den kirchenmusikalischen Fachverbänden durch, arbeitet mit den gemäß § 19 Benannten zusammen und hält laufende Verbindung mit den kirchenmusikalischen Ausbildungsstätten und der außerkirchlichen Musikpflege.
- (3) Die Landeskirchenmusikdirektorin oder der Landeskirchenmusikdirektor berichten regelmäßig der Kirchenleitung und dem Landeskirchenamt.

§ 19

Spezielle Fachberatung

Für einzelne Aufgaben spezieller kirchenmusikalischer Fachberatung kann die Landeskirche besondere Beauftragungen aussprechen.

§ 20

Kirchenmusikkonvente

- (1) 1Die Kirchenmusikkonvente (Konvente) sind regelmäßige Zusammenkünfte aller Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker und dienen der fachlichen und geistlichen Zurüstung. 2Die Konvente finden in der Regel jährlich statt.

(2) Die Teilnahme an den Kirchenmusikkonventen gehört zu den Dienstpflichten der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker.

(3) Die Kreiskantorin oder der Kreiskantor lädt im Kirchenkreis im Einvernehmen mit der Superintendentin oder dem Superintendenten zum Konvent ein.² Die Superintendentin oder der Superintendent und die Landeskirchenmusikdirektorin oder der Landeskirchenmusikdirektor haben das Recht, an den Konventen teilzunehmen.³ Die Kreiskantorin oder der Kreiskantor kann im Benehmen mit der Landeskirchenmusikdirektorin oder dem Landeskirchenmusikdirektor spezielle Konvente für Orgel-, Chor- oder Bläsermusik sowie für andere kirchenmusikalische Fachbereiche zusätzlich einberufen.

Abschnitt III Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 21

Ausführungsbestimmungen

Die Kirchenleitung kann Ausführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz erlassen.

§ 22

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

„Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. Gleichzeitig treten das Kirchenmusikgesetz der EKD vom 15. Juni 1996 (ABl. EKD 1996 S. 387, 2003 S. 133; KABl. 1996 S. 321) und das Ausführungsgesetz zum Kirchenmusikgesetz vom 13. November 1997 (KABl. 1997 S. 211), geändert durch das Erste Kirchengesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Kirchenmusikgesetz vom 18. November 2010 (KABl. 2010 S. 343), außer Kraft.“

Vorlage 3.3 und 3.3.1

„Zustimmung zum Kirchengesetz zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der EKD vom 10. November 2010 (Pfardienstgesetz)“

Berichterstatter

Synodaler Kröger

Einbringung

„Sehr geehrte Frau Präses!
Hohe Synode!

Das vorliegende Kirchengesetz zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der EKD (PfdG.EKD) ist auf der Synode der EKD am 10.11.2010 nach Durchführung eines umfangreichen Stellungnahmeverfahrens beschlossen worden und mit Wirkung ab 01.01.2011 in Kraft getreten. Die Gliedkirchen sind aufgefordert (§ 120 Abs. 2 PfdG.EKD), ihre Zustimmung bis 31.12.2012 zu erklären, damit es in deren Bereichen mit Wirkung ab 01.01.2013 auch dort in Kraft treten kann. 13 Gliedkirchen haben diese Zustimmung bereits erteilt.

Dieses Gesetz reiht sich in eine Mehrzahl bereits auch von uns beschlossener EKD – Gesetze ein, mit denen auf verschiedenen Gebieten eine Rechtsvereinheitlichung zwischen den Landeskirchen erreicht werden soll und ist – so z. B. bereits das Kirchenbeamten-gesetz, Disziplinargesetz, Datenschutzgesetz und andere. Das vorliegende Gesetz dient mithin ebenfalls einer weiteren Vereinheitlichung.

Inhaltlich nimmt das PfdG.EKD bewährte Regelungen bestehender Dienstgesetze auf. Es fasst ferner in Form neuer Begriffe mehrere bisherige genutzte Begriffe zusammen – z. B. alle Formen des Stellenwechsels außer Abordnung und Zuweisung als Versetzungstatbestand. Die Rechtsfolgen variieren jedoch je nach dem Versetzungsgrund, so dass die bisherigen Veränderungsmöglichkeiten im Wesentlichen erhalten bleiben. Die Amtsbezeichnungen ‚im Wartestand‘ und ‚im Probendienst‘ wurden abgeschafft. In allen Stadien des aktiven Dienstes lautet die Amtsbezeichnung ‚PfarrerIn/Pfarrer‘. Verblieben sind lediglich die Amtsbezeichnungen ‚im Ruhestand‘ und ‚außer Dienst‘. Beispielsweise wurde auch die Präsenzpflicht in eine Erreichbarkeit umgestaltet, zu deren Verständnis gleich in der Vorlage des Ausführungsgesetzes zum PfdG.EKD in der Drucksache 3.4 etwas gesagt wird.

Das Pfarrdienstgesetz regelt Sachverhalte, über die unter den Gliedkirchen der EKD ein im Wesentlichen einheitliches Verständnis herrscht. Sofern inhaltliche Abweichungen vorkommen, sieht das Gesetz Öffnungsklauseln vor, die Anpassungen an die jeweiligen landeskirchlichen Bedürfnisse zulassen. Die EKvW hat hiervon ausweislich der weiteren Gesetzesvorlage 3.4 Gebrauch gemacht.

Nach einer kurzen Beratung, weil nämlich Änderungsmöglichkeiten in dem neuen Pfarrdienstgesetz nicht mehr möglich sind – es ist eben bereits in der EKD und in vielen Gliedkirchen in Kraft getreten –, schlägt der Gesetzesausschuss der Synode zur Vereinheitlichung der Dienstgesetze und einer damit verbundenen verbesserten Möglichkeit zur Zusammenarbeit einmütig vor, dem vorliegenden PfdG.EKD zuzustimmen und ein Inkrafttreten zum 01.01.2013 zu ermöglichen.

Ich lese den Beschlussvorschlag aus der Drucksache 3.3.1 noch einmal vor:

„Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen stimmt dem Kirchengesetz zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Pfarrdienstgesetz der EKD – PfdG.EKD) vom 10. November 2010 zu.

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland wird gebeten, das Pfarrdienstgesetz der EKD für die Evangelische Kirche in Westfalen zum 1. Januar 2013 in Kraft zu setzen. Das Präsidium der Union Evangelischer Kirchen in der EKD wird gebeten, den gleichen Termin als Zeitpunkt des Außerkrafttretens des Kirchengesetzes über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union (Pfarrdienstgesetz – PfdG) vom 15. Juni 1996 für die Evangelische Kirche von Westfalen beschlussmäßig festzustellen.“

Besten Dank für die Aufmerksamkeit.“

Dank

Der Vorsitzende dankt dem Synodalen Kröger für die Einbringung.

Eine Aussprache findet nicht statt.

Abstimmung zur Vorlage 3.3.1

**Beschluss
Nr. 80**

Die Vorlage „Zustimmung zum Kirchengesetz zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der EKD vom 10. November 2010 (Pfarrdienstgesetz)“ wird ohne Aussprache einstimmig bei drei Enthaltungen mit folgendem Wortlaut beschlossen:

„Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen stimmt dem Kirchengesetz zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Pfarrdienstgesetz der EKD – PfdG.EKD) vom 10. November 2010 zu.

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland wird gebeten, das Pfarrdienstgesetz der EKD für die Evangelische Kirche in Westfalen zum 1. Januar 2013 in Kraft zu setzen. Das Präsidium der Union Evangelischer Kirchen in der EKD wird gebeten, den gleichen Termin als Zeitpunkt des Außerkrafttretens des Kirchengesetzes über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union (Pfarrdienstgesetz – PfdG) vom 15. Juni 1996 für die Evangelische Kirche von Westfalen beschlussmäßig festzustellen.“

Vorlage 3.4, 3.4.1 und 3.4.2

„Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz der EKD“

Berichterstatter

Synodaler Kröger

Einbringung

„Sehr geehrte Frau Präses!

Hohe Synode!

Nachdem die Synode in der vorhergehenden Vorlage dem Pfarrdienstgesetz EKD zugestimmt hat, ergibt sich die Notwendigkeit, wie unter der Geltung des bisherigen Gesetzes der EKU die geschaffenen Öffnungsklauseln anzuwenden und ergänzende Regelungen entsprechend den Bedürfnissen der EKvW zu treffen – also ein neues Ausführungsgesetz zu erlassen. Die Regelungen des bisher geltenden Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz EKU sind dabei im Wesentlichen in das neue eingeflossen. Der Gesetzesentwurf hat das Stellungnahmeverfahren durchlaufen und weitgehend Zustimmung gefunden. Aus den Kirchenkreisen sind teilweise keine weiteren Ausführungen gemacht worden. Verschiedene haben eingehende Anregungen gegeben und Änderungs- bzw. Ergänzungsvorschläge gemacht, die von dem ständigen Kirchenordnungsausschuss und anschließend der Kirchenleitung diskutiert worden sind.

Der gesamte Gesetzesentwurf ist im Gesetzausschuss eingehend anhand der Einzelschriften beraten und in weiten Teilen nicht verändert worden. Soweit einzelne Fragen des Verständnisses, der Regelungsfolgen und auch Änderungswünsche intensiv diskutiert worden sind, möchte ich sie jetzt ansprechen. Im Übrigen verbleibt es bei den vorgeschlagenen Regelungen.

Hinsichtlich des Ordinationszeitpunkts nach § 3 ist im Gespräch klargestellt worden, dass für den Fall einer zeitlichen Nähe von Ordination und Amtseinführung beide Handlungen nacheinander auch zusammen in einem Termin vorgenommen werden können. Soweit in § 4 Abs. 1 die Möglichkeit vorgesehen ist, im Einzelfall eine Aufnahme in das

Pfarrdienstverhältnis auf Probe auch dann vorzunehmen, wenn jemand das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat – also eine Erweiterung gegenüber dem Pfarrdienstgesetz EKD–, ist festzuhalten, dass es tatsächlich auch nur Einzelfallentscheidungen sind. Es handelt sich nicht um eine Erweiterung, die regelmäßig gehandhabt wird, sondern besonderen Sachverhalten in Einzelfällen Rechnung tragen soll.

Zur Frage der Dauer des Probendienstes sowie der Bedeutung und Auswirkung der Sonderauftragserteilung im Hinblick auf die einzuhaltenden Fristen zur Erlangung einer Stelle auf Lebenszeit nach der Probezeit (§§ 4 Abs. 3, 5 Ausführungsgesetz) hatte es im Gesetzesausschuss eine längere lebhaftere und teilweise meinungsverschiedene Diskussion gegeben. Klarstellend ist darauf hingewiesen worden, dass durch die Möglichkeit, einen Sonderauftrag zu erteilen und damit die Beendigung des Probendienstes hinauszuschieben, eine Flexibilität erreicht werden soll. Denn in § 14 Abs. 3 PfdG. EKD ist die strikte Regelung vorgesehen, dass der Probendienst durch Entlassung zu beenden ist, wenn nicht innerhalb von vier Jahren nach Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit ein Pfarrdienstverhältnis auf Zeit begründet wird. Durch die Aufweichung dieser im Regelfall geltenden und beizubehaltenden Stringenz soll erreicht werden, dass in besonderen Lebenslagen durch die Übertragung eines Sonderauftrags die Entlassung aus dem Probeverhältnis verhindert wird, wenn die Vierjahresfrist zum Finden der Lebensanstellung nicht eingehalten werden kann. Sich möglicherweise ergebende Härten wegen besonderer Umstände sollen damit vermieden werden. Als solche Umstände kommen z. B. familiäre oder gesundheitliche Gründe in Betracht, die das Begründen eines Dienstverhältnisses als Pfarrerin/Pfarrer auf Lebenszeit verhindern. Es handelt sich um Ausnahmefälle zur Grundregelung des § 14 Abs. 3 PfdG.EKD. Sie sind zwischen den betroffenen Pfarrern/Pfarrerinnen und dem Landeskirchenamt zu besprechen. Der/die Betroffene muss dann auch klarmachen, dass er/sie eine derartige Lösung anstrebt. Wie im Einzelnen verfahren werden soll, ist zwar nicht im Gesetz vorgeschrieben. Im Ausschuss ist man aber davon ausgegangen, dass im Regelfall ein Sonderauftrag für drei Jahre erteilt wird, der dann ggf bei weiterhin bestehenden Besonderheiten auf Seiten der Pfarrerin/des Pfarrers auch verlängert werden kann. Schließlich wünschen sich die Vikarinnen und Vikare trotz der Möglichkeit einer Entlassung aus dem Probendienst ein klares Bekenntnis zum theologischen Nachwuchs.

Hinsichtlich des § 37 PfdG, EKD, der die Erreichbarkeit von Pfarrern/Pfarrerinnen regelt, ist im Gesetzesausschuss das Fehlen einer Ausführungsbestimmung bemängelt worden. Die vorhandene Regelung sei als unbestimmter Rechtsbegriff nicht deutlich genug. Hier ist klargestellt worden, dass seitens des Landeskirchenamts eine Arbeitsgruppe gebildet worden ist, die an der Ausführung des Begriffs arbeitet. Das Ergebnis soll in einer Verwaltungsvorschrift erfasst werden, die eine nachvollziehbare Umsetzung ermöglichen soll.

Auch wenn es bei der strikten Regelung der Residenzpflicht und Dienstwohnung im Sinn des § 38 PfdG.EKD bleiben soll und keine aktuelle Ausführungsbestimmung angenommen werden soll – in besonderen Fällen sind, wie schon jetzt gehandhabt, Ausnahmen möglich –, spricht sich der Gesetzesausschuss dafür aus, dass die Wohnungsfrage und Bezugspflicht gesondert diskutiert werden sollte, weil die Wohngegebenheiten im Fluss sind – z. B. Größe und Bedarf an Pfarrhäusern und Wohnungen, Größe der Pfarrfamilien und deren Wohnungsbedarf. Er hält es für sachgerecht, wenn sich die Kirchenleitung in näherer Zukunft mit diesen Fragen und Problemen beschäftigen und auch Regelungen schaffen würde.

Eine engagierte und eingehende Diskussion ergab sich im Ausschuss auch zum Versetzungsverfahren nach § 11 – ausgehend teilweise von dem Versetzungsgrund einer nach-

haltigen Störung in der Wahrnehmung des Dienstes nach § 79 Abs. 2 Nr. 5 PfdG.EKD. So sei das Ergebnis der Versetzung für einen betroffenen Pfarrer/eine Pfarrerin nicht gerechtfertigt, wenn seine/ihre Schuld an der Zerrüttung nicht festgestellt sei, sie gleichwohl aber mit der Versetzung rechnen müssen. Denn Zerrüttungsgründe gebe es auch von Seiten z. B. des Presbyteriums, die eine Zusammenarbeit unmöglich machten. Die Versetzung in eine neue Stelle sei dann unbefriedigend. Daher müsse ein derartiges Versetzungsverfahren auch in § 11 Ausführungsgesetz noch eingehender als in § 80 PfdG.EKD geregelt werden. Dem ist entgegengehalten worden, dass es auf eine Schuldfrage und -klärung nicht ankomme. Es sei zudem überaus schwierig, eine solche abschließend zu ermitteln. Es solle daher bei dem Verfahren bleiben, dass alle Betroffenen einschließlich Anstellungsträger angehört werden und deren Argumente für eine Entscheidung die Grundlage bilden. Es wurde in diesem Zusammenhang diskutiert und klargestellt, dass das Einziehen einer weiteren Zuständigkeitsebene wie des KSV eher zu einer unnötigen Verkomplizierung führen dürfte. Im Ergebnis der hierzu ausgetauschten Gedanken und Argumente pro und contra ist der Ausschuss schließlich der ganz überwiegenden Meinung gewesen, die vorgeschlagene Regelung des § 11 zu belassen. Dies auch unter dem Gesichtspunkt, dass dem Betroffenen der Rechtsweg zur Wahrung seiner Interessen offensteht, wobei nunmehr durch die erste Entscheidungszuständigkeit des Landeskirchenamtes eine Widerspruchsmöglichkeit gegen dessen Entscheidung zur Kirchenleitung geschaffen worden ist – also eine weitere Prüfungsinstanz im Bereich der Verwaltung vor einem ggf. beabsichtigten Klageverfahren.

Ein weiterer Diskussionspunkt ist auch die Regelung des § 12 gewesen – die vorzeitige Versetzung in den Ruhestand. Wie Sie aus der Einbringungsrede von Schwester Wallmann wissen, führt die vom Land NRW beabsichtigte Regelung des staatlichen Vorruhestands unter Berücksichtigung der Regelaltersruhegeldgrenze zu einer neuen wirtschaftlichen Situation bei unserer bisher vorgesehenen Vorruhestandsregelung. Der Ausschuss hat sich darauf verständigt, die Konsequenzen, die sich daraus ergeben, zu prüfen und eine Lösung zu finden, mit der die Rechtssicherheit für die Antragsteller hergestellt wird. Der Bedarf für ein schnelles Handeln besteht angesichts der geplanten Gesetzes-einführung zum 01.04.2013 staatlicherseits.

Letztendlich hat sich im Ausschuss zu § 17 Abs. 3 eine umfassende, lang währende Diskussion ergeben. Die Vorschrift betrifft die Möglichkeit für Pfarrerinnen/Pfarrer im eingeschränkten Dienst, die Aufstockung zu einer Stelle in vollem Umfang zu beantragen. Die Frage möglicher Kosten und deren Berücksichtigung im Haushalt sowie Deckung wurde Ausgangspunkt der Erörterung von Einzelgesichtspunkten. Die Konsequenzen müssen geprüft werden. Von Seiten der Landeskirche wurde darauf verwiesen, dass die Kostenfrage bezogen auf die absehbaren Fälle geklärt sei. Es sei zu berücksichtigen, dass es sich hier um eine zeitlich begrenzte Übergangsbestimmung handele, die sich nur auf die bisher in eingeschränkte Dienstverhältnisse berufene Pfarrerinnen und Pfarrer beziehe. Die Regelung sei erforderlich, um ihre Gleichstellung mit Pfarrerinnen und Pfarren im Probendienst herzustellen, die ab 1.1.2013 regelmäßig im uneingeschränkten Dienst beschäftigt werden. Außerdem solle für die Übergangszeit vermieden werden, dass junge und benötigte Pfarrerinnen und Pfarrer einen Anreiz erhalten, den Bereich der EKvW zu verlassen. Es hat sich im Rahmen dieser Debatte kein Anlass zu einer Änderung des vorliegenden Vorschlags ergeben, so dass Ihnen der Ausschuss auch in diesem Punkt die Zustimmung zum Entwurf empfiehlt.

Mithin wird insgesamt Ihre Zustimmung zu den beiden Ihnen vorliegenden Beschlussvorschlägen erbeten:

- a) zum vorgelegten Gesetzesentwurf,
b) zum Überweisungsvorschlag des Gesetzausschusses an die Kirchenleitung, den ich vorlese:

„Die Landessynode bittet die Kirchenleitung zu prüfen, ob die Vorruhestandsregelung des § 12 AG PfdG.EKD im Hinblick auf die geplante Versorgungsrechtsänderungsregelung des Landes NRW eine Fassung erhält, die die ab 1. Januar 2013 geltende Rechtslage festschreibt.“

Besten Dank für Ihre Geduld.“

Dank

Der Vorsitzende dankt dem Synodalen Kröger für die Einbringung.

An der Aussprache beteiligten sich die Synodalen Anicker, Dröpper, Wallmann, Nowicki, Kröger, Ost, Mohr, Rußkamp, Arlabosse, Schuch, Buchholz, Henz, Hempelmann, Kehlbreier, Schleisiek, Bornefeld, Schmidt, Fischer, Beer und Winterhoff.

Abstimmung zur Vorlage 3.4.1

„Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz der EKD“

Erste Lesung

§ 1 wird einstimmig beschlossen

Erste Lesung

**Beschluss
Nr. 81**

§ 2 wird einstimmig beschlossen

Erste Lesung

**Beschluss
Nr. 82**

§ 3 wird einstimmig beschlossen

Erste Lesung

**Beschluss
Nr. 83**

§ 4 wird einstimmig beschlossen

Erste Lesung

**Beschluss
Nr. 84**

§ 5 wird einstimmig beschlossen

Erste Lesung

**Beschluss
Nr. 85**

§ 6 wird einstimmig beschlossen

Erste Lesung

**Beschluss
Nr. 86**

§ 7 wird einstimmig beschlossen

Erste Lesung

**Beschluss
Nr. 87**

§ 8 wird einstimmig beschlossen

Erste Lesung

**Beschluss
Nr. 88**

§ 9 wird einstimmig beschlossen

Erste Lesung

**Beschluss
Nr. 89**

Beschluss Nr. 90	§ 10 wird einstimmig beschlossen	Erste Lesung
Beschluss Nr. 91	§ 11 wird mehrheitlich bei einer Gegenstimme und fünf Enthaltungen beschlossen	Erste Lesung
Beschluss Nr. 92	§ 12 wird einstimmig bei zwei Enthaltungen beschlossen	Erste Lesung
Beschluss Nr. 93	§ 13 wird einstimmig beschlossen	Erste Lesung
Beschluss Nr. 94	§ 14 wird einstimmig beschlossen	Erste Lesung
Beschluss Nr. 95	§ 15 wird einstimmig beschlossen	Erste Lesung
Beschluss Nr. 96	§ 16 wird mehrheitlich bei vier Gegenstimmen und vier Enthaltungen beschlossen	Erste Lesung
	Der Synodale Mohr stellt folgenden Antrag: „Die Landessynode beschließt den § 17 Abs. 3 im Entwurf zum Ausführungsgesetz zu Pfarrdienstgesetz der EKD – AG PfdG.EKD zu streichen.“	
	Der Vorsitzende stellt den Antrag zur Abstimmung.	
Beschluss Nr. 97	Der Antrag wird mehrheitlich bei 12 Gegenstimmen und einigen Enthaltungen abgelehnt. Im Anschluss erfolgt die Abstimmung zum gesamten § 17.	
Beschluss Nr. 98	§ 17 wird mehrheitlich bei acht Gegenstimmen und einigen Enthaltungen beschlossen.	Erste Lesung
Beschluss Nr. 99	§ 18 wird einstimmig beschlossen	Erste Lesung
Beschluss Nr. 100	Die Vorlage 3.4.1 „Ausführungsgesetz zum Kirchengesetz zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerrinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz der EKD - AG PfdG.EKD)“ wird insgesamt bei zwei Gegenstimmen und einigen Enthaltungen mehrheitlich beschlossen. Erste Lesung Die Vorsitzende schlägt vor, die Zweite Lesung direkt anzuschließen und die Abstimmung über das gesamte Gesetz vorzunehmen.	
Beschluss Nr. 101	Die Synode stimmt dem Vorschlag zu.	
Beschluss Nr. 102	Die Vorlage 3.4.1 „Ausführungsgesetz zum Kirchengesetz zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerrinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz der EKD - AG PfdG.EKD)“ wird insgesamt bei zwei Gegenstimmen und einigen Enthaltungen mehrheitlich mit folgendem Wortlaut beschlossen:	Zweite Lesung

**„Ausführungsgesetz zum Kirchengesetz zur Regelung der Dienstverhältnisse
der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland
(Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz der EKD - AG PfdG.EKD)**

Vom 15. November 2012

Die Synode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat auf Grund von § 117 Absatz 1 Pfarrdienstgesetz der EKD das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

**Zuständigkeiten, Anstellungskörperschaften, Beteiligung kirchlicher Stellen
(zu § 115 PfdG.EKD)**

(1) Soweit nichts Anderes bestimmt ist, ist für dienstrechtliche Entscheidungen, die Pfarrerinnen und Pfarrer betreffen, das Landeskirchenamt zuständig.

(2) Die Dienstaufsicht über die Pfarrerinnen und Pfarrer liegt bei den Superintendentinnen und Superintendenten sowie beim Landeskirchenamt, soweit kirchliches Recht nichts anderes bestimmt.

§ 2

**Ordinationsverpflichtung
(zu § 4 Absatz 4 Satz 2 PfdG.EKD)**

Vor der Ordination erklären diejenigen, die ordiniert werden sollen: „Ich gelobe vor Gott, das Amt der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung im Gehorsam gegen den dreieinigen Gott in Treue zu führen, das Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und in den Bekenntnissen meiner Kirche bezeugt ist, rein zu lehren, die Sakramente ihrer Einsetzung gemäß zu verwalten, meinen Dienst nach den Ordnungen meiner Kirche auszuüben, das Beichtgeheimnis und die seelsorgliche Schweigepflicht zu wahren und mich in meiner Amts- und Lebensführung so zu verhalten, dass mein Zeugnis nicht unglaubwürdig wird.“

§ 3

**Zeitpunkt der Ordination
(zu § 11 Absatz 3 in Verbindung mit § 118 Absatz 2 PfdG.EKD)**

Die Ordination von Pfarrerinnen und Pfarrern erfolgt im Laufe ihres Probendienstes. Bis zur Ordination wird Pfarrerinnen und Pfarrern ein vorläufiger Auftrag zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung erteilt.

§ 4

**Probendienst
(zu § 9 Absatz 1 Nr. 7, Absatz 2 und § 12 Absatz 1, 3, 4 PfdG.EKD)**

(1) In das Pfarrdienstverhältnis auf Probe kann im Einzelfall abweichend von § 9 Absatz 1 Nummer 7 Pfarrdienstgesetz der EKD auch berufen werden, wer das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(2) Der regelmäßige Probedienst dauert abweichend von § 12 Absatz 1 Satz 1 Pfarrerdiensgesetz der EKD zwei Jahre.

(3) Die Zeit der Fortsetzung des Probedienstverhältnisses nach Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit gemäß § 12 Absatz 3 Pfarrerdiensgesetz der EKD soll zwei Jahre nicht überschreiten, es sei denn, dass Betroffene auf ausdrücklichen Wunsch des Landeskirchenamtes die Bereitschaft erklären, weiter im Probedienst zu verbleiben, um einen Sonderauftrag zu erfüllen.

§ 5

Beendigung des Pfarrdienstverhältnisses auf Probe (zu § 14 Absatz 3 Satz 1 PfdG.EKD)

Hat eine Pfarrerin oder ein Pfarrer nach Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit einen Sonderauftrag gem. § 4 Absatz 3 dieses Gesetzes wahrgenommen, ist sie oder er erst zu entlassen, wenn seit der Übertragung der Anstellungsfähigkeit mindestens vier Jahre vergangen sind und nicht innerhalb von zwei Jahren nach Beendigung des Sonderauftrags ein Dienstverhältnis als Pfarrerin oder Pfarrer auf Lebenszeit begründet worden ist.

§ 6

Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit (zu § 16 Absatz 2 PfdG.EKD)

Ordinierten Predigerinnen und Predigern im Sinne des Kirchengesetzes über das Amt des Predigers in der Evangelischen Kirche von Westfalen und vergleichbaren Personen, deren Berufung in das Pfarramt erwünscht ist, wird die Anstellungsfähigkeit zuerkannt, wenn sie die Zweite Theologische Prüfung oder zehn Jahre nach der Ordination die besondere Prüfung gemäß der Verordnung über die Ausbildung und Anstellung zum Amt einer Predigerin oder eines Predigers und zum Amt einer Pfarrstellenverwalterin oder eines Pfarrstellenverwalters abgelegt haben.

§ 7

Wahrnehmung des geordneten kirchlichen Dienstes (zu § 25 Absatz 4 PfdG.EKD)

Die Leitungsorgane des Kirchenkreises und der Landeskirche können Pfarrerrinnen und Pfarrern im Rahmen der Zumutbarkeit Aufgaben übertragen, die über den Dienst bei ihrer Anstellungskörperschaft hinausgehen. Die durch solchen Dienst entstehenden notwendigen Auslagen sind zu ersetzen.

§ 8

Befristete Übertragung einer Pfarrstelle (zu § 25, § 79 Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 PfdG.EKD)

(1) Die Übertragung einer Pfarrstelle geschieht in der Regel ohne zeitliche Befristung. Pfarrstellen, die für besondere Aufgabenbereiche errichtet worden sind, können für eine

befristete Zeit übertragen werden. Ist wegen beabsichtigter Strukturveränderungen der längerfristige Bedarf einer vakanten Pfarrstelle ungewiss, kann die Freigabe der Pfarrstelle nach § 3 Pfarrstellenbesetzungsgesetz auf Antrag des Kreissynodalvorstandes mit der Einschränkung versehen werden, dass die Besetzung befristet erfolgt.

(2) Die Zeit, für die eine Pfarrstelle befristet übertragen wird, muss mindestens sechs Jahre betragen. Sie kann mit Zustimmung der Pfarrerin oder des Pfarrers, auch auf unbegrenzte Zeit, verlängert werden.

(3) Ist eine Pfarrstelle gemäß Absatz 1 für eine befristete Zeit übertragen worden und endet die Amtszeit, so ist die oder der Betroffene verpflichtet, sich rechtzeitig um die Übertragung eines neuen Auftrags im Sinne von § 25 Pfarrdienstgesetz der EKD zu bemühen.

§ 9

Mutterschutz, Elternzeit, Arbeitsschutz, Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (zu § 54 Absatz 1 PfdG.EKD)

(1) Abweichend von § 54 Absatz 1 Satz 2 Pfarrdienstgesetz der EKD gelten im Übrigen die Regelungen für Beamtinnen und Beamte des Landes Nordrhein-Westfalen entsprechend, soweit sie nicht der Wahrnehmung gottesdienstlicher oder pfarramtlicher Aufgaben entgegenstehen und soweit nicht im kirchlichen Recht anderes geregelt ist.

(2) Wegen der Elternzeit tritt ein Verlust der Stelle nicht ein. Eine pfarramtliche Tätigkeit während der Elternzeit darf nicht weniger als der Hälfte und höchstens drei Viertel eines uneingeschränkten Dienstes entsprechen.

§ 10

Verfahren bei Abordnung und Zuweisung (zu §§ 77 und 78 PfdG.EKD)

Eine Abordnung oder Zuweisung unter Beibehaltung der Stelle erfordert die Zustimmung der Anstellungskörperschaft.

§ 11

Verfahren bei Versetzung (zu § 80, § 117 PfdG.EKD)

Vor der Entscheidung über den Verlust einer Stelle im Rahmen des Versetzungsverfahrens sind die betroffene Pfarrerin oder der betroffene Pfarrer sowie das Leitungsorgan der Anstellungskörperschaft, bei Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrern auch der Kreissynodalvorstand zu hören.

§ 12

**Vorzeitige Versetzung in den Ruhestand
(zu § 88 Absatz 3 PfdG.EKD)**

Im Interesse des Abbaus eines Personalüberhangs im pfarramtlichen Dienst können Pfarrerinnen und Pfarrer bis zum 31. Dezember 2015 ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit auf ihren Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie spätestens bis zum 31. Dezember 2015 das 58. Lebensjahr vollenden. Die Verminderung des Ruhegehaltes wegen der vorzeitigen Zurrücksetzung richtet sich nach § 27 Pfarrbesoldungs- und Versorgungsordnung mit der Maßgabe, dass die Verminderung nur für die Zeit ab Beginn des Monats, der auf die Vollendung des 63. Lebensjahres folgt, bis zum Abschluss des Monats, in dem die gesetzliche Altersgrenze erreicht wird, zu berechnen ist; § 14 Absatz 3 Satz 4 Beamtenversorgungsgesetz gilt entsprechend. Bei Pfarrerinnen und Pfarrern, die bei Beginn des Ruhestandes im Sinne von Satz 1 schwerbehindert nach Teil 2 SGB IX sind, erfolgt keine Verminderung des Ruhegehaltes wegen des vorzeitigen Eintritts in den Ruhestand.

§ 13

**Verfahren bei Dienstunfähigkeit
(zu § 91 Absatz 5 PfdG.EKD)**

Das Landeskirchenamt kann entscheiden, dass im Einzelfall zur Feststellung der Dienstunfähigkeit einer Pfarrerin oder eines Pfarrers ein ärztliches Gutachten genügt.

§ 14

**Verfahren und Rechtsfolgen der Entlassung
(zu § 101 PfdG.EKD)**

(1) Den Entlassenen kann nach Maßgabe des Versorgungsrechts ein Unterhaltsbeitrag widerruflich bewilligt werden.

(2) Im Interesse des Abbaus des Personalüberhangs im pfarramtlichen Dienst kann die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung Bestimmungen über die Zahlung von Abfindungen an Pfarrerinnen und Pfarrer, die die Entlassung aus dem kirchlichen Dienst beantragen, treffen.

§ 15

**Rechtsweg, Vorverfahren
(zu § 105 PfdG.EKD)**

(1) Die Zuständigkeit der kirchlichen Verwaltungsgerichte richtet sich nach dem Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD und dem Ausführungsgesetz zum Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD.

(2) In Streitigkeiten aus dem Pfarrdienstverhältnis ist vor Klageerhebung auch bei Leistungs- und Feststellungsklagen ein Vorverfahren durchzuführen.

§ 16

**Ergänzungsbestimmungen
(zu § 117 Absatz 1 PfdG.EKD)**

Weitere Bestimmungen zur Ausführung und Ergänzung dieses Gesetzes kann die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung erlassen.

§ 17

**Übergangsbestimmungen
(zu § 14 Absatz 3, § 117 Absatz 1 und § 118 Absatz 5 Satz 2 PfdG.EKD)**

(1) Regelungen, die auf der Grundlage des aufgehobenen Pfarrdienstgesetzes der Evangelischen Kirche der Union erlassen wurden, bleiben, sofern nicht durch das Pfarrdienstgesetz der EKD oder dieses Kirchengesetz etwas anderes bestimmt ist, bis zu ihrer ausdrücklichen Aufhebung in Kraft. Soweit in diesen Regelungen auf einzelne Vorschriften des aufgehobenen Pfarrdienstgesetzes Bezug genommen wurde, sind ab Inkrafttreten dieses Ausführungsgesetzes die entsprechenden Vorschriften des Pfarrdienstgesetzes der EKD anwendbar.

(2) Pfarrdienstverhältnisse auf Probe, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits bestanden, werden abweichend von § 14 Absatz 3 Pfarrdienstgesetz der EKD und § 5 dieses Gesetzes unbefristet fortgesetzt, solange keine Gründe vorliegen, die auch bei einem Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit zur Entlassung führen würden.

(3) Pfarrerinnen und Pfarrer, die aufgrund von Artikel 2 § 2 des Einführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der Evangelischen Kirche der Union in Verbindung mit § 10 b des Ausführungsgesetzes des Pfarrdienstgesetzes der Evangelischen Kirche der Union in ein Dienstverhältnis im eingeschränkten Dienst berufen worden sind, können beantragen, einen Dienst mit vollem Dienstumfang wahrzunehmen.

(4) § 71 Absatz 1 bis 3 Pfarrdienstgesetz der EKD gelten für Pfarrerinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe entsprechend bis zum 31. Dezember 2016 unter der Voraussetzung, dass zu Beginn der beabsichtigten Beurlaubung eine ruhegehaltfähige Dienstzeit von mindestens fünf Jahren vorliegt und die Beurlaubung frühestens nach Ablauf von vier Jahren nach Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit erfolgt.

§ 18

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.“

Abstimmung zur Vorlage 3.4.2 „Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz der EKD“

Der Beschlussvorschlag zur Vorlage 3.4.2 „Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz der EKD“ wird ohne Aussprache mehrheitlich bei einer Gegenstimme mit folgendem Wortlaut beschlossen:

**Beschluss
Nr. 103**

„Die Landessynode bittet die Kirchenleitung zu prüfen, ob die Vorruhestandsregelung des § 12 AG PfdG.EKD im Hinblick auf die geplante Versorgungsrechtsänderungsregelung des Landes NRW eine Fassung erhält, die die ab 1. Januar 2013 geltende Rechtslage festschreibt.“

Leitung

Präses Kurschus

Die Vorsitzende gibt einen Ausblick auf den Tagesverlauf am Nachmittag, in dem auch die Vorlagen 3.5 und 3.5.1 sowie 3.6 und 3.6.1 verhandelt werden sollen, die am Vormittag vorgesehen waren.

Die Synode singt den Kanon „Komm Herr Jesu, sei Du unser Gast“.

Die Vorsitzende schließt die Sitzung um 13:00 Uhr.

Siebte Sitzung	Donnerstag	15. November 2012	nachmittags
Schriftführende: Die Synodalen Hammer und Scholle-Pusch			

Leitung:

Präses Kurschus

Die Sitzung wird um 15:10 Uhr eröffnet.

Die Vorsitzende bittet den Präsidenten des Kirchenamtes der EKD Dr. Hans Ulrich Anke um sein Grußwort.

Grußwort

Präsident Dr. Hans-Ulrich Anke

„Sehr geehrte Frau Präses,
hohe Synode,

gerne überbringe ich Ihnen die herzlichsten Grüße aus der EKD, namentlich des Ratsvorsitzenden Nikolaus Schneider und der Präses der Synode der EKD, Katrin Göring-Eckardt. Mit einer frischen Brise von der Ostsee wehen die guten Wünsche der EKD-Synode in Timmendorfer Strand in Ihre Synodaltagung.

Die EKD-Synode in Timmendorfer Strand hat sich von Strand und Meer nicht ablenken lassen. Sie hat intensiv an dem Schwerpunktthema ‚Vorbereitung auf das Reformationsjubiläum 2017‘ gearbeitet, insbesondere im Hinblick auf theologische Fragen. Bei all dieser Arbeit war und ist Ausgangspunkt wie Zielpunkt Gottes Wort, das in Jesus Christus zu uns gekommen ist. Das ist der bestimmende Weg für unser Leben, wie wir es in den Texten der Herrnhuter Losungen für den heutigen Tag aus Psalm 16 und dem Johannes-Evangelium lesen: ‚Du tust mir kund den Weg zum Leben.‘ ‚Du hast Worte des ewigen Lebens.‘ Dann sind wir ganz schnell bei dem Leitwort für die Lutherdekade aus dem Prolog des Johannes-Evangeliums Kapitel 1, 1 ‚Am Anfang war das Wort‘. Dieses Leitwort prägt unseren Weg zum Reformationsjubiläum 2017.

Denn so steht es am Anfang der Kundgebung der EKD-Synode und auch am Ende: ‚Auf Gottes Wort vertrauen wir, auf Jesu Wort hin beginnen wir neu, hoffen, glauben und feiern.‘ Wenn wir in einem solchen Geist einladen, dann werden viele kräftig und fröhlich mitfeiern, zum Beispiel aus den Partnerkirchen der weltweiten Ökumene. So hörten wir vom Schweizerischen Kirchenbund mit einem Augenzwinkern in einem Grußwort: ‚Die ganze Bevölkerung der Schweiz fiebert in freudiger Erregung dem Reformationsjubiläum 2017 entgegen.‘

Ich höre an Ihren Reaktionen, dass wir in Deutschland – vermutlich auch in Westfalen – noch steigerungsfähig sind. Aber wir haben ja auch noch fast fünf Jahre Zeit. Das bisher Erreichte macht Mut, gerade wenn wir das große Engagement auch des Bundes und der

Länder auf ‚2017‘ hin sehen. Auf der EKD-Synode in Timmendorfer Strand haben wir aus höchsten Regierungskreisen dazu Vielversprechendes gehört. So wünschte sich die Frau Bundeskanzlerin von der Lutherdekade, dass Menschen ermutigt werden, über die eigene Religion zu sprechen und sich zu bekennen. Ja, sie selbst als Bundeskanzlerin verband das Engagement der Bundesregierung bei den Vorbereitungen auf das Reformationsjubiläum 2017 ganz offen mit der Hoffnung auf eine ‚missionarische Komponente‘.

Wo und wie kann dies durch unser Tun und durch unser Wirken gelingen? Lassen Sie mich ein Feld hervorheben, das mir persönlich besonders am Herzen liegt. Die Kirchenmusik hat mich als Jugendlichen in der schwierigen Zeit nach der Konfirmation bei den Gottesdiensten gehalten. Über 500.000 Sänger und Bläser musizieren EKD-weit in über 30.000 Chören regelmäßig zum Lobe Gottes und zur Freude der Menschen. So lernen sie auf eingängige Weise ihren Glauben auszudrücken und weiterzugeben. Dies haben wir in dem zu Ende gehenden Themenjahr der Lutherdekade ‚Reformation und Musik‘ wieder eindrucksvoll erfahren dürfen.

So reihte sich bei dem Projekt ‚366+1 – Kirche klingt!‘ Tag für Tag ein Konzert an das andere. Und diese Kette, die die EKD zusammen mit den Gliedkirchen entwickelt hat, zog und zieht sich durch alle Landeskirchen. Am heutigen Donnerstagabend steht Konzert 320 in der Margarethenkirche in Gotha an. Motto des Konzertes: ‚Kirche klingt mit Pfeifen und Trompeten‘. Bei Ihnen in Westfalen gab es mitreißende Höhepunkte. Sie hatten das Glück, das Projekt ‚366+1‘ in der österlichen Freudenzeit bei sich zu haben. Und Mitte Dezember steht hier in Bielefeld im Rahmen dieser Reihe als Sonderfestival ‚Jazz erst recht‘ auf dem Programm. Also, von wegen ‚Westphalia non cantat! Wer sich das ausgedacht hat, der muss ein missgünstiger Friese gewesen sein!

Der tiefere Grund, warum wir 2017 so bewusst das 500. Reformationsjubiläum feiern wollen, liegt nicht nur in Konzerten, Events und historischer Rückerinnerung. Sondern der Grund liegt darin, dass wir zutiefst glauben und hoffen, dass die befreiende Botschaft von der Rechtfertigung heute genauso aktuell ist wie vor 500 Jahren und wie zu jeder Zeit. Wir sind alle unterwegs, diese Botschaft, das Evangelium Jesu Christi, diesen einzigen Trost im Leben und im Sterben, wie es im Heidelberger Katechismus heißt, für unsere Zeit, für das 21. Jahrhundert, neu in die Herzen zu bringen.

Die EKD ist dankbar, dass dies in guter Gemeinschaft der Landeskirchen entwickelt wird. Ein besonderer Dank gilt dabei der Evangelischen Kirche von Westfalen. Die Evangelische Kirche von Westfalen ist nah dran an der EKD. Sie hat von Bielefeld aus Hannover gut im Blick.

Die Kolleginnen und Kollegen vom Landeskirchenamt in Bielefeld wollten es noch genauer wissen. Sie haben ihren diesjährigen Betriebsausflug dazu genutzt, uns im Kirchenamt der EKD in Hannover-Herrenhausen näher auf die Finger zu schauen. Für uns war ein solcher Austausch unter den Mitarbeitenden eine Premiere, an die wir gern anknüpfen wollen nach dem Motto: ‚Gesichter statt Briefköpfe‘.

Es tut uns in der EKD gut, wenn Landeskirchen, wie die Evangelische Kirche von Westfalen, klare Vorstellungen dazu haben, welche Aufgaben besser in der größeren Gemein-

schaft der EKD geleistet werden sollen und wo die Grenze für das Gemeinschaftliche in den Anliegen der eigenen Landeskirche liegt. In diesem Geist engagiert sich die Evangelische Kirche von Westfalen in vielen Gemeinschaftsprozessen. Ich nenne nur einen, nämlich den Weg zum neuen Werk für Diakonie und Entwicklung. Das traditionell hohe Engagement für Diakonie und Entwicklung der Evangelischen Kirche von Westfalen zeigt sich auch in den Leitungsstellen des neuen Werkes: Frau Weigt-Blätgen ist Vorsitzende der Konferenz des neuen Werkes geworden und Herr Winterhoff stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender. Es gibt noch viele andere Felder für Gemeinschaftsaufgaben, in denen sich die Evangelische Kirche von Westfalen engagiert. Wir freuen uns darüber und auch auf die Zusammenarbeit. Sie als Landessynode stellen immer wieder dazu die Weichen.

Außerhalb des eigentlichen Schlusswortes sei es mir erlaubt, Ihnen am Rande der Synode ein kleines Gedicht eines bekannten, wenn auch eines etwas speziellen Lyrikers des 20. Jahrhunderts mit auf den Weg zu geben. Das Gedicht geht so:

„Papst Paul war gestorben vor 400 Jahren,
dann wie üblich in den Himmel gefahren.
Als er dort angekommen,
da hat er den goldenen Schlüssel genommen.
Es ist ja bekannt, dass früher und jetzt,
jeder Papst einen Schlüssel zum Himmel besitzt.
Doch siehe, der Schlüssel, der wollte nicht passen,
der Petrus hat ihn trotzdem eintreten lassen
und sprach, sein Antlitz war bartumrändert,
der Luther hat nämlich das Schloss verändert.“

Frau Präses, hohe Synode! Ich wünsche Ihnen eine gesegnete und segensreiche Tagung. Vielen Dank.“

Dank

Die Vorsitzende dankt Herrn Dr. Hans Ulrich Anke.

Wahlen

Vorlage 7.1.1

„Wahlen von Mitgliedern der Kirchenleitung“

Berichterstatter:
Synodaler Huneke

Einbringung

„Liebe Schwestern und Brüder,

die Einbringung, die jetzt kommt, kann kurz sein, weil ich ja ausführlich über das Verfahren zur Nominierung der Kandidatinnen und Kandidaten berichtet hatte. Ich will aber aus dem Tagungs-Nominierungs-Ausschuss kurz berichten.

Zunächst hat sich der Tagungs-Nominierungs-Ausschuss über die Verfahrensweisen, Methoden und Techniken des Ständigen Nominierungsausschusses informieren lassen. Er wollte nachvollziehen, wie diese Vorschläge auch im Detail zustande gekommen sind. Danach hat der Austausch über die Vorstellungsreden der Kandidatinnen und Kandidaten die Feststellung ergeben, dass hier starke und kompetente Persönlichkeiten mit individuellen Schwerpunkten zur Wahl stehen, die einen angemessenen Querschnitt aus der Vielfalt der westfälischen Kirche repräsentieren. Wir waren sehr erfreut über die engagierten und guten Vorstellungsreden. Herzlichen Dank dafür. Der Tagungs-Nominierungs-Ausschuss bestätigt einstimmig den Vorschlag des Ständigen Nominierungsausschusses, der Ihnen in der Vorlage 7.1.1 vorliegt. In neuer Anordnung haben wir zunächst die hauptamtlichen Kirchenleitungsmitglieder beginnend mit dem juristischen Vizepräsidenten aufgeführt. Es folgen jeweils in alphabetischer Reihenfolge die ordinierten Nebenamtlichen und danach die nichtordinierten Nebenamtlichen. Ich bitte um Beschluss und Eintritt ins Wahlverfahren, damit sich unsere Spannung im Laufe des Nachmittags abbauen kann. Vielen Dank.“

Dank

Die Vorsitzende dankt dem Synodalen Huneke für die Einbringungsrede.

Die Vorsitzende ruft die Vorlage 7.1.1 „Wahlen von Mitgliedern der Kirchenleitung“ insgesamt zur Abstimmung auf.

Beschluss Nr. 104

Die Synode beschließt die Vorlage 7.1.1 „Wahlen von Mitgliedern der Kirchenleitung“ einstimmig.

Die Vorsitzende weist darauf hin, dass vorgesehen ist, „die Wahlen in vier Blöcken durchzuführen, und zwar zunächst die Positionen 1 bis 4, dann die Positionen 5 bis 8, danach die Positionen 9 bis 11 und anschließend die Positionen 12 bis 14. Nach jedem Wahlblock erfolgt die Auszählung und die Bekanntgabe der Ergebnisse, erst danach wird der nächste Wahlblock aufgerufen.“

Die Synodalen Protokollführer Hammer und Scholle-Pusch unter Assistenz des Synodenbüros werden mit der Auszählung der Stimmen beauftragt.

Gem. § 29 Abs. 1 und 2 GO der Landessynode ist über jede zu besetzende Stelle einzeln abzustimmen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden hierbei nicht mitgerechnet.“

Die Vorsitzende ruft aus der Vorlage 7.1.1 „Wahlen von Mitgliedern der Kirchenleitung“ die Position 1 „Wahl des juristischen Vizepräsidenten“ zur Abstimmung auf. Die Stimmzettel werden an die stimmberechtigten Synodalen verteilt und nach der Stimmabgabe eingesammelt.

Die Vorsitzende ruft aus der Vorlage 7.1.1 „Wahlen von Mitgliedern der Kirchenleitung“ die Position 2 „Wahl eines hauptamtlichen theologischen Mitgliedes der Kirchenleitung“ zur Abstimmung auf. Die Stimmzettel werden an die stimmberechtigten Synodalen verteilt und nach der Stimmabgabe eingesammelt.

Die Vorsitzende ruft aus der Vorlage 7.1.1 „Wahlen von Mitgliedern der Kirchenleitung“ die Position 3 „Wahl eines hauptamtlichen theologischen Mitgliedes der Kirchenleitung“ zur Abstimmung auf. Die Stimmzettel werden an die stimmberechtigten Synodalen verteilt und nach der Stimmabgabe eingesammelt.

Die Vorsitzende ruft aus der Vorlage 7.1.1 „Wahlen von Mitgliedern der Kirchenleitung“ die Position 4 „Wahl eines nebenamtlichen Mitgliedes der Kirchenleitung“ zur Abstimmung auf. Die Stimmzettel werden an die stimmberechtigten Synodalen verteilt und nach der Stimmabgabe eingesammelt.

Leitung

Synodaler Klaus Winterhoff

Der Vorsitzende schlägt vor, während der Stimmauszählung die Vorlage 3.5.1 „Viertes Kirchengesetz zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland“ zu behandeln.

Vorlage 3.5.1

„Viertes Kirchengesetz zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland“

Berichterstatter:

Synodale Hogenkamp

Einbringung

„Sehr geehrte Frau Präses,
hohe Synode,

das vierte Kirchengesetz zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (4. EGMVG-Änderungsgesetz) beinhaltet die Einführung eines § 8 zu den §§ 54 und 55 MVG.EKD. § 54 MVG.EKD regelt entweder für den Bereich einer jeweiligen Gliedkirche, des jeweiligen Diakonischen Werkes oder für beide Bereiche gemeinsam die Möglichkeit zur Bildung von Gesamtausschüssen der Mitarbeitervertretungen. Die Bildung von Gesamtausschüssen war in der Vergangenheit schon lange eingefordert worden. Von der Bildung eines gemeinsamen Ausschusses des jeweiligen Diakonischen Werkes und der jeweiligen Gliedkirche wurde Abstand genommen. In § 55 MVG.EKD geht es um die Aufgaben dieser Gesamtausschüsse. Diese sind in der Vorlage nachzulesen. Der Ständige Kirchenordnungsausschuss hat sich eingehend mit den weitgehend zustimmenden Stellungnahmen befasst. Seine Beratungsergebnisse liegen Ihnen in der Vorlage 3.5 vor. Der § 8 4. EGMVG-Änderungsgesetz regelt die Bildung eines jeweiligen Gesamtausschusses, entweder vom jeweiligen Diakonischen Werk oder von der jeweiligen Gliedkirche. § 8 II regelt die Gesamtzahl der Mitglieder, die jeweils entsandt werden können. Hier kommt eine redaktionelle Änderung, die in der Vorlage 3.5 noch nicht enthalten ist. Der Gesamtausschuss des Diakonischen Werkes besteht, wie in der Vorlage 3.5.1 wiedergege-

ben, aus 15 Mitgliedern anstelle von 12 Mitgliedern. Wenn ein Mitglied der Lippischen Landeskirche entsandt wird, erhöht sich die Anzahl der Mitglieder jeweils um dieses Mitglied. Über § 8 des EGMVG als Inhalt des 4. EGMVG-Änderungsgesetzes haben Sie, hohe Synode, nun zu beschließen.

Die Ausführungsverordnung zu § 8 4. EGMVG-Änderungsgesetz liegt Ihnen zur Kenntnisnahme vor. Der Tagungs-Gesetzesausschuss hat sich der Meinung des Ständigen Kirchenordnungsausschusses einstimmig angeschlossen. Ich bitte Sie nun um Ihre Zustimmung, wünsche eine gute Beratung und danke für Ihre Aufmerksamkeit.“

Dank

Der Vorsitzende dankt der Berichterstatterin.

**Beschluss
Nr. 105** Die Synode beschließt ohne Aussprache § 1 einstimmig bei einer Enthaltung.

**Beschluss
Nr. 106** Die Synode beschließt ohne Aussprache § 2 einstimmig bei einer Enthaltung.

**Beschluss
Nr. 107** Die Synode beschließt in erster Lesung die Vorlage „Viertes Kirchengesetz zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland“ ohne Aussprache bei zwei Enthaltungen.

Der Vorsitzende schlägt vor, die zweite Lesung direkt anzuschließen und die Abstimmung über das gesamte Gesetz vorzunehmen.

**Beschluss
Nr. 108** Die Synode stimmt dem Vorschlag zu.

**Beschluss
Nr. 109** Die Synode beschließt in zweiter Lesung die Vorlage 3.5.1 „Viertes Kirchengesetz zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland“ insgesamt bei zwei Enthaltungen mit folgendem Wortlaut:

„Viertes Kirchengesetz zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (4. EGMVG-Änderungsgesetz)

Vom 15. November 2012

Die Landessynode hat auf Grund von § 54 Absatz 1 Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Änderung des Einführungsgesetzes zum Mitarbeitervertretungsgesetz

Das Einführungsgesetz zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Einführungsgesetz zum Mitarbeitervertretungsgesetz – EGMVG) vom 5. November 1993 (KABl. 1993 S. 235), zuletzt geändert durch das Dritte Kirchengesetz zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 13. November 2003 (KABl. 2003 S. 404), wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender neuer § 8 eingefügt:

„§ 8

(zu §§ 54 und 55 MVG.EKD)

(1) Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 55 Abs. 1 MVG.EKD wird in der Evangelischen Kirche von Westfalen für den Bereich der Landeskirche und für den Bereich des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen je ein Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen gebildet. Für den Bereich der Lippischen Landeskirche kann in die beiden Gesamtausschüsse je ein Mitglied entsandt werden.

(2) Der Gesamtausschuss für den Bereich der Landeskirche besteht aus bis zu 14 Mitgliedern. Der Gesamtausschuss für den Bereich der Diakonie besteht aus bis zu 15 Mitgliedern. Werden für den Bereich der Lippischen Landeskirche Mitglieder entsandt, erstrecken sich die Aufgaben der Gesamtausschüsse auf die Mitarbeitervertretungen der Lippischen Landeskirche oder auf die Mitarbeitervertretungen des Diakonischen Werkes der Lippischen Landeskirche.

(3) Die Gesamtausschüsse werden jeweils bis zum 30. September des Jahres gebildet, in dem die regelmäßigen Mitarbeitervertretungswahlen stattfinden.

(4) § 55 Absatz 2 MVG.EKD findet keine Anwendung.

(5) Für die Gesamtausschüsse gelten im Übrigen die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes sinngemäß.

(6) Weitere Einzelheiten zur Anwendung und Ergänzung können von der Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Vorstand des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen im Benehmen mit den Gesamtausschüssen durch Ausführungsbestimmungen geregelt werden.“

2. Der bisherige § 8 wird § 9.

§ 2

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.“

Vorlage 3.6.1

„Bestätigung der gesetzvertretenden Verordnung zur Aufhebung des Kirchengesetzes über die Teilung des Kirchenkreises Dortmund und die Errichtung der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund“

Berichterstatter

Synodaler Stache

Einbringung

„Hohe Synode,
liebe Schwestern und Brüder,

von historischer Dimension ist nun der folgende Beschluss, so jedenfalls nach den Worten unseres Vizepräsidenten, als er diesen Beschluss an den Tagungs-Gesetzesausschuss überwiesen hat. Dass wir in Dortmund etwas Besonderes sind, habe ich schon immer geahnt. Dass das Ganze historische Dimensionen hat, war mir persönlich allerdings noch nicht bewusst. An der Stelle vielen Dank für den Hinweis. Man hätte allerdings aufgrund des Titels schon auf die Dignität hingewiesen werden können: ‚Bestätigung der gesetzvertretenden Verordnung zur Aufhebung des Kirchengesetzes über die Teilung des Kirchenkreises Dortmund und die Errichtung der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund‘ vom 20. September 2012. Einen schöneren Titel können wir uns an der Stelle gar nicht wünschen.

Eigentlich hätten wir in Dortmund ganz demütig dem Willen der Landeskirche folgend Strukturen vereinfachen und unsere Kirchenkreise zusammentun können. Nun wird hieraus doch ein sehr historisch bedeutsamer Akt. Bevor ich mich allerdings von der historischen Dimension dieser ganzen Veranstaltung hinreißen lasse, möchte ich doch lieber zu den Fakten zurückkommen. In Dortmund ist und war immer alles etwas anders. Das jedenfalls haben wir uns so sagen lassen. Anders war zum Beispiel die Gründung der Kirchenkreise Dortmund-Mitte, Dortmund-Nord-Ost, Dortmund-Süd, Dortmund-West und Lünen. Nicht durch einen einfachen Beschluss, sondern durch ein Kirchengesetz wurden diese ehemals fünf Kirchenkreise 1959 gebildet. Soweit ich weiß, ist dieses Vorgehen einmalig in der Geschichte der evangelischen Landeskirche. In Juristenkreisen wurde uns daher dieses Gesetz des Öfteren mal mit mehr, mal mit weniger Ernst als ‚lex Dortmund‘ vorgehalten. Ein Beispiel dafür, dass uns schon immer so manche Extrawurst zugemutet oder auch gebraten wurde. Damit soll nun endgültig Schluss sein. Das ist die wesentliche Aussage der Ihnen nun vorliegenden Bestätigung der gesetzvertretenden Verordnung zur Aufhebung des Kirchengesetzes über die Teilung des Kirchenkreises Dortmund und die Errichtung der Vereinigten Kirchenkreise vom 20. September 2012. Keine Extrawürste mehr und auch keine Sonderrechte mehr für Dortmund und Lünen.

Deshalb hat die Kirchenleitung auf ihrer Sitzung am 20. September 2012 beschlossen, das Kirchengesetz über die Teilung des Kirchenkreises Dortmund und die Errichtung des Verbandes Vereinigte Kirchenkreise Dortmund vom 9. Oktober 1959 aufzuheben. Für diese Aufhebung bittet die Kirchenleitung die Landessynode um ihre Bestätigung. Wären wir so extravagante Persönlichkeiten wie manche behaupten, dann

müsste ich jetzt hier an dieser Stelle gegen die Bestätigung votieren. Doch ganz im Gegenteil: Wir in Dortmund und Lünen unterstützen diesen Antrag der Kirchenleitung ausdrücklich und von ganzem Herzen, was an sich schon eine Besonderheit von historischem Rang ist. Alle Kirchengemeinden und ich meine wirklich alle 29, darüber hinaus alle nunmehr vier Kirchenkreise und der Verband selbst haben die Kirchenleitung gebeten, die Vereinigung zu beschließen und die alten Strukturen aufzuheben. Ich glaube, das ist wirklich ebenfalls historisch. Bei all den Schwierigkeiten und Unstimmigkeiten, die wir miteinander und untereinander haben und hatten, die wir zum Teil auch im Vorfeld der Vereinigung erleben durften, ist diese Einmütigkeit und Einstimmigkeit historisch einmalig. Nicht einmal bei der Gründung der Kirchenkreise 1959 hat es – so kann man es den alten Akten entnehmen – diese Einmütigkeit gegeben.

So haben wir, was unsere Größe und die Größe unserer zukünftigen Kreissynode betrifft, wirklich Großes vor. Mit ca. 220.000 Gemeindegliedern und mehr als 230 Kreissynodalen nimmt unser geplanter neuer Kirchenkreis schon fast landeskirchliche Ausmaße an. Apropos Extrawürste: Vielleicht hätten wir besser beantragen sollen, eine eigene Landeskirche zu werden. Doch bescheiden wie wir sind, wollen wir nur ein ganz normaler Kirchenkreis werden. Die Kirchenleitung hat unseren Wunsch umgehend aufgegriffen und hat vielleicht auch, damit wir es uns in letzter Minute nicht noch anders überlegen, flugs eine gesetzesvertretende Verordnung erlassen. Liebe Synodale, wir Dortmunder – bekräftigt durch die Empfehlung des Tagungs-Gesetzesausschusses – bitten Sie nun von ganzem Herzen und aus voller Überzeugung, diese Verordnung zu bestätigen und ihr zuzustimmen, damit wir in Dortmund einen neuen Kirchenkreis in den alten Grenzen vor 1959 gründen können. Vielen Dank.“

Dank

Der Vorsitzende dankt dem Berichterstatter.

Die Synode bestätigt die Vorlage 3.6.1 „Bestätigung der gesetzesvertretenden Verordnung zur Aufhebung des Kirchengesetzes über die Teilung des Kirchenkreises Dortmund und die Errichtung der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund“ mit folgendem Wortlaut:

„Die gesetzesvertretende Verordnung zur Aufhebung des Kirchengesetzes über die Teilung des Kirchenkreises Dortmund und die Errichtung der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund vom 20. September 2012 (KABl. 2012 S. 234) wird gemäß Artikel 144 Absatz 2 der Kirchenordnung bestätigt.“

**Beschluss
Nr. 110**

Vorlage 4.2.1

„Personalentwicklung für den Pfarrdienst bis 2030“

Berichterstatter

Synodaler Schmidt

Einbringung

„Sehr geehrte Frau Präses,
hohe Synode,

es geht um den Folgebericht ‚Personalentwicklung für den Pfarrdienst bis 2030‘, den wir zusammen mit dem Antrag des Synodalen Dröpper unter anderem in unserem Ausschuss besprochen und an den Tagungs-Gesetzesausschuss verwiesen haben.

Wenn man sich die Beschlussvorlage einmal ansieht, dann sieht man, dass wir drei Beschlüsse fassen werden. Wir werden entsprechend der Beschlüsse, die wir im Tagungs-Gesetzesausschuss gefasst haben, ihnen vorschlagen, den Folgebericht für den Pfarrdienst 2030 zustimmend zur Kenntnis zu nehmen. Das hört sich relativ nüchtern an. Hinter diesem Bericht steckt sehr viel Arbeit und Fleiß und ich denke, all denen, die daran gearbeitet haben, sollten wir ein herzliches Dankeschön sagen.

Ich möchte ganz zu Beginn – genau wie Frau Oberkirchenrätin Wallmann gestern – noch den Hinweis geben, dass die Zahlen und die Schaubilder letztlich nur eine Tendenz darstellen sollen.

Uns ist aufgefallen, dass der Bericht einen gewissen Lösungsfortschritt in Abschnitten zeigt, die unterschiedlich gewichtet sind. Am Anfang wird immer wieder deutlich, dass gerade der erste Teil, in dem es um die Gemeinden geht, die Parochie um die Funktionspfarrstellen noch relativ einfach und auch schon relativ weit gediehen ist. Im Grunde genommen haben wir kaum darüber gesprochen. Jeder weiß, die Korridorzahlen sind bekannt. Jetzt kommt es darauf an, wie die Kirchenkreise dies im Wesentlichen umsetzen. Das wird nicht ganz einfach sein, aber hier weiß man wenigstens wohin es geht.

Wir haben uns deshalb schwerpunktmäßig mit zwei weiteren Themen beschäftigt. Unter Punkt 3 geht es um die Entwicklung der Schulpfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen. Schulpfarrstellen haben im Gegensatz zu den Funktionspfarrstellen, für die ein Sockelbetrag von rund 25 000 Gemeindegliedern vorgesehen ist, keinen Sockelbetrag. Ich mache bei uns die Erfahrung, dass uns dies nur wenig zu kümmern scheint, weil die Schulpfarrstellen refinanziert werden. Auf diese Stellen wird nicht so arg geschaut, denn die werden ja bezahlt. Derweilen muss man sich auch hier Gedanken über einen Rückgang machen. Es gibt die unterschiedlichsten Gründe, die aber zum großen Teil nicht von der Kirche zu beeinflussen sind. Das sind z.B.

- die demographische Entwicklung mit rückläufigen Schülerzahlen,
- die Frage, ob irgendwann ein islamischer Religionsunterricht eingeführt wird und in welchem Maße uns das betreffen wird,
- die Entwicklung der Studierendenzahlen im Lehramt ‚Ev. Religion‘
- sowie politische und kirchenpolitische Grundsatzentscheidungen.

Deswegen haben wir uns von dem Vorschlag leiten lassen, der in der Nähe der Abbildung 8 zu sehen und zu lesen ist. Deshalb wird das Szenario eines proportional synchronisierten Rückbaus der Schulpfarrstellen bezogen auf den Gesamt-Pfarrstellenbedarf vorgeschlagen und auch vom Tagungsausschuss unterstützt. Das heißt im Klartext: Hier kann man die Entwicklung relativ entspannt abwarten. Es wird sich vermutlich eine natürliche Phalanx einstellen. Anders sieht es aber dann – und jetzt kommen wir zu der nächsten Stufe – bei den sogenannten Seelsorgebereichen aus. Das sind im Wesentlichen Dinge, von denen wir alle überzeugt sind, dass sie im Bewusstsein – selbst im Bewusstsein von Nichtkirchenmitgliedern – bei uns gern gesehene Bereiche sind und einen hohen Stellenwert haben: Seelsorge in Kliniken und Altenpflegeheimen, Seelsorge für Gehörlose und Blinde, Notfallseelsorge, Gefängnis- und Militärseelsorge, Seelsorge im Bereich Polizei und Feuerwehr usw. Hier besteht die Frage, wie ein Schlüssel im Verhältnis zu einem parochialen Dienst entwickelt werden kann. Es sei denn, man geht davon aus, dass das alles schon in dem Schlüssel der ‚25.000‘ enthalten sein soll. Man merkt, dass wir noch weit von einer festen Konzeption entfernt sind. Wir müssen noch weiter daran arbeiten. Es gibt einen besonderen Handlungsbedarf dadurch, dass in vielen Kirchenkreisen – wie auch bei uns – diese Stellen vor allem von den sogenannten scheinbar kostenlosen Pfarrern und Pfarrerinnen im Entsendungsdienst geleistet werden. Bis jetzt gibt es kein gültiges Konzept dazu, was passiert, wenn diese auf Pfarrstellen gehen und eine Stelle dann zur Wiederbesetzung freisteht und der Kirchenkreis diese freistehende Stelle womöglich nicht finanzieren will oder kann. Man muss sich auf der Ebene der Kirchenkreise Gedanken dazu machen, wie man die mit scheinbar kostenlosen Entsendungsdienstlern besetzten Pfarrstellen erhalten kann.

Die Aufgaben und Dienste werden also auf unterschiedlichen Ebenen anzusiedeln sein. So ist das in der Vergangenheit ja auch schon gemacht worden. Um ein Beispiel zu nennen: Wir haben die Telefonseelsorge inzwischen landeskirchlich verortet und auch bei der Polizei-seelsorge macht das durchaus Sinn. Es wird zu prüfen sein, ob in der Zukunft im umgekehrten Fall die Krankenhausseelsorge, die Klinikseelsorge u.v.a. mehr auf der kreiskirchlichen Ebene angesiedelt werden sollte. In der Zukunft müssen wir hier zusammenarbeiten.

Hier beginnt jetzt der nächste Schritt, die nächste Problemanzeige. Besonderer Diskussionsbedarf ergab sich bei uns bei der Frage nach den Bereichen und Stellen, die in dem Bericht nicht auftauchen.

Es wurde mit Hinweis auf das Zitat auf der Seite 3 des Berichtes die Befürchtung geäußert, dass alles, was im Bericht nicht mehr vorkommt (Genderstellen, Frauenreferat z.B. und anderes mehr) damit auch automatisch als ‚verzichtbar‘ eingestuft werden könnte. Dort heißt es: ‚Dabei soll auch beschrieben werden, welche Aufgaben unverzichtbar dem Pfarramt zuzuordnen sind.‘

Nach längerer kontroverser Diskussion ergab sich Konsens dem Sinne nach, dass ein weiterer Folgebericht noch einmal genauer die sechs vereinbarten Handlungsfelder der Kirche in den Blick nehmen soll, um eine möglichst umfassende Darstellung vornehmen zu können. Eine Diskussion um weniger im Fokus stehende Bereiche muss damit ermöglicht werden. Wir haben jetzt die Anträge und sie machen aus dieser Sicht einen gewissen Sinn. Wir schlagen vor, dass der Folgebericht insgesamt zustimmend zur Kenntnis genommen wird. Um diesem Anliegen gerecht zu werden, stellen wir den Antrag: ‚Die Landessynode bittet die Kirchenleitung, im nächsten Bericht die weiteren Arbeitsbereiche, die derzeit über Pfarrstellen oder durch Pfarrerinnen und Pfarrer im Entsendungs-

dienst bzw. Beschäftigungsauftrag versorgt werden, darzustellen und zu überlegen, wie diese Aufgabenbereiche im Rahmen der Personalplanung 2030 und im Rahmen der Handlungsfelder der EKvW weiter zu entwickeln sind.' Der dritte Antrag von Bruder Dröpper ist eine Art Spezialantrag und lautet: ‚Die Landessynode bittet die Kirchenleitung zu prüfen, ob im Rahmen der Fortentwicklung des Personalentwicklungskonzeptes auch der Spezialseelsorgebereich ‚Schulseelsorge‘ berücksichtigt werden kann.‘ Hier merkt man, dass es gut ist, ein Gesamtkonzept zu haben. Sonst würden wir uns mit solchen Anträgen in Zukunft dauernd beschäftigen. Ich danke Ihnen.“

Dank

Der Vorsitzende dankt dem Synodalen Schmidt für die Einbringung.

Aussprache

An der Aussprache beteiligt sich der Synodale Rimkus.

Abstimmung

Beschluss Nr. 111 Die Synode beschließt über die Vorlage 4.2.1 in Teilen abzustimmen.

Beschluss Nr. 112 Die Synode beschließt, die Nr. 1 der Vorlage mit einer Enthaltung mit folgendem Wortlaut:
„1. Die Landessynode nimmt den Folgebericht für den Pfarrdienst bis 2030 zustimmend zur Kenntnis.“

Beschluss Nr. 113 Die Synode beschließt die Nr. 2 der Vorlage bei einer Enthaltung mit folgendem Wortlaut:
„2. Die Landessynode bittet die Kirchenleitung, im nächsten Bericht die weiteren Arbeitsbereiche, die derzeit über Pfarrstellen oder durch Pfarrerinnen und Pfarrer im Entsendungsdienst bzw. Beschäftigungsauftrag versorgt werden, darzustellen und zu überlegen, wie diese Aufgabenbereiche im Rahmen der Personalplanung 2030 und im Rahmen der Handlungsfelder der EKvW weiter zu entwickeln sind.“

Beschluss Nr. 114 Die Synode beschließt die Nr. 3 der Vorlage bei etlichen Gegenstimmen und etlichen Enthaltungen mit folgendem Wortlaut:
„3. Die Landessynode bittet die Kirchenleitung zu prüfen, ob im Rahmen der Fortentwicklung des Personalentwicklungskonzeptes auch der Spezialseelsorgebereich „Schulseelsorge“ berücksichtigt werden kann.“

Dank

Der Vorsitzende dankt der Synode für die Beschlussfassung und teilt mit, dass jetzt über alle Vorlagen des Tagungs-Gesetzesausschusses beschlossen worden ist. Der Vorsitzende dankt dem Einberufer des Tagungs-Gesetzesausschusses und dem Vorsitzenden des Ständigen Kirchenordnungsausschusses, dem Synodalen Kröger, für seine Arbeit.

Leitung

Präses Kurschus

Die Vorsitzende gibt das Ergebnis der Wahl von einem hauptamtlichen Mitglied der Kirchenleitung zur Position 1 „Wahl des juristischen Vizepräsidenten“ bekannt:

Abgegebene Stimmen: 174

Enthaltungen: 5

Ungültige Stimmen: keine

Somit für die Mehrheitsberechnung zu berücksichtigende Stimmen: 169

Erforderliche Ja-Stimmen für die Mehrheit: 85

Ja-Stimmen: 150

Nein-Stimmen: 19

**Beschluss
Nr. 115**

Damit ist Klaus Winterhoff gewählt.

Herr Winterhoff nimmt die Wahl an.

Die Vorsitzende gibt das Ergebnis der Wahl von einem hauptamtlichen Mitglied der Kirchenleitung zur Position 2 „Theologische Oberkirchenrätin / Theologischer Oberkirchenrat“ bekannt:

Abgegebene Stimmen: 170

Enthaltungen: 7

Ungültige Stimmen: keine

Somit für die Mehrheitsberechnung zu berücksichtigende Stimmen: 163

Erforderliche Ja-Stimmen für die Mehrheit: 82

Ja-Stimmen: 154

Nein-Stimmen: 9

**Beschluss
Nr. 116**

Damit ist Doris Damke gewählt.

Frau Damke nimmt die Wahl an.

Die Vorsitzende gibt das Ergebnis der Wahl von einem hauptamtlichen Mitglied der Kirchenleitung zur Position 3 „Wahl Theologische Oberkirchenrätin / Theologischer Oberkirchenrat“ bekannt:

Abgegebene Stimmen: 172

Enthaltungen: 7

Ungültige Stimmen: 2

Somit für die Mehrheitsberechnung zu berücksichtigende Stimmen: 163

Erforderliche Ja-Stimmen für die Mehrheit: 82

Ja-Stimmen: 158

Nein-Stimmen: 5

**Beschluss
Nr. 117**

Damit ist Dr. Ulrich Möller gewählt.

Herr Dr. Möller nimmt die Wahl an.

**Beschluss
Nr. 118**

Die Vorsitzende gibt das Ergebnis der Wahl zur Position 4 „nebenamtliches ordiniertes Mitglied der Kirchenleitung“ bekannt:

Abgegebene Stimmen: 174

Enthaltungen: 4

Ungültige Stimmen: keine

Somit für die Mehrheitsberechnung zu berücksichtigende Stimmen: 170

Erforderliche Ja-Stimmen für die Mehrheit: 86

Es entfielen folgende Stimmen auf:

1. Dr. Traugott Jähnichen: 121

2. Dr. Kerstin Schiffner: 49

Dank

Damit ist Dr. Traugott Jähnichen gewählt.

Herr Dr. Jähnichen nimmt die Wahl an.

Dank

Die Vorsitzende dankt der Synodalen Schiffner für ihre Bereitschaft zur Kandidatur.

Die Vorsitzende ruft aus der Vorlage 7.1.1 „Wahlen von Mitgliedern der Kirchenleitung“ die Position 5 „Wahl eines nebenamtlichen ordinierten Mitgliedes der Kirchenleitung“ zur Abstimmung auf. Die Stimmzettel werden an die stimmberechtigten Synodalen verteilt und nach der Stimmabgabe eingesammelt.

Die Vorsitzende ruft aus der Vorlage 7.1.1 „Wahlen von Mitgliedern der Kirchenleitung“ die Position 6 „Wahl eines nebenamtlichen ordinierten Mitgliedes der Kirchenleitung“ zur Abstimmung auf. Die Stimmzettel werden an die stimmberechtigten Synodalen verteilt und nach der Stimmabgabe eingesammelt.

Die Vorsitzende ruft aus der Vorlage 7.1.1 „Wahlen von Mitgliedern der Kirchenleitung“ die Position 7 „Wahl eines nebenamtlichen nicht ordinierten Mitgliedes der Kirchenleitung“ zur Abstimmung auf. Die Stimmzettel werden an die stimmberechtigten Synodalen verteilt und nach der Stimmabgabe eingesammelt.

Die Vorsitzende ruft aus der Vorlage 7.1.1 „Wahlen von Mitgliedern der Kirchenleitung“ die Position 8 „Wahl eines nebenamtlichen nicht ordinierten Mitgliedes der Kirchenleitung“ zur Abstimmung auf. Die Stimmzettel werden an die stimmberechtigten Synodalen verteilt und nach der Stimmabgabe eingesammelt.

Vorlage 7.2.1

„Neuwahl der Spruchkammer I (lutherisch), Spruchkammer II (reformiert) und Spruchkammer III (uniert) der Evangelischen Kirche von Westfalen“

Vorlage 7.3.1

„Wahl von Mitgliedern des Theologischen Prüfungsamtes“

Vorlage 7.4.1

„Wahl der Ständigen Ausschüsse der Landessynode

- Theologischer Ausschuss
- Kirchenordnungsausschuss
- Ausschuss für politische Verantwortung
- Finanzausschuss
- Nominierungsausschuss
- Landeskirchlicher Rechnungsprüfungsausschuss
- Ausschuss für Weltmission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung“

Vorlage 7.5.1

„Wahl von Vertreterinnen und Vertretern der EKvW in die Hauptversammlung des Diakonischen Werkes“

Vorlage 7.6.1

„Wahlen von Abgeordneten zur Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der EKD“

Berichterstatter

Synodaler Huneke

Einbringung

„Liebe Schwester und Brüder,

wir kommen zur Vorlage 7.2. Ich habe bei der Ersteinbringung darauf hingewiesen, dass Ihnen noch kein Tableau von Namen vorliegt, weil diese 42 Personen teilweise noch im Stadium der Befragung waren, als wir die Unterlagen verschicken mussten. Dem Tagungs-Nominierungsausschuss hat das vollständige Tableau, wie es der Ständige Nominierungsausschuss erarbeitet hatte, vorgelegen. Auf diesem Tableau ergaben sich einige vakante Positionen. Es ist uns gelungen, diese vakanten Positionen im Laufe der Tagung der Synode aufzufüllen, so dass wir Ihnen jetzt ein vollständiges Namenstableau mit 42 Personen, die alle bereit sind, sich in die Spruchkammern berufen zu lassen, vorlegen können. Ich schlage vor, den unveränderten Beschlussvorschlag, der Ihnen vorab zugegangen ist und in dem das ganze Verfahren zu den Spruchkammern detailliert erläutert wird, nicht vorzulegen. Sie hatten schon mehrfach Gelegenheit das zu lesen. Ich schlage vor, dass ich mit Hilfe von Frau Hogenkamp die Namen und die Positionen vorlese. Ich werde nur den Namen lesen und bitte Sie, mitlesend die zusätzlichen Daten zu prüfen. Es kann immer wieder passieren, dass einige Anschriften falsch registriert sind oder Bezeichnungen nicht richtig sind. Wenn das der Fall ist, bitte ich Sie, dies zu vermerken und dies sofort im Synodenbüro bekannt zu geben. Frau Hogenkamp und ich werden abwechselnd lesen. Wir beginnen mit der Spruchkammer (lutherisch).“

Die Synodalen Huneke und Hogenkamp verlesen den Inhalt der Vorlage 7.2.1 „Neuwahl der Spruchkammer I (lutherisch), Spruchkammer II (reformiert) und Spruchkammer III (uniert) der Evangelischen Kirche von Westfalen“

Der Synodale Huneke weist darauf hin, dass Prof. Dr. Traugott Jänichen als Mitglied der Kirchenleitung nicht Mitglied der Spruchkammer sein kann und der Nominierungsausschuss zur nächsten Synode einen neuen Vorschlag für die Besetzung der Spruchkammer unterbreiten wird.

Der Synodale Huneke teilt mit, dass die Überweisung des Beschlussvorschlages 7.2.1 an die Synode einstimmig erfolgt ist.

Beschluss Nr. 119 Die Synode beschließt ohne Aussprache die Vorlage 7.2.1 „Neuwahl der Spruchkammer I (lutherisch), Spruchkammer II (reformiert) und Spruchkammer III (uniert) der Evangelischen Kirche von Westfalen“ einstimmig mit folgendem Wortlaut:

„In die Spruchkammern werden gewählt:

Neuwahl der Spruchkammer I-III der Evangelischen Kirche von Westfalen (Amtszeit November 2012 – November 2016)	
Spruchkammer I lutherisch	
Position	Besetzungsvorschlag
I. Theologische Mitglieder	
1. Theologisches Mitglied (Vorsitz)	Dr. Becker, Rolf Superintendent Lübbecke
2. Theologisches Mitglied (erste Stellvertretung im Vorsitz)	Krause, Michael Superintendent Herford
3. Theologisches Mitglied	Rasch, Christian Willm Pfarrer Herford
4. Theologisches Mitglied	Burgschweiger, Jens Pfarrer Minden
1. Stellvertretendes Mitglied	Freitag, Markus Pfarrer Bad Oeynhausen
2. Stellvertretendes Mitglied	Stasing, Jürgen Pfarrer Bochum
3. Stellvertretendes Mitglied	Ruffer, Christoph Pfarrer Minden
4. Stellvertretendes Mitglied	Höcker, Rüdiger Superintendent Gelsenkirchen

Position	Besetzungsvorschlag
II. Gemeindeglieder mit Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters:	
1. Gemeindeglied (zweite Stellvertretung im Vorsitz)	Kahre, Bernd Direktor des Amtsgerichts in Herford Bad Oeynhausen
Stellvertreterin des 1. Gemeindegliedes	Lafin, Martina Bankkauffrau Kamen
2. Gemeindeglied	Rußkamp, Wolfgang Leiter des Amtes für Jugendarbeit im KK Herford Herford
Stellvertreter des 2. Gemeindegliedes	Osterkamp, Hans-Peter Seelsorglicher Leiter des Seniorenparks Reeswinkel Werdohl
III. Professorin/Professor	
Professor/in	Dr. Grethlein, Christian Professor Everswinkel
Stellvertreterin	Dr. Karle, Isolde Professorin Stuttgart

Neuwahl der Spruchkammer I-III der Evangelischen Kirche von Westfalen (Amtszeit November 2012 – November 2016)	
Spruchkammer II reformiert	
Position	Besetzungsvorschlag
I. Theologische Mitglieder	
1. Theologisches Mitglied (zweite Stellvertretung im Vorsitz)	Dr. theol. Böhlemann, Peter Pfarrer Schwerte
2. Theologisches Mitglied (Vorsitz)	Ost, André Superintendent Lengerich
3. Theologisches Mitglied	Kopton, Kay-Uwe Pfarrer Mettingen

Position	Besetzungsvorschlag
4. Theologisches Mitglied	Fricke, Daniela Pfarrerin Bad Oeynhausen
1. Stellvertretendes Mitglied	Moggert-Seils, Uwe-Christian Pfarrer Bielefeld
2. Stellvertretendes Mitglied	Vogel, Gudrun Schulpfarrerin Altena
3. Stellvertretendes Mitglied	Junk, Michael Pfarrer Neunkirchen
4. Stellvertretendes Mitglied	Philipps, Albrecht Pfarrer Ochtrup
II. Gemeindeglieder mit Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters:	
1. Gemeindeglied (erste Stellvertretung im Vorsitz)	Steffmann, Dieter Diplom-Verwaltungswirt Kreuztal
Stellvertreter des 1. Gemeindegliedes	Bernshausen, Ulrich Verwaltungsangestellter Siegen
2. Gemeindeglied	Schormann, Johann-Felix Dipl.-Kaufmann u. Bestattermeister Bielefeld
Stellvertreter des 2. Gemeindegliedes	Dr. theol. Mengel, Berthold Lehrer Mudersbach
III. Professorin/Professor	
Professor	Dr. h.c. Weinrich, Michael Professor Paderborn
Stellvertreter	Dr. Plasger, Georg Professor Neunkirchen

Neuwahl der Spruchkammer I-III der Evangelischen Kirche von Westfalen (Amtszeit November 2012 – November 2016)	
Spruchkammer III uniert	
Position	Besetzungsvorschlag
I. Theologische Mitglieder	
1. Theologisches Mitglied	Swiadek, Heike Pfarrerin Plettenberg
2. Theologisches Mitglied (Vorsitz)	Prof. Dr. Beese, Dieter Professor Bochum
3. Theologisches Mitglied	Rethemeier, Inge Pfarrerin Herscheid
4. Theologisches Mitglied	Heger, Annette Pfarrerin Drensteinfurt
1. Stellvertretendes Mitglied	Maties, Christoph Pfarrer Bergkamen
2. Stellvertretendes Mitglied	Kandzi, Heinrich Pfarrer Münster
3. Stellvertretendes Mitglied	Schwerdtfeger, Elke Pfarrerin Hagen
4. Stellvertretendes Mitglied	Weigt-Blätgen, Angelika Leitende Pfarrerin Soest-Deiringsen
II. Gemeindeglieder mit Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters:	
1. Gemeindeglied (erste Stellvertretung im Vorsitz)	Knoblauch, Eckhard Richter am Amtsgericht i.R. Bochum
Stellvertreter des 1. Gemeindegliedes (zweite Stellvertretung im Vorsitz)	Heinrichs, Jörg Präsident des Amtsgerichts Essen Dortmund
2. Gemeindeglied	Kollmeier, Marianne Lehrerin Porta-Westfalica

Position	Besetzungsvorschlag
Stellvertreterin des 2. Gemeindegliedes	Hogenkamp, Susanne Juristin, Unternehmerin Bielefeld
III. Professorin/Professor	
Professor	Dr. Benad, Matthias Professor Bielefeld
Stellvertreter	Dr. Jähnichen, Traugott Professor Witten

Der Synodale Huneke verliest den Inhalt der Vorlage 7.3.1 „Wahl von Mitgliedern des Theologischen Prüfungsamtes“ und teilt mit, dass die Überweisung des Beschlussvorschlages 7.3.1 an die Synode einstimmig erfolgt ist.

**Beschluss
Nr. 120**

Die Synode beschließt ohne Aussprache die Vorlage 7.3.1 „Wahl von Mitgliedern des Theologischen Prüfungsamtes“ einstimmig mit folgendem Wortlaut:

„In das Theologische Prüfungsamt werden gewählt:

1. Auras-Reiffen, Andrea, Pfarrerin, [REDACTED] Dortmund
2. Becker, Dr. Rolf, Superintendent, [REDACTED] Lübbecke
3. Düker, Dr. Eckhard, Pfarrer, [REDACTED] Paderborn
4. Kötter, Dr. Ralf, Pfarrer, [REDACTED] Bad Berleburg
5. Franken, Volker, Direktor an einer Gesamtschule i.K., [REDACTED]
[REDACTED] Schermbeck
6. Jüngst, Dr. Britta, Pfarrerin, [REDACTED] Münster
7. Klötzer, Rita, Oberstudiendirektorin, [REDACTED] Herford
8. Peters, Prof. Dr. Christian, Pfarrer, [REDACTED] Münster
9. Plieth, Prof. Dr. Martina, Pfarrerin, [REDACTED] Bielefeld
10. Posner, Werner, Pfarrer, [REDACTED] Bochum
11. Rottschäfer, Ullrich, Pfarrer, [REDACTED] Hiddenhausen
12. Schröder, Anke, Superintendentin, [REDACTED] Paderborn
13. Starnitzke, Prof. Dr. Dirk, Pfarrer, [REDACTED] Bad Oeynhausen
14. Zippert, Prof. Dr. Thomas, Pfarrer, FH der Diakonie, [REDACTED]
[REDACTED] Bielefeld“

Der Synodale Huneke teilt mit, dass die Vorlage 7.4.1 „Wahl der Ständigen Ausschüsse der Landessynode“ vom Tagungs-Nominierungsausschuss einstimmig beschlossen wurde.

Die Synode beschließt ohne Aussprache die Vorlage 7.4.1 „Wahl der Ständigen Ausschüsse der Landessynode“ bei einer Gegenstimme und einer Enthaltung mit folgendem Wortlaut:

**Beschluss
Nr. 121**

„In die Ständigen Ausschüsse der Landessynode werden gewählt:

Ständiger Theologischer Ausschuss 2012 - 2016

1. Becker, Bernd, Superintendent, [REDACTED] Hagen
2. Becker, Dr. Rolf, Superintendent, Pfarrer, [REDACTED] Lübbecke
3. Blomeyer, Annegret, Kirchenmusikerin, [REDACTED]
[REDACTED] Bad Oeynhausen
4. Böhlemann, Dr. Peter, Pfarrer, Iserlohner Straße 25, 58239 Schwerte
5. von Bülow, Dr. Vicco, Landeskirchenrat, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
6. Burg, Regine, Superintendentin, [REDACTED] Bielefeld
7. Damke, Doris, Oberkirchenrätin, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
8. van Doorn, Ralph, Pfarrer, [REDACTED] Siegen
9. Ebach, Ulrike, Lehrerin a.D., [REDACTED] Bochum
10. Fricke, Daniela, Pfarrerin, [REDACTED] Bad Oeynhausen
11. Jähnichen, Prof. Dr. Traugott, Sytematische Theologie, Ruhr-Universität Bochum,
44780 Bochum
12. Krause, Michael, Superintendent, [REDACTED] Herford
(VORSITZENDER)
13. Roth-Tyburski, Bettina, Pfarrerin, [REDACTED] Gronau
14. Scheuermann, Dirk, Pfarrer, [REDACTED] Velbert
15. Schmuhl, Prof. Dr. Hans-Walter, Kirchengeschichte, [REDACTED] Bielefeld
16. Seils, Andrea, Pfarrerin, Schulreferentin, Markgrafenstraße 7, 33602 Bielefeld
17. Wick, Prof. Dr. Peter, Neues Testament, Ruhr-Universität Bochum, 44780 Bochum
18. Winkemann, Peter, Geschäftsführer, [REDACTED] Plettenberg
19. N.N. (KL)
20. N.N. (KL)
21. N.N. (Ständiger Gast Lippische Landeskirche)

Ständiger Kirchenordnungsausschuss 2012 - 2016

1. Bachmann-Breves, Sylvia, Juristin, Frauenreferat, Iserlohner Str. 25, 58239 Schwerte
2. von Bülow, Dr. Vicco, Landeskirchenrat, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
3. Conring, Dr. Hans-Tjabert, Landeskirchenrat, Altstädter Kirchplatz 5,
33602 Bielefeld
4. Ehlers, Prof. Dr. Dirk, Inst. f. öffentl. Wirtschaftsrecht, [REDACTED]
[REDACTED] Münster
5. Göbert, Bernd, Verwaltungsleiter KKA Arnsberg/Soest, [REDACTED]
[REDACTED] Soest
6. Grote, Dr. Christof, Pfarrer, [REDACTED] Attendorf
7. Hogenkamp, Susanne, Unternehmerin und Juristin, [REDACTED]
[REDACTED] Bielefeld
8. Kamm, Dr. Michael, Rechtsanwalt, c/o RA Stockebrand PP, [REDACTED]
[REDACTED] Hamm

9. Kirberger, Prof. Dr. Wolfgang, RA&Notar, Dipl.-Volkswirt, [REDACTED]
[REDACTED] Siegen
10. Moselewski, Winfried, Superintendent, [REDACTED] Dortmund
11. Nordmeyer, Dr. Jan Christoph, RA & Notar, [REDACTED] Bielefeld
12. Ost, André, Superintendent, [REDACTED] Lengerich
13. Rußkamp, Wolfgang, Leiter Amt f. Jugendarbeit HF, Gemeindepädagoge,
[REDACTED] Herford
14. Schmidt, Marion, Rechtsanwältin, [REDACTED] Bielefeld
15. Schwieren, Dr. Günter, Präsident des LG Bielefeld, [REDACTED]
Hamm (VORSITZENDER)
16. Vogt, Monika, Pfarrerin, [REDACTED] Bochum
17. Wacker, Uwe, Vizepräsident Sozialgericht Detmold, [REDACTED] Enger
18. Wentzel, Dr. Klaus, Rechtsanwalt & Notar, [REDACTED] Witten
19. Winterhoff, Klaus, Vizepräsident, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
20. N.N. (Ämter und Werke)

Ständiger Ausschuss für politische Verantwortung 2012 - 2016

1. Barenhoff, Günther, Pfarrer, Vorstand Diakonie RWL, Friesenring 32, 48147 Münster
2. Beer, Sigrid, MdL, parlamentarische Geschäftsführerin Bündnis 90/Die Grünen,
Platz des Landtags 1, 40221 Düsseldorf
3. Birkhahn, Astrid, MdL, CDU, Direktorin am Studienseminar, Platz des Landtags 1,
40221 Düsseldorf
4. Breyer, Klaus, Pfarrer, Institutsleiter, Iserlohner Str. 25, 58239 Schwerte
5. van Delden, Uta, Geschäftsführerin, [REDACTED] Rheine
6. Gödecke, Carina, MdL, SPD, Landtagspräsidentin, Platz des Landtags 1,
40221 Düsseldorf
7. Heinrich, Dr. Thomas, Landeskirchenrat, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
8. Hellmich, Wolfgang, MdB, SPD, Geschäftsführer, [REDACTED]
[REDACTED] Bad Sassendorf
9. Henz, Albert, Theol. Vizepräsident, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
10. Kamieth, Jens, MdL, CDU, Rechtsanwalt, [REDACTED] Siegen
11. Klein, Volkmar, MdB, CDU, Dipl.-Volkswirt, [REDACTED] Burbach
12. Lück, Angela, MdL, SPD, Krankenschwester, [REDACTED] Herford
13. Lüder, Dr. Sascha Rolf, Assessor, [REDACTED] Münster
14. Mogge-Grotjahn, Prof. Dr. Hildegard, EFH RWL, [REDACTED]
[REDACTED] Bochum
15. Müller, Friedhelm, Geschäftsführer, [REDACTED] Herne
16. Paul, Stephen, FDP-Fraktionsvorsitzender LWL, [REDACTED]
[REDACTED] Münster
17. Römer, Norbert, MDL, Fraktionsvorsitzender SPD / NRW, Platz des Landtags 1,
40221 Düsseldorf
18. Schneckenburger, Daniela, MdL, Stellv. Fraktionsvorsitzende 90/Die Grünen,
Platz des Landtags 1, 40221 Düsseldorf
19. Schuch, Rüdiger, Superintendent, [REDACTED] Hamm
(VORSITZENDER)
20. N.N. (KL)

Ständiger Finanzausschuss 2012 - 2016

1. Bußmann, Udo, Landesjugendpfarrer, Iserlohner Straße 25, 58239 Schwerte
2. Drees, Kurt, Verwaltungsdirektor, [REDACTED] Dortmund
3. Göckenjan, Katrin, Pfarrerin, [REDACTED] Gelsenkirchen
4. Jennert, Klaus, Vorstand KD-Bank i.R., [REDACTED] Greven
(VORSITZENDER)
5. Kastrup, Benedikt, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, [REDACTED]
[REDACTED] Bielefeld
6. Komitsch, Dirk, Bankdirektor, Volksbank Beckum eG, [REDACTED] Beckum
7. Luther, Ute, Familienfrau, [REDACTED] Gütersloh
8. Majoress, Klaus, Superintendent, [REDACTED] Lüdenscheid
9. Marxmeier, Rolf, Dipl.-Ing., [REDACTED] Neunkirchen
10. Nesperke, Ingo, Superintendent, [REDACTED] Witten
11. Nickol, Klaus, Ass. jur., [REDACTED] Hamm
12. Preuß, Dr. Ulrike, Chemikerin, [REDACTED] Marl
13. Schröder, Anke, Superintendentin, [REDACTED] Paderborn
14. Starke, Angelika, Verwaltungsleiterin KKA Steinfurt-Coesfeld-Borken,
[REDACTED] Steinfurt
15. Tast, Matthias, Dipl.-Finanzwirt, [REDACTED] Bestwig
16. Weihsbach-Wohlfahrt, Henning, Verwaltungsleiter KKA Herford, [REDACTED]
[REDACTED] Herford
17. Weiser, Andrea, Steuerberaterin, Kanzlei am Bermuda3Eck, [REDACTED]
[REDACTED] Bochum
18. Winterhoff, Klaus, Vizepräsident, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
19. N.N. (KL)
20. N.N. (KL)

Ständiger Nominierungsausschuss 2012 - 2016

1. Anicker, Joachim, Superintendent, [REDACTED] Steinfurt
2. Berk, Stefan, Superintendent, [REDACTED] Bad Berleburg
3. Bornefeld, Susanne, Pädagogin, [REDACTED] Paderborn
4. Dittrich, Jürgen, Pfarrer, [REDACTED] Wetter
5. Dröpper, Wolfgang, Oberstudienrat i.E., [REDACTED] Attendorn
6. Ebach, Ulrike, Lehrerin a.D., [REDACTED] Bochum
7. Grethlein, Dr. Christian, Professor, Universität Münster, [REDACTED]
[REDACTED] Münster
8. Hogenkamp, Susanne, Unternehmerin und Juristin, [REDACTED]
[REDACTED] Bielefeld
9. Huneke, Andreas, Superintendent, [REDACTED] Bad Oeynhausen
(VORSITZENDER)
10. Jakob, Annette, PR-Referentin, [REDACTED] Rietberg
11. Klippel, Hannelore, Chemo-Technikerin, [REDACTED] Recklinghausen
12. Klöpper, Diana, Pfarrerin, [REDACTED] Schwerte
13. Koopmann, Wilfried, Betriebswirt VWA, [REDACTED] Recke
14. Marx, Gudrun, Dipl.-Verwaltungswirtin, [REDACTED] Unna
15. Rimkus, Reiner, Superintendent, [REDACTED] Herne
16. Stamm, Paul-Gerhard, Superintendent, [REDACTED] Dortmund

17. Wentzel, Dr. Klaus, Rechtsanwalt & Notar, [REDACTED] Witten
18. Hammer, Alfred, Superintendent, [REDACTED] Meschede
19. N.N. (KL)
20. N.N. (KL)

Landeskirchlicher Rechnungsprüfungsausschuss 2012 - 2016

1. Bensiak, Burkhard, Vorstand Johanneswerk, [REDACTED] Bielefeld
2. Fangmeier, Marlies, Verwaltungsleiterin KKA Münster, [REDACTED] Münster
3. Hempelmann, Walter, Superintendent, [REDACTED] Halle
4. Reinmuth, Dr. Olaf, Pfarrer, [REDACTED] Herford
5. Sauerwein, Thomas, Verwaltungsleiter KKA Unna, [REDACTED] Unna

Ständiger Ausschuss für Weltmission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung 2012 - 2016

1. Berk, Stefan, Superintendent, [REDACTED] Bad Berleburg
2. Brauckhoff, Beate, Pfarrerin, [REDACTED] Dortmund
3. Domke, Martin, Pfarrer, Eine Welt Zentrum, [REDACTED] Herne
4. Espelöer, Martina, Superintendentin, [REDACTED] Iserlohn
5. Großhans, Prof. Dr. Hans-Peter, [REDACTED] Münster
6. Imig, Reinold, Rechtsanwalt und Notar, [REDACTED] Dortmund
7. Koch, Heike, Pfarrerin und Amtsleiterin, [REDACTED] Dortmund
8. Kronshage, Christa, Gemeindepädagogin, [REDACTED] Bielefeld
(KL) (VORSITZENDE)
9. Lüders, Stephanie, Pfarrerin, [REDACTED] Dortmund
10. Möller, Dr. Ulrich, Oberkirchenrat, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
11. Pauck-Borchardt, Jürgen, Ständiger Gast im Ausschuss, [REDACTED] Wuppertal
12. Salomo, Annette, Diplom-Sozialarbeiterin, [REDACTED] Lotte
13. Sinaga, Dr. Deonal, Pfarrer, [REDACTED] Bielefeld
14. Spornhauer, Dr. Dirk, Pfarrer, [REDACTED] Bad Berleburg
15. Stückrath, Dr. Katrin, Pfarrerin, [REDACTED] Lünen
16. Tiemann, Jürgen, Superintendent, [REDACTED] Minden
17. Tometten, Friedrich, Pfarrer, [REDACTED] Meinerzhagen
18. Weber, Christel, Pfarrerin, [REDACTED] Borchen
19. Weinrich, Prof. Dr. Dr. h.c. Michael, Ruhr-Uni Bochum, [REDACTED] Bochum
20. Winterhoff, Birgit, Pfarrerin und Amtsleiterin, [REDACTED] Dortmund
21. N.N. (KL)“

Beschluss Nr. 122

Die Synode beschließt ohne Aussprache die Vorlage 7.5.1 „Wahl von Vertreterinnen und Vertretern der EKvW in die Hauptversammlung des Diakonischen Werkes“ einstimmig mit folgendem Wortlaut:

„Als Vertreterinnen und Vertreter der EKvW in die Hauptversammlung des Diakonischen Werkes werden entsandt:

1. Degener, Prof. Dr. Theresia, FH Bochum, Juristin, [REDACTED] Bochum
2. Heine-Göttelmann, Christian, Superintendent, [REDACTED] Gütersloh
3. Klöpfer, Diana, Pfarrerin, [REDACTED] Schwerte
4. Winterhoff, Birgit, Pfarrerin und Amtsleiterin, [REDACTED] Dortmund
5. Wolf-Withöft, Dr. Susanne, Pfarrerin, [REDACTED] Schwerte“

Der Synodale Hunke liest die Vorlage 7.6.1 vor.

Die Synode beschließt ohne Aussprache die Vorlage 7.6.1 einstimmig.

**Beschluss
Nr. 123**

Als Nachfolger von Superintendent Peter Burkowski, Recklinghausen, wird
Superintendent Bernd Becker, Hagen,
zum Mitglied der Synode der EKD sowie der Vollkonferenz der UEK gewählt.

Als erster Stellvertreter von Superintendent Bernd Becker wird
Superintendent André Ost, Tecklenburg
gewählt.

Als Nachfolgerin von Anke Zoellner, Brilon, wird
Petra Pientka, Iserlohn,
zur ersten Stellvertreterin von Pfarrer Klaus Breyer gewählt.“

Dank

Die Vorsitzende dankt dem Synodalen Huneke, den Mitgliedern des Tagungs-Nominierungsausschusses und allen, die bereit sind, in den Ausschüssen und den Positionen, die gerade gewählt wurden, mitzuwirken.

Die Vorsitzende gibt das Ergebnis der Wahl zur Position 5 „nebenamtliches ordiniertes Mitglied der Kirchenleitung“ bekannt:

**Beschluss
Nr. 124**

Abgegebene Stimmen: 174

Enthaltungen: 4

Ungültige Stimmen: keine

Somit für die Mehrheitsberechnung zu berücksichtigende Stimmen: 170

Erforderliche Ja-Stimmen für die Mehrheit: 86

Es entfielen folgende Stimmen auf:

1. Ingo Nesperke: 64
2. Anke Schröder: 106

Damit ist Anke Schröder gewählt.
Frau Schröder nimmt die Wahl an.

Dank

Die Vorsitzende dankt dem Synodalen Nesperke für seine Bereitschaft zur Kandidatur.

Beschluss Nr. 125 Die Vorsitzende gibt das Ergebnis der Wahl zur Position 6 „nebenamtliches ordiniertes Mitglied der Kirchenleitung“ bekannt:
Abgegebene Stimmen: 173
Enthaltungen: 13
Ungültige Stimmen: keine
Somit für die Mehrheitsberechnung zu berücksichtigende Stimmen: 160
Erforderliche Ja-Stimmen für die Mehrheit: 81
Es entfielen folgende Stimmen auf:
Ja-Stimmen: 143
Nein-Stimmen: 17

Damit ist Birgit Worms-Nigmann gewählt.
Frau Worms-Nigmann nimmt die Wahl an.

Beschluss Nr. 126 Die Vorsitzende gibt das Ergebnis der Wahl zur Position 7 „nebenamtliches nicht ordiniertes Mitglied der Kirchenleitung“ bekannt:
Abgegebene Stimmen: 172
Enthaltungen: 4
Ungültige Stimmen: keine
Somit für die Mehrheitsberechnung zu berücksichtigende Stimmen: 168
Erforderliche Ja-Stimmen für die Mehrheit: 85
Es entfielen folgende Stimmen auf:
Ja-Stimmen: 153
Nein-Stimmen: 15

Damit ist Sigrid Beer gewählt.
Frau Beer nimmt die Wahl an.

Beschluss Nr. 127 Die Vorsitzende gibt das Ergebnis der Wahl zur Position 8 „nebenamtliches nicht ordiniertes Mitglied der Kirchenleitung“ bekannt:
Abgegebene Stimmen: 171
Enthaltungen: 6
Ungültige Stimmen: 1
Somit für die Mehrheitsberechnung zu berücksichtigende Stimmen: 164
Erforderliche Ja-Stimmen für die Mehrheit: 83
Es entfielen folgende Stimmen auf:
Ja-Stimmen: 142
Nein-Stimmen: 22

Damit ist Dr. Michael Bertrams gewählt.
Herr Dr. Bertrams nimmt die Wahl an.

Die Vorsitzende ruft aus der Vorlage 7.1.1 „Wahlen von Mitgliedern der Kirchenleitung“ die Position 9 „Wahl eines nebenamtlichen nicht ordinierten Mitgliedes der Kirchenlei-

tung“ zur Abstimmung auf. Die Stimmzettel werden an die stimmberechtigten Synodalen verteilt und nach der Stimmabgabe eingesammelt.

Die Vorsitzende ruft aus der Vorlage 7.1.1 „Wahlen von Mitgliedern der Kirchenleitung“ die Position 10 „Wahl eines nebenamtlichen nicht ordinierten Mitgliedes der Kirchenleitung“ zur Abstimmung auf. Die Stimmzettel werden an die stimmberechtigten Synodalen verteilt und nach der Stimmabgabe eingesammelt.

Die Vorsitzende ruft aus der Vorlage 7.1.1 „Wahlen von Mitgliedern der Kirchenleitung“ die Position 11 „Wahl eines nebenamtlichen nicht ordinierten Mitgliedes der Kirchenleitung“ zur Abstimmung auf. Die Stimmzettel werden an die stimmberechtigten Synodalen verteilt und nach der Stimmabgabe eingesammelt.

Die Vorsitzende ruft nun die Vorlagen aus dem Tagungs-Berichtsausschuss auf und bittet den Vorsitzenden des Tagungs-Berichtsausschusses, Synodaler Schuch, um die Einbringung.

Berichterstatter

Synodaler Rüdiger Schuch

Einbringung

„Sehr geehrte Frau Präses,
hohe Synode,
liebe Schwestern und Brüder,

Sie haben dem Tagungs-Berichtsausschuss fünf Anträge überwiesen. Das klingt für die Arbeit eines Tagungs-Berichtsausschusses einer westfälischen Landessynode vergleichsweise überschaubar, waren es doch im letzten Jahr an dieser Stelle elf Anträge und in dem Jahr davor nicht weniger. Ich kann Ihnen aber versichern, dass wir die uns zur Verfügung gestellte Zeit für die zu beratenden Anträge voll ausgenutzt haben. In diesem Jahr standen Anträge aus den Handlungsfeldern ‚Seelsorge und Beratung‘, ‚Diakonie und gesellschaftliche Verantwortung‘ sowie ‚Juden und Christen / Interreligiöser Dialog‘ zur Beratung an.

Im letzten Jahr hatte sich der Berichtsausschuss noch mit den Themenbereichen der Energie- und Klimapolitik, der Finanz- und Wirtschaftskrise, der Instrumentenreform am Arbeitsmarkt und dem Bildungs- und Teilhabegesetz zu befassen. Vielleicht für manche von uns überraschend, dass es zu diesen Themen diesmal keine Anträge gab. Schwindet das Interesse der Synodalen an diesen Themen? Nehmen die mit den o.g. Themen wichtigen Problemstellungen nicht mehr den ihnen gebührenden Raum in unserem kirchlichen Denken und Handeln ein? Der schriftliche Bericht der Präses spricht eine deutlich andere Sprache. Die EKvW hat sich in der vergangenen Zeit nicht nur verantwortlich zu den Themen Finanz- und Wirtschaftskrise, soziale Schieflage, Energie- und Klimapolitik geäußert, vielmehr sind wir als Kirche selbst aktiv in damit verbundene Veränderungsprozesse eingetreten und sind konkret geworden. Wir haben uns sensibilisieren und verändern lassen. Diese Veränderungsprozesse und die damit veränderten Handlungsausrichtungen führen dazu, dass trotz aller aktuellen Problemanzeigen der

o.g. Themen eine Landessynode nicht durch jährlich zu wiederholende Beschlüsse auf diese aufmerksam machen muss.

Liebe Schwestern und Brüder, wir haben die erste, konstituierende Ausschusssitzung genutzt, um Einverständnis darüber zu erzielen, wie wir im Ausschuss gemeinsam arbeiten wollen. So bildeten wir für die fünf Anträge jeweils einen Unterausschuss, in denen die Vorlagen ausgearbeitet wurden. Diese wurden dann in der dritten Ausschusssitzung im Plenum des Berichtsausschusses beraten und beschlossen.

„Eine besondere Aufgabe unserer Kirche ist (...), die Perspektive der Benachteiligten einzunehmen. Es gilt, deren Not – auch vor unserer Haustür – aufzudecken, deren Interessen einzubringen und an Lösungsstrategien (...) mitzuwirken“. Ausgehend von diesem Wort der Präses aus dem mündlichen Bericht haben wir uns für die Arbeit im Berichtsausschuss auf folgende Vorgehensweise bei der Erarbeitung der Vorlagen verständigt: Wo nötig, benennen wir in den Vorlagen möglichst kurz und prägnant die jeweilige Thematik. Folgende Fragestellungen gilt es zu beachten: Worin liegt unser Auftrag als Kirche, sich der jeweiligen Thematik anzunehmen? Was ist aktuell zu tun? Was ist dran? Wie können wir uns als Evangelische Kirche von Westfalen in gesellschaftliche Prozesse und Fragestellungen einbringen? An welcher Stelle ist der Blick nach innen, in unsere Kirche, zu richten?

Doch nun der Reihe nach:

1. Handlungsfeld IV: Seelsorge und Beratung

Den Antrag des Synodalen Moselewski zum Thema Maßregelvollzug finden Sie in der Beschlussvorlage 1.1.1. Wir legen Ihnen diese Vorlage in der Form einer Stellungnahme vor. Sie bezieht Position zu der aktuellen Diskussion um die Errichtung von fünf weiteren Forensischen Kliniken in NRW und bekräftigt die Einsicht der Landessynode aus dem Jahr 1998, dass es zum Konzept ‚Sicherheit durch Therapie‘ keine Alternative gibt. ‚Die im Maßregelvollzug untergebrachten Patienten haben ihren Opfern unsägliches Leid zugefügt; und doch sind sie gleichzeitig Menschen, die Unterstützung und eine Perspektive oder zumindest eine menschenwürdige Behandlung hinter Gittern benötigen.‘ Ein Zitat aus der Schrift ‚Sicherheit und Therapie im Maßregelvollzug‘, was Ihnen auch vorliegt. Es handelt sich um die zweite Stellungnahme des Initiativkreises unserer westfälischen Landeskirche. Zugleich gilt es die Sorgen und Ängste der Menschen ernst zu nehmen, in deren Nähe eine solche Einrichtung entstehen soll. Der Synodale Ost, Superintendent im Kirchenkreis Tecklenburg – einer der Kirchenkreise, in denen ein weiterer Standort für den Maßregelvollzug geplant ist –, wird die Stellungnahme einbringen.

2. Handlungsfeld V: Diakonie und gesellschaftliche Verantwortung

Der Antrag zum Thema ‚Ernährungskrise‘ der Synodalen Schwerdtfeger zum mündlichen Bericht der Präses sowie die Anträge zum 5. Kapitel ‚Diakonie und gesellschaftliche Verantwortung‘ des schriftlichen Präsesberichtes zum Thema ‚Friedensarbeit – Rüstungsexporte‘ der Synodalen Muhr-Nelson als auch zum Thema ‚Migration und Integration‘ des Synodalen Domke wurden in drei Unterausschüssen bearbeitet. Bitte finden Sie unter Nummerierung 1.2.1 die Vorlage zum Thema Ernährungskrise. Sie wird eingebracht von den Synodalen Dr. Gemba und Schwerdtfeger.

Ebenso liegt Ihnen die Vorlage 1.1.2 zum Thema ‚Rüstungsexporte‘ vor. Die Synodale Muhr-Nelson wird diese einbringen.

Aus dem Antrag des Synodalen Domke zu Punkt 12 des 5. Kapitels ‚Migration und Integration‘ im schriftlichen Präsesbericht hat der Unterausschuss drei Vorlagen erarbeitet, die Sie unter den Vorlagennummern 1.1.3 ‚Armutszuwanderung aus Südosteuropa‘, 1.1.4 ‚Zur Krise in der Durchführung der Asylverfahren, der Erstaufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen‘ und 1.1.5 ‚Zur Lage der aus Syrien Geflüchteten‘ erhalten haben.

3. Handlungsfeld VII: Juden und Christen / Interreligiöser Dialog

Ein fünfter Unterausschuss hat sich in Aufnahme des Antrages des Synodalen Fabritz, eine theologisch profilierte Handreichung/Arbeitshilfe für die Gemeinden und kirchlichen Einrichtungen der EKvW zum Thema ‚Beschneidung‘ zu erstellen, eben mit dem Thema Beschneidung intensiv auseinandergesetzt. Sie finden eine Beschlussvorlage unter der Nummer 1.1.6, die von der Synodalen Dr. Weber eingebracht wird.

Hohe Synode, alle sieben Beschlussvorlagen sind in der dritten Ausschusssitzung im Plenum intensiv erörtert, bearbeitet und einstimmig beschlossen worden. Ich danke allen, die sich im Berichtsausschuss eingebracht haben, für die konzentrierte und effiziente Mitarbeit! An dieser Stelle möchte ich einen besonderen Dank an Frau Flöthmann, Mitarbeiterin im Landeskirchenamt, aussprechen. Sie war vor allem während der Plenumsausschusssitzungen eine wichtige, unverzichtbare Hilfe. Sie hat unsere oftmals sicherlich klugen, aber selten sofort druckreifen Verbesserungsvorschläge an den zu bearbeitenden Vorlagen immer wieder mit großer Ruhe und Gelassenheit neu in die Textdokumente direkt in den Laptop eingearbeitet.

Und nun wünsche ich uns gute Beratungen der einzelnen Vorlagen und danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.“

Vorlage 1.1.1

„Weitere Standorte für den Maßregelvollzug in NRW“

Berichterstatter

Synodaler Ost

Einbringung

„Sehr geehrte Frau Präses,
hohe Synode,

ich stehe hier als einer der drei westfälischen Superintendenten, die von der öffentlichen Diskussion um die neuen dezentralen Standorte für den Maßregelvollzug in NRW unmittelbar betroffen sind.

Superintendent Winfried Moselewski aus Lünen hat am Montag den Aufschlag gemacht. Er hat einen Antrag gestellt und damit angeregt, dass die Landessynode sich mit diesem aktuellen Thema befassen und dazu Position beziehen möge.

Der Berichtsausschuss hat diesen Antrag bearbeitet und mich gebeten, das Ergebnis der Beratungen dieser Synode zu präsentieren.

Am 23. Oktober 2012 hat die Ministerin für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter, Barbara Steffens, in einer Landespressekonferenz die durch die Landesregierung festgelegten fünf neuen Standorte für dezentrale forensische Kliniken in NRW benannt. Die Landesregierung beabsichtigt, bis zum Jahr 2020 insgesamt 750 weitere Plätze im Maßregelvollzug in fünf verschiedenen Landgerichtsbezirken zu schaffen. Es handelt sich um die Landgerichtsbezirke Münster, Dortmund, Essen, Bonn und Wuppertal. Im Einzugsbereich unserer Landeskirche liegen die drei geplanten Standorte in Hörstel, Haltern am See und Lünen.

Die Einrichtung weiterer dezentraler Standorte wird als notwendig erachtet, um einerseits für die in den vergangenen 10 Jahren um zwei Drittel erhöhte Zahl von Maßregelvollzugspatientinnen und -patienten eine angemessene Unterbringung zu gewährleisten, andererseits um den gewünschten Therapieerfolg durch eine möglichst wohnortnahe Unterbringung zu fördern.

An allen drei geplanten westfälischen Standorten ist es im Anschluss an die öffentliche Benennung zu den zu erwartenden Protesten aus der Bevölkerung gekommen. Freilich fallen diese in unterschiedlicher Stärke aus: Während es in Haltern und Lünen sogleich zur Bildung von Bürgerinitiativen kam, die den Forensik-Standort zu verhindern versuchen, brauchte es in Hörstel annähernd zwei Wochen, bis sich der öffentliche Protest erstmals artikuliert. Die Kommunalpolitik reagierte hier zunächst sehr besonnen. Auch die Presse hat erfreulicherweise mit informativen Artikeln zum Thema Maßregelvollzug zur Versachlichung beigetragen. Aber es bleibt abzuwarten, wie die Bürgerversammlung mit der Ministerin am 22.11.2012 verläuft.

Die Sorge der Menschen, die als Anwohner unmittelbar von der Standortfrage betroffen sind, ist ernst zu nehmen. Die Anwohner sind verunsichert und verängstigt, teilweise durch Unwissenheit, teilweise aber auch durch gelegentlich reißerische Berichterstattung in den Medien. Sie haben Angst um die Sicherheit ihrer Familien und fragen deshalb nach Sicherheitsstandards und den Bedingungen für den Freigang der Maßregelpatienten. Sie fürchten auch um den Wert ihrer Grundstücke, weil sie davon ausgehen, dass die unmittelbare Nachbarschaft einer Maßregelvollzugsklinik sich zum Standortnachteil entwickeln wird.

Machen wir es uns in der Beurteilung nicht zu leicht: Manch einem oder einer unter uns würde womöglich auch etwas mulmig werden, wenn direkt an unserem Wohnort eine forensische Klinik geplant wäre.

Aber bei dieser einseitigen Haltung von persönlicher Betroffenheit können wir als Kirche nicht stehen bleiben.

Die Regelung des Maßregelvollzuges ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Es hilft nicht, das als notwendig erkannte Ausbauprogramm für die Forensik ausschließlich aus der Perspektive des St. Florian-Prinzips zu betrachten: ‚Heiliger Sankt Florian, verschon mein Haus, zünd andere an!‘

Getreu nach diesem Motto scheinen die Diskussionen vor Ort meist zu verlaufen. In der ersten Phase der Empörung richtet sich der Blick ausschließlich darauf, wie der Standort mit politischen und juristischen Mitteln vielleicht noch zu verhindern ist. Die Frage, wie es gelingen kann, mit einer Forensik in der Nachbarschaft zu leben, kommt dabei völlig zu kurz oder gar nicht vor. Das macht die öffentliche Diskussion so schwierig. Wer hier mäßigend einzuwirken versucht oder um Verständnis für Maßregelvollzugspatienten sowie für politische Entscheidungsträger wirbt, gerät ins Kreuzfeuer und sieht sich Anfeindungen ausgesetzt.

Dabei gibt es mittlerweile genügend Beispiele, die belegen, dass eine Maßregelvollzugs-klinik die Sicherheitslage der Bevölkerung nicht beeinträchtigt. Aber dazu bedarf es der Bereitschaft zu sachlicher Information.

Als Kirche können wir hierfür wertvolle Beiträge liefern.

Die Beschäftigung mit dem Thema Maßregelvollzug ist für die Landessynode nicht neu. Bereits 1998 hat sie in einem Beschluss festgehalten, dass es zu dem Konzept ‚Sicherheit durch Therapie‘ im Rahmen der Einrichtung von dezentralen Standorten für den Maßregelvollzug keine Alternative gibt, dass mit kleineren Einheiten ‚die Belastung für die Bevölkerung geringer, die Sicherheit besser zu gewährleisten und die angestrebte Reso-zialisierung leichter zu verwirklichen‘ ist.

Der Initiativkreis Maßregelvollzug unter Leitung von Altpräses Manfred Sorg hat diese Haltung in den vergangenen 10 Jahren in die Öffentlichkeit getragen und auf der Basis eines christlichen Menschenbildes um Verständnis geworben, dass wir uns, nicht allein um das Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung zu befriedigen, sondern auch um der kranken, therapiebedürftigen Straftäter willen, um eine Enttabuisierung dieses Themas in unserer Gesellschaft bemühen müssen. Dem Initiativkreis ‚Sicherheit durch Therapie im Maßregelvollzug‘ sei an dieser Stelle für sein Engagement ausdrücklich gedankt. Ich verweise gern auf die lesenswerte zweite Stellungnahme des Initiativkreises vom Herbst 2011, die Ihnen ja ausgehändigt worden ist.

Man könnte es an dieser Stelle dabei bewenden lassen, auf die bisherigen Beschlüsse und Verlautbarungen unserer Landeskirche zu verweisen. Zum Thema Maßregelvollzug ist in den vergangenen Jahren bereits viel Gutes gesagt und getan worden.

Aber die aktuelle Situation an den drei in Westfalen vorgesehenen Standorten fordert uns erneut heraus. Für die direkt betroffenen Menschen ist diese Diskussion ebenso neu, wie für die Kommunalpolitik und für die betroffenen Kirchenkreise und Kirchengemeinden vor Ort. Darum ist eine Aktualisierung sinnvoll, die einerseits auf gefestigte Positionen verweist, diese aber auch andererseits um einige aktuelle Impulse bereichert, die sich auf Erfahrungen der jüngeren Vergangenheit beziehen.

Wir legen hiermit eine Stellungnahme vor, von der wir hoffen, dass sie die Zustimmung der Synode findet. Denn sie wird uns helfen, die aktuelle Diskussion vor Ort zu führen.

Der Stellungnahme ist, wie Sie sehen, der Hinweis auf Art. 1 des Grundgesetzes vorangestellt. Kleiner machen wir es nicht und kleiner wollen wir es auch nicht machen. Es erscheint uns wichtig, darauf hinzuweisen, dass die Achtung der Menschenwürde der gesellschaftliche Konsens ist, auf dem unser Gemeinwesen beruht. Dieser Grundsatz, die Würde des Menschen zu achten und zu schützen, gründet im christlichen Menschenbild. Die Würde des Menschen ist unverlierbar. Sie ist nicht zerstörbar durch die Verschattung einer Persönlichkeit, durch die Abgründigkeit einer Tat und auch nicht durch das Urteil von Menschen. Das christliche Menschenbild spricht jedem Menschen Würde vor Gott und Chance auf Veränderung zu, wie der ‚Initiativkreis Maßregelvollzug‘ in seinen Stellungnahmen betont hat. Darum ist die oft zu hörende Forderung ‚Wegschließen für immer‘ inhuman. Eine solche Haltung grenzt nicht nur die Maßregelvollzugspatienten aus, sondern auch diejenigen, die sie betreuen und sich um deren Therapie bemühen. Wir halten in unserer Stellungnahme an der Perspektive einer möglichen Wiedereingliederung für den Maßregelvollzug fest.

Sie formuliert Intentionen in drei Richtungen: Erstens, im Sinne einer Selbstverpflichtung: Als Kirche wollen wir Mut zur Verantwortung zeigen. Wir wollen den Maßregel-

vollzug als ein Bewährungsfeld für unser christliches Menschenbild sehen und für dieses Verständnis in der Öffentlichkeit werben. Wir bitten die betroffenen Kirchenkreise und Kirchengemeinden, den Dialog um den Maßregelvollzug mit zu gestalten, sich einzubringen in die öffentliche Diskussion und sich als Begleiter im Prozess zur Verfügung zu stellen. In der Vergangenheit haben sich Beiräte bewährt, an denen sich auch die Kirche vor Ort beteiligt hat. Diese sollten möglichst schon in der Planungsphase den Prozess begleiten. Hierfür gibt es gelungene Beispiele, wie etwa in Dortmund-Aplerbeck.

Die Stellungnahme wendet sich zweitens an alle politischen und gesellschaftlichen Kräfte vor Ort und bittet sie, sich aktiv einzubringen. Denn eine umfassende Beteiligung der Öffentlichkeit, das zeigen die Erfahrungen, leistet einen wichtigen Beitrag zur Akzeptanz des ganzen Verfahrens.

Und drittens wird ein deutlicher Hinweis auch in Richtung Landesregierung ausgesprochen: Sie möge durch transparente Informationen den Sorgen der Menschen begegnen. Wir erwarten, dass sie die Kriterien für die Standortentscheidung offen darlegt und auch die drängenden Fragen nach Sicherheitsstandards und Therapiekonzepten beantwortet. Für gesellschaftlich relevante Dialogprozesse hat die Landesregierung die Moderationsstelle ‚Dialog mit Zukunft‘ eingerichtet. Diese Moderationen, für die personelle und finanzielle Ressourcen bereitgestellt werden, sind bislang eigentlich nur für wirtschaftliche Projekte vorgesehen, bei denen die gesellschaftliche Akzeptanz in Frage steht. Unsere Stellungnahme enthält die konkrete Anregung, diese Moderationsstelle gerade auch für die Diskussion um die Standorte für den Maßregelvollzug in Anspruch zu nehmen.

Soweit zur Erläuterung. Jetzt der Beschlussentwurf im Wortlaut: ‚Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.‘ (Art.1 Abs. 1 GG). Diese Verpflichtung gründet im christlichen Menschenbild. Der Maßregelvollzug ist ein Bewährungsfeld für unser christliches Menschenbild. Er dient einerseits der Sicherheit der Bevölkerung vor (psychisch) kranken, schuldunfähigen Straftätern und Straftäterinnen und ermöglicht diesen andererseits durch Therapie Perspektiven für eine Wiedereingliederung in die Gesellschaft.

Die Landesregierung hat fünf weitere Standorte für den Maßregelvollzug in NRW benannt. Dies hat, wie in der Vergangenheit, zu einer Welle des Protestes und der Ablehnung, insbesondere an den betroffenen Standorten, geführt. Für uns als Kirche ergibt sich damit erneut die Notwendigkeit einer klaren Positionierung. Daher unterstützen wir weiterhin die Arbeit des Initiativkreises ‚Sicherheit durch Therapie im Maßregelvollzug‘. Die Landessynode bekräftigt ihre Einsicht aus dem Jahr 1998, ‚dass es zum Konzept ‚Sicherheit durch Therapie‘ keine Alternative gibt (...). Der Maßregelvollzug ist eine Gemeinschaftsaufgabe. Dieser Herausforderung darf sich keine Region Westfalens entziehen‘ (Beschluss 202/1998).

Die Landessynode nimmt die Ängste der Bevölkerung ernst. Sie fordert die politischen und gesellschaftlichen Kräfte vor Ort auf, Mut zur Verantwortung zu zeigen. Sie bittet die Kirchenkreise und Kirchengemeinden an den betroffenen Standorten, den Dialog um den Maßregelvollzug mit zu gestalten. Dabei hat sich die Einsetzung von Planungsbeiräten sehr bewährt.

Die Erfahrung zeigt, dass eine frühzeitige umfassende Öffentlichkeitsbeteiligung einen wesentlichen Beitrag zur Transparenz und damit zur Akzeptanz von Planungs- und Ent-

scheidungsprozessen leistet. Vor diesem Hintergrund erwartet die Landessynode von der Landesregierung, dass sie die ihren Entscheidungen zugrunde liegenden Erkenntnisse offenlegt und diese den Menschen in den betroffenen Regionen zur Verfügung stellt. Die Landessynode regt gegenüber der Landesregierung an, die von dieser eingerichtete Moderationsstelle ‚Dialog schafft Zukunft‘ in die jeweiligen Prozesse einzubeziehen.

Ich bitte die Synode, entsprechend zu beschließen im Sinne einer Rückenstärkung für die aktuelle Situation vor Ort. Ich danke Ihnen.“

Dank

Die Vorsitzende dankt dem Berichterstatter.

Aussprache

An der Aussprache beteiligen sich die Synodalen Barenhoff und Domke.

Antrag

Der Synodale Barenhoff stellt den Antrag, den Satz „Mit der Übernahme der Forensik in Duisburg hat die westfälische Diakonie bereits konkrete Verantwortung für den Maßregelvollzug übernommen.“ aufzunehmen.

Der Berichterstatter übernimmt den vorgeschlagenen Satz in die Vorlage 1.1.1.

Die Synode beschließt die Vorlage 1.1.1 „Weitere Standorte für den Maßregelvollzug in NRW“ bei zwei Enthaltungen mit folgendem Wortlaut.

**Beschluss
Nr. 128**

„Weitere Standorte für den Maßregelvollzug in NRW Stellungnahme

„Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“ (Art.1 Abs. 1 des Grundgesetzes)

Diese Verpflichtung gründet im christlichen Menschenbild.

Der Maßregelvollzug ist ein Bewährungsfeld für unser christliches Menschenbild.

Er dient einerseits der Sicherheit der Bevölkerung vor (psychisch) kranken, schuldunfähigen Straftätern und Straftäterinnen und ermöglicht diesen andererseits durch Therapie Perspektiven für eine Wiedereingliederung in die Gesellschaft.

Die Landesregierung hat fünf weitere Standorte für den Maßregelvollzug in NRW benannt.

Dies hat, wie in der Vergangenheit, zu einer Welle des Protestes und der Ablehnung, insbesondere an den betroffenen Standorten, geführt.

Für uns als Kirche ergibt sich damit erneut die Notwendigkeit einer klaren Positionierung. Daher unterstützen wir weiterhin die Arbeit des Initiativkreises „Sicherheit durch Therapie im Maßregelvollzug“.

Die Landessynode bekräftigt ihre Einsicht aus dem Jahr 1998, „dass es zum Konzept ‚Sicherheit durch Therapie‘ keine Alternative gibt... Der Maßregelvollzug ist eine Ge-

meinschaftsaufgabe. Dieser Herausforderung darf sich keine Region Westfalens entziehen“ (Beschluss 202/1998). Mit der Übernahme der Forensik in Duisburg hat die westfälische Diakonie bereits konkrete Verantwortung für den Maßregelvollzug übernommen.

Die Landessynode nimmt die Ängste der Bevölkerung ernst. Sie fordert die politischen und gesellschaftlichen Kräfte vor Ort auf, Mut zur Verantwortung zu zeigen. Sie bittet die Kirchenkreise und Kirchengemeinden an den betroffenen Standorten, den Dialog um den Maßregelvollzug mit zu gestalten. Dabei hat sich die Einsetzung von Planungsbeiräten sehr bewährt.

Die Erfahrung zeigt, dass eine frühzeitige umfassende Öffentlichkeitsbeteiligung einen wesentlichen Beitrag zur Transparenz und damit zur Akzeptanz von Planungs- und Entscheidungsprozessen leistet. Vor diesem Hintergrund erwartet die Landessynode von der Landesregierung, dass sie die ihren Entscheidungen zugrunde liegenden Erkenntnisse offenlegt und diese den Menschen in den betroffenen Regionen zur Verfügung stellt. Die Landessynode regt gegenüber der Landesregierung an, die von dieser eingerichtete Moderationsstelle „Dialog schafft Zukunft“ in die jeweiligen Prozesse einzubeziehen.“

Beschluss Die Vorsitzende gibt das Ergebnis der Wahl zur Position 9 „nebenamtliches nicht ordniertes Mitglied der Kirchenleitung“ bekannt:

Nr. 129

Abgegebene Stimmen: 171

Enthaltungen: 10

Ungültige Stimmen: keine

Somit für die Mehrheitsberechnung zu berücksichtigende Stimmen: 161

Erforderliche Ja-Stimmen für die Mehrheit: 82

Es entfielen folgende Stimmen auf:

Ja-Stimmen: 144

Nein-Stimmen: 17

Damit ist Dirk Gellesch gewählt.

Herr Gellesch nimmt die Wahl an.

Beschluss Die Vorsitzende gibt das Ergebnis der Wahl zur Position 10 „nebenamtliches nicht ordniertes Mitglied der Kirchenleitung“ bekannt:

Nr. 130

Abgegebene Stimmen: 171

Enthaltungen: 6

Ungültige Stimmen: 1

Somit für die Mehrheitsberechnung zu berücksichtigende Stimmen: 164

Erforderliche Ja-Stimmen für die Mehrheit: 83

Es entfielen folgende Stimmen auf:

Ja-Stimmen: 142

Nein-Stimmen: 22

Damit ist Ute Kerlen gewählt.

Frau Kerlen nimmt die Wahl an.

Die Vorsitzende gibt das Ergebnis der Wahl zur Position 11 „nebenamtliches nicht ordiniertes Mitglied der Kirchenleitung“ bekannt:

Abgegebene Stimmen: 171

Enthaltungen: 7

Ungültige Stimmen: keine

Somit für die Mehrheitsberechnung zu berücksichtigende Stimmen: 164

Erforderliche Ja-Stimmen für die Mehrheit: 83

Es entfielen folgende Stimmen auf:

Ja-Stimmen: 144

Nein-Stimmen: 20

Damit ist Christa Kronshage gewählt.

Frau Kronshage nimmt die Wahl an.

Die Vorsitzende ruft aus der Vorlage 7.1.1 „Wahlen von Mitgliedern der Kirchenleitung“ die Position 12 „Wahl eines nebenamtlichen nicht ordinierten Mitgliedes der Kirchenleitung“ zur Abstimmung auf. Die Stimmzettel werden an die stimmberechtigten Synodalen verteilt und nach der Stimmabgabe eingesammelt.

Die Vorsitzende ruft aus der Vorlage 7.1.1 „Wahlen von Mitgliedern der Kirchenleitung“ die Position 13 „Wahl eines nebenamtlichen nicht ordinierten Mitgliedes der Kirchenleitung“ zur Abstimmung auf. Die Stimmzettel werden an die stimmberechtigten Synodalen verteilt und nach der Stimmabgabe eingesammelt.

Die Vorsitzende ruft aus der Vorlage 7.1.1 „Wahlen von Mitgliedern der Kirchenleitung“ die Position 14 „Wahl eines nebenamtlichen nicht ordinierten Mitgliedes der Kirchenleitung“ zur Abstimmung auf. Die Stimmzettel werden an die stimmberechtigten Synodalen verteilt und nach der Stimmabgabe eingesammelt.

Die Vorsitzende gibt organisatorische Hinweise zum Donnerstagabend und Freitagvormittag.

Die Vorsitzende schließt die Sitzung um 18:40 Uhr.

Achte Sitzung	Donnerstag	15. November 2012	abends
Schriftführende: Die Synodalen Böcker und Annegret Hoffmann			

Leitung:

Präses Kurschus

Die Sitzung wird um 19.45 Uhr eröffnet.

Lied

Die Synode singt Lied EG 497, 1, 2, 4.

Wahlergebnisse:

Beschluss Nr. 132 Die Präses gibt das Ergebnis der Wahl von nebenamtlichen Mitgliedern der Kirchenleitung zur Position 12 bekannt:
abgegebene Stimmen: 169
Enthaltungen: 5
ungültige Stimmen: keine
somit für die Mehrheitsberechnung zu berücksichtigende Stimmen: 164
erforderliche Ja-Stimmen für die Mehrheit: 83
Ja-Stimmen: 148
Nein-Stimmen: 16

Damit ist Frau Rabenschlag gewählt.

Frau Rabenschlag nimmt die Wahl an und dankt der Synode.

Beschluss Nr. 133 Die Präses gibt das Ergebnis der Wahl von nebenamtlichen Mitgliedern der Kirchenleitung zur Position 13 bekannt:
abgegebene Stimmen: 168
Enthaltungen: 11
ungültige Stimmen: keine
somit für die Mehrheitsberechnung zu berücksichtigende Stimmen: 157
erforderliche Ja-Stimmen für die Mehrheit: 79
Ja-Stimmen: 144
Nein-Stimmen: 13

Damit ist Herr Dr. Scholle gewählt.

Herr Dr. Scholle nimmt die Wahl an und dankt der Synode.

Die Präses gibt das Ergebnis der Wahl von nebenamtlichen Mitgliedern der Kirchenleitung zur Position 14 bekannt:

abgegebene Stimmen: 172

Enthaltungen: 8

ungültige Stimmen: keine

somit für die Mehrheitsberechnung zu berücksichtigende Stimmen: 164

erforderliche Ja-Stimmen für die Mehrheit: 83

Ja-Stimmen: 159

Nein-Stimmen: 5

Damit ist Herr Wacker gewählt.

Herr Wacker nimmt die Wahl an und dankt der Synode.

Leitung:

Synodaler Henz

Vorlage 1.1.2

„Rüstungsexporte“

Berichterstatterin:

Synodale Muhr-Nelson

Einbringung

„Sehr verehrte Frau Präses,
hohe Synode,
liebe Brüder und Schwestern,

wir leben aus dem Zuspruch von Gottes Frieden und werden darum nicht müde, die Vision vom gerechten Frieden für die eine Welt wach zu halten. Dazu gehört auch die kritische Hinterfragung der deutschen Rüstungsexportpolitik.

In den 80er und 90er Jahren des vergangenen Jahrhunderts wurden große Schritte zur Abrüstung gegangen. Seit Beginn dieses Jahrhunderts aber befinden wir uns wieder in einer Aufrüstungsspirale, denn die Veränderung weltpolitischer Machtkonstellationen hat eine neue Rüstungsdynamik in Gang gesetzt.

In den importierenden Ländern steigen die Begehrlichkeiten nach modernster Waffentechnologie. Durch hohe Rüstungsausgaben wird der Bevölkerung oftmals eine grundlegende Bildungs- und Gesundheitsversorgung vorenthalten, die Grundvoraussetzung für eine soziale und friedliche Gesellschaft ist – und das nicht nur in den Schwellen- und Entwicklungsländern. In den exportierenden Ländern entwickelt sich zunehmend eine eigenständige wirtschaftliche Interessenlage an der Produktion und dem Export von Rüstungsgütern, durch die politische und ethische Kriterien in den Hintergrund gedrängt werden. Dies hat dazu geführt, dass die deutschen Rüstungsexporte in den letzten zehn Jahren kontinuierlich angestiegen sind.

Gestern wurde im Kabinett der Rüstungsexportbericht der Bundesregierung diskutiert, der immer mit einjährigem Abstand veröffentlicht wird. In dem gestrigen Bericht ging es um die Ausfuhrgenehmigungen von Rüstungsexporten, welche im Jahr 2011 erteilt worden sind. Auch im Jahr 2011 ist es wiederum zu einem beträchtlichen Anstieg der Ausfuhrgenehmigungen für deutsche Rüstungsgüter gekommen. Insgesamt wurden Ausfuhrgenehmigungen für 5,4 Milliarden Euro erteilt, der Anteil der Kriegswaffen ist jedoch auf 1,285 Milliarden Euro zurückgegangen. Zu den Empfängerländern gehören auch Staaten in aktuellen Konfliktregionen im arabischen Raum.

„Zu glauben, mit Lieferungen von Waffen und Kriegsgerät zur Stabilisierung der Lage in Konfliktregionen beitragen zu können, ist ein gefährlicher Trugschluss“, betonen in einer ersten Stellungnahme die beiden Vorsitzenden der Gemeinsamen Konferenz für Kirche und Entwicklung (GKKE), Prälat Dr. Karl Jüsten und Prälat Dr. Bernhard Felmborg.

Wir haben uns im Berichtsausschuss diesem schwierigen und komplexen Thema gestellt und schlagen Ihnen einen dreiteiligen Beschluss vor.

Zunächst erinnern wir an den in der Friedensdenkschrift der EKD von 2007 formulierten Konsens darüber, wegen der großen Gefahren, die mit Rüstungsexporten einhergehen, für deren Beendigung einzutreten.

Da es aber realistischerweise mit eindringlichen Appellen nicht getan ist und sich ohne verbindliche internationale Übereinkommen die neue Dynamik von Rüstungsproduktion und Rüstungsexport nicht aufhalten lässt, fordern wir im zweiten Teil des Beschlusses die Bundesregierung auf, einer weiteren Aushöhlung der Rüstungskontrolle entgegenzuwirken.

Und schließlich bitten wir drittens um die Erstellung einer Argumentationshilfe für alle Menschen, die guten Willens sind und friedensethische Grundpositionen zu dieser Thematik in die öffentliche Debatte einbringen wollen.

Ich lese den Beschlussvorschlag und bitte um Ihre Unterstützung.“

Die Synodale Muhr-Nelson verliest die Vorlage 1.1.2 in ihrem Wortlaut und dankt der Synode.

Aussprache

An der Aussprache beteiligen sich die Synodalen Dzieran, Dr. Kehlbreier, Klaus Winterhoff, Dr. Schlüter, Beer, Prof. Dr. Jähnichen und die Berichterstatterin.

Anträge

Der Synodale Dr. Kehlbreier schlägt vor, im ersten Satz der Beschlussvorlage 1.1.2 das Wort „Europas“ durch die Worte „der EU“ zu ersetzen. Die Berichterstatterin übernimmt diese Änderung.

Der Synodale Dzieran stellt den Antrag, den letzten Satz des Beschlussvorschlages der Vorlage 1.1.2 hinter dem Wort „Rüstungsexporte“ um die Worte „und Rüstungshandel“ zu ergänzen. Die Berichterstatterin übernimmt diese Ergänzung.

Der Synodale Klaus Winterhoff stellt den Antrag, den ersten Absatz des Beschlussvorschlages der Vorlage 1.1.2 hinter den Worten „deutscher Rüstungsexporte“ um die Worte „in politische Krisengebiete“ zu ergänzen und in Absatz 3 das Wort „Kirchenleitung“ durch „EKD“ zu ersetzen.

Der Synodale Prof. Dr. Jähnichen schlägt vor, den ersten Teil des Antrages des Synodalen Klaus Winterhoff um die Worte „und in autoritär geführte Staaten“ zu ergänzen. Der Synodale Klaus Winterhoff macht sich diesen Vorschlag zu eigen und ergänzt seinen Antrag entsprechend.

Die Berichterstatterin übernimmt den zweiten Teil des Antrages des Synodalen Klaus Winterhoff.

Der Vorsitzende stellt den ersten Teil des Antrages des Synodalen Klaus Winterhoff zur Abstimmung.

Die Synode nimmt den Antrag des Synodalen Klaus Winterhoff mit großer Mehrheit an.

**Beschluss
Nr. 135**

Die **Vorlage 1.1.2** „Rüstungsexporte“ wird mit großer Mehrheit mit folgendem Wortlaut beschlossen:

**Beschluss
Nr. 136**

„Die Landessynode bittet die Kirchenleitung, die Kirchenkreise und Kirchengemeinden, sich im Sinne der EKD-Denkschrift ‚Aus Gottes Frieden leben – für gerechten Frieden sorgen‘ im öffentlichen Diskurs und im Gespräch mit Politikerinnen und Politikern aller Ebenen für eine Beendigung deutscher Rüstungsexporte in politische Krisengebiete und in autoritär geführte Staaten einzusetzen.

Die Landessynode bittet die Kirchenleitung, auf dem Weg dahin über die EKD auf eine konsequente Anwendung des Kriegswaffenkontrollgesetzes durch die Bundesregierung hinzuwirken. Rüstungsexportpolitische Entscheidungen müssen sich an friedensethischen Standards ausrichten und dürfen nicht einseitig von wirtschaftspolitischen Interessen geleitet werden.

Die Landessynode bittet die EKD, eine Argumentationshilfe zum Thema Rüstungsexporte und Rüstungshandel erstellen zu lassen.“

Vorlagen 1.1.3 – 1.1.5

Berichterstatter:

Synodaler Domke

Einbringung

„Liebe Schwestern und Brüder,

„Ihr Bewohner von Tema, sucht die Flüchtlinge aus Dedan auf, gebt ihnen zu essen, bringt ihnen Wasser, sie kommen um vor Durst!“ (Jesaja 21, 14).

Ein Bibelzitat voranzustellen, wenn es um gesellschaftspolitische Fragen geht, ist immer riskant. Was in der Barmer Theologischen Erklärung unabdingbar war, den allen vorausgehenden Worten das Wort Gottes voranzustellen, kann in einer Diskussionssituation gesellschaftspolitischer Art als Druckmittel verstanden werden, wodurch wir in der Folge nichts mehr miteinander bereden können oder wodurch wenig Raum für Diskussionen bleibt. Ich finde es problematisch, wenn Debatten in dieser Weise beginnen.

Was in diesem Satz bei Jesaja allerdings auch deutlich wird, lässt sich nicht einfach übersehen. Wir sind als lokale, kommunale, kirchliche, zivilgesellschaftlich wache Menschen aufgerufen, Flüchtlingen, die bei uns sind, wenigstens das ihnen zum Leben Notwendige zu geben. Dabei hat jede Generation neu zu definieren, was dieses Notwendige ist und was dieses in ihrem jeweiligen Kontext bedeutet.

Ich komme damit zu den Anträgen und zu dem Verfahren.

Vor Ihnen liegen die Beschlussvorschläge 1.1.3 bis 1.1.5. Da sie vom Antrag und vom Auftrag her zusammengehören, bringe ich sie mit dieser Einbringungsrede zusammen ein.

Unsere Aufgabe war es, anhand der im schriftlichen Präsesbericht genannten Aufgabenschwerpunkte die gegenwärtig besonders gravierenden Herausforderungen zu identifizieren, zu denen ein Wort der EKvW notwendig oder hilfreich ist. Wir haben uns für die drei vom Vorsitzenden des Berichtsausschusses bereits genannten Arbeitsfelder entschieden. Hier herrscht landesweit und darüber hinaus akuter Handlungsbedarf.

Die Erarbeitung der drei folgenden Beschlussvorschläge erfolgte in Zusammenarbeit mit dem Diakonischen Werk Rheinland-Westfalen-Lippe und dem Institut für Kirche und Gesellschaft. Ich möchte an dieser Stelle nochmal betonen, dass die Arbeitsgruppe diese Zusammenarbeit als ausgesprochen konstruktiv und wegweisend erlebt hat und möchte besonders den beiden im Hintergrund mitarbeitenden Helge Homann und Dietrich Eggeberg ausdrücklich danken.

Der Beschlussvorschlag 1.1.3 betrifft die Folgen der Armutszuwanderung aus Südosteuropa. Sie können unter den Überschriften jeweils schon klar die Eingrenzung des Themas verfolgen. Der erste Teil des Beschlussvorschlages wendet sich dabei an die Bundes-

regierung und über diese an die EU. Es ist deshalb wichtig klar festzuhalten, wer die Adressaten sind, weil die Bekämpfung der Ursache dieser Form der Zuwanderung in den Herkunftsländern erfolgen soll und das eigentlich auch im gesamten entwicklungs-politischen Kontext immer Vorrang hat vor einer Nothilfe hier bei uns. Da die EU – weil sie nun mal die natürliche Adressatin ist – sich deshalb dieser Aufgabe anzunehmen hat, findet sich im Begründungstext auch der deutliche Hinweis auf die bereits 2014 wegfallende Einschränkung der Arbeitnehmerfreizügigkeit für diese Länder.

In dem Beschlussvorschlag 1.1.4 geht es zentral um die Krise, die die Beteiligten im Asylverfahren gegenwärtig wahrnehmen. Also geht es hier nicht einfach nur um Südost-europa, sondern um das Asylverfahren als solches. Ich möchte an diesem Punkt anmerken, dass wir erst durch äußerst kompetenten und auch hartnäckigen juristischen Ein-wurf in die Debatte und eine sich daran anschließende inhaltliche Diskussion zu dem jetzt vorliegenden Entwurf gelangt sind. Das war ein sehr wichtiger Prozess für uns alle. Der Beschlussvorschlag ist durch Kampf und gemeinsame Mühe entstanden. Die ge-meinsame Arbeit war so konstruktiv, dass wir alle sehr zufrieden sein können und Ihnen diesen Text guten Gewissens empfehlen können. Wir konnten dadurch den Wortlaut so ausgestalten, dass er der Sachlage angemessen, kritisch und zugleich diskussionsfähig bleibt. Kurz noch zum Hintergrund: Der Bundesinnenminister hat dieser Tage das Bun-desamt für Migration und Flüchtlinge angewiesen, die Asylanträge von Menschen aus Serbien und Mazedonien im Schnellverfahren, das heißt innerhalb weniger Tage zu be-handeln. Dabei sollen Bundespolizisten – das muss man sich mal vorstellen – zu Ent-scheidern ausgebildet werden, ebenfalls im Schnellverfahren. Hier werden letztlich Grenzen überschritten, die ein ordentliches Asylverfahren zumindest sehr erschweren. Das Asylverfahren, wie wir es haben, ist aber ein hohes Gut unserer Gesellschaft und unserer Demokratie. Dieses angesichts der gegenwärtigen Krise zu stärken ist sozusagen ein impliziertes Ziel des Antrages.

Der Beschlussvorschlag 1.1.5 betrifft die Folgen des Bürgerkrieges in Syrien. Die vorge-schlagenen Beschlüsse beziehen sich angesichts des Umfangs und der Vorgänge in und um Syrien auf die Verantwortung der Bundesregierung sowie der internationalen Ge-meinschaft. Gleichwohl sind wir auch als Kirchenkreise und Gemeinden gefragt, jene Flüchtlinge und ihre Familien so aufzunehmen, dass sie ihre Perspektive finden können und gegebenenfalls – wir wissen ja nicht, wie sich das letztlich entwickelt – auch eines Tages wieder in Syrien ihrer Arbeit und ihren Vorstellungen nachgehen können.

Migration und Integration im Umgang mit Flüchtlingen bei uns bleiben Herausfor-derungen, vor die uns eine zerrissene Welt, aber vor allem auch der Blick der Mütter und Väter des Glaubens stellen. Die Ihnen hier vorgelegten Beschlussvorschläge geben uns die Möglichkeit, diese Herausforderungen im Gedächtnis unserer Gesellschaft wachzu-halten und an elementare Dinge des Zusammenlebens zu erinnern: „Suchet die Flücht-linge aus Dedan auf“ oder eben aus Mazedonien, Syrien und Rumänien.“

Vorlage 1.1.3

„Armutszuwanderung aus Südosteuropa“

Der Synodale Domke verliest den Beschlussvorschlag 1.1.3 in seinem Wortlaut.

**Beschluss
Nr. 137**

Die Synode beschließt ohne Aussprache mit deutlicher Mehrheit bei einigen Enthaltungen die Vorlage 1.1.3 „Armutszuwanderung aus Südosteuropa“ mit folgendem Wortlaut:

„Die Landessynode bittet die Kirchenleitung,

- sich über die EKD bei der Bundesregierung dafür einzusetzen, dass diese auf EU-Ebene für effektive Maßnahmen zur Beendigung der sozialen Ausgrenzung und zur Verbesserung der Lebenssituation der Minderheiten in Rumänien und Bulgarien eintritt,
- gemeinsam mit der Diakonie unserer Landeskirche die Initiativen zum Aufbau effektiver Hilfsstrukturen in den betroffenen Stadtteilen im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen (derzeit vor allem in Dortmund) zu unterstützen.

Vorlage 1.1.4

„Zur Krise in der Durchführung der Asylverfahren, der Erstaufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen“

Der Synodale Domke verliest den Beschlussvorschlag 1.1.4 in seinem Wortlaut.

Aussprache

An der Aussprache zu Vorlage 1.1.4 beteiligen sich die Synodalen Bernd Becker und der Berichterstatter.

Antrag

Der Synodale Bernd Becker stellt den Antrag, den Beginn des dritten Absatzes des Beschlussvorschlages der Vorlage 1.1.4 wie folgt zu fassen: „Die Landessynode bittet die Kirchenleitung, gemeinsam mit der EKD ...“.

Im Verlauf der Aussprache nimmt der Synodale Bernd Becker seinen Antrag zurück.

**Beschluss
Nr. 138**

Die **Vorlage 1.1.4** „Zur Krise in der Durchführung der Asylverfahren, der Erstaufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen“ wird mit großer Mehrheit bei sechs Enthaltungen mit folgendem Wortlaut beschlossen:

„Die Landessynode nimmt wahr, dass die Einschränkungen im Zugang zum Asylverfahren aufgrund von Verzögerungen im Aufnahmeprozess beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) die Inanspruchnahme des Rechts auf Zugang zum Asylverfahren erheblich beeinträchtigen. Wie alle Asylsuchenden, so haben auch die in ihrer Heimat

stark diskriminierten Angehörigen der Roma-Minderheit aus Serbien und Mazedonien ein Recht auf zügige, gründliche und unvoreingenommene Prüfung ihres Asylbegehrens.

Die Landessynode bittet die Kirchenleitung, sich bei der Landesregierung dafür einzusetzen, dass – unter der Annahme weiter steigender Zugangszahlen – schnellstmöglich genügend Kapazitäten für die reguläre Aufnahme und Unterbringung von Asylsuchenden in NRW eingerichtet werden. Dazu gehört auch die Bereitstellung von ausreichenden zusätzlichen Mitteln für die bedarfsgerechte Sozial- und Verfahrensberatung an jedem Standort der Erstunterbringung, um den Betroffenen faire Chancen zur erfolgreichen Gestaltung ihrer Asylverfahren zu ermöglichen.

Die Landessynode bittet die Kirchenleitung über die EKD,

- beim Bundesinnenministerium darauf hinzuwirken, dass es nicht weiter zu Schnellverfahren etwa für Asylsuchende aus Serbien oder Mazedonien kommt,
- sich beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge dafür einzusetzen, dass genügend zusätzliches, aber auch entsprechend qualifiziertes Personal für die Bearbeitung der Asylanträge eingestellt wird, um den steigenden Antragszahlen gerecht zu werden und den Anspruch jedes Einzelnen auf ein geordnetes Verfahren einlösen zu können.

Sie bittet die Kirchenkreise und Kirchengemeinden, die betroffenen Menschen und die Arbeit der Fachleute vor Ort in ihrem Umfeld aktiv zu begleiten und zu unterstützen, indem sie z. B. vorhandene Immobilien zur Verfügung stellen.“

Vorlage 1.1.5

„Zur Lage der aus Syrien Geflüchteten“

Berichterstatter:

Synodaler Domke

Der Synodale Domke verliest den Beschlussvorschlag 1.1.5 in seinem Wortlaut.

Die Synode beschließt ohne Aussprache mit großer Mehrheit bei zwei Enthaltungen die Vorlage 1.1.5 „Zur Lage der aus Syrien Geflüchteten“ mit folgendem Wortlaut:

**Beschluss
Nr. 139**

„Die Landessynode bittet die Kirchenleitung, sich über die EKD

- gegenüber der Bundesregierung dafür einzusetzen, dass diese sich stärker als bisher für die finanzielle und organisatorische Unterstützung für Flüchtlinge in Syrien und den Nachbarstaaten engagiert,
- bei der Bundesregierung im Sinne der UNHCR-Programme und in der Europäischen Union für eine unbürokratische Aufnahme besonders schutzbedürftiger Flüchtlinge sowie von Familienangehörigen der in Deutschland bereits lebenden Menschen aus Syrien einzusetzen,

- in der Europäischen Union sowie in Bund und Land, für eine Ausweitung der Kapazitäten der Resettlement-Programme starkzumachen. Dies schließt auch die schon vor dem Krieg nach Syrien geflüchteten Menschen aus Afghanistan, Irak, Somalia und Sudan ein.

Die EKvW ist weiterhin bereit, bei der Suche nach Orten zu helfen, wo die betroffenen Menschen qualifiziert unterstützt werden können. Sie bittet die Kirchenkreise und Kirchengemeinden, ihrerseits bereit zu sein für die Begleitung von Flüchtlingen, die in ihrem Umfeld aufgenommen werden.“

Vorlage 1.1.6

„Christlich-jüdischer Dialog – Beschneidung“

Berichterstatterin:

Synodale Dr. Weber

Einbringung

„Sehr geehrte Frau Präses,
hohe Synode,
liebe Brüder und Schwestern,

eine letzte Vorlage des Berichtsausschusses möchte ich Ihnen zum Thema ‚Beschneidung‘ vortragen.

Der Ausschuss hat dazu nach dem Antrag des Synodalen Fabritz eine kurze Textvorlage beschlossen, die wir Ihnen zur Abstimmung vorlegen. Um der Komplexität des Themas zumindest ein wenig gerecht zu werden, möchte ich Ihnen auch von einigen weiterführenden Aspekten unseres Gespräches im Ausschuss berichten.

Herausgefordert durch eine oft unsachliche und immer wieder verkürzte Diskussion in den Medien und in gesellschaftlichen Gruppen, stellen wir auch in kirchlichen Kreisen deutliche Wissenslücken fest, wenn es um das Thema ‚Beschneidung‘ geht. Leider verhindern falsche oder fehlende Informationen ein wechselseitiges Verstehen in den wichtigen Gesprächen des interreligiösen Dialoges.

So haben wir mit Interesse das sehr differenzierte Informationspapier der Beauftragten für den christlich-jüdischen und für den christlich-islamischen Dialog des Landeskirchenamtes gelesen, auf welches die Präses in der Aussprache zu ihrem mündlichen Bericht hingewiesen hat.

Es ist klar, dass es uns nicht um eine Einmischung in die Angelegenheiten unserer Nachbar-Religionsgemeinschaften geht. Nur in einer innerreligiösen Debatte kann dort über ihre religiöse Praxis verhandelt werden.

Aber die Diskussion des Beschneidungsthemas wirft ein Schlaglicht auch auf andere Themen, die für uns grundsätzlich Bedeutung haben:

- Welchen Platz haben religiöse Rituale in unserer Gesellschaft (im schriftlichen Bericht der Präses wurde dieses unter Punkt VII/1 thematisiert)?
- Wie steht es um die Abwägung von verfassungsrechtlich garantierten Rechtsgütern? Begriffe wie zum Beispiel Religionsfreiheit, Erziehungsrecht, Kindeswohl, körperliche Unversehrtheit stehen da im Raum.

Wir würden es begrüßen, wenn der Ständige Theologische Ausschuss sich mit diesen Themen beschäftigen würde.

Uns geht es aber hier und jetzt zunächst um notwendige Informationen für eine sachgerechte und dem gesellschaftlichen Frieden dienliche Diskussion. Darum legen wir Ihnen die folgende Beschlussvorlage vor und bitten Sie um Ihre Zustimmung.“

Die Synodale Dr. Weber verliest die Beschlussvorlage 1.1.6 in ihrem Wortlaut.

Aussprache:

An der Aussprache zu Vorlage 1.1.6 beteiligen sich die Synodalen Marburger, Hammer, Mayr, Schuch, die Berichterstatterin und Kirchenrat Duncker.

Die **Vorlage 1.1.6** „Christlich-jüdischer Dialog – Beschneidung“ wird mit großer Mehrheit bei zwei Gegenstimmen und einigen Enthaltungen mit folgendem Wortlaut beschlossen:

**Beschluss
Nr. 140**

„Wir bitten die Kirchenleitung, im Zusammenhang mit der in Kürze anstehenden Verabschiedung eines Gesetzes zum Thema ‚Beschneidung‘ durch den Bundestag zu prüfen, ob und in welcher Weise den Kirchenkreisen und Kirchengemeinden Informationsmaterial zur Verfügung zu stellen ist.“

Leitung:

Präses Kurschus

Die Vorsitzende gibt organisatorische Hinweise zum Freitagvormittag.

Die Synode spricht und singt das Gebet EG 877.

Die Vorsitzende schließt die Sitzung um 21.00 Uhr.

Neunte Sitzung	Freitag	16. November 2012	vormittags
Schriftführende: Die Synodalen Koppe-Bäumer und Tast			

Leitung

Präses Kurschus

Andacht

Synodaler Prof. Dr. Grethlein

Geburtstage

Synodale Christel Wörmann

Synodaler Michael Krause

Die Synode singt Lied EG 421.

Die Vorsitzende begrüßt die Präsidentin des Landtags Nordrhein-Westfalen, Carina Gödecke, und bittet sie um ihr Grußwort.

Grußwort

Präsidentin des Landtags Nordrhein-Westfalen Carina Gödecke

„Verehrte Frau Präses Annette Kurschus,
sehr geehrte Damen und Herren der Westfälischen Landessynode!

I.

Ich freue mich sehr, dass ich am Abschlusstag Ihrer 17. Westfälischen Landessynode die Grüße des Landtags von Nordrhein-Westfalen überbringen kann und danke Ihnen sehr herzlich für die Einladung. Sie haben mich eingeladen und um ein Grußwort gebeten. Ein Grußwort, das zur Synode passt und gleichzeitig das Thema der Hauptvorlage aufgreift, ohne ihr vorwegzugreifen. Eine nicht ganz so einfache Aufgabe. Deshalb zuerst ein Wort zu mir selbst. Einige von Ihnen kennen mich und wissen: Ich bin aus Westfalen, evangelische Christin und seit Ende Mai Präsidentin des Landtags. Wenige wissen, dass ich – übrigens je älter ich werde umso mehr – die evangelische Kirche als meine geistige und geistliche Heimat verstehe und begreife. Um es mit dem Sinnbild von gerade eben zu sagen, ich habe nicht nur meine Wurzeln gefunden und bin vielleicht selbst ein kleiner blühender Ast geworden. Nein, ich fühle zunehmend meinen Stamm, meine Familie. Mit anderen Worten, ich fühle mich hier bei Ihnen fast wie zu Hause.

II.

Nun ein Wort zur Synode. Als ich im Vorfeld der Synode Ihre Beratungsunterlagen durchgesehen habe, erinnerte mich das Procedere und auch die Papierflut an Parteitage

meiner Partei. Vorstellungsreden, Wahlen, Antragsberatung, der Abend der Begegnung oder Grußworte der Gäste – alles Bestandteile Ihres umfangreichen Zeitplans. Alles fast so wie bei einem Parteitag.

Nur – Morgengebet und Andacht zur geistigen Stärkung – finden auf unseren Parteitagen etwas weniger häufig oder sogar gar nicht statt. Und die Lieder, die gesungen werden, unterscheiden sich ebenfalls. Synoden gleichen aber auch meinem beruflichen und damit parlamentarischen Alltag. Sind sie doch die Parlamente der kirchlichen Selbstverwaltung. Synoden sind zuständig für die Gesetzgebung und Rechtsetzung innerhalb des kirchlichen Selbstbestimmungsrechtes. Synoden treffen gesamtkirchliche Entscheidungen und sind für die Formulierung der theologischen Leitlinien der evangelischen Kirche zuständig. Aber Synoden sind zugleich auch Stätten der Begegnung und der Pflege des Miteinanders. Nicht umsonst gilt die Synode ja als Synonym für ‚Familie‘. Und damit möchte ich den Bogen zur Hauptvorlage schlagen, die die Familie als zentrales gesellschaftliches Thema in den Mittelpunkt rückt.

III.

‚Familie ist etwas Wunderbares‘. Mit dieser schlichten und zugleich begeisterten und alles sagenden Feststellung beginnt Ihre Hauptvorlage. Völlig zu Recht, wie ich finde und aus eigener Familienerfahrung weiß. Familie – das ist zu allererst Zusammenhalt, Liebe und Nähe, Freude und Glück, Vertrauen und Geborgenheit. Aber wir wissen auch um die Kehrseite: Familie kann auch Gewalt und sexueller Missbrauch, Streit um das Erbe, Beendigung jeglicher Beziehung, Vernachlässigung, Sprachlosigkeit und große Kälte bedeuten. Familie wird gerade von uns Politikerinnen und Politikern immer wieder als ‚Fundament‘ unserer Gesellschaft bezeichnet. Das Fundament, das unserem Zusammenleben Halt und Struktur gibt. Und wenn das so ist, dann müssen wir uns aber sehr nachdrücklich fragen: Tun wir wirklich genug dafür, dass sich Familien in unserer Gesellschaft gut aufgehoben und unterstützt fühlen?

IV.

Noch vor 15 Jahren hätten nur wenige Politikerinnen und Politiker die Familienpolitik als eines der wichtigsten Politikfelder bezeichnet. Konrad Adenauers legendärer Satz aus dem Jahre 1956: ‚Kinder bekommen die Leute sowieso‘ beschreibt zutreffend die Programmatik einer jahrzehntelangen Familienpolitik: Familie wurde als etwas Selbstverständliches, quasi Naturwüchsiges verstanden, das man getrost sich selbst überlassen konnte. Eine Einmischung, Unterstützung oder Gestaltung von Seiten der Politik war nicht gefragt. Ja geradezu unerwünscht. Renate Schmidt hat als engagierte Familienministerin Adenauers Satz dann viele Jahre später ironisch verkehrt und gesagt: ‚Kinder bekommen die Leute sowieso nicht.‘ Und sie hat das Dilemma damit auf den Punkt gebracht: Nämlich gesellschaftliche Veränderungen, die es den einzelnen Menschen möglich machen, eigene Entscheidungen für eigene Lebensentwürfe zu treffen, in denen Kinder eben nicht zwangsläufig eine Rolle spielen. Eine ‚Familie zu gründen‘, ist heute mehr denn je eine sehr bewusste Entscheidung, die von vielen Bedingungen abhängig ist. Und Politik kann diese Rahmenbedingungen beeinflussen. Positiv oder negativ. Alles, was wir tun, hat Folgen. Und das, was wir nicht tun, erst recht.

V.

Wir alle meine Damen und Herren wissen, Familienpolitik im 21. Jahrhundert ist viel mehr als etwa nur Politik für Mütter, Väter und Kinder. Familienpolitik ist Sozialpolitik. Denn es geht um die Schaffung von Rahmenbedingungen, damit Menschen Lust auf Familie bekommen und damit Familien sich entwickeln und entfalten können. Familienpolitik ist Sozialpolitik für alle Familien. Gar keine Frage. Sie muss ihr Augenmerk aber besonders auf die richten, die unter schwierigen sozialen Bedingungen leben. Wesentliche Aufgabe der Familienpolitik ist es daher, Armut von Kindern und Familien durch die Sicherstellung ihrer elementaren Grundbedürfnisse zu vermeiden. Wir alle wissen, Armut hängt fast immer zusammen mit einem ungenügenden Bildungsstand. Deshalb ist Familienpolitik immer auch Bildungspolitik. Und Familienpolitik will und muss gerade für Kinder aus schwierigen sozialen Verhältnissen Bildung und die Chancen auf Bildungsabschlüsse eröffnen. Oder anders, mit der Ministerpräsidentin formuliert, wir dürfen kein Kind zurücklassen!

VI.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, obwohl wir das alles sehr genau wissen, übergeben Sie mir – stellvertretend für die Menschen in unserem Land – eine Hauptvorlage zu ‚Familien heute‘. Die Frage nach dem ‚Warum‘ ist dabei keinesfalls eine rhetorische. Warum diese Hauptvorlage, wo wir doch eigentlich alles zum Thema Familie wissen? Ganz einfach, weil wir viel zu wenig tun. Das heißt, Ihre Hauptvorlage ist Mahnung, Herausforderung und Christenpflicht. Die Hauptvorlage kommt daher in einer Zeit wirtschaftlicher, finanzieller und gesellschaftlicher Verunsicherung zur rechten Zeit. Denn Armut bei Kindern im 21. Jahrhundert in all ihren materiellen und immateriellen Facetten ist Realität, auch bei uns in Deutschland und Nordrhein-Westfalen. Und es ist eigentlich unvorstellbar. Keine tägliche warme Mahlzeit, kein Platz für Hausaufgaben, nur ein Paar Schuhe – so beschreibt Unicef in einer neuen Studie die Situation armer Kinder in Deutschland. In Deutschland liegt der Anteil der Kinder, die in einer solchen Situation groß werden, bei 8 Prozent, in Dänemark und in Schweden aber nur bei 2 Prozent. Dabei liegen die Länder beim Pro-Kopf-Einkommen und der wirtschaftlichen Entwicklung auf ähnlichem Niveau. In Deutschland wachsen etwa 1,2 Millionen Mädchen und Jungen in relativer Armut auf. Armut, die sich im jungen Erwachsenenalter in der Regel fortsetzt. Und im Erwachsenenalter ganz häufig zu Arbeitslosigkeit führt. Das heißt, Armut von Kindern erzeugt einen Kreislauf, aus dem sich der Einzelne nur sehr schwer alleine befreien kann. ‚Tu deinen Mund auf für die Stummen und für die Sache aller, die verlassen sind.‘ So heißt es in den Sprüchen 31.8. Meine sehr verehrten Damen und Herren, als Großmutter von fünf Enkelkindern, als Landtagspräsidentin, und als Christin will und kann ich mich damit nicht abfinden, dass wir es nicht schaffen, zumindest die materiellen Lebensbedingungen für Kinder entscheidend zu verbessern. Deshalb hoffe ich sehr, dass wir in der Politik endlich die Kraft haben, einen parteiübergreifenden Konsens zu entwickeln, um Kinderarmut, sowohl die materielle, aber auch die seelische, aus der gelebten Wirklichkeit zu verbannen. Was wir weitgehend in der Integrationspolitik und sogar der Schulpolitik hinbekommen haben, muss doch auch beim Thema Kinderarmut möglich sein. Und das sage ich mit allem Nachdruck! Doch damit aus meiner Hoffnung schnell Realität wird, bedarf es wichtiger Partner.

VII.

Mein Wunsch an diese Landesynode lautet deshalb: Seien Sie dieser wichtige Partner! Bekennen Sie auch weiterhin Farbe für Kinder! So, wie es die Hauptvorlage ‚Familien heute‘ vorbildlich tut! Bleiben Sie wichtige Verbündete der Kinder und der Familien! Mahnen Sie nicht nur leise, sondern erheben Sie Ihre Stimme. Denn Ihr Wort hat Gewicht! Und legen Sie bei Missständen den Finger in die Wunden, damit es weh tut. Richtig weh tut! Kinderarmut erfordert das.

VIII.

Aber meine Kirche wäre nicht meine Kirche, wenn nicht im gleichen Maße geredet wie auch gehandelt würde. In vielen Gemeinden und Kirchenkreisen sowie in den funktionalen Diensten der Landeskirchen wird seit Langem eine wunderbare Arbeit geleistet, die die Familien und deren Förderung im Blick hat. Familienbildung konzentriert sich auf junge Familien und junge Väter. Gemeindliche und diakonische Angebote sprechen Familien schon bei der Geburt ihres Kindes an. Neue Patenschaftsmodelle bringen die Generationen zusammen und geben Antworten auf veränderte Familienstrukturen. Um nur einiges zu nennen. Und das alles wird komplettiert durch einen massiven Ausbau der Betreuungs-, Erziehungs-, Beratungs- und Bildungsangebote in den kirchlichen Tageseinrichtungen für Kinder. Aber Kirche tut noch mehr. Kirche mischt sich ein. Kirche ergreift parteiliche Initiative. Mit der Hauptvorlage stoßen Sie innerhalb der Kirche, aber auch weit darüber hinaus eine Diskussion über Familien heute an, um eine familienfreundlichere, eine gerechte Gesellschaft zu schaffen. Damit definieren Sie für uns alle die wesentliche Aufgabe unserer Gegenwart und Zukunft. Wie heißt es in Ihrer Hauptvorlage ‚Familien heute‘ so treffend: ‚Mit der Zukunft der Kinder geht es immer auch um die Zukunft der Schöpfung.‘ Und keiner kann es schöner sagen als Luther: ‚Je tiefer man die Schöpfung erkennt, umso größere Wunder entdeckt man in ihr.‘

IX.

Verehrte Damen und Herren der Landessynode, liebe Brüder und Schwestern, der Auftrag der Christen nach Matthäus, ‚Salz der Erde‘ und ‚Licht der Welt‘ zu sein, erfordert ein mutiges Zugehen auf die Welt, so wie ich es bei Ihnen, der evangelischen Kirche, immer wieder erlebt habe. Sagen, was man tut. Und tun, was man sagt. Und nicht nachlassen. Sie haben mit der Kraft des Wortes überzeugend Raum für den Glauben und das Handeln geschaffen. Dafür danke ich Ihnen sehr herzlich. Meine Rolle sehe ich so: Als Christin habe ich nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, mich am politischen Leben zu beteiligen. Dabei verleiht mir mein christlicher Glaube gerade auch als Politikerin Orientierung für mein Handeln. Schließen will ich deshalb mit dem Luther-Wort: ‚Ein Christ soll wenig Wort und viel Tat machen.‘ Gehen wir nun wieder an unsere Arbeit – jeder für sich, aber doch gemeinsam für eine lebenswerte Gesellschaft, die Jesus Christus gegenwärtig sein lässt. Ich danke Ihnen und beglückwünsche Sie zu einer Hauptvorlage, die ich mutig, politisch, gelungen und anregend, und ermutigend finde. Vielen Dank dafür!“

Dank

Die Vorsitzende dankt der Präsidentin des Landtags Nordrhein-Westfalen, Carina Gödecke, für ihr Grußwort.

Leitung

Präses Kurschus

Vorlage 2.1.1

Hauptvorlage „Familien heute“

Moderation

Vizepräsident Henz

Vizepräsident Henz stellt den Ablauf der Vorstellung der Hauptvorlage 2.1 vor. Der Synode wird ein Kurzfilm zu dem Thema „Die (h)eilige Familie – Leben zwischen Anspruch und Wirklichkeit“ der 12. Klasse des Söderblom-Gymnasiums in Espelkamp gezeigt und es erfolgt eine Lesung von Herrn Thomas Wolff aus dem Buch „Minimum: Vom Vergehen und Neuentstehen unserer Gemeinschaft – Frank Schirmmacher“. Im Anschluss führt die Synodale Muhr-Nelson in die Hauptvorlage ein.

Berichterstatterin

Synodale Muhr-Nelson

Einbringung

„Hohe Synode, liebe Brüder und Schwestern!

Da ist sie also nun, die Hauptvorlage ‚Familien heute‘! Ein Heft voller Impulse zu Fragen der Familie, die im kommenden Jahr in den Gemeinden, Einrichtungen und Diensten der EKvW im Mittelpunkt der Aufmerksamkeit stehen sollen. So der Wunsch der Landessynode, die vor zwei Jahren den Auftrag dazu erteilte und vor einem Jahr den Zwischenbericht entgegennahm. Nun ist sie fertig. Gleich werden Sie sie in Händen halten und mit nach Hause nehmen können...

Das Anliegen der Hauptvorlage und des damit verbundenen Prozesses ist es, Familien zu stärken. Denn: Bei allem gesellschaftlich bedingten Wandel und unabhängig von ihrer Form bleibt die Familie der primäre Sorge-, Schutz- und Entwicklungsraum für ein Kind. Liebe und Geborgenheit, Vertrauen und Glück werden zuallererst in der Familie erfahren. In ihr wird Wissen weitergegeben, werden Traditionen gelebt und gebildet, kulturelle Erfahrungen gemacht, Werte vermittelt. Starke Familien, in denen dies gelingt, bilden die Basis einer leistungsfähigen Zivilgesellschaft – und einer lebendigen Kirche.

Wenn wir Familien stärken wollen, müssen wir uns über drei Fragen Rechenschaft ablegen:

1. Was verstehen wir – in der EKvW – unter ‚Familie‘?
2. Welche Leitbilder zum Thema ‚Familie‘ gibt es in der Bibel und in unserer theologischen Tradition und was heißt das für unsere sozialetische Positionierung in Fragen der Familie?
3. Wie können wir in unserem kirchlichen und gesellschaftlichen Handeln konkret Familien stärken?

1. Was verstehen wir unter ‚Familie‘?

„Haben Sie Familie?“ – Mit ihren persönlichen Antworten auf diese Frage haben Präses Annette Kurschus und der Landessuperintendent der Lippischen Landeskirche, Dr.

Martin Dutzmann, den weiten Raum aufgespannt, in dem wir uns mit der Hauptvorlage 2012 bewegen: Familie haben alle, aber wen jeder und jede Einzelne von uns dazuzählt, das kann sehr unterschiedlich sein. In jedem Fall hat ‚Familie‘ etwas mit meinem eigenen Lebensentwurf und mit meinen Lebenserfahrungen zu tun. Daher ist das Thema emotional besetzt wie kaum ein anderes. – Auch bei uns. Darüber müssen wir uns im Klaren sein, wenn wir in den Diskurs eintreten.

Wenn Menschen von Familie sprechen, mischen sich in der Regel die drei Komponenten Verwandtschaft, Entscheidung und Funktion. Ersteres ist im Familienstammbuch nachzulesen. Das zweite geschieht, wenn Menschen ihr Elternhaus verlassen und ihre eigene Familie gründen. Die Funktion einer Familie, nämlich in Liebe und Verantwortung füreinander zu sorgen, kann aber auch ohne rechtliche Regelungen und verwandtschaftliche Beziehungen zur Erfüllung kommen.

Der Hauptvorlage liegt der weiteste Familienbegriff zu Grunde, der funktionale, der die beiden anderen umfasst. Sie geht davon aus, dass Familie als ein zentraler Ort des Lebens nicht an eine bestimmte Form gebunden ist, sondern bejaht die Vielfalt der Lebensformen und respektiert die individuellen Entscheidungen, die dazu führen, dass Familie in der modernen Gesellschaft sehr unterschiedlich verstanden und gelebt werden kann.

Vor zwei Jahren wurde das vor dieser Synode so formuliert: Familie ist da, wo Menschen dauerhaft und generationenübergreifend persönlich füreinander einstehen und Verantwortung übernehmen. Einige von Ihnen werden sich noch erinnern.

Ich bin gespannt, wie dieses Ja zur Vielfalt der Lebensformen in unserer Kirche aufgenommen und diskutiert werden wird. In einem Jahr haben wir die Stellungnahmen vorliegen und werden sehen, ob wir zu mutig oder zu vorsichtig waren und welche Konsequenzen wir daraus auch als Landessynode ziehen sollten.

2. Biblische und theologische Leitbilder

Der Blick ins Alte wie ins Neue Testament offenbart uns, dass zu biblischen Zeiten unter Familie ein vielfältiges Netzwerk verstanden wurde, das einen Schutzraum für Kinder, Frauen und Alte, aber auch für Abhängige, Witwen und Waisen aufspannte. Besonderen Belastungen unterlagen diese Familien auch. Von Eifersucht bis Brudermord ist für die biblischen Autoren kein menschliches Thema tabu.

Im Neuen Testament steht der Ruf Jesu, sich aus den bindenden Familienverbänden zu Gunsten der Nachfolge und der neuen Gemeinschaft zu lösen, neben der Tendenz zur Stärkung tradierter Familienstrukturen in den ersten Gemeinden.

Bei allen Veränderungen, denen Familienformen in und seit den biblischen Zeiten unterworfen waren, lassen sich als verbindende Stränge **Verantwortung, Verlässlichkeit, Liebe und Vertrauen** erkennen.

1. Aus der Gottebenbildlichkeit leitet sich der Auftrag ab, Leben weiterzugeben und in seiner Individualität zu schützen.
2. Kinderfreundlichkeit bedeutet, gegenüber dem Segen Gottes offen zu sein.

3. Gottes Einladung, Verantwortung, Verbindlichkeit und Verlässlichkeit zu leben, findet im familiären Zusammenleben seinen konkreten Ausdruck.

Daraus lassen sich sozioethisch verschiedene Grundpositionen zu Ehe und Familie ableiten. Sie werden in der Hauptvorlage nebeneinander gestellt. Ihre Verhältnisbestimmung wird zu diskutieren sein.

3. Familie stärken in Kirche und Gesellschaft

Bei der Kampagne gegen Kinderarmut und punktuell auch im Jahr der Taufe ist uns in erschreckender Weise deutlich geworden, dass Familien in unserer Gesellschaft mehrfach belastet sind. Zum einen werden sie mit ihrer sozial wesentlichen Aufgabe der Kindererziehung, aber auch der Pflege von Alten immer noch teilweise allein gelassen – trotz vielfacher familienpolitischer Anstrengungen, die hier in den letzten Jahren zur Verbesserung beigetragen haben –, zum anderen sind Familien und später Frauen (und Männer), die ihre Berufstätigkeit zugunsten von Kindererziehung und Pflege unterbrochen haben, dem höchsten Armutsrisiko ausgesetzt.

Darauf nimmt das dritte Kapitel der Hauptvorlage Bezug. Hier werden Lösungsansätze aufgezeigt sowie konkrete Forderungen und Ideen für eine familienfreundliche Gesellschaft formuliert. Familien stärken heißt, im Sinne der Familien denken und handeln. Dazu sind **Netzwerke** hilfreich, wie sie schon vielerorts bestehen. Kirche als ein gesellschaftlicher Akteur in Netzwerken für Familien – das hilft Familien ganz konkret in ihrem Alltag.

Familienfreundliche Kirche und Gemeinde zu werden, sollte unser aller Ziel sein. Ein paar Impulse sind in die Hauptvorlage aufgenommen. Wie viele gute Praxismodelle wir in der EKvW haben, wird uns im Laufe des kommenden Jahres hoffentlich deutlich werden.

Ab heute ist die homepage www.familien-heute.de freigeschaltet. Hier erhalten Sie Anregungen für Veranstaltungen, Referenten, Vorträge für Kreissynoden, theologische Impulse, etc. Und dies ist auch der Ort für Ihre Anregungen und Anstöße, Erfahrungsberichte, Veranstaltungshinweise, Projekte und Ideen. Reichen Sie sie ein, setzen Sie sich direkt und unmittelbar mit Christa A. Thiel in Verbindung und ermutigen Sie Ihre Akteure zu Hause, das, was dort zum Thema Familie läuft, auf dieser homepage zu veröffentlichen. Sie ist als Plattform für gute Ideen und Modelle aus der Praxis gedacht, aber auch als Diskussionsforum zur Meinungsbildung.

In diesem Zusammenhang weise ich auch auf die Vielzahl von Angeboten unserer Ämter und Werke hin, die sich im kommenden Jahr dem Schwerpunkt Familie zuwenden. Auf den Plätzen liegt eine Programmübersicht des IKG. Sie sehen, das Angebot reicht von theologischen über politische Grundsatzfragen bis hin zu praktischen Erziehungseminaren und Beratertagungen. Es wird ein Pastorkolleg für PfarrerInnen und Mitarbeitende in Kindertagesstätten geben mit dem Titel ‚Ich und mein Haus – wir sind bereit. Familien heute – eine Chance und Herausforderung für die Gemeindearbeit‘. U.v.m.

Das übliche Stellungsverfahren zur Hauptvorlage ist hiermit ebenfalls eröffnet. Wir bitten Sie, die Broschüren möglichst bald in Ihren Kirchenkreisen zu verteilen und erbitten Stellungnahmen bis zum 1. Juli 2013.

Eine Hauptvorlage zu erstellen ist immer eine besondere Herausforderung. Im Vorfeld waren auch diesmal viele Menschen beteiligt, die sich mit Fachwissen, Zeit und Engagement eingebracht haben. Nicht alles konnte Eingang finden in das Endprodukt. Denn das sollte ja schließlich ein gut lesbares und attraktives Arbeits- und Lesebuch werden.

Das grafische Design spielt dabei eine besondere Rolle. Die Illustrationen zu den einzelnen Kapiteln und Abschnitten der HV ‚Familien heute‘ erinnern an Graffiti, genauer an Street-Art, die mit Schablonen auf die Wand gesprüht werden. Stilbildend ist hier der britische Künstler Banksy, der oftmals bekannte Bilder und Motive modifiziert hat. Ein Grafiker und Künstler unserer Agentur, Jens Reichelt, hat dies für unsere Hauptvorlage umgesetzt, denn genau das ist das Thema: Wir haben alle prägende Bilder von Familie im Kopf. Diese verändern sich aber mit der Zeit. Was macht das mit uns? Wie gehen wir damit um?

Familien zu stärken ist das Ziel dieser Hauptvorlage. Dieses wird allein dadurch geschehen, dass Sie, liebe Synodale, im kommenden Jahr in Ihren kirchlichen und gesellschaftlichen Bezügen Familienfreundlichkeit und -gerechtigkeit zum Thema erheben und, wenn möglich, in den Mittelpunkt stellen! Wir leisten damit als evangelische Kirche unseren Beitrag zur gesamtgesellschaftlich notwendigen Debatte, wie wir in Zukunft miteinander leben wollen. Ich wünsche Ihnen interessante Debatten und freue mich schon auf das Zusammentragen der Ergebnisse im nächsten Jahr an diesem Ort!

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!“

Die Vorsitzende dankt allen an der Erstellung der Hauptvorlage „Familien heute“ Beteiligten und übergibt Exemplare der Hauptvorlage an die Präsidentin des Landtags Nordrhein-Westfalen, Carina Gödecke und an Herrn Thomas Wolff.

Pause von 10.45 Uhr bis 11.15 Uhr.

Leitung

Präses Kurschus

Die Vorsitzende verliest den Beschlussvorschlag 2.1.1.

Die Synode beschließt ohne Aussprache einstimmig die Vorlage 2.1.1 „Familien heute“ mit folgendem Wortlaut:

„Die Landessynode bittet die Kirchengemeinden, Kirchenkreise, Einrichtungen der Diakonie sowie Ämter und Werke, die eigene Arbeit auf Familienfreundlichkeit hin zu überprüfen, Familien stärker in den Blick zu nehmen und Vernetzungen mit verschiedenen Partnern auf allen Ebenen zugunsten von Familien anzustreben.

Die Landessynode bittet landeskirchliche Dienste, Gemeinden und diakonische Einrichtungen, im Jahr 2013 Gestaltungsideen und Projekte zu entwickeln, Erfahrungen mit

**Beschluss
Nr. 141**

neuen und bewährten Handlungsformen zu beschreiben und diese in den Prozess einzubringen. Dieser Prozess wird auf der Internetseite www.familien-heute.de begleitet. Dort werden auch Stellungnahmen und Erfahrungsberichte gesammelt.“

Vorlage 1.2.1 aus dem Tagungs-Berichtsausschuss

„Es ist genug für alle da – Handeln gegen Nahrungsmittelspekulation, Landraub und Lebensmittelverschwendung“

Berichterstatter

Synodale Schwerdtfeger und Dr. Gemba

Einbringung

„Sehr geehrte Frau Präses, hohe Synode,

der Themenkomplex ‚weltweiter Umgang mit Nahrungsmitteln und Landraub‘ ist mir persönlich wichtig geworden durch unsere Partnerschaftsarbeit im Kirchenkreis und durch den ‚Grünen Hahn‘. In der Arbeitsgruppe, in dem Unterausschuss zum Berichtsausschuss, der sich mit diesem Themenkomplex befasst hat, hat jeder und jede, die da mitgearbeitet hat, einen anderen sehr persönlichen Zugang zum Thema gehabt. So vielfältig diese Zugänge waren, so groß ist das Thema. Mitarbeitende aus der MÖWe und aus dem Institut für Kirche und Gesellschaft waren mit in der Arbeitsgruppe und haben uns wertvolle Informationen gegeben und Hintergründe erläutert. Wir haben als Evangelische Kirche von Westfalen ja wirklich tolle Expertinnen und Experten, die auch in der Lage sind, komplizierte Sachverhalte verständlich zu machen. Das ist wirklich schön. Herzlichen Dank dafür. Ich werde jetzt keine Einbringungsrede halten. Wir lesen Ihnen die Vorlage zum Thema vor, die wir im Berichtsausschuss erarbeitet haben. Sie ist recht lang, aber dafür erklärt sie sich selbst:

„Denn das Land soll euch seine Früchte geben, damit ihr genug zu essen habt und sicher darin wohnt.“ (3. Mose 25, 19)

Jeder achte Mensch hungert – weltweit sind das 870 Mio. Menschen. Die Ursachen für den Hunger sind vielfältig. Neue Entwicklungen – wie die Spekulation mit Nahrungsmitteln und der großflächige Ankauf bzw. die Pacht landwirtschaftlicher Flächen (Landgrabbing) – verschärfen die Ernährungslage in vielen Ländern. Jesus zeigt in vielen seiner Bildworte, Gleichnissen und Wundern, dass alle Menschen, die zu ihm kommen, satt werden an Leib und Seele. Mit unserem Entscheiden und Handeln bricht das Gottesreich nicht an. Aber wir tragen Verantwortung für die Verkündigung des in Jesus Christus angebrochenen Gottesreiches. Wir können Menschen nicht die unendliche Fülle der Gnade Gottes verkündigen, ohne gegen den weltweiten Mangel und die ungerechte Verteilung von Lebensmitteln vorzugehen. Spekulation darf nicht das Menschenrecht auf Nahrung gefährden! Wirtschaftliches Handeln ist kein Zweck an sich, sondern hat dem Leben zu dienen.

Unter dem Eindruck der weltweiten Wirtschafts- und Finanzmarktkrise sind viele Kapitalanleger auf der Suche nach rentablen Anlagemöglichkeiten. Die weltweit rasant stei-

gende Nachfrage nach Nahrungs- und Futtermitteln, aber auch nach Bioenergie, verspricht eine gute Geldanlage. Immer mehr Investitionen werden im Agrarsektor getätigt. In diesem Kontext wächst aber auch das Interesse, den Agrarsektor für kurzfristige Gewinne zu nutzen, indem Finanzmarktakteure versuchen, über Preisschwankungen auf den Nahrungsmittel- und Rohstoffmärkten eine hohe Rendite zu erzielen. Diese Spekulation ist eine der Ursachen, dass die Nahrungs- und Rohstoffpreise immer größeren Schwankungen und Preisspitzen unterliegen. Diese Schwankungen verschärfen die Ernährungsunsicherheit, da viele Menschen keine Möglichkeiten haben, große Preissprünge zu verkraften. Dies trifft sowohl Kleinbauern, die häufig Nahrungsmittel zukaufen müssen, als auch ärmere Haushalte, die mangels Ressourcen ihren Bedarf nicht mehr decken können.

Zunehmend sind internationale Finanzinvestoren und Industrieunternehmen an Landkäufen bzw. -pachten in großem Umfang weltweit beteiligt. Auf diesem Land werden häufig Nahrungsmittel-, Futtermittel- oder Energiepflanzen für den Export angebaut. Regierungen, z. B. in Äthiopien, DR Kongo, Madagaskar, Kambodscha, Thailand, der Ukraine u.a. willigen in diese Landverkäufe bzw. -verpachtungen ein, die häufig zur Vertreibung von Kleinbauern führen. Dies führt zu einer zunehmend ungleichen Landverteilung und erschwert für viele Menschen den Zugang zu Nahrung. In den Partnerkirchen der EKvW in Tansania, Argentinien, den Philippinen, Indonesien, aber auch in Rumänien sehen wir die Folgen dieser Entwicklungen. Die ökumenischen Gäste der Landessynode haben uns die Problematik eindrücklich vor Augen geführt. So werden Kleinbauern in Indonesien von Konzernen vertrieben, die Palmölplantagen betreiben. Auf den Philippinen vertreiben internationale Konzerne Indigene gewaltsam von ihrem Land und nehmen ihnen die Lebensgrundlage. In Tansania verursachen ausländische Investments Landvertreibungen, um z. B. Zuckerrohr für den Export von Bioenergie anzubauen. In Rumänien sehen sich Kleinbäuerinnen und Kleinbauern gezwungen, ihr Land an Investoren zu verkaufen, die dort Weizen für den Export anbauen, und verlieren dadurch ihre Lebensgrundlage.

In Deutschland landen jährlich mind. 11 Mio. Tonnen Lebensmittel von Industrie, Handel, Großverbrauchern und Privathaushalten auf dem Müll. Dies sind ca. 80 kg pro Kopf und Jahr. Hauptursache dafür ist die geringe Wertschätzung von Lebensmitteln aufgrund des Überangebots, des Preisverfalls und der ständigen Verfügbarkeit. Andere Gründe, warum Lebensmittel im Abfall landen, sind vielfältig, z. B. Form und Beschaffenheit von Produkten, die den Konsumenten nicht genügen; die Vorgaben der Verpackungsindustrie oder des Handels; der Einkauf von Überflüssigem. Weltweit werden ausreichend Lebensmittel für alle auf der Welt lebenden Menschen produziert. Es ist genug für alle da. “

Die Berichterstatter verlesen den Beschlussvorschlag 1.2.1.

Die Synode beschließt ohne Aussprache einstimmig die Vorlage 1.2.1 „Es ist genug für alle da – Handeln gegen Nahrungsmittelspekulation, Landraub und Lebensmittelverschwendung“ mit folgendem Wortlaut:

**Beschluss
Nr. 142**

- „Die Landessynode unterstützt den Beschluss des EU-Parlamentes, die Nahrungsmittelspekulation strikt zu regulieren im Rahmen der Reform der ‚Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente‘ (MiFID). Sie begrüßt den Beschluss der EKD-Synode 2012 zur Nahrungsmittelspekulation.
- Die Landessynode bittet die Kirchenleitung, sich bei den entsprechenden Entscheidungsträgern in Politik und Wirtschaft dafür einzusetzen, den Import von Agrargütern, z. B. Nahrungsmitteln, Futtermitteln und Bioenergie, an die Einhaltung von Nachhaltigkeits- und Menschenrechtskriterien zu binden. Die Ernährungssicherung in den Erzeugerländern muss Vorrang vor der Nahrungs-, Futtermittel- und Bioenergieerzeugung für den Export haben.
- Die Kirchenleitung der EKvW möge sich bei der Bundesregierung und der EU dafür einsetzen, dass unterstützende gesetzliche Vorgaben für den sparsamen und effizienten Einsatz von Ressourcen (Lebensmittel, Energie, Rohstoffe) geschaffen werden, z. B. eine ambitionierte EU-Energieeffizienzrichtlinie und Maßnahmen gegen Lebensmittelverschwendung.
- Die Landessynode fordert das Land NRW auf, den Runden Tisch gegen Lebensmittelverschwendung fortzusetzen und Rahmenbedingungen zu schaffen, die Lebensmittelverschwendung zu reduzieren, z. B. die Förderung der regionalen Vermarktung.
- Die Landessynode fordert Investoren und Finanzinstitutionen auf, ethische Kriterien für Agrarinvestitionen zu beachten und anzuwenden. Investments dürfen nicht die Ernährungssicherheit gefährden.
- Die Landessynode begrüßt in diesem Zusammenhang, dass sich der ‚Leitfaden zu nachhaltigen Geldanlagen in kirchlichen Haushalten‘ der EKvW (Materialien für den Dienst 2/2006) sowie der ‚Leitfaden für ethisch nachhaltige Geldanlagen in der evangelischen Kirche‘ (EKD Texte 113 von 2011) zur Orientierung in Fachfragen bewährt haben und Anwendung finden.
- Die Landessynode unterstützt den Dialog und die gemeinsamen Aktivitäten zur Ernährungssicherheit mit den ökumenischen Partnern, insbesondere die daraus entstandenen Programme, Kampagnen und Aktionen gegen ‚Landgrabbing‘ (VEM Aktion ‚Gegen Landraub. Für Menschenrechte‘, Brot für die Welt 53. und 54. Aktion ‚Land zum Leben – Grund zur Hoffnung‘). Sie ermutigt die Kirchenkreise und Gemeinden, in ihrer Partnerschaftsarbeit das Thema ‚Landgrabbing‘ aufzunehmen und zu bearbeiten.
- Die Landessynode bittet die Kirchengemeinden und kirchlichen Einrichtungen der EKvW, den sparsamen Umgang mit Lebensmitteln, Energie und anderen Ressourcen zu fördern und an kirchlichen Projekten der ökofairen Beschaffung und des Klima- und Ressourcenschutzes teilzunehmen (www.zukunft-einkaufen.de, www.klimaschutz-EKvW.de).
- Die Landessynode bittet die Kirchengemeinden und kirchlichen Einrichtungen, zu einem geschärften gesellschaftlichen Bewusstsein für den Wert von Nahrungsmitteln und

Ressourcen beizutragen, indem sie auf Gemeindefesten, in Tagungshäusern, in Kindertageseinrichtungen, in Schulen, bei Jugendfreizeiten etc. sorgsam mit Lebensmitteln umgehen („Teller statt Tonne“). Wir haben die gemeinsame Verantwortung, uns in der Öffentlichkeit für eine neue Wertschätzung von Lebensmitteln einzusetzen.“

Vorlage 7.7.1 aus dem Tagungs-Nominierungsausschuss

„Wahl der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses“

Berichtersteller

Synodaler Huneke

Einbringung

„Sehr geehrte Frau Präses, hohe Synode,

zum letzten Mal auf dieser Synode trete ich an dieses Pult, um Ihnen einen Vorschlag zu unterbreiten, der erforderlich geworden ist, weil wir gestern unter der Vorlage 7.4.1 den landeskirchlichen Rechnungsprüfungsausschuss zusammengestellt haben. Dieser hat gestern Abend getagt und seinerseits beschlossen, wer aus dem landeskirchlichen Rechnungsprüfungsausschuss in den gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschuss unserer Landeskirche, in dem die vier Prüfregionen mit jeweils zwei Personen und der landeskirchliche Rechnungsprüfungsausschuss ebenfalls mit zwei Personen vertreten sind, entsandt wird. Er hat entsandt und damit wissen wir, welche zehn Personen insgesamt im Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschuss sind. Unter der Vorlage 7.7.1 finden Sie das nun alles nochmal beschrieben. Unsere Aufgabe ist es, noch heute festzulegen, wer den Vorsitz und die Stellvertretung im Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschuss übernimmt. Der Vorschlag lautet für den Vorsitz Superintendent Walter Hempelmann und als Stellvertreter Pfarrer Peter Schäfers. Bevor dieser Vorschlag nun zur Abstimmung kommt, möchte ich noch ein herzliches Dankeschön loswerden an alle, die an den umfangreichen Nominierungsverfahren an ganz unterschiedlichen Stellen beteiligt waren. Das waren ja nicht nur die Mitglieder des Ständigen Nominierungsausschusses, sondern auch viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Landeskirchenamt, die die ganzen Listen vorbereitet haben, die in vielen Kommunikationsprozessen geklärt haben, wer denn zur Verfügung steht und wer bereit ist, sich nominieren zu lassen. Wir haben dieses zum ersten Mal miteinander probiert und es ist völlig klar, wenn man etwas zum ersten Mal miteinander probiert, was einen riesigen Umfang hat, dann gibt es auch Pannen. Wir haben es trotzdem gemeinsam hinbekommen und darüber freue ich mich und ich bin sehr dankbar für die Geduld, die man mit mir hatte. Ich wünsche allen, die nun in Ämter und Beauftragungen berufen sind, Gottes Segen für ihren neuen Dienst. Vielen Dank.“

Die Vorsitzende verweist auf den Beschlussvorschlag 7.7.1.

Der Wahlvorschlag entsprechend der Vorlage 7.7.1 wird ohne Aussprache einstimmig bei einer Enthaltung mit folgendem Wortlaut angenommen:

**Beschluss
Nr. 143**

„Als Vorsitzender des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses wird gewählt: Hempelmann, Walter, Superintendent, Lettow-Vorbeck-Straße 11, 33790 Halle,

als stellvertretender Vorsitzender wird gewählt: Schäfers, Peter, Pfarrer, Kokshohlweg 4, 44379 Dortmund“.

Verabschiedung

Die Präses verabschiedet die aus der Landessynode ausscheidenden Mitglieder, die Synodalen Philipp, Drost, Kerl, Knipp, Lübking, Heekeren und Kröger.

Dank

Die Präses dankt im Rückblick auf den Verlauf der Synode

- den Schwestern und Brüdern, die die Gottesdienste und Morgenandachten gehalten haben,
- dem Superintendenten, Bruder Major, dass er während der Aussprache zum Präsesbericht die Synode geleitet hat. Ebenso dankt sie den Vizepräsidenten Henz und Winterhoff,
- den Schriftführerinnen und Schriftführern und den Protokollführenden des Landeskirchenamtes,
- den Ausschüssen für ihre konzentrierte Arbeit und ihren Vorsitzenden,
- Haus Nazareth für die Organisation sowie dem Hausmeister des Assapheums,
- allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Büros der Landessynode, der Pressestelle sowie der technischen Leitung.

Termin der nächsten Landessynode ist der

18. bis 22. November 2013 (Montag bis Freitag)

Beschluss Nr. 144

Auf Vorschlag der Vorsitzenden fasst die Synode einstimmig folgenden Beschluss:

„Die Feststellung des endgültigen Wortlautes der Verhandlungsniederschrift wird gemäß § 34 Absatz 2 der Geschäftsordnung der Kirchenleitung übertragen.“

Dank

Der Synodale Major dankt der Präses für die souveräne Leitung der Landessynode. Die Präses habe in diese Tagung das hineingetragen, was ihr Profil ausmache. Mit Charme, einer guten Prise an Heiterkeit, mit Gelassenheit und gleichzeitig mit theologischer und geistlicher Klarheit habe sie das, was sie in der halbjährigen Amtszeit in vielen Bezügen ihres Amtes gezeigt habe, auch hier unter Beweis gestellt.

Reisesege

Die Synodaltagung wird nach dem Reisesege des Ev. Kirchenkreises Herne um 12:05 Uhr geschlossen.

**FESTSTELLUNG DES ENDGÜLTIGEN WORTLAUTS
DER VERHANDLUNGSNIEDERSCHRIFT**

Gemäß Beschluss Nr. 144 der Landessynode vom 16. November 2012 hat die Kirchenleitung heute den endgültigen Wortlaut der Verhandlungsniederschrift festgestellt.

Bielefeld, den 17. Januar 2013

Annette Kurschus

Dr. Manfred Scholle

Sigrid Beer

Anne Rabenschlag

Evangelische Kirche
von Westfalen

Die Präses

An die
Mitglieder der
17. Westfälischen Landessynode



30.08.2012

**1. ordentliche Tagung der 17. Westfälischen Landessynode
vom 12. bis 16. November 2012**

Sehr geehrte, liebe Synodale,

gemäß Artikel 128 Abs. 1 der Kirchenordnung berufe ich die diesjährige Landessynode zu ihrer 1. ordentlichen Tagung in der Zeit von

Montag, 12. November bis Freitag, 16. November 2012

nach Bielefeld-Bethel ein.

Die Tagung wird am

Montag, dem 12. November, um 9.30 Uhr
mit einem Abendmahlsgottesdienst in der Zionskirche

eröffnet.

Die Verhandlungen beginnen um 11.15 Uhr mit der ersten Plenarsitzung im „Assapheum“. Ich weise darauf hin, dass die Synode am Freitag möglicherweise bis in den Abend tagen wird. Ich bitte alle Synodalen, sich so einzurichten, dass Sie bis zum Schluss an der Synode teilnehmen können.

Wegen des organisatorischen Ablaufes ist es notwendig, dass das Synodenbüro rechtzeitig erfährt, wer an der Teilnahme der Landessynode verhindert ist und wer die Vertretung wahrnimmt. Wir bitten um sofortige Benachrichtigung durch die zuständigen Superintendentinnen bzw. Superintendenden an das Synodenbüro.

Zu Ihrer ersten Information sende ich Ihnen den Zeitplan zu. Die Vorlagen werden Ihnen fristgerecht vor Beginn der Landessynode übersandt.

Mit geschwisterlichen Grüßen
Ihre

Annette Kurschus

Annette Kurschus

Die Präses

An die Mitglieder
der 17. Westfälischen Landessynode
der Evangelischen Kirche von Westfalen



06.09.2012

Wahlen zur Kirchenleitung auf der Landessynode 2012

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Schwestern und Brüder,

die 17. Westfälische Landessynode hat bei ihrer 1. ordentlichen Tagung vom

12. bis 16. November 2012

gemäß Artikel 121 und Artikel 148 KO

vierzehn Wahlen zur Kirchenleitung

durchzuführen. Die Amtsperiode beträgt acht Jahre.

Der Ständige Nominierungsausschuss hat seine Arbeit abgeschlossen und in der Sitzung der Kirchenleitung am 5./6. September 2012 die anliegenden Wahlvorschläge bekannt gegeben.

Gemäß § 6 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Landessynode teile ich Ihnen die Wahlvorschläge des Ständigen Nominierungsausschusses der Landessynode mit, bevor Sie diese durch Veröffentlichung aus der Presse erfahren.

Die tabellarischen Lebensläufe der Kandidatinnen und Kandidaten gehen Ihnen mit den Synodalunterlagen im Oktober zu.

Mit geschwisterlichem Gruß
Ihre

Annette Kurschus

Annette Kurschus

Evangelische Kirche
von Westfalen

Die Präses

An die
Mitglieder der
17. Westfälischen Landessynode



10.10.2012

Landessynode 2012 vom 12. bis 16. November

Sehr geehrte Synodale,

die 17. Westfälische Landessynode hat in ihrer 1. ordentlichen Sitzung Wahlen gemäß § 6 Abs. 2 Geschäftsordnung der Landessynode durchzuführen. Fristgerecht übersende ich Ihnen die Wahlvorschläge für die anstehenden Wahlen gemäß Artikel 121 Kirchenordnung und die Wahlvorschläge für die Ständigen Ausschüsse der Landessynode gemäß § 35 Geschäftsordnung der Landessynode:

- Wahlen zur Kirchenleitung
- Wahl der Mitglieder der Spruchkammern nach der Lehrbeanstandungsordnung
- Wahl von Mitgliedern des Theologischen Prüfungsamtes
- Wahl der Ständigen Ausschüsse der Landessynode
(Ständiger Theologischer Ausschuss, Ständiger Kirchenordnungsausschuss, Ständiger Ausschuss für politische Verantwortung, Ständiger Finanzausschuss, Ständiger Nominierungsausschuss, Ständiger Rechnungsprüfungsausschuss, Ständiger Ausschuss für Weltmission, Ökumene und Kirchliche Weltverantwortung)
- Wahl von Mitgliedern der Hauptversammlung des Diakonischen Werkes
- Wahl von Abgeordneten zur Synode der EKD sowie zur Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der EKD

Außerdem füge ich bei:

- Vorlage 0.1 Zeitplan
- Vorlage 1.3 Bericht über die Tätigkeit der Kirchenleitung, der Ämter und Einrichtungen der EKvW
- Liste der Verhandlungsgegenstände der Landessynode 2012
- Speiseplan, mit dem Hinweis der Rückmeldung bezüglich des vegetarischen Essens
- Kirchenordnung der EKvW
- Einladung zur ökumenischen Konsultation

In der weißen Tickethülle finden Sie den jeweiligen **Quartierschein** sowie einen **Prospekt** Ihres Hotels. Wir bitten Sie, den Quartierschein bei der Hoteleinbuchung abzugeben.

Anlage 3

Falls Quartierscheine nicht benötigt werden sollten, bitten wir um kurzfristige Rückgabe. Sollten Sie bereits am Sonntag anreisen wollen, bitten wir Sie, sich direkt mit dem Hotel in Verbindung zu setzen und die Buchung vorzunehmen. Die Kosten für diese Übernachtungen können wir leider nicht übernehmen.

Alle weiteren Informationen und Vorlagen werden Ihnen mit dem zweiten Versand am **24. Oktober 2012** zugehen.

Mit geschwisterlichen Grüßen
Ihre



Annette Kurschus

Anlagen

Evangelische Kirche
von Westfalen

Die Präses

An die
Mitglieder der
17. Westfälischen Landessynode



24.10.2012

Landessynode 2012 vom 12. bis 16. November

Sehr geehrte Synodale,

im Nachgang zum Schreiben vom 10. Oktober 2012 überreichen wir Ihnen nun alle weiteren Vorlagen und Informationen zur 1. ordentlichen Sitzung der 17. Westfälischen Landessynode gem. § 5 der Geschäftsordnung der Landessynode.

Folgendes wird beigefügt:

- **Vorlagen** lt. vorliegender Liste der Verhandlungsgegenstände (außer 0.4, den mündlich vorgetragenen Berichten 1.2 und 4.3, der Hauptvorlage 1.2 sowie die Ihnen mit o.g. Schreiben schon zugesandten Vorlagen)
- **Mitgliederliste** der 1. ordentlichen Tagung der 17. Westfälischen Landessynode (in numerischer und alphabetischer Reihenfolge)
- **Anmeldeformular** zum Bläserkreis während der Andachten
- **Einladungsschreiben** zum Abend der Begegnung
- **Broschüre** „Klimafreundliche Landessynode“
- **Abfragebogen** Verhandlungsgegenstände 2012-2016
- **Statistischer Jahresbericht** der Evangelischen Kirche von Westfalen

Die Unterkünfte sind mit Frühstück gebucht, das Mittagessen wird in diesem Jahr wieder in der Neuen Schmiede eingenommen, das Abendessen – wie Sie dem Speiseplan entnehmen konnten – an zwei verschiedenen Orten. In der 1. Etage im Assapheum wird eine Cafeteria eingerichtet, die während der Tagungspausen Warm- und Kaltgetränke anbietet.

Im Assapheum sowie in allen genutzten Tagungsräumen werden **keine** Internetzugänge per W-LAN zur Verfügung stehen. Bitte nutzen Sie die im Foyer zur Verfügung stehenden Computer.

Die Kirchenleitung wird aufgrund der Tagesordnung die Bildung folgender Tagungsausschüsse vorschlagen:

- **Theologischer Ausschuss**
- **Berichtsausschuss**
- **Finanzausschuss**

Anlage 4

- **Gesetzesausschuss**
- **Nominierungsausschuss**

Wir finden uns zu Beginn der Tagung am

**Montag, dem 12. November 2012
um 9.30 Uhr in der Zionskirche**

zu einem Abendmahlsgottesdienst ein. Verhandlungsbeginn ist um 11.15 Uhr im Assapheum. Die vorgeschlagene Tagesordnung entnehmen Sie bitte der Vorlage 0.1.

Wir wünschen Ihnen eine angenehme Anreise und verbleiben
mit geschwisterlichen Grüßen
Ihre

Annette Kurschus

Annette Kurschus

Anlagen

Evangelische Kirche
von Westfalen

Die Präses

An die
Mitglieder der
17. Westfälischen Landessynode



Programm
Essen und Trinken
Gespräche und Begegnungen
Kabarett und Musik

Anreise
Der Ringlokschuppen
liegt an einer Ausfallstraße nahe
dem Stadtzentrum.
Vor Ort stehen ausreichend
Parkplätze zur Verfügung.
Für die Fahrt vom Assapheum
zum Ringlokschuppen und
zurück zu den Hotels bieten wir
einen Bustransfer an.

Einzelheiten
sowohl zum Programm als auch
zur Anreise teilen wir Ihnen
während der Synode
in einer Tischvorlage mit.

Rückfragen
beantwortet Ihnen
Jürgen Traphöner
0521 / 59 41 35
Juergen.Traphoener@lka.ekvw.de

Einladung

Liebe Synodale,

zu Beginn der neuen Synodalperiode lade ich Sie
herzlich ein zu einem Abend der Begegnung.

Wir treffen uns

**am Dienstag, 13. November 2012, ab 19:00 Uhr im
Ringlokschuppen Bielefeld, Stadtheider Straße 11**

Ich freue mich auf die Begegnung mit Ihnen und
verbleibe

mit freundlichen Grüßen

Ihre

Annette Kurschus

Annette Kurschus
Präses

17. Westfälische Landessynode – 1. ordentliche Tagung – 2012

– ZEITPLAN –

Montag 12. November	Dienstag 13. November	Mittwoch 14. November	Donnerstag 15. November	Freitag 16. November
<p>9.30 Uhr Eröffnungsgottesdienst mit Abendmahl in der Zionskirche</p> <p>11.15 Uhr 1. Plenarsitzung - Eröffnung u. Konstituierung der Landessynode (1. Teil) - Grußwort - Mündlicher Bericht der Präses</p> <p>13.00 Uhr Mittag 15.00 Uhr 2. Plenarsitzung - Konstituierung (2. Teil) - Grußwort - Aussprache zum Präsesbericht - Überweisung von Anträgen - Überweisung Vorlage 6.1</p>	<p>8.30 Uhr Morgengebete 9.00 Uhr Andacht</p> <p>9.15 Uhr 4. Plenarsitzung - Grußwort - Vorstellungsreden - Einbringung Finanzen - Einbringung Gesetze</p> <p>13.00 Uhr Mittag 15.00 Uhr (bis 18:30) 5. Plenarsitzung - Grußwort - Vorstellungsreden - Einbringung Berichte</p> <p>19.00 Uhr Abend der Begegnung der neu konstituierten 17. Westf. Landessynode</p>	<p>8.30 Uhr Morgengebete 9.00 Uhr Andacht</p> <p>9.15 Uhr Ausschusssitzungen</p> <p>13.00 Uhr Mittag 15.00 Uhr Ausschusssitzungen</p> <p>18.30 Uhr Abendessen 19.45 Uhr Ausschusssitzungen</p>	<p>8.30 Uhr Morgengebete 9.00 Uhr Andacht</p> <p>9.15 Uhr 6. Plenarsitzung - Grußwort - Wahlen - Ergebnisse Tagungs-Finanza</p> <p>13.00 Uhr Mittag 15.00 Uhr 7. Plenarsitzung - Grußwort - Wahlen - Ergebnisse Theol. TagungsA</p> <p>18.30 Uhr Abendessen 19.45 Uhr 8. Plenarsitzung - Wahlen - Ergebnisse Tagungs-GesetzesA 1. + 2. Lesung einf. Gesetze - Ergebnisse Tagungs-BerichtsA</p>	<p>8.30 Uhr Morgengebete 9.00 Uhr Andacht</p> <p>9.15 Uhr 9. Plenarsitzung - Grußwort Landtagspräsidentin - Einbringung Hauptvorlage - Wahlen - Ergebnisse Tagungs-GesetzesA -- 2.. Lesung KO-ändernder und damit verbundener Gesetze - Ergebnisse Tagungs-BerichtsA</p> <p>13.00 Uhr Mittag 14.00 Uhr 10. Plenarsitzung - Wahlen - weitere Ergebnisse aus dem Tagungs-BerichtsA - Reisesegen</p>

Liste der Verhandlungsgegenstände der Landessynode 2012

- 0.1 Zeitplan
- 0.2 Vorschlag zur Bildung der Tagungsausschüsse gem. § 21 (2) GO
- 0.3 Ersatz für Auslagen (Fahrtkostenerstattung, Lohnausfall, Tagegeld, Unterkunft und Verpflegung)
- 0.4 Berufung der synodalen Protokollführenden für die Landessynode 2012
(*Tischvorlage*)

1. Bericht der Präses

- 1.1 Schriftlicher Bericht der Präses
- 1.2 Mündlicher Bericht der Präses
- 1.3 Bericht über die Tätigkeit der Kirchenleitung, der Ämter und Einrichtungen der EKvW

2. Schwerpunktthema/ Hauptvorlage

- 2.1 Hauptvorlage „Familien heute“

3. Gesetze, Ordnungen, Entschlüsse

- 3.1 Kirchenmusikgesetz der Evangelischen Kirche von Westfalen
- 3.2 Agendeneinführungsgesetz
- 3.3 Zustimmung zum Kirchengesetz zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerrinnen und Pfarrer in der EKD vom 10. November 2010 (Pfarrdienstgesetz der EKD – PfdG.EKD)
- 3.4 Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz der EKD
- 3.5 Viertes Kirchengesetz zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (4. EGMVG-Änderungsgesetz)
- 3.6 Gesetzesvertretende Verordnung zur Aufhebung des Kirchengesetzes über die Teilung des Kirchenkreises Dortmund und die Errichtung der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund

4. Berichte

- 4.1 Ausführung von Beschlüssen der Landessynode 2011
- 4.2 Personalentwicklung für den Pfarrdienst

- 4.3 Bericht zum Jahr der Kirchenmusik
- 4.4 Jahresbericht der VEM

5. Finanzen

- 5.1 Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz (Kirchensteuerbeschluss für 2013)
- 5.2 Haushaltsplan 2013 5.2.1 Haushaltsrede
- 5.3 Verteilung Kirchensteueraufkommen 2012 und 2013
- 5.4 Bericht des Landeskirchlichen Rechnungsprüfungsausschusses und des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses sowie Entlastung der Jahresrechnungen 2011 der Landeskirche und der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle

6. Anträge der Kreissynoden, die nicht in Verbindung mit Verhandlungsgegenständen stehen

- 6.1 Anträge der Kreissynoden, die nicht in Verbindung mit Verhandlungsgegenständen stehen

7. Wahlen

- 7.1 Wahlen zur Kirchenleitung
- 7.2 Wahl der Mitglieder der Spruchkammern nach der Lehrbeanstandungsordnung
- 7.3 Wahl von Mitgliedern des Theologischen Prüfungsamtes
- 7.4 Wahl der Ständigen Ausschüsse der Landessynode (Ständiger Theologischer Ausschuss, Ständiger Kirchenordnungsausschuss, Ständiger Ausschuss für politische Verantwortung, Ständiger Finanzausschuss, Ständiger Nominierungsausschuss, Ständiger Rechnungsprüfungsausschuss, Ständiger Ausschuss für Weltmission, Ökumene und Kirchliche Weltverantwortung)
- 7.5 Wahl von Mitgliedern der Hauptversammlung des Diakonischen Werkes
- 7.6 Wahl von Abgeordneten zur Synode der EKD sowie zur Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der EKD

8. Eingaben

MITGLIEDER
der 1. (ordentlichen) Tagung der 17. Westfälischen Landessynode
vom 12. bis 16. November 2012

A Kirchenleitung gem. Art. 123 (2) KO

- 001 Kurschus, Annette, Präses, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
 002 Henz, Albert, Theol. Vizepräsident, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
 003 Winterhoff, Klaus, Vizepräsident, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
 004 Damke, Doris, Oberkirchenrätin, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
 005 Kupke, Dr. Arne, Oberkirchenrat, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
 006 Möller, Dr. Ulrich, Oberkirchenrat, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
 007 Wallmann, Petra, Oberkirchenrätin, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
 008 Beer, Sigrid, MdL, Platz des Landtags 1, 40221 Düsseldorf
 009 N.N.,
 010 Drost, Alfred, Prokurist/Personalleiter a. D., [REDACTED] Dortmund
 011 Kerl, Gerd, Pfarrer, Iserlohner Straße 25, 58239 Schwerte
 012 Knipp, Friedhelm, Oberregierungsrat a.D., [REDACTED] Kreuztal
 013 Kronshage, Christa, Gemeindepädagogin, [REDACTED] Bielefeld
 014 Philipp, Renate, Rektorin, [REDACTED] Gladbeck
 015 Rabenschlag, Anne, Geschäftsführerin, Diakonisches Werk Rolandstraße 10,
 44145 Dortmund
 016 Scholle, Dr. Manfred, Vorstandsvorsitzender i. R., [REDACTED] Dortmund
 017 Wacker, Uwe, Vizepräsident Sozialgericht Detmold, [REDACTED] Enger
 018 Worms-Nigmann, Birgit, Pfarrerin, [REDACTED] Dortmund

B Kirchenkreise

Gestaltungsraum: I

1 KK Münster

- 019 Friedrich, Meike, Superintendentin, An der Apostelkirche 1 – 3, 48143 Münster
 020 Borries, Jan-Christoph, Pfarrer, Mecklenbecker Straße 437, 48163 Münster
 021 Degen, Stephan, [REDACTED] Münster
 022 Kahn, Marion, [REDACTED]
 [REDACTED] Münster
 023 Lichtwark, Friederike, [REDACTED] Drensteinfurt

2 KK Steinfurt-Coesfeld-Borken

- 024 Anicker, Joachim, Superintendent, Bohlenstiege 34, 48565 Steinfurt
 025 Oevermann, Gerd, Pfarrer, Am Luchtkamp 21, 48249 Dülmen
 026 Ettlinger, Waltraut, [REDACTED] Coesfeld
 027 Geisler, Heike, [REDACTED] Rhede
 028 Schwarze, Dr. Dieter, [REDACTED] Gronau

3 KK Tecklenburg

- 029 Ost, André, Superintendent, Walther-Borgstette-Straße 7, 49545 Tecklenburg
 030 Kopton, Kay-Uwe, Pfarrer, Westerkappelner Str. 8, 49497 Mettingen
 031 van Delden, Uta, [REDACTED] Rheine
 032 Koopmann, Wilfried, [REDACTED] Recke

Anlage 8

033 Spieker, Marlies, [REDACTED]
[REDACTED] Lienen

Gestaltungsraum: II

4 KK Dortmund-Mitte-Nordost

034 Stamm, Paul-Gerhard, Superintendent, Jägerstraße 5, 44145 Dortmund
035 Schlüter, Ulf, Pfarrer, Asselner Hellweg 141, 44319 Dortmund
036 Bieniek, Sabine, [REDACTED] Dortmund
037 Fischer, Joachim, [REDACTED] Dortmund
038 Steller, Bettina, [REDACTED] Dortmund

5 KK Dortmund-Süd

039 Nitzke, Michael, Assessor, Dahmsfeldstraße 44, 44229 Dortmund
040 Buchholz, Wolfgang, Pfarrer, Wellinghofer Amtsstraße 27,
44265 Dortmund
041 Gailing, Bärbel, [REDACTED] Dortmund
042 Giese, Werner, [REDACTED] Fröndenberg

6 KK Dortmund-West

043 Stache, Michael, Superintendent, Jägerstr. 5, 44145 Dortmund
044 Wirsching, Bettina, Pfarrerin, Westricher Straße 9, 44388 Dortmund
045 Drees, Kurt, [REDACTED]
[REDACTED] Dortmund
046 Rauschenberg, Heidemarie, [REDACTED] Dortmund

7 KK Lünen

047 Moselewski, Winfried, Superintendent, Jägerstraße 5, 44145 Dortmund
048 Scholz-Druba, Friederike, Pfarrerin, Konradstraße 8a, 44563 Lünen
049 Rudolph, Ursel, [REDACTED] Lünen
050 Stahlberg, Marianne, [REDACTED] Lünen

Gestaltungsraum: III

8 KK Iserlohn

051 Espelöer, Martina, Superintendentin, Piepenstockstr. 21, 58636 Iserlohn
052 Kehlbreier, Dr. Dietmar, Pfarrer, Holzbrinckstr. 1A, 58762 Altena
053 Steuer, Joachim, Hauptgeschäftsführer, Piepenstockstr. 21, 58636 Iserlohn
054 Krey, Peter, [REDACTED] Altena
055 Winks-Schwarze, Birgit, [REDACTED] Hemer

9 KK Lüdenscheid-Plettenberg

056 Majoress, Klaus, Superintendent, Hohfuhstraße 34, 58509 Lüdenscheid
057 Grote, Dr. Christof, Pfarrer, Westwall 58, 57439 Attendorn
058 Däumer, Britta, [REDACTED]
[REDACTED] Herscheid
059 Dröpper, Wolfgang, [REDACTED] Attendorn
060 Osterkamp, Hans-Peter, [REDACTED]
[REDACTED] Werdohl

Gestaltungsraum: IV

10 KK Hagen

- 061 Becker, Bernd, Superintendent, Dödterstraße 10, 58095 Hagen
 062 Schwerdtfeger, Elke, Pfarrerin, Borsigstr. 11, 58089 Hagen
 063 Wiewiorka, Beate, [REDACTED] Hagen
 064 Fischer, Frank, [REDACTED] Hagen
 065 Nowicki, Jutta, [REDACTED] Witten

11 KK Hattingen-Witten

- 066 Nesperke, Ingo, Superintendent, Wideystraße 26, 58452 Witten
 067 Wendel, Dr. Ute, Pfarrerin, Durchholzer Str. 108, 58456 Witten
 068 Hoffmann, Dr. Frank, [REDACTED] Hattingen
 069 Wentzel, Dr. Klaus, [REDACTED] Witten

12 KK Schwelm

- 070 Schmitt, Hans, Superintendent, Potthoffstraße 40, 58332 Schwelm
 071 Martin, Anja, Pfarrerin, Breckerfelder Str. 141 a, 58256 Ennepetal
 072 Fallenstein, Michael, [REDACTED]
 [REDACTED] Gevelsberg
 073 Weber, Dr. Maria Magdalena, [REDACTED] Schwelm

Gestaltungsraum: V

13 KK Hamm

- 074 Schuch, Rüdiger, Superintendent, Martin-Luther-Straße 27b, 59065 Hamm
 075 Haitz, Ralph, Pfarrer, Spichernstraße 71, 59067 Hamm
 076 Engel-Hüttermann, Karin, [REDACTED] Werl
 077 Nickol, Klaus, [REDACTED] Hamm
 078 Schlüter, Dr. Martin, [REDACTED]
 [REDACTED] Hamm

14 KK Unna

- 079 Muhr-Nelson, Annette, Superintendentin, Mozartstraße 20, 59423 Unna
 080 Böcker, Hans-Martin, Pfarrer, Synodalassessor, Lütge Heide 37 a, 59174 Kamen
 081 Beckmann-Schütz, Jürgen, [REDACTED] Fröndenberg
 082 Hoffmann, Annegret, [REDACTED] Holzwickede
 083 Marx, Gudrun, [REDACTED] Unna

Gestaltungsraum: VI

15 KK Arnsberg

- 084 Hammer, Alfred, Superintendent, Kastanienweg 4, 59872 Meschede
 085 Koppe-Bäumer, Katharina-Elisabeth, Pfarrerin, Südstiege 2, 59872 Meschede
 086 Scholle-Pusch, Bärbel, [REDACTED] Brilon
 087 Tast, Matthias, [REDACTED] Bestwig

16 KK Soest

- 088 Tometten, Dieter, Superintendent, Puppenstraße 3 - 5, 59494 Soest
 089 Gano, Thomas, Pfarrer, Düsterpoth 9, 59494 Soest

Anlage 8

090 Riddermann, Sabine, [REDACTED]
[REDACTED] Soest

091 Sommerfeld, Albert, [REDACTED] Welver

Gestaltungsraum: VII

17 KK Bielefeld

092 Burg, Regine, Superintendentin, Markgrafenstraße 7, 33602 Bielefeld

093 Wandersleb, Thomas, Pfarrer, Markgrafenstraße 7, 33602 Bielefeld

094 Hogenkamp, Susanne, [REDACTED]
[REDACTED] Bielefeld

095 Kroeger, Dr. Hans, [REDACTED] Bielefeld

096 Niedergassel, Doris, [REDACTED] Bielefeld

18 KK Gütersloh

097 Heine-Göttelmann, Christian, Superintendent, Moltkestr. 10, 33330 Gütersloh

098 Fricke, Dietrich, Pfarrer, Müntestr. 13, 33397 Rietberg

099 Jakob, Annette, [REDACTED] Rietberg

100 Reichert, Friedhelm, [REDACTED] Gütersloh

101 Reimers, Dr. Udo, [REDACTED]
[REDACTED] Bielefeld

19 KK Halle

102 Hempelmann, Walter, Superintendent, Lettow-Vorbeck-Straße 11, 33790 Halle

103 Eulenstein, Jörg, Pfarrer, Südring 37, 33428 Harsewinkel

104 Brandt, Gitta, [REDACTED] Versmold

105 Rüter, Margret, [REDACTED] Werther

20 KK Paderborn

106 Schröder, Anke, Superintendentin, Klingenderstraße 13, 33100 Paderborn

107 Reihs, Claus-Jürgen, Pfarrer, Kirchstr. 2, 33181 Bad Wünnenberg

108 Bornefeld, Susanne, [REDACTED] Paderborn
(VERHINDERT)

109 Dzieran, Wolfgang, [REDACTED] Bad Lippspringe

110 Knust, Ingeborg, [REDACTED] Paderborn

Gestaltungsraum: VIII

21 KK Herford

111 Krause, Michael, Superintendent, Hansastraße 60, 32049 Herford

112 Reinmuth, Dr. Olaf, Pfarrer, Schmiedestr. 2, 32051 Herford

113 Meier, Karl-Hermann, [REDACTED] Herford

114 Rußkamp, Wolfgang, [REDACTED]
[REDACTED] 32049 Herford

115 Wörmann, Christel, [REDACTED] Herford

22 KK Lübbecke

116 Becker, Dr. Rolf, Superintendent, Pfarrer, Geistwall 32a, 32312 Lübbecke

117 Nolte-Bläcker, Martina, Pfarrerin, Kantstr. 3, 32339 Espelkamp

- 118 Hasse, Dorothea, [REDACTED] Lübbecke
 119 Hovemeyer, Jutta, [REDACTED] Lübbecke

23 KK Minden

- 120 Tiemann, Jürgen, Superintendent, Rosentalstraße 6, 32423 Minden
 121 Hüffmann, Bernd, Pfarrer, Osterfeldstr. 23a, 32457 Porta Westfalica
 122 Brandt, Ernst-Friedrich, [REDACTED]
 [REDACTED] Hille
 123 Ruthenkolk, Elke, [REDACTED] Petershagen
 124 Schlappa, Heidi, [REDACTED] Rabattenweg 3,
 32423 Minden

24 KK Vlotho

- 125 Huneke, Andreas, Superintendent, Lennèstraße 3, 32545 Bad Oeynhausen
 126 Fricke, Daniela, Pfarrerin, Am Großen Weserbogen 3,
 32549 Bad Oeynhausen
 127 Kollmeier, Marianne, [REDACTED] Porta Westfalica
 128 Nauerth, Werner, [REDACTED] Bad Oeynhausen

Gestaltungsraum: IX

25 KK Bochum

- 129 Scheffler, Peter, Superintendent, Westring 26a, 44787 Bochum
 130 Schulze, Michael, Pfarrer, In der Rohde 6, 44869 Bochum
 131 von Döhren, [REDACTED] Bochum
 132 Ebach, Ulrike, [REDACTED] Bochum
 133 Frielinghaus, Ulrike, [REDACTED] Bochum

26 KK Gelsenkirchen und Wattenscheid

- 134 Höcker, Rüdiger, Superintendent, Pastoratstraße 10, 45879 Gelsenkirchen
 135 Göckenjan, Katrin, Pfarrerin, Westerholter Str. 92, 45894 Gelsenkirchen
 136 Kayhs, Helga, [REDACTED] Bochum
 137 Lorenz, Heike, [REDACTED] Bochum
 138 Mohr, Helmut, [REDACTED] Bochum

27 KK Herne

- 139 Rimkus, Reiner, Superintendent, Overwegstr. 31, 44625 Herne
 140 Domke, Martin, Pfarrer, Eine Welt Zentrum, Overwegstr. 31, 44625 Herne
 141 Karge, Iris, [REDACTED] Herne
 142 Spitzer, Ingo, [REDACTED] Castrop-Rauxel

Gestaltungsraum: X

28 KK Gladbeck-Bottrop-Dorsten

- 143 Chudaska, Dietmar, Superintendent, Humboldtstraße 13, 45964 Gladbeck
 144 Büker-Mamy, Anke-Maria, Pfarrerin, Lehmkuhler Str. 41, 46242 Bottrop
 145 Hardetert, Dr. Peter, [REDACTED] Gladbeck
 146 Winkel, Gudrun, [REDACTED]
 [REDACTED] Dorsten

29 KK Recklinghausen

- 147 Rüter, Frank, Pfarrer, Rostocker Str. 8a, 45739 Oer-Erkenschwick
148 Giesler, Martin, Pfarrer, Bruchstr. 3, 45768 Marl
149 Klippel, Hannelore, [REDACTED] Recklinghausen
150 Schindler, Annegret, [REDACTED] Marl
151 Waschhof, Heinz-Joachim, [REDACTED] Recklinghausen

Gestaltungsraum: XI

30 KK Siegen

- 152 Stuberg, Peter-Thomas, Superintendent, Burgstr. 21, 57072 Siegen
153 Mayr, Annegret, Pfarrerin, Giersbergstraße 30, 57072 Siegen
154 Schmidt, Hans-Werner, Pfarrer, Am Lederbach 19, 57258 Freudenberg
155 Bäumer, Gottfried, Rentner, [REDACTED] Burbach
156 Dreute-Krämer, Cornelia, [REDACTED] Hilchenbach
157 Marxmeier, Rolf, Rentner, [REDACTED] Neunkirchen
158 Reuter-Becker, Hannelene, [REDACTED] Siegen

31 KK Wittgenstein

- 159 Berk, Stefan, Superintendent, Schloßstr. 25, 57319 Bad Berleburg
160 Liedtke, Christine, Pfarrerin, Ringstraße 35, 57392 Schmallenberg
161 Kolbe, Inge-Marie, [REDACTED]
[REDACTED] Bad Berleburg
162 Marburger, Otto, [REDACTED]
[REDACTED] Bad Berleburg-Schwarzenau

C Entsandte Professorinnen/Professoren der ev.-theol. Fakultäten gem. Art. 125 KO

- 163 Benad, Prof. Dr. Matthias, KiHo Wuppertal/ Bethel, [REDACTED]
[REDACTED] Bielefeld
164 Grethlein, Dr. Christian, Professor, Ev.-Theol. Fakultät Münster,
[REDACTED] Münster
165 Jähnichen, Prof. Dr. Traugott, Dekan, Evang.-Theol. Fakultät, [REDACTED]
[REDACTED] Witten

D Von der Kirchenleitung berufene Mitglieder gem. Art. 126 (1) KO

- 166 Anschütz, Marianne, [REDACTED] Witten
167 Birkhahn, Astrid, [REDACTED]
[REDACTED] Everswinkel
168 Boden, Günter, Geschäftsführer, Ev. Erwachsenenbildungswerk Olpe 35,
44135 Dortmund
169 Bußmann, Udo, Landesjugendpfarrer, Iserlohner Straße 25, 58239 Schwerte
170 Dittrich, Jürgen, Pfarrer, Hartmannstr. 24, 58300 Wetter
171 Gemba, Dr. Holger, [REDACTED] Bochum
172 Fabritz, Christian, [REDACTED]
[REDACTED] Bielefeld
173 Hirtzbruch, Ulrich, Landeskirchenmusikdirektor, Altstädter Kirchplatz 5,
33602 Bielefeld

- 174 Jennert, Klaus, [REDACTED]
[REDACTED] Greven
- 175 Boseck, Werner, KZVK, Schwanenwall 11, 44135 Dortmund
- 176 La Gro, Johan, Pfarrer, [REDACTED] Lippstadt
- 177 Schneider, Dietrich, [REDACTED] Unna
- 178 Nau-Wiens, Johanne, [REDACTED]
[REDACTED] Witten
- 179 Pohl, Ulrich, Pfarrer, Königsweg 1, 33617 Bielefeld
- 180 Römer, Norbert, [REDACTED]
[REDACTED] Düsseldorf
- 181 Scheffler, Dr. Beate, [REDACTED] Bochum
- 182 Schnittker, Inge, [REDACTED] Hagen
- 183 Schwieren, Dr. Günter, [REDACTED]
[REDACTED] Hamm
- 184 Wichert, Udo, [REDACTED] Witten

E Beratende Mitglieder (Landeskirchenamt) gem. Art. 123 (3) KO

- 185 von Bülow, Dr. Vicco, Landeskirchenrat, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
- 186 Conring, Dr. Hans-Tjabert, Landeskirchenrat, Altstädter Kirchplatz 5,
33602 Bielefeld
- 187 Deutsch, Martina, Landeskirchenrätin, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
- 188 Heinrich, Dr. Thomas, Landeskirchenrat, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
- 189 Juhl, Henning, Landeskirchenrat, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
- 190 von Moritz, Dr. Wolfram, Landeskirchenrat, Altstädter Kirchplatz 5,
33602 Bielefeld
- 191 Prüßner, Werner, Landeskirchenrat, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
- 192 Sobiech, Fred, Landeskirchenrat, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
- 193 Will-Armstrong, Dr. Johanna, Landeskirchenrätin, Altstädter Kirchplatz 5,
33602 Bielefeld

F Beratende Mitglieder (Ämter, Einrichtungen und Werke) gem. Art. 126 (2) KO

- 194 Abraham, Olaf, Küster, [REDACTED] Lüdenscheid
- 195 Arlabosse, Werner, Diakon, Leiter, [REDACTED] Bielefeld
- 196 Barenhoff, Günther, Pastor, Vorstand, [REDACTED] Münster
- 197 Böhlemann, Dr. Peter, Pfarrer, Iserlohner Straße 25, 58239 Schwerte
- 198 Breyer, Klaus, Pfarrer, Institutsleiter, Iserlohner Str. 25, 58239 Schwerte
- 199 Hirschberg, Corinna, Pfarrerin, [REDACTED] Bielefeld
- 200 Jarck, Thomas, Pfarrer, [REDACTED] Recklinghausen
- 201 Klöpfer, Diana, Pfarrerin, Iserlohner Str. 25, 58239 Schwerte
- 202 Koch, Heike, Pfarrerin und Amtsleiterin, Olpe 35, 44135 Dortmund
- 203 Lübking, Prof. Dr. Hans-Martin, Institutsleiter, Pfarrer, Iserlohner Straße 25,
58239 Schwerte
- 204 Riewe, Wolfgang, Direktor, Cansteinstraße 1, 33647 Bielefeld
- 205 Schäfer, Prof. Dr. Gerhard K., Rektor, Ev. Fachhochschule Bochum [REDACTED]
[REDACTED] Bochum
- 206 Scheuermann, Dirk, Pfarrer, [REDACTED] Velbert

Anlage 8

- 207 Weigt-Blätgen, Angelika, Leitende Pfarrerin, Feldmühlenweg 19, 59494 Soest
208 Wilmsmeier, Ute, Oberstudiendirektorin i.K., [REDACTED] Löhne
209 Winterhoff, Birgit, Pfarrerin und Amtsleiterin, AmD, [REDACTED]
[REDACTED] Bielefeld

G Sachverständige Gäste gem. § 4 (6) GO der Landessynode

- 001 Bachmann-Breves, Sylvia, Juristin, Frauenreferat, Iserlohner Str. 25,
58239 Schwerte
002 Conrad, Ulrich, Pfarrer i.R., [REDACTED] Hamm
003 Engler, Sören, [REDACTED] Berlin
004 Gorski, Reinhard, Militärdekan, Gallwitz-Kaserne Block 8
Kornelimünsterweg 27, 52066 Aachen
005 Habeck, Corinna, Vertreterin Jugendarbeit EKvW, [REDACTED] Münster
006 Heekeren, Reiner, stellv.Vors. i.R. von Bodelschwingschen Stiftungen,
[REDACTED] Bielefeld
007 Helmert, Miriam, Vikarin, [REDACTED] Schwelm
008 Krebs, Rolf, Kirchenrat, Ev. Büro NRW, Rathausufer 23, 40213 Düsseldorf
(VERHINDERT)
009 Kröger, Carl-Heinrich, Richter am LSG i.R., [REDACTED] Dortmund
010 Veddeler, Angelika, Abteilungsleiterin VEM, [REDACTED]
[REDACTED] Wuppertal
011 Peters, Caroline, Vertreterin Jugendarbeit EKvW, [REDACTED] Lipstadt
012 Schäfer, Lothar, Gemeindepädagoge, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
013 Schleisiek, Carsten, Pfarrer i.E., [REDACTED] Gütersloh
014 Schulze, Petra, Pfarrerin, Kaiserswerther Straße 450, 40474 Düsseldorf
015 Spornhauer, Dr. Dirk, Pfarrer, [REDACTED] Bad Berleburg



Evangelisch-
methodistische
Kirche

Evangelisch-methodistische
Kirche in Nordrhein-Westfalen

Superintendent Dr. Rainer Bath
Tybbinkstr. 33
44319 Dortmund
Telefon 0231-523950
Telefax 0231-7221259
Mobil 0176-83115955
rainer.bath@emk.de

Evangelisch-methodistische Kirche • Tybbinkstr. 33 • 44319 Dortmund

An die
Evangelische Kirche von Westfalen
- Synodenbüro -
Altstädter Kirchplatz 5
33602 Bielefeld

Dortmund,
den 10. November 2012

Tagung der Westfälischen Landessynode 2012

Sehr geehrte Frau Präses Kurschus, meine sehr verehrten Damen und Herren, liebe Schwestern und Brüder,

ich bedanke mich herzlich für die Einladung zu Ihrer Landessynode und grüße Sie auch im Namen der Evangelisch-methodistischen Kirche sehr herzlich.

In diesem Jahr blicken wir zurück auf das 25jährige Bestehen der Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft zwischen den Evangelischen Landeskirchen und der Evangelisch-methodistischen Kirche. An vielen Stellen, so auch in Westfalen, wird dieses Jubiläum mit gemeinsamen Abendmahlsgottesdiensten begangen. Wir sind dankbar für das in den vergangenen Jahrzehnten gewachsene Vertrauen, die erreichten Gemeinsamkeiten und das an vielen Stellen entspannte Mit- und Nebeneinander unserer kirchlichen Arbeit.

Leider kann ich nur am ersten Tag Ihrer Synode in Bielefeld sein, denn am Dienstag beginnt die alle vier Jahre stattfindende Zentralkonferenz (Synode) der Evangelisch-methodistischen Kirche in Deutschland. Alle vier Jahre kommen Delegierte aus ganz Deutschland zusammen – dieses Mal in Rutesheim bei Stuttgart –, um zentrale Fragen unserer kirchlichen Arbeit zu diskutieren und zu entscheiden. Ich gehe davon aus, dass ich die Grüße Ihrer Synode stellvertretend unserer Bischöfin Rosemarie Wenner übermitteln darf.

Diese Tagung der Zentralkonferenz hat als Leitwort das Wort Jesu aus der Bergpredigt: „Trachtet zuerst nach dem Reich Gottes“. Es ist uns Mahnung, bei allem notwendigen Fragen nach Ordnungen, Finanzen und Strukturen kirchlicher Arbeit den Auftrag unseres Herrn Jesus Christus nicht zu vergessen, Arbeiter für die Mitarbeit am Reich Gottes zu gewinnen und für diese Arbeit zu befähigen. Dazu brauchen wir Ordnungen, Finanzen und Strukturen. Diese Erinnerung hilft uns, wenn die notwendigen Diskussionen über diese Hilfsmittel unserer Arbeit solchen Raum einzunehmen drohen, dass darüber das Zentrale am kirchlichen Auftrag verlorenzugehen droht.

Und so wünsche ich auch Ihnen für Ihre Tagung immer wieder neu den Fokus auf das, was Sie in die Arbeit am Reich Gottes einbringen können. Ich wünsche Ihnen Gottes Segen für Ihre Beratungen und das Vertrauen, dass die oft schwach und zerbrechlich erscheinende Herrschaft der Liebe Gottes sich letztendlich durchsetzen wird.

Mit herzlichen Grüßen

Ihr Rainer Bath, Superintendent



Landessynode 2012

1. (ordentliche) Tagung der
17. Westfälischen Landessynode
vom 12. bis 16. November 2012

Ersatz für Auslagen

Fahrtkostenerstattung,
Lohnausfall, Tagegeld,
Unterkunft und Verpflegung

Hinsichtlich der Fahrtkostenerstattung, Lohnausfall, Tagegeld, Unterkunft und Verpflegung schlägt die Kirchenleitung der Landessynode folgende Regelung vor:

Fahrtkostenerstattung

- Dienstreisen sind vorrangig mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln durchzuführen.
- Bei Bahnbenutzung werden die Fahrtkosten der 2. Klasse, ggf. anfallende Kosten für Zuschläge, erstattet.
- Bei Benutzung des privateigenen PKW wird ein Kilometergeld von 0,30 Euro je Kilometer gezahlt:
 - für die Fahrt zu Beginn und nach Beendigung der Landessynode, sowie für die täglichen Fahrten von der Unterkunft zur Synode und zurück, wenn eine Unterkunft gewährt wird,
 - für die tägliche Hin- und Rückfahrt zur Landessynode, soweit keine Unterkunft gewährt wird.
- Bei Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln für die Fahrt von der Unterkunft zur Synode und zurück.
- Umwege aufgrund von Fahrgemeinschaften oder Umleitungen bitten wir gesondert anzugeben.
- Taxikosten können nur bei Vorliegen von dienstlichen oder zwingenden persönlichen Gründen erstattet werden.

Lohnausfall

Für den Lohn- und Verdienstaufschlag wird auf Antrag eine Entschädigung gewährt, die sich nach dem regelmäßigen Bruttoverdienst einschließlich der vom Arbeitgeber zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge richtet, jedoch höchstens 20 Euro pro Stunde beträgt (zur Höhe der Vergütung vgl. §§ 15-18 JVEG Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz).

Die Entschädigung wird für höchstens 8 Stunden je Tag gezahlt (Reisezeiten eingeschlossen).

Tagegeld

Ein Tagegeld wird nicht gezahlt.

Unterkunft und Verpflegung

Unterkunft und Verpflegung werden für die Synodentage von Amts wegen gewährt, außerdem für den Sonntag vor der Landessynode, sofern aus zwingenden Gründen die Anreise bereits an diesem Tag erforderlich ist.



Landessynode 2012

1. (ordentliche) Tagung der
17. Westfälischen Landessynode
vom 12. bis 16. November 2012

Berufung der synodalen
Protokollführenden für
die Landessynode 2012

Der Landessynode wird folgender Vorschlag für die Berufung von Synodalen als Schriftführerinnen und Schriftführer für die Gesamttagung der Synode mit der Bitte um Zustimmung vorgelegt:

1. Wendel, Dr. Ute (KK Hattingen-Witten)
2. Wentzel, Dr. Klaus (KK Hattingen-Witten)

3. Schmitt, Hans (KK Schwelm)
4. Fallenstein, Michael (KK Schwelm)
5. Martin, Anja (KK Schwelm)
6. Weber, Dr. Maria Magdalena (KK Schwelm)

7. Schuch, Rüdiger (KK Hamm)
8. Engel-Hüttermann, Karin (KK Hamm)
9. Haitz, Ralph (KK Hamm)
10. Schlüter, Dr. Martin (KK Hamm)

11. Muhr-Nelson, Annette (KK Unna)
12. Beckmann-Schütz, Jürgen (KK Unna)
13. Böcker, Martin (KK Unna)
14. Hoffmann, Annegret (KK Unna)

15. Hammer, Alfred (KK Arnsberg)
16. Scholle-Pusch, Bärbel (KK Arnsberg)
17. Koppe-Bäumer, Katharina-Elisabeth (KK Arnsberg)
18. Tast, Matthias (KK Arnsberg)

19. Tometten, Dieter (KK Soest)
20. Riddermann, Sabine (KK Soest)

Reserve

21. Gano, Thomas (KK Soest)
22. Sommerfeld, Albert (KK Soest)



Landessynode 2012

1. (ordentliche) Tagung der
17. Westfälischen Landessynode
vom 12. bis 16. November 2012

Schriftlicher Bericht der Präses

Über die Tätigkeit der Kirchenleitung
sowie über die für die Kirche
bedeutsamen Ereignisse

Inhaltsverzeichnis	Seite
I Gottesdienst und Kirchenmusik	236
1. Kirchenmusik	236
2. Kultur	237
3. Gottesdienst	237
II Mission und Ökumene	238
1. Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa	238
2. 20 Jahre Hauptvorlage „In einem Boot – Ökumene, Mission, Weltverantwortung“	238
3. Partnerkirchen in Ungarn	239
4. Europaforum	240
5. Aktion „Hoffnung für Osteuropa“	241
6. Deutsch-Polnisches Symposion	241
7. Evaluationstagung mit der Evangelischen Kirche von Kamerun	241
8. 125 Jahre Kirchenjubiläum Tanzania	242
9. Kirche und Wirtschaft gegen HIV und AIDS	242
10. Bundesweite Eröffnung „Brot für die Welt“	243
11. Fair-Messe in Dortmund	243
12. Junge Ökumene – Förderung theologischen Nachwuchses	243
13. Kirche im Nahen Osten	244
III Bildung und Erziehung	244
1. Missionarische Bildungsinitiative	244
2. Kongress für Theologinnen und Theologen	245
	233

Vorlage 1.1

3.	Internationaler Gospelkirchentag	245
4.	Inklusion und Landeskirchliche Schulen	246
5.	Evangelische Erwachsenenbildung	248
6.	Pädagogisches Institut	249
7.	Evangelische Kinder- und Jugendarbeit	250
IV	Seelsorge und Beratung	251
1.	Maßregelvollzug	251
2.	50 Jahre Polizeiseelsorge NRW	251
3.	60 Jahre Konvent der Krankenhausseelsorge	251
V	Diakonie und gesellschaftliche Verantwortung	252
1.	Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der Kirche	252
2.	Stellenbörse Kirche und Diakonie	253
3.	Mentoring Gemeindepädagogik und Diakonie	254
4.	Internetgestützte Arbeitshilfen	254
5.	Gesellschaftliche Verantwortung der Kirche	255
6.	Akademie für Führung und Verantwortung	256
7.	Nachhaltige Entwicklung und gesellschaftliche Transformation	256
7.1	Weltkonferenz Rio+20	256
7.2	Transformationskongress	256
7.3	Globale Konferenz zu einer Neuen Internationalen Finanz- und Wirtschaftsarchitektur	256
8.	Soziale Gerechtigkeit	257
8.1	Reichtum und Armut	257
8.2	Arbeitslosigkeit und Prekäre Beschäftigung	258
8.3	Das rechte Maß für die Arbeitszeit	258
9.	Ressourcengerechtigkeit, Energiewende, Klimaschutz	259
9.1	Ressourcengerechtigkeit	259

9.2	Energiewende in Deutschland	260
9.3	Klimaschutzplan NRW	260
9.4	Unkonventionelle Erdgasförderung – Fracking	260
10.	Projekte der EKvW – glaubwürdig nachhaltig handeln	261
10.1	Klimaschutz EKvW 2020	261
10.2	Projekt „Mission: Klima retten! Powered by heaven“	261
10.3	Projekt „Zukunft einkaufen“	261
11.	Friedensarbeit	262
12.	Migration und Integration	263
12.1	Bleiberecht für langjährig geduldete Flüchtlinge	263
12.2	Resettlement / Neuansiedlung von Flüchtlingen	263
12.3	Teilhabe- und Integrationsgesetz NRW	263
12.4	Asylbewerberleistungsgesetz	264
12.5	Armutszuwanderung aus Südosteuropa	264
12.6	Weitere migrationspolitische Aktivitäten der EKvW in NRW	265
13.	Gerechtigkeit zwischen den Geschlechtern	265
13.1	Gleichstellung von Frauen und Männern	265
13.2	Umgang mit dem Thema „Sexualisierte Gewalt“	265
VI	Leitung und Verwaltung	266
1.	Kirchenkreiskonzeptionen	266
2.	Arbeitsrechtliche Kommission	267
VII	Juden und Christen / Interreligiöser Dialog	268
1.	Jüdisch-christlicher Dialog	268
2.	Christlich-islamischer Dialog	268

I Gottesdienst und Kirchenmusik

1. Kirchenmusik

„Die Musik ist die beste Gottesgabe“ – ließ Martin Luther einmal bei Tische hören. Er selbst war ein begeisterter Musiker. Die Reformation hat sich vor allem durch den Gesang der damals neuen Lieder ausgebreitet. Von der Reformation bis heute war und ist evangelischer Glaube ohne Musik und Gesang nicht denkbar. Im Rahmen der Reformationsdekade auf dem Weg zum Jubiläum 2017 stand das Jahr 2012 EKD-weit im Zeichen der Kirchenmusik. In Westfalen hieß das Motto – ebenso wie in unseren Nachbarkirchen in Hannover und Lippe – „*Gottesklang*“.

Das Jahresthema wurde in Kirchengemeinden und Kirchenkreisen begeistert aufgenommen und in zahlreichen Veranstaltungen, Gottesdiensten und Konzerten kreativ zum Klingen gebracht. Es war eine Freude wahrzunehmen, wie lebendig und vielfgestaltig die Kirchenmusik in unserer Landeskirche ist.¹

Einige Pfarrkonferenzen und Kreissynoden diskutierten theologisch über die Bedeutung der Musik für die Kirche.

Neben den traditionsreichen Festivals wie CantArt in Herford oder den Haller Bachtagen wurde vieles Neue ausprobiert. Dazu gehörte eine Orgelnacht, selbstständig von einer C-Musikerin in ihrer Kirchengemeinde organisiert, ebenso wie die aufwändig durchgeführte EKD-Musikaktion „366+1“. Durch alle Tage des Schaltjahres zieht sich ein Band von Konzerten und Gottesdiensten durch ganz Deutschland – am Ostersonntag wurde in Meschede die Stafette aus Kurhessen-Waldeck übernommen, die Übergabe an die Lippische Landeskirche erfolgte am 28. April in Bielefeld.

Auf dem 6. *Gospelkirchentag* in Dortmund begeisterten 6.000 Sängerinnen und Sänger die etwa 70.000 Teilnehmenden durch den Schwung der Gospelmusik. Der „*Pfarrerklampfentag*“ in Herford war ein großer Erfolg und soll auf vielfachen Wunsch eine Fortsetzung finden. Unsere Herforder Hochschule für Kirchenmusik hat sich in diesem Jahr nicht nur als hoch qualifizierte Ausbildungsstätte, sondern auch als beliebter und gastfreundlicher Veranstaltungsort bewährt.

Zum westfälischen Kirchenmusiktag haben wir erstmalig Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker nach Soest eingeladen. Unterschiedliche Workshops zum Thema „Oberstimmen“, ein festlicher Gottesdienst in der Wiesenkirche und ein anschließender Empfang im Soester Rathaus sollten diejenigen würdigen, die sich haupt-, ehren- und nebenamtlich in dem oft wie selbstverständlich hingegenommenen kirchenmusikalischen Dienst engagieren. Im Dezember wird es in Bielefeld in Kooperation mit dem Kulturbüro der EKD unter der Überschrift „*Reformation und Musik – Jazz erst recht!*“ eine Begegnung zwischen Jazz und geistlicher Musik geben.

Alle diese Veranstaltungen machen deutlich: Die Absicht jeglicher Kirchenmusik ist eine zweifache. Sie erklingt zum Lob Gottes („Soli Deo Gloria“) und dient der „Recreation

1 Vgl. dazu z.B. Berichte aus den Kirchenkreisen: Iserlohn, Bericht der Superintendentin Juni 2012, 1; Unna, Bericht der Superintendentin Juni 2012, 2f.; Bielefeld, Bericht der Superintendentin Juni 2012, 4ff.; Dortmund-Süd, Bericht des Superintendenten Juni 2012, 13f.; Lünen, Bericht des Superintendenten Juni 2012, 2ff.; Halle, Bericht des Superintendenten Juni 2012, 1ff.; Lüdenscheid-Plettenberg, Bericht des Superintendenten Januar 2012, 10; Tecklenburg, Bericht des Superintendenten Juli 2012, 3f.; Dortmund-West, Bericht des Superintendenten Juni 2012, 12f.

des Gemüths“, wie Johann Sebastian Bach es einmal formulierte. Deshalb wird der „*Gottesklang*“ in Westfalen weit über das „Jahr der Kirchenmusik“ hinaus klingen. Vielleicht durch dieses besondere Jahr in Zukunft bewusster als „beste Gottesgabe“ geschätzt.

2. Kultur

Über die Musik hinaus findet der christliche Glaube auch in anderen kulturellen Formen lebendigen Ausdruck.

Die ehren- und nebenamtlichen Kulturbeauftragten der Kirchenkreise haben im Laufe des Jahres einige hochinteressante Veranstaltungen organisiert. Zum Beispiel das bundesweit einzige *kirchliche Filmfestival*, das im März zum dritten Mal in Recklinghausen stattfand. Im Festivalprogramm gab es erfreulich viele Kooperationen mit unterschiedlichen Partnern; Kulturarbeit öffnet den kirchlichen Diskurs weit über die binnenkirchlichen Grenzen hinaus.

Große Beachtung fand die *Ernst-Barlach-Ausstellung* in Münster unter dem Titel „Interventionen“; eine Wanderausstellung mit „*Zeitgenössischer Kunst zur Bibel*“ machte sich von Herford aus auf den Weg durch interessierte Kirchengemeinden.

2001 wurde Herr Dr. Rüdiger Sareika, Studienleiter an der Evangelischen Akademie, zum ersten Beauftragten für Kunst und Kultur der EKvW ernannt. Er hat die kulturpolitischen Leitlinien der Landeskirche „*Räume des Glaubens – Räume der Freiheit*“ (2004) verantwortlich mit geprägt; ihm verdanken wir, dass die Kulturarbeit in unseren Kirchenkreisen und -gemeinden während der letzten Jahre auf kompetente Weise motiviert und gefördert wurde. Im April 2012 hat Frau Kerstin Gralher seine Nachfolge als Kulturbeauftragte angetreten; wir freuen uns auf die neuen Impulse, die sie uns von Villigst aus geben wird – zum Beispiel in Kooperation mit der Kulturagenda des Landschaftsverbands Westfalen-Lippe (LWL).

3. Gottesdienst

Ganz neu liegt uns die UEK-Agenda „*Berufung – Einführung – Verabschiedung*“ vor, die in Zusammenarbeit der Liturgischen Ausschüsse der UEK und der VELKD erstellt wurde. Die Landessynode wird die Übernahme in unsere Landeskirche zu beschließen haben.

Mit diesem Teilband steht die Überarbeitung des gesamten Agendenwerks vom Gottesdienstbuch an über die verschiedenen Einzelagenden kurz vor dem Abschluss.

Der langjährige Leiter des Instituts für Aus-, Fort und Weiterbildung (IAFW), Pfarrer Gerd Kerl, zugleich Leiter der Arbeitsstelle für Gottesdienst und Kirchenmusik, geht zum 1. Dezember in den Ruhestand; seine Nachfolge in der Leitung des IAFW wird Pfarrer Dr. Peter Böhlemann übernehmen. Wer die Leitung der Arbeitsstelle für Gottesdienst und Kirchenmusik antritt, ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht entschieden.

Unter dem Motto „*Was für Kinder*“ stand der *Kindergottesdiensttag* am 3. Juni in Unna. „*Was für Kinder*“ haben wir in der Kirche? Wie leben die Kinder, die wir einladen wol-

len; was hoffen sie, wovor fürchten sie sich? Und auch: Wir, die wir uns in der Kirche engagieren, machen „*was für Kinder*“. Wir nehmen sie mit hinein in die biblischen Geschichten, wir singen und beten mit ihnen, wir laden sie ein und teilen mit ihnen Erfahrungen im Glauben an Jesus Christus; wir öffnen ihnen Räume für Begegnungen miteinander und mit Gott. Der Westfälische Verband für Kindergottesdienst hat mit Unterstützung der Synodalbeauftragten der Kirchenkreise, des IAFW und gemeinsam mit vielen weiteren helfenden Kräften dieses westfälische Treffen für Haupt- und Ehrenamtliche veranstaltet. Es wurde – trotz des zeitgleich stattfindenden *Gospelkirchentags* in Dortmund – von 1.200 Teilnehmenden besucht.

Am Ende stand die westfälische Einladung zur EKD-Gesamttagung für Kindergottesdienst im Jahr 2014. Wohin? „*DORT wird unser MUND voll Lachens sein*“...!

II Mission und Ökumene

1. Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa

Unter dem Motto *Frei für die Zukunft – Evangelische Kirchen in Europa* lud die Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE) – Leuenerberger Kirchengemeinschaft – im September 2012 zur 7. Vollversammlung nach Florenz. Als Delegierte der EKvW nahmen Landeskirchenrat Dr. Vicco von Bülow und Pfarrerin Stephanie Lüders (Vorsitzende des Europaunterausschusses) teil. Zur theologischen Vertiefung der Kirchengemeinschaft wurden die Ergebnisse der Lehrgespräche zu „Amt, Ordination, Episkopé“ und „Schrift, Bekenntnis, Kirche“ sowie Studien u.a. zu „Tretet ein für Gerechtigkeit“ oder zur „Ausbildung für das ordinationsgebundene Amt“ diskutiert und verabschiedet. Auf dem Weg zum *500jährigen Jubiläum der Reformation* ging es um die Frage, zu welchen Erneuerungen sich die Kirchen gegenwärtig begeistern lassen. Die Vollversammlung war ein Ort für innerprotestantische Verständigung, die gleichzeitig die Stärkung ökumenischer Zusammenarbeit aller christlichen Kirchen in Europa im Blick hatte. Der neu gewählte Rat der GEKE gab weitere Initiativen in Auftrag, unter anderem zur „Kirchengemeinschaft“ und zur „Pluralität der Religionen“.

2. 20 Jahre Hauptvorlage „In einem Boot – Ökumene, Mission, Weltverantwortung“

1992 veröffentlichte die westfälische Landessynode ihre Hauptvorlage „*In einem Boot – Ökumene, Mission, Weltverantwortung*“, die in den Kirchenkreisen und Gemeinden breit diskutiert wurde und zu bemerkenswerten Veränderungen in diesem Arbeitsfeld führte. Im Mittelpunkt stand die Erkenntnis, dass Ökumene, Mission und Weltverantwortung untrennbar zusammengehören. Auf dieser Grundlage beschloss die Landessynode 1995 die Zusammenlegung der Ausschussarbeit im Bereich Mission, Ökumene und Weltverantwortung sowie die Gründung der Arbeitsstelle *MÖWe* in Dortmund. Zwanzig Jahre nach diesen theologischen Weichenstellungen haben wir die aktuellen Herausforderungen der Ökumene in den Blick genommen und in einem kreativen Prozess mit etwa hundert Beteiligten Zukunftsideen entwickelt. Wichtig bleibt: Kirche ist nicht Kirche, wenn sie sich nicht in ihren überkonfessionellen und weltweiten Dimensionen versteht. Kirche ist nicht Kirche, wenn sie ihre missionarische Sendung in die Welt nicht

ernst nimmt. Kirche ist nicht Kirche, wenn sie sich ihrer politischen, gesellschaftlichen und ökologischen Verantwortung für die Welt nicht stellt. Theologisch bleibt die Herausforderung des Gebetes Jesu bestehen: *Sie alle sollen eins sein, so wie du, Vater, in mir bist und ich in dir. Sie sollen in uns sein, damit die Welt glaubt, dass du mich gesandt hast* (Johannes 17,21). Trotz mancher Entmutigungen bleibt die Überzeugung, dass uns als Christen mit den anderen Kirchen mehr verbindet als uns trennt. So haben wir allen Grund, dankbar zu sein.

Dankbar für das Band der Einheit (Epheser 4,3-6), das unsere Kirchen in aller Unterschiedlichkeit bereits jetzt verbindet. Wir haben die Bibel als gemeinsame Grundlage und Richtschnur, die Taufe als gemeinsames Sakrament, wir haben die altkirchlichen Bekenntnisse als Ausdruck unseres gemeinsamen Glaubens, die Verpflichtung zu Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung als gemeinsame Aufgabe.

Die geschenkte Einheit der Christenheit will gelebte Entsprechung finden in unserem Alltag.

Feiern wir unseren sonntäglichen Gottesdienst, dann feiern die Schwestern und Brüder mit, die in Indonesien und Ägypten ihren Gottesdienst nur unter Gefahr für Leib und Leben feiern können.

Teilen wir Brot und Wein im Namen Jesu Christi, dann stehen diejenigen mit uns um den Tisch des Herrn, die in Namibia für ein Grundeinkommen der Ärmsten kämpfen.

Und die Geschwister, die in konfessionsverbundenen Ehen bereits ökumenisch vorleben, was unser aller Berufung ist, halten stellvertretend die Wunde offen, dass wir uns im Licht der Verheißung Christi nicht abfinden dürfen mit dem Status quo.

Feiern wir in konfessionsübergreifender Gemeinschaft mit den Geschwisterkirchen der *Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK)* vor Ort den von der orthodoxen Kirche inspirierten Schöpfungstag, dann feiern die Kleinbauern in den Philippinen, im Kongo und in Tansania mit, die durch unseren Energiehunger und den Landraub der Großkonzerne Zugang zu Ackerland, Trinkwasser oder Wasserstellen für ihr Vieh verlieren.

3. Partnerkirchen in Ungarn

Unsere Kirche unterhält bewusst Partnerschaftsbeziehungen zu *beiden* evangelischen Kirchen in Ungarn: zur Reformierten Kirche (ca. 1,6 Mio. Mitglieder) und zur Lutherischen Kirche (300.000 Mitglieder). Diese doppelte Beziehung bereichert unsere partnerschaftliche Zusammenarbeit; sie prägte auch den Besuch unserer Kirchenleitungsdelegation Ende 2011. Während die Lutherische Kirche von ihrer Geschichte her immer eine Minderheitskirche zumeist deutschstämmiger Zuwanderer war, reicht die reformierte Tradition mit der für ganz Mittel- und Osteuropa bedeutenden Reformierten Universität Debrecen bis in die Zeit der Reformation zurück. Bis heute ist Debrecen von großer Bedeutung für die reformierte Identität in Ungarn; insbesondere für die reformierten Minderheiten in den ehemals ungarischen Gebieten außerhalb Ungarns. Besonders schwierig ist die Situation für die ungarisch-reformierten Minderheiten in Rumänien und der Ukraine. Auf Bitte der Reformierten Kirche in Ungarn unterstützt die EKvW gemeinsam mit der Evangelischen Kirche im Rheinland die Arbeit der Diakoniestationen im ländlichen Bereich in Rumänien.

Die aktuelle politische Situation im Land unter der konservativen Regierung von Ministerpräsident Orbán wird innerhalb der EU und in Deutschland sehr kritisch gesehen. Unsere kirchlichen Partner in Ungarn teilen die Sorge über den problematischen nationalistischen Populismus der gegenwärtigen Regierung und machen uns zugleich auf vielschichtige Ursachen und Facetten aufmerksam. Die über Jahrzehnte gewachsene vertrauensvolle Partnerschaft zwischen unseren Kirchen ermöglicht einen differenzierten geschwisterlichen Austausch.²

Im Anschluss an die Kirchenleitungsreise steht im Mittelpunkt unserer partnerschaftlichen Zusammenarbeit die Herausforderung von Inklusion und Integration der Roma in Europa. Die Regierung und unsere kirchlichen Partner in Ungarn gehen hier neue Wege. Die Roma sind die größte und wichtigste ethnische Minderheit in Ungarn. Hohe Kriminalitätsrate, geringe Schulbildung (ca. 30 – 40% der Roma sind nach EU-Schätzungen Analphabeten), kaum qualifizierte Berufsausbildung (30 – 33%). Entsprechend hoch ist die Arbeitslosenquote (ca. 45%). Das Heiratsalter ist insbesondere bei Frauen sehr jung, die Wohnsituation oft desolat in Wohnghettos oder Siedlungen am Ortsrand. Gesundheitsprobleme sind dramatisch größer, die Lebenserwartung liegt 15 – 20 Jahre unter dem Bevölkerungsdurchschnitt. Das Problem der Roma ist aber nicht nur ein wirtschaftliches und soziales Armutsproblem. Es ist insbesondere ein kulturelles Problem. Der reformierte Pfarrer Zoltán Balogh, Staatssekretär für gesellschaftliche Entwicklung und Verantwortlicher für die Roma-Politik der Regierung, hat einen Paradigmenwechsel eingeleitet. Ziel ist es, durch eine Bildungsoffensive von der Grundschule bis zur Universität die Entwicklung einer Roma-Elite zu fördern, sozialen Aufstieg zu ermöglichen, ohne dass die eigene Roma-Identität verleugnet oder gar abgelegt werden muss. Hier sind bereits erste Erfolge zu sehen. So gibt es in Ungarn inzwischen über 3.000 Roma-Studierende an den Universitäten.

Unsere landeskirchlichen Dezernenten für Ökumene und für Gesellschaftliche Verantwortung planen zusammen mit dem Amt für MÖWe und dem IKG für den Herbst 2013 eine Politikerreise zum Thema *Roma als europäische Herausforderung*. 2014 wird unsere Landeskirche dann in gemeinsamer Verantwortung der beteiligten Dezernate, Ämter und Ausschüsse eine internationale Studientagung veranstalten, um das Thema gemeinsam mit politischen Entscheidungsträgern und Experten weiter voran zu bringen.

4. Europaforum

Die Frage der EU-Erweiterung und die Aufnahme Kroatiens 2013 im Angesicht der Finanzkrise standen im Mittelpunkt des *MÖWe-Europaforums* Ende September in Dortmund. EU-Experten und Vertreter der Konferenz Europäischer Kirchen (KEK) diskutierten das Für und Wider von Erweiterung und Vertiefung der EU und die Verpflichtung zu mehr sozial-politischem Engagement auf EU-Ebene. Es wurde deutlich, dass sich die Kirchen sozial und politisch einmischen müssen, wenn Europa sozialer werden soll.

2 Der aufschlussreiche Vortrag „Kirche – Staat – Gesellschaft: Was ist los in Ungarn?“ von Prof. Dr. Sándor Fazakas, Debrecen, in diesem Jahr Gastprofessor an der Ev. Theol. Fakultät Münster, kann im Ökumenedezernat angefordert werden.

5. Aktion „Hoffnung für Osteuropa“

Ende Oktober 2012 wurde anlässlich des Kollektensonntags die westfälische Aktion „Hoffnung für Osteuropa“ (HfO) im Rahmen eines ökumenischen Gottesdienstes in Dortmund eröffnet. HfO unterstützt Gemeinden, Initiativen und deren Partner in Mittel- und Osteuropa. Unterstützt werden beispielsweise das Frauenhaus und das offene Haus für Straßenkinder in Hermannstadt (Rumänien) und die Versöhnungsarbeit des ökumenischen Hilfswerks in Novi Sad (Serbien). HfO hilft bei sozialdiakonischen Anliegen und fördert das soziale und politische Engagement kleiner Initiativen der mittel- und osteuropäischen Partnerkirchen.

6. Deutsch-Polnisches Symposium

Bereits zum vierten Mal tagte Anfang November 2012 das gemeinsame westfälisch-polnische Symposium. In diesem Jahr diskutierten im polnischen Stettin Vertreter aus Ungarn, Italien, Polen und Westfalen das Thema *Krieg, Migration und Versöhnung*.³

7. Evaluationstagung mit der Evangelischen Kirche von Kamerun

Wo steht die *Evangelische Kirche Kameruns (EEC)* in ihrem Reformprozess? Wie können wir als Partner in Deutschland sie bei den nächsten Schritten unterstützen? Diese Fragen standen im Mittelpunkt der Evaluationstagung in Bielefeld-Bethel Ende März 2012. Eine Delegation der EEC unter Leitung von Kirchenpräsident Pfarrer Isaak Bato me Henga vereinbarte zusammen mit Vertretern der Evangelischen Kirche von Westfalen, der *Vereinten Evangelischen Mission* und dem *Evangelischen Entwicklungsdienst* gemeinsame Ziele zur weiteren Umsetzung der Reform. Inspiriert durch den Reformprozess der *EKvW Kirche mit Zukunft* hatte die EEC sich seit 2005 einem umfassenden Evaluations- und Veränderungsprozess unterzogen.

Inzwischen hat die Generalsynode der *EEC* eine neue Kirchenverfassung beschlossen. Dabei wurden unter anderem neue Bereichs- und Zuständigkeitsstrukturen entwickelt. Zentral ist die Projektabteilung, über die Planungs-, Monitoring- und Evaluierungsprozeduren in die kirchliche Arbeit eingeführt werden.⁴ Mit großem Elan mobilisiert die EEC ihre Kirchenmitglieder auf allen Ebenen, zu den Reformzielen beizutragen. Bei unserer Begegnung habe ich der Kirchenleitung der *EEC* ausdrücklich zu ihrem Mut gratuliert. Ein derart umfassender Reformprozess ist zuallererst ein geistlicher Erneuerungsprozess, orientiert am heutigen Auftrag der *Evangelischen Kirche in Kamerun*. Nachdem die *EKvW* und die *EEC* im vergangenen Jahr in Kamerun das 30jährige Jubi-

³ Es ist ein intensiver Informations- und Erfahrungsaustausch und lebendiger Ausdruck der Partnerbeziehungen zwischen der *EKvW* und dem Polnischen Ökumenischen Rat, der die sieben protestantischen und orthodoxen Minderheitskirchen Polens vertritt.

⁴ Eine Frucht der vielseitigen Bemühungen war ein ausgereifter Aktionsplan, der den Partnern nun vorgelegt werden konnte. Kurzfristige Ziele wurden darin genauso aufgeführt, wie langfristige, bei deren Umsetzung man auf die Hilfe der europäischen Partner hofft. Etwa bei dem Bau eines neuen Krankenhauses in Jaundé oder bei der Planung einer eigenen Radiostation. Die Konsultation war ein entscheidender Durchbruch für eine neue Phase der Zusammenarbeit.

läum unserer Partnerschaft feiern konnten, ist das erfreuliche Ergebnis dieses Zusammentreffens ein wegweisendes Signal für die künftige Zusammenarbeit.

8. 125 Jahre Kirchenjubiläum Tanzania

Am 2. Juli 1887 kam Missionar Johann Jacob Greiner in Dar es Salaam an. Nur wenig später begann Schwester Retsch ihre diakonisch-missionarische Arbeit auf Sansibar. Deshalb gilt 1887 als Geburtsjahr der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Tanzania, genauer der heutigen *Eastern-Coastal-Diocese der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Tanzania (ELCT)*. 1889 folgte Missionar Krämer, der später von Tanga aus die Mission in die Usambara Berge ausdehnte. 1890 übernahm die Bethel-Mission die Gesamtverantwortung für die Missionsarbeit. Mit entsprechender Freude wurden die VEM-Moderatorin aus Bethel beim Auftaktgottesdienst und der Vize-Moderator aus unserer westfälischen Kirchenleitung in Bielefeld beim Abschlussgottesdienst des Jubiläums von unseren Partnern als Repräsentanten ihrer kirchlichen „Eltern“ willkommen geheißen. Eine starke Delegation des Kirchenkreises Unna⁵ machte während der Jubiläumswoche eindrücklich deutlich: Die Zusammenarbeit an der Basis unserer Gemeinden und Kirchenkreise bildet das Rückgrat unserer Partnerschaften in der VEM.

Die Missionsgeschichte in Tanzania ist bei aller Ambivalenz, die uns Deutschen auch klar vor Augen steht, für unsere Geschwister der *ELCT* vor allem eine Segens- und Erfolgsgeschichte. Geradezu ein Wunder, für das sie Gott dankbar sind. Besonders symbolträchtig war der Ort des abschließenden Höhepunktes der Feierlichkeiten: In Kisarawe, der ersten Missionsstation, fanden die entlaufenen Sklaven kirchliches Asyl. Ihr damaliger Ausgangspunkt für ein Leben in Freiheit ist heute ein wichtiger Ort kirchlicher Bildung und Ausbildung. Ein Schwerpunkt der diakonischen Bildungsarbeit ist heute die Bildung und Ausbildung von jungen Menschen mit Behinderungen. Deshalb war das Jubiläum zugleich Startpunkt für den Aufbau eines modernen Berufsbildungszentrums für Jugendliche mit geistigen Behinderungen in Mtoni. Bethel und die EKvW unterstützen gemeinsam dieses zukunftsweisende Projekt. Bischof Dr. Alex Malassusa wird im Rahmen seines diesjährigen Besuches der westfälischen Landessynode dazu Fachgespräche führen.

9. Kirche und Wirtschaft gegen HIV und AIDS

„Wir können wieder leben – wir haben eine Perspektive. Mit den mobilen Gesundheitsstationen und den Beratungen kommt endlich Hilfe dorthin, wo sie nötig ist.“ Dies sind Reaktionen von Menschen in Mpumalanga, der NRW- Partnerprovinz in Südafrika, sowie von Menschen in Namibia.

Bisher waren die Menschen, die in ländlichen Gebieten auf Farmen, in Ferienanlagen, Minen und kleinen Unternehmen beschäftigt sind oder auf dem Land ohne Anstellung als Familienangehörige leben, weitgehend von Gesundheitsdiensten ausgeschlossen.

Durch das Projekt *Kirche und Wirtschaft gegen HIV und AIDS (Church & Business against HIV & AIDS (CHABAHAIVA))* stehen diesen Frauen und Männern jetzt Infor-

5 Vgl. Unna, Bericht der Superintendentin Juni 2012, 10.

mationen, Gesundheitsfürsorge, Beratung, Ausbildung, HIV-Tests und sogar AIDS-Medikamente zur Verfügung.⁶

Die *CHABAHIVA-Ausstellung* während der Landesynode macht deutlich: Für Familien in Südafrika und Namibia ist heute HIV-AIDS die größte Bedrohung. Zugleich zeigt sie: Zusammen mit unseren Partnern in Wirtschaft und Politik eröffnet unser Projekt den betroffenen Familien neue Lebensperspektiven.

10. Bundesweite Eröffnung „Brot für die Welt“

Die westfälische Landeskirche war am ersten Adventswochenende 2011 Gastgeber der bundesweiten Eröffnung der 53. Aktion „*Brot für die Welt*“ in Dortmund. Die ARD übertrug den feierlichen Gottesdienst mit dem damaligen Präses Dr. h.c. Alfred Buß, der in seiner Predigt auf das diesjährige Motto *Land zum Leben - Grund zur Hoffnung* einging: „Brot für die Welt fängt bei uns an“.

11. Fair-Messe in Dortmund

Die *FAIR 2012*, Deutschlands größte Messe für den Fairen Handel, fand im September zum dritten Mal in Dortmund statt. Auch dieses Mal war das Amt für *MÖWe* mit einem Messestand beteiligt. Im Gegensatz zu den meisten der über 80 Aussteller präsentierte das Amt für *MÖWe* keine Produkte des Fairen Handels, sondern thematisierte die Problematik der öko-fairen Beschaffung am Beispiel von Palm- und Kokosölen. Die Forderung „Falschen Umweltengeln die Flügel stutzen“ war zugleich Motto wie Kritik an den bestehenden Unrechtsverhältnissen in den riesigen Plantagen auf Indonesien und den Philippinen.

12. Junge Ökumene – Förderung theologischen Nachwuchses

Ein wichtiger Aspekt der Förderung des theologischen Nachwuchses ist die Ermutigung der Studierenden, ökumenische Erfahrungen durch einen Studienaufenthalt oder ein Praktikum im Ausland zu sammeln.

In diesem Bereich hat sich in den letzten Jahren eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen dem Ausbildungsdezernat und dem Amt für *MÖWe* entwickelt. Im Zusammenwirken mit ökumenisch erfahrenen Studierenden werben wir für ökumenische Projekte im Studium, informieren über Finanzierungsmöglichkeiten, leisten fachliche Beratung. Die Studierenden erhalten darüber hinaus die Möglichkeit, ihre gesammelten Erfahrungen zu reflektieren und weiterzugeben.⁷

⁶ 2012 wird das CHABAHIVA unterstützt durch kirchliche Mittel unter anderem aus der EKvW, dem Otto per Mille Fund der Waldensischen Partnerkirche, dem Land NRW, lokalen Unternehmen in Südafrika und Namibia wie auch dem südafrikanischen Gesundheitsministerium und der Deutschen Botschaft in Südafrika.

⁷ Mit spürbarer interkultureller Kompetenz, begeistert und bereichert, gerade auch durch die Erfahrung, die eigene Tradition als eine Facette des ökumenischen Spektrums einordnen zu können, kehren die Studierenden mit dem Impuls zurück, auf ihrem weiteren westfälisch-theologischen Weg die ökumenische Dimension persönlich und in späteren Gemeindekontexten wach zu halten.

13. Kirche im Nahen Osten

Die Situation in den Ländern des Nahen Ostens wird in der EKvW mit besonderer Aufmerksamkeit begleitet. Die Entwicklung der politischen Lage in Tunesien, Ägypten, Libyen, Syrien und anderen Staaten des Nahen Ostens ist auch bei uns mit Hoffnungen auf Demokratisierung verbunden. Es ist nötig, die gesellschaftlichen Entwicklungen differenziert wahrzunehmen. Besonderes Augenmerk gilt dabei den Christen im Nahen Osten. Wie sieht ihre Zukunft unter den veränderten politischen Verhältnissen aus? Zu dieser Frage veranstaltete das Amt für MÖWe gemeinsam mit dem Landeskirchenamt mehrere Fachtagungen.

Darüber hinaus war das Gespräch mit koptischen, syrisch-orthodoxen und armenischen Christen in Westfalen wie in Palästina, Israel und der Türkei von großer Bedeutung.

III. Bildung und Erziehung

1. *Missionarische Bildungsinitiative*

Das Projekt „*Missionarische Bildungsinitiative / Erwachsen Glauben*“ nimmt sowohl EKD-weit als auch im Bereich der EKvW immer mehr Fahrt auf. Bereits im Dezember 2009 wurde eine entsprechende landeskirchliche Steuerungsgruppe ins Leben gerufen. *Glaubenskurse für Erwachsene* – so das erklärte Ziel des Projekts – sollen ein Angebot werden, das in jeder Region unserer Kirche zum selbstverständlichen und gut zugänglichen Standard gehört.

Die Fundamente des christlichen Glaubens kennen lernen, den Glauben in die eigene Lebenswirklichkeit übersetzen, das eigene Glaubensverständnis klären, sprachfähig für den Glauben werden, in Gemeinschaft anderer einen eigenen Weg im Land des Glaubens finden und gehen: Das sind nur einige Aspekte, um die es in den unterschiedlich konzipierten Kursangeboten geht.

Die knapp 1.500 Exemplare des Handbuchs zum Projekt wurden bis auf wenige Rest-Exemplare an interessierte Pfarrerinnen, Pfarrer, andere hauptamtlich Mitarbeitende und engagierte Ehrenamtliche verteilt.

Zurzeit wird auf EKD-Ebene an einer Ergänzung des Handbuchs gearbeitet. Sie soll zusätzliche Kurse sowie eine aktuelle Überarbeitung der Milieu-Thematik enthalten.

Die Früchte des Projekts liegen auf der Hand: Immer mehr Kirchengemeinden halten Glaubenskurse als ein regelmäßiges Angebot in ihrem Gemeindealltag vor.⁸

Dabei bietet der Web-Auftritt www.kurse-zum-glauben.de sämtlichen Gemeinden und Institutionen die Möglichkeit, ihre individuellen Angebote im Internet darzustellen.

Diese Möglichkeit könnte stärker genutzt werden.

Dabei soll eine Postkarte helfen, die in den nächsten Monaten vom Amt für Missionarische Dienste über die Pfarrkonferenzen verteilt wird.

8 Vgl. z.B. Hamm, Schriftlicher Bericht des Superintendenten Mai 2012, 7ff.; Minden, Bericht des Superintendenten Juni 2012, 9.

2. Kongress für Theologinnen und Theologen

Zum fünften Mal veranstaltete die Arbeitsgemeinschaft Missionarische Dienste in der Evangelischen Kirche in Deutschland einen Kongress für Theologinnen und Theologen. Er fand im September 2012 in Dortmund statt. Die schönen Kirchen und Gemeindeparkhäuser der Dortmunder Innenstadt erwiesen sich als hervorragend geeignet für die Veranstaltung.

Eingeladen waren theologische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter – also Pfarrerrinnen und Pfarrer, Vikarinnen und Vikare, Jugendreferentinnen und Jugendreferenten, Predigerinnen und Prediger, Diakoninnen und Diakone sowie Studierende der Theologie. Immerhin 850 Menschen folgten der Einladung; darunter 130 Teilnehmende unter 35 Jahren.

Das Thema des Kongresses lautete: „*Brannte nicht unser Herz... Zwischen Überforderung und Verheißung*“.

In Gottesdiensten, Bibelarbeiten, Workshops und Podiumsdiskussionen wurde die ambivalente Situation der Menschen aufgegriffen, die in unserer Kirche hauptamtlich ihren Dienst tun und eine „Schlüsselfunktion“ im kirchlichen Leben einnehmen. Die Verheißung des Auferstandenen rückt unter den zunehmenden Anforderungen und Belastungen des Alltags manchmal in den Hintergrund. Nicht wenige fühlen sich überfordert. Der Kongress hatte das Ziel, Zuversicht und Vollmacht im kirchlichen Dienst neu zu stärken.

Vorbereitet wurde der Kongress von einem Trägerkreis aus den unterschiedlichen Ämtern für missionarische Dienste innerhalb der EKD sowie Vertretern aus dem Bereich der Werke und Verbände.

3. Internationaler Gospelkirchentag

Die Gospelbewegung wächst. Darauf reagiert die Kirche mit dem *Gospelkirchentag* (GKT), zu dem seit 2002 unterschiedliche Landeskirchen der EKD eingeladen haben. Die Zahl der Teilnehmenden wächst stetig. Der GKT geht auf die Initiative der Creativen Kirche in Witten zurück, die ein professionelles Management bereitstellt sowie die Geschäftsstelle vorhält. Von dort aus bestehen gut ausgebauten Netzwerke zu Chören, Musikern, Chorleiterinnen und Chorleitern.

Welch hohe Bedeutung diese bundesweite Pionierarbeit für die Kirche hat, unterstreicht eindrücklich die Studie „BeGeisterung durch Gospelsingen“ des Sozialwissenschaftlichen Institutes der EKD (2008). Die Studie basiert auf über 8.000 Interviews mit Gospelsängerinnen und Gospelsängern. Neben der Freude am Singen und der gelebten Gemeinschaft über Milieugrenzen hinweg hat die Mitwirkung im Gospelchor für die meisten eine religiöse Dimension. 32% der Befragten empfinden, dass sich ihr Glaube intensiviert hat; 44% haben eine engere Anbindung an die Kirche gefunden. Nahezu alle Gospelchöre gestalten regelmäßig Gottesdienste mit – und das, obwohl von den Sängerinnen und Sängern insgesamt 9% konfessionslos sind.

Unter der Federführung der EKvW fand vom 1.–3. Juni 2012 der 6. *Internationale Gospelkirchentag* in Dortmund statt. Zu den einladenden Trägern gehörten neben der Evan-

gelischen Kirche von Westfalen die Evangelische Kirche im Rheinland, die Lippische Landeskirche und die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck in Kooperation mit den Vereinigten Kirchenkreisen Dortmund. Auf diese Weise wurde der *GKT* auch ein erfolgreiches Kooperationsprojekt über landeskirchliche Grenzen hinweg.

Mit über 6.000 aktiven Sängerinnen und Sängern aus ganz Deutschland und mehr als 70.000 begeisterten Menschen, die sich an den Bühnen einfanden, verwandelte der *GKT* die Stadt in ein großartiges kirchliches Musikfest.

Die öffentliche Resonanz und die Begleitung durch die Medien waren bemerkenswert. Hoteliers, Gastronomen, Stadtmarketing in Dortmund und nicht zuletzt die Bürgerinnen und Bürger der ganzen Region profitierten vom *GKT*. „Der Gospelkirchentag hat Dortmund gut getan und das kulturelle Leben der Stadt auf das Schönste bereichert“ formuliert der Oberbürgermeister in seinem Dankschreiben.

Mehr als 30 Kirchengemeinden konnten als Veranstalter der Gospelnacht am Freitagabend gewonnen werden. In der abschließenden Auswertung hieß es: „Es kamen Menschen zu uns, die wir sonst nicht erreichen, wir wünschen uns weiterhin solche belebenden Aktionen“.

Neben einem attraktiven Konzertprogramm bot der *GKT* viele Anregungen für die Chorarbeit vor Ort. In zahlreichen Workshops wurden fachspezifische Themen von kundigen Referentinnen und Referenten vertieft. Auch die in Dortmund geknüpften Netzwerke werden sich in Zukunft weiter bewähren.

Ein besonderer Akzent des *GKT* ist die Aktion „Gospel für eine gerechtere Welt“. Gemeinsam mit „Brot für die Welt“ wirbt die bundesweite Aktion seit dem *GKT* 2010 in Karlsruhe unter der Schirmherrschaft des Ratsvorsitzenden der EKD für einen nachhaltigen Lebensstil. Der christliche Glaube, den wir in die Welt hinein singen, muss sich auch im Alltag bewähren. Die Aktion verbindet deshalb die Emotionalität moderner Gospelmusik und die Vitalität einer lebendigen Gospelszene mit entwicklungspolitischen, ökologischen und diakonischen Themen. Den Gospelfans soll ihre persönliche Verantwortung für nachhaltiges und gerechtes Wirtschaften bewusst werden.

Erstmalig veranstaltete der *GKT* in Dortmund so genannte „Brückenprojekte“. So brachte ein „Posaunenchorstag“ neue Impulse für das gemeinsame Musizieren von Gospelchören und Bläsern. Auch die „SoulTeens Days“ fanden zum ersten Mal statt und wurden von 300 Teilnehmenden im Alter von 13-18 Jahren gut angenommen. Außerdem gab es ein Sonderprojekt „Gospel für Kirchen- und Gemeindechöre“.

Der nächste *GKT* wird auf Einladung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck und der Evangelischen Kirche in Hessen-Nassau vom 19.-21. September 2014 in Kassel stattfinden.

4. Inklusion und Landeskirchliche Schulen

Die Schulen in unserer landeskirchlichen Trägerschaft stehen – wie alle anderen Schulen auch – vor der Aufgabe, sich den Anforderungen der Inklusion zu stellen.⁹

9 Vgl. dazu auch Lüdenscheid-Plettenberg, Bericht des Superintendenten Januar 2012, 10f.

Das gesellschaftliche Anliegen der Integration lautete: Wir wollen Menschen mit Handicaps in das „normale“ Leben der so genannten Gesunden integrieren. Bereits solche Integration stellt ein großes Ziel dar.

Der Kerngedanke von Inklusion ist ein radikal anderer:

Wir müssen uns verabschieden von der Annahme, es gebe die „normalen“, die „gesunden“ Menschen – und daneben die Gruppe derer mit unterschiedlichen Einschränkungen und Behinderungen.

Inklusion geht davon aus: Die Vielfalt der Menschen mit ihren unterschiedlichen Konstitutionen, Begabungen und Einschränkungen ist Normalität. Anders-Sein ist nicht Störung, sondern Bereicherung. Alle Menschen sind gleich wertvoll und haben ein gleiches Recht auf ungeminderte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben.

Uns Christen ist dieser Gedanke sehr vertraut. Die Bibel spricht von der Bestimmung des Menschen (und zwar jedes Menschen!) zum Ebenbild Gottes.

Damit sind wir geradezu natürliche Verbündete des Inklusions-Gedankens.

Obwohl Inklusion als Thema nicht auf Schule beschränkt ist, betrifft sie die Schulen in besonderer Weise. Die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen verlangt ausdrücklich, dass Menschen mit Behinderungen nicht vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden dürfen. Diese Forderung berührt die Kirche doppelt. Zunächst spricht sie uns auf unser christliches Menschenbild an. Außerdem kümmern wir uns in unseren diakonischen Einrichtungen seit langem intensiv um den Schutz, die Betreuung und die Förderung von Kindern und Jugendlichen mit verschiedenen Behinderungen. Längst haben wir dabei einen hervorragenden sonderpädagogischen Standard erreicht.

Unter der Perspektive von Inklusion geschieht nun etwas Irritierendes:

Wenn eine Einrichtung in hoch kompetenter und hoch spezialisierter Weise Menschen mit Einschränkungen fördert, erscheint dies plötzlich als Ausgrenzung.

Die bisherige Form des schulischen Engagements für Menschen mit Behinderungen wird grundsätzlich in Frage gestellt.

Angesichts dieser Entwicklung stehen wir vor einer doppelten Herausforderung.

Einerseits gilt es, die inklusive Sicht auf den Menschen von unserem christlichen Menschenbild her zu stärken. Wir werden den anstehenden Veränderungsprozess in unseren Schulen deshalb mit langem Atem unterstützen.

Zugleich haben wir sorgsam darauf zu achten, dass die erreichte Qualität der Förderung von Menschen mit Behinderungen auch in der inklusiven Schule erhalten bleibt.

Wenn wir Vielfalt als normal und bereichernd ansehen, darf dies nicht dazu führen, dass Behinderungen nicht mehr als solche wahr- und ernst genommen werden. Es wäre fatal, wenn wir sämtliche Behinderungen als Spielart von Normalität bagatellisieren und dadurch den Anspruch auf die Bereitstellung von gesellschaftlichen Ressourcen verspielen würden. Kinder und Jugendliche, deren Einschränkungen derart schwer sind, dass sie in inklusiver Schule nicht angemessen gefördert werden können, brauchen weiterhin gesonderte Förderschulen. Auch an deren Erhalt und Weiterentwicklung muss uns gelegen sein.

Die öffentliche Erwartung heißt:

Landeskirchliche Schulen sollten auf dem Weg zur inklusiven Schule eine Vorreiterrolle einnehmen. Unsere Schulen werden ihre Schritte zur inklusiven Schule sorgsam vorbereiten und beherzt gehen. Die Frage, wie sich die Ziele der inklusiven Schule zur Realität eines gegliederten Schulwesens verhalten, wird auf diesem Weg zusätzlich zu klären sein.

5. Evangelische Erwachsenenbildung

Im vergangenen Jahr wurden mit rund 90.000 Unterrichtsstunden und Teilnehmertagen (Veranstaltungen in Tagungshäusern) 160.000 Bürgerinnen und Bürger erreicht. Jüngst hinzugekommene Kooperationen ermöglichen neue Entwicklungen.

Dazu gehören:

- Das *Netzwerk Evangelische Akademiearbeit in Westfalen* (unter Einbeziehung der Stadtakademien und der landeskirchlichen Akademie in Villigst);
- das *Bibeldorf Rietberg* als besonderer Lernort mit erfahrungs- und erlebnisorientierten Ansätzen der pädagogischen Arbeit;
- das Projekt *Soziales Lernen und Gewaltprävention* im Kirchenkreis Gütersloh mit Angeboten für Schüler/innen, Eltern und Lehrer/innen.

Beteiligt sind die Evangelische Erwachsenenbildung, Schulen, ehrenamtliche Elterngruppen und die Gewaltakademie Villigst.

35% der Veranstaltungen mit ganz unterschiedlichen Formaten sind dem Bereich der *Religiösen Bildung* zuzuordnen. Die Evangelische Erwachsenenbildung beteiligt sich unter anderem an dem Projekt *Wege zum Leben* als Teil des umfassenden Förderprogramms des Landes NRW *Regionale Südwestfalen 2013*.

Dieses Projekt will Menschen in der Region Südwestfalen neue Zugänge zu spirituell und kulturell bedeutsamen Orten sowie religiösen Fragen eröffnen. Beteiligt sind neben dem Evangelischen Erwachsenenbildungswerk (EBW) die Kirchenkreise und Gemeinden vor Ort, außerdem die Katholische Kirche, einige Moscheevereine und die örtlichen Tourismusagenturen.

Im Sommer 2012 haben in der Region über einen Zeitraum von zwei Wochen *Spirituelle Tage* mit über 60 Veranstaltungen (Sommerkonzerte, Ausstellungen, Kirchenführungen, Pilgertouren, Meditationsabende usw.) stattgefunden. Ein räumlicher Schwerpunkt lag dabei in diesem Jahr im Kirchenkreis Wittgenstein. Für 2013 ist eine Ausweitung des Programms geplant, das sich dann über die gesamte Sommerzeit hinziehen wird. Das EBW arbeitet in der Projekt-Lenkungsgruppe mit.

In einer Reihe von Veranstaltungen beschäftigt sich das EBW mit dem *demografischen Wandel*. Im Nachgang zur Studententagung *Neue Freiheit Ruhestand und innovative Wege in der Arbeit mit Menschen in der dritten Lebensphase* (2011) begann 2012 eine Multiplikatorenfortbildung für Mitarbeitende in Kirchengemeinden sowie sozialen und kirchlichen Bildungseinrichtungen. Hier geht es insbesondere um neue Möglichkeiten der Gewinnung und Aktivierung von Ehrenamtlichen.

Das EBW hat einen Wettbewerb für drei unterschiedliche Modellprojekte ausgeschrieben: *Neues Ehrenamt, Soziale Netzwerkarbeit, Neue Seniorenarbeit*. Ab Ende 2012 sollen drei ausgewählte Projekte an drei regionalen Standorten der westfälischen Landeskirche finanziell unterstützt, begleitet und weiterentwickelt werden, um zukunftsfähige Praxismodelle zur Stärkung des Ehrenamtes zu fördern.

Die Evangelische Erwachsenenbildung beteiligt sich intensiv an Veranstaltungen, die das jeweilige Jahresthema der *Reformationsdekade* aufgreifen und umsetzen. Für das Jahr 2013 „*Reformation und Toleranz*“ sind unter dem Motto *Alle Achtung* bereits ungefähr 60 Veranstaltungen geplant.

6. Pädagogisches Institut

Im Februar 2012 feierte das *Pädagogische Institut* (PI) mit einem „Zukunftskongress *Religionsunterricht*“ sein 65jähriges Jubiläum und gleichzeitig den Abschluss einer umfangreichen Umbaumaßnahme. In diesem Rahmen stellte das Kollegium des *Pädagogischen Instituts* 25 Thesen zur gegenwärtigen Situation und zu den Zukunftsperspektiven des Evangelischen Religionsunterrichts vor.¹⁰

Durch die Zusammenlegung der Mediothek des *Pädagogischen Instituts* und der Bibliothek des Predigerseminars entstand unter dem Dach des *Pädagogischen Instituts* ein leistungsfähiges *Medienzentrum*. Anlässlich des PI-Jubiläums wurde das Medienzentrum als Lernort für die Vikarsausbildung, für die Lehreraus- und -fortbildung, für Pastoralkollegs sowie für die Tagungsgäste und Mitarbeitenden in Haus Villigst in Betrieb genommen.

Weit mehr als ein Drittel der Religionslehrerinnen und Religionslehrer in Westfalen ist über 50 Jahre alt. Um die Unterrichtsversorgung auch für die nächsten zwanzig Jahre sicherzustellen, müssen wir gezielt für das *Lehramtsstudium Evangelische Religion* werben und Studierende während des Studiums und des Referendariats angemessen begleiten.

Die beste Werbung für ein *Lehramtsstudium Evangelische Religion* sind ein anspruchsvoller und interessanter Religionsunterricht und überzeugende Lehrkräfte. Darüber hinaus ist es jedoch notwendig, weitere Angebote zu intensivieren: die Evangelischen Schülerwettbewerbe und Abiturpreise, Religiöse Schulwochen und die Evangelische Schülerakademie, Schülerforen, Werbung der Evangelischen Kirche auf dem Deutschen Evangelischen Kirchentag sowie bei der europäischen Bildungsmesse *didacta*.

Religionslehrerinnen und Religionslehrer wirken sowohl im Auftrag des Staates als auch der Kirche. Zahlreiche Studienanfängerinnen und -anfänger haben allerdings nur geringe kirchliche Bindungen. Angesichts dieser Situation erscheint es nötig, dass wir kirchlicherseits den Kontakt zu Lehramtsstudierenden und Referendaren intensivieren, diese Menschen kompetent begleiten und dafür entsprechende Handlungsmodelle entwickeln.

Rund 150 Konfirmandinnen und Konfirmanden aus 13 Kirchenkreisen beteiligten sich an der Austragung des *Konfi-Cups*, der zum fünften Mal als Gemeinschaftsaktion vom *Pädagogischen Institut* der EKvW, dem Eine-Welt-Zentrum Herne und dem Sportbeauftragten der EKvW stattfand. Sieger wurden in diesem Jahr die Konfirmandinnen und Konfirmanden der Evangelischen Kirchengemeinde Ummeln (Kirchenkreis Gütersloh), die sich im Endspiel in Hamm gegen die Mannschaft aus dem Evangelischen Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg durchsetzte.

Der Konfi-Cup hat sich zu einer speziellen Form der Elternarbeit und darüber hinaus zu einer ausgesprochenen Werbemaßnahme für die Evangelische Kirche entwickelt. Jede

¹⁰ Als wichtige Herausforderung für die nächsten Jahre wird die Weiterentwicklung des konfessionellen Religionsunterrichts in überkonfessioneller Kooperation bezeichnet.

Konfirmandengruppe wird nicht nur von ihren Pfarrerinnen und Pfarrern bzw. jugendlichen Teamern, sondern auch von Eltern begleitet. Nicht wenige der Eltern finden auf diese Weise einen neuen (oder sogar ersten) Zugang zur Evangelischen Kirche. Pfarrerrinnen und Pfarrer berichten, dass sich im Umfeld des Konfi-Cups insbesondere Väter zur Unterstützung und Beteiligung motivieren lassen. Der nächste Konfi-Cup wird am 16. März 2013 in Kamen stattfinden. Mit dem Motto *Toleranz aus Vielfalt* nimmt er das EKD-Jahresthema 2013 im Rahmen der Reformationsdekade auf.

7. Evangelische Kinder- und Jugendarbeit

„*Glaube leben lernen*“: Unter diesem Titel veröffentlichte die Jugendkammer im Juni dieses Jahres ihren ersten *Kinder- und Jugendbericht*, der die Realität evangelischer Kinder- und Jugendarbeit in Westfalen zu beschreiben versucht. Mit dem Titel wird deutlich: Glaube, Leben und Lernen gehören zusammen. Evangelische Kinder- und Jugendarbeit bietet einen Raum, in dem junge Menschen sich selbst, ihre Mitwelt und das Universum, Belebtes und Unbelebtes kennen lernen, erforschen, begreifen. Auch Gottes Wege des Heils für sie selbst und andere können hier erfahrbar werden. Die Ergebnisse einer Erhebung zeigen: Kinder und Jugendliche nutzen diesen Raum.¹¹

Die Jugendkammer erhofft sich, dass dieser Bericht in den Kirchengemeinden, Kirchenkreisen, Werken und Verbänden mit dem Ziel diskutiert wird, die Evangelische Kinder- und Jugendarbeit mit neuen Impulsen zu versehen, das Bestehende zu stärken, wachsende Pflänzchen zu düngen und keimenden Samen zum Sprießen zu bringen.

Das Amt für Jugendarbeit der EKvW hat das *Forschungsinstitut für Jugendkultur und Religion empirica* beauftragt, Jugendliche zu ihrer Spiritualität zu befragen. Im Rahmen der Studie kamen 1.330 Jugendliche zu Wort, 66.500 Fragen wurden ausgewertet. Die Studie ist im Amt für Jugendarbeit der EKvW erhältlich (www.ev-jugend-westfalen.de). Die Ergebnisse sind bemerkenswert: Unter anderem wurde deutlich, dass die gemeindliche und verbandliche Jugendarbeit mit ihrem weitgefächerten Angebotsspektrum neben dem schulischen Religionsunterricht und dem kirchlichen Konfirmandenunterricht *der Ort* der Begegnung zwischen Evangelischer Kirche und Heranwachsenden sämtlicher Milieus ist. Gerade die Angebote der *Offenen Jugendarbeit* sowie der Freizeitpädagogik bieten gute Anknüpfungspunkte, um mit jungen Menschen unterschiedlicher Milieus, Konfessionen und Religionen ins Gespräch zu kommen.

Damit hängt ein weiteres wichtiges Ergebnis der Studie zusammen. Im Gegensatz zu anderen Untersuchungen, nach deren Aussagen Jugendliche angeblich nicht über ihren Glauben sprechen können, fanden die Marburger Forscher etwas ganz anderes heraus: Wenn man Jugendliche in ihrer Art zu glauben ernst nimmt und bei ihren Erfahrungen anknüpft, dann können und wollen sie über ihren Glauben reden. Allerdings tun sie das nicht mit herkömmlichen Begriffen oder in theologischer Sprache. Das Gespräch über den Glauben ist vielmehr mit den konkreten Themen des eigenen Lebens verknüpft. Da

11 Die Vielfalt der in dem Bericht mit dem Dreischritt „Selbstverständnis – Aus der Praxis – Herausforderungen und Zeitansagen“ beschriebenen Handlungsfelder macht deutlich, dass es für diese große Aufgabe der Selbstbildung keinen Königsweg des Erkennens gibt, sondern dass alle jungen Menschen das Recht haben, mit ihren Freundinnen und Freunden, aber auch mit den Älteren ihren eigenen Weg zum Glauben und im Glauben zu suchen und zu finden.

für die Jugendlichen das Wichtigste im Leben funktionierende Beziehungen sind, bilden die Gemeinschaft in vertrauten Gruppen und das gemeinsame Leben und Handeln auch den Grundstein und den Rahmen für ihren Glauben. Dort kommen Begriffe wie Nächstenliebe oder Vergebung ganz von selbst ins Spiel. Jugendliche brauchen unter dem Dach der Kirche offene Räume des Vertrauens, in denen sie ihre eigene Glaubenssprache entwickeln können.

Unser Amt für Jugendarbeit beschäftigt sich zurzeit mit dieser Thematik.

Für das nächste Frühjahr ist die Veröffentlichung einer Arbeitshilfe geplant, die neben theoretischen Reflexionen und gelungenen Praxisbeispielen vor allem viele Beiträge Jugendlicher enthält.

IV Seelsorge und Beratung

1. Maßregelvollzug

Unter dem Titel „Sicherheit durch Therapie im Maßregelvollzug“ wurde 1998 die Stellungnahme eines Initiativkreises veröffentlicht, den Präses i.R. Manfred Sorg ins Leben rief. Diese Stellungnahme unterstützt ausdrücklich die Weiterentwicklung des Maßregelvollzugs; dazu gehört unter anderem die Entscheidung der Landesregierung NRW, die Standorte der Forensischen Kliniken zu dezentralisieren.

Rund 650 zusätzliche Plätze sollen nach Bedarfsberechnung der jetzigen Regierung in fünf neuen Einrichtungen entstehen.

Um diese Entwicklung fördernd zu begleiten, legt der Initiativkreis eine neue Stellungnahme vor. Der kirchliche Auftrag wird in einer doppelten Aufgabe beschrieben: Auf der einen Seite sind die Opfer von Straftaten und deren Angehörige zu begleiten; die Ängste von Menschen im Umfeld der Kliniken gilt es ernst zu nehmen. Auf der anderen Seite haben wir straffällig gewordene psychisch kranke Menschen auf der Suche nach neuen Lebensperspektiven zu unterstützen.

2. 50 Jahre Polizeiseelsorge NRW

Im Juli des Jahres 1962 wurden von den führenden Vertretern von Staat und Kirche in Nordrhein-Westfalen zukunftsweisende Vereinbarungen zur Wahrnehmung der evangelischen bzw. katholischen Seelsorge in der Polizei NRW unterzeichnet.

Anlässlich des 50-jährigen Jubiläums, das unter dem Motto „Reden hilft!“ stand, fanden mehrere wissenschaftliche Symposien und kulturelle Veranstaltungen statt. Im Festgottesdienst predigte Präses Dr. h.c. Nikolaus Schneider als Vertreter der Evangelischen Landeskirchen.

3. 60 Jahre Konvent der Krankenhauseelsorge

Rund 160 Pfarrerinnen und Pfarrer arbeiten zurzeit in 150 Kliniken im Bereich der EKvW. Evangelische Kirche wird durch den Dienst der Seelsorgerinnen und Seelsorger außerordentlich positiv wahrgenommen.

Im Mai 2012 feierte der Konvent der westfälischen Krankenhauseelsorge sein 60-jähriges Bestehen.

V Diakonie und gesellschaftliche Verantwortung

1. Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der Kirche¹²

Es bedarf keiner ausführlichen Erklärung, dass das diakonische Handeln unverzichtbar zum Grundauftrag der Kirche gehört. Ein Mensch, der sich von Gott angenommen und geliebt weiß, antwortet darauf mit seinem Leben und Handeln. Er tut es aus Dankbarkeit. Der Heidelberger Katechismus lehrt in seinem dritten Teil „Von der Dankbarkeit“: „Ich soll das Wohl meines Nächsten fördern, wo ich nur kann, und an ihm so handeln, wie ich möchte, dass man an mir handelt. Auch soll ich gewissenhaft arbeiten, damit ich dem Bedürftigen in seiner Not helfen kann“ (Frage 111).

Gesetzliche und politische Vorgaben sowie gesellschaftliche Veränderungen bringen die organisierte Diakonie der Gegenwart unter enormen Druck. Diakonisches Handeln muss sich einer Marktsituation stellen, in der unterschiedliche Anbieter miteinander konkurrieren. Bei meinen Besuchen in unseren diakonischen Einrichtungen erlebe ich, was ich im regelmäßigen Austausch mit den leitenden Verantwortungsträgern der Diakonie bestätigt finde: Diakonie sucht ihren Weg in einer erheblichen Spannung zwischen christlichem Auftrag und wirtschaftlichen Herausforderungen.

Bereits seit den Zeiten der *Weimarer Republik* ist das Subsidiaritätsprinzip etabliert, das den Kirchen auch nach 1945 erlaubte, in großem Umfang sozialstaatliche Aufgaben mit eigener Profilierung zu übernehmen. Dies ist vielen politischen Verantwortungsträgern nicht mehr bewusst.

Die öffentliche finanzielle Unterstützung der diakonischen Arbeit der Kirchen wird deshalb fälschlicherweise als Subvention kirchlichen Engagements missverstanden. Hier tun Information und Aufklärung not. Das Evangelische Büro unserer Landeskirchen nimmt sich der Problemlage an.

Aufgrund der demografischen Entwicklung in unserem Land steigt der Bedarf an diakonischer Betreuung und medizinischer Hilfeleistung deutlich. Es zeichnet sich ein erheblicher Fachkräftemangel im Bereich der Pflege und Betreuung ab.

Außerdem suchen zunehmend Menschen fremder Kultur, fremder Sprache und anderen Glaubens Hilfe in unseren Einrichtungen. Das bringt neue Herausforderungen mit sich. Wie können wir erfolgreich für diakonische Berufe werben, wenn diese gesellschaftlich und finanziell kaum gewürdigt werden? Wie stellen wir uns zu denen, die gern in unseren diakonischen Einrichtungen mitarbeiten wollen und wichtige Kompetenzen mitbringen, aber keiner christlichen Kirche angehören? Auf solche Fragen gilt es Antworten zu finden, die sowohl unserem Auftrag entsprechen als auch den Menschen gerecht werden.

Seit Jahren wird in der Öffentlichkeit heftig und kontrovers über die Frage diskutiert, ob für die Mitarbeitenden im kirchlichen und diakonischen Dienst ein Streikrecht besteht. Der Dritte Weg, ein wesentlicher Bestandteil des kirchlichen Arbeitsrechts, wird zunehmend in Frage gestellt. Der Gedanke der christlichen Dienstgemeinschaft, die Streik ebenso wie Aus-

12 Der Stellenwert der Diakonie spiegelt sich in den Berichten aus den Kirchenkreisen, vgl. z.B. Soest, Bericht des Superintendenten Juni 2012, 9f. (Dort wurde ein kreiskirchlicher Tag der Diakonie gefeiert.)

sperrung ausschließt und darauf setzt, dass in paritätisch von Dienstgeber und Dienstnehmerseite besetzten Kommissionen eine Lösung erarbeitet wird, ist nicht mehr unumstritten. In zweiter Instanz hatte das Landesarbeitsgericht Hamm am 13. Januar 2011 entschieden, dass Maßnahmen des Arbeitskampfes im Bereich kirchlicher Einrichtungen nicht grundsätzlich als rechtswidrig und damit als unzulässig anzusehen sind. Gegen diese Entscheidung wurde Revision zum Bundesarbeitsgericht eingelegt. Die Entscheidung des Bundesarbeitsgerichtes steht weiterhin aus. Sie wird für Ende des Jahres erwartet.

Durch Ausgründungen sind einzelne Bereiche diakonischer Unternehmen, vor allem die hauswirtschaftlichen Dienstleistungen, nicht mehr den diakonischen Tarifsystemen zugeordnet. In der überwiegenden Mehrzahl solcher Fälle wird das Tarifrecht der jeweiligen Branche angewendet. Die Diakonie verwirklicht Tariftreue erfolgreich.

Kreiskirchliche diakonische Werke haben sich durch organisches Wachstum und regional gebotene Vereinigungen zu großen diakonischen Unternehmen entwickelt, die gelegentlich in Konkurrenz zu anderen diakonischen Anbietern stehen. Das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen, unser Spitzenverband, hat zwar einen Codex erarbeitet, wie in möglichen Konfliktfällen zu verfahren ist, seine Umsetzung bleibt aber nach wie vor eine stetige Herausforderung. Sie ist nur zu bewältigen durch rechtzeitige Kommunikation und den guten Willen aller Beteiligten.

Unser westfälischer Spitzenverband hat sich mit den Spitzenverbänden der Lippischen und der Rheinischen Landeskirche zur Diakonie RWL zusammengeschlossen. Dadurch werden finanzielle und gesellschaftspolitische Synergien erzielt. Aktuell wird die Satzung überarbeitet. Die Mitglieder der jeweiligen Diakonischen Werke sollen zugleich Mitglieder der Diakonie RWL e.V. sein.

2. Stellenbörse Kirche und Diakonie

Im Jahr 2011 wurde eine komplette inhaltliche, technische und gestalterische Überarbeitung der Stellenbörse für Kirche und Diakonie vorgenommen. Das Design entspricht den graphischen Standards unseres landeskirchlichen Internetauftritts, die Funktionalität wurde deutlich verbessert. Neuerdings gibt es eine Feed-Back-Option, über die Nutzer ihre Kritik und konstruktive Anregungen einbringen können. Von dieser Möglichkeit wird erfreulich reger Gebrauch gemacht.

Die technischen Möglichkeiten des Internets verschaffen der Stellenbörse eine Reichweite, die das gesamte Bundesgebiet umfasst. Die Stellenangebote werden automatisch von Jobsuchmaschinen übernommen. Ein Missbrauch ist durch die manuelle Gegenkontrolle so gut wie ausgeschlossen.

Zugleich ist der Bekanntheitsgrad unserer westfälischen Börse bei den Stellensuchenden weit über die landeskirchlichen Grenzen hinaus gewachsen.

Wer eine Stelle sucht und sich entsprechend registrieren lässt, wird durch unser zuständiges Dezernat über Rückmeldungen informiert und kann in jedem Einzelfall entscheiden, ob er oder sie sich bei einem potentiellen neuen Arbeitgeber meldet.

Inzwischen haben sich einige Multiplikationsmöglichkeiten ergeben. Der Newsletter für unsere kirchlichen Mitarbeitenden (EKvW-Info) führt sämtliche aktuellen Stellenangebote auf. Es gibt Querverweise auf die Internetseiten der entsprechenden Arbeitgeber.

Dieses Angebot unterstützt nicht zuletzt eine *Kultur des Wechsels* innerhalb unseres kirchlichen Dienstes, für die wir uns in der EKvW dezidiert ausgesprochen haben.

3. Mentoring Gemeindepädagogik und Diakonie

Für die Gestaltung der gemeindepädagogischen Arbeitsfelder innerhalb unserer Landeskirche stehen insbesondere zwei Berufsprofile zur Verfügung: das der Gemeindepädagogin / des Gemeindepädagogen sowie das der Diakonin / des Diakons. Beide Berufsgruppen zeichnen sich durch eine doppelte Qualifikation aus. Sie absolvieren jeweils eine theologisch-gemeindepädagogische bzw. theologisch-diakonische Ausbildung sowie eine Ausbildung oder ein Studium in einem staatlich anerkannten Sozial- oder Pflegeberuf.

Das Diakonengesetz und die Ordnung für Ausbildung und Dienst der Mitarbeitenden in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit (VSBMO) zeichnen die Wege vor, die zu den einzelnen Berufsbildern führen.¹³

In den gemeindlichen, kreiskirchlichen und landeskirchlichen Arbeitsfeldern brauchen wir gut qualifizierte und hoch motivierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die sich mit ihrem kirchlichen Auftrag identifizieren.

Dazu trägt unter anderem das neu entwickelte Mentoring-Programm für Berufsanfängerinnen und -anfänger in der Gemeindepädagogik bei.¹⁴

Erfahrene Gemeindepädagoginnen und Diakone, viele mit Zusatzqualifikationen, begleiten die neuen Mitarbeitenden über einen Zeitraum von zehn Monaten bis zu einem Jahr in einem strukturierten Mentoring-Prozess. Erste Erfahrungen zeigen, dass alle Beteiligten von diesem gemeinsamen Lernprozess profitieren. Die jungen Fachkräfte, weil sie erfahrene und auskunftsfähige Ansprechpersonen für die Reflexion ihrer Arbeit haben; die Anstellungsträger, weil sie gut ausgebildete und mit den kirchlichen Gepflogenheiten vertraute Mitarbeitende gewinnen; die Mentorinnen und Mentoren, weil sie in der Begleitung der Berufsanfängerinnen und -anfänger ihr eigenes Denken und Handeln kritisch hinterfragen.

An dem Mentoring-Programm beteiligen sich gegenwärtig zwölf Berufsanfängerinnen und -anfänger.¹⁵

4. Internetgestützte Arbeitshilfen

Die Webseite *gemeindepaedagogik-westfalen.de* entwickelt sich zunehmend zu einer gern genutzten Online-Arbeitshilfe. *Gelingende Anstellung* und *Konzeptbausteine* hei-

13 Ein Beispiel: Als Gemeindepädagogin ohne weitere Qualifizierungsmaßnahmen kann angestellt werden, wer ein abgeschlossenes Fachhochschulstudium in Religions- oder Gemeindepädagogik sowie einen entsprechenden Abschluss in Sozialer Arbeit nachweist.

14 Nach der alten Form der Diplomausbildung war das Berufsanererkennungsjahr konstitutiver Bestandteil des Studiums. Im Zuge der Umstellung der Hochschulausbildung auf die Studienwege Bachelor und Master sind Anerkennungspraktika als Abschluss des Studiums an den meisten Hochschulen entfallen.

15 Das Programm wird vom Beauftragten für die Mitarbeitergruppe organisiert und fachlich vom Ev. Erwachsenenbildungswerk in Dortmund begleitet. Es soll gemeinsam mit Mentorinnen und Mentees fortlaufend evaluiert werden.

Ben die beiden Menüpunkte, die sowohl kirchlichen Anstellungsträgern als auch den Mitarbeitenden in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit abrufbare Hilfen bieten.

Die *Konzeptbausteine* wurden gemeinsam mit dem Fachbereich Gemeindepädagogik und der Diakonie der Ev. Fachhochschule RWL in Bochum erarbeitet. Sie sollen dazu beitragen, dass in den einzelnen Arbeitsfeldern aussagekräftige schriftliche Konzeptionen entwickelt werden.

Der Menüpunkt *Gelingende Anstellung* hält Informationen, Tipps und Arbeitsblätter wie zum Beispiel Stellenprofilformulare bereit. Diese sollen Gemeinden und Kirchenkreise bei Anstellungsverfahren von gemeindepädagogischen Mitarbeitenden unterstützen, so dass die richtige Frau / der richtige Mann an der richtigen Stelle erfolgreich ihren / seinen Dienst leisten kann.

5. Gesellschaftliche Verantwortung der Kirche

Von besonderer Bedeutung im Berichtsjahr waren u.a. die Themenfelder

- Kirchliches Arbeitsrecht – Dritter Weg,
- Arbeitsmarktpolitische Fragen,
- Neufassung des Ladenöffnungsgesetzes (LÖG – NRW),
- Migration und Integration (Teilhabe und Integrationsgesetz NRW / EU-Freizügigkeit und Armutsmigration/ Roma),
- Neuorganisation der landeskirchlichen Friedensarbeit / Friedensbildung an Schulen,
- Klimaschutz / Energiewende/ Fracking,
- Europa,
- Nachhaltige Entwicklung und gesellschaftliche Transformation.¹⁶

Die EKvW pflegt kontinuierlich und intensiv die Kontakte zur Landesregierung, zu Ministerien, Parteien, Gewerkschaften und Unternehmensverbänden sowie zu Vertreterinnen anderer gesellschaftlicher Gruppierungen. Dies geschieht durch die Arbeit des Evangelischen Büros und in vielfältigen Gesprächen, die die Präses, das Fachdezernat, die Kirchenleitung und die jeweiligen kirchlichen Fachleute mit den Verantwortlichen in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft führen. Parlamentarische Abende, Begegnungstagen, Veranstaltungen in Kooperation mit gesellschaftlichen Akteuren dienen der Kommunikation und der konstruktiven Zusammenarbeit zu den Themen, die wir verantwortungsvoll in den Diskurs einbringen und fördern möchten.

Es fanden zahlreiche Spitzengespräche u.a. mit den Parteien, dem DGB, dem Arbeitgeberverband NRW sowie den Regierungspräsidenten und -präsidentinnen statt.

Teilweise wird hier Bewährtes konsequent weitergeführt, darüber hinaus nehme ich dankbar eine deutliche Erweiterung unseres bisherigen gesellschaftlichen Engagements wahr.¹⁷

¹⁶ Für Themen, die Sie hier im schriftlichen Bericht vermissen, verweise ich auf meinen mündlichen Bericht.

¹⁷ Ich erinnere in diesem Zusammenhang an unsere Hauptvorlage 2008 „Globalisierung gestalten“, die Studie „Die Soziale Marktwirtschaft ethisch weiterdenken“ und die entwicklungspolitische Klimaplattform „Klima der Gerechtigkeit“.

6. Akademie für Führung und Verantwortung

Neuer Teil des Instituts für Kirche und Gesellschaft ist die in diesem Jahr gegründete „*Akademie für Führung und Verantwortung*“. Zur Stärkung verantwortlichen Handelns in Wirtschaft und Gesellschaft werden Führungskräfte trainings, Begleitung von Veränderungsprozessen, Coaching, Supervision und spirituelle Begleitung sowie Veranstaltungen zu ethischen und gesellschaftspolitischen Fragen angeboten.

7. Nachhaltige Entwicklung und gesellschaftliche Transformation

7.1. Weltkonferenz Rio+20

Auf der *UN-Konferenz zu nachhaltiger Entwicklung* in Rio de Janeiro im Juni 2012 konnte sich die internationale Staatengemeinschaft auf keine gemeinsamen Strategien und Lösungen für die Überwindung der großen Herausforderungen der Menschheit verständigen. Die Eigeninteressen der Staaten werden nach wie vor über das Gemeinwohl aller gestellt. Für drängende Probleme wie den Klimawandel, die Bekämpfung von Hunger und Armut sowie den gerechten Zugang zu nachhaltigen Technologien wurden keine konkreten Beschlüsse gefasst.

Deshalb sind die Zivilgesellschaft und besonders auch die Kirchen gefordert, sich auf verschiedenen Ebenen engagiert für Klimagerechtigkeit, Ernährungssouveränität, Armutsbekämpfung einzusetzen. Dieser Verantwortung stellt sich die EKvW mit Bildungs- und Lobbyarbeit sowie mit konkreten Projekten.

Im März 2012, im Vorfeld des *UN-Gipfels Rio+20*, haben das Institut für Kirche und Gesellschaft (IKG) und das Amt für Mission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung (MÖWe) zusammen mit weiteren Partnern aus NRW eine große Multiplikatoren-tagung „Wie nachhaltig ist die Green Economy?“ durchgeführt. Unter Beteiligung des Ministers für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Naturschutz und Verbraucherschutz, Johannes Rommel, und von internationalen Referenten diskutierten mehr als 200 Teilnehmende über Strategien einer nachhaltigen Entwicklung und deren Umsetzung. Die Auswertung des Gipfels fließt in die Arbeit der EKvW ein.

7.2 Transformationskongress

Dass die Diskussion über ein gesellschaftliches Umsteuern immer weitere Kreise zieht, zeigte der Transformationskongress „*Nachhaltig handeln, Wirtschaft neu gestalten, Demokratie stärken*“ (8.–9. Juni 2012), der gemeinsam von EKD, DGB und Umweltverbänden veranstaltet wurde. Das IKG hat den Kongress mit vorbereitet. Zwei Wochen vor dem Gipfel von Rio diskutierten und stritten ca. 800 Vertreterinnen und Vertreter über die dringend gebotenen politischen, ökonomischen und gesellschaftlichen Weichenstellungen für eine zukunftsfähige Gesellschaft. Dabei wurde sehr deutlich, dass inzwischen nicht mehr die Ursachenanalyse der multiplen Krise zu den größten Auseinandersetzungen führt, sondern die Verständigung auf Handlungsstrategien zur Überwindung der Krise.

7.3 Globale Konferenz zu einer Neuen Internationalen Finanz- und Wirtschaftsarchitektur

Worin kann der Beitrag der Kirchen bestehen zur nachhaltigen Überwindung der außer Rand und Band geratenen internationalen Finanzmarkt- und Schuldenkrise? Wie können wir gemeinsam mit Experten aus Wissenschaft und Politik dazu beitragen, dass über

kurzfristiges Krisenmanagement hinaus die Weichen gestellt werden für eine neue gerechte und nachhaltige Internationale Finanz- und Wirtschaftsarchitektur? Die EKvW konnte auf dem Hintergrund ihres langjährigen Einsatzes für eine gerechte Gestaltung der Globalisierung in diesem Jahr eine besondere weltweite ökumenische Initiative voranbringen. Auf Initiative des westfälischen Dezernenten für Weltmission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung veranstaltete der Ökumenische Rat der Kirchen zusammen mit weiteren Weltbünden vom 1.–5. Oktober 2012 in Sao Paulo eine Globale Ökumenische Konferenz zu ethischen Kriterien und Rahmenbedingungen für eine neue nachhaltige und gerechte Internationale Finanz- und Wirtschaftsarchitektur.

Der Dialog von Experten aus Kirchen, Wissenschaft und Politik mündete in einen Aktionsplan für strategische Meilensteine auf dem Weg zu einer gerechten und nachhaltigen globalen Finanz- und Wirtschaftsordnung. Ein internationales Expertengremium aus Wissenschaftlern, Politikern und Kirchenvertretern wird jetzt die Vorschläge mit Nachdruck in die öffentliche politische Debatte einbringen. Die Ergebnisse werden auch einfließen in die Beratungen der Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen 2013 in Südkorea.

8. Soziale Gerechtigkeit

8.1 Reichtum und Armut¹⁸

Was von vielen Menschen in Deutschland seit langem so empfunden wird, hat die im Dezember 2011 veröffentlichte OECD-Studie¹⁹ belegt: „In Deutschland wächst die Kluft zwischen Arm und Reich. Die Einkommen driften zuletzt in einem Tempo auseinander wie in kaum einem anderen Industrieland.“²⁰ 10% der Bevölkerung verfügen über weit mehr als 60% des Reichtums.²¹

Der Bericht zur regionalen Armutsentwicklung in Deutschland 2011 vom Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband bestätigt, dass trotz eines bemerkenswerten Wirtschaftswachstums auch die Armut wächst. Dies trifft besonders auf das Ruhrgebiet zu.²² In vielen Regionen setzen sich Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Diakonie für die Bekämpfung der Armut ein. Im Kontext des Projektes „Kirche findet Stadt“ wurden Möglichkeiten der Kooperation zwischen Kommune und Kirche insbesondere in den Stadtquartieren erörtert. Die Handlungsfähigkeit des Staates, seine finanzielle Ausstattung und seine soziale Verantwortung wurden bei einer Tagung des IKG im Februar des Jahres thematisiert. Rufe nach einer Vermögensabgabe²³ und nach einer Modifikation

18 Dass dieses Thema die Kirchenkreise drängend berührt, zeigt sich in vielen Berichten der Superintendentinnen und Superintendenten, vgl. z.B. Soest, Bericht des Superintendenten Juni 2012, 7f.; Hagen, Bericht des Superintendenten Juni 2012, 4; Halle, Bericht des Superintendenten Juni 2012, 4f.

19 Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (englisch *Organisation for Economic Cooperation and Development*, OECD).

20 DIE ZEIT, 50/2011.

21 Vgl. Studien des DIW (Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung), KIWIWO (Karlsruher Institut für Wirtschaftsforschung) u.a.

22 Die Armutsquote liegt dort mit bis zu 23 % (Dortmund) weit über dem Bundesdurchschnitt (14,5%). Die Zahl derer, die auf Transferleistungen angewiesen sind, liegt mit bis zum 21,6% (Gelsenkirchen) in jeder einzelnen Stadt und jedem Kreis des Ruhrgebietes höher als die im Bundesdurchschnitt (9,8%).

23 Vgl. verschiedene Initiativen wie attac, Um-fair-teilen, Vermögende für eine Vermögensabgabe u.a.

des Steuersystems wurden laut, durch die reiche Menschen stärker in die Pflicht genommen werden. Details einer „Um-Fair-Teilung“²⁴ sind im Diskurs weiter zu entwickeln.

8.2 Arbeitslosigkeit und prekäre Beschäftigung

Trotz Wirtschafts- und Währungskrise ist die Arbeitslosigkeit in Deutschland zurückgegangen. Durch Kurzarbeit und andere Maßnahmen konnten Entlassungen weitgehend verhindert werden. Trotzdem bleiben Arbeitsplätze gefährdet. In einem Gespräch mit Betriebsräten und Werksleitung des Bochumer Opelwerks²⁵ im Juli noch vor der Ankündigung der Kurzarbeit – wurde deutlich, wie stark die wiederholte Androhung der Werksschließung die Mitarbeitenden und ihre Familien belastet. Dies trifft auch auf die Unternehmen zu, die als Zulieferer betroffen sind.²⁶ Das Interesse am Erhalt des Bochumer Werkes ist Betriebsräten und Werksleitung gemeinsam. Die Wege, um dieses Ziel zu erreichen, gehen allerdings beträchtlich auseinander.

Der Arbeitsmarkt hat sich flexibilisiert und dereguliert. Dies führt zu deutlich mehr prekärer Beschäftigung und geht zu Lasten der sozialen Sicherheit von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern. Das Armutsrisiko für erwerbstätige Menschen steigt. Es gilt, die Flexibilisierung deutlich zu begrenzen und den Markt zu regulieren. Ein genereller Mindestlohn würde die Einkommensrisiken reduzieren.²⁷

Finanzielle Kürzungen für Projekte mit Menschen, die auf dem Arbeitsmarkt schwer zu vermitteln sind, erhöhen die Wahrscheinlichkeit, dass diese Menschen langfristig auf Transferleistungen angewiesen bleiben.

Das IKG hat an der Modellentwicklung für einen Passiv-Aktiv-Transfer mitgearbeitet. Dabei fließen Gelder, die bisher als Transferleistungen aufgebracht wurden, in die Finanzierung von sozialversicherungspflichtiger Arbeit.

8.3 Das rechte Maß für die Arbeitszeit

In Deutschland hat die Nacht- und Wochenendarbeit deutlich zugenommen.²⁸ In NRW haben sich 2006 „Allianzen für den freien Sonntag“ gegründet, um auf die besondere Bedeutung des „arbeitsfreien Sonntags“ hinzuweisen und seinen Stellenwert zu verteidigen.

24 An einem Aktionstag zum Thema am 29. September 2012 haben sich eine Vielzahl von Gruppen beteiligt – auch aus dem kirchlichen Bereich.

25 Insbesondere die Weigerung von General Motors, den Verkauf von Opel-Produkten auf allen internationalen Märkten zu ermöglichen, erschwert den Absatz. Außerdem ist die stetige Diskussion um eine Schließung der europäischen Werke dem Image der Marke nicht zuträglich.

26 Vgl. auch Bochum, Bericht des Superintendenten Juni 2012, 1.

27 Vgl. die Expertise im Auftrag der Abteilung Wirtschafts- und Sozialpolitik der Friedrich-Ebert-Stiftung, Atypische Beschäftigung und soziale Risiken. Entwicklung, Strukturen, Regulierung, Berndt Keller, Hartmut Seifert unter Mitarbeit von Susanne Schulz, Barbara Zimmer, WiSo-Diskurs Oktober 2011.

28 2011 arbeitete ein Viertel (24,5 %) aller Beschäftigten auch samstags, fünfzehn Jahre zuvor, im Jahr 1996, waren es noch 18,8 %. Der Anteil der Personen, die nachts arbeiten, erhöhte sich im selben Zeitraum von 6,8 % auf 9,6 %. (Statistisches Bundesamt (Destatis) anlässlich des im August 2012 veröffentlichten Indikatorenberichtes „Qualität der Arbeit 2012 – Geld verdienen und was sonst noch zählt“.)

Seit 2011 gibt es innerhalb der Evangelischen Kirche von Westfalen kommunale und regionale „Sonntagsallianzen“. Die erste entstand im Kirchenkreis Herne unter Federführung des IKG. Mit einer Vielzahl von Aktionen konnte die Begeisterung für das Thema geweckt werden, so dass schließlich alle evangelischen Kirchengemeinden der Allianz beitraten. Die ersten Eckdaten des neuen Ladenöffnungsgesetzes zeichnen sich inzwischen ab: 13 verkaufsoffene Sonntage innerhalb einer Stadt; Ladenschluss an Samstagen spätestens um 22 Uhr.

9. Ressourcengerechtigkeit, Energiewende und Klimaschutz

9.1 Ressourcengerechtigkeit

Die globale Finanz- und Wirtschaftskrise hat in vielen Ländern die Armut verschärft. Anlagengeschäfte in Land, Nahrungsmittel und Rohstoffe werden für Investoren immer lukrativer, da sie sichere Renditen versprechen. Auf diese Weise wird in vielen Entwicklungsländern Land zu einem begehrten Investitionsobjekt. Durch das so genannte „Landgrabbing“ wird armen Menschen der Zugang zu ihrem Land genommen²⁹. Auch der Börsenhandel mit Nahrungsmitteln und Rohstoffen zieht Investoren und Spekulanten an. Erhebliche Kursschwankungen und hohe Preise sind die Folge. Nahrung und Rohstoffe werden für diejenigen, die keinen Zugang zu Land haben, unerschwinglich. Wir brauchen in den Entwicklungsländern eine Politik, die die Landrechte armer Menschen sichert. Außerdem müssen die Nahrungsmittel- und Rohstoffmärkte reguliert werden. Wenn die Europäische Union entsprechende Regelungen verankern kann – z.B. Transparenzpflicht bei Börsengeschäften, Begrenzung der Handelsmengen für bestimmte Investoren – wird sich Spekulation wirksam begrenzen lassen. Die EKvW setzt sich mit anderen Kirchen und gesellschaftlichen Partnern zusammen für eine strenge Regulierung der Finanzmärkte ein.³⁰

29 Landgrabbing ist u.a. ein Arbeitsschwerpunkt des Amtes für MÖWe und Thema der 54. Spendenaktion von Brot für die Welt, die 2011 in Dortmund eröffnet wurde.

30 Brot für die Welt und Evangelischer Entwicklungsdienst haben gemeinsam mit einer Vielzahl von Organisationen im Jahr 2011 z.B. ein Erntedankplakat veröffentlicht, auf dem es heißt: „Mut zum Umdenken – für eine zukunftsfähige Landwirtschaft! Säen, ernten, essen und satt werden ist in der Welt alles andere als selbstverständlich. Landwirtschaft und die Art, wie Lebensmittel erzeugt werden, geht uns alle an. Spekulation mit Lebensmitteln und Landgrabbing erzeugen Hunger und Bauersterben. Wir in Europa haben die Wahl! Wir brauchen eine mutige EU-Agrarreform für eine zukunftsfähige Landwirtschaft:

- bäuerlich, ökologisch, vielfältig
- tiergerecht, gentechnikfrei
- fair und mit globaler Verantwortung.“

„Eine gemeinsame Studie von ‚Brot für die Welt‘, der Diakonie Katastrophenhilfe und Germanwatch zum Thema Klimawandel und Ernährungssicherheit zeigt auf, dass die Veränderungen in der Folge des Klimawandels besonders in den Ländern weitreichend sein werden, in denen ein großer Teil der Bevölkerung von der Landwirtschaft lebt. Die meisten davon sind Entwicklungsländer. Die Menschen im ländlichen Raum, die bislang bereits benachteiligt sind, werden am stärksten vom klimabedingten Anstieg von Hungerkrisen und Armut bedroht – unter anderem, weil sie über wenig produktive Ressourcen wie Wasser und Land verfügen. Die ländlichen Entwicklungsstrategien müssen daher einer gründlichen Revision unterzogen werden. Dabei kommt es darauf an, marginalisierte Bevölkerungsgruppen dabei zu unterstützen, Anpassungsstrategien zu entwickeln, um auf klimabedingte Veränderungen zu reagieren.“

(http://www.brot-fuer-die-welt.de/ernaehrung/4452_4714_DEU_HTML.php).

9.2 Energiewende Deutschland

Ein Jahr nach der Verabschiedung des „Energiewende-Gesetzespakets“ im Bundestag ist weiterhin unklar, wie die Energieversorgung in Deutschland zukünftig möglichst klimaschonend und sozialverträglich gestaltet werden kann.

Der konsequente Ausstieg aus der fossilen Energieerzeugung ist langfristig unerlässlich. Damit verbunden ist der Einstieg in eine dezentrale Energieversorgung, die auf erneuerbare Energien, Energieeffizienz und Energiesparen setzt. Nicht nur Politik und Wirtschaft sind hier gefragt, auch die einzelnen Bürgerinnen und Bürger sind aufgefordert, Energie einzusparen und den eigenen Lebensstil kritisch zu hinterfragen.

Die EKvW wird die Energie- und Klimapolitik der Bundesregierung weiterhin konstruktiv und kritisch begleiten.

Eine sozialverträgliche Ausgestaltung der Energiewende und die gerechte Verteilung der Kosten sind unverzichtbar.

9.3 Klimaschutzplan NRW

Die Landesregierung NRW hat einen ambitionierten Entwurf für ein Klimaschutzgesetz in den Landtag eingebracht. Wir begrüßen es sehr, dass das „*Energieland NRW*“ somit eine Vorreiterrolle beim Klimaschutz übernehmen will. Ohne nordrhein-westfälisches Engagement ist die Energiewende in Deutschland nicht zu umzusetzen.

Das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen hat die Kirchen eingeladen, an der Entwicklung des Klimaschutzplans NRW mitzuwirken.

Das IKG ist sowohl im Koordinierungskreis als auch in vier der insgesamt sechs Arbeitsgruppen vertreten.³¹

9.4 Unkonventionelle Erdgasförderung – Fracking

Die Methode der unkonventionellen Erdgasförderung (Fracking) stellt aus unserer Sicht einen unzumutbaren Eingriff in die Natur und insbesondere eine unverantwortliche Gefährdung des Trinkwassers dar. Eine Arbeitshilfe zum Fracking wurde vom IKG erarbeitet und fand weite Verbreitung. Die Kirchenkreise Arnsberg, Münster und Recklinghausen haben in Anlehnung an den Beschluss der Landessynode 2011 bereits eigene Synodenbeschlüsse zum Fracking herbeigeführt. Weitere Kirchenkreise befinden sich im

31 Um den landespolitischen Prozess zur Entwicklung und Umsetzung eines Klimaschutzplans zu unterstützen, wird derzeit mit Unterstützung des IKG die Gründung eines „Initiativkreis Klimaschutz NRW“ vorbereitet. Die Landessynode der EKvW hatte 2011 die Gründung einer solchen Initiative angeregt. Das Projekt wird von Vertretern aus Wirtschaft, Energiewirtschaft, Kommunen, Gewerkschaften und Zivilgesellschaft getragen. Das Ziel der Initiative besteht darin, den Diskurs zwischen den Akteuren des Klimaschutzes in NRW zu fördern und so den Beteiligungsprozess zum Klimaschutzplan NRW zu ergänzen und zu vertiefen. Namhafte Stiftungen haben ihre Bereitschaft zur finanziellen Förderung in Aussicht gestellt. Gemeinsam mit Umwelt- und Wirtschaftsverbänden, Unternehmen, Gewerkschaften und kommunalen Initiativen wurde die Klimaschützerklärung „Die Zeit des Handelns ist gekommen“ erarbeitet, die die Grundlage für die weitere gemeinsame Arbeit des Initiativkreises bildet.

Abstimmungsprozess. Das IKG wird weiterhin den gesellschaftlichen Dialog in NRW und bundesweit aktiv begleiten.

10. Projekte der EKvW – glaubwürdig nachhaltig Handeln³²

10.1 Klimaschutz EKvW 2020

Im Juli 2012 hat die Umsetzung der *Klimaschutzstrategie EKvW 2020* begonnen. Das Projekt wird in unserer Landeskirche dazu beitragen, bis 2020 40% der CO₂-Emissionen (bezogen auf 1990) zu vermeiden. Im IKG wird dazu in enger Kooperation mit dem Landeskirchlichen Baureferat eine „Klimaschutzagentur“ mit zwei so genannten „Klimaschutzmanagern/innen“ eingerichtet. Aufgabe der Klimaschutzagentur wird es sein, geeignete Reduktionsmaßnahmen auf allen kirchlichen Handlungsebenen bekannt zu machen und deren Realisierung zu unterstützen.

Hier sind auch die Projekte „*Der Grüne Hahn – Kirchliches Umweltmanagement*“, die Klimajugendkampagne „*Mission: Klima retten! powered by heaven*“ sowie „*Zukunft einkaufen – Glaubwürdig wirtschaften in Kirchen*“ angesiedelt.

10.2 Projekt „Mission: Klima retten! powered by heaven“

Die Bewahrung der Schöpfung ist für die Generation der Jugendlichen eine besonderes Anliegen und eine besondere Herausforderung.

„*Mission: Klima retten! powered by heaven*“ heißt ein entsprechendes Gemeinschaftsprojekt von IKG, MÖWe, Amt für Jugendarbeit (AfJ) und Vereinter Evangelischer Mission (VEM).

Es wurde von der UNESCO als Modellprojekt der Weltdekade „Bildung für Nachhaltige Entwicklung“ ausgezeichnet.³³

10.3 Projekt „Zukunft einkaufen“

Das ökumenische IKG-Projekt „*Zukunft einkaufen*“ entwickelt sich bundesweit positiv. Durch die Förderung des *Evangelischen Entwicklungsdienstes* (EED) und der *Stiftung Umwelt und Entwicklung NRW* konnte Ende 2011 eine Fachkraft ihre Arbeit aufnehmen und das Netz derer, die im kirchlichen Raum mit ökofairer Beschaffung befasst sind, kontinuierlich weiterentwickeln und stärken.

32 Vgl. dazu aus den Kirchenkreisen z.B. Lünen, Bericht des Superintendenten Juni 2012, 15ff.; Hamm, Schriftlicher Bericht des Superintendenten Mai 2012, 6f.; Minden, Bericht des Superintendenten Juni 2012, 9.

33 Gemeinsam mit der Ev. Jugend Dortmund und Jugendlichen aus fünf Nationen wurde „EcoCity“, eine interaktive Wanderausstellung zu den Themen Klimaschutz und Klimagerechtigkeit, entwickelt. Seit Januar 2012 wandert „EcoCity“ durch verschiedene Kirchenkreise in Westfalen, sensibilisiert Jugendliche und vernetzt Akteure vor Ort. Rund um die Ausstellung, die jeweils für zwei bis drei Monate an einem Standort zu sehen ist, werden Veranstaltungen für Jugendliche in der Region erarbeitet und durchgeführt.

2012 wurde die Ausstellung in Dortmund, Hamm, Tecklenburg und Gütersloh gezeigt und hat bisher ca. 2.000 Menschen erreicht. Bis Oktober 2013 wird die Ausstellung in weiteren Kirchenkreisen zu Gast sein.

Großeinrichtungen von Diakonie und Caritas arbeiten in diesem Projekt erfolgreich zusammen.³⁴

11. Friedensarbeit

Die Forderung der Landessynode 2011, der Anstieg der Rüstungsexporte Deutschlands müsse gestoppt werden, bleibt aktuell. Dies gilt umso mehr, nachdem die Verhandlungen über ein internationales Waffenhandelsabkommen im Juni 2012 gescheitert sind. Die Absicht der Bundesregierung, Kampfpanzer auch nach Katar zu exportieren, beunruhigt.

Die Friedensbeauftragte der EKvW hat dieses Thema im März in einer Stellungnahme zum Weltgebetstag aufgegriffen: In Malaysia³⁵ wird der unheilvolle Zusammenhang zwischen Aufrüstung und Militarisierung des Staates auf der einen und Verarmung und Ausbeutung der Bevölkerung auf der anderen Seite besonders deutlich. Milliarden Dollar, die für Rüstungsgüter ausgegeben werden, fehlen zum Beispiel für den Bau von Schulen und Krankenhäusern oder bei der Bekämpfung von Armut.

Die EKvW wird sich in Kooperation mit anderen Gliedkirchen und der Konferenz für Friedensarbeit im Raum der EKD³⁶ weiterhin für eine bessere Rüstungsexportkontrolle und eine restriktivere Rüstungsexportpolitik einsetzen.

Einen Schwerpunkt unserer landeskirchlichen Friedensarbeit bildet die *Friedenserziehung an Schulen*.³⁷ Die Kirchenleitung hat dies ausdrücklich begrüßt und das Landeskirchenamt beauftragt, ein Konzept für die Gewinnung, Qualifizierung und Begleitung von kirchlichen Referentinnen und Referenten für Friedensbildung an Schulen zu entwickeln. Eine Arbeitsgruppe³⁸ hat hierzu bereits Überlegungen formuliert. Ziel ist es, langfristig ein Netzwerk von regionalen Friedensbildungsreferenten/-innen aufzubauen, diese regelmäßig fortzubilden und geeignete Materialien für ihre Arbeit in den Schulen vorzuhalten.³⁹ Unser Bildungsverständnis schließt die Bildung und Erziehung zum Frieden ausdrücklich mit ein.⁴⁰

34 Durch den Rat für Nachhaltige Entwicklung wurde das Projekt als *Werkstatt N-Projekt 2012* ausgezeichnet, von der Deutschen UNESCO-Kommission als „*Ideen Initiative Zukunft*“ - Projekt. Außerdem erfolgte eine Einladung zur Präsentation während der *Woche der Umwelt* in Berlin im Garten von Schloss Bellevue des Bundespräsidialamtes.

35 Malaysia steht an zweiter Stelle der Empfänger deutscher Rüstungsgüter.

36 Vgl. auch das Votum des EKD-Ratsvorsitzenden Präses Dr. h.c. Nikolaus Schneider beim Exportkontrolltag in Münster im Februar 2012: „Eine Ökonomie, die nicht dem Frieden dienen will, die nicht nach Strukturen der Gerechtigkeit fragt und die nicht nachhaltig versucht, Gottes Schöpfung zu bewahren, eine solche Ökonomie darf das Attribut ‚christlich‘ nicht für sich beanspruchen“.

37 NRW hat 2008 als erstes von inzwischen acht Bundesländern eine Kooperationsvereinbarung mit der Bundeswehr geschlossen. Diese hat zum Inhalt, dass Jugendoffiziere als „externe Referenten“ Zugang zu den Schulen bzw. zur Aus-, Fort- und Weiterbildung von Lehrerinnen und Lehrern erhalten. Inzwischen hat die NRW-Landesregierung angekündigt, sie wolle die Kooperationsvereinbarung überarbeiten.

38 Mitglieder der Arbeitsgruppe sind: Landeskirchliche Friedensbeauftragte, IKG, Pädagogisches Institut, Amt für Jugendarbeit, Ev. Schulen in der EKvW, Schulreferate der Kirchenkreise.

39 Themen: Friedens- und Sicherheitspolitik, Gewaltprävention, zivile Konfliktbearbeitung, kirchliche Angebote für Freiwilligendienste und Friedensarbeit.

40 Aus Gottes Frieden leben – für gerechten Frieden sorgen. Eine Denkschrift des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland, Gütersloh 2007, S. 36 (Zif. 50).

Nach zwei Jahren Neuausrichtung der Friedensarbeit in der EKvW lässt sich ein positives Bild zeichnen: Über die Berufung der landeskirchlichen Friedensbeauftragten hinaus wurde im IKG für die operative Umsetzung ein *Kompetenztz am Frieden* installiert. Eine externe Begleitgruppe von sechs Fachleuten unterstützt und berät die Arbeit. So können wir zeitnah und gut informiert mit Veranstaltungen⁴¹ oder Stellungnahmen auf aktuelle Themen reagieren.

12. Migration und Integration

12.1 Bleiberecht für langjährig geduldete Flüchtlinge

Dem Bundesrat liegen derzeit (auch aus NRW) mehrere Initiativanträge vor. Sie fordern, dass ab einer Aufenthaltsdauer von sechs Jahren für Familien und acht Jahren für Alleinstehende grundsätzlich ein Bleiberecht gewährt werden soll. Die *Arbeitsgemeinschaft Migration Rheinland-Westfalen-Lippe* und die *Diakonie RWL* werden sich weiterhin an der Debatte um die Gestaltung der Bleiberechtsregelungen beteiligen.⁴²

12.2 Resettlement / Neuansiedlung von Flüchtlingen

Die Innenministerkonferenz hat im Dezember 2011 beschlossen, erstmalig auf drei Jahre begrenzt im Rahmen eines Resettlementprogramms 300 Flüchtlinge pro Jahr aufzunehmen. Im Laufe dieses Jahres wurden 200 Flüchtlinge aus dem Flüchtlingslager Shousha (Tunesien) und 100 irakische Flüchtlinge aus der Türkei aufgenommen.

300 Personen im Jahr sind angesichts dessen, dass allein in Shousha ungefähr 4000 Flüchtlinge auf Aufnahme warten, ein verschwindend kleiner Beitrag. Dennoch ist der Einstieg der Bundesrepublik in ein Resettlementprogramm grundsätzlich sehr zu begrüßen. EKvW und Diakonie RWL haben dem Integrationsministerium NRW angeboten, das Kompetenzzentrum für Integration bei der Verteilung, Betreuung und Integrationsförderung aktiv zu unterstützen.

Die aktuelle Lage in Syrien und den angrenzenden Ländern stellt uns vor die Frage, inwieweit Deutschland verpflichtet ist, auch Flüchtlinge aus Syrien aufzunehmen.

12.3 Teilhabe- und Integrationsgesetz NRW

Die Verabschiedung des *Gesetzes zur Förderung der Teilhabe und Integration von Menschen mit Migrationshintergrund* in NRW begrüße ich ausdrücklich. Die EKvW hat sich am Stimmnahmeverfahren zur Ausgestaltung dieses Gesetzes intensiv beteiligt. Teilhabegerechtigkeit für Menschen mit Migrationshintergrund und ein friedliches Zusammenwachsen unserer multikulturellen Gesellschaft können nur erreicht werden, wenn

41 So z.B. die im März in Kooperation von Ev. Akademie Villigst und Ev. Stadtkademie Bochum durchgeführte Veranstaltung *Revolution – Macht – Frieden: Wie geht es weiter ein Jahr nach dem „arabischen Frühling“?* (Referent war der langjährige Nahostkorrespondent von DIE ZEIT, Dr. Michael Lüders).

42 Unterstützend wirken dabei die von vielen Kommunen verabschiedeten Resolutionen, die oft auf Initiative der Flüchtlingsräte, Wohlfahrtsverbände und Kirchen zustande gekommen sind.

die Umsetzung des Gesetzes vor Ort gelingt. Flüchtlinge sind gleichberechtigt an den Integrationsmaßnahmen zu beteiligen.⁴³

12.4 Asylbewerberleistungsgesetz

Das Bundesverfassungsgericht hat im Juli 2012 das *Asylbewerberleistungsgesetz* (AsylbLG) in seiner jetzigen Gestalt für nicht verfassungsgemäß erklärt. Es verletzt den Verfassungsgrundsatz, nach dem die Würde des Menschen unbedingt zu achten ist. Den bisherigen Empfängern von Leistungen nach dem AsylbLG sind spätestens ab dem Tag des Urteils⁴⁴ Regelleistungen nach SGB II oder XII zu zahlen. Dies gilt so lange, bis eine verfassungsgemäße Neuregelung verabschiedet wird.

Mit diesem Urteil wird endlich eine Praxis beendet, die Asylbewerber/innen und langjährig in Deutschland geduldete Zugewanderte als Menschen zweiter Klasse behandelte. Das Bundesverfassungsgericht hat deutlich gemacht, dass Menschenwürde unteilbar ist. Kein Mensch darf durch diskriminierende Maßnahmen wie zum Beispiel Gutscheine, Essenspakete und eingeschränkte Gesundheitsversorgung von sozialer Teilhabe ausgeschlossen werden. Außerdem müssen das einjährige Arbeitsverbot für Asylbewerber sowie der anschließende nachrangige Arbeitsmarktzugang abgeschafft werden, um eine erzwungene Hilfsbedürftigkeit zu vermeiden.

Mit der Urteilsbegründung hat das Bundesverfassungsgericht ein wichtiges Signal für die grundsätzliche Ausrichtung der Asyl- und Migrationspolitik der Bundesrepublik gesetzt. Die EKvW unterstützt ausdrücklich die im Koalitionsvertrag NRW erhobene Forderung nach Abschaffung des Asylbewerberleistungsgesetzes.

12.5 Armutszuwanderung aus Südosteuropa

Seit Bulgarien und Rumänien im Januar 2007 der Europäischen Union beigetreten sind, hat sich eine Armutswanderung aus diesen Ländern in die übrigen Mitgliedsstaaten entwickelt. Menschen, die in ihren Heimatländern als Minderheit (oft als vermeintliche Roma) sozial ausgegrenzt werden, versuchen sich in deutschen Großstädten (derzeit vor allem in Duisburg, Dortmund, Köln, Berlin und Frankfurt) eine erträgliche Lebenssituation zu schaffen. Ihre Zahl steigt stetig an. In den betroffenen Stadtquartieren ist die Lage äußerst angespannt. Die Zugewanderten sind entweder wohnungslos oder leben in miserablen Wohnverhältnissen; sie haben kaum Zugang zu Arbeitsmarkt, Bildung und Gesundheitsversorgung. Die einheimische Bevölkerung ist verunsichert und reagiert zum Teil mit Abwehrmechanismen auf die Zugewanderten.

Wenn im Jahr 2014 die Einschränkung der Arbeitnehmerfreizügigkeit für Bulgarien und Rumänien entfällt, werden sich die Zugangszahlen weiterhin steigern. In den von der Zuwanderung betroffenen Stadtteilen sind die vorhandenen Sozialsysteme und etablierten Hilfsstrukturen der Situation nicht gewachsen.

Angesichts der offensichtlichen Not der zugewanderten Menschen müssen so schnell wie möglich Hilfsstrukturen vor Ort aufgebaut werden, die einer Verelendung entgegen-

43 Die Koordinationsaufgabe der kommunalen Integrationszentren darf nicht mit Richtlinienkompetenz verwechselt werden. Vielmehr muss ein kooperatives Miteinander mit den Akteuren vor Ort auf Augenhöhe im Rahmen des Subsidiaritätsprinzips das Ziel sein.

44 Bei nicht rechtskräftig entschiedenen Anträgen gilt dies rückwirkend für das Jahr 2011.

wirken. Kirche und Diakonie haben den Auftrag, hier beispielgebend voranzugehen und in Absprache mit Wohlfahrtsverbänden und kommunalen Verantwortlichen Hilfe zu leisten, bis staatliche Unterstützungssysteme und Förderstrukturen entwickelt sind. Die EKvW weiß sich dabei in besonderer Weise zuständig für die Situation in Dortmund. Zu wünschen ist, dass die Bundesregierung sich auf EU-Ebene für effektive Maßnahmen gegen die soziale Ausgrenzung und zur Verbesserung der Lebenssituation von Minderheiten in Rumänien und Bulgarien einsetzt.

12.6 Weitere migrationspolitische Aktivitäten der EKvW in NRW

Die EKvW bringt sich in die integrations- und migrationspolitischen Debatten und Aktivitäten in Nordrhein-Westfalen über die *Arbeitsgemeinschaft Migration Rheinland-Westfalen-Lippe* (AG Migration RWL) ein. In diese Arbeitsgemeinschaft entsenden auch die Rheinische und die Lippische Landeskirche sowie die Diakonie RWL und das Evangelische Büro in Düsseldorf ihre Vertreter/innen. Zu den wichtigsten Themen, die in diesem Jahr verhandelt wurden, gehören die Abschiebung von Minderheiten aus dem Kosovo, die Problematik von Videoanhörungen durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Taufe und Konversion im Asylverfahren, der Schutz von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen sowie die Beteiligung am Stellungnahmeverfahren zum *Landesgesetz zur Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse*.⁴⁵

13. Gerechtigkeit zwischen den Geschlechtern

13.1 Gleichstellung von Frauen und Männern

Im Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD wurde im November 2005 vereinbart, pro Legislaturperiode einen Bericht zur Gleichstellung von Frauen und Männern vorzulegen. Der im Januar 2011 veröffentlichte Gleichstellungsbericht stellt fest, „dass es der Gleichstellungspolitik in Deutschland unter dem Fokus der Lebenslaufperspektive an einem gemeinsamen Leitbild mangelt und Interventionen in unterschiedlichen Lebensphasen nebeneinander stehen“. Außerdem ist dem Bericht zu entnehmen, dass geschlechtsspezifische Diskriminierung in Deutschland immer noch vornehmlich Frauen trifft. Stichworte, die dies belegen, sind zum Beispiel Benachteiligung durch Familiensorge- oder Pflegezeiten, schlechte Vereinbarkeit von Familie und Beruf durch mangelnde Kinderbetreuung, fehlende Anreize durch ertragsschwache Minijobs, geringe Anzahl von Frauen in Führungspositionen, Steuerbegünstigungen für Alleinverdiener, Armut im Alter durch niedrige Erwerbchancen im Berufsalltag.

13.2 Umgang mit dem Thema „Sexualisierte Gewalt“

Im Juni 2012 hat die EKD die *Vereinbarung zur Umsetzung der Empfehlungen des Runden Tisches Sexueller Kindesmissbrauch* unterzeichnet.

⁴⁵ Die *AG Migration RWL* hat auch die Federführung für die jährliche landesweite Eröffnung der Interkulturellen Woche durch die drei NRW-Landeskirchen. Auf Einladung der EKvW fand am 23. September die Eröffnung mit einem Festgottesdienst und einer Podiumsdiskussion in Unna statt. Die Veranstaltung stand unter dem Titel: „Vom Ausländerrecht zum Integrationsrecht – ein Paradigmenwechsel in NRW?“.

Diese Vereinbarung ist ein wichtiger Schritt auf dem Weg zu einem verantwortlichen Umgang mit dem Thema Sexualisierte Gewalt in Institutionen.

Wir verfügen innerhalb der EKvW über ein gut ausgebautes Netz von Ansprechpersonen für Opfer von sexualisierter Gewalt. Das Frauenreferat ist verantwortlich für die Fort- und Weiterbildung dieser Ansprechpersonen und arbeitet dabei eng mit der zuständigen theologischen Referentin und dem juristischen Dezernenten im Landeskirchenamt zusammen.

VI Leitung und Verwaltung

1. Kirchenkreiskonzeptionen

Im Zuge des Reformprozesses hat die Landessynode im Jahr 2005 beschlossen, dass alle Kirchenkreise der Evangelischen Kirche von Westfalen Konzeptionen erstellen.

Derzeit liegen 21 Kirchenkreis-Konzeptionen⁴⁶ vor, einige Kirchenkreise befinden sich in der Planungs- oder Erarbeitungsphase, einzelne⁴⁷ verzichteten wegen anstehender Vereinigungsprozesse auf die Erstellung einer Konzeption.

Keine der entwickelten Konzeptionen gleicht der anderen. Darin wird die Unterschiedlichkeit und Vielfalt der Kirchenkreise in der Evangelischen Kirche von Westfalen deutlich.

Folgende Elemente sind standardmäßig enthalten:

Die Darstellung des allgemeinen kirchlichen Auftrags, die Entfaltung des eigenen Selbstverständnisses, die Reflexion der Grundlagen von Verkündigung, Gottesdienst, Gemeinschaft und Dienst. Den Einstieg bildet in der Regel ein geschichtlicher Rückblick. Zum Standard gehören ebenso die Ausführungen zu den gesellschaftlichen und finanziellen Rahmenbedingungen vor Ort. Aus ihnen wird die jeweilige Schwerpunktsetzung der kirchlichen Arbeit entwickelt.

Die Aufgabe ist überall dieselbe: Es gilt, den kirchlichen Auftrag unter den je aktuellen Bedingungen der Zeit und des Ortes verantwortlich wahrzunehmen. In der praktischen Ausgestaltung sieht das überall anders aus. Der überwiegende Teil der Konzeptionen ist beschreibender Natur. Darüber hinaus werden mittel- oder langfristig angestrebte Ziele formuliert; an konkreten Umsetzungsschritten und -methoden hapert es allerdings an vielen Stellen.

Das Landeskirchenamt hat zur Begleitung der Konzeptionsarbeit in den Kirchenkreisen ein verbindliches Verfahren verabredet.

Die jeweiligen Ortsdezernentinnen und Ortsdezernenten geben eine strukturierte Rückmeldung auf die Kirchenkreiskonzeptionen. Hierzu wurde als gemeinsame Grundlage ein Gesprächsleitfaden entwickelt; außerdem gibt ein Gesprächsvermerk darüber

46 Ev. Kirchenkreise Arnsberg, Bielefeld, Dortmund-Mitte-Nordost, Dortmund-West, Halle, Hamm, Hattingen-Witten, Herford, Herne, Iserlohn, Lüdenschied-Plettenberg, Minden, Münster, Paderborn, Recklinghausen, Schwelm, Soest, Steinfurt-Coesfeld-Borken, Tecklenburg, Unna, Wittgenstein.

47 Ev. Kirchenkreise Dortmund-Süd, Lünen, Gladbeck-Bottrop-Dorsten.

Auskunft, wie die Konzeption in den allgemeinen Entwicklungsprozess des Kirchenkreises einzuordnen ist.

Dieses Verfahren wurde bereits in fünf Kirchenkreisen⁴⁸ erprobt.

Eine Auswertung steht noch aus.

Die Entwicklung von Konzeptionen setzt in den Kirchenkreisen außerordentlich intensive Prozesse in Gang; diese Prozesse laufen sehr individuell ab, sind von unterschiedlicher Dauer und unterschiedlichem Verlauf. In der Regel sind es fruchtbare Lernprozesse, die den Weg in eine veränderte Zukunft öffnen und vom Landeskirchenamt positiv begleitet und unterstützt werden.⁴⁹

Konzeptionen sind ein wichtiger Schritt auf dem gemeinsamen Weg in eine „lernende Kirche“.⁵⁰

2. Arbeitsrechtliche Kommission

Die Arbeitsrechtliche Kommission Rheinland-Westfalen-Lippe (ARK-RWL) hat im Berichtszeitraum kontinuierlich gearbeitet. Ein wesentlicher Beratungspunkt war die lineare Entgelterhöhung für die Jahre 2012 und 2013. Im Mai 2012 hat die ARK-RWL beschlossen, für den Bereich des BAT-KF die Entgelte zum 1. Juni 2012 um 3,5 Prozent und zum 1. April 2013 um weitere 2,8 Prozent zu erhöhen. Die Entgelte werden sich vor dem 1. März 2014 nicht verändern.

Für die Ärztinnen und Ärzte in den Krankenhäusern gilt hiervon abweichend eine Entgelterhöhung zum 1. April 2012 um 3,4 Prozent. Die Entgelte der Ärztinnen und Ärzte werden vor dem 1. Oktober 2013 nicht verändert.

Darüber hinaus wurde in langwierigen Verhandlungen über die Frage der Eigenbeteiligung der Mitarbeitenden an den Pflichtbeiträgen zur Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen (KZVK) entschieden. Nachdem zunächst eine Einigung in der ARK-RWL nicht möglich war, wurde die Schiedskommission zu diesem Thema angerufen. Nach erneuter Beratung in der ARK-RWL wurde beschlossen, die Mitarbeitenden an den Pflichtbeiträgen zur KZVK in Höhe von 0,3 Prozent für die Zeit vom 1. Juni 2013 bis zum 31. Mai 2015 zu beteiligen.

48 Ev. Kirchenkreise Halle, Hattungen-Witten, Paderborn, Recklinghausen, Steinfurt-Coesfeld-Borchen.

49 Aus den Kirchenkreisen wird auch von den Gemeindekonzeptionen berichtet, die helfen, den Weg in die Zukunft verantwortlich zu gestalten, vgl. z.B. Recklinghausen, Bericht des Superintendenten Juni 2012, 4; Dortmund-Süd, Bericht des Superintendenten Juni 2012, 23; Münster, Bericht des Superintendenten Juni 2012, 1; Hamm, Mündlicher Bericht des Superintendenten Mai 2012, 5f.; Minden, Bericht des Superintendenten Juni 2012, 12.

50 Präses Sorg: „Die soeben gegebene Zwischenbilanz der Anfangsphase unseres Reformprozesses beschreibt erste Schritte in eine ‚lernende Kirche‘.“ Im Protokollbuch Landessynode 2000 unter Ziffer 3.2 Perspektiven der Diskussion in Gemeinden, Kirchenkreisen, gemeinsamen Diensten und Gestaltungsräumen, letzter Absatz, Seite 43. Vgl. auch Passagen im Bericht von Präses Sorg vor der Landessynode 2002.

Die Regelung ist befristet, da im öffentlichen Dienst eine Reform der Zusatzversorgung ansteht. Diese Reform könnte möglicherweise zu einer Reduzierung der Beiträge der KZVK führen.

VII Juden und Christen / Interreligiöser Dialog

1. Jüdisch-christlicher Dialog

Nachdem Prof. Dr. Thomas Naumann seine Befauftragung für den christlich-jüdischen Dialog aus persönlichen Gründen wieder zurückgeben musste, fand sich mit Pfarrer Ralph van Doorn (KK Siegen) zum September ein Nachfolger, der den Dialog mit den jüdischen Gemeinden im Bereich der EKvW pflegen und theologisch kompetent zur aktuellen Diskussion beitragen wird.

In meinem Grußwort an die jüdischen Gemeinden in Westfalen-Lippe zum Neujahrsfest Rosch Haschana im September 2012 habe ich mich deutlich für das Recht auf Beschneidung aus religiösen Gründen ausgesprochen. Das Kölner Gerichtsurteil, nach dem Beschneidungen strafbar sind, halte ich für verfehlt, auch weil es den Anschein hat, als seien Juden und Jüdinnen in unserer Gesellschaft mit ihren religiösen Ritualen nicht erwünscht. Die dahinter stehende Tendenz, religiöse Rituale überhaupt aus der Gesellschaft zurückzudrängen, ist sorgfältig zu beobachten.

2. Christlich-islamischer Dialog

Erstmals fand in diesem Jahr eine gemeinsame christlich-islamische Studientagung von deutschen und türkischen Theologiestudierenden statt. An dem Kooperationsprojekt der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster und der Islamisch-Theologischen Fakultät der Universität Ankara nahmen zwölf angehende Theologinnen und Theologen aus Münster und zehn Studierende aus Ankara teil. Thema der einwöchigen Begegnung war „Gottesdienst und Rituale in Christentum und Islam“; es standen unter anderem der gemeinsame Besuch von Sonntagsgottesdienst und Freitagsgebet sowie ein Besuch der von Bodelschwingschen Stiftungen in Bethel auf dem Programm.

Anfang Oktober konnte ich die Studierenden auf Initiative und Vermittlung des Islam-Beauftragten unserer Landeskirche im Landeskirchenamt zu einem interessanten und offenen Austausch empfangen.

Landessynode 2012
1. (ordentliche) Tagung der
17. Westfälischen Landessynode
vom 12. bis 16. November 2012

Kirchengesetz
über den kirchenmusikalischen Dienst in
der Evangelischen Kirche von Westfalen

(Kirchenmusikgesetz – KiMuG)

Überweisungsvorschlag: -Tagungs-Gesetzes-Ausschuss

Die Kirchenleitung legt der Landessynode den Entwurf eines Kirchengesetzes über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Kirchenmusikgesetz – KiMuG) mit der Bitte vor, den Entwurf als Kirchengesetz zu verabschieden.

Im Jahr der Kirchenmusik (Themenjahr im Rahmen der Reformationsdekade bis 2017) fällt der Blick auch auf die rechtlichen Regelungen zur Kirchenmusik. Für Westfalen ist die Rechtslage bisher uneinheitlich. Einerseits gilt für uns das Recht der Union Evangelischer Kirchen. Konkret ist es das Kirchenmusikgesetz der EKV (KiMuG.EKV) aus dem Jahr 1996. Andererseits gilt das in Westfalen gesetzte Recht. Konkret meint dies das Ausführungsgesetz zum Kirchenmusikgesetz der EKV und die Kirchenmusikverordnung. Das EKV-Kirchenmusikgesetz von 1996 ist seit längerem als überarbeitungsbedürftig erkannt. Hier handlungsfähig zu werden, ist ein wesentliches Ziel des Entwurfes eines Kirchengesetzes über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Kirche von Westfalen (im weiteren: KiMuG).

Wesentliche Teile des EKV-Kirchenmusikgesetzes sind fortgeführt worden. Dazu gehören die kirchenmusikalische Fachberatung und ihr Aufbau, das Anstellungsverfahren sowie die Gliederung der Kirchenmusikstellen in A-, B- und C-Stellen. Ebenso sind tradierte und bewährte Elemente aus dem Kirchenmusikrecht fortgeschrieben worden, so die Präambel des EKV-KiMuG und die Titelverleihung „Kirchenmusikdirektorin“ oder „Kirchenmusikdirektor“ für bewährte Dienste.

Die Änderungen betreffen vor allem folgende Punkte:

- a) Eine besondere „Anstellungsfähigkeitsurkunde“ soll es in Zukunft nicht mehr geben. Diese Urkunde hatte kaum praktischen Nutzen, war aber rechtlich umfangreich ausgestaltet. Bereits bei der Entstehung des EKV-KiMuG (1996) hatte Westfalen gegen die Aufnahme der Anstellungsfähigkeit votiert. In der Sache zeigt sich auch, dass das Konzept der Anstellungsfähigkeit durchbrochen wird, weil hier – anders als im Pfarrdienstgesetz – selbstverständlich Ausnahmetatbestände (Einstellung von nichtevangelischen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern) mitgedacht, erwartet und praktiziert werden. Ein Rechtsinstitut, das nicht ordnend wirken kann, ist im Kern nicht funktionsfähig. Das Institut der Anstellungsfähigkeit wäre hier mit erheblichem bürokratischem Aufwand verbunden und bedürfte der rechtlichen (gerichtsfesten) Absicherung. Diese Absicherung führte für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker zu zwei Gerichtszweigen, dem zivilrechtlichen Arbeitsgericht einerseits und der öffentlich-rechtlichen Verwaltungskammer andererseits. In der Sache wird die Konfessionalität – wie bisher auch – gewahrt, vgl. §§ 4, 5, 6, 7 und 11 KiMuG.EKV. Die Tatsache, dass Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker an der Verkündigung Teil haben, wird – wie bisher auch – in der Präambel sowie den § 1 Abs. 1 und § 2 KiMuG festgehalten;
- b) Die Begriffe „Nebenamt“ und „Hauptamt“ sind entfallen, weil sie mit dem Teilzeit und Befristungsgesetz (vom 21. Dez. 2000, BGBl. I, S. 1966) keinen fachlichen Nutzen mehr ausstrahlen;
- c) Im KiMuG ist eine Aufgabenbeschreibung der Kirchenmusik aufgenommen worden (vgl. § 1);

- d) Die Festlegung einer Mindestausstattung mit Kirchenmusikstellen im Kirchenkreis ist neu formuliert worden (vgl. § 3 Abs. 1);
- e) Die Möglichkeit eines Rahmenstellenplans für Kirchenmusikstellen ist geschaffen worden, der gesamtkirchliche Planung und Versorgung ermöglicht (§ 3 Abs. 2);
- f) Die Rückbindung der Anstellungsentscheidung an die Konzeption der Anstellungskörperschaft wurde eingefügt (§ 10);
- g) Die Regelung der Kirchenmusikkonvente ist in das KiMuG aufgenommen und an die heutigen Gepflogenheiten angepasst worden (vorher in RiKiMuKo 1959).

Der Entwurf des KiMuG ist von der Kirchenleitung im März 2012 zur Stellungnahme in die Kirchenkreise gegeben worden. Auch die Arbeitsstelle Gottesdienst und Kirchenmusik sowie die Kirchenmusikverbände haben sich mit dem KiMuG auseinandergesetzt. Die Rückmeldungen aus dem Stellungnahmeverfahren haben zu etlichen Veränderungen geführt, die der Ständige Kirchenordnungsausschuss im September 2012 beraten hat. Aus allen Kirchenkreisen liegen Rückmeldungen vor. Die vielfältigen Stellungnahmen haben zur Qualitätssteigerung des Entwurfes erheblich beigetragen.

Aufgrund der Stellungnahmen hat es im Einzelnen folgende Veränderungen gegenüber dem ersten Entwurf gegeben:

- a) Präambel: Formulierung des ersten Satzes verändert
- b) § 2 Bezeichnung geändert
- c) § 2 Abs. 1 gestrichen - Glättung
- d) § 3 Bezeichnung geändert
- e) § 3 Abs. 1 ergänzt „und seinen Kirchengemeinden“
- f) § 3 Abs. 1 Satz 2 Bezugnahme auf Konzeptionen auch der Kirchengemeinden ergänzt
- g) § 3 Abs. 2 neu eingefügt, der sich auf C-Stellen bezieht.
- h) § 5 Abs. 3 neu eingefügt und Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker unter C-Niveau
- i) § 7 Abs. 1 erweitert um „oder Qualifikation“
- j) § 9 ist in drei Sätze gegliedert und präzisiert worden.
- k) § 10 Abs. 1 „ihrer eingefügt
- l) § 10 Abs. 2 Satz 2: redaktionell angepasst „unter Berücksichtigung des Stellenprofils“ und „kirchenmusikalische Praxis“
- m) § 13 Abs. 2 sprachliche Glättung vorgenommen (Streichung „die oder der Betreffende“)
- n) § 15 Abs. 1 Satz 2 umformuliert „Weitere Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker“
- o) § 16 Abs. 1 Ziff. 3 Zuständigkeit für alle Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker durch Streichung von „in A- oder B- oder C-Kirchenmusikstellen tätigen“
- p) § 16 Abs. 1 Ziff. 4 Zuständigkeit für alle Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker durch Streichung von „in C-Kirchenmusikstellen tätigen“

Auch die Rückmeldungen zum Verfahren selbst sind deutlich wahrgenommen worden. Im Jahr 2012 kamen die Konstituierung der Presbyterien und Kreissynoden mit mehreren Gesetzentwürfen zusammen. Zusätzlich ist der Versand des Kirchenmusikgesetzes erst am 15. März 2012 erfolgt (per eMail Mittags nach der Kirchenleitungssitzung an alle Kirchenkreise, und Nachmittags per Post). Wegen des Termins der Landessynode im No-

Vorlage 3.1

vember entsteht auf diese Weise ein besonderer Zeitdruck vor der Sommerpause. Allen Stellungnehmenden sei für ihre Beiträge zur Qualitätssicherung herzlich gedankt.

Die Kirchenleitung hat am 20. September 2012 den überarbeiteten Entwurf als Beschlussvorschlag für Landessynode frei gegeben.

Das Kirchenmusikgesetz wird auf der Landessynode durch den entsprechenden Tagungsausschuss beraten und dem Plenum zur Beschlussfassung vorgelegt.

Anlagen:

1. Kirchenmusikgesetz (KiMuG.EKvW) im Fließtext
2. Kirchenmusikgesetz (KiMuG.EKvW) Begründung
3. Synopse bisheriger KiMuG.EKU und KiMuG.EKvW
4. Statistik Kirchenmusiker EKD und ihre Landeskirchen
5. Statistik A-/B-Kirchenmusikstellen in der EKvW

Entwurf

**Kirchengesetz über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Kirche
von Westfalen (Kirchenmusikgesetz – KiMuG)**

Vom Nov. 2012 (KABl. 2012, S. ...)

Die Synode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat das folgende Kirchengesetz
beschlossen:

Inhaltsübersicht

Präambel

§ 1 Allgemeine Aufgaben der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker

Abschnitt I Anstellung im kirchenmusikalischen Dienst

§ 2 Kirchenmusikstellen

§ 3 Kirchenmusikstellenbesetzung

Titel 1 Anstellungsvoraussetzungen

§ 4 Anstellungsvoraussetzungen für A- und B-Kirchenmusikstellen

§ 5 Anstellungsvoraussetzungen für C-Kirchenmusikstellen

§ 6 Bewerbungsunterlagen

§ 7 Gleichstellungsentscheidung

Titel 2 Anstellungsverfahren

§ 8 Ausschreibung

§ 9 Mitwirkung der Fachberatung

§ 10 Auswahl, praktische Vorstellung und Einstellungsverfahren

Titel 3 Anstellung

§ 11 Anstellung

§ 12 Einführung

§ 13 Dienstbezeichnung

Abschnitt II Kirchenmusikalische Fachberatung

§ 14 Allgemeine Aufgabe der Fachberatung

§ 15 Fachberatung im Kirchenkreis

§ 16 Aufgaben der Fachberatung im Kirchenkreis

§ 17 Fachberatung in der Landeskirche

§ 18 Aufgaben der Fachberatung in der Landeskirche

§ 19 Spezielle Fachberatung

§ 20 Kirchenmusikkonvente

Abschnitt III Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 21 Ausführungsbestimmung

§ 22 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Präambel

¹Die Kirchenmusik hat den Auftrag, bei der Verkündigung des Evangeliums, beim Gotteslob und beim gemeinsamen Gebet in Bitte, Klage und Dank mitzuwirken. ²Sie ist ein wesentliches Element des Lebens der Kirche und ihrer Gemeinden. ³Die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker nehmen diesen Auftrag wahr, indem sie musikalische Gaben und Kräfte in den Gemeinden wecken und fördern sowie in Gottesdiensten, kirchenmusikalischen und anderen Veranstaltungen alte und neue geistliche Musik zum Klingen bringen. ⁴Zur Wahrnehmung dieses Auftrags werden geeignete Frauen und

Männer, die durch Ausbildung darauf vorbereitet sind, in den kirchenmusikalischen Dienst berufen.

§ 1 Allgemeine Aufgaben der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker

(1) ¹Die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker wirken an der öffentlichen Verkündigung und am Aufbau der Gemeinde sowie an der Förderung der kirchenmusikalischen Bildung mit. ²Ihre Aufgabe besteht in der Pflege und Weiterentwicklung sowie in der künstlerischen Leitung der gottesdienstlichen und sonstigen Kirchenmusik. ³Sie werden dabei von der kirchenmusikalischen Fachberatung unterstützt.

(2) Die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker sind verpflichtet, sich fachlich fortzubilden.

Abschnitt I Anstellung im kirchenmusikalischen Dienst

§ 2 A-, B- und C-Kirchenmusikstellen

(1) ¹A- und B-Kirchenmusikstellen zeichnen sich aus durch einen besonderen künstlerischen, theologisch-liturgischen und multiplikatorisch-musikpädagogischen Auftrag. ²Sie sind in der Regel Kirchenmusikstellen mit voller tariflicher Arbeitszeit; unterhältliche A- und B-Kirchenmusikstellen sind nicht zulässig.

(2) ¹C-Kirchenmusikstellen zeichnen sich durch kirchenmusikalische Basisarbeit in der Fläche der Landeskirche aus. ²Sie sind Teilzeitstellen, verbunden mit einem Auftrag für ein fest umrissenes Arbeitsgebiet. ³Ihr Umfang beträgt jeweils maximal die Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit der Vollzeitbeschäftigten.

§ 3 Konzeption und Einrichtung von Kirchenmusikstellen

(1) ¹Im Kirchenkreis und seinen Kirchengemeinden muss es mindestens eine A- oder B- Kirchenmusikstelle (100%) geben. ²Weitere A- oder B- Kirchenmusikstellen sollen gemäß der Größe und der Konzeption des Kirchenkreises und seiner Kirchengemeinden eingerichtet werden.

(2) Im Kirchenkreis und seinen Kirchengemeinden soll es gemäß Größe und Konzeptionen hinreichend C-Kirchenmusikstellen geben.

(3) Die Kirchenleitung kann nach Anhörung der Kreissynodalvorstände einen Rahmen-Kirchenmusikstellenplan für das Gebiet der Landeskirche aufstellen.

Titel 1 Anstellungsvoraussetzungen

§ 4 Anstellungsvoraussetzungen für A- und B-Kirchenmusikstellen

(1) Bewerberinnen und Bewerber auf eine A- oder B- Kirchenmusikstelle müssen

1. eine Kirchenmusikausbildung einer Hochschule und das entsprechende Examen nachweisen und
2. Mitglied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder Mitglied einer Kirche sein, mit der die Evangelische Kirche von Westfalen in Kirchengemeinschaft verbunden ist.

(2) Ein Examen gemäß Abs. 1 Ziff. 1 setzt für A- oder B-Kirchenmusikstellen eine Ausbildung mit einer Regelstudienzeit von 8 Semestern (Bachelor Kirchenmusik oder B-Diplom), von weiteren 4 Semestern (Master Kirchenmusik oder A-Diplom im Aufbau- oder Konsekutivstudiengang) oder von 10 Semestern bei der A-Ausbildung im grundständigen Studiengang voraus.

§ 5 Anstellungsvoraussetzungen für C-Kirchenmusikstellen

(1) Bewerberinnen und Bewerber auf eine C-Kirchenmusikstelle müssen

1. die C-Prüfung nachweisen und

2. sollen Mitglied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder Mitglied einer Kirche sein, mit der die Evangelische Kirche von Westfalen in Kirchengemeinschaft verbunden ist; sie müssen einer anderen Mitgliedskirche der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland oder der Vereinigung Evangelischer Freikirchen angehören.

(2) Eine C-Prüfung setzt eine in der Regel zweijährige seminaristische Ausbildung voraus.

(3) In C- Kirchenmusikstellen können, soweit C-Kirchenmusikerinnen oder Kirchenmusiker nicht zur Verfügung stehen, auch Personen mit Befähigungsnachweis angestellt werden.

Ausnahmsweise ist die Anstellung von Personen ohne formale Qualifikation möglich. Die Regelung des Abs. 1 Ziff. 2 ist anzuwenden.

§ 6 Bewerbungsunterlagen

Einer Bewerbung auf eine Kirchenmusikstelle sind beizufügen:

1. eine beglaubigte Abschrift des Prüfungszeugnisses,
2. ein Nachweis über die Kirchenmitgliedschaft,
3. ein pfarramtliches Zeugnis und
4. ein Lebenslauf.

§ 7 Gleichstellungsentscheidung

(1) ¹Im Ausnahmefall können sich auch Personen bewerben, die eine vergleichbare Prüfung oder Qualifikation nachweisen können. ²Über die Gleichstellung entscheidet das Landeskirchenamt; es kann die Entscheidung von einer Vorstellung abhängig machen.

(2) Die kirchenmusikalische Ausbildung muss der jeweiligen von dem Landeskirchenamt festgestellten Rahmenordnung entsprechen.

(3) Im Falle ausländischer Studienabschlüsse kann die Entscheidung im konkreten Fall von den durch die Rahmenordnungen festgelegten Voraussetzungen abweichen; die Gleichstellung geschieht im Benehmen mit dem Rektor der Hochschule für Kirchenmusik.

Titel 2 Anstellungsverfahren

§ 8 Ausschreibung

(1) Freie A- oder B-Kirchenmusikstellen werden im Kirchlichen Amtsblatt und in mindestens einer Fachzeitschrift ausgeschrieben.

(2) Freie C-Kirchenmusikstellen können im Kirchlichen Amtsblatt ausgeschrieben werden.

(3) Kirchenmusikstellen sollen auch online ausgeschrieben werden.

§ 9 Mitwirkung der Fachberatung

¹Bei der Besetzung von gemeindlichen und kreiskirchlichen Kirchenmusikstellen ist die kreiskirchliche Fachberatung zu beteiligen. ²Bei der Besetzung von A- und B-Kirchenmusikstellen ist auch die landeskirchliche Fachberatung zu beteiligen. ³Bei landeskirchlichen Kirchenmusikstellen ist die landeskirchliche Fachberatung zu beteiligen.

§ 10 Auswahl, praktische Vorstellung und Einstellungsentscheidung

(1) ¹Die Anstellungskörperschaft prüft die eingegangenen Bewerbungen und trifft in Übereinstimmung mit ihrer Konzeption der kirchenmusikalischen Arbeit eine Entscheidung über die engere Wahl. ²Die Fachberatung ist zu hören.

(2) ¹Die in die engere Wahl genommenen Bewerberinnen und Bewerber werden zu einer praktischen Vorstellung in Gegenwart der Fachberatung eingeladen. ²Die Vorstel-

lung umfasst unter Berücksichtigung des Stellenprofils die kirchenmusikalische Praxis sowie ein Gespräch. ³Nach Maßgabe der örtlichen Gegebenheiten sollen vorhandene musikalische Gruppen in die Vorstellung einbezogen werden; ihnen soll Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden. ⁴Die Anstellungskörperschaft hat das Votum der Fachberatung in die Entscheidung einzubeziehen.

Titel 3 Anstellung

§ 11 Anstellung

(1) ¹Die Anstellung erfolgt auf Beschluss des Leitungsorgans der Anstellungskörperschaft. ²Der Abschluss, die Änderung und die Kündigung von Arbeitsverträgen bedarf der vorherigen kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

(2) Im Übrigen finden die in der Evangelischen Kirche von Westfalen geltenden arbeitsrechtlichen Regelungen Anwendung.

§ 12 Einführung

Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker werden nach der Probezeit in einem Gottesdienst nach der geltenden agendarischen Ordnung in ihren Dienst eingeführt.

§ 13 Dienstbezeichnung

(1) ¹Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in A- oder B-Kirchenmusikstellen führen die Dienstbezeichnung »Kantorin« bzw. »Kantor«. ²Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern, die überragende Leistungen erbringen und deren Wirkung über den Bereich einer Kirchengemeinde hinausgeht, kann der Titel »Kirchenmusikdirektorin« oder »Kirchenmusikdirektor« verliehen werden.

(2) Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern in C-Kirchenmusikstellen, die überragende Leistungen erbringen und sich in langjährigem Dienst besonders bewährt haben, kann auf Antrag des Presbyteriums der Titel »Kantor« oder »Kantorin« verliehen werden.

(3) Die Verleihung eines Titels erfolgt durch das Landeskirchenamt im Benehmen mit der Fachberatung.

Abschnitt II Kirchenmusikalische Fachberatung

§ 14 Allgemeine Aufgabe der Fachberatung

¹Die kirchenmusikalische Fachberatung fördert die Ausübung des kirchenmusikalischen Dienstes. ²Sie soll die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker und die kirchlichen Körperschaften, in allen kirchenmusikalischen Fragen beraten und unterstützen.

§ 15 Fachberatung im Kirchenkreis

(1) ¹Die kirchenmusikalische Fachberatung wird im Kirchenkreis von der Kreiskantorin oder dem Kreiskantor, ausgeübt. ²Weitere Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker können gebiets- oder funktionsbezogen an der Fachberatung beteiligt werden.

(2) ¹Die Kreiskantorin oder der Kreiskantor wird vom Kreissynodalvorstand im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt berufen. ²Die Berufung kann zeitlich auf die Dauer einer Synodalperiode begrenzt werden.

§ 16 Aufgaben der Fachberatung im Kirchenkreis

(1) Zu den Aufgaben der kirchenmusikalischen Fachberatung des Kirchenkreises gehören insbesondere

1. die Mitwirkung an der Konzeption der Kirchenmusik im Kirchenkreis und die Förderung der Zusammenarbeit der verschiedenen Zweige der Kirchenmusik;
2. die Beteiligung bei Struktur- und Anstellungsfragen;

3. die Begleitung und fachliche Beratung der Kirchenmusikerinnen oder Kirchenmusiker einschließlich der Konventsarbeit;
 4. die Verantwortung für Aus-, Fort- und Weiterbildung der Kirchenmusikerinnen oder Kirchenmusiker;
 5. die Beratung der Pfarrerinnen oder Pfarrer, Presbyterien, Superintendentinnen oder Superintendenten, Kreissynodalvorstände und Kreissynoden in kirchenmusikalischen Fragen;
 6. die Mitverantwortung für kirchenmusikalische Veranstaltungen des Kirchenkreises einschließlich der Öffentlichkeitsarbeit;
 7. die Teilnahme an kreiskirchlichen Visitationen und die Umsetzung von Anregungen der Landeskirchenmusikdirektorin oder Landeskirchenmusikdirektors.
- (2) Die Kreiskantorinnen und Kreiskantoren berichten regelmäßig dem Kreissynodalvorstand und der Landeskirchenmusikdirektorin oder dem Landeskirchenmusikdirektor.

§ 17 Fachberatung in der Landeskirche

- (1) Die kirchenmusikalische Fachberatung wird in der Landeskirche von der Landeskirchenmusikdirektorin oder von dem Landeskirchenmusikdirektor ausgeübt.
- (2) 1Die Landeskirchenmusikdirektorin oder der Landeskirchenmusikdirektor wird von der Kirchenleitung berufen. 2Die Berufung kann zeitlich begrenzt werden.

§ 18 Aufgaben der Fachberatung in der Landeskirche

- (1) Zu den Aufgaben der Landeskirchenmusikdirektorin oder der Landeskirchenmusikdirektors gehören insbesondere die
 1. Beratung der Kirchenleitung und des Landeskirchenamts in allen kirchenmusikalischen Angelegenheiten;
 2. Beobachtung des Standes und der Entwicklung des kirchenmusikalischen Lebens innerhalb der Landeskirche;
 3. Mitwirkung bei der Besetzung von Kirchenmusikstellen;
 4. Erarbeitung von Empfehlungen für die Pflege, Weiterentwicklung und Förderung der Kirchenmusik;
 5. Zusammenarbeit mit den Kreiskantorinnen und Kreiskantoren und Koordination ihrer Tätigkeit;
 6. Einberufung von Fachkonventen der Kreiskantorinnen und Kreiskantoren;
 7. Teilnahme an kirchenmusikalischen Prüfungen und Kolloquien;
 8. Beteiligung an landeskirchlichen Visitationen.

(2) Die Landeskirchenmusikdirektorin oder der Landeskirchenmusikdirektor führt die Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit der Landeskirche und mit den kirchenmusikalischen Fachverbänden durch, arbeitet mit den gemäß § 19 Benannten zusammen und hält laufende Verbindung mit den kirchenmusikalischen Ausbildungsstätten und der außerkirchlichen Musikpflege.

(3) Die Landeskirchenmusikdirektorin oder der Landeskirchenmusikdirektor berichten regelmäßig der Kirchenleitung und dem Landeskirchenamt.

§ 19 Spezielle Fachberatung

Für einzelne Aufgaben spezieller kirchenmusikalischer Fachberatung kann die Landeskirche besondere Beauftragungen aussprechen.

§ 20 Kirchenmusikkonvente

- (1) 1Die Kirchenmusikkonvente (Konvente) sind regelmäßige Zusammenkünfte aller Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker und dienen der fachlichen und geistlichen Zurüstung. 2Die Konvente finden in der Regel jährlich statt.

(2) Die Teilnahme an den Kirchenmusikkonventen gehört zu den Dienstpflichten der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker.

(3) ¹Die Kreiskantorin oder der Kreiskantor lädt im Kirchenkreis im Einvernehmen mit der Superintendentin oder dem Superintendenten zum Konvent ein. ²Die Superintendentin oder der Superintendent und die Landeskirchenmusikdirektorin oder der Landeskirchenmusikdirektor haben das Recht, an den Konventen teilzunehmen. ³Die Kreiskantorin oder der Kreiskantor kann im Benehmen mit der Landeskirchenmusikdirektorin oder dem Landeskirchenmusikdirektor spezielle Konvente für Orgel-, Chor- oder Bläsermusik sowie für andere kirchenmusikalische Fachbereiche zusätzlich einberufen.

Abschnitt III Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 21 Ausführungsbestimmungen

Die Kirchenleitung kann Ausführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz erlassen.

§ 22 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

¹Dieses Kirchengesetz tritt nach Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt am 1. Januar 2013 in Kraft. ²Gleichzeitig treten das Kirchenmusikgesetz – KiMuG der EKD vom 15. Juni 1996 (ABl. EKD 1996 S. 387, 2003 S. 133; KABl. 1996 S. 321) und das Ausführungsgesetz zum Kirchenmusikgesetz – AGKiMuG vom 13. November 1997 (KABl. 1997 S. 211), geändert durch Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Kirchenmusikgesetz vom 18. November 2010 (KABl. 2010 S. 343) außer Kraft.

Kirchengesetz über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Kirchenmusikgesetz – KiMuG)

vom Nov. 2012 (KABl. 2012, S. ...)

Begründung

A. Allgemeines

1. Im Jahr der Kirchenmusik (2012) steht auch das Kirchenmusikrecht besonders im Fokus. Für Westfalen ist die Rechtslage uneinheitlich. Einerseits gilt das Recht der Union Evangelischer Kirchen¹ Andererseits gilt das in Westfalen gesetzte Recht, zum einen die jüngst erlassene Kirchenmusikverordnung² sowie das Ausführungsgesetz zum Kirchenmusikgesetz³. Nur die letzten beiden Normen sind praktisch gesetzgeberischem Handeln der Evangelischen Kirche von Westfalen zugänglich. Hinzu kommt, dass das EKU-Kirchenmusikgesetz von 1996 (im weiteren: EKU-KiMuG) seit längerem als überarbeitungsbedürftig erkannt ist. Hier handlungsfähig zu werden, ist ein wesentliches Ziel des Entwurfes eines KiMuG.EKvW (im weiteren: KiMuG).

2. Wesentliche Teile des EKU-Kirchenmusikgesetzes (1996) sollen übernommen werden. Dazu gehört die kirchenmusikalische Fachberatung und ihr Aufbau, das Anstellungsverfahren sowie die Gliederung der Kirchenmusikstellen in A-, B- und C-Stellen. Ebenso sollen tradierte und bewährte Elemente aus dem Kirchenmusikrecht fortgeschrieben werden, so die Präambel des EKU-KiMuG (mit Anpassung des Satzes 1 und Einfügung des ergänzenden Satzes 4) und die Titelverleihung „Kirchenmusikdirektorin“ oder „Kirchenmusikdirektor“ für bewährte Dienste.

3. Die Änderungen betreffen vor allem folgende Punkte:

- a) Die Begriffe „Nebenamt“ und „Hauptamt“ sind entfallen, weil sie mit dem Teilzeit und Befristungsgesetz (vom 21. Dez. 2000, BGBl. I, S. 1966) keine fachlichen Nutzen mehr ausstrahlen;
- b) Im KiMuG ist eine Aufgabenbeschreibung der Kirchenmusik aufgenommen worden (vgl. § 1);
- c) Die Festlegung einer Mindestausstattung mit Kirchenmusikstellen im Kirchenkreis ist neu formuliert worden (vgl. § 3 Abs. 1);
- d) Möglichkeit eines Rahmenstellenplan für Kirchenmusikstellen ist geschaffen worden, der gesamtkirchliche Planung und Versorgung ermöglichen soll (§ 3 Abs. 2);

1 Kirchengesetz über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Kirche der Union (Kirchenmusikgesetz – KiMuG) Vom 15. Juni 1996 (ABl. EKD 1996 S. 387; KABl. 1996 S. 321, ABl. EKD 2003 S. 133) und Richtlinien für die Ordnung der Kirchenmusiker-Konvente der EKU vom 7. Juli 1959 (ABl.EKD 1959 S. 207; KABl. 1960 S. 61) [RiKiMuKo]

2 Verordnung für den Dienst von Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Kirchenmusikverordnung – KMusVO) vom 17. März 2011(KABl. 2011 S. 92)

3 Kirchengesetz zur Ausführung und Ergänzung des Kirchengesetzes über den kirchenmusikalischen Dienst in der EKU (Ausführungsgesetz zum Kirchenmusikgesetz – AGKiMuG) vom 13. November 1997 (KABl. 1997 S. 211)

- e) Die Rückbindung der Anstellungsentscheidung an die Konzeption der Anstellungskörperschaft wurde eingefügt (§ 10)
- f) Die Regelung der Kirchenmusikkonvente ist in das KiMuG aufgenommen und an die heutigen Gepflogenheiten angepasst worden (vorher in RiKiMuKo 1959).

4. Das westfälische Gesetzgebungsverfahren endet im November mit dem Landessynodalen Beschluss. Gleichzeitig ist die förmliche Außerkraftsetzung des ehemaligen EKU-Rechtes zu leisten. Das Präsidium der UEK wird gem. Art. 6 Abs. 5 Grundordnung der UEK die westfälische Willensbekundung entgegennehmen. Dieser Schritt beruht auf der praktischen Erwägung, die als überarbeitungsbedürftig erkannten Regelungen an die gegenwärtigen Umstände und Bedürfnisse anzupassen, und stellt damit keine Abkehr von dem fortbestehenden Interesse an einem gemeinsamen Rechtsbestand unter den Gliedkirchen der EKD dar.

B. Zu den einzelnen Regelungen

Zur Präambel

Der erste Satz wurde neu formuliert und spiegelt jetzt in der Aufzählung den Auftrag der Kirchenmusik präziser wieder.

Zu § 1

§ 1 Absatz 1 definiert den allgemeinen Aufgabenbereich von Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern, angelehnt an § 1 KMusG.EKHN. Ergänzend wird in Absatz 2 die Regelung des § 24 Absatz 1 KMusVO übernommen und damit hervorgehoben, dass die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in Erfüllung dieser beschriebenen Aufgabe sich regelmäßig fachlich Fortbildungen müssen.

Zu Abschnitt I Anstellung im kirchenmusikalischen Dienst

Zu §§ 2 und 3

Die neu eingeführten §§ 2 und 3 stellen Grundbestimmungen zu Kirchenmusikstellen und der Besetzung von Kirchenmusikstellen dar. Der § 2 bestätigt die Begriffe A-, B- und C-Kirchenmusikstellen. Dabei werden die allgemeinen Charakterisierungen der unterschiedlichen Kirchenmusikstellen aus § 2 KMusVO.EKvW übernommen. In § 3 werden Vorgaben für die Stellenbesetzung formuliert. In diesem Sinne setzt Absatz 1 Rahmenbedingungen für die Stellenbesetzung fest, durch die ein Mindeststellenkontingent an A- und B-Kirchenmusikstellen gewährleistet wird. Die Rückbindung an die kirchenkreisliche Konzeption betont die regionale Gestaltungsverantwortung. Dadurch soll die kirchenmusikalische Versorgung in den Kirchenkreisen langfristig gesichert werden. Im Vergleich der EKD-Gliedkirchen ist die Versorgung in der EKvW mit hauptamtlichen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern gegenwärtig sehr schwach (viertletzte Position). Die Formulierung „Im Kirchenkreis und seinen Kirchengemeinden“ (§ 3 Abs. 1 und 2, jeweils erster Satz) wird erkennbar, dass hier die kirchenpolitische Verantwortungsgemeinschaft angesprochen ist, und keine Entscheidung zur konkreten Anstellungsträgerschaft getroffen wird.

Die Sicherstellung einer flächendeckenden Versorgung drückt eine bewusste Entscheidung für die Stellung der Kirchenmusik im Handlungsfeld Gottesdienstes und Verkündigung aus. Die in Absatz 2 eröffnete Möglichkeit für die Kirchenleitung, einen Rahmen-Kirchenmusikstellenplan aufzustellen, erlaubt es darüber hinaus der Landeskirche, die Kirchenstellenbesetzung mit Blick auf eine gesamtkirchliche Planung gemeinsam mit den Kirchenkreisen zu gestalten.

Zu Titel 1 Anstellungsvoraussetzungen (§§ 4 bis 7)

§§ 4 und 5 regeln die Anstellungsvoraussetzungen für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker. Der § 4 ist die Regelung für A- oder B-Kirchenmusikerstellen während § 5 die entsprechende Regelung für die C-Kirchenmusikerstellen trifft. Die strukturierte Abstufung der Voraussetzungen für A- oder B-Kirchenmusikerstellen im Verhältnis zu C-Kirchenmusikerstellen entspricht dabei den in § 2 formulierten Erwartungen an die jeweiligen Kirchenmusikstellen. Im § 6 sind die konkret erwarteten Bewerbungsunterlagen festgehalten. § 7 regelt ergänzend die Voraussetzungen und das Verfahren für die Fälle, in denen über die Gleichstellung vergleichbarer kirchenmusikalischer Prüfungen zu entscheiden ist.

Zu Titel 2 Anstellungsverfahren (§§ 8-10)

Zu § 8

Mit § 8 wird die Ausschreibung im Amtsblatt als Standardverfahren für die Ausschreibung beibehalten und auf diese Weise eine landeskirchenweite Kenntniserlangung von freien Kirchenmusikstellen gesichert. Die Ausschreibung wird als Mindeststandard beschrieben. Die verpflichtende Ausschreibung in mindestens einer Fachzeitschrift soll darüber hinaus die Ausschreibung nach außen in die Fachwelt kommunizieren. Neu aufgenommen ist die Online-Ausschreibung als Soll-Vorschrift für alle Kirchenmusikstellen.

Zu §§ 9 und 10

§§ 9 und 10 regeln das konkrete Auswahlverfahren von Bewerberinnen und Bewerbern unter Mitwirkung der jeweils zuständigen Fachberatung. In § 9 wird geregelt, dass im Anstellungsverfahren hinsichtlich der Besetzung der Kirchenmusikstellen je nach Kirchenmusikstelle entweder die kreiskirchliche oder die landeskirchliche Fachberatung zu beteiligen ist. § 10 beschreibt das Verfahren für die Auswahl und die praktische Vorstellung der Bewerberinnen und Bewerber. Insbesondere wird festgelegt, welche Beteiligten bei den einzelnen Verfahrensschritten einzubeziehen und zu hören sind. § 10 Abs. 1 bestimmt darüber hinaus, dass die Anstellungskörperschaft ihre Entscheidung in Übereinstimmung mit der Konzeption der kirchenmusikalischen Arbeit zu treffen hat. Diese Maßgabe ist nicht als „formale Ausnahmeerlaubnis“ zu verstehen, sondern bezweckt eine konzeptionell abgesicherte und in diesem Sinne überprüfbare evangelische Ausrichtung der kirchlichen Körperschaft.

Zu Titel 3 Anstellungsverfahren (§§ 11-13)

§§ 11, 12 und 13 regeln die sich an das Anstellungsverfahren anschließende Anstellung und Einführung der Kirchenmusikerin oder des Kirchenmusikers und legen die Dienst-

bezeichnungen fest. In § 11 bezieht sich die Genehmigung auf Abschluss, Änderung und Kündigung des Arbeitsvertrages. Für die kirchenaufsichtliche Genehmigung werden der Beschluss sowie der Anstellungsvertrag bzw. dessen Änderung vorgelegt. Die Formulierung nimmt die Begrifflichkeit des § 3 der Genehmigungsverordnung vom 29. Nov. 1995 (KABl. 1996, S. 5) aus. § 12, der die Einführung in den Dienst regelt, stellt dabei die Umsetzung des in Art. 44 Abs. 3 KO formulierten Gedankens dar, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinde in der Regel im Gottesdienst eingeführt werden sollen. Die Dienstbezeichnungen werden in § 13 fortgeschrieben, die Verleihungsvoraussetzungen sind angeglichen formuliert worden.

Zu Abschnitt II Kirchenmusikalische Fachberatung

Zu §§ 14, 15, 16, 17 und 18

Die §§ 14, 15, 16, 17 und 18 beschreiben die Aufgaben der Fachberatung. Während in § 14 die allgemeine Aufgabe einer Fachberatung als das Fördern der Ausübung des kirchenmusikalischen Dienstes in Form von Beratung und Unterstützung umschrieben wird, konkretisieren §§ 15 und 16 die Fachberatung im Kirchenkreis und §§ 17 und 18 in der Landeskirche die jeweiligen Aufgaben und legen darüber hinaus fest, wer die Fachberatung jeweils ausübt. Dabei besteht auf Kirchenkreisebene gemäß § 15 Absatz 1 Satz 2 für große kirchliche Körperschaften die Möglichkeit, ergänzend gebiets- oder funktionsbezogene Aufträge zu vergeben.

Zu § 19

§ 19 legt fest, dass auf landeskirchlicher Ebene für besondere Aufgaben der kirchenmusikalischen Fachberatung spezielle Beauftragungen ausgesprochen werden können.

Zu § 20

Im § 20 werden die kirchenmusikalische Konvente geregelt. Absatz 1 beschreibt auch die Aufgabe der Konvente als fachliche Fortbildung und geistige Zurüstung aller Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker. Für die Kirchenkreise regelt Abs. 3 im Einzelnen, wer einlädt und dass es spezielle Konvente geben kann.

Zu Abschnitt III Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 21 ist die Grundlage für alle Ausführungsbestimmungen zum KiMuG. Nach Erlass des KiMuG wird auch die bereits bestehende KMusVO vom März 2011 zu einer Ausführungsbestimmung i.S.d. Norm. Die Regelung des § 22 betrifft die notwendige Bereinigung der Altnormen mit den entsprechenden exakten Zitaten. Ebenfalls verlieren für den westfälischen Raum ihre Wirkung die beiden nachfolgend benannten Richtlinien: (1.) die Richtlinie für die Ordnung der Kirchenmusiker-Konvente vom 7. Juli 1959 (ABl. EKD 1959, S. 207; KABl. 1960, S. 61) und (2.) die Allgemeine Richtlinien für das kirchenmusikalische Kolloquium vom 10. Dez. 1997 (ABl. EKD 1998 S. 120; KABl 1998, S. 43).

[Ende]

Geltendes Recht	Entwurf 2012	Anmerkungen
<p>Kirchengesetz über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Kirche der Union (Kirchenmusikgesetz – KiMuG) Vom 15. Juni 1996 (ABl. EKD 1996 S. 387; KABl. 1996 S. 321, ABl. EKD 2003 S. 133)</p>	<p>Kirchengesetz über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Kirchenmusikgesetz – KiMuG) Vom Nov. 2012 (KABl. 2012, S. ...)</p>	
<p>mit den Bestimmungen des Kirchengesetzes zur Ausführung und Ergänzung des Kirchengesetzes über den kirchenmusikalischen Dienst in der EKU (Ausführungsgesetz zum Kirchenmusikgesetz – AGKiMuG) vom 13. November 1997 (KABl. 1997 S. 211), geändert durch Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Kirchenmusikgesetz vom 18. November 2010 (KABl. 2010 S.343).</p>		
<p>Richtlinien für die Ordnung der Kirchenmusiker-Konvente der EKU vom 7. Juli 1959 (Abl. EKD 1959 S. 207; KABl. 1960 S. 61).</p>		
<p>Die Synode der Evangelischen Kirche der Union hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:</p>	<p>Die Synode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:</p>	
<p>Inhaltsübersicht</p>	<p>Inhaltsübersicht</p>	<p>[redaktionell eingetrig]</p>
	<p>Präambel</p>	
	<p>§ 1 Allgemeine Aufgaben der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker</p>	
<p>Abschnitt I</p>		
<p>Anstellungsvoraussetzungen</p>		
<p>§ 1 Anstellungsfähigkeit</p>		
<p>§ 2 Allgemeine Voraussetzungen</p>		
<p>§ 3 Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit als Kirchenmusikerin oder Kirchenmusiker</p>		
<p>im Hauptamt</p>		
<p>§ 4 Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit als Kirchenmusikerin</p>		
<p>im Nebenamt</p>		
<p>§ 5 Niehtausübung des Amtes</p>		

Geltendes Recht	Entwurf 2012	Anmerkungen
§ 6 Verlust der Anstellungsfähigkeit		
§ 7 Kirchenmusikalischer Dienst im Ehrenamt		
Abschnitt II	Abschnitt I	
Anstellung im kirchenmusikalischen Dienst	Anstellung im kirchenmusikalischen Dienst	
	§ 2 Kirchenmusikstellen	
	§ 3 Kirchenmusikstellenbesetzung	
	Titel I Anstellungsveraussetzungen	
	§ 4 Anstellungsveraussetzungen für A- und B-Kirchenmusikstellen	
	§ 5 Anstellungsveraussetzungen für C-Kirchenmusikstellen	
	§ 6 Bewerbungsunterlagen	
	§ 7 Gleichstellungsentscheidung	
	Titel 2 Anstellungsverfahren	
§ 8 Ausschreibung	§ 8 Ausschreibung	
§ 9 Mitwirkung der Fachberatung	§ 9 Mitwirkung der Fachberatung	
§ 10 Auswahl und praktische Vorstellung	§ 10 Auswahl, praktische Vorstellung und Einstellungsverfahren	
	Titel 3 Anstellung	
§ 11 Anstellung	§ 11 Anstellung	
§ 12 Einführung	§ 12 Einführung	
§ 13 Dienstbezeichnung	§ 13 Dienstbezeichnung	
§ 14 Stellenbesetzung in besonderen Fällen		
Abschnitt III	Abschnitt II	
Kirchenmusikalische Fachberatung	Kirchenmusikalische Fachberatung	
§ 15 Allgemeines	§ 14 Allgemeine Aufgabe der Fachberatung	
§ 16 Fachberaterinnen und Fachberater	§ 15 Fachberatung im Kirchenkreis	
§ 17 Fachberatung im Kirchenkreis	§ 16 Aufgaben der Fachberatung im Kirchenkreis	
§ 18 Aufgaben der Fachberatung im Kirchenkreis	§ 17 Fachberatung in der Landeskirche	
§ 19 Fachberatung für die Gliedkirche	§ 18 Aufgaben der Fachberatung in der Landeskirche	
§ 20 Aufgaben der Fachberatung für die Gliedkirche		

Geltendes Recht	Entwurf 2012	Anmerkungen
	§ 19 Spezielle Fachberatung	
	§ 20 Kirchenmusikkonvente	
Abschnitt IV	Abschnitt III	
Übergangs- und Schlussbestimmungen	Übergangs- und Schlussbestimmungen	
§ 21 Ausführungsbestimmungen	§ 21 Ausführungsbestimmung	
§ 22 Außer-Kraft-Treten	§ 22 Inkrafttreten und Außerkräftreten	
§ 23 In-Kraft-Treten		
<p>Präambel</p> <p>1Die Kirchenmusik hat den Auftrag, bei der Verkündigung des Evangeliums zum Lobpreis Gottes mitzuwirken. 2Sie ist ein wesentliches Element des Lebens der Kirche und ihrer Gemeinden. 3Die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker nehmen diesen Auftrag wahr, indem sie musikalische Gaben und Kräfte in den Gemeinden wecken und fördern sowie in Gottesdiensten, kirchenmusikalischen und anderen Veranstaltungen alte und neue geistliche Musik zum Klingen bringen. 4Zur Wahrnehmung dieses Auftrags werden geeignete Frauen und Männer, die durch Ausbildung darauf vorbereitet sind, in kirchenmusikalischen Diensten berufen.</p>	<p>Präambel</p> <p>1Die Kirchenmusik hat den Auftrag, bei der Verkündigung des Evangeliums, beim Gotteslob und beim gemeinsamen Gebet in Bitt-, Klage und Dank mitzuwirken. 2Sie ist ein wesentliches Element des Lebens der Kirche und ihrer Gemeinden. 3Die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker nehmen diesen Auftrag wahr, indem sie musikalische Gaben und Kräfte in den Gemeinden wecken und fördern sowie in Gottesdiensten, kirchenmusikalischen und anderen Veranstaltungen alte und neue geistliche Musik zum Klingen bringen. 4Zur Wahrnehmung dieses Auftrags werden geeignete Frauen und Männer, die durch Ausbildung darauf vorbereitet sind, in den kirchenmusikalischen Diensten berufen.</p>	<p>Präambel wurde im wesentlichen übernommen aus KIMuG.EKU [1996] Neu formulierter Satz 1 nimmt reformierte und lutherische Tradition auf.</p>
<p>§ 1 Allgemeine Aufgaben der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker</p> <p>(1) 1Die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker wirken an der öffentlichen Verkündigung und am Aufbau der Gemeinde sowie an der Förderung der kirchenmusikalischen Bildung mit. 2Ihre Aufgabe besteht in der Pflege und Weiterentwicklung sowie in der künstlerischen Leitung der gottesdienstlichen und sonstigen Kirchenmusik. 3Sie werden dabei von der kirchenmusikalischen Fachberatung unterstützt.</p> <p>(2) Die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker sind verpflichtet, sich fachlich fortzubilden.</p>	<p>§ 1 Allgemeine Aufgaben der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker</p> <p>(1) 1Die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker wirken an der öffentlichen Verkündigung und am Aufbau der Gemeinde sowie an der Förderung der kirchenmusikalischen Bildung mit. 2Ihre Aufgabe besteht in der Pflege und Weiterentwicklung sowie in der künstlerischen Leitung der gottesdienstlichen und sonstigen Kirchenmusik. 3Sie werden dabei von der kirchenmusikalischen Fachberatung unterstützt.</p> <p>(2) Die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker sind verpflichtet, sich fachlich fortzubilden.</p>	<p>Aufgaben der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker zusammenfassend festgehalten</p> <p>Ergänzend wird in Absatz 2 die Regelung des § 24 Abs. 1 KIMuVO vom 17. März 2011 übernommen und hervorgehoben, dass die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in Erfüllung dieser beschriebenen Aufgabe sich regelmäßig fachlich fortbilden müssen.</p>

Geltendes Recht	Entwurf 2012	Anmerkungen
<p>Abschnitt 1 A nstellungsvoraussetzungen § 1 Anstellungsfähigkeit</p>	<p>Abschnitt I Anstellung im kirchenmusikalischen Dienst</p>	<p>Abschnitt I erweitert umbenannt</p>
<p>(1) Als Kirchenmusikerin oder Kirchenmusiker kann in der Evangelischen Kirche der Union und ihren Gliedkirchen angestellt werden, wer eine Urkunde über die Anstellungsfähigkeit als Kirchenmusikerin oder Kirchenmusiker besitzt (A-, B-, C-Urkunde). (2) Über die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit entscheidet das Konsistorium (Landeskirchenamt) auf Antrag der Kirchenmusikerin oder des Kirchenmusikers. ³Die Anstellungsfähigkeit gilt im gesamten Bereich der Evangelischen Kirche der Union. (3) Die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit begründet keinen Anspruch auf eine Anstellung.</p>		
<p>§ 2 Allgemeine Voraussetzungen</p>		
<p>(1) Die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit setzt das Bestehen einer anerkannten kirchenmusikalischen Prüfung voraus. ²Der Rat stellt im Benehmen mit den Gliedkirchen eine Liste der anerkannten kirchenmusikalischen Prüfungen auf.</p>		
<p>(2) Die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit kann im Ausnahmefall auch an Personen erfolgen, die eine vergleichbare Prüfung nachweisen können. ³Über die Gleichstellung entscheidet das Konsistorium (Landeskirchenamt); es kann die Entscheidung von einem Kolloquium abhängig machen.</p>		
<p>§ 1 AGKMuG; (zu § 2 Abs. 1 und 2 KMuG)</p>		
<p>(1) Voraussetzung für die Anerkennung oder Gleichstellung einer kirchenmusikalischen Prüfung für das Hauptamt (A oder B) ist eine Ausbildung mit einer Regelstudienzeit von 8 Semestern (Bachelor Kirchenmusik oder B-Diplom), von 4 Semestern (Master Kirchenmusik oder A-Diplom) im Aufbau- oder konsekutivstudiengang oder von 10 Semestern bei der A-Ausbildung im grundständigen Studiengang.</p>		
<p>(2) Die kirchenmusikalische Ausbildung, die mit dem Bachelor oder dem Master abgeschlossen wird, muss der Rahmenordnung vom Dezember 2008 entsprechen. ⁵Die kirchenmusikalische Ausbildung, die mit dem Diplom (A und B) abschließt, muss der Rahmenordnung für die Ausbildung und Prüfung von Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern vom 18. April 1991 gleichwertig sein.</p>		

Geltendes Recht	Entwurf 2012	Anmerkungen
§ 2 AGKiMuG; (zu § 2 Abs. 2 KiMuG)		
Das Landeskirchenamt erlässt eine Ordnung für die Kolloquien. (3) Die Anstellungsfähigkeit kann nur Personen zuerkannt werden, die einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer Kirche angehören, mit der die Evangelische Kirche der Union in Kirchengemeinschaft steht		
§ 3 Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit als Kirchenmusikerin oder Kirchenmusiker im Hauptamt		
(1) Dem Antrag auf Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit als Kirchenmusikerin oder Kirchenmusiker im Hauptamt (Urkunde A und B) sind beizufügen		
1. eine beglaubigte Abschrift des Prüfungszeugnisses,		
2. ein Nachweis über ein in der Regel mindestens sechswöchiges Praktikum während des Studiums		
3. ein Nachweis über die Kirchenmitgliedschaft,		
4. ein pfarramtliches Zeugnis,		
5. ein handgeschriebener Lebenslauf		
§ 3 AGKiMuG; (zu § 3 Abs. 1 KiMuG)		
(1) 1)Das Praktikum wird in einer Kirchengemeinde bei einer hauptamtlichen Kirchenmusikerin oder einem hauptamtlichen Kirchenmusiker abgeleistet. ² Das Nähere regelt das Landeskirchenamt durch Richtlinien.		
(2) Ein außerhalb des Studiums abgeleistetes Praktikum kann anerkannt werden, wenn es unter Berücksichtigung der Richtlinien als gleichwertig anzusehen ist.		
(3) Auf ein Praktikum kann verzichtet werden, wenn die Kirchenmusikerin oder der Kirchenmusiker bereits in einer Landeskirche außerhalb der Evangelischen Kirche der Union in einem Anstellungsverhältnis gestanden hat.		
(2) 1)Die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit erfolgt nach einer Bewährung im kirchenmusikalischen Dienst von in der Regel sechs Monaten und der Ablegung eines Kolloquiums. ² Allgemeine Richtlinien für das Kolloquium erlässt der Rat1, Einzelheiten regelt das gliedkirchliche Recht.		

Geltendes Recht	Entwurf 2012	Anmerkungen
<p>§ 2 AGKiMuG; (zu § 3 Abs. 2 ... KiMuG)</p> <p>Das Landeskirchenamt erlässt eine Ordnung für die Kolloquien.</p>		<p>Die Allgemeine Richtlinien für das kirchenmusikalische Kolloquium vom 10. Dez. 1997 (ABl. EKD 1998 S. 120; KABl 1998, S. 45) tritt mit. ausser Kraft, vgl. Anmerkungen zu § 22</p>
<p>§ 4 Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit als Kirchenmusikerin oder Kirchenmusiker im Nebenamt</p> <p>(1) Dem Antrag auf Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit als Kirchenmusikerin oder Kirchenmusiker im Nebenamt (Urkunde C) sind die in § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 3 bis 5 genannten Unterlagen beizufügen.</p> <p>(2) Ist die Prüfung nicht in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche der Union abgelegt worden, so kann das gliedkirchliche Recht die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit von dem Ergebnis eines Kolloquiums abhängig machen.</p>		
<p>§ 2 AGKiMuG; (zu § 4 Abs. 2 ... KiMuG)</p>		
<p>Das Landeskirchenamt erlässt eine Ordnung für die Kolloquien.</p>		
<p>§ 5 Nichtansübung des Amtes</p> <p>1. War eine Kirchenmusikerin oder ein Kirchenmusiker länger als fünf Jahre nicht im kirchenmusikalischen Dienst angestellt, so kann das Fortbestehen der Anstellungsfähigkeit vom Ausgang eines Kolloquiums abhängig gemacht werden. 2. Zuständig für die Entscheidung über das Fortbestehen der Anstellungsfähigkeit ist die Gliedkirche, bei der ein Dienstverhältnis begründet werden soll.</p>		
<p>§ 2 AGKiMuG; (zu § 5 ... KiMuG)</p>		
<p>Das Landeskirchenamt erlässt eine Ordnung für die Kolloquien.</p>		
<p>§ 6 Verlust der Anstellungsfähigkeit</p>		
<p>(1) Die Anstellungsfähigkeit ist vom Konsistorium (Landeskirchenamt) zu entziehen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Kirchenmusikerin oder der Kirchenmusiker aus der Kirche austritt 2. einer Kirchenmusikerin oder einem Kirchenmusiker fristlos gekündigt worden ist und das Konsistorium (Landeskirchenamt) nach Anhörung der oder des Betroffenen feststellt, dass sie oder er zur Mitarbeit im kirchenmusikalischen Dienst nicht mehr geeignet erscheint, 3. in dem Kolloquium nach § 5 festgelegt wird, dass die Kirchenmusikerin oder der Kirchenmusiker zur Mitarbeit im kirchenmusikalischen Dienst nicht mehr geeignet erscheint. <p>2. Wird die Anstellungsfähigkeit entzogen, ist die Urkunde über die Anstellungsfähigkeit zurückzugeben.</p> <p>(2) Das Konsistorium (Landeskirchenamt) kann einer Kirchenmusikerin oder einem Kirchenmusiker die Anstellungsfähigkeit erneut zuerkennen.</p>		

Geltendes Recht	Entwurf 2012	Anmerkungen
<p>§ 7 Abs. 3 AG KiMuG</p> <p>(3) Gegen Entscheidungen über eine Versetzung oder eine Entziehung der Anstellungsfähigkeit kann nach Durchführung des Vorverfahrens die Verwaltungskammer der Evangelischen Kirche von Westfalen angerufen werden.</p>		
<p>§ 7 Kirchenmusikalischer Dienst im Ehrenamt</p> <p>Das gliedkirchliche Recht kann für den kirchenmusikalischen Dienst im Ehrenamt einen Befähigungs- und Eignungsnachweis vorsehen.</p>		
<p>Abschnitt II Anstellung im kirchenmusikalischen Dienst</p>		
	<p>§ 2 A-, B- und C-Kirchenmusikstellen</p> <p>(1) A- und B-Kirchenmusikstellen zeichnen sich aus durch einen besonderen künstlerischen, theologisch-liturgischen und multipkatorisch-musikpädagogischen Auftrag. »Sie sind in der Regel Kirchenmusikstellen mit voller tariflicher Arbeitszeit; unterhältige A- und B-Kirchenmusikstellen sind nicht zulässig.</p> <p>(2) ¹C-Kirchenmusikstellen zeichnen sich durch kirchenmusikalische Basisarbeit in der Fläche der Landeskirche aus. »Sie sind Teilzeitstellen, verbunden mit einem Auftrag für ein fest umrissenes Arbeitsgebiet, »Ihr Umfang beträgt jeweils maximal die Hälfte der regelmäßigen wochentlichen Arbeitszeit der Vollzeitbeschäftigten.</p>	<p>neue Bezeichnung des § 2</p> <p>Übernommen aus § 2 Abs. 2 KMusVO vom 17. März 2011. Der Satz 3 („Die Tätigkeit auf A- und B-Stellen setzt eine Kirchenmusikausbildung einer Hochschule und das entsprechende Examen voraus.“) ist sachlich im § 4 Abs. 1 aufgenommen.</p> <p>Übernommen aus § 2 Abs. 3 KMusVO vom 17. März 2011. Der Satz 4 („Die Anstellung setzt die C-Prüfung voraus.“) ist sachlich im § 5 Abs. 1 aufgenommen.</p>
<p>§ 14 Stellenbesetzung in besonderen Fällen</p> <p>Das gliedkirchliche Recht kann bestimmen, dass für die Besetzung von Stellen mit herausgehobener Bedeutung dem Konsistorium (Landeskirchenamt) ein besonderes Mitwirkungsrecht zuerkannt wird.</p>	<p>§ 3 Konzeption und Einrichtung von Kirchenmusikstellen</p> <p>(1) ¹Im Kirchenkreis und seinen Kirchengemeinden muss es mindestens eine A- oder B-Kirchenmusikstelle (100%) geben. »Weitere A- oder B-Kirchenmusikstellen sollen gemäß der Größe und der Konzeption des Kirchenkreises und seiner Kirchengemeinden eingerichtet werden.</p>	<p>Neue Bezeichnung des § 3</p> <p>Das Mindeststellenkontingent soll zur Sicherung der kirchenmusikalischen Versorgung beitragen. Die Rückbindung an die Größe und die Konzeption des Kirchenkreises betont die dezentrale Gestaltungsverantwortung des Kirchenkreises mit seinen Kirchengemeinden; dabei ist die Aufgabe der Kirchenmusiker (vgl. § 1 und 2) ebenso im Blick zu behalten wie die zahlenmäßige Gesamtverteilung von Kirchenmusikstellen in der EKD und der EKvW. Eine Anstellung kann sowohl beim Kirchenkreis als auch bei den Kirchengemeinden erfolgen.</p>

Geltendes Recht	Entwurf 2012	Anmerkungen
	(2) Im Kirchenkreis und seinen Kirchengemeinden soll es gemäß Größe und Konzeptionen hinreichend C-Kirchenmusikstellen geben.	
	(3) Die Kirchenleitung kann nach Anhörung der Kreissynodalvorstände einen Rahmen-Kirchenmusikstellenplan für das Gebiet der Landeskirche aufstellen.	Rahmenstellenplan ermöglicht gemeinsame Planung und Versorgung in der Landeskirche. Die grundsätzliche Möglichkeit zur Stellenplanung war auch im § 14 KiMuG-EKU bereits vorgesehen.
	Titel I. Anstellungsverordnungen	
	§ 4 Anstellungsverordnungen für A- und B-Kirchenmusikstellen	
<p>§ 2 Allgemeine Voraussetzungen (1) ... (2) ... (3) Die Anstellungsfähigkeit kann nur Personen zuerkannt werden, die einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer Kirche angehören, mit der die Evangelische Kirche der Union in Kirchengemeinschaft steht.</p>	<p>(1) Bewerberinnen und Bewerber auf eine A- oder B-Kirchenmusikstelle müssen</p> <ol style="list-style-type: none"> eine Kirchenmusikausbildung einer Hochschule und das entsprechende Examen nachweisen und Mitglied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder Mitglied einer Kirche sein, mit der die Evangelische Kirche von Westfalen in Kirchengemeinschaft verbunden ist. 	<p>Die konfessionelle Bestimmung ist der Sache nach aus der. Loyalitätsrichtlinie der EKD (1. Juli 2005; ABl. EKD 2005 S.413) übernommen.</p>
<p>§ 1 AGKiMuG; (zu § 2 Abs. 1 und 2 KiMuG) (1) Voraussetzung für die Anerkennung oder Gleichstellung einer kirchenmusikalischen Prüfung für das Hauptamt (A oder B) ist eine Ausbildung mit einer Regelstudienzeit von 8 Semestern (Bachelor Kirchenmusik oder B-Diplom), von 4 Semestern (Master Kirchenmusik oder A-Diplom im Aufbau- oder Konsekurstudienengang) oder von 10 Semestern bei der A-Ausbildung im grundständigen Studiengang.</p>	<p>(2) Ein Examen gemäß Abs. 1 Ziff. 1 setzt für A- oder B-Kirchenmusikstellen eine Ausbildung mit einer Regelstudienzeit von 8 Semestern (Bachelor Kirchenmusik oder B-Diplom), von weiteren 4 Semestern (Master Kirchenmusik oder A-Diplom im Aufbau- oder Konsekurstudienengang) oder von 10 Semestern bei der A-Ausbildung im grundständigen Studiengang voraus.</p>	
<p>§ 7 AGKiMuG; (zu § 21 KiMuG) (1) In Ausnahmefällen kann im kirchenmusikalischen Dienst im Nebenamt auch angestellt werden, wer nur wegen Fehlens der Voraussetzungen des § 2 Abs. 3 KiMuG nicht die Anstellungsfähigkeit zuerkannt bekommen kann, jedoch Mitglied einer christlichen Kirche oder Gemeinschaft ist, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist.</p>	<p>§ 5 Anstellungsverordnungen für C-Kirchenmusikstellen (1) Bewerberinnen und Bewerber auf eine C-Kirchenmusikstelle müssen</p> <ol style="list-style-type: none"> die C-Prüfung nachweisen und solten Mitglied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder Mitglied einer Kirche sein, mit der die Evangelische Kirche von Westfalen in Kirchengemeinschaft verbunden ist; sie müssen einer anderen Mitgliedskirche der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland oder der Vereinigung Evangelischer Freikirchen angehören. 	<p>Die konfessionelle Bestimmung ist in der Sache aus der. Loyalitätsrichtlinie der EKD (1. Juli 2005; ABl. EKD 2005 S.413) übernommen.</p>

Geltendes Recht	Entwurf 2012	Anmerkungen
	<p>(2) Eine C-Prüfung setzt eine in der Regel zweijährige seminaristische Ausbildung voraus.</p> <p>(3) In C- Kirchenmusikstellen können, soweit C-Kirchenmusikerinnen oder Kirchenmusiker nicht zur Verfügung stehen, auch Personen mit Befähigungsnachweis angestellt werden.</p> <p>Ausnahmsweise ist die Anstellung von Personen ohne formale Qualifikation möglich. Die Regelung des Abs. 1 Ziff. 2 ist anzuwenden.</p>	<p>§ 5 Abs. 2 entspricht im Aufbau § 4 Abs. 2</p>
<p>§ 3 Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit als Kirchenmusikerin oder Kirchenmusiker im Hauptamt</p> <p>(1) Dem Antrag auf Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit als Kirchenmusikerin oder Kirchenmusiker im Hauptamt (Urkunde A und B) sind beizufügen</p> <p>1. eine beglaubigte Abschrift des Prüfungszeugnisses,</p> <p>2. ein Nachweis über ein in der Regel mindestens sechswöchiges Praktikum während des Studiums</p> <p>3. ein Nachweis über die Kirchenmitgliedschaft,</p> <p>4. ein parramilitäres Zeugnis,</p> <p>5. ein handgeschriebener Lebenslauf,</p> <p>§ 2 Allgemeine Voraussetzungen</p> <p>(1).</p> <p>(2) Die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit kann im Ausnahmefall auch an Personen erfolgen, die eine vergleichbare Prüfung nachweisen können. ³Über die Gleichstellung entscheidet das Konsistorium (Landeskirchenamt); es kann die Entscheidung von einem Kolloquium abhängig machen.</p> <p>(2) Die kirchenmusikalische Ausbildung, die mit dem Bachelor oder dem Master abgeschlossen wird, muss der Rahmenordnung vom Dezember 2008 entsprechen. ³Die kirchenmusikalische Ausbildung, die mit dem Diplom (A und B) abschließt, muss der Rahmenordnung für die Ausbildung und Prüfung von Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern vom 18. April 1991 gleichwertig sein.</p>	<p>§ 6 Bewerbungsunterlagen</p> <p>Einer Bewerbung auf eine Kirchenmusikstelle sind beizufügen:</p> <p>1. eine beglaubigte Abschrift des Prüfungszeugnisses,</p> <p>2. ein Nachweis über die Kirchenmitgliedschaft,</p> <p>3. ein parramilitäres Zeugnis und</p> <p>4. ein Lebenslauf.</p> <p>§ 7 Gleichstellungsentscheidung</p> <p>(1) Im Ausnahmefall können sich auch Personen bewerben, die eine vergleichbare Prüfung oder Qualifikation nachweisen können. ³Über die Gleichstellung entscheidet das Landeskirchenamt; es kann die Entscheidung von einer Vorleistung abhängig machen.</p> <p>(2) Die kirchenmusikalische Ausbildung muss der jeweiligen von dem Landeskirchenamt festgestellten Rahmenordnung entsprechen.</p>	<p>„sind beizufügen“ heißt „sofern vorhanden“, vgl. etwa die Fälle aus § 5 Abs. 1 Ziff. 2 und Abs. 3.</p>
	<p>(3) Im Falle ausländischer Studienabschlüsse kann die Entscheidung im konkreten Fall von den durch die Rahmenordnungen festgelegten Voraussetzungen abweichen; die Gleichstellung geschieht im Benehmen mit dem Rektor der Hochschule für Kirchenmusik.</p>	<p>Rahmenordnungen gibt es aktuell für A- oder B-Diplom (2008) und für Bachelor und Master (2008) sowie für die C-Prüfung (2010). Vgl. oben § 4 Abs. 2 und § 5 Abs. 2</p>
		<p>Flexibilität für Fachabschlüsse außerhalb des Geltungsbereichs der Rahmenordnung ist erforderlich, der Standard soll aber gehalten werden. Abs. 3 ist lex specialis zu Abs. 1.</p>

Geltendes Recht	Entwurf 2012	Anmerkungen
<p>§ 8 Ausschreibung</p> <p>(1) Freie Stellen für den kirchenmusikalischen Dienst im Hauptamt (A- oder B-Stellen) werden im Kirchlichen Amtsblatt und möglichst auch in Fachzeitschriften ausgeschrieben.</p>	<p>Titel 2 Anstellungsverfahren</p> <p>§ 8 Ausschreibung</p> <p>(1) Freie A- oder B-Kirchenmusikstellen werden im Kirchlichen Amtsblatt und in mindestens einer Fachzeitschrift ausgeschrieben.</p>	<p>Ausschreibung als Mindeststandard beschreiben. K.A.B.I.-Veröffentlichung sichert Kenntnis innerhalb der EK.v.W. Fachzeitschrift kommuniziert in die Fachwelt.</p>
<p>(2) Freie Stellen für den kirchenmusikalischen Dienst im Nebenamt mit umfangreichem Dienst sollen in der Regel im Kirchlichen Amtsblatt ausgeschrieben werden.</p>	<p>(2) Freie C-Kirchenmusikstellen können im Kirchlichen Amtsblatt ausgeschrieben werden.</p>	<p>Eine kostengünstige Möglichkeit bietet die EK.v.W. Online-Stellenbörse.</p>
<p>§ 9 Mitwirkung der Fachberatung</p> <p>1Bei der Besetzung von C-Stellen ist die kreis Kirchliche Fachberatung, bei der Besetzung von A- und B-Stellen auch die landeskirchliche Fachberatung zu beteiligen. 2Die Anstellungskörperschaft hat deren Gutachten in die Entscheidung einzubeziehen.</p>	<p>§ 9 Mitwirkung der Fachberatung</p> <p>1Bei der Besetzung von gemeindlichen und kreis Kirchlichen Kirchenmusikstellen ist die kreis Kirchliche Fachberatung zu beteiligen. 2Bei der Besetzung von A- und B-Kirchenmusikstellen ist auch die landeskirchliche Fachberatung zu beteiligen. 3Bei landeskirchlichen Kirchenmusikstellen ist die landeskirchliche Fachberatung zu beteiligen.</p>	<p>Der Sache nach findet sich der alte Satz 2 nunmehr in § 10 Absatz 2 Satz 4. § 9 in drei Sätze gegliedert und präzisiert</p>
<p>§ 10 Auswahl und praktische Vorstellung</p> <p>(1) 1Die Anstellungskörperschaft prüft die eingegangenen Bewerbungen und trifft eine Entscheidung über die engere Wahl. 2Die Fachberatung ist zu hören.</p>	<p>§ 10 Auswahl, und praktische Vorstellung und Einstellungsentscheidung</p> <p>(1) 1Die Anstellungskörperschaft prüft die eingegangenen Bewerbungen und trifft in Übereinstimmung mit ihrer Konzeption der kirchenmusikalischen Arbeit eine Entscheidung über die engere Wahl. 2Die Fachberatung ist zu hören.</p>	<p>Satz 2 fokussiert nicht mehr auf ein bestimmtes Bild des Kirchenmusikers, sondern hebt hervor, dass die Vorstellung neben dem Gespräch auch praktische kirchenmusikalische Anteile umfassen soll. Satz 3 des bisherigen § 10 Abs. 2 kann deshalb entfallen.</p>
<p>(2) 1Die in die engere Wahl genommenen Bewerberinnen und Bewerber werden zu einer praktischen Vorstellung in Gegenwart der Fachberatung eingeladen. 2Die Orgelliteraturspiel, gottesdienstliches Orgelspiel, Chorleitung sowie ein Gespräch. 3Die Vorstellung kann im Einzelfall auf andere Bereiche ausgedehnt werden. 4Nach Maßgabe der örtlichen Gegebenheiten sollen vorhandene musikalische Gruppen in die Vorstellung einbezogen werden; ihnen soll Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden.</p>	<p>(2) 1Die in die engere Wahl genommenen Bewerberinnen und Bewerber werden zu einer praktischen Vorstellung in Gegenwart der Fachberatung eingeladen. 2Die Vorstellung umfasst unter Berücksichtigung des Stellenprofils die kirchenmusikalische Praxis sowie ein Gespräch. 3Nach Maßgabe der örtlichen Gegebenheiten sollen vorhandene musikalische Gruppen in die Vorstellung einbezogen werden; ihnen soll Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden.</p>	<p>Satz 2 fokussiert nicht mehr auf ein bestimmtes Bild des Kirchenmusikers, sondern hebt hervor, dass die Vorstellung neben dem Gespräch auch praktische kirchenmusikalische Anteile umfassen soll. Satz 3 des bisherigen § 10 Abs. 2 kann deshalb entfallen.</p>
<p>§ 9 Mitwirkung der Fachberatung</p> <p>2Die Anstellungskörperschaft hat deren Gutachten in die Entscheidung einzubeziehen.</p>	<p>4Die Anstellungskörperschaft hat das Votum der Fachberatung in die Entscheidung einzubeziehen.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf 2012	Anmerkungen
<p>§ II Anstellung</p> <p>1) Die Anstellung erfolgt auf Beschluss des Leitungsorgans der Anstellungskörperschaft. 2) Der Beschluss bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.</p>	<p>Titel 3 Anstellung</p> <p>§ II Anstellung</p> <p>(1) Die Anstellung erfolgt auf Beschluss des Leitungsorgans der Anstellungskörperschaft. 2) Der Abschluss, die Änderung und die Kündigung von Arbeitsverträgen bedarf der vorherigen kirchenaufsichtlichen Genehmigung.</p>	<p>Abschluss, Änderung und Kündigung des Arbeitsvertrages werden genehmigt. Für die kirchenaufsichtliche Genehmigung werden der Beschluss sowie der Anstellungsvertrag bzw. die Änderungsvereinbarung vorgelegt.</p> <p>Die Formulierung des Abs. 1 entspricht der GenehmigungsVO vom 29. Nov. 1995 (dort § 3)</p>
	<p>(2) Im Übrigen finden die in der Evangelischen Kirche von Westfalen geltenden arbeitsrechtlichen Regelungen Anwendung.</p>	<p>Vgl. Beispielsweise Vorlage eines Führungszeugnis gem. § 3 Abs. 5 BAT-KF: „1) Der Arbeitgeber ist berechtigt, von Mitarbeitenden in der Kinder- und Jugendhilfe, in der sonstigen Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger oder in einer Tätigkeit, die in einer vergleichbaren Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen, bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a des Bundeszentralregistergesetzes zu verlangen. 2) Die hierfür entstehenden Kosten trägt der Arbeitgeber.“</p>
<p>§ 12 Einführung</p> <p>Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker werden in einem Gottesdienst nach der agendarischen Ordnung der Evangelischen Kirche der Union eingeführt.</p>	<p>§ 12 Einführung</p> <p>Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker werden nach der Probezeit in einem Gottesdienst nach der geltenden agendarischen Ordnung in ihren Dienst eingeführt.</p>	<p>Art. 44 (3) KO: „Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinde werden in der Regel im Gottesdienst eingeführt oder sie werden der Gemeinde vorgestellt.“</p>
<p>§ 13 Dienstbezeichnung</p> <p>(1) Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in A- oder B-Stellen führen die Dienstbezeichnung »Kantorin« bzw. »Kantor«.</p> <p>»Hauptamtlichen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern kann für überragende Leistungen auf kirchenmusikalischem Gebiet und für eine Wirksamkeit, die über den Bereich der anstellenden Kirchengemeinde hinausgreift, durch die Kirchenleitung im Benehmen mit der Fachberatung der Titel »Kirchenmusikdirektorin« oder »Kirchenmusikdirektor« verliehen werden.</p>	<p>§ 13 Dienstbezeichnung</p> <p>(1) Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in A- oder B-Kirchenmusikstellen führen die Dienstbezeichnung »Kantorin« bzw. »Kantor«. 2) Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern, die überragende Leistungen erbringen und deren Wirkung über den Bereich einer Kirchengemeinde hinausgeht, kann der Titel »Kirchenmusikdirektorin« oder »Kirchenmusikdirektor« verliehen werden.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf 2012	Anmerkungen
<p>(2) Der Titel »Kantorin« oder »Kantor« kann an nebenamtliche Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in besonders begründeten Fällen auf Antrag des Gemeindevorstandes (Presbyteriums) durch die Kirchenleitung verliehen werden, wenn sich die oder der Betroffene in langjährigem Dienst besonders bewährt hat. § 4 AGKiMuG; (zu § 13 KiMuG)</p>	<p>(2) Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern in C-Kirchenmusikstellen, die überragende Leistungen erbringen und sich in langjährigem Dienst besonders bewährt haben, kann auf Antrag des Presbyteriums der Titel »Kantor« oder »Kantorin« verliehen werden.</p>	<p>Abs. 2 in Analogie zu Abs. 1 neu gefasst</p>
<p>Die Verleihung eines Titels erfolgt durch das Landeskirchenamt im Benehmen mit der Fachberatung.</p>	<p>(3) Die Verleihung eines Titels erfolgt durch das Landeskirchenamt im Benehmen mit der Fachberatung.</p>	
<p>§ 14 Stellenbesetzung in besonderen Fällen Das gliederliche Recht kann bestimmen, dass für die Besetzung von Stellen mit herausgehobener Bedeutung dem Konsistorium (Landeskirchenamt) ein besonderes Mitwirkungsrecht zuerkannt wird.</p>		
<p>Abschnitt III Kirchenmusikalische Fachberatung § 15 Allgemeines</p>	<p>Abschnitt II Kirchenmusikalische Fachberatung § 14 Allgemeine Aufgabe der Fachberatung</p>	
<p>Die kirchenmusikalische Fachberatung fördert die Ausübung des kirchenmusikalischen Dienstes. »Sie soll die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker, die Kirchengemeinden sowie die dienstausführenden Stellen in allen kirchenmusikalischen Fragen beraten und unterstützen.</p>	<p>Die kirchenmusikalische Fachberatung fördert die Ausübung des kirchenmusikalischen Dienstes. »Sie soll die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker und die kirchlichen Körperschaften, in allen kirchenmusikalischen Fragen beraten und unterstützen.</p>	
<p>§ 16 Fachberaterinnen und Fachberater (1) Die kirchenmusikalische Fachberatung wird in den Kirchenkreisen von Kreisantorinnen und Kreisantoren, in der Gliedkirche von der Landeskirchenmusikdirektorin oder von dem Landeskirchenmusikdirektor ausgeübt. »Gliedkirchen mit Propsteien oder Sprengeln können auch Beauftragte für die entsprechenden Regionen bestellen; ihre Aufgaben bestimmen sich nach gliedkirchlichem Recht.</p>		<p>Regelung findet sich sachlich im § 15</p>
<p>(2) Spezielle Aufgaben der kirchenmusikalischen Fachberatung können von Beauftragten für die Singarbeit, die Posamentarbeit, von Orgelsachverständigen und Glockensachverständigen oder von besonderen gliedkirchlichen Ämtern wahrgenommen werden. »Das Nähere regeln die Gliedkirchen.</p>		<p>Regelung findet sich sachlich im § 19</p>
<p>§ 5 AGKiMuG; (zu § 16 Abs. 2 KiMuG)</p>		
<p>Beauftragte für spezielle Aufgaben der Fachberatung werden vom Landeskirchenamt berufen.</p>		

Geltendes Recht	Entwurf 2012	Anmerkungen
<p>§ 17 Fachberatung im Kirchenkreis</p> <p>1) Die Kreiskantorinnen und Kreiskantoren nehmen die kirchenmusikalische Fachberatung im Kirchenkreis wahr. 2) Sie werden nach den Bestimmungen des gliedkirchlichen Rechts beauftragt. 3) Sie sollen im kirchenmusikalischen Dienst im Kirchenkreis angestellt sein.</p> <p>§ 6 AGKIMuG; (zu § 17 KiMuG)</p>	<p>§ 15 Fachberatung im Kirchenkreis</p> <p>(1) Die kirchenmusikalische Fachberatung wird im Kirchenkreis von der Kreiskantorin oder dem Kreiskantor, ausgebaut. 2) Weitere Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker können gebiets- oder funktionsbezogen an der Fachberatung beteiligt werden.</p>	
<p>Die Kreiskantorinnen und Kreiskantoren werden vom Kreissynodalvorstand im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt für die Dauer einer Synodalperiode berufen.</p>	<p>(2) 1) Die Kreiskantorin oder der Kreiskantor wird vom Kreissynodalvorstand im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt berufen. 2) Die Berufung kann zeitlich auf die Dauer einer Synodalperiode begrenzt werden.</p>	
<p>§ 18 Aufgaben der Fachberatung im Kirchenkreis</p> <p>(1) 1) Die Kreiskantorinnen und Kreiskantoren beraten den Kreiskirchenrat (Kreissynodalvorstand) und die Superintendentin oder den Superintendenten (Kreisoberpfarrerin oder Kreisoberpfarrer). 2) Sie achten darauf, dass der Kirchenmusik in den Kirchengemeinden ihres Kirchenkreises die ihr gebührende Wertschätzung zukommt. 3) Sie sollen das Bewusstsein für die Bedeutung der Kirchenmusik in Kirche und Öffentlichkeit stärken.</p> <p>(2) Ihre Aufgaben sind insbesondere die Mitwirkung bei Stellenbesetzungen, die Durchföhrung und Leitung von Kirchenmusikkonventen, die Teilnahme an kreiskirchlichen Visitationen und die Umsetzung von Anregungen der Landeskirchenmusikdirektorin oder des Landeskirchenmusikdirektors. 2) Sie sollen sich auch der Forderung des kirchenmusikalischen Nachwuchses annehmen.</p>	<p>§ 16 Aufgaben der Fachberatung im Kirchenkreis</p>	<p>Aufgabe bereits oben im § 14 beschrieben</p>
<p>(2) Ihre Aufgaben sind insbesondere die Mitwirkung bei Stellenbesetzungen, die Durchföhrung und Leitung von Kirchenmusikkonventen, die Teilnahme an kreiskirchlichen Visitationen und die Umsetzung von Anregungen der Landeskirchenmusikdirektorin oder des Landeskirchenmusikdirektors. 2) Sie sollen sich auch der Forderung des kirchenmusikalischen Nachwuchses annehmen.</p>	<p>(1) Zu den Aufgaben der kirchenmusikalischen Fachberatung des Kirchenkreises gehören insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Mitwirkung an der Konzeption der Kirchenmusik im Kirchenkreis und die Forderung der Zusammenarbeit der verschiedenen Zweige der Kirchenmusik; 2. die Beteiligung bei Struktur- und Anstellungsfragen; 3. die Begleitung und fachliche Beratung der Kirchenmusikerinnen oder Kirchenmusiker einschließlich der Konventsarbeit; 4. die Verantwortung für Aus-, Fort- und Weiterbildung der Kirchenmusikerinnen oder Kirchenmusiker; 5. die Beratung der Pfarrerrinnen oder Pfarrer, Presbyterien, Superintendentinnen oder Superintendenten, Kreissynodalvorstände und Kreissynoden in kirchenmusikalischen Fragen; 6. die Mitverantwortung für kirchenmusikalische Veranstaltungen des Kirchenkreises einschließlich der Öffentlichkeitsarbeit; 7. die Teilnahme an kreiskirchlichen Visitationen und die Umsetzung von Anregungen der Landeskirchenmusikdirektorin oder Landeskirchenmusikdirektors. 	<p>Anpassung der tradierten Aufgabenbeschreibung, die Formulierung wurde mit der Aufgabenbeschreibung des LKMD harmonisiert und sachlich angepasst.</p>

Geltendes Recht	Entwurf 2012	Anmerkungen
<p>(3) Sie erlassen auf Anforderung dem Kreiskirchenrat (Kreissynodalvorstand) und der Landeskirchenmusikdirektorin oder dem Landeskirchenmusikdirektor Bericht.</p>	<p>(2) Die Kreiskantorinnen und Kreiskantoren berichten regelmäßig dem (Kreissynodalvorstand) und der Landeskirchenmusikdirektorin oder dem Landeskirchenmusikdirektor.</p>	
<p>§ 19 Fachberatung für die Gliedkirche (1) Die Landeskirchenmusikdirektorin oder der Landeskirchenmusikdirektor nimmt die kirchenmusikalische Fachberatung für die Gliedkirche wahr. (2) Die Kirchenleitung spricht die Berufung aus auf Zeit oder auf unbestimmte Zeit. Sie kann Stellvertreterinnen oder Stellvertreiler bestimmen. Die von den Gliedkirchen eingesetzten Kammern und Ausschüsse sind zu beteiligen.</p> <p>§ 20 Aufgaben der Fachberatung für die Gliedkirche (1) Die Landeskirchenmusikdirektorin oder der Landeskirchenmusikdirektor berät die Kirchenleitung und das Konsistorium (Landeskirchenamt) in allen kirchenmusikalischen Angelegenheiten, beobachtet den Stand und die Entwicklung des kirchenmusikalischen Lebens innerhalb der Gliedkirche, macht auf Gefahren und Mängel aufmerksam und gibt Anregungen für die Pflege und Förderung der Kirchenmusik.</p>	<p>§ 17 Fachberatung in der Landeskirche (1) Die kirchenmusikalische Fachberatung wird in der Landeskirche von der Landeskirchenmusikdirektorin oder von dem Landeskirchenmusikdirektor ausgeübt. (2) Die Landeskirchenmusikdirektorin oder der Landeskirchenmusikdirektor wird von der Kirchenleitung berufen. Die Berufung kann zeitlich begrenzt werden.</p> <p>§ 18 Aufgaben der Fachberatung in der Landeskirche (1) Zu den Aufgaben der Landeskirchenmusikdirektorin oder der Landeskirchenmusikdirektors gehören insbesondere die 1. Beratung der Kirchenleitung und des Landeskirchenamts in allen kirchenmusikalischen Angelegenheiten; 2. Beobachtung des Standes und der Entwicklung des kirchenmusikalischen Lebens innerhalb der Landeskirche; 3. Mitwirkung bei der Besetzung von Kirchenmusikstellen; 4. Erarbeitung von Empfehlungen für die Pflege, Weiterentwicklung und Förderung der Kirchenmusik; 5. Zusammenarbeit mit den Kreiskantorinnen und Kreiskantoren und Koordination ihrer Tätigkeit; 6. Einberufung von Fachkonventen der Kreiskantorinnen und Kreiskantoren; 7. Teilnahme an kirchenmusikalischen Prüfungen und Kolloquien; 8. Beteiligung an landeskirchlichen Visitationen.</p>	<p>Die Formulierung wurde mit der Aufgabenbeschreibung der Kreiskantoren harmonisiert und sachlich angepasst.</p>
<p>(2) Die Landeskirchenmusikdirektorin oder der Landeskirchenmusikdirektor arbeitet insbesondere mit den Kreiskantorinnen und Kreiskantoren zusammen, koordiniert deren Tätigkeit und ruft sie zu regelmäßigen Fachkonferenzen mindestens einmal im Jahr zusammen.</p>		<p>Die Regelung findet sich in der Aufzählung des § 18 Abs. 1 wieder.</p>

Geltendes Recht	Entwurf 2012	Anmerkungen
<p>(3) Die Landeskirchenmusikdirektorin oder der Landeskirchenmusikdirektor führt die Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit den kirchenmusikalischen Ämtern und Ausschüssen der Gliedkirche und mit den kirchenmusikalischen Fachverbänden durch, arbeitet mit den gemäß § 16 Abs. 2 Benannten zusammen und hält laufende Verbindung mit den kirchenmusikalischen Ausbildungsstätten und der außerkirchlichen Musikpflege. -Zu den Aufgaben gehören ferner die Mitwirkung bei Stellenbesetzungen, Teilnahme an kirchenmusikalischen Prüfungen und Kolloquien und die Beteiligung an gliedkirchlichen Visitationen.</p>	<p>(2) Die Landeskirchenmusikdirektorin oder der Landeskirchenmusikdirektor führt die Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit der Landeskirche und mit den kirchenmusikalischen Fachverbänden durch, arbeitet mit den gemäß § 19 Benannten zusammen und hält laufende Verbindung mit den kirchenmusikalischen Ausbildungsstätten und der außerkirchlichen Musikpflege.</p>	<p>Die Regelung des § 20 Abs. 3 Satz 2 EKV-KiMuG findet sich in der Aufzählung des § 18 Abs. 1 wieder.</p>
<p>(4) Die Landeskirchenmusikdirektorin oder der Landeskirchenmusikdirektor erstattet der Kirchenleitung und dem Konsistorium (Landeskirchenamt) auf Anforderung Bericht.</p>	<p>(3) Die Landeskirchenmusikdirektorin oder der Landeskirchenmusikdirektor berichten regelmäßig der Kirchenleitung und dem Landeskirchenamt</p>	
<p>§ 16 Fachberaterinnen und Fachberater</p>	<p>§ 19 Spezielle Fachberatung</p>	
<p>(1) ... <i>(2) „Spezielle Aufgaben der kirchenmusikalischen Fachberatung können von Beauftragten für die Singarbeit, die Posamentarbeit, von Orgelsachverständigen und Glockensachverständigen oder von besonderen gliedkirchlichen Ämtern wahrgenommen werden. „Das Nähere regeln die Gliedkirchen.</i></p>	<p>Für einzelne Aufgaben spezieller kirchenmusikalischer Fachberatung kann die Landeskirche besondere Beauftragungen aussprechen.</p>	<p>Die Formulierung wurde aktualisiert.</p>
	<p>§ 20 Kirchenmusikkonvente</p>	
	<p>(1) Die Kirchenmusikkonvente (Konvente) sind regelmäßige Zusammenkünfte aller Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker und dienen der fachlichen und geistlichen Zurechtfindung. Die Konvente finden in der Regel jährlich statt. (2) Die Teilnahme an den Kirchenmusikkonventen gehört zu den Dienstpflichten der Kirchenmusikerkinnen und Kirchenmusiker.</p>	<p>Die Regelungen zu den Kirchenmusikkonventen lösen die Bestimmungen der „Richtlinien für die Ordnung der Kirchenmusiker-Konvente der EKV vom 7. Juli 1959 (ABl. EKD 1959 S. 207; KABl. 1960 S. 61)“ ab. Überrumpfen aus § 11 KMusVO vom 17. März 2011. Konventstreffen jetzt nur noch einmal jährlich (vormals 4 mal) bei der Arbeitszeitberechnung sind Konvente zu berücksichtigen, vgl. § 23 KMusVO vom 17. März 2011 und ebenso in Anlage 10 Anhang 2 zu § 40 BAT-KF</p>

Geltendes Recht	Entwurf 2012	Anmerkungen
	<p>(3) 1Die Kreiskantorin oder der Kreiskantor läßt im Kirchenkreis im Einvernehmen mit der Superintendentin oder dem Superintendenten zum Konvent ein.²Die Superintendentin oder der Superintendent und die Landeskirchenmusikdirektorin oder der Landeskirchenmusikdirektor haben das Recht, an den Konventen teilzunehmen.³Die Kreiskantorin oder der Kreiskantor kann im Benehmen mit der Landeskirchenmusikdirektorin oder dem Landeskirchenmusikdirektor spezielle Konvente für Orgel-, Chor- oder Bläserbereiche sowie für andere kirchenmusikalische Fachbereiche zusätzlich einberufen.</p>	<p>Die gesonderte Regelung für die Konvente in den Kirchenkreisen des Absatzes 3 läßt Raum für landeskirchliche Konvente, wie beispielsweise den Kreiskantorenkonvent.</p>
<p>Abschnitt IV Übergangs- und Schlussbestimmungen</p> <p>§ 21 Ausführungsbestimmungen</p>	<p>Abschnitt IV III Übergangs- und Schlussbestimmungen</p> <p>§ 21 Ausführungsbestimmungen</p>	
<p>(1) Ausführungs- und Ergänzungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz erlassen die Gliedkirchen.</p>	<p>Die Kirchenleitung kann Ausführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz erlassen.</p>	<p>Die bereits bestehende Kirchenmusikverordnung (KMusVO vom 17. März 2011) ist eine solche Ausführungsbestimmung.</p>
<p>(2) Das gliedkirchliche Recht kann bestimmen, dass in Ausnahmefällen im kirchenmusikalischen Dienst auch angestellt werden darf, wer nur wegen Fehlens der Voraussetzungen nach § 2 Abs. 3 nicht die Anstellungsfähigkeit zuerkannt bekommen kann.</p>		
<p>(3) Das gliedkirchliche Recht kann bestimmen, dass Entscheidungen über eine Versagung oder eine Entziehung der Anstellungsfähigkeit der kirchengerichtlichen Nachprüfung unterliegen.</p>		
<p>(4) Das gliedkirchliche Recht kann bestimmen, dass in diesem Kirchengesetz der Kirchenleitung zugewiesene Aufgaben und Befugnisse dem Konsistorium (Landeskirchenamt) übertragen oder dass Aufgaben des Konsistoriums (Landeskirchenamts) von der Kirchenleitung wahrgenommen werden.</p> <p>§ 7 AGKiMuG; (zu § 21 KiMuG)</p>		
<p>(1) In Ausnahmefällen kann im kirchenmusikalischen Dienst im Nebenamt auch angestellt werden, wer nur wegen Fehlens der Voraussetzungen des § 2 Abs. 3 KiMuG nicht die Anstellungsfähigkeit zuerkannt bekommen kann, jedoch Mitglied einer christlichen Kirche oder Gemeinschaft ist, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist.</p>		<p>Die Sachregelung findet sich jetzt in den §§ 4, 5 und 10</p>
<p>(2) Soweit Kirchenmusikerinnen oder Kirchenmusiker mit Anstellungsfähigkeit nicht zur Verfügung stehen, kann im kirchenmusikalischen Dienst im Nebenamt auch angestellt werden, wer den Befähigungsnachweis erworben hat. Ausnahmsweise kann auch angestellt werden, wer keinen Befähigungsnachweis besitzt.</p>		

Geltendes Recht	Entwurf 2012	Anmerkungen
<p>(3) Gegen Entscheidungen über eine Versagung oder eine Entziehung der Anstellungsfähigkeit kann nach Durchführung des Vorverfahrens die Verwaltungskammer der Evangelischen Kirche von Westfalen angerufen werden.</p>		
<p>§ 22 Außerkräfttreten Mit dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes treten alle entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft; insbesondere treten außer Kraft:</p>		
<p>1. die Verordnung über die Amts- und Dienstbezeichnung der Kirchenmusiker vom 7. Juli 1959 (ABl. EKD S. 207),</p>		
<p>2. das Kirchengesetz über die Vorbildung und Anstellungsfähigkeit von Kirchenmusikern vom 11. November 1960 (ABl. EKD 1961 S. 172),</p>		
<p>3. die Berufsordnung für das kirchenmusikalische Amt vom 11. November 1960 (ABl. EKD 1961 S. 173),</p>		
<p>4. die kirchenmusikalische Fachaufsichtsordnung vom 11. November 1960 (ABl. EKD 1961 S. 175).</p>		
<p>§ 23 Inkrafttreten</p>	<p>§ 22 Inkrafttreten und Außerkräfttreten</p>	
<p>¹Dieses Kirchengesetz tritt für die Evangelische Kirche der Union am 1. Juli 1996 in Kraft. ²Es wird für die Gliedkirchen in Kraft gesetzt, nachdem diese jeweils zugestimmt haben.</p>	<p>¹Dieses Kirchengesetz tritt nach Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt am 1. Januar 2013 in Kraft. ²Gleichzeitig treten das Kirchenmusikgesetz – KiMuG der EKV vom 15. Juni 1996 (ABl. EKD 1996 S. 387, 2003 S. 133; KAbI. 1996 S. 321) und das Ausführungsgesetz zum Kirchenmusikgesetz – AG:KiMuG vom 13. November 1997 (KAbI. 1997 S. 211), geändert durch Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Kirchenmusikgesetz vom 18. November 2010 (KAbI. 2010 S. 343) außer Kraft.</p>	<p>§ 6 Abs. 5 GOUEK lautet: „Die betroffenen Mitgliedskirchen können die von der Union beschlossenen Kirchengesetze jederzeit für sich außer Kraft setzen. Das Außerkräftsetzen ist gegenüber dem Präsidium zu erklären. Das Präsidium stellt durch Beschluss fest, dass und zu welchem Zeitpunkt das Kirchengesetz für die betroffene Mitgliedskirche außer Kraft getreten ist.“ Deshalb kann die Westfälische Kirche das KiMuG (EKU) sowie die zugeordneten EKV-Normen durch Kirchengesetz außer Kraft setzen. Das Präsidium der UEK ist informiert und wird diese Veränderung bestätigen. Ebenfalls ohne Wirkung werden damit die beiden nachfolgend benannten untergesetzlichen Normen: die Richtlinien für die Ordnung der Kirchenmusiker-Konvente vom 7. Juli 1959 (ABl. EKD 1959 S. 207; KAbI. 1960 S. 61) und die Allgemeine Richtlinien für das kirchenmusikalische Kolloquium vom 10. Dez. 1997 (ABl. EKD 1998 S. 120; KAbI. 1998 S. 43) Die Fundstelle EKD-AbI. 2003 S. 133 betrifft eine Berichtigung des KiMuG:EKU.</p>

Geltendes Recht	Entwurf 2012	Anmerkungen
<p>§ 8 „Weitere Ausführungsbestimmungen“ AGKiMuG Die Kirchenleitung kann weitere Ausführungs- und Ergänzungsbestimmungen durch Rechtsverordnung erlassen.</p>		Regelung ist im § 21 aufgegangen
<p>§ 9 „Inkrafttreten, Außerkrafttreten“ AGKiMuG</p>		Regelung ist im § 22 aufgegangen
<p>(1) Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft. (2) Zum gleichen Zeitpunkt treten - das Westfälische Ergänzungsgesetz zum Kirchengesetz der Evangelischen Kirche der Union über die Berufungsordnung für das kirchenmusikalische Amt vom 27. Oktober 1961 (KABl.1962, S. 19), - das Westfälische Ergänzungsgesetz zum Kirchengesetz der Evangelischen Kirche der Union über die kirchenmusikalische Fachaufsichtsordnung vom 27. Oktober 1961 (KABl. 1962, S. 23), - das Zweite Westfälische Ergänzungsgesetz zum Kirchengesetz der Evangelischen Kirche der Union über die Vorbildung und Anstellungsfähigkeit von Kirchenmusikern vom 27. Oktober 1978 (KABl. 1979, S. 42) - die Durchführungsbestimmungen zur Verordnung des Rates der Evangelischen Kirche der Union über die Amts- und Dienstbezeichnung der Kirchenmusiker vom 23. Oktober 1986 (KABl. 1986, S. 230) außer Kraft.</p>		

EKD und ihre Landeskirchen
A- und B-Kirchenmusikstellen pro Landeskirche

nach Landeskirchen:	Kirchenmitglieder*	A-/B-Stellen**	Gemeindeglieder pro A-und B-Stelle
Anhalt	45987	9,0	5110
Baden	1270290	58,3	21808
Bayern	2570041	103,7	24783
Berlin-Brandenburg- Schlesische Oberlausitz	1108969	142,5	7782
Braunschweig	386329	28,1	13748
Bremen	229927	24,25	9482
Hannover	2920695	134,1	21780
Hessen und Nassau	1731883	88,5	19569
Kurhessen-Waldeck	920960	55,8	16505
Lippe	185211	9,5	19496
Mecklenburg	196272	31,4	6261
Mitteldeutschland	858453	146,1	5878
Nordelbien	2033879	191,4	10629
Oldenburg	451410	13,3	34069
Pfalz	582096	15,0	38806
Pommern	96358	18,7	5167
Reformierte Kirche	180431	4,0	45108
Rheinland	2824127	179,5	15733
Sachsen	784706	123,8	6338
Schaumburg-Lippe	58593	9,5	6168
Westfalen	2520908	94,3	26747
Württemberg	2237461	127,0	17618

* Zahlen aus Vorlage 1.3 der Landessynode 2011 der EKvW, siehe dort 1.2

** Real, unter Berücksichtigung von Prozentuierungen, Statistik der Direktorenkonferenz per 1.1.2010

nach Ranking:

Anhalt	45987	9,0	5110
Pommern	96358	18,7	5167
Mitteldeutschland	858453	146,1	5878
Schaumburg-Lippe	58593	9,5	6168
Mecklenburg	196272	31,4	6261
Sachsen	784706	123,8	6338
Berlin-Brandenburg- Schlesische Oberlausitz	1108969	142,5	7782
Bremen	229927	24,25	9482
Nordelbien	2033879	191,4	10629
Braunschweig	386329	28,1	13748
Rheinland	2824127	179,5	15733
Kurhessen-Waldeck	920960	55,8	16505
Württemberg	2237461	127,0	17618
Lippe	185211	9,5	19496
Hessen und Nassau	1731883	88,5	19569
Hannover	2920695	134,1	21780
Baden	1270290	58,3	21808
Bayern	2570041	103,7	24783
Westfalen	2520908	94,3	26747
Oldenburg	451410	13,3	34069
Pfalz	582096	15,0	38806
Reformierte Kirche	180431	4,0	45108

A-/B-Kirchenmusikstellen in den Kirchenkreisen der EKvW 31.12.2011

Nr.	Kirchenkreis	A-Stellen	B-Stellen	Summe	Meldung der ECKD zum 31.12.2011	Zahl der Gemeinde- glieder pro A-/B-Stelle	durchschn. Zahl der Gemeinde- glieder im Gest. raum pro A-/B-Stelle
		per 31.12.11	per 31.12.11				
I	Münster	1,00	1,00	2,00	107.411	53.706	31.913
	Steinfurt-Coesfeld-Borken	1,00	1,55	2,55	86.897	34.077	
	Tecklenburg	1,00	3,00	4,00	78.544	19.636	
	gesamt	3,00	5,55	8,55	272.852		
II	Dortmund - Mitte-Nordost	1,00	2,45	3,45	79.329	22.994	23.975
	Dortmund - Süd	1,00	2,45	3,45	57.905	16.784	
	Dortmund - West	0,00	1,00	1,00	49.402	49.402	
	Lünen	0,00	1,40	1,40	36.334	25.953	
	gesamt	2,00	7,30	9,30	222.970		
III	Iserlohn	1,00	4,45	5,45	104.101	19.101	23.006
	Lüdenscheid-Plettenberg	2,00	1,10	3,10	92.603	29.872	
	gesamt	3,00	5,55	8,55	196.704		
IV	Hagen	1,00	0,66	1,66	76.978	46.372	37.031
	Hattingen-Witten	0,00	1,65	1,65	70.243	42.572	
	Schwelm	1,90	0,00	1,90	45.711	24.058	
	gesamt	2,90	2,31	5,21	192.932		
V	Hamm	1,00	1,57	2,57	87.607	34.088	27.311
	Unna	2,00	1,61	3,61	81.173	22.486	
	gesamt	3,00	3,18	6,18	168.780		
VI	Arnsberg	1,00	0,00	1,00	44.199	44.199	37.838
	Soest	1,945	0,00	1,95	67.233	34.567	
	gesamt	2,945	0,00	2,945	111.432		
VII	Bielefeld	2,00	5,14	7,14	104.527	14.640	16.154
	Gütersloh	2,00	4,40	6,40	109.254	17.071	
	Halle	1,00	2,60	3,60	49.205	13.668	
	Paderborn	2,00	2,30	4,30	83.355	19.385	
	gesamt	7,00	14,44	21,44	346.341		
VIII	Herford	2,00	1,75	3,75	123.522	32.939	28.449
	Lübbecke	1,00	1,60	2,60	67.373	25.913	
	Minden	2,00	0,65	2,65	83.205	31.398	
	Vlotho	1,00	1,75	2,75	60.176	21.882	
	gesamt	6,00	5,75	11,75	334.276		
IX	Bochum	1,50	1,00	2,50	98.154	39.262	29.714
	Gelsenkirchen und Wattenscheid	3,00	1,50	4,50	96.511	21.447	
	Herne	1,00	1,00	2,00	72.757	36.379	
	gesamt	5,50	3,50	9,00	267.422		
X	Gladbeck-Bottrop-Dorsten	0,00	1,50	1,50	64.279	42.853	39.562
	Recklinghausen	1,00	1,95	2,95	111.774	37.889	
	gesamt	1,00	3,45	4,45	176.053		
XI	Siegen	2,00	0,00	2,00	127.891	63.946	54.353
	Wittgenstein	0,00	1,00	1,00	35.169	35.169	
	gesamt	2,00	1,00	3,00	163.060		
Gesamt		38	52	90,38	2.452.822	27.140	



Landessynode 2012

1. (ordentliche) Tagung der
17. Westfälischen Landessynode
vom 12. bis 16. November 2012

Kirchengesetz

über die Einführung der Agende
„Berufung – Einführung – Verabschiedung“

Überweisungsvorschlag: **-Theologischer Tagungs-Ausschuss**

Die Kirchenleitung legt der Landessynode den Entwurf eines Kirchengesetzes über die Einführung der Agende „Berufung – Einführung – Verabschiedung“ mit der Bitte vor, den Entwurf als Kirchengesetz zu verabschieden.

Begründung:

Die Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen (UEK) hat 2011 in enger Kooperation mit der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD) die Einführung einer neuen Ordinationsagende unter dem Titel „Berufung – Einführung – Verabschiedung“ beschlossen.

Damit besteht zum ersten Mal in der Geschichte der evangelischen Kirchen in Deutschland für alle 22 Gliedkirchen der EKD die Möglichkeit, nach diesen gemeinsamen gottesdienstlichen Formularen beispielsweise Pfarrer zu ordinieren, Prädikanten zu beauftragen, Bischöfe oder die Mitglieder der Synoden einzuführen. Für die UEK selbst ist die Agende am 1. Juli in Kraft gesetzt und am 27. September der Öffentlichkeit vorgestellt worden.

Gegenüber der bisherigen Ordinationsagende hebt sich die Neufassung durch die Vielzahl an Formularen ab. Es werden nicht mehr allein hauptamtliche kirchliche Mitarbeitende, sondern auch ehrenamtlich Mitarbeitende mit einer gottesdienstlichen Handlung eingeführt. Neu sind Ordnungen für den Prädikantendienst, für den Lektorendienst, für die Vokation zur Erteilung von Religionsunterricht, für die Einführung und Vorstellung von Vikaren und Vikarinnen. Weitere Formulare beziehen sich auf die Sendung zum ökumenisch-missionarischen Dienst, die Einführung von Kirchenmusikern, auf kirchliche Dienste mit dem Schwerpunkt Kinder- und Jugendarbeit sowie auf Mitglieder kirchenleitender Gremien. Zudem enthält die neue Agendenausgabe erstmals Ordnungen für Verabschiedungen.

Der Entwurf der Agende wurde 2009/2010 in der Evangelischen Kirche von Westfalen zur Erprobung und Stellungnahme freigegeben. Eine Vielzahl von westfälischen Rückmeldungen (aus 19 Kirchenkreisen und 6 weiteren Gremien) wurde der UEK zugeleitet. Die wichtigsten westfälischen Anliegen wurden in der überarbeiteten Fassung berücksichtigt.

Der Ständige Theologische Ausschuss, der Ständige Kirchenordnungsausschuss, der Ausschuss für Gottesdienst und Kirchenmusik sowie das Landeskirchenamt und die Kirchenleitung haben sich dafür ausgesprochen, der Landessynode die Einführung der neuen Agende vorzuschlagen.

In Vorbereitung der Beschlussfassung durch die Landessynode ist den Kirchenkreisen der Entwurf des Agendeneinführungsgesetzes zusammen mit der elektronischen Fassung der Agende „Berufung – Einführung – Verabschiedung“ vorgelegt worden. Kein einziges Votum hat sich gegen die Einführung der Agende ausgesprochen.

Die Agenden selbst sowie Übersichten über die Stellungnahmen der Kreissynoden und der landeskirchlichen Ausschüsse werden dem zuständigen Tagungsausschuss als Material für seine Beratungen zur Verfügung gestellt.

Anlage: Entwurf eines Kirchengesetzes über die Einführung der Agende „Berufung – Einführung – Verabschiedung“

Entwurf

**Kirchengesetz über die
Einführung der Agende „Berufung – Einführung – Verabschiedung“**

Vom ... November 2012

Die Landessynode hat auf Grund von Artikel 168 der Kirchenordnung folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Die von der Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland am 8. November 2011 beschlossene Agende 6 „Berufung – Einführung – Verabschiedung“ wird in der Evangelischen Kirche von Westfalen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen eingeführt.

§ 2

Die in der Agende „Berufung – Einführung – Verabschiedung“ enthaltenen Ordnungen werden gemäß Artikel 168 Absatz 1 der Kirchenordnung für den Gebrauch in den Gemeinden genehmigt.

Die Agende „Berufung – Einführung – Verabschiedung“ tritt in der Evangelischen Kirche von Westfalen an die Stelle der Ordnungen „Ordination und Einsegnung“ sowie „Einführungshandlungen“ (Teil 2 der bisherigen Agende II) von 1989.

§ 3

Die in der Agende „Berufung – Einführung – Verabschiedung“ enthaltenen Texte, Gebete, Lieder und weiteren liturgischen Formulare werden zum Gebrauch empfohlen.

§ 4

Die Kirchenleitung wird ermächtigt, Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz zu erlassen.

§ 5

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Landessynode 2012

1. (ordentliche) Tagung der
17. Westfälischen Landessynode
vom 12. bis 16. November 2012

Zustimmung

zum Kirchengesetz zur Regelung der
Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und
Pfarrer in der EKD vom 10. November 2010
(Pfarrdienstgesetz der EKD – PfdG.EKD)

Ausführungsgesetz

zum Pfarrdienstgesetz der EKD

Überweisungsvorschlag: Tagungs-**Gesetzesausschuss**

1. Die Kirchenleitung legt der Synode das Kirchengesetz zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerrinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Pfarrdienstgesetz der EKD – PfdG.EKD) vom 10. November 2010 mit der Bitte vor, diesem zuzustimmen.

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland wird gebeten, das Pfarrdienstgesetz der EKD für die Evangelische Kirche in Westfalen zum 1.1.2013 in Kraft zu setzen. Das Präsidium der Union Evangelischer Kirchen in der EKD wird gebeten, den gleichen Termin als Zeitpunkt des Außerkrafttretens des Kirchengesetzes über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfarrerrinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union (Pfarrdienstgesetz – PfdG) vom 15. Juni 1996 für die Evangelische Kirche von Westfalen beschlussmäßig festzustellen.

2. Die Kirchenleitung legt der Landessynode den Entwurf des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD mit der Bitte vor, diesen zu verabschieden

Zu 1.

Zustimmung zum PfdG.EKD

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat mit Zustimmung der Kirchenkonferenz am 10. November 2010 das Kirchengesetz zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerrinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland (PfdG.EKD) beschlossen.

Mit diesem Gesetz soll die Uneinheitlichkeit des Pfarrdienstrechts in den Gliedkirchen der EKD enden und ein einheitliches Pfarrdienstrecht in Kraft treten. Dies ist, nachdem in den letzten Jahren bereits eine Vereinheitlichung des Kirchenbeamten- und Disziplinarrechts erfolgt ist, insofern konsequent, als dass mit der Vereinheitlichung des Pfarrdienstrechts auch eine Angleichung der Verwaltungspraxis und damit einhergehend ein Austausch von Erfahrungen und Kenntnissen ermöglicht werden soll. Im Übrigen kann ein einheitliches Pfarrdienstrecht auch zu einer höheren Akzeptanz kirchlichen Rechts gegenüber staatlichen Stellen führen.

Für die EKD ist das PfdG.EKD am 01.01.2011 in Kraft getreten. Die Gliedkirchen sollen gem. § 120 Abs. 2 PfdG.EKD bis zum 31.12.2012 ihre Zustimmung erklären, so dass das Gesetz spätestens mit Wirkung vom 01.01.2013 für alle Gliedkirchen in Kraft treten kann. Bisher haben 13 Gliedkirchen ihre Zustimmung erteilt. Seitens der Evangelischen Kirche in Westfalen stehen einem Inkrafttreten zum 01.01.2013 keine Bedenken entgegen. Der Zeitraum nach der Beschlussfassung durch die Landessynode bis zum Inkrafttreten ist für Informationszwecke ausreichend, da ein umfangreiches Stellungsnahmeverfahren durchgeführt worden ist.

Inhaltlich nimmt das PfdG.EKD insbesondere Regelungen aus dem Kirchenbeamtengesetz der EKD, dem Pfarrdienstgesetz der UEK, dem Pfarrergesetz der VELKD und weiteren gliedkirchlichen Pfarrdienstgesetzen auf. Änderungen ergeben sich insbesondere in folgenden Bereichen:

- Die Amtsbezeichnungen „im Wartestand“ und „im Probedienst“ wurden abgeschafft. Die Amtsbezeichnung im aktiven Dienst lautet in allen Stadien „PfarrerIn“ bzw. „Pfarrer“.
- Die Präsenzpflicht wurde in eine Erreichbarkeitspflicht umgestaltet.
- Zur Übertragung von Tätigkeiten bei Rechtsträgern außerhalb des Geltungsbereichs des PfdG.EKD wurde das Instrument der Zuweisung in das Pfarrdienstrecht integriert.

Im Übrigen sieht das PfdG.EKD Änderungen in den Bereichen der Versetzung in den Wartestand, der Abberufung und der Versetzung in den Ruhestand vor. Darüber hinaus wurden alle Formen des Stellenwechsels, mit Ausnahme von Abordnung und Zuweisung, systematisch korrekt als Versetzungstatbestände ausgestaltet.

Da das Pfarrdienstgesetz nur solche Sachverhalte regelt, über die unter den Gliedkirchen der EKD ein im Wesentlichen einheitliches Verständnis herrscht, und im Übrigen über verschiedene Öffnungsklauseln inhaltliche Abweichungen und veränderte Verfahrensgestaltungen zulässt (Näheres siehe unter 2.) und auch Bestimmungen zu Ausbildung, Prüfung, Besoldung, Versorgung, Erstattungen, sonstige Leistungen, Stellenerrichtung und -besetzung, Erteilung von Aufträgen, Haushalt, Visitation und Lehrbeanstandung nicht berührt, bestehen gegen eine Zustimmung zum PfdG.EKD keine Bedenken.

Zu 2.

Entwurf eines Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD

Dem Pfarrdienstgesetz der EKD haben die meisten Landeskirchen schon zugestimmt, womit es für ihren Bereich gilt. Um landeskirchliche Besonderheiten weiterhin festzuschreiben, macht die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen von ihrem Recht Gebrauch, ein Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz der EKD zu verabschieden. Flankiert wird dieses Gesetzesvorhaben vom Personalentwicklungskonzept, das der Synode im vergangenen Jahr zur Entscheidung vorlag.

Der Gesetzentwurf wurde am 27. März 2012 mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 6. Juli 2012 an alle Kirchenkreise, den Pfarrverein, die Studierendenpfarrkonferenz und den Rat der Vikarinnen und Vikare verschickt. Von den 31 Kirchenkreisen haben 14 Kirchenkreise sich positiv zum Gesetzesvorhaben geäußert, ohne eine Stellungnahme abzugeben.

Die abgegebenen Stellungnahmen wurden in die Synopse zum Ausführungsgesetz (Anlage 3) eingearbeitet und sowohl im Kirchenordnungsausschuss als auch in der Kirchenleitung diskutiert. Der Entwurf wurde an keiner Stelle verändert. Die Begründungen finden sich in der dritten Spalte der Synopse (Anlage 3).

Die Kirchenleitung hat auf Empfehlung des Ständigen Kirchenordnungsausschusses der Landessynode in ihrer Sitzung vom 19./20.09.2012 beschlossen, der Landessynode den Gesetzentwurf vorzulegen.

Der Vorlage sind folgende Anlagen beigefügt:

1. Entwurf des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD (AGPfdG.EKD)
2. Das Pfarrdienstgesetz der EKD (PfdG.EKD) mit Begründung
3. Synopse zum AGPfdG.EKD mit Änderungsvorschlägen, Begründung und Kommentar zu den Änderungsvorschlägen

E n t w u r f

**Ausführungsgesetz zum Kirchengesetz zur Regelung der Dienstverhältnisse der
Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland
(Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz der EKD - AG PFDG.EKD)**

**§ 1 Zuständigkeiten, Anstellungskörperschaften, Beteiligung kirchlicher Stellen
(zu § 115)**

(1) Soweit nichts Anderes bestimmt ist, ist für dienstrechtliche Entscheidungen, die Pfarrerinnen und Pfarrer betreffen, das Landeskirchenamt zuständig.

(2) Die Dienstaufsicht über die Pfarrerinnen und Pfarrer liegt bei den Superintendentinnen und Superintendenten sowie beim Landeskirchenamt, soweit kirchliches Recht nichts anderes bestimmt.

§ 2 Ordinationsverpflichtung (zu § 4 Absatz 4 Satz 2)

Vor der Ordination erklären diejenigen, die ordiniert werden sollen: „Ich gelobe vor Gott, das Amt der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung im Gehorsam gegen den dreieinigen Gott in Treue zu führen, das Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und in den Bekenntnissen meiner Kirche bezeugt ist, rein zu lehren, die Sakramente ihrer Einsetzung gemäß zu verwalten, meinen Dienst nach den Ordnungen meiner Kirche auszuüben, das Beichtgeheimnis und die seelsorgliche Schweigepflicht zu wahren und mich in meiner Amts- und Lebensführung so zu verhalten, dass mein Zeugnis nicht unglaubwürdig wird.“

§ 3 Zeitpunkt der Ordination (zu § 11 Absatz 3 in Verbindung mit § 118 Absatz 2)

Die Ordination von Pfarrerinnen und Pfarrern erfolgt im Laufe ihres Probendienstes. Bis zur Ordination wird Pfarrerinnen und Pfarrern ein vorläufiger Auftrag zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung erteilt.

§ 4 Probendienst (zu § 9 Absatz 1 Nr. 7, Absatz 2 und § 12 Absatz 1, 3, 4)

(1) In das Pfarrdienstverhältnis auf Probe kann im Einzelfall abweichend von § 9 Abs. 1 Nr. 7 Pfarrdienstgesetz der EKD auch berufen werden, wer das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(2) Der regelmäßige Probendienst dauert abweichend von § 12 Absatz 1 Satz 1 Pfarrdienstgesetz der EKD zwei Jahre.

(3) Die Zeit der Fortsetzung des Probendienstverhältnisses nach Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit gemäß § 12 Absatz 3 Pfarrdienstgesetz der EKD soll zwei Jahre nicht überschreiten, es sei denn, dass Betroffene auf ausdrücklichen Wunsch des Landeskirchenamtes die Bereitschaft erklären, weiter im Probendienst zu verbleiben, um einen Sonderauftrag zu erfüllen.

§ 5 Beendigung des Probedienstes (zu § 14 Absatz 3 Satz 1)

Hat eine Pfarrerin oder ein Pfarrer nach Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit einen Sonderauftrag gem. § 4 Abs. 3 dieses Gesetzes wahrgenommen, ist sie oder er erst zu entlassen, wenn seit der Übertragung der Anstellungsfähigkeit mindestens vier Jahre vergangen sind und nicht innerhalb von zwei Jahren nach Beendigung des Sonderauftrags ein Dienstverhältnis als Pfarrerin oder Pfarrer auf Lebenszeit begründet worden ist.

§ 6 Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit (zu § 16 Absatz 2)

Ordinierten Predigerinnen und Predigern im Sinne des Kirchengesetzes über das Amt des Predigers in der Evangelischen Kirche der Union und vergleichbaren Personen, deren Berufung in das Pfarramt erwünscht ist, wird die Anstellungsfähigkeit zuerkannt, wenn sie die Zweite Theologische Prüfung oder zehn Jahre nach der Ordination die besondere Prüfung gemäß § 12 Absatz 1 Verordnung zur Ausführung des Pfarrausbildungsgesetzes der Evangelischen Kirche der Union abgelegt haben.

§ 7 Wahrnehmung des geordneten kirchlichen Dienstes (zu § 25 Absatz 4)

Die Leitungsorgane des Kirchenkreises und das Landeskirchenamt können Pfarrerrinnen und Pfarrern im Rahmen der Zumutbarkeit Aufgaben übertragen, die über den Dienst bei ihrer Anstellungskörperschaft hinausgehen. Die durch solchen Dienst entstehenden notwendigen Auslagen sind zu ersetzen.

§ 8 Befristete Übertragung einer Pfarrstelle (zu § 25, § 79 Absatz 2 Satz 2 Nr. 1)

(1) Die Übertragung einer Pfarrstelle geschieht in der Regel ohne zeitliche Befristung. Pfarrstellen, die für besondere Aufgabenbereiche errichtet worden sind, können für eine befristete Zeit übertragen werden. Ist wegen beabsichtigter Strukturveränderungen der längerfristige Bedarf einer vakanten Pfarrstelle ungewiss, kann die Freigabe der Pfarrstelle nach § 3 Pfarrstellenbesetzungsgesetz auf Antrag des Kreissynodalvorstandes mit der Einschränkung versehen werden, dass die Besetzung befristet erfolgt.

(2) Die Zeit, für die eine Pfarrstelle befristet übertragen wird, muss mindestens sechs Jahre betragen. Sie kann mit Zustimmung der Pfarrerin oder des Pfarrers, auch auf unbegrenzte Zeit, verlängert werden.

(3) Ist eine Pfarrstelle gemäß Absatz 1 für eine befristete Zeit übertragen worden und endet die Amtszeit, so ist die oder der Betroffene verpflichtet, sich rechtzeitig um die Übertragung eines neuen Auftrags im Sinne von § 25 Pfarrdienstgesetz der EKD zu bemühen.

§ 9 Mutterschutz, Elternzeit, Arbeitsschutz, Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (zu § 54 Absatz 1)

(1) Abweichend von § 54 Absatz 1 Satz 2 Pfarrdienstgesetz der EKD gelten im Übrigen die Regelungen für Beamtinnen und Beamte des Landes Nordrhein-Westfalen entspre-

chend, soweit sie nicht der Wahrnehmung gottesdienstlicher Aufgaben entgegenstehen und soweit nicht im kirchlichen Recht anderes geregelt ist.

(2) Wegen der Elternzeit tritt ein Verlust der Stelle nicht ein. Eine pfarramtliche Tätigkeit während der Elternzeit darf nicht weniger als der Hälfte und höchstens drei Viertel eines uneingeschränkten Dienstes entsprechen.

§ 10 Verfahren bei Abordnung und Zuweisung (zu §§ 77 und 78)

Eine Abordnung oder Zuweisung unter Beibehaltung der Stelle erfordert die Zustimmung der Anstellungskörperschaft.

§ 11 Verfahren bei Versetzung (zu § 80, § 117)

Vor der Entscheidung über den Verlust einer Stelle im Rahmen des Versetzungsverfahrens sind die betroffene Pfarrerin oder der betroffene Pfarrer sowie das Leitungsorgan der Anstellungskörperschaft, bei Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrern auch der Kreissynodalvorstand zu hören.

§ 12 Vorzeitige Versetzung in den Ruhestand (zu § 88 Absatz 3)

Im Interesse des Abbaus eines Personalüberhangs im pfarramtlichen Dienst können Pfarrerrinnen und Pfarrer nach Vollendung des 58. Lebensjahres ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit auf Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie diese Altersgrenze bis zum Ablauf des 31. Dezember 2015 erreichen. Die Verminderung des Ruhegehaltes wegen der vorzeitigen Zuruhesetzung richtet sich nach § 27 Pfarrbesoldungs- und Versorgungsordnung mit der Maßgabe, dass die Verminderung nur für die Zeit ab Beginn des Monats, der auf die Vollendung des 63. Lebensjahres folgt, bis zum Abschluss des Monats, in dem die gesetzliche Altersgrenze erreicht wird, zu berechnen ist; § 14 Absatz 3 Satz 4 Beamtenversorgungsgesetz gilt entsprechend. Bei Pfarrerrinnen und Pfarrern, die bei Beginn des Ruhestandes im Sinne von Satz 1 schwerbehindert nach Teil 2 SGB IX sind, erfolgt keine Verminderung des Ruhegehaltes wegen des vorzeitigen Eintritts in den Ruhestand.

§ 13 Verfahren bei Dienstunfähigkeit (zu § 91 Absatz 5)

Das Landeskirchenamt kann entscheiden, dass im Einzelfall zur Feststellung der Dienstunfähigkeit einer Pfarrerin oder eines Pfarrers ein ärztliches Gutachten genügt.

§ 14 Verfahren und Rechtsfolgen der Entlassung (zu § 101)

(1) Den Entlassenen kann nach Maßgabe des Versorgungsrechts ein Unterhaltsbeitrag widerruflich bewilligt werden.

(2) Im Interesse des Abbaus des Personalüberhangs im pfarramtlichen Dienst kann die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung Bestimmungen über die Zahlung von Abfindungen an Pfarrerrinnen und Pfarrer, die die Entlassung aus dem kirchlichen Dienst beantragen, treffen.

§ 15 Rechtsweg, Vorverfahren (zu § 105)

(1) Die Zuständigkeit der kirchlichen Verwaltungsgerichte richtet sich nach dem Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD und dem Ausführungsgesetz zum Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD.

(2) In Streitigkeiten aus dem Pfarrdienstverhältnis ist vor Klageerhebung auch bei Leistungs- und Feststellungsklagen ein Vorverfahren durchzuführen.

§ 16 Ergänzungsbestimmungen (zu § 117 Absatz 1)

Weitere Bestimmungen zur Ausführung und Ergänzung dieses Gesetzes kann die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung erlassen.

§ 17 Übergangsbestimmungen (zu § 14 Absatz 3, § 117 Absatz 1 und § 118 Absatz 5 Satz 2)

(1) Regelungen, die auf der Grundlage des aufgehobenen Pfarrdienstgesetzes der Evangelischen Kirche der Union erlassen wurden, bleiben, sofern nicht durch das Pfarrdienstgesetz der EKD oder dieses Kirchengesetz etwas anderes bestimmt ist, bis zu ihrer ausdrücklichen Aufhebung in Kraft. Soweit in diesen Regelungen auf einzelne Vorschriften des aufgehobenen Pfarrdienstgesetzes Bezug genommen wurde, sind ab Inkrafttreten dieses Ausführungsgesetzes die entsprechenden Vorschriften des Pfarrdienstgesetzes der EKD anwendbar.

(2) Pfarrdienstverhältnisse auf Probe, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits bestanden, werden abweichend von § 14 Abs. 3 Pfarrdienstgesetz der EKD und § 5 dieses Gesetzes unbefristet fortgesetzt, solange keine Gründe vorliegen, die auch bei einem Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit zur Entlassung führen würden.

(3) Pfarrerinnen und Pfarrer, die aufgrund von Artikel 2 § 2 des Einführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD in Verbindung mit § 10 b des Ausführungsgesetzes des Pfarrdienstgesetzes der EKD in ein Dienstverhältnis im eingeschränkten Dienst berufen worden sind, können beantragen, einen Dienst mit vollem Dienstumfang wahrzunehmen.

(4) § 71 Absatz 1 bis 3 Pfarrdienstgesetz der EKD gelten für Pfarrerinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe entsprechend bis zum 31. Dezember 2016 unter der Voraussetzung, dass zu Beginn der beabsichtigten Beurlaubung eine ruhegehaltfähige Dienstzeit von mindestens fünf Jahren vorliegt und die Beurlaubung frühestens nach Ablauf von vier Jahren nach Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit erfolgt.

§ 18 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Pfarrdienstgesetz der EKD

PfDG.EKD 4.0

**Kirchengesetz zur Regelung der Dienstverhältnisse der
Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in
Deutschland (Pfarrdienstgesetz der EKD – PfDG.EKD)**

Vom 10. November 2010

(ABl. EKD 2010, S. 307) Berichtigung vom 4. Juli 2011 (ABl. EKD 2011 S. 149)

Lfd.Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle	Paragrafen	Art der Ände- rung
bisher keine Ände- rung er- folgt					

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat mit Zustimmung der Kirchenkonferenz auf Grund des Artikels 10 Absatz 1 und des Artikels 10a Absatz 2 Buchstabe b und c der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland¹ das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Teil 1 Grundbestimmungen

- § 1 Amt der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung, Geltungsbereich
- § 2 Pfarrdienstverhältnis

Teil 2 Ordination

- § 3 Ordination
- § 4 Voraussetzungen, Verfahren

¹ Nr. 1.1.

4.0 PfdG.EKD

Pfarrdienstgesetz der EKD

- § 5 Verlust, Ruhen
- § 6 Erneutes Anvertrauen
- § 7 Anerkennung der Ordination

Teil 3 Probendienst und Anstellungsfähigkeit

Kapitel 1 Pfarrdienstverhältnis auf Probe

- § 8 Allgemeine Regelungen zum Pfarrdienstverhältnis auf Probe
- § 9 Voraussetzungen, Eignung
- § 10 Begründung des Pfarrdienstverhältnisses auf Probe
- § 11 Auftrag und Ordination
- § 12 Dauer des Probendienstes
- § 13 Dienstunfähigkeit
- § 14 Beendigung

Kapitel 2 Anstellungsfähigkeit

- § 15 Wesen der Anstellungsfähigkeit
- § 16 Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit
- § 17 Anerkennung der Anstellungsfähigkeit
- § 18 Verlust, erneute Zuerkennung

Teil 4 Begründung des Pfarrdienstverhältnisses

- § 19 Voraussetzungen
- § 20 Berufung
- § 21 Nichtigkeit der Berufung
- § 22 Rücknahme der Berufung
- § 23 Rechtsfolgen von Nichtigkeit und Rücknahme, Amtshandlungen

Teil 5 Amt und Rechtsstellung

Kapitel 1 Wahrnehmung des Dienstes

- § 24 Amtsführung

- § 25 Wahrnehmung des geordneten kirchlichen Dienstes
- § 26 Gesamtkirchliche Einbindung des Dienstes
- § 27 Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer
- § 28 Parochialrecht
- § 29 Amtsbezeichnungen

Kapitel 2 Pflichten

- § 30 Beichtgeheimnis und seelsorgliche Schweigepflicht
- § 31 Amtsverschwiegenheit
- § 32 Geschenke und Vorteile
- § 33 Unterstützung von Vereinigungen
- § 34 Verhalten im öffentlichen Leben
- § 35 Mandatsbewerbung
- § 36 Amtskleidung
- § 37 Erreichbarkeit
- § 38 Residenzpflicht, Dienstwohnung
- § 39 Ehe und Familie
- § 40 Verwaltungsarbeit
- § 41 Pflichten bei Beendigung eines Auftrages
- § 42 Fernbleiben vom Dienst, Verletzung der Pflicht zur Erreichbarkeit
- § 43 Mitteilungen in Strafsachen
- § 44 Amtspflichtverletzung
- § 45 Lehrpflichtverletzung
- § 46 Schadensersatz

Kapitel 3 Rechte

- § 47 Recht auf Fürsorge
- § 48 Seelsorge
- § 49 Unterhalt

4.0 PfdG.EKD

Pfarrdienstgesetz der EKD

- § 50 Abtretung von Schadensersatzansprüchen
- § 51 Schäden bei Ausübung des Dienstes
- § 52 Dienstoffreier Tag
- § 53 Erholungs- und Sonderurlaub
- § 54 Mutterschutz, Elternzeit, Arbeitsschutz, Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen

Kapitel 4 Begleitung des Dienstes, Aufsicht

- § 55 Personalentwicklung und Fortbildung
- § 56 Beurteilungen
- § 57 Visitation
- § 58 Dienstaufsicht
- § 59 Ersatzvornahme
- § 60 Vorläufige Untersagung der Dienstausbübung

Kapitel 5 Personalakten

- § 61 Personalaktenführung
- § 62 Einsichts- und Auskunftsrecht

Kapitel 6 Nebentätigkeit

- § 63 Nebentätigkeit, Grundsatz
- § 64 Angeordnete Nebentätigkeiten
- § 65 Genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten
- § 66 Genehmigungsfreie Nebentätigkeiten
- § 67 Rechtsverordnung über Nebentätigkeiten

Teil 6 Veränderungen des Pfarrdienstverhältnisses

Kapitel 1 Beurlaubung und Teildienst

- § 68 Beurlaubung und Teildienst
- § 69 Beurlaubung und Teildienst aus familiären Gründen
- § 70 Beurlaubung im kirchlichen Interesse

- § 71 Beurlaubung und Teildienst aus anderen Gründen
- § 72 Informationspflicht und Benachteiligungsverbot
- § 73 Erwerbstätigkeit und Nebentätigkeit während einer Beurlaubung oder eines Teildienstes
- § 74 Verfahren
- § 75 Allgemeine Rechtsfolgen der Beurlaubung
- § 76 Beendigung der Beurlaubung und des Teildienstes

Kapitel 2 Abordnung, Zuweisung, Versetzung, Umwandlung und Wartestand

- § 77 Abordnung
- § 78 Zuweisung
- § 79 Versetzung
- § 80 Versetzungsvoraussetzungen und -verfahren
- § 81 Regelmäßiger Stellenwechsel
- § 82 Umwandlung in ein Kirchenbeamtenverhältnis
- § 83 Versetzung in den Wartestand
- § 84 Verfahren und Rechtsfolgen der Versetzung in den Wartestand
- § 85 Verwendung nach Versetzung in den Wartestand
- § 86 Beendigung des Wartestandes

Kapitel 3 Ruhestand

- § 87 Eintritt in den Ruhestand
- § 88 Ruhestand vor Erreichen der Regelaltersgrenze
- § 89 Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit, Verpflichtung zur Rehabilitation
- § 90 Begrenzte Dienstfähigkeit
- § 91 Verfahren bei Dienstunfähigkeit
- § 92 Versetzung aus dem Warte- in den Ruhestand
- § 93 Versetzung in den Ruhestand
- § 94 Voraussetzungen und Rechtsfolgen des Ruhestandes
- § 95 Wiederverwendung nach Versetzung in den Ruhestand

4.0 PfdG.EKD

Pfarrdienstgesetz der EKD

Teil 7 Beendigung des Pfarrdienstverhältnisses

- § 96 Beendigung
- § 97 Entlassung kraft Gesetzes
- § 98 Entlassung wegen einer Straftat
- § 99 Entlassung ohne Antrag
- § 100 Entlassung auf Antrag
- § 101 Verfahren und Rechtsfolgen der Entlassung
- § 102 Entfernung aus dem Dienst

Teil 8 Rechtsschutz, Verfahren und Beteiligung der Pfarrerschaft

- § 103 Verwaltungsverfahren
- § 104 Allgemeines Beschwerde- und Antragsrecht
- § 105 Rechtsweg, Vorverfahren
- § 106 Leistungsbescheid
- § 107 Beteiligung der Pfarrerschaft

Teil 9 Sondervorschriften

- § 108 Privatrechtliches Dienstverhältnis
- § 109 Pfarrdienstverhältnis auf Zeit
- § 110 Pfarrdienst in einer evangelischen Gemeinde deutscher Sprache oder Herkunft im Ausland
- § 111 Pfarrdienstverhältnis im Ehrenamt
- § 112 Auftrag im Pfarrdienstverhältnis im Ehrenamt
- § 113 Beendigung und Ruhen des Pfarrdienstverhältnisses im Ehrenamt
- § 114 Besondere Regelungen für Pfarrdienstverhältnisse im Ehrenamt

Teil 10 Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 115 Zuständigkeiten, Anstellungskörperschaften, Beteiligung kirchlicher Stellen
- § 116 Vorbehalt für Staatskirchenverträge und Bestimmungen im Zusammenhang mit dem öffentlichen Dienst

- § 117 Regelungszuständigkeiten
- § 118 Übergangsbestimmungen
- § 119 Bestehende Pfarrdienstverhältnisse
- § 120 Inkrafttreten
- § 121 Außerkrafttreten

Teil 1 Grundbestimmungen

§ 1 Amt der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung, Geltungsbereich

- (1) Die Kirche lebt vom Evangelium Jesu Christi, das in Wort und Sakrament zu bezeugen sie beauftragt ist. Zu diesem kirchlichen Zeugendienst sind alle Getauften berufen. Auftrag und Recht zur öffentlichen Ausübung dieses Amtes vertraut die Kirche Pfarrerinnen und Pfarrern mit der Ordination an (Amt der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung).
- (2) Die Ordination setzt voraus, dass ein geordneter kirchlicher Dienst übertragen werden soll, der die öffentliche Wortverkündigung und die Sakramentsverwaltung einschließt.
- (3) Dieses Kirchengesetz regelt das Pfarrdienstverhältnis als Form des geordneten kirchlichen Dienstes, in den Pfarrerinnen und Pfarrer von der Evangelischen Kirche in Deutschland, den Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüssen berufen werden.

§ 2 Pfarrdienstverhältnis

- (1) Das Pfarrdienstverhältnis ist ein kirchengesetzlich geregeltes öffentlich-rechtliches Dienst- und Treueverhältnis zu der Evangelischen Kirche in Deutschland, den Gliedkirchen oder gliedkirchlichen Zusammenschlüssen (Dienstherren). Diese Dienstherren besitzen das Recht, Pfarrdienstverhältnisse zu begründen (Dienstherrnfähigkeit). Ihre obersten kirchlichen Verwaltungsbehörden sind jeweils oberste Dienstbehörden.
- (2) Ein Pfarrdienstverhältnis wird auf Lebenszeit begründet. Ein Pfarrdienstverhältnis kann auch begründet werden
 1. auf Probe, wenn zur späteren Verwendung im Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit eine Probezeit abzuleisten ist (§ 9),

4.0 PfdG.EKD

Pfarrdienstgesetz der EKD

2. auf Zeit für die Dauer einer Beurlaubung aus einem bereits bestehenden öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, wenn für eine bestimmte Zeit ein geordneter kirchlicher Dienst im Sinne des § 1 Absatz 2 wahrgenommen werden soll (§ 109),
 3. als Pfarrdienstverhältnis im Ehrenamt, wenn ein geordneter kirchlicher Dienst im Sinne des § 1 Absatz 2 regelmäßig unentgeltlich im Ehrenamt wahrgenommen werden soll (§ 111).
- (3) Die Evangelische Kirche in Deutschland kann Pfarrerrinnen und Pfarrer in ein Pfarrdienstverhältnis berufen, die in einer Gliedkirche oder einem gliedkirchlichen Zusammenschluss ordiniert worden sind.

Teil 2 Ordination

§ 3 Ordination

- (1) Das mit der Ordination anvertraute Amt der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung (Amt) ist auf Lebenszeit angelegt.
- (2) Die Ordinierten sind durch die Ordination verpflichtet, das anvertraute Amt im Gehorsam gegen den dreieinigen Gott in Treue zu führen, das Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und im Bekenntnis ihrer Kirche bezeugt ist, rein zu lehren, die Sakramente ihrer Einsetzung gemäß zu verwalten, ihren Dienst nach den Ordnungen ihrer Kirche auszuüben, das Beichtgeheimnis und die seelsorgliche Schweigepflicht zu wahren und sich in ihrer Amts- und Lebensführung so zu verhalten, dass die glaubwürdige Ausübung des Amtes nicht beeinträchtigt wird.
- (3) Die in der Ordination begründeten Rechte und Pflichten sind für Ordinierte, die in einem kirchlichen Dienstverhältnis stehen, auch Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis.

§ 4 Voraussetzungen, Verfahren

- (1) Das Amt der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung kann durch die Ordination Frauen und Männern anvertraut werden, die sich im Glauben an das Evangelium gebunden wissen, am Leben der christlichen Gemeinde teilnehmen und die nach ihrer Persönlichkeit, ihrer Befähigung und ihrer Ausbildung für den Dienst der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung geeignet sind.
- (2) Der Entscheidung über die Ordination geht ein Ordinationsgespräch über die Bedeutung der Ordination und die Voraussetzungen für die Übernahme des Amtes voraus.
- (3) Eine Versagung der Ordination ist auf Verlangen zu begründen. Die Versagung der Ordination ist rechtlich nur insoweit überprüfbar, als Verfahrensmängel geltend gemacht werden.

(4) Vor der Ordination erklären diejenigen, die ordiniert werden sollen: "Ich gelobe vor Gott, das Amt der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung im Gehorsam gegen den dreieinigen Gott in Treue zu führen, das Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und im Bekenntnis meiner Kirche bezeugt ist, rein zu lehren, die Sakramente ihrer Einsetzung gemäß zu verwalten, meinen Dienst nach den Ordnungen meiner Kirche auszuüben, das Beichtgeheimnis und die seelsorgliche Schweigepflicht zu wahren und mich in meiner Amts- und Lebensführung so zu verhalten, dass die glaubwürdige Ausübung des Amtes nicht beeinträchtigt wird". Die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich eine andere Verpflichtungserklärung bestimmen.

(5) Die Ordination wird in einem Gottesdienst nach der Ordnung der Agende vollzogen. Über die Ordination wird eine Urkunde ausgestellt.

§ 5 Verlust, Ruhen

(1) Ordinierte verlieren Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung

1. durch schriftlich erklärten Verzicht,
2. durch Austritt aus der Kirche,
3. bei Anschluss an eine andere Kirche oder Religionsgemeinschaft, die nicht mit der Evangelischen Kirche in Deutschland, einer Gliedkirche oder einem gliedkirchlichen Zusammenschluss in Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft steht,
4. bei Nichtigkeit und Rücknahme der Berufung in das Dienstverhältnis,
5. bei Verlust der Anstellungsfähigkeit,
6. bei Entlassung,
7. wenn kein geordneter kirchlicher Dienst übertragen ist,
8. durch entsprechende Entscheidung in einem Lehrbeanstandungs- oder Disziplinarverfahren.

Die Nummern 2 und 6 finden keine Anwendung, wenn die Pfarrerin oder der Pfarrer mit vorheriger Genehmigung der obersten Dienstbehörde im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Kirchenaustritt Mitglied einer Kirche wird, die mit der Evangelischen Kirche in Deutschland, einer Gliedkirche oder einem gliedkirchlichen Zusammenschluss in Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft steht.

(2) Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung können im kirchlichen Interesse belassen werden. Die Belassung kann jederzeit widerrufen werden. Ein kirchliches Interesse im Sinne des Satzes 1 kann insbesondere vorliegen

1. im Falle des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2, 3 und 6, wenn eine Pfarrerin oder ein Pfarrer die Entlassung aus dem Pfardienstverhältnis beantragt, um in den Dienst einer anderen

4.0 PfdG.EKD

Pfarrdienstgesetz der EKD

evangelischen Kirche zu treten, mit der keine Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft besteht, und das Benehmen mit dieser Kirche hergestellt ist,

2. im Falle des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 5, 6 und 7, wenn die künftige Tätigkeit der oder des Ordinierten im deutlichen Zusammenhang mit dem Verkündigungsauftrag steht.

(3) Mit dem Verlust von Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung geht auch die Anstellungsfähigkeit verloren sowie das Recht, die Amtsbezeichnung zu führen und die Amtskleidung zu tragen. Die Ordinationsurkunde ist zurückzugeben. Wird sie trotz Aufforderung nicht zurückgegeben, so ist sie für ungültig zu erklären. Der Verlust der Rechte aus der Ordination ist im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland bekannt zu machen.

(4) Der Verlust der Rechte aus der Ordination und der Widerruf der Belassung sind in einem schriftlichen, mit Gründen versehenen Bescheid festzustellen. In diesem ist auch der Zeitpunkt des Verlustes zu bestimmen und auf die Rechtsfolgen hinzuweisen.

(5) Das Ruhen der Rechte aus der Ordination kann festgestellt werden, wenn eine Pfarrerin oder ein Pfarrer wegen einer Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die eigenen Angelegenheiten zu besorgen. Das Recht der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung darf während des Ruhens im Einzelfall mit Genehmigung ausgeübt werden.

(6) Für Pfarrerrinnen und Pfarrer, denen bei der Entlassung Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung belassen wurden, gelten § 3 Absatz 2 und die §§ 30 bis 34 entsprechend. Sie unterstehen der Lehr- und Disziplinaraufsicht der Kirche, in der sie einen geordneten kirchlichen Dienst ausüben, hilfsweise der Kirche, in der sie zuletzt einen geordneten kirchlichen Dienst ausgeübt haben. Die Kirche, die die Lehr- und Disziplinaraufsicht ausübt, entscheidet auch über die weitere Belassung oder den Entzug der Rechte aus der Ordination.

§ 6 Erneutes Anvertrauen

(1) Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung können auf Antrag erneut anvertraut werden; die Ordination wird dabei nicht wiederholt. Bevor Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung erneut anvertraut werden, ist die Erklärung nach § 4 Absatz 4 zu wiederholen.

(2) Vor einer Entscheidung nach Absatz 1 ist das Benehmen mit der Kirche herzustellen, die den Verlust von Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung festgestellt hat.

(3) Die Ordinationsurkunde ist wieder auszuhändigen oder neu auszustellen.

§ 7 Anerkennung der Ordination

- (1) Jede im Geltungsbereich dieses Kirchengesetzes vollzogene Ordination einer Pfarrerin oder eines Pfarrers wird anerkannt. Satz 1 gilt entsprechend für Verlust, Beschränkung, Ruhen und erneutes Anvertrauen der Rechte aus der Ordination.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Ordination von Pfarrerinnen und Pfarrern, die durch eine Kirche ordiniert wurden, mit der die gegenseitige Anerkennung der Ordination für alle Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland vereinbart wurde.
- (3) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich die Ordination durch eine andere in- oder ausländische Kirche anerkennen.
- (4) Ordinierte können beim Wechsel des Dienstherrn auf das Bekenntnis der aufnehmenden Gliedkirche oder des aufnehmenden gliedkirchlichen Zusammenschlusses verpflichtet werden, sofern sie nicht bereits anlässlich ihrer Ordination hierauf verpflichtet wurden.

Teil 3 Probendienst und Anstellungsfähigkeit**Kapitel 1 Pfarrdienstverhältnis auf Probe****§ 8 Allgemeine Regelungen zum Pfarrdienstverhältnis auf Probe**

- (1) Im Probendienst soll innerhalb eines bestimmten Zeitraumes die Bewährung in der selbständigen und eigenverantwortlichen Ausübung des Pfarrdienstes festgestellt werden.
- (2) Die Regelungen dieses Kirchengesetzes sind auf Pfarrdienstverhältnisse auf Probe anzuwenden, soweit sie nicht die Übertragung einer Stelle voraussetzen und nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 9 Voraussetzungen, Eignung

- (1) In das Pfarrdienstverhältnis auf Probe kann nur berufen werden, wer
1. einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehört,
 2. nach Persönlichkeit und Befähigung erwarten lässt, den Anforderungen des Pfarrdienstes zu genügen,
 3. die vorgeschriebene wissenschaftliche und praktische Ausbildung für den Pfarrdienst erhalten und die vorgeschriebenen Prüfungen bestanden hat,
 4. nicht infolge des körperlichen Zustandes oder aus gesundheitlichen Gründen bei der Ausübung des Pfarrdienstes wesentlich beeinträchtigt ist,

4.0 PfdG.EKD

Pfarrdienstgesetz der EKD

5. bereit ist, die nach § 4 Absatz 4 mit der Ordination einzugehenden Verpflichtungen zu übernehmen,
6. erwarten lässt, nicht vorzeitig wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt zu werden und
7. das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

In besonders begründeten Fällen kann von den Voraussetzungen des Satzes 1 Nummer 3 und 7 abgewichen werden. Ein besonders begründeter Fall liegt insbesondere vor, wenn das 35. Lebensjahr aufgrund Mutterschutz, Elternzeit oder Pflege von Angehörigen überschritten wurde.

- (2) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich ein höheres Höchstalter für die Berufung in das Pfarrdienstverhältnis auf Probe festsetzen.
- (3) In das Pfarrdienstverhältnis auf Probe können auch Bewerberinnen und Bewerber berufen werden, die die Anstellungsfähigkeit besitzen und deren Übernahme in ein Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit beabsichtigt ist.
- (4) Ein Anspruch auf Berufung in ein Pfarrdienstverhältnis auf Probe besteht nicht.

§ 10 Begründung des Pfarrdienstverhältnisses auf Probe

- (1) Das Pfarrdienstverhältnis auf Probe wird durch Berufung zur Pfarrerin oder zum Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe begründet. Die Amtsbezeichnung lautet "Pfarrerin" oder "Pfarrer".
- (2) Die Berufung erfolgt durch Aushändigung einer Berufungsurkunde. Sie wird mit Aushändigung der Berufungsurkunde wirksam, wenn nicht in der Urkunde ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist. Eine Berufung auf einen zurückliegenden Zeitpunkt ist unzulässig und insoweit unwirksam.
- (3) Die Berufungsurkunde muss die Worte "unter Berufung in das Pfarrdienstverhältnis auf Probe" enthalten.

§ 11 Auftrag und Ordination

- (1) Pfarrerrinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe werden in der Regel mit einem gemeindlichen Dienst (§ 27) beauftragt. Der Auftrag kann aus dienstlichen oder wichtigen persönlichen Gründen geändert werden.
- (2) Der Auftrag kann durch eine Dienstbeschreibung geregelt werden.
- (3) Pfarrerrinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe sollen zu Beginn des Probedienstes ordiniert werden. Wird die Ordination gemäß § 118 Absatz 2 erst später vollzogen, sollen sie mit der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung vorläufig beauftragt werden.

(4) Pfarrerinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe werden bei Antritt des Dienstes in einem Gottesdienst vorgestellt.

§ 12 Dauer des Probedienstes

(1) Der Probedienst dauert drei Jahre. Der Probedienst kann im Einzelfall unter Anrechnung anderer Dienste bis auf ein Jahr verkürzt oder aus besonderen Gründen um höchstens zwei Jahre verlängert werden. Die genannten Fristen verlängern sich um die Dauer einer Beurlaubung und einer Inanspruchnahme von Elternzeit, soweit währenddessen kein Dienst mit mindestens der Hälfte eines vollen Dienstumfangs ausgeübt wird. Vor Ablauf des Probedienstes ist über die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit zu entscheiden.

(2) Ergeben sich Zweifel an der Bewährung, so soll dies der Pfarrerin oder dem Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe alsbald mitgeteilt und gemeinsam erörtert werden. Es können geeignete Maßnahmen angeordnet, ein anderer Auftrag übertragen und der Probedienst bis zu der zulässigen Höchstdauer verlängert werden. Die Möglichkeit einer vorzeitigen Entlassung nach § 14 Absatz 2 Nummer 1 bleibt unberührt.

(3) Nach der Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit wird das Pfarrdienstverhältnis auf Probe fortgesetzt.

(4) Die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können die Dauer des Probedienstes allgemein verkürzen und die in Absatz 1 Satz 2 genannten Fristen abweichend regeln. Sie können nähere Regelungen über die Feststellung der Eignung und die Verlängerung des Probedienstes nach Absatz 2 treffen.

§ 13 Dienstunfähigkeit

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe sind in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie infolge Krankheit, Verletzung oder sonstiger Beschädigung, die sie sich ohne grobes Verschulden bei der Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen haben, dienstunfähig (§ 89 Absatz 1) geworden sind. Sie können in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie aus anderen Gründen dienstunfähig geworden sind; § 94 Absatz 1 findet Anwendung.

(2) Pfarrerinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe werden nach Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit auch dann in den Ruhestand versetzt, wenn sie aus anderen Gründen dienstunfähig geworden sind. § 94 Absatz 1 findet Anwendung.

(3) Pfarrerinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe können nicht in den Wartestand versetzt werden.

§ 14 Beendigung

(1) Das Pfarrdienstverhältnis auf Probe endet in der Regel durch die Berufung in ein Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

4.0 PfdG.EKD

Pfarrdienstgesetz der EKD

(2) Das Pfarrdienstverhältnis auf Probe wird außer durch Tod und durch Beendigung nach den §§ 97 bis 100 und § 102 durch Entlassung beendet, wenn

1. die Pfarrerin oder der Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe sich nicht im Sinne des § 16 Absatz 1 bewährt hat,
2. im Laufe der Probezeit eine der Voraussetzungen für die Berufung nach § 9 Absatz 1 weggefallen ist, ohne dass ein Fall von § 13 Absatz 1 vorliegt,
3. eine Amtspflichtverletzung vorliegt, die im Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit mindestens eine Kürzung der Bezüge zur Folge hätte,
4. die Pfarrerin oder der Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe dienstunfähig ist und nicht in den Ruhestand versetzt wird,
5. die Ordination versagt worden ist.

(3) Das Pfarrdienstverhältnis auf Probe ist durch Entlassung zu beenden, wenn nicht innerhalb von vier Jahren nach Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit ein Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit begründet wird. Die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können abweichende Regelungen hierzu erlassen. Die Frist verlängert sich um die Dauer einer Beurlaubung, des Mutterschutzes und einer Inanspruchnahme von Elternzeit.

(4) Bei einer Entlassung nach Absatz 2 Nummer 1, 2, 4 und 5 sowie nach Absatz 3 sind folgende Fristen einzuhalten:

bei einem Probendienst von

bis zu drei Monaten zwei Wochen zum Monatsschluss,

mehr als drei Monaten ein Monat zum Monatsschluss,

mehr als einem Jahr sechs Wochen zum Schluss eines Kalendervierteljahres,

mehr als drei Jahren drei Monate zum Schluss des Kalendervierteljahres.

Kapitel 2 Anstellungsfähigkeit

§ 15 Wesen der Anstellungsfähigkeit

(1) Anstellungsfähigkeit ist die Fähigkeit, unter Berufung in ein Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit eine Stelle insbesondere in einer Kirchengemeinde übertragen zu bekommen.

(2) Die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit begründet keinen Anspruch auf Berufung in ein Pfarrdienstverhältnis.

§ 16 Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit

(1) Die Anstellungsfähigkeit wird von den Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüssen nur Bewerberinnen und Bewerbern zuerkannt, die

1. die vorgeschriebene wissenschaftliche und praktische Ausbildung für den Pfarrdienst erfolgreich absolviert haben,
2. die Voraussetzungen für die Ordination (§ 4 Absatz 1) erfüllen,
3. die Voraussetzungen des § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 7 für die Berufung in das Pfarrdienstverhältnis auf Probe erfüllen und
4. sich im Pfarrdienst, insbesondere in der selbständigen und eigenverantwortlichen Wahrnehmung pfarrdienstlicher Aufgaben, in vollem Umfang bewährt haben.

In der Regel wird die Bewährung im Pfarrdienstverhältnis auf Probe nachgewiesen.

(2) Die Anstellungsfähigkeit kann abweichend von Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 aufgrund einer anderen Ausbildung erworben werden, wenn die übrigen Voraussetzungen der Anstellungsfähigkeit erfüllt sind und die andere Ausbildung der in den geltenden Kirchengesetzen über die Ausbildung zum Pfarrdienst vorgeschriebenen wissenschaftlichen und praktischen Ausbildung gleichwertig ist.

(3) Absatz 2 gilt insbesondere für Hochschullehrerinnen und -lehrer der evangelischen Theologie, denen die Anstellungsfähigkeit nicht bereits gemäß § 16 Absatz 1 zuerkannt wurde, aber die die übrigen Voraussetzungen der Anstellungsfähigkeit erfüllen. Von dem Nachweis einer praktischen Ausbildung kann in Ausnahmefällen abgesehen werden.

(4) Theologinnen und Theologen aus nicht zur Evangelischen Kirche in Deutschland gehörenden evangelischen Kirchen, die die Voraussetzungen der Anstellungsfähigkeit mit Ausnahme der Anforderungen zur praktischen Ausbildung (Absatz 1 Satz 1 Nummer 1) und zur Bewährung im Pfarrdienst (Absatz 1 Satz 1 Nummer 4) erfüllen, kann die Anstellungsfähigkeit nach angemessener Vorbereitung und aufgrund eines Kolloquiums zuerkannt werden.

(5) Theologinnen und Theologen aus nicht zur Evangelischen Kirche in Deutschland gehörenden evangelischen Kirchen, die die Voraussetzungen der Anstellungsfähigkeit mit Ausnahme der Anforderungen zur wissenschaftlichen Ausbildung erfüllen, kann die Anstellungsfähigkeit zuerkannt werden, nachdem sie den nachträglichen Erwerb ausreichender wissenschaftlicher Bildung durch eine Prüfung nachgewiesen haben.

(6) Theologinnen und Theologen, die aus einer nichtevangelischen Kirche zur evangelischen Kirche übertreten sind, kann die Anstellungsfähigkeit nach angemessener Probezeit und aufgrund einer besonderen Prüfung zuerkannt werden, sofern die Voraussetzungen der Anstellungsfähigkeit, insbesondere der vorgeschriebenen wissenschaftlichen Ausbildung erfüllt sind.

§ 17 Anerkennung der Anstellungsfähigkeit

(1) Die im Geltungsbereich dieses Kirchengesetzes nach § 16 Absatz 1 zuerkannte Anstellungsfähigkeit wird von der Evangelischen Kirche in Deutschland, den Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüssen anerkannt.

4.0 PfdG.EKD

Pfarrdienstgesetz der EKD

(2) Liegt der Anstellungsfähigkeit eine Entscheidung nach § 16 Absatz 2 bis 6 zugrunde, so können die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse sie allgemein oder im Einzelfall anerkennen.

§ 18 Verlust, erneute Zuerkennung

(1) Die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit kann, solange ein Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit nicht begründet worden ist, zurückgenommen werden, wenn Tatsachen bekannt werden, deren Kenntnis der getroffenen Entscheidung entgegengestanden hätte.

(2) Sind seit der Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit mehr als fünf Jahre vergangen, ohne dass ein geordneter kirchlicher Dienst übertragen worden ist, so kann das Fortbestehen der Anstellungsfähigkeit vom Ausgang eines Kolloquiums oder einer anderen Überprüfung abhängig gemacht werden. Hiervon kann abgesehen werden, wenn das Amt der öffentlichen Wortverkündigung regelmäßig ehrenamtlich ausgeübt wurde. Zuständig für die Durchführung des Kolloquiums und die Entscheidung über einen Widerruf der Anstellungsfähigkeit ist die Gliedkirche, bei der ein Pfarrdienstverhältnis begründet werden soll. Sie widerruft die Anstellungsfähigkeit nicht gegen den Widerspruch der Gliedkirche, die die Anstellungsfähigkeit zuerkannt hat.

(3) Mit dem Verlust der Anstellungsfähigkeit verliert die Pfarrerin oder der Pfarrer vorbehaltlich der Regelung des § 5 Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung.

(4) Werden Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung gemäß § 6 erneut anvertraut, so kann damit die erneute Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit verbunden werden.

Teil 4 Begründung des Pfarrdienstverhältnisses

§ 19 Voraussetzungen

(1) In ein Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit kann berufen werden, wer

1. die in § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 7 genannten Voraussetzungen erfüllt; § 9 Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt,
2. im Sinne von § 7 unbeschadet des § 118 Absatz 2 ordiniert ist,
3. die Anstellungsfähigkeit nach diesem Kirchengesetz von einer Gliedkirche oder einem gliedkirchlichen Zusammenschluss erhalten hat und
4. das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

In besonders begründeten Fällen kann von den Voraussetzungen des Satzes 1 Nummer 4 abgewichen werden. Ein besonders begründeter Fall liegt insbesondere vor, wenn das 40.

Lebensjahr aufgrund Mutterschutz, Elternzeit oder Pflege von Angehörigen überschritten wurde.

(2) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich ein höheres Höchstalter für die Aufnahme in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit festsetzen.

§ 20 Berufung

(1) Das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit wird durch die Berufung in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit begründet. Gleichzeitig erfolgt die Berufung zur Pfarrerin oder zum Pfarrer, wenn diese nicht bereits gemäß § 10 Absatz 1 erfolgt ist.

(2) Die Berufung wird mit Aushändigung der Berufungsurkunde wirksam, wenn nicht in der Urkunde ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist. Eine Berufung auf einen zurückliegenden Zeitpunkt ist unzulässig und insoweit unwirksam.

(3) Die Berufungsurkunde muss die Worte: "in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit berufen" enthalten.

(4) Die Begründung des Pfarrdienstverhältnisses auf Lebenszeit ist in der Regel mit der erstmaligen Übertragung einer Stelle einer Anstellungskörperschaft im Sinne des § 25 Absatz 2 verbunden.

(5) Die in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit berufenen Pfarrerinnen und Pfarrer werden in einem Gottesdienst eingeführt.

§ 21 Nichtigkeit der Berufung

(1) Eine Berufung ist nichtig,

1. wenn sie nicht der in § 20 Absatz 3 vorgeschriebenen Form entspricht,
2. wenn sie von einer unzuständigen Stelle ausgesprochen wurde,
3. wenn die oder der Berufene nicht Mitglied der Evangelischen Kirche in Deutschland war,
4. wenn die oder der Berufene zur Zeit der Berufung ganz oder teilweise unter Betreuung stand oder
5. wenn die Ordination nicht vollzogen wurde.

(2) Die Berufung ist von Anfang an als wirksam anzusehen, wenn

1. im Fall des Absatzes 1 Nummer 1 aus der Urkunde oder aus dem Akteninhalt eindeutig hervorgeht, dass die für die Berufung zuständige Stelle ein bestimmtes Pfarrdienstverhältnis begründen oder ein bestehendes Dienstverhältnis in ein solches anderer Art umwandeln wollte, für das die sonstigen Voraussetzungen vorliegen,

4.0 PfdG.EKD

Pfarrdienstgesetz der EKD

2. im Fall des Absatzes 1 Nummer 2 die zuständige Stelle die Berufung rückwirkend bestätigt.

(3) Sobald der Grund für die Nichtigkeit bekannt wird, ist er der berufenen Person mitzuteilen. Jede weitere Ausübung des Dienstes ist zu untersagen.

§ 22 Rücknahme der Berufung

(1) Die Berufung ist mit Wirkung auch für die Vergangenheit zurückzunehmen, wenn

1. sie durch Täuschung oder auf andere unredliche Weise herbeigeführt wurde,
2. nicht bekannt war, dass die berufene Person ein Verbrechen oder ein Vergehen begangen hatte, das sie für die Berufung in das Pfarrdienstverhältnis unwürdig erscheinen lässt,
3. im Zeitpunkt der Berufung die Fähigkeit zur Wahrnehmung kirchlicher oder öffentlicher Ämter nicht vorlag.

(2) Die Berufung soll, soweit sie nicht bereits nach § 21 nichtig ist, zurückgenommen werden, wenn sie wegen Fehlens von Voraussetzungen zur Berufung nach § 19 Absatz 1 nicht ausgesprochen werden durfte oder wenn nicht bekannt war, dass die berufene Person in einem rechtlich geordneten Verfahren aus einem kirchlichen oder einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis entfernt worden war oder ihr die Versorgungsbezüge oder die mit der Ordination verliehenen Rechte aberkannt worden waren.

(3) Die Berufung ist innerhalb von sechs Monaten, nachdem die für die Berufung zuständige Stelle von dem Grund der Rücknahme Kenntnis erlangt hat, zurückzunehmen.

(4) Sobald der Grund für die Rücknahme bekannt wird, ist er der berufenen Person mitzuteilen. Jede weitere Ausübung des Dienstes kann untersagt werden.

§ 23 Rechtsfolgen von Nichtigkeit und Rücknahme, Amtshandlungen

(1) Die Nichtigkeit und die Rücknahme haben zur Folge, dass die Berufung von Anfang an unwirksam ist.

(2) Die Feststellung der Nichtigkeit, die Rücknahme und die Untersagung der Dienstausübung haben auf die Gültigkeit der bis dahin vollzogenen dienstlichen Handlungen keinen Einfluss. Die gezahlte Besoldung kann belassen werden.

Teil 5 Amt und Rechtsstellung

Kapitel 1 Wahrnehmung des Dienstes

§ 24 Amtsführung

- (1) Pfarrerrinnen und Pfarrer haben den Auftrag und das Recht, das Wort Gottes öffentlich zu verkündigen und die Sakramente zu verwalten. Sie sind berechtigt und verpflichtet zur Leitung des Gottesdienstes, zur Vornahme von Amtshandlungen, zur christlichen Unterweisung und zur Seelsorge.
- (2) Pfarrerrinnen und Pfarrer sind in Gestaltung und Inhalt ihrer Verkündigung frei und nur an die Verpflichtungen aus der Ordination nach § 3 Absatz 2 und an die Ordnungen ihrer Kirche gebunden.
- (3) Pfarrerrinnen und Pfarrer haben in ihrem dienstlichen und außerdienstlichen Verhalten erkennen zu lassen, dass sie dem anvertrauten Amt verpflichtet sind und dieses sie an die ganze Gemeinde weist. Sie berücksichtigen in ihrem Dienst die Vielfalt der Handlungsfelder und Erscheinungsformen, in denen sich der Auftrag der Kirche konkretisiert.
- (4) Pfarrerrinnen und Pfarrer haben die ihnen obliegenden Pflichten mit vollem persönlichen Einsatz treu, uneigennützig und gewissenhaft zu erfüllen.

§ 25 Wahrnehmung des geordneten kirchlichen Dienstes

- (1) Pfarrerrinnen und Pfarrer nehmen das Amt der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung in einem gemeindlichen Auftrag, in einem allgemeinen kirchlichen Auftrag oder in einem kirchenleitenden Amt wahr.
- (2) Ein Auftrag ist nach Maßgabe des Rechts der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse in der Regel mit einer Stelle verbunden. Anstellungskörperschaften, bei denen Stellen errichtet werden, können neben den in § 2 Absatz 1 genannten Dienstherren Kirchengemeinden und andere juristische Personen sein, über die die Evangelische Kirche in Deutschland, eine Gliedkirche oder ein gliedkirchlicher Zusammenschluss die Aufsicht führt.
- (3) Der Auftrag kann durch eine Dienstbeschreibung geregelt werden.
- (4) Pfarrerrinnen und Pfarrer sind verpflichtet, über den mit einem Auftrag unmittelbar übertragenen Aufgabenbereich hinaus Vertretungen und andere zusätzliche Aufgaben zu übernehmen.
- (5) Für Inhaberinnen und Inhaber kirchenleitender Ämter, die in einem Pfardienstverhältnis stehen, können die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich durch Kirchengesetz abweichende Regelungen treffen. Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und

4.0 PfdG.EKD

Pfarrdienstgesetz der EKD

gliedkirchlichen Zusammenschlüsse bestimmen je für ihren Bereich, wer ein kirchenleitendes Amt innehat.

§ 26 Gesamtkirchliche Einbindung des Dienstes

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer werden in ihrem Dienst durch ihren Dienstherrn gefördert und begleitet. Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse stellen dafür geeignete Einrichtungen und den Dienst kirchlicher Leitungs- und Aufsichtsämter zur Verfügung. Pfarrerinnen und Pfarrer sind berechtigt und verpflichtet, diese Begleitung anzunehmen.

(2) Pfarrerinnen und Pfarrer sind auf die Fürbitte, den Rat und die Hilfe der Gemeinde angewiesen. Pfarrerinnen und Pfarrer wirken mit allen in den Dienst der Kirche Gerufenen an der Erfüllung des kirchlichen Auftrages mit und tragen mit ihnen Verantwortung für diese Dienstgemeinschaft.

(3) Pfarrerinnen und Pfarrer stehen als Ordinierte in einer Gemeinschaft untereinander. Sie sollen bereit sein, einander in Lehre, Dienst und Leben Rat und Hilfe zu geben und anzunehmen. Sie sind verpflichtet, regelmäßig am Pfarrkonvent und entsprechenden Einrichtungen teilzunehmen.

(4) Pfarrerinnen und Pfarrer üben ihren Dienst in Verantwortung für die Einheit der Kirche und die ihr obliegenden Aufgaben aus. Sie haben insbesondere alles zu unterlassen, was den Zusammenhalt einer Gemeinde oder den Dienst anderer Ordiniertes erschweren kann.

(5) Pfarrerinnen und Pfarrer sollen Konflikten in der Wahrnehmung des Dienstes rechtzeitig mit geeigneten Mitteln begegnen. Hierzu kommen neben den Mitteln der Dienst- und Gemeindeführung insbesondere Visitation, Mediation, Gemeindeführung oder Supervision in Betracht.

§ 27 Gemeindefröherinnen und Gemeindefröher

(1) Der Dienst von Pfarrerinnen und Pfarrern, die eine gemeindliche Stelle innehaben oder einen anderen gemeindlichen Auftrag im Sinne des § 25 wahrnehmen (Gemeindefröherinnen und Gemeindefröher) kann sich auf eine oder mehrere Kirchengemeinden, auf rechtlich geordnete Teile von Kirchengemeinden oder einen rechtlich geordneten Verbund mehrerer Kirchengemeinden beziehen.

(2) Gemeindefröherinnen und Gemeindefröher haben dafür Sorge zu tragen, dass der Zusammenhalt ihrer Gemeinde gestärkt und erhalten wird. Sie sind zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit mit den Leitungsorganen ihrer Gemeinde und ihrer Kirche verpflichtet. Ihr Dienst umfasst auch die Aufgaben, die sich aus der geordneten Zusammenarbeit einer Gemeinde mit anderen Gemeinden und Einrichtungen ergeben.

- (3) Sind in einer Gemeinde mehrere Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer tätig, so sind sie einander in der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung gleichgestellt und in besonderer Weise zu vertrauensvoller Zusammenarbeit verpflichtet.
- (4) Die Gliedkirchen können bestimmen, dass die Erteilung von Religionsunterricht zum Auf-trag der Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer gehört.

§ 28 Parochialrecht

- (1) Amtshandlungen an Gliedern einer Kirchengemeinde werden von der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer vorgenommen.
- (2) Gottesdienste und Amtshandlungen außerhalb des Bereichs der örtlichen Zuständigkeit einer Pfarrerin oder eines Pfarrers bedürfen der Genehmigung der örtlich zuständigen Stelle.
- (3) In Notfällen, insbesondere bei Todesgefahr, ist jede Pfarrerin und jeder Pfarrer zu Amtshandlungen unmittelbar berechtigt und verpflichtet. Sie haben darüber der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer alsbald Mitteilung zu machen.
- (4) Das Nähere einschließlich möglicher Ausnahmen regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse.

§ 29 Amtsbezeichnungen

- (1) Die Amtsbezeichnung lautet "Pfarrerin" oder "Pfarrer". Pfarrerrinnen und Pfarrer im Ruhestand führen ihre letzte Amtsbezeichnung mit dem Zusatz "im Ruhestand" ("i. R.").
- (2) Bei Beendigung des Pfarrdienstverhältnisses erlischt das Recht zur Fortführung der Amtsbezeichnung, es sei denn, dass dieses Recht ausdrücklich belassen wird. In diesem Falle darf die bisherige Amtsbezeichnung nur mit dem Zusatz "außer Dienst" ("a. D.") geführt werden. Bei Verstößen gegen diese Vorschrift kann das Recht zur Fortführung der Amtsbezeichnung entzogen werden.
- (3) Endet ein kirchliches Leitungs- und Aufsichtsamt ohne gleichzeitigen Eintritt in den Ruhestand, so gilt Absatz 2 entsprechend.

Kapitel 2 Pflichten

§ 30 Beichtgeheimnis und seelsorgliche Schweigepflicht

- (1) Pfarrerrinnen und Pfarrer sind verpflichtet, das Beichtgeheimnis gegenüber jedermann unverbrüchlich zu wahren.
- (2) Pfarrerrinnen und Pfarrer haben auch über alles zu schweigen, was ihnen in Ausübung der Seelsorge anvertraut worden oder bekannt geworden ist. Werden sie von der Person,

4.0 PfdG.EKD

Pfarrdienstgesetz der EKD

die sich ihnen anvertraut hat, von der Schweigepflicht entbunden, sollen sie gleichwohl sorgfältig prüfen, ob und inwieweit sie Aussagen oder Mitteilungen verantworten können.

(3) Soweit Pfarrerinnen und Pfarrern Nachteile aus der Pflicht zur Wahrung des Beichtgeheimnisses und der seelsorglichen Schweigepflicht entstehen, hat die Kirche ihnen und ihrer Familie Schutz und Fürsorge zu gewähren.

§ 31 Amtsverschwiegenheit

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer haben über alle Angelegenheiten, die ihnen in Ausübung ihres Dienstes bekannt geworden sind, Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder von Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen, sofern nicht ein Vorbehalt ausdrücklich angeordnet oder vereinbart ist. Dies gilt auch über den Bereich eines Dienstherrn hinaus sowie nach Beginn des Ruhestandes und nach Beendigung des Pfarrdienstverhältnisses.

(2) Pfarrerinnen und Pfarrer dürfen über Angelegenheiten, die nach Absatz 1 der Amtsverschwiegenheit unterliegen, ohne Genehmigung weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung kann versagt werden, wenn durch die Aussage besondere kirchliche Interessen gefährdet würden. Hat sich der Vorgang, der den Gegenstand der Äußerung bildet, bei einem früheren Dienstherrn ereignet, darf die Genehmigung nur mit dessen Zustimmung erteilt werden.

§ 32 Geschenke und Vorteile

(1) Pfarrerinnen und Pfarrern ist es mit Rücksicht auf ihre Unabhängigkeit und das Ansehen des Amtes untersagt,

1. Belohnungen, Geschenke, sonstige Zuwendungen oder Vorteile jedweder Art für sich oder ihre Angehörigen zu fordern, sich versprechen zu lassen oder anzunehmen,
2. Belohnungen, Geschenke, sonstige Zuwendungen oder Vorteile für einen Dritten zu fordern, sich versprechen zu lassen oder anzunehmen, soweit dies bei ihnen oder ihren Angehörigen zu einem wirtschaftlichen oder sonstigen Vorteil führt.

Die Nummern 1 und 2 gelten auch für erbrechtliche Begünstigungen.

(2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden

1. für ortsübliche Sachzuwendungen geringen Umfangs,
2. für Zuwendungen, die im Familien- und Freundeskreis üblich sind und keinen Bezug zum Dienst der Pfarrerin oder des Pfarrers haben,
3. für Erbschaften oder Vermächtnisse, soweit die Pfarrerin oder der Pfarrer zu den gesetzlichen Erben gehört.

- (3) In besonders begründeten Fällen kann der Dienstherr die Annahme von Zuwendungen im Sinne des Absatzes 1 genehmigen. Die Genehmigung ist vor der Annahme der Zuwendung einzuholen.
- (4) Wer gegen das in Absatz 1 genannte Verbot verstößt, hat auf Verlangen das aufgrund des pflichtwidrigen Verhaltens Erlangte dem Dienstherrn herauszugeben, soweit nicht im Strafverfahren der Verfall angeordnet worden oder es auf andere Weise auf den Staat übergegangen ist. Für den Umfang des Herausgabeanspruchs gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung entsprechend. Die Herausgabepflicht nach Satz 1 umfasst auch die Pflicht, dem Dienstherrn Auskunft über Art, Umfang und Verbleib des Erlangten zu geben.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch nach Eintritt in den Ruhestand und Beendigung des Pfarrdienstverhältnisses.

§ 33 Unterstützung von Vereinigungen

Pfarrerinnen und Pfarrer dürfen einer Vereinigung nicht angehören oder sie auf andere Weise unterstützen, wenn sie dadurch in Widerspruch zu ihrem Amt treten oder in der Wahrnehmung ihres Dienstes wesentlich behindert werden.

§ 34 Verhalten im öffentlichen Leben

Pfarrerinnen und Pfarrer haben durch ihren Dienst wie auch als Bürgerinnen und Bürger Anteil am öffentlichen Leben. Auch wenn sie sich politisch betätigen, müssen sie erkennen lassen, dass das anvertraute Amt sie an alle Gemeindeglieder weist und mit der ganzen Kirche verbindet. Sie haben die Grenzen zu beachten, die sich hieraus für Art und Maß ihres politischen Handelns ergeben.

§ 35 Mandatsbewerbung

- (1) Beabsichtigt eine Pfarrerin oder ein Pfarrer, sich um die Aufstellung als Kandidatin oder Kandidat für die Wahl zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag, zu einem gesetzgebenden Organ eines Bundeslandes oder zu einem kommunalen Amt oder Mandat zu bewerben, so ist diese Absicht unverzüglich, jedenfalls vor Annahme der Kandidatur, anzuzeigen. Die Pfarrerin oder der Pfarrer ist zur Mitteilung über Ausgang und Annahme der Wahl verpflichtet.
- (2) Pfarrerinnen und Pfarrer, die als Kandidatinnen oder Kandidaten für die Wahl zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag oder zu einem gesetzgebenden Organ eines Bundeslandes aufgestellt worden sind, sind innerhalb der letzten zwei Monate vor dem Wahltag und am Wahltag beurlaubt. Ein Verlust der Stelle tritt nicht ein. Eine Dienstwohnung kann weiter bewohnt werden. Im Übrigen gelten § 75 Absatz 1, 3 und 4 sowie § 76 Absatz 2 und 3.

4.0 PfdG.EKD

Pfarrdienstgesetz der EKD

- (3) Mit der Annahme der Wahl nach Absatz 2 ist die Pfarrerin oder der Pfarrer beurlaubt. Es gelten § 75 Absatz 1, 3 und 4 sowie § 76 Absatz 2 und 3. Eine Dienstwohnung ist zu räumen. Die Beurlaubung endet mit Ablauf der Wahlperiode oder mit einer vorzeitigen Beendigung des Mandats.
- (4) Während einer Beurlaubung nach den Absätzen 2 und 3 darf das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung nur im Einzelfall mit Genehmigung ausgeübt werden.
- (5) Für die Mandatsbewerbung und Mandatsausübung in einer kommunalen Vertretungskörperschaft oder in anderen als den in den Absätzen 2 bis 4 genannten politischen Ämtern gelten die Vorschriften des Bundesbeamtengesetzes entsprechend.
- (6) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich von den Absätzen 2, 3 und 5 abweichende Regelungen treffen.

§ 36 Amtskleidung

Bei Gottesdiensten und Amtshandlungen wird die vorgeschriebene Amtskleidung getragen. Bei sonstigen Anlässen darf sie nur getragen werden, wenn dies dem Herkommen entspricht oder besonders angeordnet wird. Orden, Ehrenzeichen und Abzeichen dürfen zur Amtskleidung nicht getragen werden.

§ 37 Erreichbarkeit

- (1) Pfarrerrinnen und Pfarrer müssen erreichbar sein und ihren Dienst innerhalb angemessener Zeit im Dienstbereich aufnehmen können.
- (2) Sind Pfarrerrinnen und Pfarrer an der Erfüllung ihrer Dienstpflichten, insbesondere der Pflicht, erreichbar zu sein, gehindert, so haben sie dies unverzüglich anzuzeigen. Im Falle der Verhinderung aufgrund einer Krankheit kann ein ärztliches, amts- oder vertrauensärztliches Attest verlangt werden.

§ 38 Residenzpflicht, Dienstwohnung

- (1) Gemeindepfarrerrinnen und Gemeindepfarrer sind verpflichtet, am Dienstsitz zu wohnen. Eine für sie bestimmte Dienstwohnung haben sie zu beziehen. Ausnahmen können in besonders begründeten Fällen genehmigt werden.
- (2) Pfarrerrinnen und Pfarrer mit einer allgemeinen kirchlichen Stelle oder einem allgemeinen kirchlichen Auftrag oder in einem kirchenleitenden Amt haben ihre Wohnung so zu nehmen, dass sie in der ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihres Dienstes nicht beeinträchtigt werden. Sie können angewiesen werden, eine Dienstwohnung zu beziehen.
- (3) Pfarrerrinnen und Pfarrer, die eine Dienstwohnung bewohnen, dürfen Teile der Dienstwohnung nur mit Genehmigung an Dritte überlassen. Die Ausübung eines Gewerbes oder

eines anderen Berufes in der Dienstwohnung bedarf, auch für die mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen, einer Genehmigung.

(4) Wird das Pfardienstverhältnis beendet, so ist die Dienstwohnung in angemessener Frist zu räumen. Dies gilt bei Veränderungen des Pfardienstverhältnisses sinngemäß.

§ 39 Ehe und Familie

(1) Pfarrerrinnen und Pfarrer sind auch in ihrer Lebensführung im familiären Zusammenleben und in ihrer Ehe an die Verpflichtungen aus der Ordination (§ 3 Absatz 2) gebunden. Hierfür sind Verbindlichkeit, Verlässlichkeit und gegenseitige Verantwortung maßgebend.

(2) Pfarrerrinnen und Pfarrer sollen sich bewusst sein, dass die Entscheidung für eine Ehepartnerin oder einen Ehepartner Auswirkungen auf ihren Dienst haben kann. Ehepartnerinnen und Ehepartner sollen evangelisch sein. Sie müssen einer christlichen Kirche angehören; im Einzelfall kann eine Ausnahme zugelassen werden, wenn zu erwarten ist, dass die Wahrnehmung des Dienstes nicht beeinträchtigt wird.

(3) Pfarrerrinnen und Pfarrer haben eine beabsichtigte Änderung ihres Personenstandes, eine kirchliche Trauung und andere wesentliche Änderungen in ihren persönlichen Lebensverhältnissen alsbald anzuzeigen. Sie haben die Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen vorzulegen, die erforderlich sind, um die Auswirkungen auf den Dienst beurteilen zu können.

§ 40 Verwaltungsarbeit

Pfarrerrinnen und Pfarrer haben die ihnen obliegenden Aufgaben in der Verwaltung, der pfarramtlichen Geschäftsführung, der Kirchenbuchführung und in Vermögens- und Geldangelegenheiten sorgfältig zu erfüllen.

§ 41 Pflichten bei Beendigung eines Auftrages

Pfarrerrinnen und Pfarrer haben bei Beendigung eines Auftrages oder einer sonstigen ihnen übertragenen Aufgabe, sowie bei Beendigung des Pfardienstverhältnisses, die in ihrem Besitz befindlichen amtlichen Schriftstücke und Gegenstände jeder Art, insbesondere sämtliche Aufzeichnungen über dienstliche Vorgänge, auch soweit es sich um Wiedergaben handelt, sowie Kirchensiegel, Kirchenbücher, Kirchenakten, Kassenbücher und Vermögenswerte zu übergeben und über eine ihnen anvertraute Vermögensverwaltung Rechenschaft abzulegen. Die Pflicht zur Herausgabe gilt auch für ihre Hinterbliebenen und Erben.

4.0 PfdG.EKD

Pfarrdienstgesetz der EKD

§ 42 Fernbleiben vom Dienst, Verletzung der Pflicht zur Erreichbarkeit

Nehmen Pfarrerrinnen und Pfarrer schuldhaft ihren Dienst nicht wahr oder verletzen sie schuldhaft ihre Pflicht, erreichbar zu sein, so verlieren sie für die Dauer des Fernbleibens vom Dienst den Anspruch auf Dienstbezüge. Der Verlust der Dienstbezüge ist festzustellen und der Pfarrerrin und dem Pfarrer mitzuteilen. Die Möglichkeit, ein Disziplinarverfahren einzuleiten, bleibt unberührt.

§ 43 Mitteilungen in Strafsachen

Pfarrerrinnen und Pfarrer sind zur Mitteilung verpflichtet, wenn in einem strafrechtlichen Verfahren Anklage gegen sie erhoben oder Strafbefehl erlassen wird. Sie haben das Ergebnis eines solchen Verfahrens anzuzeigen und die strafgerichtliche Entscheidung vorzulegen.

§ 44 Amtspflichtverletzung

(1) Pfarrerrinnen und Pfarrer verletzen ihre Amtspflicht, wenn sie in ihrer Amts- oder Lebensführung innerhalb oder außerhalb des Dienstes schuldhaft gegen ihnen obliegende Pflichten verstoßen.

(2) Die Rechtsfolgen der Amtspflichtverletzung und das Verfahren ihrer Feststellung richten sich nach dem Disziplinarrecht.

§ 45 Lehrpflichtverletzung

(1) Nach Maßgabe des Rechts der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse findet im Falle einer Beanstandung der Lehre ein besonderes Verfahren statt. Verfahren und Rechtsfolgen werden durch Kirchengesetz geregelt.

(2) Ordinierte in einem Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche in Deutschland unterstehen der Lehraufsicht der Kirche, die sie beurlaubt hat, hilfsweise der Kirche, in der sie ordiniert wurden.

§ 46 Schadensersatz

(1) Verletzen Pfarrerrinnen und Pfarrer vorsätzlich oder grob fahrlässig ihnen obliegende Pflichten, so haben sie dem Dienstherrn den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Dasselbe gilt, wenn der Dienstherr einem Anderen Schadensersatz zu leisten hat, weil eine Pfarrerrin oder ein Pfarrer die Amtspflicht verletzt hat.

(2) Haben mehrere Pfarrerrinnen oder Pfarrer den Schaden gemeinsam verursacht, so haften sie gesamtschuldnerisch.

- (3) Leistet die Pfarrerin oder der Pfarrer dem Dienstherrn Ersatz und hat dieser einen Ersatzanspruch gegen einen Dritten, so ist dieser Anspruch an die Pfarrerin oder den Pfarrer abzutreten.
- (4) Hat der Dienstherr Dritten Schadensersatz geleistet, gilt als Zeitpunkt, zu dem der Dienstherr Kenntnis im Sinne der Verjährungsvorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches erlangt, der Zeitpunkt, zu dem der Ersatzanspruch gegenüber Dritten vom Dienstherrn anerkannt oder dem Dienstherrn gegenüber rechtskräftig festgestellt wird.

Kapitel 3 Rechte

§ 47 Recht auf Fürsorge

- (1) Pfarrerrinnen und Pfarrer haben ein Recht auf Fürsorge für sich und ihre Familie. Sie sind gegen Behinderungen ihres Dienstes und ungerechtfertigte Angriffe auf ihre Person in Schutz zu nehmen.
- (2) Geschlecht, Abstammung, Rasse oder ethnische Herkunft dürfen sich bei dem beruflichen Fortkommen nicht nachteilig auswirken.

§ 48 Seelsorge

Pfarrerrinnen und Pfarrer haben Anspruch auf seelsorgliche Begleitung.

§ 49 Unterhalt

- (1) Pfarrerrinnen und Pfarrer haben Anspruch auf angemessenen Unterhalt für sich und ihre Familie, insbesondere durch Gewährung von Besoldung und Versorgung sowie von Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen. Das Nähere sowie die Erstattung von Reise- und Umzugskosten regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich. Die Regelung der Besoldung und Versorgung bedarf eines Kirchengesetzes.
- (2) Pfarrerrinnen und Pfarrer können, wenn gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist, Ansprüche auf Dienstbezüge nur insoweit abtreten, als sie der Pfändung unterliegen. Der Dienstherr kann ein Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht gegenüber Ansprüchen auf Dienstbezüge nur insoweit geltend machen, als sie pfändbar sind. Diese Einschränkung gilt nicht, soweit ein Anspruch auf Schadensersatz wegen vorsätzlicher unerlaubter Handlung besteht.

§ 50 Abtretung von Schadensersatzansprüchen

- (1) Werden Pfarrerrinnen oder Pfarrer oder deren Angehörige körperlich verletzt oder getötet,

4.0 PfdG.EKD

Pfarrdienstgesetz der EKD

so werden Leistungen, zu denen der Dienstherr während einer auf der Körperverletzung beruhenden Aufhebung der Dienstfähigkeit oder infolge der Körperverletzung oder der Tötung verpflichtet ist, nur gewährt, wenn gesetzliche Ansprüche gegen Dritte auf Schadensersatz wegen der Körperverletzung oder der Tötung bis zur Höhe der Leistung des Dienstherrn Zug um Zug abgetreten werden.

(2) Nach Absatz 1 abgetretene Ansprüche dürfen nicht zum Nachteil der verletzten Person oder ihrer Hinterbliebenen geltend gemacht werden.

§ 51 Schäden bei Ausübung des Dienstes

(1) Sind bei Ausübung des Dienstes, ohne dass ein Dienstunfall eingetreten ist, Kleidungsstücke oder sonstige Gegenstände, die üblicherweise bei Wahrnehmung des Dienstes mitgeführt werden, beschädigt oder zerstört worden oder abhanden gekommen, so kann gegen Abtretung etwaiger Ersatzansprüche Ersatz geleistet werden.

(2) Ersatz wird nicht gewährt, wenn der Schaden durch ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Pfarrerin oder des Pfarrers herbeigeführt worden ist.

§ 52 Dienstfreier Tag

Pfarrerinnen und Pfarrer sollen Gelegenheit haben, ihren Dienst unter Berücksichtigung der dienstlichen Belange so einzurichten, dass ein Tag in der Woche von dienstlichen Verpflichtungen frei bleibt. Die Pflicht, erreichbar zu sein, bleibt hiervon unberührt, wenn keine Vertretung gewährleistet ist.

§ 53 Erholungs- und Sonderurlaub

(1) Pfarrerinnen und Pfarrern steht jährlich Erholungsurlaub unter Fortgewährung der Dienstbezüge zu.

(2) Pfarrerinnen und Pfarrern kann aus wichtigen Gründen Sonderurlaub gewährt werden.

(3) Zur Mitarbeit in kirchlichen Organen benötigen Pfarrerinnen und Pfarrer keinen Urlaub. Hat die Mitarbeit zur Folge, dass sie ihre Pflicht, erreichbar zu sein, oder eine andere Dienstpflicht nicht wahrnehmen können, so haben sie dies vorher anzuzeigen.

(4) Das Nähere einschließlich möglicher weiterer Gremien im Sinne des Absatzes 3 regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich durch Rechtsverordnung.

§ 54 Mutterschutz, Elternzeit, Arbeitsschutz, Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen

(1) Die allgemeinen Vorschriften über Mutterschutz, Elternzeit, Arbeitsschutz, Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen sind anzuwenden, soweit diese unmittelbar gelten. Im Übrigen gelten die Regelungen für Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte ent-

sprechend, soweit sie nicht der Wahrnehmung gottesdienstlicher Aufgaben entgegenstehen und soweit nicht die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich andere Regelungen treffen.

(2) Wird während der Elternzeit kein Dienst oder Dienst mit weniger als der Hälfte eines vollen Dienstumfangs ausgeübt, so tritt ein Verlust der Stelle nicht ein, sofern diese Formen der Elternzeit insgesamt längstens für 18 Monate in Anspruch genommen werden. Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich eine längere Frist bestimmen. Im Übrigen gelten § 69 Absatz 3 und 4, die §§ 72 und 73, § 74 Absatz 2 und die §§ 75 und 76 während der Elternzeit entsprechend.

(3) Schwangerschaft, Mutterschutz, Elternzeit und Pflege von Angehörigen dürfen sich bei der Begründung eines Pfarrdienstverhältnisses und dem beruflichen Fortkommen nicht nachteilig auswirken. Das gilt auch für Behinderung, wenn nicht zwingende sachliche Gründe, insbesondere Gründe nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4, 6 und 7 vorliegen.

(4) Pfarrerrinnen und Pfarrer, die Elternzeit in Anspruch nehmen, erhalten Beihilfe in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen nach den Regelungen des § 75 Absatz 4.

Kapitel 4 Begleitung des Dienstes, Aufsicht

§ 55 Personalentwicklung und Fortbildung

(1) Pfarrerrinnen und Pfarrer sind berechtigt und verpflichtet, die für ihren Dienst erforderliche Kompetenz durch Teilnahme an Maßnahmen der Personalentwicklung und regelmäßige Fortbildung fortzuentwickeln.

(2) Maßnahmen der Personalentwicklung sollen Pfarrerrinnen und Pfarrer in ihrem Dienst würdigen und helfen, die für den Dienst erforderlichen Gaben zu entdecken, zu fördern und zu entwickeln. Im Rahmen der Personalentwicklung können insbesondere regelmäßige Gespräche nach einer festen Ordnung durchgeführt und verbindliche Vereinbarungen über Ziele der Arbeit und über Maßnahmen der Personalentwicklung getroffen werden.

(3) Maßnahmen der Fortbildung sollen helfen, die für den Dienst erforderlichen Kenntnisse, Einsichten und Fertigkeiten fortzuentwickeln. Maßnahmen der Fortbildung sind insbesondere die theologische Arbeit im Pfarrkonvent, die Teilnahme an Fortbildungsangeboten und das Selbststudium.

§ 56 Beurteilungen

Pfarrerrinnen und Pfarrer können nach Maßgabe des Rechts der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse beurteilt werden.

4.0 PfdG.EKD

Pfarrdienstgesetz der EKD

§ 57 Visitation

Pfarrerinnen und Pfarrer sind nach Maßgabe des Rechts der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse berechtigt und verpflichtet, sich zusammen mit der Gemeinde oder Einrichtung, in der sie Dienst tun, visitieren zu lassen und an der Visitation mitzuwirken.

§ 58 Dienstaufsicht

- (1) Die Dienstaufsicht soll sicherstellen, dass Pfarrerinnen und Pfarrer ihre Pflichten ordnungsgemäß erfüllen. Sie umfasst auch die Aufgabe, Pfarrerinnen und Pfarrer in ihrem Dienst zu unterstützen und Konflikten rechtzeitig durch geeignete Maßnahmen im Sinne des § 26 Absatz 5 zu begegnen.
- (2) Die mit der Dienstaufsicht Beauftragten können dienstliche Anordnungen treffen. Diese sind für die Pfarrerinnen und Pfarrer bindend.
- (3) Wer die Dienstaufsicht ausübt, hat darauf zu achten, dass das Handeln im Rahmen der Dienstaufsicht von der Seelsorge an Pfarrerinnen und Pfarrern unterschieden wird.

§ 59 Ersatzvornahme

Vernachlässigen Pfarrerinnen oder Pfarrer ihre Dienstpflichten, so kann nach erfolgloser Mahnung und Fristsetzung die ersatzweise Erledigung rückständiger Arbeiten veranlasst werden. Bei Verschulden können ihnen die Kosten auferlegt werden.

§ 60 Vorläufige Untersagung der Dienstausbübung

- (1) Pfarrerinnen und Pfarrern kann die Ausübung des Dienstes aus wichtigen dienstlichen Interessen ganz oder teilweise untersagt werden. Das Verbot erlischt, wenn nicht bis zum Ablauf von drei Monaten gegen die Pfarrerin oder den Pfarrer ein Disziplinarverfahren oder ein auf Rücknahme der Berufung, auf Veränderung des Pfarrdienstverhältnisses oder auf Entlassung gerichtetes Verfahren eingeleitet worden ist.
- (2) Die Möglichkeit, aufgrund anderer kirchengesetzlicher Vorschriften die Ausübung des Dienstes zu untersagen, bleibt unberührt.

Kapitel 5 Personalakten

§ 61 Personalaktenführung

- (1) Für jede Pfarrerin und jeden Pfarrer ist eine Personalakte zu führen. Sie ist vertraulich zu behandeln und vor unbefugter Einsicht zu schützen.
- (2) Zur Personalakte gehören alle Unterlagen, die die Pfarrerin oder den Pfarrer betreffen, soweit sie mit dem Pfarrdienstverhältnis in einem unmittelbaren inneren Zusammenhang

stehen; hierzu gehören auch in Dateien gespeicherte, personenbezogene Daten (Personalaktendaten). Unterlagen, die besonderen, von der Person und dem Pfarrdienstverhältnis sachlich zu trennenden Zwecken dienen, insbesondere Prüfungsakten, sind nicht Bestandteil der Personalakten. Wird die Personalakte in Grund- und Teilakten gegliedert, so ist in die Grundakte ein vollständiges Verzeichnis aller Teilakten aufzunehmen. Ist die Führung von Nebenakten erforderlich, ist auch dies in der Grundakte zu vermerken.

(3) Personalaktendaten dürfen nur für Zwecke der Personalverwaltung oder Personalwirtschaft verwendet werden. Soweit in diesem Kirchengesetz nicht etwas anderes bestimmt ist, richten sich Verarbeitung und Nutzung sowie Übermittlung der Personalaktendaten nach dem Kirchengesetz über den Datenschutz¹ in der Evangelischen Kirche in Deutschland in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Pfarrerrinnen und Pfarrer sind zu Beschwerden, Behauptungen und Bewertungen, die für sie ungünstig sind oder ihnen nachteilig werden können, vor deren Aufnahme in die Personalakte zu hören; ihre Äußerungen sind zur Personalakte zu nehmen. Anonyme Schreiben dürfen nicht in die Personalakte aufgenommen werden.

(5) Unterlagen über Beschwerden, Behauptungen und Bewertungen sind, falls sie

1. sich als unbegründet oder falsch erwiesen haben, mit Zustimmung der Pfarrerin oder des Pfarrers unverzüglich aus der Personalakte zu entfernen und zu vernichten,
2. für die Pfarrerin oder den Pfarrer ungünstig sind oder ihr oder ihm nachteilig werden können, auf eigenen Antrag nach drei Jahren zu entfernen und zu vernichten; dies gilt nicht für dienstliche Beurteilungen.

Die Frist nach Satz 1 Nummer 2 wird durch neue Sachverhalte im Sinne dieser Vorschrift oder durch die Einleitung eines Straf-, Disziplinar- oder Lehrbeanstandungsverfahrens unterbrochen. Stellt sich der neue Vorwurf als unbegründet oder falsch heraus, gilt die Frist als nicht unterbrochen.

(6) Mitteilungen in Strafsachen, soweit sie nicht Bestandteil einer Disziplinarakte sind, sowie Auskünfte aus dem Bundeszentralregister sind mit Zustimmung der Pfarrerin oder des Pfarrers nach drei Jahren zu entfernen und zu vernichten. Absatz 5 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 62 Einsichts- und Auskunftsrecht

(1) Pfarrerrinnen und Pfarrer haben, auch nach Beendigung des Pfarrdienstverhältnisses, ein Recht auf Einsicht in ihre vollständige Personalakte. Dies gilt ebenso für die von ihnen beauftragten Angehörigen. Ihren Bevollmächtigten ist Einsicht zu gewähren, soweit dienstliche Interessen nicht entgegenstehen. Dies gilt auch für Hinterbliebene, Erbinnen

¹ Nr. I.13.

4.0 PfdG.EKD

Pfarrdienstgesetz der EKD

und Erben, wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird, und für deren Bevollmächtigte.

(2) Pfarrerinnen und Pfarrer haben ein Recht auf Einsicht auch in andere Schriftstücke, die personenbezogene Daten über sie enthalten und für ihr Pfarrdienstverhältnis verarbeitet oder genutzt werden, soweit kirchengesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist. Die Einsichtnahme ist unzulässig, wenn die Daten der Pfarrerinnen und Pfarrer mit Daten Dritter oder mit Daten, die nicht personenbezogen sind und deren Kenntnis die Wahrnehmung des kirchlichen Auftrages gefährden könnte, derart verbunden sind, dass ihre Trennung nicht oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand möglich ist. In diesem Fall ist den Pfarrerinnen und Pfarrern Auskunft zu erteilen. Das Recht auf Einsicht in die Ausbildungs- und Prüfungsakten regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich.

(3) Die personalaktenführende Stelle bestimmt, wo die Einsicht gewährt wird. Soweit dienstliche Interessen nicht entgegenstehen, können auf Kosten der Pfarrerin oder des Pfarrers Kopien gefertigt werden.

(4) Das Recht auf Auskunft steht dem Recht auf Einsicht gleich; insoweit gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

(5) Kenntnisse, die durch Akteneinsicht erlangt sind, unterliegen der Amtsverschwiegenheit nach § 31.

(6) Die Einsicht in Ermittlungsakten eines Disziplinarverfahrens und die Unterrichtung über die Erhebung und Speicherung personenbezogener Daten für diese Akten regelt das Disziplinarrecht.

Kapitel 6 Nebentätigkeit

§ 63 Nebentätigkeit, Grundsatz

Pfarrerinnen und Pfarrer dürfen eine Nebentätigkeit (Nebenamt, Nebenbeschäftigung oder ein öffentliches oder kirchliches Ehrenamt) nur übernehmen, wenn dies mit ihrem Amt und mit der sorgfältigen Erfüllung ihrer Dienstpflichten vereinbar ist und kirchliche Interessen nicht entgegenstehen.

§ 64 Angeordnete Nebentätigkeiten

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer sind verpflichtet, nach Maßgabe des für sie geltenden Rechts der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse auf Verlangen der zuständigen oder vorgesetzten aufsichtführenden Personen oder Stellen eine Nebentätigkeit im kirchlichen Interesse auch ohne Vergütung zu über-

nehmen, soweit sie die erforderliche Eignung dafür besitzen und ihnen die Übernahme zugemutet werden kann.

(2) Mit dem Beginn des Ruhestandes oder des Wartestandes oder mit der Beendigung des Pfardienstverhältnisses endet eine Nebentätigkeit nach Absatz 1, wenn im Einzelfall nicht etwas anderes bestimmt wird.

(3) Pfarrerinnen und Pfarrer, die aus einer auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung übernommenen Tätigkeit in einem Leitungs- oder Aufsichtsorgan einer juristischen Person haftbar gemacht werden, haben Anspruch auf Ersatz eines ihnen entstandenen Schadens. Ist der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden, so besteht ein Ersatzanspruch nur dann, wenn die Pfarrerin oder der Pfarrer auf Verlangen einer Person oder einer Stelle gehandelt hat, die die Dienstaufsicht ausübt.

§ 65 Genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten

(1) Die Übernahme einer Nebentätigkeit bedarf der Genehmigung. Die Genehmigung kann bedingt, befristet, widerruflich oder mit Auflagen erteilt werden. Jede wesentliche Änderung der Nebentätigkeit ist unverzüglich anzuzeigen.

(2) Die Genehmigung ist zu versagen oder zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen des § 63 nicht oder nicht mehr vorliegen. Ein Versagungs- oder Widerrufsgrund liegt insbesondere vor, wenn zu besorgen ist, dass die Nebentätigkeit geeignet ist,

1. nach Art und Umfang die Pfarrerin oder den Pfarrer so stark in Anspruch zu nehmen, dass die sorgfältige Erfüllung der Dienstpflichten behindert werden kann,
2. die Pfarrerin oder den Pfarrer in einen Widerstreit mit den Dienstpflichten zu bringen,
3. das Ansehen der Kirche oder des Amtes zu beeinträchtigen.

§ 66 Genehmigungsfreie Nebentätigkeiten

(1) Keiner Genehmigung und keiner Anzeige bedürfen folgende Nebentätigkeiten:

1. die unentgeltliche Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft bei Angehörigen,
2. eine Testamentsvollstreckung nach dem Tod von Angehörigen,
3. die Verwaltung eigenen oder der Nutznießung der Pfarrerin oder des Pfarrers unterliegenden Vermögens,
4. die Tätigkeit in Pfarrvereinen oder anderen Berufsverbänden,
5. die Übernahme von Ehrenämtern,
6. eine nur gelegentlich ausgeübte schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeit,
7. eine nur gelegentlich ausgeübte selbständige Gutachtertätigkeit.

4.0 PfdG.EKD

Pfarrdienstgesetz der EKD

(2) Keiner Genehmigung, aber einer Anzeige bedürfen Nebentätigkeiten nach Absatz 1 Nummer 6 und 7, wenn sie nicht nur gelegentlich ausgeübt werden.

(3) Aus begründetem Anlass kann verlangt werden, dass die Pfarrerin oder der Pfarrer über eine Nebentätigkeit nach Absatz 1 oder 2, insbesondere über deren Art und Umfang, schriftlich Auskunft erteilt.

(4) Die Übernahme oder Fortführung einer Nebentätigkeit nach Absatz 1 und 2 ist zu untersagen, wenn ein Versagungsgrund nach § 65 Absatz 2 gegeben ist. Sofern es zur sachgerechten und sorgfältigen Erfüllung der Dienstpflichten erforderlich ist, kann die Nebentätigkeit auch bedingt, befristet, widerrufenlich oder unter Auflagen gestattet werden. Die Ausübung eines kirchlichen Ehrenamtes darf nicht aus Gründen der kirchenpolitischen Einflussnahme untersagt werden.

§ 67 Rechtsverordnung über Nebentätigkeiten

Die zur Ausführung der §§ 63 bis 66 notwendigen Regelungen können die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich durch Rechtsverordnung treffen. In der Rechtsverordnung kann insbesondere bestimmt werden,

1. ob und inwieweit Pfarrerrinnen und Pfarrer mit Bezügen verpflichtet sind, die Vergütungen aus Nebentätigkeiten ganz oder teilweise abzuführen;
2. dass Pfarrerrinnen und Pfarrer unverzüglich nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres eine Abrechnung über die Vergütungen und geldwerten Vorteile aus Nebentätigkeiten vorzulegen haben;
3. unter welchen Voraussetzungen Pfarrerrinnen und Pfarrer zur Ausübung von Nebentätigkeiten für dienstliche Zwecke bestimmte Einrichtungen, Personal oder Material in Anspruch nehmen dürfen und in welcher Höhe ein Entgelt hierfür zu entrichten ist.

Teil 6 Veränderungen des Pfarrdienstverhältnisses

Kapitel 1 Beurlaubung und Teildienst

§ 68 Beurlaubung und Teildienst

(1) Pfarrerrinnen und Pfarrer können nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen auf ihren Antrag ohne Besoldung von der Pflicht zur Dienstleistung ganz freigestellt werden (Beurlaubung).

- (2) Der Dienstumfang kann auf Antrag der Pfarrerin oder des Pfarrers nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen bei entsprechender Kürzung der Besoldung bis zur Hälfte des Umfanges eines uneingeschränkten Dienstes ermäßigt werden (Teildienst).
- (3) Nach Maßgabe der Stellenplanung der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüssen kann der Dienstumfang auf Antrag der Pfarrerin oder des Pfarrers im kirchlichen Interesse für begrenzte Zeit unter das nach Absatz 2 zulässige Mindestmaß ermäßigt werden (unterhältiger Teildienst).

§ 69 Beurlaubung und Teildienst aus familiären Gründen

- (1) Pfarrerrinnen und Pfarrer sind, soweit besondere kirchliche oder dienstliche Interessen nicht entgegenstehen, auf Antrag zu beurlauben, wenn sie
1. mindestens ein Kind unter achtzehn Jahren oder
 2. nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftige sonstige Angehörige tatsächlich betreuen oder pflegen. Unter denselben Voraussetzungen ist Teildienst zu be-willigen.
- (2) Die Beurlaubung nach Absatz 1 darf, auch wenn sie mehrfach gewährt wird, auch in Verbindung mit einer Beurlaubung nach § 71 und unterhältigem Teildienst die Dauer von fünfzehn Jahren nicht überschreiten.
- (3) Auf Antrag der Pfarrerin oder des Pfarrers soll die Beurlaubung widerrufen oder der Teildienst geändert werden, wenn die Beurlaubung oder der Teildienst im bisherigen Um-fang nicht mehr zugemutet werden kann und dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Soweit zwingende kirchliche oder dienstliche Interessen dies erfordern, kann nachträglich die Dauer der Beurlaubung oder des Teildienstes beschränkt oder der Umfang des zu leis-tenden Teildienstes erhöht werden.
- (4) Während einer Beurlaubung nach Absatz 1 sollen die Verbindung zum Dienst und der berufliche Wiedereinstieg durch geeignete Maßnahmen erleichtert werden.

§ 70 Beurlaubung im kirchlichen Interesse

- (1) Pfarrerrinnen und Pfarrer können auf Antrag im kirchlichen Interesse beurlaubt werden.
- (2) Die Zeit der Beurlaubung kann nach Maßgabe des jeweils anwendbaren Versorgungs-rechts als ruhegehaltfähige Dienstzeit angerechnet werden, sofern die Beurlaubung im Interesse des Dienstherrn liegt. Im Falle eines besonderen Interesses des Dienstherrn an der Beurlaubung kann die Besoldung belassen werden.
- (3) Die Beurlaubung soll auf Antrag widerrufen werden, wenn sie der Pfarrerin oder dem Pfarrer nicht mehr zugemutet werden kann und dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Sie kann von Amts wegen aus kirchlichen oder dienstlichen Interessen beendet werden.

4.0 PfdG.EKD

Pfarrdienstgesetz der EKD

§ 71 Beurlaubung und Teildienst aus anderen Gründen

- (1) Pfarrerinnen und Pfarrer können auf Antrag
 1. bis zur Dauer von insgesamt sechs Jahren oder
 2. für einen Zeitraum, der sich bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken mussbeurlaubt werden, soweit kirchliche oder dienstliche Interessen nicht entgegenstehen. Die Beurlaubung darf, auch in Verbindung mit einer Beurlaubung nach § 69 und unterhäftigem Teildienst die Dauer von fünfzehn Jahren nicht überschreiten.
- (2) Pfarrerinnen und Pfarrern kann auf Antrag Teildienst bewilligt werden, soweit kirchliche oder dienstliche Interessen nicht entgegenstehen. Soweit zwingende kirchliche oder dienstliche Interessen dies erfordern, kann nachträglich die Dauer der Beurlaubung oder des Teildienstes beschränkt oder der Umfang des zu leistendes Teildienstes erhöht werden.
- (3) Auf Antrag der Pfarrerin oder des Pfarrers soll die Beurlaubung widerrufen oder der Teildienst geändert werden, wenn die Beurlaubung oder der Teildienst im bisherigen Umfang nicht mehr zugemutet werden kann und dienstliche Belange nicht entgegenstehen.
- (4) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können durch Kirchengesetz je für ihren Bereich Regelungen über den Altersteildienst und über eine Sabbatzeit treffen.

§ 72 Informationspflicht und Benachteiligungsverbot

- (1) Wird eine Beurlaubung oder ein Teildienst beantragt, so sind die Pfarrerinnen und Pfarrer schriftlich auf die sich daraus ergebenden Rechtsfolgen hinzuweisen.
- (2) Beurlaubung aus familiären Gründen und Teildienst dürfen sich bei dem beruflichen Fortkommen nicht nachteilig auswirken, wenn nicht zwingende sachliche Gründe vorliegen.

§ 73 Erwerbstätigkeit und Nebentätigkeit während einer Beurlaubung oder eines Teildienstes

- (1) Während einer Beurlaubung oder eines Teildienstes dürfen nur solche Nebentätigkeiten ausgeübt werden, die dem Zweck der Beurlaubung oder des Teildienstes nicht zuwiderlaufen.
- (2) Abweichend von den §§ 63 bis 67 bedürfen Nebentätigkeiten keiner Genehmigung; Erwerbstätigkeiten im Umfang von mindestens der Hälfte eines uneingeschränkten Dienstes sind genehmigungspflichtig.

§ 74 Verfahren

- (1) Beurlaubung und Teildienst beginnen, wenn kein anderer Zeitpunkt festgesetzt wird, mit dem Ablauf des Monats, in dem der Pfarrerin oder dem Pfarrer die Verfügung bekannt

gegeben wird. Bei Pfarrerinnen und Pfarrern im Schul- und Hochschuldienst sollen der Beginn und das Ende einer Beurlaubung und eines Teildienstes oder eine Änderung derselben jeweils auf den Beginn und das Ende eines Schulhalbjahres oder eines Semesters festgesetzt werden.

(2) Ein Antrag auf Verlängerung einer Beurlaubung oder eines Teildienstes soll spätestens drei Monate vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes gestellt werden.

§ 75 Allgemeine Rechtsfolgen der Beurlaubung

(1) Mit dem Beginn einer Beurlaubung verlieren die Pfarrerinnen und Pfarrer ihre Stelle oder ihren Auftrag im Sinne des § 25 und die damit verbundenen oder persönlich übertragenen Aufgaben. Bei kurzfristigen Beurlaubungen können Stelle oder Auftrag belassen werden. Die mit der Stelle verbundenen oder persönlich übertragenen Aufgaben können im Einzelfall ganz oder teilweise belassen werden. Die Rechte und Pflichten aus dem Pfarrdienstverhältnis, insbesondere Lebensführungs- und Verschwiegenheitspflichten, bleiben bestehen, soweit die Beurlaubung dem nicht entgegensteht. Alle Anwartschaften, die im Zeitpunkt der Beurlaubung erworben waren, bleiben gewahrt. Die besoldungs- und versorgungsrechtlichen Vorschriften über die Berücksichtigung von Zeiten einer Beurlaubung ohne Besoldung bleiben unberührt.

(2) Mit der Beurlaubung ruhen die Rechte aus der Ordination im Sinne des § 5 Absatz 5 Satz 2, sofern nicht etwas anderes bestimmt wird.

(3) Während einer Beurlaubung unterstehen Pfarrerinnen und Pfarrer der Lehr- und Disziplinaraufsicht der Kirche, die sie beurlaubt hat; sie sollen an Fortbildungsveranstaltungen und Maßnahmen der Personalentwicklung im Sinne des § 55 teilnehmen.

(4) Während der Zeit der Beurlaubung aus familiären Gründen (§ 69) besteht Anspruch auf Beihilfe in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen in entsprechender Anwendung der Beihilferegelungen für Pfarrerinnen und Pfarrer mit Anspruch auf Besoldung. Dies gilt nicht, wenn die Pfarrerin oder der Pfarrer

1. berücksichtigungsfähiger Angehöriger einer beihilfeberechtigten Person wird oder
2. nach den Bestimmungen des Fünften Buches Sozialgesetzbuch über die Familienversicherung krankenversichert ist oder
3. einen Anspruch auf zusätzliche Leistungen bei Pflegezeit als Zuschuss zur Kranken- und Pflegeversicherung nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch hat.

Im Falle einer Beurlaubung nach § 70 Absatz 2 kann ein Anspruch auf Beihilfe in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen in entsprechender Anwendung der Beihilferegelungen für Pfarrerinnen und Pfarrer mit Anspruch auf Besoldung gewährt werden. Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich von den Bestimmungen dieses Absatzes abweichende oder ergänzende Regelungen treffen.

4.0 PfdG.EKD

Pfarrdienstgesetz der EKD

§ 76 Beendigung der Beurlaubung und des Teildienstes

- (1) Die Beurlaubung endet mit Ablauf der festgelegten Dauer oder ihrem Widerruf.
- (2) Die Pfarrerin oder der Pfarrer ist verpflichtet, sich rechtzeitig vor Ablauf einer Beurlaubung oder eines Teildienstes um eine Stelle zu bewerben. Führt die Bewerbung vor dem Ende der Beurlaubung oder des Teildienstes nicht zum Erfolg, so soll unter Berücksichtigung des jeweiligen Stellenbesetzungsrechts von Amts wegen eine Stelle oder ein Auftrag im Sinne des § 25 übertragen werden.
- (3) Steht nach Ablauf einer Beurlaubung weder eine Stelle noch ein Auftrag zur Verfügung, so wird die Pfarrerin oder der Pfarrer in den Wartestand versetzt. Mit Zustimmung der Pfarrerin oder des Pfarrers kann anstelle einer Versetzung in den Wartestand die Beurlaubung um die Zeit bis zur Übertragung einer Stelle oder eines Auftrages verlängert werden.

Kapitel 2 Abordnung, Zuweisung, Versetzung, Umwandlung und Wartestand

§ 77 Abordnung

- (1) Eine Abordnung ist die vorübergehende Übertragung einer der Ausbildung der Pfarrerin oder des Pfarrers entsprechenden Tätigkeit bei einer anderen Dienststelle desselben oder eines anderen Dienstherrn unter Beibehaltung der bisherigen Stelle oder des bisherigen Auftrages im Sinne des § 25. Die Abordnung erfolgt im dienstlichen Interesse. Sie kann ganz oder teilweise erfolgen.
- (2) Die Abordnung bedarf der Zustimmung der Pfarrerin oder des Pfarrers, wenn sie
 1. bei einer teilweisen Abordnung insgesamt länger als zwölf Monate dauert oder
 2. bei einer Abordnung im Ganzen insgesamt länger als sechs Monate dauert oder
 3. zu einem anderen Dienstherrn erfolgt.
- (3) Die Abordnung zu einem anderen Dienstherrn wird von dem abgebenden im Einverständnis mit dem aufnehmenden Dienstherrn verfügt. Das Einverständnis ist schriftlich zu erklären.
- (4) Für die abgeordneten Pfarrerrinnen und Pfarrer sind die für den Bereich des aufnehmenden Dienstherrn geltenden Vorschriften über die Rechte und Pflichten der Pfarrerrinnen und Pfarrer entsprechend anzuwenden mit Ausnahme der Regelungen über die Amtsbezeichnung (§ 29), die Zahlung von Bezügen, von Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen und von Versorgung (§ 49 Absatz 1).

§ 78 Zuweisung

- (1) Eine Zuweisung ist die befristete oder unbefristete Übertragung einer der Ausbildung der Pfarrerin oder des Pfarrers entsprechenden Tätigkeit bei einer Einrichtung oder einem Dienstherrn außerhalb des Geltungsbereichs dieses Kirchengesetzes. Die Zuweisung kann ganz oder teilweise erfolgen. Die Rechtsstellung der Pfarrerin oder des Pfarrers bleibt unberührt.
- (2) Die Zuweisung erfolgt im kirchlichen Interesse. Sie bedarf der Zustimmung der Pfarrerin oder des Pfarrers.
- (3) Pfarrerrinnen und Pfarrern mit einer Stelle oder einem Auftrag im Sinne des § 25 in einer Einrichtung, die ganz oder teilweise in eine privatrechtlich organisierte Einrichtung der Kirche oder der Diakonie umgebildet wird, kann auch ohne ihre Zustimmung im kirchlichen Interesse eine ihrer Ausbildung entsprechende Tätigkeit bei dieser Einrichtung zugewiesen werden.
- (4) Die Zuweisung endet mit Ablauf der festgelegten Dauer. Sie kann im dienstlichen oder kirchlichen Interesse beendet werden.
- (5) Bei einer Zuweisung von insgesamt nicht mehr als einem Jahr tritt ein Verlust der Stelle nur mit Zustimmung der Pfarrerin oder des Pfarrers ein. Im Übrigen gilt § 76 entsprechend.

§ 79 Versetzung

- (1) Versetzung ist die Übertragung einer anderen Stelle oder eines anderen Auftrages im Sinne des § 25 unter Verlust der bisherigen Stelle oder des bisherigen Auftrages.
- (2) Pfarrerrinnen und Pfarrer können um der Unabhängigkeit der Verkündigung willen nur versetzt werden, wenn sie sich um die andere Verwendung bewerben oder der Versetzung zustimmen oder wenn ein besonderes kirchliches Interesse an der Versetzung besteht. Ein besonderes kirchliches Interesse liegt insbesondere vor, wenn
1. die befristete Übertragung einer Stelle oder eines Auftrages im Sinne des § 25 endet,
 2. die Wahrnehmung eines Aufsichtsamtes endet, das mit der bisherigen Stelle oder dem bisherigen Auftrag im Sinne des § 25 verbunden ist,
 3. aufgrund verbindlich beschlossener Stellenplanung ihre Stelle aufgehoben wird, unbesetzt sein oder einen anderen Dienstumfang erhalten soll, oder wenn ihr Dienstbereich neu geordnet wird,
 4. es zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Gesamtbesetzung der Stellen im Bereich ihres Dienstherrn notwendig ist,
 5. in ihrer bisherigen Stelle oder ihrem bisherigen Auftrag eine nachhaltige Störung in der Wahrnehmung des Dienstes gemäß § 80 Absatz 1 und 2 festgestellt wird,

4.0 PfdG.EKD

Pfarrdienstgesetz der EKD

6. sie wegen ihres Gesundheitszustandes in der Ausübung ihres bisherigen Dienstes wesentlich beeinträchtigt sind.

(3) Pfarrerinnen und Pfarrer mit einer allgemeinen kirchlichen Stelle oder einem allgemeinen kirchlichen Auftrag im Sinne des § 25 sowie Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer (§ 27), die keine Stelle innehaben, können über die in Absatz 2 genannten Gründe hinaus ohne ihre Zustimmung in eine andere Stelle oder einen anderen Auftrag versetzt werden, wenn dafür ein kirchliches Interesse besteht.

(4) Sieht das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen oder gliedkirchlichen Zusammenschlüsse vor, dass zwei Pfarrerinnen oder Pfarrern, deren Dienstumfang jeweils eingeschränkt ist, gemeinsam eine Stelle übertragen werden kann, so kann, wenn das Pfarrdienstverhältnis einer beteiligten Person verändert wird oder endet, auch die andere beteiligte Person versetzt werden. Die §§ 83 bis 85 sind anwendbar.

(5) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können durch Kirchengesetz je für ihren Bereich von den Regelungen des Absatzes 2 Satz 2 Nummer 3 und 4 und des Absatzes 4 abweichen.

§ 80 Versetzungsvoraussetzungen und -verfahren

(1) Eine nachhaltige Störung in der Wahrnehmung des Dienstes im Sinne des § 79 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 liegt vor, wenn die Erfüllung der dienstlichen oder der gemeindlichen Aufgaben nicht mehr gewährleistet ist. Das ist insbesondere der Fall, wenn das Verhältnis zwischen der Pfarrerin oder dem Pfarrer und nicht unbeträchtlichen Teilen der Gemeinde zerrüttet ist oder das Vertrauensverhältnis zwischen der Pfarrerin oder dem Pfarrer und dem Vertretungsorgan der Gemeinde zerstört ist und nicht erkennbar ist, dass das Vertretungsorgan rechtsmissbräuchlich handelt. Die Gründe für die nachhaltige Störung müssen nicht im Verhalten oder in der Person der Pfarrerin oder des Pfarrers liegen.

(2) Zur Feststellung der Voraussetzungen des Absatzes 1 werden die erforderlichen Erhebungen durchgeführt. Der Beginn der Erhebungen wird der Pfarrerin oder dem Pfarrer mitgeteilt. Sofern nicht ausnahmsweise etwas anderes angeordnet wird, nehmen Pfarrerinnen und Pfarrer für die Dauer der Erhebungen den Dienst in der ihnen übertragenen Stelle oder in dem ihnen übertragenen Auftrag nicht wahr. Während dieser Zeit soll eine angemessene Aufgabe übertragen werden.

(3) Zur Feststellung der Voraussetzungen des § 79 Absatz 2 Satz 2 Nummer 6 kann eine amts- oder vertrauensärztliche Untersuchung angeordnet werden. § 91 Absatz 3 und 5 gilt entsprechend.

(4) Versetzungen zu einem anderen Dienstherrn bedürfen der Zustimmung der Pfarrerin oder des Pfarrers. Bei einem Wechsel des Dienstherrn wird die Versetzung von dem abgebenden im Einverständnis mit dem aufnehmenden Dienstherrn verfügt. Das Pfarrdienstverhältnis wird mit dem neuen Dienstherrn fortgesetzt; dieser tritt an die Stelle des bishe-

rigen. Auf die Rechtsstellung der Versetzten sind die im Bereich des neuen Dienstherrn geltenden Vorschriften anzuwenden.

§ 81 Regelmäßiger Stellenwechsel

Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können durch Kirchengesetz ein besonderes Verfahren regeln, nach dem Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer (§ 27), die mindestens zehn Jahre in derselben Gemeinde tätig sind und das 57. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, versetzt werden können.

§ 82 Umwandlung in ein Kirchenbeamtenverhältnis

Das Pfarrdienstverhältnis kann mit Zustimmung der Pfarrerin oder des Pfarrers in ein Kirchenbeamtenverhältnis umgewandelt werden, wenn ein dienstliches Interesse besteht. In diesem Fall wird das Pfarrdienstverhältnis als Kirchenbeamtenverhältnis fortgesetzt. Die Vorschriften über die Ordination (§§ 3 bis 7) und die daraus folgenden Rechte und Pflichten bleiben unberührt.

§ 83 Versetzung in den Wartestand

- (1) Wartestand ist die vorübergehende dienstrechtliche Stellung, in der einer Pfarrerin oder einem Pfarrer, ohne beurlaubt oder in den Ruhestand versetzt zu sein, weder eine Stelle noch ein anderer Auftrag im Sinne des § 25 übertragen ist.
- (2) Neben den anderen in diesem Kirchengesetz genannten Fällen werden Pfarrerrinnen und Pfarrer in den Wartestand versetzt, wenn eine Versetzung in eine andere Stelle in den Fällen des § 79 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 bis 3 und 5 nicht durchführbar ist. Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können durch Kirchengesetz je für ihren Bereich bestimmen, dass eine Versetzung in den Wartestand nur dann erfolgen darf, wenn weder eine Stelle noch ein Auftrag im Sinne des § 25 Absatz 2 übertragen werden kann.
- (3) Anstelle einer Versetzung nach § 79 Absatz 2 Satz 2 kann mit Zustimmung der Pfarrerin oder des Pfarrers eine Versetzung in den Wartestand erfolgen.

§ 84 Verfahren und Rechtsfolgen der Versetzung in den Wartestand

- (1) Die Verfügung über die Versetzung in den Wartestand ist der Pfarrerin oder dem Pfarrer zuzustellen. Sie kann bis zum Beginn des Wartestandes zurückgenommen werden.
- (2) Der Wartestand beginnt, wenn nicht in der Verfügung ein anderer Zeitpunkt bestimmt wird, mit dem Ende des Monats, in dem der Pfarrerin oder dem Pfarrer die Versetzung in den Wartestand bekannt gegeben wird.

4.0 PfdG.EKD

Pfarrdienstgesetz der EKD

(3) Während des Wartestandes besteht ein Anspruch auf Wartegeld nach Maßgabe der jeweils geltenden kirchengesetzlichen Bestimmungen.

(4) Im Fall des Wartestandes gemäß § 83 Absatz 2 in Verbindung mit § 79 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 können Pfarrerrinnen und Pfarrern im kirchlichen Interesse Beschränkungen in der Ausübung von Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung auferlegt werden. Es kann bestimmt werden, dass ihre Bewerbungen der vorherigen Genehmigung einer aufsichtführenden Stelle bedürfen.

§ 85 Verwendung nach Versetzung in den Wartestand

(1) Pfarrerrinnen und Pfarrer im Wartestand sind verpflichtet, sich um eine ihrer Ausbildung entsprechende Stelle oder einen ihrer Ausbildung entsprechenden Auftrag im Sinne des § 25 zu bewerben oder sich eine solche Stelle oder einen solchen Auftrag übertragen zu lassen. Sie können verpflichtet werden, sich in einer anderen Gliedkirche zu bewerben, wenn sie in dieser zur Bewerbung zugelassen worden sind.

(2) Pfarrerrinnen und Pfarrern im Wartestand kann jederzeit ein ihrer Ausbildung entsprechender, befristeter Auftrag zur Wahrnehmung dienstlicher Aufgaben erteilt werden (Wartestandsauftrag).

(3) Kommen Pfarrerrinnen und Pfarrer trotz Aufforderung ihrer Pflicht zur Bewerbung nach Absatz 1 nicht nach oder nehmen sie ihren Dienst nach Absatz 2 nicht wahr, so verlieren sie für diese Zeit den Anspruch auf Wartegeld und Dienstbezüge. Die Möglichkeit, ein Disziplinarverfahren einzuleiten, bleibt unberührt.

§ 86 Beendigung des Wartestandes

Der Wartestand endet mit

1. der erneuten Übertragung einer Stelle oder eines Auftrages im Sinne des § 25,
2. dem Eintritt oder der Versetzung in den Ruhestand oder
3. der Beendigung des Pfarrdienstverhältnisses.

Kapitel 3 Ruhestand

§ 87 Eintritt in den Ruhestand

(1) Pfarrerrinnen und Pfarrer treten mit dem Ende des Monats in den Ruhestand, in dem sie die Regelaltersgrenze erreichen. Sie erreichen die Regelaltersgrenze mit Vollendung des 67. Lebensjahres. Pfarrerrinnen und Pfarrer im Schul- oder Hochschuldienst treten mit Ablauf des Schulhalbjahres oder des Semesters in den Ruhestand, in dem sie die Regelaltersgrenze erreichen.

Pfarrdienstgesetz der EKD

PfDG.EKD 4.0

(2) Pfarrerinnen und Pfarrer, die vor dem 1. Januar 1947 geboren sind, erreichen die Regelaltersgrenze mit Vollendung des 65. Lebensjahres. Für Pfarrerinnen und Pfarrer, die nach dem 31. Dezember 1946 geboren sind, wird diese Regelaltersgrenze wie folgt angehoben:

Geburtsjahr	Anhebung um Monate	Altersgrenze	
		Jahr	Monat
1947	1	65	1
1948	2	65	2
1949	3	65	3
1950	4	65	4
1951	5	65	5
1952	6	65	6
1953	7	65	7
1954	8	65	8
1955	9	65	9
1956	10	65	10
1957	11	65	11
1958	12	66	0
1959	14	66	2
1960	16	66	4
1961	18	66	6
1962	20	66	8
1963	22	66	10

(3) Die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich durch Kirchengesetz eine abweichende Regelaltersgrenze festsetzen.

(4) Wenn es im dienstlichen Interesse liegt, kann der Eintritt in den Ruhestand mit Zustimmung der Pfarrerin oder des Pfarrers um bis zu drei Jahren hinausgeschoben werden. Bei Pfarrerinnen und Pfarrern im Schul- und Hochschuldienst geschieht dies unter Berücksichtigung des Ablaufs des Schulhalbjahres oder des Semesters.

4.0 PfdG.EKD

Pfarrdienstgesetz der EKD

§ 88 Ruhestand vor Erreichen der Regelaltersgrenze

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer können auf eigenen Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn

1. sie das 63. Lebensjahr vollendet haben oder
2. ihnen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zuerkannt worden ist und sie das 62. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Pfarrerinnen oder Pfarrer, denen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zuerkannt worden ist, und die vor dem 1. Januar 1952 geboren sind, können auf eigenen Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet haben. Für Pfarrerinnen und Pfarrer, denen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zuerkannt worden ist, und die nach dem 31. Dezember 1951 geboren sind, wird diese Altersgrenze wie folgt angehoben:

Geburtsjahr Geburtsmonat	Anhebung um Monate	Altersgrenze	
		Jahr	Monat
1952			
Januar	1	60	1
Februar	2	60	2
März	3	60	3
April	4	60	4
Mai	5	60	5
Juni - Dezember	6	60	6
1953	7	60	7
1954	8	60	8
1955	9	60	9
1956	10	60	10
1957	11	60	11
1958	12	61	0
1959	14	61	2
1960	16	61	4

Pfarrdienstgesetz der EKD

PfDG.EKD 4.0

Geburtsjahr Geburtsmonat	Anhebung um Monate	Altersgrenze	
		Jahr	Monat
1961	18	61	6
1962	20	61	8
1963	22	61	10

(3) Die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich durch Kirchengesetz Altersgrenzen festsetzen, die von den in den Absätzen 1 und 2 genannten Altersgrenzen abweichen.

(4) Pfarrerrinnen und Pfarrer können auch in den Ruhestand versetzt werden, wenn aus Gründen, die in der Person oder in dem Verhalten der Pfarrerrin oder des Pfarrers liegen, eine nachhaltige Störung in der Wahrnehmung des Dienstes gemäß § 80 Absatz 1 und 2 festgestellt wird und eine störungsfreie Wahrnehmung des Dienstes in einer anderen Stelle oder einem anderen Auftrag im Sinne des § 25 nicht erwartet werden kann.

§ 89 Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit, Verpflichtung zur Rehabilitation

(1) Pfarrerrinnen und Pfarrer sind in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie wegen ihres körperlichen Zustands oder aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung ihrer Dienstpflichten dauernd unfähig (dienstunfähig) sind. Dienstunfähigkeit kann auch dann angenommen werden, wenn wegen Krankheit innerhalb von sechs Monaten mehr als drei Monate kein Dienst geleistet wurde und keine Aussicht besteht, dass innerhalb weiterer sechs Monate wieder volle Dienstfähigkeit erlangt wird.

(2) Pfarrerrinnen und Pfarrer sind zur Vermeidung einer drohenden Dienstunfähigkeit verpflichtet, an geeigneten und zumutbaren gesundheitlichen und beruflichen Rehabilitationsmaßnahmen teilzunehmen.

§ 90 Begrenzte Dienstfähigkeit

(1) Von der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit soll abgesehen werden, wenn die Pfarrerrin oder der Pfarrer Dienst mit mindestens der Hälfte eines vollen Dienstumfangs ausüben kann (begrenzte Dienstfähigkeit). § 91 Absatz 1 bis 3 und 5 gilt entsprechend. Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können abweichende Regelungen erlassen.

(2) Der Dienstumfang der Pfarrerrin oder des Pfarrers ist entsprechend der begrenzten Dienstfähigkeit herabzusetzen.

4.0 PfdG.EKD

Pfarrdienstgesetz der EKD

§ 91 Verfahren bei Dienstunfähigkeit

- (1) Beantragt eine Pfarrerin oder ein Pfarrer die Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit, so wird die Dienstunfähigkeit in der Regel aufgrund eines ärztlichen Gutachtens festgestellt, das die Pfarrerin oder den Pfarrer für dauernd unfähig hält, die Dienstpflichten zu erfüllen.
- (2) Soll die Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit ohne Antrag erfolgen, so wird der Pfarrerin oder dem Pfarrer unter Angabe der Gründe mitgeteilt, dass eine Versetzung in den Ruhestand beabsichtigt ist. Die Pfarrerin oder der Pfarrer kann innerhalb eines Monats Einwendungen erheben. Nach Ablauf der Frist wird über die Versetzung in den Ruhestand entschieden. Während des Verfahrens kann angeordnet werden, dass die Pfarrerin oder der Pfarrer die Dienstgeschäfte ruhen lässt.
- (3) Die Pfarrerin oder der Pfarrer kann verpflichtet werden, ein ärztliches Gutachten über die Dienstfähigkeit vorzulegen und sich, falls dies für erforderlich gehalten wird, ärztlich beobachten zu lassen.
- (4) Entzieht sich die Pfarrerin oder der Pfarrer trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung ohne hinreichenden Grund der Verpflichtung, sich untersuchen oder beobachten zu lassen, so kann sie oder er so behandelt werden, als ob die Dienstunfähigkeit ärztlich bestätigt worden wäre. Die Besoldung wird mit dem Ende des Monats, in dem die Versetzung in den Ruhestand bekannt gegeben wird, einbehalten, soweit sie das Ruhegehalt übersteigt.
- (5) Gutachten, Untersuchungen und Beobachtungen sollen, soweit nicht im Einzelfall die Dienstunfähigkeit zweifelsfrei feststeht, durch Vertrauens- oder Amtsärztinnen und -ärzte erfolgen, wenn nicht die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen oder gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich etwas anderes bestimmt haben. Gutachten entfalten keine verbindliche Wirkung. Sie schließen die Erhebung weiterer Beweise nicht aus.

§ 92 Versetzung aus dem Warte- in den Ruhestand

- (1) Pfarrerrinnen und Pfarrer im Wartestand können mit ihrer Zustimmung jederzeit in den Ruhestand versetzt werden.
- (2) Pfarrerrinnen und Pfarrer im Wartestand werden in den Ruhestand versetzt, wenn ihnen bis zum Ablauf von drei Jahren nach dem Beginn des Wartestandes nicht erneut eine Stelle oder ein Auftrag im Sinne des § 25 übertragen worden ist. Der Lauf der Frist ist gehemmt, solange ein Wartestandsauftrag gemäß § 85 Absatz 2 wahrgenommen wird.
- (3) Pfarrerrinnen und Pfarrer im Wartestand können in den Ruhestand versetzt werden, wenn während des Wartestands neue Tatsachen festgestellt werden, die, aus Gründen, die in der Person oder in dem Verhalten der Pfarrerin oder des Pfarrers liegen, eine störungsfreie Wahrnehmung des Dienstes nicht erwarten lassen.

§ 93 Versetzung in den Ruhestand

- (1) Die Versetzung in den Ruhestand wird von der für die Berufung zuständigen Stelle verfügt. Im Rahmen einer Abordnung nach § 77 erfolgt die Versetzung in den Ruhestand durch den abordnenden Dienstherrn im Benehmen mit dem aufnehmenden Dienstherrn. Im Falle der Zuweisung nach § 78 wird das Einvernehmen mit der aufnehmenden Einrichtung oder dem aufnehmenden Dienstherrn hergestellt.
- (2) Die Verfügung ist der Pfarrerin oder dem Pfarrer zuzustellen. Sie kann bis zum Beginn des Ruhestandes zurückgenommen werden.
- (3) Soweit in der Verfügung nach Absatz 2 kein Zeitpunkt bestimmt ist, beginnt der Ruhestand, abgesehen von den Fällen des Ruhestandes auf Antrag nach § 88 Absatz 1 und 2 und des Ruhestandes wegen Dienstunfähigkeit nach § 89 mit dem Ende des Monats, in dem die Versetzung in den Ruhestand bekannt gegeben worden ist.

§ 94 Voraussetzungen und Rechtsfolgen des Ruhestandes

- (1) Eintritt und Versetzung in den Ruhestand setzen die Erfüllung einer versorgungsrechtlichen Wartezeit voraus, soweit kirchengesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Mit Beginn des Ruhestandes endet die Pflicht der Pfarrerrinnen und Pfarrer zur Dienstleistung. Sie scheiden aus ihrer Stelle oder ihrem Auftrag aus und verlieren sonstige übertragene kirchliche Aufgaben oder Funktionen, soweit sie nicht im Einzelfall vorübergehend belassen werden. Sie erhalten Versorgungsbezüge nach den jeweils geltenden kirchengesetzlichen Bestimmungen des Versorgungsrechts. Im Übrigen bleibt ihre Rechtsstellung erhalten.
- (3) Pfarrerrinnen und Pfarrer im Ruhestand behalten Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung. Ihnen kann mit ihrer Zustimmung widerprüflich ein pfarramtlicher oder ein anderer kirchlicher Dienst übertragen werden. Im kirchlichen Interesse können ihnen Beschränkungen in der Ausübung von Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung, insbesondere bei der Vornahme von Amtshandlungen, auferlegt werden.
- (4) Pfarrerrinnen und Pfarrer im Ruhestand unterstehen weiterhin der Lehr- und Disziplinaraufsicht. Sie sind weiterhin zu einer amtsangemessenen Lebensführung verpflichtet. Sie haben insbesondere alles zu vermeiden, was den Zusammenhalt einer Gemeinde oder den Dienst anderer Ordiniertes erschweren kann.
- (5) Abweichend von den §§ 63 bis 67 bedürfen Nebentätigkeiten keiner Genehmigung. Eine Nebentätigkeit kann unter den Voraussetzungen des § 65 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 untersagt werden.

4.0 PfdG.EKD

Pfarrdienstgesetz der EKD

§ 95 Wiederverwendung nach Versetzung in den Ruhestand

- (1) Pfarrerinnen und Pfarrern im Ruhestand kann erneut eine ihrer Ausbildung entsprechende Stelle oder ein ihrer Ausbildung entsprechender Auftrag im Sinne des § 25 übertragen werden, wenn die Gründe für die Versetzung in den Ruhestand weggefallen sind. Sie sind auf Aufforderung verpflichtet, sich um eine Stelle zu bewerben und sich eine Stelle oder einen Auftrag übertragen zu lassen, wenn zu erwarten ist, dass sie den gesundheitlichen Anforderungen genügen werden. Sie erhalten Besoldung mindestens aus der Besoldungsgruppe ihrer letzten Verwendung.
- (2) Das Vorliegen der Dienstunfähigkeit kann in regelmäßigen Abständen überprüft werden. Zur Prüfung ihrer Dienstfähigkeit sind Pfarrerinnen und Pfarrer verpflichtet, sich nach Weisung ärztlich untersuchen zu lassen. § 91 Absatz 3 und 5 ist anzuwenden.
- (3) Pfarrerinnen und Pfarrer sind auf Weisung verpflichtet, zur Wiederherstellung ihrer Dienstfähigkeit an geeigneten und zumutbaren gesundheitlichen und beruflichen Rehabilitationsmaßnahmen teilzunehmen.

Teil 7 Beendigung des Pfarrdienstverhältnisses

§ 96 Beendigung

Das Pfarrdienstverhältnis endet außer durch den Tod durch Entlassung oder Entfernung aus dem Dienst.

§ 97 Entlassung kraft Gesetzes

- (1) Pfarrerinnen und Pfarrer sind kraft Gesetzes entlassen, wenn sie
 1. die evangelische Kirche durch Austrittserklärung oder durch Übertritt zu einer anderen Religionsgemeinschaft verlassen oder
 2. nach § 5 Absatz 1 Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung verlieren oder
 3. den Dienst unter Umständen aufgeben, aus denen zu entnehmen ist, dass sie ihn nicht wieder aufnehmen wollen oder
 4. den Dienst trotz Aufforderung durch den Dienstherrn nicht aufnehmen oder
 5. durch ihr Verhalten nach Ablauf einer Beurlaubung erkennen lassen, dass sie den Dienst nicht wieder aufnehmen wollen oder
 6. in ein öffentlich-rechtliches Amts- oder Dienstverhältnis zu einem anderen Dienstherrn treten, sofern kirchengesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist oder die für die Berufung zuständige Stelle keine andere Regelung trifft.

(2) Die für die Berufung zuständige Stelle entscheidet darüber, ob die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen und stellt den Tag der Beendigung des Pfarrdienstverhältnisses fest.

§ 98 Entlassung wegen einer Straftat

(1) Pfarrerrinnen und Pfarrer sind kraft Gesetzes entlassen, wenn sie in einem ordentlichen Strafverfahren durch Urteil eines deutschen Gerichts wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt worden sind. Die Entlassung aus dem Dienst wird einen Monat nach amtlicher Kenntnis der disziplinaufsichtführenden Stelle von der Rechtskraft des strafgerichtlichen Urteils rechtswirksam, spätestens einen Monat nach Zugang der amtlichen Mitteilung bei der disziplinaufsichtführenden Stelle.

(2) Eine Entlassung nach Absatz 1 erfolgt nicht, wenn vor Ablauf der Frist nach Absatz 1 Satz 2 aus kirchlichem Interesse ein Disziplinarverfahren eingeleitet oder die Fortsetzung eines bereits eingeleiteten Disziplinarverfahrens beantragt oder beschlossen wird. Ein Anspruch auf Einleitung oder Fortsetzung eines Disziplinarverfahrens besteht nicht.

(3) Wird ein Disziplinarverfahren eingeleitet oder fortgesetzt, so tritt die Pfarrerin oder der Pfarrer mit der Einleitung oder Fortsetzung dieses Verfahrens in den Wartestand.

(4) Wird eine Entscheidung, durch die die Entlassung nach Absatz 1 bewirkt worden ist, in einem strafgerichtlichen Wiederaufnahmeverfahren rechtskräftig durch eine Entscheidung ersetzt, die diese Wirkungen nicht hat, so gilt das Pfarrdienstverhältnis als nicht unterbrochen. Der Pfarrerin oder dem Pfarrer wird, soweit möglich, die Rechtsstellung eingeräumt, die sie oder er ohne die aufgehobene Entscheidung hätte. Die Möglichkeit, aufgrund des im gerichtlichen Verfahren festgestellten Sachverhalts ein Disziplinarverfahren durchzuführen, bleibt unberührt.

§ 99 Entlassung ohne Antrag

(1) Pfarrerrinnen und Pfarrer sind zu entlassen, wenn sie nicht in den Ruhestand versetzt werden können, weil eine versorgungsrechtliche Wartezeit nicht erfüllt ist.

(2) Die Entlassung wird mit Ablauf des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Entlassungsverfügung zugestellt worden ist, wirksam.

§ 100 Entlassung auf Antrag

(1) Pfarrerrinnen und Pfarrer sind zu entlassen, wenn sie gegenüber dem Dienstherrn schriftlich ihre Entlassung verlangen. Die Erklärung kann zurückgenommen werden, solange die Entlassungsverfügung noch nicht zugegangen ist.

(2) Die Entlassung ist für den beantragten Zeitpunkt auszusprechen. Mit Rücksicht auf dienstliche Belange kann sie längstens drei Monate, bei Pfarrerrinnen und Pfarrern im

4.0 PfdG.EKD

Pfarrdienstgesetz der EKD

Schul- und Hochschuldienst längstens bis zum Ablauf des Schulhalbjahres oder des Semesters, hinausgeschoben werden.

(3) Der Pfarrerin oder dem Pfarrer kann mit der Entlassung die Möglichkeit eingeräumt werden, im Falle der erfolgreichen Bewerbung auf eine Stelle in das Pfarrdienstverhältnis zu-rückzukehren. Die Möglichkeit kann befristet werden. Sie ist zu widerrufen, wenn die für die Ausübung des pfarramtlichen Dienstes erforderlichen persönlichen Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind.

§ 101 Verfahren und Rechtsfolgen der Entlassung

(1) Die Entlassung wird von der für die Berufung zuständigen Stelle verfügt. Sie wird mit dem in der Entlassungsverfügung angegebenen Zeitpunkt, jedoch frühestens mit ihrer Zustellung wirksam. In den Fällen der Entlassung nach § 98 wird der durch das Kirchengesetz bestimmte Zeitpunkt der Entlassung mitgeteilt.

(2) Nach der Entlassung besteht kein Anspruch auf Besoldung, Versorgung oder sonstige Leistungen; die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich etwas anderes bestimmen. Wird die Entlassung im Laufe eines Kalendermonats wirksam, so können die für den Entlassungsmonat gezahlten Dienstbezüge belassen werden.

(3) Ein Unterhaltsbeitrag kann widerruflich, befristet oder unter Auflagen als laufende Zahlung oder als Einmalzahlung gewährt werden.

(4) Mit der Entlassung verliert die Pfarrerin oder der Pfarrer vorbehaltlich der Regelungen der §§ 5 und 29 Absatz 2 Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung sowie das Recht zum Führen der Amtsbezeichnung und etwaiger kirchlicher Titel.

§ 102 Entfernung aus dem Dienst

Die Entfernung aus dem Dienst wird durch das Disziplinarrecht¹ geregelt.

Teil 8 Rechtsschutz, Verfahren und Beteiligung der Pfarrerschaft

§ 103 Verwaltungsverfahren

Für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit nach diesem Kirchengesetz gelten ergänzend die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetzes² der Evangelischen Kirche in Deutschland, soweit diese nicht zu den Bestimmungen dieses Kirchengesetzes in Widerspruch stehen oder soweit nicht in diesem Kirchengesetz oder

¹ Nr. 4.9.1.

² Nr. 4.50.

Pfarrdienstgesetz der EKD

PfDG.EKD 4.0

anderen Kirchengesetzen der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse etwas anderes bestimmt ist.

§ 104 Allgemeines Beschwerde- und Antragsrecht

- (1) Pfarrerrinnen und Pfarrer können Anträge und Beschwerden vorbringen. Hierbei ist der Dienstweg einzuhalten.
- (2) Richtet sich die Beschwerde gegen die unmittelbare Vorgesetzte oder den unmittelbaren Vorgesetzten, so kann sie unmittelbar bei der nächsthöheren vorgesetzten Stelle eingereicht werden.
- (3) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 105 Rechtsweg, Vorverfahren

- (1) Bei Rechtsstreitigkeiten aus dem Pfarrdienstverhältnis ist nach Maßgabe des in der Evangelischen Kirche in Deutschland, den Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüssen jeweils geltenden Rechts der Rechtsweg zu den kirchlichen Verwaltungsgerichten eröffnet.
- (2) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse regeln je für ihren Bereich, ob vor Eröffnung des Rechtswegs ein Vorverfahren erforderlich ist.
- (3) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen folgende Maßnahmen haben keine aufschiebende Wirkung:
 1. Untersagung der Dienstausbübung nach § 21 Absatz 3, § 22 Absatz 4 und § 60 Absatz 1,
 2. Abordnung nach § 77,
 3. Zuweisung nach § 78,
 4. Versetzung nach § 79,
 5. Versetzung in den Wartestand nach § 76 Absatz 3, § 83 Absatz 2 und § 118 Abs. 6,
 6. Versetzung in den Ruhestand nach § 88 Absatz 4, § 91 Absatz 2 und 4 und § 92 Absatz 2 und 3,
 7. Entlassung nach den §§ 97 und 98.

In den Fällen nach den Nummern 3 bis 7 kann eine bisher innegehabte Stelle einer anderen Pfarrerin oder einem anderen Pfarrer erst übertragen werden, wenn die angefochtene Maßnahme bestandskräftig geworden ist.

§ 106 Leistungsbescheid

Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können nach Maßgabe ihres Rechts Ansprüche aus Pfarrdienstverhältnissen

4.0 PfdG.EKD

Pfarrdienstgesetz der EKD

durch Leistungsbescheid geltend machen. Die Möglichkeit, einen Anspruch durch Erhebung einer Klage zu verfolgen, bleibt unberührt.

§ 107 Beteiligung der Pfarrerschaft

(1) Bei der Vorbereitung allgemeiner dienstrechtlicher Vorschriften für Pfarrerinnen und Pfarrer, die nach Artikel 10 a der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland für die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse gelten sollen, erhält der Verband evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer in Deutschland e.V. Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Beteiligung der Pfarrerschaft bei der Vorbereitung allgemeiner dienstrechtlicher Vorschriften der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse richtet sich nach dem dort jeweils geltenden Recht.

(2) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können die Beteiligung von Vertreterinnen und Vertretern der Pfarrerschaft bei Einzelmaßnahmen je für ihren Bereich regeln.

Teil 9 Sondervorschriften

§ 108 Privatrechtliches Dienstverhältnis

(1) In begründeten Einzelfällen können Pfarrerinnen und Pfarrer in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt werden.

(2) Die Vorschriften dieses Kirchengesetzes gelten sinngemäß, soweit sie nicht das Bestehen eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses voraussetzen. Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich etwas anderes regeln. Bei Beendigung des Dienstverhältnisses wegen Bezuges einer Rente oder vergleichbaren Leistung bleiben die Rechte aus der Ordination erhalten. § 94 Absatz 3 bis 5 gilt entsprechend.

§ 109 Pfarrdienstverhältnis auf Zeit

(1) Für das Pfarrdienstverhältnis auf Zeit (§ 2 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2) gelten die Vorschriften über das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit entsprechend, soweit nicht in diesem Kirchengesetz etwas anderes bestimmt ist.

(2) Das Pfarrdienstverhältnis auf Zeit wird durch die Berufung in das Pfarrdienstverhältnis auf Zeit begründet. Gleichzeitig erfolgt die Berufung zur Pfarrerin oder zum Pfarrer, wenn diese nicht bereits gemäß § 10 Absatz 1 oder § 20 Absatz 1 erfolgt ist.

(3) Die Berufungsurkunde muss die Worte: "in das Pfarrdienstverhältnis auf Zeit berufen" enthalten.

(4) Pfarrerinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Zeit sind kraft Gesetzes auch entlassen durch

1. Zeitablauf,
2. Widerruf der Beurlaubung nach Absatz 6,
3. Eintritt oder Versetzung in den Ruhestand nach Absatz 7,
4. Beendigung ihres öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses auf Lebenszeit,
5. Verlust der Stelle oder des Auftrages im Sinne des § 25 aufgrund einer Disziplinent-scheidung.

(5) Pfarrerinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Zeit können im Einvernehmen mit dem beurlaubenden Dienstherrn vorzeitig entlassen werden, wenn festgestellt wird, dass die Voraussetzungen einer Versetzung in den Wartestand nach § 83 Absatz 2 vorliegen.

(6) Die Beurlaubung kann durch den beurlaubenden Dienstherrn im Einvernehmen mit dem Dienstherrn des Pfarrdienstverhältnisses auf Zeit widerrufen werden.

(7) Eintritt und Versetzung in den Ruhestand erfolgen bei dem beurlaubenden Dienstherrn nach Maßgabe des bei ihm geltenden Rechts im Einvernehmen mit dem Dienstherrn des Pfarrdienstverhältnisses auf Zeit.

§ 110 Pfarrdienst in einer evangelischen Gemeinde deutscher Sprache oder Herkunft im Ausland

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer können mit ihrer Zustimmung befristet für die Dauer der Beurlaubung aus einem Pfarrdienstverhältnis nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Mitarbeit der Evangelischen Kirche in Deutschland in der Ökumene von der Evangelischen Kirche in Deutschland zu einer evangelischen Gemeinde deutscher Sprache oder Herkunft im Ausland oder zu einer evangelischen Kirche im Ausland entsandt werden und mit ihr ein Dienstverhältnis begründen.

(2) Hierzu wird ein Entsendungsverhältnis zur Evangelischen Kirche in Deutschland nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Mitarbeit der Evangelischen Kirche in Deutschland in der Ökumene¹ begründet. Dieses beinhaltet ein Aufsichts- und Fürsorgeverhältnis der entsandten Pfarrerinnen und Pfarrer zur Evangelischen Kirche in Deutschland nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Mitarbeit der Evangelischen Kirche in Deutschland in der Ökumene. Pfarrerinnen und Pfarrer im Entsendungsverhältnis stehen weiter unter der Lehr- und Disziplinaraufsicht des Dienstherrn, der sie beurlaubt hat.

(3) Pfarrerinnen und Pfarrer im Dienstverhältnis der Evangelischen Kirche in Deutschland können mit ihrer Zustimmung einer evangelischen Gemeinde deutscher Sprache oder Herkunft im Ausland zugewiesen werden.

¹ Nr. 7.1.

4.0 PfdG.EKD

Pfarrdienstgesetz der EKD

§ 111 Pfarrdienstverhältnis im Ehrenamt

- (1) In das Pfarrdienstverhältnis im Ehrenamt (§ 2 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3) kann berufen werden, wer regelmäßig einen geordneten kirchlichen Dienst im Sinne des § 1 Absatz 2 versehen soll und die Voraussetzungen für die Ordination gemäß § 4 Absatz 1 und für die Berufung in das Pfarrdienstverhältnis auf Probe gemäß § 9 erfüllt.
- (2) Die Amtsbezeichnung im Pfarrdienstverhältnis im Ehrenamt lautet "Pfarrer(in) im Ehrenamt" oder "Pfarrer im Ehrenamt".
- (3) Das Pfarrdienstverhältnis im Ehrenamt wird durch die Berufung zum Pfarrer(in) oder zum Pfarrer im Ehrenamt unter Berufung in das Pfarrdienstverhältnis im Ehrenamt begründet.
- (4) Die Berufungsurkunde muss die Worte: "unter Berufung in das Pfarrdienstverhältnis im Ehrenamt" enthalten.
- (5) Pfarrerinnen und Pfarrer im Ehrenamt erhalten keine Besoldung und keine Versorgung.
- (6) Für das Pfarrdienstverhältnis im Ehrenamt gelten die Vorschriften über das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit entsprechend, soweit sie nicht ein besoldetes Dienstverhältnis voraussetzen und soweit in diesem Kirchengesetz nicht etwas anderes bestimmt ist. Keine Anwendung finden die Regelungen über Aufnahmealter, Erreichbarkeit, Residenzpflicht, Abordnung, Zuweisung, Versetzung, Wartestand, Ruhestand und Entlassung bei Eintritt in ein anderes öffentliches Amts- oder Dienstverhältnis.

§ 112 Auftrag im Pfarrdienstverhältnis im Ehrenamt

- (1) Pfarrerinnen und Pfarrer im Ehrenamt wird ein regelmäßig wahrzunehmender Auftrag, insbesondere ein Predigtantrag übertragen. Der Auftrag kann zeitlich befristet werden. Er ist örtlich zu beschränken. Der Auftrag soll durch eine Dienstbeschreibung geregelt werden. Übertragung und Änderung eines Auftrages bedürfen der Zustimmung der Pfarrerin oder des Pfarrers.
- (2) Der Auftrag endet
 1. mit Ablauf seiner Befristung,
 2. auf Antrag der Pfarrerin oder des Pfarrers im Ehrenamt,
 3. auf Antrag der Gemeinde oder Einrichtung, in der der Auftrag ausgeübt wird,
 4. auf Antrag einer aufsichtführenden Person oder Stelle,
 5. mit Verlegung der Hauptwohnung außerhalb der Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland, in der zuletzt ein geordneter kirchlicher Dienst ausgeübt wurde, sofern nicht im Einzelfall eine andere Regelung getroffen wird.

§ 113 Beendigung und Ruhen des Pfarrdienstverhältnisses im Ehrenamt

(1) Das Pfarrdienstverhältnis im Ehrenamt endet außer in den in diesem Kirchengesetz genannten Fällen bei Erreichen der Regelaltersgrenze (§ 87), bei Dienstunfähigkeit (§ 89) und wenn innerhalb von drei Jahren seit Beendigung eines Auftrages kein anderer Auftrag übertragen wurde. § 5 findet Anwendung.

(2) Nach Beendigung eines Auftrages ruht das Pfarrdienstverhältnis im Ehrenamt bis zur Erteilung eines neuen Auftrages. Die Rechte aus der Ordination ruhen im Sinne des § 5 Absatz 5 Satz 2, sofern nicht etwas anderes bestimmt wird. Die Verpflichtung einen Auftrag zu übernehmen, bleibt bestehen, sofern die Pfarrerin oder der Pfarrer im Ehrenamt nicht beurlaubt ist. Die Rechte und Pflichten aus dem Pfarrdienstverhältnis, insbesondere Lebensführungs- und Verschwiegenheitspflichten, bleiben bestehen, soweit das Ruhen nicht entgegensteht.

§ 114 Besondere Regelungen für Pfarrdienstverhältnisse im Ehrenamt

(1) Die Unfallfürsorge für Pfarrerrinnen und Pfarrer im Ehrenamt und ihre Hinterbliebenen richtet sich nach den Vorschriften des Beamtenversorgungsgesetzes des Bundes zum Dienstunfallschutz der Ehrenbeamten. Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich eine andere Regelung treffen.

(2) Abweichend von den §§ 63 bis 67 bedürfen Nebentätigkeiten keiner Genehmigung. Eine Nebentätigkeit kann nur unter den Voraussetzungen des § 65 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 untersagt werden.

(3) Ein Pfarrdienstverhältnis im Ehrenamt kann nicht in ein Pfarrdienstverhältnis anderer Art, ein solches Pfarrdienstverhältnis nicht in ein Pfarrdienstverhältnis im Ehrenamt umgewandelt werden.

(4) Das Nähere, insbesondere die mögliche Teilnahme der Pfarrerrinnen und Pfarrer im Ehrenamt an Pfarrkonventen und Sitzungen des Leitungsorgans der Gemeinde oder Einrichtung, in der sie regelmäßig Dienst tun, regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich.

Teil 10 Übergangs- und Schlussvorschriften**§ 115 Zuständigkeiten, Anstellungskörperschaften, Beteiligung kirchlicher Stellen**

Soweit in diesem Kirchengesetz keine andere Zuständigkeit bestimmt ist, ist für Entscheidungen nach diesem Kirchengesetz die jeweilige oberste kirchliche Verwaltungsbehörde zuständig. Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können die in diesem Kirchengesetz bestimmten Anstellungskörper-

4.0 PfdG.EKD

Pfarrdienstgesetz der EKD

schaften sowie die Zuständigkeiten und Beteiligungen kirchlicher Stellen oder Amtsträgerinnen und Amtsträger je für ihren Bereich in eigener Weise regeln.

§ 116 Vorbehalt für Staatskirchenverträge und Bestimmungen im Zusammenhang mit dem öffentlichen Dienst

- (1) Besondere Bestimmungen in Verträgen mit dem Bund und mit den Ländern werden durch dieses Kirchengesetz nicht berührt.
- (2) Soweit für ordinierte Hochschullehrerinnen und -lehrer der evangelischen Theologie an staatlichen Hochschulen oder für Pfarrerinnen und Pfarrer im Dienst anderer Personen des öffentlichen Rechts besondere Rechtsverhältnisse bestehen, bleiben diese unberührt.

§ 117 Regelungszuständigkeiten

- (1) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse treffen die zur Ausführung dieses Kirchengesetzes erforderlichen Regelungen. Sie können insbesondere Regelungen zur Ausgestaltung des Verfahrens erlassen. Abweichungen von Bestimmungen dieses Kirchengesetzes sind nur in den gesondert genannten Fällen möglich.
- (2) Die Bestimmungen der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse zu Ausbildung, Prüfung, Besoldung, Versorgung, Erstattungen und sonstigen Leistungen, zur Errichtung und Besetzung von Stellen und Erteilung von Aufträgen sowie zu Haushalt, Visitation und Lehrbeanstandung bleiben unberührt.

§ 118 Übergangsbestimmungen

- (1) Die Gliedkirchen können die Begründung mittelbarer Pfarrdienstverhältnisse vorsehen.
- (2) Die Gliedkirchen können bestimmen, dass die Ordination erst im Laufe der Probezeit oder bei der Berufung in ein Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit stattfindet, sofern ihr Recht dies bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes vorsieht.
- (3) Neben einer Amtsbezeichnung nach diesem Kirchengesetz kann eine bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes nach dem Herkommen mit einer Stelle verbundene oder nach dem Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse bisher übliche Bezeichnung geführt werden. Gliedkirchen, die bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes die Amtsbezeichnung "Pfarrer" oder "Pfarrer" ausschließlich im Falle des Inhabens einer Pfarrstelle verwenden, können Pfarrdienstverhältnisse im Ehrenamt als Pastorenverhältnisse im Ehrenamt mit der Amtsbezeichnung "Pastor im Ehrenamt" oder "Pastor im Ehrenamt" begründen. Gliedkirchen, die bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes Ordinierte im Sinne des § 111 Absatz 1 in ein Prädi-

kantenverhältnis berufen, können von der Anwendung der §§ 111 bis 114 ganz oder teilweise absehen.

(4) In Gliedkirchen, deren Recht bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes aus kirchenverfassungsrechtlichen Gründen keine Visitation vorsieht, findet § 57 keine Anwendung.

(5) Gliedkirchen, deren Recht bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes Bestimmungen zum Vorruchstand oder von diesem Kirchengesetz abweichende Regelungen zur Dauer von Beurlaubungen enthält, können diese Regelungen beibehalten. Die Gliedkirchen können aus dringenden kirchlichen Gründen vorsehen, dass Pfarrerinnen und Pfarrer vor Begründung eines Pfarrdienstverhältnisses auf Lebenszeit ohne ihren Antrag im Teildienst beschäftigt werden können.

(6) Kirchengesetzliche Regelungen der Gliedkirchen, nach denen Pfarrerinnen und Pfarrer mit Genehmigung auf eine ihnen übertragene Stelle verzichten können, können fortgeführt werden. Nach Genehmigung des Verzichts soll der Pfarrerin oder dem Pfarrer vorläufig eine andere Aufgabe übertragen werden. Ist die Übertragung einer anderen Stelle oder eines anderen Auftrages im Sinne des § 25 innerhalb eines Jahres nach Genehmigung des Verzichts nicht durchführbar, werden diese Pfarrerinnen und Pfarrer in den Wartestand versetzt.

(7) Kirchengesetzliche Regelungen der Gliedkirchen, die für die Versetzung und die Versetzung in den Wartestand engere Voraussetzungen vorsehen, können ganz oder teilweise beibehalten werden.

(8) Gliedkirchen, deren Recht bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes keine Versetzung in den Wartestand vorsieht, können von der Anwendung der Regelungen über den Wartestand ganz oder teilweise absehen.

§ 119 Bestehende Pfarrdienstverhältnisse

(1) Mit Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes bestimmen sich die Rechtsverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer nach diesem Kirchengesetz.

(2) Erworbene Rechte bleiben unberührt.

§ 120 Inkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt für die Evangelische Kirche in Deutschland am 1. Januar 2011 in Kraft.

(2) Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung für die Gliedkirchen in Kraft, nachdem sie ihre Zustimmung erklärt haben. Für die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands und ihre Gliedkirchen tritt es in Kraft, nachdem die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands ihre Zustimmung erklärt hat. Zustimmungen können bis zum 31. Dezember 2012 erklärt werden. Den Zeitpunkt, zu dem dieses Kirchengesetz in Kraft tritt, bestimmt der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Verordnung¹.

4.0 PfdG.EKD

Pfarrdienstgesetz der EKD

§ 121 Außerkrafttreten

Die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können dieses Kirchengesetz jederzeit je für ihren Bereich außer Kraft setzen. Für die Gliedkirchen der Vereinigten Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands kann das Außerkraftsetzen nur durch die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands erklärt werden. Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland stellt durch Verordnung fest, dass und zu welchem Zeitpunkt das Kirchengesetz jeweils außer Kraft getreten ist.¹

¹ Dies wird im ABl. EKD veröffentlicht.

Das Pfarrdienstgesetz der EKD ist am 1. August 2011 für die Ev. Landeskirche in Baden in Kraft getreten (1. Verordnung, ABl. EKD 2011, S. 148)

Das Pfarrdienstgesetz der EKD ist am 1. Januar 2012 für die Ev. Landeskirche Anhalts, Ev. Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck, Ev.-ref. Kirche, Lippische Landeskirche, die Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland und die Ev. Kirche in Mitteldeutschland in Kraft getreten und tritt am 1. Juli 2012 in Kraft für: Vereinigte Ev.-Luth. Kirche Deutschlands, Ev.-Luth. Kirche in Bayern, Ev.-luth. Kirche in Braunschweig, Ev.-luth. Landeskirche Hannovers, Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens und Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe. (2. Verordnung, ABl. EKD 2011, S. 349).

Das Pfarrdienstgesetz der EKD ist am 1. Juli 2012 für die Ev. Kirche im Rheinland in Kraft getreten (3. Verordnung, ABl. EKD 2012, S. 182).

¹ Dies wird im ABl. EKD veröffentlicht.

Begründung zum Pfarrdienstgesetz der EKD

PfDG.EKD 1004.0

Nichtamtliche Begründung zum Pfarrdienstgesetz der EKD

Lfd.	Begründung	Datum
1	Begründung zum Pfarrdienstgesetz vom 10. November 2010 (Fundstelle des Kirchengesetzes ABl. EKD 2010, S. 307)	Stand 10. November 2010

Begründung zum Pfarrdienstgesetz vom 10. November 2010

I. Allgemeines

Das Pfarrdienstrecht ist eine zentrale Materie des evangelischen Kirchenrechts. Sie regelt die Rechtsbeziehungen zwischen der Kirche als Dienstherr und ihren Pfarrern und Pfarrerinnen. Das Pfarrdienstrecht ist in den 22 Gliedkirchen der EKD in 11 verschiedenen Pfarrdienstgesetzen geregelt. In den Gliedkirchen der VELKD gilt das Kirchengesetz zur Regelung des Dienstes der Pfarrer und Pfarrerinnen in der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (Pfarrergesetz – PfG) vom 17. Oktober 1995 (ABl. VELKD Bd. VI S. 274), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 15. November 2007 (ABl. VELKD Bd. VII S. 376). In den Gliedkirchen der ehemaligen EKU gilt das Kirchengesetz über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union (Pfarrdienstgesetz – PfDG) vom 15. Juni 1996 (ABl. EKD S. 470).

Eigene Pfarrdienstgesetze gelten in der

- Evangelischen Landeskirche in Baden: Kirchliches Gesetz über den Pfarrdienst (Pfarrdienstgesetz – PfDG) vom 22. Oktober 1998 (GVBl. S. 169), zuletzt geändert am 20. Oktober 2005 (GVBl. 2006 S. 53),
- Bremischen Evangelischen Kirche: Gesetz über das Dienstverhältnis der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Bremischen Evangelischen Kirche (Pfarrergesetz) vom 24. November 1999 (GVM 1999 Nr. 2 Z. 1) mit Änderungen vom 19. Mai 2005 (GVM 2005 Nr. 1 Z. 2) und vom 8. Mai 2008 (GVM 2008 Nr. 1 Z.3),
- Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau: Kirchengesetz über die Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer (Pfarrdienstgesetz – PfDG) vom 26. November 2003 (ABl. 2004 S. 69), zuletzt geändert am 24. November 2007 (ABl. 2008 S. 16),

1004.0 PfdG.EKD

Begründung zum Pfarrdienstgesetz der EKD

- Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck: Pfarrerdienstgesetz der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 25. März 1973 in der Fassung der Neubekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (KABl. 1996 S. 192),

- Lippischen Landeskirche: Kirchengesetz vom 5. Juni 1973 über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfarrer in der Lippischen Landeskirche – Pfarrdienstgesetz – PfdG – (Ges. u. VOBl. Bd. 6 S. 65), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 27. November 2001 (Ges. u. VOBl. Bd. 12 S. 200),

- Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg: Pfarrergesetz der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg (Pfarrergesetz – PfG) vom 14. Mai 1997 (GVBl. XXIV. Bd., S. 18), geändert durch Kirchengesetz vom 17. November 2000 (GVBl. XXV. Bd., S. 4), Kirchengesetz vom 14. November 2003 (GVBl. XXV. Bd., S. 119) und Gesetz vom 10.05.2007 (GVBl. XXVI. Bd., S. 89, 91),

- Evangelischen Kirche der Pfalz: Gesetz über den Dienst der Pfarrerin/des Pfarrers (Pfarrdienstgesetz) vom 1. Oktober 2005 (ABl. S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2007 (ABl. S. 270) und vom 14.11.2008 (ABl. S. 195),

- Evangelischen Landeskirche in Württemberg: Württembergisches Pfarrergesetz vom 2. März 1989 (Abl. 54 S. 38), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2006 (Abl. 62 S. 319,320),

- Evangelisch-reformierten Kirche: Kirchengesetz vom 11. Februar 1986 zur Regelung der Rechtsstellung der Pfarrer und Pfarrerinnen der Evangelisch-reformierten Kirche (Pfarrerdienstgesetz) in der Fassung vom 6. Mai 2004 (GVBl. Bd. 18 S. 292).

Angesichts dieser Situation hat die Dienstrechtliche Kommission des Rates der EKD bereits im Jahr 1996 Formulierungsvorschläge zur Vereinheitlichung der einzelnen Pfarrdienstgesetze erarbeitet (Vereinheitlichung dienstrechtlicher Vorschriften in den Gliedkirchen der EKD. Hrsg.: Kirchenamt der EKD, 1996). Der Rat der EKD und die Kirchenkonferenz haben die Vorschläge zustimmend zur Kenntnis genommen und den Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüssen empfohlen, die Vorschläge im Falle von Novellierungen und Gesetzesänderungen zu berücksichtigen. Zu einer nachhaltigen Vereinheitlichung haben sie nicht geführt.

Die Kirchenkonferenz der EKD hat in ihrer Sitzung am 22. Juni 2006 die Anregung aus der EKM, die elf verschiedenen Pfarrdienstgesetze in den Gliedkirchen der EKD zusammenzuführen und ein gemeinsames Pfarrdienstrecht zu schaffen, positiv aufgenommen und die Erwartung geäußert, dass das Kirchenamt der EKD den Entwurf eines solchen Gesetzes vorbereitet. Der Rat der EKD hat sich diese Anregung mit Beschluss vom 6. Oktober 2006 zu eigen gemacht und das Kirchenamt der EKD gebeten, die nötigen Vorarbeiten aufzunehmen und das Verfahren mit der VELKD und der UEK abzustimmen.

Nachdem in den letzten Jahren bereits die Vereinheitlichung des Kirchenbeamtenrechts und des Disziplinarrechts gelungen ist, ist die Vereinheitlichung des Pfarrdienstrechts aus

Begründung zum Pfarrdienstgesetz der EKD

PfDG.EKD 1004.0

mehreren Gründen folgerichtig: Da nur noch ein Gesetz fortgeschrieben werden muss, verringert sich der dafür erforderliche zeitliche, organisatorische, personelle und auch finanzielle Aufwand (vgl. dazu Tröger, Ein Pfarrdienstgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland, FS Link, 2003, S. 159, 168). Ein einheitliches Pfarrdienstrecht ermöglicht eine Angleichung der Verwaltungspraxis und damit den Austausch von Erfahrungen und Kenntnissen zwischen den Landeskirchen. Die Pfarrerinnen und Pfarrer in den einzelnen Gliedkirchen werden nach gleichen gesetzlichen Bestimmungen behandelt, so dass auch ein Wechsel zwischen den Gliedkirchen leichter möglich ist. Letztlich wird ein einheitliches Pfarrdienstgesetz auch zu einer höheren Akzeptanz kirchlichen Rechts gegenüber staatlichen Stellen führen.

II. Begründung der Vorschriften

A. Einführung

Mit der Gestaltung des Pfarrdienstrechts machen die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse von dem ihnen nach Art. 140 GG / Art. 137 Absatz 3 WRV zustehenden Selbstbestimmungsrecht Gebrauch. Dieses ist auf europäischer Ebene als Teil der korporativen Religionsfreiheit nach Artikel 9 der europäischen Menschenrechtskonvention gewährleistet. Deshalb wird namentlich das Recht der Kirchen, besondere Loyalitätspflichten zu statuieren, durch die so genannte Antidiskriminierungsrichtlinie der Europäischen Union vom 27. November 2000 (2000/78 EG) und ihre nationale Umsetzung durch das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) nicht tangiert. Artikel 4 Absatz 1 und 2 der Antidiskriminierungs-Richtlinie sowie §§ 8 und 9 AGG tragen diesem kirchlichen Selbstbestimmungsrecht Rechnung. Mit Rücksicht auf ihr Selbstbestimmungsrecht können die Kirchen nach ihrem eigenen Selbstverständnis bestimmen, ob und inwieweit sie die Zugehörigkeit zur Kirche zur Voraussetzung für eine Anstellung machen und welche Loyalitätspflichten mit dem Dienst in der Kirche verbunden sind. In der gemeinsamen „Stellungnahme des Kommissariats der deutschen Bischöfe, des Bevollmächtigten des Rates der EKD bei der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union, des Deutschen Caritasverbandes und des Diakonischen Werkes der EKD zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung europäischer Antidiskriminierungsrichtlinien“ vom 3. März 2005 ist zu Recht darauf hingewiesen worden, dass die vom Europarecht und dem deutschen Verfassungsrecht eröffneten Freiräume durch Auslegung und Anwendung des Antidiskriminierungsgesetzes nicht eingeschränkt werden dürfen. Diesen Grundsätzen tragen insbesondere die §§ 4, 9, 19 und 24 des vorliegenden Geszentwurfs Rechnung. Das besondere, im Regelfall auf Lebenszeit angelegte Geflecht von Rechten und Pflichten, das mit der Begründung eines Dienst- und Treueverhältnisses nach § 2 Absatz 1 des Entwurfs begründet wird, rechtfertigt, unabhängig von der konkreten Verwendung einer Pfarrerin oder eines Pfarrers, durchweg die Voraussetzung der Kirchenmitgliedschaft, wie sie in § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Entwurfs geregelt ist.

1004.0 PfdG.EKD

Begründung zum Pfarrdienstgesetz der EKD

Der vorgelegte Entwurf beinhaltet ein vollständiges und eigenständig anwendbares Gesetz. Er nimmt insbesondere Regelungen aus dem Kirchenbeamtengesetz der EKD, dem Pfarrdienstgesetz der ehemaligen EKU und dem Pfarrergesetz der VELKD, aber auch eine Reihe kluger Bestimmungen aus gliedkirchlichen Pfarrdienstgesetzen auf. Der Entwurf orientiert sich an dem im Pfarrdienstrecht der Gliedkirchen Bewährten. An einigen Stellen wurde das bisherige Pfarrdienstrecht weiter entwickelt:

- Im Blick auf das Vorhandensein moderner Kommunikationsmittel knüpft § 37 nicht mehr an die physische Präsenz im Dienstbezirk an. Pfarrerinnen und Pfarrer müssen vielmehr erreichbar sein und den Dienst innerhalb angemessener Zeit aufnehmen können.
- Es wurde insgesamt versucht, das Pfarrdienstrecht weniger stellenbezogen zu gestalten, um den Gliedkirchen die Möglichkeit zu geben, Versetzungen in den Wartestand in größerem Umfang durch Übertragung eines nicht-stellen-gebunden Auftrages zu vermeiden (vgl. §§ 25, 76 Absatz 2 und 3, 79, 83, 85, 86, 92 Absatz 2).
- Die in allen Pfarrdienstgesetzen geregelte Versetzung in den Wartestand wegen mangelnder Gedeihlichkeit der Amtsführung wurde als Tatbestand für die Versetzung in eine andere Stelle oder einen anderen Auftrag aufgenommen (§ 79 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5). Erst bei Nichtdurchführbarkeit der Versetzung ist die Versetzung in den Wartestand möglich (§ 83 Absatz 2). Gleichzeitig wurde der Begriff der „mangelnden Gedeihlichkeit der Amtsführung“, der teilweise trotz penibler Auslegung durch die Rechtsprechung als zu unbestimmt kritisiert wird, durch eine kompakte Kodifizierung der Rechtsprechung zu diesem Begriff ersetzt (§ 80 Absatz 1), so dass künftig von einer „nachhaltigen Störung in der Wahrnehmung des Dienstes“ gesprochen werden muss.
- Da der Wartestand einen Ausnahme-Status darstellt, soll er bereits nach drei Jahren ohne Ausübung einer dienstlichen Tätigkeit in den Ruhestand übergehen (§ 92).
- Gleichzeitig wurde der Weg aus dem Ruhestand zurück in den aktiven Dienst deutlicher geregelt, damit Reaktivierungen leichter möglich sind (§ 95).
- Die Amtsbezeichnung lautet in allen Stadien des aktiven Dienstes „PfarrerIn“ oder „Pfarrer“. Die Amtsbezeichnungen „im Wartestand“ und „im Probendienst“ wurden abgeschafft. Verblieben sind die Bezeichnungen „im Ruhestand“ und „außer Dienst“ (§ 29).
- Die Zuweisung (§ 78), die bisher nur in wenigen Pfarrdienstgesetzen enthalten war, wurde als Instrument zur Übertragung von Tätigkeiten bei einem Rechtsträger außerhalb des Geltungsbereichs des gemeinsamen Pfarrdienstgesetzes (z.B. bei der Diakonie) aufgenommen.
- Für die in vielen Gliedkirchen ehrenamtlich tätigen Ordinierten, die die Voraussetzungen für die Aufnahme in das Pfarrdienstverhältnis auf Probe erfüllen, wurde mit dem Pfarrdienstverhältnis im Ehrenamt ein greifbarer Rechtsstatus geschaffen, so dass über ihre Rechte und Pflichten künftig Klarheit herrscht (§§ 111 bis 114).

Begründung zum Pfarrdienstgesetz der EKD

PfDG.EKD 1004.0

• Schließlich wurde die Beteiligung des Verbandes evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer in Deutschland e.V. für alle Fälle vorgesehen, in denen die EKD dienstrechtliche Regelungen mit Wirkung für die Gliedkirchen erlässt, wobei es den Gliedkirchen überlassen bleibt, wie sie die Frage von Pfarrdienstvertretungen für ihren Bereich regeln wollen (§ 107).

B. Einzelne Vorschriften

Teil I Grundbestimmungen

§ 1 Amt der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung, Geltungsbereich

vergleichbare Vorschriften: Präambel PfDG.EKU

Wort und Sakrament sind Grundlage und Auftrag der Kirche. Das Amt der Wortverkündigung (CA V) liegt in der Taufe begründet und ist daher Aufgabe aller Christen. Es entfaltet sich in verschiedenen Diensten. Zu ihnen gehört die öffentliche Wortverkündigung. Die Übertragung dieser Aufgabe bedarf wegen der Öffentlichkeit des Wirkens der ordentlichen Berufung (rite vocatus gemäß CA XIV). Diese geschieht für Pfarrerinnen und Pfarrer durch die Ordination. Hieran knüpft die in Klammer gestellte Legaldefinition an. Auch der einfache Begriff „Amt“ nimmt im Sprachgebrauch dieses Kirchengesetzes immer auf § 1 Absatz 1 Bezug, nicht auf die verschiedenen beamtenrechtlichen Amtsbegriffe. Das Pfarrdienstgesetz betrifft ausschließlich die Ordination von Pfarrerinnen und Pfarrern. Es macht keine Aussagen zu der Frage, wer sonst in welcher Form zum Dienst der öffentlichen Wortverkündigung berufen werden kann (vgl. dazu: „Ordnungsgemäß berufen“. Eine Empfehlung der Bischofskonferenz der VELKD zur Berufung zu Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung nach evangelischem Verständnis).

zu Absatz 2: Gemäß dem Grundsatz „nemo in vacuum ordinetur“ darf eine Ordination – auch ehrenamtlich tätiger Personen - nur erfolgen, wenn ein regelmäßig wahrzunehmender kirchlicher Auftrag erteilt werden soll. Für die Ordination selbst reicht eine allgemeine Beschreibung des Auftrags aus; wesentlich ist, dass die oder der Ordinierte konkrete Verwendung finden soll. Ein geordneter kirchlicher Dienst für Ehrenamtliche kann nach der Praxis der meisten Gliedkirchen bereits angenommen werden, wenn für etwa sechs mal im Jahr ein Predigtauftrag in einer bestimmten Gemeinde erteilt wird. Häufig wird zusätzlich die Übernahme eines weiteren pastoralen Angebotes (z.B. Leitung eines Gemeindegereises) erwartet. Wesentlich ist, dass ein Dienst aufgrund geregelter Absprachen in einem bestimmten Bereich und nicht ohne jede Anbindung völlig nach Belieben erfolgt.

zu Absatz 3: Pfarrerinnen und Pfarrer üben das Amt der öffentlichen Wortverkündigung im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treuverhältnisses zu ihrer Kirche aus (Pfarrdienstverhältnis). Das Gesetz erfasst Pfarrdienstverhältnisse unterschiedlicher Art, nämlich neben dem Regeltyp des Pfarrdienstverhältnisses auf Lebenszeit, das Pfarrdienstverhältnis auf Probe, das Pfarrdienstverhältnis auf Zeit und das Pfarrdienstverhältnis im

1004.0 PfdG.EKD

Begründung zum Pfarrdienstgesetz der EKD

Ehrenamt. Regelungen zum Vikariat fallen weiterhin in die Zuständigkeit der Gliedkirchen. Das gemeinsame Pfarrdienstgesetz soll erstmals auch der Evangelischen Kirche in Deutschland ermöglichen, Pfarrdienstverhältnisse zu begründen. Soweit Pfarrdienst im Rechtsverhältnis zu ihr wahrgenommen wird, z.B. in der Schaulstellerseelsorge und in einigen Auslandsgemeinden, konnte sie bisher lediglich Kirchenbeamtenverhältnisse begründen. Das ist sachfremd und soll mit dem Pfarrdienstgesetz anders werden.

§ 2 Pfarrdienstverhältnis

vergleichbare Vorschriften: § 2 PfdG.EKU, § 3 PfdG.VELKD

Zu Absatz 1: Das Pfarrdienstverhältnis ist ein besonders ausgestaltetes Dienstverhältnis, das wesentliche Merkmale des staatlichen Beamtenverhältnisses teilt und wie dieses öffentlich-rechtlicher Natur ist. Diese öffentlich-rechtliche Ausgestaltung des Dienstverhältnisses hat sich für den Pfarrdienst als besonders funktionsgerecht erwiesen. Als lebenslanges Dienst- und Treueverhältnis sichert es in besonderer Weise die Unabhängigkeit der Pfarrerinnen und Pfarrer in ihrer Verkündigung, die ihre Bindung allein in Schrift und Bekenntnis findet (vgl. § 24 Absatz 2). Die ausdrückliche Kennzeichnung als Dienst- und Treueverhältnis bringt die gegenüber anderen Dienstverhältnissen besonders umfassende, grundsätzlich auf Lebenszeit angelegte beiderseitige Pflichtenbindung zum Ausdruck (vgl. für § 2 BBG Plog/Wiedow/Lemhöfer/Bayer, BBG. Kommentar, Loseblatt, Stand 06/2003, § 2 BBG RdNr. 4; ausf. Jachmann, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG I, 4. Aufl. 1999, Artikel 33 RNr. 30 m. w. N.), die sich in den Rechten und Pflichten aus dem Pfarrdienstverhältnis (s. im Einzelnen die Begründung zu §§ 3 Absatz 2, 24 ff.) konkretisiert. Pfarrerinnen und Pfarrer sind an die Ordnungen ihrer Kirche gebunden (§§ 3 Absatz 2, 24 Absatz 2). Pfarrerinnen und Pfarrer haben ein Recht auf Schutz in ihrem Dienst und in ihrer Stellung als Pfarrerin oder Pfarrer sowie ein Recht auf Fürsorge für sich und ihre Familie (§§ 30 Absatz 3, 47 Absatz 1).

Absatz 1 nennt ausdrücklich die kirchlichen Dienstherren vergleichbar § 2 BBG. (Zur Dienstherrenfähigkeit vgl. H. Weber, Artikel „Dienstherrenfähigkeit“, LKStKR I, 2002, S. 436 ff.; von Tiling, Zur Dienstherrenfähigkeit der Kirchen, ZevKR 36 [1991] S. 276 ff.). Dienstherrenfähig für die Begründung von Pfarrdienstverhältnissen sind ausschließlich die in § 2 Absatz 1 Genannten: EKD, Gliedkirchen und gliedkirchliche Zusammenschlüsse, während das KBG.EKD auch anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die unter kirchlicher Aufsicht stehen, Dienstherrenfähigkeit für die Begründung von Kirchenbeamtenverhältnissen zuerkennt (vgl. § 2 KBG.EKD). Anstellungskörperschaften, bei denen Stellen für Pfarrerinnen und Pfarrer eingerichtet werden können, werden durch § 25 Absatz 2 Satz 2 festgelegt. Anstellungskörperschaften sind im Grundsatz die Evangelische Kirche in Deutschland, Gliedkirchen, gliedkirchliche Zusammenschlüsse, Kirchengemeinden, Kirchenkreise sowie alle unter der Aufsicht einer Kirche stehenden Einrichtungen, die nach allgemeinem Staatsrecht Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts sind, auch solche, die von mehreren Gliedkirchen gemeinsam getragen

Begründung zum Pfarrdienstgesetz der EKD

PfDG.EKD 1004.0

werden (z.B. Predigerseminare, Akademien o.ä.). Gemäß § 115 Satz 2 können die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich für ihre Anstellungskörperschaften eigene Regelungen treffen. Satz 3 bestimmt die obersten kirchlichen Verwaltungsbehörden, denen nach § 115 eine Auffäng-zuständigkeit zukommt, zur jeweils obersten Dienstbehörde, wobei auch diese Bestimmung wie alle Zuständigkeitsregelungen gemäß § 115 eigener Regelungen der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse zugänglich ist.

In Absatz 2 werden die Arten der Pfarrdienstverhältnisse nach diesem Gesetz abschließend katalogisiert. In Anlehnung an KBG.EKD und BBG sind neben dem Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit als Regelfall, das Pfarrdienstverhältnis auf Probe, auf Zeit und im Ehrenamt vorgesehen. Die Begründung eines privatrechtlichen Dienstverhältnisses mit Pfarrerrinnen und Pfarrern ist nach § 108 in Ausnahmefällen möglich. Da es sich hierbei nicht um ein öffentlich-rechtliches Dienst- und Treueverhältnis handelt, ist es in Absatz 2 nicht genannt, sondern am Ende des Gesetzes aufgeführt.

Absatz 3 stellt klar, dass die EKD nicht selbst Pfarrerrinnen und Pfarrer ordiniert, sondern Pfarrdienstverhältnisse mit Pfarrerrinnen und Pfarrern, die bereits von einer Gliedkirche oder einem gliedkirchlichen Zusammenschluss ordiniert wurden, begründet.

Teil 2 Ordination

§ 3 Ordination

vergleichbare Vorschrift: § 3 PfDG.UEK, § 4 PfG.VELKD

zu Absatz 1: Die Berechtigung und der Auftrag zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung werden durch die Ordination übertragen. Sie umfassen auch Seelsorge und Lehre. Mit dieser Bedeutung als ministerium verbi wird der Begriff „Amt“ - im Gegensatz zu seinen beamtenrechtlichen Bedeutungen - durchgängig in diesem Gesetz verwendet. Die Übertragung des Amtes geschieht durch die Kirche. Der Begriff ist in § 3 im Sinne der ekklesia universalis verwendet, während er sonst (z.B. in § 4 Absatz 4) für die jeweilige Ortskirche steht.

Nach Absatz 2 ist Maßstab für die Amts- und Lebensführung der Pfarrerrinnen und Pfarrer die Nicht-Beeinträchtigung der Glaubwürdigkeit der kirchlichen Verkündigung. Das Amt der öffentlichen Wortverkündigung ist mit dem gesamten Leben der Ordinierten verwoben, da sie ihr persönliches Leben unter den Anspruch Gottes stellen und gleichzeitig ein öffentliches Amt inne haben, so dass sie von der Öffentlichkeit daran gemessen werden, wie weit es ihnen in ihrer Amts- und Lebensführung gelingt, diesem Anspruch gerecht zu werden. Das Gesetz geht demgegenüber davon aus, dass der einzelne Geistliche nicht durch sein Verhalten die Glaubwürdigkeit des Amtes garantieren muss und dass die Verpflichtung zu glaubwürdiger Lebensführung auch die persönliche Freiheit und die privaten Rechte des Amtsinhabers achten muss (vgl. Maurer, ZevKR 1993/1994, S. 387 ff.). Daher ist die Lebensführungspflicht der Pfarrerrinnen und Pfarrer letztlich eine Unterlassens-

1004.0 PfdG.EKD

Begründung zum Pfarrdienstgesetz der EKD

pflicht, nämlich alles zu unterlassen, was die Glaubwürdigkeit ihres persönlichen Zeugnisses und der Verkündigung der Kirche beschädigt. Pfarrerrinnen und Pfarrer sind an Schrift und Bekenntnis gebunden. Das Bekenntnis ergibt sich aus den Bekenntnisschriften der jeweiligen Kirche.

Die Formulierung in Absatz 3 von den „in der Ordination begründeten Rechten und Pflichten“ ist bewusst weit gewählt und schließt auch sekundäre Pflichten, z. B. zur Zurückhaltung in politischen Fragen, mit ein. Die Norm bezieht die Pflichten aus der Ordination in das Pfarrdienstverhältnis mit ein und macht sie auf diese Weise einer dienstrechtlichen Würdigung zugänglich: Absatz 3 macht Absatz 2 justizierbar und durchsetzbar. Die in Absatz 3 beschriebene Verpflichtung bezieht sich sowohl auf dienstliches als auch auf außerdienstliches Verhalten. Einige dieser Pflichten – Lehr- und Bekenntnistreue – sind in Absatz 2, andere in Kapitel 2, §§ 30ff. ausdrücklich, aber nicht abschließend geregelt. Es lassen sich unmittelbare Amtspflichten und mittelbare oder besondere Lebenspflichten unterscheiden. Die besonderen Amtspflichten können auch das Verhalten des Amtsinhabers im privaten Bereich betreffen, soweit dieses Rückwirkungen auf das Amt hat. Also müssen Inhalt und Ausmaß dieser Amtspflichten durch das Amt und seine Erfordernisse bestimmt werden. Die Regelung beachtet, dass für Pfarrerrinnen und Pfarrer in der Regel keine höheren Anforderungen bezüglich der Lebensführung bestehen als beim einfachen Kirchenglied, bei ihnen allerdings ein Verstoß gegen solche Anforderungen dienstrechtliche Folgen auslösen kann. Soweit der außerdienstliche Bereich berührt ist, müssen auch die persönliche Freiheit und die privaten Rechte des Amtsinhabers Berücksichtigung finden. (Maurer, Hartmut in ZevKR 38 [1993], „Bestehen für die Lebensführung von Pfarrern und Kirchenbeamten besondere rechtliche Anforderungen?“, S. 397ff., 412; siehe auch Mainusch, Aktuelle kirchenrechtliche und kirchenpolitische Fragestellungen im Pfarrdienstrecht, ZevKR 47 [2002] S. 1, 8).

§ 4 Voraussetzungen, Verfahren

vergleichbare Vorschriften: §§ 5 u. 6 PFG.VELKD, §§ 4, 12 Absatz 1 PfdG.EKU

Auf die Ordination besteht (auch nach dem 2. theologischen Examen) kein Rechtsanspruch; sie ist allein der geistlichen Entscheidung vorbehalten, die gerichtlich nicht nachgeprüft werden kann. (vgl. Kirchengericht der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche, Urteil vom 30.11.1995 – KG – NELK 1/94 – RSprB Abl.EKD 1998, S. 6) Die Norm verdeutlicht, dass die Stellung zur Ordination auch ein Testfall für die Einstellung zum Beruf des Pfarrers ist. Sie trägt auch dem Umstand Rechnung, dass die Ordination in Kern und Mittelpunkt ein liturgisches, gottesdienstliches Geschehen ist, das sekundär Rechtfolgen hat. (Honecker, Martin; Evangelisches Kirchenrecht; Vandenhoeck&Rupprecht in Göttingen, 2009; S. 107).

Absatz 1 bestimmt, welche persönlichen Voraussetzungen vor der Ordination erfüllt sein müssen. Auch wenn die Ordinationsentscheidung nach Absatz 3 nur auf Verfahrensmängel rechtlich überprüft werden kann, gibt die Bestimmung der Ordinatorin oder dem Ordinator

Begründung zum Pfarrdienstgesetz der EKD

PfDG.EKD 1004.0

doch eine Entscheidungsrichtschnur. Inhaltlich und in der Formulierung ist die Vorschrift an § 12 Absatz 1 PfDG.EKU angelehnt.

zu Absatz 2 und 3: Die Entscheidung über die Ordination ist im Wesentlichen geistlicher Natur. Für sie ist die Einschätzung der persönlichen Berufung von hoher Bedeutung, die eines der Themen des Ordinationsgesprächs ist. Daher ist die Versagung der Ordination zwar zu begründen, sie kann aber nicht justizabel sein. Sie ist daher nur hinsichtlich der Einhaltung des Verfahrens rechtlich überprüfbar (Absatz 3 Satz 2).

Absatz 4 korrespondiert mit der Vorschrift des § 3 Absatz 2. Für die abzugebende Erklärung in Absatz 4 können die Gliedkirchen die Schriftform vorschreiben. Nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 ist diese Erklärung eine Voraussetzung für die Berufung in das Pfarrdienstverhältnis auf Probe. Mit „Kirche“ ist hier - wie auch sonst im Gesetz - die jeweilige Ortskirche gemeint; nur in § 1 Absatz 1 i.V.m. § 3 Absatz 1 ist die ekklesia universalis gemeint.

zu Absatz 5: Die Ordination muss, das sie in erster Linie ein liturgisches, gottesdienstliches Geschehen ist, in einem öffentlichen Gottesdienst nach der agendarischen Ordnung vollzogen werden. Darüber wird eine Urkunde ausgestellt, die bei Verlust der Ordinationsrechte gemäß § 5 Absatz 3 heraus zu geben ist.

§ 5 Verlust, Ruhen

vergleichbare Vorschriften: § 7 PFG.VELKD, §§ 5 – 7 PfDG.EKU

Der Verlust der Ordinationsrechte ist im Gegensatz zur Versagung der Ordination nach § 4 Absatz 3 keine rein geistliche oder seelsorgliche Entscheidung, sondern knüpft an Tatbestandsvoraussetzungen an, die einer richterlichen Würdigung zugänglich sind.

Absatz 1 zählt abschließend die Fälle auf, in denen Ordinierte Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung verlieren. Der Verlust tritt mit dem Eintritt der entsprechenden Voraussetzung ein, ohne dass der Erlass eines rechtsgestaltenden Verwaltungsaktes erforderlich ist. Nach Absatz 4 ist aber ein feststellender Verwaltungsakt zu erlassen.

Satz 1 Nummer 3 regelt den Fall, dass der Betreffende einen förmlichen Kirchenaustritt nicht erklärt, aber in anderer Weise seine Hinwendung zu einer anderen Religionsgemeinschaft oder Religion manifestiert, z. B. durch Tragen besonderer, religiös motivierter Kleidung, regelmäßige, aktive Teilnahme an rituellen Handlungen oder ähnliches. Auch hinsichtlich der neuen Religionsgemeinschaft ist eine Mitgliedschaftserklärung oder ein Eintritt nicht Voraussetzung (keine Mitgliedschaftsregelungen beispielsweise bei Muslimen). Die Norm ist in der Formulierung § 79 Absatz 1 Nummer 3 KBG.EKD ähnlich.

Nummer 5 nimmt Bezug auf § 18 Absatz 3. Nach Nummer 7 verlieren Ordinierte, die Ordinationsrechte ferner dann, wenn sie keinen geordneten kirchlichen Dienst im Sinne des § 1 Absatz 2 mehr wahrnehmen. Hierzu sind § 75 Absatz 2 und § 113 Absatz 2 sowie die Ausnahmemöglichkeiten des Absatzes 2 zu beachten. Nummer 8 nimmt insbesondere

1004.0 PfdG.EKD

Begründung zum Pfarrdienstgesetz der EKD

Bezug auf § 9 Absatz 1 Nummer 8, Absatz 4 und 5 und § 17 des Disziplinargesetzes (DG.EKD). Die disziplinarische Entfernung aus dem Dienst ist immer mit dem Verlust der Ordinationsrechte verbunden (§ 18 Absatz 1 Satz 2 DG.EKD).

Satz 2 nimmt den Kirchenaustritt (Nummer 2) und die darauf beruhende Entlassung (Nummer 6, vgl. dazu § 97 Absatz 1 Nummer 1) in einem Sonderfall vom Verlust der Ordinationsrechte aus, nämlich wenn der Austritt mit dem unmittelbaren Eintritt in eine Kirche verbunden ist, mit der Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft besteht. Voraussetzung ist die vorherige Zustimmung der obersten Dienstbehörde (vgl. § 2 Absatz 1). Denn abweichend vom Sprachgebrauch des Zivilrechts (§ 184 Absatz 1 BGB) ist eine Genehmigung hier wie im gesamten Gesetz im Sinne des öffentlichen Rechts als vorher einzuholende Erlaubnis zu verstehen. Im Fall des Satzes 2 wird die neue Kirche entscheiden, ob die Ordinationsrechte zu belassen sind, weil in ihrem Rahmen ein neuer geordneter Dienst übernommen wird. In Kanzel und Abendmahlsgemeinschaft stehen zu den Gliedkirchen der EKD insbesondere die Kirchen, die die Leuenberger Konkordie und die Meißener Erklärung unterzeichnet haben.

Absatz 2 ermöglicht, auch in anderen Fällen, die eigentlich mit dem Verlust der Ordinationsrechte verbunden sind, diese im kirchlichen Interesse zu belassen. Anders als nach Absatz 1 Satz 2 handelt es sich hier um eine Ermessensentscheidung. Zum Begriff des kirchlichen Interesses wird auf die Begründung zu § 71 verwiesen. Die Nummern 1 und 2 nennen Regelbeispiele. Grundlage für die Belassung der Ordinationsrechte ist, dass weiterhin ein geordneter kirchlicher Dienst – nicht notwendig in einer Gliedkirche der EKD oder einer Kirche, mit der Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft besteht - ausgeübt wird. Mindestens sollte die künftige Tätigkeit mit dem Verkündigungsauftrag im Zusammenhang stehen, etwa als Religionslehrerin oder -lehrer in einem staatlichen Beamtenverhältnis. Bei ordinierten Theologieprofessorinnen und -professoren kann die Wahrnehmung eines geordneten kirchlichen Dienstes regelmäßig angenommen werden. Grund hierfür ist, dass die theologischen Fakultäten als gemeinsame Angelegenheit von Kirche und Staat von zentraler Bedeutung für die Ausbildung für das kirchliche Verkündigungsamt sind (vgl. hierzu BVerfG Az 1 BvR 462/06 vom 28. 10. 2008 - Lüdemann-Urteil, insbes. Ziffer 58 ff. der Urteilsbegründung). Nach Absatz 2 steht die Belassung der Ordinationsrechte stets unter dem Vorbehalt des Widerrufs.

Absatz 3 ist an § 7 PfdG.EKU angelehnt. Der Verlust der Rechte aus der Ordination ist nach Absatz 3 im Amtsblatt der EKD bekannt zu machen (Satz 4). Die Ordinationsurkunde ist zurückzugeben (Satz 2). Sie ist für ungültig zu erklären, wenn sie trotz Aufforderung nicht zurückgegeben wird (Satz 3). Dies gilt nicht bei vorläufiger Entziehung oder Einschränkung der Rechte aus der Ordination im Disziplinarverfahren. Mit den Ordinationsrechten gehen auch die Anstellungsfähigkeit und das Recht zum Tragen der Amtskleidung und der Amtsbezeichnung verloren.

Begründung zum Pfarrdienstgesetz der EKD

PfDG.EKD 1004.0

Absatz 4 erfordert den Erlass eines feststellenden Verwaltungsaktes. Zuständig zur Feststellung des Verlustes ist die oberste Verwaltungsbehörde (§ 115) der Kirche, in der die Pfarrerin oder der Pfarrer Dienst tut, hilfsweise der Kirche, in der sie oder er zuletzt beschäftigt war. Bescheide nach Absatz 4 sind gemäß § 103 nach den Vorschriften des VVZG-EKD zuzustellen.

Absatz 5, 1. Alternative nimmt Regelungen aus § 9 PfDG.EKU, §§ 48, 61 ev-ref. PfDG, § 89 PfG.Lippe, §§ 68, 84, 116 PfG. EKKW, § 62b EKHN, § 33, 63, 81 PfG.Pfalz auf. Das Ruhen der Ordinationsrechte bezeichnet ihre vorübergehende Beschränkung, die von Gesetzes wegen in und außer Kraft tritt (Suspensiveffekt), ohne dass dies einen endgültigen Verlust bedeutet. Während des Ruhens darf im Einzelfall mit vorheriger Genehmigung von den Ordinationsrechten Gebrauch gemacht werden, etwa um eine Amtshandlung für besondere Freunde durchzuführen. Weitere Fälle des Ruhens enthalten §§ 35 Absatz 4, 75 Absatz 2 und § 113 Absatz 2. Gemäß § 84 Absatz 4 und § 94 Absatz 3 können im kirchlichen Interesse im Wartestand und im Ruhestand Beschränkungen in der Ausübung der Ordinationsrechte auferlegt werden.

Absatz 6 trifft Regelungen über den Fortbestand der Lehr- und Disziplinaraufsicht für den Fall, dass die Rechte aus der Ordination belassen werden. Satz 2 bezieht sich hierbei inhaltlich auf § 4 DG.EKD, in dem die disziplinaraufsichtführende Stelle für Pfarrfrauen und Pfarrer näher bestimmt ist. Die sich aus § 4 DG.EKD ergebende Kirche trifft auch evt. später notwendig werdende Entscheidungen über die Belassung der Ordinationsrechte.

§ 6 Erneutes Anvertrauen

vergleichbare Vorschrift: § 8 PfDG.EKU, § 9 PfG.VELKD

Da das Amt der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung mit der Ordination auf Lebenszeit anvertraut wird, wird die Ordination nicht wiederholt. Allerdings können Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung verloren und mithin auch erneut anvertraut werden (Absatz 1).

Vor der Wiederbeilegung der Rechte aus der Ordination ist gemäß Absatz 2 das Benehmen mit der Kirche herzustellen, die den Verlust der Rechte festgestellt hat. Dies entspricht guter kirchlicher Praxis schon allein, um sicher zu gehen, dass keine schwerwiegenden Gründe gegen die Wiederbeilegung vorliegen.

Nach Absatz 3 ist zur Wiederbeilegung der Rechte aus der Ordination die Ordinationsurkunde wieder auszuhändigen oder neu auszustellen.

§ 7 Anerkennung der Ordination

Absatz 1 Satz 1 bestimmt in Übereinstimmung mit Artikel 4 Absatz 1 Nummer 3 der GO.EKD, dass jede im Geltungsbereich dieses Gesetzes vollzogene Ordination von der Evangelischen Kirche in Deutschland, allen Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüssen anerkannt wird. Ordinierte sind – unter Beachtung des Kanzelrechts – in allen Gliedkirchen zur öffentlichen Wortverkündigung, zur Vornahme von Taufen und

1004.0 PfdG.EKD

Begründung zum Pfarrdienstgesetz der EKD

Amtshandlungen zugelassen. Dies gilt auch für die Kirchen mit gegenseitiger Anerkennung der Ordination für alle Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland (Absatz 2). Absatz 3 betrifft andere Kirchen. Hier können die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich die Ordination durch eine andere in- oder ausländische Kirche anerkennen.

Absatz 4 regelt, dass Ordinierte beim Wechsel des Dienstherrn auf das Bekenntnis der aufnehmenden Kirche verpflichtet werden können, sofern sie nicht bereits anlässlich ihrer Ordination hierauf verpflichtet worden sind. Diese Regelung stellt die in der Leuenberger Konkordie ausgesprochene Anerkennung der Ordination anderer Kirchen nicht in Frage. Sie entspricht § 22 Absatz 2 PfdG.VELKD und verdeutlicht die Bereitschaft des Ordinierten, sein Amt in Bindung an das Bekenntnis der aufnehmenden Kirche auszuüben.

Teil 3 Probedienst und Anstellungsfähigkeit**Kapitel 1 Pfarrdienstverhältnis auf Probe****§ 8 Allgemeine Regelungen zum Pfarrdienstverhältnis auf Probe**

vergleichbare Vorschriften: § 15 PfdG.EKU, § 11 PfdG.VELKD

Absatz 1 definiert das Ziel des Probedienstes. Dem liegt die Überlegung zugrunde, dass die Begründung eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses auf Lebenszeit wegen der Übernahme jahrzehntelanger gegenseitiger Verpflichtungen voraussetzt, dass die Berufenden erfahren haben, welche Belastungen auf sie zukommen, und die Kirche abschätzen kann, ob sie ihren Auftrag den in Aussicht genommenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern anvertrauen kann. Daher ist die zeitlich begrenzte selbständige Wahrnehmung eines pfarramtlichen Dienstes während des Probedienstes unverzichtbar.

Absatz 2 bestimmt, dass die Vorschriften dieses Gesetzes grundsätzlich auch für das Pfarrdienstverhältnis auf Probe gelten. Entgegen bisheriger Praxis gilt für den Probedienst auch die allgemeine Amtsbezeichnung „PfarrerIn“ oder „Pfarrer“ gemäß § 29. Daneben – nicht stattdessen – können die Gliedkirchen aufgrund der Öffnungsklausel in § 118 Absatz 3 für das Pfarrdienstverhältnis auf Probe bisher übliche Amtsbezeichnungen wie „PfarrerIn oder Pfarrer zur Anstellung“, „PfarrerIn oder Pfarrer im Entsendungsdienst“, „Pfarrvikar oder Pfarrvikarin“ weiter verwenden.

§ 9 Voraussetzungen, Eignung

vergleichbare Vorschriften: § 16 PfdG.EKU, § 12 PfdG.VELKD

Die Vorschrift führt in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 7 die Voraussetzungen für die Berufung in das Pfarrdienstverhältnis auf Probe im Einzelnen und abschließend auf, ohne dass bei Erfüllen der Voraussetzungen ein Anspruch auf Aufnahme ins Pfarrdienstverhältnis auf Probe bestünde. Eine Einstellung in das Pfarrdienstverhältnis auf Probe ist insbesondere dann ausgeschlossen, wenn keine freien und besetzbaren Stellen vorhanden sind. Dienstherrn sind nicht verpflichtet, genügend Stellen für alle Bewerber vorzuhalten. Sie müssen Stellen nur im Rahmen ihrer gesetzlichen und finanziellen Möglichkeiten vor-

Begründung zum Pfarrdienstgesetz der EKD

PfDG.EKD 1004.0

halten (VuVG der VELKD, Urteil vom 07. Juli 2009 – RVG 1/2008 – nicht veröffentlicht, [S. 8, 9 des Entscheidungsabdrucks]). Die Norm korrespondiert mit § 19 Absatz 1.

Die Regelung der öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse der Kirche geschieht in Wahrnehmung des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts, welches in Artikel 140 GG in Verbindung mit Artikel 137 Absatz 3 WRV festgeschrieben ist, und ist damit von staatlichen Einflüssen frei. Insbesondere gilt das Prinzip der Bestenauslese im kirchenrechtlichen Dienstrecht ebenso wenig wie das Leistungsprinzip überhaupt. (Mainusch, Aktuelle kirchenrechtliche und kirchenpolitische Fragestellungen im Pfarrerdienstrecht, ZevKR 47 [2002], S. 1, 8); de Wall, Die Hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums und die Einstellungspraxis der Gliedkirchen der EKD (unveröffentlichtes Rechtsgutachten im Auftrag der EKD), S. 22 f.; VGH der EKU, Beschl. V. 30.05.1996 – VGH 3/96 – RSprB. Abls.EKD 1997, S. 11). Allerdings muss ein sog. „Typenzwang“ stets berücksichtigt werden, der dem Umstand Rechnung tragen muss, dass Beamte nicht unter den Schutz des Arbeits- und Sozialrechts fallen. Vor diesem Hintergrund und der geübten Praxis, der das Leistungsprinzip nicht unbekannt ist, erfahren die Grundsätze des Artikel 33 Absatz 2 GG auch in der kirchengerichtlichen Rechtsprechung und in der kirchlichen Verwaltung mittelbar Berücksichtigung (VGH der EKU, Beschl. V. 30.05.1996 – VGH 3/96 – RSprB. Abls.EKD 1997, S. 11; VGH der EKU, Urt. V. 17.08.1998 – VGH 10/97 – RSprB. Abls.EKD 1999, S. 16; vgl. auch die dies insoweit indizierenden gliedkirchlichen Vorschriften des §§ 8 I, 8 III, 2 II Nummer 5 des Gleichstellungsgesetzes der rheinischen Kirche (Kirchengesetz zur Förderung der Gleichstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Evangelischen Kirche im Rheinland – GleiStG); vgl. die gliedkirchliche Richtlinie zum Gleichstellungsgesetz vom 17.07.2003 der Evangelischen Kirchen von Westfalen 4.1 zu § 4 Absatz 1 GleiStG; vgl. ebenso § 8 I KBG.EKD). Bei der Beurteilung der Eignung kommt dem Dienstherrn ein großer, gerichtlich nicht nachprüfbarer Beurteilungsspielraum (vgl. VuVG der Ev. Kirche in Hessen und Nassau – Zweite Kammer -, Urteil vom 26.01.1991 – II 5/89 – RSprB ABl.EKD 1996, S. 14) zu, wobei allerdings willkürliche Ungleichbehandlungen ausgeschlossen sind (vgl. dazu Begründung zu § 16).

Nach oben Angeführtem muss wegen des „Typenzwangs“ auch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu diesem Themenkreis im Rahmen des § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 PfDG.EKD der Sache nach mittelbar Anwendung finden, so auch der Beschluss des BVerfG vom 10.12.2008 – 2 BvR 1571/07 – ZBR 2009, S. 125. Hiernach darf die gesundheitliche Eignung für ein Beförderungsamts nicht allein deshalb abgesprochen werden, weil der Bewerber den Anforderungen des Dienstes seines Amtes im statusrechtlichen Sinne nicht vollumfänglich entspricht. Wohl aber ist, wenn die gesundheitlichen Voraussetzungen bei der Begründung des Dienstverhältnisses nicht erfüllt sind, eine Anstellung im privatrechtlichen Dienstverhältnis (vgl. § 108) zu erwägen. Hinsichtlich der gesundheitlichen Eignung (Nummer 4) wurde die Formulierung des § 8 Absatz 2 Nummer 5 KBG.EKD übernommen, da sie die Beweislast, dass jemand aus gesundheitlichen Gründen für den Pfarrdienst nicht geeignet ist, dem Dienstherrn überträgt, während bei Wegfall der

1004.0 PfdG.EKD

Begründung zum Pfarrdienstgesetz der EKD

Norm, die Bewerberinnen und Bewerber die volle Beweislast für ihre Eignung auch in gesundheitlicher Hinsicht trügen, was nicht interessengerecht wäre.

Die Altersgrenze in Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 entspricht der bisherigen Altersgrenze in § 16 Absatz 1 PfdG.EKU. Sie korrespondiert mit der Altersgrenze in § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und soll eine vertretbare Relation zwischen der erbrachten Dienstzeit und der später aufzubringenden Versorgung wahren. Altersgrenzen für die Einstellung und Übernahme in eine Beamtenlaufbahn werden nicht durch das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz ausgeschlossen. BVerwG, Urt. v. 19.2.2009 – 2 C 18/07, BeckRS 2009, 33325). In besonders begründeten Fällen kann von den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 3 und 7 abgewichen werden (Satz 2). Von der Lebensaltersgrenze kann insbesondere abgewichen werden, wenn das 35. Lebensjahr aufgrund Mutterschutz, Elternzeit oder Pflege von Angehörigen überschritten worden ist (Satz 3).

Absatz 2 regelt, dass die EKD, gliedkirchliche Zusammenschlüsse und einzelne Gliedkirchen von dem festgelegten Höchstalter zum Eintritt in den Probendienst von 35 Jahren abweichen können, indem sie in ihrem Geltungsbereich die Altersgrenze erhöhen. Reduzierung des Eintrittshöchstalters auf unter 35 Jahre ist aber ausgeschlossen.

Absatz 3 regelt, dass in das Pfarrdienstverhältnis auf Probe nicht nur Bewerberinnen und Bewerber ohne Anstellungsfähigkeit berufen werden können, sondern auch solche, die die Anstellungsfähigkeit schon erworben haben. Allerdings muss die Übernahme in ein Lebenszeitdienstverhältnis vorgesehen sein. Dies kann geschehen, weil zunächst keine Stelle, die gemäß § 20 Absatz 4 bei Begründung eines Dienstverhältnisses auf Lebenszeit zu übertragen ist, vakant war, oder weil eine Bewerberin oder ein Bewerber mit einer außerhalb erworbenen Anstellungsfähigkeit zunächst erprobt werden soll.

Absatz 4 stellt klar, dass kein Anspruch auf Berufung in ein Pfarrdienstverhältnis auf Probe besteht.

§ 10 Begründung des Pfarrdienstverhältnisses auf Probe

vergleichbare Vorschriften: § 17 PfdG.EKU

Absatz 1 Satz 1 regelt die Begründung des Pfarrdienstverhältnisses auf Probe. Satz 2 verdeutlicht, dass auch für den Probendienst die allgemeine Amtsbezeichnung „Pfarrerin“ oder „Pfarrer“ gilt (vgl. § 29).

Absatz 2 regelt die Wirksamkeit der Berufung. Die Aushändigung der Urkunde ist nach Satz 1 konstitutiv für das Bestehen des Pfarrdienstverhältnisses auf Probe; dies wird durch Satz 3 unterstrichen. (vgl. auch die Ausführungen zu §§ 20ff.) „Insoweit unwirksam“ bedeutet, dass die Berufung für die Zeitspanne vom zurückliegenden Zeitpunkt bis zum Tag der Aushändigung der Urkunde unwirksam ist.

Absatz 3 (vgl. §§ 9 Absatz 1 KBG.EKD, 10 Absatz 2 BBG) gibt einen Mindesttext für die Berufungsurkunde vor, die Urkunde kann mehr beinhalten, z. B. das Dienstverhältnis zur Landeskirche betonen.

§ 11 Auftrag und Ordination

Zu Absatz 1: Im Probendienst ist die Fähigkeit zur Konzeptionierung und Durchführung pfarramtlicher Aufgaben in der Regel in einer Kirchengemeinde unter Beweis zu stellen. Auch wo eine andere Aufgabe übertragen wird, ist wenigstens ein Aufgabengebiet zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung zu übertragen, damit der Erprobungszweck erreicht werden kann.

Zu Absatz 2: Der Begriff Dienstbeschreibung umfasst sowohl die Dienstanweisung als auch die Dienstordnung. Es kann eine abstrakt generelle Dienstordnung ebenso erlassen werden wie eine mehr oder weniger detaillierte Anweisung oder Einzelweisung der vorgesetzten Aufsichtsperson. Auch eine einvernehmlich ausgehandelte Beschreibung des Aufgabenkatalogs ist möglich.

Zu Absatz 3: Die Ordination am Beginn des Probendienstes ist inzwischen in den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland übliche Praxis. Die Evangelisch-reformierte Kirche, die wegen der besonderen Stellung der Kirchengemeinde in ihrer Kirchenverfassung erst bei Berufung in das Lebensdienstverhältnis ordiniert, kann diese Praxis gemäß § 118 Absatz 2 beibehalten, ebenso die Westfälische Kirche, die die Ordination aufgrund Artikel 221 ihrer Kirchenordnung im Laufe des Probendienstes vornimmt.

Zu Absatz 4: Pfarrerrinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe werden bei Antritt des Dienstes in einem Gottesdienst vorgestellt. Pfarrerrinnen und Pfarrer, die ins Lebensdienstverhältnis berufen werden, werden hingegen gemäß § 20 Absatz 5 bei Antritt des Dienstes im Gottesdienst eingeführt. Vorhandene Agenden sind für den Vorstellungsgottesdienst verbindlich.

§ 12 Dauer des Probendienstes

Absatz 1 Satz 1 führt die dreijährige Probezeit als Regeltypus ein. Das führt in manchen Gliedkirchen zu einer Verlängerung der Probezeit, die allerdings gemäß Absatz 4 durch abweichendes gliedkirchliches Gesetz vermieden werden kann.

Absatz 2 Satz 1 bestimmt, dass Zweifel an der Bewährung der Pfarrerrin oder dem Pfarrer im Probendienst alsbald, das heißt: sobald wie möglich, jedenfalls ohne schuldhaftes Zögern, mitgeteilt werden sollen. Die Leistungen müssen den Anforderungen gemäß § 16 Absatz 1 in vollem Umfang entsprechen und zweifelsfrei erkennen lassen, dass die Pfarrerrin oder der Pfarrer eine Pfarrstelle selbständig führen kann. Zweifel an der Eignung für den pfarramtlichen Dienst werden sich in der Regel ergeben, wenn sich Einzelbeschwerden verdichten. Der Dienstherr soll frühzeitig prüfen, ob sich die Pfarrerrin oder der Pfarrer im Probendienst dauerhaft bewähren wird und in Zweifelsfällen die Probezeit – ggf. kombiniert mit Fortbildungsaufgaben – verlängern oder auch einen anderen Auftrag übertragen (Satz 2). Die Aufzählung in Satz 2 ist nicht abschließend. Die Gliedkirchen müssen diese Vorschrift durch ihre Verwaltungspraxis sinnvoll ausfüllen (vgl. z. B. § 13 PfG.VELKD), insbesondere indem Aufsichtspersonen der mittleren Ebene verpflichtet werden, Zweifel

1004.0 PfdG.EKD

Begründung zum Pfarrdienstgesetz der EKD

zu artikulieren und frühzeitig Anfragen zur Bewährung zu beantworten. Entsprechende Regelungen können die Gliedkirchen nach §§ 115, 117 Absatz 1 erlassen.

zu Absatz 3: Das Pfarrdienstverhältnis auf Probe wird nach Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit nicht automatisch in ein Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit umgewandelt, weil dieser Schritt, der gemäß § 20 Absatz 4 in der Regel mit der erstmaligen Übertragung einer Stelle bei einer Anstellungskörperschaft verbunden ist, durch die Stellensituation einer Kirche mit beeinflusst wird. Gemäß § 12 Absatz 3 wird das Probendienstverhältnis daher zunächst fortgeführt, allerdings längstens vier Jahre. Wird bis dahin - mangels Übertragung einer Stelle gemäß § 20 Absatz 4 - kein Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit begründet, so erfolgt gemäß § 14 Absatz 3 die Entlassung.

§ 13 Dienstunfähigkeit

vergleichbare Vorschriften: § 74 KBG.EKD, § 20 PfdG.EKU, § 17 PfdG.VELKD

zu Absatz 1: Pfarrerinnen und Pfarrer auf Probe sind in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie durch einen Dienstunfall oder jedenfalls aus Veranlassung des Dienstes dienstunfähig geworden sind und kein eigenes grobes Verschulden ursächlich war. Beruht der Eintritt der Dienstunfähigkeit auf anderen Gründen, so steht die Versetzung in den Ruhestand im Ermessen des Dienstherrn. Wo allerdings die Voraussetzungen für den Bezug eines Ruhegehalts nicht erfüllt sind, insbesondere die notwendige versorgungsrechtliche Wartezeit nicht zurückgelegt ist (vgl. §§ 94 Absatz 1, 99 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BeamtVG), wird eine Ruhestandsversetzung nur in außergewöhnlichen Fällen in Betracht kommen, in denen andernfalls eine unbillige Härte gegeben wäre. Der Begriff der Dienstunfähigkeit und das Verfahren der Ruhestandsversetzung richten sich nach den §§ 89, 91, 93, 94 und 95, die gemäß § 8 Absatz 2 auf Pfarrerinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe anzuwenden sind.

zu Absatz 2: Nach Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit ist auch bei einer Dienstunfähigkeit in den Ruhestand zu versetzen, die nicht im Zusammenhang mit dem Dienst steht. Allerdings stellt Satz 2 klar, dass es auch hier bei der Grundregel der §§ 94 Absatz 1, 99 Absatz 1 bleibt, dass zuvor ein Anspruch auf Ruhegehalt erworben sein muss. Andernfalls ist die Entlassung auszusprechen (§ 14 Absatz 2 Nummer 4).

Absatz 3 schließt es aus, eine Pfarrerin oder einen Pfarrer im Probendienst in den Wartestand zu versetzen.

§ 14 Beendigung

vergleichbare Vorschriften: § 82 KBG.EKD, § 21 PfdG.EKU, §§ 15 Absatz 2, 16f. PfdG.VELKD

Die Beendigungsgründe des § 14 gelten neben den allgemeinen Entlassungsgründen des Teils 7 (§§ 96 ff.).

Das Pfarrdienstverhältnis auf Probe endet in der Regel durch Berufung in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit. In dieses kann nach § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 i. V. m. §

16 Absatz 1 allerdings nur berufen werden, wer sich in der Probezeit in vollem Umfang bewährt hat. Fehlende Bewährung in diesem Sinne stellt nach § 14 Absatz 2 Nummer 1 einen Entlassungsgrund dar. Wenn eine Pfarrerin oder ein Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe den Anforderungen nur mit Einschränkungen entspricht und auch am Ende der Probezeit die Prognose lediglich ergibt, dass bestehende Mängel behoben werden können, liegt keine ausreichende Bewährung vor. Ein solcher Fall ist auch dann gegeben, wenn in der Wahrnehmung des bisherigen Auftrages eine nachhaltige Störung festgestellt wird und nicht erwartet werden kann, dass in einem anderen Auftrag eine vergleichbare Störung nicht auftritt (vgl. Begründung zu § 16). Der Pfarrerin oder dem Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe soll grundsätzlich die volle Probezeit zur Verfügung stehen, um ihre oder seine Bewährung zu beweisen. Maßgebend ist die im Einzelfall von den Betroffenen abzuleistende, ggf. individuell verkürzte oder verlängerte Probezeit. Ausnahmsweise darf der Dienstherr diese durch Entlassung wegen mangelnder Bewährung vorzeitig beenden, wenn er aufgetretene Mängel ihrer Natur nach oder wegen ihrer Schwere als in der restlichen Probezeit nicht behebbar ansieht. Eine Anwendung von Nummer 1 nach Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit ist nicht denkbar.

Aus dem Probedienst ist ferner zu entlassen, wenn eine der Voraussetzungen für seine Begründung fortfällt (Nummer 2) oder die Pfarrerin oder der Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe dienstunfähig geworden ist, aber nicht nach § 13 in den Ruhestand versetzt wird (Nummer 4). Die Entlassung erfolgt ferner, wenn eine nicht unerhebliche Amtspflichtverletzung festgestellt wird (Nummer 3) oder wenn die Ordination versagt wird (Nummer 5). Daneben sind alle Entlassungsgründe anzuwenden, die in Teil 7 des Gesetzes (§§ 96 ff.) für das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit geregelt sind (§ 8 Absatz 2).

Die Regelung des Absatzes 3 korrespondiert mit § 20 Absatz 4, nach dem die Berufung in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit regelmäßig mit der Übertragung einer Stelle verbunden ist. Absatz 3 ist angesichts solcher Situationen erforderlich, in denen eine erhebliche Stellenknappheit herrscht oder bei denen Pfarrerrinnen und Pfarrer zwar die Anstellungsfähigkeit erlangen, jedoch – aus welchen Gründen auch immer – keine Stelle finden. Die Öffnungsklausel ermöglicht es, eine andere Frist festzusetzen oder von dieser Regelung ganz abzusehen.

Kapitel 2 Anstellungsfähigkeit

vergleichbare Vorschriften: §§ 11-14, 19 PfdG.EKU, §§ 20, 21 PfdG.VELKD

Auch nachdem der staatliche öffentliche Dienst im Beamtenstatusgesetz für die Bundesländer und im Dienstrechtsneuordnungsgesetz für den Bund das Institut der Anstellung, also der ersten Übertragung eines Amtes im statusrechtlichen Sinne verbunden mit der Einweisung in eine Planstelle, abgeschafft hat, bleibt dieses für den Pfarrdienst von hoher Bedeutung. Dies gilt in besonderem Maße für die Kirchen, in denen Pfarrstellen nicht zentral verwaltet werden und Dienstherr und Anstellungskörperschaft im Sinne des § 25 Absatz 2 nicht identisch sind. Aber auch dort, wo lediglich die Besetzung der Pfarrstellen

1004.0 PfdG.EKD

Begründung zum Pfarrdienstgesetz der EKD

(meistens) von Entscheidungen der Kirchenvorstände abhängt, kann wegen der im Vergleich zum staatlichen Dienst weniger stringenten Steuerungsmöglichkeiten des Dienstherrn auf die Anstellung erst im Zeitpunkt der Aufnahme in das Lebensdienstverhältnis nicht verzichtet werden.

Das Gesetz geht daher weiter davon aus, dass Pfarrerinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe kein statusrechtliches Amt durch Übertragung einer Stelle erhalten. Dies hindert Gliedkirchen nicht, im Rahmen des ihnen weiter unangetastet zustehenden Haushaltsrechts (vgl. § 117 Absatz 2) Stellen für Pfarrerinnen und Pfarrer im Probedienst auszuweisen. Allerdings bleibt es auch in diesen Kirchen bei der Berufung in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit gemäß § 20 Absatz 1 der Übertragung einer Stelle gemäß § 20 Absatz 4 und der Einführung gemäß § 20 Absatz 5.

§ 15 Wesen der Anstellungsfähigkeit

zu Absatz 1: Nur Pfarrerinnen und Pfarrer, denen aufgrund ihrer Bewährung in der Probezeit die Anstellungsfähigkeit zuerkannt wurde, dürfen sich um eine Pfarrstelle bewerben, nur solche Pfarrerinnen und Pfarrer dürfen die gemeindlichen Leitungsorgane auf die Pfarrstelle ihrer Gemeinde wählen. Wegen der hohen Bedeutung der Gemeindebeteiligung bei der Stellenbesetzung ist die Anstellungsfähigkeit weiterhin ausschließlich über die Fähigkeit zur Besetzung einer Stelle definiert, auch wenn § 25 Absatz 2 als grundsätzliche Möglichkeit des Pfarrdienstes neben dem Normalfall der Stellenübertragung die Übertragung eines nicht mit einer Stelle unterlegten Auftrags vorsieht. Diese Möglichkeit ist von der Anstellungsfähigkeit immer eingeschlossen.

zu Absatz 2: Die Anstellungsfähigkeit ist Voraussetzung für die Begründung eines Pfarrdienstverhältnisses auf Lebenszeit (§ 19 Absatz 1 Nummer 3). Sie gibt aber keinen Anspruch auf die Begründung eines Pfarrdienstverhältnisses gleich welcher Art, da selbst ein Pfarrdienstverhältnis im Ehrenamt das Vorhandensein einer Einsatzmöglichkeit voraussetzt und die Entscheidung, ob überhaupt ein Dienstverhältnis begründet werden soll, uneingeschränkt bleiben muss. Auch ein Anspruch auf Umwandlung eines Pfarrdienstverhältnisses auf Probe in ein Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit ist damit ausgeschlossen.

§ 16 Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit

zu Absatz 1: Die Anstellungsfähigkeit wird nur solchen Pfarrerinnen und Pfarrern zuerkannt, die die Voraussetzungen für die Ordination (§ 4 Absatz 1) und die Berufung in das Pfarrdienstverhältnis auf Probe (§ 9 Absatz 1) erfüllen und bei denen keinerlei Zweifel daran bestehen, dass sie einen Pfarrdienst eigenverantwortlich ausüben können. Kann dies nur mit Einschränkungen angenommen werden, insbesondere weil in der Wahrnehmung übertragener Aufgaben eine nachhaltige Störung aufgetreten ist und nicht erwartet werden kann, dass ein anderer Auftrag störungsfrei wahrgenommen wird, so darf die Anstellungsfähigkeit nicht zuerkannt werden. In der Regel wird die notwendige Befähigung und Eignung durch Bewährung in der Probezeit nachgewiesen. Möglich ist aber auch, dass sie durch volle Bewährung in einem anderen Dienst, zum Beispiel in einer Kirche, die nicht

Begründung zum Pfarrdienstgesetz der EKD

PfDG.EKD 1004.0

zur EKD gehört (vgl. Absatz 2), oder in einem anderen Dienstverhältnis, z.B. als Pfarrverwalter o.ä., nachgewiesen wird.

Die Entscheidung des Dienstherrn darüber, ob sich eine Pfarrerin oder ein Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe nach Eignung und Befähigung bewährt hat, ist ein Akt wertender Erkenntnis seines für die Beurteilung zuständigen Organs. Dabei genügen bereits begründete ernsthafte Zweifel, ob die Pfarrerin oder der Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe die für die Führung des Pfarramts notwendige Eignung und Befähigung besitzt, um eine Bewährung zu verneinen. Ebenso wie im staatlichen Beamtenrecht hängt das dem Dienstherrn zukommende Urteil über die Bewährung in der Probezeit von zahlreichen – fachlichen wie persönlichen – Anforderungen des angestrebten Amtes ab. Diese Anforderungen im Einzelfall zu bestimmen, kommt allein dem Dienstherrn zu, so dass bei nicht hinreichender Geeignetheit die entsprechende Entscheidung nur auf die Verknennung der gesetzlichen Grenzen des Beurteilungsspielraums überprüft werden kann, (a) auf die Zugrundelegung eines unrichtigen Sachverhalts und (b) auf die Nichtbeachtung allgemeiner Wertmaßstäbe oder (c) auf Einbeziehung sachwidriger Erwägungen. (vgl. Kirchliches Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau – Zweite Kammer -, Urteil vom 26.01.1991 – II 5/89 – RSprB Abl.EKD 1996, S. 14f.) Die Eignung ist weit zu verstehen und umfasst die Gesamtheit der an den pfarramtlichen Dienst zu stellenden Anforderungen in fachlicher und persönlicher (insbesondere auch charakterlicher) Hinsicht (VuVG der VELKD, Urteil vom 25.03.2003 – RVG 2/2000 – RSprB Abl.EKD 2004, S. 13). Hierzu gehören jedenfalls die Fähigkeit zur zeitlichen und organisatorischen Strukturierung des pfarramtlichen Dienstes, die Fähigkeit zur Kooperation und Kommunikation, sowie Kritikfähigkeit und Fähigkeit zur Selbstreflexion (vgl. Kirchliches Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau – Zweite Kammer -, Urteil vom 26.01.1991 – II 5/89 – RSprB Abl.EKD 1996, S. 14f.). Soweit solche Fähigkeiten fehlen und dies die Feststellung der Nichteignung rechtfertigt, kommt es hinsichtlich der Ursachen auf ein etwaiges Verschulden der Pfarrerin oder des Pfarrers auf Probe nicht an (VuVG der VELKD, Urteil vom 25.03.2003 – RVG 2/2000 – RSprB Abl.EKD 2004, S. 13).

Zu Absatz 2 bis 6: Während Absatz 1 den Normalfall der durch reguläre Ausbildung und gliedkirchlichen Probedienst erworbenen Anstellungsfähigkeit regelt, können die Gliedkirchen nach den Absätzen 2 bis 6 auch Personen mit einer anderen Ausbildung oder anderen beruflichen Vorerfahrung die Anstellungsfähigkeit zuerkennen. Allerdings wird nur die nach Absatz 1 erworbene Anstellungsfähigkeit nach § 17 Absatz 1 EKD weit anerkannt. Wird die Anstellungsfähigkeit aufgrund § 16 Abs. 2 bis 6 erworben, entscheidet jede Gliedkirche im pflichtgemäßen Ermessen, ob sie diese anerkennen will. Insofern treffen die Gliedkirchen Entscheidungen und auch allgemeine Regelungen zur Ausfüllung der Absätze 2 bis 6 je für ihren Bereich.

1004.0 PfdG.EKD

Begründung zum Pfarrdienstgesetz der EKD

Nach Absatz 2 können Gliedkirchen z.B. bestimmen, auch Personen mit einer nicht primär auf den Pfarrberuf bezogenen Ausbildung die Anstellungsfähigkeit zuzuerkennen. Dies betrifft in manchen Gliedkirchen zum Beispiel ordinierte Gemeindepädagogen/innen. Absatz 3 ist ein Unterfall der Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit ohne reguläre Ausbildung.

Die Absätze 4 bis 5 betreffen Theologen/innen die aus einer anderen evangelischen Kirche als einer Gliedkirche der EKD kommen und dem entsprechend eine andere Ausbildung genossen haben, die entweder in praktischer Hinsicht (Absatz 4) oder in wissenschaftlicher Hinsicht (Absatz 5) von der üblichen Ausbildung abweicht. Absatz 6 betrifft Theologen/innen, die aus einer nicht-evangelischen Kirche konvertieren.

§ 17 Anerkennung der Anstellungsfähigkeit

Nach Absatz 1 anerkennen die Gliedkirchen der EKD gegenseitig die von ihnen verliehene Anstellungsfähigkeit, sofern diese auf der regulären Ausbildung zum Pfarrdienst und Bewährung im Probedienst beruht. Sofern eine Gliedkirche generell oder im Einzelfall die Anstellungsfähigkeit auch aufgrund einer anderen Ausbildung zuerkennt, so können die anderen Gliedkirchen nach Absatz 2 im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens frei entscheiden, ob sie die so erworbene Anstellungsfähigkeit anerkennen oder nicht.

Auch wenn die Anstellungsfähigkeit im Raum der EKD anerkannt wird, berechtigt sie nicht automatisch zur Bewerbung auf eine beliebige Pfarrstelle in einer beliebigen Gliedkirche. Denn aus personalwirtschaftlichen Gründen ist das Bewerbungsrecht in aller Regel auf die Pfarrerinnen und Pfarrer einer Gliedkirche beschränkt, teilweise sogar auf die Pfarrerinnen und Pfarrer eines Kirchenkreises. Wer sich in eine andere Gliedkirche bewerben möchte, muss daher trotz Anerkennung seiner Anstellungsfähigkeit zunächst bei der obersten Dienstbehörde seiner „Zielkirche“ die Zustimmung zur Bewerbung einholen. Daher bleiben auch gliedkirchliche Verfahren zur Einstellung und zur Eignungsfeststellung durch die Anerkennung der Anstellungsfähigkeit unberührt. Mit der gegenseitigen Anerkennung der Anstellungsfähigkeit wird nicht die Möglichkeit eröffnet, sich in ein Bewerbungsverfahren einer anderen Gliedkirche einzuklagen. Dies ist schon deswegen ausgeschlossen, da es ohnehin keinen Anspruch auf Aufnahme in ein Dienstverhältnis gibt.

§ 18 Verlust, erneute Zuerkennung

vergleichbare Vorschriften: § 14 PfdG.EKU, § 21 Absatz 1 PfdG.VELKD

Absatz 1 ermöglicht eine vereinfachte Form der Rücknahme der Anstellungsfähigkeit, die als Verwaltungsakt schon nach § 36 VVZG-EKD möglich wäre. Allerdings geht § 18 Absatz 1 insoweit als speziellere Norm vor und beschränkt die Jahresfrist aus § 36 Absatz 4 VVZG-EKD auf den Zeitraum bis zur Begründung eines Pfarrdienstverhältnisses auf Lebenszeit. Ist nach Kenntniserlangung der entscheidungsrelevanten Tatsachen die Jahresfrist abgelaufen, kann die Anstellungsfähigkeit auch nicht mehr nach § 18 Absatz 1 zurückgenommen werden.

Begründung zum Pfarrdienstgesetz der EKD

PfDG.EKD 1004.0

Absatz 2 sieht vor, dass dann, wenn die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit länger zurückliegt und fünf Jahre lang kein geordneter kirchlicher Dienst übertragen war, die oder der Betroffene zwar nicht automatisch die Anstellungsfähigkeit verliert, aber doch zu ihrem Fortbestand in einem Kolloquium oder einer anderen Überprüfung die weiter vorhandene Eignung im Sinne des § 16 nachweisen muss. Von einem Kolloquium oder einer anderen Überprüfung kann abgesehen werden, wenn die oder der Betroffene als Ordinierter regelmäßig einen geordneten kirchlichen Dienst übernommen hat. Zur Häufigkeit s. Begründung zu § 1 Absatz 2. Zuständig für das Kolloquium oder eine andere Überprüfung und einen eventuellen Widerruf der Anstellungsfähigkeit ist die Gliedkirche, bei der ein Pfarrdienstverhältnis begründet werden soll. Die so zu treffende Entscheidung kann allerdings nicht gegen den Widerspruch der Gliedkirche ergehen, die die Anstellungsfähigkeit zuerkannt hat. Der Widerspruch der Gliedkirche ist ein behördeninterner Vorgang ohne Außenwirkung, gegen den eine isolierte Klage nicht möglich ist und auf den ein Anspruch auch nicht besteht. Allerdings wird das Beteiligungsrecht der Gliedkirche, die die Anstellungsfähigkeit zuerkannt hat, als drittsschützend zugunsten der Pfarrerin oder des Pfarrers anzusehen sein. Die Gliedkirche kann ihr subjektives Recht auf Beteiligung mit einer Anfechtungsklage gegen die ohne ihr Einvernehmen ergangene Aberkennung der Anstellungsfähigkeit durchsetzen. Geschützt wird hier das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme und Anerkennung (§ 17, Artikel 4 GO.EKD) sowie die Position der Pfarrerin oder des Pfarrers.

Absatz 3 sieht bei einem Verlust infolge einer Rücknahme oder eines Widerrufs der Anstellungsfähigkeit das Erlöschen von Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung vor. Dieses Erlöschen erfolgt automatisch; diese Rechtsfolge wird lediglich dann vermieden, wenn Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung ausdrücklich belassen werden. Es handelt sich hierbei um eine für den Einzelfall zu treffende Ermessensentscheidung der aberkennenden Gliedkirche.

Absatz 4 sieht vor, dass bei einem Verlust der Anstellungsfähigkeit sowohl die Urkunde über die Anstellungsfähigkeit als auch die Ordinationsurkunde zurückzugeben sind. Für den Fall, dass diese Urkunden nicht zurückgegeben werden, werden sie für ungültig erklärt. Dies wird im Regelfall durch die Veröffentlichung eines entsprechenden Textes im Amtsblatt der jeweiligen Gliedkirche und im Amtsblatt der EKD geschehen.

Absatz 5 regelt, dass, wenn die Rechte aus der Ordination erneut übertragen werden, dies mit einer erneuten Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit verbunden werden kann.

Teil 4 Begründung des Pfarrdienstverhältnisses

§ 19 Voraussetzungen

vergleichbare Vorschriften: § 8 KBG.EKD, § 23 PfDG.EKU, § 22 PfG.VELKD

Die Regelung normiert die Voraussetzungen für die Berufung in ein Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass gemäß § 118 Absatz 2 die Ordination

1004.0 PfdG.EKD

Begründung zum Pfarrdienstgesetz der EKD

nation weiterhin bei Berufung in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit möglich ist (vgl. § 4 Absatz 2 Pfarrdienstgesetz der Evangelisch-reformierten Kirche). Die Altersgrenze in Absatz 1 Nummer 4 korrespondiert mit der Altersgrenze in § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 und der Dauer des Probendienstes – die sich ergebende Differenz berücksichtigt eine mögliche Verlängerung des Probendienstes und die Fortsetzung des Probendienstes bis zur Übertragung einer Stelle (§ 12 Absatz 3).

§ 20 Berufung

vergleichbare Vorschriften: § 24 PfdG.EKU, § 23 PfdG.VELKD, § 10 BBG, § 7 KBG.EKD

Der Begriff der „Berufung in ein Pfarrdienstverhältnis“ (vgl. auch §§ 10, 111) wird mit der Bedeutung des beamtenrechtlichen Begriffs der „Ernennung“ verwendet. Als rein dienstrechtlicher Begriff ist er zu unterscheiden von der „ordnungsgemäßen Berufung“ zur öffentlichen Ausübung des christlichen Zeugendienstes im Sinne von CA 14 (vgl. hierzu § 1 Abs. 1).

zu Absatz 1: Die Berufung ist konstitutiv für das Bestehen eines Pfarrdienstverhältnisses auf Lebenszeit, auf Probe, auf Zeit und im Ehrenamt (vgl. §§ 10 Absatz 1, 20 Absatz 1, § 109 Absatz 2 und § 111 Absatz 3). Privatrechtliche Pfarrdienstverhältnisse werden nicht durch Berufung sondern durch Abschluss eines Arbeitsvertrages begründet. Da die Berufung zur Pfarrerin oder zum Pfarrer in aller Regel bereits mit Begründung des Pfarrdienstverhältnisses auf Probe (§ 10 Absatz 1) erfolgt, wird hier meist nur in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit berufen. Bei der Umwandlung eines Pfarrdienstverhältnisses in ein anderes Pfarrdienstverhältnis findet wiederum eine Berufung statt. Bei der erstmaligen Berufung in ein Pfarrdienstverhältnis wird der Pfarrer außerdem zum Pfarrer berufen (vgl. §§ 10 Absatz 1, 20 Absatz 1 Satz 2).

Absatz 2 und 3 enthalten die Konstitutiva einer rechtswirksamen Berufung, angelehnt an die Formstrenge des Beamtenrechts. Die strengen Formen stehen im Interesse der Rechtssicherheit und –klarheit sowohl zugunsten des Dienstherrn als auch der Pfarrerrinnen und Pfarrer (vgl. Günther, Hellmuth, „Ernennungen nach neuem Recht der Landesbeamten“, Recht im Amt 2/2009, S. 49f.). Konstitutiv für das Bestehen eines Pfarrdienstverhältnisses ist allein die Übergabe der Berufungsurkunde. Die Einführung im Gottesdienst (Absatz 5) ist es nicht. Da ohne eine wirksame Berufung kein Dienstunfallschutz gegeben ist, ist ein Dienstantritt vor der Berufung nicht ratsam. Im Falle einer Einführung im Gottesdienst nach der Berufung kann eine Kopie oder die ausgehändigte Urkunde nochmals übergeben werden. Es wird insoweit von der Rechtslage, die es beispielsweise nach § 9 Absatz 1 PfdG von Westfalen vom 11.11.1960 i.d.F. der Bekanntmachung vom 16. März 1981 [ABl.EKD, S. 176] gab, abgewichen. Nach diesem Recht war auch die Einführung im Gottesdienst neben der Aushändigung der Berufungsurkunde konstitutiv (vgl. VGH der EKD – Zweiter Senat, Urteil vom 27.11.1992 – VGH 8/90 – RSprB ABl.EKD 1996, S. 9).

Die Regelung des Absatzes 2 folgt beamtenrechtlichen Grundsätzen. „Insoweit unwirksam“ im Sinne des Absatzes 2 Satz 2 bedeutet, dass die Ernennung für die Zeitspanne vom

Begründung zum Pfarrdienstgesetz der EKD

PfDG.EKD 1004.0

zurückliegenden Zeitpunkt bis zum Tag der Aushändigung der Urkunde unwirksam ist. Entspricht die Berufungsurkunde nicht den Anforderungen des Absatzes 3, so ist sie nichtig gemäß § 21 Absatz 1 Nummer 1.

Absatz 4 bestimmt, dass die Begründung des Pfarrdienstverhältnisses auf Lebenszeit in der Regel mit der Übertragung einer Stelle verbunden ist. Die Errichtung und Besetzung von Pfarrstellen richtet sich nach gliedkirchlichem Recht.

Absatz 5 entspricht den gliedkirchlichen Gepflogenheiten und dem Wesen des Pfarramtes. Vorhandene Agenden sind für den Einführungsgottesdienst verbindlich (vgl. auch § 11).

§ 21 Nichtigkeit der Berufung

vergleichbare Vorschriften: §§ 7 Absatz 3, 10 KBG.EKD; § 25 PfDG.EKU; § 28 PFG.VELKD

Absatz 1 regelt die Fälle, die wegen ihrer grundlegenden Bedeutung für das Amt der Pfarrerin oder des Pfarrers zur Nichtigkeit der Berufung führen. In Anlehnung an das KBG.EKD und das BBG bestimmt der Entwurf die Nichtigkeit für den Fall, dass der vorgeschriebenen Form nicht entsprochen wurde (Formstrenge), der Betreffende unter Betreuung stand oder im Zeitpunkt der Berufung nicht Mitglied der EKD war. In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 4 muss zum Zeitpunkt der Berufung die Betreuung bereits angeordnet sein. Anders als in § 28 PFG.VELKD sind die Fälle des Fehlens der Berufungsvoraussetzungen nicht als Nichtigkeitsgründe sondern als Rücknahmegründe in § 22 geregelt. Die Regelungen gehen als Spezialregelungen den Bestimmungen des allgemeinen Verwaltungsverfahrenrechts (VVZG-EKD) vor und normieren Nichtigkeitstatbestände und Rechtsfolgen abschließend.

Die den §§ 13, 14 BBG und §§ 10, 11 KBG.EKD entsprechende Systematik sieht eine Dreiteilung bei Mängeln der Berufung vor: Außer zur Nichtigkeit (§ 21) können diese zur Rücknahme führen. In den Fällen des § 22 Absatz 1 ist sie zwingend vorgeschrieben (gebundene Entscheidung); in den Fällen des § 22 Absatz 2 kann in atypischen Fällen von der Rücknahme abgesehen werden (intendiertes Ermessen). Wegen der „Rechtsbeständigkeit“, der „gesteigerten Bestandskraft“ der Berufung beschränkt sich die erschöpfende Aufzählung auf besonders schwerwiegende Mängel (vgl. Plog et al., Stand bis Dezember 2008, BBG, § 11 Rn. 2; Günther Hellmuth, „Ernennungen nach neuem Recht der Landesbeamten“, Recht im Amt 2/2009, S. 49).

Absatz 1 Nummer 1 regelt einen Mangel hinsichtlich des Formzwangs, welcher aber nach Absatz 2 Nummer 1 geheilt werden kann. Absatz 1 Nummer 2 regelt die Nichtigkeit bei mangelnder Zuständigkeit der berufenden Behörde, die aber durch nachträgliche Bestätigung nach Absatz 2 Nummer 2 mit Wirkung ex tunc geheilt werden kann. Diese Systematik entspricht der neuen Systematik in § 13 BBG. Absatz 1 Nummer 4 ist parallel zu § 10 Absatz 3 Nummer 2 KBG.EKD und geht im Interesse der Rechtssicherheit davon aus, dass eine unter Betreuung gestellte Person nicht wirksam in das Pfarrdienstverhältnis berufen

1004.0 PfdG.EKD

Begründung zum Pfarrdienstgesetz der EKD

werden kann. Abzustellen ist darauf, dass zum Zeitpunkt der Ernennung die Betreuung schon angeordnet war.

Absatz 3 legt fest, dass der Grund der Nichtigkeit einer fälschlicherweise berufenen Person sogleich mitzuteilen ist, wenn er bekannt geworden ist. In einem Verwaltungsakt muss die Führung der weiteren Dienstgeschäfte untersagt werden. Die Bindung an die übrigen Dienstpflichten, insbesondere das Beichtgeheimnis, die Schweigepflicht und das Verbot der Empfänglichkeit für Geschenke, Belohnungen und sonstige Vorteile bleibt erhalten.

§ 22 Rücknahme der Berufung

vergleichbare Vorschriften: § 29 PfdG.VELKD, § 26 PfdG.EKU, § 11 KBG.EKD

Siehe auch Erläuterungen zu § 21.

In Absatz 1 sind die zwingenden Gründe für eine Rücknahme der Berufung geregelt (gebundene Entscheidung).

In den Fällen des Absatzes 2 ist eine „intendierte“ Ermessensentscheidung zu treffen. Es ist zu prüfen, ob ein atypischer Fall vorliegt, der es rechtfertigt, von der Rücknahme der Berufung abzusehen. „Rechtlich geordnete Verfahren“ i.S.d. Absatzes 2 sind in erster Linie Disziplinarverfahren sowie Lehrbeanstandungsverfahren nach den jeweils geltenden Vorschriften.

Absatz 3 legt fest, dass die Rücknahme binnen einer Frist von sechs Monaten stattzufinden hat. Nach Ablauf von sechs Monaten seit der erstmaligen Kenntnisnahme des Rücknahmegrundes ist eine Rücknahme der Berufung unter Berufung auf diesen Rücknahmegrund nicht mehr möglich. Der Rücknahme hat nach § 15 VVZG-EKD eine Anhörung vorauszugehen; eine Rücknahmeerklärung ist nach den Vorschriften des VVZG-EKD zuzustellen.

Absatz 4 regelt die gleichen Rechtsfolgen für die Rücknahme, die § 21 Absatz 3 für die Nichtigkeit der Berufung regelt.

§ 23 Rechtsfolgen von Nichtigkeit und Rücknahme, Amtshandlungen

vergleichbare Vorschriften: § 12 KBG.EKD

Mit der Unwirksamkeit der Berufung von Anfang an ist die oder der Betroffene keine Pfarrerin und kein Pfarrer mehr und war es in objektiver Hinsicht auch nie (ex tunc-Wirkung). Dadurch stellt sich die Frage nach der Wirksamkeit der dienstlichen Handlungen. „Dienstliche Handlungen“ ist dabei weiter zu verstehen als „Amtshandlungen“ im Sinne der üblichen Kasualien im Pfarrdienst. Die Gültigkeit der Amtshandlungen hängt nach § 23 Absatz 2 nicht von der Wirksamkeit der Berufung, sondern vielmehr von der Wirksamkeit der Ordination ab, wenn es sich nicht um eine Amtshandlung handelt, die ohnehin (wenn auch nur unter bestimmten Umständen erlaubt) jeder Christ wirksam vornehmen kann (z.B. Taufe).

Teil 5 Amt und Rechtsstellung

Kapitel 1 Wahrnehmung des Dienstes**§ 24 Amtsführung**

vergleichbare Vorschriften: § 18 KBG.EKD, § 32 PfDG.EKU, §§ 31, 32 PfG.VELKD

Absatz 1 regelt die Hauptpflichten der Pfarrerrinnen und Pfarrer, die ihrem Auftrag aus der Ordination entsprechen. Religionsunterricht ist Teil der christlichen Unterweisung und kann je nach gliedkirchlichem Recht zu den regelmäßigen Dienstpflichten in einem Gemeindepfarramt gehören (§ 27 Absatz 4). Wo dies nicht der Fall ist, wird der Religionsunterricht unter die zusätzlichen Aufgaben nach § 25 Absatz 4 subsumiert.

Absatz 2 betont die Unabhängigkeit des Verkündigungsdienstes, wobei der Begriff „Gestaltung“ Inhalte ebenso wie Formfragen betrifft. Für Fragen der pfarramtlichen Verwaltung gilt die Unabhängigkeit nicht. Der Begriff „Ordnungen“ ist weit zu verstehen. So kann es sich schon bei Rundverfügungen des Landeskirchenamtes um Ordnungen in diesem Sinne handeln. Da Pfarrerrinnen und Pfarrer gemäß § 1 für die Kirche elementare Aufgaben mit besonderer Verantwortung wahrnehmen, versteht sich ihre Bindung an Schrift und Bekenntnis von selbst.

Absatz 3 stellt klar, dass Pfarrerrinnen und Pfarrer ihr Verhalten daran ausrichten müssen, dass sie Verantwortung für die ganze Gemeinde haben. Gemeinde im Sinne dieser Vorschrift sind alle Personen im pastoralen Zuständigkeitsbereich unabhängig von seiner rechtlichen Verfasstheit. Der Pfarrerin und dem Pfarrer obliegt es, in der Gemeinschaft der Gemeindeglieder zu wirken und sich gemeinsam mit den Kirchenältesten an ihrer Leitung zu beteiligen. Der Auftrag in seiner Gesamtheit kann nur in einem Zusammenwirken wahrgenommen werden, zu dem alle in den Ämtern und Diensten der Gemeinde Tätigen aufgerufen sind, um ihrerseits den Gemeindegliedern bei der Erfüllung ihres Auftrags zu helfen. (VGH der UEK, Urteil vom 10.02.2003 – VGH 2/00 – RSprB Abl.EKD 2009, S. 4 (5)) Pfarrerrinnen und Pfarrer müssen unvoreingenommen und ohne äußeren wie inneren Vorbehalt bereit sein, den Auftrag zu Wortverkündigung, Seelsorge und Liebestätigkeit gegenüber jedem Gemeindeglied zu erfüllen, und dies durch ihr Verhalten bezeugen. Dies setzt nicht voraus, dass Pfarrerrinnen und Pfarrer zu jedem der Kirche zugewandten Gemeindeglied in einer allzeit ungetrübten Beziehung stehen; allerdings müssen Pfarrerrinnen und Pfarrer in einem Verhältnis zur Gemeinde stehen, das es allen Gemeindegliedern ermöglicht, den Dienst der Pfarrerin oder des Pfarrers in innerer Bereitschaft anzunehmen (Verwaltungskammer, der Ev. Kirche von Westfalen, Urteil vom 06.03.1989 – VK 2/1988 – RSprB Abl.EKD 1991, S. 13 (14); VGH der EKD – Urteil vom 27.02.1984 – VGH 48/83 – RSprB Abl.EKD 1985, S. 8). Satz 2 verpflichtet Pfarrerrinnen und Pfarrer in Ihrer Arbeit zu berücksichtigen, dass die öffentliche Wortverkündigung in vielen Handlungsfeldern und Gestaltungsformen geschieht. Hier sind Diakonie, Seelsorge, Unterricht, Erwachsenenbildung, Gemeindeaufbau und vieles mehr in den Blick zu nehmen, aber nicht etwa alle Handlungsfelder mit gleicher Intensität zu bearbeiten. Je nach Situation und Bedarf

1004.0 PfdG.EKD

Begründung zum Pfarrdienstgesetz der EKD

der Gemeinde sind Schwerpunkte zu setzen und die jeweils angemessenen Formen zu finden.

Absatz 4 ist immer zusammen mit § 3 Absatz 2 und 3 anzuwenden. Die Pflichtverletzung kann auch in einem dem Amt nicht gemäßen Verhalten bestehen (nach ständiger Rechtsprechung sind dies beispielsweise Entwürdigung, Missbrauch, mangelnde Ausübung des Amtes). Absatz 3 regelt Pflichten aus dem Dienstverhältnis (z.B. Pflicht zur Gesunderhaltung, etc.), nicht aus der Ordination. Deshalb wird die beamtenrechtliche Terminologie des § 18 KBG.EKD verwendet, allerdings wurde der Begriff der „vollen Hingabe“ entsprechend der Regelung in § 61 BBG durch den des „vollen persönlichen Einsatzes“ ersetzt. Die Festlegung der Loyalitätspflichten geschieht in Ausübung des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts gemäß Artikel 140 GG / Artikel 137 Absatz 3 WRV. Die Norm entspricht der Konstruktion des Lebenszeitverhältnisses und verlangt eine Aufgabenerfüllung mit hohem persönlichem Engagement, schließt aber Teildienste nicht aus. Die Pflicht zum vollen persönlichen Einsatz umfasst auch die Pflicht zur Gesunderhaltung (Lenders / Peter / Weber, Das neue Dienstrecht des Bundes – Handbuch für die Praxis, Luchterhand Verlag Köln 2009, S. 182, Rz. 497f.) und das Streikverbot.

§ 25 Wahrnehmung des geordneten kirchlichen Dienstes

Vergleichbare Vorschriften: § 31, 37, 38 PFG.VELKD

Absatz 1 regelt drei Arten, wie das Amt der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung wahrgenommen werden kann. Die Vorschrift besagt nichts über das Verhältnis parochialer und überparochialer Dienste zueinander, sondern will Zukunftsentwicklungen in alle Richtungen offen halten. Wegen des Grundsatzes der amtsangemessenen Beschäftigung kann nicht jeder beliebige Auftrag erteilt werden; es muss sich um eine der Ausbildung entsprechende Tätigkeit handeln. Eine Einschränkung des Anspruchs auf amtsangemessene Beschäftigung geschieht durch Versetzung in den Wartestand (§§ 83 ff).

Absatz 2 bietet die Möglichkeit, den Pfarrdienst insgesamt weniger stellenbezogen zu gestalten, um Versetzungen in den Wartestand durch Übertragung eines nicht-stellengebunden Auftrages zu vermeiden (vgl. §§ 76, 79, 83, 85, 86). Das erweiterte Instrumentarium muss aber mit dem Haushaltsrecht und Stellenbesetzungsrecht der jeweiligen Gliedkirche abgestimmt sein. Da dieses in der Regelungskompetenz der jeweiligen Gliedkirche liegt (vgl. § 117 Absatz 2), steht die Regelung des Absatzes 2 unter der Maßgabe des jeweiligen gliedkirchlichen Rechts. Im Folgenden wird von Stelle gesprochen, wenn es sich um einen obligatorisch mit einer Stelle hinterlegten Auftrag handelt, während bei Verwendung des Begriffs Auftrag stets beide Möglichkeiten mit und ohne Stellenhinterlegung gemeint sind.

Absatz 2 Satz 2 (vgl. dort) unterscheidet zwischen Anstellungskörperschaften und Dienstherren, die in § 2 Absatz 1 legaldefiniert sind und stellt klar, dass es Anstellungskörperschaften gibt, die nicht zugleich Dienstherreneigenschaft besitzen. Gemäß § 115 bestimm-

Begründung zum Pfarrdienstgesetz der EKD

PfDG.EKD 1004.0

men die Gliedkirchen durch eigene Regelung die Anstellungskörperschaften in ihrem Bereich.

zu Absatz 3: Viele Gliedkirchen sorgen insbesondere bei Teildiensten für eine genauere Beschreibung des übertragenen Auftrags. Absatz 3 ermöglicht es, diese durch einseitige Einzelanweisungen (Dienstanweisungen), aber auch generell abstrakte Vorgaben (Dienstordnung) für einen bestimmten Personenkreis (z.B. Pfarrfrauen und Pfarrer im Probendienst im Teildienst) zu ordnen. Der Begriff Dienstbeschreibung umfasst sowohl die Dienstanweisung als auch die Dienstordnung. Ferner können einvernehmlich (z. B. mit dem Kirchenvorstand) ausgehandelte Tätigkeitsschwerpunkte und Profile zum Gegenstand einer Dienstbeschreibung gemacht werden.

zu Absatz 4: In vielen Gliedkirchen ist es üblich, dass z.B. Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer zusätzliche Funktionen und Aufgaben auf Kirchenkreisebene übernehmen oder dass Pfarrfrauen und Pfarrer mit übergemeindlichem Auftrag einen regelmäßigen Predigtendienst in einer Gemeinde übernehmen. Nach Absatz 4 steht die Übernahme solcher und ähnlicher Aufgaben nicht im Belieben; sie können verpflichtend auferlegt werden. Zu diesen Zusatzaufgaben kann auch der Religionsunterricht gehören (vgl. oben § 24 Absatz 1). Bei der Übertragung zusätzlicher Aufgaben muss im Rahmen des Ermessens stets die Zumutbarkeit unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse beachtet werden. Das gilt auch für Vakanzvertretungen. Aufgaben, die nach Absatz 4 auferlegt werden, können auch in eine Dienstanweisung nach Absatz 3 einbezogen werden und bedürfen dann keiner gesonderten Regelung mehr.

Absatz 5 ist an § 91 KBG.EKD angelehnt; die Norm erlaubt es der Evangelischen Kirche in Deutschland, den Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüssen festzulegen, was in ihrem jeweiligen Geltungsbereich als kirchenleitendes Amt gilt und ferner ermöglicht sie für diese kirchenleitenden Ämter abweichende Regelungen zu treffen. (vgl auch Begründung zu § 109 - Pfarrdienstverhältnis auf Zeit.)

§ 26 Gesamtkirchliche Einbindung des Dienstes

Absatz 1 verpflichtet einerseits die Dienstherrn Pfarrfrauen und Pfarrer zu fördern und zu begleiten und andererseits begründet er die Pflicht der Pfarrfrauen und Pfarrer, an Maßnahmen der Förderung und Begleitung teilzunehmen. Hierzu stellt der jeweilige Dienstherr geeignete Institutionen, Personal und Material zur Verfügung. Absatz 1 regelt zusammen mit Absatz 3 die institutionelle Fürsorge des Dienstherrn gegenüber Pfarrfrauen und Pfarrern.

Absatz 2 akzentuiert, dass Pfarrfrauen und Pfarrer Teil der Dienstgemeinschaft aller der sind, die durch ihre ehrenamtliche oder berufliche Tätigkeit in der Kirche mittelbar oder unmittelbar zur Verbreitung des Evangeliums beitragen; sie tragen aber auch Verantwortung, dass diese Gemeinschaft gelingt und Früchte trägt. Umgekehrt werden sie in Satz 1 daran erinnert, dass die Gemeinde auch sie durch Gebet, Rat und Hilfe trägt.

1004.0 PfdG.EKD

Begründung zum Pfarrdienstgesetz der EKD

Absatz 3 regelt die Gemeinschaft der Ordinierten als die Gruppe in der Dienstgemeinschaft, die zum öffentlichen Verkündigungsdienst berufen ist (vgl. § 1 Absatz 1). Durch ihre tägliche persönliche Auseinandersetzung mit dem Evangelium und ihre gemeinsame Aufgabe in der öffentlichen Verkündigung stehen sie auch in einer geistlichen Gemeinschaft. Da Pfarrerinnen und Pfarrer in einer Gemeinde häufig von vielen umgeben sind und doch allein stehen, sollen sie die Gemeinschaft der Ordinierten pflegen, indem sie regelmäßig am Pfarrkonvent teilnehmen und einander Rat und Hilfe geben – und auch bereit sind, Rat und Hilfe anzunehmen. Die Teilnahme am Pfarrkonvent beinhaltet daneben das Element der Fortbildung (vgl. dazu § 55 Absatz 3) und das Element der Dienstbesprechung, welches nicht explizit geregelt ist. Wo andere regelmäßige Zusammenkünfte (Einrichtungen) ähnliche Funktionen erfüllen, ist die Teilnahme auch daran verpflichtend.

Absatz 4 hebt hervor, dass Pfarrerinnen und Pfarrer ihren Dienst in Verantwortung für die gesamte Kirche und deren Einheit wahrnehmen. Vor diesem Hintergrund haben sie all das zu unterlassen, was dieser Verantwortung widerspricht. Absatz 4 nennt exemplarisch eine Unterlassungspflicht hinsichtlich Tätigkeiten, die den Zusammenhalt einer Gemeinde oder den Dienst mit anderen Ordinierten erschweren könnten. Dabei handelt es sich auch um eine Obliegenheit der Pfarrerinnen und Pfarrer, um nachhaltige Störungen von vornherein zu vermeiden (vgl. insbesondere VGH der EKV – Zweiter Senat -, Urteil vom 16.11.1990 – VGH 13/89 – RSprB Abl.EKD 1992, S. 12 [13, 15]); insbesondere gilt dieser Absatz nach einem Stellenwechsel und für Pfarrerinnen und Pfarrer im Ruhestand (vgl. hierzu § 94 Absatz 4).

Absatz 5 nimmt den Gedanken des Absatzes 2 unter dem Aspekt möglicher Konflikte wieder auf. Er korrespondiert mit § 58 Absatz 2 Satz 2, der Aufsichtspersonen verpflichtet, Pfarrerinnen und Pfarrer in ihrem Dienst zu unterstützen und deshalb auch Konflikte rechtzeitig durch geeignete Maßnahmen entgegen zu treten. Beide Bestimmungen zusammen sind inspiriert durch Artikel 87a der Anwendungsbestimmungen für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern zum PfdG.VELKD und § 54 Absatz 3 des Württembergischen Pfarrergesetzes. Die Aufzählung möglicher geeigneter Mittel, ist nicht abschließend. Es wird erhofft, dass diese Regelung auch hilft, Versetzungsverfahren nach §§ 79 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5, 80 Absatz 1 und 2 zu vermeiden. Allerdings ist die Anwendung der hier genannten Mittel nicht obligatorische Voraussetzung einer Versetzung nach § 79 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 (vgl. Begründung zu § 80).

§ 27 Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer

Absatz 1 enthält zunächst eine Legaldefinition der Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer. Auch wenn der Begriff der Gemeinde ansonsten im Gesetz untechnisch als die Gemeinschaft aller unter Gottes Wort Versammelten verstanden wird, wird die Gemeindepfarrerin oder der Gemeindepfarrer immer in einer rechtlich verfassten Kirchengemeinde oder Pfarrgemeinde verortet. Um Raum für künftige Entwicklungen zu geben, wird Wert darauf gelegt, dass Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer in unterschiedlichen

Begründung zum Pfarrdienstgesetz der EKD

PfDG.EKD 1004.0

rechtlichen Konstellationen eingebunden sein können. Daher betont Absatz 2 die Notwendigkeit der Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden und Einrichtungen und den jeweiligen Leitungsorganen. Das schließt die grundsätzliche Verpflichtung, die Zusammenarbeit der kirchlichen Einrichtungen in der Region aktiv zu unterstützen und zu befördern ein. Dabei handelt es sich um Obliegenheiten des Pfarrers, um seinen Auftrag erfolgreich wahrnehmen zu können (vgl. auch VGH der EKD – Zweiter Senat –, Urteil vom 16.11.1990 – VGH 13/89 – RSprB Abl.EKD 1992, S. 12 [13, 15]).

Absatz 3 regelt ähnlich § 19 Satz 1 PfDG.Baden das Verhältnis mehrerer Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer in einer Gemeinde. Aufgrund ihrer gleichen Ordinationsrechte sind sie einander in Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung gleichgestellt, aber in besonderer Weise zur Zusammenarbeit und zur Wahrung des Zusammenhaltes der Gemeinde verpflichtet. Amtshandlungen, Kanzelrecht, etc. sollen durch Dienstanweisung oder Dienstordnung geregelt sein. Absatz 3 erfordert gegenseitige Achtung und Vertrauen. Diese Pflicht ist verletzt bei einer Einschränkung oder Behinderung des Amtsbruders (Verwaltungskammer der Ev. Kirche im Rheinland, Urteil vom 01.06.1992 – VK 13/1991 – RSprB Abl.EKD 1993, S. 15, 16) oder bei ignorantem Verhalten diesem gegenüber (Verwaltungskammer der Ev. Kirche von Westfalen, Urteil vom 08.06.2005 – VK 2/04 – RSprB Abl.EKD 2007 S. 10ff.).

Nach Absatz 4 können die Gliedkirchen bestimmen, dass der Religionsunterricht Bestandteil des Auftrags der Gemeindepfarrerinnen und -pfarrer ist. Wichtig ist dies im Rahmen der §§ 24 Absatz 1 und 25 Absatz 4.

§ 28 Parochialrecht

§ 28 regelt Kanzelrecht und Dimissoriale, die nach gliedkirchlichem Recht näher ausgestaltet sind. Nach neueren Rechtsvorschriften ist das Dimissoriale in manchen Landeskirchen nicht mehr in allen Fällen schriftlich erforderlich, sondern kann mündlich erteilt werden, z.B. durch ein Telefonat zwischen den beiden Pfarrämtern. Das Kanzelrecht der Bischöfe gerät mit der Regelung nicht in Abfall, sondern bleibt gliedkirchlichen Regelungen anheimgestellt.

§ 29 Amtsbezeichnungen

vergleichbare Vorschriften: § 15 KBG.EKD, § 34 PfDG.EKD, § 26 PFG.VELKD

zu Absatz 1: Die Amtsbezeichnung lautet im Regelfall Pfarrerin oder Pfarrer. Bei Versetzung in den Ruhestand wird „i.R.“ hinter die letzte Amtsbezeichnung angefügt. Ehrenamtlich im öffentlichen Verkündigungsdienst stehende, die die Voraussetzungen für die Ordination und die Aufnahme in das Pfarrdienstverhältnis auf Probe erfüllen (§ 111 Absatz 1) führen die Amtsbezeichnung „Pfarrerin im Ehrenamt“ oder „Pfarrer im Ehrenamt“ (§ 111 Absatz 2). Pfarrerrinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe, im Wartestand und auf Zeit führen keine eigene Amtsbezeichnung mehr. Gemäß § 118 Absatz 3 können die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusam-

1004.0 PfdG.EKD

Begründung zum Pfarrdienstgesetz der EKD

menschlüsse neben der Amtsbezeichnung nach diesem Gesetz eine weitere, dem Herkommen entsprechende Amtsbezeichnung wie beispielsweise „Pastor“ vorsehen.

zu Absatz 2: Das Recht zum Führen der Amtsbezeichnung erlischt mit der Beendigung des Pfarrdienstverhältnisses. Die gleiche Rechtsfolge sieht § 5 Absatz 3 vor, wenn eine Pfarrerin oder ein Pfarrer die Rechte aus der Ordination verliert. In Einzelfällen darf bei Beendigung des Pfarrdienstverhältnisses nach § 29 Absatz 2 Satz 1 das Recht, die Amtsbezeichnung zu führen, belassen werden, was im Regelfall nur dann angezeigt sein wird, wenn auch die Rechte aus der Ordination belassen werden. Wird das Recht belassen, so muss die Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „a.D.“ geführt werden. Wird hiergegen verstoßen, kann das Recht zur Fortführung der Amtsbezeichnung entzogen werden. Nach § 132a Absatz 3 StGB, § 126 I 2 OWiG ist der Missbrauch von Amtsbezeichnungen, Titeln, Würden, Amtskleidungen und -abzeichen der Kirchen und anderen Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts durch den Staat sanktioniert.

In Absatz 3 ist der Fall geregelt, dass ein kirchliches Leitungs- und Aufsichtsamt wahrgenommen worden ist, das zeitlich befristet war. Nach Beendigung dieses Amtes darf der Betroffene nach Absatz 3 die Amtsbezeichnung dieses Amtes mit dem Zusatz „a.D.“ neben seiner aktuellen Amtsbezeichnung (z.B. „Pfarrer“) weiterführen, wenn er nicht mit Beendigung des Amtes gleichzeitig in den Ruhestand tritt. Der Begriff „kirchliches Leitungs- und Aufsichtsamt“ im Sinne dieser Vorschrift ist weiter zu verstehen als der Begriff „kirchenleitendes Amt“ im Sinne des § 25 Absatz 5. Ein kirchenleitendes Amt bringt immer unmittelbar und konkret Verantwortung für die Leitung der gesamten Gliedkirche mit sich, während ein „kirchliches Leitungs- und Aufsichtsamt“ auch auf mittlerer Ebene angesiedelt sein kann.“

Kapitel 2 Pflichten**§ 30 Beichtgeheimnis und seelsorgliche Schweigepflicht**

§ 30 „Beichtgeheimnis und seelsorgliche Schweigepflicht“ ist gegenüber § 31 „Amtsverschwiegenheit“ die speziellere Norm.

Zu Absatz 1: Das Beichtgeheimnis ist gegenüber jedermann strikt zu wahren, selbst wenn ein Verrat schwere Verbrechen oder die Bestrafung Unschuldiger verhindern würde. Es ist unverbrüchlich, da die Beichte gegenüber Gott selbst stattfindet. Auch die Person, die den Seelsorgenden etwas in der Beichte anvertraut hat, kann diese nicht nachträglich von der Schweigepflicht entbinden. Der Staat erkennt dies an, indem er Pfarrerinnen und Pfarrer bei der Nichtanzeige geplanter Straftaten (§ 138 StGB) einen Rechtfertigungsgrund gemäß § 139 Absatz 2 StGB einräumt; sie brauchen nicht anzuzeigen, was ihnen in ihrer Eigenschaft als Seelsorger anvertraut worden ist. Strafprozessual haben Pfarrerinnen und Pfarrer nach § 53 Absatz 1 Nummer 1 Strafprozessordnung (StPO) ein Zeugnisverweigerungsrecht. Zur Beichte gehört eine geschützte Form, ein Ritus mit klarem Beginn und Ende.

Begründung zum Pfarrdienstgesetz der EKD

PfDG.EKD 1004.0

Absatz 2 unterscheidet vom Beichtgeheimnis die seelsorgliche Schweigepflicht. Sie unterwirft über das Beichtgeheimnis hinaus all das der Geheimhaltung, was der Pfarrerin oder dem Pfarrer in der Eigenschaft als Seelsorgerin oder Seelsorger anvertraut oder bekannt wird. Was "in der Seelsorge" anvertraut worden ist, entscheiden die Seelsorgenden im Einzelfall, wobei den Umständen des Gesprächs wesentliche Bedeutung zukommt. Inhalt eines Seelsorgegesprächs kann nur sein, was dem Kernbereich privater Lebensgestaltung einer bestimmten Einzelperson zuzuordnen ist. Dabei kann gerade auch das tägliche Leben Ausdruck und Grund seelischer Bedrückung sein. Im Gegensatz zum Beichtgeheimnis kann von der seelsorglichen Schweigepflicht entbunden werden, allerdings nur von der Person, die sich der Pfarrerin oder dem Pfarrer anvertraut hat. In einem solchen Fall haben Pfarrerrinnen und Pfarrer dennoch sorgfältig zu prüfen, ob eine Preisgabe des Anvertrauten dem Partner des Seelsorgegesprächs oder einem Dritten schaden können. Auch darf das Vertrauen in das Beicht- und Seelsorgegeheimnis und die Verlässlichkeit der Pfarrerschaft durch Ausnahmen nicht enttäuscht werden.

Absatz 3 gibt der Unverbrüchlichkeit des Beichtgeheimnisses und der seelsorglichen Schweigepflicht weiteres Gewicht, indem er Pfarrerrinnen und Pfarrer verpflichtet, Nachteile aus diesen Verschwiegenheitspflichten auf sich zu nehmen. Als Äquivalent zu dieser Pflicht gewährt die Kirche dem von solchen Nachteilen Betroffenen sowie seiner Familie gemäß Absatz 3 Satz 2 Schutz und Fürsorge.

§ 31 Amtsverschwiegenheit

vergleichbare Vorschriften: § 24 KBG.EKD, § 36 PfDG.EKU, § 42 PfG.VELKD

Die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit ist Ausfluss des besonderen Dienst- und Treueverhältnisses, in dem Pfarrerrinnen und Pfarrer zur Kirche stehen. Sie betrifft vertrauliche Angelegenheiten des äußeren Dienstbetriebes, etwa Personalangelegenheiten, die zum Funktionieren einer Organisation intern notwendigerweise ausgetauscht werden müssen, aber nicht geeignet sind, an Außenstehende zu gelangen. Sie bezweckt, dass auch sonstige ihrer Natur nach vertrauliche Informationen unterhalb der Ebene des Seelsorge- und Beichtgeheimnisses, die einem Pfarrer in Ausübung seines Dienstes bekannt werden, der Verschwiegenheit unterliegen. Das ist wegen des Vertrauens in die Kirche und ihre Amtsträger unabdingbar; die Pflicht besteht gegenüber jedermann. Die Verletzung dieser Pflicht stellt die Glaubwürdigkeit der Verkündigung in Frage. (Kammer für Amtszucht der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens, Urteil vom 22.11.1994 – o. Az. – RSprB ABI.EKD 1996, S. 20ff.

zu Absatz 2: Die Wörter „aussagen oder Erklärungen abgeben“ sind im Hinblick auf den Zusammenhang mit Absatz 1 und auf den Schutzzweck der Vorschrift weit dahin ausulegen, dass nicht etwa nur mündliche Erklärungen, sondern jede Offenbarung von unter Absatz 1 fallenden Tatsachen in mündlicher, schriftlicher oder sonstiger, auch elektronischer Form einschließlich der Vorlage oder Überlassung schriftlicher, auch bildlicher oder sonstiger Unterlagen oder Informationsmittel gemeint ist (vgl. BVerwG vom 15.12.2005

1004.0 PfdG.EKD

Begründung zum Pfarrdienstgesetz der EKD

– 2 A 4.04 – NVwZ-RR 2006, 485 [487]). Die Amtsverschwiegenheit entfällt, wenn die vorgesetzte Dienstbehörde die Genehmigung zur Aussage erteilt. Absatz 1 Satz 3 stellt klar, dass die Verschwiegenheitspflicht von der Fortdauer und vom Verlauf des konkreten Dienstverhältnisses unabhängig ist.

Ein Grund, die Aussagegenehmigung zu versagen, kann vorliegen, wenn besondere kirchliche Interessen gefährdet würden, wobei nicht jedes beliebige kirchliche Interesse ausreicht (vgl. dazu Jacobs, Aussagegenehmigungen – Aspekte zu ihrer Erteilung oder Versagung durch kirchliche Dienststellen, KuR 2005, S. 33 ff). Durch die Bezugnahme auf Absatz 1 und unter Berücksichtigung von Absatz 2 Satz 3 existiert der Genehmigungsvorbehalt auch noch nach Beendigung des Dienstverhältnisses. Die Zuständigkeit für die Genehmigung (zum Begriff Genehmigung siehe Begründung zu § 5 Absatz 1) nach Absatz 2 ergibt sich aus § 115 und Absatz 2 Satz 3. Zum Begriff des „besonderen Interesses“ wird auf die Begründung zu § 71 verwiesen.

§ 32 Geschenke und Vorteile

vergleichbare Vorschriften: § 26 KBG.EKD, § 44 PfdG.EKU, § 50 Pfg.VELKD

zu Absatz 1: Die persönliche Unabhängigkeit der Pfarrerin oder des Pfarrers und das Ansehen des Amtes dürfen durch die Annahme, das Sich-versprechen-lassen sowie das Fordern von Geschenken, Belohnungen und sonstigen Zuwendungen oder Vorteilen nicht beeinträchtigt werden. Pfarrerrinnen und Pfarrer müssen deshalb bereits jeden Anschein vermeiden, im Rahmen der Amtsführung für persönliche Vorteile irgendwelcher Art empfänglich zu sein. Vorteil in diesem Sinne ist jede unentgeltliche Gewährung eines rechtlichen oder finanziellen Vorteils, auf die Pfarrerrinnen oder Pfarrer keinen Rechtsanspruch haben und die sie materiell oder auch immateriell besser stellen. Dasselbe gilt für die Annahme, das Sich-versprechen-lassen und das Fordern von Geschenken, Belohnungen und sonstigen Zuwendungen oder Vorteilen für einen Dritten (insbesondere Angehörigen, Bekannten, dem eigenen Sportverein etc.), soweit sie bei der Pfarrerin oder dem Pfarrer oder ihren Angehörigen zu einem wirtschaftlichen oder sonstigen Vorteil (z. B. Imagegewinn) führen. Die Annahme von Geschenken (Sachzuwendungen, Gutscheinen, Fahrscheinen, etc.), Belohnungen (Preisverleihungen, etc.) oder sonstigen Vorteilen (geschäftlichen Vorteilen, unentgeltliche Dienstleistungen, Ge- oder Verbrauchsmöglichkeiten von Gegenständen, Vermittlung und Gewährung von Nebentätigkeiten, Einladungen mit Bewirtung, Gewährung von Unterkunft, Einladung zu Informations-, Urlaubsreisen, erbrechtliche Begünstigungen, etc.) ist in besonders begründeten Fällen nur mit Genehmigung des Dienstherrn zulässig (Absatz 3).

Absatz 1 erfasst auch die Annahme „erbrechtlicher Begünstigungen“ (Erbschaft, Vermächtnis etc.).

Absatz 2 zählt die Ausnahmefälle von Absatz 1 abschließend auf. Es dürfen nur geringwertige Geschenke angenommen werden, die ortsüblich sind. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um Geschenke, die aufgrund gesellschaftlicher Pflichten (z.B. Geburtstags-

Begründung zum Pfarrdienstgesetz der EKD

PfDG.EKD 1004.0

geschenke oder Geschenke anlässlich der eigenen Hochzeit oder der Taufe der eigenen Kinder, etc.) oder aus persönlicher Dankbarkeit (z.B. besonders ergreifende Trauerfeier im Sinne des Verstorbenen, etc.) gemacht werden. Ferner bedürfen Geschenke im Familien- und Freundeskreis keiner Genehmigung, wenn sie keinen Bezug zum Dienst haben. Hierzu gehören auch Geschenke aus dem Kreis der Beschäftigten im üblichen Rahmen (aus Anlass des Geburtstags, eines Dienstjubiläums etc.). Mit Bezug auf den Dienst ist ein Vorteil gewährt, wenn auch nach den Umständen des Falles die Vorteilsgeberin oder der Vorteilsgeber sich davon leiten lässt, dass die Beschäftigten ein bestimmtes Amt bekleiden oder bekleidet haben. Eine Annahme liegt schon in jedem privaten oder dienstlichen Be- oder Ausnutzen. Dazu zählt auch, wenn der Vorteil unmittelbar an Dritte weiterverschenkt oder einer karitativen Einrichtung gespendet wird. Absatz 1 ist auch nicht anzuwenden für Erbschaften oder Vermächtnisse, soweit die Pfarrerin oder der Pfarrer zu den gesetzlichen Erben gehört.

Die Genehmigung nach Absatz 3 (zum Begriff Genehmigung siehe Begründung zu § 5 Absatz 1) ist grundsätzlich im Vorhinein zu beantragen; lassen die tatsächlichen Umstände dies im Einzelfall nicht zu, so ist im Nachhinein unverzüglich eine nachträgliche Genehmigung zu beantragen. Die Genehmigung kann nach pflichtgemäßem Ermessen unter der Auflage der ausschließlichen dienstlichen Nutzung der zugewandten Vorteile ergehen. Für den Fall, dass eine nachträgliche Genehmigung nicht erteilt wird und die Rückgabe der zugewandten Vorteile aus gesellschaftlichen, tatsächlichen, rechtlichen oder wirtschaftlichen Gründen unmöglich bzw. nicht angezeigt ist, besteht eine Ablieferungspflicht der Pfarrerin oder des Pfarrers an den Dienstherrn (Absatz 4).

§ 33 Unterstützung von Vereinigungen

vergleichbare Vorschriften: § 27 KBG.EKD, § 40 PfDG.EKU, § 57 PFG.VELKD

Die Vorschrift enthält eine außerdienstliche Verpflichtung, die verdeutlicht, dass auch die bloße Mitgliedschaft oder Förderung einer Vereinigung gegen die Dienstpflichten der Pfarrerrinnen und Pfarrer verstoßen kann. Die getrennte Regelung der beiden Regelungssachverhalte in den §§ 33, 34 macht deutlich, dass nicht nur die Unterstützung politischer Vereinigungen umfasst ist. Denkbar sind auch Vereinigungen, die keine politische Zielsetzung haben, aber z. B. eine betont atheistische Haltung vertreten.

§ 34 Verhalten im öffentlichen Leben

vergleichbare Vorschriften: § 27 KBG.EKD, § 39 PfDG.EKU, § 58 PFG.VELKD

Die Vorschrift ist an § 58 PFG.VELKD, § 20 Württembergisches Pfarrergesetz und § 29 Pfarrergesetz der Bremischen Evangelischen Kirche angelehnt. Die Regelung gewährt Pfarrerinnen und Pfarrern die grundsätzliche Freiheit der politischen Gesinnung, Betätigung und Vereinigungsfreiheit, stellt aber ihre Ausübung in den Rahmen der notwendigen Rücksichtnahme auf ihr Amt (vgl. zum Ganzen ausführlich von Lenthe, Zur politischen Betätigung von kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den evangelischen

1004.0 PfdG.EKD

Begründung zum Pfarrdienstgesetz der EKD

Landeskirchen der Evangelische Kirche in Deutschland und ihrer Zusammenschlüsse, 1991, bes. S. 122 ff.). Sie formuliert Grundsätze der politischen Zurückhaltung und der unparteiischen Amtsführung, da Pfarrerinnen und Pfarrer durch ihren Auftrag an die ganze Gemeinde gewiesen sind (§ 24 Absatz 3), und sich daher so verhalten müssen, dass alle Gemeindeglieder ihre Dienste annehmen können. Auch müssen Pfarrerinnen und Pfarrer berücksichtigen, dass sie ein öffentliches Amt ausüben, in dem auch ihr außerdienstliches Verhalten im Blick der Gemeinde steht und von ihr zur Bewertung ihrer Glaubwürdigkeit - häufig des ganzen kirchlichen Dienstes - herangezogen wird (vgl. auch die Begründung zu § 3).

§ 35 Mandatsbewerbung

vergleichbare Vorschriften: § 27 KBG.EKD, § 39 Absatz 3 PfdG.EKU, § 58 PfdG.VELKD, EKD-Mandatsgesetz (ABL. EKD 1989 S. 533)

Absatz 1 verpflichtet Pfarrerinnen und Pfarrer, die beabsichtigen, sich um eine Kandidatur für die Wahl zum Europäischen Parlament, zum Bundestag, zu einem Landesparlament oder für ein kommunales Amt oder Mandat zu bewerben, unverzüglich über ihre Absicht zu informieren. „Unverzüglich“ heißt nach der Legaldefinition des § 121 Absatz 1 Satz 1 BGB „ohne schuldhaftes Zögern“ und wird in diesem Gesetz stets in diesem Sinne gebraucht. Pfarrerinnen und Pfarrer sind auch verpflichtet, den Ausgang der Wahl und eine Annahme der Wahl, mitzuteilen.

Absatz 2 betrifft nur Wahlen zum Europäischen Parlament und zu den Gesetzgebungsorganen von Bund und Ländern, nicht aber Kommunalwahlen. Innerhalb der letzten zwei Monate vor dem Wahltag und am Wahltag selbst sind Pfarrerinnen und Pfarrer kraft Gesetzes beurlaubt, da Wahlkampf und Verkündigungsamt sich gegenseitig beeinträchtigen. Ein Verlust der Stelle tritt in dieser relativ kurzen ergebnisoffenen Phase nicht ein. Aus Satz 4 ergibt sich in Verbindung mit § 75 Absatz 4, dass Pfarrerinnen und Pfarrer (und ihre Familien) während dieser Beurlaubung (und derjenigen nach Absatz 3) keinen Anspruch auf Beihilfe in Krankheits-, Pflege und Geburtsfällen haben, es sei denn ihre Gliedkirche regelt etwas anderes.

Absatz 3 bestimmt, dass kraft Gesetzes mit der Annahme einer Wahl nach Absatz 2 für die Dauer der Wahlperiode bzw. des Mandats eine Beurlaubung eintritt. Aus § 76 Absatz 2 ergibt sich, dass sich die Pfarrerin oder der Pfarrer rechtzeitig vor Ablauf der Beurlaubung um eine Stelle bewerben muss, so dass es nach Ablauf der Beurlaubung entweder zu einer Stellenübertragung oder zur Versetzung in den Wartestand kommt. Beginn und Ablauf der Beurlaubung sind gesetzlich festgelegt und treten kraft Gesetzes ein.

Absatz 4 stellt klar, dass das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung grundsätzlich ruht (vgl. hierzu die Begründung zu § 5 Absatz 5), mit Genehmigung aber ausnahmsweise, etwa für eine Amtshandlung im Familienkreis, ausgeübt werden darf. Die Absätze 2 bis 4 dienen im Wesentlichen dem Schutz der Glaubwürdigkeit des Amtes.

zu Absatz 5: Absatz 2 bis 4 gelten nicht für eine Bewerbung um ein oder die Bekleidung eines kommunalen Mandats. Hier finden die Bestimmungen der §§ 40 Absatz 3 und 90 Absatz 4 des Bundesbeamtengesetzes Anwendung.

Absatz 6 eröffnet der EKD, den Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüssen die Möglichkeit, von Absatz 2, 3 und 5 abweichende Regelungen zu erlassen. Dies wird insbesondere in Bundesländern mit einem „Feierabendparlament“ geboten sein. Aufschluss hierzu kann das sog. Diätenurteil vom 5.11.1975 (BVerfGE 40, 297 = NJW 1975,2331) bieten. Es betont die formalisierte Gleichheit der Abgeordneten (weitgehend bestätigt am 21.7.2000 in BVerfG 102,224 = NJW 2000, 3771) und die verfassungsrechtlich begründete Zusammengehörigkeit von Alimentation und Dienstleistungspflicht bei Beamtinnen und Beamten.

§ 36 Amtskleidung

vergleichbare Vorschriften: § 35 PfDG.EKU, § 49 Absatz 2 PFG.VELKD

Die Vorschrift bestimmt im Ergebnis, da der Begriff Abzeichen neben Orden und Ehrenzeichen alle sonstigen Abzeichen erfasst, dass zur Amtskleidung nichts getragen werden darf, was nicht zu ihren Bestandteilen gehört. Die Verleihung von Titeln, Orden und Ehrenzeichen des Bundes erfolgt nach Maßgabe der Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen (BGBl. I S. 334). Insbesondere darf ein Deutscher gemäß § 5 Absatz 1 dieses Gesetzes Titel, Orden und Ehrenzeichen von einem ausländischen Staatsoberhaupt oder einer ausländischen Regierung nur mit Genehmigung des Bundespräsidenten annehmen. Wie auch die Amtsbezeichnung unterliegt die Amtskleidung dem staatlichen Schutz durch die Sanktionsvorschriften § 132a Absatz 3 StGB, § 126 Absatz 1 Satz 2 OWiG.

§ 37 Erreichbarkeit

vergleichbare Vorschriften: § 29 KBG.EKD, §§ 48, 61 PfDG.EKU, §§ 46, 47 PFG.VELKD

zu Absatz 1: Im Blick auf das Vorhandensein moderner Kommunikationsmittel knüpft Absatz 1 nicht an die physische Präsenz im Dienstbereich an. Pfarrerinnen und Pfarrer müssen vielmehr erreichbar sein und ihren Dienst in angemessener Zeit aufnehmen können. Für die Erreichbarkeit sind unter den heutigen Lebensbedingungen Anrufweiterleitungen, ein regelmäßig abgehörter Anrufbeantworter und die zügige Beantwortung von E-Mails wichtig (vgl. Aktenstück Nr. 50 der 24. Landessynode der Ev.-Luth. Landeskirche Hannovers). Was angemessen ist, ist je nach Gemeindestruktur, Größe und infrastruktureller Ausprägung des Dienstbereichs durch Verwaltungsvorschriften der Gliedkirchen näher festzulegen (vgl. § 117 Absatz 1). Absatz 1 gilt nicht nur für Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer sondern auch für Pfarrerinnen und Pfarrer in übergemeindlichen Pfarrstellen.

zu Absatz 2: Wenn Pfarrerinnen und Pfarrer an der Erfüllung ihrer Dienstpflichten, wozu auch die Pflicht, erreichbar zu sein, zählt, gehindert sind, haben sie dies unverzüglich anzuzeigen. Gegebenenfalls kann im Krankheitsfall ein ärztliches, vertrauens- oder amts-

1004.0 PfdG.EKD

Begründung zum Pfarrdienstgesetz der EKD

ärztliches Attest herangezogen werden. Absatz 2 gilt wegen der fortdauernden Pflicht, erreichbar zu sein, auch an dienstfreien Tagen nach § 52, an denen eine Vertretung nicht bestellt wurde.

§ 38 Residenzpflicht, Dienstwohnung

vergleichbare Vorschriften: § 30 KBG.EKD, § 47 PfdG.EKU, § 45 Pfg.VELKD

zu Absatz 1: Die Residenzpflicht als Pflicht der Pfarrerrinnen und Pfarrer, im Gemeindebezirk zu wohnen, ist unerlässlich, damit Pfarrerrinnen und Pfarrer das Lebensumfeld ihrer Gemeindeglieder kennen. Die Pflicht im Pfarrhaus oder einer anderen bereit gestellten Dienstwohnung zu wohnen (Dienstwohnungspflicht), hat erhebliche praktische Bedeutung für die Mobilität der Pfarrerschaft, da ohne Pfarrhaus oder Dienstwohnung die Besetzung vakanter Stellen häufig wesentlich erschwert und verzögert würde. Allerdings geht die Bedeutung des Pfarrhauses über eine bloße Wohnstätte für Pfarrerrinnen und Pfarrer und ihre Familien hinaus. Es ist räumlicher Ausdruck der Untrennbarkeit von Amt und Person und des Pfarrdienstes als Profession mit seiner hohen Zeitsouveränität und ständigen Vermischung von Berufs- und Privatleben. Teilweise wird es auch zu Projektionsfläche und Orientierungspunkt für Vorstellungen von gelungenem Leben (http://www.ekd.de/EKD-Texte/pfarrhaus_2002.html 15.8.2009).

Eine Dienstwohnung muss angemessen, zumutbar und beziehbar sein (Schlichtungsstelle der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens, Entscheidung vom 18.04.2000 – SCHL 2/2000 – RSprB Abl.EKD 2001, S. 27). Eine Befreiung von der Pflicht zum Bewohnen der Dienstwohnung kommt ausnahmsweise nur in Betracht, wenn im dienstlichen oder persönlichen Bereich des Pfarrers oder der Pfarrerin Umstände eintreten, die ein Verlassen der Dienstwohnung gebieten. Wird ein Befreiungsantrag auf persönliche Gründe gestützt, so liegt ein Ausnahmefall in aller Regel vor, wenn anderenfalls ohne eigenes Zutun eine menschliche Härte entsteht (Rechtshof der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen, Urteil vom 29.11.1996 – Konfr 2/96 – RSprB Abl.EKD 1998, S. 11; Schlichtungsstelle der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens, Entscheidung vom 18.04.2000 – SCHL 2/2000 – RSprB Abl.EKD 2001, S. 26). Weist ein vorliegendes Gutachten eine Gesundheitsgefährdung durch beispielsweise vorhandene Holzschutzmittel nach, so dürfen Pfarrerrinnen und Pfarrer im Einzelfall aus dem Pfarrhaus und der Dienstwohnung ausziehen. Grundsätzlich ist unter dem Gesichtspunkt der Fürsorgepflicht von dem jeweiligen Dienstherrn der Pfarrerrinnen und Pfarrer sicherzustellen, dass diese durch die Verpflichtung zum Bewohnen einer Dienstwohnung keiner von dieser ausgehenden gesundheitlichen Belastung ausgesetzt werden. Ist eine Pfarrdienstwohnung für eine Pfarrfamilie vollkommen unzureichend und schafft die Kirchengemeinde keine Abhilfe, kann bei eigenmächtigem Handeln des Pfarrers zur Beschaffung geeigneten Wohnraums das Verschulden ausgeschlossen sein. (Disziplinarkammer für Pfarrer und Kirchenbeamte der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens, Urteil vom 06.03.2008 – Disz 2/2007 – RSprB Abl.EKD 2009, S. 3) Die Beweislast dafür, dass die

Begründung zum Pfarrdienstgesetz der EKD

PfDG.EKD 1004.0

Voraussetzungen für eine Ausnahme von der Residenzpflicht vorliegen, trägt die Pfarrerin oder der Pfarrer. Werden sie durch ein Verhalten der entscheidenden Kirchenbehörde daran gehindert, alle erforderlichen Beweise für eine umfassende Sachverhaltsaufklärung anzubieten, so kehrt sich die Beweislast um (vgl. Kopp, Ferdinand / Ramsauer, Ulrich; Verwaltungsverfahrensgesetz; C.H.Beck Verlag, München, 10. Auflage 2008, § 24 Rz. 45, 50; Rechtshof der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen, Urteil vom 29.11.1996 – KonfR 2/96 – RSprB Abl.EKD 1998, S. 11). Ein erneuter Umzug innerhalb weniger Monate vermag eine menschliche Härte nicht zu begründen; solch ein Umzug ist zwar lästig und beschwerlich, bei beruflichem Neuanfang oder Wechsel aber so gut wie nicht vermeidbar. Schlichtungsstelle der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens, Entscheidung vom 18.04.2000 – SCHL 2/2000 – RSprB Abl.EKD 2001, S. 27).

Nach Absatz 2 gelten für Pfarrfrauen und Pfarrer mit einem allgemeinen kirchlichen Auftrag oder in einem kirchlichen Auftrag ähnliche Regelungen wie für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte (vgl. § 30 Absatz 1, 2 KBG.EKD), wobei ihre Dienstwohnungspflicht angesichts der generellen Dienstwohnungspflicht im Gemeindepfarrdienst etwas stringenter ist. Auch bei Zuweisung einer Dienstwohnung ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten.

zu Absatz 3: Zur Sicherung der baulichen Substanz und wegen der hohen Bedeutung des Pfarrhauses im Leben der Gemeinde, dürfen Untervermietungen und sonstige Dauerüberlassung von Teilen der Dienstwohnung an Dritte nur mit vorheriger Genehmigung (zum Begriff Genehmigung siehe Begründung zu § 5 Absatz 1) erfolgen. Ebenso muss die Beeinträchtigung gemeindlicher oder seelsorgerlicher Belange (insbesondere der Vertraulichkeit der Seelsorge) ausgeschlossen sein, ehe Ehepartner oder Kinder im Pfarrhaus einen Beruf oder ein Gewerbe ausüben. Vor einer Entscheidung sind Pfarrfrauen und Pfarrer gemäß § 15 VVZG-EKD anzuhören.

Absatz 4 regelt die Räumungspflicht. Räumung ist zivilrechtlich (vgl. hierzu Palandt § 546 BGB) zu verstehen: Es handelt sich lediglich um die Herausgabe im status quo unter Entfernung aller eingebrachten Gegenstände, nicht aber um eine Rückgabe im status quo ante. Schönheitsreparaturen, etc. müssen die Ausziehenden mithin nicht vornehmen. Die Räumung hat bei einer Beendigung des Pfarrdienstverhältnisses in angemessener Frist zu erfolgen. Dasselbe gilt bei Veränderungen des Pfarrdienstverhältnisses im Sinne des 6. Teils des Gesetzes (§§ 68ff), bei denen die Stelle, der die Dienstwohnung zugeordnet ist, gewechselt wird, so dass die Räumung geboten ist (sinngemäß). In der Praxis dürften allein Veränderungen des Dienstumfangs unter Beibehaltung der Stelle ohne Räumung des Pfarrhauses vonstatten gehen.

§ 39 Ehe und Familie

zu Absatz 1: Pfarrfrauen und Pfarrer haben – wie alle Christinnen und Christen - ihre private Lebensführung so zu gestalten, dass ihr Zeugnis des Evangeliums nicht unglaubwürdig wird. Da sie ein öffentliches Amt wahrnehmen, ist diese Pflicht gemäß § 3 Absatz

1004.0 PfdG.EKD

Begründung zum Pfarrdienstgesetz der EKD

2 für sie zugleich eine Dienstpflicht. § 39 Abs. 1 nimmt bewusst auf diese Dienstpflicht Bezug und konkretisiert sie in Bezug auf das Zusammenleben mit anderen. Verbindlichkeit, Verlässlichkeit und gegenseitige Verantwortung werden als wesentliche Inhalte dieser Konkretisierung benannt. Verbindlichkeit ist dabei als rechtliche, auf Dauer angelegte Bindung zu verstehen. Mit Rücksicht auf diese Dienstpflicht verbieten sich Treulosigkeit und Verantwortungslosigkeit in persönlichen Beziehungen einer Pfarrerin oder eines Pfarrers. Verstöße gegen die Dienstpflicht zu einem Zusammenleben in Verbindlichkeit, Verlässlichkeit und gegenseitiger Verantwortung, insbesondere außereheliche Beziehungen (Rechtshof der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen, Urteil vom 28.06.2000 – KonFR 9/99 – RSprB Abl. EKD 2001, S. 16), können daher auch eine Amtspflichtverletzung darstellen.

Der Ehe, die letztlich anderen verbindlichen Lebensformen als Modell zugrunde liegt, kommt als Bezugspunkt der Lebensführung eine besondere Bedeutung zu. Das soll bereits die Überschrift zum Ausdruck bringen. Auch im Text des Absatzes 1 wird die Ehe als Konkretisierung des allgemeinen Begriffs „familiäres Zusammenleben“ nochmals benannt, weil sie die weitaus häufigste Form des familiären Zusammenlebens von Pfarrerrinnen und Pfarrern darstellt. Die Ehe ist nach evangelischem Verständnis gekennzeichnet durch Freiwilligkeit, Ganzheitlichkeit, Verbindlichkeit, Dauer, Partnerschaftlichkeit und grundsätzliche Offenheit für Kinder. Familie wird nach diesem Verständnis begriffen als die Lebensgemeinschaft von Eltern und Kindern, deren Grundlage die Ehe der Eltern ist. (vgl. Gottes Gabe und persönliche Verantwortung. Zur ethischen Orientierung für das Zusammenleben in Ehe und Familie. Denkschrift der EKD 142, 1998 <http://www.ekd.de/EKD-Texte/44601.html>).

Der Begriff „familiäres Zusammenleben“ ist hingegen bewusst weit gewählt. Er umfasst nicht nur das generationsübergreifende Zusammenleben, sondern jede Form des rechtsverbindlich geordneten Zusammenlebens von mindestens zwei Menschen, das sich als auf Dauer geschlossene, solidarische Einstandsgemeinschaft darstellt und damit den in Satz 2 genannten inhaltlichen Anforderungen Verbindlichkeit, Verlässlichkeit und gegenseitige Verantwortung genügt. Soweit diese Anforderungen erfüllt sind, bleibt es den Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüssen überlassen, ihr eigenes Profil für die Anwendung von § 39 Abs. 1 zu entwickeln und die Norm auf diese Weise näher auszugestalten. Das kann im Rahmen des § 117 durch ein Kirchengesetz geschehen. Möglich ist aber auch jede Form von untergesetzlicher Regelung oder eine Ausgestaltung durch die schlichte Rechtspraxis.

Damit ermöglicht es Absatz 1 den Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüssen insbesondere, ihre jeweilige, häufig in engagierten Diskussionen errungene Praxis zum Umgang mit Eingetragenen Lebenspartnerschaften ohne erneute Diskussion fortzusetzen. Besondere Bedeutung besitzt in diesem Zusammenhang die Empfehlung der Bischofskonferenz der VELKD für den dienstrechtlichen Umgang mit Eingetragenen Lebenspart-

Begründung zum Pfarrdienstgesetz der EKD

PfDG.EKD 1004.0

nerschaften und gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften von Pfarrern und Pfarrerrinnen vom 9. März 2004 (Amtsblatt der VELKD Band VII Stück 19 vom 15. Juli 2004). Diese Empfehlung wurde während der Gesetzesberatungen mehrfach als Beispiel für eine Regelung herangezogen, die einerseits eine Formulierung gemeinsamer Grundsätze ermöglicht, aber andererseits Freiräume für eine unterschiedliche Ausprägung und Anwendung dieser gemeinsamen Grundsätze ermöglicht. Nicht zuletzt wegen dieser Verknüpfung von gemeinsamen Grundsätzen und unterschiedlichen Profilen der Anwendung ist, vorbehaltlich einer anderweitigen Beschlussfassung durch die zuständigen Organe der VELKD, davon auszugehen, dass die ursprünglich an das Pfarrergesetz der VELKD anknüpfende Richtlinie von 2004 im Bereich der VELKD und ihrer Gliedkirchen auch für das Verständnis von § 39 maßgebend bleibt.

zu Absatz 2: „Ohne ein tiefes Einverständnis in die Beruf und Lebensführung umgreifende Natur des Pfarrerdaseins und ohne eine Vielfalt gemeinsamer Interessen wird man sich eine Pfarrerehe nur schwer vorstellen können“ (vgl.: Der Beruf des Pfarrers / der Pfarrerin heute – Ein Diskussionspapier zur V. Würzburger Konsultation über Personalplanung in der Evangelische Kirche in Deutschland; S. 10). Diese Erfahrung, an der der öffentliche Charakter des Amtes der Pfarrerrinnen und Pfarrer nochmals deutlich wird, bringt Satz 1 in Erinnerung, ohne damit eine unmittelbare Rechtswirkung zu verbinden. Auch die Vorgaben der Sätze 2 und 3 entfalten nicht etwa die Wirkung eines Eheverbotes, das im Übrigen weder zulässig noch durchsetzbar wäre (vgl. Maurer, ZevKR 1993 / 1994, S. 387 ff., 408). Abweichungen von den in Satz 2 und Satz 3 1. Halbsatz geregelten Voraussetzungen können aber zu dienstrechtlichen Konsequenzen nach §§ 80 ff. führen, wenn durch solche Abweichungen eine nachhaltige Störung in der Wahrnehmung des Dienstes entsteht. Abweichungen von den in Satz 2 und Satz 3, 1. Halbsatz geregelten Voraussetzungen können insofern ein Beispiel für einen über die Regelbeispiele des § 80 Abs. 1 Satz 2 hinausgehenden Anwendungsfall von § 80 Abs. 1 darstellen.

Wesentlich für die Entscheidung über eine Ausnahme nach Absatz 2 2. Halbsatz ist, ob ein Glaubwürdigkeitsverlust und eine wesentliche Beeinträchtigung in der Wahrnehmung des Dienstes erwartet werden kann. Die Formulierung von Absatz 2 knüpft an die Grundsätze für die Ehe evangelischer Pfarrerrinnen und Pfarrer an, die in einer Arbeitsgruppe aus Personal- und Dienstrechtsreferentinnen und –referenten im Jahr 2006 entwickelt wurden. Sie geht von dem Gedanken aus, dass die Gefahr einer Beeinträchtigung des Pfarrdienstes durch ein Verhalten des Ehepartners umso größer ist, je größer der inhaltliche Abstand seiner Konfession, Religion oder Weltanschauung zum evangelischen Bekenntnis und zum christlichen Glauben ist. Allerdings wird das Konfliktpotential in der Dynamik des Zusammenlebens nicht nur durch die Zugehörigkeit zu verschiedenen Konfessionen oder Religionen, sondern auch durch die Gestaltung des Zusammenlebens bestimmt. Wesentliche Faktoren, selbst bei geringem inhaltlichem Abstand, sind die Entschiedenheit der persönlichen Ablehnung und die Art, sie auszudrücken, ebenso wie z.B. der Umgang mit der Einstellung oder ggf. Einmischung der Herkunftsfamilie. Bei der Abschätzung des

1004.0 PfdG.EKD

Begründung zum Pfarrdienstgesetz der EKD

Risikos, inwieweit eine konfessions- oder religionsverschiedene Pfarrerehe Ursache von Gemeindegrenzkonflikten werden könnte, ist daher neben dem inhaltlichen Abstand zur Konfession oder Religion des Ehepartners auch zu berücksichtigen, wie die Beteiligten hiermit umgehen und welche Einstellung sie zum öffentlichen Amt der Pfarrerin und des Pfarrers haben. Wo erwartet werden kann, dass die Pfarrerin oder der Pfarrer auch in der Familie zu der Verpflichtung steht, das Evangelium von Jesus Christus in Wort und Tat zu bezeugen und insbesondere gemeinsame Kinder zu taufen und christlich zu erziehen und wo der Ehegatte eine positive Einstellung zum Pfarramt und zur Gemeinde hat oder bestenfalls den Pfarrberuf mitträgt und in der Gemeinde mitarbeitet, wird der Entscheidungsspielraum größer sein als bei einer ablehnenden Haltung des nichtevangelischen Ehegatten (vgl. Maurer, ZevKR 1993/1994, S. 387 ff., 410f.).

Absatz 2 stellt wie der gesamte § 39 eine Konkretisierung der allgemeinen Lebensführungspflichten nach § 3 Absatz 2 in Bezug auf typische Konfliktsituationen dar. Er greift nach seinem Wortlaut zunächst nur die häufigste Situation heraus, dass es durch die Konfessions- oder Religionszugehörigkeit eines Ehepartners oder einer Ehepartnerin zu Widersprüchen zum Dienst einer Pfarrerin oder eines Pfarrers kommen kann. Wegen des systematischen Zusammenhangs zwischen § 39 und § 3 Abs. 2 kann Absatz 2 aber nicht so interpretiert werden, dass er den Umkehrschluss rechtfertigt, an die Religionszugehörigkeit Eingetragener Lebenspartner oder –partnerinnen seien mindere Anforderungen zu stellen. Die Grundsätze des Absatzes 2 kommen im Zusammenhang mit anderen Lebensformen vielmehr erst Recht zur Anwendung (zum rechtsmethodischen Hintergrund vgl. Larenz, Canaris: Methodenlehre der Rechtswissenschaft. 3. Aufl. Kap. 5, 2. a). Ungeachtet dessen steht es den Gliedkirchen aber frei, die Anwendung der Grundsätze des Absatzes 2 auf andere Formen des familiären Zusammenlebens als die Ehe in ihren Ausführungsbestimmungen nach § 117 ausdrücklich zu benennen.

zu Absatz 3: Aufgrund der Einheit von Amt und Person im Pfarrdienst benötigt der Dienstherr Informationen über solche Veränderungen im Leben der Pfarrerrinnen und Pfarrer, die ihren Dienst als solchen und ihre Akzeptanz vor Ort beeinflussen oder auch vorübergehend ihre Kräfte anders beanspruchen können. Pfarrerrinnen und Pfarrer sind daher verpflichtet, die zuständige Leitungs- oder Aufsichtsperson alsbald insbesondere über die Geburt oder Adoption eines Kindes zu informieren, ebenso wenn ihnen die die Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft oder ein Antrag auf Ehescheidung unvermeidbar erscheint. Daneben fordert das Besoldungs- und Versorgungsrecht entsprechende Benachrichtigungen der Pfarrerrinnen und Pfarrer, damit die ihnen zustehenden Bezüge korrekt berechnet werden können und der Dienstherr seine Alimentationspflicht erfüllen kann. Im Übrigen schafft die Regelung die praktischen Voraussetzungen, die es ermöglichen zu prüfen, welche Unterstützung oder (seelsorgliche) Begleitung hilfreich sein können (vgl. § 26 Absatz 5, §§ 55ff) oder ob im Einzelfall eine Maßnahme nach §§ 80ff. in Betracht zu ziehen sein könnte.

§ 40 Verwaltungsarbeit

Begründung zum Pfarrdienstgesetz der EKD

PfDG.EKD 1004.0

vergleichbare Vorschriften: § 33 PFG.VELKD

Klarstellend ist hier geregelt, dass Pfarrerinnen und Pfarrer auch die Verwaltungsaufgaben, die der pfarramtliche Dienst mit sich bringt, sorgfältig zu erfüllen haben.

§ 41 Pflichten bei Beendigung eines Auftrages

vergleichbare Vorschriften: §§ 25 KBG.EKD, 56 PfDG.EKU, 48 PFG.VELKD.

Beim Wechsel der Pfarrstelle, vor Entlassung oder Ruhestand und immer, wenn eine Aufgabe oder ein Auftrag gleich welcher Art beendet wird, müssen Pfarrerinnen und Pfarrer alles, was ihnen anlässlich der Aufgabe oder des Auftrags übergeben worden ist, aber auch, was sie in der Erfüllung von Aufgabe oder Auftrag erlangt haben, herausgeben. Über die Rückgabe und Herausgabe ist Rechenschaft abzulegen. Zu den zurückzugebenden Gegenständen gehören auch Abschriften, Kopien, Notizen etc., mithin alle dokumentierten Informationen, die dienstliche Vorgänge betreffen, so dass ein umfassender Herausgabeanspruch des Dienstherrn besteht. So sind beispielsweise „amtliche Schriftstücke und Gegenstände ... auch soweit es sich um Wiedergaben handelt“ umfassender als „Aufzeichnungen jeder Art“ (vgl. auch Kirchenrechtliches Institut, Gutachten „Zur Rechtsnatur von Tagebüchern als Bestandteile kirchlicher Akten“, in: v. Campenhausen/Thiele, Göttinger Gutachten II, 2002, S. 56ff.) Diese Pflicht ist gegebenenfalls auch von Hinterbliebenen und Erben zu erfüllen.

§ 42 Fernbleiben vom Dienst, Verletzung der Pflicht zur Erreichbarkeit

Die Vorschrift regelt ähnlich dem § 29 Absatz 2 KBG.EKD den Verlust der Dienstbezüge wegen der schuldhaften Nichtwahrnehmung des Dienstes oder der Verletzung der Pflicht, erreichbar zu sein. Bei Dienstunfähigkeit liegt eine schuldhafte Nichtwahrnehmung des Dienstes nicht vor, auch wenn die Anzeigepflicht nach § 37 Absatz 2 verletzt wird. Der Verlust der Dienstbezüge tritt kraft Gesetzes ein; er wird lediglich nach Satz 2 festgestellt und der Pfarrerin oder dem Pfarrer mitgeteilt. Dabei handelt es sich um einen feststellenden Verwaltungsakt. Ein solcher liegt immer dann vor, wenn die Behörde den Eintritt oder den Nichteintritt normativ geregelter Rechtsfolgen verbindlich festgestellt hat (vgl. Urteil vom 25. April 1979 BVerwG 8 C 52. 77 BVerwGE 58, 37; Urteil vom 22. Juni 1979 BVerwG 4 C 40. 75 DÖV 1980, 135; Urteil vom 16. Januar 2003 BVerwG 7 C 31. 02 DVBl. 2003, 544). Voraussetzung für den Verlust der Dienstbezüge ist (a) ein Fernbleiben vom Dienst oder eine Verletzung der Pflicht, erreichbar zu sein, (b) ohne Beurlaubung und (c) ein Verschulden. Auf den Grad des Verschuldens kommt es dabei nicht an. Daneben kann nach Satz 3 ein Disziplinarverfahren eingeleitet werden. Einer neuen förmlichen Feststellung, dass der Pfarrerin oder dem Pfarrer die Dienstbezüge wieder zustehen, bedarf es nicht. Soweit Dienstbezüge schon bezahlt sind, sind sie ohne Rechtsgrundlage gewährt und von der Pfarrerin oder dem Pfarrer zurückzuzahlen. Auf den Rückforderungsanspruch finden die Vorschriften des kirchlichen Besoldungsrechts in Verbindung mit §§ 812 ff. BGB Anwendung.

1004.0 PfdG.EKD

Begründung zum Pfarrdienstgesetz der EKD

§ 43 Mitteilungen in Strafsachen

vergleichbare Vorschriften: § 31 KBG.EKD, § 63 PfdG.EKU

Gemäß Abschnitt 22 der „Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen“ (MiStra) sind öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften über Anklageerhebung (§ 151 StPO), Erlass eines Strafbefehls (§ 407 StPO) oder Einleitung eines Privatklageverfahrens (§ 374 StPO) gegen eine Pfarrerin oder einen Pfarrer zu informieren. Diese Mitteilungen funktionieren aber in der Praxis mancher Bundesländer nicht immer. Daher sind Pfarrerrinnen und Pfarrer (auch) selbst verpflichtet, die zuständige Stelle ihrer Kirche hierüber in Kenntnis zu setzen, damit die erforderlichen dienstliche Maßnahmen ergriffen werden können und sie, insbesondere wenn die Darstellung in der Öffentlichkeit dies erfordert, Unterstützung erhalten können. Von der Verpflichtung zu einer früheren Informationspflicht bereits bei Eröffnung eines Ermittlungsverfahrens wurde abgesehen, da ein zugrunde liegender Anfangsverdachts häufig noch zu unbestimmt ist. Pfarrerrinnen und Pfarrer sind, insbesondere wenn sie öffentliche Aufmerksamkeit für eine ihnen zur Last gelegte Straftat erwarten, aufgerufen, die zuständige vorgesetzte Stelle zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu informieren. Die Verletzung der Informationspflicht nach § 43 wird in aller Regel, wenn wegen der nicht angezeigten Straftat eine Disziplinarmaßnahme verhängt wird, nicht zur Verhängung einer schärferen Disziplinarmaßnahme führen (vgl. § 25 DG.EKD).

§ 44 Amtspflichtverletzung

vergleichbare Vorschriften: § 32 KBG.EKD, § 59 PfdG.EKU, § 66 PFG.VELKD

Der Begriff der Amtspflichtverletzung in Absatz 1 setzt voraus, dass die Pfarrerin oder der Pfarrer objektiv eine ihr oder ihm obliegende Pflicht verletzt hat. Erfasst wird insbesondere über §§ 3 Absatz 2 auch das außerdienstliche Verhalten. Die Pflichtverletzung kann auch in einem dem Amt nicht gemäßen Verhalten bestehen (z. B. Entwürdigung, Missbrauch, mangelnde Ausübung des Amtes; vgl. §§ 3, 24 Absatz 3, 26, 27, 39). Eine im Sinne des § 44 relevante Amtspflichtverletzung liegt nur dann vor, wenn die Pfarrerin oder der Pfarrer schuldhaft, d. h. vorsätzlich oder fahrlässig, eine Amtspflicht verletzt hat.

§ 45 Lehrpflichtverletzung

vergleichbare Vorschriften: § 58 PfdG.EKU, § 66 PFG.VELKD

In den meisten, aber nicht allen Gliedkirchen der EKD gibt es Lehrbeanstandungsverfahren. Auf diese Verfahren wird in § 45 verwiesen und ein Gesetzesvorbehalt angeordnet, ohne aber den Gliedkirchen eine Verpflichtung zur Einführung eines Lehrbeanstandungsverfahrens aufzuerlegen. Eine Lehrpflichtverletzung ist keine Amtspflichtverletzung im Sinne des Disziplinarrechts; allerdings kann ein Disziplinarverfahren durchgeführt werden, wenn eine Amtspflichtverletzung im Zusammenhang mit einer Verletzung der Lehrverpflichtung begangen wurde (vgl. § 3 Absatz 2 DG.EKD). Die EKD nimmt für sich eine Ausübung der Lehraufsicht bisher nicht in Anspruch. Sie wird aber in Absatz 1 erwähnt, um den Gliedkirchen, die dies in Zukunft wünschen sollten, die Möglichkeit zu geben, die

Begründung zum Pfarrdienstgesetz der EKD

PfDG.EKD 1004.0

Organisation dieses Verfahrens langfristig – nach Erlass eines entsprechenden Gesetzes – an die EKD abzugeben. Vergleichbar haben einige Gliedkirchen Teile ihrer Gerichtsbarkeit an die EKD abgegeben.

Absatz 2 betrifft alle Ordinierten, die in einem Kirchenbeamtenverhältnis oder Pfarrdienstverhältnis zur Evangelischen Kirche in Deutschland stehen. Da die meisten von ihnen in einem Dienstverhältnis auf Zeit zur EKD stehen, greift in Übereinstimmung mit § 75 Absatz 3 in der Regel die Lehraufsicht der Kirche, die sie zu diesem Dienst in der EKD beurlaubt hat. Soweit Ordinierte in einem Dienstverhältnis auf Lebenszeit zur EKD stehen, übt die Kirche, die sie ordiniert hat, die Lehraufsicht über sie aus.

§ 46 Schadensersatz

vergleichbare Vorschriften: § 33 KBG.EKD, § 60 PfDG.EKU, § 68 a PfG.VELKD

Die Norm regelt die vermögensrechtliche Haftung der Pfarrerrinnen und Pfarrer gegenüber dem kirchlichen Dienstherrn im Innenverhältnis. Der Schaden kann dem Dienstherrn auf zweierlei Art entstehen. Er kann unmittelbar durch die schuldhafte Pflichtverletzung der Pfarrerin oder des Pfarrers einen Schaden erlitten haben (unmittelbarer Schaden, Absatz 1 Satz 2), oder er kann dadurch mittelbar geschädigt sein, dass er für die Pflichtverletzung der Pfarrerin oder des Pfarrers einem Dritten gegenüber hat bestehen müssen (mittelbarer Schaden, Absatz 1, Satz 3).

Haben mehrere Pfarrerrinnen oder Pfarrer den Schaden verursacht, so haften sie nach Absatz 2 als Gesamtschuldner. Jeder ist zum Ersatz des vollen Schadens verpflichtet, der berechnete Rechtsträger kann die Ersatzleistung aber nur einmal fordern (vgl. § 421 BGB).

Die Ansprüche des Dienstherrn gegen Pfarrerrinnen und Pfarrer nach Absatz 1 verjähren gemäß § 199 BGB.

Die Fürsorgepflicht des Dienstherrn kann der Haftung der Pfarrerrinnen und Pfarrer grundsätzlich nicht entgegen gehalten werden. Sie kann den Dienstherrn aber verpflichten, besondere Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen. Im Bereich der Beamtenhaftung ist eine solche Möglichkeit von der Rechtsprechung für Fälle eines besonders hohen Schadens angenommen worden, dessen voller Ersatz die Lebenshaltung des Beamten in unerträglicher Weise beeinträchtigen würde (vgl. BVerwGE 19, 243, 252; BGH NJW 1994, 660, 662 f.) und für Fälle möglicher Inanspruchnahme eines ersatzpflichtigen Dritten, sowie für Fälle, in denen der Dienstherr von der an sich möglichen Inanspruchnahme des Dritten aus Billigkeits- oder sonstigen Sachgründen abgesehen hat oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme von vornherein (z. B. kurze Ausschlussfristen) eingeschränkt hat (vgl. BVerwGE 44, 27, 31 f.). Da das Pfarrdienstverhältnis ein beamtenähnliches Dienstverhältnis ist, werden diese Grundsätze entsprechend angewendet werden müssen. Liegen im Einzelfall besondere Umstände vor, so steht es im pflichtgemäßen Ermessen des Dienstherrn, ob und in welchem Umfang er sie durch ausnahmsweises Absehen von der Gel-

1004.0 PfdG.EKD

Begründung zum Pfarrdienstgesetz der EKD

tendmachung und Durchsetzung des Ersatzanspruchs berücksichtigt (vgl. BVerwGE 19, 243, 253; 29, 127, 129).

Das staatliche Recht sieht im Außenverhältnis bei entsprechend gelagerten Fällen einen gesetzlichen Forderungsübergang vor (vgl. § 75 Absatz 3 BBG), wenn der Dienstherr einen Schadensersatzanspruch gegen einen Dritten hat. Eine solche *cessio legis* durch Kirchengesetz festzuschreiben, ist nicht möglich, weil die Kirchen – mit Rücksicht auf das „für alle geltende Gesetz“, Artikel 140 GG / Artikel 137 Absatz 3 WRV) – nicht durch Kirchengesetz in zivilrechtliche Beziehungen eingreifen können. Deshalb ist die Abtretung erforderlich, die in Absatz 3 geregelt ist.

Absatz 4 legt den Beginn des Laufs der Verjährungsfrist – nämlich der Zeitpunkt der Kenntnisnahme – als Fiktion auf den Tag, zu dem der Dienstherr einen Anspruch anerkannt hat, oder ein solcher Anspruch festgestellt worden ist.

Kapitel 3 Rechte**§ 47 Recht auf Fürsorge**

vergleichbare Vorschriften: § 34 KBG.EKD, § 2 Absatz 2 PfdG.EKU, § 69 PfdG.VELKD

Die Vorschrift beschreibt die Fürsorgepflicht des Dienstherrn einschließlich des Schutzes gegen unsachliche Einflussnahme von außen und gegen amtsbezogene Ehr- und Persönlichkeitsverletzungen. Die Fürsorgepflicht folgt im staatlichen Recht, ebenso wie das Alimentationsprinzip, aus Art. 33 Absatz 5 GG. Beide Grundsätze finden auf Pfarrdienstverhältnisse nicht unmittelbar Anwendung, jedoch mittelbar aufgrund des Typenzwangs (vgl. o. Begründung zu § 9). Bei den in den folgenden Paragraphen geregelten Rechten, handelt es sich um Anwendungsfälle der allgemeinen Fürsorgepflicht. Die Fürsorgepflicht des Dienstherrn korrespondiert mit dem Recht der Pfarrerrinnen und Pfarrer auf Fürsorge. Daher ist diese Vorschrift auch selbständige und unmittelbare Anspruchsgrundlage für Pfarrerrinnen und Pfarrer. Beispielsweise kann bei Beleidigungen gegen kirchliche Amtsträger und Behörden gemäß § 194 Absatz 3 Satz 3 StGB auch vom Vorgesetzten bzw. Behördenleiter Strafantrag gestellt werden. Allerdings wird es auch Ausdruck der Fürsorge sein, dass dies nicht gegen den Willen der Pfarrerrin oder des Pfarrers geschieht. Er muss mithin vorher angehört werden (vgl. § 15 Absatz 1 VVZG-EKD).

Absatz 2 konkretisiert den Fürsorgedanken im Sinne der Gleichbehandlung unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Rasse oder ethnische Herkunft. Er verweist damit auf die Regelung der Einstellungskriterien in §§ 9 und 19 hin und schließt zugleich einige besonders eklatante Fälle des Ermessensmissbrauchs bei Auswahlentscheidungen aus.

§ 48 Seelsorge

vergleichbare Vorschriften: § 61 PfdG.VELKD

Pfarrerrinnen und Pfarrer haben gegenüber ihrer Kirche und ihrem Dienstherrn als Ausdruck des Fürsorgeprinzips einen Anspruch auf seelsorgliche Begleitung. Die Kirche ist daher verpflichtet, ein qualifiziertes Seelsorgeangebot für Pfarrerrinnen und Pfarrer zur

Begründung zum Pfarrdienstgesetz der EKD

PfDG.EKD 1004.0

Verfügung zu stellen. Die betreffende Pfarrerin oder der betreffende Pfarrer hat allerdings keinen Anspruch von einer konkreten, von ihr oder ihm bestimmten Person seelsorglich begleitet zu werden.

§ 49 Unterhalt

vergleichbare Vorschriften: § 35 KBG.EKD, § 45 PfDG.EKU, § 70 PFG.VELKD

§ 49 ist Konkretisierung des strukturprägenden Alimentationsprinzips als Element der Fürsorgepflicht (siehe Begründung zu § 47 und § 9).

Absatz 1 konkretisiert die Fürsorgepflicht des Dienstherrn durch Aufzählung bestimmter wirtschaftlicher Ansprüche der Pfarrerrinnen und Pfarrer gegen den Dienstherrn. Zu ihrer konkreten Ausfüllung bedarf es insbesondere der kirchlichen Besoldungs- und Versorgungsgesetze. Dabei ist auch durch die staatliche Rechtsprechung anerkannt, dass das kirchliche Besoldungsrecht dem staatlichen nicht in vollem Umfang entsprechen muss, sofern es dem Mindeststandard sozialer Sicherung entspricht, der im staatlichen Bereich gilt (vgl. VG Göttingen, ZevKR 47 [2002] S. 600 = NVwZ 2001, S. 953; zur eingeschränkten Bindung an den Alimentationsgrundsatz vgl. auch de Wall, Der „Typenzwang“ im kirchlichen Dienstrecht und die Teildienstverhältnisse bei Pfarrern, ZevKR 49 [2004] S. 369, 380ff.).

Absatz 2 entspricht § 11 BBesG und § 51 BeamtVG; die Bedeutung der Vorschrift liegt darin, den allgemeinen Gedanken der §§ 400 und 1274 Absatz 2 BGB, dass ein Anspruch nur abgetreten werden kann, soweit er der Pfändung unterliegt, in das öffentliche Recht zu übertragen, wo er ansonsten keine Geltung hätte (vgl. Plog, Ernst; Wiedow, Alexander, u.a.; Bundesbeamtengesetz Kommentar, Bd. 1, Stand Dezember 2008, § 84 BBG Rz. 2).

§ 50 Abtretung von Schadensersatzansprüchen

vergleichbare Vorschriften: § 36 KBG.EKD, § 46 a PfDG.EKU

Intention der Vorschrift ist es, dem Dienstherrn durch die Abtretung die Möglichkeit zu geben, eigene Zahlungen mit Leistungen Dritter zu verrechnen, die der geschädigten Pfarrerin oder dem geschädigten Pfarrer aufgrund eines Schadensersatzanspruches zufließen. Die Regelung stellt weder darauf ab, ob dem Dienstherrn ein Schaden im Sinne einer zusätzlichen finanziellen Belastung entsteht, noch darauf, ob der Dienstherr infolge des Unfalls Leistungen erspart. Erforderlich ist lediglich ein ursächlicher Zusammenhang zwischen schadenstiftendem Ereignis und der Leistung des Dienstherrn. Die Vorschrift entspricht § 76 des Bundesbeamtengesetzes, allerdings mit der Abweichung, dass an die Stelle der *cessio legis* die Abtretung tritt. Dies ist notwendig, da der kirchliche Gesetzgeber einen gesetzlichen Forderungsübergang nicht normieren kann.

§ 51 Schäden bei Ausübung des Dienstes

vergleichbare Vorschriften: § 37 KBG.EKD, § 46 PfDG.EKU, § 73 PFG.VELKD, § 32 BeamtVG

1004.0 PfdG.EKD

Begründung zum Pfarrdienstgesetz der EKD

Der Ersatz für Sachschäden, die bei Ausübung des Dienstes eingetreten sind, gehört zur Alimentation im weiteren Sinne. Die Ersatzpflicht ist durch Absatz 1 auf Schäden an Gegenständen eingeschränkt, die man üblicherweise mit sich führt. Für Schäden, die auf grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten beruhen, wird Schadensersatz nicht gewährt. Der Verhaltensmaßstab hängt von der individuellen Ausbildung der Pfarrerin oder des Pfarrers (z.B. zum Umgang mit Gefahren in der Notfallseelsorge) ab. Auch ist bei der Abgrenzung von grober zu einfacher Fahrlässigkeit zu berücksichtigen, inwieweit sorgfältiges Abwägen in einer konkreten Situation möglich war.

§ 52 Dienstfreier Tag

vergleichbare Vorschriften: § 48 Absatz 2 PfdG.EKU

Die Regelung ist als Schutznorm mit Appellations- und Rechtfertigungsfunktion zu verstehen, wenn Pfarrerrinnen und Pfarrer freie Zeiten als Kompensation für ihren regelmäßigen Sonntagsdienst auch gegen Widerstand sichern müssen. Inhaberinnen und Inhaber von Aufsichts- und Leitungssämtern sind aufgerufen, Pfarrerrinnen und Pfarrer bei Organisation und Wahrnehmung einer solchen unentbehrlichen Arbeitsunterbrechungen zu unterstützen. Die Bestimmung enthält keine Regelung der Arbeitszeit für den Pfarrdienst. Daher steht es Pfarrerrinnen und Pfarrern ebenso frei, über mehrere Tage verteilt, bestimmte Zeiten regelmäßig von Dienstpflichten frei zu halten. Der Pflicht, erreichbar zu sein (§ 37), ist auch am dienstfreien Tag zu genügen. Pfarrerrinnen und Pfarrer müssen also (z.B. über Mobiltelefon) erreichbar sein und dürfen sich nur so weit vom Dienort entfernen, dass sie bei Bedarf in angemessener Zeit ihren Dienst aufnehmen können. In Zeiten, in denen eine Erreichbarkeit nicht gewährleistet ist, muss für Vertretung gesorgt werden. Würden Pfarrerrinnen und Pfarrern über den Erholungsurlaub hinaus regelmäßige Zeiten ohne Pflicht, erreichbar zu sein, gewährt, müssten regelrechte Dienstpläne erstellt werden, die unvermeidlich mit einer Einschränkung der Freiheit des Pfarrberufs einhergehen.

§ 53 Erholungs- und Sonderurlaub

vergleichbare Vorschriften: § 38 KBG.EKD, § 74 Absatz 1 u. 2 PfdG.VELKD, §§ 51, 52 PfdG.EKU

Die Vorschrift regelt in Absatz 1 den grundsätzlichen Anspruch auf Erholungsurlaub und sieht darüber hinaus in Absatz 2 über die Bestimmungen der §§ 68 bis 76 hinaus die Möglichkeit vor aus wichtigen Gründen Sonderurlaub zu gewähren. Beides ist in den meisten Kirchen durch Urlaubsverordnungen genauer geregelt, wie dies nach § 117 weiter zulässig ist.

Absatz 2 erfasst auch die Fälle der kurzzeitigen Freistellung zur Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger (für Teildienst und längere Beurlaubung siehe § 69). Privatrechtlich Beschäftigte haben nach § 2 Absatz 1 PflegeZG einen Anspruch auf kurzzeitige Freistellung bis zu zehn Arbeitstagen, wenn dies erforderlich ist, um für einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen in einer akut aufgetretenen Pflegesituation eine bedarfsgerechte Pflege

Begründung zum Pfarrdienstgesetz der EKD

PfDG.EKD 1004.0

zu organisieren oder eine pflegerische Versorgung in dieser Zeit sicherzustellen. Für Pfarrerrinnen und Pfarrer gelten in diesen Fällen die Vorschriften ihrer jeweiligen Gliedkirche zum Sonderurlaub. Das dem Dienstherrn in der Regel zustehende Ermessen ist im Hinblick auf den Freistellungsanspruch im Arbeitnehmerbereich nach dem Pflegezeitgesetz reduziert (vgl. auch BMI-Rundschreiben vom 11. September 2008, Az.: D 2 – 211 413-2/37).

Absatz 3 enthält eine Regelung zur Mitarbeit in kirchlichen Organen, also der Teilnahme an den Sitzungen der durch Kirchenverfassung bestimmten Organe, insbesondere der Synoden. Hat die Teilnahme an solchen Sitzungen, zur Folge, dass Pfarrerrinnen und Pfarrer ihrer Pflicht, erreichbar zu sein oder einer anderen Dienstpflicht, nicht nachkommen können, so müssen sie dies rechtzeitig vorher anzeigen (Satz 2). Absatz 3 Satz 2 ist insoweit gegenüber § 37 Absatz 2 die speziellere Norm.

Absatz 4 ermöglicht den Gliedkirchen genauer zu beschreiben, welche Organe unter Absatz 3 fallen, und durch Rechtsverordnung den Kreis der dort genannten Sitzungen auf andere Gremien, die keine kirchenverfassungsrechtlichen Organe sind, zu erweitern. Eine solche Regelung bietet sich insbesondere für die Mitarbeit in den Vertretungen der Pfarrerschaft an.

Durch eine ausfüllende Regelung sollte für jeden Dienstherrn bestimmt werden, unter welchen Voraussetzungen bei Gewährung von Sonderurlaub ohne Bezügen Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen gewährt werden.

§ 54 Mutterschutz, Elternzeit, Arbeitsschutz, Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen

vergleichbare Vorschriften: § 39 KBG.EKD

Absatz 1 verweist deklaratorisch auf das staatliche Recht, soweit dieses als für alle geltendes Recht (Artikel 140 GG / Artikel 137 Absatz 3 WRV) ohnehin für kirchliche Dienstverhältnisse gilt. Die Ämterhoheit wird dadurch nicht berührt. Dies gilt insbesondere für das Sozialgesetzbuch (SGB) Neuntes Buch (IX)- Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen. Dessen § 73 nimmt aus diesem Grund die Stellen der Geistlichen der öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften von der Definition der Arbeitsplätze aus, die zu einem bestimmten Prozentsatz mit behinderten Menschen besetzt sein müssen aus. Die übrigen Bestimmungen des SGB IX gelten aber für alle behinderten Menschen unabhängig davon, wie ihr Arbeitsplatz eingeordnet ist (§ 2 SGB IX).

Das Mutterschutzgesetz und der Anspruch auf Elternzeit (§ 15 BEEG) gilt allerdings ausschließlich für privatrechtliche Dienstverhältnisse und somit nicht für öffentlich-rechtliche Pfarrdienstverhältnisse nach diesem Gesetz. Daher verweist Satz 2 auf die Regelungen für Bundesbeamtinnen und –beamte. Damit ist insbesondere die Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen des Bundes und die Elternzeit für Beamtinnen und Beamte des Bundes (Mutterschutz- und Elternzeitverordnung – MuSchEltZV) vom 12. Februar 2009 (BGBl. I S. 320) anzuwenden, welche ihrerseits hinsichtlich der Gestaltung des Arbeits-

1004.0 PfdG.EKD

Begründung zum Pfarrdienstgesetz der EKD

platzes, der Beschäftigungsverbote und anderer Fragen auf das Mutterschutzgesetz zurückverweist. § 8 MuschG, der für alle werdenden und stillenden Mütter die Arbeit zwischen 20 und 6 Uhr und an Sonn- und Feiertagen verbietet, ist durch Satz 2 von der Geltung ausgenommen, soweit die Regelung der aktiven Beteiligung einer Pfarrerin in einem Gottesdienst oder einer Andacht entgegensteht. Den Gliedkirchen steht es frei, anstelle des Verweises auf Bundesrecht auf entsprechendes Landesrecht zu verweisen oder eigene Vorschriften zu entwickeln.

Zu Absatz 2: Der Verlust der Stelle tritt nicht ein, wenn während der Elternzeit die Stelle mit mindestens der Hälfte eines vollen Dienstumfangs versehen oder insgesamt für längstens achtzehn Monate ein unterhältiger Teildienst und / oder eine volle Beurlaubung in Anspruch genommen werden. Für die Berechnung der Frist sind unterhältiger Teildienst und volle Beurlaubung zu addieren. Die Frist ist § 72 Absatz 2 PfdG.VELKD entnommen; sie kann durch gliedkirchliche Regelung verlängert werden. Der Verlust nicht-Stellen-unterlegter Aufträge tritt mit dem Beginn der Beurlaubung bzw. unterhältigen Teilzeit ein, sofern nicht im Einzelfall eine andere Regelung getroffen wird.

Der Verlust der Stelle in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, wie dem Pfarrdienstverhältnis ist zu unterscheiden von dem Verlust des Arbeitsverhältnisses durch Kündigung. Mutterschutzgesetz (MuSchG) und Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) schützen für die gesamte Dauer des Erziehungsurlaubs, also längstens drei Jahre vor Kündigung. Der Verlust des Dienstpostens hingegen ist wesentlich weniger einschneidend, da das Dienstverhältnis und der Anspruch auf Beschäftigung nach Beendigung einer Beurlaubung im Erziehungsurlaub bestehen bleiben; lediglich die konkrete Verwendung wird neu bestimmt. Bei der Beibehaltung bzw. Neubesetzung eines Dienstpostens dürfen daher Interessen des Diensttherm stärker gewichtet werden, als wenn es um den Verlust des Dienstverhältnisses überhaupt geht. Da im Pfarrdienstverhältnis die Versetzung auf eine andere Stelle häufig mit einem Umzug in eine neue Dienstwohnung verbunden ist, andererseits Gemeinden aber ein berechtigtes Interesse an einer geordneten pfarramtlichen Versorgung haben, wurde eine Frist von 18 Monaten bestimmt, bis zu deren Ablauf bei einer Beurlaubung in der Elternzeit die bisherige Stelle belassen wird.

Für die Beendigung oder die Änderung der Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung in der Elternzeit gelten mit §§ 69 Absatz 3, § 74 Absatz 2, 75 und 76 die gleichen Regelungen wie für Beurlaubungen aus familiären Gründen. Danach soll ein Antrag auf Verlängerung einer Beurlaubung oder eines Teildienstes spätestens drei Monate vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes gestellt werden.

Absatz 3 soll in Erinnerung rufen, dass Schwangerschaft, Mutterschutz und Elternzeit keinerlei negativen Einflüsse auf Personalentscheidungen haben dürfen, insbesondere nicht auf die Begründung eines Dienstverhältnisses und das berufliche Fortkommen. Hierdurch bedingte zeitweilige Einschränkungen oder Unterbrechungen der Berufstätigkeit oder der

Begründung zum Pfarrdienstgesetz der EKD

PfDG.EKD 1004.0

Ausbildung dürfen nur aus zwingenden sachlichen Gründen zu einer nachteiligen Entscheidung führen. Dasselbe gilt für Behinderung.

Absatz 4 regelt, dass Pfarrerinnen und Pfarrer, die Elternzeit in Anspruch nehmen, weiterhin Beihilfe erhalten.

Kapitel 4 Begleitung des Dienstes, Aufsicht

§ 55 Personalentwicklung und Fortbildung

vergleichbare Vorschriften: § 41 KBG.EKD, § 61a PFG.VELKD

§ 55 ist eine Konkretisierung der allgemeinen Regelungen in § 26.

Absatz 1 macht deutlich, dass sowohl Personalentwicklung als auch regelmäßige Fortbildung Maßnahmen der Begleitung sind, die die einzelne Pfarrerin oder der einzelne Pfarrer in ihrem Dienst durch die Kirche erfährt. Pfarrerinnen und Pfarrer haben zum einen die Pflicht, die für ihren Dienst erforderliche Kompetenz durch die unterschiedlichen Maßnahmen der Personalentwicklung und durch regelmäßige Fortbildung weiterzuentwickeln. Sie haben zum anderen aber auch einen Anspruch gegenüber dem Dienstherrn auf Maßnahmen der Personalentwicklung und Angebote für regelmäßige Fortbildungen. Nur durch gezielte Personalentwicklungsmaßnahmen und regelmäßige Fortbildungen können die für den Dienst erforderlichen Kernkompetenzen, also die theologische, die liturgische, die homiletische und die seelsorgerliche Kompetenz, die soziale Sensibilität und die motivierende Kommunikation sowie didaktische Fertigkeiten und Leitungskompetenz entwickelt werden. Die fortwährende Kompetenzzaneignung prägt die gesamte Dauer des Dienstes. Denn damit der Verkündigungsauftrag gelingen kann, bedarf es der Vergewisserung und der Festigung in den genannten Kernkompetenzen.

Absatz 2 regelt die unterschiedlichen Maßnahmen der Personalentwicklung. Anders als die Visitation, die vorrangig die Kirchengemeinde oder ganze Einrichtung in den Blick nimmt, zielen die unterschiedlichen Maßnahmen der Personalentwicklung konkret auf die Pfarrerin oder den Pfarrer. Dabei kommen unterschiedliche Personalentwicklungsmaßnahmen in Betracht. Das in Satz 2 als Regelbeispiel aufgeführte Personalentwicklungsgespräch stellt die Schlüsselmaßnahme der Personalentwicklung dar. Es wird inzwischen von den meisten Gliedkirchen unter unterschiedlichen Bezeichnungen wie z.B. Orientierungsgespräch, Jahresgespräch u.ä. praktiziert, auch wenn die Teilnahme nicht in allen Gliedkirchen verpflichtend ist. Es soll dazu helfen, dass die Aufsichtsperson der mittleren Ebene (Superintendentin und Superintendent, Dekanin und Dekan, etc.) in regelmäßigen Abständen mit der Pfarrerin oder dem Pfarrer über Inhalte und Ziele des konkreten Dienstes spricht und hierbei Vereinbarungen über Ziele der künftigen Arbeit, gegebenenfalls auch über Verwendungsmöglichkeiten trifft. Derartige Personalentwicklungsgespräche sollten aus Klarstellungsgründen und zur Strukturierung der Gesprächsführung nach einer festen Ordnung geführt werden. Weitere Maßnahmen der Personalentwicklung sind beispiels-

1004.0 PfdG.EKD

Begründung zum Pfarrdienstgesetz der EKD

weise Supervision, Coaching oder die Teilnahme an einem Mentoringprojekt. Der Katalog der Personalentwicklungsmaßnahmen ist bewusst offen gehalten.

Absatz 3 beschreibt Sinn und Zweck der unterschiedlichen Fortbildungsmaßnahmen. Diese sollen helfen, die für den Dienst erforderlichen Kompetenzen, also die erforderlichen Erkenntnisse, Einsichten und Fertigkeiten fortzuentwickeln. Als Regelbeispiel sind exemplarisch die theologische Arbeit im Pfarrkonvent und die Teilnahme an kirchlichen Fortbildungsangeboten und das Selbststudium aufgeführt. Das Selbststudium entbindet aber nicht von der Teilnahme an Fortbildungen. Weitere Maßnahmen der Fortbildung sind denkbar.

§ 56 Beurteilungen

Die Vorschrift enthält eine Rahmenregelung für dienstliche Beurteilungen, die sich als transparentes Instrument zur Begleitung des Dienstes der Pfarrerinnen und Pfarrer in vielen Gliedkirchen bewährt hat. Sie wird insbesondere während der Probezeit und vor Verleihung der Anstellungsfähigkeit praktiziert. Aber auch Regelbeurteilungen sind nicht unbekannt. Die Gliedkirchen können im Rahmen der Gestaltungsbefugnis nach § 117 die erforderlichen Regelungen zur Durchführung von Beurteilungen in ihrem Bereich erlassen,

§ 57 Visitation

vergleichbare Vorschriften: § 61 b PfdG.VELKD

Auch wenn Visitationen in erster Linie einer Gemeinde oder Einrichtung gelten, haben Pfarrerinnen und Pfarrer, die dort Dienst tun, nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, sich visitieren zu lassen. Absatz 1 macht deutlich, dass Visitation nicht nur in Kirchengemeinden stattfindet und daher nicht auf Pfarrerinnen und Pfarrer in Gemeindepfarrstellen beschränkt ist, sondern sich vielmehr auf alle kirchlichen Aufgabenfelder und Einrichtungen erstreckt. Die Visitation hat u.a. die Amtsführung und das Verhalten der Pfarrerinnen und Pfarrer zum Gegenstand. Näheres muss durch Visitationsordnungen oder andere Bestimmungen über die Visitation geregelt werden. Eine Ausnahme gilt gemäß § 118 Absatz 4 für Kirchen, in denen aus verfassungsrechtlichen Gründen keine Visitation vorgesehen ist.

§ 58 Dienstaufsicht

vergleichbare Vorschriften: § 28 PfdG.EKU, § 62 PfdG.VELKD

Absatz 1 nennt das Ziel der Dienstaufsicht, nämlich sicherzustellen, dass Pfarrerinnen und Pfarrer ihre Pflichten aus dem Pfarrdienstverhältnis ordnungsgemäß erfüllen. Hieraus ergibt sich die Aufgabe, Pfarrerinnen und Pfarrer in ihrem Dienst zu unterstützen und insbesondere Konflikte rechtzeitig mit geeigneten Mitteln zu begegnen (vgl. hierzu § 26 Absatz 5).

Absatz 2 betont als Maßnahme der Dienstaufsicht die Möglichkeit, bindende dienstliche Anordnungen zu treffen. Auf die Aufzählung weiterer Handlungsmöglichkeiten, wie im bisherigen § 62 Absatz 2 PfdG der VELKD (beraten, anleiten, ermahnen, rügen) wurde

Begründung zum Pfarrdienstgesetz der EKD

PfDG.EKD 1004.0

verzichtet. Sie sind aber selbstverständlich im Rahmen der Dienstaufsicht weiterhin möglich. Die Wahrnehmung der Dienstaufsicht kann durch gliedkirchliche Regelungen näher ausgestaltet werden (§ 117).

Zu Absatz 3: Auch wenn manche Kirchenverfassungen einigen Aufsichtspersonen eine Doppelfunktion zuweisen, in der sie zugleich Aufsicht und Seelsorge der Pfarrerrinnen und Pfarrer wahrzunehmen haben, ist immer darauf zu achten, dass dienstaufsichtliches Handeln von dem Handeln als Seelsorgerin oder Seelsorger jedenfalls unterschieden wird. Pfarrerrinnen und Pfarrern muss stets deutlich offengelegt werden, wann es sich um ein seelsorgerliches und wann um ein dienstaufsichtliches Tätigwerden handelt und wann das eine ggf. in das andere übergeht.

Dienstaufsicht ist von der Disziplinaraufsicht (vgl. § 3 Absatz 3 DG.EKD) zu unterscheiden. Die Dienstaufsicht ist umfassender und der Disziplinaraufsicht, die von der obersten Dienstbehörde geführt wird (§ 4 DG.EKD), grundsätzlich (aber nicht notwendig in jedem Einzelfall) vorgeschaltet. Die Disziplinaraufsicht kann weitreichendere Konsequenzen zur Folge haben (vgl. § 102). Dienstaufsicht, Disziplinaraufsicht und Visitation haben gemeinsam, dass sie die ordnungsgemäße Wahrnehmung des Dienstes sicherstellen sollen. Allerdings bestehen Unterschiede in der Art und Weise; so ist die Visitation durch umfassenden Einblick in eine Einrichtung oder Gemeinde aber auch durch die am wenigsten unmittelbar eingreifenden Maßnahmen gekennzeichnet. Vergleichbares gilt von der Dienstaufsicht gegenüber der Disziplinaraufsicht.

§ 59 Ersatzvornahme

vergleichbare Vorschriften: § 62 PfDG.EKU

Die Ersatzvornahme ist eine Maßnahme der Dienstaufsicht. Wie, in welchem Umfang und durch wen die rückständigen Arbeiten zu erledigen sind, ist durch entsprechende Anordnung zu konkretisieren. Es ist auch möglich, der Pfarrerin oder dem Pfarrer eine „Hilfskraft“ beizugeben (vgl. § 63 PfG.VELKD). Mahnung und Fristsetzung können gleichzeitig ergehen. Werden Dienstpflichten schuldhaft vernachlässigt, können die Kosten der Pfarrerin oder dem Pfarrer auferlegt werden. Hierzu muss die Mahnung die voraussichtlichen Kosten der Ersatzvornahme enthalten, damit die Grundregeln des Verwaltungs-Vollstreckungsrechts (vgl. § 10 Absatz 4 Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Bundes) erfüllt sind. Nachforderung bleibt unberührt, wenn die Ersatzvornahme einen höheren Kostenaufwand verursacht.

§ 60 Vorläufige Untersagung der Dienstausbübung

vergleichbare Vorschriften: § 23 KBG.EKD, § 64 PfG.VELKD, § 66 BBG

Die Regelung ermöglicht die vorläufige Suspendierung vom Dienst („Zwangsbeurlaubung“) unabhängig von einem Disziplinarverfahren, um in dringenden Fällen Schaden von der Pfarrerin oder dem Pfarrer oder von einer Gemeinde und der Kirche abzuwenden. Diesem Eilcharakter entspricht die Regelung in § 105 Absatz 3, die einem Widerspruch

1004.0 PfdG.EKD

Begründung zum Pfarrdienstgesetz der EKD

oder einer Anfechtungsklage gegen diese Maßnahme keine aufschiebende Wirkung zuerkennt. Die Möglichkeit der Suspendierung ist unabhängig davon, welcher Art das Pfarrdienstverhältnis ist. Die Suspendierung darf nur aus wichtigen dienstlichen Gründen ausgesprochen werden. Sie ist eine Sofortmaßnahme von nur vorübergehender Dauer, die bis zur Entscheidung über die Einleitung eines Verfahrens zur endgültigen Regelung der Angelegenheit eine einstweilige Regelung trifft. Hierbei muss die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme gegenüber den Interessen der Pfarrerin oder des Pfarrers, insbesondere gegenüber dem Interesse an der weiteren Ausübung des Amtes, gewahrt sein. Der der Suspendierung zugrundeliegende Anlass muss die Gefahr von schädlichen Auswirkungen in der Zukunft in sich tragen. Pfarrerrinnen und Pfarrer dürfen nach der Untersagung den bisherigen Dienst nicht mehr ausüben. Das Verbot berührt die Rechtsstellung aus dem Pfarrdienstverhältnis im Übrigen nicht. Pfarrerrinnen und Pfarrer behalten demnach alle sonstigen Rechte und Pflichten insbesondere ihre Stelle oder ihren Auftrag. Da die Suspendierung ein Mittel zur vorläufigen sofortigen Sicherung wichtiger dienstlicher Belange ist, ist die Dauer ihrer Wirkung grundsätzlich auf längstens drei Monate beschränkt. Mit Ablauf dieser Zeit erlischt das Verbot kraft Gesetzes. Das Verbot erlischt dann nicht, wenn vor Ablauf von drei Monaten seit Wirksamwerden der Suspendierung ein Disziplinarverfahren (§ 44) oder ein sonstiges auf Rücknahme der Berufung (§ 22), auf Veränderung des Pfarrdienstverhältnisses (§§ 68 – 86), auf Versetzung in den Ruhestand (§§ 87 bis 94) oder auf Beendigung des Pfarrdienstverhältnisses (§§ 96 bis 101) gerichtetes Verfahren eingeleitet worden ist. Nach § 24 Absatz 1 DG.EKD ist ein Disziplinarverfahren eingeleitet, sobald die Einleitung aktenkundig gemacht worden ist. Die Frist von drei Monaten ist durch die neue Struktur des Disziplinarverfahrens als Verwaltungsverfahren ausreichend. Bei einem Versetzungsverfahren wegen nachhaltiger Störung findet § 60 Absatz 1 keine Anwendung; hier geht § 80 Absatz 2 als spezielleres Gesetz vor. Zum Begriff der dienstlichen Interessen wird auf die Begründung zu § 71 verwiesen.

Kapitel 5 Personalakten**§ 61 Personalaktenführung****§ 62 Einsichts- und Auskunftsrecht**

vergleichbare Vorschriften: §§ 16, 17 KBG.EKD; §§ 30, 31 PfdG.EKU; §§ 75, 76 PfG.VELKD

Die beiden Vorschriften wurden nahezu wortgleich aus dem Kirchenbeamtengesetz der EKD übernommen und teilweise an den Wortlaut der §§ 106ff. BBG angeglichen. Beihilfeakten sind, da es sich bei ihnen um Personalnebenakten handelt, von den §§ 61, 62 mit erfasst.

Der Begriff der Angehörigen in Absatz 1 bestimmt sich nach § 9 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrens- und Zustellungsgesetzes (vgl. § 103). Wegen des Begriffs der dienstlichen Interessen wird auf die Begründung zu § 71 verwiesen. „Wichtig“ ist nicht gleich-

Begründung zum Pfarrdienstgesetz der EKD

PfDG.EKD 1004.0

bedeutend mit „besonders“. Es kann sich dabei um ganz gewöhnliche Interessen handeln, die aber bedeutend sind.

Nach § 62 Absatz 5 unterliegen auch Kenntnisse, die eine Pfarrerin oder ein Pfarrer durch Einsicht in eine Personalakte erlangt hat, der Amtsverschwiegenheit nach § 31. Für Personen, für die das Pfarrdienstrecht nicht gilt, ist auf die in § 203 StGB normierte strafrechtliche Verfolgbarkeit der Verletzung von Privatgeheimnissen hinzuweisen, sofern sie als Anwalt, Arzt oder ähnliche Vertrauensperson handeln.

Kapitel 6 Nebentätigkeit

§ 63 Nebentätigkeit, Grundsatz

vergleichbare Vorschriften: § 43 KBG.EKD, § 43 PfDG.EKU, § 56 PFG.VELKD

Die Vorschrift stellt durch Legaldefinition klar, dass das Nebenamt, die Nebenbeschäftigung sowie das öffentliche oder kirchliche Nebenamt – nicht aber ein Ehrenamt in einem privatrechtlichen Verein - Nebentätigkeiten im Sinne der §§ 63 ff. sind. Unter den Begriff der Nebenbeschäftigung fällt auch der Eintritt in das Organ eines Unternehmens, selbst wenn die Tätigkeit dort ehrenamtlich ist.

Der Begriff „kirchliches Ehrenamt“ ist in § 63 und in § 43 KBG.EKD nicht definiert. Der Begriff ist aber weit auszulegen, da kirchliche Ehrenämter - im Gegensatz zum staatlichen Beamtenrecht - deshalb in die Nebentätigkeitsdefinition der Vorschrift einbezogen wurden, um genau prüfen zu können, ob kirchliche Mitarbeiter, insbesondere solche, die in aufsichtführenden Stellen arbeiten, durch ein – grundsätzlich wünschenswertes - ehrenamtliches kirchliches Engagement in Interessenkollisionen geraten können. Daher ist auch eine ehrenamtliche Tätigkeit für einen eingetragenen Verein, der mit ausdrücklicher kirchlicher Zielsetzung regelmäßig mit kirchlichen Stellen zusammen arbeitet, als „kirchliches Ehrenamt“ im Sinne des § 63 zu verstehen.

§ 63 bestimmt, dass Nebentätigkeiten nur übernommen werden dürfen, wenn nicht zu befürchten ist, dass die Pfarrerinnen und Pfarrer dadurch ihr Amt oder die sorgfältige Erfüllung ihrer Dienstpflichten vernachlässigen. Außerdem dürfen kirchliche Interessen nicht entgegenstehen. Dieser Grundsatz wird in den nachfolgenden Vorschriften sodann weiter konkretisiert. Wegen des Begriffs der kirchlichen Interessen wird auf die Begründung zu § 71 verwiesen. § 73 Absatz 1 nennt für beurlaubte oder im Teildienst stehende Pfarrerinnen und Pfarrer einen weiteren Grund zur Nichtgenehmigung einer Nebentätigkeit.

§ 64 Angeordnete Nebentätigkeiten

vergleichbare Vorschriften: §§ 44, 45 KBG.EKD, § 56 a PFG.VELKD, §§ 98, 102 BBG
Absatz 1 regelt, dass Pfarrerinnen und Pfarrer verpflichtet sind, auf Verlangen eine Nebentätigkeit, die im kirchlichen Interesse steht, zu übernehmen, auch ohne dafür eine zusätzliche Vergütung verlangen zu können. Bei der Übertragung einer solchen Nebentätigkeit ist stets zu berücksichtigen, ob und inwieweit die betroffene Person die zur Ausführung

1004.0 PfdG.EKD

Begründung zum Pfarrdienstgesetz der EKD

der Nebentätigkeit erforderliche fachliche und persönliche Eignung besitzt und inwieweit ihr die Ausführung zugemutet werden kann. Bei der Frage der Eignung sind die persönlichen und fachlichen Fähigkeiten der Pfarrerin oder des Pfarrers und der Umfang der zu übertragenden Nebentätigkeit in angemessener Weise zu berücksichtigen. Die fachliche Eignung kann beispielsweise durch entsprechende Fortbildungsmaßnahmen erlangt werden. Die Teilnahme an derartigen, qualifizierenden Maßnahmen kann vor der Übertragung der Nebentätigkeit oder aber durch Auflage verlangt werden. In Bezug auf die Zumutbarkeit der Übertragung der Nebentätigkeit sind die persönlichen Verhältnisse zu berücksichtigen. Aufwendungen, die in Ausführung der übertragenen Nebentätigkeit entstehen, können ersetzt werden, wenn sie nicht von dritter Stelle bezahlt werden. Angeordnete Nebentätigkeiten sind hinsichtlich der Anzeige- und Genehmigungspflicht nach §§ 65, 66 als genehmigte Tätigkeiten zu behandeln.

Absatz 2 stellt klar, dass die Nebentätigkeit im Regelfall in den dort genannten Fällen automatisch endet, selbst wenn in der Sache keine ausdrückliche Entscheidung ergeht. Ist beabsichtigt, die Nebentätigkeit trotz des Eintritts eines der genannten Fälle weiterzuführen, bedarf es eines ausdrücklichen Beschlusses.

Absatz 3 ist eine Ausformung der Fürsorgepflicht des Dienstherrn. Er entspricht inhaltlich § 102 Bundesbeamtengesetz. Während für die Haftung der Pfarrerin oder des Pfarrers im Außenverhältnis die allgemeinen Bestimmungen des Zivilrechts gelten, ist sie oder er im Innenverhältnis zur Kirche von dieser Haftung freizustellen, sofern sie auf einer Nebentätigkeit beruht, die auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung einer vorgesetzten Person oder Stelle übernommen wurde. In jedem Fall ist aber dafür zu sorgen, dass die juristische Person ihrerseits – insbesondere durch den Abschluss entsprechender Haftpflichtversicherungen – das Risiko der persönlichen Haftung für ein schuldhaftes Fehlverhalten ihrer Organe und deren Mitglieder entsprechend absichert. Die Pflicht des kirchlichen Dienstherrn zur Freistellung von der Haftung greift nach § 64 Absatz 3 Satz 2 nicht, wenn die Pfarrerin oder der Pfarrer den Schaden grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt hat. In diesem Fall besteht die Eintrittspflicht der Kirche nur dann, wenn die Pfarrerin oder der Pfarrer auf Verlangen einer vorgesetzten Person oder Stelle gehandelt hat.

§ 65 Genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten

vergleichbare Vorschriften: § 46 KBG.EKD, § 43 PfdG.EKU, § 56a,b PFG.VELKD

Absatz 1 bestimmt, dass die Übernahme von Nebentätigkeiten grundsätzlich der Genehmigung (zum Begriff Genehmigung siehe Begründung zu § 5 Absatz 1) bedarf. Auszunehmen sind hiervon angeordnete Nebentätigkeiten im Sinne des § 64, die aufgrund der Anordnung bereits genehmigt sind sowie Nebentätigkeiten von Beurlaubten (§ 72 Absatz 2) und Ehrenamtlichen (§ 114 Absatz 2). Die Genehmigungspflicht gilt unabhängig davon, ob die Nebentätigkeit ehrenamtlich, gegen Entlohnung oder gegen Gewinnbeteiligung geschieht. Neben der widerruflichen Genehmigung ist es möglich, diese auch bedingt, befristet oder mit Auflagen versehen zu erteilen. Beispielsweise kann es angezeigt sein, einer

Begründung zum Pfarrdienstgesetz der EKD

PfDG.EKD 1004.0

Pfarrerin oder einem Pfarrer die Nebentätigkeit, die nicht eindeutig im kirchlichen Interesse steht, nur mit der Auflage zu genehmigen, dass die Amtsbezeichnung im Rahmen der Nebentätigkeit nicht geführt wird. Durch Satz 3 wird klargestellt, dass nicht nur die Begründung einer Nebentätigkeit, sondern auch jede wesentliche Änderung - insbesondere eine nach Art und Umfang – unverzüglich gegenüber der dienstaufsichtsführenden Stelle angezeigt werden muss. Die Zuständigkeit für die Genehmigung richtet sich nach § 115.

Die Versagungs- und Widerrufungsgründe werden in Absatz 2 nach dem Vorbild der staatlichen Beamtenregelungen in Form von Regelbeispielen aufgeführt. Der Katalog der Regelbeispiele ist nicht abschließend; vielmehr kommt es immer auf die grundlegenden Voraussetzungen des § 63 an. § 73 Absatz 1 nennt für beurlaubte oder im Teildienst stehende Pfarrerinnen und Pfarrer einen weiteren Grund zur Nichtgenehmigung einer Nebentätigkeit.

Das Vorliegen eines Versagungsgrundes nach Ziffer 1 wird in der Regel dann zu bejahen sein, wenn die Prognoseentscheidung ergibt, dass der Umfang der Nebentätigkeit ein Fünftel eines vollen Dienstumfangs überschreitet. Im Falle des Teildienstes oder der Beurlaubung ist § 73 zu beachten, der während dieser Zeit nur eine solche Nebentätigkeit zulässt, die dem Zweck der Beurlaubung oder des Teildienstes nicht entgegen steht.

Ziffer 2 ist bereits dann erfüllt, wenn auf Grund einer Prognose die nicht ganz entfernt liegende Möglichkeit besteht, dass durch die Nebentätigkeit ein Widerstreit mit den Dienstpflichten verursacht werden kann. Dies können insbesondere Lebensführungspflichten gemäß § 3 Absatz 2 sein. Aber auch das Angebot von Psychotherapie, das wegen der äußerlichen Ähnlichkeit mit der Seelsorge die Erkennbarkeit als Pfarrerin oder Pfarrer beeinträchtigt, beinhaltet beispielsweise solchen Widerstreit.

Ein Versagungsgrund nach Ziffer 3 liegt in der Regel dann vor, wenn die Nebentätigkeit abstrakt generell dazu geeignet ist, dem Ansehen der Kirche oder der Glaubwürdigkeit ihres Dienstes zu schaden. Ein solcher Versagungsgrund liegt also vor, wenn die Tätigkeit nach allgemeiner herkömmlicher Auffassung mit kirchlicher Tätigkeit nicht zu vereinbaren ist, wie beispielsweise unsittliche Tätigkeiten oder Tätigkeiten bei im Widerspruch zur Kirche stehenden Vereinen oder Organisationen.

§ 66 Genehmigungsfreie Nebentätigkeiten

vergleichbare Vorschriften: § 47 KBG.EKD, § 43 PfDG.EKU, § 56c PfG.VELKD

§ 66 differenziert zwischen Nebentätigkeiten die genehmigungs- und anzeigefrei (Absatz 1) sind und solchen die lediglich genehmigungsfrei, aber anzeigepflichtig (Absatz 2) sind. Die Gliedkirchen können nach Anzeige einer Nebentätigkeit eine Anhörung der Anstellungskörperschaften vorsehen (§ 117).

Die in den Ziffern 1 bis 7 des Absatz 1 abschließend aufgeführten Nebentätigkeiten sind grundsätzlich genehmigungs- und anzeigefrei. In Bezug auf die unter Ziffer 3 aufgeführte Verwaltung eigenen Vermögens bleibt festzuhalten, dass diese erst einen gewissen Um-

1004.0 PfdG.EKD

Begründung zum Pfarrdienstgesetz der EKD

fang erlangt haben muss, um überhaupt als Nebentätigkeit im Sinne der Vorschrift zu gelten. Maßgeblich für die Auslegung dieser Bestimmung ist dabei die steuerrechtliche Vorschrift des § 14 Abgabenordnung, nach der eine Vermögensverwaltung in der Regel dann vorliegt, wenn Vermögen genutzt wird, zum Beispiel Kapitalvermögen verzinslich angelegt oder unbewegliches Vermögen vermietet oder verpachtet wird, und dadurch Einnahmen oder andere wirtschaftliche Vorteile erzielt werden, die über den Rahmen einer einfachen Vermögensverwaltung hinausgehen. Die Regelung ist dabei im persönlichen Anwendungsbereich auf die Pfarrerin oder den Pfarrer und dessen nächste Angehörige begrenzt. Wird ein Vermögen für einen darüber hinausgehenden Personenkreis verwaltet, gilt § 65.

Die in den Ziffern 6 und 7 aufgeführten Nebentätigkeiten sind nach Absatz 2 abweichend von Absatz 1 anzeigepflichtig, wenn sie nicht nur gelegentlich ausgeübt werden. In Bezug auf die in den Ziffern 1 bis 5 aufgeführten Nebentätigkeiten gilt die Gelegenheitsklausel dagegen nicht.

Mit Absatz 3 wird die Möglichkeit geschaffen, trotz grundsätzlicher Genehmigungs- und Anzeigefreiheit einer Nebentätigkeit die Pfarrerin oder den Pfarrer bei begründetem Anlass zu verpflichten, Art und Umfang der Nebentätigkeit offen zu legen, indem sie oder er darüber schriftlich Auskunft erteilt. Die Zuständigkeit bestimmt sich gemäß § 115.

Absatz 4 stellt für genehmigungsfreie Nebentätigkeiten die Möglichkeit ihrer Untersagung klar, ermöglicht es aber auch, ihre Fortführung unter Auflagen zu gestatten. Satz 3 beschreibt einen augenfälligen Fall des Ermessensmissbrauchs, der auch ohne ausdrückliches Verbot nicht zulässig wäre.

§ 67 Rechtsverordnung über Nebentätigkeiten

vergleichbare Vorschriften: § 48 KBG.EKD, § 43 PfdG.EKU, § 56d PfG.VELKD, § 104 BBG

Die Vorschrift ermächtigt die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse Ausführungsbestimmungen zum Recht der Nebentätigkeiten durch Rechtsverordnung zu erlassen. In Form von Beispielen werden mögliche Inhalte der Rechtsverordnung genannt. Die Aufzählung ist nicht abschließend. Insbesondere sollte durch die Rechtsverordnung geregelt werden, ob und in welchem Umfang Nebentätigkeitsvergütungen abzuliefern sind. Bei im dienstlichen Interesse übernommenen Nebentätigkeiten sollte eine Doppelalimentation der Pfarrerin oder des Pfarrers durch eine entsprechende Ablieferungspflicht vermieden werden; eine solche Regelung wird genauere Bestimmungen zur Abrechnung von Vergütungen und geldwerten Vorteilen aus Nebentätigkeiten erforderlich machen.

Teil 6 Veränderungen des Pfarrdienstverhältnisses

Kapitel 1 Beurlaubung und Teildienst

§ 68 Beurlaubung und Teildienst

Begründung zum Pfarrdienstgesetz der EKD

PfDG.EKD 1004.0

vergleichbare Vorschriften: § 49ff. KBG.EKD, §§ 67ff., 77ff. PfDG. EKD, §§ 92ff. PfG.VELKD

Grundsätzlich ist auch für Pfarrdienstverhältnisse von den hergebrachten Grundsätzen der Hauptberuflichkeit und der Dienstleistung auf Lebenszeit auszugehen (vgl. § 24 Absatz 3). Ausnahmen davon sind hier aus familiären oder sonstigen persönlichen Gründen wie auch im Kirchenbeamtengesetz (§§ 49ff. KBG.EKD) und im Bundesbeamtengesetz (§§ 91ff. BBG) vorgesehen. § 68 legaldefiniert die Begriffe Beurlaubung (Absatz 1) und Teildienst (Absatz 2). Beides kann nur auf Antrag gewährt werden. Wegen des Grundsatzes der Hauptberuflichkeit muss Teildienst im Normalfall mindestens die Hälfte eines vollen Dienstauftrages umfassen. Davon abweichend räumt Absatz 3 die Möglichkeit ein, unterhältigen Teildienst insbesondere während der Elternzeit (siehe § 54 Absatz 2) vorzusehen. Unterhältiger Teildienst kann nur für eine begrenzte Zeit ausgeübt werden und wird in der Regel nicht im Gemeindepfarramt möglich sein. Er darf zusammen mit einer vollständigen Beurlaubung die Dauer von 15 Jahren nicht überschreiten (§§ 68 Absatz 2, 70 Absatz 1).

§ 69 Beurlaubung und Teildienst aus familiären Gründen

Die Vorschrift regelt die familiären Gründe für Beurlaubung oder Teildienst auf Antrag und statuiert einen Rechtsanspruch. Bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen hat die Pfarrerin oder der Pfarrer einen Anspruch (Absatz 1) auf antragsgemäße Gewährung von Beurlaubung oder Teildienst. Die Regelung bezüglich pflegebedürftiger sonstiger Angehöriger setzt voraus, dass der begutachtende Arzt die Pflegebedürftigkeit bestätigt. Die Gesamtbeurlaubungsdauer darf einschließlich möglicher Zeiten des unterhältigen Teildienstes die Dauer von 15 Jahren nicht überschreiten (Absatz 2).

Aus Gründen der Sicherheit der Personalplanung müssen sich Pfarrerrinnen und Pfarrer an die vereinbarte Dauer des Urlaubs halten und können eine Änderung nur mit Zustimmung der zuständigen Dienstbehörde herbeiführen (Absatz 3). Auch wenn Beurlaubung oder Teildienst im Einzelfall nicht mehr zumutbar sind, sind dienstliche Interessen dem Rückkehrwunsch gegenüberzustellen. Allerdings sind familiäre Umstände und Belange bei der Ausübung des Ermessens im Zusammenhang des § 69 stärker zu gewichten als im Falle der wortgleichen Regelung des § 70 Absatz 3 und § 71 Absatz 3. Im Interesse des Dienstherrn ist die Beurlaubung oder der Teildienst in besonderen Ausnahmefällen widerrufbar, wenn zwingende kirchliche oder dienstliche Interessen die Beendigung der Beurlaubung erfordern. Zu den Begriffen „dienstliche Belange“ und „besonderes Interesse“ wird auf die Begründung zu § 71 verwiesen. Die Regelung des Absatz 4 entspricht § 50 Absatz 4 KBG.EKD und § 91 Absatz 3 BBG.

§ 70 Beurlaubung im kirchlichen Interesse

§ 70 sieht drei Arten von Beurlaubungen im kirchlichen Interesse vor. Die Beurlaubung im einfachen kirchlichen Interesse (vgl. Begründung zu § 71), die Beurlaubung im Interesse des Dienstherrn und die Beurlaubung im besonderen Interesse des Dienstherrn. Für

1004.0 PfdG.EKD

Begründung zum Pfarrdienstgesetz der EKD

die unterschiedlichen Arten der Beurlaubung sind unterschiedliche Rechtsfolgen vorgesehen. Für Beurlaubungen im kirchlichen Interesse gilt nicht die zeitliche Obergrenze von 15 Jahren (vgl. § 69 Absatz 2).

Unter Absatz 1 fällt zum Beispiel ein Dienst in einer kirchlichen Einrichtung im Ausland aufgrund des allgemeinen kirchlichen Interesses, die Verkündigung des Evangeliums zu unterstützen, ohne dass dies unmittelbare Rückwirkungen auf die freistellende Kirche hat. Die Beurlaubung erfolgt unter Wegfall der Besoldung ohne Anrechnung als ruhegehaltfähige Dienstzeit, so dass Versorgungsansprüche zwar erhalten bleiben, aber nicht weiter anwachsen.

Absatz 2 betrifft vor allem Beurlaubungen, um im privatrechtlichen Dienstverhältnis einen Dienst in Diakonie oder Mission zu übernehmen, sofern in diesen Fällen nicht von der Möglichkeit der Zuweisung Gebrauch gemacht wird. Wesentlich ist hier, dass der Dienstherr selbst – über das allgemeine kirchliche Interesse hinaus - ein Interesse an der Beurlaubung hat. Die Beurlaubung erfolgt unter Wegfall der Besoldung, allerdings kann der beurlaubten Person weiterhin ein Versorgungsanspruch zuwachsen (vgl. § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5, 2. HS BeamtVG). In der Regel wird der neue Arbeitgeber oder die Person selbst hierfür einen Versorgungsbeitrag an den Dienstherrn zahlen. Satz 2 legt fest, dass im Falle eines besonderen Interesses des Dienstherrn an der Beurlaubung auch die Besoldung belassen werden kann, was ein weiteres Zuwachsen von Versorgungsansprüchen mit sich bringt.

Eine Beurlaubung kann nach Absatz 3 auf Antrag der Pfarrerin oder des Pfarrers oder von Amts wegen widerrufen werden. Zur Zumutbarkeit wird auf die Begründung zu § 69 verwiesen. Ein kirchliches Interesse am Widerruf der Beurlaubung kann auch darin begründet sein, dass der Dienstherr sich aufgrund konkreter Anhaltspunkte von dem Einsatz einer anderen Person in der aktuellen Aufgabe der Pfarrerin oder des Pfarrers eine bessere Wirkung verspricht.

§ 71 Beurlaubung und Teildienst aus anderen Gründen

Pfarrerinnen und Pfarrer können – in Anlehnung an das Recht der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten - auf ihren Antrag hin - unabhängig von Motivation oder Absichten - freigestellt werden, soweit dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Beurlaubung und Teildienst sind im Fall der Ziffer 1 auf sechs Jahre beschränkt und dürfen zusammen mit einer Beurlaubung nach § 69 oder einem unterhältigen Teildienst die Gesamtdauer von fünfzehn Jahren nicht überschreiten. Auch wenn eine Beurlaubung bis zum Beginn des Ruhestandes beantragt wird, darf die Beurlaubungszeit zusammen mit einer oder mehreren Beurlaubungen nach § 69 Absatz 2 zusammen die Gesamtdauer von 15 Jahren nicht überschreiten. Die Beschränkung der Dauer von Beurlaubung und Teildienst in diesen Fällen geschieht wegen des Ausnahmecharakters der Beurlaubung und des Teildienstes gegenüber dem Grundsatz der Vollbeschäftigung und Hauptberuflichkeit in öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen.

Begründung zum Pfarrdienstgesetz der EKD

PfDG.EKD 1004.0

zu Absatz 2: Die Genehmigung einer Beurlaubung oder eines Teildienstes nach dieser Bestimmung kann bereits versagt werden, wenn einfach kirchliche oder dienstliche Interessen entgegen stehen, während im Falles des § 69 nur besondere Interessen dagegen geltend gemacht werden dürften. Wie bei den anderen Beurlaubungs- und Teilzeitartern darf der Teildienst nachträglich in Dauer und Umfang beschränkt werden kann, wenn zwingende dienstliche oder kirchliche Interessen dies als erforderlich erscheinen lassen. In diesem Fall ist der Pfarrerin oder dem Pfarrer vor der Änderung ein angemessener Zeitraum zu gewähren, sich darauf einzustellen. „Zwingende dienstliche oder kirchliche Interessen“ ist ein gerichtlich voll überprüfbarer (BVerwG, DVBl. 04, 1375 (1376) = NVwZ-RR 04, 863 = ZBR 04, 393; ZBR 05, 88; OVG Münster, NWVBl. 05, 375 (376)) unbestimmter Rechtsbegriff. Der Begriff bezeichnet schwerwiegende Nachteile für die Funktionsfähigkeit der Kirche. Dabei sind lediglich solche Interessen „zwingend“, deren Beachtung wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Aufrechterhaltung und / oder die Ordnung des kirchlichen Dienstbetriebs alternativlos ist. Es soll auf diese Weise die Anwendung des Absatzes 2 auf wenige Ausnahmefälle beschränkt werden. „Zwingende dienstliche Interessen“ oder „Belange“ sind nur dann betroffen, wenn die mit Teildienst oder Beurlaubung verbundenen Nachteile für den Dienstherrn außer Verhältnis zu der Motivation oder dem Zweck von Beurlaubung und Teildienst stehen. Insoweit ist der Dienstherr darlegungs- und beweispflichtig. Ein allgemeiner Personalnotstand ist hierbei nicht ausreichend. Im Vergleich dazu sind „besondere dienstliche Interessen“ oder „Belange“ (§§ 31 Absatz 2, 69 Absatz 1, 79 Absatz 2) weiter zu verstehen. „Besonders“ in diesem Sinne sind Interessen, die zwar aus dem gewöhnlichen kirchlichen Betrieb entspringen können, deren Bedeutung aber über das Normalmaß hinausgeht, um einen effektiven dienstlichen und kirchlichen Betrieb zu gewährleisten. Sie liegen zwar unter der Schwelle zu zwingenden Interessen, sind aber von erheblicher Bedeutung; sie können beispielsweise schon bei Personalengpässen, angespannter Haushaltsslage, und ähnlichem zu bejahen sein. „Dienstliche Interessen“ oder „Belange“ (§§ 60 Absatz 1, 62 Absatz 3, 63, 69 Absatz 3, 70 Absatz 3, 71 Absatz 1 und 2) sind solche, die aus personalwirtschaftlichen, organisatorischen und fachlichen Aspekten herrühren. Sie beschreiben das engere öffentliche, d.h. dienstliche oder kirchliche Interesse an einer sachgemäßen und reibungslosen Wahrnehmung des Dienstes. (Wichmann, Manfred/Langer, Karl-Ulrich, Öffentliches Dienstrecht, 6. Auflage 2007, Kohlhammer Deutscher Gemeinde Verlag, Rz. 248) „Kirchliche Interessen“ oder „Belange“ sind weiter zu verstehen als dienstliche Interessen. Entsprechend dem öffentlichen Interesse im staatlichen Recht umfassen sie das gesamte Interesse an der Verkündigung des Evangeliums überhaupt; sie können auch in der Unterstützung anderer Religionsgemeinschaften oder in der Zusammenarbeit mit staatlichen oder sonstigen Stellen zu Unterstützung kirchlicher Anliegen Ausdruck finden.

Für Absatz 3 gilt das zu § 70 Absatz 3 Gesagte entsprechend. Im Übrigen müssen sich Pfarrerrinnen und Pfarrer aus Gründen der Sicherheit der Personalplanung an die vereinbarte Dauer und den Umfang der vereinbarten Teilzeitbeschäftigung halten; eine Änderung

1004.0 PfdG.EKD

Begründung zum Pfarrdienstgesetz der EKD

ist nur mit Genehmigung (zum Begriff Genehmigung siehe Begründung zu § 5 Absatz 1) unter den Voraussetzungen des Absatz 3 möglich.

Die Öffnungsklausel in Absatz 4 bezieht sich nur auf Regelungen über den Altersteildienst und über eine Sabbatzeit (vgl. aber auch § 118 Absatz 5).

§ 72 Informationspflicht und Benachteiligungsverbot

Die Fürsorgepflicht des Dienstherrn verpflichtet ihn, auf die rechtlichen Folgen einer Beurlaubung oder eines Teildienstes hinzuweisen (Absatz 1).

Absatz 2 verpflichtet den Dienstherrn, Dienstzeiten mit ermäßigtem Dienstauftrag bei Personalentscheidungen nicht geringer zu bewerten als solche mit einem vollen Auftrag. Darüber hinaus darf Teildienst nicht negativ in eine dienstliche Beurteilung einfließen. Dies gilt auch für eine Beurlaubung aus familiären Gründen.

§ 73 Erwerbstätigkeit und Nebentätigkeit während einer Beurlaubung oder eines Teildienstes

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen § 53 KBG.EKD und begrenzt die Nebentätigkeit während Teildienst und Beurlaubung auf Tätigkeiten, die mit dem Zweck der Einschränkung des Dienstes zu vereinbaren sind. Damit ist § 73 ein Versagungsgrund im Sinne des § 63 bzw. der darauf verweisenden §§ 65 Absatz 2, 66 Absatz 4. Im Übrigen wird auf die Begründung zu §§ 63 bis 67 verwiesen. Wegen des kirchlichen Interesses wird auf die Begründung zu § 71 verwiesen.

§ 74 Verfahren

Zu Absatz 1: Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen § 55 KBG.EKD und regelt das Verfahren sowohl für die Beurlaubung als auch für den Teildienst. Hinsichtlich der Einzelheiten der Bekanntgabe wird auf § 28 VVZG-EKD verwiesen.

Zu Absatz 2: Eine Verlängerung von Beurlaubung und Teildienst ist spätestens drei Monate vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes zu beantragen. Diese Frist gilt auch für Anträge auf Beurlaubung oder Teildienst während der Elternzeit (§ 54 Absatz 2). Eine Nichteinhaltung der Frist ist nur mit Zustimmung des Dienstherrn möglich.

§ 75 Allgemeine Rechtsfolgen der Beurlaubung

Zu Absatz 1 und 3: Die Vorschriften entsprechen § 54 KBG.EKD und regeln die Rechtsfolgen einer Beurlaubung. Für den Teildienst bedürfen weiter bestehende Pflichten, Aufsichtsverhältnisse und Ordinationsrechte keiner eigenen Regelung, da hier weder Dienst, noch Stelle noch Besoldungsanspruch wegfallen und die allgemeinen Vorschriften unmittelbar anwendbar sind.

Absatz 2 bestimmt korrespondierend mit § 5 Absatz 1 Nummer 7, Absatz 2 und 5 für die Zeit einer Beurlaubung das Ruhen der Rechte aus der Ordination, da in dieser Zeit häufig kein geordneter kirchlicher Dienst wahrgenommen wird. Wo etwas anderes gilt, etwa während einer Beurlaubung im kirchlichen Interesse für einen Dienst in der Diakonie, kann

Begründung zum Pfarrdienstgesetz der EKD

PfDG.EKD 1004.0

– für den Einzelfall oder allgemein für bestimmte Fallgruppen – seitens des Dienstherrn eine andere Regelung getroffen werden.

Absatz 4 bestimmt in Anlehnung an § 92 Absatz 5 BBG, dass grundsätzlich während einer Beurlaubung aus familienbedingten Gründen ein Anspruch auf Beihilfe in Krankheits-, Geburts- und Pflegefällen besteht. Allerdings gehen dem Beihilfeanspruch die genannten Ansprüche auf Leistungen der gesetzlichen Sozialversicherung vor. Dies sind die Familienversicherung nach § 10 SGB V und der Anspruch auf zusätzliche Leistungen bei Pflegezeit nach § 44a SGB XI. Beide Sozialleistungen sorgen in besonderen Lagen für eine ausreichende Kranken- und Pflegeversicherung.

§ 76 Beendigung der Beurlaubung und des Teildienstes

Absatz 1 stellt klar, dass die Beurlaubung mit Ablauf der festgelegten Dauer oder mit Widerruf, wie er in §§ 69 Absatz 3, 70 Absatz 3, 71 Absatz 3 ausdrücklich zugelassen ist, endet.

Die Absätze 2 und 3 entsprechen im Wesentlichen §§ 93 Absatz 3, 94 Absatz 2 PfG.VELKD und § 82 PfDG.EKU. Bei der Übertragung einer Stelle oder eines Auftrages von Amts wegen sind die persönlichen Verhältnisse zu berücksichtigen. Wenn eine Pfarrerin oder ein Pfarrer in diesem Fall den Dienst nicht wieder aufnimmt, führt dies gemäß § 97 Absatz 1 Nummer 4 oder 5 zur Beendigung des Pfarrdienstverhältnisses durch Entlassung kraft Gesetzes. Stellen im Sinne des Absatzes 2 Satz 2 und des Absatzes 3 Satz 1 sind jeweils auch „bewegliche Stellen“, „Stellen zur besonderen Verwendung“, „Pool-Stellen“ und ähnliche. Die Übertragung einer solchen Stelle oder auch eines nicht stellenunterlegten Auftrages im Sinne des § 25 steht einer Versetzung in den Wartestand nach Absatz 3 Satz 1 entgegen. Mit Zustimmung der Pfarrerin oder des Pfarrers kann die Beurlaubung zur Vermeidung des Wartestandes bis zur Übertragung einer Stelle oder eines Auftrages verlängert werden.

Kapitel 2 Abordnung, Zuweisung, Versetzung, Umwandlung und Wartestand

Die Regelungen dieses Kapitels beinhalten das wesentliche Instrumentarium, das die Arbeit der Personalreferate für den Pfarrdienst bestimmt. Sie sollen einen bedarfsgerechten und flexiblen Einsatz der Pfarrerinnen und Pfarrer ermöglichen, ohne ihre Unabhängigkeit im Sinne des § 24 Absatz 2 einzuschränken, und insbesondere den Personalaustausch zwischen den Gliedkirchen der EKD erleichtern. Die Regelungen orientieren sich an dem in Kirche und öffentlichem Dienst Bewährten. Neu ist für eine Reihe von Gliedkirchen die Zuweisung. Sie ermöglicht (in Anlehnung an den bisherigen § 123 BRRG, jetzt § 20 Beamtenstatusgesetz und § 29 BBG) den vorübergehenden oder dauernden Einsatz außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, also bei einem staatlichen Dienstherrn oder bei einer in privatrechtlicher Form betriebenen Einrichtung (z.B. der Diakonie). Dem inner- und zwischenkirchlichen Personalwechsel dienen hingegen die Abordnung für vorübergehende und die Versetzung für längerfristige oder unbefristete „Auswärts-Einsätze“.

1004.0 PfdG.EKD

Begründung zum Pfarrdienstgesetz der EKD

Mit diesen Instrumentarien sind im Grunde alle Fälle abgedeckt, für die bisher die Beurteilung bei gleichzeitiger Begründung eines Pfarrdienstverhältnisses auf Zeit oder eines privatrechtlichen Dienstverhältnisses an anderer Stelle ausgesprochen wurde. Allerdings bleibt bei Abordnung und Zuweisung eine engere Bindung an den bisherigen Dienstherrn bestehen. Insbesondere unterliegt die Pfarrerin oder der Pfarrer in vollem Umfang dem dortigen Besoldungs- und Versorgungsrecht. Bei der Versetzung zu einem anderen Dienstherrn wird das Dienstverhältnis bei dem neuen Dienstherrn fortgeführt, so dass dessen Besoldungs- und Versorgungsrecht gilt. Im Falle einer Rückversetzung zum alten Dienstherrn gilt wieder dessen Besoldungs- und Versorgungsrecht. Allerdings hat er im Falle einer inzwischen erfolgten Beförderung die so erreichte Besoldungsgruppe zugrunde zu legen. Wo aber eine eigene Gehaltsentwicklung nur für die Dauer der Tätigkeit bei einem anderen Dienstherrn oder in einer privatrechtlichen Einrichtung gewünscht wird (z.B. bei einer Entsendung zu einer Auslandsgemeinde nach dem Ökumenegesetz der EKD oder bei der Militärseelsorge), wird es bei der bisherigen Praxis der Beurteilung im kirchlichen Interesse bleiben.

Bei allen Entscheidungen zum Personaleinsatz sind familiäre Belange und andere Gesichtspunkte der Zumutbarkeit ein notwendiger Teil der Ermessensentscheidung (zum Grundsatz der Verhältnismäßigkeit siehe Begründung zu § 103). Pfarrerrinnen und Pfarrer sind nach den Regelungen des Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetzes vor einer Maßnahme nach diesem Kapitel anzuhören, ebenso nach Maßgabe des Rechts des jeweiligen Dienstherrn die Vertretungsorgane des Anstellungsträgers oder der Einsatzstelle (vgl. § 115).

§ 77 Abordnung

vergleichbare Vorschriften: § 56 KBG.EKD, § 76 PfdG.EKU, § 91 PFG.VELKD, § 27 BBG

Absatz 1 enthält eine Legaldefinition der Abordnung in Anlehnung an § 27 BBG. Wesentlich ist, dass die bisherige Stelle oder der bisherige Auftrag erhalten bleibt. Dies kann haushaltsrechtlich auch durch Einrichtung einer nichtdotierten „Leerstelle“ erreicht werden. Die Abordnung steht im pflichtgemäßen Ermessen des (abgebenden) Dienstherrn.

Der Auftrag oder die Stelle oder – im Falle einer teilweisen Abordnung – die übertragene Tätigkeit muss der Ausbildung der Pfarrerin oder des Pfarrers entsprechen. Dies ist zunächst die Ausbildung zum Pfarrdienst, wie sie für die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit gemäß § 16 Voraussetzung ist. Aber auch individuell erworbene besondere Fähigkeiten und Abschlüsse können berücksichtigt werden. Auf die vorherige Verwendung und ihre Einstufung im Besoldungsgefüge kommt es nicht an.

zu Absatz 2: Die Abordnung bedarf der Zustimmung der Pfarrerin oder des Pfarrers, wenn sie bei einer teilweisen Abordnung insgesamt länger als zwölf Monate dauert oder bei einer vollständigen Abordnung insgesamt länger als sechs Monate dauert. Mit dieser Abstufung der Zeiträume ist der unterschiedlichen Schwere des Eingriffs in die Rechte der Pfarrerin

oder des Pfarrers Rechnung getragen. Im Falle einer Verlängerung über die genannten Zeiträume hinaus wird die Zustimmung notwendig. Die Abordnung zu einem anderen Dienstherrn bedarf immer der Zustimmung. Damit wird auch dem Umstand Rechnung getragen, dass die Pfarrerin oder der Pfarrer sich in einer anderen Gliedkirche der EKD möglicherweise auf ein anderes Bekenntnis verpflichten muss, um dort Dienst zu tun. Eine Abordnung kann auch mehrfach verlängert werden oder mit dem Ziel späterer Versetzung erfolgen. Eine Dauer der Abordnung von zwei bis fünf Jahren schließt jedenfalls nicht aus, die Abordnung als vorübergehend zu bezeichnen (Lenders / Peters / Weber, „Das neue Dienstrecht des Bundes“ – Handbuch für die Praxis, Luchterhand Verlag Köln, 2009, Rz. 272).

Absatz 3 regelt das Abstimmungsverfahren der Behörden.

Im Falle der Abordnung zu einem anderen Dienstherrn bleibt das dienstrechtliche Band zum bisherigen in jeder Hinsicht intakt. Absatz 4 stellt klar, dass die abgeordnete Pfarrerin oder der abgeordnete Pfarrer die jeweils „für die Arbeit vor Ort“ geltenden Regelungen über Rechte und Pflichten zu akzeptieren hat. Auch wenn diese aufgrund des gemeinsamen Pfarrdienstgesetzes in den Gliedkirchen im Wesentlichen übereinstimmen, ergeben sich aufgrund der Ausführungsgesetze und Regelungen in Einzelfragen (vgl. § 117 Absatz 2) doch Unterschiede.

§ 78 Zuweisung

vergleichbare Vorschriften: § 57 KBG.EKD, § 97 PfG.VELKD, § 29 BBG

Die Zuweisung ist als vorübergehende oder als unbefristete Maßnahme möglich. Sie ist der Abordnung vergleichbar. Wie bei ihr wird das dienstrechtliche Verhältnis zum Dienstherrn nicht verändert wird, während die auszuübende Tätigkeit bei einer privatrechtlich betriebenen Einrichtung oder einem (z.B. staatlichen) Dienstherrn außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes (vgl. § 1 Absatz 3) zu erbringen ist. Soweit keine eigene Gehaltsentwicklung für die Dauer der Tätigkeit außerhalb des bisherigen Dienstherrn gewünscht wird, ersetzt die Zuweisung die bisher in diesen Fällen ausnahmslos praktizierte Beurlaubung unter gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses mit der aufnehmenden Einrichtung (vgl. hierzu Begründung vor § 77. Die neue Tätigkeit muss der Ausbildung entsprechen (vgl. hierzu Begründung zu § 77). § 20 Absatz 1 Nummer 1 Beamtenstatusgesetz sieht für den Staat die Möglichkeit der Zuweisung von Beamtinnen und Beamten zu kirchlichen Einrichtungen, zum Beispiel zum Zwecke der Erprobung vor einer Versetzung zur Kirche vor. In § 78 wird die Möglichkeit eröffnet, Pfarrerinnen und Pfarrer beispielsweise zur Erteilung von Religionsunterricht zuzuweisen. Keine Anwendung findet die Zuweisung bei der Militärseelsorge. Dort wird weiterhin die Beurlaubung bei zeitgleichem staatlichem Beamtenverhältnis auf Zeit nach dem Militärseelsorgevertrag praktiziert.

1004.0 PfdG.EKD

Begründung zum Pfarrdienstgesetz der EKD

zu Absatz 2: Eine Zuweisung setzt ein entsprechendes kirchliches Interesse voraus. Anders als die Abordnung erfolgt sie immer mit Zustimmung der betroffenen Pfarrerin oder des betroffenen Pfarrers.

Einzigste Ausnahme vom Zustimmungserfordernis ist nach Absatz 3 die Umwandlung einer Einrichtung der verfassten Kirche in eine privatrechtlich organisierte Einrichtung „der Kirche oder der Diakonie“. Dies setzt voraus, dass die Gesellschaftsanteile der neuen Einrichtung, gleich welche Rechtsform sie erhält, mehrheitlich von Gliedkirchen, gliedkirchlichen Zusammenschlüssen, Diakonischen Werken oder ihnen angeschlossenen Rechtsträgern gehalten werden. Auch in diesen Fällen ist ein kirchliches Interesse an der Zuweisung erforderlich. Angesichts der Auslagerung zahlreicher Aufgaben auf privatrechtlich organisierte Rechtsträger kann dieses Instrument, das im staatlichen Bereich häufig Anwendung findet, auch für Pfarrerrinnen und Pfarrer von praktischer Relevanz werden (vgl. dazu etwa Bielitz, Privatrechtliche Organisationsformen in der evangelischen Kirche, ZevKR 47 [2002] S. 57ff.).

zu Absatz 4: Zuweisungen können im dienstlichen oder kirchlichen Interesse beendet werden. Ein solches kann auch dann vorliegen, wenn die aufnehmende Einrichtung mit der Zusammenarbeit mit der zugewiesenen Pfarrerin oder dem zugewiesenen Pfarrer nicht zufrieden ist.

Zu Absatz 5: Bei Zuweisungen von insgesamt längstens einem Jahr bleibt die Stellenhaberschaft erhalten, sofern die Pfarrerin oder der Pfarrer nicht dem Verlust der Stelle zustimmt. Bei länger dauernden Zuweisungen, die nur mit Zustimmung der Pfarrerin oder des Pfarrers zulässig sind, geht die Stelle stets verloren. Nur im Falle des Stellenverlusts ist die Anwendung des § 76 von Bedeutung.

§ 79 Versetzung

vergleichbare Vorschriften: § 58 KBG.EKD, § 73 PfdG.EKU, §§ 83ff. PFG.VELKD

Im Wesentlichen orientiert sich die Norm an geltenden Regelungen, führt sie jedoch in einer übersichtlicheren Systematik zusammen.

Absatz 1 enthält eine Legaldefinition der Versetzung. Damit wird die Doppelaktigkeit der Versetzung deutlich. Eine Versetzung aus einer Stelle ohne gleichzeitige Zuweisung einer neuen Stelle oder eines neuen Auftrages ist nicht möglich. Damit wurde die Abberufung nach dem bisherigen Pfarrdienstgesetz der EKD aufgegeben. Wenn bei Vorliegen eines zwingenden Versetzungstatbestandes – das sind diejenigen nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 bis 3 und 5 - die Zuweisung einer neuen Stelle nicht durchführbar ist, ist gemäß § 83 Absatz 2 in den Wartestand zu versetzen. Damit dies möglichst selten eintritt, kann eine Versetzung nach der Legaldefinition auch durch die Übertragung eines Auftrags erfolgen, der nicht mit einer Stelle unterlegt ist, sondern aus allgemeinen Personalmitteln finanziert wird (vgl. § 25).

Begründung zum Pfarrdienstgesetz der EKD

PfDG.EKD 1004.0

Absatz 2 Satz 1 betont den Grundsatz der Unabhängigkeit der Verkündigung (vgl. § 24 Absatz 2). Daher verbietet sich eine beliebige Versetzbarkeit wie im staatlichen Beamtenrecht. Nur mit Einverständnis der Pfarrerin oder des Pfarrers oder bei Vorliegen eines besonderen kirchlichen Interesses ist eine Versetzung zulässig. Das besondere kirchliche Interesse (vgl. dazu Begründung zu § 71) kann gesamtkirchlich oder gemeindlich begründet sein. Die in Satz 2 angeführten sechs Ziffern benennen in Aufnahme bisher bewährten Pfarrdienstrechts Regelbeispiele, in denen ein solches Interesse gegeben ist. Sie sind damit Richtschnur für ein zur Versetzung berechtigendes kirchliches Interesse. Die in den Absätzen 3 und 4 genannten Versetzungstatbestände haben hingegen keine solche Maßstabfunktion. Vor einer Versetzung ist stets die Zumutbarkeit der konkreten Versetzung zu prüfen (vgl. Begründung zu § 103).

Es ist Aufgabe gliedkirchlichen Personalmanagements, Personalveränderungen so frühzeitig in die Wege zu leiten, dass den Betroffenen noch während der Inhaberschaft der bisherigen Stelle ausreichend Zeit zur Bewerbung auf eine andere Stelle bleibt. Hier ist Raum zum Erlass entsprechender Ausführungsbestimmungen in Verwaltungsvorschriften oder anderen Normen (vgl. § 117 Absatz 1).

Bei Vorliegen eines Versetzungstatbestandes nach Absatz 2 Satz 2 können Pfarrerrinnen und Pfarrer ohne Bewerbung oder Zustimmung im Bereich ihres Dienstherrn versetzt werden. Versetzungen zu einem anderen Dienstherrn erfolgen hingegen immer nur mit Zustimmung der Pfarrerin oder des Pfarrers (§ 80 Absatz 4 Satz 1).

Die Ziffern 1 und 2 nennen den Fall der befristeten Übertragung einer Stelle oder eines Auftrags oder eines Aufsichtsamtes, während Nummer 3 notwendige Handlungsspielräume in der Umsetzung der Stellenplanung einräumt (Wegfall, Dauervakanz der Stelle, anderer Dienstumfang der Stelle etc.). Erst wenn der nach gliedkirchlichem Recht geregelte Planungsprozess abgeschlossen („verbindlich beschlossen“) ist, kann eine Versetzung nach Nummer 3 erfolgen. Erfasst werden alle Änderungen, auch die Auflösung von Einrichtungen oder die Neuverteilung von Aufgaben. Die Sicherung einer ordnungsgemäßen Gesamtbesetzung der Stellen (Nummer 4) setzt ein strukturelles Defizit voraus. Durch den Versetzungstatbestand der Nummer 5 sollen eine bestehende Konfliktsituation entschärft und neue Perspektiven für die Betroffenen eröffnet werden. Die nachhaltige Störung im Sinne der Nummer 5 wird durch § 80 Absatz 1 und 2 näher ausgefüllt (Näheres siehe dort). Nummer 6 ermöglicht die Übertragung einer gesundheitlich besser zuträglichen Stelle, um eine Dienstunfähigkeit zu vermeiden. Zum Begriff des „besonderen Interesses“ wird auf die Begründung zu § 71 verwiesen.

Der Versetzungstatbestand des Absatzes 3 verlangt im Gegensatz zu Absatz 2 nur ein einfaches kirchliches Interesse des Dienstherrn für eine Versetzung. Für Pfarrerrinnen und Pfarrer in einem allgemeinen kirchlichen Dienst oder in einer Gemeinde ohne Inhaberschaft einer Stelle greift damit in stärkerem Maße der allgemeine beamtenrechtliche Grundsatz der jederzeitigen Versetzbarkeit. Allerdings kann bei diesem Versetzungstatbestand,

1004.0 PfdG.EKD

Begründung zum Pfarrdienstgesetz der EKD

wenn sich die Versetzung als nicht durchführbar erweist, nicht in den Wartestand versetzt werden. Nur wenn die Voraussetzungen eines in § 83 Absatz 2 genannten Versetzungstatbestandes vorliegen, können Pfarrerrinnen und Pfarrer in allgemeinen kirchlichen Stellen in den Wartestand versetzt werden.

Absätze 4 und 5 geben Spielraum für die Rücksichtnahme auf gliedkirchliche Besonderheiten der Personalpraxis.

§ 80 Versetzungsvoraussetzungen und -verfahren

Absatz 1 definiert den Begriff der „nachhaltigen Störung in der Wahrnehmung des Dienstes“ für das ganze Gesetz. Auf ihn wird außer in § 79 auch in den §§ 83 Absatz 2, 88 Absatz 4 und 92 Absatz 3 Bezug genommen. Die Norm beinhaltet im Grunde eine Kurzfassung der Rechtsprechung der VELKD und UEK-Gerichte zur Gedeihlichkeit der Amtsführung. Damit wird der bisherige unbestimmte Rechtsbegriff inhaltlich gefüllt und nachvollziehbar. Im Unterschied zur Rechtslage in den Gliedkirchen der früheren EKU und der VELKD geht es hier aber um eine Versetzung in eine andere Stelle oder einen anderen Auftrag, nicht um die unmittelbare Versetzung in den Wartestand, wenn – nach bisheriger Terminologie – eine gedeihliche Amtsführung nicht mehr gewährleistet ist. Erst wenn sich die Versetzung als undurchführbar erweist, kann nach § 83 Absatz 2 in den Wartestand versetzt werden. Undurchführbarkeit im Sinne der Regelung ist auch dann gegeben, wenn zunächst (nicht etwa auf Dauer, dann greift § 88 Absatz 4) keine störungsfreie Dienstwahrnehmung in einer anderen Aufgabe erwartet wird.

Sinn und Zweck der Norm ist es, sicherzustellen, dass die Verantwortung für die Einheit der Gemeinde und der Kirche in Lehre und Leben wahrgenommen und der Zusammenhalt und die Zusammenarbeit der Gemeindeglieder gefördert werden kann. (VGH der EKU – Zweiter Senat -, Urteil vom 16.11.1990 – VGH 13/89 – RSprB Abl.EKD 1992, S. 12ff.). Die Norm soll eine fruchtbare Führung des Pfarramtes sicherstellen und ist damit eine Maßnahme, die nicht so sehr die Pfarrerin oder den Pfarrer als vielmehr das Pfarramt selbst zum Gegenstand hat (Verwaltungskammer der Evangelischen Kirche von Westfalen, Urteil vom 06.03.1989 – VK 2/1988 – RSprB Abl.EKD 1991, S. 13ff.). Obwohl die Maßnahme die Pfarrerin oder den Pfarrer trifft, handelt es sich nicht um eine Disziplinarmaßnahme (VGH der EKU – Zweiter Senat – Urteil vom 27.02.1984 – VGH 48/83 – RSprB Abl.EKD 1985, S. 8ff., Verwaltungskammer der Evangelischen Kirche von Westfalen, Urteil vom 06.03.1989 – VK 2/1988 – RSprB Abl.EKD 1991, S. 13ff.). Die Betroffenheit der Pfarrerin oder des Pfarrers ist nur unvermeidliche Wirkung, nicht aber Zweck der Maßnahme, die nur dem Ziel dient, den Frieden in der Kirchengemeinde wiederherzustellen (Verwaltungskammer der Evangelischen Kirche von Westfalen, Urteil vom 06.03.1989 – VK 2/1988 – RSprB Abl.EKD 1991, S. 13ff., VGH der EKU – Zweiter Senat -, Urteil vom 27.11.1992 – VGH 4/92 – RSprB Abl.EKD 1994, S. 13). Allerdings muss sich die Pfarrerin oder der Pfarrer der besonderen Verantwortung des Pfarramts stets bewusst sein und sein Wirken muss darauf gerichtet sein, Parteilungen in der Gemeinde zu verhindern

Begründung zum Pfarrdienstgesetz der EKD

PfDG.EKD 1004.0

und bestehende Spannungen auszugleichen. (VGH der EKU – Zweiter Senat – Urteil vom 27.02.1984 – VGH 4/83 – RSprB Abl.EKD 1985, S. 8ff.). Diese Verpflichtung wird in §§ 26 Absatz 5 und 27 Absatz 2 (für Ruheständler in § 94 Absatz 4) betont, wobei auch vorgesetzte und aufsichtführende Personen die Verpflichtung trifft, Konflikte rechtzeitig mit geeigneten Mitteln zu begegnen.

Auf der Tatbestandsseite muss geprüft werden, ob eine nachhaltige Störung in der Wahrnehmung des Dienstes vorliegt. Dies ist nach dem Wortlaut des Absatzes 2 dann der Fall, wenn die Erfüllung dienstlicher und gemeindlicher Aufgaben nicht mehr gewährleistet ist, insbesondere weil

1. das Verhältnis zwischen der Pfarrerin oder dem Pfarrer und nicht unbeträchtlichen Teilen der Gemeinde zerrüttet ist (vgl. VGH der EKU, Urteil vom 16.11.1990 – VGH 13/89 – RSprB Abl.EKD 1992, 12, 15; VGH der EKU – Urteil vom 10.02.2003 – VGH 2/00 – RSprB Abl.EKD 2004, S. 10ff., VGH der UEK, Urteil vom 18.04.2008 – VGH 12/06 – RSprB Abl.EKD 2009, S. 5, Verwaltungskammer der evangelischen Kirche im Rheinland, Urteil vom 14.05.2007 – VK 8/2006 – RSprB Abl.EKD 2008, S. 25) oder

2. das Vertrauensverhältnis zwischen Pfarrerin oder Pfarrer und dem Vertretungsorgan der Gemeinde zerstört ist und nicht erkennbar ist (vgl. Rechtshof der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen – Beschluss vom 06.01.2003 – KonfVR 18/02 – RSprB Abl.EKD 2003, S. 12), dass das Vertretungsorgan rechtsmissbräuchlich handelt.

Diese Aufzählung ist nicht abschließend, stellt aber klar, dass eine Zerrüttung des Verhältnisses zur Gemeinde und ein gestörtes Vertrauensverhältnis zum Vertretungsorgan nicht kumulativ vorliegen müssen. Eine nachhaltige Störung in der Wahrnehmung des Dienstes kann auch vorliegen, wenn das Vertrauensverhältnis zwischen zwei oder mehreren Pfarrern oder Pfarrerinnen in der Gemeinde untereinander so zerrüttet ist, dass die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung leidet. Auch erhebliche Irritationen der Gemeinde aufgrund der Lebensführung der Pfarrerin oder des Pfarrers können die Erfüllung dienstlicher Aufgaben so infrage stellen, dass sie zur Feststellung einer nachhaltigen Störung in der Wahrnehmung des Dienstes führen. Dies kann zum Beispiel im Zusammenhang mit der Konfession oder Religion der Partnerin oder des Partners (vgl. § 39 Absatz 2) geschehen, vor allem wenn die Gemeinde den Eindruck gewinnen sollte, dass der christlich Glaube im Leben der Pfarrfamilie keine Bedeutung hat und nicht an die Kinder weiter gegeben wird. Insofern können die Tatbestände, die den §§ 53, 54 Absatz 4 PfG.VELKD zugrunde lagen, auch nach diesem Kirchengesetz zu einer schwerwiegenden Störung in der Wahrnehmung des Dienstes und zur Versetzung führen.

Eine Zerrüttung ist jede eingetretene Störung (i. e. S.) des Gemeindefriedens (Verwaltungskammer der Evangelischen Kirche von Westfalen, Urteil vom 08.06.2005 – VK 2/04 – RSprB Abl.EKD 2007, S. 10ff.), unabhängig davon, ob sie ihre Ursache im Verhältnis zum Vorstandsorgan oder zu den Gemeindegliedern hat. Anhaltspunkte für eine solche Zerrüttung können sich zunächst daraus ergeben, dass die am Konflikt beteiligten Ge-

1004.0 PfdG.EKD

Begründung zum Pfarrdienstgesetz der EKD

meindeglieder sich nicht bereit zeigen, den Dienst der Pfarrerin oder des Pfarrers anzunehmen (VGH der EKU – Zweiter Senat -, Urteil vom 16.11.1990 – VGH 13/89 – RSprB Abl.EKD 1992, S. 12ff.). Eine Störung des Gemeindefriedens ist jedenfalls dann eingetreten, wenn sich die Gemeinde in sich derart entzweit hat, dass sie in gegnerische Gruppen zerfallen ist, deren eine sich außerstande sieht, den Dienst der Pfarrerin oder des Pfarrers anzunehmen, und sich seinem Wirken entzieht (VGH der EKU – Zweiter Senat – Urteil vom 27.02.1984 – VGH 48/83 – RSprB Abl.EKD 1985, S. 8ff., Verwaltungskammer der Evangelischen Kirche von Westfalen, Urteil vom 06.03.1989 – VK 2/1988 – RSprB Abl.EKD 1991, S. 13ff., VGH der EKU – Zweiter Senat -Urteil vom 16.11.1990 – VGH 13/89 – RSprB Abl.EKD 1992, S. 12ff., VGH der EKU - Urteil vom 10.02.2003 – VGH 2/00 – RSprB Abl.EKD 2004, S. 10ff. , VGH der UEK – Urteil vom 18.04.2008 – VGH 12/06 – RSprB Abl.EKD 2009, S. 5).

Ein nicht unbedeutender Teil der Gemeinde ist nur dann betroffen, wenn ein Konflikt über eine abgrenzbare Zahl von Einzelpersonen hinaus geht und in die Gemeinde hinein wirkt. (VGH der EKU – Zweiter Senat -, Urteil vom 16.11.1990 – VGH 13/89 – RSprB Abl. Evangelische Kirche in Deutschland 1992, S. 12ff.). Dabei kommt es nicht auf die Zahl der Personen an. Bei tiefgreifenden Parteiungen in der Gemeinde ist es der Pfarrerin oder dem Pfarrer unmöglich, den gegenüber allen Gemeindegliedern obliegenden Dienst zu leisten (VGH der EKU – Zweiter Senat – vom 27.02.1984 – VGH 48/83 – RSprB Abl.EKD 1985, S. 8ff.).

Eine Zerstörung des Vertrauensverhältnisses zum Vertretungsorgan tritt aufgrund des intensiveren Kontakts erfahrungsgemäß häufiger und früher ein als eine Zerrüttung des Verhältnisses zu Teilen der Gemeinde. Allerdings gefährdet fehlende Zusammenarbeit im Kirchenvorstand oder Presbyterium die Leitung der Gemeinde und bedeutet zwangsläufig eine Störung des Gemeindefriedens (VuVG der VELKD, Urteil vom 20.07.1984 – RVG 4/83 – RSprB Abl.EKD 1988). Die umfassende Zuständigkeit des Kirchenvorstandes schließt es aus, dass Auswirkungen eines gravierenden Konflikts zwischen Pfarrer oder Pfarrerin und Kirchenvorstand ohne Auswirkungen auf das Gemeindeleben bleiben (VuVG EKHN, Urteil vom 09.08.1991 – II 13/90 – RSprB Abl.EKD 1993, S. 11f.).

Anhaltspunkte für eine solche Zerstörung des Vertrauensverhältnisses lassen sich den gesamten äußeren Umständen entnehmen, z.B. aus den Gegenständen des Streits, ihrer Zahl und ihrer Bedeutung, aus der Art und Weise wie der Konflikt ausgetragen wird, wie auch aus der Dauer der Auseinandersetzungen. Auch mangelnde Information und Kommunikation, übermäßiger Sitzungsaufwand für Geringfügiges, Kompromisslosigkeit, Unaufrichtigkeit, gegenseitige Bezeichnungen, Androhung von Klagen, „Empfehlungen“ und Kritik zur Kirchenvorstandswahl, fehlerhafte Ausführung von Beschlüssen usw. können darauf hinweisen, dass ein Konflikt sich von konkreten und überschaubaren Ursachen losgelöst hat und wegen dieser Verselbständigung die Möglichkeit seiner Bewältigung im

Begründung zum Pfarrdienstgesetz der EKD

PfDG.EKD 1004.0

Wege rationaler Durchdringung geschwunden ist (VGH der EKU – Zweiter Senat -, Urteil vom 16.11.1990 – VGH 13/89 – RSprB Abl.EKD 1992, S. 12ff.).

Die Versetzung wegen einer nachhaltigen Störung des Dienstes ist – ebenfalls entsprechend der bisherigen Rechtsprechung - ausgeschlossen, wenn das Vertretungsorgan rechtsmissbräuchlich gehandelt hat. Die Zerrüttung darf also vom Vertretungsorgan nicht treuwidrig herbeigeführt oder festgestellt worden sein; ferner darf die Beschlussfassung zur Einleitung eines Versetzungsverfahrens nicht treuwidrig herbeigeführt worden sein (VuVG der EKHN, Urteil vom 09.08.1991 – II 13/90 – RSprB Abl.EKD 1993, S. 11f.). Allerdings ist auch festzuhalten, dass es letztendlich unerheblich ist, wer die Zerrüttung und Zerstörung des Vertrauensverhältnisses zu verantworten hat oder verschuldet hat (VGH der EKU – Zweiter Senat – Urteil vom 27.02.1984 – VGH 48/83 – RSprB Abl.EKD 1985, S. 8ff., VGH der EKU – Zweiter Senat - Urteil vom 16.11.1990 – VGH 13/89 – RSprB Abl.EKD 1992, S. 12ff., VGH der EKU – Urteil vom 10.02.2003 – VGH 2/00 – RSprB Abl.EKD 2004, S. 10ff.). Die Versetzung ist auch dann zulässig, wenn die Gründe für die Zerrüttung nicht in dem Verhalten der Pfarrerin oder des Pfarrers liegen (VuVG der VELKD, Urteil vom 20.07.1984 – RVG 4/83 – RSprB Abl.EKD 1988, VuVG der VELKD, Urteil vom 14.03.1988 – RVG 4/87 – RSprB Abl.EKD 1989, S. 10f.); ebenso, wie sie im Charakter oder Verhalten der Pfarrerin oder des Pfarrers gegeben sein können, können die Gründe für eine Zerrüttung auch in dem Charakter oder Verhalten von Presbytern, Amtsbrüdern, kirchlichen Mitarbeitern oder Gemeindegliedern liegen (Verwaltungskammer der Evangelischen Kirche von Westfalen, Urteil vom 06.03.1989 – VK 2/1988 – RSprB Abl.EKD 1991, S. 13ff.). Eine Prüfung der Frage, wer oder was der derzeitigen Pfarrerin oder dem derzeitigen Pfarrer die gedeihliche Führung des Pfarramts unmöglich gemacht hat, verbietet sich im Allgemeinen, weil diese Frage als solche unerheblich ist. (vgl. Urteil der Verwaltungskammer der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 06.03.1989 – VK 2 /1988 – RSprB Abl.EKD 1991, S. 14).

Eine rechtsmissbräuchliche Verhinderung einer fruchtbaren Zusammenarbeit kann dann vorliegen, wenn eine vollständige, vollkommen unverständliche und logisch nicht nachvollziehbare Verweigerungshaltung, also das Fehlen eines Mindestmaßes an Verständigungsbereitschaft zu berücksichtigen ist. (VuVG VELKD, Urteil vom 14.03.1988 – RVG 4/87 – RSprB Abl.EKD 1989, S. 10f.) Um Rechtsmissbrauch zu vermeiden, muss das Vertretungsorgan also aus nachvollziehbaren und einsichtigen Gründen ein Vertrauensverhältnis zu Pfarrerin oder Pfarrer nicht mehr für gegeben erachten (VuVG der EKHN, Urteil vom 09.08.1991 – II 13/90 – RSprB Abl.EKD 1993, S. 11f.).

Die Zerrüttung des Verhältnisses zu Teilen der Gemeinde und die Zerstörung des Vertrauensverhältnisses zum Vertretungsorgan müssen nachhaltig sein. Es bedarf daher einer Prognose, ob sich die Störung ohne Versetzung auflösen lassen wird (ggf. durch die in § 26 Absatz 5 genannten Mittel) oder ob sie die Pfarrerin oder den Pfarrer ohne Versetzung auf absehbare Zeit hindern wird, in der Gemeinde fruchtbar zu arbeiten und ob ein ge-

1004.0 PfdG.EKD

Begründung zum Pfarrdienstgesetz der EKD

deihliches Wirken noch am ehesten nach einer Versetzung zu erwarten ist (VGH der EKU – Zweiter Senat -, Urteil vom 16.11.1990 – VGH 13/89 – RSprB Abl.EKD 1992, S. 12ff.). Ein störungsfreies, also fruchtbares Wirken der Pfarrerin oder des Pfarrers setzt voraus, dass sie oder er unvoreingenommen und ohne äußeren und inneren Vorbehalt bereit ist, den Dienst gemäß den Ordnungen der Kirche zu erfüllen, und dies durch ihr oder sein Verhalten bezeugt und dass die Mitglieder der Kirchengemeinde ohne Vorbehalte bereit sind, die Dienste der Pfarrerin oder des Pfarrers anzunehmen. (vgl. Urt. des Rechtshofs v. 30.11.1995 – KonfR 3/95 -, S. 5 des Entscheidungsabdrucks).

Wenn eine Prognose nicht von vornherein als unrichtig bezeichnet werden kann, ist es nicht Aufgabe des Gerichts, sie durch eine abweichende Prognose zu ersetzen (VGH der EKU – Zweiter Senat -, Urteil vom 27.02.1984 – VGH 48/83 – RSprB Abl.EKD 1985, S. 8ff.). Bezüglich der prognostischen Elemente der Versetzungsentscheidung steht der Kirchenleitung ein begrenzt nachprüfbarer Beurteilungsspielraum zu (VGH der EKU – Zweiter Senat -, Urteil vom 16.11.1990 – VGH 13/89 – RSprB Abl.EKD 1992, S. 12ff.). Dabei ist der gerichtlichen Überprüfung der Sachverhalt zugrunde zu legen, wie er sich zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Kirchenleitung darstellt (Verwaltungskammer der Evangelischen Kirche von Westfalen, Urteil vom 06.03.1989 – VK 2/1988 – RSprB Abl.EKD 1991, S. 13ff.; VuVG der EKHN, Urteil vom 09.08.1991 – II 13/90 – RSprB Abl.EKD 1993, S. 11f.; VGH der EKU – Zweiter Senat -, Urteil vom 27.11.1992 – VGH 4/92 – RSprB Abl.EKD 1994, S. 13).

Eine Versetzung ist nicht erst dann zulässig, wenn der Versuch gescheitert ist, einen Konflikt durch Gemeindeberatung, Visitation, Mediation, etc. aufzulösen; kommt die entscheidende Stelle zu der Überzeugung, dass eine Lösung des Konflikts durch solche Möglichkeiten aussichtslos ist, ist das Ermessen eröffnet. (VGH der UEK, Urteil vom 18.04.2008 – VGH 12/06 – RSprB Abl.EKD 2009, S. 5). Es muss also lediglich eine hypothetische Prüfung durchgeführt werden, ob solche Maßnahmen erfolgversprechend sind. Ist dies nicht der Fall, so müssen entsprechenden Maßnahmen auch nicht angestrengt werden. Allerdings bleibt es den Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüssen unbenommen, im Rahmen von Ausführungsbestimmungen (§ 117) jeweils für ihren Bereich ein obligatorisches Schlichtungs-, Visitationsverfahren oder ähnliches für den eigenen Bereich vorzusehen. Zu beachten ist hierbei, dass die mittlere Ebene der Dienstaufsicht angehalten ist, Konflikte im frühen Stadium zu erkennen und nach Möglichkeit zu entschärfen (vgl. § 26 Absatz 5). Der Wartestand ist „ultima ratio“.

Im Rahmen der Ermessensabwägungen ist zu berücksichtigen, wie tief eine Versetzung im Einzelfall in die persönliche Lebenssituation der Pfarrerin oder des Pfarrers eingreift. Je schwerer die Folgen für die Pfarrfamilie wiegen und je mehr die Situation auf andere Weise positiv beeinflussbar erscheint, desto eher müssen derartige Maßnahmen als ein milderer Mittel in Betracht gezogen und versucht werden (VGH der EKU, Urteil vom 12.11.1999 – VGH 15/98 – RSprB Abl.EKD 2001, S. 18f.).

Begründung zum Pfarrdienstgesetz der EKD

PfDG.EKD 1004.0

Die Beweislast wie sie die ZPO kennt, ist Verwaltungsverfahren und Verwaltungsprozess fremd, da hier der Untersuchungsgrundsatz (§ 12 VVZG-EKD) gilt. Beweislastprobleme ergeben sich folglich nur in Fällen der Unerweislichkeit. Mithin kommt es auf die materielle Beweislast an, die regelmäßig der zu tragen hat, der aus der zu beweisenden Tatsache eine für ihn günstige Rechtsfolge herleiten will. Die Dienstbehörde trägt grundsätzlich die Beweislast für das Vorliegen der Voraussetzungen geplanter Eingriffsmaßnahmen (z.B.: für die nachhaltige Störung in allen Einzelheiten). Für das Vorliegen rechtshindernder Tatsachen trägt derjenige die Beweislast, der daraus eine für ihn günstige Rechtsfolge herleiten will (bspw. betroffene Pfarrerrinnen oder Pfarrer hinsichtlich der Rechtsmissbräuchlichkeit des Handelns des Vertretungsorgans). (vgl. Kopp, Ferdinand / Ramsauer, Ulrich; *Verwaltungsverfahrensgesetz*; C.H.Beck Verlag, München, 10. Auflage 2008, § 24 Rz. 42) Etwas anderes gilt stets dann, wenn die Unerweislichkeit dem Betroffenen zuzurechnen ist, weil er durch unläuterer Verhalten die Aufklärungen zumindest behindert hat (vgl. Kopp, Ferdinand / Ramsauer, Ulrich; *Verwaltungsverfahrensgesetz*; C.H.Beck Verlag, München, 10. Auflage 2008, § 24 Rz. 48).

zu Absatz 2: Ehe eine Versetzung nach § 79 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 durchgeführt wird, ist insbesondere durch Befragungen zu prüfen, ob eine nachhaltige Störung in der Wahrnehmung des Dienstes vorliegt. Den Gliedkirchen steht es frei, genauere Regelungen zu erlassen, wie die Prüfung durchgeführt und wer dabei angehört werden soll (vgl. § 117 Absatz 1). Die Einleitung der Erhebungen nach Satz 1 und 2 ist kein eigenständiger, isoliert angreifbarer Verwaltungsakt, sondern Bestandteil des Versetzungsverfahrens. Mit Zustellung des Einleitungsbescheides sind sie vorübergehend von den Aufgaben aus der übertragenen Stelle oder dem übertragenen Auftrag entbunden (Satz 3). Nur in Ausnahmefälle kann, etwa für einen Teil der bisherigen Aufgaben, etwas anderes angeordnet werden. Die Regelung, Pfarrerrinnen und Pfarrer während der Erhebungen nicht mehr ihren gewohnten Dienst ausüben zu lassen, sondern sie anderweitig einzusetzen, dient dem Gemeindefrieden und auch dem Schutz der Pfarrerrin oder des Pfarrers. Erfahrungsgemäß tragen auch behutsame Befragungen weitere Unruhe in eine Gemeinde. Bei weiterer Ausübung des Dienstes durch die bisherige Pfarrerrin oder den bisherigen Pfarrer fühlen sich Mitglieder der Gemeinde, die ihnen dienstlich begegnen, häufig herausgefordert, in einem Konflikt Stellung zu beziehen. Es kann vorkommen, dass eine Spaltung der Gemeinde erst so herbeigeführt wird. Dies kann auch geschehen, wenn die betroffene Pfarrerrin oder der betroffene Pfarrer versucht, deeskalierend zu wirken. Immer wird sie oder er Gemeindegliedern begegnen, die sie oder ihn auf der einen oder anderen Seite des Konfliktes einordnen und jedes noch so vorsichtige Verhalten aus diesem Blickwinkel interpretieren. Der anderweitige Einsatz ist auch deshalb als automatische Folge der Eröffnung der Erhebungen geregelt, damit eine vorläufige Freistellung nicht – wie im Falle einer Einzelfallentscheidung – als Indiz für ein Fehlverhalten der Pfarrerrin oder des Pfarrers fehlinterpretiert werden kann. Vor Beginn der Erhebungen kann im Rahmen des normalen Verwaltungshandelns Gelegenheit zur Bewerbung gegeben werden.

1004.0 PfdG.EKD

Begründung zum Pfarrdienstgesetz der EKD

Der Versetzungstatbestand betrifft in erster Linie Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer, die eine Stelle innehaben, auch wenn seine Anwendbarkeit nicht auf sie eingeschränkt ist. Aufgrund des allgemeinen Versetzungstatbestandes des § 79 Absatz 3 für Pfarrerinnen und Pfarrer ohne Gemeindepfarrstelle wird die Frage der nachhaltigen Störung im Zusammenhang mit ihrem Dienst in der Praxis kaum konkret geprüft werden (vgl. aber Verwaltungskammer der Ev. Kirche im Rheinland, Urteil vom 05.02.1990 – VK 11/1989 – RSprB ABL.EKD 1991, S. 11).

§ 81 Regelmäßiger Stellenwechsel

Die Vorschrift knüpft an die Erfahrung an, dass nach längerer Tätigkeit in einer Gemeinde ein Wechsel für die Gemeinde wie für die Pfarrerin oder den Pfarrer neue Möglichkeiten und Schwerpunktsetzungen ermöglichen kann. Die Regelung bezieht die gesamte Tätigkeit in einer Gemeinde ein, unabhängig davon, in welcher Rechtsstellung oder auf welcher Stelle sie verbracht wurde, und eröffnet nach erstmaligem Ablauf der 10 Jahre keinen erneuten Fristlauf. Entgegen der sonstigen Gestaltung des Gesetzes als Vollgesetz, das grundsätzlich eine Regelung anbietet und manchmal ein Abweichen der Gliedkirchen ermöglicht, entfaltet § 81 nur dann Regelungswirkung, wenn die anwendende Gliedkirche durch ein Kirchengesetz eigene Verfahrensbestimmungen erlassen hat. Diese können nicht nur regeln, wer bei einer auf § 81 basierenden Versetzungsentscheidung zu beteiligen ist; auch welche Bindungswirkung ein ggf. erteilter „Rat zur Stellenwechsel“ (so bisher § 72 PfdG.EKU) erhält oder welche Kriterien entscheidungserheblich sind.

§ 82 Umwandlung in ein Kirchenbeamtenverhältnis

vergleichbare Vorschriften: § 59 KBG.EKD, § 98 PfdG.VELKD

Diese Vorschrift berücksichtigt das praktische Interesse, Pfarrerinnen und Pfarrern eine Tätigkeit in der kirchlichen Verwaltung zu übertragen, wenn dies dienstlich erforderlich ist. Die Umwandlung setzt die Zustimmung der oder des Betroffenen voraus.

§ 83 Versetzung in den Wartestand

vergleichbare Vorschriften: §60 KBG.EKD, § 88 PfdG.EKU, §§ 99, 102 Absatz 1 PfdG.VELKD

Absatz 1 enthält eine Legaldefinition des Begriffs Wartestand. Der Wartestand dient der baldigen Findung eines neuen Einsatzes. Er schränkt, da der Einsatz von Pfarrerinnen und Pfarrern aufgrund des gliedkirchlichen Stellenbesetzungsrechts meist an die Wahl durch eine Gemeinde gebunden ist, das Recht auf eine amtsangemessene Beschäftigung ein. Der für die Definition des Wartestandes maßgebliche Auftrag ist ein Auftrag im Sinne des § 25, der hinsichtlich des Status des aktiven Pfarrdienstes außerhalb des Ruhe- und des Wartestandes dem Innehaben einer Stelle gleich steht. Er darf nicht mit dem Wartestandsauftrag im Sinne des § 85 Absatz 2 verwechselt werden, der nach Versetzung in den Wartestand erteilt wird und den Status des Wartestandes fortbestehen lässt.

Begründung zum Pfarrdienstgesetz der EKD

PfDG.EKD 1004.0

zu Absatz 2: Andere Regelungen dieses Gesetzes zur Versetzung in den Wartestand sind § 76 Absatz 3 [Ende einer Beurlaubung], § 78 Absatz 5 [Ende einer Zuweisung], § 79 Absatz 4 [gemeinsame Pfarrstelle], § 54 Absatz 2 [Ende der Elternzeit] und § 35 Absatz 3 [Ende eines Mandats]. Nach § 83 Absatz 2 werden Pfarrerinnen und Pfarrer darüber hinaus in den Wartestand versetzt, wenn sich eine Versetzung trotz Vorliegens eines der zwingenden Versetzungsgründe nach § 79 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 [Ende einer befristeten Stellenübertragung], Nummer 2 [Ende eines Aufsichtsamtes], Nummer 3 [Stellenaufhebung oder Neuorganisation] und 5 [nachhaltige Störung in der Wahrnehmung des Dienstes] als nicht durchführbar erweist. Diese Aufzählung ist abschließend.

Der Wortlaut „nicht durchführbar“ ist bewusst offen formuliert. Er trifft z.B. auch dann zu, wenn die Pfarrerin oder der Pfarrer eine zumutbare Stelle nicht antreten will oder wenn eine angemessene Frist zur Bewerbung, die vorher auf der alten Stelle eingeräumt wurde, erfolglos abgelaufen ist. Möglicherweise sollten die Gliedkirchen entsprechende „Pufferzeiten“ durch Verwaltungsvorschrift regeln (vgl. § 117 Absatz 1). Auf die Gründe für die Nichtdurchführbarkeit kommt es nicht an. Sie können in der Stellensituation ebenso wie in Verhalten und Persönlichkeit der Pfarrerin oder des Pfarrers liegen. Gründe in der Person, die zur Nichtdurchführbarkeit der Versetzung führen, können insbesondere mit Defiziten in Kommunikationsfähigkeit und Selbstwahrnehmung zusammen hängen. Eine Versetzung ist daher insbesondere dann undurchführbar im Sinne des § 83 Absatz 2, wenn zunächst keine störungsfreie Dienstwahrnehmung in einer anderen Aufgabe erwartet wird. Ist gar zu erwarten, dass die Pfarrerin oder der Pfarrer in gar keinem Dienst mehr fruchtbar arbeiten kann, so kann sie oder er gemäß § 88 Absatz 4 direkt in den Ruhestand versetzt werden. Der Wartestand kann auch durch Übertragung eines nicht mit einer Stelle unterlegten Auftrages im Sinne des § 25 vermieden werden. Die Kirchenleitungen sind aber nicht verpflichtet, zur Vermeidung des Wartestandes künstlich Aufträge ohne Stellenunterlegung zu schaffen.

In allen in § 79 Absatz 2 Satz 2 genannten Versetzungsfällen, nicht aber in den Versetzungsfällen des § 79 Absatz 3 und 4 kann eine Pfarrerin oder ein Pfarrer aufgrund eigener Zustimmung in den Wartestand versetzt werden. Grundsätzlich soll die Versetzung in den Wartestand nach dieser Vorschrift nicht als „Abkürzung“ in den Ruhestand nach § 92 Absatz 1 genutzt werden. Deshalb ist vor der Entscheidung abzuwägen, wie lange der Wartestand voraussichtlich dauern wird und welche Möglichkeiten beruflicher Neuorientierung während des Wartestandes realistisch erscheinen. Wenn in dieser Hinsicht ausreichend Perspektiven bestehen, kann ein vorübergehender Wartestand mit eigener Zustimmung auch in Kirchen, die keine Regelung zum Verzicht auf die Stelleninhaberschaft haben (vgl. § 118 Absatz 6) genutzt werden, um zum Beispiel einen Konflikt zu entschärfen oder eine Umstrukturierung zügig anzugehen.

§ 84 Verfahren und Rechtsfolgen der Versetzung in den Wartestand

1004.0 PfdG.EKD

Begründung zum Pfarrdienstgesetz der EKD

vergleichbare Vorschriften: § 61 KBG.EKD, §§ 88 Absatz 2, 89 PfdG.EKU, §§ 100ff. PfdG.VELKD

§ 84 regelt das allgemeine Verfahren in allen Wartestandsfällen nach diesem Gesetz.

Absatz 1 regelt Zustellung und Rücknehmbarkeit der Wartestandsverfügung, Absatz 2 den Beginn des Wartestandes. Absatz 3 verweist hinsichtlich der Bezüge auf das nach gliedkirchlichem Recht zu zahlende Wartegeld, dessen Höhe in den Gliedkirchen zwischen 50 % und 75 % der Besoldung variiert. Wird während des Wartestandes gemäß § 85 Absatz 2 ein Wartestandsauftrag im Umfang eines vollen Dienstauftrags übertragen, werden in vielen Gliedkirchen Bezüge in Höhe einer vollen Besoldung gezahlt.

Mit Beginn des Wartestandes scheidet Pfarrerrinnen oder Pfarrer aus ihrer Stelle oder ihrem Auftrag aus (vgl. § 83 Absatz 1). Gemäß § 64 Absatz 2 enden für sie auch - vorbehaltlich einer anderen Regelung im Einzelfall – eventuelle dienstlich übertragene Nebentätigkeiten. Mit dem Ende der Stelleninhaberschaft ist regelmäßig die Dienstwohnung zu räumen. Anstelle der Besoldung wird Wartegeld gezahlt. Im Übrigen bleiben Rechte und Pflichten aus dem Pfarrdienstverhältnis unberührt.

Gemäß Absatz 4 können Pfarrerrinnen und Pfarrern, die im Zusammenhang mit einer nachhaltigen Störung in der Wahrnehmung des Dienstes in den Wartestand versetzt wurden, Beschränkungen in Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung – in der Praxis wohl insbesondere in ihrer bisherigen Gemeinde - auferlegt werden. Ihre Bewerbungen können von einer Genehmigung (zum Begriff Genehmigung siehe Begründung zu § 5 Absatz 1) abhängig gemacht werden, um zu vermeiden, dass sie nach einer Konfliktsituation erneut in vorhersehbar schwierige Situationen geraten.

§ 85 Verwendung nach Versetzung in den Wartestand

vergleichbare Vorschriften: § 62 KBG.EKD, § 90 PfdG.EKU, § 102 Absatz 2 und 3 PfdG.VELKD

zu Absatz 1: Entsprechend dem Charakter des Wartestandes als Übergangszeit vor Übertragung einer neuen Stelle sind Pfarrerrinnen und Pfarrer im Wartestand verpflichtet, sich aktiv um die Erlangung einer neuen Stelle oder eines neuen Auftrages zu kümmern. Insbesondere wenn Konfliktsituationen, die über eine Gemeinde hinaus bekannt wurden, Anlass für die Versetzung in den Wartestand waren, kann es aussichtsreicher sein, eine neue berufliche Perspektive in einer anderen Gliedkirche zu suchen. Voraussetzung ist stets, dass die andere Gliedkirche bereit ist, einer Pfarrerrin oder einem Pfarrer die Berechtigung zur Bewerbung bei einer Gemeinde in ihrem Gebiet zu geben. Geschieht dies, kann die Pfarrerrin oder der Pfarrer auch verpflichtet werden, sich außerhalb der bisherigen Gliedkirche zu bewerben. Die Anordnung muss auf die persönlichen Verhältnisse der Pfarrerrin oder des Pfarrers in angemessenem Umfang (Ermessensabwägung, vgl. Begründung zu § 103) Rücksicht nehmen. Hierzu gehört auch die Frage, ob die Pfarrerrin oder der Pfarrer in der neuen Kirche auf ein anderes Bekenntnis verpflichtet würde (vgl. § 7 Absatz 4) oder

Begründung zum Pfarrdienstgesetz der EKD

PfDG.EKD 1004.0

ob sie oder er dort mit einer wesentlich niedrigeren Besoldung als bisher auskommen müsste.

Zu Absatz 2: Solange noch keine neue Stelle und kein neuer Auftrag im Sinne des § 25 für die Pfarrerin oder den Pfarrer im Wartestand gefunden wurde, kann sie oder er mit einer anderen Aufgabe beauftragt werden. Ein Wartestandsauftrag im Sinne des § 85 Absatz 2 führt – anders als der Auftrag im Sinne des § 25 - nicht zur Beendigung des Wartestandes. Als Wartestandsauftrag kann jede Tätigkeit übertragen werden, die der Ausbildung der Pfarrerin oder des Pfarrers entspricht. Die Fürsorgepflicht erfordert es auch hier, in die Ermessensabwägung die Frage der Zumutbarkeit der Aufgabe einzubeziehen. Pfarrerrinnen und Pfarrer im Wartestand haben keinen Rechtsanspruch auf Erteilung eines Wartestandsauftrages. Bei der Verlängerung eines abgelaufenen uneingeschränkten Wartestandsauftrages bedarf die Einschränkung keiner besonderen gesetzlichen Grundlage. Ein Pfarrer im Wartestand kann einer (unfreiwilligen) Reduzierung seines Wartestandsauftrages nicht mit Erfolg unter Berufung auf die für das Recht des öffentlichen Dienstes geltenden hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums entgegenreten (Verwaltungskammer der Evangelischen Kirche von Westfalen, Urteil vom 05.06.2002 – VK 14/01 – RSprB Abl. EKD 2004, S. 14).

zu Absatz 3: Ebenso wie Pfarrerrinnen und Pfarrer, die eine Stelle innehaben, nach § 42 ihren Anspruch auf Dienstbezüge verlieren, wenn sie den Dienst schuldhaft nicht wahrnehmen, so verlieren Pfarrerrinnen und Pfarrer im Wartestand ihren Anspruch auf Wartegeld und sonstige Bezüge, wenn sie es versäumen, ihrer Pflicht zur Bewerbung auf eine neue Stelle und zur Wahrnehmung eines Wartestandsauftrages nachzukommen. Die Möglichkeit, ein Disziplinarverfahren einzuleiten, bleibt unberührt.

§ 86 Beendigung des Wartestandes

Die Vorschrift beschreibt, auch wenn es sich bereits aus der Definition des Wartestandes in § 83 Absatz 1 ergibt, durch welche Verfügungen der Wartestand endet:

Gemäß Nummer 1: durch die Übertragung einer neuen Stelle oder eines anderen nicht mit einer Stelle unterlegten Auftrages im Sinne des § 25, nicht aber durch Übertragung eines Wartestandsauftrages gemäß § 85 Absatz 2,

gemäß Nummer 2 durch Eintritt oder Versetzung in den Ruhestand nach allgemeinen Vorschriften und nach der besonderen Regelung des § 92 für Pfarrerrinnen und Pfarrer im Wartestand und

gemäß Nummer 3 durch Beendigung des Pfarrdienstverhältnisses.

Kapitel 3 Ruhestand

§ 87 Eintritt in den Ruhestand

vergleichbare Vorschriften: § 66 KBG.EKD, § 92 PfDG.EKU, § 104 Pfg.VELKD, § 51 BBG

1004.0 PfdG.EKD

Begründung zum Pfarrdienstgesetz der EKD

zu Absatz 1: Pfarrerrinnen und Pfarrer, die einen Anspruch auf Ruhegehalt haben (vgl. § 99 Absatz 1), treten kraft Gesetzes mit Ablauf des Monats in den Ruhestand, in dem sie das 67. Lebensjahr vollenden. Eine Urkunde bei Eintritt in den Ruhestand hat in diesem Fall lediglich deklaratorischen Charakter. Die Altersgrenze entspricht § 66 Absatz 1 des KBG.EKD, der sich an der Neufassung des Bundesbeamtengesetzes von 2009 orientiert. Die Heraufsetzung des Ruhestandsalters in einem Statusgesetz wie dem PfdG hat unmittelbar lediglich die Auswirkung, dass einen Antrag auf Ruhestandsversetzung stellen muss, wer wie bisher mit 65 Jahren in den Ruhestand gehen will. Erst durch die in den Versorgungsgesetzen geregelten Versorgungsabschlüsse (vgl. § 14 Absatz 3 BeamtVG) wird über finanzielle Anreize Einfluss auf die Ruhestandsentscheidung des Einzelnen genommen. Die Regelung dieser Frage steht in ausschließlicher Kompetenz der Gliedkirchen (vgl. § 117 Absatz 2).

Absatz 2 enthält die Übergangsregelung zur schrittweisen Anhebung der Regelaltersgrenze auf 67 Jahre wie in der gesetzlichen Rentenversicherung und in § 51 BBG. Entsprechend diesen Regelungen wird die Regelaltersgrenze von 2012 an beginnend mit dem Jahrgang 1947 bis zum Jahr 2029 stufenweise auf 67 Jahre angehoben. Die Stufen der Anhebung betragen zunächst einen Monat pro Jahrgang (Regelaltersgrenze von 65 auf 66 Jahre) und dann ab Jahrgang 1959 zwei Monate pro Jahrgang. Für alle nach 1963 Geborenen gilt die Regelaltersgrenze von 67 Jahren.

zu Absatz 3: Da viele Gliedkirchen im Besoldungs- und Versorgungsrecht auf das jeweilige Landesrecht verweisen und da die Anhebung der Regelaltersgrenze in den Bundesländern voraussichtlich nicht einheitlich erfolgen wird, eröffnet die Öffnungsklausel die Möglichkeit zur abweichenden Bestimmung der Regelaltersgrenze in den Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüssen.

Absatz 4 schafft die Möglichkeit, in Einzelfällen den Eintritt in den Ruhestand über das in Absatz 1 und 2 bestimmte Alter hinauszuschieben, wenn dienstliche Interessen die Fortführung des Dienstes durch eine bestimmte Pfarrerin oder einen bestimmten Pfarrer erfordern. Die Verlängerung, die nur um höchstens drei Jahre möglich ist, bedeutet, dass die Pfarrerin oder der Pfarrer weiterhin im aktiven Dienst mit allen Rechten und Pflichten aktiver Pfarrerrinnen und Pfarrer bleibt. Nach Ablauf der Zeit, für die die Regelaltersgrenze hinausgeschoben ist, tritt die Pfarrerin oder der Pfarrer kraft Gesetzes in den Ruhestand wie nach Absatz 1 und 2. Zum Begriff der dienstlichen Interessen wird auf die Begründung zu § 71 verwiesen.

§ 88 Ruhestand vor Erreichen der Regelaltersgrenze

vergleichbare Vorschriften: § 67 KBG.EKD, §§ 92 Absatz 2, 93 PfdG.EKU, §§ 104 Absatz 2, 105 PFG.VELKD

Absatz 1 regelt den Ruhestand vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze ohne Eintritt einer Dienstunfähigkeit. Hiernach ist eine Ruhestandsversetzung auf Antrag der Pfarrerin oder des Pfarrers mit Vollendung des 63. Lebensjahres zulässig oder, wenn die Pfarrerin

Begründung zum Pfarrdienstgesetz der EKD

PfDG.EKD 1004.0

oder der Pfarrer schwerbehindert im Sinne des § 2 Absatz 2 des Neunten Buchs Sozialgesetzbuch ist, mit Vollendung des 62. Lebensjahres. In beiden Fällen muss die Pfarrerin oder der Pfarrer einen Antrag stellen. Der Antrag bedarf keiner Begründung.

Zu Absatz 2 und 3: Die Altersgrenze für den Antragsruhestand für schwerbehinderte Menschen lag bisher bei Vollendung des 60. Lebensjahres. Sie wurde durch Renten- und Dienstrechtsreformen auf das 62. Lebensjahr angehoben. Dies geschieht nach Absatz 2 – wie bei der Anhebung der Regelaltersgrenze nach § 87 – schrittweise. Absatz 3 ermöglicht den Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüssen eine abweichende Festlegung der Antragsaltersgrenzen, so dass entsprechend der jeweiligen Struktur- und Personalplanung auch gliedkirchliche Vorruhestandsregelungen geschaffen oder fortgeführt werden können.

Absatz 4 knüpft an die Bestimmungen der §§ 79 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 und 80 Absatz 1 und 2 an (Näheres dort). Absatz 4 ermöglicht die unmittelbare Versetzung in den Ruhestand, wenn eine nachhaltige Störung in der Wahrnehmung des Dienstes festgestellt wurde und eine Zukunftsprognose ergibt, dass die Verwendung der Pfarrerin oder des Pfarrers auf einer anderen Stelle oder in einem anderen Auftrag zu vergleichbaren Problemen führen würde. Um den Tatbestand zu erfüllen, müssen die bestehende und die zu erwartende Störung auf Gründe zurückzuführen sein, die in der Person oder in dem Verhalten der Pfarrerin oder des Pfarrers liegen. Dies kann insbesondere dann angenommen werden, wenn sich in vorherigen Verwendungen ähnliche konfliktfördernde Verhaltensweisen oder Eigenschaften gezeigt haben. Eines Nachweises der Dienstunfähigkeit bedarf es nicht. Da hinsichtlich der Feststellung der Störung auf § 80 Absatz 1 und 2 verwiesen ist, nehmen auch in dem hier geregelten Fall Pfarrerrinnen und Pfarrer den Dienst in der ihnen übertragenen Stelle oder in dem ihnen übertragenen Auftrag nicht wahr, sobald ihnen der Beginn der Erhebungen mitgeteilt wurde.

§ 89 Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit, Verpflichtung zur Rehabilitation

vergleichbare Vorschriften: § 105 PFG.VELKD, § 93 PfDG.EKU, § 68 KBG.EKD, § 44 BBG

Absatz 1 enthält die Legaldefinition des Begriffs der Dienstunfähigkeit. Satz 2 enthält wie § 44 BBG und § 68 KBG.EKD eine Vermutung für die Dienstunfähigkeit. Liegen ihre Voraussetzungen vor, so muss die Pfarrerin oder der Pfarrer in den Ruhestand versetzt werden, sofern die allgemeinen Voraussetzungen für die Versetzung in den Ruhestand erfüllt sind. Ist die Pfarrerin oder der Pfarrer dienstunfähig, ohne dass die allgemeinen Voraussetzungen, insbesondere die Erfüllung einer versorgungsrechtlichen Wartezeit gegeben sind, so ist sie oder er zu entlassen (§ 99 Absatz 1). Die Feststellung der Dienstunfähigkeit ist regelmäßig abhängig von einem entsprechenden ärztlichen Gutachten (§ 91 Absatz 1).

Absatz 2 bezieht die generelle Verpflichtung zur Gesunderhaltung, die sich aus § 24 Absatz 3 ergibt, auf die besondere Situation einer drohenden Dienstunfähigkeit. Hier sind Pfar-

1004.0 PfdG.EKD

Begründung zum Pfarrdienstgesetz der EKD

rerinnen und Pfarrer verpflichtet, sich um geeignete Rehabilitationsmaßnahmen zu kümmern und daran teilzunehmen. Der Dienstherr ist auch berechtigt, sie auf bestimmte Maßnahmen hinzuweisen und die Teilnahme von ihnen zu verlangen, wenn diese Rehabilitationsmaßnahmen geeignet und zumutbar sind. Im Übrigen gilt die Begründung zu § 95 Absatz 3.

§ 90 Begrenzte Dienstfähigkeit

vergleichbare Vorschriften: § 70 KBG.EKD, § 107a PFG.VELKD, § 45 BBG

Die Norm entspringt dem Grundsatz „Rehabilitation vor Versorgung“ und entspricht damit gleichermaßen den Interessen der Dienstherrn und der Betroffenen. Dennoch steht es den Gliedkirchen frei, die Anwendbarkeit der Vorschrift auszuschließen, da sie in sehr unterschiedlichem Umfang Teildienststellen für den Pfarrdienst eingerichtet und daher unterschiedliche Umsetzungsmöglichkeiten haben. Absatz 1 definiert den Begriff „begrenzte Dienstfähigkeit“ als die Fähigkeit, Dienst mit mindestens der Hälfte eines vollen Dienstumfangs leisten zu können, wenn ein voller Dienst nicht mehr ausgeübt werden kann. Für das Verfahren der Feststellung der begrenzten Dienstfähigkeit gelten die Vorschriften über die Dienstunfähigkeit entsprechend.

Vor einer Verwendung im Rahmen des § 90 ist zu prüfen, ob eine Versetzung nach § 79 Absatz 2 Satz 2 Nummer 6 der betreffenden Pfarrerin oder dem Pfarrer eine weitere Vollzeitbeschäftigung ermöglichen könnte. Erst wenn diese nicht in Betracht kommt, kann § 90 heran gezogen werden. Hierbei kann – unabhängig von der letzten Verwendung – jede der Ausbildung entsprechende Aufgabe zugewiesen werden, sofern sie unter Rücksicht auf die persönlichen Verhältnisse zumutbar ist. Keine Möglichkeit zur Versetzung im Sinne der Vorschrift besteht dann, wenn entweder die Pfarrerin oder der Pfarrer keinerlei Dienst mit mindestens der Hälfte eines vollen Dienstumfangs mehr leisten kann oder wenn keine der reduzierten Leistungsfähigkeit entsprechende Stelle zur Verfügung steht (vgl. hierzu BVerwG, Urt. v. 26. 3. 2009 – 2 C 73/08). Besonders im zweiten Fall ist die Möglichkeit einer späteren Reaktivierung gemäß § 95 zu beachten.

Nach Absatz 2 ist der Dienstumfang entsprechend der begrenzten Dienstfähigkeit herabzusetzen. Die Regelung der Besoldung im Falle beschränkter Dienstfähigkeit steht allein in der Gesetzgebungskompetenz der Gliedkirchen (vgl. § 117 Absatz 1). Die meisten gliedkirchlichen Besoldungsgesetze sehen für diesen Fall so wie § 72a Absatz 1 i. V. m. § 6 Absatz 1 BBesG die Zahlung entsprechend anteiliger Bezüge vor, die aber mindestens in Höhe des im Falle der Ruhestandsversetzung zustehenden Ruhegehaltes zu gewähren sind. § 72a Absatz 2 BBesG sieht zudem die Möglichkeit der Gewährung eines nicht ruhegehaltfähigen Zuschlags vor.

§ 91 Verfahren bei Dienstunfähigkeit

vergleichbare Vorschriften: § 69 KBG.EKD, § 93 PfdG.EKU, §§ 105, 107 PFG.VELKD, § 47 BBG

Begründung zum Pfarrdienstgesetz der EKD

PfDG.EKD 1004.0

Über die Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit kann gemäß Absatz 1 aufgrund eines Antrags der Pfarrerin oder des Pfarrers oder gemäß Absatz 2 von Amts wegen im „Zwangspensionierungsverfahren“ entschieden werden. Die Gliedkirchen regeln, wer zur Feststellung der Dienstunfähigkeit zuständig ist (§ 115). Diese Stelle hat sich für ihre Feststellung in der Regel auf ein ärztliches Gutachten zu stützen. Ausnahmen hiervon sind denkbar, wenn das Ergebnis eines Gutachtens (z.B. bei langdauerndem Koma) bereits ganz offensichtlich ist.

Im Antragsverfahren wie bei der beabsichtigten Ruhestandsversetzung von Amts wegen kann die Pfarrerin oder der Pfarrer nach Absatz 3 verpflichtet werden, sich ärztlich untersuchen und nötigenfalls auch beobachten zu lassen. Bei Einholung eines ärztlichen Gutachtens ist dafür Sorge zu tragen, dass es auch Aussagen zu eventuell möglichen anderweitigen Verwendungen, zu denkbaren Rehabilitationsmaßnahmen und zum Termin einer Nachuntersuchung enthält. Die Dienstunfähigkeit kann nach Absatz 4 unterstellt werden, wenn sich die Pfarrerin oder der Pfarrer ohne hinreichenden Grund weigert, dieser Verpflichtung nachzukommen (vgl. Niedersächsisches OVG, Urteil vom 23.2.2010 – 5 LB 20/09). Diese Regelung nimmt den allgemeinen Rechtsgedanken des § 444 ZPO auf und orientiert sich, wie auch § 69 Absatz 2 KBG.EKD, an der Formulierung des Art. 65 Absatz 2 Satz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes.

Nach Absatz 5 sollen Gutachten, Untersuchungen und Beobachtungen in aller Regel durch Amts- oder Vertrauensärzte erfolgen. Auch wenn sie die Dienstunfähigkeit bejahen, kann kein „Anspruch“ auf Versetzung in den Ruhestand aus ihnen abgeleitet werden, da sie weder die Einholung weiterer Gutachten oder anderer Beweise noch eine eigene Entscheidung des Dienstherrn aufgrund eigener Anschauung ausschließen.

§ 92 Versetzung aus dem Warte- in den Ruhestand

vergleichbare Vorschriften: § 64 KBG.EKD, § 91 PfDG.EKU, § 108 PfG.VELKD

zu Absatz 1: Die Versetzung in den Ruhestand mit Zustimmung der Pfarrerin oder des Pfarrers liegt im pflichtgemäßen Ermessen. Die Gliedkirchen haben hier einen weiten Ermessensspielraum, in den neben finanziellen Erwägungen vor allem die Chancen der Pfarrerin oder des Pfarrers zur Erlangung einer neuen Stelle einzufließen haben.

Absatz 2 entspricht § 64 KBG.EKD und regelt die Versetzung in den Ruhestand nach Ablauf einer Frist von drei Jahren. Die Differenzierung zwischen Wartestandsversetzungen wegen nachhaltiger Störung in der Wahrnehmung des Dienstes (vgl. § 80 Absatz 1 und 2) und aus anderen Gründen würde wie bei der Wartestandsversetzung selbst (vgl. § 83 Absatz 2) aufgegeben. Solange Pfarrerrinnen und Pfarrer im Wartestand einen Wartestandauftrag wahrnehmen, wird der Lauf der Frist gehemmt. Der Regelung steht staatliches Verfassungsrecht nicht entgegen (Verwaltungsgerichtshof der EKD, Urteil vom 01.03.2002 – VGH 6/99 – RSprB Abl.EKD 2003, S. 7). Auch in den Fällen des § 92 ist eine Wiederverwendung nach § 95 in Betracht zu ziehen.

1004.0 PfdG.EKD

Begründung zum Pfarrdienstgesetz der EKD

Absatz 3 korrespondiert mit den §§ 79 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5, 83 Absatz 2, 88 Absatz 4 (Näheres dort). Er regelt die Versetzung aus dem Wartestand in den Ruhestand, wenn nachträglich Tatsachen festgestellt werden, die eine künftige störungsfreie Wahrnehmung des Dienstes nicht erwarten lassen. Auch hier kann zu gegebener Zeit eine Wiederverwendung nach Versetzung in den Ruhestand gemäß § 95 zu prüfen sein.

§ 93 Versetzung in den Ruhestand

vergleichbare Vorschriften: § 72 KBG.EKD

Absatz 1 enthält Zuständigkeitsregelungen. Soweit diese die Zuständigkeit innerhalb einer Gliedkirche betreffen (die für die Berufung zuständige Stelle), ist gemäß § 117 Absatz 1 eine eigenständige gliedkirchliche Regelung möglich. Soweit es um die Zuständigkeit im Verhältnis mehrerer Dienstherren in den Fällen von Abordnung und Zuweisung (für Pfarrdienstverhältnisse auf Zeit siehe § 109 Absatz 5) geht, ist die Regelung unabdingbar.

Absatz 2 regelt Zustellung und Rücknehmbarkeit der Verfügung. Näheres hierzu findet sich im Verwaltungsverfahren- und -zustellungsgesetz (VVZG-EKD), vgl. dazu § 103.

Absatz 3 regelt den Zeitpunkt, in dem der Ruhestand beginnt und die Rechtsfolgen gemäß § 94 ausgelöst werden. Der Ruhestand beginnt mit Ablauf des Monats, in dem der Pfarrerin oder dem Pfarrer die Versetzung in den Ruhestand mitgeteilt wird. Von der Regelung ausgenommen sind der Ruhestand vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze und der Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit, deren Anfang stets durch Verfügung festgesetzt wird.

§ 94 Voraussetzungen und Rechtsfolgen des Ruhestandes

Absatz 1 deklariert die Erfüllung einer versorgungsrechtlichen Wartezeit nach dem jeweiligen Versorgungsrecht (vgl. § 4 Absatz 1 Nummer 1 BeamtVG) als konstitutiv für den Ruhestand und korrespondiert mit §§ 14 Absatz 2 Nummer 4, 99 Absatz 1.

zu Absatz 2: Anders als staatliche Beamtenverhältnisse enden Pfarrdienstverhältnisse und Kirchenbeamtenverhältnisse nicht mit Eintritt in den Ruhestand. Es endet lediglich die Pflicht zur Dienstleistung und damit die Inhaberschaft einer Stelle oder eines Auftrags. An die Stelle der Besoldung tritt die Versorgung.

Absatz 3 stellt klar, dass die Rechte aus der Ordination grundsätzlich erhalten bleiben. Ihre Ausübung kann aber im kirchlichen Interesse, zum Beispiel in der letzten Gemeinde, beschränkt werden. Ferner regelt die Norm, dass Pfarrerinnen und Pfarrer im Ruhestand mit ihrer Zustimmung widerruflich ein pfarramtlicher oder ein anderer kirchlicher Dienst übertragen werden kann. Zu unterscheiden ist diese Art der Dienstübertragung von der Wiederverwendung nach Versetzung in den Ruhestand (§ 95) und dem Hinausschieben der Altersgrenze nach § 87 Absatz 4.

Absatz 4 nennt deklaratorisch (vgl. Absatz 1) einige fortbestehende Pflichten und akzentuiert damit die fortwährende Verantwortung der Pfarrerinnen und Pfarrer, die Glaubwürdigkeit des Amtes der öffentlichen Wortverkündigung und das Ansehen der Kirche nicht zu beeinträchtigen.

Begründung zum Pfarrdienstgesetz der EKD

PfDG.EKD 1004.0

Dem trägt auch Absatz 5 Rechnung: Alle entgeltlichen und ehrenamtlichen Tätigkeiten im Sinne des § 63 sind auch für Pfarrerinnen und Pfarrer im Ruhestand Nebentätigkeiten, da das Pfarrdienstverhältnis fortbesteht. Daher sind die Vorschriften der §§ 63 bis 67 für sie mit nur zwei Einschränkungen anzuwenden: 1. an die Stelle der Genehmigungspflicht tritt die Anzeigepflicht; 2. Nebentätigkeiten können nur dann versagt werden, wenn sie geeignet sind, das Ansehen der Kirche oder des Amtes der öffentlichen Wortverkündigung zu beeinträchtigen (§ 65 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3).

§ 95 Wiederverwendung nach Versetzung in den Ruhestand

vergleichbare Vorschriften: § 73 KBG.EKD, § 110 Pfg.VELKD, § 46 BBG

zu Absatz 1: Die Vorschrift ermöglicht bei nachträglichem Wegfall der Gründe für die Versetzung in den Ruhestand die Wiederverwendung der Pfarrerinnen oder des Pfarrers. Pfarrerinnen und Pfarrer haben nach dieser Regelung jedoch keinen Anspruch auf Wiederverwendung. Anwendbar ist diese Vorschrift, wenn die Ruhestandsversetzung nach § 92 i. V. m. § 83 Absatz 2 insbesondere aus gesundheitlichen Gründen erfolgte, bei Wegfall der Behinderteneigenschaft, bei einer Ruhestandsversetzung nach § 88 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 und bei Wiederherstellung der Dienstfähigkeit nach einer Ruhestandsversetzung gemäß §§ 89, 91. Pfarrerinnen und Pfarrer, die die Altersgrenze des § 88 erreicht haben und nicht reaktiviert werden möchten, können die Versetzung in den Ruhestand beantragen. Wer die Dienstfähigkeit wiedererlangt hat, ist auf Aufforderung verpflichtet, sich um eine Pfarrstelle zu bewerben und sich eine Stelle oder einen Auftrag übertragen zu lassen. Es kann unabhängig von der vorherigen Verwendung jeder der Ausbildung entsprechende Auftrag übertragen werden, wenn er gesundheitlich zu bewältigen und auch im Übrigen zumutbar ist.

zu den Absätzen 2 und 3: Pfarrerinnen und Pfarrer, die wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt wurden, sind auf Weisung der Personaldienststelle verpflichtet, sich nach Maßgabe der Regelungen des § 91 Absätze 3 und 5 ärztlich untersuchen zu lassen. Sie sind ferner verpflichtet, an geeigneten und zumutbaren Rehabilitationsmaßnahmen im Rahmen der Gesunderhaltungspflicht teilzunehmen. Diese Verpflichtung gilt auch für noch nicht in den Ruhestand versetzte Pfarrerinnen und Pfarrer, wenn durch die Teilnahme an Rehabilitationsmaßnahmen eine drohende Dienstunfähigkeit vermieden werden kann (vgl. § 89 Absatz 2). Es muss nach der ärztlichen Begutachtung Aussicht auf Wiederherstellung der vollen oder zumindest begrenzten Dienstfähigkeit im Sinne des § 90 bestehen. Bei Anordnung entsprechender Rehabilitationsmaßnahmen hat in der Regel der Dienstherr die hierfür anfallenden Kosten zu tragen. Er hat insoweit die Aufgaben eines Rehabilitationssträgers entsprechend dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch, da die Kosten der Wiederherstellung den Versorgungshaushalt entlasten.

Teil 7 Beendigung des Pfarrdienstverhältnisses**§ 96 Beendigung**

1004.0 PfdG.EKD

Begründung zum Pfarrdienstgesetz der EKD

vergleichbare Vorschriften: § 75 KBG.EKD, § 96 PfdG.EKU, § 111 PfdG.VELKD, § 30 BBG

Das Pfarrdienstverhältnis endet außer durch den Tod durch Entlassung oder disziplinarische Entfernung aus dem Dienst, nicht aber durch Eintritt oder Versetzung in den Ruhestand (vgl. § 94). Der in anderen Pfarrdienstgesetzen verwendete Begriff des Ausscheidens aus dem Dienst (z.B. § 96 PfdG.EKU, § 111 PfdG.VELKD) ist, wie schon in § 75 KBG.EKD, durch die Entlassung kraft Gesetzes ersetzt worden.

§ 97 Entlassung kraft Gesetzes

vergleichbare Vorschriften: § 76 KBG.EKD, § 96 PfdG.EKU, § 111 PfdG.VELKD,)

Absatz 1 enthält die Tatbestände, die zur Entlassung einer Pfarrerin oder eines Pfarrers kraft Gesetzes führen. Nummer 1: Nach § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 i. V. m. § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 darf in das Pfarrdienstverhältnis nur berufen werden, wer Mitglied einer Gliedkirche der EKD ist. Daher führt die Beendigung der Kirchenmitgliedschaft, die Einstellungs Voraussetzung war, zur Entlassung. Nummer 2: wer die Rechte aus der Ordination gemäß § 5 verloren hat, darf das Wort Gottes nicht mehr öffentlich verkündigen und kann daher die eigentliche Aufgabe des Pfarrdienstes nicht mehr ausüben. Nummer 3: Der Tatbestand ist erfüllt, wenn sich aus den gesamten Umständen auf die Absicht schließen lässt, nicht nur vorübergehend den Dienst aufzugeben (z.B. bei Aufnahme einer anderen Erwerbsarbeit). Die Vorschrift hat keinen disziplinarrechtlichen oder Strafcharakter, sie dient vielmehr ausschließlich der Erhaltung der Funktionsfähigkeit des kirchlichen Dienstes. Die Treue- und Fürsorgepflicht des Dienstherrn endet kraft Gesetzes durch die Entlassung, wenn die Pfarrerin oder der Pfarrer erkennbar keinen Dienst mehr für den bisherigen Dienstherrn wahrnehmen will. Nummern 4 und 5 sind letztlich eine besondere Variante des Tatbestandes nach Nummer 3 (z.B. bei Nichtrückkehr von einer Beurlaubung für einen Dienst im Ausland oder bei unterlassener rechtzeitiger Bewerbung nach § 76 Absatz 2). Nummer 6: Die Vorschrift geht davon aus, dass es mit einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis, das die ganze Person erfasst, grundsätzlich nicht vereinbar ist, wenn die Pfarrerin oder der Pfarrer zu einem anderen Dienstherrn in ein weiteres öffentlich-rechtliches Dienst- oder Amtsverhältnis tritt. Sofern Pfarrerrinnen und Pfarrer ausdrücklich für eine damit verbundene Tätigkeit beurlaubt werden, geht die Beurlaubung der Entlassung vor. In Ausnahmefällen kann die Fortdauer des Pfarrdienstverhältnisses angeordnet werden, wenn z.B. in einer Nachbarkirche ein Pfarrdienstverhältnis im Ehrenamt oder bei einem staatlichen Dienstherrn ein Ehrenbeamtenverhältnis begründet wird. Erfolgt eine Zuweisung nach § 78, so führt dies nicht zur Entlassung, da kein neues öffentlich-rechtliches Amts- oder Dienstverhältnis begründet wird.

Nach Absatz 2 ist die für die Berufung zuständige Stelle (beachte aber § 115) für die Prüfung und Feststellung zuständig, ob ein Tatbestand des Absatz 1 vorliegt, der die Entlassung kraft Gesetzes zur Folge hat. Der Feststellungsverfügung kommt lediglich deklaratorische Bedeutung zu.

Begründung zum Pfarrdienstgesetz der EKD

PfDG.EKD 1004.0**§ 98 Entlassung wegen einer Straftat**

vergleichbare Vorschriften: §§ 77f. KBG.EKD, § 98 Absatz 1 Nummer 6, Absatz 4 PfDG.EKU, § 117 a, b PfG.VELKD

Das Pfarrdienstverhältnis endet durch Entlassung bei Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr. Die Verurteilung muss wegen vorsätzlicher Tat (§§ 15, 16 StGB) erfolgt sein. Das schriftlich ablaufende Strafbefehlsverfahren (§§ 407 ff. StPO), in dem unter bestimmten Voraussetzungen bis zu 1 Jahr Freiheitsstrafe mit Bewährung festgesetzt werden kann, genügt schon mangels „Urteil“ nicht. Sachlich bietet das Strafbefehlsverfahren ohne Hauptverhandlung und gerichtliche Beweisaufnahme nicht das gleiche Maß an Ergebnissicherheit wie ein förmliches Verfahren. Ergeht in einem Wiedernahmeverfahren eine anderweitige strafgerichtliche Entscheidung, so gilt das Pfarrdienstverhältnis als nicht unterbrochen (Absatz 4). Auch Pfarrerinnen und Pfarrer im Probendienst fallen unter die Regelung des § 98. Zur Entwicklung der Regelung vgl. Kästner, Gesetzliche Beendigung des Dienstverhältnisses evangelischer Pfarrer oder Kirchenbeamter nach rechtskräftiger Verurteilung, FS Hollerbach, 2001, S. 851 ff.; Tröger, Überlegungen zu einigen Problemen im kirchlichen Disziplinarrecht, insbesondere im Disziplinar-gesetz der VELKD, ZevKR 49 [2004] S. 221, 230 ff.

§ 99 Entlassung ohne Antrag

vergleichbare Vorschriften: § 79 KBG.EKD, § 117 PfG.VELKD, §§ 32 Absatz 1 Nr 2, 55 BBG

Alle Versorgungsgesetze der Gliedkirchen verlangen als Voraussetzung für die Erlangung eines Versorgungsanspruchs grundsätzlich die Zurücklegung einer versorgungsrechtlichen Wartezeit (vgl. z.B. § 4 Absatz 1 Nummer 1 BeamtVG); gleiches ergibt sich aus § 94 Absatz 1. Nur wer infolge eines Dienstunfalls dienstunfähig wird, kann ohne diese Voraussetzung in den Ruhestand versetzt werden (vgl. § 4 Absatz 1 Nummer 2 BeamtVG, § 13 Absatz 1). Wer dienstunfähig wird, ohne bereits einen Anspruch auf Ruhegehalt erworben zu haben, ist daher zu entlassen und in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern (§§ 8 Absatz 2, 181 ff. Sechstes Buch Sozialgesetzbuch).

§ 100 Entlassung auf Antrag

vergleichbare Vorschriften: § 80 KBG.EKD, § 112 PfG.VELKD, § 97 PfDG.EKU, § 33 BBG

zu Absatz 1: Dem Grundsatz, dass niemand gegen seinen Willen Pfarrerin oder Pfarrer werden kann und der Rechtsnatur des Pfarrdienstverhältnisses als öffentlich-rechtliches Dienst- und Treueverhältnis entspricht es, dass Pfarrerinnen und Pfarrer jederzeit ihre Entlassung aus dem Pfarrdienstverhältnis verlangen können und dass der Dienstherr dem Entlassungsantrag entsprechen muss. Die Vorschrift gilt auch für das Pfarrdienstverhältnis auf Zeit und im Ehrenamt. Pfarrerinnen oder Pfarrer, die ihr Entlassungsgesuch vorgelegt haben, sind grundsätzlich an ihre Erklärung gebunden. Einen gewissen Schutz für den Fall

1004.0 PfdG.EKD

Begründung zum Pfarrdienstgesetz der EKD

eines übereilten Entschlusses bietet die Vorschrift mit der Möglichkeit der Rücknahme des Entlassungsantrages (Absatz 1 Satz 2).

Absatz 2 regelt den Zeitpunkt der Entlassung und eröffnet dem Dienstherrn die Möglichkeit, die Entlassung mit Rücksicht auf dienstliche Belange (vgl. hierzu Begründung zu § 71) längstens drei Monate hinaus zu schieben.

Absatz 3 eröffnet die Möglichkeit eine Rückkehroption einzuräumen. Insbesondere in Gliedkirchen mit Personalüberhang hat sich erwiesen, dass eine Zusage im Sinne des Absatzes 3 einigen Pfarrerrinnen und Pfarrern den Entschluss erleichtern kann, sich einen Lebenserwerb außerhalb des kirchlichen Dienstes zu suchen.

§ 101 Verfahren und Rechtsfolgen der Entlassung

vergleichbare Vorschriften: § 84 KBG.EKD, § 97 PfdG.EKU, § 112f. PFG.VELKD, §§ 38,39 BBG

Absatz 1: Das Pfarrdienstverhältnis ist mit dem in der Entlassungsverfügung genannten Datum beendet, frühestens aber mit Zustellung der Verfügung. Im Falle der Entlassung nach §§ 97, 98 ist die Entlassung hingegen kraft Gesetzes wirksam und ihr Zeitpunkt wird lediglich – ohne jeden Verwaltungsakt - mitgeteilt (vgl. zur entsprechenden Regelung in § 48 BBG (Fassung bis 2009): Plog et al., BBG, § 48 Rdnr. 11).

zu Absatz 2 und 3: Mit Wirksamwerden der Entlassung endet das Pfarrdienstverhältnis. Ansprüche auf Leistungen gegenüber dem früheren Dienstherrn erlöschen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Die Zahlung eines Unterhaltsbeitrags ist ebenso möglich wie dessen Kapitalisierung. Hierzu muss das jeweils geltende Versorgungsrecht Regelungen treffen. Der Unterhaltsbeitrag kann an die Stelle der an sich fälligen Nachversicherung gemäß §§ 8 Absatz 2, 181ff. Sechstes Buch Sozialgesetzbuch treten, da ein „Aufschubgrund“ gemäß § 184 Absatz 2 Nummer 3 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch vorliegt, wenn verbindlich regelmäßige Leistungen zugesagt werden, die mindestens die Höhe der gesetzlichen Rente im Falle der Nachversicherung erreichen. In bestimmten Fällen kann es für den Dienstherrn günstiger sein, einen Unterhaltsbeitrag zu zahlen als die Nachversicherung vorzunehmen.

Absatz 4 ordnet den grundsätzlichen Verlust von Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung und des Rechts zum Tragen der Amtskleidung an. Im Falle der Zuwiderhandlung kann der Straftatbestand des § 132a Absatz 3 StGB verwirklicht sein. Der Absatz enthält auch einen Hinweis auf mögliche Ausnahmen hiervon nach § 5 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 hinsichtlich der Belassung der Ordinationsrechte sowie des § 29 Absatz 2, wonach ausnahmsweise gestattet werden kann, nach Beendigung des Pfarrdienstverhältnisses eine Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „a.D.“ zu führen.

§ 102 Entfernung aus dem Dienst

vergleichbare Vorschriften: § 85 KBG.EKD, § 99 PfdG.EKU, § 119 PFG.VELKD

Die Vorschrift verweist hinsichtlich der Beendigung des Pfarrdienstverhältnisses durch Entfernung aus dem Dienst auf das Disziplinarrecht. Entfernung und Entlassung aus dem

Begründung zum Pfarrdienstgesetz der EKD

PfDG.EKD 1004.0

Dienst sind nebeneinander anwendbar. Im Übrigen wird auf das Disziplinargesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DG.EKD) vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD 2009 S. 316) hingewiesen.

Teil 8 Rechtsschutz und Verfahren

§ 103 Verwaltungsverfahren

Vergleichbare Vorschriften: § 7 DG.EKD

Die Vorschrift verweist ergänzend und subsidiär auf die entsprechende Anwendung des Verwaltungsverfahrens- und zustellungsgesetzes der EKD (VVZG-EKD). Daraus ergibt sich insbesondere die Verpflichtung, Beteiligte anzuhören (§ 15 VVZG-EKD), Verwaltungsakte zu begründen (§ 26 VVZG-EKD) und ein eingeräumtes Ermessen entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einzuhalten (§ 27 VVZG-EKD). Da sämtliche Verwaltungsakte nach diesem Gesetz unter dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit stehen, bedeutet dies, dass, eine Maßnahme nur dann rechtmäßig ist, wenn sie einen legitimen, nachvollziehbaren Zweck verfolgt und geeignet ist, dieses Ziel zu erreichen, und von mehreren möglichen Maßnahmen das mildeste Mittel darstellt. Ferner muss die Maßnahme angemessen sein. Das heißt, die Nachteile, die mit der Maßnahme verbunden sind, dürfen nicht völlig außer Verhältnis zu den mit ihr bewirkten Vorteilen stehen. An dieser Stelle spielt die Zumutbarkeit eine wesentliche Rolle, bei deren Prüfung in besonderem Maße die persönlichen Verhältnisse der oder des Betroffenen und der mit betroffenen Familie zu berücksichtigen sind.

Die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können in ihrem Recht abweichende Vorschriften hinsichtlich des Verwaltungsverfahrens und der Zustellung treffen. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass das VVZG-EKD nicht von allen Gliedkirchen angewandt wird. Wird eine solche Abweichung aber gliedkirchlicherseits nicht ausdrücklich kirchengesetzlich geregelt, gilt für Fragen des Pfarrdienstes das VVZG-EKD auch in den Gliedkirchen, die ansonsten keine Zustimmung im Sinne des Artikels 10a GO.EKD zu ihm erklärt haben.

§ 104 Allgemeines Beschwerde- und Antragsrecht

vergleichbare Vorschriften: § 86 KBG.EKD, §§ 64, 65 PfDG.EKU

Die Vorschrift entspricht § 86 KBG.EKD. Anträge und Beschwerden müssen beantwortet werden; allerdings besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Art der Erledigung (Lenders / Peters / Weber, „Das neue Dienstrecht des Bundes“ – Handbuch für die Praxis, Luchterhand Verlag Köln, 2009, Rz. 786).

§ 105 Rechtsweg, Vorverfahren

zu den Absätzen 1 und 2: Pfarrerrinnen und Pfarrern steht zur Überprüfung kirchenverwaltungsrechtlicher Entscheidungen der Rechtsweg vor die Kirchengerichte nach den jeweils geltenden Ordnungen und Gerichtsverfahrensgesetzen offen. Die Gliedkirchen regeln ebenfalls selbst, ob vor Klageerhebung ein Widerspruch erforderlich ist. Die Regelung

1004.0 PfdG.EKD

Begründung zum Pfarrdienstgesetz der EKD

rückt von dem bisherigen Grundsatz ab, für „vermögensrechtliche Streitigkeiten“ auf den staatlichen Rechtsweg zu verweisen. Hat sich bereits die Abgrenzung dessen, was eine „vermögensrechtliche Streitigkeit“ ist, als schwierig gezeigt (Unzulässigkeit der so genannten „verkappten Statusklage“, vgl. v. Campenhausen, Staatskirchenrecht, a.a.O., S. 378 m. w. N.), kann es für die Eröffnung des staatlichen Rechtswegs ohnehin nicht darauf ankommen, ob die Kirchen ihrerseits bestimmte Streitigkeiten den Staatsgerichten zugewiesen haben (so ausdrücklich für den Bereich des Dienstrechts v. Campenhausen, a.a.O., Artikel 137 WRV RNr. 128; vgl. auch BGH, ZevKR 48 [2003] S. 336, 338 und Kästner, Vergangenheit und Zukunft der Frage nach rechts-staatlicher Judikatur in Kirchensachen, ZevKR 48 [2003] S. 301 ff.)). Der Klageweg vor staatliche Gerichte ist nicht eröffnet, da innerkirchliche Rechtsakte der staatlichen Gerichtsbarkeit entzogen sind. Innerkirchliche Rechtsakte (wie beispielsweise Versetzungen oder Versetzungen in den Warte- oder Ruhestand) sind keine Akte der „öffentlichen Gewalt“, in die der Staat durch seine Rechtsprechung korrigierend eingreifen darf. Auch eine Verfassungsbeschwerde gegen innerkirchliche Rechtsakte ist damit unzulässig. Da solche Rechtsakte die Ausgestaltung des Dienst- und Amtsrechts der Evangelischen Kirche betreffen, unterliegen sie dem Selbstbestimmungsrecht der Kirchen gemäß Art. 140 GG i.V.m. Art. 138 WRV (BVerfG, Beschluss vom 9.12.2008 – 2 BvR 717/09 – KuR 2009, S. 135).

zu Absatz 3: Widerspruch und Anfechtungsklage gegen bestimmte Maßnahmen haben keine aufschiebende Wirkung. Die genannten Verwaltungsakte werden durch die oberste kirchliche Dienstbehörde nach eingehender Prüfung erlassen.

§ 106 Leistungsbescheid

Die Regelung entspricht § 88 KBG.EKD und räumt die Möglichkeit ein, vermögensrechtliche Ansprüche aus dem Pfarrdienstverhältnis gegenüber Pfarrerrinnen und Pfarrern durch Leistungsbescheid geltend zu machen.

§ 107 Beteiligung der Pfarrerschaft

vergleichbare Vorschriften: § 92 KBG.EKD, § 118 BBG

zu Absatz 1: Auf EKD-Ebene soll bei Regelungsentwürfen, die gemäß Artikel 10 a der Grundordnung der EKD unmittelbare Rechtswirkung für Pfarrdienstverhältnisse in den Gliedkirchen haben werden, dem Verband evangelischer Pfarrerrinnen und Pfarrer in Deutschland e.V. Gelegenheit gegeben werden, Stellung zu nehmen.

Zu Absatz 2: Den Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüssen bleibt es grundsätzlich vorbehalten, selbst zu regeln, inwieweit Vertretungen der Pfarrerschaft für ihren Bereich gebildet und mit welchen Beteiligungsrechten sie in Regelungsverfahren und bei Erlass von Einzelmaßnahmen ausgestattet werden. Auch die Einrichtung von Schwerbehindertenvertretungen im Sinne der §§ 94 ff des SGB IX gehört zu den nach dieser Vorschrift regelbaren Vertretungen.

Teil 9 Sondervorschriften

Begründung zum Pfarrdienstgesetz der EKD

PfDG.EKD 1004.0**§ 108 Privatrechtliches Pfarrdienstverhältnis**

vergleichbare Vorschriften: § 100 PfDG.EKU, § 120 PFG.VELKD

Pfardienstverhältnisse können auch privatrechtlich ausgestaltet werden. Allerdings entspricht das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis dem Amt der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung, das Pfarrerinnen und Pfarrern mit der Ordination anvertraut wird, wesentlich besser. Denn dieses Amt ist – wie das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis - auf Lebenszeit angelegt (vgl. § 3 Absatz 1). Ferner soll sich die Verkündigung allein an Schrift und Bekenntnis ausrichten. Es darf nicht der Verdacht entstehen (können), dass Pfarrerinnen und Pfarrer bei der Auslegung des Wortes Gottes durch Rücksichtnahme auf persönliche Erwerbsinteressen oder andere Abhängigkeiten beeinflusst werden. Auch diesem Gesichtspunkt notwendiger persönlicher Unabhängigkeit trägt ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis besser Rechnung. Daher kommt ein Arbeitsvertrag nur ausnahmsweise als Alternative zum öffentlich-rechtlichen Pfarrdienstverhältnis in Betracht. Dies kann zum Beispiel der Fall sein, wenn die Voraussetzungen für die Aufnahme in ein Pfarrdienstverhältnis (z.B. wegen Überschreitens des Aufnahmealters) nicht erfüllt sind (vgl. §§ 9, 19).

§ 109 Pfarrdienstverhältnis auf Zeit

vergleichbare Vorschriften: § 6 Absatz 1 Nummer 4 KBG.EKD

Das Pfarrdienstverhältnis auf Zeit soll den Gliedkirchen in erster Linie einen Personalwechsel auf Zeit ermöglichen. Es erfüllt – zusammen mit der Beurlaubung im kirchlichen Interesse (§ 70) – eine ähnliche Funktion wie das Institut der Abordnung, das bisher zwischen Gliedkirchen mit unterschiedlichen Pfarrdienstgesetzen nicht genutzt werden konnte, und das der Zuweisung zu einem Dienstherrn außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, das in vielen Gliedkirchen als relativ junges Rechtsinstitut noch nicht im Pfarrdienstgesetz verankert war. Nach Verabschiedung dieses Gesetzes könnte sich die Bedeutung des Pfarrdienstverhältnisses auf Zeit also reduzieren, da das Pfarrdienstverhältnis auf Zeit ebenso wie die Abordnung darauf angelegt ist, in den Dienst des beurlaubenden Dienstherrn zurückzuführen.

Allerdings unterfallen abgeordnete und zugewiesene Pfarrerinnen und Pfarrer in vollem Umfang dem Besoldungs- und Versorgungsrecht des abgebenden Dienstherrn. Nehmen sie bei dem aufnehmenden Dienstherrn einen Beförderungsdienstposten wahr, erhalten sie dennoch nur die Besoldung aus der Besoldungsgruppe, die sie in ihrer Heimatkirche erreicht hatten, es sei denn die Heimatkirche ist bereit, die abgeordnete Pfarrerin oder den abgeordneten Pfarrer zu befördern. Dies wird sie nicht wollen, wenn sie nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit bei Rückkehr einen entsprechend dotierten Dienstposten zu vergeben hat. Das Pfarrdienstverhältnis auf Zeit wird daher voraussichtlich seine Bedeutung in den Fällen behalten, in denen eine Pfarrerin oder ein Pfarrer auf Zeit bei einem anderen Dienstherrn einen höher bewerteten Dienstposten versehen soll und dort entsprechend höher besoldet werden soll, aber bei Rückkehr in die Heimatkirche in die alte Position zurückkehren

1004.0 PfdG.EKD

Begründung zum Pfarrdienstgesetz der EKD

soll. Auch das aufgrund der Föderalismusreform weiter auseinander fallende Besoldungsrecht der Gliedkirchen könnte die Nutzung dieses Instituts befördern. Die Praxis der nächsten Jahre wird zeigen, ob die Gliedkirchen für diese Frage möglicherweise auch neue Lösungen entwickeln, beispielsweise indem eine abordnende Kirche für die Dauer der Wahrnehmung eines Beförderungsdienstpostens bei einem anderen Dienstherrn eine nicht-ruhegehaltfähige Stellenzulage gewährt.

Die Rechts- und Interessenlage dieser Pfarrdienstverhältnisse auf Zeit ist nicht vergleichbar mit der Situation, die in einigen Bundesländern durch Regelungen zum Beamtenverhältnis auf Zeit geschaffen wurde. Der Beschluss des BVerfG vom 28.05.2008 – 2 BvL 11/07 zu § 25b LBG.NRW betrifft Pfarrdienstverhältnisse auf Zeit nicht. Das BVerfG moniert, dass die Landesregelung jemanden möglichst lange über die Beständigkeit einer Beförderung im Unklaren lasse und dadurch eine erhöhte Abhängigkeit schaffe. Bei den Pfarrdienstverhältnissen auf Zeit ist hingegen die Rückkehr in die Heimatkirche und das Aufrechterhalten der Bindung zu ihr „Programm“, so dass eine Abhängigkeit durch Unklarheit nicht zu beanstanden ist. Ziel der Norm ist die Steigerung der Mobilität, nicht jedoch die „Förderung des Wettbewerbs oder ein Anreiz, Leistungsfähigkeit oder Leistungsbereitschaft zu erhöhen“ (vgl. dazu LTDrucks 12/3186, S. 37, 44). Soweit Gliedkirchen beabsichtigen, Leitungämter zunächst im Pfarrdienstverhältnis oder Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit zu vergeben (s. dazu § 25 Absatz 5) sollte die besprochene Rechtsprechung Beachtung finden.

§ 110 Pfarrdienst in einer evangelischen Gemeinde deutscher Sprache oder Herkunft im Ausland

Die Vorschrift beschreibt den Pfarrdienst in einer evangelischen Gemeinde deutscher Sprache oder Herkunft im Ausland. Einzelheiten zum Entsendungsverhältnis, den Voraussetzungen der Entsendung, der Dauer der Entsendungszeit sowie der Disziplinar- und Lehraufsicht sind in den §§ 7, 8, 9 und 14 des Kirchengesetzes über die Mitarbeit der Evangelischen Kirche in Deutschland in der Ökumene vom 6. November 1996 (ABLEKD 1996, S. 525) geregelt.

§ 111 Pfarrdienstverhältnis im Ehrenamt

vergleichbare Vorschriften: § 1 Richtlinie der EKU für den pfarramtlichen Dienst im Nebenberuf oder im Ehrenamt (NEPRL) vom 4. Juni 1997 – Abl.EKD 1997, S. 401 1; Richtlinie nach Artikel 6 Absatz 2 der Verfassung der Vereinigten Kirche vom 25. März 1985 – „Grundsätze über die ehrenamtliche Mitarbeit von Theologen im Verkündigungsdienst“. (ABL.VELKD Band VI S. 2); Kirchengesetz über den pfarramtlichen Dienst im Nebenberuf oder im Ehrenamt der KPS vom 16. November 1997 (ABL. S. 213); Durchführungsbestimmungen der KPS zum Kirchengesetz über den pfarramtlichen Dienst im Nebenberuf oder im Ehrenamt vom 13. Dezember 1997 (ABL. S. 214)

Bisher waren die Rechtsverhältnisse der Ordinierten im Ehrenamt nur in einigen Gliedkirchen rudimentär geregelt. Teilweise, wie in der Richtlinie der VELKD, war stärker im

1004.0 PfdG.EKD

Begründung zum Pfarrdienstgesetz der EKD

zu beschränken und durch eine Beschreibung in einer Dienstanweisung oder Dienstordnung für die Ehrenamtlichen überschaubar und handhabbar zu machen.

Absatz 2 regelt die Beendigung eines Auftrages und damit letztlich die Versetzbarkeit der Ehrenamtlichen, für die die Bestimmungen über die Versetzung gemäß § 111 Absatz 6 keine Anwendung finden. Er ermöglicht die Beendigung eines Auftrages auch auf Antrag des Leitungsorgans ihrer Einsatzstelle oder einer aufsichtführenden Person oder Stelle. Da Ehrenamtliche vom Wechsel ihrer Einsatzstelle weniger existenziell betroffen sind als hauptberufliche Pfarrerinnen und Pfarrer mit Residenzpflicht, soll dienstlichen Interessen ohne Verwaltungsaufwand entsprochen werden können. Allerdings bedarf auch bei Beendigung eines Auftrages nach Absatz 2 die Übertragung eines neuen Auftrages gemäß Absatz 1, stets der Zustimmung der Pfarrerin oder des Pfarrers im Ehrenamt. Bis zur Erteilung eines neuen Auftrages ruhen das Pfarrdienstverhältnis im Ehrenamt und die Rechte aus der Ordination gemäß § 113 Absatz 2. Auf eine allgemeine Regelung, ab wann die Beendigung eines Auftrages wirksam wird, ist verzichtet worden. Eine entsprechende Bestimmung ist daher in jede Verfügung aufzunehmen.

§ 113 Beendigung und Ruhen des Pfarrdienstverhältnisses im Ehrenamt

vergleichbare Vorschriften: §§ 6, 8 NEPL; vgl. oben § 106

zu Absatz 1: Anders als bei alimentierten Pfarrerinnen und Pfarrern endet das Pfarrdienstverhältnis der Ehrenamtlichen außer in den im Gesetz allgemein vorgesehenen Fällen aus Gründen der Klarheit und Verwaltungsvereinfachung auch wenn innerhalb von drei Jahren nach Beendigung eines Auftrages kein anderer Auftrag übertragen wurde, ferner mit Feststellung der Dienstunfähigkeit und Erreichen der Regelaltersgrenze, sofern nicht von der Möglichkeit des § 87 Abs. 4 Gebrauch gemacht wird. Die Rechte aus der Ordination können im Einzelfall im kirchlichen Interesse gemäß § 5 Absatz 2 bei der Entlassung belassen werden. Wie alle anderen Pfarrerinnen und Pfarrer können sich Ehrenamtliche auch gemäß § 100 auf ihren eigenen Antrag entlassen lassen oder durch Verzicht auf die Rechte aus der Ordination (§ 5 Absatz 1 Nummer 1 i.V.m. § 97 Absatz 1) kraft Gesetzes ausscheiden.

Absatz 2 sieht für die Zeit zwischen zwei Aufträgen das Ruhen (vgl. hierzu die Begründung zu § 5 Absatz 5 und § 75 Absatz 2) des Pfarrdienstverhältnisses im Ehrenamt vor. Es kann mit dem Wartestand im alimentierten Pfarrdienstverhältnis verglichen werden. Denn Pfarrerinnen und Pfarrer im Ehrenamt haben in dieser Zeit weiter die Pflicht, einen neuen Auftrag zu übernehmen, und müssen allen Pflichten genügen, die der glaubwürdigen Ausübung des Amtes der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung dienen.

§ 114 Besondere Regelungen für Pfarrdienstverhältnisse im Ehrenamt

vergleichbare Vorschriften: § 133 BBG

zu Absatz 1: Die Unfallfürsorge für Ehrenbeamte des Bundes richtet sich gemäß § 133 Absatz 2 Bundesbeamtengesetz nach § 68 des Beamtenversorgungsgesetzes. Durch die Verweisung auf diese Vorschrift haben Pfarrerinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis

Begründung zum Pfarrdienstgesetz der EKD

PfDG.EKD 1004.0

im Ehrenamt im Falle eines Dienstunfalls (§ 31 BeamtVG) einen Anspruch auf Heilverfahren (§ 33 BeamtVG), also auf die notwendige ärztliche Behandlung, Versorgung mit Arznei- und Heilmitteln und Pflege. In besonderen Fällen kann ihnen und ihren Hinterbliebenen nach einem Dienstunfall ein Unterhaltsbeitrag bewilligt werden. Die Gliedkirchen können abweichende Regelungen treffen, etwa auf das jeweilige Landesversorgungsrecht verweisen.

zu Absatz 2: Alle entgeltlichen und ehrenamtlichen Tätigkeiten im Sinne des § 63 sind auch für Pfarrerinnen und Pfarrer im Ehrenamt Nebentätigkeiten, da auch ihr Pfarrdienstverhältnis die volle Verantwortung begründet, die glaubwürdige Wahrnehmung des Amtes der öffentlichen Wortverkündigung und das Ansehen der Kirche nicht zu beeinträchtigen. Für sie sind die Vorschriften der §§ 63 bis 67 daher mit nur zwei Einschränkungen anzuwenden: 1. an die Stelle der Genehmigungspflicht tritt die Anzeigepflicht; 2. Nebentätigkeiten können nur dann versagt werden, wenn sie geeignet sind, das Ansehen der Kirche oder des Amtes der öffentlichen Wortverkündigung zu beeinträchtigen (§ 65 Absatz 2 Nummer 3).

zu Absatz 3 (vgl. § 5 Absatz 3 Beamtenstatusgesetz): Da der Pfarrdienst im Ehrenamt unentgeltlich ausgeübt wird, kann das Pfarrdienstverhältnis im Ehrenamt – anders als die anderen Pfarrdienstverhältnisse - nicht direkt in ein Pfarrdienstverhältnis anderer Art umgewandelt werden. Dies schließt aber nicht aus, nach einer Entlassung aus dem Pfarrdienstverhältnis im Ehrenamt ein reguläres Pfarrdienstverhältnis zu begründen, sofern die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

zu Absatz 4: Dieses Gesetz kann wegen der unterschiedlichen verfassungsrechtlichen Stellung der Pfarrerinnen und Pfarrer in den Gliedkirchen keine Regelungen über die Teilnahme der Pfarrerinnen und Pfarrer im Ehrenamt an Sitzungen des Kirchenvorstandes oder des Presbyteriums treffen. Auch die Regelungen über die Zugehörigkeit zum Pfarrkonvent ist den Gliedkirchen vorzubehalten. Die Ausgestaltung weiterer Einzelheiten steht den Gliedkirchen frei.

Teil 10 Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 115 Zuständigkeiten, Anstellungskörperschaften, Beteiligung kirchlicher Stellen

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen § 93 Absatz 1 KBG.EKD und stellt eine Aufangvorschrift für die Zuständigkeitsregelungen in diesem Gesetz dar. Zuständig ist grundsätzlich die durch das jeweilige kirchliche Verfassungsrecht bestimmte oberste kirchliche Verwaltungsbehörde (z. B. Konsistorium, Landeskirchenamt, Oberkirchenrat). Diese ist gemäß § 2 Absatz 1 Satz 3 zugleich oberste Dienstbehörde. Den Gliedkirchen steht es aber frei, für ihren Bereich auch völlig andere Zuständigkeiten zu bestimmen. Auch welche Institutionen oder Gremien bei bestimmten Entscheidungen in welchem Verfahren zu beteiligen sind, steht in der vollen Regelungskompetenz der Gliedkirchen. Darüber hinaus können die Gliedkirchen bestimmen, wer Anstellungskörperschaft im Sinne des § 25 Absatz 2 ist. Nicht abdingbar sind die Regelungen dieses Gesetzes, die im Verhältnis mehrerer

1004.0 PfdG.EKD

Begründung zum Pfarrdienstgesetz der EKD

Gliedkirchen zueinander die zuständige Gliedkirche bestimmen, z.B. in §§ 93 Absatz 1, 109 Absatz 5.

§ 116 Vorbehalt für Staatskirchenverträge und Bestimmungen im Zusammenhang mit dem öffentlichen Dienst

Die Vorschrift entspricht § 123 PfdG.VELKD und stellt das Verhältnis zum staatlichen Recht und zu Staatskirchenverträgen klar.

§ 117 Regelungszuständigkeiten

Absatz 1 ermöglicht es Gliedkirchen dieses Gesetz für ihre Verhältnisse zu rezipieren und Einzelheiten zu seiner Ausführung im Ausführungsgesetz, in Verordnungen oder Verwaltungsvorschriften zu regeln. Sie stellt klar, dass Ausführungsbestimmungen das Gesetz für die Praxis ausfüllen und anwendbar machen, aber nicht zu einer inhaltlichen Abweichung führen dürfen. Dies ist allein dort zulässig, wo das Gesetz ausdrückliche Öffnungsklauseln enthält. Absatz 2 stellt klar, dass die Rezeption dieses Gesetzes die Regelungskompetenz der Gliedkirchen in Regelungsmaterien, die mit dem Dienstrecht zusammenhängen, unberührt lässt.

§ 118 Übergangsbestimmungen

Die Vorschrift ermöglicht es, einige bestimmte, bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes bestehende gliedkirchliche Regelungen beizubehalten.

Absatz 1 betrifft die Übung der Bayrischen Kirche, mit Pfarrerinnen und Pfarrern, die ihren Berufsweg außerhalb der Kirche suchen, über ein mittelbares Dienstverhältnis weiter in Kontakt zu bleiben.

Gemäß Absatz 2 kann abweichend von § 11 Absatz 3 die Ordination im Laufe des Probendienstes (so die Praxis in der westfälischen Kirche aufgrund Artikel 221 ihrer Kirchenordnung) oder bei Berufung in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit erfolgen (so § 4 Absatz 2 Pfarrerdienstgesetz der Evangelisch-reformierten Kirche).

Nach Absatz 3 können bereits bestehende andere Amtsbezeichnungen weiter geführt werden, z.B. Hauptpastorin, wo dies für Inhaberinnen und Inhaber bestimmter Stellen üblich ist, oder Pfarrvikar für Pfarrerinnen und Pfarrer im Probendienst, obwohl dieses Gesetz für Pfarrdienstverhältnisse auf Probe und auf Lebenszeit die einheitliche Amtsbezeichnung Pfarrerin und Pfarrer vorsieht (§§ 10, 29). Die weiter geführten Amtsbezeichnungen gelten neben, nicht an Stelle der in diesem Kirchengesetz geregelten Amtsbezeichnung. Satz 2 ermöglicht es, anstelle der Amtsbezeichnung „Pfarrer/in im Ehrenamt“ eine andere Amtsbezeichnung zu vergeben, sofern (wie in der Evangelischen Kirche im Rheinland) die Amtsbezeichnung „Pfarrer/in“ im Recht der Gliedkirche fest mit der Versehung einer Pfarrstelle verbunden ist. Satz 3 sieht eine weitere Ausnahme von der Anwendung der Regelungen zum Pfarrdienstverhältnis im Ehrenamt vor, wo (wie in der Evangelischen Kirche der Pfalz) für den in § 111 Absatz 1 genannten Personenkreis bisher Prädikantenverhältnisse begründet wurden.

Begründung zum Pfarrdienstgesetz der EKD

PfDG.EKD 1004.0

Absatz 4 zielt auf die Bremer Kirche, deren Kirchenverfassung wegen der Glaubens- und Bekenntnisfreiheit ihrer Gemeinden kein Visitationsrecht der obersten Kirchenbehörde kennt.

Absatz 5 ermöglicht es, von diesem Gesetz abweichende gliedkirchliche Regelungen zur Gesamtdauer von Beurlaubungen oder zum Teildienst und Vorruhestand beizubehalten. Der antragsfreie Teildienst“ nach § 17 Absatz 2 Satz 1 des bayerischen DNG gehört nicht hierzu, da der VuVG der VELKD in seinem Urteil vom 07. Juli 2009 – RVG 1/2008 (noch nicht veröffentlicht) entschieden hat, dass die Norm gegen § 121 Absatz 1 PfG.VELKD als höherrangiges Recht verstößt und daher unwirksam ist. Allerdings ermöglicht Satz 2 den Gliedkirchen aus dringenden kirchlichen Gründen (vgl. dazu Begründung zu § 71) eine Regelung zum antragsfreien Teildienst vor der Berufung in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit zu schaffen.

Absatz 6 ermöglicht der Badischen Kirche und der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau die Fortführung einer Regelung zum Stellenverzicht.

Absatz 7 ermöglicht der Evangelischen Landeskirche in Württemberg Versetzungstatbestände dieses Kirchengesetzes enger zu fassen oder auszuschließen. Dasselbe gilt für die Beibehaltung engerer Voraussetzungen für die Versetzung in den Wartestand.

Absatz 8 ermöglicht der Evangelischen Kirche der Pfalz, die in ihrem bisherigen Pfarrdienstgesetz die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, nicht aber in den Wartestand kennt, diejenigen Bestimmungen zur Wartestandsversetzung, die ihrem bisherigen Recht widersprechen (insbesondere im Anschluss an eine Beurlaubung gemäß § 76 Absatz 3), von der Anwendung auszunehmen.

§ 119 Bestehende Pfarrdienstverhältnisse

Die Vorschrift entspricht § 94 KBG.EKD und stellt eine Überleitungsvorschrift dar, die aufgrund der inhaltlichen Änderungen, die ein neues Pfarrdienstgesetz für das Pfarrdienstverhältnis mit sich bringt, erforderlich ist.

§ 120 Inkrafttreten

Absatz 1 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes für die EKD selbst entsprechend Artikel 10 Absatz 1 GO.EKD.

Absatz 2 Satz 1 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes für die Gliedkirchen, die nicht der VELKD angehören und Absatz 2 Satz 2 für die VELKD und ihre Gliedkirchen entsprechend dem Gesetzgebungsverfahren nach Artikel 10 a Absatz 2 Buchst. b) u. c) GO.EKD. Die Zustimmung ist gegenüber dem Rat der EKD zu erklären. Um einerseits eine zügige Meinungsbildung zu dem Gesetz herbei zu führen, andererseits aber angesichts divergierender Synodentermine in den Gliedkirchen ausreichend Zeit hierfür zu geben, ist in Absatz 2 bis zum 31. Dezember 2012 Frist zur Zustimmung gegeben. Für die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse, die sich bis zum Ablauf dieser Frist außer Stande sehen, ein Ausführungsgesetz zu verabschieden, besteht auch die Möglichkeit, dem Gesetz

1004.0 PfdG.EKD

Begründung zum Pfarrdienstgesetz der EKD

zunächst zuzustimmen, den Rat der EKD aber zu bitten, den Zeitpunkt für das Inkrafttreten des Gesetzes in dieser Kirche nach Art. 26 Absatz 7 GO.EKD so zu bestimmen, dass er mit dem Inkrafttreten ihres Ausführungsgesetzes zusammen fällt. Dieser Weg bietet sich unter Ausnutzung der neuen Möglichkeiten des Verbindungsmodells insbesondere für die zeitgleich mit der EKD-Synode tagende Generalsynode der VELKD und die Vollversammlung der UEK an.

Den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens bestimmt der Rat der EKD gemäß Artikel 26a Absatz 7 GO.EKD durch besondere Verordnung, die im Amtsblatt der EKD zu veröffentlichen ist (vgl. zum Ganzen Guntau, Das [neue] Gesetzgebungsrecht in der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland, ZevKR 47 [2002] S. 639, 664 f.)

§ 121 Außerkräfttreten

Diese Regelung ermöglicht den „Ausstieg“ aus diesem Kirchengesetz nach Artikel 10 a Absatz 3 GO.EKD durch Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse. (dazu Guntau, a.a.O., S. 639 f., 668 f.). Insbesondere den Gliedkirchen, die bisher eigene Pfarrdienstgesetze haben, könnte der Entschluss, dem EKD-Gesetz zuzustimmen, leichter fallen, wenn sie damit keine unlösbare Bindung eingehen. Allerdings gilt ein „Ausstieg“ immer für das ganze Gesetz. Es ist also nicht möglich, nur eine einzelne Gesetzesänderung abzulehnen. Sollte eine Gliedkirche dies wünschen, müsste Sie das ganze EKD-Gesetz für sich außer Kraft setzen und es anschließend - ohne die unerwünschte Änderung - als wortgleiches eigenes Gesetz für sich beschließen und in der Folgezeit selbständig weiter entwickeln. Die „Ausstiegsmöglichkeit“ soll nicht dazu führen, dass die Rechtseinheit, die es im Bereich der VELKD für das Pfarrdienstrecht bereits gibt, auseinanderbrechen und eine noch größere Rechtszersplitterung entstehen kann. Deshalb dürfen diese Kirchen den „Ausstieg“ nur durch ihren Zusammenschluss oder gemeinsam erklären.

Synopse zum Ausführungsgesetz zum Kirchengesetz zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche von Deutschland (Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz der EKD - AG PFDG.EKD) mit Anknüpfung im PFDG.EKD (Spalte 1), Entwurf des AGPFDG.EKD mit Stellungnahmen der Kirchenkreise (Spalte 2 kursiv) und Kommentierung der Stellungnahmen (Spalte 3).

Anknüpfung im PFDG.EKD	Entwurf AGPFDG.EKD/ Stellungnahmen der Kirchenkreise	Begründung des Entwurfs/ Kommentierung der Stellungnahmen
<p>§ 115 Zuständigkeiten, Anstellungskörperschaften, Beteiligung kirchlicher Stellen</p> <p>Soweit in diesem Kirchengesetz keine andere Zuständigkeit bestimmt ist, ist für Entscheidungen nach diesem Kirchengesetz die jeweilige oberste kirchliche Verwaltungsbehörde zuständig. Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können die in diesem Kirchengesetz bestimmten Anstellungskörperschaften, sowie die Zuständigkeiten und Beteiligungen kirchlicher Stellen oder Amtsträgerinnen und Amtsträger je für ihren Bereich in eigener Weise regeln.</p>	<p>§ 1 Zuständigkeiten, Anstellungskörperschaften, Beteiligung kirchlicher Stellen (zu § 115)</p> <p>(1) Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist für dienstrechtliche Entscheidungen, die Pfarrinnen und Pfarrer betreffen, das Landeskirchenamt zuständig.</p> <p>(2) Die Dienstaufsicht über die Pfarrinnen und Pfarrer liegt bei den Superintendentinnen und Superintendenten sowie beim Landeskirchenamt, soweit kirchliches Recht nichts anderes bestimmt.</p>	<p>zu Abs. 1: Klarstellend zu § 115 Satz 1 PFDG.EKD und zusammenfassend die verschiedenen Zuständigkeitsregelungen aus dem PFDG.EKU.</p> <p>zu Abs. 2: Auch bislang war die Dienstaufsicht gem. § 28 I PFDG.EKU ausdrücklich den Superintendentinnen und Superintendenten und dem LKA übertragen. Laut § 28 II PFDG.EKU waren neben den mit der Dienstaufsicht Beauftragten aber auch die zur Leitung der Kirche Beauftragten gegenüber Pfarrinnen und Pfarrer weisungsbefugt. Um hier künftig Eindeutigkeit für Pfarrinnen und Pfarrer zu schaffen, wird auf diesen Zusatz verzichtet. Die mit der Leitung der Kirche Beauftragten haben innerhalb der Dienstaufsicht über das Landeskirchenamt sowie die Superintendentinnen und Superintendenten ihrerseits die Möglichkeit, diese anzuweisen.</p>
<p>§ 4 Abs. 4 Ordinationsvoraussetzungen, Verfahren:</p> <p>Vor der Ordination erklären diejenigen, die ordiniert werden sollen: „Ich gelobe vor Gott, das Sakramentsamt im Gehorsam gegen den dreieinigen Gott in Treue zu führen, das Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und im Bekenntnis meiner Kirche bezeugt ist, rein zu lehren, die Sakramente ihrer Einsetzung gemäß zu verwaltan, meinen Dienst nach den Ordnungen meiner Kirche auszuüben, das Beichtgeheimnis und die seelsorgliche Schweige-</p>	<p>§ 2 Ordinationsverpflichtung (zu § 4 Abs. 4 Satz 2)</p> <p>Vor der Ordination erklären diejenigen, die ordiniert werden sollen: „Ich gelobe vor Gott, das Amt der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung im Gehorsam gegen den dreieinigen Gott in Treue zu führen, das Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und in den Bekenntnissen meiner Kirche bezeugt ist, rein zu lehren, die</p>	<p>§ 4 Abs. 4 PFDG.EKD spricht nur von „dem Bekenntnis“ der Kirche (singular). Auch wenn in der Gesetzesbegründung klargestellt ist, dass sich „das Bekenntnis“ aus „den Bekenntnisschriften der jeweiligen Kirche“ ergibt (vgl. Nichtamtliche Begründung zu § 3 Abs. 2, S. 8), sollte dies in der Ordinationsverpflichtung für die EKvW deutlicher hervortreten.</p>

<p>Anknüpfung im PIDG-EKD</p> <p>pfligt zu wahren und mich in meiner Amts- und Lebensführung so zu verhalten, dass die glaubwürdige Ausübung des Amtes nicht beeinträchtigt wird“. Die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich eine andere Verpflichtungserklärung bestimmen.</p>	<p>Entwurf AGPIDG/EKD/ Stellungnahmen der Kirchenkreise</p> <p>Sakramente ihrer Einsetzung gemäß zu verwalten, meinen Dienst nach den Ordnungen meiner Kirche ausüben, das Berichtsgeheimnis und die seelsorgliche Schweigepflicht zu wahren und mich in meiner Amts- und Lebensführung so zu verhalten, dass mein Zeugnis nicht unglaubwürdig wird.“</p>	<p>Begründung des Entwurfs/ Kommentierung der Stellungnahmen</p> <p>Bezüglich der Amts- und Lebensführungspflichten hatte die EKvW im Stellungnahmeverfahren vorgeschlagen, sich möglichst nahe an der Formulierung des Ordinationsvorhaltes zu orientieren, über den zwischen den Gliedkirchen bereits Einigkeit erreicht worden war. Dies wurde von der EKD mit dem Hinweis auf die Möglichkeit, abweichende Formulierungen bestimmen zu können, nicht aufgegriffen. Der nunmehr vorgeschlagene Wortlaut für das Ausführungsgesetz entspricht dem Vorschlag der EKvW aus dem Stellungnahmeverfahren.</p>
<p>§ 11 Abs. 3 Auftrag und Ordination</p> <p>Pfarrerinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe sollen zu Beginn des Probendienstes ordiniert werden. Wird die Ordination gemäß § 118 Abs. 2 erst später vollzogen, sollen sie mit der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung beauftragt werden.</p> <p>§ 118 Abs. 2</p> <p>Die Gliedkirchen können bestimmen, dass die Ordination erst im Laufe der Probezeit oder bei der Berufung in ein Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit stattfindet, sofern ihr Recht dies bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorsieht.</p>	<p>§ 3 Zeitpunkt der Ordination (zu § 11 Abs. 3 i.V.m. § 118 Abs. 2)</p> <p>Die Ordination von Pfarrerinnen und Pfarrern erfolgt im Laufe ihres Probendienstes. Bis zur Ordination von Pfarrerinnen und Pfarrern ein vorläufiger Auftrag zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung erteilt.</p>	<p>§ 3 AG PIDG,EKD regelt lediglich den Ordinationszeitpunkt abweichend vom PIDG,EKD. Das zur Ordination führende Verfahren bestimmt sich nach Art. 219 - 225 KO.</p>
<p>§ 9 Abs. 1</p> <p>In das Pfarrdienstverhältnis auf Probe kann nur berufen werden, wer ...</p> <p>7: das 35: Lebensjahr noch nicht vollendet hat.</p> <p>§ 9 Abs. 2</p> <p>Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich ein höheres Höchstalter für die Berufung in den Probendienst festsetzen.</p>	<p>§ 4 Probendienst (zu § 9 Abs. 1 Nr. 7, Abs. 2 und § 12 Abs. 1, 3, 4)</p> <p>(1) In das Pfarrdienstverhältnis auf Probe kann im Einzelfall abweichend von § 9 Abs. 1 Nr. 7 auch berufen werden, wer das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.</p>	<p>zu Abs. 1</p> <p>Abweichend vom PIDG EKD regelt die Vorschrift für Einzelfälle ein höheres Eintrittsalter für den Probendienst. Damit wird Bezug genommen auf das Recht der Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen, das eine generelle Altersgrenze von 40 Jahren vorsieht.</p>

Anknüpfung im PFDG.EKD	Entwurf AGPFDG.EKD/ Stellungnahmen der Kirchenkreise	Begründung des Entwurfs/ Kommentierung der Stellungnahmen
<p>§ 12 Abs. 1 Der Probedienst dauert drei Jahre. Der Probedienst kann im Einzelfall unter Anrechnung anderer Dienste bis auf ein Jahr verkürzt oder aus besonderen Gründen um höchstens zwei Jahre verlängert werden. Die genannten Fristen verlängern sich um die Dauer einer Beurlaubung und einer Inanspruchnahme von Elternzeit, soweit währenddessen kein Dienst mit mindestens der Hälfte eines vollen Dienstumfangs ausgeübt wird. Vor Ablauf des Probedienstes ist über die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit zu entscheiden.</p>	<p>KK Münster Die Landessynode wird gebeten, eine Angleichung der landeskirchlichen Altersgrenzen und „Verbeamtungspraxis“ für Pfarrer/innen zu beschließen. Diese sollte die Möglichkeit einschließen, dass die privatrentlich beschäftigten Pfarrer/innen, die die übrigen Voraussetzungen dafür erfüllen, öffentlich-rechtlich beschäftigt werden können, wenn sie bei Inkrafttreten des neuen PFDG samt Ausführungsgesetz das 40. Lebensjahr nicht vollendet haben oder einen der Tatbestände zur Verschiebung der Altersgrenze (lt. „Verordnung zur Änderung der Laufbahnverordnung und anderer dienstrechtlicher Vorschriften“ vom 30.06.2009 [in: GV NRW 18/2009 vom 17.07.2009, Punkt 6, zu § 6 „Einstellung oder Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe“, Absatz 2] erfüllen).</p>	<p>Kommentar: Die Vorschrift regelt das Höchstalter für die Aufnahme in den Probedienst, § 19 Absatz 1 Nr. 4 PFDG hat auch die Altersgrenze von 39 Jahren für die Begründung eines Pfarrdienstverhältnisses auf Lebenszeit. Die lag im PFDG.EKU bei Vollendung des 45. Lebensjahres (§ 23 Nr. 2).</p>
<p>§ 12 Abs. 1 Der Probedienst dauert drei Jahre. Der Probedienst kann im Einzelfall unter Anrechnung anderer Dienste bis auf ein Jahr verkürzt oder aus besonderen Gründen um höchstens zwei Jahre verlängert werden. Die genannten Fristen verlängern sich um die Dauer einer Beurlaubung und einer Inanspruchnahme von Elternzeit, soweit währenddessen kein Dienst mit mindestens der Hälfte eines vollen Dienstumfangs ausgeübt wird. Vor Ablauf des Probedienstes ist über die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit zu entscheiden.</p>	<p>(2) Der regelmäßige Probedienst dauert abweichend von § 12 Abs. 1 Satz 1 PFDG.EKD zwei Jahre.</p>	<p>zu Abs. 2: Bislang hat das Recht der EKvW die regelmäßige Dauer des Probedienstes nicht fixiert. Allerdings ist zwei Jahre nach Beginn des Probedienstes über die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit zu entscheiden (vgl. § 19 Abs. 1 PFDG.EKU i. Vm. § 3 AG PFDG). Ab diesem Zeitpunkt hängt die Übernahme in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit in erster Linie von einer erfolgreichen Wahl in eine (Gemeinde-)Pfarrstelle ab, nicht mehr von förmlichen Begutachtungen. Der Probedienst verliert damit wesentliche Merkmale seines Erprobungscharakters, die Übernahme hängt in erster Linie von der Wahl in eine Pfarrstelle ab. Soweit die Entscheidung über die Anstellungsfähigkeit nicht in Zweifelsfällen hinausgeschoben wurde, war mit der Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit der wesentliche Erprobungscharakter des „Probedienstes“ beendet. Da keine Gründe ersichtlich sind, diese Bewährungszeit zu verlängern, wird vorgeschlagen, die regelmäßige Probezeit auf zwei Jahre zu begrenzen.</p>

Anknüpfung im PfDG-EKD	Entwurf AGP/DG/EKD/ Stellungnahmen der Kirchenkreise	Begründung des Entwurfs/ Kommentierung der Stellungnahmen
<p>§ 12 Abs. 3 Nach der Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit wird das Pfarrdienstverhältnis auf Probe fortgesetzt.</p> <p>§ 12 Abs. 4 Die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können die Dauer des Probedienstes allgemein verkürzen und die in Absatz 1 Satz 2 genannten Fristen abweichend regeln. Sie können nähere Regelungen über die Feststellung der Eignung und die Verlängerung des Probedienstes nach Absatz 2 treffen.</p>	<p>KK Unna § 4 Absatz 2 ist um den Satz zu ergänzen: <i>„Die Anstellungsfähigkeit wird in der Regel am Ende des ersten Jahres nach Beginn des Probedienstes zuerkannt.“</i></p> <p>(3) Die Zeit der Fortsetzung des Probedienstverhältnisses nach Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit gemäß § 12 Abs. 3 PfDG/EKD soll zwei Jahre nicht überschreiten, es sei denn, dass Betroffene auf ausdrücklichen Wunsch des Landeskirchenamtes die Bereitschaft erklären, weiter im Probedienst zu verbleiben, um einen Sonderauftrag zu erfüllen.</p>	<p>Die Reduzierung des Dienstumfangs auf bis zu 50 % während einer Elternzeit führte auch bislang nicht zu einer Verlängerung der Zeit bis zur Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit. Insofern spiegelt die EKD-Regelung die derzeitige Praxis wieder. Handlungsbedarf ist daher nicht angezeigt.</p> <p>Kommentar: § 12 Absatz 1 PfDG-EKD ist so offen formuliert, damit vor Ablauf des Probedienstes alle Möglichkeiten zur Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit, wenn die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind, eröffnet sind.</p> <p>zu Abs. 3: Greift im Wesentlichen die derzeitige Lage in § 19 IV PfDG/EKU auf und schafft Rechtsgrundlage für § 5 II S 2 und 3 PfBYO, der die Möglichkeit von Zulagenzahlungen für Sonderdienste vorsieht. Hiervon sind in unterschiedlichen Varianten derzeit ca. 18 Personen betroffen. Die Regelung bietet auch für künftige Situationen Flexibilität und ist insoweit erhaltenswert.</p> <p>Lediglich die Zuständigkeit wurde im Sinne der Regelzuständigkeit in Personalfragen von der Kirchenleitung zum Landeskirchenamt verlagert (vgl. hierzu auch die Begründung zu § 11 Abs. 2 dieses Entwurfes).</p>
<p>§ 14 Abs. 3: Das Pfarrdienstverhältnis auf Probe ist durch Entlassung zu beenden, wenn nicht innerhalb von vier Jahren nach Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit ein Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit begründet wird. Die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können abweichende Regelungen hierzu erlassen. Die Frist verlängert sich um die Dauer einer Beurteilung, des Mutterschutzes und einer Inanspruchnahme von Elternzeit.</p>	<p>§ 5 Beendigung des Probedienstes (zu § 14 Abs. 3 S.1) Hat eine Pfarrerin oder ein Pfarrer nach Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit einen Sonderauftrag gem. § 4 Abs. 3 dieses Gesetzes wahrgenommen, ist sie oder er erst zu entlassen, wenn seit der Übertragung der Anstellungsfähigkeit mindestens vier Jahre vergangen sind und nicht innerhalb von zwei Jahren nach Beendigung des Sonderauftrags ein Dienstverhältnis als Pfarrerin oder Pfarrer auf Lebenszeit begründet worden ist.</p>	<p>Befürsorge für alle, außer denjenigen, die Sonderaufträge nach § 4 Abs. 3 AG PfDG/EKD wahrnehmen, die klare Grenze einer möglichen Entlassung. Die Regelung gilt für Pfarrinnen und Pfarrer, die ab 2013 berufen werden; erste Entlassungsmöglichkeit wäre deshalb im Frühjahr 2019.</p>

Anknüpfung im PFDG.EKD	Entwurf AGPFDG.EKD/ Stellungnahmen der Kirchenkreise	Begründung des Entwurfs/ Kommentierung der Stellungnahmen
	<p>KK Dortmund Mitte-Nord-Ost: § 5 Beendigung des Probatsdienstes (zu § 14 Absatz 3 Satz 1) <i>Hat eine Pfarrerin oder ein Pfarrer nach Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit einen Sonderauftrag gem. § 4 Abs. 3 dieses Gesetzes wahrgenommen, kann sie oder er erst entlassen werden, wenn seit der Übertragung der Anstellungsfähigkeit mindestens vier Jahre vergangen sind und nicht innerhalb von zwei Jahren nach Beendigung des Sonderauftrages ein Dienstverhältnis als Pfarrerin oder Pfarrer auf Lebenszeit begründet worden ist.</i></p> <p>KK Gelsenkirchen und Wattenscheid <i>Die Kreisynode bittet die Landessynode, die Kirchenleitung zu beauftragen, die Auswirkungen des § 5 des AG PFDG.EKD auf Familien und ihre Herausforderungen zu prüfen und den § 5 dahingehend zu überarbeiten, dass die Tatsache, dass im Familienwohnumfeld keine Pfarrstelle im eingeschränkten Dienstverhältnis zur Verfügung steht, nicht zu einer Entlassung führt. Dass wir als Kirche auf der Seite von Familien stehen und sie in der Bewältigung ihrer Aufgaben unterstützen wollen, muss sich auch deutlich im AG PFDG.EKD widerspiegeln. Die Bestimmungen des § 69 PDG.EKD nehmen die Vielfalt von Familienwirklichkeiten nicht ausreichend wahr. Ungeklärt blieb, was passiert, wenn eine Pfarrstelle im Teildienst im Umfeld der Familie nicht zur Verfügung steht? Hier lassen die Formulierungen in § 5 des AG PFDG.EKD befürchten, dass es zu Entlassungen aus dem Probatsdienst kommt, ohne dass familiäre Gegebenheiten hinreichend berücksichtigt wurden oder werden könnten. Hier wäre es hilfreich, wenn es in diesen Fällen ein Anrecht auf einen Sonderauftrag gibt.</i></p>	<p>Kommentar: Von der Eröffnung eines Ermessens an dieser Stelle ist abzuraten. Die Regelung, die weiter geht als das EKD-Recht schafft Rechtssicherheit und soll die Motivation der Pfarrinnen und Pfarrer erhöhen, sich auf offene Pfarrstellen zu bewerben.</p> <p>Kommentar: Durch die Möglichkeit der Übertragung eines Sonderauftrages nach § 4 Absatz 3 AGPFDG. betrifft die Möglichkeit der Entlassung nur diejenigen, die weder eine Pfarrstelle noch einen Sonderauftrag ausfüllen. Außerdem regelt § 14 Abs. 3 PFDG-EKD direkt, dass Familienzeiten zur Verlängerung des Probatsdienstes führen.</p>

Anknüpfung im PFDG.EKD	Entwurf AGPFDG.EKD/ Stellnahmen der Kirchenkreise	Begründung des Entwurfs/ Kommentierung der Stellungnahmen
	<p>KK Hamm</p> <p>§ 5. sollte folgende Ergänzung erhalten: <i>„Die Beendigung des Dienstverhältnisses vier Jahre nach Übertragung der Anstellungsfähigkeit kann ausgesetzt werden, wenn eine Begründung eines Dienstverhältnisses auf Lebenszeit aufgrund der persönlichen Lebensumstände außerhalb der Zumutbarkeit liegt. Dies kann drei Jahre nach Ablauf des Probefristzeitraums beim Landeskirchenamt beantragt werden.“</i></p> <p><i>Begründung:</i> <i>Pfarrerinnen und Pfarrer, die aus familiären Gründen örtlich gebunden sind (z. B. durch ein Dienstverhältnis auf Lebenszeit des/r Partners/in), können sich nicht auf jede Stelle in ganz Westfalen bewerben.</i></p> <p>KK Hattingsen-Witten: <i>In § 5 AGPFDG soll ergänzt werden: Die Regelungen des § 14 Abs. 3 PFDG werden in der Ev. Kirche von Westfalen nicht angewandt.</i></p> <p><i>Begründung</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Die Entlassung einer Pfarrerin/eines Pfarrers aus dem Dienst ohne dass dies durch Einigungsmängel begründet wäre, stellt in einer bedenkliehen Spannung zu dem in der Ordination gegebenen Treueversprechen zwischen Pfarrer-in und Kirche.</i> • <i>Die automatische Entlassungsregelung ist kontraproduktiv angesichts der dringend notwendigen Bemühungen um theologischen Nachwuchs. Hier ist die EKwV schon durch ihr Gelohnsgefüge und die größere Zahl an Zulassungsverfahren gegenüber anderen Landeskirchen im Hintertreffen. Insgesamt gibt die Regelung ein falsches Signal, indem sie Pfarrer/-innen bis zum letzten möglichen Augenblick im Status der Bewährung belässt, statt zum frühestens verantwortbaren Zeitpunkt (erfolgreiches 2. Examen) deutlich zu machen: „Sie brauchen und wollen wir“.</i> 	<p>Kommentar: Auch in diesem Fall bietet die Möglichkeit der Übertragung eines Sonderauftrags Übergangslösungen zu schaffen. Es wird geraten bei der abstrakten Formulierung zu bleiben und keine Einzelfälle mit unbestimmten Rechtsbegriffen wie „persönliche Lebensumstände“ und „Zumutbarkeit“ gesetzlich zu regeln.</p> <p>Kommentar: Die Öffnungsklausel des § 14 Absatz 3 PFDG.EKD bezieht sich auf abweichende Regelungen zur Beendigung des Probefristzeitraums. Eine Nichtanwendung sieht das Gesetz nicht vor, bzw. untersagt sie in § 117 Abs. 1 Satz 2.</p>

Anknüpfung im PFDG.EKD	Entwurf AGPFDG.EKD/ Stellungnahmen der Kirchenkreise	Begründung des Entwurfs/ Kommentierung der Stellungnahmen
	<p>• Die Möglichkeit der Entlassung in einem weit fortgeschrittenen Stadium des Berufsweges ist angesichts früherer Auswahlverfahren, die allesamt in der Höhe der Landeskirche liegen, unnötig und mit Blick auf die Konsequenzen (Verlust der Altersversorgung) unangemessen hart. Die Verschärfung ist angesichts des sich abzeichnenden Nachwuchsmangels im Pfarrberuf überflüssig. Um sicherzustellen, dass nicht mehr Pfarrer/-innen als nötig für längere Zeit im Einsenatungsdienst verbleiben, hat die Kirche andere Möglichkeiten.</p> <p>KK Paderborn</p> <p>Gemäß § 14 Abs. 3 Satz 1 PFDG.EKD ist das Pfarrverhältnis auf Probe durch Entlassung zu beenden, wenn nicht innerhalb von vier Jahren nach Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit ein Pfarrdiensverhältnis auf Lebenszeit begründet wird. Nach Satz 3 verlängert sich die Frist um die Dauer der Beurlaubung, des Mutterschutzes und einer Inanspruchnahme von Elternzeit. Nach Ablauf der Frist muss die Entlassung zwingend und ohne Ausnahme erfolgen. Die Gliedkirchen können nach Satz 2 abweichende Regelungen treffen.</p> <p>In § 5 AG.PFDG ist nur eine Sonderregelung aus einem dienstlichen Grund vorgesehen. Sie gilt für Pfarrerinnen und Pfarrer, die nach Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit auf Wunsch des Landeskirchenamtes einen Sonderauftrag im Probendienst wahrnehmen. Da die Beendigung gemäß § 5 AG.PFDG eine Härte für die Betroffenen darstellt bietet die Kreissynode auf die Beendigung des Dienstverhältnisses gemäß § 5 AG.PFDG zu verzichten.</p> <p>Hilfsweise bietet die Kreissynode, in § 5 AG.PFDG eine Sonderregelung für Härtefälle aufzunehmen. Dabei denken wir z.B. an folgende Fälle:</p>	<p>Kommentar: s.o. zum KK Hatttingen-Witten</p> <p>Kommentar: s.o. zum KK Hamm</p>

Anknüpfung im PFDG.EKD	Entwurf AGPFDG.EKD/ Stellnahmen der Kirchenkreise	Begründung des Entwurfs/ Kommentierung der Stellnahmen
<p>Die Anstellungsfähigkeit kann abweichend von Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 aufgrund einer anderen Ausbildung erworben werden, wenn die übrigen Voraussetzungen der Anstellungsfähigkeit erfüllt sind und die andere Ausbildung der in den geltenden Kirchengesetzen über die Ausbildung zum Pfarrdienst vorgeschriebenen wissenschaftlichen und praktischen Ausbildung gleichwertig ist.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • <i>Alleinverantwortliche für Kinder;</i> • <i>Andere Krisen in der Biografie wie die lebensbedrohliche Erkrankung oder der Tod des Ehepartners oder eines Kindes;</i> • <i>Ehepartner/in ist bereits Inhaber/in einer Pfarrstelle.</i> <p><i>In keinem Fall darf das Dienstverhältnis vor Ablauf der Frist von vier Jahren nach Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit aufgelöst werden.</i></p>	<p>Vgl. § 13 Abs. 5 PFDG.EKU und § 2 AG PFDG.EKU</p> <p>Durch die Regelung im Ausführungsgesetz definiert die Synode für ihren Bereich, dass die beschriebene Ausbildung gleichwertig ist. Hierdurch entsteht keine Bindungswirkung für andere Kirchen, da nur die Anerkennung der Anstellungsfähigkeit nach § 16 Abs. 1 PFDG.EKD für andere Kirchen bindend ist.</p>
<p>§ 16 Abs. 2</p>	<p>§ 6 Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit (zu § 16 Abs. 2)</p> <p>Ordinierten Predigerinnen und Predigern im Sinne des Kirchengesetzes über das Amt des Predigers in der Evangelischen Kirche der Union und vergleichbaren Personen, die die Zweite Theologische Prüfung oder frühestens 10 Jahre nach der Ordination die besondere Prüfung nach § 9 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrer-Ausbildungsgesetz abgelegt haben, wird die Anstellungsfähigkeit zuerkannt.</p>	<p>Vgl. § 13 Abs. 5 PFDG.EKU und § 2 AG PFDG.EKU</p> <p>Durch die Regelung im Ausführungsgesetz definiert die Synode für ihren Bereich, dass die beschriebene Ausbildung gleichwertig ist. Hierdurch entsteht keine Bindungswirkung für andere Kirchen, da nur die Anerkennung der Anstellungsfähigkeit nach § 16 Abs. 1 PFDG.EKD für andere Kirchen bindend ist.</p>
<p>§ 25 Abs. 4 Wahrnehmung des geordneten kirchlichen Dienstes</p> <p>(4) Pfarrinnen und Pfarrer sind verpflichtet, über den mit einem Auftrag unmittelbar übertragene(n) Aufgabenbereich hinaus Vertretungen und andere zusätzliche Aufgaben zu übernehmen.</p>	<p>§ 7 Wahrnehmung des geordneten kirchlichen Dienstes (zu § 25 Abs. 4)</p> <p>Die Leitungsgane des Kirchenkreises und das Landeskirchenamt können Pfarrinnen und Pfarrern im Rahmen der Zumutbarkeit Aufgaben übertragen, die über den Dienst bei ihrer Anstellungskörperschaft hinausgehen. Die durch solchen Dienst entstehenden notwendigen Auslagen sind zu ersetzen.</p> <p>KK Gelsenkirchen und Wattenscheid <i>Die Kreissynode bietet die Landessynode, die Kirchenleitung zu beauftragen, die Zumutbarkeit einer Aufgabe näher zu bestimmen. Voraussetzung sollte sein, dass eine Aufgabenbeschreibung vorliegt, die einen bestimmten Dienstanfang nicht überschreitet. Geregelt werden sollte auch, wer für die</i></p>	<p>Klarstellend z.B. für Synodalaufträge; entspricht § 33 Abs. 2 PFDG.EKU</p> <p>Kommentar: Die Vorschrift entspricht § 33 Abs. 2 PFDG.EKU, um eine bewährte Praxis beibehalten zu können. Es gelten die gleichen Auslegungsregeln wie bisher. Außerdem gibt sie den Anspruch auf Auslagensatz, den das PFDG.EKD hier nicht regelt. Um das Ausführungsgesetz möglichst schlank und</p>

Anknüpfung im PFDG.EKD	Entwurf AGPFDG.EKD/ Stellungnahmen der Kirchenkreise	Begründung des Entwurfs/ Kommentierung der Stellungnahmen
	<p><i>Überprüfung der Zumutbarkeit Verantwortung trägt. Geregelt werden sollte auch, wer im Vorfeld in einem Stellungsverfahren hinzuzuziehen ist. Die Arbeit im Pfarrdienst unterliegt in den kommenden Jahren einer zunehmenden Verdichtung. Schnell gerieten Pfarrmänner und Pfarrer zwischen kirchengemeindliche, kreiskirchliche und landeskirchliche Erwartungen. Einem „geordneten kirchlichen Dienst“ steht es gut an, dass unterschiedliche Erwartungen in einem geordneten Verfahren aufeinander zu beziehen sind. Dies kann und darf nicht alleine der seelsorgerlichen Verantwortung der Dienstaufsichtsführenden zugeordnet werden. Hierfür bedarf es klarer Regelungen.</i></p>	<p>abstrakt zu halten, sollte an dieser Stelle auf weitergehende Regelungen verzichtet werden.</p>
	<p>§ 8 Befristete Übertragung einer Pfarrstelle (zu § 25, § 79 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1)</p> <p>(1) Die Übertragung einer Pfarrstelle geschieht in der Regel ohne zeitliche Befristung. Pfarrstellen, die für besondere Aufgabenbereiche errichtet worden sind, können für eine befristete Zeit übertragen werden. Ist wegen beabsichtigter Strukturveränderungen der längerfristige Bedarf einer vakanten Pfarrstelle ungewiss, kann die Freigabe der Pfarrstelle nach § 3 Pfarrstellenbesetzungsgesetz auf Antrag des Kreissynodalvorstandes mit der Einschränkung versehen werden, dass die Besetzung befristet erfolgt.</p> <p>(2) Die Zeit, für die eine Pfarrstelle befristet übertragen wird, muss mindestens sechs Jahre betragen. Sie kann mit Zustimmung der Pfarrerin oder des Pfarrers auch auf unbegrenzte Zeit verlängert werden.</p> <p>(3) Ist eine Pfarrstelle gemäß Absatz 1 für eine befristete Zeit übertragen worden und endet die Amtszeit, so ist die oder der Betroffene verpflichtet, sich rechtzeitig um die Übertragung eines neuen Auftrags i. S. v. § 25 PFDG.EKD zu bemühen.</p>	<p>Das PFDG.EKD regelt die Dienstverhältnisse der Pfarrmänner und Pfarrer; äußert sich dagegen entsprechend der den Gliedkirchen und Gliedkirchlichen Zusammenschlüsse zustehenden Kompetenzen nicht zur Frage der Errichtung und rechtlichen Dauer der Pfarrstellen. Lediglich in § 79 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 kommt zum Ausdruck, dass die befristete Übertragung von Stellen oder Aufträgen jedenfalls vorgesehen ist.</p> <p>In diesem Punkt ginge das bisherige EKU-Recht weiter; § 27 PFDG.EKU machte zwar die unbefristete Pfarrstelle zum Grundsatz, regelte aber ausdrücklich auch die befristete Stellenübertragung. Auch künftig werden befristete Pfarrstellen zu den verschiedensten Zwecken benötigt (landeskirchliche Pfarrstellen, Pfarrstellen die von strukturellem Wandel betroffen sind etc.). Daher werden im Wesentlichen die Regelungen der bisherigen §§ 27 und 75 PFDG.EKU und des § 3b AG PFDG.EKU (Befristung wg. Strukturveränderungen) übernommen.</p>

Anknüpfung im PIDG-EKD	Entwurf AGPDG/EKD/ Stellnahmen der Kirchenkreise	Begründung des Entwurfs/ Kommentierung der Stellnahmen
<p>§ 37 Erreichbarkeit</p> <p>(1) Pfarrinnen und Pfarrer müssen erreichbar sein und ihren Dienst innerhalb angemessener Zeit im Dienstbereich aufnehmen können.</p> <p>(2) Sind Pfarrinnen und Pfarrer an der Erfüllung ihrer Dienstpflichten, insbesondere der Pflicht, erreichbar zu sein, gehindert, so haben sie dies unverzüglich anzuzeigen. Im Falle der Verhinderung aufgrund einer Krankheit kann ein ärztliches, amts- oder vertrauensärztliches Attest verlangt werden.</p>	<p>Keine Regelung vorgesehen</p> <p>KK Gelsenkirchen und Wattenscheid <i>Die Kreissynode bietet die Landessynode, die Kirchenleitung zu beauftragen, den unbestimmten Rechtsbegriff „erreichbar“ ... innerhalb angemessener Zeit“ näher zu bestimmen. Die Kreissynode bietet die Landessynode, die Kirchenleitung zu beauftragen, den unbestimmten Rechtsbegriff „erreichbar... innerhalb angemessener Zeit“ unter der Maßgabe näher zu bestimmen, dass Pfarrinnen und Pfarrer einen Freiraum zur persönlichen Lebensgestaltung erhalten bzw. behalten.</i></p> <p><i>Die modernen Kommunikationsmöglichkeiten lassen neue Interpretationen der Residenzpflicht und der Erreichbarkeit zu. Nach Wegfall des alten § 50 des noch gültigen Kirchengesetzes über die dienst-rechtlichen Verhältnisse der Pfarrinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union (PIDG) bedarf es einer Klärung, um Rechtssicherheit zu erlangen. Ist die Erreichbarkeit gegeben, wenn das Telefon auf eine erreichbare Pfarrerin, einen erreichbaren Pfarrer weitergeleitet ist. Ist Erreichbarkeit gegeben, wenn ich telefonisch erreichbar bin und innerhalb von zwei Stunden wieder im Dienstbereich bin? Sollte dies landeskirchlich geregelt werden oder per Presbyteriumsbeschluss oder Beschluss der Kreissynode?</i></p>	<p>Begründung des Entwurfs/ Kommentierung der Stellnahmen</p> <p>Kommentar: Diese Fragen werden in einer Arbeitsgruppe diskutiert und sollen parallel zum Inkrafttreten des Gesetzes als Verwaltungsvorschriften festgehalten werden. Von einer Regelung im Ausführungsgesetz wird abgesehen.</p>
<p>§ 38 Residenzpflicht, Dienstwohnung</p> <p>(1) Gemeindefrinnen und Gemeindefarrer sind verpflichtet, am Dienstsitz zu wohnen. Eine für sie bestimmte Dienstwohnung haben sie zu beziehen. Ausnahmen können in besonders begründeten Fällen genehmigt werden.</p> <p>(2) Pfarrinnen und Pfarrer mit einer allgemeinen kirchlichen Stelle oder einem allgemeinen kirchlichen Auftrag oder in einem kirchenleitenden Amt haben ihre Wohnung so zu nehmen, dass sie in der ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihres Dienstes nicht beeinträchtigt werden. Sie können angewiesen werden, eine Dienstwohnung zu beziehen.</p>	<p>Keine Regelung vorgesehen</p> <p>KK Hamm <i>Zu Absatz 1: „Auf Beschluss des Presbyteriums und des Kreissynodalvorstands kann der Gemeindefarrer/ die Gemeindefrlerin an Stelle der Dienstwohnung eine andere Wohnung in der Regel im Gebiet der Kirchengemeinde beziehen.“</i></p> <p><i>Zu Absatz 2: Über die Frage der Wohnung zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung des Dienstes einer Pfarrerin/eines</i></p>	<p>Kommentar: Dieser Vorschlag widerspricht § 38 Absatz 1 Satz 2 PIDG-EKD. Eine Öffnungsklausel fehlt.</p> <p>Kommentar: § 115 PIDG-EKD eröffnet die Möglichkeit einer abweichenden Zuständigkeitsregelung, geht aber</p>

Anknüpfung im PDG.EKD	Entwurf AGPDG.EKD/ Stellungnahmen der Kirchenkreise	Begründung des Entwurfs/ Kommimentierung der Stellungnahmen
<p>(3) Pfarrinnen und Pfarrer, die eine Dienstwohnung bewohnen, dürfen Teile der Dienstwohnung nur mit Genehmigung an Dritte überlassen. Die Ausübung eines Gewerbes oder eines anderen Berufes in der Dienstwohnung bedarf, auch für die mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen, einer Genehmigung.</p> <p>(4) Wird das Pfarrdienstverhältnis beendet, so ist die Dienstwohnung in angemessener Frist zu räumen. Dies gilt bei Veränderungen des Pfarrdienstverhältnisses sinngemäß.</p>	<p><i>Pfarrers mit einer kreiskirchlichen Pfarrstelle entscheidet der Kreisynodalvorstand. Im Konfliktfall entscheidet das Landeskirchenamt.</i></p>	<p>grundsätzlich von einer Zuständigkeit der obersten kirchlichen Verwaltungsbehörde aus.</p>
<p>§ 54 Abs. 1 Mutterschutz, Elternzeit, Arbeitsschutz, Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen</p> <p>(1) Die allgemeinen Vorschriften über Mutterschutz, Elternzeit, Arbeitsschutz, Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen sind anzuwenden, soweit diese unmittelbar gelten. Im Übrigen gelten die Regelungen für Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte entsprechend, soweit sie nicht der Wahrnehmung gottesdienstlicher Aufgaben entgegenstehen und soweit nicht die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich andere Regelungen treffen.</p> <p>§ 54 Abs. 2</p>	<p>§ 9 Mutterschutz, Elternzeit, Arbeitsschutz, Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (zu § 54 Abs.) 1</p> <p>(1) Abweichend von § 54 Abs. 1 Satz 2 PDG.EKD gelten im Übrigen die Regelungen für Beamtinnen und Beamten des Landes NRW entsprechend, soweit sie nicht der Wahrnehmung gottesdienstlicher Aufgaben entgegenstehen und soweit nicht im kirchlichen Recht anderes geregelt ist.</p>	<p>Zu Abs. 1: Statt des Bundesrechts soll wie auch bei den Kirchenbeamten das Recht des Landes Nordrhein-Westfalen Anwendung finden.</p>
<p>Wird während der Elternzeit kein Dienst oder Dienst mit weniger als der Hälfte eines vollen Dienstumfangs ausgeübt, so tritt ein Verlust der Stelle nicht ein, sofern diese Formen der Elternzeit insgesamt längstens für 18 Monate in Anspruch genommen werden. Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich eine längere Frist bestimmen. Im Übrigen gelten § 69 Absatz 3 und 4, die §§ 72 und 73, § 74 Absatz 2 und die §§ 75 und 76 während der Elternzeit entsprechend.</p>	<p>(2) Wegen der Elternzeit tritt ein Verlust der Stelle nicht ein.</p>	<p>zu Abs. 2 Satz 1: Auch bislang tritt gemäß § 83 PDG i. V.m. § 8 AG PDG-EKU während der Elternzeit (3 Jahre) kein Stellenverlust ein. Für Gemeinden bedeutet dies, dass teilweise für längere Zeit die Stellennachbereinigung oder der Stelleninhaber nicht Mitglied des Presbyteriums ist und (falls vorhanden) im Pfarrhaus keine Pfarrerin bzw. kein Pfarrer im aktiven Dienst wohnt. Um dennoch dem Familienschutz und der Familienförderung Rechnung zu tragen und aus der Elternzeit an dieser Stelle keine Benachteiligung erwachsen zu lassen, werden diese Einschränkungen auch weiterhin in Kauf genommen.</p>

Anknüpfung im PFDG-EKD	Entwurf AGPFDG.EKD/ Stellnahmen der Kirchenkreise	Begründung des Entwurfs/ Kommentierung der Stellnahmen
<p>§ 77 Abordnung</p> <p>(1) Eine Abordnung ist die vorübergehende Übertragung einer der Ausbildung der Pfarrerin oder des Pfarrers entsprechenden Tätigkeit bei einer anderen Dienststelle desselben oder eines anderen Dienstherrn unter Beibehaltung der bisherigen Stelle oder des bisherigen Auftrages im Sinne des § 25. Die Abordnung erfolgt im dienstlichen Interesse. Sie kann ganz oder teilweise erfolgen.</p> <p>(2) Die Abordnung bedarf der Zustimmung der Pfarrerin oder des Pfarrers, wenn sie</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei einer teilweisen Abordnung insgesamt länger als zwölf Monate dauert oder 2. bei einer Abordnung im Ganzen insgesamt länger als sechs Monate dauert oder 3. zu einem anderen Dienstherrn erfolgt. <p>(3) Die Abordnung zu einem anderen Dienstherrn wird von dem abgebenden im Einverständnis mit dem aufnehmenden Dienstherrn verfügt. Das Einverständnis ist schriftlich zu erklären.</p> <p>(4) Für die abgeordneten Pfarrerninnen und Pfarrer sind die für den Bereich des aufnehmenden Dienstherrn geltenden Vorschriften über die Rechte und Pflichten der Pfarrerninnen und Pfarrer entsprechend anzuwenden mit Ausnahme der Regelungen über die Amtsbezeichnung (§ 29), die Zahlung von Bezügen, von Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen und von Versorgung (§ 49 Absatz 1).</p>	<p>Eine pfarramtliche Tätigkeit während der Elternzeit darf nicht weniger als der Hälfte und höchstens drei Viertel eines uneingeschränkten Dienstes entsprechen.</p>	<p>zu Abs. 2 S. 2: Der Dienstumfang von Pfarrdienstverhältnissen lässt sich wegen des ganzheitlichen Dienstes und der Unteilbarkeit des Amtes ohnehin nur schwer eingrenzen. Satz 2 entspricht § 8 Abs. 2 AG PFDG. EKV. Die Möglichkeit zu unterhaltiger Teildienst wird deshalb nicht eingeräumt (su.).</p>
<p>§ 78 Zuweisung</p> <p>(1) Eine Zuweisung ist die befristete oder unbefristete Übertragung einer der Ausbildung der Pfarrerin oder des Pfarrers entsprechenden</p>	<p>§ 10 Verfahren bei Abordnung und Zuweisung (zu §§ 77 und 78)</p> <p>Eine Abordnung oder Zuweisung gemäß der §§ 77 bzw. 78 PFDG.EKG unter Beibehaltung der Stelle erfordert die Zustimmung der Anstellungskörperschaft.</p>	<p>Soweit einer Pfarrerin oder einem Pfarrer im Falle der Abordnung oder Zuweisung die Stelle belassen werden soll, erfordert dies nach dem Kirchenverständnis der EKvW die Zustimmung der Anstellungskörperschaft, da diese an die Person der Pfarrerin bzw. des Pfarrers gebunden bleibt, aber während der Zeit der Abordnung oder Zuweisung nicht oder nicht in vollem Umfange auf deren pfarramtliches Wirken zurückgreifen kann.</p>

Anknüpfung im PFDG.EKD	Entwurf AGPFDG.EKD/ Stellungnahmen der Kirchenkreise	Begründung des Entwurfs/ Kommentierung der Stellungnahmen
<p>Tätigkeit bei einer Einrichtung oder einem Dienstherrn außerhalb des Geltungsbereichs dieses Kirchengesetzes. Die Zuweisung kann ganz oder teilweise erfolgen. Die Rechtsstellung der Pfarrerin oder des Pfarrers bleibt unberührt.</p> <p>(2) Die Zuweisung erfolgt im kirchlichen Interesse. Sie bedarf der Zustimmung der Pfarrerin oder des Pfarrers.</p> <p>(3) Pfarrern und Pfarrern mit einer Stelle oder einem Auftrag im Sinne des § 25 in einer Einrichtung, die ganz oder teilweise in eine privatrechtlich organisierte Einrichtung der Kirche oder der Diakonie umgebildet wird, kann auch ohne ihre Zustimmung im kirchlichen Interesse eine ihrer Ausbildung entsprechende Tätigkeit bei dieser Einrichtung zugewiesen werden.</p> <p>(4) Die Zuweisung endet mit Ablauf der festgelegten Dauer. Sie kann im dienstlichen oder kirchlichen Interesse beendet werden.</p> <p>(5) Bei einer Zuweisung von insgesamt nicht mehr als einem Jahr tritt ein Verlust der Stelle nur mit Zustimmung der Pfarrerin oder des Pfarrers ein. Im Übrigen gilt § 76 entsprechend.</p> <p>§ 79 Versetzung</p> <p>(2) Pfarrern und Pfarrer können um der Unabhängigkeit der Verkündigung willen nur versetzt werden, wenn sie sich um die andere Verwendung bewerben oder der Versetzung zustimmen oder wenn ein besonderes kirchliches Interesse an der Versetzung besteht. Ein besonderes kirchliches Interesse liegt insbesondere vor, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ... 2. ... 3. ... 4. ... 5. in ihrer bisherigen Stelle oder ihrem bisherigen Auftrag eine nachhaltige Störung in der Wahrnehmung des Dienstes gemäß § 80 Absatz 1 und 2 festgestellt wird, 6. ... 	<p>Keine Regelung vorgesehene</p> <p>KK Gelsenkirchen und Wattenscheid</p> <p><i>Die Kreisynode bitter die Landessynode, die Kirchenleitung zu beauftragen, die Auswirkungen vor allem des § 79 (2) 5. PFDG auf Pfarrerninnen und Pfarrer zu prüfen, die sich ergeben, wenn ohne Feststellung der Schuld an einer nachhaltigen Störung dennoch Warestand und Ruhestand drohen. Hierbei sind § 80 (1), § 83 (2) und § 86 I. im Kontext der §§ 77 bis 86 zu beachten. Dabei sollten Verfahrensregelungen im Vorfeld der Feststellung einer nachhaltigen Störung verbindlich festgelegt werden sowie die verbindliche Übertragung eines allgemeinen kirchlichen Auftrages entsprechend § 25 (1) für die Fälle, in denen auf eine Feststellung der Schuld verzichtet wurde.</i></p>	<p>Kommentar: Verfahrensregelungen sind über § 117 Absatz 1 Satz 2 PFDG.EKD grundsätzlich möglich. Im Ausführungsgesetz wurde davon für die Versetzung in § 11 Gebrauch gemacht.</p>

Anknüpfung im PfDG-EKD	Entwurf AGPFDG/EKD/ Stellnahmen der Kirchenkreise	Begründung des Entwurfs/ Kommentierung der Stellnahmen
<p>§ 80 Versetzungsvoraussetzungen und -verfahren</p> <p>(1) Eine nachhaltige Störung in der Wahrnehmung des Dienstes im Sinne des § 79 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 liegt vor, wenn die Erfüllung der dienstlichen oder der gemeindlichen Aufgaben nicht mehr gewährleistet ist. Das ist insbesondere der Fall, wenn das Verhältnis zwischen der Pfarrerin oder dem Pfarrer und nicht unbeträchtlichen Teilen der Gemeinde zerrütet ist oder das Vertrauensverhältnis zwischen der Pfarrerin oder dem Pfarrer und dem Vertretungsorgan der Gemeinde zerstört ist und nicht erkennbar ist, dass das Vertretungsorgan rechtsmissbräuchlich handelt. Die Gründe für die nachhaltige Störung müssen nicht im Verhalten oder in der Person der Pfarrerin oder des Pfarrers liegen.</p>	<p>Eine Pfarrerin, ein Pfarrer muss sich darauf verlassen können, dass die Evangelische Kirche von Westfalen zu ihm steht. Dies gilt besonders in den Fällen, in denen auf die Feststellung einer Schuld verzichtet wird. In diesen Fällen steht die Dienstgeberin in der Verpflichtung, eine angemessene und die Person wertschätzende Beauftragung auszusprechen.</p> <p>Darüber hinaus sollte durch ein geregeltes Verfahren sicher gestellt werden, dass vor der Feststellung einer nachhaltigen Störung, alle Beteiligten in einem transparenten Verfahren gehört, dass alle Möglichkeiten der Mediation und Supervision ausgeschöpft und die Entstehung der nachhaltigen Störung dokumentiert wurden. Wird am Ende eines solchen Verfahrens auf die Klärung der Schuldfrage verzichtet, darf es für die zu versetzende Pfarrerin, den zu versetzenden Pfarrer zu keinerlei disziplinarischen Konsequenzen führen. Eine solche Konsequenz wäre ein Eingriff in die erworbenen Rechte und Pflichten durch Eingriffe in das Gehalt nach Versetzung in den Wartestand bzw. die Versetzung in den Ruhestand vor Erreichen der Regelaltersgrenze.</p>	<p>Durch Verzicht auf eine besondere Zuständigkeitsregelung obliegt die Entscheidung über den Verlust einer Stelle im Rahmen eines Versetzungsverfahrens gemäß § 1 AG PFDG/EKD (vgl. oben) dem Landeskirchenamt. Der Kirchenleitung bleibt die Vorbehaltung über einen etwaigen Widerspruch vorbehalten.</p> <p>Bislang oblag die Entscheidung über Abberufungen unmittelbar der Kirchenleitung (vgl. § 85 Abs. 1 PfDG-EKU), allerdings mit der Folge, dass gemäß § 18 Verwaltungsgerichtsgesetz das Widerspruchsverfahren entfiel, da mit der Kirchenleitung die oberste</p>
<p>§ 11 Verfahren bei Versetzung (zu § 80, § 117)</p>	<p>Vor der Entscheidung über den Verlust einer Stelle im Rahmen des Versetzungsverfahrens sind die betroffene Pfarrerin oder der betroffene Pfarrer sowie das Leitungsorgan der Anstellungskörperschaft, bei Gemeindepfarreinnen und Gemeindepfarrern auch der Kreisynodalvorstand zu hören.</p>	<p>Durch Verzicht auf eine besondere Zuständigkeitsregelung obliegt die Entscheidung über den Verlust einer Stelle im Rahmen eines Versetzungsverfahrens gemäß § 1 AG PFDG/EKD (vgl. oben) dem Landeskirchenamt. Der Kirchenleitung bleibt die Vorbehaltung über einen etwaigen Widerspruch vorbehalten.</p> <p>Bislang oblag die Entscheidung über Abberufungen unmittelbar der Kirchenleitung (vgl. § 85 Abs. 1 PfDG-EKU), allerdings mit der Folge, dass gemäß § 18 Verwaltungsgerichtsgesetz das Widerspruchsverfahren entfiel, da mit der Kirchenleitung die oberste</p>

Anknüpfung im PFDG/EKD	Entwurf AGPFDG/EKD/ Stellungnahmen der Kirchenkreise	Begründung des Entwurfs/ Kommentierung der Stellungnahmen
<p>(2) Zur Feststellung der Voraussetzungen des Absatzes 1 werden die erforderlichen Erhebungen durchgeführt. Der Beginn der Erhebungen wird der Pfarrerin oder dem Pfarrer mitgeteilt. Sofern nicht ausnahmsweise etwas anderes angeordnet wird, nehmen Pfarrinnen und Pfarrer für die Dauer der Erhebungen den Dienst in der ihnen übertragenen Stelle oder in dem ihnen übertragenen Auftrag nicht wahr. Während dieser Zeit soll eine angemessene Aufgabe übertragen werden.</p> <p>(3) Zur Feststellung der Voraussetzungen des § 9 Absatz 2 Satz 2 Nummer 6 kann eine amts- oder vertrauensärztliche Untersuchung angeordnet werden. § 91 Absatz 3 und 5 gilt entsprechend.</p> <p>(4) Versetzungen zu einem anderen Dienstherrn bedürfen der Zustimmung der Pfarrerin oder des Pfarrers. Bei einem Wechsel des Dienstherrn wird die Versetzung von dem abgehenden im Einverständnis mit dem aufnehmenden Dienstherrn verfügt. Das Pfardienstverhältnis wird mit dem neuen Dienstherrn fortgesetzt; dieser tritt an die Stelle des bisherigen. Auf die Rechtsstellung der Versetzten sind die im Bereich des neuen Dienstherrn geltenden Vorschriften anzuwenden.</p>	<p>KK Hamm § 11 soll ergänzt werden um den Satz: „Die Abberufung sowie die Versetzung in den Wartestand bedürfen bei Gemeindepfarrinnen und Gemeindepfarrern der Zustimmung des Kreissynodalvorstandes.“</p> <p>KK Tecklenburg § 11, der sich auf § 79 und 80 des PFDG/EKD bezieht, ist, wie das EKD-Gesetz selbst, an der Stelle</p>	<p>Kirchenbehörde entschieden. Durch die Übertragung der Zuständigkeit für den Ausgangsbescheid auf das Landeskirchenamt wird somit automatisch eine weitere Rechtsschutzmöglichkeit für betroffene Pfarrinnen und Pfarrer geschaffen und der in verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten übliche Rechtsweg wieder hergestellt.</p> <p>Auf die Regelung besonderer Antrags- oder Zustimmungsrechte von Leitungsorganen wurde verzichtet. Stattdessen sind alle früher Antragsberechtigten zu hören. Ihr Vorbringen bzw. ihre Einwände sind vom Landeskirchenamt und der Kirchenleitung im Rahmen einer ermessensfehlerfreien Entscheidung zu berücksichtigen.</p> <p>§ 80 PFDG/EKD regelt die Voraussetzungen für eine Versetzung sehr dezidiert. Sie ist ultima ratio und nur dann vorzunehmen, wenn alle anderen mildereren Mittel ausgeschöpft sind. Bei erfolgter Versetzung steht der betroffenen Pfarrerin bzw. dem betroffenen Pfarrer umfassender Rechtsschutz zur Verfügung. Zunächst besteht die Möglichkeit, gegen den Bescheid des Landeskirchenamtes Widerspruch einzulegen, über den die Kirchenleitung zu entscheiden hat. Danach steht Klageweg zur Verfügungskammer offen und in der zweiten Instanz ist der Verwaltungsgerichtshof der EKD zuständig.</p> <p>Kommentar: s. Begründung</p> <p>Kommentar: s. Begründung zu § 11</p>

Anknüpfung im PFDG-EKD	Entwurf AGPFDG/EKD/ Stellnahmen der Kirchenkreise	Begründung des Entwurfs/ Kommentierung der Stellnahmen
	<p>hoch problematisch und in dieser Form nicht zusammenfassend, denn die Möglichkeiten, die das PFDG EKD für Ausführungsgesetze zur Klärung und Profilierung gliederlicher Besonderheiten in § 117 bietet, werden nicht genutzt. Die Synode Tecklenburg erbitet daher in § 11 des westfälischen Ausführungsgesetzes, ein geeignetes Verfahren bei Versetzungen festzulegen und präzise zu formulieren, das für alle Beteiligten (Gemeinden, Presbyterien, KSVs und Pfarrstellennhaber/innen) ein Höchstmaß an Rechtmäßigkeit und Transparenz bietet. Es geht hier um das sensible Verhältnis zwischen pfarramtlichem Dienst im Gegenüber zur Gemeinde. Die Kernaussage von § 79 lautet: „Pfarrerinnen und Pfarrer können um der Unabhängigkeit der Verkündigung nur versetzt werden“, wenn bestimmte Bedingungen erfüllt sind, die sogleich benannt werden.</p> <p>Erklärtes Ziel und höchstes schützenswertes Gut sollte nach dem Wortlaut des PFDG EKD die „Unabhängigkeit der Verkündigung“ (§ 79 Absatz 2) sein. Allerdings werden dann so viele Bedingungen genannt, die das zuvor betonte „nur“ so sehr relativieren, dass eine Versetzung unter Verlust der Pfarrstelle auch dann möglich ist, „wenn ein besonderes kirchliches Interesse an der Versetzung besteht“, weil – so Abs. 4 - z. B. „aufgrund verbindlich beschlossener Stellenplanung ihre Stelle aufgehoben wird“.</p> <p>Hier ist die rechtliche Möglichkeit gegeben, aufgrund und infolge kirchlicher Strukturpolitik solche Pfarrstellen aufzuheben, die besetzt sind. Die Pfarrstelle würde dann durch vorherige Versetzung des Inhabers / der Inhaberin der Pfarrstelle zwangsweise frei gemacht. Bestehende und besetzte Pfarrstellen aufzuheben und zwangsweise eine Versetzung vorzunehmen, ist jedoch ohne Zustimmung des Presbyteriums und der Pfarrerin / des Pfarrers als Mittel der Pfarrstellenplanung auszuschließen.</p>	

Anknüpfung im PIDG.EKD	Entwurf AGPDG.EKD/ Stellungnahmen der Kirchenkreise	Begründung des Entwurfs/ Kommentierung der Stellungnahmen
	<p>Anders liegt der Fall, wenn eine Pfarrstelle vakant ist; dann muss im Sinne einer verantwortlichen Haushalterschaft und Stellenplanung über die Wiederbesetzung beraten und entschieden werden.</p> <p>Vakante Pfarrstellen aufzuleben, wenn die Voraussetzungen für eine Besetzung nicht mehr gegeben sind, ist nachvollziehbar und richtig.</p> <p>Noch problematischer ist Abs. 5, wo es in § 79 heißt: „Ein besonderes kirchliches Interesse liegt insbesondere vor, wenn (...) in ihrer bisherigen Stelle oder in ihrem bisherigen Auftrag eine nachhaltige Störung in der Wahrnehmung des Dienstes gemäß § 80 Absatz 1 und 2 festgestellt wird.“</p> <p>Der Begriff „nachhaltige Störung“, der die alte Formulierung des nicht mehr gewährleisteten „gedehltlichen Zusammenwirkens“ ersetzt, wird genauer definiert: eine solche Störung „liegt vor, wenn die Erfüllung der dienstlichen und gemeindlichen Aufgaben nicht mehr gewährleistet ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Verhältnis zwischen der Pfarrerin und dem Pfarrer und nicht unüberächtlichen Teilen der Gemeinde zerrüttet ist (Fall a) oder (b) das Vertrauensverhältnis zwischen der Pfarrerin und dem Pfarrer und dem Verrentungsorgan der Gemeinde zerstört ist“.</p> <p>Es steht außer Zweifel, dass „in der nicht gelösten Welt, in der auch die Kirche steht“, es allezeit und überall „schwierige“ Menschen gibt, die in ihrer Art, Überzeugungen zu formulieren und Meinungen zu vertreten oder Stimmungen zu verbreiten und in ihrem ganzen Verhalten ungünstlich agieren. Wo solch streitbar veranlagte Menschen aktiv werden, da treten schnell Konflikte und atmosphärische Störungen auf. Ebenfalls unbestreitbar ist, dass es solche Menschen unter Pfarrerinnen und Pfarrern gibt, ebenso wie unter Presbyterinnen und Presbytern, im Kirchenchor, im Kindergarten, in der Frauenhilfe, im Männerkreis. Uns allen stehen</p>	

Anknüpfung im PFDG.EKD	Entwurf AGPFDG.EKD/ Stellnahmen der Kirchenkreise	Begründung des Entwurfs/ Kommentierung der Stellnahmen
	<p>Menschen vor Augen, die so sind – und manchmal Gemeinde.</p> <p>Einem Paulus wäre viel erspart geblieben, wenn es in Korinth keine Bessrerwiser, Spaltplze, Streithähne und Superpostal gegeben hätte. Wir hätten dann allerdings auch keine Korintherbriefe. Man stelle sich vor, Paulus wäre in dieser konfliktträchtigen Lage wegen Feststellung „einer nachhaltigen Störung“ im Verhältnis zwischen ihm und der Gemeinde in Korinth abgezogen und versetzt worden mit dem Hinweis auf das Dienstrecht: „Gründe für die nachhaltige Störung müssen nicht im Verhalten oder in der Person der Pfarrein oder des Pfarrers liegen“ (§ 80, Abs. 1 EKDPFDG).</p> <p>Die Herausforderung besteht darin, mit den Konflikten umzugehen, mit den Konfliktparteien auszukommen und eine Lösung des Konfliktes herbeizuführen.</p> <p>Eine Verdrängung des Konfliktpotentials ist keine Lösung und eine Trennung durch Versetzung allenfalls in ganz seltenen, nach einem transparenten Verfahren geregelten Fällen in Erwägung zu ziehen und durchzuführen. Es muss eine Ausnahmemöglichkeit bleiben, eine „ultima ratio“ (wie es in den Erläuterungen zum PFDG.EKD, S. 70, dort bezogen auf den Wartestand, heißt).</p> <p>Die Erläuterungen zum PFDG.S. 70 weisen hier für Westfalen den Weg: Es bleibt „den Gliedkirchen und geliederkirchlichen Zusammenschlüssen unbenommen, im Rahmen von Ausführungsbestimmungen (§ 117) jeweils für ihren Bereich ein obligatorisches Schlichtungs- Visitationsverfahren oder ähnliches für den eigenen Bereich vorzusehen.“ Beschluss: Die Synode Tecklenburg beantragt, dass ein solches Schlichtungsverfahren im Vorfeld einer möglichen Versetzung für den Bereich der EKsW verpflichtend ist.</p>	

Anknüpfung im PIDG.EKD	Entwurf AGPDGEKD/ Stellungnahmen der Kirchenkreise	Begründung des Entwurfs/ Kommentierung der Stellungnahmen
<p>§ 88 Ruhestand vor Erreichen der Regelaltersgrenze</p> <p>...</p> <p>(3) Die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich durch Kirchengesetz Altersgrenzen festsetzen, die von den in den Absätzen 1 und 2 genannten Altersgrenzen abweichen.</p>	<p>Bevor also § 80, Abs. 2, greift, muss das Presbyterium per Beschluss feststellen, dass ein so gravierender Konflikt- und Störungsfall vorliegt, dass Hilfe von außen zu holen ist. Teil des Beschlusses ist, dass KSV und Superintendent informiert werden und der Antrag auf Begleitung durch den KSV gestellt wird. Es wird dann auf Beschluss des KSV ein Mediationsverfahren eingeleitet, das von Mitgliedern des KSV und dem Superintendenten begleitet wird. Kann am Ende eines solchen Mediationsverfahrens der Konflikt nicht gelöst werden, ist durch den Superintendenten und Vertreter des KSV - bevor es zu einem Erhebungsverfahren kommt - zu prüfen, was für Faktoren und welche Personen für Konflikte und Störung verantwortlich sind.</p> <p>Erst wenn das geklärt ist, kann per Presbyteriumsbeschluss und/oder KSV-Beschluss eine Versetzung nach § 80, Absatz 5 beim LKA beantragt werden. Sollte die Initiative vom LKA ausgehen, müssen KSV und Presbyterium zustimmen.</p> <p>Grundsätzlich gilt: Es muss gewährleistet sein, dass bei einem so sensiblen Verfahren nicht Dienstherr, Ankläger, Ermittler, Richter und Vollstrecker in allen Bereichen und Funktionen „derselbe Akteur“ ist. Im Sinne der Gewaltenteilung in der Kirche“ müssen hier verschiedene und unabhängige Akteure beteiligt sein.</p> <p>Darum bittet die Synode Tecklenburg die westfälische Landessynode, den theologischen Ausschuss und den Kirchenordnungsausschuss mit der Ausarbeitung eines entsprechenden klaren, nachvollziehbaren Verfahrens zu beauftragen.</p> <p>§ 12 Vorzeitige Versetzung in den Ruhestand (zu § 88 Absatz 3)</p>	<p>Diese Regelung entspricht dem Beschluss der Landessynode 2011, die Vorruhestandsregelung letztmalig bis zum 31.12.2015 zu verlängern. Aus Gründen der Rechtssklarheit ist Abs. 2 in Satz 4 mit</p>
	<p>Im Interesse des Abbaus eines Personalüberhangs im pfarramtlichen Dienst können Pfarrerrinnen und Pfarrer nach Vollendung des 58. Lebensjahres ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit auf Antrag in den</p>	

<p>Anknüpfung im PFDG-EKD</p>	<p>Entwurf AGPFDG/EKD/ Stellungnahmen der Kirchenkreise</p>	<p>Begründung des Entwurfs/ Kommentierung der Stellungnahmen</p>
<p>dazu: § 117 Abs. 1 Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse treffen die zur Ausführung dieses Kirchengesetzes erforderlichen Regelungen. Sie können insbesondere Regelungen zur Ausgestaltung des Verfahrens erlassen. Abweichungen von Bestimmungen dieses Kirchengesetzes sind nur in den gesondert genannten Fällen möglich.</p>	<p>Ruhestand versetzt werden, wenn sie diese Altersgrenze bis zum Ablauf des 31.12.2015 erreichen. Die Verminderung des Ruhegehaltes wegen der vorzeitigen Zurruhesetzung richtet sich nach § 27 Pfarrbesoldungs- und Versorgungsordnung mit der Maßgabe, dass die Verminderung nur für die Zeit ab Beginn des Monats, der auf die Vollendung des 63. Lebensjahres folgt, bis zum Abschluss des Monats, in dem die gesetzliche Altersgrenze erreicht wird, zu berechnen ist; § 14 Absatz 4 Satz 4 Beamtenversorgungsgesetz gilt entsprechend. Bei Pfarrerrinnen und Pfarrern, die bei Beginn des Ruhestandes im Sinne von Satz 1 schwerbehindert nach Teil 2 SGB IX sind, erfolgt keine Verminderung des Ruhegehaltes wegen der vorzeitigen Zurruhesetzung.</p>	<p>einer Außerkräfttretenregelung versehen, die sich in der Rechtssystematik des PFDG/EKU stets im Einführungsgesetz land. Pfarrer können danach bereits ab Vollendung des 58. Lebensjahres in den Ruhestand treten. Die Pfarrbesoldungs- und Versorgungsordnung sieht dann allerdings eine Minderung der Versorgungsbezüge von 3,6 % für jedes Jahr vor Vollendung des 65. Lebensjahres vor. Wer die 58er-Regelung in Anspruch nimmt, wird nur hinsichtlich der Minderung so gestellt, als wäre sie oder er bereits 63 Jahre alt. Die maximale Minderung beträgt damit derzeit 7,2 %. Maßgeblich für die Höhe des Ruhegehaltssatzes ist die ruhegehaltfähige Dienstzeit. Diese richtet sich nach den tatsächlich geleisteten Dienstjahren. Einem 58-Jährigen fehlen demnach fünf Dienstjahre bis 63, was den Ruhegehaltssatz um weitere rd. 9 % reduzieren würde.</p>
<p>§ 91 Abs. 5 Verfahren bei Dienstunfähigkeit Gutachten, Untersuchungen und Beobachtungen sollen, soweit nicht im Einzelfall die Dienstunfähigkeit zweifelsohne feststeht, durch Vertrauens- oder Amtsärztinnen und -ärzte erfolgen, wenn nicht die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen oder gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich etwas anderes bestimmt haben.</p>	<p>§ 13 Verfahren bei Dienstunfähigkeit (zu § 91 Abs. 5) Das Landeskirchenamt kann entscheiden, dass im Einzelfall zur Feststellung der Dienstunfähigkeit einer Pfarrerin oder eines Pfarrers ein ärztliches Gutachten genügt. KK Hamam <i>§ 13 soll gestrichen werden, weil die Kreissynode es für unsachgemäßen Umgang hält, auf ein amtsärztliches Gutachten zu verzichten.</i></p>	<p>Gemäß § 69 Abs. 2 Satz 4 Kirchenbeamtengesetz genügt ein ärztliches Gutachten des behandelnden Arztes zur Feststellung der Dienstunfähigkeit, wenn das Landeskirchenamt nach pflichtgemäßem Ermessen auch auf dieser Grundlage entscheiden kann. In der Vergangenheit konnte so verfahren werden, wenn zwar deutliche äußere Anzeichen für eine Dienstunfähigkeit sprachen, eine abschließende Einschätzung aber schwierig war. Gutachten des behandelnden Arztes bieten zudem den Vorteil, dass sie in der Regel schneller zu erlangen und kostengünstiger sind. Kommentar: Siehe Begründung</p>

<p>Anknüpfung im PFDG,EKD</p>	<p>Entwurf AGPFDG,EKD/ Stellungnahmen der Kirchenkreise</p>	<p>Begründung des Entwurfs/ Kommentierung der Stellungnahmen</p>
<p>§ 101 Verfahren und Rechtsfolgen der Entlassung</p> <p>(2) Nach der Entlassung besteht kein Anspruch auf Besoldung, Versorgung oder sonstige Leistungen; die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich etwas anderes bestimmen. Wird die Entlassung im Laufe eines Kalendermonats wirksam, so können die für den Entlassungsmonat gezahlten Dienstbezüge belassen werden.</p>	<p>§ 14 Verfahren und Rechtsfolgen der Entlassung (zu § 101)</p> <p>(1) Den Entlassenen kann nach Maßgabe des Versorgungsrechts ein Unterhaltsbeitrag widerruflich bewilligt werden.</p> <p>(2) Im Interesse des Abbaus des Personalüberhangs im pfarramtlichen Dienst kann die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung Bestimmungen über die Zahlung von Abfindungen an Pfarrerrinnen und Pfarrer, die die Entlassung aus dem kirchlichen Dienst beantragen, treffen.</p>	<p>entspricht § 97 II S. 3 PFDG,EKU</p> <p>entspricht § 10 d AG PFDG,EKU.</p>
<p>§ 105 Rechtsweg, Vorverfahren</p> <p>(1) Bei Rechtsstreitigkeiten aus dem Pfarrdienstverhältnis ist nach Maßgabe des in der Evangelischen Kirche in Deutschland, den Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüssen jeweils geltenden Rechts der Rechtsweg zu den kirchlichen Verwaltungsgerichten eröffnet.</p> <p>(2) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse regeln je für ihren Bereich, ob vor Eröffnung des Rechtswegs ein Vorverfahren erforderlich ist.</p>	<p>§ 15 Rechtsweg, Vorverfahren (zu § 105)</p> <p>(1) Die Zuständigkeit der kirchlichen Verwaltungsgerichte richtet sich nach dem Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD (VwGG,EKD) und dem Ausführungsgesetz zum Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD (AG VwGG,EKD).</p> <p>(2) In Streitigkeiten aus dem Pfarrdienstverhältnis ist vor Klageerhebung auch bei Leistungs- und Feststellungsklagen ein Vorverfahren durchzuführen.</p>	<p>zu Abs. 1: nur zur Klarstellung und besseren Auffindbarkeit.</p> <p>zu Abs. 2: Klarstellend und erweiternd um Leistungs- und Feststellungsklage. Im Übrigen greifen § 18 VwGG und § 6 AG VwGG. Danach ist ein Widerspruch auch beim Landeskirchenamt einzulegen, wenn es die entscheidende Stelle war. Das Landeskirchenamt hilft dem Widerspruch ab oder bereitet einen Widerspruchsbescheid vor, über die Kirchenleitung entscheidet.</p>
<p>§ 117 Regelungszuständigkeiten</p> <p>(1) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse treffen die zur Ausführung dieses Kirchengesetzes erforderlichen Regelungen. Sie können insbesondere Regelungen zur Ausgestaltung des Verfahrens erlassen. Abweichungen von Bestimmungen dieses Kirchengesetzes sind nur in den gesondert genannten Fällen möglich.</p>	<p>§ 16 Ergänzungsbestimmungen (zu § 117 Abs. 1)</p> <p>Weitere Bestimmungen zur Ausführung und Ergänzung dieses Gesetzes kann die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung erlassen.</p>	<p>Entspricht § 10 des AG PFDG,EKU ohne den Zusatz, dass insbesondere Neben tätigkeiten und Erholungsurlaub durch Rechtsverordnung zu regeln seien.</p>

Anknüpfung im PfdG.EKD	Entwurf AGP/DG.EKD/ Stellnahmen der Kirchenkreise	Begründung des Entwurfs/ Kommentierung der Stellnahmen
	<p>§ 17 Übergangeshesimmungen (zu § 117 Abs. 1, § 14 Abs. 3 und § 118 Abs. 5 S. 2 und S. 1)</p> <p>(1) Regelungen, die auf der Grundlage des aufgehobenen Pfarrerdienstgesetzes der Evangelischen Kirche der Union erlassen wurden, bleiben, sofern dieses Kirchengesetz etwas anderes bestimmt ist, bis zu ihrer ausdrücklichen Aufhebung in Kraft. Soweit in diesen Regelungen auf einzelne Vorschriften des aufgehobenen Pfarrerdienstgesetzes Bezug genommen wurde, sind ab Inkrafttreten dieses Ausführungsgesetzes die entsprechenden Vorschriften des Pfarrerdienstgesetzes der EKD anwendbar.</p> <p>(2) Pfarrerdienstverhältnisse auf Probe, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits bestanden, werden abweichend von § 14 Abs. 3 PfdG.EKD und § 5 dieses Gesetzes unbefristet fortgesetzt, solange keine Gründe vorliegen, die auch bei einem Pfarrerdienstverhältnis auf Lebenszeit zur Entlassung führen würden.</p> <p>(3) Pfarrerinnen und Pfarrer, die aufgrund von Artikel 2 § 2 des Einführungsgesetzes zum Pfarrerdienstgesetz der EKV in Verbindung mit § 10 b des Ausführungsgesetzes des Pfarrerdienstgesetzes der EKV in ein Dienstverhältnis im eingeschränkten Dienst berufen worden sind, können beantragen, einen Dienst in vollem Umfang wahrzunehmen.</p>	<p>zu Abs. 1: Übergangsregelung. Regelungen können Gesetze der UEK/EKU oder der EKW sein, aber auch Rechtsverordnungen der Kirchenleitung. Abhängig von der Norm muss der jeweilige Normgeber tätig werden und neu regeln. Ein spezieller Berechtigter für die Aufhebung wird daher nicht benannt.</p> <p>zu Abs. 2: Mit dieser Regelung wird klargestellt, dass die Dienstverhältnisse der heutigen Pfarrerinnen und Pfarrer im Entsendungsdienst auf Dauer angelegt und damit verlässlich sind.</p> <p>zu Abs. 3: In den vergangenen Jahren wurden deutlich mehr Pfarrerinnen und Pfarrer in den Probendienst aufgenommen als dies dem damaligen Personalbedarf und insbesondere der finanziellen Lage der EKW entsprochen hätte. Auf Entlassungen beispielsweise 4 Jahre nach Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit wurde verzichtet. Die Berufungen erfolgten angesichts dieser Umstände jedoch nur in eingeschränkte Dienstverhältnisse, um die Personalkosten für den Pfarrerdienst nicht noch weiter zu steigern. Ein solches Vorgehen war von Betroffenen, denen andernfalls jedenfalls teilweise die Nichtberufung gedroht hätte, ausdrücklich angeboten worden. Die zum 01.01.2013 neu aufzunehmenden Pfarrerinnen und Pfarrer im Probendienst werden im uneingeschränkten Dienst beschäftigt werden. Daraus ergibt sich, dass auch allen anderen Pfarrerinnen und Pfarrer, die im Entsendungsdienst verblieben sind, eine Ausweitung des</p>

Anknüpfung im PIDG.EKD	Entwurf AGPIDG.EKD/ Stellungnahmen der Kirchenkreise	Begründung des Entwurfs/ Kommentierung der Stellungnahmen
	<p>(4) § 71 Abs. 1 bis 3 PIDG.EKD gelten für Pfarrinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe entsprechend bis zum 31. Dezember 2016 unter der Voraussetzung, dass zu Beginn der beabsichtigten Beurlaubung eine ruhegehaltfähige Dienstzeit von mindestens fünf Jahren vorliegt und die Beurlaubung frühestens nach Ablauf von vier Jahren nach Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit erfolgt.</p>	<p>Dienstumfangs ermöglicht werden muss. Sinn der Vorschrift ist, Rechtsklarheit und Gleichbehandlung zu schaffen. Die Erhöhung des Dienstumfangs soll einhergehen mit der Überprüfung der Aufträge. Sollen bestehende Aufträge sich nicht für eine Ausweitung eignen, kann auch ein Auftrag mit anderem Inhalt erteilt werden.</p> <p>zu Abs. 4: Bislang wurde die Möglichkeit der Beurlaubung gem. § 79 PIDG.EK i. V.m. § 7 S. 3 AG PIDG.EK aufgrund des Personalüberhangs im Pfarrdienst auch Pfarrinnen und Pfarrern im Entsendungsdienst eingeräumt. Es wird vorgeschlagen, diese Möglichkeit für Pfarrinnen und Pfarrer im Probebetrieb zunächst fortzuführen, um hier auch weiterhin die Möglichkeit zu nutzen, den Zuweisungshaushalt (und damit) indirekt auch die Kirchenkreise und Gemeinden) manziell zu entlasten. 2016 sollte diese Regelung allerdings aus personalplanerischen Gründen auslaufen, was bedeutet wurde, dass die letzten Beurlaubungen im Jahr 2023 ausliefen. Ab dem Jahr 2020 werden nach der Altersstruktur der Pfarerschaft der EKvW jährlich rund 100 Pfarrinnen und Pfarrer Ruhestand versetzt werden, so dass in dieser Zeit einerseits gute Möglichkeiten bestehen werden, in eine Pfarrstelle gewählt zu werden, andererseits wird die Kirche in den Zeiten des personellen Umbruchs auf alle Personen angewiesen sein, die dazu beitragen, den Übergang mitzugestalten.</p> <p>Kommentar: Mit Blick auf die Begründung zu § 17 Absatz 4 AG PIDG.EKD sollte aus personalplanerischen Gründen an der Vorschrift festgehalten werden, zumal sie zeitlich befristet ist.</p>
	<p>KK Halle Die Übergangsbestimmungen § 17 enthalten unter Absatz 4 die Einschränkung, dass Pfarrinnen und Pfarrer auf Probe bis zum 31. Dezember 2016 von der Möglichkeit der „Beurlaubung und Teildienst aus anderen Gründen“ Gebrauch machen können. Darin sieht eine Gemeinde eine Ungleichbehandlung gegenüber gewählten Pfarrinnen und Pfarrer und schlägt deshalb eine Streichung vor.</p> <p>§ 18 Inkrafttreten</p> <p>Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.</p>	

Landessynode 2012

1. (ordentliche) Tagung der
17. Westfälischen Landessynode
vom 12. bis 16. November 2012

Viertes Kirchengesetz zur
Änderung des Einführungs-
gesetzes zum Kirchengesetz
über Mitarbeitervertretungen
in der Evangelischen Kirche
in Deutschland
(4. EGMVG-Änderungsgesetz)

Überweisungsvorschlag: Tagungs-Gesetzes-Ausschuss

Die Kirchenleitung legt der Landessynode

den Entwurf eines Vierten Kirchengesetzes zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (4. EGMVG-Änderungsgesetz)

mit der Bitte vor, den Entwurf als Kirchengesetz zu verabschieden.

Begründung:

A Allgemeines

Das Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD (MVG.EKD) gibt in seinem § 54 den Gliedkirchen der EKD die Möglichkeit, in ihren Regelungen vorzusehen, dass für den Bereich einer Gliedkirche, des jeweiligen Diakonischen Werks oder für beide Bereiche gemeinsam ein Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen gebildet wird.

§ 55 Absatz 1 MVG.EKD sieht folgende Aufgaben für den Gesamtausschuss vor:

- a) Beratung, Unterstützung und Information der Mitarbeitervertretungen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben, Rechte und Pflichten,
- b) Förderung des Informations- und Erfahrungsaustauschs zwischen den Mitarbeitervertretungen sowie Förderung der Fortbildung von Mitgliedern der Mitarbeitervertretungen,
- c) Erörterung arbeits-, dienst- und mitarbeitervertretungsrechtlicher Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, sofern hierfür nicht andere Stellen zuständig sind.

Mit diesen Aufgaben hat der Gesamtausschuss im allgemeinen die Funktion, eine einheitliche Interessenvertretung der Mitarbeitervertretungen vorzunehmen. Ein wesentlicher Schwerpunkt liegt im Bereich der Fortbildung der Mitarbeitervertretungen, die koordiniert über die Ebene der einzelnen Mitarbeitervertretung hinaus wahrgenommen wird.

In der Vergangenheit haben Mitarbeitervertretungen der EKvW und des Diakonischen Werkes der EKvW mehrfach die Bildung von Gesamtausschüssen eingefordert. Dies wurde bisher mit der Begründung abgelehnt, dass für Gesamtausschüsse in unserer Kirche neben allgemeinen meinungsbildenden Maßnahmen keine wirkliche Funktion bestünde – die Entwicklung der weiteren Diskussion aber abzuwarten bleibe.

Im Zuge der derzeitigen Diskussion um das kirchliche Arbeitsrecht insgesamt wird mit dieser Vorlage vorgeschlagen, jetzt auch in der EKvW und im Diakonischen Werk der EKvW die rechtlichen Grundlagen für die Bildung von Gesamtausschüssen zu schaffen. Ein Gesamtausschuss ist keine Mitarbeitervertretung in dem Sinne, dass er Mitbestimmungsrechte wahrnehmen könnte. Er kann aber die politischen Interessen der Mitarbeitervertretungen wahrnehmen und so zu einem weiteren Kräfteausgleich zwischen Mitar-

beiterververtretungen und Dienststellenleitungen beitragen. Dies entspricht dem Sinn der „Zehn Forderungen zur solidarischen Ausgestaltung des kirchlichen Arbeitsrechts“ die die EKD-Synode als Kundgebung am 9. November 2011 aufgestellt hat. Dort heißt es unter Punkt 7: „Die Mitarbeitendenvertretungen in Diakonie und Kirche müssen in ihren Beteiligungsmöglichkeiten gestärkt werden und brauchen eine bundesweit durchgehende legitimierte Struktur. ...“ In allen größeren Gliedkirchen der EKD bestehen bereits Gesamtausschüsse– und seit dem letzten Jahr auch in der EKIR.

Hinsichtlich der Rechtsstellung der Gesamtausschüsse und ihrer Mitglieder nimmt § 54 Absatz 2 MVG.EKD die übrigen Bestimmungen des MVG.EKD (abgesehen von den Freistellungsregelungen des § 20 MVG.EKD) in Bezug. Mitglieder des Gesamtausschusses dürfen deshalb insbesondere weder benachteiligt, noch begünstigt werden. Sie sind in dem erforderlichen Umfang für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben von ihrer arbeitsvertraglich geschuldeten Tätigkeit unter Fortzahlung ihrer Vergütung freizustellen, wobei der Anspruch auf Fortzahlung der Vergütung stets gegen den jeweiligen Dienstgeber besteht. Die Kosten der laufenden Geschäftsführung sind nicht von den jeweiligen Dienstgebern der Mitglieder im Gesamtausschuss zu tragen. Dies würde für den einzelnen diakonischen Dienstgeber oder die einzelne Kirchengemeinde einen nicht vertretbaren Kostenaufwand darstellen.

Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass für den Bereich der Landeskirche und für den Bereich ihrer Diakonie je ein Gesamtausschuss gebildet wird. Für die Lippische Landeskirche besteht die Möglichkeit je einen Vertreter in die Gesamtausschüsse zu entsenden. Die Lippische Landeskirche und ihr Diakonisches Werk haben beide dieser Regelung ausdrücklich zugestimmt.

Die eingegangenen Stellungnahmen aus den Kirchenkreisen stimmen dem Gesetzesentwurf fast einhellig zu. Lediglich der Ev. Kirchenkreis Münster hält die Einrichtung eines Gesamtausschusses für den Bereich der Landeskirche nicht für sinnvoll, ohne dies allerdings näher zu begründen. Einige Zustimmungen sind mit weiteren Anregungen verbunden. So schlägt der Ev. Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid vor, spätestens nach Ablauf einer Wahlperiode die Erfahrungen der Arbeit der Gesamtausschüsse einer interessierten Öffentlichkeit vorzustellen und die Ergebnisse in den EKD-weiten Prozess der Stärkung von Beteiligungsmöglichkeiten einzubringen. Der Ev. Kirchenkreis Gütersloh stellt die Gewährleistung der Kommunikation in Frage, wenn aus einem Gestaltungsraum nur eine Person entsandt werden kann. Im Ev. Kirchenkreis Hagen erhofft sich die Mitarbeitervertretung des Kirchenkreises eine Stärkung der Mitarbeitervertretungsarbeit durch die Bildung eines Gesamtausschusses. Ebenso sieht die Mitarbeitervertretung des Ev. Kirchenkreises Steinfurt-Coesfeld-Borken in der Bildung der Gesamtausschüsse eine Unterstützung der Arbeit der Mitarbeitervertretungen.

Die Versöhnungs-Kirchengemeinde im Ev. Kirchenkreis Iserlohn schlägt eine Änderung in § 1 Abs. 2 letzter Satz der Ausführungsverordnung vor. In dieser Regelung geht es um die Entsendung der Delegierten aus den einzelnen Mitarbeitervertretungen zur Delegiertenversammlung, aus deren Mitte dann das Mitglied des Gesamtausschusses gewählt wird. Nach dem Entwurf des Gesetzes sollen kleinere Mitarbeitervertretungen die Möglichkeit haben sich zusammenzuschließen, um das Quorum für die Entsendung eines

Delegierten oder mehrerer Delegierte in die Versammlung zu erreichen. Die Versöhnungs-Kirchengemeinde schlägt hier vor, dass auch alle kleinen Mitarbeitervertretungen einen Delegierten entsenden. Dies würde aber dazu führen, dass die Delegierten der kleineren Mitarbeitervertretungen ein Stimmengewicht bei der Wahl des Mitglieds des Gesamtausschusses haben, das sich mit der Anzahl der von ihnen vertretenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht begründen ließe. Daher wurde dieser Vorschlag nicht mit aufgenommen.

Während die Gesamt-MAV den Gesetzesentwurf insgesamt begrüßt und lediglich die Vorschriften zur Wahl der Mitglieder des Gesamtausschusses in der Ausführungsverordnung noch nicht für optimal hält, macht die agmav Westfalen einige konkrete Änderungsvorschläge, zu denen sich auch die Diakonie Rheinland Westfalen Lippe verhält.

Der Ständige Kirchenordnungsausschuss hat sich mit den Änderungsvorschlägen der ag-mav Westfalen mit folgenden Ergebnissen auseinandergesetzt:

- Zu § 8 Abs. 1 EGMVG-Änderungsgesetz:
Der Ergänzung des Namens „Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretung (agmav) Westfalen“ für den Gesamtausschuss des Diakonischen Werkes wird nicht befürwortet. Zum einen ist die Namensgebung nur für einen der beiden Gesamtausschüsse nicht systematisch, zum anderen gab es die agmav Westfalen bisher schon, und es würde nicht deutlich werden, dass mit dem Gesamtausschuss ein neues Gremium gebildet wird.
- Zu § 8 Abs. 4 EGMVG-Änderungsgesetz:
Mit der von der agmav Westfalen vorgeschlagenen Änderung sollen Stellungnahmen zu beabsichtigten Neuregelungen des kirchlichen Arbeitsrechtes ermöglicht werden. Das Ziel wird mit der Formulierung aber nicht erreicht, weil es in § 55 Abs. 2 MVG.EKD heißt: „Sofern der Gesamtausschuss an der Bildung der ARK-RWL beteiligt ist, kann er Stellungnahmen ... abgeben.“ Wird er also – wie vorgeschlagen – nicht beteiligt, entfällt auch die Möglichkeit zur Stellungnahme. Der Ständige Kirchenordnungsausschuss schlägt daher vor, es bei dem Absatz 4 zu belassen, wonach § 55 Abs. 2 MVG.EKD keine Anwendung findet. Es bleibt den Gesamtausschüssen unbenommen zu Gegenständen des kirchlichen Arbeitsrechtes, die nicht in ARK-RWL verhandelt werden, Stellungnahmen abzugeben.
- Zu § 8 Abs. 6 EGMVG-Änderungsgesetz:
Hier schlägt der Ständige Kirchenordnungsausschuss vor, statt der Formulierung „unter Einbeziehung der Gesamtausschüsse“ die Formulierung „im Benehmen mit den Gesamtausschüssen zu ergänzen. Dabei geht der Ständige Kirchenordnungsausschuss davon aus, dass – solange Gesamtausschüsse noch nicht gebildet sind – Ausführungsbestimmungen auch ohne dieses Benehmen erlassen werden können.
- Zu § 2 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 Ausführungsverordnung:
Dem Vorschlag über die Veränderung der Größe des Gesamtausschusses im Bereich des Diakonischen Werkes kann der Ständige Kirchenordnungsausschuss folgen. Das bedeutet, dass 13 statt 11 Mitglieder aus den Mitarbeitervertretungen der Einrichtung

gen und zwei statt einem Mitglied für den Bereich der Lippischen Landeskirche in den Gesamtausschuss entsandt werden.

- Zu § 2 Abs. 2 Ausführungsverordnung:
Die von der agmav Westfalen vorgeschlagene Regelung, dass eine unbestimmte Anzahl von Delegierten in die Mitgliederversammlung entsandt werden kann, dann aber jede MAV nur eine Stimme hat, bedeutet eine unabsehbare Vergrößerung des Gremiums „Mitgliederversammlung“. Insoweit hat der Ständige Kirchenordnungsausschuss diesen Vorschlag nicht aufgenommen.
- Zu § 3 Ausführungsverordnung:
Hier hält der Ständige Kirchenordnungsausschuss eine nähere Klärung für erforderlich, um welche Mitarbeitervertretungen es sich handeln kann, die sowohl dem Bereich der verfassten Kirche als auch dem Bereich der Diakonie zugeordnet werden können. Bis zu einer Klärung sollte der vorgeschlagene § 3 zunächst nicht aufgenommen werden.
- Zu neu § 4 Abs. 2 Ausführungsverordnung:
Die Wahl von zwei stellvertretenden Vorsitzenden statt eines stellvertretenden Vorsitzenden kann aus Gründen der Aufgabenverteilung gefolgt werden.
- Zu neu § 6 Abs. 2 Ausführungsverordnung:
Die Regelung der Kostenerstattung an die Gesamtausschüsse sollte nicht an das Einvernehmen mit den Gesamtausschüssen geknüpft werden.

Die Beratungsergebnisse des Ständigen Kirchenordnungsausschusses sind den Gesetzes- und in den Ausführungsverordnungsentwurf aufgenommen.

B. Zu den einzelnen Regelungen

Zu § 1 Nummer 1 4. EGMVG-Änderungsgesetz

Mit der vorgeschlagenen Regelung wird in das Einführungsgesetz der EKvW zum Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD ein neuer § 8 eingeführt, der in Bezug auf die §§ 54 und 55 des MVG.EKD die inhaltlichen Regelungen zu den Gesamtausschüssen in der EKvW und im DW der EKvW enthält.

Zu § 8 Absatz 1 EGMVG

In diesem Absatz wird festgelegt, dass für den Bereich der Landeskirche und für den Bereich ihrer Diakonie jeweils ein Gesamtausschuss gebildet wird. Von der im MVG.EKD ebenfalls vorgesehen Möglichkeit, für beide Bereiche einen gemeinsamen Gesamtausschuss zu bilden, wurde Abstand genommen. Die Strukturen in beiden Bereichen sind zu unterschiedlich. Dies spiegelt sich auch in den sich daraus ergebenden unterschiedlichen Beratungs- und Informationsaufgaben wider. Oberhalb der Gesamtausschüsse gibt es auf Bundesebene ebenfalls getrennt nach den Bereichen verfasste

Kirche und Diakonie die Bundeskonferenz der Arbeitsgemeinschaften der MAV'en (BUKO) und die Ständige Konferenz der Gesamtausschüsse (STÄKO).

Zu § 8 Absatz 2 EGMVG

In diesem Absatz wird die mögliche Gesamtanzahl der Mitglieder in den beiden Gesamtausschüssen festgelegt. Die Zusammensetzung im einzelnen ist in der Ausführungsverordnung geregelt (vgl. dort § 1 Absatz 1 für den Bereich der Landeskirche und § 2 Absatz 1 für den Bereich der Diakonie). Eine endgültige Festlegung kann hier nicht erfolgen, da für die Lippische Landeskirche eine Entsendungsmöglichkeit von je einem Mitglied in beide Gesamtausschüsse eröffnet wird. Je nachdem, ob von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, erhöht sich die Anzahl der Mitglieder der Gesamtausschüsse um dieses Mitglied. Den Mitarbeitervertretungen der Lippischen Landeskirche soll die Mitwirkung in den Gesamtausschüssen ermöglicht werden, ohne dass in der Lippischen Landeskirche ein eigenes aufwendiges Verfahren entwickelt werden muss.

Zu § 8 Absatz 3 EGMVG

Nach dieser Regelung hat die Bildung der Gesamtausschüsse in einem angemessenen Zeitraum nach den regelmäßigen Mitarbeitervertretungswahlen stattzufinden.

Zu § 8 Absatz 4 EGMVG

§ 55 Absatz 2 MVG.EKD lautet: „Sofern der Gesamtausschuss an der Bildung der Arbeitsrechtlichen Kommission beteiligt ist, kann er Stellungnahmen zu beabsichtigten Neuregelungen des kirchlichen Arbeitsrechts abgeben.“ Da die Dienstnehmervertreter der Rheinisch-Westfälisch-Lippischen Arbeitsrechtlichen Kommission gemäß § 6 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes von den Verbänden entsandt werden und nicht von den Mitarbeitervertretungen oder den Gesamtausschüssen, ist in diesem Absatz festgelegt, dass § 55 Absatz 2 MVG.EKD keine Anwendung finden kann.

Zu § 8 Absatz 5 EGMVG

Diese Regelung bezieht die übrigen Bestimmungen des westfälischen Einführungsgesetzes auch auf die Gesamtausschüsse. Zu diesen Bestimmungen gehört z.B. dass Pfarrerrinnen und Pfarrer keine Mitarbeiter im Sinne des MVG sind und die Regelungen über die Schlichtungsstelle für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten in der EKVW

Zu § 8 Absatz 6 EGMVG

Dieser Absatz enthält die Öffnungsklausel für Ausführungsbestimmungen der Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Diakonischen Werk. Ausführungsbestimmungen ha-

ben den Vorteil gegenüber gesetzlichen Regelungen, dass Änderungen und Ergänzungen ohne ein aufwendiges Gesetzgebungsverfahren vorgenommen werden können. Deshalb werden die gesetzlichen Regelungen hier auf die Grundsätze beschränkt und für die Einzelheiten die Ausführungsbestimmung ermöglicht. Der Entwurf einer Ausführungsverordnung ist beigefügt.

Zu § 1 Nummer 2 4. EGMVG-Änderungsgesetz

Die Regelungen im Einführungsgesetz zum MVG.EKD folgen der Reihenfolge der Regelungsgegenstände im MVG.EKD. Deshalb müssen die Regelungen zu den Gesamtausschüssen als Regelungen zu den §§ 54 und 55 MVG.EKD im § 8 des EGMVG aufgenommen werden und der bisherige § 8 wird § 9.

Zu § 2 4. EGMVG-Änderungsgesetz

Das Kirchengesetz soll am 1. Januar 2013 in Kraft treten.

Der Vorlage sind folgende Anlagen beigefügt:

1. Entwurf 4.EGMVG-Änderungsgesetz
2. Entwurf Ausführungsverordnung zu § 8 EGMVG
3. Stellungnahme Gesamt-MAV-Vorstand
4. Stellungnahme agmav Westfalen
5. Stellungnahme der Diakonie Rheinland Westfalen Lippe

Entwurf

Viertes Kirchengesetz zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (4. EGMVG-Änderungsgesetz)

vom ...

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Änderung des Einführungsgesetzes zum Mitarbeitervertretungsgesetz

Das Einführungsgesetz zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Einführungsgesetz zum Mitarbeitervertretungsgesetz – EG-MVG) vom 5. November 1993 (KABl. 1993 S. 235), zuletzt geändert durch das dritte Kirchengesetz zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 13. November 2003 (KABl. 2003 S. 404), wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender neuer § 8 eingefügt:

„§ 8
(zu §§ 54 und 55 MVG.EKD)

(1) Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 55 Abs. 1 MVG.EKD wird in der Evangelischen Kirche von Westfalen für den Bereich der Landeskirche und für den Bereich des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen je ein Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen gebildet. Für den Bereich der Lippischen Landeskirche kann in die beiden Gesamtausschüsse je ein Mitglied entsandt werden.

(2) Der Gesamtausschuss für den Bereich der Landeskirche besteht aus bis zu 14 Mitgliedern. Der Gesamtausschuss für den Bereich der Diakonie besteht aus bis zu 12 Mitgliedern. Werden für den Bereich der Lippischen Landeskirche Mitglieder entsandt, erstrecken sich die Aufgaben der Gesamtausschüsse auf die Mitarbeitervertretungen der Lippischen Landeskirche oder auf die Mitarbeitervertretungen des Diakonischen Werkes der Lippischen Landeskirche.

(3) Die Gesamtausschüsse werden jeweils bis zum 30. September des Jahres gebildet, in dem die regelmäßigen Mitarbeitervertretungswahlen stattfinden.

(4) § 55 Absatz 2 MVG.EKD findet keine Anwendung.

(5) Für die Gesamtausschüsse gelten im Übrigen die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes sinngemäß.

(6) Weitere Einzelheiten zur Anwendung und Ergänzung können von der Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Vorstand des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen im Benehmen mit den Gesamtausschüssen durch Ausführungsbestimmungen geregelt werden.“

2. Der bisherige § 8 wird § 9.

§ 2
Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Bielefeld,

(L. S.)

Entwurf

Ausführungsverordnung

zu § 8

des Einführungsgesetzes zum Mitarbeitervertretungsgesetz – Gesamtausschüsse

Gemäß Artikel 142 Abs. 2 Buchst. c der Kirchenordnung i. V. m. § 8 Abs. 7 des Einführungsgesetzes zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (EGMVG) erlässt die Kirchenleitung die folgende Ausführungsverordnung:

§ 1

Zusammensetzung und Wahl des Gesamtausschusses für den Bereich der Landeskirche

(1) Der Gesamtausschuss für den Bereich der Landeskirche besteht aus

1. a) einem Mitglied aus den Kirchenkreisen Münster, Steinfurt-Coesfeld-Borken, Tecklenburg,
b) einem Mitglied aus den Kirchenkreisen Dortmund-Mitte-Nordost, Dortmund Süd, Dortmund West, Lünen,
c) einem Mitglied aus den Kirchenkreisen Iserlohn, Lüdenscheid-Plettenberg,
d) einem Mitglied aus den Kirchenkreisen Hagen, Hattingen-Witten, Schwelm,
e) einem Mitglied aus den Kirchenkreisen Hamm, Unna,
f) einem Mitglied aus den Kirchenkreisen Arnsberg, Soest,
g) einem Mitglied aus den Kirchenkreisen Bielefeld, Gütersloh, Halle, Paderborn,
h) einem Mitglied aus den Kirchenkreisen Herford, Lübbecke, Minden, Vlotho,
i) einem Mitglied aus den Kirchenkreisen Bochum, Gelsenkirchen und Wattenscheid, Herne,
j) einem Mitglied aus den Kirchenkreisen Gladbeck-Bottrop-Dorsten, Recklinghausen,
k) einem Mitglied aus den Kirchenkreisen Siegen, Wittgenstein
2. zwei Mitgliedern aus der Gesamtmitarbeitervertretung der Landeskirche und
3. einem Mitglied für den Bereich der Lippischen Landeskirche, sofern von der Möglichkeit gemäß § 8 Absatz 1 Satz 2 des Einführungsgesetzes zum Mitarbeitervertretungsgesetz Gebrauch gemacht wird.

Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu wählen.

(2) Die elf Mitglieder des Gesamtausschusses und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter aus den jeweiligen Gestaltungsräumen werden in geheimer und unmittelbarer

rer Wahl aus der Mitte der Delegiertenversammlung des jeweiligen Gestaltungsraumes gewählt. Die Delegiertenversammlungen bestehen aus Mitgliedern der Mitarbeitervertretungen des jeweiligen Gestaltungsraumes. Mitarbeitervertretungen mit fünf Mitgliedern entsenden zwei, größere Mitarbeitervertretungen entsenden drei Delegierte in die Delegiertenversammlung. Mitarbeitervertretungen mit weniger als fünf Mitgliedern können sich zum Zweck der Entsendung von Delegierten zusammenschließen.

(3) Die zwei Mitglieder des Gesamtausschusses und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter aus der Gesamtmitarbeitervertretung der Landeskirche werden in geheimer und unmittelbarer Wahl aus der Mitte der Mitglieder der Gesamtmitarbeitervertretung gewählt.

(4) Das Wahlergebnis wird der oder dem bisherigen Vorsitzenden des Gesamtausschusses und dem Landeskirchenamt mitgeteilt.

§ 2

Zusammensetzung und Wahl des Gesamtausschusses für den Bereich der Diakonie

(1) Der Gesamtausschuss für den Bereich der Diakonie besteht aus

1. dreizehn Mitgliedern aus den Mitarbeitervertretungen der Einrichtungen und
2. zwei Mitgliedern für den Bereich der Lippischen Landeskirche, sofern von der Möglichkeit gemäß § 8 Absatz 2 Satz 3 des Einführungsgesetzes zum Mitarbeitervertretungsgesetz Gebrauch gemacht wird.

(2) Die dreizehn Mitglieder des Gesamtausschusses und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter aus den Einrichtungen werden in geheimer und unmittelbarer Wahl aus der Mitte der Mitgliederversammlung gewählt. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus Vertreterinnen oder Vertretern aller Mitarbeitervertretungen zusammen, deren Einrichtungsträger Mitglied im Diakonischen Werk der Evangelische Kirche von Westfalen ist und deren Einrichtungen auf dem Gebiet der Evangelischen Kirche von Westfalen liegen. Dabei entsendet jede Mitarbeitervertretung eine Vertreterin oder einen Vertreter in die Mitgliederversammlung.

§ 3

Einberufung der ersten Sitzung und Vorsitz der Gesamtausschüsse

(1) Die erste Sitzung des jeweiligen Gesamtausschusses nach der Neubildung wird von der oder dem bisherigen Vorsitzenden einberufen. Ist die Einberufung durch die bisherige Vorsitzende oder den bisherigen Vorsitzenden oder deren Stellvertretung nicht möglich, erfolgt die Einberufung des Gesamtausschusses für den Bereich der Landeskirche durch das Landeskirchenamt und für den Bereich der Diakonie durch das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen. Die Sitzung wird bis zur Wahl der oder des neuen Vorsitzenden von dem ältesten Mitglied des jeweiligen Gesamtausschusses geleitet, das nicht selbst zur Wahl steht.

(2) Jeder Gesamtausschuss wählt in seiner ersten Sitzung nach der Neubildung in geheimer Abstimmung eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und zwei stellvertretende Vorsitzende.

§ 4

Arbeit der Gesamtausschüsse

(1) Jeder Gesamtausschuss tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Die Sitzungen werden von der oder dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von der Stellvertretung, unter Angabe der Tagesordnung einberufen und geleitet. Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt schriftlich zwei Wochen vor dem Sitzungstermin.

(2) Die stellvertretenden Mitglieder der Gesamtausschüsse nehmen nur im Falle der Verhinderung der Mitglieder an den Sitzungen teil.

(3) Der Gesamtausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 5

Kosten

(1) Die Kosten der laufenden Geschäftsführung des Gesamtausschusses im Bereich der Landeskirche werden von der Landeskirche im erforderlichen Umfang nach Maßgabe des landeskirchlichen Haushaltsrechtes getragen.

(2) Näheres bezüglich der Kostenerstattung für die laufende Geschäftsführung des Gesamtausschusses im Bereich der Diakonie regelt das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Bielefeld,

(L.S.)

Gesamt-MAV-Vorstand

Evangelische Kirche von Westfalen



An die
Ev. Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
Herr LKR Juhl
Altstädter Kirchplatz 5
33602 Bielefeld

Cornel Spannel
Vorsitzender der Gesamt-MAV

Dienststelle:
Evangelische Gesamtschule
Gelsenkirchen-Bismarck
Laarstr. 41
45889 Gelsenkirchen

Telefon: 0209/98 30 3-47
Fax: 0209/98 30 3-20
Mail: cornelspannel@yahoo.de

Gelsenkirchen, den 04.09.2012

Stellungnahme zum:

Entwurf eines Vierten Kirchengesetzes zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (4. EGMVG-Änderungsgesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrem Schreiben vom 31. Mai 2012 bitten Sie uns um eine Stellungnahme zum o.g. Gesetzentwurf.

Die Gesamtmitarbeitervertretung begrüßt die mit diesem Gesetz vorgesehene Bildung von zwei Gesamtausschüssen im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen. Damit haben fast alle Gliedkirchen der EKD Gesamtausschüsse.

Insgesamt stärken Sie die Beteiligungsmöglichkeiten der Mitarbeitervertretungen und entsprechen damit den aktuellen Forderungen der EKD-Synode in Magdeburg. Die Gesamt-MAV der EKvW sieht es, im dem Sinne der Stärkung der Mitarbeitervertretungen, als empfehlenswert an, ein Mitglied des Gesamtausschusses in die Landessynode der EKvW zu berufen.

Inwieweit der jetzt vorgesehene rechtliche Rahmen für die Tätigkeit des Gesamtausschuss ausreicht, wird sich zeigen. Wir gehen davon aus, dass die nötigen Mittel jeweils den Erfordernissen entsprechend auch zur Verfügung gestellt werden. Von daher begrüßen wir den eingeschlagenen Weg. Vorrangig wird der Aufbau einer Kommunikationsstruktur zwischen den MAV'en und die Ermittlung von Weiterbildungsbedarfen die Arbeit des Gesamtausschuss sein.

Sicherlich kann bei der Ausführungsverordnung die Frage der Wahl der Mitglieder in den Gestaltungsräumen noch einmal hinterfragt werden. Insbesondere die Tatsache, dass – anders als beim Gesamtausschuss für die Diakonie - die „kleinen“ Mitarbeitervertretungen nicht automatisch beteiligt sind, sondern ein besonderer Prozess erforderlich ist, um überhaupt an der Wahl beteiligt zu sein, halten wir im Sinne der presbyterial-synodalen Grundstruktur unserer Landeskirche nicht für optimal. Gerade die kleinen Mitarbeitervertretungen auf Gemeindeebene – soweit es diese über-

haupt noch gibt – werden dadurch nicht ausreichend repräsentiert, obwohl durch die Veränderungen in den Gemeindestrukturen durch die Ablösung der Kindergärten gerade diese kleinen Mitarbeitervertretung der besonderen Unterstützung bedürfen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'C. J. ...', written in a cursive style.

Stellungnahme



zum Gesetz-Entwurf der Landessynode der EKvW 2012 zu §§ 54, 55 MVG; § 8 EGMVG

Die agmav hat in dieser Stellungnahme eigene Änderungsentwürfe für das vorgelegte Gesetz und die Ausführungsverordnung vorangestellt. In der folgenden Stellungnahme werden die Änderungsvorschläge erläutert und begründet.

Die agmav beschränkt sich hierbei in ihren Anregungen auf die Regelungen, die den Zuständigkeitsbereich der Diakonie betreffen. Gleichwohl haben Abstimmungsgespräche mit Vertretern von Mitarbeitervertretungen im verfasst-kirchlichen Bereich hierzu stattgefunden.

Inhalt	Seite
Änderungsvorschläge zum Einführungsgesetz / 4.EGMVG	1
Änderungsvorschläge zur Ausführungsverordnung zu § 8 des EGMVG – Gesamtausschüsse	3
Stellungnahme	6
A. Vorbemerkung	6
B. Grundsätzliches	6
C. Zu den Regelungen des EGMVG im Einzelnen	8
D. Zu den Regelungen der Ausführungsverordnung zu § 8 des EGMVG im Einzelnen	9

Änderungsvorschläge zum Einführungsgesetz / 4.EGMVG

Viertes Kirchengesetz zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (4. EGMVG-Änderungsgesetz)

vom...

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Änderung des Einführungsgesetzes zum Mitarbeitervertretungsgesetz

Das Einführungsgesetz zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Einführungsgesetz zum Mitarbeitervertretungsgesetz – EGMVG) vom 5. November 1993 (KABl. 1993 S. 235), zuletzt geändert durch das dritte Kirchengesetz zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 13. November 2003 (KABl. 2003 S. 404), wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender neuer § 8 eingefügt:

„§ 8

(zu §§ 54 und 55 MVG.EKD)

(1) Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 55 Abs. 1 MVG.EKD wird in der Evangelischen Kirche von Westfalen für den Bereich der Landeskirche und für den Bereich des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen je ein Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen gebildet. Für den Bereich der Lippischen Landeskirche kann in die beiden Gesamtausschüsse je ein Mitglied entsandt werden. Der Gesamtausschuss für den Bereich der Diakonie trägt den Namen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen (agmav) Westfalen.

(2) Der Gesamtausschuss für den Bereich der Landeskirche besteht aus bis zu 14 Mitgliedern. Der Gesamtausschuss für den Bereich der Diakonie besteht aus bis zu 15 Mitgliedern. Werden für den Bereich der Lippischen Landeskirche Mitglieder entsandt, erstrecken sich die Aufgaben der Gesamtausschüsse auf die Mitarbeitervertretungen der Lippischen Landeskirche oder auf die Mitarbeitervertretungen des Diakonischen Werkes der Lippischen Landeskirche.

(3) Die Gesamtausschüsse werden jeweils bis zum 30. September des Jahres gebildet, in dem die regelmäßigen Mitarbeitervertretungswahlen stattfinden.

(4) Eine Beteiligung an der Bildung der Arbeitsrechtlichen Kommission im Sinn von § 55 Absatz 2 MVG findet nicht statt.

1

Stellungnahme der agmav.Westfalen: Einführung von §§ 54, 55 MVG, Gesamtausschüsse

(5) Für die Gesamtausschüsse gelten im Übrigen die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes sinngemäß.

(6) Weitere Einzelheiten zur Anwendung und Ergänzung können von der Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Vorstand des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen unter Einbeziehung der Gesamtausschüsse durch Ausführungsbestimmungen geregelt werden.“

2. Der bisherige § 8 wird § 9

§ 2

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Bielefeld,

(L. S.)

.

2

Stellungnahme der agmav.Westfalen: Einführung von §§ 54, 55 MVG, Gesamtausschüsse

Änderungsvorschläge zur Ausführungsverordnung

Ausführungsverordnung zu § 8 des Einführungsgesetzes zum Mitarbeitervertretungsgesetz Gesamtausschüsse

Gemäß Artikel 142 Abs. 2 Buchst. c der Kirchenordnung i. V. m. § 8 Abs. 7 des Einführungsgesetzes zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (EGMVG) erlässt die Kirchenleitung die folgende Ausführungsverordnung:

§ 1

Zusammensetzung und Wahl des Gesamtausschusses für den Bereich der Landeskirche

(1) Der Gesamtausschuss für den Bereich der Landeskirche besteht aus

1. a) einem Mitglied aus den Kirchenkreisen Münster, Steinfurt-Coesfeld-Borken, Tecklenburg,
 - b) einem Mitglied aus den Kirchenkreisen Dortmund-Mitte-Nordost, Dortmund Süd, Dortmund West, Lünen,
 - c) einem Mitglied aus den Kirchenkreisen Iserlohn, Lüdenscheid-Plettenberg,
 - d) einem Mitglied aus den Kirchenkreisen Hagen, Hattingen-Witten, Schwelm,
 - e) einem Mitglied aus den Kirchenkreisen Hamm, Unna,
 - f) einem Mitglied aus den Kirchenkreisen Arnsberg, Soest,
 - g) einem Mitglied aus den Kirchenkreisen Bielefeld, Gütersloh, Halle, Paderborn,
 - h) einem Mitglied aus den Kirchenkreisen Herford, Lübbecke, Minden, Vlotho,
 - i) einem Mitglied aus den Kirchenkreisen Bochum, Gelsenkirchen und Wattenscheid, Herne,
 - j) einem Mitglied aus den Kirchenkreisen Gladbeck-Bottrop-Dorsten, Recklinghausen,
 - k) einem Mitglied aus den Kirchenkreisen Siegen, Wittgenstein
2. zwei Mitgliedern aus der Gesamtmitarbeitervertretung der Landeskirche und
3. einem Mitglied für den Bereich der Lippischen Landeskirche, sofern von der Möglichkeit gemäß § 8 Absatz 1 Satz 2 des Einführungsgesetzes zum Mitarbeitervertretungsgesetz Gebrauch gemacht wird.

Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu wählen.

(2) Die elf Mitglieder des Gesamtausschusses und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter aus den jeweiligen Gestaltungsräumen werden in geheimer und unmittelbarer Wahl aus der Mitte der Delegiertenversammlung des jeweiligen Gestaltungsraumes gewählt. Die Delegiertenversammlungen bestehen aus Mitgliedern der Mitarbeitervertretungen des jeweiligen Gestaltungsraumes.

Stellungnahme der agmav.Westfalen: Einführung von §§ 54, 55 MVG, Gesamtausschüsse

3

Mitarbeitervertretungen mit fünf Mitgliedern entsenden zwei, größere Mitarbeitervertretungen entsenden drei Delegierte in die Delegiertenversammlung. Mitarbeitervertretungen mit weniger als fünf Mitgliedern können sich zum Zweck der Entsendung von Delegierten zusammenschließen.

(3) Die zwei Mitglieder des Gesamtausschusses und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter aus der Gesamtmitarbeitervertretung der Landeskirche werden in geheimer und unmittelbarer Wahl aus der Mitte der Mitglieder der Gesamtmitarbeitervertretung gewählt.

(4) Das Wahlergebnis wird der oder dem bisherigen Vorsitzenden des Gesamtausschusses und dem Landeskirchenamt mitgeteilt.

§ 2

Zusammensetzung und Wahl des Gesamtausschusses für den Bereich der Diakonie (agmav)

(1) Der Gesamtausschuss für den Bereich der Diakonie (agmav) besteht aus

1. dreizehn Mitgliedern aus den Mitarbeitervertretungen der Einrichtungen aus dem Bereich des diakonischen Werkes der evangelischen Kirche von Westfalen und

2. zwei Mitgliedern aus den Mitarbeitervertretungen der Einrichtungen aus dem Bereich des diakonischen Werkes der Lippischen Landeskirche, sofern von der Möglichkeit gemäß § 8 Absatz 2 Satz 3 des Einführungsgesetzes zum Mitarbeitervertretungsgesetz Gebrauch gemacht wird.

(2) Die Mitglieder des Gesamtausschusses und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter aus den Einrichtungen werden in geheimer und unmittelbarer Wahl aus der Mitte der Mitgliederversammlung gewählt. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus Vertreterinnen oder Vertretern aller Mitarbeitervertretungen zusammen, deren Einrichtungsträger Mitglied im Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen ist oder deren Einrichtungen auf dem Gebiet der Evangelischen Kirche von Westfalen liegen. Dabei entsendet jede Mitarbeitervertretung ihre Delegierten in die Mitgliederversammlung. Bei Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung erhält jede Mitarbeitervertretung eine Stimme.

§ 3

Zuordnung der Mitarbeitervertretungen

(1) Die jeweilige Zuordnung der Mitarbeitervertretungen zum Gesamtausschuss im Sinne von § 1 oder § 2 entspricht der Zugehörigkeit der jeweiligen Dienststelle zur verfassten Kirche oder zur Diakonie. Maßgeblich hierfür ist die Zugehörigkeit der Dienststelle entsprechend den rechtsverbindlichen Unterlagen zum Zeitpunkt der Wahl der betreffenden Mitarbeitervertretung.

(2) Sollte diese Zuordnung der Mitarbeitervertretung nicht eindeutig möglich sein, so kann die Mitarbeitervertretung an beiden Gesamtausschüssen beteiligt werden.

Stellungnahme der agmav.Westfalen: Einführung von §§ 54, 55 MVG, Gesamtausschüsse 4

§ 4

Einberufung der ersten Sitzung und Vorsitz der Gesamtausschüsse

(1) Die erste Sitzung des jeweiligen Gesamtausschusses nach der Neubildung wird von der oder dem bisherigen Vorsitzenden einberufen. Ist die Einberufung durch die bisherige Vorsitzende oder den bisherigen Vorsitzenden oder deren Stellvertretung nicht möglich, erfolgt die Einberufung des Gesamtausschusses für den Bereich der Landeskirche durch das Landeskirchenamt und für den Bereich der Diakonie durch das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen. Die Sitzung wird bis zur Wahl der oder des neuen Vorsitzenden von dem ältesten Mitglied des jeweiligen Gesamtausschusses geleitet, das nicht selbst zur Wahl steht.

(2) Jeder Gesamtausschuss wählt in seiner ersten Sitzung nach der Neubildung in geheimer Abstimmung eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und zwei stellvertretende Vorsitzende.

§ 5

Arbeit der Gesamtausschüsse

(1) Jeder Gesamtausschuss tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Die Sitzungen werden von der oder dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von der Stellvertretung, unter Angabe der Tagesordnung einberufen und geleitet. Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt schriftlich zwei Wochen vor dem Sitzungstermin.

(2) Die stellvertretenden Mitglieder der Gesamtausschüsse nehmen nur im Falle der Verhinderung der Mitglieder an den Sitzungen teil.

(3) Der Gesamtausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 6

Kosten

(1) Die Kosten der laufenden Geschäftsführung des Gesamtausschusses im Bereich der Landeskirche werden von der Landeskirche im erforderlichen Umfang nach Maßgabe des landeskirchlichen Haushaltsrechtes getragen.

(2) Näheres bezüglich der Kostenerstattung für die laufende Geschäftsführung des Gesamtausschusses im Bereich der Diakonie (agmav) regelt das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen im Einvernehmen mit der agmav Westfalen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Bielefeld,(L.S.)

Stellungnahme der agmav.Westfalen: Einführung von §§ 54, 55 MVG, Gesamtausschüsse

Stellungnahme

A. Vorbemerkung

Bereits am 6. Dezember 1996 haben sich 15 Mitarbeitervertretungen aus diakonischen und kirchlichen Diensten und Einrichtungen aus ganz Westfalen und Lippe im Assapheum in Bethel getroffen, um eine Satzung für einen noch zu gründenden landesweiten Zusammenschluss von Mitarbeitervertretungen, eine „Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen“ zu erarbeiten.

Seitdem gibt es die agmav Westfalen. Regelmäßig finden pro Jahr etwa 3-4 Tagesfortbildungen und Mitgliederversammlungen für die inzwischen erfassten etwa 650 Mitarbeitervertretungsorgane (MAV) statt. Ein Vorstand führt die Geschäfte, eine Satzung bildet die Grundlage für die Zusammenarbeit.

Die rechtliche Anerkennung der agmav ist seitdem vielfach gegenüber der Kirchenleitung begehrt geworden. Leider wurden sämtliche dieser Anträge abschlägig beschieden. Vor diesem Hintergrund wird die nun durch die Landesynode geplante rechtliche Verankerung im MVG sehr positiv bewertet.

B. Grundsätzliches

Die agmav hat die nun beabsichtigte Änderung im Mitarbeitervertretungsgesetz (MVG) auf der Basis der Vorlagen des Landeskirchenamtes mehrfach und intensiv in Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen beraten. Ende August 2012 wurde die nachfolgend dargestellte Position beschlossen:

1. Die in der agmav Westfalen vertretenen Mitarbeitervertretungen begrüßen ausdrücklich das Vorhaben der Landeskirche und der Landessynode, die §§ 54, 55 MVG für den Westfälischen Bereich in Kraft zu setzen.

In allen Gliedkirchen/gliedkirchlichen Diakonischen Werken gibt es inzwischen Gesamtausschüsse und Arbeitsgemeinschaften der MAV'en. Mit der Bildung in Westfalen bleibt nur noch ein einziger weißer Fleck (Bayrischen Landeskirche).

Wie in der Begründung mit der Antragstellung ausgeführt, soll mit Bezug auf die Kundgebung der Synode der EKD vom November 2011 hinsichtlich der Beteiligungsmöglichkeiten der Mitarbeitervertretungen eine Stärkung und bundesweit durchgehend legitimierte Struktur geschaffen werden.

2. Zwei getrennte Gesamtausschüsse scheinen den strukturellen und inhaltlichen Besonderheiten besser Rechnung zu tragen:

Die agmav trägt die sich abzeichnende strukturelle Lösung mit zwei getrennten Gesamtausschüssen für verfasste Kirche und Diakonie mit, weil offenbar die Strukturen der beiden Bereiche auch im Hinblick auf das Zustandekommen eines Gesamtausschusses zwischen verfasster Kirche und Diakonie zu unterschiedlich sind. Die Diakonie mit vielen

selbständigen Trägern ist nicht in den Strukturen der „Gestaltungsräume“ organisiert und abgebildet. Gleichwohl ist dieses bedeutsam für den verfasst-kirchlichen Bereich.

Würde nur ein gemeinsamer Gesamtausschuss für beide Bereiche gebildet, so müssten vermutlich Regelungen getroffen werden, die z.B. eine Einbeziehung der zahlenmäßig kleineren verfasst-kirchlichen Bereiche im Vergleich zur Diakonie mit großen Einrichtungen und zahlenmäßiger Überlegenheit der MAVen in vielen Gestaltungsräumen sicher zu stellen hätten (Proporzregelung o.ä.). Das ist bei zwei getrennten Gesamtausschüssen entbehrlich.

Mit der Bildung von zwei getrennten Gesamtausschüssen kann auch der Struktur der Gesamtausschüsse auf Bundesebene Rechnung getragen werden: einerseits für den verfasst kirchlichen Bereich, die „ständige Konferenz der Gesamtausschüsse“ (StäKo) und andererseits die „Bundeskonferenz der Arbeitsgemeinschaften der MAVen“ (BUKO). Deren rechtliche Verankerung im MVG ist für die EKD-Synode geplant.

3. Beide Gesamtausschüsse sind im Hinblick auf die Beteiligung und Einbeziehung in übergreifende Fragestellungen gleichermaßen einzubeziehen (Landeskirche / Landesverband der Diakonie). Dieses ergibt sich aus den Vorgaben des § 55 Absatz 1 MVG, z.B. zu mitarbeitervertretungsrechtlichen Fragen von grundsätzlicher Bedeutung.

4. Der Gesamtausschuss für die Diakonie soll „Arbeitsgemeinschaft der MAVen“ heißen. Üblicherweise ist mit der unterschiedlichen Namensgebung „Gesamtausschuss“ und andererseits „agmav“ für die Diakonie die Zuordnung zu den unterschiedlichen Bereichen bereits sprachlich deutlich. Sie sollte auch in Westfalen zum Ausdruck kommen.

5. Die Gesamtausschüsse werden nicht an der Bildung der Arbeitsrechtlichen Kommission beteiligt.

Kirchliches Arbeitsrecht ist natürlich ein Dauerthema der Mitarbeitervertretungen auch in RWL. Anlässlich der letzten Ideen aus der Diakonie zu einer möglichen Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes für RWL haben sich die Mitarbeitervertretungen -übrigens gemeinsam mit denen des Rheinlands- die Position erarbeitet, dass seitens der MAVen kein Bedarf besteht, die existierende Entsendung durch die Verbände und Vereinigungen zu verändern. Das gilt sowohl bezogen auf die Kommission in RWL als auch bezüglich der AVR.DW-EKD-Kommission.

6. Die Einbeziehung der Lippischen Diakonie in den Gesamtausschuss wird begrüßt.

Nach wiederholten Gesprächen mit Mitarbeitervertretungen aus dem Bereich der Lippischen Landeskirche/des Lippischen Diakonischen Werkes haben wir das Votum bekommen, dass viele der dortigen MAVen eine gemeinsame agmav von westfälischen und lippischen Mitarbeitervertretungen befürworten. Aus Sicht der agmav Westfalen wird dieses begrüßt und unterstützt, so wie es das Gesetzgebungsverfahren bereits eröffnet.

7. Die agmav trägt den „Dreischnitt“ des Regelungsverfahrens mit und macht

Änderungsvorschläge zu wenigen Punkten: Das vierte EGMVG- Änderungsgesetz ist sehr kurz gehalten, die Ausführungsverordnung stellt das Zustandekommen und die Rahmenbedingungen differenzierter dar, und auf der dritten Ebene, der praktischen Arbeit, können sich die Gesamtausschüsse Geschäftsordnungen geben.

Stellungnahme der agmav.Westfalen: Einführung von §§ 54, 55 MVG, Gesamtausschüsse

C. Zu den Regelungen des EGMVG im Einzelnen

Zu § 8 Absatz 1

Die Ergänzung hinsichtlich der Namensgebung für den Gesamtausschuss im Bereich der Diakonie als „Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen (agmav) Westfalen“ dient der schon im Namen erkennbaren Unterscheidung für die jeweiligen Geltungsbereiche. Für die meisten anderen Gliedkirchen der EKD ist dies die häufig praktizierte Form. Eine Zuordnung zu den Dachorganisationen - einerseits „Bundeskonferenz“ (BUKO für die Arbeitsgemeinschaften) und „ständige Konferenz“ (STÄKO für die Gesamtausschüsse) ist auch damit beibehalten.

Zu § 8 Absatz 4

Die vorgeschlagene Neuformulierung drückt präziser aus, dass es um eine Nichtbeteiligung an der Bildung der Arbeitsrechtlichen Kommission geht. Die Bildung der Gesamtausschüsse wird ja mit Bezug auf die Synode der EKD als Chance zur besseren Artikulation der Mitarbeitenden begründet, deshalb würde auch ein vollständiger Ausschluss des Absatzes 2 allenfalls eine gegenläufige Wirkung haben. Gerade zu diesen Fragen positionieren sich alle Gesamtausschüsse, - etwas anderes zu erwarten wäre realitätsfremd – deshalb ist der präzise einvernehmliche Ausschluss der Beteiligung an der ARK-Bildung wie von uns vorgeschlagen sachgerecht.

Zitat, MVG.EKD:

„§ 55 Aufgaben des Gesamtausschusses

(1) ...

(2) Sofern der Gesamtausschuss an der Bildung der Arbeitsrechtlichen Kommission beteiligt ist, kann er Stellungnahmen zu beabsichtigten Neuregelungen des Kirchlichen Arbeitsrechts abgeben.“

Zu § 8 Absatz 6

Die Ergänzung, dass beide Gesamtausschüsse bei einer Fortentwicklung bzw. Präzisierung der Bestimmungen für die Gesamtausschüsse einbezogen werden, sollte sich gleichfalls aus dem Geist der Kundgebung der Synode der EKD ergeben. Dieses ist auch deshalb erforderlich, weil die gesetzliche Regelung ja sehr kurz gehalten ist und die Einzelheiten dann in den Ausführungsbestimmungen geregelt werden.

D. Zu den Regelungen der Ausführungsverordnung zu § 8 des EGMVG im Einzelnen**Zu § 2**

Hier ist die Bezeichnung agmav zur Klarstellung und eindeutigen Identifizierung aufzunehmen.

Zu § 2 Absatz 1

Abweichend vom Ursprungsentwurf (11) wird die Größenordnung von 13 Vertretern aus Westfalen vorgeschlagen. Damit ist das Gremium einerseits noch arbeitsfähig und andererseits sollten die verschiedenen vorhandenen Hilfefelder (Krankenhäuser, Altenheime, Werkstätten, Jugendhilfe, Arbeitsmarktprojekte, Eingliederungshilfe, Beratungsstellen, ...) ebenso wie die unterschiedlichen westfälischen Regionen vertreten sein.

Für den Bereich der Diakonie in Westfalen sind über 1000 Mitgliedseinrichtungen mit einer entsprechenden Anzahl als MAVen zu vermuten. Genaue Zahlen ergeben sich derzeit leider nicht aus Verzeichnissen des Diakonischen Werkes. Derzeit sind im agmav-Mitgliederverzeichnis rund 650 Mitarbeitervertretungen registriert. Wir gehen von einer Mitarbeitendenzahl von etwa 60.000 Frauen und Männern in der Westfälischen Diakonie aus. (Quelle: verschiedene Veröffentlichungen der Diakonie aus 2012).

Die Gegebenheiten in der verfassten Kirche sind anders als in der Diakonie, das bildet sich auch in der Größenordnung ab.

Die Option, zwei Vertretern aus dem lippischen Bereich zu repräsentieren, erscheint ebenfalls angemessener als eine Person, auch aus Gründen der Rückkoppelung.

Zu § 2 Absatz 2

Die Änderung von „und“ in „oder“ berücksichtigt auch MAVen, deren Einrichtung in Westfalen liegt, die jedoch im DW.EKD Mitglied sind. Für sie ist die Beteiligung an den regionalen agmav'en auch in anderen Gliedkirchen eröffnet. Dies sollte hier auch ermöglicht werden.

Zu §2 Absatz 2

„Jede MAV hat eine Stimme“ - nach den langjährigen Erfahrungen mit dieser Praxis soll diese Stimmverteilung bei Wahlen und Beschlussfassungen beibehalten werden. Eine andere „Proporzregelung“ würde einigen Verwaltungsaufwand und mehr Formalismen erfordern (Meldung, Überprüfung, Registrierung). Gleichwohl dienen die Treffen (Mitgliederversammlung und Tagesfortbildung kombiniert) dem Erfahrungsaustausch, der Reflexion der Arbeit und der Beratung zu mitarbeitervertretungsrechtlichen Fragen. deshalb soll es den MAVen ermöglicht werden „ihre Delegierten“ (auch mehrere) in die Versammlungen zu entsenden.

Stellungnahme der agmav.Westfalen: Einführung von §§ 54, 55 MVG, Gesamtausschüsse

Zu neu § 3 „Zuordnung der Mitarbeitervertretungen“

Die agmav schlägt vor, diesen § 3 neu einzufügen. Sie ist erforderlich, weil es [im Bereich der EKvW offenbar nicht nur in Einzelfällen] Dienststellen im Sinne des MVG gibt, bei denen MAVen gebildet sind, die etwa in Wahlgemeinschaften für beide Bereiche, nämlich den verfasst kirchlichen Teil und den zur Diakonie zählenden Teil, zuständig sind.

Die vorgeschlagene Regelung ist ohne weiteren Aufwand praktikierbar, weil sie auf vorhandene Unterlagen zurückgreift. In der Praxis wird die MAV in Kenntnis ihrer thematischen und aufgabenmäßigen Schwerpunkte an demjenigen Gesamtausschuss mitarbeiten, der dieses am ehesten widerspiegelt.

Die Nummerierung der Folgeparagrafen verschiebt sich.

Zu neu § 4 Absatz 1

Die bislang existierende agmav wird bis zu der ersten Neubildung der Gesamtausschüsse nach diesen Gesetzmäßigkeiten übergangsweise weiterhin die Funktion des Gesamtausschusses wahrnehmen. Es sollte festgehalten werden, dass darüber Konsens besteht und der bisherige agmav-Vorstand im Sinne von § 4 Absatz 1 „bisheriger Vorsitzender“ und damit Einlader zu den Wahlen ist. Zu dieser Frage sollte noch eine Abstimmung zwischen dem jetzigen agmav-Vorstand und der Kirchenleitung/ Diakonieleitung erfolgen.

Hintergrund: Der Entwurf zum EGMVG sieht ein Inkrafttreten zum 01. Januar 2013 vor. Die ersten Wahlen zur Bildung der Gesamtausschüsse sollen dann im Herbst 2014 stattfinden, zuvor haben im Frühjahr 2014 die nächsten turnusgemäßen MAV-Wahlen stattgefunden. Der zeitliche Vorlauf in 2013 wird begrüßt.

Zu neu § 4 Absatz 2

Die Notwendigkeit, zwei stellvertretende Vorsitzende statt nur einem zu wählen, ergibt sich aus dem erfahrungsgemäß anstehenden Arbeitsaufwand und der internen Aufgabenverteilungen (Schriftführer, finanzielle Angelegenheiten, etc.)

Zu neu § 6 Absatz 2

Eine Aussage zur Frage der Ausstattung wird grundsätzlich begrüßt. Es gibt Gliedkirchen, die hierzu im jeweiligen Einführungsgesetz sogar differenzierte Regelungen zu Freistellungshöhe, Finanzbudget etc. getroffen haben. Damit ist im Grundsatz klargestellt, dass die Kosten der laufenden Geschäftsführung eben nicht von den jeweiligen Dienststellen der Mitglieder des Gesamtausschusses direkt und allein getragen werden müssen.

Die hier vorgeschlagene Ergänzung in Absatz 2 bildet es ab, dass nicht einseitig ohne ein erkennbares Beteiligungsverfahren die materiellen Rahmenbedingungen festgelegt werden, sondern ein gemeinsamer Nenner in dieser Frage anzustreben ist. Denn hiermit wird die Arbeitsfähigkeit des Gesamtausschusses bestimmt. Welche analoge Regelung in § 6 Absatz 1 zu treffen ist, wird dort zu beraten sein.

Stellungnahme der agmav.Westfalen: Einführung von §§ 54, 55 MVG, Gesamtausschüsse

10

Diakonie 
Rheinland
Westfalen
Lippe

Diakonie Rheinland-
Westfalen-Lippe e.V.

Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. | Geschäftsstelle Düsseldorf
Lenastraße 41 | 40470 Düsseldorf

Evangelische Kirche von Westfalen
- Das Landeskirchenamt -
Herrn LKR Juhl
Postfach 10 10 51
33510 Bielefeld

Stabsstelle
Arbeitsrecht/Justitariat

Gabriele Fischmann-Schulz
Stabsstellenleitung

Telefon: 0211 6398-230
Telefax: 0211 6398-389
g.fischmann-schulz@diakonie-
rwf.de

Düsseldorf, 5. September 2012
ARJ/fi-ah, 4 EGMVG

**Entwurf eines Vierten Kirchengesetzes zur Änderung des
Einführungsgesetzes zum Kirchengesetz über Mitarbeiter-
vertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (4. EGMVG-
Änderungsgesetz)**

Diakonie Rheinland-
Westfalen-Lippe e.V.
Geschäftsstelle Düsseldorf
Lenastraße 41
40470 Düsseldorf

Entwurf (Stand: 05.03.2012)

Telefon 0211 6398-0
Telefax 0211 6398-299
info@diakonie-rwf.de
www.diakonie-rwf.de

Ihr Schreiben vom 31.05.2012, Ihr Zeichen: 304.143

Bankverbindung
Bank für Kirche und
Diakonie eG – KD-Bank
Konto 1014155020
BLZ 350 601 90

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Juhl,

mit Mail vom 27.06.2012 haben Sie dem Diakonischen Werk der
Evangelischen Kirche von Westfalen den im Betreff genannten Entwurf
eines 4. EGMVG-Änderungsgesetz zugesandt.

IBAN DE
79 3506 0190 1014 1550 20
GENODE1DKD

Nach einer Erörterung am 05. Juli 2012 mit dem Vorstand der agmav
Westfalen möchten wir zu dem Entwurf und auch zu den
Änderungsvorschlägen der agmav Westfalen aus Sicht des Diakonischen
Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen nochmals Stellung
nehmen.

Sitz des Vereins
Lenastraße 41
40470 Düsseldorf

Vorstand
Pastor Günther Barenhoff
Pfarrer Prof. Dr. Uwe Becker
Dr. Moritz Linzbach

Die uns per Mail vom 16.07.2012 zugeleitete Stellungnahme der agmav
Westfalen fügen wir vorsorglich in Kopie bei.

Verwaltungsrat
Pfarrer Karl-Horst Junge
(Vorsitzender)
Pfarrer Jürgen Dittrich
(Stellvertreter)

Zum Vierten Kirchengesetz zur Änderung des Einführungsgesetzes

Amtsgericht Düsseldorf
Vereinsregister Nr. 10025

**zu § 1 Nr. 1 neuer § 8
Abs. 1 – Namensänderung**

FA Düsseldorf-Nord
Steuer Nr. 105/5888/1930

Den Vorschlag der agmav Westfalen, den Gesamtausschuss für den
Bereich der Diakonie „agmav Westfalen“ zu nennen, können wir mittragen.

Umsatzsteuer-IdNr.
DE261050567

zu Abs. 4 - keine Anwendung des § 55 Abs. 2 MVG.EKD

Wir plädieren dafür, den im Entwurf von der Landeskirche vorgesehenen Satz

„§ 55 Absatz 2 MVG.EKD findet keine Anwendung.“

beizubehalten.

§ 55 Abs. 2 des MVG.EKD lautet: „Sofern der Gesamtausschuss an der Bildung der Arbeitsrechtlichen Kommission beteiligt ist, kann er Stellungnahmen zu beabsichtigten Neuregelungen des kirchlichen Arbeitsrechts abgeben.“

Es ist folgerichtig, diese Regelung von der Anwendung im Bereich der westfälischen Kirche und der westfälischen Diakonie auszunehmen, da auch nach Auffassung der agmav Westfalen keine Beteiligung an der kirchlichen Arbeitsrechtssetzung durch die agmav Westfalen erfolgen soll.

Im Übrigen wäre mit der von der Landeskirche vorgesehenen Regelung in § 8 Abs. 4 auch ein Gleichklang mit der entsprechenden Regelung im rheinischen Kirchengesetz zum dortigen Gesamtausschuss gegeben.

Nicht nachvollziehbar ist, dass die agmav Westfalen nunmehr lediglich die Beteiligung an der ARK DW EKD ausschließen will.

Bisher hatte sie auch die Beteiligung an der ARK-RWL ausgeschlossen. Nach unserem am 05. Juli 2012 mit dem Vorstand der agmav Westfalen geführten Gespräch, gehen wir davon aus, dass sich an dieser Grundhaltung nichts geändert hat. Insofern wäre die von der agmav Westfalen vorgeschlagene Regelung eine Engführung ihrer eigenen Position.

zu Abs. 6 - Ergänzungsvorschlag

Gegen die von der agmav Westfalen angeregte Ergänzung der Worte „unter Einbeziehung der Gesamtausschüsse“ bestehen unsererseits keine Bedenken.

Zur Ausführungsverordnung (Entwurf (Stand 05.03.2012))

zu § 2 - Zusammensetzung und Wahl des Gesamtausschusses für den Bereich der Diakonie

Hier wird zu **Absatz 1** von der agmav Westfalen angeregt, die Mitgliedszahl auf 13 Mitglieder aus Mitarbeitervertretungen in Westfalen und auf zwei Mitglieder aus Mitarbeitervertretungen in Lippe gegenüber der im Entwurf vorgesehenen Zahl von elf bzw. einem zu erhöhen.

Dies begegnet unsererseits keinen Bedenken. Die agmav plädiert insofern dafür, dass eine Repräsentanz der diakonischen Handlungsfelder und Regionen durch diese Anzahl besser sichergestellt werden kann. Dies gelte auch bezogen auf Lippe.

Zu **Absatz 2** wird seitens der agmav die im landeskirchlichen Entwurf vorgesehene Begrenzung der Anzahl der Mitglieder von Mitarbeitervertretungen aus dem Bereich der Diakonie, die in die Mitgliederversammlung entsandt werden sollen, aufgehoben.

Wir halten allerdings weiterhin eine zahlenmäßige Begrenzung für sinnvoll. Grundsätzlich scheint uns der Vorschlag der Landeskirche insofern hilfreich und angemessen. Eine offene Zahl dürfte einer Akzeptanz bei den Einrichtungen der Diakonie gegenüber Novellierungsvorhaben zur Einführung eines Gesamtausschusses insgesamt entgegenwirken. Dies sollte vermieden werden.

Wenn jede Mitarbeitervertretung nur einen Vertreter oder eine Vertreterin entsendet, führt dies zwangsläufig dazu, dass diese auch nur mit einer Stimme abstimmen können. Insofern ist der von der agmav Westfalen vorgeschlagene letzte Satz entbehrlich.

zu § 3 - Einberufung der ersten Sitzung und Vorsitz der Gesamtausschüsse

Keinen Bedenken begegnet der Vorschlag zu § 3 Abs. 2, der zwei stellvertretende Vorsitzende vorsieht.

zu § 5 - Kosten

Ob der Vorschlag der agmav Westfalen, mit ihr ein Einvernehmen herzustellen, die richtige Formulierung ist, scheint zweifelhaft. Gegebenenfalls könnte es heißen „in Abstimmung mit der agmav Westfalen“.

Insgesamt begrüßen wir das Vorhaben der Landeskirche, der seit einigen Jahren existierenden Bündelung von Interessen der Mitarbeitervertretungen diakonischer Einrichtungen im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen durch einen Gesamtausschuss oder eine agmav eine gesetzliche Grundlage zu geben.

Mit freundlichen Grüßen


Fischmann-Schulz

Landessynode 2012

1. (ordentliche) Tagung der
17. Westfälischen Landessynode
vom 12. bis 16. November 2012

Bestätigung

der gesetzvertretenden Verordnung
zur Aufhebung des Kirchengesetzes
über die Teilung des Kirchenkreises
Dortmund und die Errichtung der
Vereinigten Kirchenkreise Dortmund
vom 20. September 2012

Überweisungsvorschlag: – **Tagungs-Gesetzesausschuss**

Die Kirchenleitung legt der Landessynode die nachstehende gesetzesvertretende Verordnung vor und bittet sie zu beschließen:

Die gesetzesvertretende Verordnung zur Aufhebung des Kirchengesetzes über die Teilung des Kirchenkreises Dortmund und die Errichtung der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund vom 20. September 2012 (KABl. 2012 S. 234) wird gemäß Art. 144 Abs. 2 der Kirchenordnung bestätigt.

I.

Die Kirchenleitung hat am 20. September 2012 die anliegende gesetzesvertretende Verordnung zur Aufhebung des Kirchengesetzes über die Teilung des Kirchenkreises Dortmund und die Errichtung der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund beschlossen. Die gesetzesvertretende Verordnung wurde im Kirchlichen Amtsblatt 2012 auf Seite 234 veröffentlicht.

II.

Am 20. September 2012 hat die Kirchenleitung im Rahmen der Vereinigung der Ev. Kirchenkreise Dortmund-Mitte-Nordost, Dortmund-Süd, Dortmund-West und Lünen insgesamt folgende Beschlüsse gefasst:

1. Die Vereinigung des Ev. Kirchenkreises Dortmund-Mitte-Nordost, des Ev. Kirchenkreises Dortmund-Süd, des Ev. Kirchenkreises Dortmund-West und des Ev. Kirchenkreises Lünen wird entsprechend dem beigefügten Entwurf einer Urkunde gemäß Art. 84 Abs. 2 Kirchenordnung beschlossen.

Gleichzeitig wird die Auflösung der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund – Verband der Evangelischen Kirchengemeinden und Kirchenkreise in Dortmund und Lünen – gemäß § 5 Abs. 5 Verbandsgesetz beschlossen.

2. Die Zusammensetzung des neu zu bildenden Kreissynodalvorstandes wird gemäß § 6 Abs. 1 Kirchenkreisleitungsgesetz genehmigt.
3. Die gesetzesvertretende Verordnung zur Aufhebung des Kirchengesetzes über die Teilung des Kirchenkreises Dortmund und die Errichtung der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund wird gemäß Art. 144 Abs. 1 Kirchenordnung beschlossen und der Landessynode 2012 gemäß Art. 144 Abs. 2 Kirchenordnung zur Bestätigung vorgelegt.

Mit dem durch die anliegende gesetzesvertretende Verordnung aufgehobenen Kirchengesetz vom 9. Oktober 1959 wurden seinerzeit der damalige Kirchenkreis Dortmund in die fünf Kirchenkreise Dortmund-Mitte, Dortmund-Nordost, Dortmund-Süd, Dortmund-West und Lünen aufgeteilt und die Vereinigten Kirchenkreise Dortmund gebildet. Mit Notverordnung vom 16. November 1972 sind die §§ 3 bis 13 dieses Gesetzes aufge-

hoben worden, die die Bildung der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund regelten. Gleichzeitig wurden durch Urkunde vom 16. November 1972 die Vereinigten Kirchenkreise Dortmund – Verband der Evangelischen Kirchengemeinden und Kirchenkreise in Dortmund und Lünen – gebildet. Mit Urkunde vom 29. November 2001 sind die Kirchenkreise Dortmund-Mitte und Dortmund-Nordost dann zum 1. Januar 2002 zum Kirchenkreis Dortmund-Mitte-Nordost (zwischenzeitlich Umbenennung in Ev. Kirchenkreis Dortmund-Mitte-Nordost) vereinigt worden.

Um rechtssicher im Rahmen einer einheitlichen Beschlusslage sowohl die Vereinigung der Kirchenkreise als auch die Aufhebung des Verbandes beschließen zu können, hat die Kirchenleitung am 20. September 2012 - im Zusammenhang mit der zum 1. Januar 2014 beschlossenen Vereinigung der durch das Kirchengesetz von 9. Oktober 1959 gebildeten Kirchenkreise - dieses Kirchengesetz durch die anliegende gesetzesvertretende Verordnung aufgehoben.

III.

Die gesetzesvertretende Verordnung ist nach Artikel 144 Abs. 2 der Kirchenordnung der Landessynode zur Bestätigung vorzulegen. Die Landessynode wird um Bestätigung gebeten.

**Gesetzesvertretende Verordnung
zur Aufhebung des Kirchengesetzes
über die Teilung des Kirchenkreises Dortmund
und die Errichtung der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund**

Vom 20. September 2012

Auf Grund von Artikel 144 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen erlässt die Kirchenleitung folgende gesetzesvertretende Verordnung:

§ 1

Das Kirchengesetz über die Teilung des Kirchenkreises Dortmund und die Errichtung der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund vom 9. Oktober 1959 (KABl. 1960 S. 36) wird aufgehoben.

§ 2

Diese gesetzesvertretende Verordnung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Bielefeld, 20. September 2012

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

Henz

Winterhoff

Az.: 030.11-N100



Landessynode 2012

1. (ordentliche) Tagung der
17. Westfälischen Landessynode
vom 12. bis 16. November 2012

Bericht

über die Ausführung
von Beschlüssen
der Landessynode 2011

1. Antrag „Personalplanung“ (Nr. 9)

Der Antrag wurde an die Kirchenleitung überwiesen.

Zur Ausführung:

Die Kirchenleitung hat sich ausführlich und in mehreren Sitzungen mit dem genannten Antrag beschäftigt und ist dabei zu dem folgenden Ergebnis gekommen:

Die Kirchenleitung hält fest, dass zur Ausübung der sechs Handlungsfelder gemäß dem Reformprozess auch eine angemessene hauptamtliche Ausstattung durch Theologinnen und Theologen und andere Mitarbeitende gewährleistet sein muss. Dazu sind leistungsfähige kirchliche Körperschaften auf den drei Verfassungsebenen erforderlich.

Für den Bereich der Theologinnen und Theologen ist dieser Prozess mit dem Personalentwicklungskonzept zum Abschluss gekommen.

Für die anderen Berufe in der Kirche gibt es andere gesetzliche Grundlagen und Zuständigkeiten. Sie liegen in erster Linie bei den Gemeinden und Kirchenkreisen. Über aufsichtliche und begleitende Funktionen (Visitationen, Reaktionen auf Konzeptionen, Planungsgespräche, arbeitsrechtliche und finanzielle Genehmigungen etc.) nimmt das Landeskirchenamt Verantwortung für die Mitarbeitenden und für die Verwirklichung des kirchlichen Auftrags wahr.

Die Kirchenleitung spürt, dass angesichts des demographischen und finanziell bedingten Rückbaus Sorgen um die Zukunft der Arbeitsfelder bestehen. Sie stellt fest:

„Wir brauchen diese Arbeitsfelder und die Mitarbeitenden und haben Maßnahmen zu ihrer Sicherung und zur Werbung von Nachwuchs ergriffen:

- Wir unterhalten Ausbildungsstätten für Gemeindepädagoginnen und -pädagogen, Diakoninnen und Diakonen und Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in Bochum und Herford.
- Der Schlüssel eins zu vier (Gemeindepädagogen zu Theologen) ist weiterhin erfüllt.
- Ein Kirchenmusikgesetz ist im Anhörungsverfahren und soll dazu beitragen dieses Arbeitsfeld weiter zu qualifizieren.
- Für die kirchliche Verwaltung gibt es ein Projekt zur Bestimmung der Personal- und Sachmittelausstattung.
- Für Küsterinnen und Küster liegen eine Checkliste für die Arbeitszeiten und Aufgaben sowie eine neue Ausbildungsverordnung vor.
- Die Kirchenkreise sind aufgefordert durch Immobilienkonzeptionen darauf zu achten, dass die Finanzmittel für die erforderliche Zahl von Immobilien, deren Instandhaltung und das notwendige Personal gesichert werden.

Aufgrund der drei Verfassungsebenen mit je eigener Kompetenz und Verwaltungsstruktur ist es nicht möglich, eine zentrale Personalsteuerung für die gesamte Landeskirche zu entwickeln.“

Auf dieser Basis sind die Gespräche mit den Mitarbeitendenverbänden in den vergangenen Monaten kontinuierlich fortgeführt worden.

2. Antrag „Personalentwicklung“ (Nr. 10)

Der Antrag wurde an die Kirchenleitung überwiesen.

Zur Ausführung:

Der Auftrag, die Motivationslage von Theologiestudierenden zu erheben ist an die Evangelische Fachhochschule Bochum übertragen worden. Dabei sollen auch die Motivationslagen von Studierenden in den Studiengängen Diakonie und Gemeindepädagogik in der EKvW mit erhoben werden. Damit soll ein umfassenderer Überblick für die Nachwuchsförderung erlangt werden.

3. Antrag „Verwaltungsstandards“ (Nr. 11)

Der Antrag wurde an die Kirchenleitung überwiesen.

Zur Ausführung:

Seit Anfang 2011 steht den Kirchenkreisen in der EKvW für kreiskirchliche Verwaltungen ein Berechnungsmodell zur Verfügung, mit dem sie die „Personal- und Sachmittelausstattungen ihrer Kreiskirchenämter“ zukunftsorientiert bestimmen kann. Das Projekt PSA begleitet seit Januar 2012 bis Ende 2013 die Umsetzung der Vorgaben und Ergebnisse des Gutachtens der Firma Kienbaum Management Consultants GmbH vom 14. Juli 2010.

Grundlage für dieses entwickelte Berechnungsmodell war der von der Projektgruppe „Verwaltungsvereinfachung“ (Mitglieder: Verwaltungsleiterinnen und Verwaltungsleiter: Disselhoff, Drees, Johner, Jurczik, Starke, Steuer; vom Landeskirchenamt: Deutsch, Feige, Krems) erarbeitete Mustergeschäftsverteilungsplan für Kreiskirchenämter, der von der Projektgruppe in einem weiteren Arbeitsschritt zu einem „Aufgabenplan Kreiskirchenamt“ gebündelt worden ist. In diesem Aufgabenplan wurden die Aufgaben nach Arten klassifiziert. Die Projektgruppe „Verwaltungsvereinfachung“ hat für die Abgrenzung der Aufgaben des Kreiskirchenamtes zu den Gemeindebüros bereits den Klärungsbedarf erkannt und entwickelt zurzeit einen Musteraufgabenplan „Gemeindebüro“, sodass in Zukunft auch für diese Ebene auf einen Aufgabenplan zurückgegriffen werden kann, der die Aufgaben des Gemeindebüros gebündelt darstellt und nach Pflichtaufgaben und Wahlaufgaben/freiwillige Aufgaben sowie verwaltungsimmanente Aufgaben gliedert.

Damit wird in Zukunft eine klare Aufgabengliederung auf der Ebene der Kirchengemeinden und Kirchenkreise vorgenommen werden können; diese Struktur- und Aufgabenklarheit wiederum ist Voraussetzung für die Zusammenarbeit, Effektivierung und gegenseitige Unterstützung von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen.

4. Antrag „Klimagerechtigkeit“ (Nr. 13)

Der Antrag wurde an die Kirchenleitung überwiesen.

Zur Ausführung:

Die Landessynode hatte den Antrag eines Synodalen an die Kirchenleitung weitergeleitet, sich bei der Bundesregierung für eine Änderung des Bergrechtes einzusetzen.

zen, damit die Menschen nicht durch die Genehmigung von „Fracking“-Verfahren ihr Recht auf einwandfreies Trink- und Grundwasser verlieren (Beschluss Nr. 13). Des Weiteren hat die Landessynode die Bundesregierung mit Beschluss Nr. 116 aufgefordert, eine grundlegende Reform des veralteten Bundesbergrechts einzuleiten und dabei eine Umweltverträglichkeitsprüfung für „Fracking“ verbindlich vorzuschreiben sowie eine angemessene Bürgerbeteiligung in das Bergrecht aufzunehmen. Sie bat die Bundesregierung, auch den Weg des französischen Parlaments zu prüfen, „Fracking“ vorerst ganz zu verbieten.

Die Kirchenleitung hat dieses Anliegen den Umweltministerien des Bundes und des Landes NRW über die jeweiligen Beauftragten vorgetragen. Zur Zeit gilt hinsichtlich Genehmigungen des „Fracking“-Verfahrens ein Moratorium, da beide Ministerien unabhängige voneinander Gutachten in Auftrag gegeben haben. Das Institut für Kirche und Gesellschaft hält die Entwicklung im Auge, es wird zu gegebener Zeit die Gutachten auswerten und ggf. der Kirchenleitung weitere Handlungsempfehlungen geben.

5. Antrag „Konfessionell-Kooperativer Religionsunterricht“ (Nr. 18)

(Antrag der Kreissynode Münster)

Der Antrag wurde an die Kirchenleitung überwiesen.

Zur Ausführung:

Konfessionelle Kooperation im Religionsunterricht war ein wichtiges Thema des ‚Zukunftskongresses Religionsunterricht‘ (siehe: epd-Dokumentation Nr. 21/2012), der am 23.2.2012 im Pädagogischen Institut der Ev. Kirche von Westfalen in Villigst stattgefunden hat.

In der Praxis gibt es in NRW bisher nur ein zwischen katholischer und evangelischer Kirche vereinbartes Projekt „Konfessioneller Kooperation im Religionsunterricht“. Das Projekt wurde 2001 an zwei Grundschulen begonnen, dokumentiert und evaluiert und führte 2005 zu der „Vereinbarung zum Religionsunterricht zwischen dem Erzbistum Paderborn und der Lippischen Landeskirche“. 2012 wird in 48 (von 64) Grundschulen konfessionell – kooperativ unterrichtet.

Gespräche mit dem Bistum Münster und dem Erzbistum Paderborn haben zur Planung eines Modellversuches konfessioneller Kooperation an einer Grundschule und einer Realschule in Münster geführt. Über die Umsetzung wird zu gegebener Zeit zu berichten sein.

6. Antrag „Finanzierung der Kindergartenarbeit“ (Nr. 20)

(Antrag der Kreissynode Gelsenkirchen und Wattenscheid)

Der Antrag wurde an die Kirchenleitung überwiesen.

Zur Ausführung:

Der Antrag der Kreissynode des Ev. Kirchenkreises Gelsenkirchen und Wattenscheid ist durch Beschlussvorlage 6.1 in die Beratung der Landessynode 2011 eingebracht worden. Die Landessynode hat den Antrag durch Beschluss Nr. 20 an die Kirchenleitung verwiesen.

Zur Information und Sachstandsaufklärung der Kirchenleitung hat das zuständige Dezernat eine entsprechende Auskunft des Fachverbandes evta. eingeholt.

7. Antrag „Leistung für die Betreuung veränderter Menschen“ (Nr. 21)

(Antrag der Kreissynode Gelsenkirchen und Wattenscheid)

Der Antrag wurde an die Kirchenleitung überwiesen.

Zur Ausführung:

Der Antrag der Kreissynode des Ev. Kirchenkreises Gelsenkirchen und Wattenscheid ist durch Beschlussvorlage 6.1 in die Beratung der Landessynode 2011 eingebracht worden. Die Landessynode hat den Antrag durch Beschluss Nr. 21 an die Kirchenleitung verwiesen.

Zur Information und Sachstandsaufklärung der Kirchenleitung hat das zuständige Dezernat eine entsprechende Auskunft der Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe eingeholt.

8. Antrag „Vertretung Prädikantinnen und Prädikanten auf der Landessynode“ (Nr. 22)

(Antrag der Kreissynode Münster)

Der Antrag wurde an die Kirchenleitung überwiesen.

Zur Ausführung:

Bei der Verabschiedung des Prädikantengesetzes auf der Landessynode 2010 war erbeten worden nach zwei bis drei Jahren die Erfahrungen mit seiner Umsetzung zusammenzutragen und auszuwerten. Dies wird in der ersten Jahreshälfte 2013 geschehen. In diesem Zusammenhang wird der o.g. Antrag bearbeitet werden.

9. Antrag „Ergänzung um weitere Broschüren“ (Nr. 23)

(Antrag der Kreissynode Münster)

Der Antrag wurde an die Kirchenleitung überwiesen.

Zur Ausführung:

Bei der Neuauflage des Handbuchs „Gemeinde leiten“ sollen die Vorschläge Berücksichtigung finden.

10. Antrag „Wechsel aus dem Entsendedienst und Beschäftigungsauftrag“ (Nr. 25)

(Antrag der Kreissynode Steinfurt-Coesfeld-Borken)

Der Antrag wurde an die Kirchenleitung überwiesen.

Zur Ausführung:

Es ist das personalplanerische Ziel der Landeskirche, möglichst viele Personen aus dem Entsendungsdienst durch Übertragung einer Pfarrstelle in ein Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit zu übernehmen. In diesem Zusammenhang erweisen sich Pfarrstellen mit eingeschränktem Dienstumfang als eher hinderlich für Bewerbun-

gen. Die örtliche Pfarrstellenplanung ist jedoch einschließlich ihrer Finanzierung Aufgabe des Kirchenkreises. Eine Finanzierung zusätzlicher Stellenanteile aus gesamtkirchlichen Mitteln zur „Aufstockung“ eines eingeschränkten Stellenumfanges ist auf der Basis des geltenden Rechtes nicht möglich. Eine Änderung würde die tragenden Grundsätze des Finanzausgleichsgesetzes (Konvexität zwischen Aufgabenplanung und Finanzverantwortung) aufheben und verbietet sich von daher.

11. Antrag „Verlässliche und qualifizierte Besetzung von Pfarrstellen“ (Nr. 26)

(Antrag der Kreissynode Steinfurt-Coesfeld-Borken)

Der Antrag wurde an die Kirchenleitung überwiesen.

Zur Ausführung:

Die Frage der Sicherstellung von „gesellschaftlich notwendigen übergemeindlichen und gegebenenfalls auch kirchenkreisübergreifenden Diensten“ ist Gegenstand der Überlegungen zur Personalplanung.

12. Antrag „Residenzpflicht von Pfarrerinnen und Pfarrern im eingeschränkten Dienst“ (Nr. 27)

(Antrag der Kreissynode Steinfurt-Coesfeld-Borken)

Der Antrag wurde an die Kirchenleitung überwiesen.

Zur Ausführung:

Nach der Einführung des Pfarrdienstrechts der EKD in der EKvW wird die Frage der konkreten Ausgestaltung der Dienstwohnungs- und Residenzpflicht erneut aufgegriffen. Der Antrag wird in die entsprechenden Überlegungen einbezogen.

13. Antrag „Personalplanung“ (Nr. 29)

(Antrag der Kreissynode Dortmund-West)

Der Antrag wurde an die Kirchenleitung überwiesen.

Zur Ausführung:

Das Anliegen der Kreissynode des Kirchenkreises Dortmund-West wurde beraten und fließt in die weiteren Überlegungen der Kirchenleitung zur Personalplanung ein.

14. Antrag „Presbyterin oder Presbyter für Ehrenamtsfragen“ (Nr. 30)

(Antrag der Kreissynode Dortmund-West)

Der Antrag wurde an die Kirchenleitung überwiesen.

Zur Ausführung:

Die Landessynode 2011 hat den Antrag des Kirchenkreises Dortmund-West an die Kirchenleitung / den Ständigen Kirchenordnungsausschuss überwiesen. Eine erste Prüfung des Anliegens lässt erkennen, dass ein gründlicherer Blick auf das Ehren-

amt in der Kirchenordnung angezeigt ist. Erst diese Analyse erlaubt eine sachgerechte Entscheidung zum weiteren Vorgehen. Im August 2012 erscheint die Arbeitshilfe „E-wie-Ehrenamt (Stand Mai 2012) als Materialien für den Dienst. Daran anknüpfend soll analysiert werden, wo und wie das Ehrenamt in der Kirchenordnung gegenwärtig vorkommt, um einen abgewogenen Vorschlag zur Weiterentwicklung dem Ständigen Kirchenordnungsausschuss und der Kirchenleitung zur Beratung vorlegen zu können.

15. Antrag „Fonds-Anlagen der Landeskirche“ (Nr. 32)

(Antrag der Kreissynode Gütersloh)

Der Antrag wurde an die Kirchenleitung überwiesen.

Zur Ausführung:

Für den INIK-Fonds werden ausschließlich Unternehmen und Institutionen ausgewählt, die unter Berücksichtigung bestimmter ökologischer, sozialer und ökonomischer Kriterien eine führende Rolle in ihrer Branche einnehmen (best-in-class-Ansatz). Unabhängig vom best-in-class Ansatz führt die Anwendung separat definierter Ausschlusskriterien zu einem Ausschluss aus dem Anlageuniversum. Auch nach erfolgreicher Qualifizierung werden die ausgewählten Unternehmen in regelmäßigen zeitlichen Abständen überwacht.

Parallel hierzu beschäftigt sich der Anlagenbeirat des INIK-Fonds kontinuierlich mit aktuellen kirchlichen und gesellschaftspolitischen Themen aus dem Bereich der Nachhaltigkeit und sorgt für eine entsprechende positive Berücksichtigung im Rahmen des Fondskonzeptes. Der Anlagenbeirat wurde im Sommer 2011 durch Frau Schneeweiß vom Institut SÜDWIND erweitert.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass bei der Auswahl der Wertpapiere der KCD-Union Nachhaltig Aktienfonds nachweislich nachhaltige Kriterien berücksichtigt werden. Die Kriterien wurden im Einvernehmen mit dem SÜDWIND-Institut für Ökonomie und Ökumene weiter verschärft.

Der Ständige Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 6. März 2012 und die Kirchenleitung in der Sitzung am 14./ 15. März 2012 beschlossen der Landessynode 2012 wie folgt zu berichten:

„Der INIK-Fonds wird laufend an ökonomische, ökologische und soziale Kriterien angepasst, um somit den Nachhaltigkeitskriterien gerecht zu werden. die Überprüfung und Weiterentwicklung der Kriterien ist ein ständiger Prozess.“

16. Antrag „Herabsetzung des aktiven Wahlalters von 16 auf 14 Jahre“ (Nr. 33)

(Antrag der Kreissynode Tecklenburg)

Der Antrag wurde an die Kirchenleitung überwiesen.

Zur Ausführung:

Am 05.02.2012 fanden in den Kirchengemeinden der EKvW die Wahlen der Presbyterinnen und Presbyter mit dem Mindestwahlalter von 16 Jahren statt.

Die Kirchenwahl 2012 wird derzeit vom Landeskirchenamt evaluiert. Dazu wird das Sozialwissenschaftliche Institut der EKD eine Studie liefern, die auch Erfahrungen aus anderen Landeskirchen berücksichtigt.

Sobald die Evaluierung abgeschlossen ist, werden die Überlegungen zur Herabsetzung des Wahlalters vorgelegt.

17. Antrag „Patenamt“ (Nr. 86)

Der Antrag wurde an die Kirchenleitung überwiesen.

Zur Ausführung:

Der Antrag zum Patenamt wurde zur federführenden Behandlung dem Ständigen Theologischen Ausschuss vorgelegt. Der Ausschuss hat in mehreren Sitzungen dazu beraten, Referenten gehört und eine Arbeitsgruppe eingesetzt. Wegen der Komplexität des Themas sind die Beratungen noch nicht zu einem endgültigen Abschluss gekommen.

18. Antrag „Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt“ (Nr. 106)

Der Antrag wurde an die Kirchenleitung überwiesen.

Zur Ausführung:

Die Landessynode hatte nach der Überweisung des „Gesetzes zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt“ in den Vermittlungsausschuss die am Verfahren Beteiligten aufgefordert, sich für eine Korrektur des Gesetzes im Interesse der am Arbeitsmarkt benachteiligten Menschen einzusetzen, Kirchenleitung und Sozialausschuss sollten den Prozess kritisch begleiten.

Der Beauftragte der Ev. Kirchen bei Bund und Landtag hat diesen Beschluss an das Bundesarbeitsministerium weitergeleitet. Da die Antwort nicht im Sinne des Synodenbeschlusses war, hat es einen weiteren Schriftwechsel gegeben, der die Diskrepanz zwischen unseren Anliegen und der Position der Bundesregierung noch einmal deutlich machte. Obgleich das Gesetz zwischenzeitlich in Kraft getreten ist werden Kirchenleitung und Sozialausschuss die Angelegenheit weiter beobachten.

19. Antrag „Bleiberecht“ (Nr. 107)

Der Antrag wurde an die Kirchenleitung überwiesen.

Zur Ausführung:

Die Landessynode hatte das Land Nordrhein-Westfalen aufgefordert, „die in einer Initiative der Landesregierung von Rheinland-Pfalz formulierten Kriterien für die Innenministerkonferenz im Dezember (2011) aufzunehmen und dafür Sorge zu tragen, dass im Sinne dieser Kriterien das Bleiberecht neu ausgestaltet wird.“

Die Kirchenleitung hat diesen Beschluss an die Landesregierung NRW weitergeleitet.

20. Antrag „Videokonferenzen beim Bundesamt für Migration“ (Nr. 108)

Der Antrag wurde an die Kirchenleitung überwiesen.

Zur Ausführung:

Die Landessynode hatte die Bundesregierung aufgefordert, „ab sofort keine Asylanörungen per Videokonferenz mehr durchzuführen.“ Sie forderte des Weiteren, „dass über Asylanträge nur entscheidet, wer die Asylsuchenden persönlich und unmittelbar angehört hat.“

Die Kirchenleitung hat diesen Beschluss sowohl dem Bundesinnenminister über den Bevollmächtigten der EKD als auch den regionalen Außenstellen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge BAMF (Asylverfahren durchführende Behörde) weitergeleitet. Das weitere Anhörungsverfahren des BAMF wird von der Arbeitsgruppe Migration der drei evangelischen Landeskirchen in NRW und der Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe beobachtet.

21. Antrag „Neuansiedlungsprogramm für Flüchtlinge“ (Nr. 109)

Der Antrag wurde an die Kirchenleitung überwiesen.

Zur Ausführung:

Die Landessynode hatte in Aufnahme eines Beschlusses der EKD-Synode die Kirchenleitung gebeten, „sich gegenüber dem Land NRW und den Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus NRW dafür einzusetzen, dass ein europäisches Resettlement-Programm schnellstmöglich auf den Weg gebracht wird und die Bundesregierung sich zu einer langfristig verlässlichen Aufnahme von Flüchtlingen verpflichtet.“

Die Kirchenleitung hat diesen Beschluss über den Beauftragten der Ev. Kirchen an die Landesregierung NRW weitergeleitet.

Die Konferenz der Innenminister und -senatoren (IMK) hat sich im Dezember 2011 auf eine zunächst dreijährige Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland an der Aufnahme und Neuansiedlung besonders schutzbedürftiger Flüchtlinge aus Drittstaaten (Resettlement) verständigt. Wie diese Beteiligung tatsächlich ausgestaltet wird, wird von den Fachleuten aus Kirche und Diakonie beobachtet.

22. Antrag „Leistungen für Asylsuchende und Bildungspaket“ (Nr. 110)

Der Antrag wurde an die Kirchenleitung überwiesen.

Zur Ausführung:

Die Landessynode hatte die Kirchenleitung gebeten, „sich dafür einzusetzen, dass die Leistungssätze nach dem Asylbewerberleistungsgesetz deutlich erhöht werden“ und sich ferner dafür einzusetzen, „dass alle Kinder, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen, auch einen Rechtsanspruch auf die Leistungen des Bildungspaketes haben.“

Bereits mit Erlass vom Juli 2011 hatte das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes NRW die Kommunen darauf hingewiesen, dass Flüchtlingskindern die Leistungen dieses Paketes gewährt werden können. Dies wurde von den Kommunen jedoch unterschiedlich gehandhabt.

Im März 2012 hat das Landeskirchenamt sich an die Superintendentinnen und Superintendenten mit der Bitte gewandt, auf die Politikerinnen und Politiker sowie Sozialbehörden vor Ort zuzugehen und sich dafür einzusetzen, dass Flüchtlingskindern und jugendliche Flüchtlingen in vollem Umfang Zugang zu den Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes gewährt wird.

23. Antrag „Rüstungsexporte“ (Nr. 111)

Der Antrag wurde an die Kirchenleitung überwiesen.

Zur Ausführung:

Die Landessynode hatte die Kirchenleitung gebeten, „sich für eine öffentliche Diskussion um die Herstellung und den Export von Rüstungsgütern einzusetzen.“

Das Thema ist auf der Konferenz für Friedensarbeit im Raum der EKD im Januar 2012 besprochen worden. Auf dieser Ebene wird die zentrale Weiterarbeit erfolgen. Unser Institut für Kirche und Gesellschaft begleitet diesen Prozess, es wird ihn ggf. an den Punkten ergänzen, wo es sinnvoll erscheint.

24. Antrag „Energiewende“ (Nr. 115)

Der Antrag wurde an die Kirchenleitung überwiesen.

Zur Ausführung:

Die Landessynode hatte die Bundesregierung gebeten, beim nachhaltigen Umbau des Energiesystems verschiedene Eckpunkte im Blick auf Sozial- und Umweltverträglichkeit, Transparenz, Strukturwandel, Zukunftsfähigkeit von Arbeitsplätzen, gesetzlichen Regelungen zu Klimaschutzzielen, Reduktionszielen, Energieeffizienz, Beteiligung der Zivilgesellschaft, Abbau klimaschädlicher Subventionen und regelmäßige Überprüfung der Maßnahmen zu beachten.

An den Landtag NRW wurde die Erwartung gerichtet, das Klimaschutzgesetz NRW zeitnah zu verabschieden.

Die Kirchenleitung wurde gebeten, „dafür Sorge zu tragen, dass die EKvW bei der Entwicklung und Umsetzung des Klimaschutzplans NRW mitwirkt und am gesellschaftliche Diskurs zur Energiewende teilnimmt.“

Die Kirchenleitung hat diesen Beschluss sowohl an den Bundes- als auch an den Landesumweltminister weitergeleitet.

25. Antrag „Unkonventionelle Erdgasbohrungen (Fracking)“ (Nr. 116)

Der Antrag wurde an die Kirchenleitung überwiesen.

Zur Ausführung:

Die Landessynode hatte den Antrag eines Synodalen an die Kirchenleitung weitergeleitet, sich bei der Bundesregierung für eine Änderung des Bergrechtes einzusetzen, damit die Menschen nicht durch die Genehmigung von „Fracking“-Verfahren ihr Recht auf einwandfreies Trink- und Grundwasser verlieren (Beschluss Nr. 13).

Des Weiteren hat die Landessynode die Bundesregierung mit Beschluss Nr. 116 aufgefordert, eine grundlegende Reform des veralteten Bundesbergrechts einzuleiten und dabei eine Umweltverträglichkeitsprüfung für „Fracking“ verbindlich vorzuschreiben sowie eine angemessene Bürgerbeteiligung in das Bergrecht aufzunehmen. Sie bat die Bundesregierung, auch den Weg des französischen Parlaments zu prüfen, „Fracking“ vorerst ganz zu verbieten.

Die Kirchenleitung hat dieses Anliegen den Umweltministerien des Bundes und des Landes NRW vorgetragen. Zur Zeit gilt hinsichtlich Genehmigungen des „Fracking“-Verfahrens ein Moratorium, da beide Ministerien unabhängige voneinander Gutachten in Auftrag gegeben haben. Das Institut für Kirche und Gesellschaft hält die Entwicklung im Auge, es wird zu gegebener Zeit die Gutachten auswerten und ggf. der Kirchenleitung weitere Handlungsempfehlungen geben.

Evangelische Kirche
von Westfalen

Personalentwicklung für den Pfarrdienst bis 2030

Folgebericht

INHALTSVERZEICHNIS

1. Auftrag und Vorgehensweise	Seite 3
2. Statistischer Überblick.....	Seite 3
3. Mittelfristige Entwicklung der Schulpfarrstellen in der EKvW.....	Seite 9
4. Prognosen und Szenarien bis 2030 unter Berücksichtigung der mittelfristigen Entwicklung der Schulpfarrstellen	Seite 14
5. Personalentwicklung für den pastoralen Dienst in Seelsorge und Beratung	Seite 19
6. „Gesund im Pfarramt“ Unterstützende Maßnahmen und Angebote für Pfarrerinnen und Pfarrer in der EKvW	Seite 31
7. Korridorzahlen für Gemeinde- und kreiskirchliche Pfarrstellen	Seite 36
8. Beschlussvorschläge für die Landessynode	Seite 37

VERZEICHNIS DER ABBILDUNGEN

Abbildung 1: Pfarrerinnen und Pfarrer in der EKvW nach Geschlecht	Seite 3
Abbildung 2: Vikarinnen und Vikare der EKvW nach Geschlecht.....	Seite 4
Abbildung 3: Altersverteilung im Pfarrdienst	Seite 5
Abbildung 4: Aufteilung nach Geschlecht und Lebensalter.....	Seite 6
Abbildung 5: Pfarrerinnen und Pfarrer in der EKvW nach Art des Pfarrdienstverhältnisses.....	Seite 7
Abbildung 6: Pfarrerinnen und Pfarrer im Probe- und Entsendungsdienst nach Geschlecht und Lebensalter	Seite 8
Abbildung 7: Pfarrerinnen und Pfarrer mit Beschäftigungsauftrag nach Geschlecht und Lebensalter	Seite 9
Abbildung 8: Prognostizierter Bedarf an Pfarrerinnen und Pfarrern in der EKvW	Seite 15
Abbildung 9: Prognostizierte Entwicklung der Zu-/Abgänge im Pfarrdienst der EKvW	Seite 16
Abbildung 10: Verhältnis des prognostizierten Bedarfs zu den prognostizierten Zu- und Abgängen im Pfarrdienst der EKvW	Seite 17
Abbildung 11: Kostenentwicklung im Pfarrdienst auf der Grundlage des prognostizierten Bedarfs.....	Seite 18
Abbildung 12: Geschlechterspezifische Verteilung in den Spezialseelsorgebereichen	Seite 26
Abbildung 13: Spezialseelsorgebereiche.....	Seite 26
Abbildung 14: Altersstruktur in den Spezialseelsorgebereichen	Seite 27
Abbildung 15: Pfarrstellen, Entsendungsdienst, Beschäftigungsaufträge in der EKvW in Seelsorge und Beratung	Seite 28
Abbildung 16: Gesamtergebnis	Seite 28
Abbildung 17: Spezialseelsorge in den Kirchenkreisen	Seite 29

ANLAGEN

- Anlage 1: RU-Stellen
- Anlage 2: Zur Refinanzierung des RU

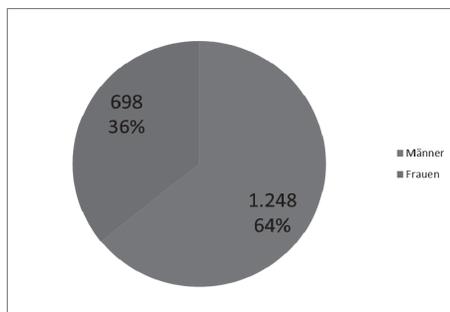
1. Auftrag und Vorgehensweise

Nachdem die Landessynode 2011 den Bericht „Personalentwicklung für den Pfarrdienst in der EKvW bis 2030“ zustimmend zur Kenntnis genommen hatte, beauftragte sie die Kirchenleitung, „das Personalkonzept auf der Grundlage des Berichtes der Kirchenleitung „Aufgaben und Ziele“ weiter zu entwickeln zu einem Gesamtkonzept der kirchlichen Arbeit entsprechend dem Kirchbild der EKvW. Dabei soll auch beschrieben werden, welche Aufgaben unverzichtbar dem Pfarramt zuzuordnen sind“ (LS 2011, Beschluss Nr. 82). „Der Landessynode ist 2012 zu berichten“ (LS 2011, Beschluss Nr. 85). Da gemäß der presbyterial-synodalen Verfassung der EKvW die Zuständigkeit für die Mitarbeitenden der anderen kirchlichen Berufe bei Kirchengemeinden und Kirchenkreisen liegt, ist eine zentrale Personalsteuerung für die gesamte Landeskirche nicht möglich. Jedoch wurden die in dem Bericht aufgeworfenen Fragestellungen in den zuständigen Dezernaten des Landeskirchenamtes unter Begleitung durch die AG „Personalplanung der Theologinnen und Theologen“ im Landeskirchenamt weiter bearbeitet. Die Kirchenleitung legt mit diesem Folgebericht weiterführende Überlegungen zur Personalentwicklung für den Pfarrdienst bis 2030 vor. In Kapitel 2 wird ein statistischer Überblick über die Pfarrerinnen und Pfarrer in der EKvW zum Stichtag 31.07.2012 gegeben, in Kapitel 3 geht es um die mittelfristige Entwicklung der Schulpfarrstellen. In Kapitel 4 werden die in dem Bericht für 2011 erhobenen Prognosen und Szenarien aktualisiert. In Kapitel 5 werden Zwischenergebnisse zur Konzeptionsentwicklung für den pastoralen Dienst in Seelsorge und Beratung vorgestellt. Kapitel 6 beschäftigt sich mit Angeboten und Maßnahmen zum Thema „Gesund im Pfarramt“. Der Bericht schließt in Kapitel 7 mit einigen Bemerkungen zu den durch landessynodalen Beschluss 2011 festgelegten Korridorzahlen für Gemeinde und Kreispfarrstellen.

2. Statistischer Überblick

Von den 1.946 Pfarrerinnen und Pfarrern im aktiven Dienst der EKvW sind gut ein Drittel weiblich.

ABBILDUNG 1 Pfarrerinnen und Pfarrer in der EKvW nach Geschlecht



Ein Blick auf die Verteilung der Geschlechter unter den Vikarinnen und Vikaren zeigt, dass sich der Anteil der Frauen im Pfarrdienst mittel- und langfristig auf 50% zubewegen wird.

ABBILDUNG 2 Vikarinnen und Vikare der EKvW nach Geschlecht

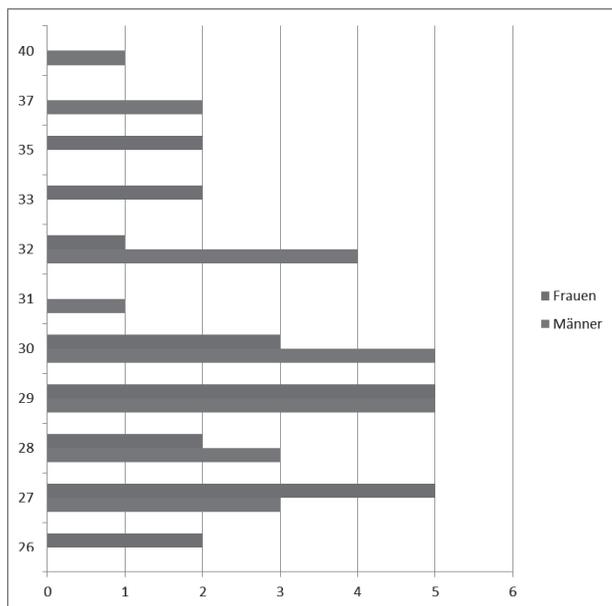
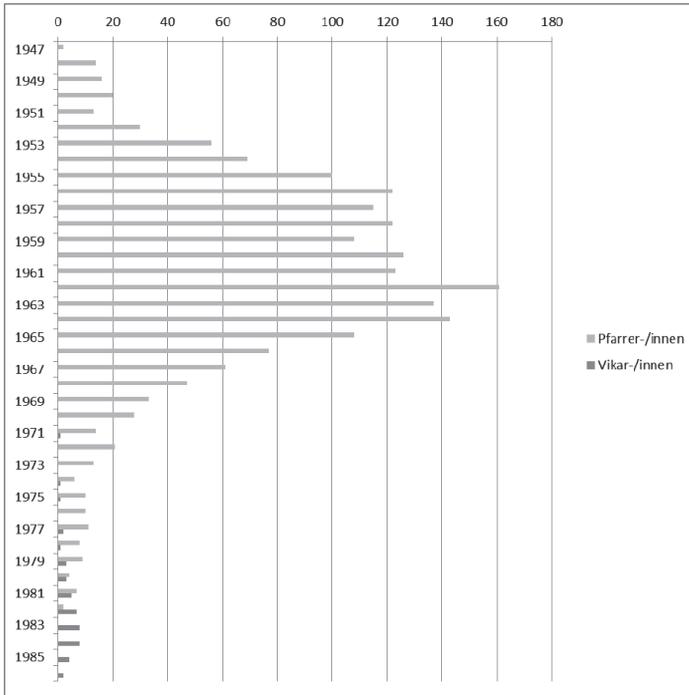
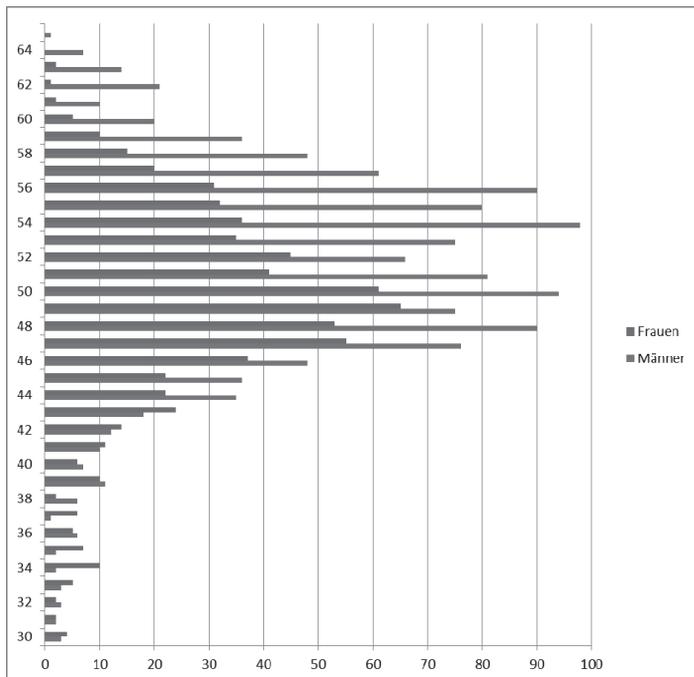


Abbildung 3 Altersverteilung im Pfarrdienst



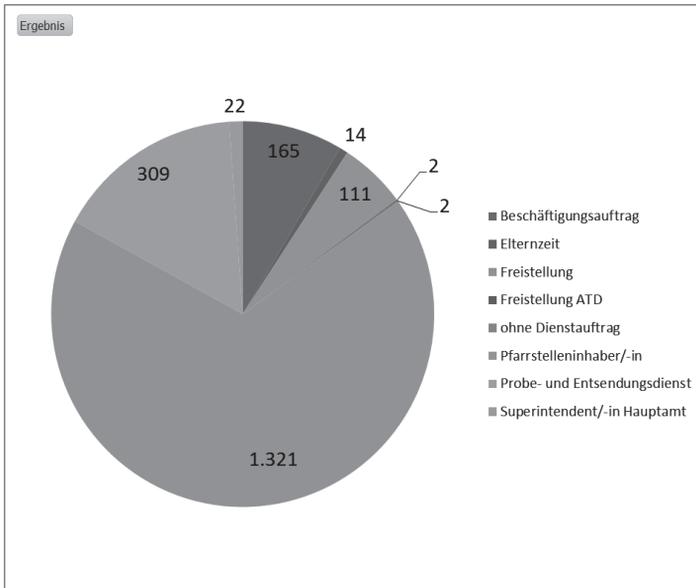
Der Blick auf die Altersverteilung zeigt eine starke Unwucht. Ab dem Geburtsjahrgang 1973 wird die von der Kirchenleitung beschlossene Zahl von 20 Aufnahmen in den Probendienst pro Jahrgang nicht annähernd erreicht.

ABBILDUNG 4 Aufteilung nach Geschlecht und Lebensalter



Aufgrund der großen Zahl der Pfarrerrinnen und Pfarrer, die ab 2017 in den Ruhestand treten, ist es ein Anliegen, Möglichkeiten aufzuzeigen, wie Pfarrerrinnen und Pfarrer im Ruhestand, die daran Interesse haben, einen Dienstauftrag übernehmen können, um die geringer werdende Zahl der aktiven Pfarrerrinnen und Pfarrer zu entlasten. Im gemeinsamen Pastoralkolleg sind bereits erste Überlegungen für Angebote an Pfarrerrinnen und Pfarrer im Ruhestand angestoßen. Seit dem 1.1.2010 haben 43 Pfarrerrinnen und Pfarrer von der Möglichkeit des Vorruhestands (sog. 58er Regelung) Gebrauch gemacht. Einige weitere Anträge liegen bereits vor, sind aber noch nicht beschieden.

ABBILDUNG 5 Pfarrerinnen und Pfarrer in der EKvW nach Art des Pfarrdienstverhältnisses



Abweichend von der Darstellung im Bericht 2011 sind in dieser Darstellung die Pfarrerinnen und Pfarrer, die freigestellt sind, mit berücksichtigt. Die Zahlen wurden neu erhoben und abgeglichen und sind deshalb mit denen des Vorjahres nicht direkt vergleichbar. Allerdings kann festgehalten werden, dass die Zahl der Pfarrerinnen und Pfarrer im Probe- und Entsendungsdienst durch entsprechende Maßnahmen tendenziell sinkt und voraussichtlich im Laufe des nächsten Jahres die Zahl 300 unterschreiten wird.

ABBILDUNG 6 Pfarrerinnen und Pfarrer im Probe- und Entsendungsdienst nach Geschlecht und Lebensalter

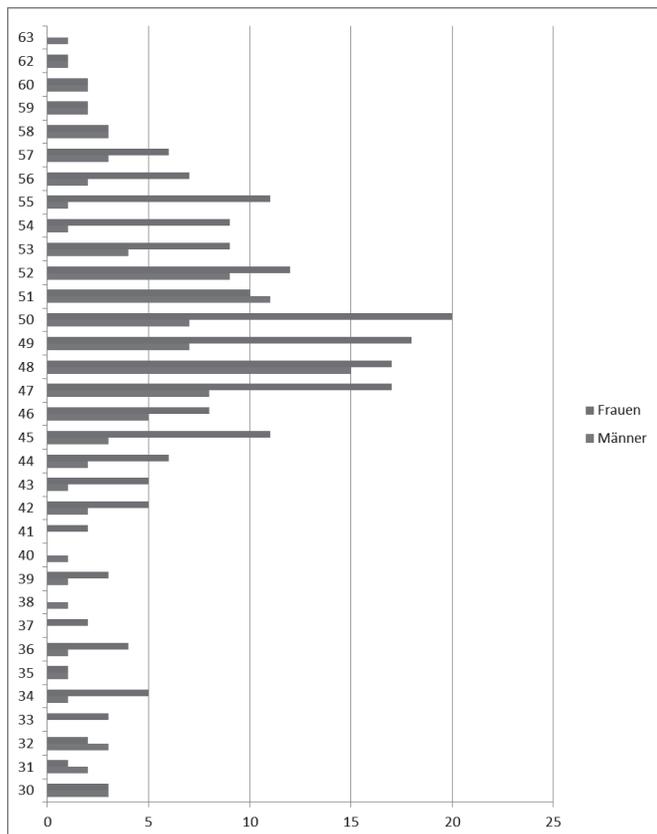
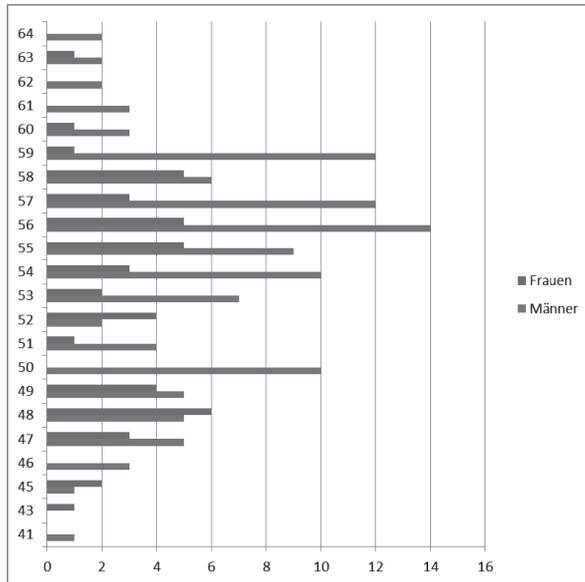


ABBILDUNG 7 Pfarrerinnen und Pfarrer mit Beschäftigungsauftrag nach Geschlecht und Lebensalter



3. Mittelfristige Entwicklung der Schulpfarrstellen in der EKvW

3.1. Vorbemerkung

Die Sicherung des Religionsunterrichtes – wie der anderen Schulfächer auch – ist die primäre Aufgabe des Landes NRW. Derzeit gibt es im Bereich der EKvW ca. 9.000 ev. Religionslehrer/-innen. Davon wurden ca. 1.000 durch kirchliche Langzeitfortbildungen (Neigungsfachausbildung/160 Stunden und Zertifikatskurse/320 Stunden), die das Pädagogische Institut in Zusammenarbeit mit den Schulreferenten/-innen durchgeführt hat, qualifiziert. Aufgrund eines nachweislichen Unterrichtsausfalls, der sich durch staatliche Lehrkräfte nicht beheben ließ, sowie personal- bzw. finanzpolitischer kirchlicher Notwendigkeiten ist die Zahl der kirchlichen Lehrkräfte (überwiegend Pfarrer/-innen) in den letzten Jahren erheblich gestiegen. Derzeit erteilen 331 kirchliche Lehrkräfte mit 239 Vollzeitstellen das Fach Ev. Religion (Stand: Juli 2012, Übersicht siehe in Anlage 1).

Zur Situation des Ev. Religionsunterrichtes in Westfalen vgl.: Religionsunterricht in Westfalen 2011. Ergebnisse einer Umfrage. (www.schulreferate-online.de)

3.2. Einflussfaktoren

Folgende Faktoren sind als Variablen bei den Planungen zur künftigen Entwicklung der Schulpfarrstellen zu berücksichtigen:

1. die demographische Entwicklung von Schülerinnen und Schülern
2. die Altersentwicklung der Lehrerschaft
3. Einführung eines Islamischen Religionsunterrichts in NRW
4. schulpolitische Entscheidungen
5. kirchliche Personalplanung für Pfarrerinnen und Pfarrer
6. kirchenpolitische Entscheidungen

Manche Variablen sind kirchlicherseits nur eingeschränkt beeinflussbar. Auf der einen Seite gilt: Gäbe es genug Religionslehrerinnen und -lehrer, bräuchte es keine Schulpfarrerinnen und -pfarrer. Dann müsste vermutlich angesichts der nachlassenden Bindung der Religionslehrerinnen und -lehrer an ihre Kirche stärker als bisher in die Unterstützungssysteme (Päd. Institut, Schulreferate) investiert werden. Auf der anderen Seite gibt es gute Gründe für den Einsatz von Pfarrer/-innen in der Schule.

3.3. Gründe für den Einsatz von Pfarrerinnen und Pfarrern in der Schule (Schulpfarrstellen)

1. Bedarfsargument:

Zur Vermeidung von Unterrichtsausfall, der (derzeit) nicht durch die zur Verfügung stehenden staatlichen Lehrkräfte abgedeckt werden kann, werden per Gestellungsvertrag Pfarrerinnen und Pfarrer durch die Kirche als kirchliche Lehrkräfte zur Verfügung gestellt.

Partnerschaftliche Kooperation von Land und Kirche zur gemeinsamen Lösung eines Problems.

2. Finanzargument:

Derzeit (Stand: Juli 2012) entlastet die Refinanzierung von rd. 239 Vollstellen den Landeskirchlichen Haushalt um voraussichtlich rd. 19 Mio. Euro. Nach Auskunft der Gehaltsabrechnungsstelle (GAST) lässt sich derzeit die Gesamtsumme der durch die Landeskirche anteilig aufzubringenden Personalkosten nicht erheben, da das entsprechende Merkmal, Religionsunterricht (RU) abrechnungstechnisch bisher nicht erfasst ist. Je nach Einzelfall (Alter, Besoldungsstufe, Schulform) variiert die Refinanzierung von 75% bis 125%. Entsprechend variieren der kirchliche Personalkostenanteil je Stelle (Einzelfall) zwischen plus 25% und minus 25%. (Siehe Anlage 2)

3. Personalargument

Als Option aktiver Personalentwicklung erscheint es angeraten, einen Sockel von Funktionspfarrstellen vorzuhalten.

Dieser ‚Sockel‘ ist durch den Beschluss Nr. 81 der Landessynode 2011 mit der Festsetzung eines Korridors für eine nicht refinanzierte Funktionspfarrstelle von 20.000 - 25.000 Gemeindegliedern (gültig ab 1.1.2015) definiert (vgl. Finanzausgleichsgesetz, FAG 8.2.).

Die Definition eines ‚Sockels‘ für den Bereich der refinanzierten Schulpfarrstellen ist bisher noch nicht erfolgt.

4. Professionsargument

Aus professionstheoretischer Sicht spricht vieles dafür, den Pfarrberuf in Ausbildung und beruflicher Praxis anschlussfähig für gesellschaftliche Handlungsfelder bzw. -orte zu halten, die für das Zusammenleben in der (post-)modernen Gesellschaft bedeutsam geworden sind, z. B. Schulen, Krankenhäuser.

Ziel sollte es sein, die dort gewonnenen Erfahrungen und Kompetenzen gesamtkirchlich und für die Ortsgemeinden fruchtbar zu machen.

Transfer erfolgt unmittelbar, wenn Funktionspfarrerinnen und -pfarrer in die Ortsgemeinde wechseln.

Transfer erfolgt mittelbar durch Vernetzung und strukturierten Austausch zwischen Funktion und Pfarochie innerhalb von Kirchenkreisen und in der Landeskirche.

5. Brücken- und ‚Mehrwert‘ -Argument

Pfarrerinnen und Pfarrer sind eine Brücke zwischen Kirche und Schule, Ortsgemeinde und Schule.

Im System ‚Schule‘ sind sie über die Rolle als Fachlehrer/-innen für das Fach ‚Ev. Religion‘ hinaus für Schüler/-innen, Lehrer/-innen, Schulleitungen pastorale bzw. kirchliche Ankerpunkte (z.B. Seelsorge, Gottesdienst, Kasualien).

Schulleitungen schreiben ihnen aufgrund ihres Dienstverhältnisses (Teil des Systems, aber nicht so ganz) oft eine intermediäre Funktion zu.

6. Berufsbild-Argument

Das Arbeitsfeld ‚Schule‘ ist für Pfarrerinnen und Pfarrer gerade von der Anzahl der Pfarrstellen her eine realistische Alternative. Das Berufsbild „PfarrerIn/Pfarrer“ braucht, um heute attraktiv zu sein, eine solche Erweiterung zum Hauptarbeitsfeld Kirchengemeinde.

7. Auftragsargument

Die Entsendung von Pfarrerinnen und Pfarrern in das System ‚Schule‘ entspricht dem Missionsauftrag und dem Bildungsauftrag der Kirche.

Die o. g. Argumente zeigen, dass sich der Einsatz von Schulpfarrerinnen und Schulpfarrern vielfältig begründen lässt: bedarfsorientiert-kooperativ (Argument 1), finanzorientiert (Argument 2), personalentwicklungsorientiert (Argument 3), professionsorientiert (Argument 4) und funktional (Argument 5), berufsbildorientiert (Argument 6) und theologisch-ekkesiologisch, d. h. auftragsorientiert (Argument 7). Allerdings lässt sich aus den o. g. Begründungslinien keine zukunfts feste Zielzahl ableiten.

3.4 Szenario

Szenarien haben als Planungshilfen nur eine begrenzte Reichweite. Besonders dann, wenn **Rahmenbedingungen** vorliegen, die nur begrenzt direkt beeinflussbar sind. Für den Bereich der Schulpfarrstellen (des Religionsunterrichtes) gilt:

1. Das **Land NRW** ist Garant des Religionsunterrichtes, (hier: des Evangelischen Religionsunterrichtes) an der öffentlichen Schule, der aufgrund von Verträgen und Vereinbarungen mit den Landeskirchen und Bistümern (hier: der EKvW bzw. den Ev. Landeskirchen in NRW) und deren Unterstützung die Erteilung des Faches ‚Religion‘ (hier: Ev. Religion) sicherstellt. Da Vertragstreue im Verhältnis von Kirche und Staat ein hohes Gut ist, sind alle kirchlichen Maßnahmen, die zu Verringerung der bisherigen Unterstützungsleistung der Kirche (z. B. durch die Entsendung von Schulpfarrer/-innen) für die Sicherstellung der Erteilung von Ev. Religionsunterricht führen, mit dem Vertragspartner, d. h. dem Land NRW, abzustimmen. Umgekehrt erwarten die Kirchen im Verhältnis von Staat und Kirche eben diese Verlässlichkeit, frühzeitige Information und Einbeziehung, wenn geplante landes- bzw. schulpolitische Entscheidungen Auswirkungen auf die bestehenden Verträge und die bisherige Praxis haben sollten.

2. Die Auswirkungen der demographischen Entwicklung (rückläufige Schülerzahlen, Altersstruktur der (Religions-)Lehrerschaft in ihrer Auswirkung auf das Fach ‚Ev. Religion‘ sind noch nicht verlässlich abzuschätzen.

3. Die Auswirkungen (schul-)politischer Entscheidungen (z. B. Bildung von Sekundarschulen, Einführung des islamischen Religionsunterrichts) in ihrer Auswirkung auf das Fach ‚Ev. Religion‘ sind noch nicht verlässlich abzuschätzen.

4. Die Entwicklung der Studierendenzahlen Lehramt ‚Ev. Religion‘ ist noch nicht verlässlich abzuschätzen.

Aufgrund der Notwendigkeit mit dem Land NRW als Vertragspartner einvernehmliche Lösungen zu finden, wird das **Szenario eines proportional synchronisierten Rückbaus der Schulpfarrstellen** vorgeschlagen.

Das heißt: Die Anzahl der RU-Vollzeitkapazitäten (Schulpfarrstellen) verringert sich perspektivisch entsprechend der Entwicklung der Vollzeitkapazitäten des Gesamtpfarrstellenbedarfs gemäß ‚Personalentwicklungskonzept‘/PEK 2030 (siehe Abbildung 8).

Zur Ermittlung des künftigen Bedarfs – Pfardienst ‚Religionsunterricht‘ im Verhältnis zum Gesamtpfardienst – sind ausgehend von der Ist-Situation 2012 zwei Rechenmodelle herangezogen worden.

Rechenmodell 1: Vollzeitkapazitäten

Die Summe der Vollzeitkapazitäten des Pfarrdienstes in Gemeinde, Kirchenkreis und Landeskirche ohne Pfarrdienst 'Religionsunterricht' (Quelle: KIDAT, Stand: 31.07.2012) beträgt **1.361**.

Die Summe der Vollzeitkapazitäten Pfarrdienst 'Religionsunterricht' beträgt (Quelle:KIDAT, Stand: 31.07.2012) **245**

Daraus folgt: Der Anteil der Vollzeitkapazitäten Pfarrdienst 'Religionsunterricht' beträgt **17,99 Prozent**.

Rechenmodell 2: Personenzahlen

Die Gesamtsumme der Personen im Pfarrdienst beträgt **1.945** (siehe: Abbildung 4). Die Anzahl der Personen, die Religionsunterricht erteilen, beträgt **331** (siehe: Anlage 2, Spalte 9). Das ergibt einen Anteil von **17,01 Prozent**.

Unter Zugrundelegung der Ergebnisse dieser beiden Rechenmodelle wird empfohlen für die weiteren Bedarfsermittlungen für den Pfarrdienst 'Religionsunterricht' von einem Mittelwert in Höhe von 17,5 Prozent auszugehen.

3.5 Zusammenfassung

Die o. g. Ausführungen zeigen, dass es Variablen gibt, die durch die Kirche(n) nicht oder nur begrenzt beeinflussbar sind (z. B. Veränderungen der politischen Rahmenbedingungen, demographische Entwicklung Schüler/-innen-Zahlen, Studierendenzahlen Fach 'Evangelische Religion'). Damit wird jede kirchlich gesetzte Zielzahl 'variabel'.

Der Eindruck, dass es durch den Abzug von Schulpfarrerinnen und Schulpfarrern zu einem erhöhten Ausfall von Ev. Religionsunterricht kommt, sollte unbedingt vermieden werden.

An der Verantwortung des Landes NRW für die Sicherung des Schulfaches 'Ev. Religionslehre' ist festzuhalten.

Kirchliche Unterstützung und Mitwirkung ist wie bisher zuzusagen, weil Kirche ein verlässlicher Vertragspartner ist, der seine rechtlichen Verpflichtungen einhält. Das schließt die Entsendung von kirchlichen Lehrkräften (bisher i. d. R. Schulpfarrerinnen und Schulpfarrer) ebenso ein, wie die Sicherung der Qualität der religionspädagogischen Unterstützungssysteme (Pädagogisches Institut, Medienzentrum Haus Villigst, regionale Schulreferate und Mediotheken in den Kirchenkreisen). Zugleich ist zu prüfen, ob ein Maßnahmen-Mix, z. B. bestehend aus: Werbung für das Lehramtsstudium 'Ev. Religion', Religionspädagogische Aufbaustudiengänge (Master), ggf. Ausbau berufs begleitender Zertifikatskurse und Neigungsfachausbildungen durch das Pädagogische Institut der EKvW in Zusammenarbeit mit den Schulreferaten, im Blick auf die Sicherung des Evangelischen Religionsunterrichtes und das perspektivische Absenken der Zahl der Schulpfarrstellen zielführend sein kann.

Dem Land gegenüber ist neben der Bereitschaft zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit zu kommunizieren, dass im Rahmen der Gesamtpfarrstellenplanung in der EKvW (siehe: .PEK für

den Pfarrdienst in der EKvW bis 2030', Landessynode 2011) auch die Zahl der Schulpfarrstellen perspektivisch rückläufig sein wird.

Die der Landessynode 2011 vorgelegten Prognosen zur kirchlichen Personalplanung für Pfarrerrinnen und Pfarrer zeigen bis 2025 eine Gestaltungsperspektive für den Bereich der Schulpfarrstellen auf, die es unaufgeregert und planmäßig zu nutzen gilt. Da ca. 60 Prozent der Schulpfarrerinnen und Schulpfarrer im Bereich des Berufskollegs eingesetzt sind, ist für diese Schulform in besonderer Weise auf die Sicherung des Evangelischen Religionsunterrichtes zu achten.

Auf diesem Hintergrund wird empfohlen, für die perspektivische Planung der Anzahl der Schulpfarrstellen in der EKvW, dem Szenario eines proportional synchronisierten Rückbaus der Schulpfarrstellen zu folgen.

4. Prognosen und Szenarien bis 2030 unter Berücksichtigung der mittelfristigen Entwicklung der Schulpfarrstellen

Als Basis für die Entwicklung der Pfarrstellen werden wie bereits im Bericht zum Personalentwicklungskonzept 2012 folgende Parameter zugrunde gelegt:

- Rückgang der Gemeindegliederzahlen -1,3% pro Jahr
- bis 2030: 3.000 Gemeindeglieder pro Gemeindepfarrstelle
- ab 2030: 3.500 Gemeindeglieder pro Gemeindepfarrstelle
- eine nichtrefinanzierte kreiskirchliche Pfarrstelle für gemeinsame Dienste pro 25.000 Gemeindeglieder
- Rückgang der Stellen für Superintendentinnen und Superintendenden von 31 auf 20 bis 2040

In Abbildung 8 wird die Beispielrechnung kombiniert mit der Entwicklung der landeskirchlichen Pfarrstellen und der Personen im Entsendungsdienst bzw. Beschäftigungsauftrag; dabei werden folgende Parameter zugrunde gelegt:

- Rückgang der landeskirchlichen Pfarrstellen in Relation zur Entwicklung der Gemeindegliederzahl
- bis 2020: 120 zusätzliche Vollzeitkapazitäten für den Probe- bzw. Entsendungsdienst und Beschäftigungsauftrag
- ab 2021: 60 zusätzliche Vollzeitkapazitäten für den Probe- bzw. Entsendungsdienst und Beschäftigungsauftrag

Die ermittelte Stellenzahl wird mit einer Teildienstquote von 1,054 multipliziert, um abschätzen zu können, welche Zahl von Personen im Pfarrdienst unter Zugrundelegung der obengenannten Parameter voraussichtlich benötigt wird (siehe Spalte ganz rechts). **In dieser Berechnung ist der Bedarf an Pfarrerrinnen und Pfarrern in der Schule noch nicht berücksichtigt.**

ABBILDUNG 8 Prognostizierter Bedarf an Pfarrerinnen und Pfarrern in der EKwV

Jahr	Summe aus 1 / 3000 und Funktion plus Superint. ¹⁾	Summe aus 1 / 3500 und Funktion plus Superint. ¹⁾	Landeskirchl. Pfarrstellen	zusätzliche Vollzeit- kapazitäten	Summe (bei 1/3000)	Summe (bei 1/3500)	Stellenzahl bei einer Teildienst- quote von 1,054 (bei 1/3000)	Stellenzahl bei einer Teildienst- quote von 1,054 (bei 1/3500)
2012	935,71	820,26	44,51	120,00	1.100,21	984,77	1.159,62	1.037,95
2013	923,57	809,63	44,02	120,00	1.087,59	973,65	1.146,32	1.026,22
2014	911,59	799,13	43,53	120,00	1.075,13	962,66	1.133,18	1.014,65
2015	899,77	788,77	43,05	120,00	1.062,82	951,82	1.120,21	1.003,22
2016	888,09	778,53	42,58	120,00	1.050,66	941,11	1.107,40	991,93
2017	876,55	768,42	42,11	120,00	1.038,66	930,53	1.094,75	980,78
2018	865,17	758,44	41,65	120,00	1.026,81	920,09	1.082,26	969,77
2019	853,92	748,58	41,19	120,00	1.015,11	909,77	1.069,93	958,90
2020	842,82	738,85	40,74	120,00	1.003,55	899,59	1.057,75	948,16
2021	831,86	729,24	40,29	120,00	992,14	889,53	1.045,72	937,56
2022	821,03	719,75	39,84	60,00	920,87	819,59	970,60	863,85
2023	810,34	710,37	39,41	60,00	909,75	809,78	958,87	853,51
2024	799,79	701,12	38,97	60,00	898,76	800,09	947,29	843,30
2025	789,36	691,98	38,54	60,00	887,91	790,52	935,85	833,21
2026	779,07	682,95	38,12	60,00	877,19	781,07	924,56	823,25
2027	768,91	674,04	37,70	60,00	866,61	771,74	913,40	813,41
2028	758,87	665,24	37,29	60,00	856,16	762,52	902,39	803,70
2029	748,96	656,54	36,88	60,00	845,84	753,42	891,51	794,10
2030	739,18	647,96	36,47	60,00	835,65	744,43	880,77	784,63
2031	729,51	639,48	36,07	60,00	825,58	735,55	870,16	775,27
2032	719,97	631,11	35,67	60,00	815,64	726,78	859,69	766,03
2033	710,55	622,84	35,28	60,00	805,83	718,12	849,34	756,90
2034	701,24	614,67	34,89	60,00	796,13	709,57	839,12	747,86
2035	692,05	606,61	34,51	60,00	786,56	701,12	829,03	738,98
2036	682,98	598,65	34,13	60,00	777,10	692,78	819,07	730,19
2037	674,01	590,78	33,75	60,00	767,77	684,53	809,23	721,50
2038	665,16	583,01	33,38	60,00	758,55	676,40	799,51	712,92
2039	656,43	575,34	33,01	60,00	749,44	668,36	789,91	704,45
2040	647,79	567,77	32,65	60,00	740,45	660,42	780,43	696,08

Anmerkung: bis 2030 wird mit einer Bedarfsvorgabe von 1/3000 gerechnet, danach bis 2040 mit 1/3500 (weisse Flächen)
¹⁾ siehe Tabelle 4 / Berechnung 2008-2010 EKwV (-1,3%)

Quelle: KIDAT, KirA/ Prognose anhand festgest. Gemeindegliederzahlen

In der nächsten Tabelle wird die Entwicklung der Zu- und Abgänge zu dem in der Beispielrechnung erhobenen personenbezogenen Bedarf an Pfarrerinnen und Pfarrern dargestellt. In dem blauen Feld ist der Bedarf an Schulpfarrerinnen und Schulpfarrern in Höhe von 17,5% des Gesamtbedarfs an Pfarrerinnen und Pfarrern hinzugerechnet. Damit ergibt sich für das Jahr 2030 ein prognostizierter Gesamtbedarf von 1068 Pfarrerinnen und Pfarrern; davon wären 187 Schulpfarrerinnen und Schulpfarrer auf refinanzierten Pfarrstellen.

ABBILDUNG 9 Prognostizierte Entwicklung der Zu-/Abgänge im Pfarrdienst der EKvW

Einbindung fiktiver Zu- und Abgänge (nur Übergangsregelung)
NUR PERSONENBEZOGEN!

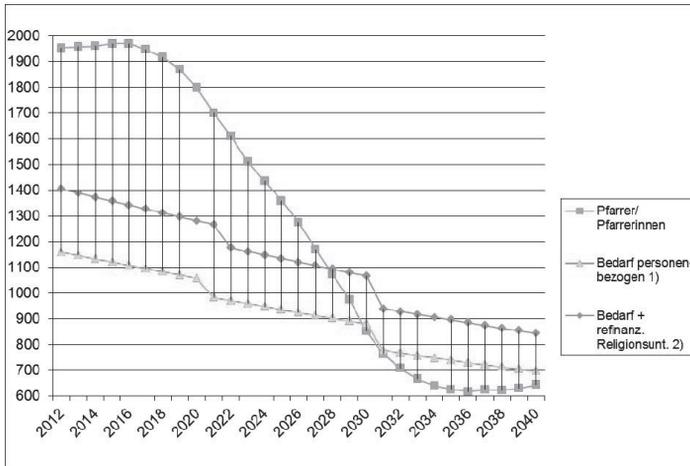
Ruhestandsjahr (lt. VKPB) zum 31.12. des jeweil. Jahres	Bedarf personen- bezogen ¹⁾	RU (Vollzeit- kapazi- täten) mit i.E. und BA	Bedarf + refinanz. Religiönsunt ²⁾	Pfarrer/ Pfarrerinnen	Veränderung Diff. Zu- und Abgänge	Zugänge	Abgänge Ruhestand ÜB
2012	1.160	245	1.405	1954	8	20	12
2013	1.146	243	1.389	1958	4	20	16
2014	1.133	240	1.373	1961	3	20	17
2015	1.120	238	1.358	1970	9	20	11
2016	1.107	235	1.342	1970	0	20	20
2017	1.095	232	1.327	1947	-23	20	43
2018	1.082	229	1.311	1916	-31	20	51
2019	1.070	227	1.297	1869	-47	20	67
2020	1.058	224	1.282	1799	-70	20	90
2021	982	222	1.268	1701	-98	20	118
2022	971	206	1.177	1612	-89	20	109
2023	959	203	1.162	1510	-102	20	122
2024	947	201	1.148	1435	-75	20	95
2025	936	198	1.134	1359	-76	20	96
2026	925	196	1.121	1275	-84	20	104
2027	913	194	1.107	1170	-105	20	125
2028	902	191	1.093	1072	-98	20	118
2029	892	189	1.081	975	-97	20	117
2030	881	187	1.068	852	-123	20	143
2031	775	165	940	764	-88	20	108
2032	766	163	929	707	-57	20	77
2033	757	161	918	666	-41	20	61
2034	748	159	907	639	-27	20	47
2035	739	157	896	626	-13	20	33
2036	730	155	885	618	-8	20	28
2037	721	153	874	624	6	20	14
2038	713	151	864	623	-1	20	21
2039	704	150	854	630	7	20	13
2040	696	148	844	644	14	20	6

¹⁾ Bedarfsermittlung gem. des Rückganges an Kirchenmitglieder lt. Berechnung 2008-2010 EKvW (-1,3%)

²⁾ Vollzeitkapazitäten derzeit bei 245 Stellen (Quelle KIDAT: Stand 07/2012);
 weitere Berechnung mit konst. 17,5% RU-Anteil am Gesamtbedarf

Spalte 2 + 3: bis 2030 wird mit einer Bedarfsvorgabe von 1/3000 gerechnet, danach bis 2040 mit 1/3500

ABBILDUNG 10 Verhältnis des prognostizierten Bedarfs zu den prognostizierten Zu- und Abgängen im Pfarrdienst der EKvW



Der Verlauf der gelben Linie zeigt, dass bei der gegenwärtig prognostizierten Entwicklung der Zu- und Abgänge im Pfarramt im Jahr 2030 der Bedarf an Pfarrerinnen und Pfarrern in den Gemeindepfarrstellen und Funktionspfarrstellen inklusive Schulpfarrstellen nicht gedeckt werden kann. Aus dieser Sicht ergibt sich, dass Nachwuchswerbung ein wichtiges Thema bleibt.

Ab den Jahren 2016/2017 zeichnet sich ab, dass durch die ansteigende Zahl der Ruhestände Pfarrstellen frei werden. Es wird darauf ankommen, dass Pfarrerinnen und Pfarrer im Entsendungsdienst oder mit Beschäftigungsauftrag in diese Pfarrstellen berufen werden können.

Daher führt das Personaldezernat in Absprache mit den Fachdezernaten und den Superintendentinnen und Superintendenten anlässlich des Auslaufens von Entsendungsdienst- oder Beschäftigungsaufträgen mit den Betreffenden Gespräche bezüglich ihrer mittel- und langfristigen Perspektiven, denn beide Formen des Auftrags sind als Übergangstatus angelegt. Beratung durch die „Agentur für Personalberatung und Personalentwicklung“ und gezielte Fortbildungen bilden eine wichtige Ergänzung.

ABBILDUNG 11 Kostenentwicklung im Pfarrdienst auf der Grundlage des prognostizierten Bedarfs

Jahr	Netto-Kirchensteuer	Zahlungen an die Versorgungskasse (max. 22% d. KiSt)	Kosten Pfarrdienst gesamt*	Prozentualer Anteil Pfarrdienst an Netto-KiSt
2012	420,0	92,4	208,0	49,53
2013	430,0	94,6	211,1	49,10
2014	430,0	94,6	211,9	49,28
2015	425,1	93,5	211,7	49,81
2016	420,2	92,4	211,5	50,34
2020	403,6	88,8	208,1	51,56
2025	383,9	84,4	192,5	50,15
2030	365,0	80,3	179,0	49,03
2035	347,2	76,4	160,5	46,24
2040	330,1	72,6	160,3	48,56

* Ohne Erstattung für kirchliche Lehrkräfte für Ev. Religionslehre an Schulen oder Refinanzierungsanteilen in der Krankenhauseseelsorge.
(Voraussichtliche Erstattungsleistungen durch das Land NRW: Für 2012 ca. 19,0 Mio. €, für 2013 ca. 20,2 Mio. €)

I. Den Berechnungen liegen folgende Ausgangswerte (auf Vollzeitkapazitäten umgerechnet) zugrunde:
1. Pfanstellen bzgl. Pfarrbesoldungspauschale: 1.116 (2012) bzw. 1.105 (2013)
2. Theologinnen und Theologen, die aus dem Zuweisungshaushalt finanziert werden: 440
3. Theologinnen und Theologen "Religionslehre an Schülern": 245

II. Die Zu- und Abgänge wurden analog der Abbildung 9 berechnet.

III. Die Zahlungen an die Versorgungskasse (inkl. Versorgungssicherung) beinhalten die Vorgaben des versicherungsmathematischen Gutachtens.

IV. Annahme: Jährliche Reduzierung des Kirchensteueraufkommens um 1 Prozent.

5 Personalentwicklung für den pastoralen Dienst in Seelsorge und Beratung

5.1 Das kirchliche Handlungsfeld Seelsorge und Beratung in der EKvW

Auf der Landessynode 2008 wurden sechs kirchliche Handlungsfelder¹ verabredet, welche auf allen Verfassungsebenen der Landeskirche (Gemeinde, Kirchenkreis, Landeskirche) zu verantworten und zu gestalten sind. Hierbei ist zugleich vorausgesetzt, dass der Gesamtauftrag der Kirche von den Ortsgemeinden, Einrichtungen und gemeinsamen Diensten vernetzt und in Aufgabenteilung und Ergänzung wahrgenommen wird.

Im Handlungsfeld Seelsorge und Beratung hat sich in der EKvW ein vielfältiges Spektrum von Angeboten und Diensten entwickelt. Dieses Angebot richtet sich an Menschen in besonderen beruflichen Herausforderungen sowie in Lebenslagen, die die Teilnahme am Leben der Ortsgemeinde erschweren oder unmöglich machen. Neben der Seelsorge in den Kliniken stehen hier Telefonseelsorge, Notfallseelsorge und Polizeiseelsorge, Seelsorge in Alten(pflege)heimen, Seelsorge für Gehörlose und Blinde, Gefängnisseelsorge und Militärseelsorge zur Verfügung.

Der geordnete Pfarrdienst im Handlungsfeld Seelsorge und Beratung ist unverzichtbar. Dieses wird weder diskutiert noch bestritten. Evangelische Seelsorge und Beratung ist gesellschaftlich anerkannt und wird von Institutionen (wie Kliniken, Polizei, Feuerwehr usw.) hoch geschätzt. Auch in den Erwartungen der Kirchenmitglieder haben die Seelsorgeangebote einen hohen Stellenwert.

In einem Personalentwicklungskonzept für den Pfarrdienst bis 2030 geht es zunächst darum, die Zukunftsfrage nach dem Gesamtbedarf an Pfarrstellen, die nach einem verabredeten Schlüssel auf Gemeinden und gemeinsame funktionale Dienste zu verteilen sind, zu beantworten. In welchem Umfang, in welchem Verhältnis zum parochialen Dienst und durch welche Berufsgruppen können die gemeinsamen Arbeitsbereiche gesichert werden? Es geht um kirchensteuerbasierte Finanzierungsmodelle, um Refinanzierungsmöglichkeiten und verlässliche Absprachen mit sehr unterschiedlichen Trägern. Im funktionalen Arbeitsbereich von Seelsorge und Beratung ist eine angemessene Aufgabenerfüllung dort auf besondere personelle und fachliche, finanzielle und strukturelle Rahmenbedingungen angewiesen, wo eine ausgeprägte Spezialisierung und Differenzierung, gesellschaftliche Relevanz oder eine Aufgabenteilung zwischen Staat und Kirche vorliegen.

Im kirchlichen Handlungsfeld Seelsorge und Beratung ist der pastorale Dienst in den einzelnen Seelsorgefeldern und in den Kirchenkreisen sehr unterschiedlich aufgestellt. Er ist situations- und personenabhängig und ohne mittelfristig gesicherte Strukturen gewachsen. Die überproportional große Zahl der Pfarrerrinnen und Pfarrer, die im Entscheidungsdienst und im Beschäftigungsauftrag im kirchlichen Handlungsfeld Seelsorge und Beratung arbeiten, wird in den vorgelegten Schaubildern deutlich.

Der Personalbedarf, die Kompetenz- und Anforderungsprofile, die Finanzierungsmöglichkeiten und die Strukturen der Zusammenarbeit oder die Präsenz in gesellschaftlichen Institutionen sind in den einzelnen Handlungsfeldern von Seelsorge und Beratung sehr unterschiedlich. Kranken-

¹ 1. Gottesdienst, Kirchenmusik und Kultur, 2. Seelsorge und Beratung, 3. Diakonie und gesellschaftliche Verantwortung, 4. Mission und Ökumene, 5. Bildung und Erziehung, 6. Leitung und Verwaltung. Vgl. Aufgaben und Ziele in der EKvW, Bericht über die Bearbeitung des Auftrags der Landessynode 2006, Vorlage 4.3. der LS 2008 – S. 11f.

haus, Gefängnis, Militär und Polizei sind Einrichtungen, in denen Pfarrerinnen und Pfarrer zu einem kirchlichen Dienst besonders ausgebildet, berufen und beauftragt werden. Der pastorale Dienst der Seelsorge und Beratung ist hier² nur in der Zusammenarbeit verschiedener Professionen fachgerecht zu gestalten. Darüber hinaus ist zu bedenken, dass „Seelsorge“ hier einen umfassenden Dienst meint, in dem alle Aspekte pfarramtlichen Handelns gefragt sind. In der Krankenhaus„seelsorge“ beispielsweise gehören selbstverständlich Gottesdienste und Andachten, Bildungsarbeit und berufsethischer Unterricht, ökumenische Zusammenarbeit und Kulturarbeit im System Krankenhaus zum Aufgabenspektrum der Pfarrerinnen und Pfarrer.

5.2 Rechtliche Grundlagen

„Das Grundgesetz gewährleistet die Religionsfreiheit in Art. 4 Abs.1 und 2 GG. Wenn Bürgerinnen und Bürger aus ihrem Alltag herausgerissen werden, kann es ihnen schwerer fallen, von den allgemeinen Seelsorgeangeboten ihrer Kirchen und Religionsgemeinschaften Gebrauch zu machen. Vor diesem Hintergrund bestimmt Art. 140 GG i. V. m. Art. 141 WRV: „Soweit das Bedürfnis nach Gottesdienst und Seelsorge im Heer, in Krankenhäusern, Strafanstalten und sonstigen öffentlichen Anstalten besteht, sind die Religionsgesellschaften zur Vornahme religiöser Handlungen zuzulassen, wobei jeder Zwang fernzuhalten ist.“³

In der Landesverfassung NRW heißt es entsprechend in Artikel 20: „Die Kirchen und die Religionsgemeinschaften haben das Recht, in Erziehungs-, Kranken-, Straf- und ähnlichen öffentlichen Anstalten gottesdienstliche Handlungen vorzunehmen und eine geordnete Seelsorge auszuüben, wobei jeder Zwang fernzuhalten ist.“⁴

In der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen sind im zweiten Teil: ‚Der Dienst an Wort und Sakrament‘ nach ‚I. Der Gottesdienst‘ und ‚II. Die Sakramente‘ unter ‚III. Die Seelsorge‘ die einschlägigen Artikel 188 - 190 zu finden. Dort heißt es eingangs in Art. 188: ‚(1) In der Seelsorge nimmt die Kirche ihren Dienst am Wort durch Zuspruch und Tröstung, Ermahnung und Warnung wahr. (2) Alle Gemeindeglieder tragen füreinander seelsorgliche Verantwortung; insbesondere sollen die Pfarrerinnen und Pfarrer, Presbyterinnen und Presbyter und alle anderen

² In Krankenhäusern und Altenpflegeheimen, psychiatrischen Kliniken und Rehabilitationseinrichtungen, in der Ehe-, Familien- und Lebensberatung, im Justiz- und Maßregelvollzug, in Polizei und Militär und im Kontext der Notfallseelsorge und Seelsorge in Feuerwehr- und Rettungsdienst erfordert die professionelle Differenzierung und Spezialisierung einen qualifizierten anschlussfähigen kirchlichen Dienst. In der Studie der FESt wird das Krankenhaus als „ein Lernfeld der Kirche“ bezeichnet: Forschungsstätte der Evangelischen Studiengemeinschaft (FESt): Krankenhausseelsorge – eine vordringliche Aufgabe der Kirche? Bericht zur Situation der Krankenhausseelsorge aufgrund von Ergebnissen des Projekts „Naturwissenschaftliche Medizin und christliches Krankenhaus“ Dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland und den Leitungen der Gliedkirchen vorgelegt November 1991, S. 2.

³ Jörg Ennuschat / Clemens Munoz: Art. Seelsorge in Polizei / Militär / Gefängnis / Krankenhaus, in: Hans-Michael Heinig und Henning Munsonius (Hgg.): 100 Begriffe aus dem Staatskirchenrecht, Tübingen 2012, S. 232- 235, hier: S. 232f.

⁴ Dabei ist zu bedenken, dass das Bedürfnis nach Gottesdienst und Seelsorge nicht gesondert geäußert oder erfragt werden muss, sondern als gegeben bei den Angehörigen von Religionsgemeinschaften angesehen wird, soweit sie religiöse Handlungen im Rahmen ihrer Bekenntnisfreiheit nicht ablehnen. Entsprechende Datenerhebungen von Krankenhäusern und Datenübermittlungen an die Krankenhausseelsorge müssen in dieser Weise auf die Gewährleistung des Grundrechts auf Religionsausübung ausgerichtet sein. Unabhängig von diesen Mitteilungen ist es der Krankenhausseelsorge gestattet, Menschen im Krankenhaus – und zwar unabhängig von ihrer Religionszugehörigkeit – aufzusuchen und ihnen Seelsorge anzubieten, und zwar so, dass sie sie auch ablehnen können.

zum Dienst in der Kirche Berufenen das seelsorgliche Gespräch mit den Gemeindegliedern und den nicht zur Kirche Gehörenden suchen.⁵

Zeugnis und Dienst der Ev. Kirche von Westfalen richten sich an Gemeindeglieder – und auch an Menschen, die (noch) nicht zur Kirche gehören. Soweit erforderlich ist Seelsorge und Beratung als kirchliches Handlungsfeld in Zusammenarbeit von Kirche und Staat sach- und fachgerecht zu gestalten.

5.3 Die Spezialseelsorgebereiche in der EKvW im Einzelnen

Den Bericht zum Personalentwicklungskonzept für den Pfarrdienst in der Evangelischen Kirche von Westfalen bis 2030 hat die Landessynode 2011 zustimmend zur Kenntnis genommen. Unter dem Punkt 5: „Gemeinsame Dienste mit besonderem Handlungsbedarf“ werden die Arbeitsbereiche Seelsorge in Altenheimen, Krankenhauseelsorge, Notfallseelsorge und Gehörlosenseelsorge eingehend dargestellt. Die Notwendigkeit einer konzeptionellen und strukturellen Neuordnung wird für jeden einzelnen Bereich festgestellt und in Ansätzen beschrieben. Daher werden im Folgenden diese Bereiche nicht noch einmal eingehend dargestellt. Die weiteren Arbeitsbereiche, die zusätzlich zu den oben genannten fachlich und personell dem Bereich Seelsorge und Beratung zugeordnet sind, werden knapp in ihren Problemstellungen beschrieben. Dies geschieht mit dem Ziel, einen vollständigen Überblick und zugleich die Differenzierung wahrzunehmen. Auf diesem Hintergrund ist sowohl kurz- und mittelfristig die Gestaltung des Übergangs aus dem Entscheidungsdienst in eine geordnete Pfarrstellenplanung als auch langfristig das Zusammenwirken unterschiedlicher Berufsgruppen und Ehrenamtlicher im Bereich von Seelsorge und Beratung zu planen.

In diesem komplexen Bedingungsgefüge stehen im kirchlichen Handlungsfeld Seelsorge und Beratung **rechtliche** (grundgesetzliche Verankerung, direkte Zusammenarbeit von Kirche und Staat in den Bereichen Militär, Polizei, Justizvollzug und Maßregelvollzug; Seelsorgegeheimnisgesetz), **inhaltliche** (Seelsorgeauftrag der Kirche in besonderen Lebenssituationen und Berufsfeldern), **fachliche** (Erfordernis medizinischer, psychologischer und juristische Kenntnisse und beratungsspezifischer Zusatzqualifikationen für das jeweilige Arbeitsfeld), **finanzpolitische** (Refinanzierungsanteile in unterschiedlichem Umfang), **personalpolitische** (Möglichkeit der berufsbiographisch förderlichen Differenzierung, Erfahrung in gesellschaftlichen Veränderungsprozessen in Arbeitsbereichen des Gesundheitswesens, des öffentlichen Lebens, der Justiz), **gesamtgesellschaftliche** (demographische Entwicklung) und **politische** Aspekte miteinander in Beziehung.

Im Einzelnen stellen sich die Arbeitsbereiche in der Evangelischen Kirche von Westfalen gegenwärtig folgendermaßen dar.

⁵ Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen (Stand: Februar 2012), Art. 188

5.3.1 Krankenhausseelsorge

In NRW wird die stationäre medizinische Versorgung der Bevölkerung gegenwärtig durch rund 380 Krankenhäuser gewährleistet. Im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen liegen Kliniken der unterschiedlichsten Fachrichtungen und Versorgungsstufen. Das Land NRW entscheidet über das Angebot der Krankenhäuser und entwickelt die entsprechenden Rahmenpläne. Die Krankenhäuser werden im Wesentlichen in öffentlicher (Land NRW, Kommunen), freigemeinnütziger (Wohlfahrtsverbände) und privater Trägerschaft betrieben. Einzelne Krankenhäuser haben sich längst zu großen Klinikverbänden zusammengeschlossen. Die Grenzen zwischen ambulanter und stationärer Behandlung und Rehabilitationsbehandlung werden zunehmend durchlässiger.

Dementsprechend hängt die Frage, an welchen Kliniken Krankenhausseelsorge durch Pfarrstellen gesichert werden soll, nicht allein von der Planzahl der Krankenhausbetten, sondern viel mehr von der fachlichen Ausrichtung, den Fallzahlen, der Reichweite und der Trägerschaft des Krankenhauses ab. Für Universitätskliniken, Kliniken der Maximalversorgung und für Krankenhäuser in evangelischer Trägerschaft sind Pfarrstellen in der Krankenhausseelsorge dringend notwendig.

Gegenwärtig wird die Steuerung der Pfarrstellen in der Krankenhausseelsorge von den Kirchenkreisen verantwortet. In der Krankenhausseelsorge⁶ sind zum Zeitpunkt der Drucklegung des Berichts Pfarrerinnen und Pfarrer im funktionalen Dienst im Umfang von 96,25 vollzeitäquivalenten Stellen insgesamt beschäftigt. Die Zahl der Personen, die als Pfarrerinnen und Pfarrer in kirchlichen Pfarrstellen, im Entsendungsdienst oder im Beschäftigungsauftrag in diesem spezialisierten Arbeitsbereich tätig sind, ist mit 120 Personen wesentlich höher.⁷

5.3.2 Seelsorge in der Psychiatrie und im Maßregelvollzug

Im Bereich der psychiatrischen Versorgung ist einerseits eine Verlagerung auf wohnortnahe Versorgung und andererseits eine deutliche Verkürzung der Verweildauer zu beobachten. Zum Landschaftsverband Westfalen/Lippe als Hauptträger psychiatrischer Versorgung kommen private und freigemeinnützige Träger hinzu, außerdem entstehen wachsende psychiatrische Abteilungen in Allgemeinkrankenhäusern.

Die Zahl der vollzeitäquivalenten Stellen, in denen gegenwärtig Pfarrerinnen und Pfarrer in den unterschiedlichen Anstellungsverhältnissen in ausgewiesenen psychiatrischen Krankenhäusern und in Kliniken des Maßregelvollzugs tätig sind, liegt bei 11,25. Mit nur einer Ausnahme handelt es sich hier um befristete Beschäftigungsaufträge bzw. Entsendungsdienst von Pfarrerinnen und Pfarrern.

⁶Krankenhausseelsorge in allen Krankenhaussparten, d.h. auch Kinderkrankenshausseelsorge, Seelsorge in Rehabilitationskliniken u.a..

⁷ Abweichungen ergeben sich aus unterschiedlichen Bemessungskriterien, die der Konvent der Krankenhausseelsorge der EKvW mit seinen Regionalkonventen, die Kirchenkreise und das Landeskirchenamt bei der Führung der Statistik anlegen. Kranken- und Krankenhausseelsorge, die durch Gemeindepfarrerinnen, Gemeindepfarrer oder von Pfarrerinnen und Pfarrern im Entsendungsdienst im Rahmen von „Vertretungsaufgaben im Kirchenkreis“ wahrgenommen werden, können hier ebenfalls nicht systematisch erfasst werden.

5.3.3 Alten(pflege)heimseelsorge

Die Zahl der Stellen, in denen Pfarrerinnen und Pfarrer mit klar definiertem Dienstauftrag in der Altenheim- und Altenpflegeheimseelsorge und in Hospiz- und Palliativdiensten arbeiten, liegt bei 46,35 vollzeitäquivalenten Stellen. Diese Zahl wird in wenigen Jahren signifikant zurückgehen, da ein Großteil der Pfarrerinnen und Pfarrer diesen Dienst in befristeten und im Dienstumfang eingeschränkten Stellen wahrnimmt. Hier besteht dringender Klärungs- und Handlungsbedarf. Die Zahl der älteren und alten Menschen, die pflegebedürftig und auf Hilfe angewiesen sind, weil sie dementiell verändert oder orientierungslos sind, nimmt zu.

Pastorale Aufgaben in der Altenarbeit und in der Altenpflegeheimseelsorge, in Zusammenarbeit mit Hospizeinrichtungen vor Ort und in der Kooperation mit hausärztlicher Palliativversorgung werden heute schon im Rahmen des Gemeindepfarramtes wahrgenommen. Altenpflegeheimseelsorge in der Verantwortung der Ortsgemeinde muss durch die Verantwortungsebene der Kirchenkreise konzeptualisiert und koordiniert werden. Die spezialisierten kommunikativen Kompetenzen, die in der Altenheimseelsorge in den letzten Jahrzehnten entwickelt wurden, müssen erhalten und verlässlich und planvoll weitergegeben und aktualisiert werden. Dazu muss geklärt werden, auf welchen Handlungsebenen die Verantwortung für geeignete Aus-, Fort- und Weiterbildung für haupt- und ehrenamtlich in der Altenheimseelsorge Arbeitende liegt.

5.3.4 Gehörlosenseelsorge

Im Bereich der EKvW leben ca. 2.500 gehörlose Gemeindeglieder, deren „Muttersprache“ die Gebärdensprache ist. Diese besondere Sprachkompetenz wird auch von den Pfarrerinnen und Pfarrern in der Gehörlosenseelsorge und in der Gemeindearbeit verlangt. Diese Sprachkompetenz erfordert eine zeitintensiven Ausbildung und regelmäßige Praxis.

Gegenwärtig arbeiten in den 28 Gehörlosengemeinden 9 Pfarrerinnen und Pfarrer in unterschiedlich ausgewiesenen und zum großen Teil befristeten Stellen (Pfarrstelle, Entsendungsdienst und Beschäftigungsauftrag).

5.3.5. Blindenseelsorge

Im Diakonischen Werk ist ein Pfarrer im Beschäftigungsauftrag mit der Koordination der Blindenseelsorge beauftragt. Synodalaufträge für Blindenseelsorge werden in allen Kirchenkreisen wahrgenommen.

5.3.6 Psychologische Beratung / Ehe-, Familien- und Lebensberatung

In den multiprofessionell arbeitenden Teams der Beratungsstellen der Diakonie arbeiten in der Ev. Kirche von Westfalen z. Zt. in ausgewiesenen Stellenanteilen im Beschäftigungsauftrag oder im Entsendungsdienst 12 Pfarrerinnen und Pfarrer mit insgesamt 8 vollzeitäquivalenten Stellen. Al-

lein bei der Stelle des Leiters der Hauptstelle für Ehe-, Familien- und Lebensberatung im Diakonischen Werk (Münster) handelt es sich um eine unbefristete Planstelle.

In der Beratungsarbeit sind die Anteile von Seelsorge im engeren Sinne einerseits und Beratung andererseits nicht zu trennen und daher auch nicht eindeutig quantifizierbar. Gegenwärtig sind die Stellenanteile von Pfarrerinnen und Pfarrern in der Regel dem Entsendungsdienst zugeordnet. Über Refinanzierungsanteile wird mit den diakonischen Trägern verhandelt. Fachliche Standards werden hier durch qualifizierende Weiterbildungen der Pfarrerinnen und Pfarrer in Beratungsverfahren gesichert.

5.3.7 Telefonseelsorge

In der hauptamtlichen Leitung der westfälischen Telefonseelsorgestellen arbeiten gegenwärtig acht Pfarrerinnen oder Pfarrer in kreiskirchlichen Pfarrstellen (6), im Beschäftigungsauftrag (1) und im Entsendungsdienst (1). Dazu kommen in unterschiedlichem Umfang kreiskirchliche Synodalbeauftragungen, ehrenamtliche Mitarbeit oder nicht genau bezifferte Anteile im Dienstauftrag von Pfarrerinnen und Pfarrern.

In der Telefonseelsorge geschieht die Seelsorge insgesamt durch ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die eine qualifizierende interne Weiterbildung zur Gesprächsführung in diesem speziellen Kontext absolviert haben. Der ehrenamtliche Dienst am Telefon ist ein wesentliches Merkmal dieser Form von oftmals ökumenisch getragener Seelsorge und Beratung. Für die Ausbildung und Begleitung der Ehrenamtlichen sind Zusatzqualifikationen in Gesprächsführung und Gruppenleitung und in Seelsorge, Beratung und Supervision unverzichtbar.

Die Telefonseelsorge ist eine bundesweite Organisation. Rund 8.000 umfassende ausgebildete ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen mit vielseitigen Lebens- und Berufskompetenzen stehen Ratsuchenden in 105 Telefonseelsorgestellen vor Ort zur Seite. Der Name "TelefonSeelsorge" ist seit 1999 markenrechtlich geschützt. Inhaber der Marke sind die Ev. Konferenz für TelefonSeelsorge und Offene Tür e. V. und die Kath. Bundesarbeitsgemeinschaft für Beratung e. V.. Träger der TelefonSeelsorge sind die beiden großen christlichen Kirchen in Deutschland. Seit 1997 besteht eine vertragliche Regelung zwischen der TelefonSeelsorge in Deutschland und der Deutschen Telekom AG: Die Deutsche Telekom trägt sämtliche Gebühren für die unter den beiden Sonder-Rufnummern geführten Telefongespräche. In der Evangelischen Kirche von Westfalen bestehen zehn TelefonSeelsorgestellen mit unterschiedlichen Trägerkonstruktionen.

5.3.8 Notfallseelsorge und Seelsorge in Feuerwehr und Rettungsdienst

Seelsorge im Notfall und Seelsorge in Feuerwehr und Rettungsdienst gehören zum kirchlichen Auftrag. Als vorwiegend ökumenisch arbeitender Dienst wurde die Notfallseelsorge in den Kirchenkreisen in der Regel in der Zusammenarbeit von Hauptamtlichen, Nebenamtlichen und Ehrenamtlichen aufgebaut. Organisatorisch steht die Notfallseelsorge und die Seelsorge in Feuerwehr und Rettungsdienst vor der Herausforderung, einerseits an die Strukturen kommunaler

Alarmierungs- und Rettungssysteme angepasst zu sein und andererseits in den gemeindlichen, kreiskirchlichen und landeskirchlichen Strukturen verankert zu sein.

Ein Konzept zur Sicherstellung der Notfallseelsorge muss neben der fachlichen Entwicklung und der Berücksichtigung der kommunalen Bezugsräume und Einrichtungen sowohl die kirchlichen Handlungsebenen als auch die Gesamtkonzeption der unterschiedlichen Spezialseelsorgebereiche integrieren. Die Arbeit der Notfallseelsorge wird vom Landeskirchlichen Beauftragten (50% Dienstumfang), durch Stellenteile im Entscheidungsdienst und Beschäftigungsauftrag, durch Synodalbeauftragten und unterschiedliche Formen des Ehrenamtes geleistet. Landeskirchlich einheitliche Regelungen, Standards und Vorgaben werden erarbeitet.

5.3.9 Kirchlicher Dienst in der Polizei / Polizeiseelsorge

Die Arbeit des Kirchlichen Dienstes in der Polizei ruht auf zwei Säulen: Die erste besteht aus 2,5 hauptamtlichen Pfarrstellen. Organisatorisch sind sie den Polizeipräsidiën zugeordnet. Die Geschäftsführung des Landespfarramtes liegt in Münster. Der dortige Pfarrer ist darüber hinaus als Lehrbeauftragter des Rates der EKD auch für die Seelsorge und den berufsethischen Unterricht an der Deutschen Hochschule der Polizei (DHPol) in Münster-Hiltrup zuständig. Die zweite Säule besteht aus rund 25 nebenamtlich tätigen Pfarrerinnen und Pfarrern (überwiegend als Synodalbeauftragte). Für besondere Schwerpunktaufgaben wurden darüber hinaus auch in den vergangenen Jahren besondere Dienstaufträge von der Landeskirche und einzelnen Kirchenkreisen ausgesprochen.

5.3.10 Gefängnisseelsorge und Straffälligenhilfe

Der überwiegende Teil der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Gefängnisseelsorge wird in der Evangelischen Kirche von Westfalen (anders als in der Evangelischen Kirche im Rheinland) vom Land NRW in das Landesbeamtenverhältnis auf Lebenszeit übernommen. Die Zahl der Planstellen von Pfarrerinnen und Pfarrern in der Gefängnisseelsorge richtet sich nach der Größe und dem Auftrag der einzelnen Justizvollzugsanstalten. Gegenwärtig arbeiten 24 Pfarrerinnen und Pfarrer in der Gefängnisseelsorge.

5.3.11 Militäraseelsorge

Die Pfarrerinnen und Pfarrer in der Militäraseelsorge werden für ihren Dienst von der Evangelischen Kirche von Westfalen freigestellt und wechseln in die Zuständigkeit des Evangelischen Kirchenamtes für die Bundeswehr, Berlin. Die Berufung erfolgt für 8 Jahre, sie ist höchstens um weitere 4 Jahre zu verlängern. Gegenwärtig arbeiten sechs Pfarrerinnen und Pfarrer aus der EKvW in der Militäraseelsorge.

5.4 Statistische Aussagen zum Pfarrdienst in den Seelsorgebereichen in der Ev. Kirche von Westfalen: Beschäftigungsformen

5.4.1 Geschlechterspezifische Verteilung in den Seelsorgebereichen

ABBILDUNG 12

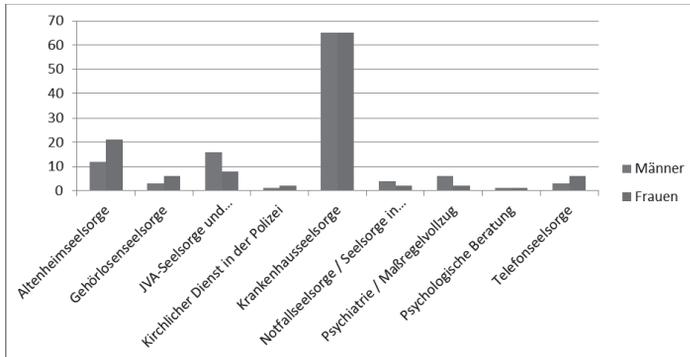


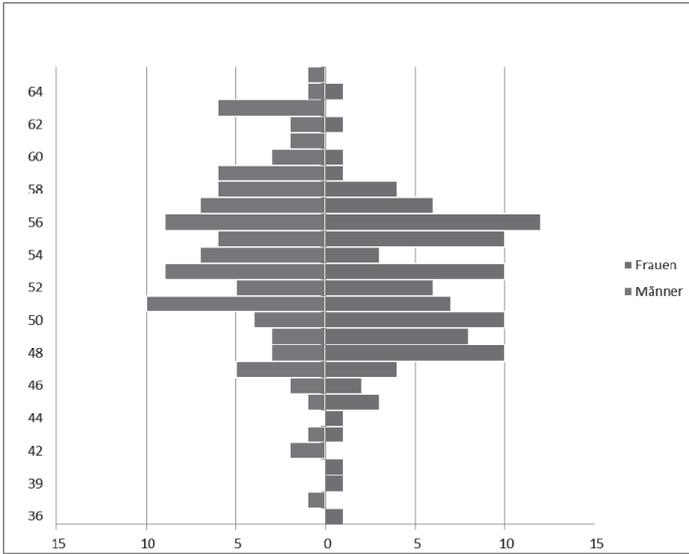
ABBILDUNG 13 Spezialseelsorgebereiche

Spezialseelsorgebereiche	Männer	Frauen	Gesamt
Altenheimseelsorge	12	21	33
Gehörloseseelsorge	3	6	9
JVA-Seelsorge und Straffälligenhilfe	16	8	24
Kirchlicher Dienst in der Polizei	1	2	3
Krankenhausseelsorge	65	65	130
Notfallseelsorge / Seelsorge in Feuerwehr und Rettungsdienst	4	2	6
Psychiatrie / Maßregelvollzug	6	2	8
Psychologische Beratung	1	1	2
Telefonseelsorge	3	6	9
Gesamt	111	113	224

Anmerkung: Quelle für die statistischen Daten ist die kirchliche Datenbank „Kidat“, die Auswertung hat den Stand Juni 2012. Insgesamt sind 206 Pfarrerinnen und Pfarrer in den hier aufgeführten Seelsorgebereichen mit 181,45 VZK tätig. Die in der geschlechterspezifischen Verteilung auf die Spezialseelsorgebereiche abweichende Zahl von insgesamt 224 resultiert aus Mehrfachzählungen von Personen, die in mehreren Spezialseelsorgebereichen tätig sind.

5.4.2 Altersstruktur der Pfarrerinnen und Pfarrer in den Spezialseelsorgebereichen

ABBILDUNG 14



5.4.3 Pfarrstellen, Entsendungsdienst, Beschäftigungsaufträge in der EKvW in den Spezialseelsorgebereichen

ABBILDUNG 15

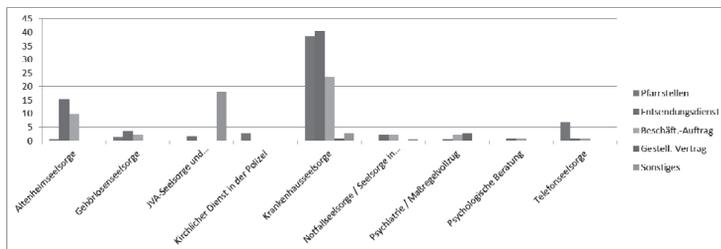
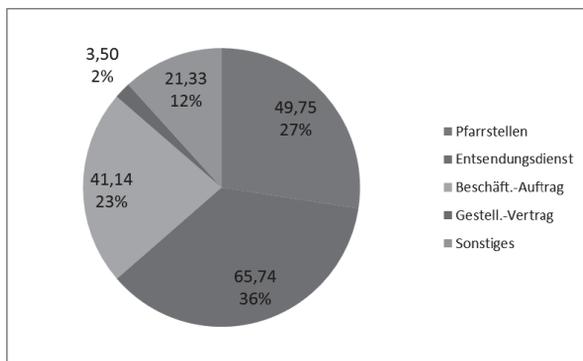
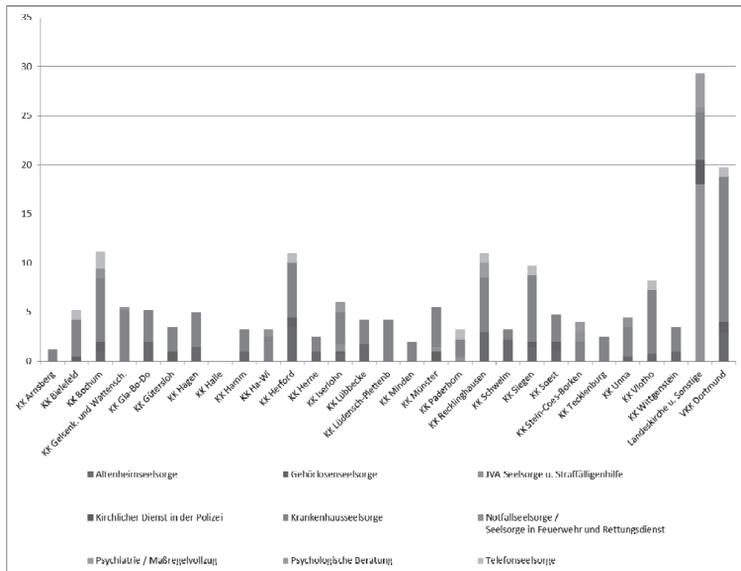


ABBILDUNG 16 Gesamtergebnis Spezialseelsorgebereiche



5.4.4 Spezialsorge in den Kirchenkreisen

ABBILDUNG 17



5.5 Problemanzeigen und Entwicklungsperspektiven

5.5.1. Steuerungsprobleme

Die Beschreibung der differenzierten Berufsgruppen, der strukturellen Unterschiede und der Anforderungen an Ausbildung, Wissen und Können in den Handlungsfeldern der Spezialseelsorge macht deutlich: Für die jeweiligen Felder sind die Anforderungsprofile sehr unterschiedlich und so spezialisiert, dass nur mittel- und langfristige Dienstaufträge und Stellenkonstruktionen sinnvoll sind. Notwendig sind folgende Funktionen für dieses Handlungsfeld: eine Verankerung auf den verschiedenen Verfassungsebenen, eine Vernetzung der Akteure, eine planvolle Personalentwicklung und Steuerung, eine Gestaltung der Aufgaben und eine damit einhergehende Aufgabenkritik. Die fachliche Kompetenz, die bei gut ausgebildeten und erfahrenen Personen in diesem Arbeitsfeld vorhanden ist, soll erhalten, gebündelt und weiterentwickelt werden. So kann sie planvoll von den unterschiedlichen Ebenen und Handlungsfeldern abgerufen werden. Eine Verständigung über gemeinsame ebenso wie spezifische Handlungsziele in den Arbeitsbereichen, die drei kirchlichen Verfassungsebenen zugeordnet sind, ist ohne fachliche, strukturelle und personelle Ressourcen und ohne den politischen Willen dazu nur schwer zu erreichen.

5.5.2. Pfarrdienst, weitere Berufsgruppen und Ehrenamtliche in den Spezialseelsorgebereichen (Koordinationsprobleme)

In sehr unterschiedlicher Weise arbeiten Pfarrerinnen und Pfarrer in den verschiedenen Arbeitsfeldern von Seelsorge und Beratung mit anderen Berufsgruppen zusammen. Der kirchliche Auftrag zu Seelsorge im engeren Sinne wird in der Gefängnis-, Krankenhaus-, Militär- und Polizeiseelsorge und in der Altenheimseelsorge professionsspezifisch durch Pfarrerinnen und Pfarrern wahrgenommen.

Es ist für jeden der Sonder- oder Spezialseelsorgebereiche im Einzelnen zu prüfen, wie der kirchliche Auftrag oder die gemeinsam beschriebenen Aufgaben und Ziele in Zukunft sach- und fachgerecht realisiert werden können: Welche Stellen, Personen, Finanzen, Kompetenzen sind erforderlich, um dem Auftrag gerecht zu werden. Die Arbeit Ehrenamtlicher in der Notfallseelsorge und in der Telefonseelsorge ist an strukturelle, fachliche und personelle Voraussetzungen geknüpft. Die spezifische Arbeit der Gefängnisseelsorge ist ohne Pfarrerinnen und Pfarrer mit ihrer theologischen, berufsethischen, hermeneutischen und pastoralpsychologischen Kompetenz und mit ihrer Rechtsstellung als Ordinierte nicht sinnvoll denkbar.

5.5.3 Anforderungen an die Aus-, Fort- und Weiterbildung und an die Qualitätsentwicklung und Qualitätserhaltung (Qualifizierungsprobleme)

Geeignete Personen müssen für das Arbeitsfeld geworben, gewonnen und ausgebildet werden. Dazu braucht es eine geregelte Aus-, Fort- und Weiterbildung und außerdem Qualitätsentwicklung und Qualitätserhaltung durch geeignete fachliche Begleitung wie z.B. Supervision. Dazu ist ein differenziertes Aus-, Fort- und Weiterbildungsprogramm notwendig. Es wird auf die erworbenen Kompetenzen aus Studium, Vorbereitungsdienst und ersten Amtsjahren – und möglicherweise auf weitere Qualifikationen und Interessenschwerpunkte – aufbauen. Erwartungen an die Qualifikation und Kompetenz der Pfarrerinnen und Pfarrer im Handlungsfeld Seelsorge und Beratung umfassen personale und fachliche Anteile: theologische und ethische Kompetenz, Rollen-

klarheit, kommunikative Kompetenz, Feldkompetenz und Verständnis der systemischen Bedingungen. Seelsorgerinnen und Seelsorger haben sich zu Fachverbänden zusammengeschlossen, um Aus-, Fort- und Weiterbildung zu konzipieren und in ihrer Qualität zu sichern und weiterzuentwickeln.

5.5.4 Kirchliche Handlungsebenen und Kooperationspartner / Anstellungsträger, Finanzierungsformen (Finanzierungsprobleme)

Da es sich bei dem Handlungsfeld Seelsorge und Beratung vielfach um eine gemeinsame Angelegenheit von Kirche und Staat handelt, bedarf es besonderer Vereinbarungen zwischen Kirche und Staat bzw. Land. Dazu kommen Vereinbarungen, die mit diakonischen Trägern, mit dem Landchaftsverband, mit Krankenhausträgern und mit Trägern von Einrichtungen des Gesundheitswesens zu verhandeln sind. Die Felder der Sonder- oder Spezialseelsorge haben unterschiedlichste Träger als strukturelles Gegenüber. Seitens der EKvW sind es drei kirchliche Verfassungsebenen (Ortsgemeinde, Kirchenkreis und Landeskirche). In den Bereichen Polizei und Justizvollzug arbeiten die Landeskirchen und Bistümer mit dem Bundesland zusammen. Die Militärseelsorge ist auf EKD-Ebene verortet.

5.5.5 Personalstrukturprobleme

In den vorgelegten Schaubildern werden schließlich Personalstrukturprobleme deutlich: die Altersverteilung, der überproportionale Anteil von befristeten Dienstaufträgen im Entscheidungsdienst und Beschäftigungsauftrag und geringe Nachwuchszahlen.

Die Herausforderung besteht zukünftig darin, auf dem Hintergrund dieser fünf Problemstellungen (Steuerungsprobleme, Kooperationsprobleme, Qualifizierungsprobleme, Finanzierungsprobleme und Personalstrukturprobleme) ein abgestimmtes Gesamtkonzept zu erstellen. Dabei müssen die Entwicklungsperspektiven wiederum zugleich die Differenzen der einzelnen Spezialseelsorgefelder berücksichtigen.

6. „Gesund im Pfarramt“ Unterstützende Maßnahmen und Angebote für Pfarrerinnen und Pfarrer in der EKvW

Anlässlich der Anfrage aus der evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, ob sich die Evangelische Kirche von Westfalen an der Trägerschaft des „Hauses Recreatio“ im Kloster Amelungsborn beteiligt, hat sich die Kirchenleitung mit dem Thema „Gesundheit im Pfarramt“ befasst⁹. Dabei wurde festgehalten, dass die Sorge um die Gesundheit aller kirchlich Mitarbeitenden

⁹ Die Überlegungen wurden erarbeitet in einer Arbeitsgruppe des Landeskirchenamtes unter Moderation von Pfr. Wolf-Barnett und mit Beteiligung von Sup. Burkowski, Sup. Huneke, und Superintendentin Espeloer, Pfr. Conrad und Pfr. Hayungs aus dem Vorstand des Pfarrvereins, Pfr. Dr. Stolina (Pastoralkolleg), Frau Materla und Pfr. Groll (Supervision), Pfrin Braun-Schmitt, Pfrin Giebelmann und Pfr. Westerhoff (Agentur für Personalberatung und Personalentwicklung), Pfrin Latzel-Binder (KK Wittgen-

von den Anstellungsträgern auf allen Ebenen der Landeskirche verpflichtend ist. Die Kirchenleitung legt für die Pfarrerrinnen und Pfarrerinnen eine Bestandsaufnahme vor, in der die breite Palette von Angeboten in Fortbildung, Supervision, Beratung, geistlicher Begleitung, die präventiven und gesundheitsfördernden Charakter haben, aufgeführt wird und weitere Aufgaben in diesem Bereich benannt werden.

6.1 Die spezifischen Bedingungen im Pfarrberuf

Viele Faktoren sind für die Gesundheit und das Wohlbefinden im Pfarramt maßgeblich: Die tatsächlichen Anforderungen einer Pfarrstelle, das Pfarrbild der Gemeinde, das eigene Amtsverständnis, die körperliche und seelische Konstitution einer Person, die familiären Beziehungen usw.. Wie in anderen Berufen registrieren aktuell auch viele Pfarrerrinnen und Pfarrer erhöhte Belastungen, die durch Beschleunigung und Arbeitsverdichtung entstehen. Im Pfarrberuf kommen einige berufsspezifische Faktoren hinzu:

- Weite des Auftrags, das Evangelium an alle zu verkündigen bei fehlender Prioritätensetzung pfarramtlicher Aufgaben
- Bedeutungsverlust der Kirche
- Fehlen von Zeiten und Räumen für das eigene geistliche Leben
- Erhöhte Aufgabenbelastung aufgrund der Streichung von Mitarbeitendenstellen (durch Sekretariats- und Küsterdienste oder Verwaltungsaufgaben)
- Die große zeitliche Beanspruchung – aus Umfragen ermittelte Arbeitszeiten weit über 40 Stunden pro Woche – führt dazu, dass Kraftquellen wie lebendige Spiritualität, Hobbies, Freundschaften, Sport, familiäre Unternehmungen etc. oft wenig ausgeschöpft werden können.

In der Folge fühlen sich viele Pfarrerrinnen und Pfarrer stark eingespannt und gehetzt. Hält dieser Zustand über längere Zeit an, können sich Zustände von Erschöpfung und Lustlosigkeit einstellen. Die Freude an der Arbeit droht zu versiegen und einige gleiten in einen totalen Erschöpfungszustand oder eine psychische Krise. In den kommenden Jahren wird der Altersdurchschnitt der Pfarrerrinnen und Pfarrer steigen. Auch aus diesem Grund gewinnt die Frage der Gesundheit an Bedeutung.

Im Folgenden sollen Maßnahmen dargestellt werden, die der Förderung der Gesundheit im Pfarramt dienen. Auf viele dieser präventiv wirkenden Angebote und Maßnahmen kann bereits zurückgegriffen werden, andere sind noch zu entwickeln.

6.2. Sorge um die Gesundheit als Leitungsaufgabe

Maßnahmen der Leitung stoßen häufig an eine Grenze, die im Selbstverständnis des Pfarrberufs begründet ist. Trotzdem ist eine wichtige Leitungsaufgabe, für die Arbeit im Pfarramt den äußeren Rahmen zu setzen, mit Pfarrerrinnen und Pfarrer im engen Kontakt zu sein und sie zu unterstützen.

stein). An zwei Studientagen im Pastoralkolleg beschäftigten sich Superintendentinnen und Superintendenden mit dem Thema der Gesundheitsförderung.

Besonders in Zeiten des Rückbaus sind Maßnahmen durch die Leitungspersonen, d. h. Superintendenten und Superintendentinnen, wichtig. Sie unterstützen die Strukturierung der Arbeitsfülle, ermöglichen Aufgabenkritik und tragen wirksam zur Entlastung bei. Zu den Instrumenten gehören die **Erstellung von Gemeindekonzeptionen, Stellenbeschreibungen und Dienststörungen** sowie die **Visitation** und das **Regelmäßige Mitarbeitendengespräch**. Bei der Erstellung von Dienstordnungen ist darauf zu achten, dass der Katalog der pfarramtlichen Aufgaben nach Prioritäten geordnet und mit einem realistischen Zeitrahmen unterlegt ist. Die Vereinbarungen müssen von den Leitungsgremien mitgetragen und unterstützt werden.

Damit Superintendentinnen und Superintendenten ihrer Leitungsaufgabe gerecht werden können, darf die Leitungsspanne nicht zu groß werden (30 - 40 Personen maximal). Andernfalls müssen die Leitungsaufgaben delegiert werden.

Der Kirchenkreis Wittgenstein hat sich des Themas angenommen und ein umfassendes Konzept zur „Salutogenese“ für die Mitarbeitenden im Kirchenkreis entwickelt.

6.3. Umgang mit der Zeit – Organisation dienstfreier Zeiten

Sitzungen sind zu begrenzen; Ziele, Anzahl und Umfang zu beratender Punkte sollen klar angesprochen und verlässlich eingehalten werden.

Dienstfreie Zeiten im Pfarrdienst können längerfristig geplant werden, wenn die dafür nötige Vertretung mit dem Presbyterium bzw. dem Superintendent oder der Superintendentin und den Kollegen und Kolleginnen frühzeitig vereinbart ist.

Dieses gilt entsprechend für einen im Pfarrdienstgesetz vorgesehenen dienstfreien Tag in der Woche, für absehbar dienstfreie Wochenenden, für Zeiten der Fortbildung und des Urlaubs: Dafür können die Kolleginnen und Kollegen z.B. einen rotierenden Vertretungsdienst vereinbaren. Eine solche längerfristige Vereinbarung kann in den davon betroffenen Gemeinden durch Gemeinde-Informationen, Gottesdienstpläne, Anrufbeantworter, automatische E-Mail-Abwesenheitsmeldungen o. ä. frühzeitig bekannt gemacht werden. Damit wird Klarheit geschaffen, wann dienstfreie Zeiten bestehen und wer bei Abwesenheit dienstlich erreichbar ist.

6.4. Supervision und Beratung

Aufgrund der ausgeprägten Selbststeuerungstendenzen sowie der notwendigen Selbstverantwortung im Pfarrberuf sind begleitende unterstützende Beratungsangebote von wichtiger Bedeutung. In der EKvW wurde in den letzten Jahren ein qualifiziertes und gut ausgebautes **Beratungsnetz** etabliert, um Pfarrer und Pfarrerrinnen auf diese Weise in ihrem Dienst zu unterstützen. Kostengünstige Einzel-, Gruppen- oder Teamsupervision, Konfliktberatung und Mediation sind niedrigschwellig über die **Kontaktstelle für Supervision** in Villigst abzurufen. Die Hauptstelle für Ehe-, Familien- und Lebensberatung hält Beratungsangebote für kirchlich Mitarbeitende vor.

Die im Amt für missionarische Dienste angesiedelte und durch den Fachverband für Gemeindeberatung und Organisationsentwicklung getragene **Gemeindeberatung** begleitet Umstrukturierungsprozesse und die Leitbild- und Konzeptionsentwicklung für Kirchengemeinden und Kirchenkreise.

Bei beruflichen Veränderungswünschen, in Krisen- und Konfliktzeiten, zur Bildung einer beruflichen Vision und bei dem Gefühl von Überforderung bietet die **Agentur für Personalberatung und Personalentwicklung** Hilfe an.

6.5. Aus- und Fortbildung

Bereits in der **Vikariatsausbildung** im Predigerseminar ist „Gesundheit im Pfarramt“ Bestandteil des Curriculums und wichtiges Thema in der das Vikariat begleitenden Supervision.

In der verpflichtenden **„Fortbildung in den ersten Amtsjahren“ (FEA)**, die regelmäßige Supervision einschließt, werden auch Kollegs zu Themen wie z. B. Zeitmanagement, Leiten und Entscheiden, Konfliktmanagement, aber auch Möglichkeiten zu geistlicher Einkehr und theologischer Reflexion etc. angeboten. Fortbildungsmaßnahmen sind ein wichtiger Baustein in der Gesundheitsförderung und der Burnout-Prophylaxe.

Von der EKvW gefördert wird nach zehnjähriger Diensttätigkeit ein einsemestriges **Kontaktstudium** an einer Hochschule. Es ist zu prüfen, ob ergänzend dazu, wie für katholische Geistliche möglich, die Möglichkeit eines vierwöchigen Praktikums geschaffen werden könnte.

Langzeitfortbildungen und **Weiterbildungen** u. a. in Seelsorge, Beratung, TZI oder Coaching ermöglichen Distanz und einen reflektierten Blick auf die eigene Alltagspraxis. Sie können neue Berufsperspektiven eröffnen.

Das **Fortbildungsprogramm des Instituts für Aus-, Fort- und Weiterbildung und des Gemeinsamen Pastoralkollegs** unter einem Dach enthält vielfältige Angebote in sieben Themenbereichen. Darunter finden sich zahlreiche Kollegs, in denen der Pfarrerberuf und die pastorale Identität explizit im Mittelpunkt stehen.

6.6. Geistliche Begleitung – Einkehrtage – Oasentage

Im Mittelpunkt geistlicher Begleitung steht das Lebens-Gespräch zwischen Gott und Mensch. In Begegnung, Austausch und Gespräch kommt in der geistlichen Begleitung zur Sprache, was den Menschen bewegt und beschäftigt, was Kraft schenkt und was Kraft nimmt, frohe, erfüllende Erfahrungen wie auch bedrängende Krisenerfahrungen in Leben und Glauben. In der geistlichen Begleitung wird geschwisterliche Weggemeinschaft erfahrbar, die insbesondere in Zeiten der Anfechtung, der Lebens- und Glaubensnot stärkend ist. Geistliche Begleitung unterstützt auch darin, eine lebenskräftige Balance von Aktion und Kontemplation, Beten und Handeln zu finden und das geistliche Leben konkret zu gestalten.

Geistliche Begleitung unterstützt Menschen sowohl in ihren Alltagserfahrungen als auch in geistlichen Intensivzeiten im Alltag (Exerzitien im Alltag o. ä.), in mehrtägigen Exerzitien und Einkehrtagen.

Primär durch entsprechende Weiterbildungen am Gemeinsamen Pastoralkolleg bildet sich derzeit eine wachsende Gruppe von Personen, die für geistliche Begleitung zur Verfügung stehen. Eine Liste soll in absehbarer Zeit erstellt werden. Ansprechpartner ist der landeskirchliche Beauftragte für Geistliche Begleitung, derzeit Pfarrer Dr. Ralf Stolina.

Neben der geistlichen Begleitung in Gestalt regelmäßiger Gespräche gibt es die Möglichkeit an Einkehrtagen / Exerzitien teilzunehmen, am Gemeinsamen Pastoralkolleg oder auch bei anderen Einrichtungen.

An einigen Orten besteht die Möglichkeit zu Oasentagen. An einem Ort der Einkehr und Stille besteht außerhalb eines Kursgeschehens die Möglichkeit innezuhalten und im Gespräch mit einem Begleiter, einer Begleiterin die eigene Lebens- und Glaubenssituation wahrzunehmen und zu klären.

Orte für solche Oasentage sind z.B.: Kloster Bursfelde, Hann. Münden; Haus der Stille im Rheinland, Rengsdorf; Kloster Wülfinghausen, Springe; Communität Christusbruderschaft Selbitz, Selbitz; Communität Casteller Ring, Schwanberg.

6.7. Hilfsangebote in Krankheits- und Krisensituationen

6.7.1 Einrichtung eines „Hauses Reformatio“

Die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers, die Evangelische Kirche von Westfalen, die Evangelisch-lutherische Kirche in Oldenburg und die Evangelisch-Lutherische Kirche von Braunschweig planen die Einrichtung eines „Hauses Reformatio“ nach dem Vorbild des „Houses Respiration“ auf dem Schwanberg. Das Angebot richtet sich an Pfarrerinnen und Pfarrer, die zwar an der Grenze beruflicher Erschöpfung und schwindender Berufungsgewissheit aus strukturellen und/oder persönlichen Gründen unter einer erkennbaren Symptombildung leiden, die andererseits aber (noch) kein medizinisch indiziertes Krankheitsbild ausgebildet haben und darum auch (noch) keine klinische oder psychotherapeutische Behandlung benötigen. Das Angebot geistlicher und therapeutischer Begleitung in Verbindung mit Formen gemeinsamen alltäglichen Lebens an einem geistlich geprägten Ort soll den Pfarrerinnen und Pfarrern die Möglichkeit geben, aus der Kraft des Glaubens heraus krisenhafte Erfahrungen im beruflichen und persönlichen Leben zu überwinden und die eigene Berufsfähigkeit und Berufungsgewissheit wiederzugewinnen. Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen hat im Mai 2012 den Beschluss gefasst, die Einrichtung des Hauses aktiv zu unterstützen und sich mit einem Geschäftsanteil am Stammkapital der Gesellschaft „Haus Reformatio im Kloster Amelungsborn gGmbH“ in Höhe von Euro 50.000 zu beteiligen.

Im Juni haben wir die Nachricht erhalten, dass ein „Haus Reformatio“ im Kloster Amelungsborn aufgrund der zurückhaltenden Reaktionen der anderen, großen Landeskirchen im norddeutschen und westdeutschen Raum nicht realisiert werden kann. Zurzeit wird geprüft, ob ein anderes, zur Klosterkammer Hannover gehörendes Klostergebäude für die Einrichtung eines „Houses Reformatio“ in Frage kommt.

6.7.2 Hilfen in akuten Fällen

Superintendenten und Superintendentinnen sowie andere Vorgesetzte sollten sog. „Burnout“-Symptome bei Mitarbeiter/innen sensibel wahrnehmen können. Betroffene Mitarbeiter/innen sollten zeitnah die Empfehlung erhalten, sich längstens nach 4- bis 6wöchiger Symptomatik in fachärztliche Behandlung zu begeben. In diesem Zusammenhang kommt es oft zu dem Dilemma, dass psychisch beeinträchtigte bzw. erkrankte Mitarbeiter/innen damit überfordert sind, sich zeitnah in eine passende therapeutische oder klinische Behandlung zu begeben. Unterstützung von Seiten der vorgesetzten Ebene wird dann nicht selten als kontrollierend erlebt und abgewehrt. Hier kann eine zentrale Erstberatungsstelle für Diagnostik und Vermittlung hilfreich sein.

Überlegenswert wäre z.B. auf Gestaltungsraumbene, Kontakte zu einigen Therapeutinnen und Therapeuten sowie Fachärztinnen und Fachärzten herzustellen, die für eine Behandlung kirchlicher Mitarbeiter/innen niedrigschwellig bereit stehen.

6.7.3 Kommunikation der Präventions- und Hilfsangebote in der EkvW

Informationen über alle vorhandenen Angebote, Unterstützungen, Hilfen etc. zur Prävention und zur Wiederherstellung von Gesundheit werden zugänglich gemacht durch:

- Erstellung einer Internetpräsenz (gesund-im-pfarramt.de)
- Erstellung eines Informationsfaltblattes

7. Korridorzahlen für Gemeinde- und kreiskirchliche Pfarrstellen

Im Frühjahr 2012 erhielt jeder Kirchenkreis ein Schreiben mit einer Aufstellung darüber, inwieweit die von der Landessynode beschlossenen Korridorzahlen für Gemeinde- und kreiskirchliche Pfarrstellen erreicht werden. Diverse schriftliche Rückfragen von Seiten der Superintendenten zu einzelnen Zahlenwerten konnten inzwischen beantwortet werden, vereinzelte Unstimmigkeiten wurden korrigiert.

Es zeigt sich, dass Pfarrstellen in Anschlag gebracht wurden, die z. T. bereits über Jahre vakant waren, aber nicht aufgehoben wurden.

Hier gilt es, die notwendigen Anpassungen vorzunehmen. Inzwischen sind einige Anträge zur Aufhebung dauervakanter Pfarrstellen eingegangen.

Deutlich wird auch, dass in einigen Kirchenkreisen Pfarrerinnen bzw. Pfarrer aus der Gemeindepfarrstelle heraus mit einem gewissen Stellenanteil kreiskirchliche Aufgaben versehen. Hier hat es in Einzelfällen Angleichungen in den Übersichten gegeben.

Allerdings werden alle Gemeindepfarrstellen, aus denen heraus geringe Stundenanteile „Ev. Religionslehre an Schulen“ versehen werden, auch weiterhin in den Übersichten ausschließlich als Gemeindepfarrstellen berücksichtigt, da es sich originär um Gemeindepfarrstellen handelt.

Vereinzel werden Kreispfarrstellen, die von der Darstellung her ausschließlich einem Kirchenkreis zugeordnet sind, von zwei oder mehr Kirchenkreisen finanziert. Hier besteht für die Korridorlisten auf Antrag die Möglichkeit der Zuordnung zu den jeweiligen Kirchenkreisen, die sich konkret an der Finanzierung beteiligen.

Nach eingehender Prüfung des Antrags (Landessynode 2011, Beschluss Nr.84), ob die Stellen der hauptamtlichen Superintendentinnen oder Superintendenten im Korridor kreiskirchlicher Pfarrstellen Berücksichtigung finden können, wurde dieses ablehnend beschieden. Bei der Superintendentin/dem Superintendenten handelt es sich um ein Leitungsamt.

Die Einrichtung des Korridors für nichtrefinanzierte kreiskirchliche Pfarrstellen zielt in erster Linie auf Erhaltung oder Errichtung von **Pfarrstellen** für die funktionalen, gemeinsamen Dienste. Es soll eine Minimalausstattung funktionaler Pfarrstellen in den Kirchenkreisen angesichts der zurückgehenden Zahlen von Pfarrerinnen und Pfarrern im Entscheidungsdienst oder mit Beschäftigungsauftrag vorgehalten werden. Eine Anrechnung der Superintendentin oder des Superintendenten ist diesem Ziel nicht dienlich. Ähnliches gilt für den Prüfauftrag, ob „zur Sicherstellung der kirchlichen Aufgabenfelder anstelle nicht refinanzierter Kreispfarrstellen auch Stellen für andere Mitarbeitende eingerichtet werden können“ (Landessynode 2011, Beschluss Nr. 83). Selbstverständlich tragen die Mitarbeitenden der anderen kirchlichen Berufsgruppen ebenfalls dazu bei, dass die kirchlichen Aufgabenfelder ausgefüllt werden können; eine Anrechnung auf die Korridorzahlen für kreiskirchliche Pfarrstellen scheidet aber auch aus Gründen der mangelnden Vergleichbarkeit aus. Der Korridorbeschluss für die Kreispfarrstellen hält lediglich fest, dass eine mi-

nimale Ausstattung von Pfarrstellen für den nichtparochialen Bereich „Gemeinsame Dienste“ ausgewiesen werden soll.

Anteilige Refinanzierungen kreiskirchlicher Pfarrstellen, z.B. durch Krankenhausträger etc. werden bei der Bemessung der kreiskirchlichen Pfarrstellen dem Kirchenkreis zugerechnet. Es wird daher empfohlen, weitere Refinanzierungsmöglichkeiten zu erschließen und auszuhandeln, um auf dieser Grundlage ggf. zusätzliche kreiskirchliche Pfarrstellen zu errichten. Damit werden zumindest Anteile wichtiger funktionaler Arbeitsbereiche, insbesondere im Bereich „Seelsorge und Beratung“ auf Dauer gestellt, wenn Pfarrerinnen und Pfarrer im Entsendungsdienst und Beschäftigungsauftrag absehbar nicht mehr in dem Umfang wie heute zur Verfügung stehen. Für diese Pfarrerinnen und Pfarrer eröffnet sich dadurch auch die Möglichkeit, in die neu errichteten Pfarrstellen berufen zu werden.

Mit den Kirchenkreisen, die die Korridorzahlen für Kreis Pfarrstellen bis 2015 trotz großer Anstrengungen nicht erreichen können, sollen Übergangslösungen vereinbart werden.

8. Beschlussvorschlag für die Landessynode:

Der Folgebericht „Personalentwicklung für den Pfarrdienst bis 2030“ wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Vorlage 4.2

Anlage 1

RU-Stellen Stand Juli 2012
Stelleninhaber, Pfr. i.E., Pfr. m. B.

Spalten 9-12: Mehrfachzählung möglich
z.B. Gemeindepfarrer im RU

	Quelle: Dez. 41			Quelle: KIDAT		Quelle: Dez. 41		Quelle: KIDAT				
	1. RU KK Pfarrstelle	2. RU KK i.E., m.B.	3. RU KG	4. RU gesamt	5. Funktions- pfarrst. ohne RU	6. Gemeinde- pfarrst. ohne RU	7. RU-Stellen an Allg.Bild.Sch.	8. RU-Stellen an Ber.Koll.	9. Personen RU i.E., m.B.	10. Personen i.E., m.B. ohne RU	11. Personen Gemeinde- pfarrst. ohne RU	12. Personen Funktions- pfarrst. ohne RU
Ansberg	7,3	1,1	0,7	9,1	1,0	19,3	3,4	5,7	16	10	18	1
Bielefeld	12,5	2,0	0,0	14,5	5,8	41,6	4,9	9,6	18	17	43	6
Bochum	6,6	0,4	0,2	7,2	4,8	38,0	3,2	4,0	9	23	39	6
Dortmund	12,7	1,7	0,5	14,9	11,8	85,8	6,0	8,9	22	43	90	11
Gelsenkirchen	13,5	0,5	0,0	14,0	4,0	34,0	2,8	11,2	16	16	35	4
GBD	6,8	0,2	0,0	7,0	2,5	25,0	4,0	3,0	9	12	29	2
Gütersloh	10,3	0,8	0,5	11,6	1,5	42,3	3,2	8,4	16	19	44	2
Hagen	2,3	0,1	0,0	2,4	2,7	31,0	0,4	2,0	4	16	32	4
Halle	3,0	0,2	0,6	3,8	0,5	19,5	1,1	2,7	7	6	20	1
Hamm	7,2	1,8	0,8	9,8	4,0	34,5	3,3	6,5	17	17	35	5
Hattingen-Witten	4,5	0,0	0,5	5,0	1,8	28,5	0,7	4,3	7	13	32	2
Herford	10,6	1,2	0,0	11,8	5,0	51,5	4,1	7,7	15	17	53	4
Herne	6,5	1,0	0,0	7,5	2,0	25,0	1,0	6,5	8	12	24	2
Iserlohn	11,1	0,5	0,0	11,6	3,9	42,0	1,6	10,0	15	22	48	5
Lübbecke	4,0	0,0	0,0	4,0	2,0	26,3	1,0	3,0	4	11	32	2
Lüdenscheid	7,1	1,1	0,4	8,6	2,2	40,3	4,1	4,5	14	17	41	3
Minden	8,2	0,0	0,7	8,9	3,0	34,3	3,6	5,3	13	12	40	3
Münster	12,3	0,0	0,0	12,3	5,7	33,5	7,3	5,0	14	24	34	7
Paderborn	12,8	1,0	1,0	14,8	1,9	32,5	8,9	5,9	21	10	36	2
Recklinghausen	9,6	0,7	0,0	10,3	3,0	45,3	5,1	5,2	13	21	45	3
Schwelm	1,9	0,3	0,1	2,3	0,5	21,0	0,4	1,9	4	10	21	1
Siegen	7,1	1,0	0,5	8,6	8,8	51,5	3,0	5,6	10	13	59	8
Soest	6,7	0,4	1,2	8,3	1,5	30,3	3,9	4,4	14	12	37	2
StCB	6,0	0,7	1,6	8,3	3,0	30,5	3,8	4,5	12	14	37	3
Tecklenburg	3,5	0,3	0,2	4,0	1,0	28,3	2,0	2,0	8	15	32	1
Unna	8,6	0,0	1,2	9,8	2,3	33,8	5,1	4,7	14	12	33	4
Vlotho	4,9	0,0	0,5	5,4	3,0	23,5	3,4	2,0	6	12	25	3
Wittgenstein	3,1	0,0	0,2	3,3	1,0	19,8	2,3	1,0	5	7	22	1
Summe	210,7	17,0	11,4	239,1	90,2	968,9	93,6	145,5	331	433	1.036	98

Erläuterung der Abkürzungen

1. RU KK Pfarrstelle = Kreis Kirchliche Pfarrstelle Religionsunterricht
2. RU KK i.E., m.B. = PfarrerIn/er im Entsendungsdienst/mit Beschäftigungsauftrag im Kirchenkreis mit dem Dienstauftrag „Religionsunterricht“
3. RU KG = Gemeindepfarrerinnen/-er, die in begrenztem Umfang Unterrichtsstunden Religionsunterricht erteilen.
4. RU gesamt = Religionsunterricht in Vollzeitkapazitäten gesamt
5. Funktionspfarrstellen ohne RU = Kreispfarrstellen ohne Religionsunterricht
6. Gemeindepfarrst. Ohne RU = Gemeindepfarrstellen ohne Religionsunterricht
7. RU-Stellen an Allg. Bild. Sch. = Vollzeitkapazitäten Religionsunterricht an allgemeinbildenden Schulen
8. RU-Stellen an Ber. Koll. = Vollzeitkapazitäten Religionsunterricht an Berufskollegien
9. Siehe 2 = Anzahl in Personen
10. Siehe 3 = Anzahl in Personen
11. Siehe 6 = Anzahl in Personen
12. Siehe 5 = Anzahl in Personen

Zur Refinanzierung des RU:

Lt. Vereinbarung zwischen Land NRW und den ev. Landeskirchen in NRW wird von kirchlichen Lehrkräften erteilter RU folgendermaßen refinanziert:

RU an Berufskollegs, Gymnasien und Gesamtschulen:

kirchliche Lehrkraft bis 39 Jahre: A13 BBesO Stufe 7

kirchliche Lehrkraft ab 40 Jahre: A14 BBesO Stufe 7

RU an Realschulen und Förderschulen:

A13 BBesO Stufe 7

RU an Hauptschulen und Grundschulen:

A12 BBesO Stufe 7

Von den pauschalen Refinanzierungsgrundlagen werden zusätzlich Versorgungskassenbeiträge nach dem jeweils geltenden Satz sowie eine Pauschale für Nebenleistungen (u. a. Beihilfe) refinanziert.

Refinanzierung nach Stand 2011:

(Versorgungskassenbeiträge sind nicht berücksichtigt)

Extrem 1:

Probendienst A12 St. 6 am Gymnasium
am Gymnasium

Besoldung rd. 41.700 €

Refinanzierung rd. 52.400 €

= rd. 125 %

Extrem 2:

Gemeindepfarrer A14 St. 12
an der Grundschule

Besoldung rd. 60.800

Refinanzierung rd. 45.500 €

= rd. 75 %

Mittelfeld:

Pfarrer im Kirchenkreis A13 St. 10
am Berufskolleg

Besoldung rd. 56.400 €

Refinanzierung rd. 53.300 €

= rd. 95 %



Landessynode 2012

1. (ordentliche) Tagung der
17. Westfälischen Landessynode
vom 12. bis 16. November 2012

Jahresbericht der Vereinten Evangelischen Mission



Gemeinsames Tagungszentrum von EKiR und VEM

Im September 2012 feierten die EKiR und die VEM Richtfest für das neue Internationale Evangelische Tagungszentrum auf dem Heiligen Berg in Wuppertal. In einer gemeinsam getragenen Gesellschaft entsteht ein modernes Tagungszentrum mit Übernachtungsmöglichkeiten und einem Speisesaal für rund 200 Personen. Die Eröffnung ist für März 2013 geplant.

Evangelisation

Ein Schwerpunkt lag im vergangenen Jahr auf dem interreligiösen Dialog. Nachdem sich 2011 alle drei Regionalversammlungen mit dem Thema beschäftigt und die VEM ihre Menschenrechtsaktion zu diesem Thema gestaltet hatte, diskutierte auch die Vollversammlung im Oktober 2012 zu dem Thema. Die Delegierten aus drei Erdteilen begrüßten dabei im indonesischen Berastagi nicht nur muslimische Gäste, sondern unter anderem auch den EKiR-Beauftragten für christlich-islamischen Dialog, Rafael Nikodemus. Die VEM unterstützt neben den konkreten Dialogbemühungen vor Ort auch Projekte wie ein „Friedenscamp“ in Indonesien, bei dem 50 muslimische und christliche Teilnehmende als gemeinsames Zeichen eine Kirche und eine Moschee reinigten.

Mit einem für viele Deutsche schwierigen Thema beschäftigten sich zwei „Think Tanks“ in Asien und Afrika: dem Glauben an Hexerei, Magie und Dämonen. Da solche Erfahrungen zur Lebenswelt der meisten Menschen in den afrikanischen und asiatischen Mitgliedskirchen gehörten, müssten die Kirchen sich mehr mit diesen Themen beschäftigen und Antworten bieten, so ein Ergebnis der Workshops. Mehr Ergebnisse des Workshops sind auf der englischen VEM-Internetseite nachzulesen. Mit dem Thema hat sich auch das VEM-Magazin „In die Welt für die Welt“ in seiner September-Ausgabe beschäftigt. Intensiv beschäftigt haben sich Experten aus Afrika, Asien und Deutschland auch mit dem Thema „Evangelisation und Populärkultur“. Im April 2013 wird dazu im Verlag Neukirchener Aussaat ein Arbeitsbuch entstehen, das viele konkrete Ideen für die Gemeindegemeinschaft liefert.

Ein großer Erfolg war außerdem das zum zweiten Mal ausgerichtete Bibelcamp mit mehr als 150 jungen Teilnehmenden aus vielen Nationen.

Advocacy

Auch 2011 hat sich die VEM wieder weltweit für Menschenrechte eingesetzt. Wie im Jahr zuvor haben VEM und EKiR gemeinsam die VEM-Menschenrechtsaktion eröffnet, diesmal zum Thema Landraub. Intensiv mit diesem und anderen Umweltschutz- und Klima-Themen haben sich 35 Delegierte von deutschen, asiatischen und afrikanischen Kirchen und Nichtregierungsorganisationen beschäftigt, die sich im Mai 2012 im indonesischen Sumatra getroffen haben und dort die Folgen von Abholzung, Monokulturen und Vertreibungen auf Exkursionen selbst erlebt haben. Die Ergebnisse des ökumenischen Teambesuches sind auf www.vemission.org/peacewiththeearth nachzulesen bzw. anzuschauen. Das Schwerpunktthema Klima- und Umweltschutz zeigt sich auch in der

Förderung von 13 konkreten Projekten in den Mitgliedskirchen und in der erfolgreichen Arbeit der beiden VEM-Klimaberater in Afrika und Asien.

Die VEM hat weiterhin kirchliche Menschenrechtsarbeit vor Ort unterstützt und die internationale Netzwerk- und Lobbyarbeit vorangetrieben. So steht die VEM beispielsweise weiterhin an der Seite der United Church of Christ in den Philippinen im Kampf gegen politische Morde und unrechtmäßige Verhaftungen, arbeitet mit den Mitgliedskirchen im Kongo und Ruanda an Versöhnung und leistet dort konkrete Hilfe für Bürgerkriegsflüchtlinge und setzt sich gemeinsam mit der Evangelischen Kirche in West-Papua für die Opfer von Landraub ein.

Entwicklung

Die Förderung von Bildung und Entwicklung geschieht auf verschiedenen Ebenen. Ein Schwerpunkt liegt nach wie vor auf der Fortbildung kirchlicher Führungskräfte, um den Kirchenleitenden zu helfen, nachhaltige Strukturen in den Mitgliedskirchen des Südens zu schaffen. Gleichzeitig baut die VEM die Bildungsarbeit für die mittlere Leitungsebene aus und bietet auch Fortbildungen für Mitarbeitende an der Basis an wie etwa ein Workshop für Mitarbeitende in diakonischen Einrichtungen aus Afrika und Asien im September 2012. Das Stipendienprogramm fördert nach wie vor fast 100 Studierende verschiedener Fachrichtungen, und das Freiwilligenprogramm hat auch 2012 wieder 15 junge Menschen aus Deutschland nach Afrika und Asien entsandt. Die VEM verstärkt in diesem Bereich den Austausch Süd-Nord und Süd-Süd. 2012 sind bereits vier junge Menschen aus Asien und Afrika nach Deutschland gekommen und haben in Kirchengemeinden mitgearbeitet, ab 2013 sollen es acht jährlich werden. Ein großer Erfolg besonders in Asien sind die „Youth for Children“ Programme, bei denen sich Jugendliche verschiedener Kirchen in einem bestimmten Kinderprojekt einsetzen.

Ein erfolgreiches Programm sind die seit zwei Jahren laufenden „Mission Lectures“, eine Vortragsreihe asiatischer bzw. afrikanischer Theologen in Deutschland. 2011 hielt Dr. Yewangoe, Vorsitzender des Rates der Indonesischen Kirchen, eine Vortragsreihe über „People of Faith, Living Together“. 2012 kam mit Brighton Katabaro ein tansanischer Theologe nach Deutschland und sprach über die Herausforderungen charismatischer Bewegungen für die Gemeindearbeit. Bereits zum zweiten Mal konnte die VEM zum Internationalen Führungskräfte-seminar für Frauen einladen – im April 2012 war das Thema „Führung und Traumabewältigung“. Die interregionale Frauenarbeit steht außerdem bereits in den Vorbereitungen für das 125-jährige Jubiläum der VEM-Schwester-schaft im Jahr 2014. Im Bereich Entwicklung hat die VEM außerdem mit großem Erfolg eine Vielzahl von Kleinprogrammen zur Förderung der Eigenständigkeit von Menschen – wie beispielsweise Mikrokredit-Programme – unterstützt.

Partnerschaft

Da die rund 100 Partnerschaften weiterhin ein Herzstück der VEM in Deutschland sind, wurde die Partnerschaftsarbeit deutlich verstärkt. Neben einer Vielzahl von Bildungsangeboten ist vor allem das neue Partnerschaftshandbuch zu nennen, das seit einem guten Jahr eine feste Grundlage der Partnerschaftsarbeit geworden ist. Im Juli 2012 haben sich Partnerschaftsdelegierte aus Afrika, Asien und Deutschland im indonesischen Parapat zur Internationalen Partnerschaftskonferenz getroffen. Die Delegierten dort schlugen eine weitere Ausweitung von Veranstaltungen, Trainings und Seminaren

für Partnerschaftsaktive in allen drei Regionen vor. Die Partnerschaftsrichtlinien sollen außerdem noch besser an die Basis gebracht werden.

Neben den klassischen Partnerschaften zwischen den Regionen gewinnen außerdem Partnerschaften innerhalb einer Region an Bedeutung. So tauschen sich die Kirchen Sumatras bereits intensiv aus, Verantwortliche von indonesischen und philippinischen kirchlichen Krankenhäusern lernen voneinander. Gemeinsam mit den deutschen Partnerschaften arbeitet die VEM außerdem daran, die Partnerschaftsarbeit für junge Menschen attraktiver zu machen. Ein wichtiger Rückhalt dabei sind die jungen Menschen aus dem Netzwerk Junge Erwachsene, ehemalige Freiwillige und andere an ökumenischer Arbeit Interessierte, die an vielen Stellen lebendig von ihren ökumenischen Erfahrungen berichten.

Diakonie

Ein Meilenstein in der internationalen Diakonie ist der Start des Internationalen Diakonie-Management-Studiengangs in Kooperation mit der Kirchlichen Hochschule Wuppertal-Bethel. Die 12 Studierenden aus acht Ländern werden 2013 ihren Master ablegen und danach ihr Wissen in den Auf- und Ausbau diakonischer Einrichtungen in ihrem Heimatländern einbringen. Auch in anderen Bereichen stand der Ausbau der Kooperation mit und zwischen Hochschulen ganz oben auf der Tagesordnung. So sind 2012 bereits zum zweiten Mal Studierende der Fachhochschulen Bethel und Bochum für diakonische Praktika ins Ausland gegangen. Gemeinsam mit Bethel hat das tansanische Sebastian Kolowa University College einen neuen Bachelor-Studiengang „Mental Health and Rehabilitation“ ins Leben gerufen und mit der Universität Hannover ist ein Master-Programm in Förderpädagogik/Sprachtherapie im Aufbau begriffen.

Selbstverständlich ist auch die praktische diakonische Arbeit nicht aus dem Blick geraten. Die HIV-Aids-Arbeit etwa steht in einer Vielzahl von Programmen weiterhin im Mittelpunkt – großen Erfolg hatte etwa der Einsatz der botswanischen VEM-Mitarbeiterin Aginel Chingwaro in West-Papua, deren Einsatz 2012 um weitere drei Jahre verlängert wurde. Leider war die VEM 2012 auch wieder in einigen Fällen in Sachen Nothilfe gefragt. Gemeinsam mit der EKIR hat die VEM unter anderem für die Opfer von Überschwemmungen in Tansania oder für die Flüchtlinge im Ost-Kongo und Ruanda Soforthilfe zu Verfügung gestellt, um die Kirchen vor Ort bei ihrer Arbeit für die betroffenen Menschen zu unterstützen.

Verwaltung und Finanzen

Die VEM-Vollversammlung findet 2012 in Indonesien statt. Die finanzielle Lage der VEM ist stabil, insbesondere dank konservativer Anlagemethoden bei gleichzeitiger Anwendung ethischer Investmentkriterien. Die Wirtschaftsprüfer haben der VEM für 2011 – wie in den Jahren zuvor auch – einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Das Stiftungsvermögen der VEM-Stiftung wächst – auch dank der Zustiftung der EKIR von drei Häusern auf dem „Heiligen Berg“.

Neben den Beiträgen ihrer Mitgliedskirchen sind Spenden weiterhin ein wichtiges Standbein für die VEM. Der VEM wird seit 2006 jährlich das DZI-Spendensiegel zuerkannt. Die Spendeneinnahmen in den vergangenen Jahren sind relativ stabil geblieben. Mit Blick auf die zu erwartende zukünftige Entwicklung sollen aber in Zukunft auch Fundraisingmaßnahmen in Afrika und Asien entwickelt werden.



Landessynode 2012

1. (ordentliche) Tagung der
17. Westfälischen Landessynode
vom 12. bis 16. November 2012

Kirchengesetz

über den Kirchensteuerhebesatz
(Kirchensteuerbeschluss für 2013)

vom November 2012

Überweisungsvorschlag: Tagungs-Finanzausschuss

Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz
(Kirchensteuerbeschluss - KiStB -)
Vom November 2012

Die Landessynode hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) Aufgrund und nach Maßgabe des § 12 Absatz 1 Buchstabe c der Kirchensteuerordnung/KiStO vom 22. September 2000 (KABl. EKiR 2000 S. 297), 14. September 2000 (KABl. EKvW 2000 S. 281) und 28. November 2000 (Ges.u.VoBl. LLK 2000 Band 12 S. 96) zuletzt geändert durch Gesetzesvertretende Verordnung/ Vierte gesetzesvertretende Verordnung/ Vierte Notverordnung vom 17.10.2008 (KABl. EKiR 2009 S. 42), 25.09.2008 (KABl. EKvW 2008 S. 335), 16.09.2008 (Ges.u.VoBl. LLK 2009 Band 14 S. 274), werden für die Kirchengemeinden, soweit sie nicht in Verbänden zusammengeschlossen sind, und für die Verbände im Steuerjahr 2013 Kirchensteuern als Zuschlag zur Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer gem. § 6 Absatz 1 Ziffer 1 Buchstabe a) der Kirchensteuerordnung/KiStO in Höhe von 9 v. H. festgesetzt.

(2) Der Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer; er wird auf 7 v. H. der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der

- a) Steuerpflichtige bei der Pauschalierung der Einkommensteuer nach § 37b Einkommensteuergesetz
- b) Arbeitgeber bei der Pauschalierung der Lohnsteuer

von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 der gleichlautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 17. November 2006 (BStBl. 2006, Teil I, Seite 716) oder von der entsprechenden Regelung der die Erlasse vom 17. November 2006 ersetzenden Erlasse die gleichlautenden Erlasse vom 28. Dezember 2006 (BStBl. 2007, Teil I, Seite 76) Gebrauch macht.

§ 2

Aufgrund und nach Maßgabe des § 12 Absatz 1 Buchstabe c der Kirchensteuerordnung/KiStO vom 22. September 2000, 14. September 2000 und 28. November 2000 (KABl. 2000 S. 281), zuletzt geändert durch Gesetzesvertretende Verordnung/ Vierte gesetzesvertretende Verordnung/ Vierte Notverordnung vom 17.10.2008, 25.09.2008, 16.09.2008 (KABl. 2008 S. 335) wird für die Kirchengemeinden, soweit sie nicht in Verbänden zusammengeschlossen sind, und für die Verbände im Steuerjahr 2013 das besondere Kirchgeld gem. § 6 Absatz 1 Ziffer 5 der Kirchensteuerordnung nach folgender Tabelle festgesetzt:

Vorlage 5.1

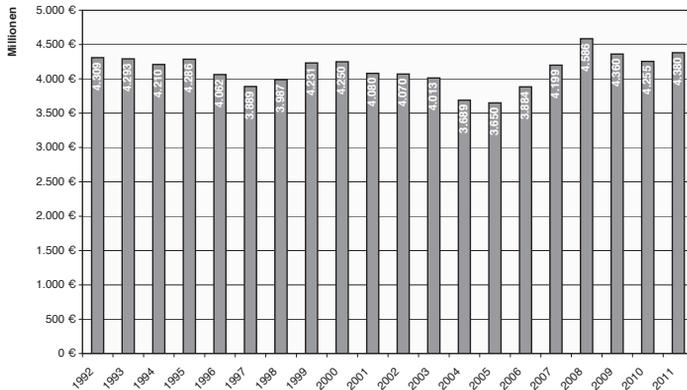
Stufe	Bemessungsgrundlage: Zu versteuerndes Einkommen gem. § 6 Abs. 2 S. 2 KiStO:	besonderes Kirchgeld:
1	30.000 – 37.499 Euro	96 Euro
2	37.500 – 49.999 Euro	156 Euro
3	50.000 – 62.499 Euro	276 Euro
4	62.500 – 74.999 Euro	396 Euro
5	75.000 – 87.499 Euro	540 Euro
6	87.500 – 99.999 Euro	696 Euro
7	100.000 – 124.999 Euro	840 Euro
8	125.000 – 149.999 Euro	1.200 Euro
9	150.000 – 174.999 Euro	1.560 Euro
10	175.000 – 199.999 Euro	1.860 Euro
11	200.000 – 249.999 Euro	2.220 Euro
12	250.000 – 299.999 Euro	2.940 Euro
13	ab 300.000 Euro	3.600 Euro

§ 3

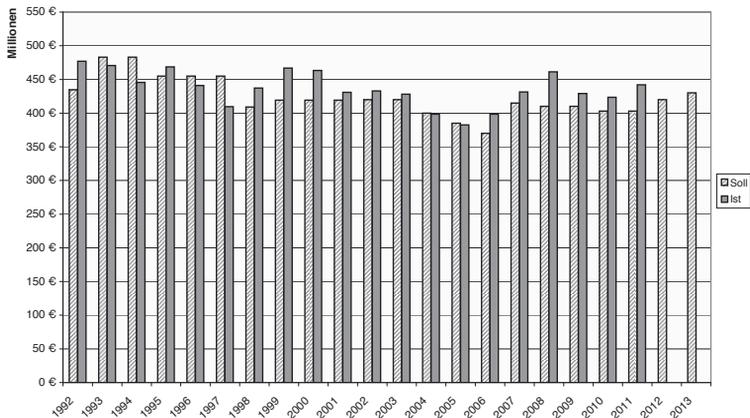
Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Bielefeld, den November 2012

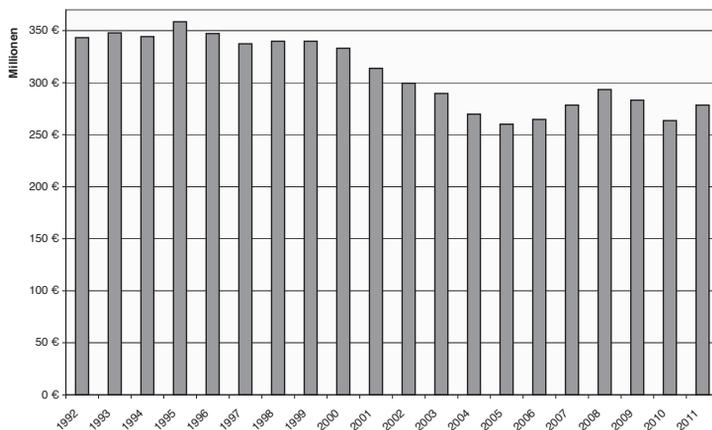
Evangelisches Kirchensteueraufkommen in Deutschland



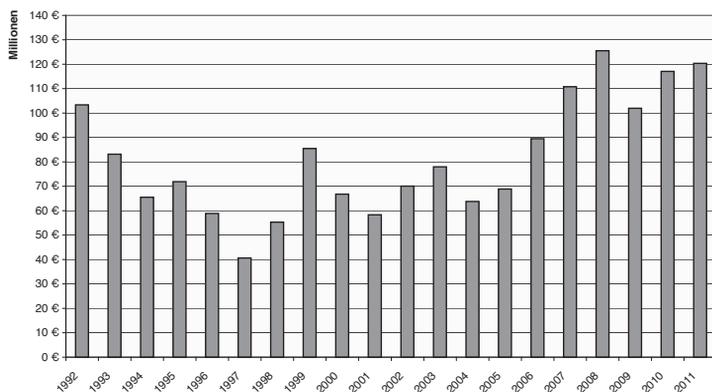
Entwicklung des Netto-Kirchensteueraufkommens in der EKvW

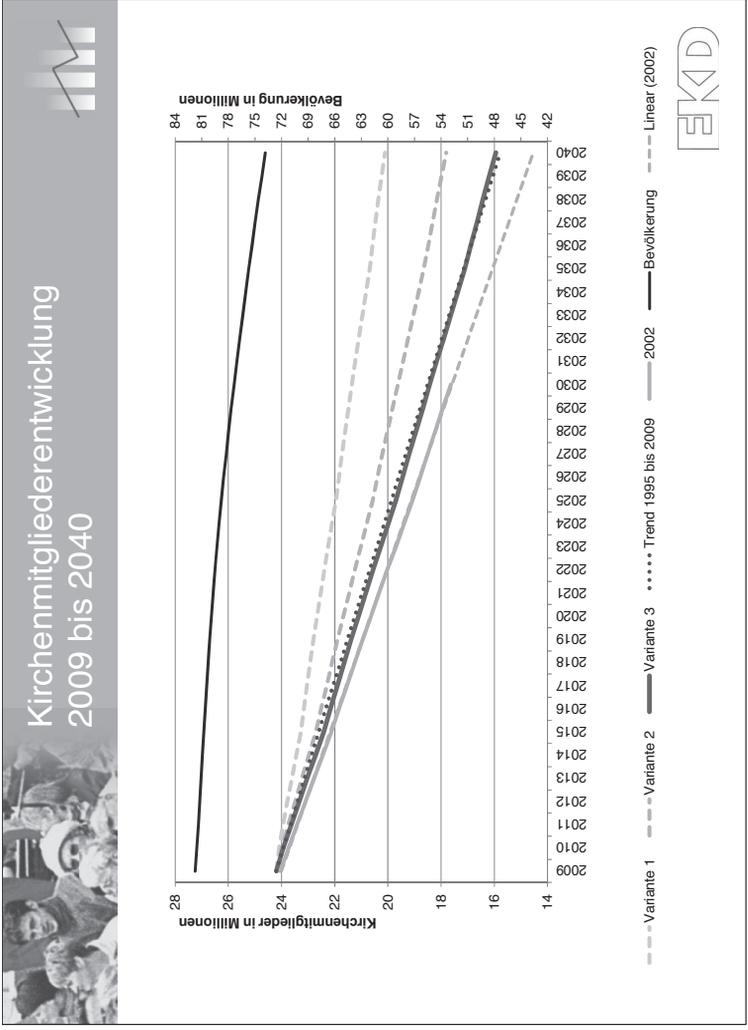


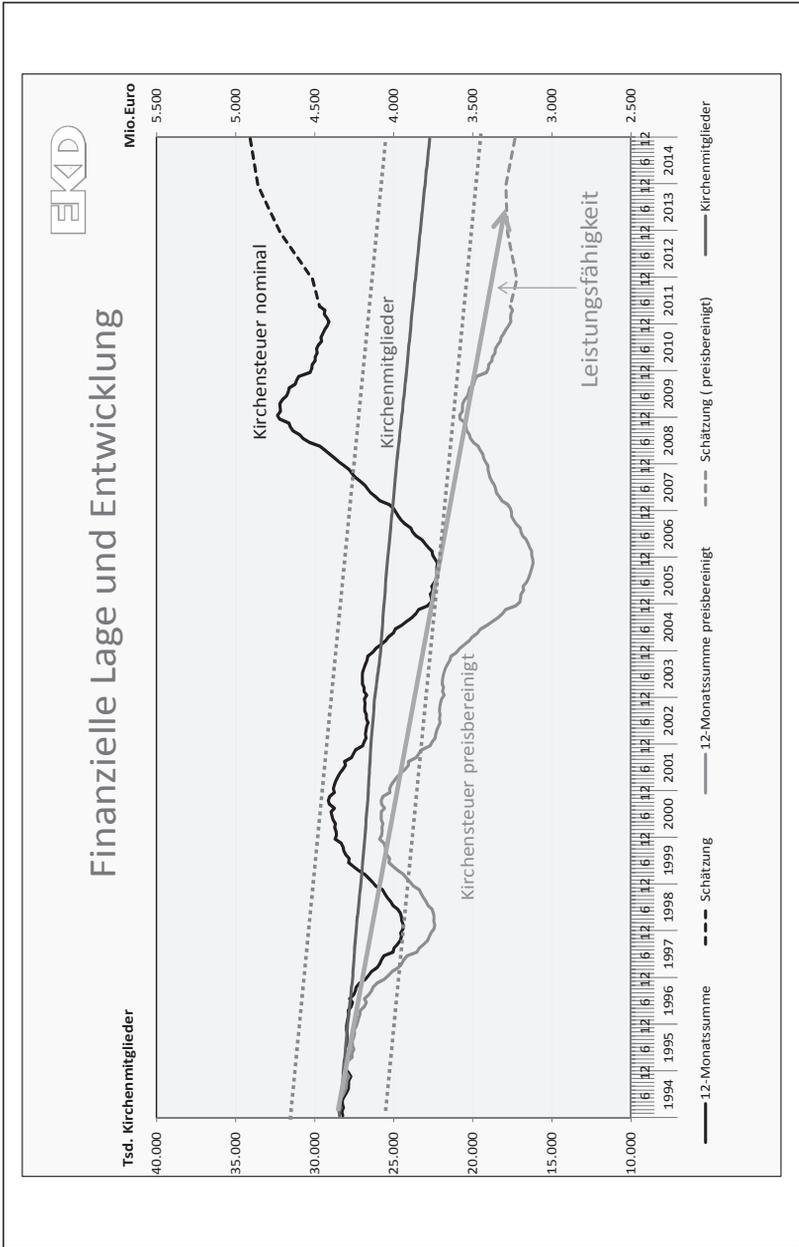
Entwicklung des Aufkommens aus der Kirchenlohnsteuer



Entwicklung des Aufkommens aus der Kircheeinkommensteuer







Stand: 10. September 2012

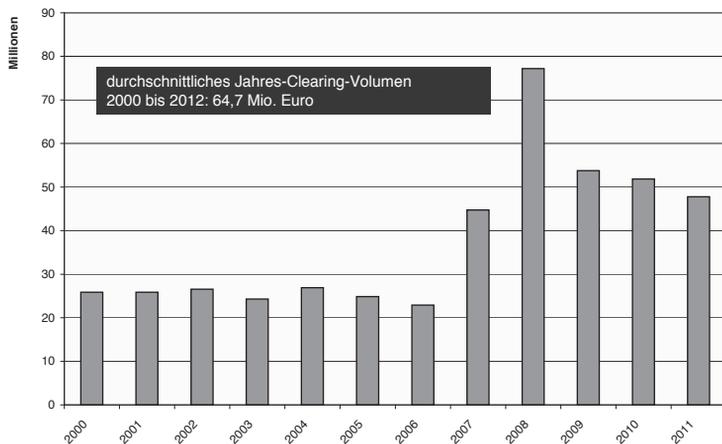
Finanzplanung 2012 - 2016

	IST 2011	2012	2013	2014	2015	2016
I. Einnahmen						
1. Kirchensteuer-FA netto	387,0	361,0	371,0	371,0	367,3 ¹⁾	363,6 ¹⁾
2. Pauschsteuer/ sonst. Einnahmen	1,6	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0
3. Clearing netto	57,8	60,0	60,0	60,0	58,8 ²⁾	57,6 ²⁾
4. Erstattungen insgesamt	-4,5	-3,0	-3,0	-3,0	-3,0	-3,0
5. Netto-Kirchensteuer	441,9	420,0	430,0	430,0	425,1	420,2
II. Verminderung Netto-Kirchensteuer	5,0	-	-	-	-	-
III. Verteilung						
0. Abdeckung fehlbeitrag Pfarrbesoldung	-	-	-	-	-	-
Versorgungssicherung	19,4	-	-	-	-	-
1. EKD-Finanzausgleich	12,6	12,0	11,8	11,8 ³⁾	11,8 ³⁾	11,8 ³⁾
2. Clearing-Rückstellung	0,0	0,0	5,0 ⁴⁾	5,0 ⁴⁾	0,0	0,0
3. Verteilungssumme	404,9	408,0	413,2	413,2	413,3	408,4
4. Allg. Haushalt Landeskirche	36,4	36,7	37,2	37,2	36,7	36,7
4.1 davon Versorgungssich. Landeskirche	1,1	1,5 ⁵⁾	1,5 ⁵⁾	1,4 ⁵⁾	1,4 ⁵⁾	1,4 ⁵⁾
5. Haushalt gesamtkirchliche Aufgaben	28,6	29,2	29,3	29,1	29,0	28,9
5.1 davon Weimision / Ökumene	13,2 ⁶⁾	13,3 ⁶⁾	13,4 ⁶⁾	13,4 ⁶⁾	13,2 ⁶⁾	13,2 ⁶⁾
6. Pfarrbesoldungszuweisung	84,3 ^{7a)}	92,9 ^{7a),7b)}	89,9 ^{7a),7b)}	89,9 ^{7a),7b)}	90,4 ^{7a),7b)}	90,8 ^{7a),7b)}
7. Kirchenkreise (Pfarrbesoldungs-Pauschale)	255,6 (99,8)	249,2 (100,4)	256,8 (101,6) ⁸⁾	257,0 (101,6) ⁸⁾	256,7 (102,4) ⁸⁾	252,0 (103,0) ⁸⁾
8. Summe 6. und 7.	339,9	342,1	346,7	346,9	347,1	342,8

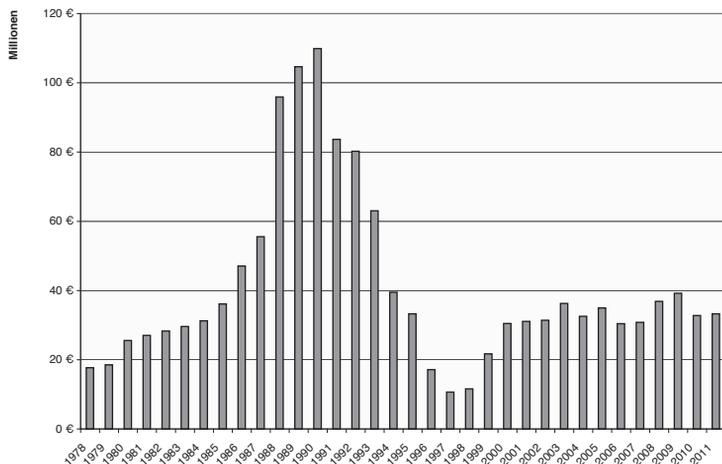
Annahmen:

- 1) 2015 minus 1 %.
- 2) 2016 minus 1 %.
- 3) Ab 2014 bis Ende 2013 fortgeschrieben.
- 4) Zur Erfüllung des Bestandes der Clearing-Rückstellung, erfolgen in 2013 und 2014 weitere Zuführungen.
- 5) Aufgrund des versicherungsmathematischen Gutachtens sind ca. 1,4 Mio. € für die Versorgungssicherung und ca. 0,1 Mio. € für zusätzl. Absteuerung (vgl. 7b) zu berücksichtigen.
- 6) Seit 2006 3,25 % der Verteilungssumme.
- 7a) Inkl. der Aufwendungen zur Versorgungssicherung (2011 = 35,9 Mio. €, 2012 = 35,1 Mio. €, 2013 = 35,1 Mio. €, 2014 = 34,3 Mio. €, 2015 = 33,7 Mio. €, 2016 = 32,7 Mio. €)
- 7b) Ab 1. Januar 2011 Berücksichtigung einer Belastungsgrenzung von 22 % des Kirchensteuer-Aufkommens.
- 7c) Zur Abschneuerung des Versorgungssicherung und Behälterrisikos erfolgt seit 2012 eine Verstärkung um 5 Mio. €.
- 8) Ab 2014 Stellenreduzierung um jährlich 16 Pfarstellen. Dynamisierung der Pfarrbesoldungspauschale mit 2 % jährlich.

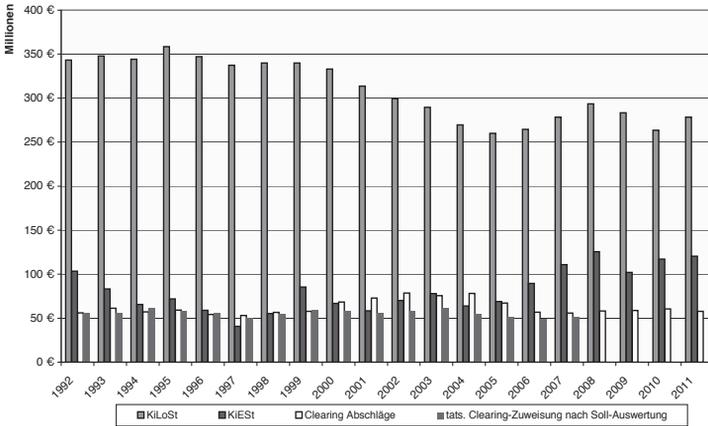
Entwicklung der Clearing-Rückstellung



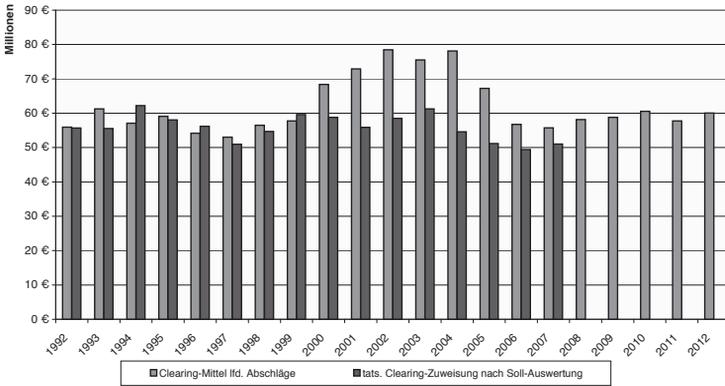
Entwicklung der Ausgleichsrücklage für die Kirchenkreise



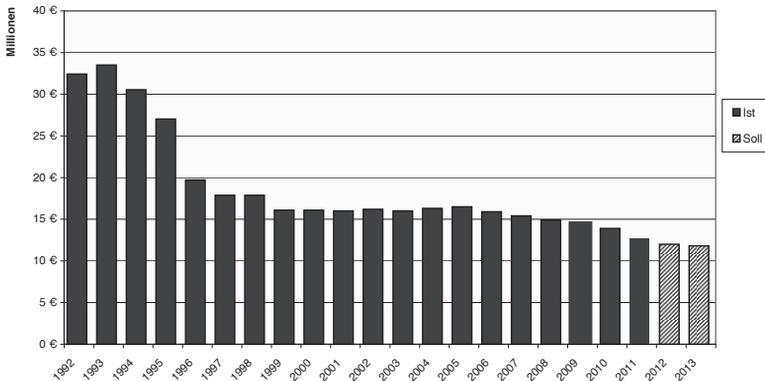
KiLoSt, KiESt, Clearing-Abschläge u. tats. Clearing-Zuweisung



Clearing



Entwicklung der Zahlungen für den EKD-Finanzausgleich
(bis 1995 Hilfsplan der EKD, Personalunterstützungsfonds)

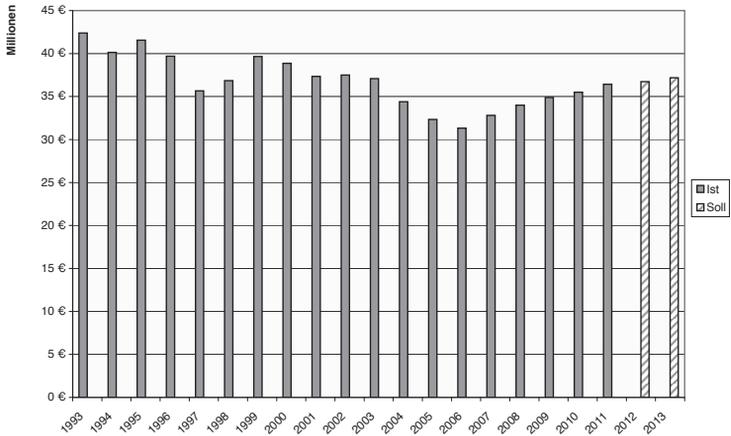


Aufbringung und Verteilung der Mittel im EKD-Finanzausgleich
Proberechnung für den EKD-Finanzausgleich 2013
in Mio €

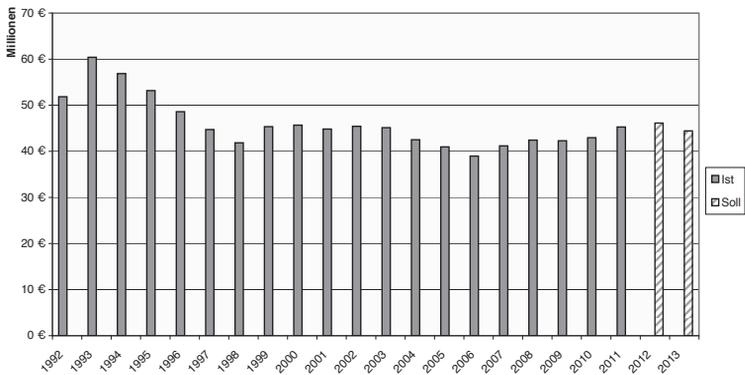
Gliedkirche	Geber	Nehmer
Anhalt		4,0
EKBO		20,9
EKM		49,7
Nordkirche		7,9
Sachsen		47,1
Baden	10,5	
Bayern	21,2	
Braunschweig	1,2	
Bremen	1,4	
Hannover	8,2	
Hessen u. Nassau	20,8	
Kurhessen-Waldeck	5,1	
Lippe	0,8	
Oldenburg	0,1	
Pfalz	3,9	
Reformierte Kirche	0,7	
Rheinland	21,6	
Schaumburg-Lippe	0,2	
Westfalen	11,8	
Württemberg	25,0	
Gesamt	132,5	129,6

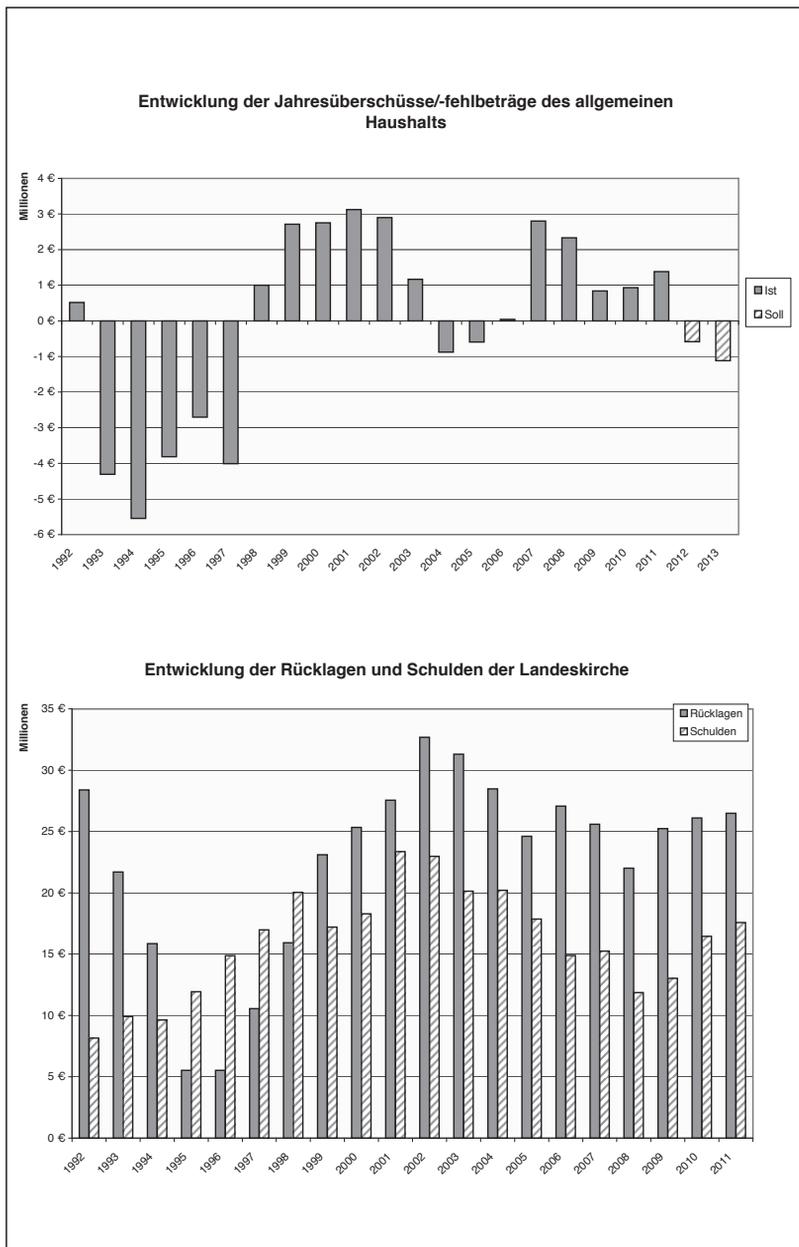
Durch eine sich auf 5 Jahre erstreckende Übergangsregelung für einige Gliedkirchen, einen Vorabbetrag für den Ausgleich von Fusionsnachteilen für die Ev.-Luth. Kirche Norddeutschlands und eine von der Kirchenkonferenz beschlossenen Kappung der Empfängerbeträge bei drei Gliedkirchen ergibt sich 2013 eine Nettoaufbringungssumme von 132,5 Mio. € und eine Nettoverteilungssumme von 129,6 Mio. €. Die Differenz i.H.v. rd. 2,9 Mio. € wird in den Sonderfonds Finanzausgleich zurückgestellt. Über die Verwendung entscheidet die Kirchenkonferenz nach einem Vorschlag des Finanzbeirates.

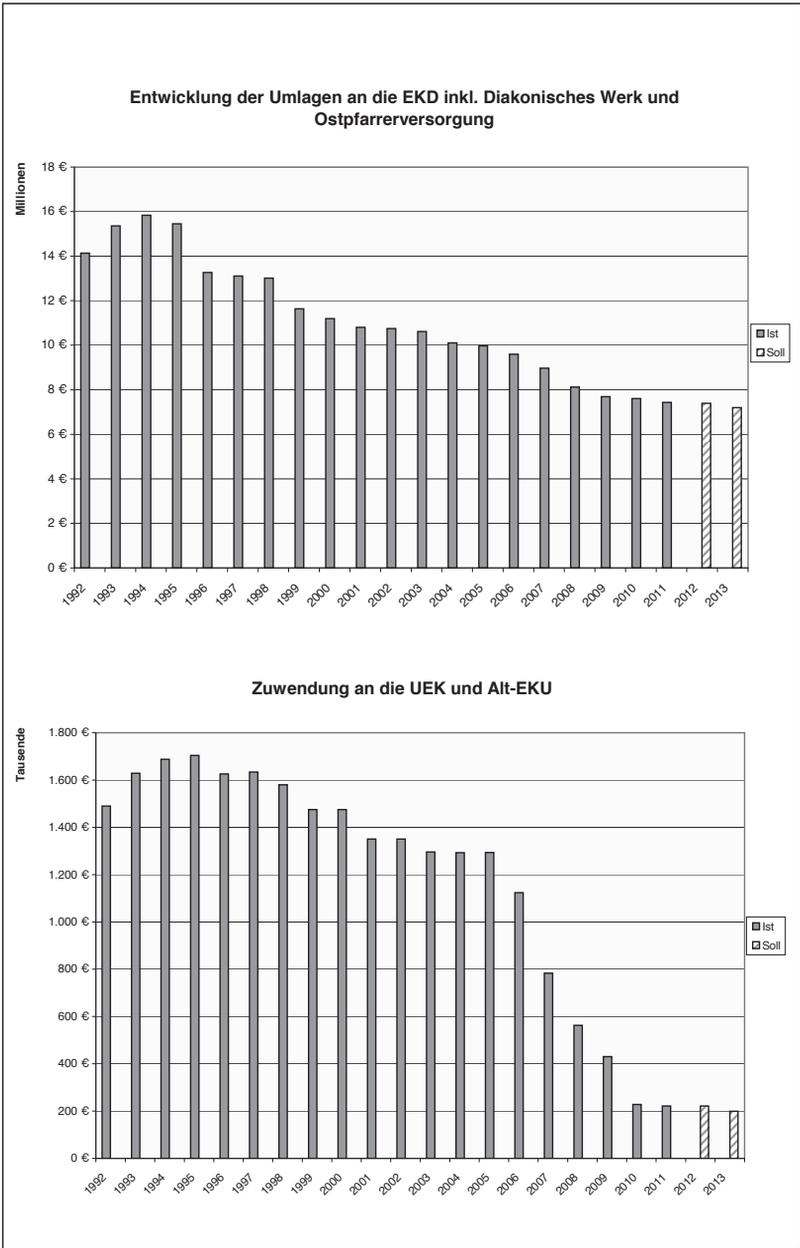
Entwicklung der landeskirchlichen Zuweisung



Entwicklung des Haushaltsvolumens des allgemeinen Haushalts









Landessynode 2012

1. (ordentliche) Tagung der
17. Westfälischen Landessynode
vom 12. bis 16. November 2012

Entwurf

zur Verteilung der Kirchensteuern
für die Jahre 2012 und 2013

Überweisungsvorschlag: **Tagungs-Finanzausschuss**

Die Kirchenleitung schlägt der Landessynode folgenden Beschluss vor:

- „1. Übersteigt das Kirchensteueraufkommen im Haushaltsjahr 2012 420 Mio. €, wird das Mehraufkommen in Höhe von 50 vom Hundert der Versorgungssicherungs-rückstellung bei der Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte zugeführt. Im Übrigen erfolgt die Verteilung gemäß § 2 Abs. 2 Finanzausgleichsgesetz.
2. Die Verteilung der Kirchensteuern für das Jahr 2013 gemäß § 2 des Finanzausgleichsgesetzes erfolgt entsprechend der Verteilungsübersicht 2013 (Anlagen 1 und 2).“

Begründung:

Bis einschließlich September 2012 liegt das Netto-Kirchensteueraufkommen rd. 3,83 % über dem Vergleichszeitraum des Vorjahres, so dass voraussichtlich das Netto-Kirchensteueraufkommen des Vorjahres in Höhe von 441,9 Mio. € übertroffen wird.

Die Verteilung der Kirchensteuern für das Jahr 2013 ergibt sich aus den Anlagen 1 und 2.

Verteilungsübersicht
2013

Gesamtsumme	<u>430.000.000 €</u>
Zuweisung EKD-Finanzausgleich gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 1 FAG	11.800.000 €
Zuführung Clearing-Rückstellung gemäß § 2 Abs. 3 FAG	<u>5.000.000 €</u>
Verteilungssumme	<u>413.200.000 €</u>
1.) Zuweisung für den Allgemeinen Haushalt der Landeskirche gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 2 Buchstabe a FAG	37.188.000 €
2.) Zuweisung für gesamtkirchliche Aufgaben gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 2 Buchstabe b FAG	29.286.000 €
3.) Zuweisung für die Pfarrbesoldung gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 2 Buchstabe c FAG	89.875.800 €
4.) Zuweisung an die Kirchenkreise gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 2 Buchstabe d FAG	256.850.200 €
Betrag je Gemeindeglied	
256.850.200 € : 2.456.233 = 104,570780 €	
	<u>413.200.000 €</u>

Übersicht über die Verteilung der Kirchensteuern bei einem
Kirchensteuer-Aufkommen von 430 Mio. €

Lfd. Nr.	Kirchenkreis	Zahl der Gemeindeglieder am 31.12.2011	Grundbetrag je Gemeindeglied 104,570780 € x Spalte 3	Prozentsatz bezogen auf 256.850.200 €
1	2	3	€ 4	% 5
1	Arnsberg	44.199	4.621.924	1,799463
2	Bielefeld	105.017	10.981.710	4,275531
3	Bochum	98.349	10.284.432	4,004058
4	Dortmund	223.121	23.331.937	9,083869
5	Gelsenkirchen u. Wattenscheid	96.637	10.105.406	3,934358
6	Gladbeck-Bottrop-Dorsten	64.326	6.726.620	2,618888
7	Gütersloh	109.521	11.452.696	4,458901
8	Hagen	76.978	8.049.649	3,133986
9	Halle	49.348	5.160.359	2,009093
10	Hamm	87.607	9.161.132	3,566722
11	Hattingen-Witten	70.311	7.352.476	2,862554
12	Herford	123.522	12.916.792	5,028920
13	Herne	72.824	7.615.262	2,964865
14	Iserlohn	104.101	10.885.923	4,238238
15	Lübbecke	67.462	7.054.554	2,746564
16	Lüdenscheid-Plettenberg	92.629	9.686.287	3,771181
17	Minden	83.325	8.713.360	3,392390
18	Münster	107.779	11.270.534	4,387979
19	Paderborn	83.355	8.716.497	3,393611
20	Recklinghausen	111.892	11.700.634	4,555431
21	Schwelm	45.711	4.780.035	1,861021
22	Siegen	128.149	13.400.641	5,217298
23	Soest	67.376	7.045.561	2,743062
24	Steinfurt-Coesfeld-Borken	86.978	9.095.357	3,541114
25	Tecklenburg	78.819	8.242.164	3,208938
26	Unna	81.316	8.503.278	3,310598
27	Vlotho	60.376	6.313.565	2,458073
28	Wittgenstein	35.205	3.681.414	1,433292
		2.456.233	256.850.200	100,000000
30	Zuweisung für den Allgemeinen Haushalt der Landeskirche		37.188.000	
31	Zuweisung für gesamtkirchliche Aufgaben		29.286.000	
32	Zuweisung für die Pfarrbesoldung § 10 Abs. 1 FAG		89.875.800	
33	Zuweisung EKD-Finanzausgleich		11.800.000	
34	Zuführung Clearing-Rückstellung		5.000.000	
			<u>430.000.000</u>	



Landessynode 2012

1. (ordentliche) Tagung der
17. Westfälischen Landessynode
vom 12. bis 16. November 2012

Berichte und Beschlussvorschlag

des landeskirchlichen Rechnungs-
prüfungsausschusses sowie Entlastung
der Jahresrechnung 2011 der Landeskirche
und des Gemeinsamen Rechnungs-
prüfungsausschusses sowie Entlastung
der Jahresrechnung 2011 der
Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle

Überweisungsvorschlag: **Tagungs-Finanzausschuss**

Inhaltsverzeichnis

Bericht des landeskirchlichen Rechnungsprüfungsausschusses für das Jahr 2012 sowie Entlastung der Jahresrechnung 2011 der Landeskirche

Bericht des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses für das Jahr 2012 sowie Entlastung der Jahresrechnung 2011 der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle

Beschlussvorschlag

Anlagenteil

- Anlage 1 Soll-Ist-Vergleich des Allgemeinen Haushalts, Haushalts EKD-Finanzausgleich, Haushalts gesamtkirchliche Aufgaben, Haushalts Pfarrbesoldung
- Anlage 2 Allgemeiner Haushalt Einnahmen
- Anlage 3 Allgemeiner Haushalt Ausgaben
- Anlage 4 Allgemeiner Haushalt Mehreinnahmen / Mehrausgaben
- Anlage 5 Haushalt EKD Finanzausgleich
- Anlage 6 Haushalt gesamtkirchliche Aufgaben
- Anlage 7 Haushalt Pfarrbesoldung - Pfarrbesoldungspauschale
- Anlage 8 Haushalt Pfarrbesoldung - Pfarrbesoldungszuweisung
- Anlage 9 Haushalt Pfarrbesoldung - Zentrale Beihilfeabrechnung
- Anlage 10 Haushalt Pfarrbesoldung - Sonderfonds zur Erleichterung der Umstellung des Finanzausgleichs und der Pfarrbesoldung
- Anlage 11 Übersicht über die Rücklagen / Rückstellung
- Anlage 12 Überblick über die Schulden der Landeskirche zum Jahresabschluss 2011

Bericht
des landeskirchlichen Rechnungsprüfungsausschusses für das Jahr 2012
sowie Entlastung der Jahresrechnung 2011 der Landeskirche

I.

1. Entsprechend den Bestimmungen des Kirchengesetzes über die Rechnungsprüfung in der Ev. Kirche von Westfalen (Rechnungsprüfungsgesetz – RPG) hat sich der landeskirchliche Rechnungsprüfungsausschuss in seiner Sitzung am 26. September 2012 mit der Prüfung der Jahresrechnung der Landeskirche für das Haushaltsjahr 2011 befasst.

2. Die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle – Landeskirche – hat gemäß § 2 (2) RPG eine stichprobenweise Prüfung der Jahresrechnung 2011 der Landeskirche durchgeführt und einen Prüfungsbericht erstellt.

Die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle – Landeskirche – **bestätigt** im Rahmen ihrer Prüfung, dass

- die Jahresrechnung 2011 aus der Buchführung ordnungsgemäß entwickelt wurde und bei der Aufstellung dieser Jahresrechnung die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und Rechnungslegung beachtet worden sind;
- die Jahresrechnung 2011 nach dem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 und nach den sonstigen Vorgaben aufgestellt worden ist;
- bei der Bewirtschaftung der Haushaltsmittel 2011 die entsprechenden Beschlüsse der Landessynode, der Kirchenleitung und des Ständigen Finanzausschusses zugrunde gelegt worden sind; die Haushaltsmittel 2011 veranschlagt sachorientiert und verantwortungsvoll bewirtschaftet wurden;
- bei der Ausführung des Haushalts 2011 die allgemeinen haushaltsrechtlichen Grundsätze beachtet worden sind;
- Haushalts-, Wirtschafts-, Kassen-, Buchführung und Rechnungslegung der Landeskirche im Haushaltsjahr 2011 sach- und ordnungsgemäß erfolgten und die für die Ev. Kirche von Westfalen geltenden Rechtsvorschriften beachtet wurden;

- der Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2011 der Ev. Kirche von Westfalen in der Sitzung der Kirchenleitung am 15. März 2012 (TOP 5.2.) erläutert und auf entsprechenden Vorschlag des Ständigen Finanzausschusses „zustimmend zur Kenntnis genommen“ worden ist und damit auch den Ansatzüberschreitungen bei den Ausgabehaushaltsstellen zugestimmt wurde;
- **(zu den Daten des Jahresabschlusses 2011, s. Anlagen 1 - 10)**
- die Buchungsbelege zeitnah erfasst wurden und die Belegablage ordnungsgemäß geschah;
- das „Risikofrüherkennungssystem“ (hauptsächlich „Internes Kontrollsystem“) wirksam geregelt ist.

3. Der **landeskirchliche Rechnungsprüfungsausschuss** hat den Prüfungsbericht im Einzelnen erörtert.

Der landeskirchliche Rechnungsprüfungsausschuss stellt fest, dass die Haushalts-, Wirtschafts-, Kassen-, Buchführung und Rechnungslegung der Landeskirche im Haushaltsjahr 2011 sach- und ordnungsgemäß erfolgten und die für die Ev. Kirche von Westfalen geltenden Rechtsvorschriften beachtet wurden.

4. Bezüglich der Rücklagen und der Schulden per Jahresabschluss 2011 wird auf die Anlagen 11 und 12 verwiesen.

5. **Aufgrund des Prüfungsberichts und nach entsprechender Erörterung empfiehlt der landeskirchliche Rechnungsprüfungsausschuss einstimmig gemäß § 8 (4) Nr. 2 RPG**

der Landessynode,

die Verantwortlichen für die Haushalts-, Wirtschafts-, Kassen-, Buchführung und Rechnungslegung der Landeskirche im Haushaltsjahr 2011 zu entlasten.

II.

Der landeskirchliche Rechnungsprüfungsausschuss gibt der Landessynode nach § 8 (4) Nr. 1 RPG zur Kenntnis, dass er seit der letzten Synodaltagung für folgende Jahresrechnungen bzw. Jahresabschlüsse aus dem Bereich der landeskirchlichen Ämter und Einrichtungen Entlastung erteilt hat:

- 1. Landeskirchliche Ämter und Einrichtungen:**
- 1.1 Ev. Studierendenpfarramt, Paderborn**
Jahresrechnung 2010 und Vorschusskasse
- 1.2 Ev. Studierendenpfarramt, Bochum**
Jahresrechnung 2010 und Vorschusskasse
- 1.3 Amt für Missionarische Dienste**
Jahresabschlüsse 2009 – 2010
- 1.4 Pädagogisches Institut**
Jahresrechnungen 2009 – 2010
- 1.5 Haus Villigst – Tagungsstätte der EKvW**
Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 und Jahresabschluss zum 31.12.2009
- 1.6 Hochschule für Kirchenmusik**
Jahresabschlüsse 2001 – 2011 und Vorschusskasse
- 1.7 Haus Landeskirchlicher Dienste**
Jahresabschluss 2011
- 1.8 Frauenreferat der EKvW**
Jahresabschlüsse 2008 – 2011
- 1.9 Landespfarramt für den Kirchlichen Dienst in der Polizei**
Jahresabschlüsse 2008 – 2011

Der landeskirchliche Rechnungsprüfungsausschuss gibt der Landessynode nach § 8 (4) Nr. 1 RPG darüber hinaus zur Kenntnis, dass er seit der letzten Synodaltagung von folgenden weiteren Prüfungen der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle – Landeskirche – Kenntnis genommen hat:

2. Verwendungsnachweise im Bereich Ämter und Einrichtungen:

- 2.1 Verwendungsnachweis über den vom Land NRW für die kirchliche Lehrerweiterbildung im Bereich der EKvW gezahlten Zuschuss
- 2.2 Verwendungsnachweis über den vom Land NRW für die kirchliche Lehrerfortbildung im Bereich der EKvW gezahlten Zuschuss
- 2.3 Verwendungsnachweis über den vom Land NRW für die Fortbildung der Fachleiter für das Fach Ev. Religionslehre an Studienseminaren im Bereich der EKvW gezahlten Zuschuss
- 2.4 Verwendungsnachweis über für die Ausbildungsphase „Schulpädagogik“ gezahlten Zuschüsse
- 2.5 Verwendungsnachweis für die Zuwendung des Landes NRW aus dem Bundesprogramm „kompetent. Für Demokratie – Beratungsnetzwerk gegen Rechtsextremismus“

3. Prüfungen aufgrund eines besonderen Auftrages:

- 3.1 Gemeinsame Kirchensteuerstelle der Kirchengemeinden in der EKvW
- 3.2 Schulverein des Ev. Gymnasiums Werther e.V. mit Ev. Gymnasium Werther
- 3.3 Ev. Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe
- 3.4 Studierendenschaft an der Ev. Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe
- 3.5 von Cansteinsche Bibelanstalt in Westfalen e.V.
- 3.6 Studienbegleitprogramm Westfalen des Diakonischen Werkes der EKD e.V. (STUBE)
- 3.7 Ökumenischer Notfonds für Studierende
- 3.8 Landesausschuss Westfalen des Deutschen Evangelischen Kirchentages (DEKT)
- 3.9 Jahresabschluss des Rechnungsprüfungsamtes der Kölner Kirchenkreise
- 3.10 Jahresabschluss der Ev. Rechnungsprüfungsstelle Köln-Bonn-Hessen

4. Der landeskirchliche Rechnungsprüfungsausschuss hat sich in seinen Sitzungen am 10. Mai 2012 und 26. September 2012 erneut mit der hohen Arbeitsdichte in der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle – Landeskirche – befasst.

Der Beschluss des landeskirchlichen Rechnungsprüfungsausschusses vom 27.09.2011 über die Aussetzung der Prüfung der Jahresrechnungen der landeskirchlichen Ämter und Einrichtungen sowie der Auftragsprüfungen wird bis auf weiteres fortgeschrieben. Eine erneute Beschlussfassung ist für die Folgejahre nicht erforderlich.

Sollten bei der Prüfung des letzten abgeschlossenen Haushaltsjahres / der Jahresrechnung / des Jahresabschlusses Auffälligkeiten festgestellt werden, die die Prüfung früherer Zeiträume erforderlich machen bzw. angeraten erscheinen lassen, so sind diese Zeiträume in die aktuelle Prüfung einzubeziehen.

Sollten bei der Prüfung des letzten abgeschlossenen Haushaltsjahres / der Jahresrechnung / des Jahresabschlusses keine Auffälligkeiten festgestellt werden, so sind die Zeiträume, die nicht in die Prüfung einbezogenen worden sind, ebenfalls zu entlasten.

Ferner hat der landeskirchliche Rechnungsprüfungsausschuss beschlossen, die bisherige Zuständigkeit der GRPS -Landeskirche- für die Prüfung von Verwendungsnachweisen landeskirchlicher Zuweisungen grundsätzlich aufzugeben und hatte die originäre Zuständigkeit für Prüfungen von Verwendungsnachweisen bei den fachlich und sachlich zuständigen Mittelgebern gesehen.

Der landeskirchliche Rechnungsprüfungsausschuss hat beschlossen, die Prüfung von Kassenanordnungen vor ihrer Ausführung durch die GRPS -Landeskirche- bis auf weiteres auszusetzen. Eine erneute Beschlussfassung ist für die Folgejahre nicht erforderlich. Ausgenommen von dieser Regelung sind Visaprüfungen, die auf Wunsch der Kirchenleitung oder des Landeskirchenamtes durchgeführt werden (z. B. Baukassen).

Für den Fall, dass es nach Überzeugung der GRPS -Landeskirche- erforderlich werden sollte, für bestimmte Bereiche die Visaprüfung wieder aufzunehmen, wurde die GRPS -Landeskirche- hierzu ermächtigt.

Bericht
des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses für das Jahr 2012
sowie Entlastung des Jahresabschlusses 2011
der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle

1. Der Gemeinsame Rechnungsprüfungsausschuss, der aus jeweils zwei Vertretern der vier regionalen Rechnungsprüfungsausschüsse und des landeskirchlichen Ausschusses gebildet wird, hat sich in seinen Sitzungen in diesem Jahr schwerpunktmäßig mit den folgenden Themen beschäftigt:
 - **Erfahrungsaustausch** über die Prüfungen bzw. Prüfungsbemerkungen aus den fünf Prüfungsregionen
 - Bericht zu den Ergebnissen der verschiedenen **Sonderprüfungen** und Diskussion, welche Erkenntnisse bzw. Konsequenzen sich aus diesen Prüfungen für andere Prüfungen ergeben
 - **Maßnahmenpläne** im Fall von komplexen Prüfungsfeststellungen durch die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle
 - Entwicklung einer einheitlichen **Kennzahlendatenbank** für die EKvW
 - Stand der Entwicklung von **Prüfungsschecklisten** und die Weiterentwicklung **der Prüfungsmusterberichte**
 - Interne **aufbau- und ablauforganisatorische Weiterentwicklungen** der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle
 - Berichte zum Projekt **Neues Kirchliches Finanzmanagement**
 - Kenntnisnahme des Ergebnisses der **Prüfung des Jahresabschlusses 2011** der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle durch die Ev. Rechnungsprüfungsstelle Köln-Bonn-Hessen.

Soweit erforderlich sind die Berichte bzw. Ergebnisse zustimmend zur Kenntnis genommen bzw. die entsprechenden Beschlüsse gefasst worden.

2. Der Prüfungsbericht für den Jahresabschluss 2011 der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle ist im Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschuss vorgestellt worden.

Der Gemeinsame Rechnungsprüfungsausschuss stellt fest, dass die Haushalts-, Wirtschafts-, Kassen-, Buchführung und Rechnungslegung der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle im Haushaltsjahr 2011 sach- und ordnungsgemäß erfolgten und dass die für die Ev. Kirche von Westfalen geltenden Rechtsvorschriften beachtet wurden.

Aufgrund seines Prüfungsergebnisses empfiehlt der Gemeinsame Rechnungsprüfungsausschuss einstimmig gemäß § 7 (3) Nr. 5 RPG

der Landessynode,

die Verantwortlichen für die Haushalts-, Wirtschafts-, Kassen-, Buchführung und Rechnungslegung der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle im Haushaltsjahr 2011 zu entlasten.

Ausblick:

Das nächste Jahr wird insbesondere durch die Prüfung der Eröffnungsbilanzen der auf das Neue Kirchliche Finanzmanagement umgestellten Pilotkirchenkreise zusätzlich zum „normalen Prüfungsgeschäft“ in den anderen Kirchenkreisen und in der Landeskirche geprägt sein.

Bielefeld, den 04. Oktober 2012

(gez. Hempelmann)

Beschlussvorschlag

I. Die Verantwortlichen für die Haushalts-, Wirtschafts-, Kassen-, Buchführung und Rechnungslegung der Landeskirche und der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle im Haushaltsjahr 2011 werden gemäß § 8 (4) Nr. 2 und § 7 (3) Nr. 5 des Kirchengesetzes über die Rechnungsprüfung in der Ev. Kirche von Westfalen (Rechnungsprüfungsgesetz – RPG) entlastet.

II. Die Landessynode nimmt gemäß § 8 (4) Nr. 1 des Kirchengesetzes über die Rechnungsprüfung in der Ev. Kirche von Westfalen (RPG) Folgendes zur Kenntnis:

Der landeskirchliche Rechnungsprüfungsausschuss hat seit der letzten Synodaltagung für nachstehende Jahresrechnungen bzw. Jahresabschlüsse Entlastung erteilt:

1. Landeskirchliche Ämter und Einrichtungen:

1.1 Ev. Studierendenpfarramt, Paderborn

Jahresrechnung 2010 und Vorschusskasse

1.2 Ev. Studierendenpfarramt, Bochum

Jahresrechnung 2010 und Vorschusskasse

1.3 Amt für Missionarische Dienste

Jahresabschlüsse 2009 – 2010

1.4 Pädagogisches Institut

Jahresrechnungen 2009 – 2010

1.5 Haus Villigst – Tagungsstätte der EKvW

Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009
und Jahresabschluss zum 31.12.2009

1.6 Hochschule für Kirchenmusik

Jahresabschlüsse 2001 – 2011 und Vorschusskasse

1.7 Haus Landeskirchlicher Dienste

Jahresabschluss 2011

1.8 Frauenreferat der EKvW

Jahresabschlüsse 2008 – 2011

1.9 Landespfarramt für den Kirchlichen Dienst in der Polizei

Jahresabschlüsse 2008 – 2011

Anlage teil

zu den

Berichten

des landeskirchlichen Rechnungsprüfungsausschusses

und des

Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses

sowie

zur

Entlastung der Jahresrechnung 2011 der Landeskirche

**Soll-Ist-Vergleich
des Allgemeinen Haushalts,
des Haushalts EKD-Finanzausgleich,
des Haushalts gesamtkirchliche Aufgaben
und des Haushalts Pfarrbesoldung**

Allgemeiner Haushalt**Euro****Gesamtergebnis**Einnahmen

Haushalts-Soll		43.787.900,00
Ist-Einnahmen		<u>45.288.774,24</u>
	Mehreinnahmen	1.500.874,24

Ausgaben

Haushalts-Soll		43.787.900,00
Ist-Ausgaben		<u>45.288.774,24</u>
	Mehrausgaben	1.500.874,24

Ist-Einnahmen		45.288.774,24
Ist-Ausgaben		<u>45.288.774,24</u>
	Überschuss/Fehlbetrag	0,00

		<u>Euro</u>
Einzelergebnisse		
a) <u>Zuweisung</u>		
Soll		35.136.000,00
Ist		<u>36.439.076,91</u>
	Mehraufkommen	1.303.076,91
b) <u>Andere Einnahmen</u>		
Soll		8.651.900,00
Ist		<u>8.849.697,33</u>
	Mehreinnahmen	197.797,33
c) <u>Zusammenfassung</u>		
- Zuweisung Mehraufkommen		1.303.076,91
- Mehreinnahmen		<u>197.797,33</u>
	Mehreinnahmen insges.	1.500.874,24
	Mehrausgaben	<u>1.500.874,24</u>
	Überschuss/Fehlbetrag	0,00
 <u>Haushalt EKD-Finanzausgleich</u>		
<u>Einnahmen</u>		
Haushalts-Soll		12.700.000,00
Ist-Einnahmen		<u>12.631.560,00</u>
	Mindereinnahmen	68.440,00
 <u>Ausgaben</u>		
Haushalts-Soll		12.700.000,00
Ist-Ausgaben		<u>12.631.560,00</u>
	Minderausgaben	68.440,00
Ist-Einnahmen		12.631.560,00
Ist-Ausgaben		<u>12.631.560,00</u>
	Überschuss/Fehlbetrag	0,00

<u>Haushalt gesamtkirchliche Aufgaben</u>		<u>Euro</u>
<u>Einnahmen</u>		
Haushalts-Soll		29.075.800,00
Ist-Einnahmen		<u>29.976.827,15</u>
	Mehreinnahmen	901.027,15
<u>Ausgaben</u>		
Haushalts-Soll		29.075.800,00
Ist-Ausgaben		<u>29.976.827,15</u>
	Mehrausgaben	901.027,15
Ist-Einnahmen		29.976.827,15
Ist-Ausgaben		<u>29.976.827,15</u>
	Überschuss/Fehlbetrag	0,00
 <u>Haushalt Pfarrbesoldung - Pfarrbesoldungspauschale</u>		
<u>Einnahmen</u>		
Haushalts-Soll		102.150.500,00
Ist-Einnahmen		<u>96.913.717,31</u>
	Mindereinnahmen	5.236.782,69
<u>Ausgaben</u>		
Haushalts-Soll		102.150.500,00
Ist-Ausgaben		<u>97.533.786,62</u>
	Minderausgaben	4.616.713,38
Ist-Einnahmen		96.913.717,31
Ist-Ausgaben		<u>97.533.786,62</u>
	Fehlbetrag	620.069,31
<p>Gemäß § 11 Abs. 2 des Kirchengesetzes über den Finanzausgleich und die Durchführung der Pfarrbesoldung und Beihilfeabrechnung in der Evangelischen Kirche von Westfalen wird der Fehlbetrag im Haushaltsjahr 2013 veranschlagt.</p>		

**Haushalt Pfarrbesoldung -
Pfarrbesoldungszuweisung**

Euro

Einnahmen

Haushalts-Soll		103.025.000,00
Ist-Einnahmen		<u>103.547.708,94</u>
	Mehreinnahmen	522.708,94

Ausgaben

Haushalts-Soll		103.025.000,00
Ist-Ausgaben		<u>103.547.708,94</u>
	Mehrausgaben	522.708,94

Ist-Einnahmen		103.547.708,94
Ist-Ausgaben		<u>103.547.709,94</u>
	Überschuss/Fehlbetrag	0,00

Haushalt Pfarrbesoldung - Zentrale Beihilfeabrechnung

Einnahmen

Haushalts-Soll		7.910.000,00
Ist-Einnahmen		<u>7.911.604,17</u>
	Mehreinnahmen	1.604,17

Ausgaben

Haushalts-Soll		7.910.000,00
Ist-Ausgaben		<u>6.782.609,11</u>
	Minderausgaben	1.127.390,89

Ist-Einnahmen		7.911.604,17
Ist-Ausgaben		<u>6.782.609,11</u>
	Überschuss	1.128.995,06

Gemäß § 13 Abs. 4 des Kirchengesetzes über den Finanzausgleich und die Durchführung der Pfarrbesoldung und Beihilfeabrechnung in der Evangelischen Kirche von Westfalen wird der Überschuss im Haushaltsjahr 2013 veranschlagt.

Haushalt Pfarrbesoldung - Sonderfonds zur Erleichterung der Umstellung des Finanzausgleichsgesetzes und der Pfarrbesoldung **Euro**

Einnahmen

Haushalts-Soll		890.400,00
Ist-Einnahmen		<u>918.400,00</u>
	Mehreinnahmen	28.000,00

Ausgaben

Haushalts-Soll		890.400,00
Ist-Ausgaben		<u>918.400,00</u>
	Mehrausgaben	28.000,00

Ist-Einnahmen		918.400,00
Ist-Ausgaben		<u>918.400,00</u>
	Überschuss/Fehlbetrag	0,00

Haushalt Allgemeiner Haushalt

Einnahmen

Veränderungen gegenüber den Soll-Ansätzen

Mehreinnahmen bzw. Mindereinnahmen

Einzel- plan	Bezeichnung	Mehrein- nahmen €	Minderein- nahmen €
0	Allg. kirchl. Dienste	223.374,00	-,--
1	Besondere kirchl. Dienste	42.721,80	-,--
2	Diakonie und Sozialarbeit	-,--	-,--
3	Gesamtkirchl. Aufgaben, Weltmission und Ökumene	98.270,62	-,--
4	Öffentlichkeitsarbeit	-,--	-,--
5	Bildungswesen u. Wissenschaft	1.050.360,24	-,--
7	Rechtsetzung, Leitung und Verwaltung	113.721,25	-,--
8	Verwaltung des Allgemeinen Finanzvermögens	450.233,33	-,--
9	Allgemeine Finanzwirtschaft	<u>-,--</u>	<u>477.807,00</u>
	insgesamt	1.978.681,24 <u>- 477.807,00</u>	477.807,00
	Mehreinnahmen insgesamt:	<u>1.500.874,24</u>	

Haushalt Allgemeiner Haushalt

Ausgaben

Veränderungen gegenüber den Soll-Ansätzen

Mehrausgaben bzw. Minderausgaben

Einzel- plan	Bezeichnung	Mehraus- gaben €	Minderaus- gaben €
0	Allg. kirchl. Dienste	113.492,35	-,--
1	Besondere kirchl. Dienste	40.350,94	-,--
2	Diakonie und Sozialarbeit	-,--	-,--
3	Gesamtkirchl. Aufgaben, Weltmission und Ökumene	98.270,62	-,--
4	Öffentlichkeitsarbeit	-,--	65.413,06
5	Bildungswesen u. Wissenschaft	1.093.458,26	-,--
7	Rechtsetzung, Leitung und Verwaltung	-,--	1.052.841,70
8	Verwaltung des Allgemeinen Finanzvermögens	71.327,10	-,--
9	Allgemeine Finanzwirtschaft	1.202.229,73	-,--
	insgesamt	2.619.129,00 <u>- 1.118.254,76</u>	1.118.254,76
	Mehrausgaben insgesamt:	<u>1.500.874,24</u>	

Allgemeiner Haushalt

Erläuterungen zu Mehrausgaben

I.

Die Mehrausgaben bei den folgenden Haushaltsstellen ergeben sich im Wesentlichen aus buchungstechnischen Gründen. Ihnen stehen entsprechende Mehreinnahmen gegenüber. Es wurden Mehreinnahmen und Mehrausgaben ab ca. 2.500 € gegenüber gestellt.

		Mehreinnahmen €	Mehrausgaben €
0281.00.	Hochschule für Kirchenmusik	243.000,00	243.000,00
1210.01.	Studierendenpfarramt Bielefeld	15.812,41	15.812,41
1617.00.	Amt für missionarische Dienste	18.741,66	18.741,66
3800.00.	Möwe	98.270,62	98.270,62
5222.00	Ev. Tagungsstätte Haus Villigst	971.077,75	1.021.077,75
5611.00.	Pädagogisches Institut	11.807,01	11.807,01
5750.00.	Institut für Kirche und Gesellschaft	33.546,88	33.546,88
8350.00/ 9790.00	Sonstige Rücklagen	6.181,93	6.181,93
9792.00	Treuhänderisch verwaltete Rücklagen	77.296,09	77.296,09
	Summe:	<u>1.475.734,35</u>	<u>1.525.734,55</u>

Haushalt EKD-Finanzausgleich

Einnahmen

Veränderungen gegenüber den Soll-Ansätzen

Mehreinnahmen bzw. Mindereinnahmen

Einzel- plan	Bezeichnung	Mehrein- nahmen €	Minderein- nahmen €
9	Allgemeine Finanzwirtschaft	-,--	68.440,00
	Mindereinnahmen insgesamt:	-,--	68.440,00

Ausgaben

Veränderungen gegenüber dem Soll-Ansatz

Mehrausgaben bzw. Minderausgaben

Einzel- plan	Bezeichnung	Mehraus- gaben €	Minderaus- gaben €
9	Allgemeine Finanzwirtschaft	-,--	68.440,00
	Minderausgaben insgesamt:	-,--	68.440,00

Haushalt gesamtkirchliche Aufgaben

Einnahmen

Veränderungen gegenüber den Soll-Ansätzen

Mehreinnahmen bzw. Mindereinnahmen

Einzel- plan	Bezeichnung	Mehrein- nahmen €	Minderein- nahmen €
1	Telefonseelsorge	-,--	-,--
3	Gesamtkirchl. Aufgaben, Weltmission und Ökumene	782.098,17	-,--
4	Öffentlichkeitsarbeit	-,--	-,--
5	Bildungswesen und Wissenschaft	-,--	-,--
7	Rechtsetzung, Leitung und Verwaltung	-,--	39.129,67
9	Allgemeine Finanzwirtschaft	158.058,65	-,--
	insgesamt	940.156,82	39.129,67
		<u>- 39.129,67</u>	
	Mehreinnahmen insgesamt:	<u>901.027,15</u>	

Ausgaben

Veränderungen gegenüber den Soll-Ansätzen

Mehrausgaben bzw. Minderausgaben

Einzel- plan	Bezeichnung	Mehraus- gaben €	Minderaus- gaben €
1	Telefonseelsorge	-,--	749,79
3	Gesamtkirchl. Aufgaben, Weltmission und Ökumene	1.252.653,72	-,--
4	Öffentlichkeitsarbeit	-,--	25,00
5	Bildungswesen und Wissenschaft	-,--	-,--
7	Rechtsetzung, Leitung und Verwaltung	-,--	326.245,98
9	Allgemeine Finanzwirtschaft	-,--	24.605,80
	insgesamt	1.252.653,72	351.626,57
		<u>- 351.626,57</u>	
	Mehrausgaben insgesamt:	<u>901.027,15</u>	

Haushalt Pfarrbesoldung - Pfarrbesoldungspauschale

Einnahmen

Veränderungen gegenüber den Soll-Ansätzen

Mehreinnahmen bzw. Mindereinnahmen

Einzel- plan	Bezeichnung	Mehrein- nahmen €	Minderein- nahmen €
0	Allg. kirchl. Dienste	3.958,00	-,-
9	Allgemeine Finanzwirtschaft	-,-	5.240.740,69
	insgesamt	3.958,00	5.240.740,69
			- 3.958,00
	Mindereinnahmen insgesamt:		<u>5.236.782,69</u>

Ausgaben

Veränderungen gegenüber den Soll-Ansätzen

Mehrausgaben bzw. Minderausgaben

Einzel- plan	Bezeichnung	Mehraus- gaben €	Minderaus- gaben €
0	Allg. kirchl. Dienste	-,-	4.616.692,31
9	Allgemeine Finanzwirtschaft	-,-	21,07
	Minderausgaben insgesamt:	<u>-,-</u>	<u>4.616.713,38</u>

Haushalt Pfarrbesoldung - Pfarrbesoldungszuweisung

Einnahmen

Veränderungen gegenüber den Soll-Ansätzen

Mehreinnahmen bzw. Mindereinnahmen

Einzel- plan	Bezeichnung	Mehrein- nahmen €	Minderein- nahmen €
0	Allg. kirchl. Dienste	522.708,94	-,--
9	Allgemeine Finanzwirtschaft	-,--	-,--
	Mehreinnahmen insgesamt:	<u>522.708,94</u>	<u>-,--</u>

Ausgaben

Veränderungen gegenüber den Soll-Ansätzen

Mehrausgaben bzw. Minderausgaben

Einzel- plan	Bezeichnung	Mehraus- gaben €	Minderaus- gaben €
0	Allg. kirchl. Dienste	-,--	7.851.009,73
9	Allgemeine Finanzwirtschaft	8.373.718,67	-,--
	insgesamt	8.373.718,67	7.851.009,73
		<u>- 7.851.009,73</u>	
	Mehrausgaben insgesamt:	<u>522.708,94</u>	

Haushalt Pfarrbesoldung - Zentrale Beihilfeabrechnung

Einnahmen

Veränderungen gegenüber den Soll-Ansätzen

Mehreinnahmen bzw. Mindereinnahmen

Einzel- plan	Bezeichnung	Mehrein- nahmen €	Minderein- nahmen €
9	Allgemeine Finanzwirtschaft	1.604,17	--,-
	insgesamt:	<u>1.604,17</u>	<u>--,-</u>

Ausgaben

Veränderungen gegenüber den Soll-Ansätzen

Mehrausgaben bzw. Minderausgaben

Einzel- plan	Bezeichnung	Mehraus- gaben €	Minderaus- gaben €
9	Allgemeine Finanzwirtschaft	--,-	1.127.390,89
	insgesamt:	<u>--,-</u>	<u>1.127.390,89</u>

**Haushalt Pfarrbesoldung - Sonderfonds zur Erleichterung
der Umstellung des Finanzausgleichs und der
Pfarrbesoldung**

Einnahmen

Veränderungen gegenüber den Soll-Ansätzen

Mehreinnahmen bzw. Mindereinnahmen

Einzel- plan	Bezeichnung	Mehrein- nahmen €	Minderein- nahmen €
9	Allgemeine Finanzwirtschaft	28.000,00	-,--
	insgesamt:	<u>28.000,00</u>	<u>-,--</u>

Ausgaben

Veränderungen gegenüber den Soll-Ansätzen

Mehrausgaben bzw. Minderausgaben

Einzel- plan	Bezeichnung	Mehraus- gaben €	Minderaus- gaben €
9	Allgemeine Finanzwirtschaft	28.000,00	-,--
	insgesamt:	<u>28.000,00</u>	<u>-,--</u>

Übersicht über die Rücklagen/Rückstellung

Bezeichnung der Rücklage	Stand am Ende des HHJ 2010 €	Zinserträge im HHJ 2011 €	Sonstige Zu- führungen im HHJ 2011 €	Entnahmen im HHJ 2011 €	Stand Ende 2011 €	Ausgeliehen u. bereitge- stellt/52/92 €	Verfügbar €
Gesamtkirchliche Rücklagen/Rückstellung § 2 Abs.3 FAG							
Clearingrückstellung	51.852.294,99	675.791,26	0,00	4.739.158,53	47.788.927,72	0,00	47.788.927,72
Ausgleichsrücklage f.d.Kirchenkreise	32.787.477,50	257.296,09	1.864.353,49	1.671.897,33	33.237.229,75	213.807,33	33.023.422,42
Summe	84.639.772,49	933.087,35	1.864.353,49	6.411.055,86	81.026.157,47	213.807,33	80.812.350,14
Landeskirchliche Rücklagen							
Allgemeine Vermögensrücklage	3.072.693,33	0,00	1.146,56	34.468,51	3.039.371,38	1.962.641,08	1.076.730,30
Allg.Rücklage f.Zwecke der Kirchengem.u.Kirkreise	7.104.981,99	0,00	38.098,71	64.905,94	7.078.174,76	1.897.761,59	5.180.413,17
Rücklage für Ämter und Einrichtungen	4.412.323,44	0,00	771.600,60	541.466,43	4.642.457,61	822.011,86	3.820.445,75
Ausgleichsrücklage Schulen	2.848.310,73	0,00	1.142.319,28	1.203.922,86	2.786.707,15	2.786.707,15	0,00
Substanzerhaltungsrückl.	6.958.604,56	0,00	823.739,04	1.608.244,85	6.174.098,75	1.111.143,79	5.062.954,96
Ausgleichsrücklage	7.872.481,17	0,00	1.335.207,48	0,00	9.207.688,65	0,00	9.207.688,65
Rückl./Westf.Gesangb.Kasse	631.822,45	0,00	12.903,68	2.786,35	641.939,78	0,00	641.939,78
Tilgungsrücklage	314.638,45	0,00		314.638,45	0,00		0,00
Summe	33.215.856,12	0,00	4.125.015,35	3.770.433,39	33.570.438,08	6.580.265,47	24.990.172,61
nachrichtlich							
SK f. Weltmission u. Ökumene	11.394.673,56	26.538,90	142.660,75	1.115.239,97	10.448.633,24	8.710.790,84	1.737.842,40

Übersicht über die Schulden der Landeskirche

	Stand am Ende des HHJ 2011 EUR	Stand am Ende des HHJ 2010 EUR
Birger-Forell-Realschule, Espelkamp (5120.01.9800)	3.618.673,64	3.664.320,65
Sanct-Jacobus-Schule, Breckerfeld (5120.02.9800)	1.431.430,93	1.503.405,73
Söderblom-Gymnasium, Espelkamp (5130.01.9800)	21.474,29	25.053,33
Hans-Ehrenberg-Schule, Sennestadt (5130.02.9800)	458.510,29	530.002,23
Ev. neuspr. Gymnasium Meinerzhagen (5130.03.9800)	7.045,49	7.761,31
Ev. Gymnasium Lippstadt (5130.05.9800)	5.153,79	9.141,87
Ev. Tagungsstätte Haus Villigst (5222.00.9800)	0,00 *	0,00
Archivgebäude Bethel (5321.00.9800)	3.774.000,00	3.800.000,00
Dienstgebäude Niederwall 10 (7651.04.9800)	1.096.159,54	1.112.646,32
Haus Landeskirchlicher Dienste (8130.00.)	0,00 **	0,00 **
Mitarbeiterwohnhaus, Bochum-Querenb. (9600.04.9800)	0,00	357,81
Insgesamt:	<u>10.412.447,97</u>	<u>10.652.689,25</u>

* Aufgrund der Umstellung des Rechnungswesens der Tagungsstätte Haus Villigst zum 01.01.2009 werden die Darlehen, die zur Finanzierung des Umbaus der Tagungsstätte aufgenommen wurden, im Wirtschaftsplan der Tagungsstätte ausgewiesen
(Stand 31.12.2011: 5.512.214,40 €).

** Aufgrund der Umstellung des Rechnungswesens des Hauses Landeskirchlicher Dienste zum 01.01.2006 wird das Darlehen, das zum Ausbau aufgenommen wurde, im Wirtschaftsplan des Hauses Landeskirchlicher Dienste ausgewiesen
(Stand 31.12.2011: 1.418.143,99 €).

Für die Ev. Gesamtschule Gelsenkirchen wurde zugunsten des Vereins „Ev. Schule in Westfalen e. V.“ als Bauherr der Gesamtschule eine Bürgschaft in Höhe von bis zu 21,6 Mio. € übernommen.

Landessynode 2012
1. (ordentliche) Tagung der
17. Westfälischen Landessynode
vom 12. bis 16. November 2012

Anträge
der Kreissynoden,
die nicht im Zusammenhang
mit Verhandlungsgegenständen stehen

Überweisungsvorschlag: - siehe umseitig

1. Schwelm **Bemessungsempfehlung für die Errichtung von Stellen für Gemeindepädagoginnen und -pädagogen** Kirchenleitung
Die Kreissynode Schwelm beschließt einen Antrag an die Landessynode, wonach die Bemessungsgrundlage für die Beschäftigung von Gemeindepädagogen auf die Zahl der Gemeindeglieder abgestellt werden soll
2. Steinfurt-Coesfeld-Borken **Ergänzung zum Presbyterwahlgesetz** Kirchenleitung
Ständiger Kirchenordnungsausschuss
Die Kreissynode des Ev. Kirchenkreises Steinfurt-Coesfeld-Borken stellt den Antrag an die Landessynode, die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen zu bitten, eine Überprüfung des Artikel 38 der Kirchenordnung in Auftrag zu geben mit dem Ziel, als Ausschlusskriterium für das Presbyteramt neben der ehelichen Gemeinschaft mit einem Presbyteriumsmitglied und den genannten direkten verwandtschaftlichen Beziehungen auch (eheähnliche) Lebensgemeinschaften und Lebenspartnerschaften in den Blick zu nehmen.
3. Herne **Resolution für die Gewährleistung eines Bleiberechts für langjährig hier lebende geduldete Flüchtlinge und Menschen mit einer Aufenthaltsgenehmigung nach der Bleiberechtsregelung** Kirchenleitung
Die Kreissynode des Kirchenkreises Herne bittet die Landessynode sich dem Beschluss der Kreissynode zum Thema „Resolution für die Gewährleistung eines Bleiberechts für langjährig hier lebende geduldete Flüchtlinge und Menschen mit einer Aufenthaltsgenehmigung nach der Bleiberechtsregelung“ anzunehmen.
4. Dortmund-West **Harmonisierung des Vikariats** Kirchenleitung
Die Kreissynode bittet die Landessynode, die Kirchenleitung zu beauftragen, in einen Konsultationsprozess mit den übrigen Trägerkirchen des Seminars einzutreten mit dem Ziel einer Harmonisierung des Vikariats.
Dabei sollten insbesondere folgende Punkte möglichst einheitlich geregelt werden:

- Zugang zum Vikariat
- Besoldung der Vikarinnen und Vikare
- Prüfungsordnung für das 2. Theologische Examen
- Zugang zum Pfarramt nach bestandenem 2. Theologischen Examen.

Darüber hinaus sollten die vier Trägerkirchen im Blick auf künftige Entwicklungen einen gemeinsamen „Ausschuss für Aus-, Fort- und Weiterbildung“ einrichten.

- | | | |
|------------------|--|--|
| 5. Dortmund-West | <p><u>Diskussionsprozess über die Neuordnung des Presbyterwahlgesetzes</u></p> <p>Der Kirchenkreis Dortmund-West bittet die Landessynode, die Kirchenleitung damit zu beauftragen, sich des Problems „Presbyteriumswahlen“ anzunehmen, um die bisherige Praxis zu überprüfen und Alternativvorschläge für eine zeitgemäße und angemessene Überarbeitung des Presbyterwahlgesetzes zu entwickeln. Der Begriff „Presbyterwahlgesetz“ soll dahingehend geändert werden, dass er geschlechtergerecht ist.</p> | Kirchenleitung
Ständiger Kirchenordnungsausschuss |
| 6. Halle | <p><u>Anheben der Altersgrenze zur Befähigung zum Presbyteramt</u></p> <p>Die Kreissynode des Kirchenkreises Halle beantragt die Altersgrenze bei Ehrenamtlichen (Presbyteramt) von derzeit 75 Jahre auf 80 Jahre anzuheben, alternativ aber eine Entschränkung vorzunehmen, die ermöglicht, die Wahlperiode auch über das 75. Lebensjahr hinaus beenden zu können. Die Kreissynode bittet die Landessynode entsprechend zu beschließen.</p> | Kirchenleitung
Ständiger Kirchenordnungsausschuss |

Landessynode 2012

1. (ordentliche) Tagung der
17. Westfälischen Landessynode
vom 12. bis 16. November 2012

Wahlen

von Mitgliedern der Kirchenleitung

- Wahlen von drei hauptamtlichen Mitgliedern der Kirchenleitung
- Wahlen von elf nebenamtlichen Mitgliedern der Kirchenleitung

Überweisungsvorschlag: Tagungs-Nominierungs-**Ausschuss**

Gemäß Artikel 121 der KO in Verbindung mit § 6 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Landessynode macht der Ständige Nominierungsausschuss der Landessynode für die anstehenden

Wahlen von Mitgliedern der Kirchenleitung

folgende Wahlvorschläge:

Wahlen von hauptamtlichen Mitgliedern der Kirchenleitung gem. Art. 146 Abs. 1 KO

Position 3 Theologische Oberkirchenrätin / Theologischer Oberkirchenrat

Damke, Doris,
Oberkirchenrätin
Biberweg 54, 33689 Bielefeld

Position 5 Theologische Oberkirchenrätin / Theologischer Oberkirchenrat

Möller, Dr. Ulrich
Oberkirchenrat
Sonnenanger 17, 32760 Detmold

Position 6 Juristische Vizepräsidentin / Juristischer Vizepräsident

Winterhoff, Klaus
juristischer Vizepräsident
Meindersstraße 40, 33615 Bielefeld

Wahlen von nebenamtlichen Mitgliedern der Kirchenleitung gem. Art. 146 Abs. 2 KO

Position 8 **Kerlen, Ute**
Landfrau
Päpinghauser Straße 31, 32423 Minden

Position 9 **Bertrams, Dr. Michael**
Präsident des Verfassungsgerichtshofs und des
Oberverwaltungsgerichts für das Land NRW
Herrenstraße 9, 48291 Telgte

Position 10 **Jähnichen, Prof. Dr. Traugott**
Universitätsprofessor Ruhr-Universität Bochum
Am Tiemen 18, 58452 Witten

Schiffner, Dr. Kerstin
Pfarrerin
Lorenz-Rebbert-Allee 1a, 44791 Bochum

Vorlage 7.1

- Position 11 **Neserke, Ingo**
Superintendent Kirchenkreis Hattingen-Witten
Mallnitzer Weg 2 A, 58453 Witten
- Schröder, Anke**
Superintendentin Kirchenkreis Paderborn
Willy-Lucas-Weg 2, 33100 Paderborn
- Position 12 **Kronshage, Christa**
Gemeindepädagogin
Schöneberger Str. 2, 33619 Bielefeld
- Position 13 **Worms-Nigmann, Birgit**
Pfarrerin
Alsenstraße 10, 44145 Dortmund
- Position 14 **Scholle, Dr. Manfred**
Vorstandsvorsitzender i. R.
Pffirsichweg 1, 44267 Dortmund
- Position 15 **Rabenschlag, Anne**
Geschäftsführerin Diakonisches Werk der VKK
Maienweg 21 a, 44339 Dortmund
- Position 16 **Gellesch, Dirk**
Schulleiter
Kaulbachweg 9, 58452 Witten
- Position 17 **Wacker, Uwe**
Vizepräsident des Sozialgerichts Detmold
Heinrichstr. 27, 32130 Enger
- Position 18 **Beer, Sigrid**
MdL
An der Dicken Linde 30, 33106 Paderborn

Die Vorgeschlagenen sind mit ihrer Nominierung einverstanden.

Anlage
tabellarische Lebensläufe (in alphabetischer Reihenfolge)

Landessynode 2012

1. (ordentliche) Tagung der
17. Westfälischen Landessynode
vom 12. bis 16. November 2012

Neuwahl der

Spruchkammer I
(lutherisch)

Spruchkammer II
(reformiert)

Spruchkammer III
(uniert)

der Evangelischen Kirche
von Westfalen

Überweisungsvorschlag: Tagungs-Nominierungs-**Ausschuss**

Die Spruchkammern der Evangelischen Kirche von Westfalen können in Verfahren, in denen eine ordinierte Dienerin oder ein ordinierter Diener am Wort durch ihre oder seine Verkündigung und Lehre oder sonst öffentlich durch Wort oder Schrift im Widerspruch zum entscheidenden Inhalt der Heiligen Schrift getreten ist, wie er in den Bekenntnissen der Reformation bezeugt und in den Grundartikeln der UEK und ihrer Gliedkirchen bekannt geworden ist, von der Kirchenleitung angerufen werden. Zur Entscheidung in Verfahren der Lehrbeanstandung werden drei Spruchkammern gebildet. Die erste Spruchkammer ist für Beanstandungen der Lehre Betroffener lutherischen Bekenntnisstandes, die zweite Spruchkammer ist für Beanstandungen der Lehre Betroffener reformierten Bekenntnisstandes und die dritte Spruchkammer ist für Beanstandungen der Lehre Betroffener unierten Bekenntnisstandes zuständig.

Nach § 4 des Kirchengesetzes zur Ergänzung der Lehrbeanstandungsordnung der UEK werden die Mitglieder der Spruchkammern und ihre Stellvertreter von der Landessynode gewählt.

Nach § 13 der Ordnung des Verfahrens bei der Beanstandung ordinierter Diener am Wort (Lehrbeanstandungsordnung) gehören jeder Spruchkammer an

- vier in einem Amt der Gliedkirche stehende ordinierte Theologen, von denen zwei in einem Gemeindepfarramt stehen sollen,
- zwei Gemeindeglieder, die die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters besitzen,
- ein ordentliches Mitglied einer evangelisch-theologischen Fakultät oder des Lehrkörpers einer kirchlichen Hochschule oder ein sonst im theologischen Lehramt stehender Diener am Wort im Bereich der UEK.

§ 13 Abs. 2 Lehrbeanstandungsordnung legt fest, dass die Stellvertreter in der erforderlichen Anzahl zu berufen sind.

Nach § 6 des Kirchengesetzes zur Ergänzung der Lehrbeanstandungsordnung der UEK müssen die theologischen Mitglieder sowie der Professorinnen und Professoren noch im Amt sein und sich auf das jeweilige Bekenntnis (lutherisch, reformiert, uniert) verpflichtet bzw. dies durch schriftliche Erklärung anerkannt haben. Die in den Spruchkammern mitwirkenden Gemeindeglieder dürfen das 75. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (siehe Artikel 42 Kirchenordnung). Die Gliedkirchen können nach § 13 Abs. 4 Lehrbeanstandungsordnung bestimmen, dass die oder der Präses oder die theologische Vizepräsidentin oder der theologische Vizepräsident den Vorsitz in der Spruchkammer führt. Hiervon hat die Evangelische Kirche von Westfalen abgesehen. Stattdessen bestimmt die Landessynode nach § 5 des Kirchengesetzes zur Ergänzung der Lehrbeanstandungsordnung der UEK aus den Mitgliedern der Spruchkammern die Vorsitzenden und die jeweils ersten und zweiten Stellvertreterinnen und Stellvertreter.

Die Amtszeit beträgt vier Jahre, sie ist identisch mit der Legislaturperiode der Landessynode.

Der Ständige Nominierungsausschuss der Landessynode hat die Besetzungsvorschläge beraten. Die Vorgeschlagenen werden vom Landeskirchenamt nach ihrem Einverständnis zur Nominierung befragt. Der Tagungs-Nominierungsausschuss wird der Landessynode gem. Art. 121 der Kirchenordnung in Verbindung mit § 6 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Landessynode für die Neuwahl der Spruchkammern einen Vorschlag unterbreiten.



Evangelische Kirche von Westfalen

Landessynode 2012
1. (ordentliche) Tagung der
17. Westfälischen Landessynode
vom 12. bis 16. November 2012

Wahl
von Mitgliedern des
Theologischen Prüfungsamtes

Überweisungsvorschlag: **Tagungs-Nominierungsausschuss**

Gemäß Artikel 121 KO in Verbindung mit § 6 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Landes-synode macht der Ständige Nominierungsausschuss der Landessynode für die

Wahlen zum Theologischen Prüfungsamt

folgenden Wahlvorschlag:

1. Auras-Reiffen, Andrea, Pfarrerin, Hessische Straße 141, 44339 Dortmund
2. Becker, Dr. Rolf, Superintendent, Geistwall 32a, 32312 Lübbecke
3. Düker, Dr. Eckhard, Pfarrer, Am Abdinghof 9, 33098 Paderborn
4. Fersterra, Rolf, Pfarrer, Josefstr. 1b, 57555 Mundersbach
5. Franken, Volker, Direktor an einer Gesamtschule i.K., Kerkerfeld 27, 46514 Schermbeck
6. Jüngst, Dr. Britta, Pfarrerin, Doornbeckeweg 34, 48161 Münster
7. Klötzer, Rita, Oberstudiendirektorin, Amselstr. 62, 32049 Herford
8. Peters, Prof. Dr. Christian, Pfarrer, Gronauweg 39a, 48161 Münster
9. Plieth, Prof. Dr. Martina, Pfarrerin, Neulandstraße 84, 33739 Bielefeld
10. Posner, Werner, Pfarrer, Volmestr. 29, 44807 Bochum
11. Rottschäfer, Ullrich, Pfarrer, Neuer Weg 5, 32120 Hiddenhausen
12. Schröder, Anke, Superintendentin, Klingenderstraße 13, 33100 Paderborn
13. Starnitzke, Prof. Dr. Dirk, Pfarrer, Kapellenweg 8, 32549 Bad Oeynhausen
14. Zippert, Prof. Dr. Thomas, Pfarrer, FH der Diakonie, Grete-Reich-Weg 9, 33617 Bielefeld

Die Vorgeschlagenen sind mit ihrer Nominierung einverstanden.

Landessynode 2012

1. (ordentliche) Tagung der
17. Westfälischen Landessynode
vom 12. bis 16. November 2012

Wahl der Ständigen Ausschüsse der Landessynode

- Theologischer Ausschuss
- Kirchenordnungsausschuss
- Ausschuss für politische Verantwortung
- Finanzausschuss
- Nominierungsausschuss
- Landeskirchlicher Rechnungsprüfungsausschuss
- Ausschuss für Weltmission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung

Überweisungsvorschlag: Tagungs-Nominierungsausschuss

Vorlage 7.4

Gemäß Artikel 140 Kirchenordnung in Verbindung mit § 35 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Landessynode macht die Kirchenleitung der Landessynode für die Zusammensetzung der Ständigen Ausschüsse der Landessynode (2012-2016) nachfolgende Wahlvorschläge (**Anlage**).

Da bei der Bildung des Ständigen Nominierungsausschusses u. a. den verschiedenen Gebieten und Arbeitsbereichen in der Evangelischen Kirche von Westfalen gemäß § 35 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Landessynode Rechnung zu tragen ist, berücksichtigt der Vorschlag der Kirchenleitung an die Landessynode für die Zusammensetzung dieses Ausschusses die Nominierungsvorschläge der Gestaltungsräume in den verschiedenen Regionen und der Vertreterinnen und Vertreter der Ämter und Werke.

Die Vorgeschlagenen sind mit ihrer Nominierung einverstanden.

Ständiger Theologischer Ausschuss 2012 - 2016

1. Becker, Bernd, Superintendent, Dödterstraße 10, 58095 Hagen
2. Becker, Dr. Rolf, Superintendent, Pfarrer, Geistwall 32a, 32312 Lübbecke
3. Blomeyer, Annegret, Kirchenmusikerin, Am Großen Weserbogen 3-5, 32549 Bad Oeynhausen
4. Böhlemann, Dr. Peter, Pfarrer, Iserlohner Straße 25, 58239 Schwerte
5. von Bülow, Dr. Vicco, Landeskirchenrat, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
6. Burg, Regine, Superintendentin, Nikolasseeweg 12, 33619 Bielefeld
7. Damke, Doris, Oberkirchenrätin, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
8. van Doorn, Ralph, Pfarrer, Memeler Straße 45, 57072 Siegen
9. Ebach, Ulrike, Lehrerin a.D., Am Hohwege 41 b, 44879 Bochum
10. Fricke, Daniela, Pfarrerin, Am Großen Weserbogen 3, 32549 Bad Oeynhausen
11. Jähnichen, Prof. Dr. Traugott, Sytematische Theologie, Ruhr-Universität Bochum, 44780 Bochum
12. Krause, Michael, Superintendent, HansasträÙe 60, 32049 Herford (VORSITZENDER)
13. Roth-Tyburski, Bettina, Pfarrerin, Am Josefshaus 3, 48599 Gronau
14. Scheuermann, Dirk, Pfarrer, Kohlenstraße 46, 42555 Velbert
15. Schmuhl, Prof. Dr. Hans-Walter, Kirchengeschichte, Storchsbrede 2, 33613 Bielefeld
16. Seils, Andrea, Pfarrerin, Schulfereferentin, Markgrafenstraße 7, 33602 Bielefeld
17. Wick, Prof. Dr. Peter, Neues Testament, Ruhr-Universität Bochum, 44780 Bochum
18. Winkemann, Peter, Geschäftsführer, Prinzstr. 1, 58840 Plettenberg
19. N.N. (KL)
20. N.N. (KL)
21. N.N. (Ständiger Gast Lippische Landeskirche)

Ständiger Kirchenordnungsausschuss 2012 - 2016

1. Bachmann-Breves, Sylvia, Juristin, Frauenreferat, Iserlohner Str. 25, 58239 Schwerte
2. von Bülow, Dr. Vicco, Landeskirchenrat, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
3. Conring, Dr. Hans-Tjabert, Landeskirchenrat, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
4. Ehlers, Prof. Dr. Dirk, Inst. f. öffentl. Wirtschaftsrecht, Universitätsstr. 14-16, 48143 Münster
5. Göbert, Bernd, Verwaltungsleiter KKA Arnsberg/Soest, Puppenstraße 3-5, 59494 Soest
6. Grote, Dr. Christof, Pfarrer, Westwall 58, 57439 Attendorn
7. Hogenkamp, Susanne, Unternehmerin und Juristin, Orchideenstraße 21 c, 33739 Bielefeld
8. Kamm, Dr. Michael, Rechtsanwalt, c/o RA Stockebrand PP, Otto-Krafft-Platz 24, 59065 Hamm
9. Kirberger, Prof. Dr. Wolfgang, RA&Notar, Dipl.-Volkswirt, Hindenburgstr. 9-11, 57072 Siegen
10. Moselewski, Winfried, Superintendent, Jägerstraße 5, 44145 Dortmund
11. Nordmeyer, Dr. Jan Christoph, Rechtsanwalt, Niederwall 43, 33602 Bielefeld
12. Ost, André, Superintendent, Schulstraße 71, 49525 Lengerich

13. Rußkamp, Wolfgang, Leiter Amt f. Jugendarbeit HF, Gemeindepädagoge, HansasträÙe 60, 32049 Herford
14. Schmidt, Marion, Rechtsanwältin, Marktstraße 7, 33602 Bielefeld
15. Schwieren, Dr. Günter, Präsident des LG Bielefeld, Geisthofskönig 12, 59071 Hamm (VORSITZENDER)
16. Vogt, Monika, Pfarrerin stellv. Synodalassessorin, Ludwig-Steil-Str. 5, 44866 Bochum
17. Wacker, Uwe, Vizepräsident Sozialgericht Detmold, Heinrichstr. 27, 32130 Enger
18. Wentzel, Dr. Klaus, Rechtsanwalt & Notar, Oststraße 6, 58452 Witten
19. Winterhoff, Klaus, Vizepräsident, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
20. N.N. (Ämter und Werke)

Ständiger Ausschuss für politische Verantwortung 2012 - 2016

1. Barenhoff, Günther, Pfarrer, Vorstand Diakonie RWL, Friesenring 32, 48147 Münster
2. Beer, Sigrid, MdL, parlamentarische Geschäftsführerin Bündnis 90/Die Grünen, Platz des Landtags 1, 40221 Düsseldorf
3. Birkhahn, Astrid, MdL, CDU, Direktorin am Studienseminar, Platz des Landtags 1, 40221 Düsseldorf
4. Breyer, Klaus, Pfarrer, Institutsleiter, Iserlohner Str. 25, 58239 Schwerte
5. van Delden, Uta, Geschäftsführerin, Lupinenstraße 48, 48432 Rheine
6. Gödecke, Carina, MdL, SPD, Landtagspräsidentin, Platz des Landtags 1, 40221 Düsseldorf
7. Heinrich, Dr. Thomas, Landeskirchenrat, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
8. Hellmich, Wolfgang, Geschäftsführer, Im Bruch 23, 59505 Bad Sassendorf
9. Henz, Albert, Theol. Vizepräsident, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
10. Kamieth, Jens, MdL, CDU, Rechtsanwalt, Weststraße 1, 57072 Siegen
11. Klein, Volkmar, MdB, CDU, Dipl.-Volkswirt, Auf der Heister 9, 57299 Burbach
12. Lück, Angela, MdL, SPD, Krankenschwester, Mindener Str. 5, 32049 Herford
13. Lüder, Dr. Sascha Rolf, Assessor, Sperlichstraße 25, 48151 Münster
14. Mogge-Grotjahn, Prof. Dr. Hildegard, EFH RWL, Immanuel-Kant-Str. 18-20, 44803 Bochum
15. Müller, Friedhelm, Geschäftsführer, Heisterkamp 65, 44652 Herne
16. Paul, Stephen, FDP-Fraktionsvorsitzender LWL, Freiherr-vom-Stein-Platz 1, 48147 Münster
17. Römer, Norbert, MDL, Fraktionsvorsitzender SPD / NRW, Platz des Landtags 1, 40221 Düsseldorf
18. Schneckenburger, Daniela, MdL, Stellv. Fraktionsvorsitzende 90/Die Grünen, Platz des Landtags 1, 40221 Düsseldorf
19. Schuch, Rüdiger, Superintendent, Martin-Luther-StraÙe 27b, 59065 Hamm (VORSITZENDER)
20. N.N. (KL)

Ständiger Finanzausschuss 2012 - 2016

1. Bußmann, Udo, Landesjugendpfarrer, Iserlohner Straße 25, 58239 Schwerte
2. Drees, Kurt, Verwaltungsdirektor, Jägerstraße 5, 44145 Dortmund
3. Göckenjan, Katrin, Pfarrerin, Westerholter Str. 92, 45894 Gelsenkirchen
4. Jennert, Klaus, Vorstand KD-Bank i.R., Moltkestraße 30, 48268 Greven
(VORSITZENDER)
5. Kastrup, Benedikt, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, Elsa-Brändström-Str.7,
33602 Bielefeld
6. Komitsch, Dirk, Bankdirektor, Volksbank Beckum eG, Südstr. 15, 59269 Beckum
7. Luther, Ute, Familienfrau, Alte Osnabrücker Straße 26, 33335 Gütersloh
8. Majoross, Klaus, Superintendent, Hohfuhstraße 34, 58509 Lüdenscheid
9. Marxmeier, Rolf, Dipl.-Ing., Kopernikusring 13, 57290 Neunkirchen
10. Nesperke, Ingo, Superintendent, Wideystraße 26, 58452 Witten
11. Nickol, Klaus, Ass. jur., Feldgarten 14, 59063 Hamm
12. Preuß, Dr. Ulrike, Chemikerin, Kampstraße 102, 45772 Marl-Polsum
13. Schröder, Anke, Superintendentin, Klingenderstraße 13, 33100 Paderborn
14. Starke, Angelika, Verwaltungsleiterin KKA Steinfurt-Coesfeld-Borken,
Bohlenstiege 34, 48545 Steinfurt
15. Tast, Matthias, Dipl.-Finanzwirt, Am Dümpel 10, 59909 Bestwig
16. Weihsbach-Wohlfahrt, Henning, Verwaltungsleiter KKA Herford, Hansastraße 60,
32049 Herford
17. Weiser, Andrea, Steuerberaterin, Kanzlei am Bermuda3Eck, Humboldtstr. 70,
44787 Bochum
18. Winterhoff, Klaus, Vizepräsident, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
19. N.N. (KL)
20. N.N. (KL)

Ständiger Nominierungsausschuss 2012 – 2016

1. Anicker, Joachim, Superintendent, Bohlenstiege 34, 48565 Steinfurt
2. Berk, Stefan, Superintendent, Schloßstr. 25, 57319 Bad Berleburg
3. Bornefeld, Susanne, Pädagogin, Am Laugrund 5, 33098 Paderborn
4. Brucke, Heidrun, Kindergartenleiterin, Burhahnstr.30, 58675 Hemer
5. Dittrich, Jürgen, Pfarrer, Hartmannstr. 24, 58300 Wetter
6. Ebach, Ulrike, Lehrerin a.D., Am Hohwege 41 b, 44879 Bochum
7. Grethlein, Dr. Christian, Professor, Universität Münster, Universitätsstr. 13–15,
48143 Münster
8. Hogenkamp, Susanne, Unternehmerin und Juristin, Orchideenstraße 21 c,
33739 Bielefeld
9. Huneke, Andreas, Superintendent, Lennèstraße 3, 32545 Bad Oeynhausen
(VORSITZENDER)
10. Jakob, Annette, PR-Referentin, Kampstr. 7, 33397 Rietberg
11. Klippel, Hannelore, Chemo-Technikerin, Thomasstraße 17, 45661 Recklinghausen
12. Klöpffer, Diana, Pfarrerin, Iserlohner Str. 25, 58239 Schwerte
13. Koopmann, Wilfried, Betriebswirt VWA, Uhlandstraße 3, 49509 Recke
14. Marx, Gudrun, Dipl.-Verwaltungswirtin, Ströverstraße 23, 59427 Unna
15. Rimkus, Reiner, Superintendent, Overwegstr. 31, 44625 Herne
16. Stamm, Paul-Gerhard, Superintendent, Jägerstraße 5, 44145 Dortmund

17. Wentzel, Dr. Klaus, Rechtsanwalt & Notar, Oststraße 6, 58452 Witten
18. N.N. (Superintendent/in)
19. N.N. (KL)
20. N.N. (KL)

Landeskirchlicher Rechnungsprüfungsausschuss 2012 – 2016

1. Bensiak, Burkhard, Vorstand Johanneswerk, Schildescher Str. 101, 33611 Bielefeld
2. Fangmeier, Marlies, Verwaltungsleiterin KKA Münster, An der Apostelkirche 3, 48143 Münster
3. Hempelmann, Walter, Superintendent, Lettow-Vorbeck-Straße 11, 33790 Halle
4. Reinmuth, Dr. Olaf, Pfarrer, Schmiedestr. 2, 32051 Herford
5. Sauerwein, Thomas, Verwaltungsleiter KKA Unna, Mozartstraße 18-20, 59423 Unna

Ständiger Ausschuss für Weltmission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung 2012 – 2016

1. Berk, Stefan, Superintendent, Schloßstr. 25, 57319 Bad Berleburg
2. Brauckhoff, Beate, Pfarrerin, Schwanenwall 14, 44135 Dortmund
3. Domke, Martin, Pfarrer, Eine Welt Zentrum, Overwegstr. 31, 44625 Herne
4. Espelöer, Martina, Superintendentin, Piepenstockstr. 21, 58636 Iserlohn
5. Großhans, Prof. Dr. Hans-Peter, Universitätsstraße 13-17, 48143 Münster
6. Imig, Reinald, Rechtsanwalt und Notar, Prinz-Friedrich-Karl-Str. 39, 44135 Dortmund
7. Koch, Heike, Pfarrerin und Amtsleiterin, Olpe 35, 44135 Dortmund
8. Kronshage, Christa, Gemeindepädagogin, Schöneberger Straße 2, 33619 Bielefeld
(KL) (VORSITZENDE)
9. Lüders, Stephanie, Pfarrerin, Donar Str. 32, 44359 Dortmund
10. Möller, Dr. Ulrich, Oberkirchenrat, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
11. Pauck-Borchardt, Jürgen, Ständiger Gast im Ausschuss, Rudolphstr. 137, 42285 Wuppertal
12. Salomo, Annette, Diplom-Sozialarbeiterin, Widum 3, 49504 Lotte
13. Sinaga, Dr. Deonal, Pfarrer, Bethelweg 72, 33617 Bielefeld
14. Spornhauer, Dr. Dirk, Pfarrer, Bonifatiusstraße 4, 57319 Bad Berleburg
15. Stückrath, Dr. Katrin, Pfarrerin, Im Grubenfeld 6, 44532 Lünen
16. Tiemann, Jürgen, Superintendent, Rosentalstraße 6, 32423 Minden
17. Tometten, Friedrich, Pfarrer, Inselweg 11, 58540 Meinerzhagen
18. Weber, Christel, Pfarrerin, Pirolweg 3, 33178 Borchen
19. Weinrich, Prof. Dr. Dr. h.c. Michael, Ruhr-Uni Bochum, GA 7, 154, 44780 Bochum
20. Winterhoff, Birgit, Pfarrerin und Amtsleiterin, Olpe 35, 44135 Dortmund
21. N.N. (KL)

Landessynode 2012
1. (ordentliche) Tagung der
17. Westfälischen Landessynode
vom 12. bis 16. November 2012

Wahl
von Vertreterinnen und Vertretern
der EKvW in die Hauptversammlung
des Diakonischen Werkes

Überweisungsvorschlag: Tagungs-Nominierungs-**Ausschuss**

Vorlage 7.5

Gem. § 10 Diakoniegesez EKVW i. V. m. § 11 Absatz 4 der Satzung des Diakonischen Werkes der EKVW – Landesverband der Inneren Mission gehören der Hauptversammlung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen bis zu fünf von der Landessynode entsandte Vertreterinnen oder Vertreter an. Die Kirchenleitung macht der Landessynode für die Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern der Landessynode in die Hauptversammlung des Diakonischen Werkes folgenden Wahlvorschlag:

1. Degener, Prof. Dr. Theresia, FH Bochum, Juristin, Immanuel-Kant-Str. 18-20, 44803 Bochum
2. Heine-Göttelmann, Christian, Superintendent, Moltkestr. 10, 33330 Gütersloh
3. Klöpffer, Diana, Pfarrerin, Iserlohner Str. 25, 58239 Schwerte
4. Winterhoff, Birgit, Pfarrerin und Amtsleiterin, Olpe 35, 44135 Dortmund
5. Wolf-Withöft, Dr. Susanne, Pfarrerin, Iserlohner Str. 25, 58239 Schwerte

Landessynode 2012
1. (ordentliche) Tagung der
17. Westfälischen Landessynode
vom 12. bis 16. November 2012

Wahlen

von Abgeordneten zur Synode der
Evangelischen Kirche in Deutschland
sowie zur
Vollkonferenz der Union
Evangelischer Kirchen in der EKD

Überweisungsvorschlag: Tagungs-Nominierungs-**Ausschuss**

Gemäß Artikel 121 der Kirchenordnung in Verbindung mit § 6 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Landessynode macht der Ständige Nominierungsausschuss für die Wahl der Abgeordneten zur Synode der EKD nach Grundordnung der EKD, Artikel 24 und Kirchengesetz über die Verteilung der Mitglieder der Synode der EKD einen Vorschlag. Superintendent Peter Burkowski hat mit Ausscheiden aus dem Dienst der EKvW sein Amt als Abgeordneter der EKvW niedergelegt. Erster Stellvertreter ist Superintendent Bernd Becker.

Der Ständige Nominierungsausschuss schlägt vor

Superintendent Bernd Becker, Hagen

zum Mitglied der Synode der EKD sowie der Vollkonferenz der UEK
und als neuen ersten Stellvertreter

Superintendent André Ost, Tecklenburg

zu berufen.

Frau Anke Zoellner, Brilon, erste Stellvertreterin von Pfarrer Klaus Breyer hat ebenfalls ihre Berufung niedergelegt.

Hier schlägt der Ständige Nominierungsausschuss vor

Petra Pientka, Iserlohn

zu berufen.

Der Ständige Nominierungsausschuss der Landessynode hat die Besetzungsvorschläge beraten. Die Vorgeschlagenen werden vom Landeskirchenamt nach ihrem Einverständnis zur Nominierung befragt. Der Tagungs-Nominierungsausschuss wird der Landessynode gem. Art. 121 der Kirchenordnung in Verbindung mit § 6 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Landessynode den Vorschlag unterbreiten.

A

Anicker 7, 141, 171
 Arlabosse 141

B

Bachmann-Breves 169
 Barenhoff 32, 170, 181
 Becker, Bernd 169, 173, 190
 Becker, Dr. Rolf 85, 164, 168, 169
 Beckmann-Schütz 105
 Beer 38, 40, 74, 141, 170, 174, 186, 207
 Benad 103, 168
 Berk 127, 171–172
 Birkhahn 170
 Böcker 184
 Böhlemann 99, 165, 169
 Bornefeld 141, 171
 Borries
 Boseck 57
 Brandt, Ernst-Friedrich 104
 Breyer 170, 173
 Buchholz 141
 Büker-Mamy
 Bülow, von 97, 108, 111–112, 169
 Burg 169
 Bußmann 40, 171

C

Conring 127, 169

D

Damke 31–32, 37, 39, 43, 161, 169
 Däumer 118
 Delden, van 170
 Dittrich 174
 Domke 32, 34, 172, 176–177, 181, 188,
 190–191
 Drees 171
 Dröpper 40, 52, 96, 141, 158, 160, 171
 Drost 37, 206
 Dzieran 186

E

Ebach 169, 171
 Engel-Hüttermann 57
 Espelöer 172

F

Fabritz 32, 34–35, 177, 192
 Fallenstein 30, 32, 42, 85
 Fischer 141
 Fricke, Daniela 166, 169

G

Gemba 176, 202
 Göckenjan 42, 171
 Grethlein 165, 171, 194
 Grote 169

H

Haitz 86
 Hammer 1, 4, 32–34, 149, 152, 172, 193
 Hasse 32
 Heekeren 113–114, 117, 119, 206
 Heine-Göttelmann 173
 Heinrich 170
 Helmert 32
 Hempelmann 32–34, 113, 121, 141, 172,
 205–206
 Henz 5, 35, 37, 40, 76, 85, 96–97, 112–113,
 141, 170, 185, 198, 206
 Hirtzbruch 97, 101
 Höcker 164
 Hoffmann, Annegret 184
 Hogenkamp 153, 163, 168–169, 171
 Huneke 36, 40, 50, 89, 127, 151–152,
 163–164, 168, 171, 173, 205

J

Jähnichen 40, 47–48, 162, 168–169,
 186–187
 Jakob 171
 Jennert 171

Namensverzeichnis

K

Kehlbreier 141,186
Kerl 37–38, 40, 108, 206
Klippel 171
Klöpfer 26, 171, 173
Knipp 37–38, 206
Koch 103, 172
Kolbe, Inge-Marie
Kollmeier 167
Koopmann 171
Koppe-Bäumer 194
Kopton, Kay-Uwe 165
Krause, Michael 107, 164, 169, 194
Kröger 57, 136–138, 141, 160, 206
Kronshage 37–38, 40, 66, 172, 183
Kupke, 37
Kurschus, 4, 7, 29–30, 32, 35–37, 43, 57, 62,
71, 86, 104–105, 107, 148–149, 161, 184,
193–194, 198, 201, 207

L

Lübking 40, 206

M

Majoress 10, 29 32, 35, 85, 112, 171, 206
Marburger 193
Martin 43, 56
Marx 171
Marxmeier 171
Mayr 193
Mohr 141–142
Möller 37, 39, 45, 87, 104, 161, 172
Moselewski 32, 34, 170, 176–177
Muhr-Nelson, 32, 34, 105, 176–177,
185–186, 198

N

Neserke 40, 52, 171, 173,
Nickol, Klaus 171
Nowicki 141

O

Ost 141, 165, 170, 173, 176–177
Osterkamp 165

P

Peters 32
Philipp 37, 105, 206
Prüßner 32

R

Rabenschlag 38, 40, 71, 184, 207
Reinmuth 172
Rimkus 160, 171
Römer 22, 170
Rußkamp 141, 165, 170

S

Scheffler 32
Scheuermann 169
Schleisiek 141
Schlüter 86, 124, 127, 186
Schmidt 141, 158, 160, 170
Schmitt 30, 42
Scholle-Pusch 149, 152
Scholle 38, 40, 69, 184, 207
Schröder 40, 54, 168, 171, 173
Schuch 57, 141, 170, 175, 193
Schwarze 63, 85
Schwertfeger 32, 34, 167, 176, 202
Schwieren 170
Sobiech 32, 94, 112
Spornhauer 172
Stache 104, 156
Stamm 171

T

Tast 171, 194
Tiemann 172
Tometten 172

V

Veddeler 102

W

Wacker 38, 40, 72, 170, 185

Wallmann 37, 57, 91, 140–141, 158

Wandersleb 32–34

Weber 43, 56, 172, 177, 192–193

Weigt-Blätgen 151, 167

Wendel 4

Wentzel 4, 170, 172

Wichert 40

Will-Armstrong 16, 94

Winterhoff, Klaus 5, 37, 39, 41, 42, 49, 76,
85, 88, 90, 113, 117, 118, 120, 124, 127,
141, 151, 153, 161, 170, 171, 186, 187,
206

Wörmann 194

Worms-Nigmann 37–38, 40, 67, 174

	Seite
Anträge der Kreissynoden	35, 218, 621
Asylverfahren	177, 189–191, 265, 530
Christlich-jüdischer Dialog	192–193
Es ist genug für alle da	202–203
Familie	7, 18, 26–27, 29–31, 60, 64, 68–69, 72–73, 88, 106, 194–196, 198–201, 265, 471
Gäste	5–7, 86, 195, 203, 226, 573
Geschäftsordnung der Landessynode	40, 89, 210–211, 213, 625, 628, 630, 632, 640
Grußworte	5, 195
Kirchengesetze	
▪ Agendeneinführungsgesetz	108, 110, 217
▪ Kirchenmusikgesetz	21, 90, 124–125, 127, 129, 136, 217, 269, 270, 272–273, 278, 279, 283, 299, 523
▪ Änderung des Einführungsgesetzes	96, 153–155, 217, 490–491, 497
▪ Gesetzesvertretende Verordnung	115–116, 157, 217, 519, 520, 521, 577
▪ Viertes Kirchengesetz zur Änderung des Einföhrungs- gesetzes zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretun- gen in der Evangelischen Kirche in Deutschland	96, 153–154, 217, 490, 497
▪ Pfarrdienstgesetz	91–93, 136–139, 141–145, 147, 217, 270, 307–312, 314, 467, 488, 565
Kirchensteuerhebesatz	76, 114–115, 218, 576–577

Sachregister

	Seite
Kirchenmusik	2–4, 20–21, 97–101, 107–108, 111, 113, 123–127, 130–132, 134–135, 150, 218, 233, 236–237, 270–271, 273–277, 279–281, 285, 286, 290–291, 295–296, 305, 551, 598, 603, 612
Kirchensteuerverteilung	77–79, 120
Kollekte	30
Kostenerstattung	494, 501
Landeskirchlicher Rechnungsprüfungsausschuss	88, 163, 172, 631, 636
Legitimation	4
Mitgliederliste	32, 213
Personalentwicklung	33, 83–84, 91, 94–95, 158, 217, 524, 533–535, 542, 549, 551, 562–563, 565, 569
Rüstungsexporte	34, 176–177, 185–187, 262, 531
Schriftführende	4, 30, 43, 57, 86, 105, 146, 184, 194
Synodalgelöbnis	5
Tagungsausschüsse	5, 36, 104, 213, 217
Termin der nächsten Landessynode	206
Verhandlungsgegenstände	211, 213, 217
Wahlen:	
Einbringung Vorlagen 7.1 – 7.8	
▪ Wahlen zur Kirchenleitung	43, 210–211, 218
▪ Wahl der Spruchkammern	88–89
▪ Wahl von Mitgliedern des Theologischen Prüfungsamtes	88–89, 162, 168, 211, 218, 629

	Seite
▪ Wahl der Ständigen Ausschüsse der Landessynode	88, 163, 168–169, 211, 218, 631
▪ Wahl von Vertreterinnen und Vertretern der EKvW in die Hauptversammlung des Diakonischen Werkes	88, 163, 172, 637
▪ Wahl von Abgeordneten zur Synode der EKD sowie zur Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der EKD	211, 218
Zeitplan	209, 211, 216–217

